684
.15
.12

Library of

Princeton University.

ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

DURCH

DAS BAYERISCHE ALLGEMEINE REICHSARCHIV IN MÜNCHEN.

NEUE FOLGE. ERSTER BAND.

MÜNCHEN.
THEODOR ACKERMANN
KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER.
1890.

Digitized by Google

1584
.154
.128 (1890-91) N.F., 1.-2 Bd.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

I. **Der Archivalischen Zeitschrift neue Folge.** Von Dr. Ludwig von Rockinger 1

II. **Alphabetischer Wegweiser durch den Hauptinhalt der Bände I—XIII.** Von demselben 5

III. **Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern.** Von Hans Bachmann 36

IV. **Entwicklung des Wappens der Wittelsbacher.** (Schluss zu Band VIII S. 247—269 nnd XIII S. 199—209.) Von Karl Primbs.
Beschreibung der Siegel der Glieder der pfälzischen Linie:
I. Kurpfalz 65
II. Nebenlinien in der Pfalz 72
Anhang A. Die Siegel der Frauen und Töchter des Hauses Wittelsbach 84
Anhang B. Siegel von Geistlichen aus dem Hause Wittelsbach . 99

V. **Das ehemals fürstbischöflich Bambergische Archiv.** Von Dr. Christian Haeutle 106

VI. **Das Gottorper Archiv.** Von Kammerherrn F. v. Krogh 147

VII. **Das grossherzogliche Haus- und Centralarchiv in Oldenburg.** Von demselben 166

VIII. **Das Gesetz vom 30. März 1889 übsr die Staatsarchive in Dänemark.** 179

IX. **Rheinpfälzische Weisthümer im Kreisarchiv zu Speier.** (Schlnss zu Band XIII S. 220—233.) Aus dem Nachlasse des Dr. Alexander Boss 184

X. **Das Zentbuch des Hochstifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken von Magister Lorenz Fries.** Von Dr. Ludwig von Rockinger. 192

XI. **Geschichte der pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbachsr.** Von Max Josef Neudegger.
I. Das Kurarchiv der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim.
Erster Theil. Zu Kanzlei- und Archivwesen der älteren Zeit. 1214—1576 202

XII. **Die sogenannten Neuburger Kopialbücher.** Von Dr. Eberhard Zirngiebl 241

495863

Digitized by Google

Seite

XIII. Des Erasm Fend Einleitung zur bayerischen Geschichte. Von Dr. Ludwig von Rockinger 262

XIV. Kurze Mittheilungen:

1. Versendung aus Archiven in Elsass-Lothringen 280
2. Dr. Joseph Huggenberger: Die Pflicht zur Urkundenedition u. s. w. 281
3. Dr. P. J. Blok: Bericht über archivalische Forschungen zur Geschichte der Niederlande 281
4. Dr. P. Pfotenhauer: Zwei Copialbücher schlesischer Urkunden in der Bodmann-Habel-Conrady'schen Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive hier 282
5. A. Waltz: Katalog der Bibliothek Chauffour, betreffend das Elsass und die angränzenden Länder 283
6. Alfred v. Eberstein: Handbuch für den deutschen Adel 284

Register 288

I. Der archivalischen Zeitschrift neue Folge.

Von

Dr. Ludwig von Rockinger.

Laut Erlasses des hayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. November 1875 Num. 12636 war die königliche Ermächtigung zur Herausgabe einer archivalischen Zeitschrift durch das hayerische allgemeine Reichsarchiv in München erfolgt. Sie erschien denn auch in ununterhrochenem Gange von 1876 an bis 1888, zunächst im Verlage der Buchhandlung von Wilhelm Spemann in Stuttgart und vom sechsten Bande ah in dem der Hofbuchhandlung von Theodor Ackermann hier, in dreizehn Bänden. Da hatte der auf ihren Titelhlättern als Herausgeher genannte Vorstand des allgemeinen Reichsarchivs, geheimer Rath Universitätsprofessor und Akademiker Dr. Franz v. Löher, sein siebenzigstes Lehensjahr überschritten, und machte im Hinhlicke auf den etwaigen Rücktritt von seinem Amte am 29. Novemher 1888 seinerseits von dem vertragsmässigen Rechte der Kündigung für das folgende Jahr Gehrauch. Bald trat auch wirklich der Wechsel im Direktorium des allgemeinen Reichsarchivs cin, indem er vom 1. Jänner 1889 an in den Ruhestand versetzt, und der geheime Haus- und Staatsarchivar, geheimer Hofrath Universitätsprofessor und Akademiker Dr. Ludwig Ritter von Rockinger, mit der Leitung der Geschäfte des allgemeinen Reichsarchivs betraut wurde.

Dieser konnte angesichts der hesonderen ihm damals nicht näher hekannten Verhältnisse der archivalischen Zeitschrift namentlich in Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der ungestörten Fortdauer eines hisher aus gewissen Mitteln des allgemeinen Reichsarchivs für das Unternehmen geschöpften Zuschusses eine hestimmte Entscheidung über die Frage seiner Weiterführung und inshesondere

die allenfallsige Art und Weise derselben nicht schon gleich bei der Uebernahme seiner Stelle treffen. Es wurden nämlich vom Beginn der archivalischen Zeitschrift bis zuletzt aus einem für anderweite Zwecke bestimmten Fonde des allgemeinen Reichsarchivs[1]) jährlich — mit Einschluss des unverändert gebliebenen besonderen Redaktionshonorars von je 600 Mark für den Herausgeber — Unterstützungen im Betrage zwischen 1584 Mark 36 Pf. bis zur geringsten Summe von 408 Mark 44 Pf. herab, für die beiden letzten Bände von 645 Mark 90 Pf. und 682 Mark 1 Pf. geleistet. Fortan haben aus den gewichtigsten Gründen diese Mittel ihrem ursprünglichen Zwecke zu dienen, der Etat des allgemeinen Reichsarchivs aber hat keine eigene Position für Herausgabe einer archivalischen Zeitschrift, es kann auch überhaupt aus den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln ohne Beeinträchtigung seiner übrigen Aufgaben nichts für dieselbe aufwenden. Doch hat sich in nicht langer Zeit — dank dem uneigennützigen Entgegenkommen der nunmehr Betheiligten — die Möglichkeit für die Fortführung ohne irgend welche Inanspruchnahme amtlicher Unterstützung geboten, und ist durch Entschliessung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Juni Num. 8237 die Genehmigung der hiernach gemachten Vorschläge für sie ertheilt worden. Es tritt demnach jetzt der erste Band der neuen Folge, herausgegeben durch das bayerische allgemeine Reichsarchiv, in die Oeffentlichkeit, aus demselben Verlage wie bisher, im grossen Ganzen auch ohne eine Aenderung in der äusseren Ausstattung.

Hat ihre Vorgängerin, wie bemerkt, mit dem dreizehnten Bande ihren Abschluss gefunden, so ist dieser doch nach zwei Seiten hin kein ganz und gar vollständiger. Einmal sind einzelne Aufsätze noch nicht zu Ende geführt. So ist die Arbeit „zur Geschichte der bayerischen Archive“ vom Reichsarchivassessor Max Joseph Neudegger seit dem 7. Bande nur Bruchstück. Die im 8. und 13. Bande vom Reichsarchivrathe Karl Primbs mitgetheilte Entwicklung des Wittelsbachischen Wappens entbehrt noch ihres Schlusses. Dasselbe ist der Fall bei dem im 13. Bande nur fortgesetzten Aufsatze über das bayerische Kreisarchiv in Neuburg an der Donau und seine Vorläufer seit 1785 vom Kreisarchivar Otto Rieder in Bamberg. Ebenso auch noch bei anderen Artikeln gerade

[1]) Der sogenannten Regestenkasse. Vgl. Band IX S. 272 unter Ziff. 2.

des 13. Bandes. Darum ist weniger Sorge. Hier lässt sich ohne grosse Schwierigkeiten Rath schaffen. Schon der vorliegende Band liefert den Beweis dafür, dass die neue Folge bestrebt ist, den betreffenden Anforderungen gerecht zu werden. Aber empfindlicher macht sich ein anderer Umstand geltend. Es fehlt nämlich an einem zusammenfassenden Ueberblicke über den so mannigfaltigen Stoff der berührten Bände, für die bequeme Benützung doch unbedingt erforderlich. Keinem derselben ist ein wenn auch noch so gedrängtes Register beigegeben, keiner bietet viel mehr als das Verzeichniss der Reihenfolge seiner Aufsätze. Während sonst bei Zeitschriften mit verschiedenartigem Inhalte nach einer gewissen Reihe von Bänden, häufig dem zehnten, eine grössere Inhaltsangabe beigefügt wird, beispielsweise dem neuen Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde oder dem vom hiesigen historischen Vereine herausgegebenen oberbayerischen Archive für vaterländische Geschichte, ist dieses bei der archivalischen Zeitschrift nicht der Fall gewesen. Auch ihr letzter Band liefert hiefür nichts. An sich kann da natürlich Niemand der neuen Folge zumuthen, hiefür in grösserem Umfange einzutreten, sich über den Gesammtinhalt von Bänden zu verbreiten, die nicht von ihr ausgegangen sind. Auf der anderen Seite aber lässt sich doch nicht verkennen, dass einmal bei dem vielseitigen Zusammenhange von Gegenständen, welche sie zu erörtern gedenkt, mit solchen, die auch bisher schon da und dort ihre Berücksichtigung gefunden haben, und insbesondere bei der praktischen Bedeutung, welche nicht in letzter Linie in Betracht zu kommen hat, es nur freudig begrüsst werden möchte, wenn das dringende Bedürfniss nach einer raschen Zurechtfindung wenigstens über den Hauptinhalt auch der bisherigen Bände befriedigt wird. In dieser Erwägung hat die neue Folge geglaubt, ihren Freunden den Liebesdienst — denn eine recht anziehende Beschäftigung werden kaum viele Menschen in der Anfertigung von einem Index finden — erweisen zu sollen, einen alphabetischen Führer durch den wesentlichsten Stoff ihrer Vorläuferin herbeizuschaffen, wie sich von selbst versteht, ohne jedes weitere Ziel als die Rücksichtnahme für den archivalischen Handgebrauch insbesondere in Bayern. Entgeht allerdings hiedurch der Raum, welchen dieser sogleich erscheinende allgemeine Wegweiser einnimmt, wenn auch nur mit kleinerem Drucke bedacht, den eigentlichen Arbeiten der neuen Folge, so wird

das hoffentlich einmal durch das unabweisbare Bedürfniss nach ihm entschuldigt, und anderntheils durch den Nutzen aufgewogen, welchen er der Sache überhaupt bringt. In Absicht gerade auf ihn ist denn auch die Einrichtung des Ganzen so getroffen worden, dass selbst weniger gewandte Leser kaum lang oder vergebens nach diesen und jenen der mehr oder weniger beachtenswerthen Gegenstände in den ersten dreizehn Bänden zu suchen haben.

Im übrigen mag das, was sich sodann anschliesst, ohne besondere Erörterung im einzelnen selbst für sich sprechen.

Nur folgende Hindeutung soll noch eine Stelle finden. Wenn vorhin bemerkt worden ist, dass die neue Folge nicht ungeneigt ist, Aufsätze in ihrer Vorgängerin zu Ende zu führen, deren vollständige Behandlung aus irgendwelchen Gründen wünschenswerth erscheint, so ist das zunächst der Fall bei der Mittheilung des Reichsarchivrathes Primbs über die Entwicklung des Wappens der Wittelsbacher, indem sie die Untersuchung im achten Bande S. 247—264—269 und im letzten Bande S. 199—209 in der Weise abschliesst, dass die hier nicht mehr aufgenommene Beschreibung der Siegel der pfälzischen Linie da Platz findet, woran sich noch zwei theils hiezu wie theils zum Ganzen gehörige Anhänge reihen, a) die Wappen der Frauen und Töchter, b) jene der dem geistlichen Stande angehörigen Sprossen des Geschlechtes. Weiter folgt von den lange unterbrochenen Studien des Reichsarchivassessors Neudegger zur Geschichte der bayerischen und pfälzischen Archive nunmehr der Abschnitt über das ehemalige kurpfälzische Archiv in Heidelberg. Ist endlich im dreizehnten Bande von der Besprechung rheinpfälzischer Weisthümer im Kreisarchive zu Speier vom geprüften Reichsarchivpraktikanten Dr. Boss S. 220—233 ein nur kleiner Rest getrennt und nicht mehr aufgenommen worden, so gelangt er jetzt zum Drucke, freilich nicht in der Ueberarbeitung, welche der Verfasser ihm noch zuwenden wollte, wovon ihn leider sein Hinscheiden am 5. September 1889 abgehalten hat.

II. Alphabetischer Wegweiser durch den Hauptinhalt der Bände I—XIII.

Für den archivalischen Handgebrauch vorzugsweise in Bayern.

Von

Dr. Ludwig von Rockinger.

A.

Das jetzige Aachener Stadtarchiv, von Robert Pick. XI 85—93.

Ueber Admont handelt Jakob Wichner: Ein wiedererstandenes Kloster-archiv in Steiermark. III 137—163.

Die Archive in Altenburg, von E. v. Braun. II 241—248.

Bayerisches Kreisarchiv von Oberpfalz und Regensburg in Amberg:

Kurze systematische Uebersicht des Inhalts. I 210—212. Vgl. auch IX 260/261 unter Ziff. 1.

Lokalitäten. I 97. IX 249 unter Ziff. 1.

Aus der Manuskriptensammlung desselben, von Franz Schneiderwirth. X 54—59.

Aus dem Stadtarchiv von Amberg, von Georg Rapp. II 281—286.

Ueber Dr. Wilhelm Schum's „beschreibendes Verzeichniss der Amplonianischen Handschriftensammlung zu Erfurt." XII 310—312

Bayerische Amtsstempel im allgemeinen Reichsarchive zu München. III 272.

Das Stadtarchiv zu Andernach, von J. Werners. V 95—105.

Zum Archive der Patriarchen von Aquileja, von Joseph v. Zahn. III 61—69.

Ueber Archive und Archivwesen im Allgemeinen:

Gottfried Wilhelm Freiherr v. Leibniz über Archivwesen. II 21—25.

Fragmentarische Erinnerungen eines alten Archivars, von Ludwig Spach. I 282—315. II 292—318.

Ueber Archive und Bibliotheken, von Julius v. Pflugk-Harttung. X 60—83.

Vom Beruf unserer Archive in der Gegenwart, von Franz v. Löher. I 4—74.

Einrichtung von Archiven, von demselben. VI 280—316. VII 286—297. VIII 274—294. IX 305—312. X 255—301. XI 302—306.

Zum Aufsatze von Karl Menzel „über Ordnung und Einrichtung der Archive" in der historischen Zeitschrift v. Sybel's XXII S. 225—256, von Franz v. Löher. I 323.

Ueber Ordnung und Inventarisirung der Gemeindearchive, von Heinrich Pfannenschmid. VIII 229—246. IX 135—167.

Ueber städtische Archive, von Friedrich Leist. V 274—278.

Ueber Archivneubau und Einrichtungen, von C. A. H. Burkhardt. I 200—209.

Ueber Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Staatsarchive, von Hubert Ermisch. III 1—18.

Notarielle Thätigkeit der Archivare, von Franz v. Löher. III 19—30.

Die Archiv-Geschäftsakten und der Shannon-Registrator, von C. A. H. Burkhardt. XIII 266—270.

Von Archiven zu Archiven, von A. Gindely. VI 260—271.

Ueber Archive und Archivwesen in Deutschland im Allgemeinen:

Zahl und Schicksal deutscher Archive, von Franz v. Löher. XII 298—309.

Die ehemaligen deutschen Reichsarchive und ihre Schicksale, von F. Thudichum. XII 53—58.

Geschichte des Archivwesens in Deutschland, von Franz v. Löher. XII 198—262. XIII 107—198.

Zu dem Aufsatze von Dr. H. Baumgarten „Archive und Bibliotheken in Frankreich und Deutschland" in den preussischen Jahrbüchern 1875 S. 626—654, von Franz v. Löher. I 323.

Das „Hand- und Adressbuch der deutschen Archive im Gebiete des deutschen Reiches, der österreichisch-ungarischen Monarchie, der russischen Ostseeprovinzen, und der deutschen Schweiz" von C. A. H. Burkhardt. Von Franz v. Löher. I 316—318.

Ueber den Aufsatz von Alexander Kaufmann „über deutsches Archivwesen" in der deutschen Vierteljahrschrift 1867 S. 266—291, von Franz v. Löher. I 323.

Ueber Archive im Besonderen — mit Ausnahme der Klosterarchive, Privatarchive, Staatsarchive, Stadtarchive, welche unter diesen Schlagworten aufgeführt sind — sei hier folgendes verzeichnet:

Zum Archive der Patriarchen von Aquileja, von Joseph v. Zahn. III 61—69.

Illustrirte Urkunden aus Avignon, von J. B. Nordhoff. V 142—148.

Zu dem Aufsatze von Dr. H. Baumgarten „Archive und Bibliotheken in Frankreich und Deutschland" in den preussischen Jahrbüchern 1875 S. 626—654 s. oben S. 6.

Ueber die Schrift von Dr. Heinrich Pfannenschmid „Das Archivwesen in Elsass-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Communal- und Hospital-Archivwesens" mit 7 Beilagen, von Franz von Löher. I 318—320.

Archive in Japan. XI 319/320 unter Ziff. 8.

Eine alte Nachricht über das Archiv von Karlstein in Böhmen, von Joseph Teige. XI 316/317 unter Ziff. 3.

Protestantisches Pfarrarchiv zu Kaufbeuren. X 319 unter Ziff. 1.

Archivalien in Landau in der Rheinpfalz, von Ludwig Schandein. II 133—135.

Eine archivalische Reise nach London, von C. Grünhagen. III 220—245.

Nachricht von Prof. Dr. Franz Joseph Bodmann über mittelrheinische und insbesondere Mainzer Archivalien, vom Juli 1814, von Franz v. Löher. II 8—10.

Ueber Mainzer Archivalien, von Ludwig Schandein. II 120—124.

Mainzer Archivalien in Wien, von Franz von Löher. VI 159—163. VII 327.

Mainzer Archivalien im bayerischen Kreisarchive zu Würzburg. V 121—123.

Archivalien in Metz, von Ludwig Schandein. II 124—128.

Archivalien in Metz, darunter Akten und Urkunden der berüchtigten Reunions-Kammer Ludwig XIV., von Franz v. Löher. II 5—7.

In den Archiven der Normandie, von S. Löwenfeld. VIII 178—201.

Der Reichsstadt Nürnberg Archivwesen, von Joh. Petz. X 158—192.

Die Archive in der Oberlausitz, sowohl der sächsischen als der preussischen, von Hermann Knothe. IV 219—223.

Das Archiv des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising, von Pius Wittmann. XII 265—279.

Schicksale des Plassenhurger Archivs, von Spiess und Märcker, mit amtlichen Ergänzungen. IX 77—89.
Archive der Siebenhürger Deutschen. XI 319 unter Ziff. 7.
Archivalien in Strasshurg, von Ludwig Schandein. II 128—131.
Vernachlässigung der Archive in Thüringen, von Einert. XIII 238—240.
Ueber die Sammlung von Akten und Urkunden aus dem Besitze der altkatholischen Gemeinde zu Utrecht. XII 319 unter Ziff. 4.
Ueber venetianische Archive. III 319. VII 320—323.
Archivbenützung in Bayern, von Franz v. Löher. I 135—147.
Ueber Archivbenützung von Privaten in Vermögenssachen, von demselben. IV 1—45.
Die Archiv-Geschäftsakten und der Shannon-Registrator, von C. A. H. Burkhardt. XIII 266—270.
Stadtarchiv zu Arnstadt. XII 319 unter Ziff. 3.
Illustrirte Urkunden aus Avignon, von J. B. Nordhoff. V 142—148.

B.

Bayerisches Kreisarchiv von Oberfranken in Bamberg:
Kurze systematische Uebersicht des Inhalts. I 212—219. Vgl. auch IX 261/262 unter Ziffer 2.
Lokalitäten. I 97. IX 249/250.
Ueber „das Staatsarchiv des Cantons Basel Stadt, dargestellt durch Rudolf Wackernagel.“ VIII 320.
Zu Wilhelm Burkhards Schrift „zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht“ von Franz v. Löher. IX 317.
Das Stadtarchiv in Bautzen, von Hermann Knothe. IV 220.
Bayerische Amts- und sonstige Siegel-Stempel im allgemeinen Reichsarchive zu München. III 272.
Bayerische Archivare, in den Studien „zur Geschichte der bayerischen Archive“ von Max Joseph Neudegger:
Joseph Anton Aettenkhover VI 148—154.
Johann Lieh VI 118—127.
Karl v. Eckartshausen VII 89—101.
Johann Georg v. Lori VII 102—106.
Vincenz v. Pallhausen VII 111—116.
Balthasar Pottner VI 141—143.
Korhinian Freiherr v. Prielmayer VII 70/71.
Johann Rohrmiller VI 132—141.

Franz Joseph Freiherr v. Unertl VII 72—79.
Johann Sebastian v. Wämpl VII 62—70.
Joseph Albrecht und Johann Nepomuk Felix Grafen v. Zech. VII 80—89.
Ueber die bayerischen Archive im Allgemeinen:
Anstellung des bayer. Archivars Erasm Fennd 1575. XI 66—69.
Bayerische Archivinstruktionen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, vom 16. März 1586 und 14. August 1640. IX 90—98. Vgl. zu der letzteren auch VI 127—132.
Zur Geschichte der bayerischen Archive, von Max Joseph Neudegger. VI 115—158. VII 57—119. Zu VI S. 157 findet sich in den bei der Verlagshuchhandlung zu heziehenden Sonderabzügen noch als Beilage das „Verzeichniss über den Inhalt des äusseren Archivs nach Aettenkhovers 40 jähriger Thätigkeit" im Auszuge. Ebenso sind zu VII S. 95, 98, 106, 112 dortselbst noch folgende Beilagen angehängt:
a) Verzeichniss über den Inhalt des inneren, geheimen Archivs, d. i. System, nach welchem es von dem kurfürstl. Archivar K. v. Eckartshausen eingerichtet worden. 1788.
b) „Lehrsystem einer praktischen Staats-Diplomatik" vom geh. Archivar K. von Eckartshausen. 1802.
c) Verzeichniss über den Inhalt der geheimen Staatsregistratur, d. i. Imlingers „Index materiarum über die in der Herzog-Max-Residenz hefindlichen Akten" etc.
d) Systematischer Entwurf aller Titel Pfalz-Bayerns, welche — kurz vor den Staatsumwälzungen — die Totalsubstanz der Archive des vereinigten Bayern ausmachten. Nach den staats- und verwaltungsgeschichtlichen Hergängen hearheitet vom geh. Staatsarchivar V. v. Pallhausen im Jahre 1792.
e) Der Territorialbesitz Bayerns in seinem Wechsel und endlichen Bestande, 1801—1820, nach amtlicher Bearbeitung.
Das hayerische Archivwesen, von Franz v. Löher. I 75—173.
Königliche Verordnung, die Vorhedingungen für Anstellnng im hayerischen Archivdienste betr. vom 3. März 1882. VII 267—275.
Königliche Verordnung, den Access bei den bayer. Archivstellen betr. vom 1. März 1884. X 253/254.
Zum alten bayerischen äusseren Archive — seit dem Jahre 1595— vgl. VI 119—158 mit der vorhin angeführten Beilage.

Kurze Beschreibung der Siegel der alt-hayerischen Fürstenlinie, nach den im allgemeinen Reichsarchive zu München befindlichen Originalen wie Abgüssen. Von Karl Primbs. Aus dem Bande XLI Seite 109—118 des oberhayerischen Archivs für vaterländische Geschichte. VIII 264—269.

Zum hayerischen geheimen Hausarchive. I 82. 107.

Ueber die hayerischen Hofzahlamtsrechnungen im Kreisarchive für Oberhayern, von Emil Roth. II 53—69.

Zum alten hayerischen inneren — oder auch geheimen — Archive vgl. VII 57—101 mit der oben auf S. 9 namhaft gemachten Beilage a.

Die hayerischen Kreisarchive — dem hayerischen allgemeinen Reichsarchive in München untergeordnet — s. unter den Namen ihrer Sitze: Amberg, Bamberg, Landshut, München, Neuburg an der Donau, Nürnberg, Speier, Würzburg.

Zum bayerischen Kriegsarchive in München s. IX 300 unter Ziff. 8.

Zum hayerischen allgemeinen Reichsarchive in München:

Amts- und sonstige Siegel-Stempel daselbst. III 272.

Uebersicht des Inhalts des Bodmann-Habel'schen Archivs, früher auf der Miltenburg oberhalb Miltenberg, jetzt im allgemeinen Reichsarchive, von Ludwig Goetze II 146, von Franz Schneiderwirth und Alfred Bauch XIII 241—265.

Ueber das Fundationsbuch des Klosters Ebersberg, von Friedrich Hektor Graf Hundt. IV 282—292.

Aus den amtlichen Jahresberichten für 1882 und 1883, von Franz v. Löher. IX 244—304.

Systematische Uebersicht des Inhalts: I 86—92. 125—129. 103—105. IX 256—260. Des sogen. Adels- oder Familien- oder wohl richtiger Personenselekts: VI 172—194. VII 200—231. VIII 155—177.

Ueber den ältesten Freisinger Codex, genannt Kozroh, von Johann Mayerhofer. VIII 146—154. Vgl. auch über Alhrecht Wagner's Beiträge zur Geschichte der althochdeutschen Sprache in Bayern: Ueber die deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden, von Franz v. Löher. II 333.

Kriegsakten im allgemeinen Reichsarchive, von Franz Auracher. VII 232—238.

Proben einer „Repertorisirung der Akten des 30jährigen Krieges" durch Karl Zeiss. XI 259—272.

Lokalitäten. I 95/96. 126—128. IX 249 unter Ziff. 1.
Kaiser Ludwig des Bayern Registraturbuch, von Franz Löher jun. XII 280—287.
Aus der sogenannten Manuscriptensammlung, von Karl Schäfer. XI 226—237.
Alphabetisches Verzeichniss über den Inhalt des sogenannten Adels- oder Familien- oder wohl richtiger Personenselekts. VI 172—194. VII 200—231. VIII 155—177.
Sammlung von Plänen u. s. w. I 125/126. Vgl. auch noch VI 149/150.
Das Geheimniss des Röckl'schen Metallabgusses von Siegeln und Medaillen und deren Sammlungen, von Franz v. Löher. III 246—274. Vgl. auch schon I 324 unter Ziff. 1.
Selekte — nämlich Fürstenselekt, Kaiserselekt, Kaiser Ludwigs Selekt, Personenselekt, Raritätenselekt — im allgemeinen Reichsarchive. I 126—128.
Sammlung von Siegel- und Medaillen-Abgüssen, von Karl Primbs. I 324 unter Ziff. 1. II 263—273. IX 272/273 unter Ziffer 3.
Wanderung durch die Sammlung von Siegel-Abgüssen, von demselben. X 197—228. XI 142—155. XII 108—148.
Eine Tempelherrenurkunde von 1167 im allgemeinen Reichsarchive, von Hermann Grauert. III 294—309.
Von Zauberapparaten und Hexenakten daselbst, von Karl Albert Regnet. VI 244—259.
Zum bayerischen geheimen Staatsarchive. I 82/83. 107/108.
Zu bayerischen Stadtarchiven:
In Amberg, von Georg Rapp. II 281—286.
In Cham, von Theodor Heigel. I 236—238.
In Dillingen, nach amtlichen Akten im allgemeinen Reichsarchive. VI 164/165.
In Eichstätt, von Franz v. Löher. XIII 311—318.
In Freising, von Martin Mayr. II 291/292.
In Furth, von Theodor Heigel. I 238.
In Ingolstadt von Martin Mayr. II 287—291.
In Kempten, von Otto Rieder. VIII 141—146.
In Landshut von Theodor Heigel. I 239—241.
In Lauingen, nach amtlichen Akten im allgemeinen Reichsarchive. VI 165—171.

In Memmingen, von Otto Rieder. VIII 131—141.
In Mindelheim, von demselben. VIII 122—130.
In Moosburg, von Martin Mayr. II 292.
In Passau, von Theodor Heigel. I 232—235.
In Rothenburg an der Tauber, von Pius Wittmann. XI 244—258. Vgl. auch noch IX 321 unter Ziff. 6.
In Schwandorf, von Theodor Heigel. I 238/239.
In Straubing, von demselben. I 241—243. Ueber das rothe Buch daselbst, von Eduard Wimmer. IX 120—128.
In Vilshofen, von Theodor Heigel. I 235/236.
In Wasserburg, von demselben. I 243—245.
In Windsheim von Pius Wittmann. X 236—240.

Die Entwicklung des Wappens der bayerischen Wittelsbacher von Herzog Otto I bis Kurfürst Max III. Joseph 1180—1777. Von Karl Primbs. Aus dem Bande XLI S. 90—118 des oberbayerischen Archivs für vaterländische Geschichte, woselbst sich zu S. 98 die Abbildungen des Doppelsiegels von Herzog Ludwig dem Kelheimer von 1224 finden. VIII 247—264—269.

Ueber Albrecht Wagner's Beiträge zur Geschichte der althochdeutschen Sprache in Bayern: Ueber die deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden, von Franz v. Löher. II 333.

Archivbenützung in Bayern, von Franz v. Löher. I 135—147.

Bleitafeln in Bayern, v. Ludwig Rockinger. I 249/250.

Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern, von Franz v. Löher, nach Regesten, welche ihm durch Privatmittheilung zur Verfügung gestellt wurden. V 236—273. VI 212—243.

Kaiser Ludwig des Bayern Registraturbuch im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Franz Löher jun. XII 280—287.

Papier und Pergament in Bayern, von Ludwig Rockinger. I 253—267—273.

Geschichtliches über Tinte und sonstige Schreibbedürfnisse in Bayern, von demselben. IV 293—305. V 166—187.

Wachstafeln in Bayern, von demselben. I 251—253.

Zur Beschreibung der Siegel, von Dr. F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg in Kupferzell. VI 272—279.

Kurze Beschreibung der Siegel der altbayerischen Fürstenlinie, nach den im allgemeinen Reichsarchive befindlichen Originalen wie Abgüssen, s. oben S. 10.

Die Beschreibung von Wappensiegeln, von K. H. Freiherrn Roth von Schreckenstein. V 1—39.

Handschriften der Bibliothek des Metropolitankapitels in Olmütz, von Beda Dudik. V 126—134.

Ueber Archive und Bibliotheken, von Julius v. Pflugk-Harttung. X 60—83.

Zu dem Aufsatze von Dr. H. Baumgarten „Archive und Bibliotheken in Frankreich und Deutschland" in den prenssischen Jahrbüchern 1875 S. 126—654 s. oben S. 6.

Urkunden des Stadtarchives Bistritz in Siebenbürgen von 1286—1526, von Franz Zimmermann. XII 75—107.

Bleitafeln in Bayern, von Ludwig Rockinger. I 249/250.

Uebersicht des Inhalts des Bodmann-Habel'schen Archivs, im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Franz Schneiderwirth und Alfred Bauch. XIII 241—265. Vgl. auch II 146—203.

Aus dem Archive des ehemaligen Frauenstifts Borghorst, nun im Besitze der Fürsten von Salm-Horstmar zu Coesfeld, von Roger Wilmans. IV 46—49.

Geschichte des städtischen Urkundenarchivs zu Breslau, von Markgraf. III 110—136.

Das neue Staatsarchivgebäude zu Breslau und seine Einrichtung, von Richard Doebner. II 319—322.

C.

Das Stadtarchiv in Cham, von Theodor Heigel. I 236—238.

Ordnung des Archivs des ehemaligen kleinrussischen Collegiums in Charkow, von N. P. Ragosin. IX 129—134.

Studien zu einer Lehre von der Geheimschrift (Chiffernkunde), von F. Wagner. XI 156—189.

Ueber Eduard Brinckmeier's „praktisches Handhuch der historischen Chronologie aller Zeiten und Völker" u. s. w. VIII 320/321.

Bemerkungen zur Classification der Siegel nach dem sphragistischen System des Dr. F. K. Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, von demselben. IX 213—215.

Regesten der Bischöfe von Constanz, von K. H. Freiherrn Roth v. Schreckenstein. II 84—88.

Das städtische Archiv in Constanz, von Marmor. II 227—240.

D.

Das Archivwesen in Dänemark, von V. A. Secher. VI 80—106.

Weiland Depotregistratur und Archiv zu Dillingen, von Otto Rieder. XIII 57—80.

Das Stadtarchiv in Dillingen, nach amtlichen Akten im allgemeinen Reichsarchive zu München. VI 164/165.

Zur Diplomatik:

Ueber die „Beiträge zur Urkundenlehre von Julius Ficker" von Sigmund Riezler. II 326—331. III 314—317.

Ueber das Werk „Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik von Dr. Friedrich Leist" mit 5 Tafeln Abbildungen, von Th. Heigel. VII 317/318.

Anzeige der Schrift „Die Urkunde. Ihre Behandlung und Bearbeitung für Edition und Interpretation" von Dr. Friedrich Leist. Von Franz v. Löher. IX 317.

Ueber die Schrift von Gustav v. Buchwald „Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts." VIII 316/317.

Zum Werke von Dr. Otto Posse „Die Lehre von den Privaturkunden" mit 40 Tafeln, von Franz v. Löher. XIII 320.

Eine echte Urkunde Kaiser Karl des Dicken und eine theilweise echte Kaiser Arnulphs, im fürstl. Fürstenberg'schen Archive zu Donaueschingen, von Sigmund Riezler. I 276—281.

Ueber ein Diplom Heinrichs VII. vom 1. September 1220, von Eberhard Zirngiebl. V 157—165.

Ueber „das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346 bis 1437) von Theodor Lindner". VII 315—317.

Ueber Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378—1400, von Theodor Lindner. IV 150—173.

Beiträge zur Diplomatik der Luxemburgischen Periode, von demselben. IX 168—192.

Das päbstliche Archiv- und Urkundenwesen s. unten bei diesem Schlagworte.

Zur Lehre von der schwäbischen Privaturkunde des 13. Jahrhunderts, von Schneider. XI 1—18.

Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, von F. Wagner. X 18—53. XIII 95—106.

Kursus über Paläographie und Diplomatik an dem Archive der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. VI 328/329.

Ueber die Schrift von Dr. Philipp Schneider „Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche.“ X 316.

Der Neubau des k. sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, von H. Ermisch. XIII 282—293.

E.

Ueber das Fundationsbuch des Klosters Ebersberg, von Friedrich Hektor Graf Hundt. IV 282—292.

Das Archiv der Stadt Eger, von Vincenz Prökl. II 249—253.

Die ehemalige zentralisirte Registratur und das Archiv-Conservatorium zu Eichstätt, von Otto Rieder. XII 161—172.

Das Stadtarchiv zu Eichstätt, von Franz v. Löher. XIII 311—318.

Ueber die Schrift von Dr. Heinrich Pfannenschmid „Das Archivwesen in Elsass-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Communal- und Hospital-Archivwesens“ mit 7 Beilagen, von Franz v. Löher. I 318—320.

Zur Series Episcoporum, von K. H. Freiherrn Roth v. Schreckenstein. II 70—83.

Ueber Dr. Wilhelm Schum's „beschreibendes Verzeichniss der Amplonianischen Handschriftensammlung zu Erfurt.“ VII 310—312.

Fragmentarische Erinnerungen eines alten Archivars, von Louis Spach. I 282—315. II 292—318.

Erinnerungen: an Ludwig Prosper Gachard XI 273—291, Ludwig Spach V 297—318, Karl v. Weber V 279—296, Roger Wilmans VI 321—327.

F.

Zu dem Aufsatze von Dr. H. Baumgarten „Archive und Bibliotheken in Frankreich und Deutschland“ in den preussischen Jahrbüchern 1875 S. 626—654, von Franz v. Löher. I 323.

Zur Geschichte der französischen Archive, von S. Löwenfeld. VIII 179—185.

Ueber die Schrift von Dr. Heinrich Pfannenschmid „Das Archivwesen in Elsass-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Communal- und Hospital-Archivwesens“ mit 7 Beilagen, von Franz v. Löher. I 318—320.

Oeffnung des französischen geheimen Staatsarchivs, von Franz v. Löher. V 87—94.

Rückblicke auf die Vergangenheit des Stadtarchivs zu Freiburg im Breisgau, von A. Poinsignon. X 122—140.

Das Stadtarchiv von Freising, von Martin Mayr. II 291—292.

Ueber den ältesten Freisinger Codex, genannt Kozroh, im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Johann Mayerhofer. VIII 146—154.

Ueber Albrecht Wagner's Beiträge zur Geschichte der althochdeutschen Sprache in Bayern: Ueber die deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden, von Franz v Löher. II 333.

Das Stadtarchiv in Furth, von Theodor Heigel. I 238.

G.

Ludwig Prosper Gachard, von Franz v. Löher. XI 273—291.

Johann Christof Gatterer's Lehrapparat in Luzern, von Theodor v. Liebenau. II 204—226.

Studien zu einer Lehre von der Geheimschrift (Chiffernkunde), von F. Wagner. XI 156—189. XII 1—29. XIII 8—44.

Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, von F. Wagner. IX 14—62.

Ueber Ordnung und Inventarisirung der Gemeinde-Archive, von Heinrich Pfannenschmid. VIII 229—246. IX 135—167.

Das Hausarchiv Oettingen-Wallerstein als Quelle örtlicher Genealogie, von W. Freiherrn v. Löffelholz. III 188—203.

Das Geschlechterbuch des Konrad Haller von Hallerstein, von 1536, im bayerischen Kreisarchive zu Nürnberg, von Franz Heinrich. II 254—262.

Das gräfl. Giech'sche Archiv in Thurnau, von Pius Wittmann. XII 263—265.

Das Stadtarchiv in Görlitz, von Hermann Knothe. IV 221.

Weiland Archiv und Registratur in Günzburg, von Otto Rieder. XII 156—161.

Gutentag ist Montag, von F. L. Baumann. IX 318/319.

H.

Uebersicht des Inhalts des Bodmann-Habel'schen Archivs, im allgemeinen Reichsarchive zu München, s. oben S. 10.

Das Geschlechterbuch des Konrad Haller von Hallerstein, von 1536, im bayerischen Kreisarchive zu Nürnberg, s. oben S. 16.

Der hohenlohische Archivar Hanselmann und das fürstlich hohenlohische gemeinschaftliche Archiv in Oehringen, von G. Bossert. IX 63—76.

Das Archiv der ebemaligen Reichsstadt Heilbronn, von Pius Wittmann. X 232—236.

Ueber ein Diplom Heinrichs VII. vom 1. September 1220, von Eberhard Zirngiebl. V 157—165.

Bedeutung, Recht und Geschichte der Helmkleinode, von Franz v. Löber. X 302—313. XI 292—301. XII 288—297. XIII 271—281.

Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation in Siebenbürgen, von Franz Zimmermann. III 164—187. IV 237—248. Vgl. auch noch XII 312/313.

Kursus über Paläographie und Diplomatik am Archive zu Hermannstadt. VI 328/329.

Von Zauberapparaten und Hexenakten im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Karl Albert Regnet. VI 244—259.

Ueber die Hofzahlamtsrechnungen im Kreisarchive für Oberbayern, von Emil Roth. II 53—69.

Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, von F. Wagner. X 18—53. XIII 95—106.

I. J.

Archive in Japan. XI 319/320 unter Ziff. 8.

Illustrirte Urkunden aus Avignon, von Joh. Bapt. Nordhoff. V 142—148.

Das Stadtarchiv in Ingolstadt, von Martin Mayr. II 287—291.

Uebersicht des Inhalts der bayerischen Landesarchive:

Urkunden im allgemeinen Reichsarchive und den Kreisarchiven. I 103—105. 129.

Summarische Uebersicht der Codices in den bayerischen Landesarchiven, nicht über das 16. Jahrhundert hinaus. IX 193—212.

Im allgemeinen Reichsarchive zu München: I 86—91. 103/104. 105. 126—128. 129. Vgl. auch IX 256—260.

Im Kreisarchive zu Amberg. I 210—212. IX 260/261 unter Ziffer 1.

In dem zu Bamberg. I 212—219. IX 261/262 unter Ziff. 2.

In dem zu Landshut. I 219—223. IX 262 unter Ziff. 3.

In dem zu München. I 223—229. IX 262 unter Ziff. 4.

In dem zu Neuburg an der Donau. II 273—281. IX 262/263 unter Ziff. 5.

In dem zu Nürnberg. III 215—219. IX 263 unter Ziff. 6.
In dem zu Speier. IV 260—267. IX 263 unter Ziff. 7.
In dem zu Würzburg. V 118—125. IX 263/264 unter Ziff. 8.

Das k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck, von David v. Schönherr. XI 94—141.

Zur Inschrift der Wittislinger Fibel s. unten S. 34.

Archiv des Johanniter-Ordens in Lavaletta, von Hans Prutz. VIII 73—83.

Komthure des Johanniter-Ordens im Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg, von P. Fr. Stälin. VIII 106—111.

Zwei mittelalterliche Archivanlagen in Italien, von Joseph v. Zahn. III 61—79.

Die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien, von demselben. I 174—199.

Ueber die italienische Archivsliteratur (von 1872—1877), von demselben. III 317—320.

K.

Das Stadtarchiv in Kamenz, von Hermann Knothe. IV 222.

Ueber Kanzlei und Kanzler des Königs Wenzel in den Jahren 1378—1400, von Theodor Lindner. IV 150—173.

Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, von F. Wagner. X 18—53. XIII 95—106.

Eine alte Nachricht über das Archiv von Karlstein in Böhmen, von Joseph Teige. XI 316/317 unter Ziff. 3.

Protestantisches Pfarrarchiv zu Kaufbeuren. X 319 unter Ziff. 1.

Kautschukstempel. VI 330.

Weiland Archiv und Registratur in Kempten, von Otto Rieder. XII 173—194.

Das Stadtarchiv in Kempten, von Otto Rieder. VIII 141—146.

Klosterarchive:

Ueber Admont handelt Jakob Wichner: Ein wiedererstandenes Klosterarchiv in Steiermark. III 137—163.

Aus dem Archive des ehemaligen Frauenstifts Borghorst, nun im Besitze der Fürsten von Salm-Horstmar zu Coesfeld, von Roger Wilmans. IV 46—49.

Das Archiv auf Montecassino. XIII 234—237.

Geschichte des Kölner Stadtarchivs, von L. Ennen. II 89—109.

Ueber den ältesten Freisinger Codex, genannt Kozroh, im allgemeinen Reichsarchive zu München, s. oben S. 10.

Die bayerischen Kreisarchive s. unter Amberg, Bamberg, Landshut, München, Neuburg an der Donau, Nürnberg, Speier, Würzburg.

Proben einer „Repertorisirung der Akten des dreissigjährigen Kriegs im allgemeinen Reichsarchive zu München" durch Karl Zeiss. XI 259—272.

Kriegsakten im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Franz Auracher. VII 232—238.

Bayerisches Kriegsarchiv in München. IX 300 unter Ziff. 8.

Das Archiv der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen, von Franz Zimmermann. V 106—117.

Kulturgeschichte und Archivar, von Franz v. Löher. VIII 295—315. Zu der da Seite 302—304 besprochenen Fibula oder Gewandspange aus einem Felsengrabe bei Wittislingen im bayerischen Schwaben vgl. Friedrich Ohlenschlager: Die Inschrift des Wittislinger Fundes, in den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen Classe der Akademie der Wissenschaften 1884 Seite 61—79, mit 2 Abbildungstafeln.

L.

Archivalien zu Landau in der Rheinpfalz, von Ludwig Schandein. II 133—135.

Ueber Landesarchive beziehungsweise Staatsarchive — mit Ausnahme der bayerischen, welche unter den Schlagworten des geheimen Hausarchivs, des Kriegsarchivs, des allgemeinen Reichsarchivs und der ihm untergeordneten acht Kreisarchive, des geheimen Staatsarchivs aufgeführt sind — hier folgendes:

Die Archive in Altenburg, von E. v. Braun. II 241—248.

Zum Archive der Patriarchen von Aquileja, von Joseph v. Zahn. III 61—69.

Ueber „das Staatsarchiv des Cantons Basel Stadt, dargestellt durch Rudolf Wackernagel." VIII 320.

Das neue Staatsarchivgebäude zu Breslau und seine Einrichtung, von Richard Doehner. II 319—322.

Ordnung des Archivs des ehemaligen kleinrussischen Collegiums in Charkow, von N. P. Ragosin. IX 129—134.

Das Archivwesen in Dänemark, von V. A. Secher. VI 80—106.

Oeffnung des französischen geheimen Staatsarchivs, von Franz v. Löher. V 87—94.

Das k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck, von David v. Schönherr. XI 94—141.

Die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien, von Joseph v. Zahn. 61—79.

Eine archivalische Reise nach London, von C. Grünhagen. III 220—245.

Das herzoglich kurländische Archiv in Mitau, von Th. Schiemann. X 84—106.

Vom moskauer Hauptarchive des Ministeriums des Aeussern, von Franz v. Löher. V 51—77.

Das moskauer Archiv des Justizministeriums. Aus dem Berichte von A. Orlow. VI 107—114.

Ergänzungen zu Jaffé's und Potthast's Regesta pontificum romanorum, vornehmlich aus den Quellen des preussischen Staatsarchivs zu Münster, von Roger Wilmans. III 31—60.

Das Archivwesen in Norwegen, von V. A. Secher. IV 250—259. V 40—43.

Die Archive in der Oberlausitz, sowohl der sächsischen als der preussischen, von Hermann Knothe. IV 219—223.

Ordnung des orenburger Gouvernementsarchivs, nach Bericht von A. W. Gawrilow und A. N. Lwow. X 107—116.

Das ostfriesische Landesarchiv 1454—1744, von Herquet. IV 174—218.

Päbstliches Archiv- und Urkundenwesen s. unter diesem Schlagworte.

Eine Sammlung von Archivalien für das salzburgische Landesarchiv, von Friedrich Pirckmayer. VII 135—150.

Ablieferung von Gesandtschaftsakten in Schweden im 17. und 18. Jahrhundert, von K. G. Malmström. X 247—252.

Das Archivwesen in Schweden, von V. A. Secher. V 43—50. VI 77—80.

Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation in Siebenbürgen, von Franz Zimmermann. III 164—178. IV 237—248. Vgl. auch noch XII 312/313.

Das Staatsarchiv in Siena, von Alfred von Reumont. XII 195—197.

Im Archive von Simancas, von A. Gindely. VI 262—264.

Das Archivwesen im skandinavischen Norden, von V. A. Secher. IV 249—259. V 40—50. VI 77—106.

Zur Schrift von Joseph v. Zahn: Ueber die Ordnung der Urkunden am Archive des steiermärkischen landschaftlichen Joanneum in Graz. Von Sigmund Riezler. I 320/321.

Die Ergebnisse am steiermärkischen Landesarchive in dem Jahrzehnt 1873—1882, von Joseph v. Zahn. X 1—17.

Ueber das Landes- und Stadtarchiv in Udine, von demselben. III 69—79.

Ueber venetianische Archive. III 319. VII 320—323.

Abriss der Geschichte des sächs. Ernestinischen Gesammt-Archivs in Weimar, von C. A. H. Burkhardt. III 80—109.

Das neue Archivgebäude in Weimar, von demselben. XI 190—198.

Ueber Wetzlar: Das siebzehnte preussische Staatsarchiv, von Rudolf Goecke. X 117—121.

Mainzer Archivalien in Wien, von Franz v. Löher. VI 159—163. VII 327.

Russisches Staatsarchiv in Witebsk. Aus einer Darstellung von Lalin. VII 192—199.

Bayerisches Kreisarchiv von Niederbayern in Landshut:

Kurze systematische Uebersicht des Inhalts. I 219—223. IX 262 unter Ziff. 3.

Lokalitäten. I 97. IX 250 unter Ziff. 4.

Das Stadtarchiv in Landshut, von Theodor Heigel. I 239—241.

Das Stadtarchiv in Lauingen, nach amtlichen Akten im allgemeinen Reichsarchive zu München. VI 165—171.

Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibniz über Archivwesen. II 21—25.

Literaturberichte: I 316—323. II 326—334. III 314—323. VII 315—325. VIII 316—321. IX 313—317. X 314—318. XI 307—313. XII 310—317. XIII 319—321.

Eine archivalische Reise nach London, von C. Grünhagen. III 220—245.

Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern, s. oben S. 12.

Kaiser Ludwig des Bayern Registraturbuch im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Franz Löher jun. XII 280—287.

Beiträge zur Diplomatik der Luxemburgischen Periode, von Theodor Lindner. IX 168—192.

Johann Christoph Gatterer's Lehrapparat in Luzern, von Theodor v. Liebenau. II 204—226.

M.

Nachricht von Prof. Dr. Franz Joseph Bodmann über mittelrheinische und insbesondere Mainzer Archivalien, vom Juli 1814, von Franz v. Löher. II 8—10.

Ueber Mainzer Archivalien, von Ludwig Schandein. II 120—124.

Mainzer Archivalien in der Bodmann-Habel'schen Sammlung im allgemeinen Reichsarchive zu München. II 175—185.

Mainzer Archivalien in Wien, von Franz v. Löher. VI 159—163. VII 327.

Mainzer Archivalien im bayerischen Kreisarchive zu Würzburg. V 121—123.

Schicksale und Befund des Kur-Mainzischen Archivs, von Wilhelm Sauer. XI 70—84.

Malteser Studien, von Hans Prutz. VIII 63—105.

Ueber Maltha-Siegel, von Friedrich von Weech u. F. Philippi. VII 280—283.

Aus der sogenannten Manuscriptensammlung des allgemeinen Reichsarchives in München, von Karl Schäfer. XI 226—237.

Das Stadtarchiv in Memmingen, von Otto Rieder. VIII 131—141.

Archivalien in Metz, von Ludwig Schandein. II 124—128.

Archivalien in Metz, darunter Akten und Urkunden der berüchtigten Reunions-Kammer Ludwig XIV., von Franz v. Löher. II 5—7.

Die archivalischen Sammlungen auf Schloss Miltenberg, jetzt im allgemeinen Reichsarchive zu München, von L. Goetze in Idstein. II 146—203. Vgl. auch noch XIII 241—265.

Das Stadtarchiv in Mindelheim, von Otto Rieder. VIII 122—130.

Das herzogliche Archiv (von Kurland) in Mitau, von Th. Schiemann. X 84—106.

Nachricht von Prof. Dr. Franz Joseph Bodmann über mittelrheinische und insbesondere Mainzer Archivalien, vom Juli 1814, von Franz v. Löher. II 8—10.

Mittelrheinische Archivalien in der Bodmann-Habel'schen Sammlung im allgemeinen Reichsarchive zu München. II 175—185.

Kleinere Mittheilungen: I 324. II 335—337. IV 318—320. V 319/320. VI 328—330. VII 326—328. VIII 322/323. IX 318 bis 321. X 319/320. XI 314—320. XII 318—320.

Das Archiv auf Montecassino. XIII 234—237.

Das Stadtarchiv in Moosburg, von Martin Mayr. II 292.

Von russischen Archiven, insbesondere dem Moskauer Hauptarchiv des Ministeriums des Aeussern, von Franz v. Löher. V 51—77.
Das Moskauer Archiv des Justizministeriums. Aus dem Bericht von A. Orlow. VI 107—114.
Bayerisches geheimes Hausarchiv in München. I 82. 107.
Bayerisches Kreisarchiv von Oberbayern in München:
Kurze systematische Uebersicht des Inhalts. I 223—229. Vgl. auch IX 262 unter Ziff. 4
Ueber die Hofzahlamtsrechnungen daselbst, von Emil Roth. II 53—69.
Lokalitäten. I 97/98. IX 250 unter Ziff. 5.
Bayerisches Kriegsarchiv in München. IX 300 unter Ziff. 8.
Das Archiv des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising, von Pius Wittmann. XII 265—279.
Bayerisches allgemeines Reichsarchiv in München s. oben S. 10/11.
Bayerisches geheimes Staatsarchiv in München. I 82/83. 107/108.
Ergänzungen zu Jaffé's und Potthast's Regesta pontificum romanorum, vornehmlich aus den Quellen des preussischen Staatsarchivs zu Münster, von Roger Wilmans. III 31—60.

N.

Neubauten von Archiven:
Das neue Staatsarchivgebäude zu Breslau und seine Einrichtung, von Richard Doebner. II 319—322.
Der Neubau des k. sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden, von H. Ermisch. XIII 282—293.
Das bayerische Kreisarchiv zu Nürnberg im neuen Gebäude, von Franz v. Löher. VII 298—314.
Das neue Archivgebäude in Weimar, von C. A. H. Burkhardt. XI 190—198.
Bayerisches Kreisarchiv von Schwaben und Neubnrg in Neuburg an der Donau:
Das Kreisarchiv Neuburg an der Donau und seine Vorläufer seit 1785, von Otto Rieder. XI 199—225. XII 149—194. XIII 57—94.
Kurze systematische Uebersicht des Inhalts. II 273—281. Vgl. auch IX 262/263 unter Ziff. 5.
Lokalitäten. I 98. IX 250/251 unter Ziff. 6.

Weiland Zentral-Registratur und Archiv-Conservatorium in Neuburg an der Donau, von Otto Rieder. XIII 81—94.

Niederrheinische Archivalien in der Bodmann-Habel'schen Sammlung im bayerischen Reichsarchive zu München. II 193—197.

In den Archiven der Normandie, von S. Löwenfeld. VIII 178—201.

Das Archivwesen in Norwegen, von V. A. Secher. IV 250—259. V 40—43.

Notarielle Thätigkeit der Archivare, von Franz v. Löher. III 19—30.

Freiherrl. Notbafft v. Weissenstein'sches Archiv, früher zu Friedenfels, jetzt im bayer. Reichsarchive zu München. IX 257.

Bayerisches Kreisarchiv von Mittelfranken in Nürnberg:

Kurze systematische Uebersicht des Inhalts. III 215—219. IX 263 unter Ziff. 6.

Lokalitäten. I 98/99.

Das Kreisarchiv zu Nürnberg im neuen Gebäude, von Franz v. Löber. VII 298—314.

Das Geschlechterbuch des Konrad Haller von Hallerstein, von 1536, von Franz Heinrich. II 254—265.

Der Reichsstadt Nürnberg Archivwesen, von Johann Petz. X 158—192.

Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, von F. Wagner. IX 14—62.

O.

Die Archive in der Oberlausitz, sowohl der sächsischen als der preussischen, von Hermann Knothe. IV 219—223.

Aus dem Weinsberger Archiv in Oehringen für die Zeit von 1415 bis 1448, von G. Bossert. VII 151—175.

Der hohenlohische Archivar Hanselmann und das fürstlich hohenlohische gemeinschaftliche Archiv in Oehringen, von demselben. IX 63—76.

Das Hausarchiv Oettingen-Wallerstein als Quelle örtlicher Genealogie, von W. Freiherrn v. Löffelholz. III 188—203.

Handschriften der Bibliothek des Metropolitankapitels in Olmütz, von Beda Dudik. V 126—134.

Das Archiv des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising, von Pius Wittmann XII 265—279.

Ordnung des Orenburger Gouvernementsarchivs, nach Bericht von A. W. Gawrilow und A. N. Lwow. X 107—116.

Das Ostfriesische Landesarchiv 1454—1744, v. Herquet. IV 174—218.

P.

Päbstliches Archiv- und Urkundenwesen:

Anzeige der Schrift von P. Heinrich Denifle „Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahre 1339" von Franz v. Löher. XII 314 unter Ziff. 5.

Ueber die Schrift von G. B. de Rossi „de origine historia indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae" von Franz v. Löher. XII 313/314 unter Ziff. 4.

Munchs Aufschlüsse über das päbstliche Archiv. Aus dem Dänischen übersetzt von S. Löwenfeld. IV 66—149.

Das vatikanische Archiv. Aus dem Hauptblatte Num. 138 der Allgemeinen Zeitung von 1880. V 78—86.

Technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päbste, von Julius v. Pflugk-Harttung. VII 239—266.

Die Urkunden der päbstlichen Kanzlei vom 10.—13. Jahrhundert, von demselben. VI 1—76.

Die Arten der päbstlichen Urkunden bis zum 13. Jahrhundert, nach den Originalen untersucht, von demselben. IX 1—13.

Die Schriftarten und Eingangszeichen der Pabstbullen im früheren Mittelalter, von demselben. XII 59—74.

Einige bisher unbekannte Pabstbullen des 12. und 13. Jahrhunderts zur Geschichte des Prämonstratenserordens, von Roger Wilmans. V 149—156.

Die Memoration in päbstlichen Urkunden, von Julius von Pflugk-Harttung. VIII 270—273.

Die Scriptumformel auf Pabsturkunden, von demselben. XIII 45—56.

Ueber die „Specimina selecta chartarum Pontificum romanorum" von demselben. Von Max Josepb Neudegger. Vgl. das Hauptblatt der Allgemeinen Zeitung Num. 31 des Jahrgangs 1887 S. 443. XII 314—316.

Päbstliche Archiv- und Geschichtsschule. IX 320.

Papier in Bayern, von Ludwig Rockinger. I 267—273.

Die Papierfrage, von V. A. Secber. XIII 294—310.

Das Stadtarchiv in Passau, von Theodor Heigel. I 232—235.

Pergament in Bayern, von Ludwig Rockinger. I 253—267.

Die deutschen Personennamen in Urkunden, von Franz v. Löher. XII 30—52.

Der Adels- oder Familien- oder wohl richtiger Personen-Selekt im allgemeinen Reichsarchive zu München. VI 172—194. VII 200 bis 231. VIII 155—177.

Sammlung von Plänen u. s. w. im bayerischen Reichsarchive und den bayerischen Kreisarchiven. I 125/126. Vgl. auch noch VI 149/150.

Schicksale des Plassenburger Archivs, von Spiess und Märcker, mit amtlichen Ergänzungen. IX 77—89.

Plassenburger Archivalien im Kreisarchive zu Bamberg. I 215—217, in dem zu Nürnberg III 215/216.

Von Präkonisationshullen, von Franz v. Löher. VI 206—211.

Einige bisher unbekannte Pabstbullen des 12. und 13. Jahrhunderts zur Geschichte des Prämonstratenserordens, von Roger Wilmans V 149—156.

Privatarchive:

Die Bodmann-Habel'schen archivalischen Sammlungen auf Schloss Miltenberg, jetzt im allgemeinen Reichsarchive zu München. Von L. Goetze II 146—203. Von Franz Schneiderwirth und Alfred Bauch XIII 241—265.

Das fürstl. Hohenlohische gemeinschaftliche Archiv in Oehringen, von G. Bossert. IX 63—76.

Das Hausarchiv Oettingen-Wallerstein, von W. Freiherrn v. Löffelholz. III 188—203.

Besprechung des Werkes „Die Archive des fürstl. Hauses Schwarzenberg älterer Linie" von Franz v. Löher. II 334.

Aus dem Weinsberger Archiv in Oehringen für die Zeit von 1415—1448, von G. Bossert. VII 151—175.

Ueber Archivbenützung von Privaten in Vermögenssachen, von Franz v. Löher. IV 1—45.

Zur Lehre von der schwäbischen Privaturkunde des 13. Jahrhunderts, von Schneider. XI 1—18.

Zum Werke von Dr. Otto Posse „Die Lehre von den Privaturkunden" mit 40 Tafeln, von Franz v. Löher. XIII 320.

R.

Sogenannter Raritätenselekt im bayerischen Reichsarchive zu München. I 126.

Regensburger Goldschmiedebuch von 1431 im Archive des historischen Vereins der Oberpfalz und von Regensburg, von W. Schratz. XI 314/315 unter Ziff. 2.

Ergänzungen zu Jaffé's und Potthast's Regesta pontificum romanorum, von Roger Wilmans. III 31—60. IV 46—49.

Regesten der Bischöfe von Constanz, von K. H. Freiherrn Roth v. Schreckenstein. II 84—88.

Regesten vatikanischer Urkunden znr Geschicbte Kaiser Ludwig des Bayern, aus Privatmittheilung veröffentlicht von Franz v. Löher. V 236—273. VI 212—243.

Kaiser Ludwig des Bayern Registraturbuch im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Franz Löher jnn. XII 280—287.

Ueber das bayerische allgemeine Reichsarchiv s. oben S. 10/11.

Deutsches Reichsarcbiv und deutsche Reichskanzlei:

Anzeige der Schrift von Dr. F. Philippi: Zur Geschichte der Reicbskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. IX 312 unter Ziff. 4.

Ueber „das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437) von Theodor Lindner." VII 315—317.

Ueber Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378—1400, von Theodor Lindner. IV 150—173.

Beiträge zur Diplomatik der Luxemburgiscben Periode, von demselben. IX 168—192.

Die älteste Ordnung der deutschen Reichskanzlei, Mecheln 3. Oktober 1494, von Gerhard Seeliger. XIII 1—7.

Die ehemaligen deutschen Reichsarchive und ihre Scbicksale, von F. Thudichum. XII 53—58.

Archivalien der fränkischen Reichsritterschaft im Kreisarcbive zu Bamberg I 218, in dem zu Würzbnrg V 124.

Archivalien in Metz, darunter Akten nnd Urkunden der berüchtigten Reunions-Kammer Ludwig XIV., von Franz von Löher. II 5—7.

Revaler Stadtbücher, von Th. Schiemann. XI 53—65.

Zum Rheinischen Bunde von 1254, von Julius Waitzsäcker. IV 268—281.

Rheinpfälzische Weisthümer im Kreisarchive zu Speier, von Alexander Boss. XIII 220—233.

Das Geheimniss des Röckl'schen Metallabgusses von Siegeln nnd Medaillen und deren Sammlungen im allgemeinen Reichsarchive zu München s. oben S. 11.

Das Arcbiv der ebemaligen Reichsstadt Rothenburg an der Tauber, von Pius Wittmann. XI 244—258. Vgl. auch noch IX 321 unter Ziff. 6.

Archive in Russland:

Ordnung des Archivs des ehemaligen kleinrussischen Collegiums in Charkow, von N. P. Ragosin. IX 129—134.

Das herzogliche Archiv (von Kurland) in Mitau, von Th. Schiemann. X 84—106.

Von russischen Archiven, insbesondere dem moskauer Hauptarchiv des Ministeriums des Aeussern, von Franz v. Löher. V 51—77.

Das moskauer Archiv des Justizministeriums. Aus dem Berichte von A. Orlow. VI 107—114.

Ordnung des orenburger Gouvernements-Archivs. Aus dem Berichte von A. W. Gawrilow und A. N. Lwow. X 107—116.

Russisches Staatsarchiv in Witebsk. Aus einer Darstellung von Lalin. VII 192—199.

S.

Eine Sammlung von Archivalien für das Salzburgische Landesarchiv, von Friedrich Pirckmayer. VII 135—150.

Geschichtliches über Tinte und sonstige Schreibbedürfnisse in Bayern, von Ludwig Rockinger. IV 293—305. V 166—187.

Eine deutsche Schreibfibel aus dem 16. Jahrhundert, in der Nationalbibliothek zu Paris, von G. Noelle. XI 314 unter Ziff. 1.

Ueber Schreibstoffe in Bayern, von Ludwig Rockinger. I 246—275.

Aus städtischen Archiven im schwäbischen Bayern. VI 164—171. VIII 121—146.

Zur Lehre von der schwäbischen Privaturkunde des 13. Jahrhunderts, von Schneider. XI 1—18.

Das Stadtarchiv in Schwandorf, von Theodor Heigel. I 238/239.

Historische Entwicklung des Stammwappens der Fürsten zu Schwarzenberg, von Adolf Berger. IV 306—317. V 188—204.

Besprechung des Werkes „Die Archive des fürstl. Hauses Schwarzenberg älterer Linie" von Franz v. Löher. II 334.

Das Archivwesen in Schweden, von V. A. Secher. V 43—50. VI 77—80.

Ueber die Anwendung des Schwefelammonium bei verblichenen Urkunden, von Ludwig Goetze. II 323—325.

Selekte — nämlich Fürstenselekt, Kaiserselekt, Kaiser Ludwigs Selekt, Personenselekt, Raritätenselekt — im allgemeinen Reichsarchive in München. I 126—128.

Die Archiv-Geschäftsakten und der Shannon-Registrator, von C. A. H. Burkhardt. XIII 266—270.

Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation in Siebenbürgen, von Franz Zimmermann. III 164—187. IV 237—248. Vgl. auch noch XII 312/313.

Ueberführung von Siebenbürger Archivalien nach Buda-Pest. III 310—313.

Archive der Siebenbürger Deutschen. XI 319 unter Ziff. 7.

Das Staatsarchiv in Siena, von Alfred v. Reumont. XII 195—197.

Zur Beschreibung der Siegel, von Dr. F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg in Kupferzell. VI 272—279.

Die Beschreibung von Wappen-Siegeln, von K. H. Freiherrn Roth v. Schreckenstein. V 1—39.

Bemerkungen zur Klassifikation der Siegel nach dem sphragistischen System des Dr. F. K. Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg von ihm selbst. IX 213—215.

Ueber gemeinschaftliche Siegel, von demselben. VIII 112—120. 322.

Ueber Maltha-Siegel, von Friedrich v. Weech und F. Philippi. VII 280—283.

Ueber Siegel-Carenz, von Dr. F. K. Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg in Kupferzell. VII 276—279.

Kurze Beschreibung der Siegel der althayerischen Fürstenlinie, nach den im allgemeinen Reichsarchive zu München befindlichen Originalen wie Abgüssen, von Karl Primbs. Aus dem Bande XLI Seite 109—118 des oberbayerischen Archivs für vaterländische Geschichte. VIII 264—269.

Ueber die von Dr. Friedrich v. Weech herausgegebenen „Siegel und Urkunden aus dem grossherzogl. Badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe“ von Karl Primbs. IX 313—316.

Das Geheimniss des Röckl'schen Metallabgusses von Siegeln und Medaillen und deren Sammlungen im allgemeinen Reichsarchive zu München s. oben S. 11.

Sammlung von Siegel- und Medaillen-Abgüssen im allgemeinen Reichsarchive, von Karl Primbs. I 324 unter Ziff. 1. II 263—273.

Wanderung durch die Sammlung von Siegel-Abgüssen im allgemeinen Reichsarchive, von demselben. X 197—228. XI 142—155. XII 108—148.

Im Archive von Simancas, von A. Gindely. VI 262—264.

Archive in Skandinavien:
Das Archivwesen im skandinavischen Norden, von V. A. Secher. IV 249—259. V 40—50. VI 77—106.
Beiträge zur Geschichte von König Christian II. Archiv und der Theilung desselben unter Schweden, Norwegen und Dänemark, von R. M. Bowallius. VII 176—191.
Ablieferung von Gesandtschaftsakten in Schweden im 17. und 18. Jahrhundert, von K. G. Malmström. X 247—252.
Ludwig Spach, von Franz v. Löher. V 297—318.
Bayerisches Kreisarchiv der Pfalz in Speier:
Geschichte desselben v. L. Schandein. II 110—145. III 204—214.
Kurze systematische Uebersicht des Inhalts. IV 260—267. Vgl. auch IX 263 unter Ziff. 7.
Lokalitäten. I 99/100. IX 251.
Rheinpfälzische Weisthümer daselbst, von Alexander Boss. XIII 220—223.
Ueber die Schrift von Dr. H. Grotefend „Ueber Sphragistik. Beiträge zum Aufban der Urkundenwissenschaft." Von Karl Primbs. I 321/322.
Ueber des Dr. F. K. Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg in Knpferzell „Sphragistische Aphorismen, 300 mittelalterliche Siegel systematisch klassifizirt und erläutert". VII 318/319.
Ueber Landes- beziehungsweise Staatsarchive — mit Ausnahme der bayerischen — s. oben S. 19—21.
Ueber Stadtarchive — mit Ausnahme der bayerischen, die oben S. 11/12 erwähnt worden sind — hier folgende Verzeichnung:
In Aachen, von R. Pick. XI 85—93.
In Altenburg, von E. v. Brann. II 247/248.
In Andernach, von J. Werners. V 95—105.
In Bautzen, von Hermann Knothe. IV 220.
In Bistritz in Siebenbürgen, von Franz Zimmermann. XII 75—107.
In Breslau, von Markgraf. III 110—136.
In Constanz, von Marmor. II 227—240.
In Eger, von Vincenz Prökl. II 249—253.
In Freiburg im Breisgau, von A. Poinsignon. X 122—140.
In Görlitz, von Hermann Knothe. IV 221.
In Heilbronn, von Pius Wittmann. X 232—236.
In Hermannstadt, von Franz Zimmermann. III 164—187. IV 237—248. Vgl. auch noch XII 312/313.

In Kamenz, von Hermann Knothe. IV 222.
In Köln, von L. Ennen. II 89—109.
In Kronstadt in Siebenbürgen, von Franz Zimmermann. V 106 bis 117.
In Reval, von Th. Schiemann. XI 53—65.
In Stadthagen, von H. Ermisch und Richard Doehner. VIII 202 bis 228.
In Strassburg, von Ludwig Spach. IV 224—236.
In Wiener-Neustadt, von Gustav Winter. VII 120—134.
In Worms, von H. Boos. IX 99—119. X 193—196.
Aus dem Stadtarchive zu Stadthagen, von H. Ermisch und Richard Doehner. VIII 202—228.
Ueber städtishe Archive, von Friedrich Leist. V 274—278.
Aus städtischen Archiven Altbayerns, von Theodor Heigel. I 230—245.
Aus städtischen Archiven im schwäbischen Bayern. VI 164—171; von Otto Rieder. VIII 121—146.
Zur Schrift von Joseph von Zahn: Ueber die Ordnung der Urkunden am Archive des steiermärkischen landschaftlichen Joanneum in Graz. Von Sigmund Riezler. I 320/321.
Die Ergebnisse am steiermärkischen Landesarchive in dem Jahrzehnt 1873—1882, von Joseph v. Zahn. X 1—17.
Archivalien zu Strassburg, von Ludwig Schandein. II 128—131.
Das Stadtarchiv zu Strassburg, von Ludwig Spach. IV 224—236.
Das Stadtarchiv zu Straubing, von Theodor Heigel. I 241—243.
Das rothe Buch im städtischen Archive zu Straubing, von Eduard Wimmer. IX 120—128.
Aus städtischen, geistlichen und Adelsarchiven Süddeutschlands, von Pius Wittmann. X 229—240. XI 238—258. XII 263—279.
Das gräflich Seinsheim'sche Archiv auf Schloss Sünching, von demselben. XI 238—244.

T.

Reste des Tempelherrenordens-Archives, von Hans Prutz. VIII 83—95.
Eine Tempelherrenurkunde von 1167, im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Hermann Grauert. III 294—309.
Vernachlässigung der Archive in Thüringen, von Einert. XIII 238 bis 240.
Urkunden in Thurmknöpfen, von Franz v. Löher. V 135—141.

Das gräfl. Giech'sche Archiv in Thurnau, von Pius Wittmann. XII 263—265.

Geschichtliches über Tinte und sonstige Schreibbedürfnisse in Bayern, von Ludwig Rockinger. IV 293—305. V 166—187.

U.

Ueber das Landes- und Stadtarchiv in Udine, von Joseph v. Zahn. III 69—79.

Die frühere Zentral-Registratur in Ulm, von Otto Rieder. XII 149—156.

Ueber die Konstatirung von Wüstungen im bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, von August Schäffler und Johann Evang. Brandl. V 205—235. X 241—246.

Ueber Urbarien und Urbarialaufzeichnungen, von Karl Theodor v. Inama-Sternegg. II 26—52.

Anzeige der Schrift „Die Urkunde. Ihre Behandlung und Bearbeitung für Edition und Interpretation" von Dr. Friedrich Leist. Von Franz v. Löher. IX 317.

Eine echte Urkunde Kaiser Karl des Dicken und eine theilweise echte Kaiser Arnulphs, im fürstl. Fürstenberg'schen Archive zu Donaueschingen, von Sigmund Riezler. I 276—281.

Urkunden in Thurmknöpfen, von Franz v. Löher. V 135—141.

Illustrirte Urkunden aus Avignon, von J. B. Nordhoff. V 142—148.

Ueber die Anwendung des Schwefelammonium bei verblichenen Urkunden, von Ludwig Goetze. II 323—325.

Urkundenbeglaubigung gemäss deutsch-österreichischem Vertrag, von Franz v. Löher. VI 317—320.

Ueber die „Beiträge zur Urkundenlehre von Julius Ficker" von Sigmund Riezler. II 326—331. III 314—317.

Ueber das Werk „Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik von Dr. Friedrich Leist" mit 5 Tafeln Abbildungen, von Theodor Heigel. VII 317/318.

Zur Urkundenrestaurirung. VI 330.

Ueber das „Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346 bis 1437) von Theodor Lindner." VII 315—317.

Das päbstliche Archiv- und Urkundenwesen s. unter dem Schlagworte päbstlich.

Ueber die Sammlung von Akten und Urkunden im Besitze der altkatholischen Gemeinde zu Utrecht, jetzt im Reichs- oder Landesarchive daselbst. XII 319 unter Ziff. 4.

V.

Ueber das vatikanische Archiv s. das Schlagwort päbstlich.

Vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern s. oben S. 12.

Ueber venetianische Archive. III 319. VII 320—323.

Das Stadtarchiv in Vilsbofen, von Theodor Heigel. I 235/236.

W.

Wachstafeln in Bayern, von Ludwig Rockinger. I 251—253.

Zur Frage der Schuld Wallensteins. Vgl. A. Gindely VI 268—271.

Das Hausarchiv Oettingen-Wallerstein als Quelle örtlicher Genealogie, von W. Freiherrn v. Löffelholz. III 188—203.

Zur Geschichte der Wappen:

Historische Entwicklung des Stammwappens der Fürsten zu Schwarzenberg, von Adolf Berger. IV 306—317. V 188—204.

Die Entwicklung des Wittelsbachischen Wappens von Herzog Otto I. bis Kurfürst Max III. Joseph 1180—1777. Von Karl Primbs. Aus dem Bande XLI S. 90—118 des oberbayerischen Archivs für vaterländische Geschichte, woselbst sich zu S. 98 die Abbildungen des Doppelsiegels von Herzog Ludwig dem Kelheimer von 1224 finden. VIII 247—264—269.

Entwicklung des Wappens der pfälzischen Wittelsbacher, von demselben. XIII 199—209.

Zur Geschichte der deutschen Wappenbilder, von R. v. R. IX 216—243.

Die Beschreibung von Wappensiegeln, von K. H Freiherrn Roth v. Schreckenstein. V 1—39.

Das Stadtarchiv in Wasserburg, von Theodor Heigel. I 243—245.

Dr. Karl v. Weber. Von v. Witzleben. V 279—296.

Abriss der Geschichte des sächsischen Ernestinischen Gesammt-Archivs in Weimar, von C. A. H. Burkhardt. III 80—109.

Das neue Archivgebäude in Weimar, von demselben. XI 190—198.

Aus dem Weinsberger Archiv in Oehringen für die Zeit von 1415 bis 1448, von G. Bossert. VII 151—175.

Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Weissenburg im Nordgau, von Kerler. VI 195—205.

Weissenburger Archivalien. IX 298.

Rheinpfälzische Weisthümer im bayerischen Kreisarchive zu Speier, von Alexander Boss. XIII 220—233.

Ueber Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378 bis 1400, von Theodor Lindner. IV 150—173.

Ueber Wetzlar: Das siebzehnte preussische Staatsarchiv, von Rudolf Goecke. X 117—121.

Mainzer Archivalien in Wien, von Franz v. Löher. VI 159—163. VII 327.

Ueber Wiener-Neustadt: Bruchstücke aus der Geschichte eines österreichischen Stadtarchivs, von Gustav Winter. VII 120—134.

Roger Wilmans, von Franz v. Löher. VI 321—327.

Das Archiv der ehemaligen Reichsstadt Windsheim, von Pius Wittmann. X 236—240.

Russisches Staatsarchiv in Witebsk. Aus einer Darstellung von Lalin. VII 192—199.

Entwicklung des Wappens der pfälzischen Wittelshacher, von Karl Primbs. XIII 199—209.

Die Entwicklung des Wittelsbachischen Wappens von Herzog Otto I. bis Kurfürst Max III. Joseph 1180—1777. Von Karl Primbs. Aus dem Bande XLI S. 90—118 des oberbayerischen Archivs für vaterländische Geschichte, woselbst sich zu S. 98 die Abbildungen des Doppelsiegels des Herzogs Ludwig des Kelheimers von 1224 finden. VIII 247—264—269.

Zur Inschrift der Wittislinger Fibel, der bei Wittislingen im bayerischen Schwaben aus einem Felsengrabe an den Tag gekommenen Gewandspange, s. Kulturgeschichte und Archivar, von Franz v. Löher, VIII 302—304. Vgl. hiezu die Erörterung von Friedrich Ohlenschlager: Die Inschrift des Wittislinger Fundes, in den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen Classe der Akademie der Wissenschaften 1884 S. 61—79, mit 2 Abbildungstafeln.

Die Oertlichkeiten des pagus Wormatiensis nach dem Cod. diplomat. Laureshamensis 819—1999 und III 186—193, von Franz Falk. XIII 210—219.

Zur Geschichte des Archives der weiland freien Stadt und freien Reichsstadt Worms, von H. Boos. IX 99—119. X 193—196.

Komthure des Johanniter-Ordens im Gebiet des jetzigen Königreichs Württemberg, von P. Fr. Stälin. VIII 106—111.

Hochstift Würzburg:

Der älteste Würzburger Bischofskatalog, von August Schäffler. III 275—293. IV 50—65.

Ueber die beiden Abhandlungen „Die Würzburger Immunität-Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts“ von Dr. Karl Friedrich Stumpf-Brentano. Von Theodor Heigel. II 331—332.

Die Urkunden und Archivalbände des hochstiftisch Würzburgischen Archives im 16. Jahrhundert, von August Schäffler. X 141 bis 157. XI 19—52.

Die Urkunden des Bisthums Würzburg. Aus dem Nachlasse des ehemaligen Vorstandes des Kreisarchivs in Würzburg Prof. Dr. Martin Contzen. VII 1—56. VIII 1—62.

Bayerisches Kreisarchiv von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg:

Kurze systematische Uebersicht des Inhalts. V 118—125. Vgl. auch IX 263/264 unter Ziff. 8.

Lokalitäten. I 100. IX 251 unter Ziff. 8.

Mainz-Aschaffenburger Archivalien im bayerischen Kreisarchive in Würzburg. V 121—123.

Ueber die Konstatirung von Wüstungen im bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, von August Schäffler und Johann Evang. Brandl. V 205—235. X 241—246.

Z.

Von Zauberapparaten und Hexenakten im allgemeinen Reichsarchive zu München, von Karl Albert Regnet. VI 244—259.

III. Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern.

Von

Hans Bachmann, funkt. Kanzleisekretär im k. allgemeinen Reichsarchive.

Um mit einem Male die Anfragen zu beantworten, welche ab und zu von verschiedenen Seiten bezüglich der Aufgaben ergehen, die bei den praktischen Prüfungen für Anstellung im bayerischen Archivdienste in Folge der königlichen Verordnung vom 3. März 1882 und der hiezu erlaufenen Entschliessungen des Staatsministeriums des Innern, unter welchem das bayerische allgemeine Reichsarchiv mit den acht ihm untergeordneten Kreisarchiven steht, im Einvernehmen mit dem des königlichen Hauses und des Aeussern, zu dessen Ressort die beiden geheimen Archive gehören, das Haus- und das Staatsarchiv, gestellt werden, theilen wir sie an der Hand der Akten hier mit.

Die angeführte königliche Verordnung, die Vorbedingungen für Anstellung im k. Archivdienste betreffend, hat ihrem vollen Wortlaute nach aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte vom 9. März 1882 Num. 10 Sp. 72—83 auch schon im Bande VII S. 267—275 Aufnahme gefunden.

Ueber die Fächer, welche den Gegenstand der in ihr unter III vom § 13—31 behandelten praktischen Prüfung bilden, bestimmen die §§ 19 und 20 folgendes:

§ 19.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disziplinen vorzunehmen:

A. Archivalische:

1. Verstehen der alten Schriften und ihrer Geschichte,
2. Diplomatik,
3. Archivkunde.

B. Historische:

1. Deutsche und europäische Geschichte,
2. bayerische Geschichte,
3. mittelalterliche Geographie Deutschlands.

C. Juristische:

1. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,
2. Hauptbegriffe und Grundsätze des bürgerlichen Rechts,
3. Kirchenrecht.

D. Sprachliche:

Französische Sprache.

§ 20.

Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Kandidaten aus jeder Disziplin eine oder zwei Probeaufgaben, dann aus den Abtheilungen A und C ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen.

In der Abtheilung A soll eine Urkunde oder ein anderes Archivalo gleichsam für die Herausgabe im Druck mit den nöthigen Erläuterungen bearbeitet werden.

In der Abtheilung C ist der praktische Fall aus Akten und Archivalien behufs Entwerfung eines Berichtes zu entnehmen.

In der Abtheilung D ist eine französisch geschriebene Urkunde oder ein sonstiges französisch abgefasstes Schriftstück in das Deutsche zu übertragen, und eine kurze Inhaltsangabe desselben in französischer Sprache anzufertigen.

Bisher wurden vier solche praktische Prüfungen abgehalten, die erste noch vom 4. bis 13. Dezember 1882, die zweite vom 1. bis 10. Juni 1885, die dritte vom 2. bis 10. Mai 1887, die letzte endlich vom 29. April bis 8. Mai 1889.

Bei der ersten und dritten hatte nach § 18 der damalige Vorstand des allgemeinen Reichsarchivs, Geheimrath Professor Dr. von Löher, die Leitung und den Vorsitz. Bei der zweiten musste insoferne eine Aenderung eintreten, als dessen Sohn unter

den Prüfungskandidaten war, und in Anbetracht dessen dem damaligen geheimen Haus- und Staatsarchivar, Geheimen Hofrath Professor Dr. von Rockinger, von den beiden betheiligten Staatsministerien ihre Vornahme mit dem Vorsitze bei ihr übertragen worden war. Nach dem oben S. 1 berührten Wechsel im Direktorium des allgemeinen Reichsarchivs hatte dieser dann auch von selbst die jüngste zu bewerkstelligen.

Zu der ersten waren vier Praktikanten des k. allgemeinen Reichsarchivs zugelassen; zu der zweiten sechs und der Sekretär im württembergischen Haus- und Staatsarchive Dr. Giefel in Stuttgart; an der dritten betheiligten sich zwei Praktikanten des Reichsarchivs; zu der letzten konnten deren vier zugelassen werden.

Die Fragen und Aufgaben, welche in den oben namhaft gemachten Fächern aus den Vorschlägen gewählt wurden, welche nach § 21 das Reichsarchiv zu unterbreiten hat, wozu lediglich bei den Ausnahmeverhältnissen der Prüfung im Jahre 1885 an den damaligen Vorsitzenden besonderer Auftrag ergangen gewesen, waren folgende:

I. Theoretische Fragen.

A. Aus den archivalischen Disziplinen.

1. Verstehen der alten Schriften und ihrer Geschichte.

1882.

1. Kurze Darlegung der in jedem Jahrhunderte vom 8. bis 16. in Deutschland gebräuchlichen Urkundenschrift.

2. Aufzählung und Erklärung der Arten der Abkürzungen in den mittelalterlichen Schriften.

1885.

1. Allgemeine Darstellung der Entwicklung der Hauptarten der Majuskel- wie Minuskelschrift bis an das 16. Jahrhundert.

2. Bezeichnung der Hauptgruppen der vom 13. bis an das 16. Jahrhundert gebräuchlichen Abkürzungen.

Es ist hiebei die Urkunde vom 10. März 1299 (Mon. boica Band 38 S. 214) in den gewöhnlichen Abkürzungen in der Weise zu geben, dass, wo mehrere Abkürzungen statthaft sind, selbe das erstemal sämmtlich aufzuführen sind, bei den nachherigen Wiederholungen eine beliebige aus ihnen genügt.

1887.

1. Wann begann man in Deutschland zuerst zu schreiben und mit welcherlei Buchstaben?

2. Angabe der Ursachen des Wechsels der mittelalterlichen Schrift in Urkunden und Codices.

1889.

1. Welches sind in den lateinischen wie deutschen Urkunden und Handschriften vom 13. bis in das 16. Jahrhundert die hauptsächlichsten der auf bestimmten Grundsätzen beruhenden Abkürzungsgruppen?

Es ist hienach die Urkunde vom 1. Dezember 1266 (Mon. boica Band 37 S. 432) in die betreffenden Abkürzungen umzusetzen, in der Weise, dass etwaige mehrfache Abkürzungen den gewöhnlichen in Klammern beigefügt werden.

2. Wie werden in den lateinischen und deutschen Urkunden und Handschriften vom 13. bis in das 16. Jahrhundert für die Kardinal- und Ordinalzahlen die römischen Bezeichnungen verwendet? Seit wann treten in denselben die arabischen Ziffern auf? Welches ist die Gestalt der von den jetzigen Zeichen abweichenden?

2. Diplomatik.

1882.

1. Welche äussere und innere Kennzeichen dienen zur Beurtheilung der Aechtheit einer Urkunde?

2. Erläuterung der verschiedenen Datirungsarten im Mittelalter.

1885.

1. Hat man in dem Itinerar der deutschen Könige und Kaiser den Massstab zu erkennen, an dem vorzugsweise Glaubwürdigkeit wie Echtheit und Unechtheit der Quellen zu prüfen ist, so fragt sich, ob dieser Massstab ein durchaus zuverlässiger ist, ob wir wirklich zu der Annahme berechtigt sind, dass urkundliches und thatsächliches Itinerar sich ausnahmslos decken, dass der König oder Kaiser sich am Tage der Datirung der Urkunde auch immer an dem in ihr genannten Orte aufgehalten habe. Was ist hier das Ergebniss der neuesten Forschung?

2. Wie entwickelte sich im diessrheinischen Bayern das Wappen der Herzoge beziehungsweise Kurfürsten von Bayern von 1176 bis zum Jahre 1724?

Digitized by Google

1887.

1. Welche Einwirkung übte die Aufzeichnung der Volksrechte (Leges barbarorum) auf das Urkundenwesen?

2. Entwicklung der verschiedenen Arten der Urkundenfertigung bei den deutschen Kaisern.

1889.

1. Welchen Werth hat die Sphragistik für den Diplomatiker?

2. Welchen Zweck hatten die Rücksiegel und wann kommen dieselben zuerst vor?

3. Archivkunde.

1882.

1. Welche Grundsätze sind bei Eintheilung und Folgeordnung der Archivalien zu befolgen?

2. Wie ist die Frage nach kirchlicher Baulast aus Urkunden zu entscheiden?

1885.

1. Welches sind die Hauptbestandtheile des k. allgemeinen Reichsarchives?

2. Wiegen bei Bildung von sogenannten Urkundenselekten in archivalischer Hinsicht die Vortheile oder Nachtheile derselben, und wie etwa die einen oder andern vor?

1887.

1. Wie soll Regestirung und Repertorisirung zum Zweck des Archivdienstes sich verhalten gegenüber dem Inhalt der Schriftstücke?

2. Welche Einwirkung haben Zeit und Ort der Aufbewahrung auf Glaubwürdigkeit eines Schriftstückes?

1889.

1. Es ist die Entwicklung des bayerischen Archivwesens vom Kölner Spruche bis herab zum ersten Drittel unseres Jahrhunderts in kurzen Zügen darzustellen.

2. Welchen rechtsgeschäftlichen Formen begegnet man in den Privaturkunden unserer Archive am häufigsten?

Digitized by Google

B. Aus den historischen Disziplinen.

1. Deutsche und europäische Geschichte.

1882.

1. Entwicklung der Perioden der deutschen Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart unter Angabe der Jahreszahlen und des Charakteristischen jeder Periode.

2. Aufzuführen die Könige, welche für die französische und für die englische Geschichte von hervorragender Bedeutung sind.

1885.

1. Welchen Einfluss hatte die Goldene Bulle auf die Stellung der bisher zur deutschen Königswahl berechtigten Personen?

2. Welche Herrscher Frankreichs vom Beginne des 16. bis zum Anfange unseres Jahrhunderts haben dem deutschen Reiche in territorialer Hinsicht am meisten geschadet, und inwieferne?

1887.

1. Kennzeichnung der Ursachen, Ziele und des Ausgangs des Investiturstreites.

2. Welche Folgen hatten für Deutschland die Friedensschlüsse von Basel und Campoformio?

1889.

1. Wie entstand, dann wann und auf welche Weise endete der Hussitenkrieg in Deutschland?

2. Auf welche Weise fügte sich das grosshritannische Reich (in Europa) allmählig zu seiner jetzigen Gestaltung zusammen?

2. Bayerische Geschichte.

1882.

1. Entwicklung der Perioden der Geschichte des Fürstenhauses Wittelsbach mit Angahe der Charakterzüge jeder Periode.

2. Wann und wodurch kam Tyrol zu Bayern, und wann und wodurch wurde es wieder abgerissen?

1885.

1. Wann und von wem wurde der Vertrag von Pavia abgeschlossen, und welchen Einfluss hatte derselbe auf Bayern?

2. Es ist die unmittelbare Veranlassung zur gesetzlichen Feststellung der Primogenitur (wann und durch wen?) genauer zu erörtern.

1887.

1. Zu welchen Zeiten im Mittelalter und später war der Umfang der Territorien, welche das Haus Wittelsbach besass, am grössten und zu welchen am kleinsten?

2. Worauf begründete Karl Albert 1740 Ansprüche auf österreichisches, Joseph II. auf bayerisches Gebiet?

1889.

1. Inwiefern hat sich Herzog Albrecht IV. (V.) um Wissenschaft und Kunst in Bayern besonders verdient gemacht?

2. Welche Hauptwendepunkte verzeichnet die Geschichte der bayerischen Landstände vom Anfange des 14. Jahrhunderts bis zu der Gestaltung des Jahres 1848?

3. Mittelalterliche Geographie Deutschlands.

1882.

1. Aufführung der Reichskreise mit Angabe der Hauptlande, die zu jedem gehörten.

2. Angabe der Territorien ehemaliger Reichsstände, welche jetzt zur Krone Bayern gehören.

1885.

1. Welches sind die Hauptbestandtheile des deutschen Reiches im 13. und 14. Jahrhunderte?

2. Wie entstand die sogenannte Junge Pfalz, und welche Gebietstheile zählten zu ihr?

1887.

1. Angabe der Lage der wichtigsten Klöster, welche in Deutschland von Karl dem Grossen bis auf Otto II. entstanden.

2. Geographische Vertheilnng der Kantone der Reichsritterschaft.

1889.

1. Welche Veränderungen hatte der Untergang des letzten legitimen Staufers für das Herzogthum Schwaben im Gefolge?

2. Wie hat sich der Länderbestand des Herzogthums Bayern seit der ersten Landestheilung im 13. Jahrhundert bis in das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts gestaltet?

Digitized by Google

C. Aus den juristischen Disziplinen.

1. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

1882.

1. Entwicklung der Fundamente des Lehenwesens.
2. Erläuterung des Instituts der Salmannen.

1885.

1. Welches sind die Hauptgrundzüge der Entwicklung der Landeshoheit in den weltlichen wie geistlichen Territorien Deutschlands?
2. Die Entstehung und Competenz des ehemaligen Reichskammergerichtes sowie des Reichshofrathes sind näher darzustellen.

1887.

1. Darlegung der Grundlagen der Territorialherrschaft.
2. Erklärung der Ursache der Geltung der westphälischen Fehmgerichte.

1889.

1. Unter welchen Voraussetzungen wurde ehedem der gerichtliche Zweikampf als Beweismittel in Rechtsstreitigkeiten und wie lange zugelassen?
2. Welcher Einfluss ist urkundlich dem römischen Rechte auf das bayerische Landrecht und das bayerische Gerichtsverfahren von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunders bis in die zweite Hälfte des 16. zuzuerkennen?

2. Hauptbegriffe und Grundsätze des bürgerlichen Rechts.

1882.

1. Es sind die Grundsätze des Hypothekenwesens und die Einrichtung der Hypothekenbücher anzugeben.
2. Die Arten der Bedingungen sind zu entwickeln.

1885.

1. Kann Art. III des k. bayerischen Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civilprozess- und Konkursordnung, dass

> „die Vorlage und Einsicht von Urkunden, welche sich bei einer öffentlichen Behörde befinden, nur gewährt werden können, wenn die Zustimmung desjenigen, auf dessen Antrag

oder in dessen Interesse die Urkunde bei der Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, beigebracht oder seine Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist"

wirklich als ein Hemmniss der Archivbenützung durch Private, beziehungsweise zu wissenschaftlichen Zwecken betrachtet werden? Es sind die Gründe dafür oder dagegen eingehender zu erörtern.

2. Was versteht man unter der Codicillar-Clausel?

1887.

1. Der Unterschied zwischen deutscher Gewere und römischem Eigenthum ist zu kennzeichnen.

2. Entwicklung des Begriffs eines Fideicommisses und seiner wichtigsten Folgerungen.

1889.

1. Was versteht man unter Venia aetatis, und welches sind ihre Wirkungen?

2. Welches sind die verschiedenen Eigenthumerwerbsarten? Jede von ihnen ist kurz zu definiren.

3. Kirchenrecht.

1882.

1. Worin liegt der Gegensatz des Episkopal- und Papalsystemes?

2. Welche Aenderungen des canonischen Rechts brachte für das deutsche Reich das Civilstandsgesetz?

1885.

1. In welchem Verhältnisse stehen das bayerische Concordat und die zweite Verfassungsbeilage, das Religionsedikt, zu einander?

2. Geniesst das Kirchengut heutzutage auch noch in Bayern civilrechtliche Begünstigungen, und — wenn ja — welche?

1887.

1. Was heisst Tischtitel, und wer verleiht ihn?

2. Was ist Placetum regium?

1889.

1. In bischöflichen Pfarrei-Incorporationsurkunden wird gewöhnlich die Formel gebraucht: incorporamus, unimus, concedimus etc. salvo tamen

jure nostro et archidiaconi nostri, oder anch cathedratico et aliis juribus episcopalibus reservatis u. s. w. — Was ist hiernnter zu verstehen?

2. Es sind die kirchlichen nnd staatlichen Eheverbote (aufschiebende Ehehindernisse) näher anfzuführen.

D. Aus den sprachlichen Disziplinen.

Französische Sprache.

Hier war je eine im Originale oder bei den Prüfungen in den Jahren 1885 und 1889 in photographischer Nachbildnng vorgelegte Urknnde in das Deutsche zu übertragen, und eine kurze Inhaltsangabe in französischer Sprache anznfertigen.

II. Praktische Aufgaben.

A. Praktischer Fall aus den archivalischen Disziplinen.

1882.

Eine der Urkunden des Kaisers Heinrich II vom 6. Juni 1008 war gleichsam für die Herausgabe im Drnck mit den nöthigen Erläuterungen zu hearheiten.

1885.

Prüfung des Abdruckes der Urknnde des Königs Heinrich vom 1. November 1007 in den Mon. boica Band 28 Th. 1 S. 351/352 mit dem Originale, und kritische Würdigung derselben mit Rücksicht auf die übrigen Urkunden des genannten Königs von demselben Tage.

(Hiefür war jedem Candidaten ein Exemplar des erwähnten Bandes der Mon. Boica zur Verfügung zuzustellen. Die im sogen. Kaiserselekte befindliche Originalurkunde wurde aufgelegt.)

1887.

Zwei Urkunden, um welche die Kandidaten — es waren in diesem Jahre nnr zwei — zu loosen hatten, nämlich eine des Königs Heinrich I vom 8. April 923 und eine Otto's I vom Jahre 940 waren gleichsam für die Herausgabe im Drnck mit den nöthigen Erläuterungen zu bearheiten.

1889.

Im fünften Bande der Quellen und Erörternngen znr hayerischen und dentschen Geschichte, welcher in 4 Exemplaren anflag, ist unter

Num. 116 S. 278—280 die Urkunde des Königs Rudolf bezügl. der bayerischen Kur vom 15. Mai 1275 aus dem im k. geh. Hausarchive hinterliegenden Originale abgedruckt. Es ist hier lediglich S. 279 in Zeile 23 von oben anstatt uterque zu verbessern: utrique.

Da die Existenz der Urkunde selbst nicht mehr zu bestreiten ist, auch keinerlei äussere Gründe gegen ihre Aechtheit sprechen, aber über die Auffassung ihres Inhaltes mehrfach Meinungsverschiedenheit zwischen bayerischen und nichtbayerischen Geschichtsforschern herrscht, ist

a) der Sinn ihres Inhaltes einer sorgfältigen Erläuterung zu unterwerfen,
b) je nach dem Befunde der Sache zu bemerken, ob die in den Quellen und Erörterungen gewählte Ueberschrift als richtig zu betrachten ist,
c) für den Fall, dass das nicht so ist, für einen allenfallsigen Neudruck an ihrer Stelle die richtige zu entwerfen,
d) abgesehen von solcher blosser Ueberschrift für den Druck der Urkunde ein eigenes Regest derselben anzufertigen.

B. Praktischer Fall aus den juristischen Disziplinen.

1882.

Interpretation der Formel: cum decimis, redditibus, censibus et pertinentiis, habitis et habendis, quaesitis et inquirendis.

Auf Grund nachfolgender Auszüge aus Akten und Archivalien ist ein gutachtlicher Bericht zu entwerfen.

Kgl. Regierungsfiskalat von Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg, 25. April 1882.

Betreff:
Fiskus ./. Allersheim wegen Pfarrhofbaulast.

In rubrizirtem Betreffe handelt es sich darum, ob aus dem Wortlaute einer Inkorporations-Urkunde, worin die Pfarrkirche

„cum decimis, redditibus, censibus et pertinentiis, habitis et habendis, quaesitis et inquirendis“

inkorporirt wurde, der Beweis als erbracht angenommen werden darf, dass ausser dem Zehent noch andere mit der

Baulast behaftete Renten und Gefälle auf das Kloster übergegangen sind.

Nachdem durch die oberstrichterlichen Erkenntnisse in Sachen Altisheim, Oberstorf und Oberpfahlheim vom 30. März 1858, 7. März 1862 und 25. November 1862 ausgesprochen wurde, dass aus der Inkorporation eine primäre Baulast nicht abzuleiten sei, und dass der Beweis, dass ausser dem Zehent noch andere Gefälle übergegangen seien, von der betreffenden Kirchenverwaltung geliefert werden muss, ersuche ich um gefällige Uebermittlung von beglaubigten Abschriften der Inkorporationsurkunden der Pfarreien etc. etc.

Kgl. Regierungs- und Fiskalrath
(Unterschrift).

An das
k. allgemeine Reichsarchiv
in München.

Dasselbe. Würzburg, 8. Mai 1882.

Gleicher Betreff.

etc. etc. Schliesslich bitte ich, sich über vorwürfige Frage gutachtlich zu äussern.

Das k. Oberlandesgericht Ronberg hat nämlich im rubrizirten Betreffe ausgesprochen, dass durch die Worte:

„cum omnibus decimis, censibus, juribus et pertinentiis“

in einer Inkorporations-Urkunde der Nachweis als erbracht anzunehmen sei, dass nicht bloss Zehenten, soudern auch anderes Vermögen inkorporirt wurde, während das k. Kreisarchiv X und Z diese Worte lediglich als Formel erklärten etc. etc.

Kgl. Regierungs- und Fiskalrath
(Unterschrift).

An das
k. allgemeine Reichsarchiv
in München.

Zusammenstellung
von Formeln aus Pfarreiinkorporations-Urkunden.

No.	Datum der Urkunde	Inhalt	Formel	Fundort
1	1300 Dez. 20	Manegoldus episcopus Herbipolensis monasterio Halsprunensi ecclesiam parochialem in Haselach donat.	parochialem ecclesiam in Haselach, cujus jus patronatus ad nos usque nunc intuitu ecclesie nostre spectare dinoscebatur, cum decimis, dote, obvencionibus in quibuscunque consistentibus, et omnibus juribus, libertatibus et pertinenciis suis de expresso consensu capituli nostri predicti pleno jure proprietatis ae possessionis donacione inter vivos concedimus praesentibus et donamus, in vos et monasterium vestrum predictum eandem ecclesiam cum omnibus juribus, libertatibus et pertineneiis suis cum pleno rerum dominio transferentes.	M. B. Bd. 38 S. 246/48.
2	1336 Jan. 3.	Otto episcopus Herbipolensis scolastriae ecclesiamparochialem Burkbernheim et cantoriae illam in Bybrach incorporat.	ecclesiam parrochialem in Burkbernheim scolastriae et ecclesiam parrochialem in Bybrach apud castrum Henneberk nostre dyocesis cantoric predictis, quarum quidem ecclesiarum parrochialium collacio . . . ad nos pertinet, ... cum omnibus suis utilitatibus, juribus et pertineneiis quesitis et inquirendis quocumque nomine censeautur, concessimus et presentibus concedimus, incorporamus etc.	M. B. 40 S. 19 und 20.
3	1345 Juni 21.	Otto episcopus Herbipolensis parochialem in Oedheim ecclesiam monasterio	ecclesiam parrochialem in Oedheim cum decimis quidem maioribus et minutis infra limites eiusdem parrochie consistentibus, nec non fruc-	M. B. 41 S 140/143.

No.	Datum der Urkunde	Inhalt	Formel	Fundort
3		Schoenthalensi incorporat.	tibus, redditibus, proventibus, obvencionibus aliisque pertinenciis et juribus omnibus et singulis, habitis et habendis, quesitis et inquirendis, presentibns et futuris ad ipsam ecclesiam parrochialem pertinentibus ac de jure pertincre debentibus exnunc vel in antea quovismodo, quibuscumque cciam nominibus nunenpentnr . . . donamus, appropriamus, incorporamus, annectimus et unimus.	
4	1359 Jnni 14.	Albertus episcopus Herbipolensis ecclesiam in Byberern collegiatae s. Stephani ecclesiae Bambergensi incorporat.	ecclesiam parrochialem in Byberern memoratam cnm omnibus juribus et pertinenciis suis presentibus et futuris . . . incorporamus, annectimus et unimus.	M. B. 42 S. 262 und 264.
5	1396 Dez. 20.	Litera amicabilis compositionis et concordiae pro ecclesia parochiali in Kitzingen et incorporacione ac confirmacione ecclesiarum parochialium in Minori Ochsenfurt et in Bibert facta capitulo ecclesiae Herbipolensis sub Gerhardo episcopo.	quod prefata parochialis ecclesia in Kitzingen cum omnibus et singulis suis juribus, fructibus, redditibus et proventibus ac obvencionibus universis debeat deinceps perpetuis temporibus cedere . . . ., incorporacionibus dictarum ecclesiarum (in Minori Ochsenfurt et in Bibert) cnm fructibus, redditibus et proventibus, juribus et obvencionibus ipsarum universis ipsis forsitan jam factis vel fiendis in posterum . . .	Würzburger Standbuch n. 59 S. 302/309.

I. Augsburg.

1. 1197 sine die. Vdelscalcus dei gratia Augustensis ecclesie minister ecclesie in Staingadem fratribusque deo ibidem famuiautibus ecclesiam in Gbreme pleno ivre plenaque donatione accedente et petitione canonicorum et ministerialivm contradidit, ea scilicet ratione et conditione interueniente, vt ipsi eandem ecclesiam ordinatione plenaria sine inqvietatione debeant possidere et in eadem ecclesia ipsi vel per se vel per interpositam personam populo diuina celebrare, alia vero omnia tam in dote quam in obiationibus decimis ceterisque prouentibus vsui et vtilitati praefati mouasterii cedere debeant et deseruire etc.
2. 1363. 15. Mai. Marquardus d. et apost. s. g. episcop. eccl. Augustensis ecclesias parrochiales in Grymoltzhusen et in Wiltprechtzell cum singulis ipsarum pertinentiis, quarum ecclesiarum juspatronatus monasterio in Tierhaupten perfecte proprietatis titnlo pertinere dinoscitur pieno jure, meuse abbatis et conuentus predicti monasterii vnit, incorporat, annectit, tradit et donat liberaliter et in toto.

II. Bamberg.

1. 1301. 30. Dec. Leupoldus d. g. Babbg. eccl. episcopus capitulo ecclesie sue donauit et donat parrochialem ecclesiam in Nankendorff cum omnibus iuribus et pertinentiis suis cuitis et incultis, quesitis et inquirendis, quocunque nomine censeantur, in usns capituii pleno jure transiatis.
2. 1314. 11. Febr. Wluingus d. g. Babembg. ecc. episc. monasterio Lancheimensi obuentiones, redditus fructusque singulos et universos parrochial. ecclesie in Islingen, cuius collatio ad se et suam ecclesiam pertinet ab antiqvo pleno jure, concedit et confert in nomine domini.
3. 1330. 19. Juni. Werntho d. et apost. s. gr. eccl. Bab. electus ecclesiam parrochiaiem in Markschorgast cum suis iuribus, fructibns, redditibus obuencionibus et prouentibus vniuersis scolastrie ecclesie s. Jacobi extra muros Babenberg. habendam, possidendam et vtendam frnendam inperpetuum incorporauit et incorporat, capituli sui ad hoc accedente connivencia et consensu.
4. 1350. 16. März. Fridericus d. g. episc. Babbg. monasterio in Siuezzelaw ecclesiam parrochialem in villa Bretfelt, cuius juspatronatus ad monasterium prefatnm peno jure dinoscitur pertinere, cum omnibus iuribus, redditibus, prouentibns, fructibus et pertinentiis ipsius de vnanimi volnntate et consensu capituli ecciesie sue incorporatam, vnitam perpetno et annexam esse recognoscit.

5. 1361. 15. Febr. Leupoldus d. g. episc. Bamb. ecclesiam parrochialem in Gozweinstein cum omnibus juribus, fructibus, redditibus, prouentibus et pertinentiis archidyaconatui in Holuelt in perpetuum in nomine domini donat, annectit, incorporat et vnit, accedente ad hoc consensu capituli sui.

III. Eichstätt.

1. 1331. 19. März. Heinricus d. g. eccl. Eystet. episcopus monasterio in Halsprunne parrochialem ecclesiam in Lentersheim, cuius juspatronatus ad dictum monasterium dinoscitur pertinere, cum **decimis**, dote, (sic!) ouentionibus in quibuscunque consistentibus et omnibus juribus libertatibus et pertinentiis suis de expresso consensu sui capituli pleno jure proprietatis ac possessionis donacione inter vivos concedit et donat.

IV. Freising.

1. 1271, 4. Nov. Chunradus d. g. eccl. Frisingensis episcopus baptismalem ecclesiam in Pfeffingen monasterio st. Marie in Fverstenveld in snbsidium et ad vsus perpetnos fratrum ibidem deo famulantium cum vniuersis prouentibus sev obuencionibus temporalibus **decimis** et aliis adtinentibus vniuersis donauit pleno jure.
2. 1355, 10. Dec. Albertus d. g. episc. Frysingensis monasterio in Pewrberch ecclesiam parrochialem in Münsingen cum omnibus juribus et pertinentiis suis quesitis et inquirendis ad communem mensam tradit, annectit, incorporat, vnit et donat, rectoris qui nunc est ad dies suos salvo jure. (Perg. Orig. ohne S.)

V. Passau.

1. 1361, 13. Nov. Gotfridus d. g. Patauiensis episcopus monasterio Inferiori Althe parrochialem ecclesiam sti. Michaelis in Regen cum suis juribus et pertinentijs de consilio beneplacito et consensu capituli sui pro vberiori fundacione capelle st Marie in Augea inperpetuum incorporat, annectit et vnit, reservatis de ecclesie prefate fructibus etc. pro vicario perpetuo. (Perg. Original mit 1 S., das andere fehlt)

VI. Regensburg.

1. 1287, 24 Aug. Heinricus d. g Ratisp. episc. ecclesie ste. Marie in Winneberge ord. premonstr. parrochialem ecclesiam in Vichtach de communi sni capituli. beneplacito et consensu cum omnibus snis adtinentils cultis et incultis, quesitis et inquirendis, redditibus possessionibus prouentibus et obuentionibus quibuscunque exnunc donat, tradit et assignat pleno jure.

VII. Salzburg.

1. 1197, 12. Jan. Adelbertus d. gr. Salzburgensis archiepiscopus apost. sedis legatus canonicis regularibus in Halle in eccl. sti. Zenonis constitutis cum consilio et assensu mellorum ex clero suo et ministerialium tradit et confirmat parrochiam Chirhtorf in Leukeutal sitam cum capellis, dotibus et **decimis** omnibusque suis pertinentiis ad eam legaliter respicientibus, ita tamen etc.

VIII. Speier.

1. 1292, 13. Juli. Fridericus d. g. Spir. episcop. voluntate et consensu Sibottonis prepositi sti. Widonis ad petitionem capituli sui vult, consentit et auctoritate sua indulget, ut redditus ecclesie parochialis in Ruhelberg cum suis attinentiis ad usus et augmentum prebendarum ejusdem plenarie convertere valeat, ipsosque redditus ecclesie majori incorporare possit.
2. 1353, 7. Dec. Gerhardus d. g. Spir. episcop. monasterio Schonauwensi ord. Cist. parochialem ecclesiam in Dureukein de capituli sui beneplacito et consensu unit et incorporat liberaliter et benigne cum universis suis redditibus, fructibus, proventibus, obventionibus et juribus.

IX. Würzburg.

1. 1343, 15. Juli. Otto d. g. episcop. Herbipolensis ecclesiam parrochialem in Zirndorf in suis fructibus, redditibus et prouentibus annuis plenius habundantem et cum suis pertinentiis et juribus vniuersis, quesitis et inquirendis, ecclesiae kathedrali Eystetensi, ad quam juspatronatus ecclesie predicte pertinet, de consensu et collaudatione capituli sui In perpetuum canonice vninit, incorporauit et connexit.

Incorporatio Ecclesie parrochialis cum Reuersa.

In dei nomine amen . . . . . Albertus dei gracia Episcopus herbipolensis. Ad rei memoriam sempiternam. Quoniam, vt Sacri Canones acque leges testantur, Bone rei dare patrocinium, seu consilium, seu consultum, Omnipoteutis gracia disponente, Nedum presentis vite subsidium optinere Sed eciam perpetue remuueracionis premium exspectare meretur . . . . . Ecclesiam parochialem in Biberern nostre dijoecesis Cum omnibus decimis redditibus Censibus juribus et pertinenciis suis, quesitis et inquirendis, habitis et habendis, Cuius quidem Ecclesie parrochialis Jus patronatus . . decanus et Capitulum Ecclesie sancti Stephani, de quibus predicitur, optinere noscuntur, Eidem Ecclesie sancti Stephani . . . . . in perpetuum donamus, apropriamus, incorporamus, annectimus et vnimus

ita videlicet, quod nostra et ipsius Ecclesie nostre herbipolensis jura Episcopalia et archidiaconalia in eadem incorporata Ecclesia ac ad eam sint et remaneant perpetuum salua vtique ac excepta, Quodque cedente vel decedente moderno Rectore Ecclesie parochialis predicte, vel eo ipsam alias dimittente, liceat huinsmodi Ecclesie sancti Stephani decano pro tempore existenti et Capitulo per se vel suum . . . procuratorem seu . . Commissarium in hac parte corporalem possessionem ipsius incorporate Ecclesie in Biberern ipsiusque decimarum redditnum censuum juriuu et pertineneium, auctoritate propria a nobis ad hoc indulta, libere apprehendendo ac licite retinere nostra vel Successorum nostrorum .. Episcoporum herbipolensium qui pro tempore fuerint

. . . . . .

Würzburg, K. Kreisarchiv, Formelbuch der fürstbischöflich Würzburger Kanzlei, gefertigt von Michael vom Löwen († 3. Jan. 1355). Manuskript 6, fol. 89 und 89r.

In nomine domini amen. Gerhardus dei gratia Episcopus Herbipolensis.

Ad rei memoriam sempiternam. Quoniam, ut sacri canones atque leges | testantur, bone rei dare patrocinium seu consultum omnipotentis dei gratia disponente nedum praesentis vite subsidium obtinere, sed etiam | perpetue remunerationis premium expectare meretur, Quoniam religioni et religiosis personis earumque precatibus rationabilibus et devotis multus | favor debetur tam humanitus quam divinitus procul dubio premiandus, Cum autem Religiosi in Christo deuoti nobis quoque dileeti Abbas et | conventus monasterii in Bruennebach ordinis Cysterciensis nostre dyoeesis solempnem divini numinis cultum et regularem observanciam, hospitalitatisque ae alia caritatis opera meritorie et laudabiliter exercere divina opitulante clemencia satagant ineessanter, Quamvis habe ant in re uera tenues et exiles redditus census annuosque proventus, ac etiam propter devastaclones ac alias dampnificationes diuer | sas tempore gwerrarum in bonis ipsius monasterii hactenus perpetratas sustinuerint et sustineant notorie detrimentum, Nos itaque ex debito be | nignitatis seu benigne prouideneie nostri officii pastoralis huius modi Abbatis et conventus et monasterii penurie et defeetui graciose consulere seu | succurrere desiderabiliter affectantes, et ipsius Abbatis moderni et conventus monasterii in Brünnebach supradicti nobis scpius factis supplieationibus obtentu religionis singulari inclinati favore, Ecclesiam parochialem in Aldersheim dicte nostro dyocesis Cum omnibus docimis redditibus | censibus | iuribus et pertineneüs suis quesitis et inquirendis habitis et habendis, euius quidem ceclesie parochialis jus patronatus Abbas | et conventus monasterii in Brünnebach de quibus predicitur obtinere noscuntur, mense huius modi Abbatis et conventus eorumque monasterio prelibato ob diuini | cultus augmentum ac omnipotentis dei gloriosissimeque virginis Marie genetricis sue nec non totius Jerarchie eelestis reuerenciam | et honorem de consilio et consensu ae collaudacione honorabilium virorum devotorum et dilectorum in Christo Karoli de Hesseburg decani et capituli ecclesie nostre herbipolensis

prehabitis siquidem capitularibus tractatibus ac ipsius Juris solempnitatibus consuetis et debitis super eo canonice in dei | nomine solempniter in hiis scriptis auctoritate nostra ordinaria in perpetuum donamus, appropriamus, incorporamus, annectimus et vnimus, Ita videlicet quod | nostra et Ecclesie nostre herbipolensis jura episcopalia et archidiaconalia in eadem incorporata Ecclesia ac ad eam sint remaneant perpetim salva vtique | ac excepta, Quodque cedenti vel decedente moderno Rectore Ecclesie parochialis predicte vel eo ipsam alias dimittente liceat huius modi Abbati | et conventui monasterii in Brünnebach supradictis pro tempore existentibus per se vel suum procuratorem seu commissarium in hac parte corporalem possessio|nem ipsius incorporate ecclesie in Aldersheim ipsiusque decimarum reddituum censuum jurium et pertinenciarum auctoritate propria a nobis ad hoc indul|ta libere apprehendere ac licite retinere, nostra et successorum nostrorum episcoporum herbipolensium qui pro tempore fuerint et cuiuscunque alterius licencia minime | requisita, Reservata primitus et assignata per loci dijocesanum de ipsius Ecclesie parochialis redditibus et proventibus pro perpetuo vicario in | eadem ecclesia ab eodem dijocesano debite instituendo ac investiendo de cura animarum ibidem et ab ipso dyocesano loci archidiacono | ut juris et moris est utique dirigendo ab eodem archidiacono in huius modi ecclesie vicarie possessionem mittendo in ibi domino servituro congrua | porcione, Ex qua idem vicarius valeat commode sustentari, episcopalia et archidiaconalia jura solvere, atque sibi incumbentia onera suppor | tare. In cuius rei evidens testimonium Sigillum nostrum ex certa nostra sciencia presentibus est appensum. Nos quoque Karolus de Hesseburg deca|nus totumque capitulum ecclesie herbipolensis predicte recognoscimus et patefacimus eciam sub hiis scriptis nostri capituli sigilli coappensione mu|nitis, quod premissa de capitulari nostrum omnium consilio assensu et collaudacione per omnia ut premittitur processerint. Datum in civitate nostra | Herbipolensi Anno domini M° CCC octogesimo tercio tredecima die mensis Februarij.

Das Siegel des Bischofs und jenes des Domkapitels unverletzt.

Perg. Original im fürstl. Löw. Werth.-Rosenberg'schen Archive zu Wertheim.

A. 963.

1885.

Ein k. Kreisarchiv hat an das Fiskalat der k. Kreisregierung ein archivalisches Gutachten über die unter Lit. A mitgetheilten Stellen eines Urtheiles eines k. Oberlandesgerichtes in einer Streitsache wegen Kirchenbaulast zu erstatten.

Die Abschrift der veranlassenden Urkunde aus dem Jahre 1406 liegt unter B an.

A.

Kgl. Regierungs-Fiscalat von Unterfranken und Aschaffenburg.

Würzburg, den 11. Mai 1885.

Betreff:
Fiskus ./. Frickenhausen
wegen Baulast.

In dem Urtheile des k. Oberlandesgerichts Ronberg vom 2. März l. Js. im rubr. Betr. finden sich nachstehende Sätze:

1. In der Urkunde vom Jahre 1406, welche in beglaubigter Abschrift gegen Rückgabe anliegt, wurde „Villa" Frickenhausen an das Domkapitel Würzburg vertauscht.

   „Es muss angenommen werden, dass nach der Sprachweise jener Zeit unter der Bezeichnung „Villa" die Pfarrkirche Frickenhausen sammt dem dazu gehörigen Pfarrhofe und sonstige Gehäulichkeiten zu verstehen ist."

2. Als Zugehörungen dieser sogen. Villa sind in der Urkunde vom Jahre 1406 auch aufgeführt, praedia, vinea, pascua, prata, aquae, nemora u. s. w.

   „Wenn nun auch in dieser Beziehung vom k. Fiskus geltend gemacht wird, dass es sich bei dieser Aufzählung lediglich um eine in allen Incorporationsfällen übliche Chablone handle, so ...kann die behauptete Uebereinstimmung des Inhalts der meisten derartigen Urkunden auch in der zu jener Zeit mehr oder minder vorhandenen Gleichartigkeit der Vermögensverhältnisse der einzelnen Kirchen ihren Grund gehabt haben."

Zur Benützung und gegebenen Falls Widerlegung dieser Anschauungen in der zum k. obersten Landesgerichte zu erhebenden Nichtigkeitsbeschwerde bitte ich: sich über diese beiden vom k. Oberlandesgerichte aufgestellten Sätze gutachtlich zu äussern.

K. Regierungs- und Fiskalrath
N. N.

An
das k. Kreisarchiv
dahier.

B.

In nomine Domini amen. Anno a natiuitate eiusdem millesimo quadringentesimo sexto indictione quarta decima die sabbati vigesima tercia mensis Januarij in aula ciuitatis herbipolensis penes ecclesiam kathedralem hora nona uel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocencij diuina prouidentia pape septimi anno secundo in mei notarij publici testiumque infrascriptorum ad hec specialiter vocatorum et rogatorum presencia personaliter constitutus reuerendus in Christo pater et dominus dominus Johannes episcopus herbipolensis ex una necnon venerabiles viri domini Heinricus Grefendorff decanus etc. ..... ac nonnulli alij canonici ecclesie herbipolensis ibidem protunc presentes ac capitulariter congregati more solito et consueto capitulum facientes et representantes. Et idem reuerendus in Christo pater et dominus dominus Johannes episcopus herbipolensis prelibatis dominis decano canonicis et capitulo ecclesie herbipolensis villam dictam Frickenhusen herbipolensis diocesis et eius marchiam ad episcopum herbipolensem pro tempore existentem pertinentes et spectantes cum omnibus iuribus honoribus potestatibus aduocacijs dominijs hominibus predijs vineis decimis pascuis pratis aquis molendinis nemoribus pensionibus redditibus affictibus fructibus et attinencijs ac singulis alijs nullis exceptis ad ipsam villam et eius marchiam spectantibus quesitis et non quesitis pro summa decem milium florenorum vendidit seu iusto vendicionis tytulo assignauit, prout in quadam papiri cedula ibidem in medium producta, cuius tenor de verbo ad verbum est insertus, plenius continetur. Quam quidem vendicionem dictus dominus Henricus decanus suo ac totius capituli nominibus ratificauit et approbauit ratamque et gratam habuit et habere voluit dictis nominibus in futurum. Promiserunt nihilominus dicti reuerendus in Christo pater et dominus dominus Johannes episcopus pro se suisque successoribus episcopis herbipolensibus et venerabilis vir dominus Heinricus decanus pro se ac capitulo herbipolensi predicto, huiusmodi empcionem et vendicionem ratas et gratas habere et non contraucuire quouis quesito ingenio uel colore. Tenor vero dicte papiri cedule de qua supra fit mencio sequitur de verbo ad verbum in hunc modum: Vniueris et singulis Christi fidelibus in quorum noticiam peruenient infrascripta. Nos Johannes dei et apostolice sedis gracia episcopus herbipolensis, ante nostre consideracionis oculos firmiter proponentes accepti beneficij quem, libet debere memorari et beneficium capientem benefactori naturaliter obligari prouida consideracione meditantes et in archanis nostri cordis perpensantes quomodo dilecti nobis in Christo decanus et capitulum ecclesie herbipolensis erga felicis recordacionis quondam dominum Gerhardum predecessorem nostrum manus sue munificencie largiter apperuerunt etc. ..... Quapropter paternis erga dictos dominos decanum et capitulum moti affectibus volentes ut teneamur larga beneficia per ipsos ecclesie nostre prestita beneficiis compensare, considerantes etiam ecclesiam nostram dictorum dominorum suffragio condigno rabiem rebellionis dicte nostre herbipolensis civitatis et aliorum opidorum sibi inique confederatorum iusto dei indicio suppeditasse ipsamque ad pristinam libertatem ac suorum subditorum gubernacionem diuina fauente clemencia fore restitutam, beneficij predecessori nostro per dictos dominos

exhibiti nolentes esse inmemores, de bonis mense nostre volumus pro bonis a dictis dominis nostro predecessori ut permittitur concessis condigno compensare. Ea propter villam nostram Frickenhusen nostre diocesis et eius marchiam cum omnibus inribus honoribus potestatibus aduocacijs dominijs hominibus predijs vineis decimis pascuis pratis molendinis nemoribus pensionibus reditibus afflictibus fructibus et uttinencijs et singulis aliis, nullis exceptis, ad ipsam villam et eius marchiam spectantibus quesitis et non quesitis modis vijs et formis quibus melius possumus et debemus in recompensam bonorum et pecuniarum dicto nostro predecessori tempore prefate gwerre per prodictos dominos traditorum seu traditarum pro summa decem milium florenorum vendimus seu iusto empcionis tytulo prefatis dominis decano et capitulo assignamus, volentes ut dicti domini prefatam villam et eius marchiam cum omnibus iuribus et attiuencijs suis ut premittitur pleno iure et nullo tytulo obligatam habeant teneant et possideant temporibus perpetuis profuturis omnibus melioribus formis ac modis quibus nos et antecessores nostri ipsam villam et ipsius marchiam cum ipsorum attinencijs habuimus tenuimus et possedimus inconcusse, cauentes etiam quod si prefata villa uel ipsius marchia causa aut occasione nostri aut predecessorum nostrorum in aliquo violaretur deterioraretur aut occuparetur extunc prefatos dominos omnino uolumus in premissis seruare indempnes. Super quibus omnibus et singulis tam prefatus reuerendus pater episcopus quam decanus et capitulum memorati requisierunt me notarium publicum infrascriptum, ut eis de et super premissis vnum vel plura publicum seu publica vnacum appensione sigillorum memoratorum reuerendi patris episcopi necnon capituli confiecrem instrumentum seu instrumenta. Acta sunt hec anno indictione mense die pontificatu hora et loco quibus supra, presentibus ibidem venerabili viro Johanne Santfort decretorum doctore clerico minndensis diocesis et honorabilibus viris etc. ..... testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Johannes Rodeneue de Halteren clericus monasteriensis diocesis publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius etc. ..... presens publicum instrumentum per alium me alijs occupato negocijs fideliter conscriptum exinde confeci publicaui et in hanc formam publicam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis vnacum appensione sigillorum sepefatorum reuerendi patris domini episcopi necnon capituli herbipolensis consignaui, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

1887.

Das mitfolgende Schreiben der k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg ist zu erwiedern.

Augsburg, den 7. Oktober 1886.

Betreff:
Rechnungsaufnahme pro 1885; hier die ärarialische Baupflicht an den katholischen und protestantischen Cultusgebäuden in Erkheim, k. Bezirksamts Memmingen.

Wir stellen das ergehene Ersuchen, nach Akten und Rechnungen zu recherchiren, welche über die Baupflicht des k. Staatsärars an den katholischen und protestantischen Cultusgebäuden in Erkheim Aufschluss geben, und das Resultat Ihrer Recherchen hekannt zu geben.

Wir ersuchen insbesondere zu erhehen, oh die Baupflicht an den genannten Gebäuden von den Rechtsvorfahren des k. Staatsärars nur hei Unzureichendheit der hetreffenden Kirchenvermögen, wegen des Zehentbezugs, oder ausschliesslich, ohne Beiziehung der Kirchenstiftungen, geüht wurde.

(Unterschrift.)

An
das k. allgemeine Reichsarchiv
in
München.

Das k. Kreisarchiv X.
an das
k. allgemeine Reichsarchiv.

München, den 29. Oktober 1886.

B. w. v.

Auf den hohen Auftrag vom 25. l. M. u. Js. rubrizirten Betreffs bedauert das Kreisarchiv, keinen Erfolg seiner Recherchen anzeigen zu können. Die neueren Bestände (Ministerialakten), welche in Ermanglung der Reichsstadt Memmingen'schen Archivalien etc. für vorwürfige Recherchen geeignet erschienen, enthalten nichts Sachdienliches.

Die hierorts verwahrte Pfarrfassion der katholischen Pfarrei Erkheim führte auf den Anknüpfnngspunkt, dass diese Pfarrei zur Reichsstadt Memmingen resp. dem dortigen Oberhospital gehörte und vor der Mediatisirung der Reichsstadt von da aus versehen worden ist. Erwähnenswerth

möchte hiebei noch sein, dass inhaltlich dieser Fassion die Pfarrgebäude der katholischen Pfarrei Erkheim Staatseigenthum sind und die Unterhaltungsverbindlichkeit, wie diess die hierorts vorliegenden Landbau-Etats nachweisen, dem allerhöchsten Aerare oblag.

Wie diese Verhältnisse hinsichtlich der Kirche jedoch liegen, darüber gehen weder Fassion noch Landbau-Etats Aufschluss, letztere enthalten keine Postulate für die Kirchengebäude.

Aus der Mediatisirungsperiode der Reichsstadt Memmingen liegen hierorts keine Verhandlungen vor. Als wahrscheinlich gilt, dass die k. Landesdirektion von Schwaben in Ulm die einschlägigen Verhandlungen führte.

Ueber die protestantische Pfarrei zu gedachtem Erkheim lässt sich nicht der mindeste Anhaltspunkt eruiren.

Das Communikat wird anmit reproduzirt.

Gehorsamst:

(Unterschrift.)

Zu dieser Arbeit wurden zur Verfügung gestellt:

An Archivalien:

1. der Ottobeurer Traditionskodex, Literale No. 1 dieses ehemaligen Reichsstifts,
2. das Urbar-Register, das Gut und Dorf Erkheim betr., Literale 32 dieses Stifts,
3. das Kopialbuch der Stadt Memmingen, Literale Nr. 3 der ehemaligen Reichsstadt,
4. die Erkheim'schen Statuten, Literale No. 58½ von Memmingen,
5. die Original-Urkunden des Reichsstifts Ottobeuren, Faszikel 9 und 104, dann Nachtragsfaszikel 13, 16, 17 und 18,
6. die Original-Urkunden der Reichsstadt Memmingen, Faszikel 10, 25, 30, 32 und 66.

An Literatur:

1. Dr. v. Steichele, Bisthum Augsburg Bd. II,
2. Feyerabend, Jahrbücher des Reichsstifts Ottobeuren,
3. Regesta boica Bd. IV (pag. 533),
4. Karrer, Memminger Chronik,
5. Khamm, Hierarchia Augustana Bd. III.

1889.

Es ist ein Gutachten des k. allgemeinen Reichsarchives auf nachfolgende Zuschrift der k. Regiernng von N. zu entwerfen.

N., den 7. Septemher 1888.

Königl. Regierung, K. d. Finanzen,
an
das k. allgemeine Reichsarchiv
in München.

Baulast an den Pfarrgebäuden zu X hausen betr.

Zur nebenbezeichneten Baupflichtsache wurde uns vom k. Kreisarchive Y unter Anderem in Abschrift eine Bulle des Pabstes Pius VI. vom 5. Dezemher 1794 in Vorlage gehracht, welche die Inkorporation der X hanser Seelsorgepfründe in die neu errichtete Malteserordenskommende X hausen hetrifft.

Diese Bulle verbreitet sich nun nicht allein unter den gewöhnlichen Ausdrücken über die Union des Vermögens jener Pfründe mit dem Stiftungsvermögen der Malteser-Commende, sondern geht auch, wie uns bedünken will, insoferne weiter, als daselbst zugleich die vollständige Aufhebung der bis dahin bestandenen Seelsorgepfründe ausgesprochen ist in den Worten:

> . . . . memoratnm ecclesiasticum heneficium . . . in dicto opido . . . tenore presentium perpetuo supprimimus ac suppressum et extinctum fore et esse statuimus atque decernimus.

Bekanntlich gründet sich die Theorie von der Baupflicht geistlicher Vermögensstücke, wenn solche in den Besitz Dritter dnrch Inkorporation oder auf anderem Wege übergegangen sind, auf die Annahme, dass diese Vermögensstücke nur dem Nntzgenusse nach auf den neuen Besitzer kommen, dagegen im Eigenthume der inkorporirten geistlichen Stiftung u. s. w. zurückbleiben.

Für diese gesetzliche Annahme würde aber der thatsächliche Boden fehlen, wenn die Inkorporation in der Weise erfolgt ist, dass die geistliche Stiftung, deren Vermögen

übertragen wird, vollständig unterdrückt und anfgehohen wurde.

Ehe wir zur Sache Stellung nehmen, erscheint uns eine gntachtliche Aeusserung wünschenswerth darüher, oh die ohen angeführten Worte der Urkunde vom 5. Dezember 1794 etwa nnr als Ausdrnck einer hestimmten auch in anderen Inkorporationsurkunden gangharen Formel aufgefasst werden dürfen, oder nicht, vielmehr hier als ganz ausnahmsweise Erscheinung ihren hesonderen, dem Wortlaute entsprechenden Sinn beanspruchen.

Indem wir die Eingangs gedachte pähstliche Bulle nach der uns mitgetheilten Ahschrift in der Beilage hier anfügen, und um etwa analoge Fälle zu kennzeichnen, an die Einverleihung der Klöster Hahach, beziehungsweise Ilmmünster und Schliersee in das zu München neu errichtete Collegiatstift, dann die noch später erfolgte Ueherlassung der Klöster Bibnrg und Ehersberg an den Jesuitenorden zu erinnern uns erlauhen, sehen wir gefälliger Rückäusserung ergehenst entgegen.

A. B.

M. N.

Pius P. P. VI.

ad futuram rei memoriam.

Nnper pro parte dilectissimi in Cbristo filii nostri Caroli Theodori Comitis Palatini, S. R. I. Principis Electoris ac Ducis Bavariae, nobis humiliter expositnm fuit, in oppido nuncup. de N. in Ducatn Bavariae vulgarem ac perantiquam traditionem esse, ut comites de N. ab anno usque MCCCLXVII unius capituli ex sex canonicis et uno Decano fundationem seu erectionem meditati sint ac etiam ut fertur quaedam bona in hanc causam assignaverint At jam diu defecta hac familia de N. quaevis capituli hnjusmodi fundatio interrupta fuit, ac Duces Bavariae pro tempore existentes, qui ut asscritur in juribus ejusdem familiae suecesserunt, bonorum quae huic fundationi fuerunt attributa administrationem Clericis Regularibus tunc vigentis Societatis Jesu commendaverunt. Quae quidem adnuinistratio, cum penes eosdem clericos Regulares semper fuerit usque ad ipsius Societatis suspensionem et extinctionem, hine factum est ut haec cum aliis bonis ad dictam extinctam Societatem Jesu pertinentibus in vim Donationis omnium bonorum hujusmodi a memorato Carolo Theodoro Duce Hospitali sti. Joannis Hierosolimitani pro erectione novae Linguae Anglo-Bavarae ejusdem Hospitalis auctoritate apostolica factae in dicti Hospitalis possessionem venerint, ac difficile sit Provinclae post tot retro saecula, quaenam sint bona ad dictam fundationem assignata, quisnam

fuerit illorum fructuum usus, authenticis Documentis probare. Hoc unum tamen constat, fructus bonorum hujusmodi minimi esse valoris, ac vix ad annuos florenos quatuor centum, ad summum quingentos Monetae Bavaricae, seu scuta centum sexaginta, ad summum ducentena monetae romanae ascendere, ideoque omnino impares ut memoratum capitulum ex eis constitui possit.

Hinc, [cum] ad inducendam quamdam aequalitatem seu proportionem inter Praeceptorias seu Commendas militares ex una et Praeceptorias seu Commendas ecclesiasticas Linguae et Hospitalis praedictorum ex altera parte memoratus Carolus Theodorus Dux quintam Praeceptoriam seu Commendam ecclesiasticam ejusdem Linguae ex bonis hujusmodi erigere posse desideret: immo cum eorumdem bonorum reddituum tenuitati suplere in votis habeat, ac nuper in eodem oppido de N vacans reperiatur Beneficium ecclesiasticum Decanatus nuncup. curam animarum adnexam habens de jure Patronatus, uti asseritur, ejusdem Hospitalis, veluti in bonis extinctae Societatis Jesu successoris, attento dilecti filii Magni Magistrati dicti Hospitalis, aliorumque ad quos spectat consensu, Beneficium ecclesiasticum hujusmodi constituto Vicario perpetuo, cui cura animarum illi adnexa incumbat, eique assignata congrua annua pensione, per Nos supprimi ac extingui, bona vero, fructus, reditus ac proventus quoscunque ejusdem Beneficii Ecclesiasticae erigendae Praeceptoriae seu Commendae Linguae et Hospitalis praedictorum perpetuo incorporari ac uniri pariter summopere exoptet; Nobis propterea humiliter supplicari fecit, ut in praemissis opportune providere et ut infra indulgere de benignitate apostolica dignaremus.

Nos igitur ejusdem Caroli Theodori Ducis votis quantum cum Domino possumus annuere volentes supplicationibus hujusmodi inclinati motu proprio ex certa scientia ac matura deliberatione nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine imprimis memoratum Ecclesiasticum Beneficium, curam animarum adnexam habens, Decanatus nuncup. in dicto oppido de N. ut proponitur fundatum illiusque titulum collativum, nomen, denominationem, naturam et essentiam Beneficii collativi ita ut deinceps ac perpetuis futuris temporibus collativum esse desinat, ac de cetero uti tale in titulum collativum quavis auctoritate conferri aut impetrari vel alias de illo quovis modo disponi nullatenus unquam possit, tenore praesentium perpetuo supprimimus, ac suppressum et extinctum fore et esse statuimus atque decernimus.

Bona vero omnia, eorumque fructus, redditus ac proventus quoscunque tum ad Beneficium ecclesiasticum praedictum Decanatum nuncup. tum ad memoratam Capituli fundationem seu erectionem quomodolibet spectantia et pertinentia, in constitutionem seu fundationem quintae Praeceptoriae seu Commendae ecclesiasticae Linguae et Hospitalis praedictorum motu scientia et auctoritate praedictis unimus et applicamus, et unita et applicata perpetuo fore et esse decernimus ac declaramus. Volumus autem, ac motu scientia et auctoritate pariter praedictis ordinamus, ut ex bonis alias ad suppressum hoc Beneficium ecclesiasticum Decanatum nuncup. pertinentibus et spectantibus annua congrua florenorum quatuor centum monetae Bavaricae seu scutorum centum sexaginta monetae romanae a Praeceptore seu Commendatorio ecclesiastico ejusdem erigendae Praeceptoriae seu Commendae pro tempore existente, vel ab illius administratore ea vacante sine mora Vicario perpetuo loco parochi

seu Decani constituendo, qui curam animarum eidem suppresso et extincto Beneficio alias adnexam gerat, persolvenda constituatur.

Quocirca . . . . . .

Datum Romae apud s. Petrum sub annulo piscatoris die V. Decembris MDCCXCIV, Pontificatus nostri anno vigesimo.

Pro Cardinali Braschio de Honestis
B. Marescottus.

Die Reihenfolge, in welcher diese Fragen und Aufgaben bei den berührten einzelnen Prüfungen gestellt wurden, war die, wie sie nach § 19 der königlichen Verordnung oben S. 36/37 aufgeführt worden, in der Weise, dass je von 8—10½ Uhr und 10½—1 Uhr am ersten Tage das Verstehen der alten Schriften und ihrer Geschiche, dann Diplomatik, am zweiten Archivkunde, dann deutsche und europäische Geschichte, am dritten bayerische Geschichte, dann mittelalterliche Geographie Deutschlands, am vierten deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, dann Hauptbegriffe und Grundsätze des bürgerlichen Rechts, am fünften Kirchenrecht, dann französische Sprache den Gegenstand bildete. Für die Bearbeitung der praktischen Fälle war je der Zeitraum theils von 8—2 beziehungsweise 3 Uhr, wie auch von 8—5 Uhr festgesetzt, so dass der sechste Tag mit dem Falle aus den archivalischen Disziplinen und der siebente mit dem aus den juristischen ausgefüllt wurde. Auf den achten Tag endlich fiel die mündliche Prüfung, welche sich nach § 24 der allerhöchsten Verordnung eben über die beiden praktischen Fälle und die sich aus denselben ergebenden wissenschaftlichen Fragen zu verbreiten hat.

Interessirt noch das Verhältniss der Bewerthung dieser Fragen und Aufgaben zur Bestimmung der Noten, so mag hierüber in Kürze Folgendes bemerkt sein. Jede der Fragen aus den in die je drei Ziffern der archivalischen wie der historischen und der juristischen Disziplinen aufgenommenen Gegenständen — also I. Paläographie, II. Diplomatik, III. Archivkunde, IV. deutsche und europäische Geschichte, V. bayerische Geschichte, VI. mittelalterliche Geographie, VII. deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, VIII. bürgerliches Recht, IX. Kirchenrecht — wird einfach gezählt, beziehungsweise jede der drei Ziffern jener Disziplinen doppelt, die Aufgabe aus der französischen Sprache mit zwei Einheiten, die beiden praktischen Fälle gelten je vierfach. Die mündliche Prüfung wird für die Hauptnoten nicht besonders gerechnet. Durch den sich hienach — für 10 Disziplinen, jede zweimal gerechnet, 20, dazu für die zwei praktischen Fälle, jeden viermal gerechnet, 8 Einheiten, zusammen 28 Einheiten —

ergebenden Divisor 28 wird die Gesammtziffer der jeweiligen einzelnen Noten getheilt, und so die Gesammtnote in der Weise gewonnen, dass der Ueberschuss unter zwei Drittheilen des Ganzen noch der betreffenden Note zufällt, dagegen der über zwei Drittheile der nächsten. Ergeben sich also beispielsweis 46/28 = I $^{18}/_{28}$, so bleibt noch die Hauptnote I; dagegen ist bei 47/28 = I $^{19}/_{28}$ die Hauptnote II zu schöpfen. So stellte sich, um dreier Fälle aus der Prüfung des Jahres 1885 zu gedenken, die Sache folgendermassen:

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
A	1. 2.	1. 1.	1. 1.	1. 1.	1. 1.	1. 1.	1. 1.	2. 2.	1. 1.	1. 1.	1. 1. 1. 1.	1. 1. 1. 1.
D	3. 3.	4. 2.	2. 3.	2. 2.	3. 2.	2. 3.	3. 2.	2. 3.	2. 2.	1. 3.	4. 4. 4. 4.	2. 2. 2. 2.
G	2. 2.	3. 3.	3. 1.	3. 3.	3. 3.	3. 3.	2. 3.	3. 4.	2. 2.	1. 3.	3. 3. 3. 3.	4. 4. 4. 4.

A = 31 = I $^{3}/_{28}$ = I.
D = 73 = II $^{17}/_{28}$ = II.
G = 80 = II $^{21}/_{28}$ = III.

Was noch das Prüfungszeugniss anlangt, hat selbes ausser dieser Hauptnote mit den angefügten Bruchtheilen und der sich ergebenden Hauptzahl, beispielsweise II $^{17}/_{28}$ = II, des weiteren zu enthalten: a) den in der Reihenfolge der Geprüften unter deren Zahl erlangten Platz; b) die Nebennoten aus dem mündlichen Vortrage wie aus dem Styl und der Darstellung.

In Bezug auf Styl und Darstellungsgabe ist von der Note II auszugehen, welche denjenigen zuzuerkennen ist, deren Arbeit den Anforderungen eines logisch wohl geordneten, leicht fasslichen und korrekten Styles entspricht. Hervorragende Klarheit der Darstellung und wohlbemessener Periodenbau verleihen Anspruch auf die Note der Auszeichnung I. Unvollständige Durchführung des Satzbaues, schwerfällige, wenn auch richtige Darstellung sind mit der Note III zu bezeichnen; Mängel der Logik, Unbeholfenheit oder Unrichtigkeit im Ausdrucke mit der Note IV zu würdigen.

(Sonderabdrücke dieser Zusammenstellung der „Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern" sind aus dem Verlage der k. Hof-Buchhandlung von Theodor Ackermann zu beziehen.)

IV. Entwicklung des Wappens der Wittelsbacher.

(Schluss zu Band VIII S. 247—269 und Band XIII S. 199—209.)

Von

Karl Primbs, k. Reichsarchivrath in München.

Beschreibung der Siegel der Glieder der pfälzischen Linie.

(Zu Band XIII S. 199—209.)

I. Kurpfalz.

Erste Kurlinie. 1294—1559.

Rudolph I. 1294—1317.

Reit. S. geraut. Armschild, 2 Schilder mit Löwen auf Decke, Feld glatt. Helm: Büffelshörner mit Lindenzweigen besteckt. Durchmesser 92. M. B. T. 1. n. 5. fehlen die Löwen auf Decke.

Sekr. S. ▽ Löwe. Conserva Secretum. D. 26 à 28. 1304—17.

Rudolph II. 1329—38.

R. S. ger. Armschild, gekr. Löwen auf Decke, geraut. Feld. Helm: wie Rudolph I. D. 86. 1325—31.

S. S. gekr. Löwe. D. 26. 1314—52.

S. S. gleich, der Schildbord mit Kreuzen versehen. D. 40. 1328.

Ruprecht I. von 1358 an Kurfürst. 1329—90.

▽ gekr. Löwe. D. 37 à 38. 1333—38.

Geviert. Sch. Auf Helm sitz. gekr. Löwe. D. 28. 1346—90.

R. S. ger. Armschild, 2 Löwen auf Decke, Feld glatt. D. 86. 1348; D. 90. 1368—84.

Ruprecht II., Adolph genannt. 1390—98.

Hclm mit der alten Zier. D. 26. 1338—40.

Helm mit sitz. Löwen. D. 33. 1340.

Gekr. Löwe. S. Ruperti maior. comitis palatini et ducis bavarie. D. 36. 1358—70.

R. S. ger. Armschild, 2 Löwen auf Decke, gesticlte Kleeblätter im Feld. D. 90. Zwischen jedem Wort eine Rosette. 1384.

R. S. Arm- u. Deckenschilde gelängt, r. Löwe, l. geraut. Im ger. Feld Löwen, hint. d. Reit. der Helm. D. 92. 1395.

In dickem Ringe der gekr. Löwe. D. 36. 1398.

Ruprecht III. von 1400 an König. 1398—1410.

R. S. ger. Armschild 2 gekr. Löwen auf Decke, Feld glatt. D. 90. 1367.

R. S. Löwe im Armsch. vordere Decke Schild ger., im hintern Löwe. D. 92. 1379—1400.

Im Dreipass gev. Schild. D. 36. 1395—98.

Im Dreipass 2. 1. Sch. Löwe ger. ledig. D. 57. 1395—1406.

Geschrägt, oben Löwe, unten ger. D. 26. 1386.

Königssiegel: Zwischen 2 Sch. der sitz. König, r. Adler, l. Pfalz-Bayern. 1402. D. 105. Im Feld rechtsschauend. Adler. In der Legende mit Kreuz besetzter Kreis. 1403—9. D. 45.

Ludwig III. 1410—36.

Gev. Schild D. 30. 1401.

Dsgl. 1. 4. ger. Helm: sitz. gekr. Löwe. Bogeneinfassung. D. 39. 1409—36.

Dsgl., die Helmdecke mantelartig, Löwe nach rechts gekehrt. 1410. D. 44.

Löwe unterm Baum lieg. Signet. v. 18 D. 1417.

R. S. Löwe im Armschild, hint. deck. Schild gev., vord. ger. Helm: sitz. Löwe. Im geschacht. Felde Löwen. D.95. 1418—29.

Ludwig IV. 1436—49.

2. 1. Schild, Löwe ger. ledig. Der sitz. gekr. Löwe. D. 41. 1493.

Wie No. 2 von Ludwig III. 1437.

Gev. Schild, sitz. Löwe. D. 14. 1446.

Gev. Tartsche 1437, sonst gleich wie No. 3.

Otto v. Moosbach als Vormund. Geschloss. Helm, sitz. gekr. Löwe zw. ger. Büffelshörnern. Im Felde die Jahrzahl 1437.

Ganz kl. Ringsiegel, gev. Schild. Helm: sitz. Löwe.

Friedrich I. 1449—51 als Vormund, 1451—76 als Kurfürst.

Zw. ger. Büffelsh. sitz. Löwe. D. 40. 1450. Lamey hat im Felde die Jahrzahl 1449.

Schilde, sitz. gekr. Löwe. D. 47. 1454—69.

Schilde, „Löwe ger.“, Helm wie No. 1. D. 40. 1442—54.

R. S. Löwe im Brustschild, der hintere Theil der Decke ger. der vordere mit Löwen besät, im Felde ger. u. led. Schild Helm: sitz. Löwe. D. 100. 1463.

Gev. Tartsche. Helm: Löwe zw. ger. Büffelsh. D. 45.

Sitz. Löwe, unten r. b. Helm F. Bogeneinfass. 1471. D. 22.

Philipp I. 1476—1508.

Löwe zw. ger. Büffelsh. 1451. D.

Gev. Schild, v. Band umgeb. D. 50. 1465.

Gev. Tartsche, Helm: Löwe zw. ger. Büffelsh. D. 38. 1475. 90.

2. 1. Schild, sitz. Löwe. Im Band die Jahreszahl 1476. D. 55.

Gev. Schild, sitz. Löwe. D. 50. 1478.

Sitz. Löwe. D. 25. 1489.

Desgl. oberhalb P. 1493.

Gev. Tartsche. Auf dem Band P. P. D. 27. 1498.

Im Dreipass der Helm mit d. sitz. Löwen. D. 26. 1567.

R. S. Löwe im Brustsch. Hinter dem Reiter 2 Schilde, ledig u. ger. Sonst wie das Schild v. Fried. D. 110.

Im Felde sitz. Löwen, r. P. 1486.

Ludwig V. 1508—1544.

3. Schilde sitz. Löwe. D. 22. 1510.

3. Schilde sitz. Löwe D. 58. 1516—58.

S. S. Im Dreipass auf Helm sitz. Löwe. D. 20. 1510—16.

Desgl. L. P. R. C. obhlb. L. K. D. 25. 151.

Desgl. obhlb. L. P. R. D. 25.

Friedrich II. 1544—1556.

Gev. Tartsche. L. zw. ger. Büff. D. 25 u. 45. 1524.

Helm mit d. Löwen, oben F. P. unten H. D. 25. 1526.

Desgl. oben F. P. unten H. D. 26. 1529.

2 Sch. „L. ger.“ oben H. F. P. D. 26. 1537—43.

3 Sch. sitz. Löwe. D. 55. 1542—44.

3. Sch. oben F. P. C. D. 28. 1546.

3. Sch. im Felde 15—59. D. 61. 1559. Gev. Schild v. Pf. u. B. Hut. Vliess. 1526.

Otto Heinrich. 1556—59.

3. Sch. Helme: 1) Löwe zw. ger. Büff. 2) Löwe im Profil. 3) Löwe zwischen geschl. geraut. Flug, im Feld 15—56. D. 62.

Gev. Schild. im Mittelschild der Reichsapfel. 3 Helme, L. im Profil. L. zw. ger. Büff., L. zw. ger. geschl. Flug. Schildhalter, Löwen mit den Köpfen in den äussern Helmen

steckend. Ober dem Schild 2 Engel, die Helme krönend. Im Feld: 1. 5. 5. 6. D. 67. ?

Ebenso, ohne Jahrzahl im Felde. Der M.-Sch. dreigetheilt: L. ger. Reichsapfel. D. 67. 1557.

Zwischen den 3 Schildern ein Löwe. Im Felde: O. H. — P. C. D. 26. 1557.

Zweite Kurlinie Pfalz-Simmern. 1559—1685.

Friedrich III. 1559—76.

Löwe sitzt mit den Hinterfüssen auf den 2 unt. Schilden, hält mit den Pranken den obern. 15—59. D. 41.

3 Schilde. 15—59. D. 61.

Helm mit dem sitz. Löwen. 15—59. D. 28. Oben L. E. P. C. gev. Schild. Löwe im Mittelschild.

Ludwig VI. 1576—83.

3. Sch. H.: stehender Löwe, im Feld. 15—76. D. 68.

Sitzender Löwe auf Helm. 15—76 D. 60. oben L. P. C.

Friedrich IV. — Johann Kasimir als Vormund. 1583—1610.

3. Sch. Löwe. 15—83. D. 63. 1583—88.

Gev. Schild. D. 30. 1582.

Sitz. Löwe auf Helm. F. C. P. T. u. A. 15—83. D. 36.

Dreigetheilt. Sch. „Löwe, geraut. Löwe". Oben H. F. T. D. 36.

Drei Schilde. Helm, „Löwe". Im Feld 15—92. 1602. D. 56.

Helm mit d. L. Oben F. P. C. 16—92. D. 81.

Friedrich V. 1610—32.

Vormundschafts-S. der Löwe mit den 3 Sch. 16—10. D. 45.

Stehender Löwe hält die 3 Sch. 16—10. D. 62.

3 Sch. Löwe im Profil. 16—12. D. 59.

Gequ. oben einmal unten dreimal gel. Löwe, dreigetheilt wegen Kurpfalz, geschacht, Adler, Adler mit Mond belegt, Zinnenmauer, Ochs, Reichskrone, Hosenbandorden. D. 60 u. 65. 1619.

Gel. r. gekr. Löwe, l. dreigetheilt für die Kur. D. 21 à 20. 1622. Ueber dem Schild die Krone.

Karl I. Ludwig. 1632—80.

3 Sch., der untere ledig. Helm: sitz. Löwe. D. 57. 1659.

Dasselbe, Helm sitz. L. im Profil C. L. — P. C. sechseckig. D. 21. 1659.

Vormundsch.-Sieg. Pfz. Ludwigs v. Simmern: 3. Schild. Auf ungekr. Helm steh. Löwe. Dopp. Schriftband. D, 65. 1633.

Karl II. 1680—85.

3. v. Vliess, umgeb. Sch. Löwen als Schildhalt.; Band des Elephanten-Ord. zwischen den beid. Bänd. die Devise „sustendante Deo. D. 73. 1681.

Kl. Ov. Sieg. Kurhut, 3. Sch. Hosenb.-Ord. D. 18 à 21. 1682.

Ov. Sieg. Hut. Mantel Löwen als Schildhalter. zweimal geq. 3. 5. fünfmal gel. Bayern Jul. Cleve Berg Mörs Pfalz Veld. Sponh. Mark. Ravenst. Rappoldstein, Hohenack.

Dritte Kurlinie Neuburg.

Philipp Wilhelm. 1685—90.

D. 50. Hut. Vliess. Cartoueh. Ov. Sch. geq. viermal gel. Mittelschild. Pf. B. J. C. B. V. M. R. M. Mittelschild ledig. 1685.

Johann Wilhelm. 1690—1716.

Kurhut Vliess cartouch. gequert. oben viermal unten dreimal gel. Sch. mit ledig. Mittelschild Feld 1. 3. 5. 6, Löwe, 2. geraut. 4. Glefenrad, 7. geschachter Balke, 9. Balke, 8. drei Sparren. D. 35. 1702.

Als Kurprinz: Oval Siegel. Hut. einmal geq. dreimal gel. Mittelschild: B. J. C. B. V. R. Mörs. M.-Sch, Pfalz. 1685.

3 Schilder. 1) gev. P. J. C. B. V. mit Mittelschild. 2) Balke, Löwe, Schachbalke, drei Sparren. 1709—12. 3) Reichsapfel. D. 42 à 54. 1720.

Das gleiche Wappen mit dem Vliess. 1687. D. 42 à 35. 1688.

Die 3 Schilder, Hut und Vliess.

Dasselbe. Hub.-Orden. D. 40. 53. 66. v. 1709. 11. 14.

Kl. achteckig. Sieg. Cart. Ov. Sch. Hut Vliess. D. 17. 1689,

Hut. cart. einmal geq. viermal gel. Ovalsch. mit Mittelschild und Vliess. 1. 3. 5. Löwe, 2. ger., 4. Glefenrad, 7. Schachbalke, 8. drei Sparren, 9. Balke. D. 50 1698.

Hut. rund. cart. Sch. mit led. M.-Sch. sonst wie vorhergehend. D. 50. 1700.

Als Reichsvikar: der Sch. auf dem Doppeladler, 2. Ord. D. 55.

Karl III. Philipp. 1716—42.

Hut, Vliess, 3 Sch.: gev. mit M.-Sch. ger. ledig. 1) 1. 4. ger. 2. Löwe. 3. Glefenrad. M.-Sch. Löwe. 2) Schachbalke, Löwe, Balke, drei Sparren. D. 37. 1736.

Ovalsiegel mit den 3 Sch., doch im ersten Sch. 1. ger. 2. 4. u. M.-Sch. Löwen, 3. Glefenrad, dor zweite .|· Balke, Löwe, Schachbalko, drei Sparren. Vliess u. Hubert.-Ord. D. 46 à 53. 1727.

Gleich. Vliess u. Hub.-Ord. D. 35.

Gleich, doch im 2. Sch. Feld 1 der Balke, Feld 4 der Schachbalke. D. 33. 1723.

Gequert. oben fünfmal, unten viermal gel. Sch., Hut, Mantel, die Ketten vom Vliess und Hubertnsorden, Löwen als Schildhalter. 1. ger. 2. 4. Löwen, 3. Glefenrad, 5. Balke, 6. Schachbalke, 7. die Sparren, 8. 2. 1. gest. Schilde, 9. drei gek. Rabenköpfe. D. 50 à 52.

Vierte Kurlinie Sulzbach.

Karl IV. Phil. Theodor. 1742—99.

3 Ov. Sch. Hut Hub.-Ord. 1. gev. mit M.-Sch. 2. gev. 3. ledig. D. 22 à 24. 1746. 23 à 25. 1747.

Schild, zweimal geq., oben und in der Mitte dreimal unten viermal gel. Feld, 5. enthält das Wappen von Kurbayern. Hut, Mantel, 4 Ordensketten, Löwen als Schildhalter. 1. Glef., 2. 3. 6. 9. Löwe. 4. Balke. 8. Schachbalke, 7. drei Andreaskreuze über Dreiberg, 10, geschacht, 11. die Sparren. D. 76.

Da Karl Theodor am 11. Dezbr. 1724 geboren ward, führten Kurf. Karl Albert und Herzog Ferd. Maria Innocenz für ihn die Regierung. Dio zwei Siegel des Erstern für Kurpfalz in Kurpfalz u. Sulzbach.

Im R.-A. 2 St. v. Karl Albert als Vorm. 1. v. Herz. Ferd. M. J. Von ihm 9 St. D. 50. zweimal gel. dreimal geq. J. C. B. M. B. op. Z. V. Mark R. etc. Vliess Georg-Ord. 50 à 42. 3. 3. 5. Feld. C. Z. B. M. Kurb. B. op. Z. Mark V. Sp. Rav. 4 Orden; 36 à 29. Vliess u. Gg. 3. 3. 4. Feld. D. 30 sonst gleich; Felder gleich; D. 31 à 28 gleich, u. 31 à 27, D. D. 33 à 29. 31 à 27. 31 à 28 Hut. brt. Ov. Sch. Die 4 Orden. Die Felder 3. 3. 4. mit den gleichen Bildern.

Schild geq., oben viermal unten fünfmal gel. 1. Glef., 2. 3. 7. Löwe, 4. Balke, 5. die Andreaskreuze, 6. Schachbalke, 8. Geschacht, 9. die Sparren. Mittelschild, enthalt. das Wapp. von Kur-Bayern. Sonst wie No. 1.

Deutscher Schild mit 8 Feldern u. Mittelsch. Bayern, Jülich, Cleve Berg, Veldenz, Mark, Raven., Mörs. M.-Sch.: Pfalz. D. 28 à 32. 1779.

Max I. Joseph (IV.). 1799—1825.

Dreigeth. Ov. Sch. Pf.-B. Reichsapfel. Löwen als Schildhalter, 3 Orden, Mantel, Hut. D. 24 à 34.

Ov.-Schild. Hut. Mant. Die Schildhalter u. 3 Orden. zweimal geq., oben viermal, in der Mitte fünfmal, unten dreimal gel. Löwe Löwe, Glef., Balke, geschacht, die Andreaskreuze, gev. M.-Sch. mit M.-Sch. für Kur-Bayern, Löwe, Schachbalke, drei Schilde, drei Sparren, drei Rabenköpfe. D. 22 à 25. Die Or.-Stemp. von 1 u. 2 im Reichsarchiv.

Hut, Mantel, Löwen als Schildhalter, 3 Orden. Ov.-Sch. zweimal geq. 4. 5. dreimal gel. Sonst wie vorig. D. 30 à 25.

Hut, Mantel, Schildhalter, 3 Ordensketten, der Sch. oben und unten sechsmal, in der Mitte viermal gel. M.-Sch. Kur-Bayern nimmt Feld 9 ein. Feld 1. 2. Würzburg, 3. Jülich, 4. Cleve, 5. Bamberg, 6. Augsburg, 7. Kempten Stift, 8. Freising, 10. Passau, 11. Leuchtenberg, 12. Wiesensteig, 13. die Sparren, 14. Mindelheim, 15. Mark, 16. Ottobeuern, 17. Rothenburg. O.-Stempel im Nationalmuseum.

Geraut. Schild, darauf geschränkt. Skepter u. Schwert, darüber Krone. Gekrönte Löwen halten den Schild u. geraut Panner. drei Ordensketten. Ov. S. O.-Stemp. im Nat.-Museum.

Als König von Bayern.

Unt. Krone geraut. Schild, darauf in gel. Sch. Reichsapfel u. Löwe. 3 Ord. Löwen als Schildhalter, Skepter u. Schwert in den Pranken haltend. Mantel. D. 22 à 27. O.-Stemp. im Reichsarchiv.

Im R.-A. 8 St. als Kurfürst. D. 60. Hut. Mant. 2 Löwen als Schildhalter. Hubertus-, Georg-. Michael-Orden. zweimal geq. 4. 5. 3. gel. J. C. B. M. Sp. B op. Z. Kur-B. V. Mark. Rap. Rav. Hohenack. D. 32 à 27. gleich aber nur 2 Ord.; gleich 33 à 27. 27 à 23. 33 à 25. 26 à 23. 31 à 24. Dreigeth. Sch. mit Pf.-B- u. Kurzeichen.

Im R.-A. 2 St. als König.

II. Die Nebenlinien in der Pfalz.

A. Neunburg-Neumarkt. 1410–1448.

Johann I. 1410—43.

Kranzeinfassung. gev. Schild. D. 46. 1401—32.

Gev. Schild. D. 30.

Im Dreipass 2 Sch. — Pfalz u. Bayern — sitz. Löwe z. ger. Büffelsh. wilde Männer als Schildhalter. Im Schild des rechten ein Stiefel. D. 44. 1419—32.

Frau hält die 2 Sch. D. 24. 1434—46.

Gev. 1. 4. ger. 2. 3. Löwe. D. 35.

Christoph, zugleich König der 3 nord. Königreiche. 1443—48.

Im Vierpass v. Frauen geh gev. Schild, 1. 4. ger. 2. 3. Löwe. Oben ein Engel. D. 35. In der Schrift 4 Rosetten. 1433.

Thronsiegel, sitz. König, Engel halten d. Schild m. 3 Löwen, u. den gev. Schild: 1. ein Kreuz 2. Pf. 3. B. u. 4. Drache. Oben im Schriftrand ein Drache u. 2 Rosetten. Im Feld l. 2 Rosetten untereinander. D. 67. Als C. S. ward ein Schild verwendet, auf dessen breit. Kreuze der Schild mit den 3 Löwen liegt.

Sek. Schild durch Kreuz gev. Schild, 1. 3. Löwen, 2. Löwe, 3. ger., 4. Drache. D. 55. 1447.

Im Dreipass durch Kreuz gev. Schild mit Mittelsch. d. Rückschild für Bayern, Mittelsch. die 3 Löwen, 3 Kronen, Löwe mit d. Pranken Halbparte halt. Drache. Im Felde l. untereinander 2 Rosetten. D. 54. 1444.

B. Moosbach. 1410—1499.

Otto I. 1410—61.

Gel. Schild, Löwe und ger. D. 36. 1406.

Im Dreipass gev. Schild. In den Ecken 6 Rosetten. D. 37. 1410—54.

Gev. Schild, Löwe zw. ger. Büffelsh.

Desgl. oben H. O. D. 23. 1461–66.

Desgl. oben und an den Seiten Verzierungen. D 22.

Sitz. Löwe zw. ger. Büffelsh. In der Legende die Jahrzahl 1435. D. 41. 1437.

Otto II. 1461–99.

Engel halt. gev. Schild. Oben im Bande: H. O. D. 26. 1463.

Gev. Schild, oben H. O. D. 23. 1468—95.
Gev. Tartsche. Löwe zw. ger. Büffelsh. 1468. D. 44.
Gev. Schild. D. 20. 1470—77.
Desgl. Helm wie bei No. 3. D. 44. 1468—81.
Desgl. Oben H. O. 1492. D. 20.

C. Simmern-Zweibrücken-Veldenz. Simmern-Sponheim. 1410—1685.

Stephan I. 1410—59.
Gev. Schild D. 36.
Gel. Schild, Löwe u. ger. D. 36. 1406.
Im Dreipass gev. Sch. In d. Ecken 6 Rosetten. D. 40. 1410—14.
Sitz. Löwe zw. Büffelsh. D. 41. 1414—19.
Im Feld Löwe an der Achsel d. ger. Schild. D. 33. 1417.
Gev. Schild, Löwe zw. ger. Büffelsh., 2 Löwen als Schildhalter u. klein. dicker Ring als Einfassung D. 29. D. 36. 1430.
Gel. r. geq. Löwe, ger. Löwe. D. 25. 1449.

Friedrich I. 1444—59—80.
Gev. Schild, Löwe zw. ger. Büffelsh. 1446. D. 36.
3. Schild, Löwe ger. ledig. D. 43. 1444.
Gev. Schild, sitz. Löwe zw. ger. Büffelsh., aus der Krone d. Löwen herwachsend ein Pfauwedel, ger. Feld mit Rosetten in d. Rauten. D. 41.

Johann I. 1480—1509.
Drei Schilde, Löwe ger. geschacht. 1489.
Desgl. Helm: gekr. Löwe zw. ger. Büffelsh. Pfauw. D. 45. 1489.
Desgl. doch anderes Schriftband. D. 49.
Desgl. im Schriftband die Jahrzahl 1481.
Desgl. ohne Pfauwedel.

Johann II. 1509—57.
Vor Rundportal geharnischter u. Barett bedeckter Reiter nach rechts gekehrt, der hint. Thl. der Pferdedecke gev. m. Löwe u. Rauten. Ober dem Reiter der Helm m. dem Löwen zw. Büffelsh. Unter d. Pferd steht d. geschachte Schild u. lauft ein Löwe nach rechts. Ober dem rechten Schild mit dem Löwen streicht ein Engel die Geige, ober dem linken ger. spielt einer die Laute. D. 75. 1543.
3. Schild u. Helm wie bei Johann I. doch ohne Pfauw. D. 48.
Innerh. eines Bandes d. Schilde v. Pfalz, Bayern u. Sponheim.

Friedrich II. 1557—59, dann Kurfürst.

Gev. v. Löwen gehalt. m. Hut bedeckter Schild. D. 35. 1538.

Gev. mit Mittelsch., 1. 4. Löwen, 2. 3. ger., Mittelsch. Löwe. 2 offene Helme m. d. Löwen zw. ger. Büffelsh. u. geschloss. Flug. D. 49. 1588.

2. 1. Schilde: Löwe.

Georg 1559—69.

Gev. im 2. Feld stehende im 3. lieg. Rauten. D. 25. 1538.

Gev. u. von einem zum Theil sichtb. Löwen gehalt. Schild. 1. 4. gerautet. D. 40. 1561

Richard 1569—98.

Gev. Schild. D. 25. 1587.

Löwe hält m. d. Pranken vor sich d. gev. Schild D. 23. 1593.

Desgl. D. 44. 1569. Im Feld 15 à 64. D. 44. 1587.

D. Simmern.

Jüngere Linie Sponheim.

Ludwig Heinrich. 1655—74.

Gev. mit geschach. Mittelsch. Löwe hält d. Schild. D. 35. 1659.

E. Zweibrücken-Veldenz. 1444—1661.

Ludwig der Schwarze. 1444—89.

Gev. Schild. Löwe zw. ger. Büffelh. D. 35. 1427—53.

Desgl., doch der Löwe ohne die Büffelh. D. 11. 1436.

R S. gev. Armsch. Löwe im Brustschild des Pferdes. Auf dem hint. Thl. der Pferdedecke 3 Schilde mit unkennbaren Bildern. Helm: Löwe zw. ger. Büffelh. Auf dem Kopfe des Pferdes Helm mit dem Brackenkopfe. 1458—74. D. 85.

In gewund. Bande 2 Helme mit dem Brackenkopfe der Veldenzer und dem Löwen zw. ger. Büffelh. Zwischen den Helmen ein Monogramm. D. 38. 1475.

Gev. Schild mit Löwe im Mittelsch. Helm: Der Löwe zw. ger. Büffelh. Im Felde Kreuze. D. 40. 1457.

Kaspar. 1489—1527.

3 Schilde, Löwe ger. geschacht. Auf gekr. Helm zw. Büffelh. schreit. Löwe, aus dessen Krone Pfauwedel hervorkommt. D. 45. 1489.

Gev. Tartsche, Löwe zw. ger. Büffelh. D. 47. 1489.

Reit. S., fast ganz gleich dem seines Vaters. D. 80. 1474.

Alexander. 1489—1514.

3 Schilde: Löwe, ger. Löwe. D. 26. 1513.

Wie No. 1, doch gek. im Profilsitz. Löwe zw. ger. Büffelh. 2 Reihen Umschrift. 1507. D. 50 u. D. 25. 1513.

Gleich No. 1, doch der Löwe nach rechts sitz. D. 37. 1489.

Mittlere Linie. 1569—1611.

Johann I. 1569—1604.

3 Schilde wie bei Alex. No. 1. Die bekannten 2 Helmzierden. D. 46. 1590—98.

Löwe hält mit den Pranken u. Hinterfüssen gev. deutsch. Sch. Oben: H. J—P. D. 25.

Jüngere Linie. 1611—61.

Johann II. 1611—35.

Geq. 5mal gel. Schild mit 5 Helmen. 1. 3. 5. 7. Löwe, 2. 6. ger., 4. Glefenrad, 8. Schachbalke, 9. drei Sparren, 10. Balke. D. 45. 1616.

Hilpoltstein-Parkstein-Weiden.

Friedrich. 1569—97.

Gev. Schild, Mittelsch. Löwe zw. ger. geschl. Flug. D. 68. 1580.

Desgl. 2 Helme mit den bekannten Zierden. D 45. 1588.

Desgl. mit franz. Schild: 3 getheilt. Pf. B. Veld. Oben: H. F. P. D. 28. 1591 (Parkstein).

Sulzbach-Hilpoltstein.

Otto Heinrich. 1569—1604.

Löwe hält mit Pranken u. Füssen gev. Schild mit Mittelsch. 1574.

Gev. Schild mit Mittelsch. 15—82. D. 30. 1585.

Desgl. die bekannten beiden Helme. D. 50. 1582.

Dreigethl. Schild. Oben O. H. P. B. R. An den Seiten 15. 75. D. 30. 1596.

S. S. desgl. 15. 73. D. 27.

Gev. mit Mittelsch., Löwe als Schildhalter. D. 47. 1591—94.

F. Zweibrücken-Landsberg. 1611—1681.

Friedrich Ludwig. 1645—81.

Krone, neunfeld. Schild mit Mittelsch. 1. 3. 5. 7. u. Mittelsch. Löwe, 2. 6. ger., 4. Glef., 8. Schachbalke, 9. die Sparren. D. 18 à 20. 1658.

Geq. 4mal gel. Mittelsch. gleich No. 1, doch Feld 10 Balke; fünf Helme: sitz. Löwe zwischen ger. Büffelh. wachs. Adler. Gekr. Büffelskopf. Löwe z. geschl. Flug. Pfauwedel. D. 43.

Cart. ov. Schild. D. 32 à 36. 1671. Ger. Löwe, Schachbalke, 3 Sparren, Balke, Mittelsch. Löwe.

Gel. r. gev. mit Mittelsch., lks. 2mal gel. Cartouche. 1671.

Sechseck. mit Hut bedeckt. Schild zwischen 2 Zweigen, 1. 4. Pfalz, 2. 3. Bayern und Mittelsch. Veldenz. 1671.

Friedrich Kasimir. 1611—45.

Gev. Schild. 1. 4. Löwe, 2. 3. ger. Mittelsch. Löwe. Die bekannten 2 Helme. D. 29. 1604. K. F. C. P.

G. Zweibrücken-Landsberg-Kleeberg.

Schwedische Linie.

Karl XI. 1681—97.

Löwen halten gekr. gev. Schild, auf dem gev. Hauptschild mit Mittelsch. liegt der Rückschild: 1. 4. 3. Kronen, 2. 3. Löwe vor Schrägflüssen.

Hauptschild: 1. ger., 2. 4. Löwe, 3. Glefenrad. Mittelschild: Löwe. D. 53. 1660.

Gustav Samuel Leopold. 1689—1731.

Ov. Schild. Hut, Ordenskette, Löwen als Schildhalter. Geq. 5mal gel. 1. 3. 5. 7. u. Mittelschilld Löwe, 2. 6. ger., 4 Glef., 8 Schachbalke, 3 Sparren, 10 Balke. D. 32 à 36. 1727.

H. Veldenz. 1543—1694.

Ruprecht. 1543—44.

3 Schilde: Löwe ger. Löwe. Helm: Löwe zw. ger. Büffelh. Im Bande die Jahrzahl 15-33. D. 46.

Geraut. Schild. D. 27. 1539.

Georg Johann. 1544—92.

3 Schilde wie bei Rupr. Die bekannten Helmzierden. 1590.

Veldenz-Lützelstein-Guttenberg.

Leopold Ludwig. 1634—94.

Gev. deutscher Schild mit Mittelsch. 1. 4. ger., 2. 3. Löwe, Mittelsch. Löwe. Die bekannten Helmzierden. D. 34. 1686.

Cart. franz. Schild. 1. 4. Löwe, 2. 3. ger., Mittelsch. Löwe. Krone auf Schild. D. 22 à 26. 1675.

I. Neuburg-Hilpoltstein. 1559—1572.

Wolfgang. 1557—69.

Rupert als Vormund v. Wolfgang. 3. Sch. H. sitz. Löwe, zw. geraut. Büffelsh. 1533.

Löwe über den bekannten 3 Schilden hinschreitend. W—P. 1558. D. 26. oben W—P. 1559.

2. 1. Sch. Löwe zw geraut. Büff. Pf. Bay. Veld. 1562. (gev. mit M.-Sch. 2. Helme 1559. Ist Lehensiegel.)

Philipp Ludwig. 1569—1614.

Gekr. Löwe, mit den Pranken die obern Schilde haltend, auf dem untern sitzend. An den Seiten unten 15—69, oben P. L. P. D. 41. D 27. 1595—1611.

Dreigeth. Sch. 1. 3. Löwe, 2. geraut. oben P. L. P. 15—69. D. 27. 1597—99.

Gev. Sch. Oben H. P. D. 14 à 10. 1573.

Gel. r. gev. mit Löwe im M.-Sch. l. geq. oben dreimal unten zweimal gel. 1. 3. Löwe, 2. Glef., 4. Schachbalke, 5. die Sparren. Im Fusse Balke. D. 40. 1609.

Gev. mit M.-Sch. Die 2 Helme. D. 52. 1611.

Gleich kl. Ringsiegel. 1597.

Geq. viermal gel. Löwe im M.-Sch. 1. ger. 2. 4. 5. Löwe. 3. Glev., 6. geschacht, 7. Sparren, 8. Balke.

3 Schilder oben P. L. P. D. 26. 1608.

Dasselbe. An den Seiten H. P. D. 25. 1592.

Die 3 Schilde ohne den Löwen, oben P. L., unten rechts und links H. P. D. 26½. 1594; F. Tel. 1598—1608.

Gev. mit M.-Sch. 2. Helme, oben 15—80. D. 26. 1593.

Wolfgang Wilhelm. 1614—53.

Gev. mit Mittelschild. 2. Helme, 1. 4. Löwe, 2. 3. ger. M.-Sch. Löwe. 15—96. D. 28. 1601.

Ganz gleich. D. 29. 1608.

Ov. Sch. geq. viermal gel. Löwe im M.-Sch. Gleich Phil. Lud. No. 7. D. 35 à 43. 1611—15.

Gel. r. gev. mit M.-Sch. l. geq. dreimal gel. links 1. 3. 5. Löwe, 2. Glef., 5. Schachbalke, 6. die Sparren. Im Fuss Balke. 1611.

Schild wie No. 1. 5 Helme. Vliess. Legende in zwei Reihen. D. 65. 1617.

Sechseckiges Ringsiegel. Acht Feld. M.-Sch. Hut. D. 7. 1619.

Acht Feld. M.-Sch. D. 23 à 25. 1627.

Hut, Vliess, sonst gleich. D. 25 à 29. 30 à 27. 1627—38.

Achteck. Hut. Vliess. span. Sch. D. 33. 1624—29.

Cart. Sch. Hut. D. 27 à 29. 1631.

Löwe hält deutsch. Schild, der einmal geq., dreimal gel. ist. M.-Sch. B. J. C. B. M. R. M. Pf. Ov. 1615. D. 42 à 36. 1614. D. 40 à 35.

Löwe über den drei Schildern. WW—P. unt. 16—94. D. 28. 1616.

Löwe deutsch. Sch. Vliess. oben 16—30. D. 38. 1637.

Philipp Wilhelm 1653—85. dann Kurfürst.

Hut. Vliess. dreimal gel., einmal geq. Schild mit Löwe im Mittelschild. Fünf Helme, von denen 4 u. 5 ungekrönt. D. 30 à 32. 1656. D. 28 à 31. Acht Feld. M.-Sch. Hut. Vliess. Ober d. Hut z. 16—53. 1656.

Geq. dreimal gel. M.-Sch. Vliess, zweireihige Schrift, 5 Helme. 1 ger. 2. 4. 5. Löwe, 3 Glef., 6. Schachbalke, 7. die Sparren, 8. Balke. Helme. L. z. ger. Büff. Adler. Büffelskopf. Löwe zw. ger. geschl. Flug. Pfauwedel. 1662.

Ov. Schild. Hut. Kette. M.-Sch. Hpt.-Sch. 5 Felder. sechseck. D. 10 à 11. 1664.

Schild wie bei No. 1. Hut Vliess. D. 31 à 40. 1667.

Acht Feld. M.-Sch. Vliess. Hut. D. 30 à 34. 1673, ger. Löwe, Glefenrad, Löwe, Schachbalke, Sparren, Balke, Mittelschild Löwe.

Schild gleich. D. 25 à 30. 1685.

Achteck. Ringsiegel. Hut. Vliess. D. 9 à 7. 1629.

Desgleichen ohne Vliess. Ov. Sch. D. 10 à 7. 1617.

Achteck. Ringsiegel. Hut, Vliess. D. 13 à 10. 1654—58.

Gekr. Löwe über den drei Schild. wie bei Ph. Lud. No. 1. oben H. P. = W. P. Unten 16—53. D. 33. 1683.

Nebenlinie Hilpoltstein.

Johann Friedrich. 1615—44.

Schild wie No. 3 v. Phil. Lud. D. 31. 1612.

Schild wie No. 5 v. Phil. Lud. D. 32 à 37. 1618.

Fünf Helme, zweireihige Schrift, wie No. 2 von Phil. Wilh.

Gel. r. ger. mit Löwe im Mittelschild. l. geq. oben zweimal unten einmal gel. links Löwe, Glef., Löwe, Schachbalke,

Sparren. Im Fusse Balke. 16—12. D. 35 à 40. Sek. S. D. 32 à 37. 1622.

Gekr. sitzender Löwe zwischen 16—10. Band mit J. F. T. & A. D. 30. 1612.

K. Sulzbach. 1615—1799.

August. 1615—32.

Gel. r. gev. Löwe im Mittelschild. l. zweimal gel. einmal geq. Fuss. D. 37. 1611. Bilder wie bei Joh. Fried. oberhalb des Sch. 1611.

Ganz gleich. D. 26 à 22. 1654.

Dreimal gel. einmal geq. M.-Sch. 5 Helme wie bei 76. Wilh. D. 65. 1614.

Geq. dreimal gel. M.-Sch. zweireih. Schrift. Ov. D. 35 à 40. 1620.

Gev. Deutscher Schild. 1. 4. Löwe. 2. 3. ger. M.-Sch. Löwe. Die bekannten 2 Helme, oben H. H. P. unten 16 – 15. Ov. 1627. D. 28. 1611.

Ov. geq. dreimal gel. M.-Sch. D. 32 à 36. 1620—28.

Christian August. 1632—1708.

Krone, geq. dreimal gel. M.-Sch. D. 43. 1649. D. 35. 1656. D. 30 à 37. 1668. D. 44. 1671—74 D. 21 à 25. Ov. 1686.

Desgleichen. 5 Helme. D. 16 à 12. 1657. achteck.

Schild gleich. D. 40 à 35. 1651.

Achteck. Ringsiegel. 5 Helme. Dorn 10. 1653.

Theodor Eustach. 1708—1832.

Geq. dreimal gel. M.-Sch. Hut, Hubertusorden. D. 42. 1714. D. 37. 1724—29. D. 40. 1721—26. Felder: ger. 2. 4. 5. Löwe, 3. Glef., 6. Schachbalke, 8. Balke, die Sparren.

Cartouch. Schild. Hut. Hub.-Ord. geq. viermal gel. M.-Sch. D. 32. 1727. D. 27 à 30. 1718.

Johann Christian Joseph 1702—33.

Cart. Schild, Hut. Hub.-Ord. geq. 3 mal gel. D. 31 à 39. 1729.

Ov.-Sch. Hut. 8 Feld. Mittelsch. D. 28 à 25. 1727.

Desgl. D. 23 à 21. 1729.

L. Birkenfeld-Zweibrücken.

Karl 1589—1600.

Dreigetheilter Schild. D. 33. 1585—97. D. 42. 1585.

Georg Wilhelm 1600—69.

Gel. 2 mal geq. 1. 4. 5. Löwe, 2. 3. ger. 6. geschacht, 3 Helme die alt. 2. Helmzier u. Pfauwedel. D. 50. 1616.

Karl II. Otto. 1669—71.

2 mal geq. oben 3, Mitte 5, unten 4 mal gel. Hut, Mantel, Löwen als Schildh., 2. Ord.-Ketten: 1. geraut, 2. Löwe, 3. Glef., 4. Löwe, 5. Balke, 6. u. 7. Löwe, 8. geraut, 9. Schachbalke, 10. Spar., 11. drei Sch., 12. drei gekr. Rabenköpfe. D. 43 à 49.

Christian II. 1671—1717.

Geq. 3 mal gel. Hut. Felder: 1. 3. 6. Löwe, 2. 5. geraut, 4. geschacht, 7. drei Schilde, 8. drei Rabenkr. Löwe als Schildh. D. 39. 1680.

Gev. 4 mal gel. 6. off. gekr. Helme. D. 35 à 30. 1686. D. 25 à 21.

Gev. Ov.-Sch. Krone, Mittelsch. von Zweigen umgeben. 1. 4. u. Mittelsch. Löwe, 2. 3. ger. D. 28 à 23. 1671.

Hut. Mantel. Ov.-Sch. 1. geq. 3 mal gel. D. 30 à 25 c. 1681. O. St. ohne Legende.

Christian III. 1717—39.

1. geq. 3 mal gel. 1. 3. 6. Löwe, 2. 5. geraut. 4. geschacht, 7. drei Schilde, 8. drei Rabenk.; sechs Helme: 1. 2. die alte Zierde, 3. Brackenkopf. 4. Pfauenwedel, 5. Mannsrumpf mit den 3 Schilden, 6. Flug. D. 55. 1710—18.

Geq. 3 mal gel. Im Feld 4 Schachbalk. Hut. Hnb.-Ord., rückschauende Löwen als Schildh. D. 35. 1717.

Ov.-Sch. Hut, Hub.-Ord. 8 Feld. Mittelsch. D. 26 à 24. 1727. u. B. J. C. B. P. Mark Mörs Ravenst.

Christian IV. 1735—75.

Im Reichsarchiv 4 Or. St. D. 47. 41 à 38. 40 à 37. 20 à 16. geq. 4 mal gel. 2 Löwen als Schildhalter. Hub.-Ord.

Friedrich Michael 1746—67 in Rappoltstein.

Ov.-Sch. auf Ord. Kreuz u. gschr. Marsch. Stäben. Trophäen. Vliess. Schild geq. 4 mal gel. D. 34 à 25. O.-St. im R.-Arch.

Karl II. August 1775—95. K. III. A. nach Häutle.

Im R.-A 18 Or. Stempel, die nach den hierauf sich findenden Orden unbedingt zum grössten Theil ihm angehören, desgleichen im bayer. Nat.-Museum 4 Stempel ohne alle Legende, die aus gleichen Gründen ihm zuzuzählen sind, endlich im Besitze S. Kgl. Hoheit des Prinzen Luitpold 2 O.-St. von denen das Gleiche gilt.

Der Schild ist 2 mal geq. oben 2, Mitte mit Mittelsch. 5, unten 4 mal gel. 1. 9. geraut, 2. 4. 6. 7. Löwe, 3. Glef., 5. Balke, 8. Schachbalke, 10. Sparren, 11. Schilde 2. 1. gest. 12. Rabenköpfe 2. 1. gest.

Feld 9 Schachschrägbalke. Band. Hub.-Ord.

Hut, Mantel, aufrechter u. lieg. Löwe. Hub.-, Georg-, Mich.-, Pfälz. Löw.-Ord. Feld. wie bei No. 1.

Hut, Mantel, 2. Löwen als Schildh. 4. Orden, Feld 8 geschacht, 9 Schachbalke.

Achteck. Hut, Mantel und noch der Schwarz-Adler-Ord. dazu. 3. 5. 5. Felder. Im Reichs-Arch. Ohne Ord. D. 23. u. 24 à 23. Mit 2 Ord. D. 50 à 45, 25 à 23; mit 3 Ord. D. 30 à 30, 50 à 44 vor 1780; mit 4 Ord. 1780—87. D. 61 à 46, 44 à 37, 29 à 24; mit 5 Ord. nach 1787 D. 36 à 32, 35 à 32, 35 à 30, 31 à 25, 24 à 18½, 27 à 20, 22 à 19, 21 à 18. Feld 2 mal geq. 3. 5. 4 mal gel. B. Pf. J. C. B. M. Pf. V. Sp. Mark. Rap. Rav. Hohenack.

Max IV. Joseph 1793(99)—1825.

2 mal geq. 4. 5. 3 mal gel. D. 60. O.-Stempel.

Hut, 2 Ord. Ov. Sch. 2 mal geq. 2. 3. 3 mal gel. 1795.

Ov. Sch. Hut. 1 Orden. 3. 4. 5. Felder. 1790.

M. Birkenfeld-Gelnhausen.

Johann.

Geb. 1698, gest. 1780. Rundschild, Hut, Hub.-Ord. gev. 1. 4. Löwe, 2. 3. geraut. Mittelsch. Löwe. D. 25 à 21. 1739.

Wilhelm, geb. 1752, gest. 1837.

Rundschild, Hut, Hub.-Ord. D. 20 à 17. 1789. 1. 4. u. Mittelsch. Löwe, 2. geraut, 3. geschacht.

N. Junge Pfalz.

Otto Heinrich und Philipp. 1505—22.

Vormundschaftssiegel des Pfgrf. Fried., Sohn des Kurf. Philipp, als Kurf. Fried. II. v. Pf. u. B. Gev. deutsch. Schild. Sitz. gekr. Löwe zw. geraut. Büffelsh. Zwei nackte Knaben halten den Schild. Legende: Friderich Pfalsgr. bei rein Herzog in bairn vormund vber. Im Siegelfeld Monogr. F. H. D. 66. 1510.

v. Pf. u. B. gev. Schild von 2 nackt. Knaben gehalten. Unten liegender Löwe. Im Bande oben F. D. V. D. 28½. 1508.

Gemeinsame. Gev. Schild. Die bekannten 2 Helme. Oben 1522. D. 64.

Gev. Schild. Helm: Löwe zw. geraut. Büffelsh. Monogramm.

Gev. deutsch. Schild. 2 Helme, zwischen ihnen Löwenkopf, über dem eine läng. viereck. Tafel mit der Jahrzahl 1545.

Otto Heinrich.

Gev. Schild. 15—36. Oben D. H. O. H. D. 26. 1541.

Desgl. Oben O. H.

Desgl. Zwischen O. P. oben ein Kreuz. D. 28. 1538.

Cart. gev. Schild. 2 Helme, im Hintergrund Säulentempel unten 15—44. D. 58. 1553—55.

Gev. Schild. 2 Helme. Im Feld 15—35. Zwischen den Heln MIT DER ZEIT. D. 55. 1544.

Gev. deutsch. Schild. Oben im Band M. D. Z. H. O. H. D. 25. 1525—55.

Desgl. Zwischen den Buchstaben $\begin{matrix} & H & \\ O & & P \\ & N & \end{matrix}$ D. 23. 1555. A.-Stemp.

Desgl. Zwischen den Buchstaben $\begin{matrix} & H & \\ O & & P \end{matrix}$ D. 25. 1556. A.-Stemp.

Löwe hält 2 Schilde. Oben O. H. P. D. 20. 1555. A.-Stemp.

Philipp.

Gev. Schild. Oben H. P. P. 15—27. D. 30. 1530.

Desgl. Die bekannten Helme, Vliess, im Felde 15—56 und NICHTS VNVERSVCHT. 1535. 44. D. 50.

Gev. Schild, Vliess, Hut. D. 53. 1538—41.

Medaille. Av. Brustbild. Rev. Das Wappen wie No. 1.

Im Dreipass sitz. gekr. Löwe. 1552. D. 30 à 27.

Nichtregierende Glieder der Pfälzer Linien.

Adolf. S. Rud. I. Reit.-Siegel. Löwe im Brustschild. 2 geraut. Schilde auf der Decke, Löwe auf dem Lendner. Helm: mit Lindenzweigen besteckte Büffelsh. D. 90. 1324.

Alexander Sigmund, Sohn d. Kurf. Phil. Wilh. Ov. geq. 3mal gel. Mittelsch. Hut. 1670. Wappen wie sein Vater. vide auch Bischöfe von Augsburg. D. 37 à 30. 1670.

Eduard, Sohn Kurf. Fried. V. Krone, gev. Schild, Hosenbandorden. D. 28 à 17. 1658.

Johann Kasimir v. Lautern, Sohn Kurf. Fried. III. v. d. Pf. Gev. deutsch. Schild. 1589. D. 30. 1582. D. 38.

Digitized by Google

Joseph Karl, Sohn des Herz. Theod. Eust. v. Sulzbach. Runder cart. achtfeld. Schild mit Mittelsch. Hut. Wappen wie bei Johann Christian v. Sulzbach. Vliess. D. 32 à 31. 1729.

Friedrich der Amberger, Sohn Rupert des Kleinen. Geschrägter Schild. Oben Löwe, unten geraut. D. 35. 1395.

Rupert, Sohn d. Kurf. Adolph. Auf Helm sitz. Löwe. D. 26½. Secret. fiduc. Ruperti.

Rupert, Sohn des Kurf. Ludwig III., später Kurf. v. Cöln.
Gev. Schild, gekr. sitz. Löwe. Bogen-Einfassung. Im rechten Siegelfeld neben dem Helm ein Kreuz. D. 35.
Gev. Schild. Löwe zw. geraut. Büffelsh. D. 35. 1453.
Löwe. zw. ger. Büffelsh. D. 37. 1453.

Rupert der Kavalier, Sohn Kurf. Friedr. V. Ganz wie Eduard. D. 28 à 17. 1654.

Wolfgang, Sohn d. Kurf. Phil. Gev. Tartsche. Löwe zw. geraut. Büffelsh. D. 45. 1545.

Namens-Register.

Adolf ad I. 1.
Alexander ad Zw. V. C. 3.
„ Sigmund ad J. 4.
August v. Sulzb. K. 1.
„ v. Birk. L. 9.
Carl XI. ad Zw. V. Kl. G. 2.
„ I. I. 17.
„ II. II. 18.
„ v. B. Z. L. 1.
Carl Otto v. B. Z. L. 4.
„ III. Phil. I. 21.
„ IV. Theod. I. 22.
„ Aug. v. Zw. B. L. 9.
Caspar v. Zw. V. C. 2.
Christian II. v. B. Z. L. 5.
„ III. „ L. 6.
„ IV. „ L. 7.
„ Aug. v. Sulzb. K. 2.
Christoph I. v. Neumarkt a. 2.
Eduard ad I. 16.
Friedrich I. I. 8.
„ II. I. 11.
„ III I. 13.
„ IV. I. 15.
„ V. I. 16.
„ I. v. Sim.-Sponh. C. 2.
„ II. „ „ C. 5.
„ v. Parkstein C. .
„ I. v. Zw.-Vel. als Vorm. I. 5.
„ Kasimir v. Z. L. F. 3.
„ Ludwig „ „ F. 2.
„ Michael „ „ L. 8.
Georg v. Sim.-Sponh. C. 6.
„ Joh. H. 2.
„ Wilh. v. B. Z. L. 2.
Gust. Sam. v. Z. L. K. G. 4.

Johann I. v. Neumarkt A. 1.
„ I. v. Sim.-Sponh. C. 3.
„ II. „ „ C. 4.
„ I. v. Zw. V. E. 4.
„ II. v. Zw. V. E. 5.
„ v. B. Geln. M. 3.
„ Kasimir v. Z. ad I. 13.
„ „ v. Laut. XV. u. XIII. 5.
„ Christian v. Sulzb. K. 4.
„ Friedrich v. Hilp. J.
„ Jos. Karl ad K. 3.
„ Wilh. I. 20.
Leopold Lndw. v. V. H. 7,
Ludwig I. v. Z. V. C. I.
„ III. I. 6.
„ IV. I. 7.
„ V. I. 10.
„ VI. I. 14.
Heinrich v. Sim. D. 2.
Max III. Jos. L. 10.
„ IV. Jos. I. 23.
Otto I. v. Moosbach B. 1.
„ II. „ „ B. 2.
„ Heinrich I. 12 u. N. 1.
„ Heinrich II. v. Sulzb. 5. I.
Philipp I. I. 9.
„ v. d. j. Pf. N. 2.
„ Ludwig v. Nbg. J. 2.
„ Wilh. „ „ J. 4.
Richard v. Sim.-Sponh. C. 7.
Rudolf I. I. I.
„ II. I. 2.
Rupprecht I. I. 3.
„ II. I. 4.
„ III. I. 5.
„ v. Veld H. 1.
„ ad I. 16.
Stephan I. v. Sim.-Sponh. C. 1.
Theodor Eust. v. Sulzb. K. 3.
Wilhelm v. B. Gelen. M. 4.
Wolfgang v. Nbg. J. 1.
Wolfg. Wilh. v. Nbg. J. 3.

Anhang A.

Die Siegel der Frauen und Töchter des Hauses Wittelsbach.

(Zu Band VIII S. 264–269 und zum gegenwärtigen Bande S. 65–83.)

Agnes, Tochter des Herzogs von Sachsen, Pfalzgrafen am Rhein, Heinrich des Schönen, heirath. 1222 Herz. Otto II. von Bayern. Ov.-S. sitz. Fr. in d. Rechten eine Lilie halt. D. 15. 1262. 67.

— Tochter des Herz. Hein. I. u. Schwest. d. Herz. Otto u. Stephan u. Ludwig, gest. 1315. Sitz. Fr. zw. d. Schild. v. Pf. u. B. 1296–99. 1311.

— Tochter Herz. Heinrich III. v. Schlesien, heirath. 1309 Herz. Otto III. v. Bayern, Kg. v. Ungarn, wird 1312 Witt.
1311. Sitz. Fr. zw. d. Schild. v. Pf. u. B. D. 31.
1313. Im Feld Doppelkreuz. D. 25.
1313. Mannsbüste. Ov. D. 35 à 30. Gemme.
1315. Sitz. Fr. zw. d. Schild. v. Bayern u. Ungarn. Dreipass.

1320. Desgl. r. y. Pfalz u. Bayern, l. Ungarn u. Steiermark. D. 75. 1320. 36. 49. Steh. Fr. zw. d. Sch. v. Ung. u. Steierm. D. 28. Vierpass. 1320. Desgl. hält d. Schilde v. Ungarn u. Bayern. Dreipass.

Amalia, Tochter des Kurf. Friedr. II. v. Sachsen, heir. 1452 Herz. Ludwig d. Reichen v. Landshut † 1502. gev. franz. Schild. 1. Löwe, 2. 3. Sachsen „Rautenkranz über zehnmal geq. Feld", 4. geraut. Oben im Bande: 1480. D. 42.

— Tochter des Kurf. Albert Achill. v. Brandenburg, heir. 1478 Pfalz. Kaspar v. Zweib. Veld. Gev. m. Mittelsch Löwe, Adler, Löwe in gestückt. Einfass., ger., Mittelsch. Löwe. D. 40. 1474.

Anna, Tochter des Grafen Bert. VII. v. Neiffen-Graish.-Marstetten, heirath. 1360 Herz. Fried. v. Landshut † 1380. Frau halt. d. Schilde, r. geraut., l. 3 Hiffhörner übereinander. D. 27. 1360.

— Tochter des Herz. Erich v. Braunschweig-Gruhenhagen, heir. 1437 Herz. Alh. III. v. Bayern. 1440. steh. Frau m. verschl. Haupt hält d. 2. Sch., r. gev. v. Pf. u. B., l. 2 Löwen übereinander. Oben 2 Helme mit der alt. hayer. Zier u. dem Ross. D. 53. Engel hält d. beiden Schilde. Oben im Bande anna. D. 28. 1458. Signet mit einer Seejungfer. Gemme. D. 20 à 25.

— Tochter des Herz. Wilh. IV. v. Jülich-Cleve-Berg, heir. 1574 Phil. Ludw. v. d. Pf. zu Neuhurg † 1632. Krone geq., oben viermal, unten dreimal gel. A—P 1608. D. 22. 1616—22, als Wittwe noch denselben Stempel.

Gel. r. gev. m Mittelsch. 1. 4. B. 2. 3 Pf. Mittelsch. Veld. l. geq. ob. zweimal unten einmal gel. Jülich-Cleve-Berg, Mark, Ravenst. D. 22. 1604.

— Tochter des Kaisers Ferd. I. v. Habshurg, heirath. 1546 Herz. Alhrecht IV. v. Bayern. Krone, gel. Schild, r. gev. v. Pf. u. B., l. gev. mit Mittelsch. 1. 4. Ung. 2. 3. Böhm. Mittelsch. gel. r. Balke, Oest., l. viermal geschr., Burgund. D. 30. 1574. Ov.-Sch. gel. r. geraut. l. Balke. D. 10 à 12.

Deutsch. Sch. gel. r. geq., oben Löwe, unten ger., l. Balke. Oben A. H. I. B. D. 15 à 10. c. 1588, auf d. Schreiben des Pfalzgf. Phil. Ludw. v. Neuhg. 1588.

Anna Maria Francisca, Tochter des Herz. Jul. Franz v. Sachsen-Lauenhurg, heir. 1690 Phil. Wilh. Aug. v. d. Pfalz, Sohn des Kurf. Phil. Wilh. Cart. Rundschild, Hut, gel. rechts, viermal gel. Mittelsch. l. gev. 1. 4. Sachsen, 2. Adler, 3. Zwei eins Seeblätter. D. 40. 1691.

Anna Maria Louise, Tochter des Cosmo III. Herz. v. Toskana, heir. 1691 Kurf. Johann Wilh. v. d. Pfalz. Hut, Cart. Ov.-Sch. r. geq. dreimal gel. u. Mittelsch., wie ihr Gemahl; l. 1. 2. 2. 1. Ballen (Medici) 1691. D. 42. 1694.

Nur durch die Grösse verschiedener Stempel. D. 28.

Augusta Amalia, Tochter d. Königs Max I. Jos. v. Bayern, heir. 1806 Eugen v. Beauharnais, spät. Herz. v. Leuchtenberg. Krone, Mantel, 2. Ov.-Sch. v. Adler u. Löwe gehalten., r. Leuchtenb. gev. 1 Balke, wegen Leuchtenberg, Eiche in offenem Burgthor (Eichstätt), Schwert zw. Sternen, franz. Marsch.-Zeichen, Balk oberhalb 3 Merlettes, Fam.-Wapp., l. gel. v. Pf. u. B. D. 2.

Augusta Wilhelmina Maria, Tochter des Landgrf. Georg Wilh. v. Hessen-Darmstadt, heir. 1785 Herz. Max v. Zweibrücken, spät. König v. Bayern. Hut, Mantel, 2. Ov.-Sch. r. zweimal geq. 3. 5. viermal gel., wie bei Max, Mittelsch. Löwe, l. viermal geq., einmal. gel. u. Mittelsch. Doppelkreuz, geq. oben Stern, Löwe, 2. Löwen, geq. oben 2. Sterne, 3. Sparren, geq. oben Nesselbl., unten Löwe, Löwe, siebenmal geq. D. 29 à 25.

Beatrix, Tochter d. Herz. Stephan v. N. Bayern, heir. 1321 Grf. Heinrich II. v. Görz † 1360. Sitz. Fr. Contra-S. schreit. Greif. 1340.

— Tochter d. Herz. Ernst v. Bayern, heir. 1428 Herz. Johann v. Neumarkt. Im Dreipass Engelsbüste über d. Schild. v. Pf. u. B. D. 39. 1440—46.

— Tochter des Herz. Heinrich II. v. Schlesien-Glogau, heir. circa 1308, den späteren Kaiser Ludwig den Bayer. Im Schild gekr. Löwe. D. 30. 1314.

Carolina, Tochter des Erbprinz. Karl Ludw. v. Baden, heir. 1797 d. Kurf. später König Max Jos. v. Bayern. 2 Schilde darüber d. Königskr., ger. darauf gel. Mittelsch., Reichsapfel, Löwe, r. ger., l. Schräbalke, Mantel, Löwen als Schildh., welche in d. Pranken r. Skept. l. Schw. halten. D. 25 à 28. O.-St. im R.-A.

Mantel, Hut, 2. O.-Sch. r. Kurhayern, l. Baden: B. dreimal geq. 5. 5. sechsmal gel. Bad. zweimal geq., zweimal gel. D. 22 à 25. O.-St. im R.-A. Bilder wie bei 3. u. 4.

Hut, Mantel, 2. O.-Sch. rechts Baden, l. Bayern., gev. v. B. u. Pf. Zweimal geq. zweimal gel. geschacht, Rose über Eber, Löwe, gesparrt. Pfahl, Mittelsch. Schrägbalke, off. Flug., wachs. Löwe über dreimal gewellt. Flüssen, Balke, Löwe, geschacht. O.-St. im Nat.-Mus. D. 24 à 22.

Hut, Mantel, 2. O.-Sch. rechts Baden, l. Bayern. Baden: Löwe, off. Flug, Schach, Eber, Schräghalke, Rose, gesparrt. Pfahl, Löwe üh. d. Flüssen, Balke, Löwe. Bayern: ger. Löwe, Glefenrad, Löwe, Balke, Löwe, Löwe, Schachhalke, ger. Sparren, 3 Schilde, Rabenköpfe. D. 30 à 25. O.-St. im Nat.-Mus.

Charlotte Friederica, Tochter des Herz. Fried. v. Zweibrücken jüng. Linie, heir. 1672 Phil. Wilh. Ludwig, Sohn d. Herz. Friedrich Ludwig v. Zweibrücken-Landsberg. O.-Sch. Krone, 2 Zweige: 1. 3. 5. 6. 10. u. 12. Löwen, 2. ger., 4. Glefenrad, 7. Schachhalke, 8. Sparren, 9. Balke, 11. gerautet.

Ganz gleich. D 31 à 36. 1674.

Cunigund (Jacobea), Tochter des Kurf. Fried. III. v. d. Pf., heirath. 1580 Graf Joh. v. Nassau-Dillenburg. geviert. Sch. mit Mittelsch. in oval. Bande. Die Bilder des M.-Sch. nicht erkennbar, rechts geq. oben Löwe, unten Balke. D. 17 à 12.

— Tochter des Kais. Fried. III. (IV.) v. Oesterreich heirath. Herz. Alb. III. (IV.) v. Bayern. Engel hält den Sch. v. Bayern „gev. v. Pfalz u. B." und Oesterreich: Binde. D. 15 à 21. 1460.

Sch. gev. 1. Balke, 2. Löwe, 3. Panther, 4. geraut. An den Seiten u. oben Zweige. 1481.

Dorothea, Tochter des Joh. Kasimir, S. des Kurf. Fried. III. von d. Pfalz, heirath. 1595 Fürst Joh. Gg. I. v. Anhalt-Dessau. Gelegter deutscher Schild, rechts zweimal geq., dreimal gel. (Anhalt), l. gev. v. Pf. u. B. An den Seiten 15—95. D. 17. 1595.

— Tochter des Königs Christian II. v. Dänemark, heirath. 1535 Kurf. Fried. II. v. d. Pfalz. Löwen halt. Krone über dem Schilde. r. gev. mit Mittelsch. — Pfalz — l. gev. Mittelsch. gev. mit Mittelsch.

— Tochter des Herzog Christoph v. Wirtemberg heirath. 1582 Otto Hein. v. Sulzbach. gel. r. gev. mit Mittelsch. l. gev. 1. Wirt., 2. Teck, 3. Reichssturmfahne, 4. Mömpelgard. D. 24. 1613. 1621.

Dorothea Sophia, Tochter des Kurf. Ph. Wilh. von d. Pfalz, heirath. 1690 den Fürst. Odoardo II. Farnese Herz. v. Parma-Piacenza. Rundschild. Hut. 8 Felder. Mittelsch. D. 17. Ist das Wapp. ihres Vaters.

Dorothea Susanna, Tochter des Kurf. Fried. III. von d. Pfalz, heirath. 1560 Herz. Joh. Wilh. v. Sachsen-Weimar. † 1592. gel. Sch. r. geq. ob. Pf. unt. B. lks. Rautenkranz über zehnmal geq. Sch. 1560.

Eleonora Magdal. Ther., Tochter des Kurf. Ph. Wilh. v. d. Pfalz. heirath. 1676 Kaiser Leopold I. † 1720. Krone über Doppel-Aar. gekr. Schild r. geq. einmal gel: Ung. Böhm. Burg 4 gev. v. Castil. u. Leon. lks. geq. dreimal gel. Mittelsch. Bayr. J. C. B. Veld. Mark. Ravenst. Mörs. Pfalz. D. 19 à 20. 1686 bis 1705.

Gleich. D. 28.

Elisabeth, Tochter Joh. I. v. Flandern-Namur, heirath. 13 Pfalzgraf Ruprecht I. Im Dreipass gev. Sch. 1. 4. geraut. 2. 3. Löwe. In den Winkeln Rosen. D. 32. 1359.

— Tochter des Herz. Heinrich IV. v. Landshut, heirath. Graf Ulrich V. v. Wirtemberg 1445. ger. 1. 4. Wirtemb. „3 Hirschstangen übereinander“ — 2. 3. geraut. D. 31.

— Tochter des Gf. Adolph V. v. Cleve heirath. nach 1400 Herz. Stephan III. von Ingolstadt. Reiter mit eingel. Lanze, auf dem Helm ein Stiefel. Unt. dem Pferd gev. Schild. 1. Löwe, 2. Glefenrad 3. Schachbalke, 4. geraut. D. 60.

Schild gleich. D. 52. 1413.

— Tochter des Herz. Barnabas Visconti v. Mailand, heirath. 1396 Herzog Ernst v. Bayern. gel. Sch. r. gev. v. Pf. u. B. — Die Löwen schreitend — l. die Schlange mit einem Kind im Rachen. D. 30. 35. 45. 1412. 15. 16.

— Tochter des Graf. Simon III. v. Sponheim-Vianden, heirath. 1392 Rupert Pipan v. d. Pfalz. Im Sechspass gev. Sch. Löwe, geschacht, geraut. Balke. 1416, D. 56. In den Winkeln sechs Ringe.

Im Dreipass gel. Sch. Löwe, geschacht. D. 35.

Als Wittwe: gel. Sch. r. geraut. l. geschacht.

— Tochter des Bgr. Fried. V. v. Nürnberg, heirath. 1374 Kurf. Ruprecht III. v. d. Pfalz. Im Dreipass unter Engelsbüste 2, 1. Schilde. gev. geraut. Adler. An den Seiten Windhunde, in den Winkeln 4 Ringe. D. 25. 1403.

Im Dreipass 2. 1. Schilde: Löwe, geraut. gev. In den Winkeln 3 Ringe. 1403.

Elisabeth, Tochter des Knrf. Rup. II. v. d. Pfalz, heirath. 1360 Burggrafen Alb. v. Nürnberg. Im Dreipass oben Engel, an den Seiten gebandete sitz. Hunde. Im gev. Sch. „Adler, Löwe in gestückt. Einfass. geviert, geraut.“ In den Winkeln 8 Ringe. D. 43.

— Tochter des Herz. Ernst v. Bayern, heirath. 1630 Herz. Adolph v. Jülich u. Berg. Dreipass; zusammengerückt. Schild r. geq. oben und unt. Löwe, im halb. Mittelsch. Sparren. l. geq. Löwe, geraut. 1430.

Im Dreipass gev. Schild, eigentl. — gel. u. geq. — Löwe, Glefenrad, Löwe, Schachbalke. D. 22. 1440.

Heirathet in zweiter Ehe Graf Rasso v. Leiningen. Gel. r. 2. 1. Adler — Leiningen — l. geq. oben Löwe, unten geraut. 1466. D. 30.

— Tochter des Herz. Fried. v. Landshut, heirath. 1401 Bnrgrf. Fried. VI. v. Nürnberg, später Kurf. v. Brandb. Engel hält die Schilde, r. geraut. l. geviert. „Elisabeth de Bavaria dei gracia burggravia de Nurenberg. D. 44.

— Tochter des Herz. Alb. II. (III.) v. Bayern, heirath. 1460 Kurf. Ernst I. von Sachsen. Im Dreipass 2. 1. Schilde. 1. Rautenkranz über zehnmal geq. Sch. 2. gev. r. Pf. u. B. 3. Löwe. D. 23. 1460.

— Tochter des Kurf. Philipp v. d. Pfalz, heirath. 1503 den Markgrafen Philipp I. v. Baden. Deutsch. gel. Sch. r. Schrägbalke, l. geq. oben Löwe, nnten geraut., an den Seiten des Schildes Strahlen; doppelt. Schriftband. D. 40. 1509.

— Tochter des Kurf. August von Sachsen, heirath. 1570 Pfgrf. Joh. Kasimir v. Lautern. Unter 2 Kronen 2. Sch. r. gev. v. B. u. Pf. l. zweimal gel. viermal geq. Pfähle, Löwe, Adler, Rautenkranz über zehnmal geq. Feld. Adler, Löwe, gel. rechts Löwe, 3 Balken, Löwe, 3 Seeblätter, 4 Balken, ledig. Adler. D. 40. 1587.

— Tochter des Herz. Stephan III. v. Bayern-Ingolstadt, heirath. 1385 König Karl VI. von Frankreich. Im Vierpass gel. Raute, r. mit Lilien besät, l. ger. In den Bögen d. Embleme der vier Evangelisten. D. 35. 1408.

Elisabeth Amalia Magdel., Tochter des Ldgr. Georg II. v. Hessen-Darmstadt, zweite Frau des Kurf. Phil. Wilh. v. d. Pfalz, heirath 1653. Cart. Sch. gel. r. 9 Feld. mit led. Mittelsch.

für Kurpfalz, links dreimal geq. einmal gel. Mittelsch. D. 40. 1698. Löwe, Doppelkreuz, geq. ob. Stern, geq. oben 2 Sterne, 2 Löwen, 2 Balken r. u. l. 16—53. Das Wapp. d. Pfalz nimmt zwei Drittel d. Platz. ein. D. 28 à 24.

2. Sch. 1 Pfalz. 2. Hessen. D. 33 à 37.

Desgleichen. geq. zweimal gel. Mittelsch. D. 16 à 13. 1668.

Desgleichen. Hut, dreimal gel. zweimal geq. D. 11 à 12. 1665. 1679.

Cart. Ov. Schild. Hut, rechts oben 5 unten 4 Feld. Mittelsch. — Kurpfalz — links zweimal geq. einmal gel. Mittelschild. D. 39 à 40. 1685. Doppelkreuz, geq. oben Stern, Löwe, 2 Löwen, sechsmal geq. oben 2 Sterne, das Nesselblatt. Mittelschild Löwe.

Hut, cart. Schild, gel. rechts Kurpfalz, l. Hessen. 16—53. D. 40. 1698.

Elisabeth Augusta Sophia, Tochter des Kurf. Karl III. Phil. v. d. Pfalz, heirath. 1717 den Erbprinz. Jos. Karl Emanuel von Sulzbach, Sohn des Herz. Theod. Eustach. Ov. mit 2 Sch. Hut, Mantel, r. Kurpfalz, — 8 Feld. Mittelsch. — l. Sulzbach — 12 F. Mittelsch. — D. 20 à 22.

Elisabeth Charlotte, Tochter des Kurf. Karl I. Lud. v. d. Pfalz, heir. 1671 Herz. Philipp I. v. Orleans. Rautenförmig gev. Schild. Auf dem Bande: E. C. H. B. D. 32.

Gel. rautenförmiger Schild. mit gleich. Mittelsch., die Bilder unkenntlich. D. 10 à 12.

Elisabeth Maria Aug. v. Sulzbach, Tochter des Erbprinz. Joseph Karl Emanuel, heir. 1742 Kurf. Karl Theodor v. d. Pfalz. Hut, 2. Ov. Sch. mit je 1 Ord. umgeben. D. 32½ à 27. Sch. 1. Karl Theodor, Sch. 2. geq. viermal gel. Mittelsch. B. J. C. B. Mörs. V. M. Ravenst.

Elisabeth (Renata), Tochter des Herz. Karl II. v. Lothringen, heirath. 1595 Kurf. Max I. v. Bayern. gel. r. gev. v. Pf. B., l. geq. viermal gel. Mittelsch. Krone, Mantel. 1601.

Gel. r. gev. mit Mittelsch. — Kurbayern — l. geq. dreimal gel. Mittelsch. Hut. D. 32. 1633.

Helica (Hailika), Tochter des Graf. Friedr. v. Lengenfeld, Gemahlin des Pfalzgr. Otto IV. v. Wittelsbach † 1170. Ov. Gemme mit beschleiert. Frauenkopf. D. 34 à 28. 1166.

Henrietta Adelhaid, Tochter d. Herz. Vikt. Amad. I. v. Savoyen, heir. 1652 Kurf. Ferd. Maria v. Bayern. Hut. Ov. Sch. gel. r. gev. mit Mittelsch. — Kurbayern — l. geq. viermal gel. Mittelsch.: von 4 Kreuzen beseit. Kreuz, Löwe, Dreigeth. mit Löwe, Rautenkr. üb. zehnm. geq. u. 2. 1. Seeblätter, Löwe, Löwe, geschacht, geq. Mittelsch. Kreuz. D. 47 à 35. O.-St. im R.-A.

Hut, gel. Schild, r. geq. m. Mittelsch., Kurbayern, l. gev. m. Mittelsch. Gev. 1. Jerusalem und 3 Löwen. 2. Dreigeth. Löwe d. sächsisch. Raut. 2. 1. Seeblatt. 3. gel. Löwe in geschind. Feld, Löwe. 4. gel. rechts geschacht, links geq. r. u. l. v. Hut: 16—54. Mittelsch. Kreuz. O. St. 45 à 35.

enrietta Maria, Tochter des Kurf. Friedrich V. v. d. Pfalz, heir. 1651 den Fürst. Sigmund Racoczy v. Siebenbürgen.} Hut, rautenfreier Schild. 1. 4. Pfalz. 2. 3. Bayern. H—P. 1651. D. 25 à 57.

Johanna, Tochter des Herrn Anton v. Croy, heir. 1454 Herz. Ludw. I. v. Zweibrücken-Veldenz. Engel halt. den Schild, r. gev. m. Mittelsch., l. gev.: 1. drei Balken, 2. Schrägbalke m. drei Adlern belegt, 3. gel. r. zwei Balken, l. lilienbesät, 4. 2. 1. Beile. D. 39. 1457.

Irmgard, Tochter des Grafen Ludwig VII. v. Oettingen, heir. 1320 Pfalzgrf. Adolph Simplex, Sohn des Pfalzgrafen Rudolph I. Ger. Schild. S. SECRETVM. I. DVC. BAWIE. D. 28.

Judith, Tochter des Herz. Boleslaw III. v. Schweidnitz, heir. 1297 Herz. Stephan I. v. Bayern. Sitz. Frau hält die Schilde v. Pf. u. B., zu Füssen d. Sch. m. d. Panther. D. 65. 1303.

Im Feld I. S. D. 20.

Sitz. weihl. Figur. zw. 4. Schild, r. oben ger. unt. Adler, l. oben Löwe, unten Panther. Im Feld S—I. D. 70. 1311—13.

— (An einer deutschen Urkunde von 1303 hängt neben den Siegeln der Brüder Herzog Otto III. und Stephan I. von Bayern auch das Siegel einer Herzogin Judith von Bayern. Dieselbe ist auf dem Siegel sitzend mit blossem gelocktem Haupte dargestellt, wie sie in der Rechten den Schild mit dem gekrönten Löwen, in der Linken einen gerauteten Schild hält, während sich zu ihren Füssen im Schilde ein Panther zeigt.

Die beiden Herzoge bezeichnen die Sieglerin als liebe „Schwester". Dem würde das Siegel ganz entsprechen nach Darstellung der Frau, wie nach den Wappen, leider kennt aber

Häutle, der Verfasser wohl eines der verlässigsten genealogischen Werke über das Haus Wittelsbach, keine solche Schwester. Alle übrigen nur einigermassen auf gründliche Forschung Anspruch machenden ähnlichen Werke wissen ebensowenig von einer so genannten Schwester der erwähnten Herzoge.

Dagegen ist es urkundlich erwiesen, dass Stephan I., des Otto III. Bruder, 1297 die 1280 geborne Herzogin Judith von Schlesien heirathete, die c. 1304 eine gleichgenannte Tochter gebar und 1310 Wittwe wurde.

Es sind dieses die einzigen „Jeutten" im Hause der Wittelsbacher. Dass die Bezeichnungen der Verwandtschaftsgrade in Urkunden wegen ihrer denkbar grossen Unverlässigkeit schon manchen Genealogen in gelinde Verzweiflung brachten, ist zur Genüge bekannt, wie nicht minder, dass sehr oft enge Freundschaft, Verschwägerungen und andere Gründe zu solchen Bezeichnungen den Anlass boten.

Wenn Otto seine Schwägerin als liebe Schwester anspricht, ist dieses daher gar nicht ungewöhnlich, und kann bei dem Mangel einer Judith genannten Schwester die Annahme, dass man es hier mit der Frau des Herzog Stephan zu thun habe, wenigstens in so lange nicht besonders angreifen, als eine solche Schwester durch unverdächtige Urkunden nicht nachgewiesen wird.

Die fragliche Urkunde ist eine gemeinsame, und so war ihr Schreiber wahrscheinlich zu bequem Mann und Schwager zu markiren, oder um den richtigen Ausdruck verlegen, und so nennen Mann und Schwager Jeuta liebe Schwester.

An den Exemplaren der Ottonianischen Handveste von 1311 hängt auch das zweite Siegel dieser Judith. Da sie inzwischen Wittwe geworden, ist es nicht auffällig, dass sie sich ein zweites Siegel „graben" liess. Dagegen macht sich, mehr als der Zwischenraum von 8 Jahren rechtfertigt, auf diesem gegen 1303 eine Verbreiterung der Figur und der Umstand geltend, dass die Gesichtszüge inzwischen von der Zeit nicht unberührt gehliehen sind.

Warum auf diesem Siegel der Geschlechtsschild der Herzoge von Schlesien angebracht ist, welcher bei dem ersten fehlt, lässt sich nun nicht mehr nachweisen. Das Fehlen bei dem Siegel von 1303 könnte aber fast gegen unsere Annahme der Identität geltend gemacht werden, wenn es nicht zum öftern vorkäme, dass auf Frauensiegeln das Wappen des eigenen Geschlechtes fehlt.)

Katherina, Tochter des Grafen Mainhard VI. v. Görz, heir. 1372 Herz. Johann von München. Im längl. Vierpass steh. Fr., die Hand auf beide Schilde gelegt, r. ger., l. geschrägt, ob. Löwe, unten viermal geschrägt. 1380. D. 31.

Ludmilla, Tochter des Herz. Friedrich v. Böhmen, vom Stamme der Premisliden, heir. 1204 Herz. Ludwig I v. Bayern. Sitz. Frau hält in der Rechten eine Lilie. D. 49. 1232.

Luise Juliana, Tochter des Kurf. Friedr. IV. v. d. Pfalz, heirath. 1612 Pfalzgraf. Joh. II. v. Zweibrücken-Veldenz. Gekr. Rautensch. z. L. P. geq. 12 Felder: B. J. C. B. V. Mark Rav. Mörs B. Pf. D. 28 à 23. 1639.

Magdalena, Tochter des Herz. Barnabes Visconti v. Mailand, heir. 1381 Herz. Fried. v. Landshut. Gel. Schild, r. gev. v. B. Pf., l. d. Schlange mit dem Kinde. Dopp. Bogeneinfass. D. 30. 1403. Zwischen der Legende 5 Rosen, im Felde 2 Zweige.

— Tochter des Herz. Wilhelm V. v. Bayern, heirathet 1613 Herz. Wolf. Wilh. v. Neuburg. 2. 1. Sch. Hut. Oben M — P, unten 16 — 14. I. Sch. gev. v. Pfalz u. B. II. Sch. dreigetheilt mit 2 Löwen u. Sparren, III. Dreigetheilt mit Glefenrad, Schach- und einfach. Balken. 1624. 1616.

Ganz klein. sechseck. Sieg. Hut. Wappen gleich, doch i. ein. Schild.

Margarethe, Tochter des Kgs. Joh. v. Böhmen, heirath. 1328 Herz. Hein. II. v. N.-Bayern. Löwen halten über beschleierte Frauenshüste eine Krone. D. 20. 1340.

Zwischen 4 Sch. auf Thron sitz. weibl. Figur, r. oben Löwe, unt. Löwe über Balken — Luxemburg —, l. oben Löwe, unt ger. D. 80. 1341.

— Tochter des Gf. Wilh. III. v. Holland, heirath. 1324 Kaiser Ludwig den Bayer. Im Feld r. gekehrt. Adler. D. 32. 1343.

Auf Thron sitz. Frau. r. am Sitz in ein. Kreis Adler, links desgleich. 2. 2. gestellte Löwen. 1345—88. D. 85.

Rautenförm. Schild m. d. 4 Löwen, auf d. Brust r. gekehrt. Adler. 1352. D. 45.

— genannt Maultasche, Tochter des Herz. Hein. v. Kärnthen, heir. 1342 Markgf. Ludwig den Brandenburger. Im Schild r. gekehrt. Adler. D. 29. 1346.

Unter Thronhimmel steh. Frau, r. Schild mit Adler, l. geraut. Sch. unt. gel. Schild, r. 3 Löwen übereinand., l. Balke. D. 60. 1363.

Margarethe, Tochter Kaiser Ludwig des Bayern aus zw. Ehe, heir. 1351 Stephan von Anjou Herz. v. Kroatien-Dalmatien-Slavonien, Wittwe von 1354—58. Gev. Schild 1. 4. dreimal geq. 2. 3. geraut. D. 37. 1357.

Gev. Sch. 1. Löwe. 2. 3. geraut. 4. dreimal geq. D. 27. 13 . ..

— Tochter des Bgf. Johann II. v. Nürnberg, heirath. 1359 Herz. Stephan mit der Hafte v. Bayern. steh. Frau hält 2 Sch. r. geraut. l. geviert. Vierpass. D. 35. 1377.

In Dreipass gleiche Bilder. D. 35. 1363.

— Tochter des Kurf. Fried. I. v. Brandenh., heirath. 1441 Ludwig den Höckerigen v. Ingolstadt. Dreipass. gev. Sch. mit gev. Mittelsch. 1. 4. Pf. 2. Brandenh. 3. Bayern. D. 43. 1446.

— Tochter des Herz. Amadeus VIII. v. Savoyen, heirath. 1445 Kurf. Ludwig IV. v. d. Pfalz. gel. Sch r. gev. v. Pf. u. B. l. Kreuz. Im Feld Verzierg. D. 46. 1451.

— Tochter des Herz. Ludwig von Landshut, heirath. 1474 Kurf. Phil. v. d. Pfalz. gev. Tartsche in gestrich. Felde, 1. 4. ger. 2. 3. Löwe. Oben im Band 1484. D. 39. 1488.

Maria, Tochter des Herz. Alh. V. v. Bayern, heirath. 1571 Erzherz. Karl II. v. Oesterreich. Sch. gev. v. Pf. u. B. Oben M. H. D. 9 à 11. 1571.

Maria Amal. Aug. — nach Häutle Amal. Mar. Jos. Anna — Tochter des Kais. Josef I. v. Oesterreich, heir. 1722 Kurf. Karl VII. Alh., spät. Kaiser. Cart. Rundschild. Hut. gel. r. gev. mit Mittelsch. l. viermal gel. 1. 2. Ungarn, Oest. Böhmen. D. 43. O. St. im R.-A. Vide auch Abth. I. der Siegelsamml.: Kaiser.

Maria Anna, Tochter d. Kais. Ferd. II., zweite Gem. d. Kurf. Max I. v. Bayern, heirath. 1635. Hut. 2. deutsche Sch. r. gev. v. B. u. Pf. l. viermal gel.: Ung. Oest. Böhmen. D. 45. 1652.

Ov. Sch. gel. r. gev. mit Mittelsch. — Kurbayern — l. Balke. D. 39 à 40.

— Tochter des Kurf. Phil. Wilh. v. d. Pfalz, heirath. 1690 König Karl II. v. Spanien. Cart. Ov. Sch. Krone. r. Spanien: geq. ob. dreimal gel. unt. gev. mit Mittelsch.; oben 1 gev. v. Kastilien u. Leon. 2. 3. Arragon. Im Fuss Granada. Unten: Balk. lilienbesäet. Feld mit gestückt. Einfassg. viermal geschrägt. Löwe. Mittelsch. gel. Löwe u. Adler. Links 8 Feld. mit Mittelschild wie bei ihr. Vater. D. 52. 1696.

Krone über 2 Ov. Sch. Wappen gleich. D. 22. 1731.

Maria Anna, Tochter des Pfalzgrf. Jos. Karl Emanuel v. Sulzbach, heirath. 1742 Herz. Clemens Franz v. Bayern. 2 Schilde, r. gev. v. Bayern u. Pfalz. Vliess; l. 8 Feld. mit Mittelsch. Hut. Krone. 1777. D. 30 à 27 u. 25 à 22.

Hut. Cart. Ov. Sch. Wappen gleich No. 1. D. 44 à 34.

Maria Anna Josepha, Tochter des Kais. Ferd. III., heirath. 1678 den Erbprinzen u. spät. Herzog Joh. Wilh. Jos. v. Neuburg. gel. r. Binde, l. geq. viermal gel. Mittelsch. D. 14 à 15. 1679.

Maria Antonia, Tochter des Kaisers Leopold I., heirath. 1685 Kurf. Max II. Emanuel v. Bayern. Hut. Cart. Ov. Sch. gel. r. Kurbayern, l. Balke. D. 22 à 20. 1685.

Cart. Rundschild; Engelskopf trägt den Hut, unten die Buchstab. P—Z. und 1685. D. 38. gel. r. Kurbayern, l. viermal gel. achtmal geq. Patriarch. Kreuz; Balke, Löwe. O. St.

Cart. Ov. Sch. Hut. Wappen gleich. O. St. D. 40.

Wie No. 2. D. 42. Unt. D. Z. O. St.

Maria Francisca Dorothea, Tochter des Prinz. Joseph Karl Emanuel v. Sulzbach, heirath. 1746 Pfgrf. Fried. Mich. v. Birkenfeld-Zweibrücken. Hut. 2. Ov. Sch. 1) geq. viermal gel. B. Pf. V. Sp. B. Pf. Rappolt. Hohenack. 2) geq. viermal gel. Mittelsch.: B. J. C. B. Mörs Veldenz Mark Ravenst. Mittelsch. Pfalz. D. 25. O. St. im R.-A.

Maria Jacobea, Tochter des Mkgf. Philipp v. Baden, heirath. 1522 Herz. Wilh. IV. v. Bayern. Sechseck. gev. 1. 4. Pf. u. B. 3. Baden. 4. Sponheim. 1578.

Gel. Tartsche, r. geq. v. Pfalz u. Bayern, l. Schragbalke. Dopp. Schriftabnd. D. 50. 1534.

Maria Leopoldine, Tochter des Erzherz. Ferd. v. Oesterreich-Este zu Modena, heir. 1795 Kurf. Karl Theodor v. Bayern. Hut, 2. O.-Sch., Mantel, r. Kurpf., wie bei Karl Theodor, l. 1. 2. Ung. 3. Böhmen, 4. Anjou, 5. 6. Burgund, 7. Medici. Im Spickel Tyrol. Mittelsch. Oest. u. Lothringen. D. 22.

2. O.-Sch. Hut, Mantel, 1. zweimal geq., 3. viermal gel. (Kurb.), 2. geq. mit Pfropfschnitt u. gespalt. Mittelsch.: Ungarn, 2 Feld. Löwe, 2. 1. Löwenköpfe, geschacht, unkenntlich, Burgund, Toskana, in der Spitze Adler. Mittelsch. gel. v. Oest. u. Loth. O. St. im Reichsrachiv. D. 32 à 26.

Maria Maximiliana, Tochter des Herz. Alb. IV. geb. 1552, † 1614. Krone, Cart. Ov.-Sch. gev. v. B. u. Pf. D. 32.

Sechseck. Sch. gev. v. B. u. Pf. Krone. Oben M. M. H. l. B. D. 9 à 11.
Gleich, doch ohne Krone u. v. Pf. u. B. gev. D. 5 à 9.
Cart. O.-Sch. Hut. 1. 4. Pf. 2. 3. B. D. 31. 1599. O.-St. im R.-A.

Mauritia Febronia de Latour d'Auvergne, Tochter des Herz. Fried. Moriz v. Bouillon, heir. 1668 den Herz. Max Philipp, Sohn d. Kurf. Max I. 2. cart. Schild, Hut, r. 1. 4. ger. 2. 3. Löwe, l. 1. v. 10 Lilien beseit. Thurm, 2. Ballen, 2. 1 gest. 3. schräg links sechsmal geschrägt. Mittelsch. gel. r. Thurm, l. Balke. D. 38. 1685. D. 12. 1691.

Mechtild, Tochter des Herz. Wilh. IV. v. Bayern, heir. 1556 Markgrf. Philibert v. Baden. Gev. Schild. 1. 4. Löwe, 2. 3. ger., ob. M. H. zw. 3 Rosen. D. 16 à 15. 1457.

— Tochter des Grafen Amad. v. Savoyen, Fürst v. Achaja, heir. 1417 Kurf. Ludw. III. v. d. Pfalz. Gev. 1. 4. Pf. u. B. 2. wachs. Löwe, 3. Kreuz über welches Fadenschrägbalken gez. Dreipass. D. 40.

— Tochter des Königs Adolph, Grafen von Nassau, heirath. 1294 Pfalzgraf Rudolph I. Sitz. Frau zw. d. Sch. v. Pf. u. B., oberhalb d. Schildes ein M. 1303. D. wohl 70.

Renata, Tochter des Herz. Franz I. v. Lothringen, heir. 1568 Herz. Wilhelm V. v. Bayern. Franz. Sch. Krone, gel. r. gev. v. Pf. u. B., l. geq. viermal gel. Mittelsch.: 1. Ungarn, 2. Tur.-Kragen in lilienhesät. Feld., 3. Jerusalem, gepfählt, lilienbes., Löwe, Löwe, abgekehrte Barben. Mittelsch. 3. Adler auf Schrägbalken. D. 41.

Richardis, Tochter des Herz. Wilhelm I. v. Jülich, heir. 1325 Otto IV. v. N.-Bayern. Frau zw. 4 Schilden sitz., r. oben Löwe, unten Panther, l. oben ger., unten Löwe. D. 63.
Im Vierpass Frauenbüste zw. d. Sch. v. Bayern u. Jülich. D. 24. 1335—46.

Sabina, Tochter des Herz. Alb. III. v. Bayern, heir. 1511 Herz. Ulrich I. v. Wirtemberg. Gev. Schild v. Pf. u. B. Legende im ringsum laufenden Bande. 1511.

Sibilla, Tochter des Herz. Albrecht III. v. Bayern, heir. 1511 Kurf. Ludwig V. v. d. Pfalz. Gev. deutsch. Schild. 1. 4. Pf. 2. 3. B. D. 46. 1704.

Sophia, Tochter des Kurf. Fried. V. v. d. Pfalz, heir. 1658 Herz. Ernst Aug. v. Braunschweig. Hut, gel. Schild, r. 16 Feld. mit Mittelsch., Braunschweig, l. gev. v. Pf. u. B., Kette v. Liebesknoten. D. 22 à 20. 1658—1714.

Susanna, Tochter des Herz. Alb. III. v. Bayern, heir. 1518 Markgrf. Kasimir von Brandenburg-Kulmbach. Gev. Schild: Adler, ger., Löwe, Greif. D. 40. 1519—24.

O.-Sch. gel., r. Adler, l. geq., oben Löwe, unten ger. D. 13. 1519. Oben S. M. B.

Thaddea, Tochter des Herz. Barnabas Visconti v. Mailand, heir. 1364 Herz. Stephan III. von Ingolstadt. Gel. Schild, r. ger. l. d. Schlange mit d. Kind. Im Feld T. A. D. 44. 1380.

Theresia Katherina, Tochter des Fürst. Jos. Karl v. Lubomirsky, heir. 1701. Kurf. Karl III. Philipp v. d. Pfalz. 2. O.-Sch. Krone, r. wie bei Kurf. K. Ph., l. gev. 1. 4. abgekürzt. Schrägfluss. 2. 3. das Zeichen ♌. D. 19 à 15. O.-St. im Nat-Mns.

Theresia Kunigunde, Tochter des Königs Joh. III. Sobiesky v. Polen, heir. 1694 Kurf. Max II. Emanuel v. Bayern. Cart. gel. Schild, v. Kurbayern, l. Adler mit d. Wappen v. Sob. auf der Brust Tartsche. D. 15 à 19, 24 à 25, 38 u. 48. 5. O.-St. im Rchs.-Arch.

Hut, 2. cart. Schild, r. Bay., l. Sob. D. 15 à 18. 1701. O.-St. i. R.-A.

Ulrica Eleonora, Tochter d. Königs Fried. III. v. Dänemark, heir. 1680 König Karl XI. v. Schweden a. d. Hause Zweibrücken-Kleeburg. Durch Kreuz gev. Schild mit gev. Mittelsch Krone, Löwen als Schildhalter. Hauptsch. 1. u. 4. 3 Kronen, 2. u. 3. gekr. Löwe über 3 Schrägflüssen. Mittelsch. 1. ger., 2. Löwe, 3. Glefenr., 4. Löwe. Mittelsch. des Mittelsch. Löwe. D. 61. 1720.

Namens-Register.

Agnes 3.
Amalia 2.
Anna 4.
Anna Maria Franziska 1.
Angusta Amalia 1.
Augusta Maria Louise 1.
Augusta Wilhelmine 1.
Beatrix 3.
Carolina 1.
Catherine 1.
Charlotte Friederike 1.
Cunigunde 2.
Dorothea 3.
Dorothea Sophia 1.
Dorothea Susanna 1.
Eleonora Maria Theresia 1.
Elisabeth 14.
Elisabeth Amalia 1.
Elisabeth Augusta 1.
Elisabeth Charlotte 1.
Elisabetb Maria Angusta 1.
Elisabeth Renata 1.

Helica 1.
Henriette Adelheid 1.
Henriette Charlotte 1.
Johanna 1.
Irmgard 1.
Judith 1.
Katharina 1.
Kunigunde 2.
Ludmilla 1.
Luise Julie 1.
Magdalena 2.
Margaretha 7.
Maria 1.
Maria Amalie, Kaiserin, 2.
Maria Amalia Leopoldine 1.
Maria Anna 3.
Maria Anna Josepha 1
Maria Antonia 1.
Maria Franciska Dorothea 1.
Maria Jakobea 1.
Maria Leopoldine 1.
Maria Maximiliana 1.
Mauritia Febronia 1.
Mechtild 3.
Renata 1.
Richgard 1.
Sabina 1.
Sibilla 1.
Sophia 1.
Susanna 1.
Thaddea 1.
Therese Katharina 1.
Therese Kunigunde 1.
Ulrica Eleonora 1.

Geschlechts-Register.

Anhalt: Dorothea.
Baden: Caroline, Elsbeth, Maria Jakobea, Mechtild.
Bayern: Agnes, Maria Maximil.
Beauharnois: Auguste Amalie.
Böhmen: Ludmilla, Margaretha.
Brandenburg: Amalia, Margaretha, Susanna.
Braunschweig: Anna, Sophia.
Cleve: Elsbeth.
Croatien: (Anjou) Margaretha.
Croy: Johanna.
Dänemark: Dorothea, Ulrica Eleonora.
Farnese: Dorothea Sophia.
Flandern: Elsbeth.
Frankreich: Elisabeth.
Görz: Beatrix, Katharina.
Hessen: Augusta Wilhelmine, Elisabeth.
Holland: Margaretha.
Jülich: Anna, Elsbeth, Richgard.
Kärnthen: Margaretha.
Landshut: Margaretha.
Leiningen: Elisabeth.
Lengenfeld: Helika.
Lothringen: Elisabeth, Renata.
Luhomirsky: Theresia Kathar.
Modena (Este): Maria Leopold.
Nassau: Kunigunde, Mechthild.
Neiffen-Graisbach-Marstetten: Anna.
Neuburg: Magdalena.
Neumarkt (Pfalz): Beatrix.
Nürnberg, Burgf.: Elisabeth 3, Margaretha.

Oesterreich: Anna, Kunigund, Eleonora, Elisabeth, Maria, Maria Amalia, Maria Anna, Maria Anna Josepha, Maria Antonia.
Oettingen: Irmgard.
Orleans: Elisabeth Charlotte.
Kur-Pfalz: Margaretha, Sibilla.
Racoczy: Henriette Maria.
Kur-Sachsen: Agnes, Amalia, Elisabeth 2.
Sachsen-Lauenburg: Anna Maria Franziska.
Sachsen-Weimar: Dorothea Susanna.
Savoyen: Henr. Adelheid, Margaretha, Mechtild.
Schlesien: Agnes, Beatrix.
Schweden: Ulrica Eleonora.
Schweidnitz (Schles.): Judith.
Sobiesky: Therese Kunignnde
Spanien: Maria Anna.
Sponheim: Elisabeth.
Sulzbach: Elisabeth Augusta, Maria Anna, Maria Franziska Dorothea, Elisab. Maria August.
Toscana (Medici): Anna Maria Louise.
Visconti: Elisabeth, Magdalena, Thaddea.
Wirtemberg: Dorothea, Elisabeth, Sabina.
Zweibrücken-Landsberg: Charlotte Friederike.
Zweibrücken-Veldenz: Luise, Juliana.

Anhang B.

Siegel von Geistlichen aus dem Hause Wittelsbach.

(Zu Band VIII S. 264 – 269 und zum gegenwärtigen Bande S. 65 – 83.)

Augsburg. Alexander Sigmnnd, Sohn des Herz. Philipp Wilh. v. Nenburg, erwählt zum Bischof 1690. Geq. fünf- u. viermal gel. Mittelsch. r. die Mitra u. Stab, l. Hut u. Schwert. S. A. S. E A. C. P. R. D. 35 à 30. 1727. Bilder 1. 3. 5. 6. Löwe, 2. geraut. 4. Glefenrad, 7. Schach-, 9. einf. Balke, 8. Sparren. Mittelsch. gel. Augshnrg.

Kl. achteck. Ringsiegel, Stah, Schwert auf Engelskopf, Inful, Hut, D. 14 à 13. 1723.

Berchtesgaden. Ferdinand, Sohn d. Herz. Wilh. V., erw. z. Probst 1595. Cart. Schlid, Hut, gev. v. Pf. u. B. Im Spickel geschr. Schlüssel — Berchtesgaden — D. 32.

Cart. Ov.-Sch. Inful, Stab, Schwert. D. 47 à 37. 1698. 1. 4. die Schlüssel, 2. 3. Lilien 3. 2. 1. gest. — Grf. v. Sulzbach-Castell dann Berchtesgaden. — Mittelsch. gev. v. B. u. Pf.

Bergen (Neuburg a/D.). Margaretha, Tochter d. Herz. Georgs v. Landshut erw. z. Abt. 1509. Von Pf. u. B. gev. deutsch. Schild, darüber linksschauend Adler. D. 50. 1518.

Coeln. Ernst, Sohn des Herz. Alh. IV. v. B., erw. z. Erzbisch. 1583. Gev. Schild mit gev. Mittelsch. 1. Kreuz weg. Coeln, 2. Ross f. Westphalen, 3. 2. 1. Herzen f. Engern, 4. Adler. Mittelsch. gev. v. Pf. u. B. D. 34. 1583.

Durch das Kreuz v. Coeln gev. Sch. 1. 4. Pf. 2. 3. B. Mittelsch. Freising, Hut, Schwert, Stab. D. 22 à 20. 1609.

— Ferdinand, Sohn des Herz. Wilh. V. v. B., erw. z. Erzb. 1612. Hut, gev. Schild, Mittelsch. gev. v. B. u. Pf. D. 33. 1625.

Hut zw. Stab u. Schwert, Kreuz auf Ersterem. Cart. Sch. 1. Krenz, 2. Balke, 3. geq. ob. 3 Vögel, 4. Kreuz, 5. Balke, 6. 2. 1. Ballen, 7. Kreuz. Mittelsch. gev. v. B. u. Pf. D. 22.

— Max Heinrich, Sohn des Herz. Alb. VI. des Leuchtenbergers, erwählt zum Erzbischof 1650. Gev. deutscher Schild, Hut, Rückschild wie bei Ernst, Mittelschild gev. v. Bayern u. Pfalz. D. 35. 1672.

Kl. Ringsiegel ganz gleich. D. 15 à 17. 1680.

— Joseph Clemens, Sohn d. Kurf. Ferdinand Maria, erwählt znm Erzbischof 1688. Cart. Rundschild, Stab, Krenz, Schwert, gev. mit Mittelschild. Rückschild 1. 3. 4. Feld. ebenf. gev. 1. Kreuz, Ross, 3 Seebl. od. Herzen, 2. gel. Adler. 3. Säule, Balke, 2. 1. Löwen, 3. Balken; im Spickel 2. 1. Hiffhörner. 4. Gev. v. geschr. Schlüsseln u 6. Lilien — Berchtesgaden. — Mittelsch. gev. v. B. u. Pf. D. 26 à 25. 1721. Ov.-Sch. Stab, Hut, Schwert. 2. Zweige zu Seiten des Sch. zweimal geq. einmal gel. Pfropf. Coeln, Freis., Regensb., (gev. v. B. u. Pf.) Westphalen, Engern, Berchtesgaden, Adler. D. 43 à 40.

Kl. Ringsiegel D. 17 à 15. gev. mit gev. Mittelsch. sonst gleich n. 3. u. 4. v. Ferd. 1699.

Gleich No. 3, doch an d. Seiten Zweige. D. 22 à 18. 1701.

— Clemens Angust, Sohn d. Krf. Max II Emanuel, erw. Erzb. 1723. Cart. Sch., Hut, Schwert, Stab. D. 35 à 31. Coeln, Balke, geq. oben 3 Vögel, Kreuz, Balke, 2. 1. Ballen, Kreuz, Mittelsch. gev. v. B. u. Pf.

Ov. Schwert, Stab, Mantel, Kreuz. Der v. B. u. Pf. gev. Mittelsch. ruht auf einem Adler. Der Hauptsch. a. d. Kreuz d. Deutsch-

ordensm. Rücksch. gev. Felv. 1. 3. 4. wieder gev. 1. Quartier: Kreuz, Ross, 3 Herzen, Adler. 2. Hptfld. gel. — Halberstadt. — 3. Hptfld. geq. oh. gev. 1. 4. Kreuz — Paderborn — 2. 3. Kreuz Pyrmont, unten Rad — Osnabrück — 4. Hptfld.: 1. Balke, 2. Ballen, 2. 1. gest., geq. oh. 3Vögel, 4. unkenntl. 2. 1.? D. 31 à 70.

Ohne d. Rückschild mit Adler und ohne das Rad. Ordenskette v. S. Michael. Mittelsch. gev. v. B. u. Pf. D. 28 à 26.

Wie No. 2. D. 22 à 18. 1734.

Wie No. 3. D. 20 à 17.

Deutscher Orden (vid. Coeln). Ludwig Anton, Sohn des Kurf. Philipp Wilhelm v. d. Pfalz, erwählt zum Administrator 1679, Grossmeister 1681. Cart. Ov. Schild. Engel halten den Hut. Der durchs Ordenskreuz gev. Schild hat oben 5, unten 4 Felder: ger., Löwe, Löwe, Glefenrad, Löwe, Löwe, Schachbalke, Sparren, Balke. D. 23 à 20. 1487. Auf dem Kreuz der Schild mit dem Adler.

Ellwangen. Heinrich, 7ter Sohn d. Kurf. Philipp, erwählt 1521 zum Propst. Büste des Abtes, unten 2 Sch., r. Bischofsmütze, l. gev. v. Pf. u. B. D. 47. 1537. Ein Stempel v. 1521. D. 50. Vide auch Worms.

Essen-Thorn. Franz. Christina, Tochter d. Herz. Theod. Enstach von Sulzbach, zur Aeht. erw. 1726, z. E. 1733, z. Th. Cart. Ov. Sch. Stab, Hut, Schwert. Einmal geq. dreimal. gel. ger., Löwe, Glefenrad, Löwe, Löwe, Schachbalke, Sparren, Balke. Mittelsch. Löwe. D. 20 à 18. 1716.

Freising. Rupert, Sohn des Kurf. Phil. v. d. Pfalz, erwählt zum Bischof 1495, reg. bis 1498 Gev. Schild. 1. 4. Fr., 2. 3. B. D. 25. 1495.

— Philipp, Sohn des Kurf. Philipp v. d. Pfalz, erw. 1499. reg. bis 1541. Bischof unter Thronhimmel sitzend, r. hält ein Engel den Schild v. Freising, lks. den gev. v. Pfalz u. Bayern. D. 54. 1515—25.

Bischof unter Thronhimmel sitzend, r. Engel mit Sch. v. Fr. l. v. Naumburg — Schwert u. Stab geschrägt — unten gev. Sch. v. Pf. u. B. D. 50. 1524.

Gev. mit gev. Mittelsch. 1. 4. Fr. 2. 3. Naumb. D. 30. 1528.

Engel hält 2. Sch. r. Fr., l. B. u. Pf. 3. D. 30.

Sechseck. Ringsiegel, auch als C S dienend, gev. Sch. 1. 4. Fr. 2. Pf. 3. B. über dem Schild P. E. F. D. 23 à 20.

Freising. Ernst, Sohn des Herz. Alh. IV., erw. z. B. 1566. Engel hält den v. Pf. u. B. gev. Sch. Mittelsch. Fr. D. 31. 1577. Desgleichen. D. 47. 1611.

2 Sch r. Fr. l. gev. v. B. u. Pf. Stab, Inful. D. 35.

Gev. deutsch. Sch. 1. 4. Pf. 2. 3. B. Mittelsch. Fr.

— Albert Sigmund, Sohn des Herz Alb. VI. des Lenchtenbergers, erw. z. Bisch. 1652, reg. bis 1685. Cart. Ov. Sch. gev. v. B. u. Pf. Mittelsch. Freis Inful, Kreuz, Hut, Skept., Schw. D. 52. 1662.

Gleich, doch D. 35 à 30. 1664—82.

Cart. Ov. Sch. gev. v. Freis. u. Regensb. Mittelsch. gev. v. B. u. Pf., sonst wie No. 1.

Sechseck. Sch. gev. v. Freis. u. Reg. v. B. u. Pf. gev. Mittelsch. Die übrigen Zuthaten wie bei No. 1. D. 31 à 27. 1676.

— Johann Theodor, der Cardinal von Bayern, Sohn des Kurf. Max II. Emanuel, erw. z. Bisch. 1727. Cart. Rundschild, 1. 4. Fr. 2. 3. Reg. Mittelsch. gev. v. B. u. Pf. Die übrigen Zuthaten sammt Cardinalhut. D. 38 à 30. 1731.

Gleich, doch D. 40 à 32. 1734.

D. 20 à. 19. 1741.

Hildesheim. Ernst II., Sohn des Herz. Alh. IV., erw. z. Bischof 1573, reg. bis 1612. gev. Sch. 1. gel. 2. Löwe. 3. geraut. 4. gekr. Kopf. 3 Helme. D. 45. 1380.

Gev. Rundschild mit gev. Mittelsch.: Kreuz, Ross, gerant. Adler. Mittelsch. B. u. Pf. D. 35.

Lüttich. Johann Theodor (v. Freis. Regensb.), erw. 1744, reg. bis 1763, v. Löwen gehalt. deutsch. Sch., darüber Fürsten- unter Cardinalshut, Stab, Kreuz, Schwert gel. zweimal geq. Pfropfspitze. Mittelsch.: Kurhayern. 1. Freis. 2. Regensb. 3. Sänle. 4. Balke. 5. Löwen. 2. 1. gest. 6. Hörner. 1. 2. gest 7. 4. Balken. D. 47. O. St. im R.-A.

Mainz. s. Georg u. Hypolit. Georg, Sohn des Kurf. Philipp v. d. Pf. c. 1490 Kanoniker. Heiliger unter Thronhimmel sitzend, vor ihm ein Mann kniend, darunt. v. Pf. u. B. gev. Schild. 1499. D. 46.

Münster. Johann, Sohn des Herz. Steph. v. Simmern-Zweibr., zum Admin. erw. 1457, reg. bis 1464. 1. u. 4. Balke — Münster — 2. Löwe. 3. geraut. D. 23. 1458.

Heiliger unt. Thronhimmel sitz. r. geq. Sch. l. Adler, unt. v. Pf. u. B. gev. Sch. D. 38.

Passau. Ernst, Sohn des Herz. Alb. III., erw. 1514 zum Coadj., 1517 zum Adm., reg. bis 1540. St. Steph. unter Portalsitz. r. hält ein Engel den Sch. v. Passau — Wolf — l. den von Pf. u. B. gev. Sch. D. 50. 1518—27.

Im Dreipass gev. Sch. 1. 4. Passau. 2. Pfalz. 3. Bayern. Oben L. D. B. D. unt. A. F. P. D. 25. 1523.

Regensburg. Rupert, Sohn Otto's I. v. Moosbach, Adm. v. Reg. 1457—65. Engel hält den von B u. Pf. gev. Schild und den von Regensb. D. 20. 1462.

Gev. Tartsche. 1. 4. Reg. 2. Pf. 3. B. Oben S. E. R. D. 23. 1492.

— Rupert, Sohn Fried. I. v. Sponheim, erw. 1492, reg. bis 1507. r. Sch. gev. v. Pf. u. B. l. Schrägbalke. gekr. Helm mit d. sitz. Löwen zw. geraut. Büffelsh. D. 53. 1464.

St. Peter unter Thronhimmel sitzend. r. Sch. v. Reg. l. gev. v. Pf. u. B. D. 47. 1506.

— Johann, Sohn des Kurf. Phil. v. d. Pf., zum Administr. erw. 1507, regierte bis 1538. gev. Tartsche. 1. 4. Regensb. — Schrägbalke. — 2. Pf. 3. B. Oben: I. A. R. D. 28 à 23. 1516.

Gleich, doch an den Seiten I—P. oben A. R. D. 22.

St. Peter unt. Thronhimmel steh. r. unt. Baldachin ein Engel mit d. Sch. v. Reg. l. desgleichen mit d. v. Pf. u. B. gev. D. 43. 1590.

Gleich, doch ohne die Engel. D. 47. 1530.

Sek. S. gev. deutsch. Sch. oben und an den Seiten ein Band I. P. oben A. R. D. 24. 1530.

— Philipp Wilhelm, Sohn d. Herz. Wilh. V. v. B., erw. 1579, reg. bis 1598. gev. Sch. mit Mittelsch. oben 1582. D. 40. 1588 bis 1596.

Cart Ov. Sch. mit d. Wapp. v. Reg. im Mittelsch. Fürstenhut, darüber Cardinalhut. D. 53 u. 45 à 53. 1597.

Cart. herzförm. gev. Sch. mit Mittelsch. Fürsten- unt. Cardinalhut. D. 40. 1597.

— Clemens August, Sohn des Kurf. Max II. Em., erw. 1716, reg. bis 1719. Cart. Ov. Sch. Hut, Schwert, Kreuz, Stab. 1. 4. B. 2. 3. Pf. Mittelsch. Reg. D. 38 a 30. Zwei andere Stempel mit 39 à 32 u. 25 à 21.

— Johann Theodor (Th. Joh.), Sohn des Kurf. Max II. Em., erw. 1719. Card. v. Bayern. Ganz wie bei Clemens Aug. D. 38 à 31 und 24 à 22. 1723.

Salzburg. Ernst, Sohn des Herz. Alh. III., erw. zum Admin. 1540, reg. bis 1554. vide auch Passau. Zu Füssen des hl. Rupert und Vigil gev. Sch. 1. 4. Salzh. — gel. r. Löwe, l. Balke — 2. Pf. 3. B. D. 70. 1546.

Speier. Georg, Sohn des Kurf. Phil. v. d. Pf., erw. z. Bisch. 1513, reg. bis 1529. Mutt. Gott. unt. Baldachin, darunt. gev. Sch. 1. 4. Kreuz — Speyer — 2. Pf. 3. B. Unter den Nebenbaldachinen Engel. D. 63. 1527.

Steh. Mutt. Gott. mit dem Christuskind, die Engel d. Nebenbald. halten d. Sch. v. Speier u. den gev. v. Pf. u. B. D. 50. 1524.

Strassburg. Rupert, Sohn des Herz. Steph. I. v. Simmern-Zweib., erw. 1440, † 1478. Mutt. Gott. mit Christuskind auf Thron sitz. gev. Sch. mit Mittelsch. 1. 4. Strassburg — Schräghalke — 2. Pf. 3. B. Mittelsch. verz. Schrägbalke — Elsass — D. 70 à 46. 1472.

Vierpass. in klein. Bogeneinfassg. Schild wie bei No. 1. Bischofsstab hint. d. Schild. D. 27. 1465.

— Albert, Sohn Herz. Otto's I. von Moosbach, erw. 1478, reg. bis 1506. Mutt. Gott. mit dem Kind, darunt. gev. Sch. 1. Strassb. 2. Pf. 3. B. 4. Elsass. D. 46. 1489 u. 70 à 44.

Wie No. 4 von Rupert. D. 35.

Trier. Ludwig, Sohn des Kurf. Ph. Wilh., erw. 1716, reg. bis 1729. Viermal gel. einmal geq. 1. gel. v. Löwe und gerautet, 2. Löwe, 3. Glefenrad, 4. Löwe, 5. Balke, 6. Löwe, 7. Schachbalke, 8. Sparren. Mittelsch. gev. 1. Worms, 2. Ellwangen, 3. geq. ob. Adler, unten je 3 Lilien übereinander — Breslau, 4. Lamm f. Stahlo. Eigenstl. Mittelsch. D. 33 à 30.

Cart. Ov. Sch. Hut, Schwert, Stab. Der Mittelsch. Kreuz, Rücksch. Adler. Hauptschild: gev. 1. Worms, 2. Ellwangen, 3. Stablo, 4. geq. ob. Adler, 6. Lilien in zwei Reihen. Rückschild: acht Feld. wie bei No. 1. D. 60. 1720.

Gleich No. 1. D. 22 à 20.

Waldsassen. Richard, Sohn des Pfalzgrf. Philipp Johann II. von Simmern-Sponheim, Administr. 1556 res. 1569. Löwe hält mit den Pranken den gev Sch. v. Pf. u. B. Mittelsch.: Drache — Waldsassen — D. 32 à 30 u. 40. 1561—66.

Worms. Heinrich, Sohn des Kurf. Philipp, Coadjutor, erw. 1523, † 1552. St. Peter unt. Thronhimmel steh., zu Füssen gev. Sch. 1. 4. schräge gestellt. Schlüssel in geschindelt. Feld —

Worms — 2. Pf. 3. B. r. u. l. v. Schilde sitzen Knaben. D. 60 à 53. 1531.

Würzburg. Rupert, Sohn des Kurf. Lud. III. v. d. Pf. Domprobst. Löwe zw. ger. Büffelsh. 1450—56. Bisch. unt. Thronhimmel sitzend, r. Engel mit dem Wappen v. Würzburg, links mit dem von Freising, unt. Sch. mit dem von Ellwangen, oben der von Pf. u. B. gev. Schild. D. 55. 1548.

Namens-Register.

Albert v. Strassburg.
Albert Sigmund v. Freising.
Alex. Sigmund v. Augsburg.
Clemens Aug. v. Cöln, Regensburg, (deutsch. Ord.).
Ernst v. Cöln, Freising, Hildesheim, Passau, Salzburg, (deutsch. Ord.).
Ferdinand v. Berchtesgaden, Cöln.
Franziska Christina v. Essen, Thorn.
Georg v. Mainz, Speier.
Heinrich v. Ellwangen, Worms.
Johann v. Freising, Münster, Regensburg.
Johann Theodor v. Freising, Lüttich.
Joseph Clemens v. Cöln, Freising, Berchtesgaden, Lüttich.
Ludwig v. Trier, Deutschmeister, Worms, Ellwangen, Prüm, Breslau.
Ludwig Anton, deutscher Orden.
Margreth v. Bergen-Neuburg.
Max Heinrich v. Cöln.
Philipp v. Freising, Naumburg.
Phil. Wilhelm v. Regensburg.
Richard v. Waldsassen.
Rupert v. Freising, Regensburg, Strassburg, Würzburg.

V. Das ehemals fürstbischöflich Bambergische Archiv.

Von

Dr. Christian Haeutle, Reichsarchivrath, früher Archiv-Vorstand in Bamberg.

Die Anfänge einer Geschichte des ehemaligen bambergischen Archivs verlieren sich, wie die der meisten grösseren Archive geistlicher Reichsfürsten und Korporationen, in den Gewölben ihrer Hauptkirchen, hier in den Hallen jenes herrlichen Domes, welchen Kaiser Heinrich II. (der Heilige) vor bald neunhundert Jahren am Sitze des von ihm gegründeten Bisthums erbaut hatte. Im sogen. Segorer (sacrarium) dieses Prachtgebäudes von einfacher Grösse und ruhiger Erhabenheit wurde nämlich schon in der frühesten Zeit neben dem Domschatze[1]) auch das Archiv verwahrt, wie wir einer Urkunde Bischofs Heinrich I. vom November 1254 entnehmen, wo es heisst: etc. quod nos privilegium bone memorie Ludwici palatini comitis Rheni ducis Bawarie, quod repositum habemus in sacrario nostro in Babenberch, peruidimus sigillatum etc. etc.[2])

Dieses älteste Bamberger Archiv bestand wohl hauptsächlich nur aus den Bisthums- Gründungs- und beziehungsweise Dotirungs-Briefen, aus den Privilegien der Kaiser und Päpste etc., aus den Urkunden der dem Bisthume zugewiesenen Stifte und Klöster, aus den Domkapitel-Statuten und einigen alten Privilegien- und Copial-Büchern u. s. w.

Schon die Raumverhältnisse des Dom-Segerers, der, wie ja gesagt, zugleich die ebenso zahlreichen als kostbaren Domheiligthümer

---

[1]) Bischof Heinrich verpfändet am 5. Januar 1247 aus dem „sacrario maioris ecclesiae tres cruces." Liber Privil A 1 im kgl. Kreisarchiv zu Bamberg.

[2]) Abgedruckt im Band V der Quellen etc. zur Bayerischen und Deutschen Geschichte p. 131.

enthielt[1]), lassen uns anfänglich nur an einen sehr mässigen Umfang des Archives denken, für welches auch ein bestimmtes System sicher noch nicht vorhanden war. Das machte sich allmählig wohl von selbst.

Es sind sicher nur ein Paar sogen. „Rais" d. h. Reisetruhen[2]) gewesen, die, längs einer Wand des Segerers aufgestellt, in der ersten Zeit das ganze Archiv in sich bargen, über dessen früheste Schicksale sich nur Weniges, über dessen Personalverhältnisse in ältester Zeit aber begreiflicher Weise gar nichts erhalten hat. Spätere Aufzeichnungen machen es jedoch höchst wahrscheinlich, dass schon im Anfange Domschatz und Archiv unter der Obhut von zwei Domherren stunden, die man, weil ihnen die Segererschlüssel anvertraut waren, die Schlüsselherren nannte.[3])

Ein Beispiel von den bescheidenen Raumverhältnissen des alten Bamberger Archives[4]) liefert uns die Flüchtung der Kostbarkeiten des Hochstifts, wozu selbstverständlich das Archiv gehörte, im Verlaufe des Hussitenkrieges und zwar Anfangs 1430 auf die Bergveste Giech.

Es ist da in einer Urkunde vom 18. Juli gedachten Jahres von vier Truhen mit den Buchstaben B, C, F F und H; von vier Läden mit den Buchstaben a, d, i und k und von zwei Stücken mit den Buchstaben E und G die Rede, Alles mit Bischofs Friedrich (von Aufsess von 1421—1432) und seines Domkapitels Siegeln wohl versiegelt.

Insoferne unter den nach Giech geflüchteten Gegenständen sich neben den seltenen Archivstücken auch die Quintessenz der Domheiligthümer und die werthvolleren Kirchenparamente befanden, darf an mehrere solch' voluminöse Truhen oder Kisten für das Archiv allein bei diesem Anlasse kaum gedacht werden.

---

[1]) In manchem seiner Stücke, wie z. B. in den Gebetbüchern des hl. Kaiserpaares, Missalen, Psalterien, Evangeliarien etc floss der Domschatz sozusagen mit dem Archive zusammen.

[2]) Vergl. Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch I 659 f. sub: Truhen und II 138 f. sub: Raisen.

[3]) Später auch Secret- oder Siegel-Herren, weil sie zugleich die zur Fertigung der Urkunden dienlichen Siegel verwahren mussten. Noch 1488 aber hatte ihr Diensteid (Juramentum sigilliferorum) keinerlei Bezug auf das Archiv. Vom Jahre 1432 an erhielt jeder Schlüsselherr jährlich 10 fl. Zulage „wegen siegelung so des Stifts halben geschieht"

[4]) Die bischöflichen Copialbücher reichen nicht über Lampert von Brunn (1374—1398) zurück. Ihre Zahl war im Jahre 1430 erst auf zwei gestiegen.

Allmählig nun bildete sich und zwar verhältnissmässig schon ziemlich früh folgendes einfache System für das bambergische Archiv aus, welches wir dem offenbar ältesten Repertorium desselben [1]) (aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts) zu entlehnen in der Lage sind:

1. Kaiserliche Privilegien und von Gründung des Bisthums. **A.**
2. Päpstliche Privilegien. **B.**
3. Güterschenkungen. **C.**
4. Urkunden der Dompropstei. **D.**
5. Alte Kapelle in Regensburg. **E.**
6. Abteien und Klöster. **F.**
7. Statuten des Domkapitels. **G.**
8. Dom-Obleien und Fragmente. **H.**
9. Testamente. **I.**
10. Anlässe, Aussprüche und Urtheile über die Stadt-Munitäten. **K.**
11. Umgeld, Tatz [2]) und Steuer. **L.**
12. Urkunden des Domkapitels. **M.**
13. Dom-Praedikatur. **N.**
14. Amt des Sub-Kustos. **O.**
15. Litterae pertinentes ad Episcopum. **P.**
    NB. Lehenreverse für Bischof Friedrich (von Aufsess 1421—31).
16. Urkunden über Mass und Gewicht, Quittungen und alte Cautionen. **Q.**
17. Urkunden der Dom-Vikarier. **R, S, T, U, V.**
18. Urkunden über das Werkamt. **Z.**

Die oben bei Gruppe 15 eingeschalteten bischöflichen Urkunden lassen uns erkennen, dass ein bischöfliches Archiv, zu dem ja ausserdem noch andere Gruppen ressortirt hätten, dortmals noch durchaus nicht als selbstständiger Theil aus dem Archive überhaupt ausgeschieden war.

Dessen ungeachtet muss man doch schon frühzeitig zwei auch räumlich verschiedene Archive unterscheiden, deren eines, das domkapitelsche, sich nach wie vor im Domsegerer befand und von den zwei jeweiligen Schlüsselherren verwaltet wurde, während wir das zweite bischöfliche im sog. älteren Bischofs-

[1]) Es wird mit „Registrum generale" bezeichnet.

[2]) Taz gleich Abgabe oder Auflage. Vergl Dr. M. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch II. 1412.

Hofe zu suchen haben, wo es bereits beim Ausgange des 16. Jahrhunderts neben anderen Kanzleigelassen auch noch drei Gewölbe füllte „das vndere“ mit einer Eisenthüre „versus Portam aulae“, das „mittlere“ und das „fördere“. Hier lagen Akten, alte Rechnungen, Aemterbestallungen u. s. w. in nicht besonderer Ordnung aufgespeichert.

Den Hauptgrund einer solchen Trennung des Archives bildeten naturgemäss die Raumverhältnisse des Domsegerers. Ein weiterer mag in der Heranbildung des Aktenwesens gelegen sein, das sich bei allen bischöflichen Hof- und Landesstellen immer reger und breiter zu entfalten begann und nicht am wenigsten ward die Trennung auch dadurch gefördert, dass die zum häufigen, ja steten Gebrauche nöthigen Archivstücke der grösseren Geschäftsbequemlichkeit halber in unmittelbarer Nähe der bischöflichen Kanzlei hinterlegt beziehungsweise zurückbehalten wurden.

Damit mag man denn auch die Entstehung der Namen: „Bischöfliches und Domkapitelsches Archiv“ zusammenbringen.[1] Letzteres, das seinem Inhalte nach Bedeutendere, befand sich nach wie vor im Domsegerer.[2] Ersteres ist, wie schon bemerkt, in des Bischofs Hofgebäude oder in der sog. Hofhaltung zu suchen und bestand zunächst aus den Duplikaten aller alten Urkunden, dann aus den Lehenarchivalien,[3] aus den Reichs- und Kreistags-Verhandlungen, den Gerichts- und Verwaltungsschriften, den verschiedenen Rechnungen u. s. w. Weit gefehlt indessen wäre es, wenn man mit dieser successiven Trennung des ursprünglichen Stiftsarchivs in zwei gesonderte Archive irgend einen Verzicht des Domkapitels auf sein nicht gerade ausschliessliches, aber doch vorzugsweises Anrecht auch auf diesen letzteren Archivtheil annehmen wollte, denn schon Bischof Philipp (1475—87) musste in seiner Wahlkapitulation vom 10. Februar 1475 unter Anderm beschwören: „Item alle brief munimenta lehenbuchere vnd Registere meins Stiefts demselben Stifft nicht zu entwennden, oder abzuthun, vnd meinem

[1]) Dieser Namensunterschied kommt indessen erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts vor.

[2]) Wo auch die laufende Tageskasse des Domkapitels und die Reserve-Baarbestände (wie z. B. die Steuergelder, die Ueberschüsse der Aemter etc. etc.) hinterlagen, mit deren Nachzählung z. B. am 20. Dezember 1524 die sog. Schlüsselherren wiederholt betraut wurden.

[3]) Die Lehensachen registrirte 1542 Mertein Marstaller.

Cantzler vnd dienern die von meiutwegen sollich bücher Registere vnd briefe In beuelhe vnd bewarunge habeu werdenn, mit eidenn zubeladenn, die alle vnd yede getrewlich mir vnd dem Stifft zu gut zu bewaren.“ [1])

Dieselbe eidliche Verpflichtung hatten später alle Nachfolger Bischofs Philipp zu übernehmen.

Es wird Niemanden befremden, wenn wir über das archivalische Thun und Treiben damaliger Zeit in Bamberg nur höchst magere Notizen zu bringen vermögen.

Da lesen wir vom 16. November 1481: es sei beschlossen, die Briefe im Segerer zu registriren und ein Register über alle daraus entnommenen Urkunden zu machen, die binnen Monatsfrist wieder dahin zurückgebracht sein müssten, Fälle abgerechnet, wo man ihrer bei Gericht benöthigt wäre. Man könnte dies bereits ein förmliches „Ausleihbuch“ nennen.

Im Mai 1488 schwuren als Sekret- und Schlüsselherren: Winhart von Rabenstein und Johann von Redwitz und am 14. April 1489 wurden Fritz von Aufsess und Erhard Truchsess für Schlüsselherren in Pflicht genommen u. s. w. Auch ein Paar grössere Recherchen finden sich schon verzeichnet, die von den Schlüsselherren zuerst am 28. August 1499 hinsichtlich aller Originalurkunden bethätigt werden mussten, welche über die sogen. alte Kapelle zu Regensburg im Segerer verwahrt lagen, dann am 26. Februar 1509 bezüglich aller das Amt Winhering betreffenden Dokumente, wegen dessen der Dompropst mit der Kurpfalz im Streite lag, ferner am 3 April 1523 über die Art und Weise, wie doch einst Muehlberg an der Elbe an das Hochstift gekommen sei? u. s. w.

Bei dieser letzteren Recherche lieh der bischöfliche Kanzlei-Verweser den Schlüsselherren seine Mithilfe und seit dem Jahre 1503 finden wir sogar noch eigene „Siegler“, als welche Steffan Schneidenwinte [2]) und Meister Jorg Federmanu genannt werden.

---

[1]) In den früheren Wahlkapitulationen kommt diese Stelle nicht vor, bleibt sich aber bis auf die letzten Bischöfe so ziemlich gleich. Nur Bischof Weigand beschwor 1522 eine andere Fassung dieses Vorbehalts und seit 1561 kam noch ein Beisatz hinzu, wornach sich ein jeder neugewählte Kirchenfürst des Weitern verpflichten musste, alle durch die Kriegsläufe dem Stifte abhanden gekommenen Briefe, Bücher, Register und Handlungen so viel als möglich wieder herbeizuschaffen. — Damit ist zweifelsohne der markgräfliche Krieg gemeint

[2]) Kommt später als Dechant des Kollegiatstifts von St. Stephan vor. —

Mehr Erwähnung dürfte verdienen, dass in der Domkapitel-Sitzung vom 2. August 1505 beschlossen wurde, „eine Ordnung vorzunehmen der briefe halber einem Capitel und den Vikarien zuständig", doch sind wir ausser Stande, das Nähere dieser Archiv-Ordnung zu bestimmen. Nur soviel wissen wir genau, dass es in zwei Hauptpunkten schon dortmals am Bamberger Archive ziemlich streng gehalten wurde:

1. ohne Recognition bekam Niemand, nicht einmal der Dompropst, ja nicht der Fürstbischof selbst, irgend ein Stück aus dem Segerer hinaus[1]) und
2. Alles, was seiner Natur nach ins Archiv gehörte, musste dahin abgeliefert werden.[2])

Seit 1512 begegnen wir auch schon einem Kapitelschreiber, der die an Stelle der alten Zinsbriefe errichteten neuen Dokumente dieser Art nach Anweisung der Schlüsselherren in die Kanzlei ansantworten sollte. Also offenbar eine Art Registrator, wie auch bald der Name lautet.

Der Kapitelschreiber (zugleich Werkmeister) hiess Adam Leydinger, dem schon 1520 Wolfgang Spelt mit dem erhaltenen Auftrage nachfolgte, ein Inventar für den unteren Segerer herzustellen.

Der Siegler hatte wohl den Sekret- und Schlüsselherren, die jetzt nebenher blos mehr die Siegelbewahrer vorstellen, das Geschäft des Urkundensiegelns abgenommen.

[1]) Mittwoch in Vigilia Visitationis Mariae (1. July) 1506: Meinem Herrn Dompropst auf sein Ansuchen bewilligt, was Ihm an Registern vnd briefen noth vnd dienstlich sein würde, aus dem Segerer zu leihen, doch dessen eine Recognition zu übergeben. Und: Freitag nach Crispini et Crispiniani (26. Oktbr.) 1509: meinem gnädigen Herrn von Bamberg sind die auf Fürth bezüglichen Originalien gegen Recognition zu leihen, um sie nach gemachtem Gebrauche in den Segerer zu restituiren. Dann: Dienstag nach Bonifacii (7. Juni) 1524: Und soll ein Register für den Segerer gemacht werden, darin sich ein Jeder eigenhändig einschreiben muss, dem Briefe aus dem Segerer gegeben wurden etc.

[2]) Samstags Vigil. Andreae 1506 (28. November): die Register der Obley und Fragmente halber in ein Capitel zu antwortten zwischen hier und kommenden Sonntag Inuocauit (21. Februar 1507). Und: Freitag nach Valentini (15. Februar 1521): die Vikarier sollen alle über ihre Pfründen noch in Händen habenden Urkunden in den Segerer abliefern.

Dann: Mittwoch nach Mauritii (24. September 1522): die Briefe über die Dompropstei, die in des (jüngst) verstorbenen Bischofs Gemach gefunden wurden, sollen sofort dem Capitel überantwortet werden etc.

Ein von mehreren Domherren (incl. der Schlüsselherren) bethätigter Sturz des ganzen Archives war kurz vorhergegangen.

Aber ausser dem Kapitelschreiber mussten den Schlüssel-Herren hie und da auch noch die Vikarier selbst im Registriren behilflich sein, wie uns das Beispiel Friedr. Kritzner's zeigt, der ein solches Register über die Urkunden seiner Vikarie in den Segerer abzuliefern hatte.

Eine andere Aushilfe gewährten den Sekret- und Schlüssel-Herren bei Errichtung von neuen Instrumenten, wie schon erwähnt, die sog. Siegler. Im Verlaufe des Jahres 1515 trat als solcher Georg Federmann zurück, für den Johannes Schorn in Pflicht genommen ward.

Zum grösseren Theile gilt das bisher Geschilderte vom domkapitelschen Archive; aber auch vom bischöflichen Archive, das sich zunächst der Kanzlei befand und daher häufig mit dieser selbst verwechselt wurde, bemerken wir bereits verschiedene Lebenszeichen.

So Freitags nach Petri und Pauli (4. Juli) 1511: Item zu suchen in der Kanzlei die Gebrechen der Ritterschaft des Stifts Bamberg, wie sie unter Bischof Heinrich seel. angebracht wurden. Oder Vigilia Cathedrae Petri (21. Februar) 1522: Kanzleiverweser gelobt die alten Verschreibungen aus der Kanzlei gegen neuere wieder in den Segerer zu antworten Oder: Nürnberg 26. Februar 1522: Bischof Georg (III) weist seinen Kanzleiverweser an „in seiner Cantzlei vnd brifgewelben" nach gewissen Urkunden zu suchen, und wenn da nichts zu finden, „nachdem vnser Thumb Kapitel in der Sakristey vns. Thumbstiffts allerley altter Brief haben, daruber sy doch dich oder andre vnsere rethe nit gerne lassen mochten, wir bej denselben lassen handeln, Solche brif zu ersuchen, ob dar Innen fernere anzeigung (der obberührten Sache) funden werden könt" u. s. w.

Als Sieglern begegnen wir in jenen Tagen dem Anton Zürch und Georg Harrer.

Dass sich in der nächsten Zeit die Visitation des Archives im Segerer und die Abzählung der einzelnen Urkunden (aber auch des dort verwahrten Baargeldes) rasch aufeinander folgten (so im Jahre 1524 binnen kurzer Frist zweimal), lag theils im Charakter der heranbrechenden Unruhen begründet, die sich bald in den sog. Bauernkrieg auswuchsen, theils aber in den eben dadurch gebotenen Massregeln, Alles, was höheren Werth und grössere Bedeutung hatte,

an irgend einem festen Orte in gehörige Sicherheit zu bringen. So ganz unvorbereitet, wie Joseph Heller annimmt,[1]) traten Bischof Veit und sein Domkapitel den kommenden schlimmen Ereignissen denn doch nicht entgegen.

Schon Ende Februar 1524, also gut über ein Jahr vor Beginn des Aufruhres in der Stadt, wurde die Altenburg einer genauen und eingehenden Besichtigung unterworfen und mit Allem, was zur Vertheidigung und zum Schutze diensam war, rasch und reichlich noch im Laufe des Sommers 1524 versehen.[2])

Nicht aus diesem Grunde also nahm das Domkapitel Anstand, sein Archiv und den Domschatz auf die Altenburg zu flüchten, als die Gefahr immer näher drang, sondern weil ihm jeder andere Ort mehr Garantien gegen etwaige Uebergriffe des Fürstbischofs zu bieten schien, der gar zu gerne das ganze Archiv unter seiner unmittelbaren Obhut gesehen hätte. Befand sich dasselbe einmal eine Zeit lang auf der Altenburg, so fehlte es dem Bischofe sicher nicht an Vorwänden, dessen ferneres und immerwährendes Verbleiben dortselbst und beziehungsweise in seiner Hofhaltung[3]) als ebenso passend wie naturnothwendig darzustellen.

Sonach neigte sich das Domkapitel hinsichtlich der Flüchtung mehr Forchheim zu und fasste auch am 21. Juni 1525 den förmlichen Beschluss, „das Heilligthumb die Priuilegia[4]) vnd Ornatt" von Stund an in Truhen legen zu lassen, um sie nach Ferchheim zu schaffen, dekretirte aber schon drei Tage darnach, „das Heilligthumb die priuilegia vnd acta capitularia sollen Itzo Inn dor Eill gein Altenburg gefurt werdenn", was Tags darauf auch mit dem Gelde geschah, das im Segerer aufbewahrt lag.[5])

[1]) Reformationsgeschichte des ehemaligen Bisthumes Bamberg S. 83 f.

[2]) Noch früher hatte man auch die Thüren zum Segerer besichtigen und wo es nöthig war, ausbessern und verstärken lassen.

[3]) Wie Heller (a. a. O. S. 86) erzählt, wurden am 12. April 1525 bei Plünderung der verlassenen Hofburg viele Bücher, Papiere und Akten, besonders jene des Fiskalamtes zerrissen, welche offenbar in der bischöflichen Kanzlei gelagert hatten.

[4]) So nannte man nach seinem ältesten und wichtigsten Bestande öfters kurzweg das domkapitel'sche Archiv.

[5]) Das Geld-Trühelein kam aber schon am 31. Juli wieder in den Segerer zurück. — Im Sommer 1528 erschien dem Domkapitel auch die Altenburg nicht mehr sicher genug, da sowohl die dorthin geflüchteten Domheiligthümer als Archivstücke von den Schlüsselherren zum Weitertransport bereit gehalten

Das domkapitel'sche Archiv und offenbar neben ihm jenes der Fürstbischöfe (beide natürlich nur in ihren ältesten und rarsten Beständen) blieben gerade solange auf der Altenburg, bis Markgraf Albrecht Alcibiades nach Eroberung dieser Veste (19. April 1553) sie von dort holte und sofort nach der Plassenburg abführen liess.

Es war also, genau betrachtet, seitens Bischofs Weigand ebenso unklug, die Herabgabe des Domkapitel-Archives unter allerlei Vorwänden immer wieder zu verweigern, als es von Seite des Domkapitels nicht politischer gehandelt gewesen wäre, das genannte Archiv nach Forchheim zu transferiren, welche Festung der Markgraf schon am 12. Mai 1552 im ersten Anprall erstürmt hatte. Am sichersten hätte sich vielleicht das Archiv im Dom-Segerer befunden, wohin das Domkapitel es wiederholt reklamirte. So lautete ein Sitzungsbeschluss vom 24. September 1543: „Die briff vnd priuilegia Zu Altenburgk sollen herab In die vndere capitelstuben gefurt, doselbst ordenlich registrirt vnd In den obern segerer In die Behelter die dortzu gemacht gelegt werden."

In diese Zeit längeren Aufenthaltes des domkapitel'schen Archives auf der Altenburg fällt ein — jetzt — das Gesammt-Archiv des Hochstifts umfassendes Repertorium, das sich nennt „Inuentarium brieflicher vrkunden zu furstl. Bambergischer Cantzeley gehörig". Das Archiv lag in grossen langen Truhen verwahrt, deren zwei „einem Ehrwürdigen Thumb Capittel zustendig gewesen".[1])

Die Fächer jeder einzelnen Truhe waren fortlaufend mit Buchstaben (A—Z, dann Aa u. s. w.) versehen. Jedes Fach enthielt durchschnittlich 30—40 Pergamenturkunden.

Nichts spricht deutlicher als dieses Repertorium für die fortwährenden rastlosen Versuche der Fürstbischöfe, auch das domkapitel'sche Archiv in ihre Gewalt zu bekommen. Hier betrachtete man bereits sogar das Letztere als im bischöflichen förmlich aufgegangen.

---

werden sollten. Und in der That wurde ein Theil des Domschatzes bald darauf nach dem Bergschlosse Gügel verbracht.

[1]) Am 4. März 1544 wurde der Auftrag, die Briefe und Privilegien auf der Altenburg zu registriren, wiederholt. Als aber der zur Besichtigung dieser Registrirungsarbeiten am 4. Mai 1547 dahin beorderte Domherr Phil. Alb. vom Stein sich von deren Beschaffenheit überzeugt hatte, erging bereits am 7. darauf Domkapitel-Befehl, „die brieff zu Altenburg herab In die vndere Capitellstuben zu fuhren", ein Befehl, dessen Ausführung man bischöflicherseits, wie es den Anschein hat, wieder zu hintertreiben wusste.

In dem vorerwähnten Inventarium briefl. vrkunden etc. wird übrigens so ziemlich das System beibehalten, welches oben dem „Registrum generale“ [1]) entnommen wurde:

Kaiserliche und päpstliche Privilegien etc., alte Kapelle zu Regensburg, Abteien, Stifte und Klöster, güterrechtliche Verhältnisse, dann Zinsen und Gilten, Beziehungen zur Stadt Bamberg, Steuern und Umgeld, Dompraedikatur, Huldigungen und Belehnungen, domkapitel'sche Statuten, Reverse und Quittungen, Zehent-Sachen, Erbämter, Kärnthen'sche Sachen, Einigungen und Bündnisse und noch die für jedes Archiv so bedenkliche Rubrik „Varia“ in zahlreicher Menge von Stücken.

Neu erscheinen uns bei diesem Archivsystem, wenn von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, die Huldigungen etc., die Erbämter [2]), dann das bambergische Kärnthen, sowie die Einigungen und Bündnisse, und reichen die Inventar-Einträge überhaupt von 1007 bis herab auf circa 1530—40.

Das älteste und wichtigste Archivmaterial, die Stiftungs- und Fundirungsbriefe des Bisthums und die demselben von Päpsten und Kaisern im Verlaufe der Zeit zugestandenen Privilegien finden wir also jetzt, aber nur vorübergehend, im — wenn wir so sagen dürfen — fürstlichen Kanzleiarchiv auf der Altenburg unter dem Befehle des fürstbischöfl. Kanzlers und der Obhut der Schlüsselherren, während eben diese Archiv-Fundamente und was überhaupt an wichtigem Archivmaterial damals auf der Altenburg lagerte, im April 1553 nach der markgräflichen Veste Plassenburg wanderten, von wo die Rückgabe, die Kaiser und Reich gleich lebhaft forderten, schon im August 1554 wieder erfolgt war.[3])

Das Domkapitel ordnete zur Uebernahme die Domherren Johann Philipp von Seckendorf und Kaspar von Berg, Bischof Weigand nicht näher bezeichnete Commissarien ab.

Wie ein um 1560 zum Abschlusse gekommenes „Directorium vnd verzaichnus aller vnd Jeder meiner gnedigen Herrn eins Erwirdigen Thumbcapitels in den Raistruhen verwarter vnd zusammen-

[1]) Vergleiche oben Seite 108 mit Note 1.

[2]) Vereinzelt kommt das Erb-Truchsessenamt des Hochstiftes urkundlich schon 1269 vor, die übrigen Erbämter erst von 1421 ab.

[3]) Wie wir noch später hören werden, war diese Rückgabe nur eine theilweise und mangelhafte. Bamberg reklamirte das Fehlende wiederholt, so noch im Jahre 1678.

geordneter Brieflicher Vrkunden“ zur Genüge darthut, (indem es im ersten mit A und dritten mit C bezeichneten Fache der „grosen Truhen“ die Donationen und Privilegien der Kaiser von 1007 ab und im Fache 2, Signo B, die päpstlichen Bullen von 1010 an verwahrt sein lässt), wurden jetzt die schon angedeuteten Domkapitel-Beschlüsse vom 24. September 1543 und beziehungsweise vom 4. März 1544 hinsichtlich einer neuen Repertorisirung oder Regestirung ziemlich rasch in Vollzug gesetzt.

Diese noch in Forchheim bethätigte Arbeit erschien um so nothwendiger, als die Archivalien im dortigen Schlosse in bunter Unordnung umherlagen. Auch verlangte das sich hierüber beklagende Domkapitel, dass die Archivlokalitäten in Zukunft mit einem doppelten Schlosse versehen werden, dessen einen Schlüssel des Bischofs Kanzler, den andern aber das Kapitel in Verwahrung nahm, „damit kein Theil ân den Andern dazu kommen konnte“.

Wer die Repertorisirung in Forchheim vornahm, vermögen wir nicht anzugeben. Eher etwas von den Beständen.

Kaiser-Urkunden z. B. zählte man dortmals 91 und päpstliche Bullen sind 73 erwähnt.

Die innere Archiv-Eintheilung zeigt sich noch immer als dieselbe: Kaiser- und Papst-Privilegien, alte Kapelle in Regensburg, Abteien und Klöster, Schlösser, Burgen und sonstige Güter des Hochstifts, Häuser in der Stadt Bamberg, Domkapitel contra Magistrat daselbst, Steuer und Umgeld, Kärnthen, Erbhuldigungen, Ewiggilten und Zinsen und endlich Urkunden verschiedenen Inhaltes.

Einzelnes davon wurde aber, als die Sachen später wieder nach Bamberg zurückgebracht waren, nicht mehr im Dom-Segerer selbst vorwahrt, der offenbar keinen Raum mehr dafür bot, sondern in einer Truhe der oberen Kapitelstube, die sich hart neben dem Dome im jetzigen Ordinariatsgebäude befand.[1])

Wir haben schon angedeutet, dass die Fürstbischöfe stets darauf ausgingen, das ganze hochstiftische Archiv, dessen wichtigster Theil unter unmittelbarer Obhut des Domkapitels gewöhnlich im Segerer lag, allmählig in ihre Verwahrung und Gewalt zu bringen.

Dies hängt mit der Entwicklung der Gesammtverhältnisse im Bisthume Bamberg innig zusammen. Auch hier bestand, wie an

[1]) Aber auch der untern Kapitelstube wurde (vergl. S. 114 Note 1) schon zu archivalischen Zwecken gedacht.

manch' anderem deutschen Hochstift zwischen den Bischöfen und dem Domkapitel schon frühzeitig ein steter gegenseitiger Kampf um Erweiterung ihrer speziellen Machtbefugnisse, ein Wettstreit, der seinen sichtbaren Ausdruck in jenen Wahlkapitulationen fand, die vom Domkapitel jedem neuen Bischofe zur Beschwörung förmlich aufgedrängt wurden.

Andererseits darf man es umgekehrt den Bischöfen, deren Regierungsgewalt hiedurch auf das allerbescheidenste Mass zurückgeführt werden wollte, nicht allzusehr verübeln, wenn sie später das mit Zwang Beschworene nicht gar so genau in Ehren hielten.

Auf das Archiv bezügliche Punkte finden wir übrigens doch erst in der schon oben berührten Wahlkapitulation Bischofs Philipp vom 10. Februar 1475 enthalten,[1]) denn was Bischof Albrecht (1398—1421) seinerseits in der ihm vorgelegten Kapitulation vom 27. November 1398 beschwören musste: „Item quod indulta, privilegia gratias et litteras papalia, imperialia, regalia etc.“[2]) bezog sich nicht auf die Aufbewahrung und Verwaltung, sondern auf die Beobachtung des Inhaltes dieser Dokumente.

Wie lästig manchem Bischofe hinterher übrigens solche Kapitulationspunkte fielen,[3]) beweist das Beispiel des eben erwähnten Bischofs Philipp, der sich von seinem betreffenden Eide durch den Papst förmlich wieder entbinden liess, worüber es dann zwischen ihm und seinem Domkapitel zu einem weitschweifigen, fast endlosen Prozesse kam.

Zu den Haupt-Differenzpunkten zwischen Bischöfen und Domkapitel zu Bamberg gehörte, wie man anzunehmen wohl berechtigt ist, von jeher das freie und unbeschränkte Verfügungsrecht über das seiner ganzen Natur nach doch beiden Theilen gemeinschaftliche Archiv, dessen ursprünglicher Aufbewahrungsort, wie wir schon öfters erwähnt, der Domsegerer war, womit zugleich gesagt ist, dass das Domkapitel als Herrin und

---

[1]) Oben S. 109/100.

[2]) In Ussermann's Cod. Probationum ad Episcopatum Bambergensem p. 222 ff.

[3]) So hatte z. B. Bischof Weigand am Schlusse der Wahlkapitulation, die ohnehin bedenklich genug lautete (er musste sich z. B. zur Bezahlung der Schulden seiner Vorgänger und zur Verpflichtung bequemen, seinerseits nicht über 1000 fl. Schulden contrahiren zu wollen), noch zu beschwören, dass er den Inhalt dieses Schriftstückes nicht blos getreu beobachten, sondern auch bis zu seinem Tode geheimhalten und verschweigen wolle!

Wächterin der Kirche schon von Anfang her ein fast ausschliessliches Recht auf dasselbe gewann und auch fortwährend beanspruchte.

Auf der anderen Seite war in und neben der bischöflichen Kanzlei ein zweites Archiv entstanden, von dessen Heranbildung oben gleichfalls schon die Rede gewesen.[1]) In ihm sehen wir gleichsam einen Magnet, der allgemach die Bestände des domkapitelschen Archives an sich heranziehen sollte, denn um Vorwände, weshalb sich Archivalien überhaupt bequemer und passender in der bischöflichen Hofhaltung, als im Dome selbst aufbewahren liessen, mögen der jeweilige Bischof und seine Räthe sicher nie verlegen gewesen sein, während das Domkapitel mit nicht ermüdender Wachsamkeit sein Archiv sorfältig hütete, und was daraus zu Regierungs-Zwecken abgegeben wurde, stets pünktlich, ja sogar in entschiedener Weise zurückverlangte.[2])

Man begreift nun auch leicht, weshalb sich dasselbe beim Ausbruche des Bauernkrieges anfangs beharrlich weigerte, sein Archiv auf die Altenburg verbringen zu lassen, was die fürstbischöfl. Räthe in einem noch erhaltenen Gutachten als selbstverständlich ferderten.

„Schloss Altenburg Ist auch Alwegenn vnnd ye für das heubt auch gelegenst vnd nützlichsts Sloss Im Stifft Bamberg angesehen, Darin dem gantzenn Lannd zu gut des Stiffts Priuilegia, Auch sunst alle andere sein Haubtbriffe, vrkunde, Register vnd pucher, dessgleichen das geschutz etc. etc. Am sichersten vnnd fridlichsten vor fewer, vberzug, vnnd Einfällen haben verwart bleiben vnnd gantzer lanndschafft Zu gut gebraucht Werden mögen."

Damit war deutlich genug ausgesprochen, dass das ganze Archiv hinfort in des Bischofs unmittelbarer Gewalt und Aufsicht verbleiben solle, wie denn auch wirklich Jahre verstrichen, ohne dass Bischof Weigand (1522—56) Miene gemacht hätte, die Archivalien, was, wie wir wissen, vom Kapitel inzwischen wiederholt verlangt wurde, in den Dom zurückbringen zu lassen.

---

[1]) S 108—110, dann S. 112 f Näheres hierüber wird noch folgen.

[2]) So musste z. B. Bischof Weigand in seiner Wahlkapitulation vom 18. Juni 1522 geloben: „Ich soll vnd will auch all Brief vnd priuilegia die meinem vorfarn Ins Stiftssachen auf den tag gein Tillingen geliehen sein, auch andere priuilegien, Vnd Munimenta In den Segerer gehorend, mit vleis suchen lassen vnd was die erfunden werden meinem Capittell behenden on betrieglicher verzugk."

Und dennoch sah man seitens des Kapitels die Archivalien lieber noch auf der zum Flücht- und Bergungs-Orte bestimmten Altenburg, als gar in der bischöflichen Kanzlei selbst. Was immer auch zu Geschäftszwecken momentan von der Altenburg herab gebracht wurde, sollte nach gemachtem Gebrauche sofort wieder hinauf geliefert werden, eine Verpflichtung, welche sogar in den Diensteid des am 1. Oktober 1527 antretenden Kanzleiverwesers Dr. Georg Thessinger von Lauingen aufgenommen ward.

Die schon erwähnte Eroberung der Altenburg durch den Markgrafen Albrecht und die Verbringung des bambergischen Gesammt-Archives auf die Plassenburg im April 1553 machte diesen Häckeleien zwischen Bischof und Domkapitel vorerst ein allerseits unerwartetes Ende, und als das Bambergor Archiv (August 1554) von Brandenburg wieder herausgegeben wurde,[1]) war sein nächster Bestimmungsort das inzwischen stärker befestigte und reichlicher besetzte Forchheim, welches sich auch seiner Lage nach besser zur Wiederausantwortung eignete. Ja im Sommer 1555 schaffte man von Bamberg aus, wo man also dem Landfrieden noch immer nicht traute, sogar alle noch dort zurückgebliebenen, einigermassen entbehrlichen Archivalien und das überflüssige Kirchensilber gleichfalls nach Forchheim.

Lange können aber diese Sachen, zunächst das Archiv, nicht dort geblieben sein, da wir an einer andern Stelle lesen „Mittwochs Cinerum 1560 (also am 27. Februar) die brieff hinausgefürth gein Vorchheim", was selbstverständlich voraussetzt, dass die Archivalien mittlerweile — für freilich nur kurze Zeit — nach Bamberg in den Domsegerer und beziehungsweise die bischöfliche Hofhaltung zurückgebracht worden sein musston.

Der neue Aufenthalt in Forchheim dauerte nun bis gegen das Jahr 1570,[2]) denn noch Kanzler Dr. Matthäus Wiedemaier, der am

[1]) Als die Plassenburg im Sommer und Herbst 1553 nach der Eroberung von Culmbach von den fränkischen Einigungsverwandten belagert wurde, liess der brandenburgische Kommandant sowohl das dortige, als das jüngst von der Altenburg hingelangte bambergische Archiv nächtlicher Weile unter starker Bedeckung nach Koburg verbringen Wir haben bereits oben (S. 115) gehört, dass es schon im August 1554 zum grösseren Theile wieder an Bamberg ausgeantwortet und nach Forchheim zurückgeschafft worden war.

[2]) Während dieser Zeit hatten die im und mit dem Archive beschäftigten Persönlichkeiten, vorab die Schlüsselherren, eine harte Arbeit, so oft es sich um eine Recherche handelte, was häufig genug vorkam, und jedesmal die

4. Februar 1569 verpflichtet wurde, musste dabei schwören: „Item was buecher oder brieff von Vorhaim hereingebracht werden, dieselben, so man der mit mehr her Inn bedörffent were, mit vleys wieder hinaussschicken vnnd an die statt legen da sie hin gehören."

Um 1570 treffen wir die Archive wieder in ihrer Heimath, das fürstbischöfliche in der Hofhaltung, das domkapitelsche im Domsegerer und beziehungsweise in den zwei Kapitelstuben, nachdem beide fast ein halbes Säkulum hindurch immer hin und her geflüchtet worden waren.

Diese Zurückversetzung des Archives von Forchheim nach Bamberg könnte man zugleich insoferne einen Hauptwendepunkt in der Geschichte desselben nennen, als jetzt nicht blos alle jüngern, direkt die Fürstbischöfe betreffenden Schriftstücke nach deren Kanzlei in der sogen. Hofhaltung wanderten und forthin dort verblieben, sondern auch ältere Lehen-, Reichs- und Kreistags-Archivalien u. s. w. dort zurückbehalten wurden, womit thatsächlich die förmliche Ausscheidung in ein domkapitel'sches und ein bischöfliches Archiv gegeben ist, welche erst mit der Säkularisirung des Bisthumes selbst wieder ein Ende nahm.

Zwischen beiden Archiven bestand auch forthin ein stiller, aber erbitterter Kampf, der vom bischöflichen stets angriffs-, vom domkapitel'schen Archive aber nur vertheidigungsweise geführt wurde und seinen im Grunde doch unentschiedenen Ausgang erst fand, als es zugleich mit dem Fürstbisthume Bamberg selbst auf die Neige gekommen war.

Gleichwohl darf schon hier bemerkt werden, dass dabei im grossen Ganzen doch die Fürstbischöfe dem Domkapitel den Rang abliefen, zumal, von den Urkunden abgesehen, welche die Gründung und Dotirung des Bisthumes betrafen, dann von allen jenen Archivalien, welche, wie zum Beispiel die Domkapitel-Statuten, die Dompropstei-

---

Abordnung eines oder mehrerer dieser Herren nach Forchheim veranlasste. Ja sogar wiederholte Revisionen des ganzen Bestandes wurden dortselbst vorgenommen.

Uebrigens ist die Zurücktransportirung des Archives nach Bamberg mittlerweile vom Domkapitel öfters verlangt worden, besonders nachdrücklich im Herbste des Jahres 1556 und 1558, was aber der Bischof immer wieder hinausschob, wogegen das Domkapitel seinerseits sich ebenso entschieden weigerte, dem Bischofe, wie er verlangte, die stiftischen Privilegien im Original auf den Reichstag nach Regensburg (Anfangs 1557) mitzugeben. Er solle sich nur mit Abschriften begnügen, lautete die schroffe Entgegnung

Urkunden, jene der Obleien und Fragmente, der Dompraedikatur und Subcustodie u. s. w., rein domkapitel'scher Natur waren, die sämmtlichen übrigen Archivstücke allmählig auf Nimmerwiedersehen in's bischöfliche Archiv hinüberwanderten.

Nach aussen allerdings repräsentirten beide Archiv-Gruppen noch immer ein scheinbares Ganzes, welche Repräsentation auch in einer gemeinsamen Repertorisirung sich darzustellen suchte, für die ein einheitliches System in älteren Direktorien, Inventarien und Verzeichnissen ja bereits lange gewonnen war, aber im Innern herrschte Spannung und Zwiespalt ununterbrochen fort und ein gegenseitiges hochgradiges Misstrauen, das bei jeder passenden Gelegenheit zum bittern Ausdrucke kam.

Die grosse Unordnung und bunte Verwirrung, in welche beide Archive durch die oben geschilderten wiederholten Flüchtungen und Transferirungen nothwendiger Weise gerathen waren, führten nach Zurückverbringung derselben in den Dom und beziehungsweise in die bischöfliche Hofhaltung zu neuen Massnahmen behufs gänzlicher Umarbeitung der bisher gebrauchten Repertorien, und so entstand nach nur wenigen Jahren das jetzt sogen. „2te alte Directorium", ein voluminöses Repertorium, in welchem das ganze vorhandene Material in etwa 42 grössere Gruppen ausgeschieden ward, für deren jede man wieder die chronologische Ordnung einhielt.

Diese Gruppen heissen:

1. Privilegia, kaiserliche und königliche, von 1007 an.
2. Canonisationen von 1008 an.
3. Geistliche Jurisdiktion von 1008 an.
4. Päpstliche Bullen von 1008 an.
5. Empfängniss des Stifts Regalien und Weltlichkeit von 1039 an.
6. Donationes von 983 an.
7. Statuta von 1113 an.
8. Herrschaft Kärnthen von 1176 an.
9. Steuern von 1334 an.
10. Zölle von 1396 an.
11. Centgericht von 1376 an.
12. Münzwesen von 1354 an.
13. Tatz und Umgeld von 1338 an.
14. Gemeine Kaufbriefe, die von keinem Bischofe herrühren, von 1339 an.

15. Gemeine Reverse und Obligationen von 1315 an.
16. Kaufbriefe der Bischöfe von 1017 an.
17. Erbämter der Kurfürsten von 1269 an.
18. Hof zu Regensburg von 1417 an.
19. Lehenmachung und andere Lehensachen von 1248 an.
20. Stadtgericht und Munitäten von 1261 an.
21. Gemeine Pfandschaften von 1359 an.
22. Pfandschaften der Bischöfe von 1246 an.
23. Wiederlösungen seitens der Bischöfe von 1243 an.
24. Verträge, Anlass- und Urtheilsbriefe, das Domkapitel betreffend, von 940 an.
25. Ditto, die Bischöfe betreffend, von 1129 an.
26. Zwietracht zwischen Bischöfen, Domkapitel und Stadt von 1330 an.
27. Klöster in und ausser Bamberg von 885 an.
28. Aufruhr, Fehden und Kriegssachen von 1378 an.
29. Einigungen und Bündnisse von 1365 an.
30. Diversa von 1372 an.
31. Kaufbriefe, einem Domkapitel zuständig, von 1148 an.
32. Zinsbriefe von 1346 an.
33. Cantoreigüter von 1256 an.
34. Domprobstei von 1336 an.
35. Kustoreigüter von 1298 an.
36. Amt Staffelstein von 1165 an.
37. Jahrtags-Stiftungen von 1377 an.
38. Dom-Fragmente von 1398 an.
39. Praedikatur von 1364 an.
40. Dom-Obleien von 1271 an.
41. Scolasterie von 1327 an, endlich
42. Alte Kapelle zu Regensburg von 848 an.

Diese Archivordnung von etwa 1575 [1]) bildete noch bei Aufhebung des Bisthums im grossen Ganzen das System, nach welchem wenige Zusätze und Erweiterungen abgerechnet, das bambergische Archiv aufgestellt und beziehungsweise eingetheilt war.

Man bedurfte hiezu fünf grosser Truhen mit zusammen 154 Laden, zu deren Placirung der „Dom-Segerer“ keinesfalls mehr

[1]) Sie rührt vermuthlich von dem weiter unten zu erwähnenden Kanzlei-Registrator Christoph Schwalbe her.

ausreichte, so dass, wie schon oben angedeutet wurde, ein Theil dieser Archivalien in der „obern", ein weiterer Theil in der „untern" Kapitelstube untergebracht werden musste.

Inwieweit nun an diesen Archivalien das bischöfliche Archiv participirte, denn zum (wie gesagt) grösseren Theile ist hier das Domkapitel-Archiv gemeint, muss reiner Vermuthung anheimgegeben werden.

Höchst wahrscheinlich aber haben wir von den oben verzeichneten Gruppen die Nummern 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 28 und 29 bereits im bischöflichen Archive zu suchen, in welchem wir bald auch den sogen. Bamberger Kabinetsakten begegnen, wozu man namentlich die Reichs- und Kreistagsakten, die Münzakten, Hofkammer- und Hofraths-Syndikats-Obereinnahme-Akten u. s. w. rechnen muss.

Wie bereits wiederholt bemerkt, stand das Gesammtarchiv (bischöfliches wie domkapitel'sches) unter dem Kanzler, dem man zur Bearbeitung und Erhaltung der Ordnung des Ersteren einen sogen. Kanzleiregistrator zur Seite gab, während für das domkapitel'sche noch die zwei Schlüsselherren in Betracht kommen, denen zwischen 1555—70 als Hilfsarbeiter ein gewisser Hann und Georg Roettel assistirt zu haben scheinen.

Um 1575 bekleidete die Kanzlei-Registratorstelle Christoph Schwalbe mit einem Jahresgehalte von 50 fl., welchem, als er starb, am 18. Februar 1590 Hans Röckelein nachfolgte. Und um die ungefähr gleiche Zeit ward auch für das domkapitelsche Archiv ein eigener Registrator in der Person des seitherigen Kapitelschreibers aufgestellt, da die Schlüsselherren neben ihren sonstigen Geschäften nicht mehr viel dazu kamen, auch noch archivalische Arbeiten zu Tage zu fördern. [1])

Einige Jahrzehnte verstreichen, für die wir hinsichtlich des Bamberger Archives keinerlei Aufzeichnung zu finden vermochten, doch dürfen wir hier ein seiner Anlage und Durchführung nach ganz bedeutendes Repertorium, oder richtiger gesagt, Copialbuch mit sämmtlichen damals im Domkapitel-Archiv vorhandenen Urkunden (in drei mächtigen Folianten) nicht wohl vergessen.

Sein Titel ist — den Namen des 1629 mit dem voluminösen

[1]) Assistenten hatte man ihnen, wie wir eben gehört, schon seit 1555 gegeben.

Werke fertig gewordenen Verfassers kennen wir leider nicht —: Archivi Capitvli Cathedr. Bamberg. Monvmentorvm tenus hae Servatorvm ex Membranis in Chartam Transsumpta Apographa sive Copiae.

Der ebenso fleissige als sachverständige Mann, dem wir diese schöne Arbeit verdanken, richtete sich genau nach dem Inhalt der zwölf Truhen des domkapitelschen Archives, in denen die Urkunden nicht ohne ein gewisses System aufbewahrt wurden: Päpstliche Bullen, Concilssachen, Kaiser- und Königsurkunden, Urkunden der Bischöfe, Kapitelsachen u. s. w.

Voraus geht eine schneidige Vorrede in gutem Latein über den Zweck der Arbeit: Sicherung des Inhalts dieser Urkunden gegen alle Art von Gefahren (die des dreissigjährigen Krieges zogen immer mehr heran!), dann folgen Regesten der einzelnen Urkunden mit Randhinweis auf das betreffende Folium, das den Text des Stückes bietet, hierauf ein Abbreviaturen-Verzeichniss und schliesslich die Abschriften der Urkunden selbst mit diplomatischer Treue.

Die Gesammtzahl der Urkunden im Domkapitel-Archive betrug dortmals gegen 1000 Stücke. Päpstliche Bullen zählte man nur 59, Kaiser-Urkunden 143, bischöfliche 241 u. s. w.

Von diesem Copialbuch also abgesehen, herrscht in der damaligen Geschichte des Bamberger Archives ungewöhnliche Stille. Erst als der dreissigjährige Krieg sich mehr und mehr in die Nähe des Fürstbisthums zog, regte sichs auch in dieser Hinsicht wieder in der Bischofsstadt und dachte man für die kostbareren Sachen, als Domheiligthümer, Kirchenparamente und Archive an Flucht. Schon unterm 8. Oktober 1631 kündigte Bischof Johann Georg (Fuchs von Dornheim 1623—33) von Würzburg aus dem Abte von Niederaltach an, wie er, da die Feindes-Gefahr gegen den fränkischen Kreis und die darin gelegenen Hochstifte mehr und mehr steige, „nur die besste vnd vornembste Stückh aus vnsserm Archif“ nach jenem Kloster verbringen lassen wolle, von wo, träte die Gefahr auch für dieses näher, man nach Kärnthen weiter flüchten könne.

Das bischöfliche Archiv, so weit es diesmal zur Versendung kam, füllte drei grosse schwarze Reisetruhen, ein grünes Trühelein, einen viereckigen starken Bretterverschlag und ein „Nebenkästlein, dazu“; zusammen waren es also sechs Stücke. Dreiundzwanzig andere der Art, darunter Reisekästen, Laden, Fässer

„Stüchte“ [1]) u. s. w. enthielten den Domschatz, beziehungsweise die Domheiligthümer, einige kostbare Paramente, und das Archiv des Domkapitels.

Die vier Wägen, auf denen all diese Sachen untergebracht waren, geleitete der bischöfliche Kastner von Vilseck, Ludwig Patz, zuerst nach diesem Städtchen und dann nach Regensburg, wo sie auf ein Donauschiff verladen wurden und nach einigen Zollhäckeleien mit der kurbayerischen Maut zu Straubing (der Bamberger Zollzettel stimmte nicht mit der Ladung überein) nach Niederaltach verbracht wurden.

Dies war Anfangs November 1631 geschehen. Aber schon unterm 15. dieses Monats schrieb Abt Johann Heinrich an seinen Bischof, dass er, nachdem jetzt die Feindesgefahr von Böhmen her auch dem bayerischen Wald und der Donau sich zu nähern scheine, sein Kloster für nicht mehr sicher genug zur ferneren Aufbewahrung der ihm anvertrauten Schätze erachten könne. Passau oder noch besser Königsberg (?) in Kärnthen erschiene ihm dazu weit geeigneter.

Bischof Johann Georg, der inzwischen auf der Feste Marienberg bei Würzburg mit ängstlichen Blicken den Gang der politischen Ereignisse verfolgte, dachte zunächst an Linz und schrieb hierüber an seinen Kärnthen'schen Lehenpropst Falkenberg, der am 24. Nov. zurückberichtete, ihm dünke Salzburg noch sicherer als Linz, weil der Feind auch bereits von Prag aus nach dem Süden vordringe. Am Sichersten sei aber immerhin Wolfsberg in Kärnthen.

Also geschah es auch und bald hernach lagerten in den Gewölben des bischöflichen Schlosses Wolfsberg eine lange schwarze Reisetruhe signirt C. B. nro. 1. mit 12 Fächern, worin „des hl. Kaisers und Stifters Heinrici viele orig. donationes wie auch andere in confuso registrirte Dokumente“ sich befanden; ein ditto signirt C. B. 2 mit gleich vielen Fächern, in denen die Briefe der St. Veit-Bruderschaft und des Eselstalls, [2]) Pfarrei-Urkunden, Akta und Rechnungen, die Urkunden der Stuhl- und Chorbrüderschaft, Prokura-

[1]) Stücht ist eine hohe Tonne oder ein Zuber Schmeller in der Dr. Frommann'schen Ausgabe II 725.

[2]) Der sog. Eselstall zog sich ehemals vom Stützpfeiler des rechten östl. Domthurmes bis zum Fürtenportal hin und barg s. Z die zum Transport von Dombaumaterial bestimmten Thiere. — Ob aber hier wirklich dieser Eselstall gemeint sei? steht doch noch in Frage. Man müsste denn darunter das sogen. Werkamt und also Archivalien dieses Letztern verstehen.

torien, Testimonia aetatis, Certifikationen, Cautionen und des Stifts Verschreibungen lagen; eine Truhe mit zwei Fächern, worin fundationes et litterae Vicariorum, litterae resignationum der Vikarier und die Urkunden der St. Gangolfer-Munität sich befanden: eine Truhe mit den Sachen der Dom-Obleien, Kommenden und Fragmente, Caplaneibüchern und Registern, acht Tomis Copeibüchern,[1] zwei alten libris statutorum und den Urkunden der übrigen Munitäten.

Noch fand man zu Wolfsberg die Domkapitel-Rezessbücher von 1470—1620[2] im Ganzen 29 stattliche Folianten, eine Reihe von bischöflichen Kammeramts-Rechnungen, ein Juramenten- und ein altes sehr interessantes Pfründenbuch, ein solches mit Privilegien-Abschriften und sonst dergleichen.

Diese Archivbestände, wie man leicht unterscheiden kann, fast durchweg dem Domkapitel angehörig, wurden im Auftrage des Letztern von zwei in Wolfsberg anwesenden Domherren: Rudolph von Stadion und Voit von Rieneck im Sommer 1642 einer genauen Besichtigung unterzogen, was auch mit den Domheiligthümern geschah, die man mit dem bezüglichen Inventar glücklicher Weise in genauer Uebereinstimmung fand.

Das Domkapitel-Archiv wurde schon Ende 1642 wieder in fünf schwarzen Reisetruhen und einem weissen Stübicht auf Wunsch des Domkapitels und im Einverständnisse mit dem erst kurz erwählten[3] Bischof Melchior Otto (Voit von Salzburg 1642—1653) nach Forchheim zurückgebracht und kam von hier bald darauf nach Bamberg an seine ursprüngliche Stätte, was dann auch mit dem bischöflichen Archive der Fall gewesen zu sein scheint.

Abermals schwärmte indessen der Feind, diesmal Franzosen und weimarische Truppen, näher an das vielgeplagte Fürstbisthum heran und Kirchenparamente, wie Archive wanderten, ein ewiger Wechsel, fluchtartig nach Forchheim zurück.

Letztere scheint man auch hier nicht für sicher genug gehalten und deshalb wiederholt nach Kärnthen transportirt zu haben, denn in der Domkapitel-Sitzung vom 7. Dezember 1650 wurde beim Bischofe anzufragen beschlossen, „ob ihr f. G. resolvirt, dero in Kärnthen

[1] Domkapitlisch.

[2] Es heisst von ihnen: No. 1 kann man gar nicht lesen (weil es vermodert und die Schrift meist verblichen ist) und No. 2 mangelt. (Ist jetzt wieder, aber in gleichfalls traurigem Zustande vorhanden.)

[3] Am 25. August 1642.

befindliches archiuum heraussbringen zu lassen, welchen falls ein hochw. Domb-Kapitul dero archiuum vnd Reliquias S. S.[1]) gleichfalls heraussbringen zu lassen bedacht weren". Im Juli 1651 ging dieser Rücktransport vor sich und finden wir keine Notiz, dass damals nicht Alles glücklich von Statten gegangen.

So hatte sich Wolfsberg zum wiederholten Male als schützender Port für das bambergische Archiv bewährt, soweit dessen Bestandtheile überhaupt Gegenstände dieser Flüchtungen gewesen.

Forscheu wir jetzt, nachdem das deutsche Reich wieder Friedon gewonnen (1648), auch dem Schicksale der in Bamberg zurückgebliebenen Archivbestandtheile nach.

Im ungleich grösseren Vortheile war hier gegenüber dem Bischofe als regierenden Fürsten das ehrwürdige Domkapitel und zwar schon um deswillen, weil seinem Archivraume (Domsegerer und Kapitelhaus) sich gleichsam von Haus aus ein noli me tangere aufdrückte, das bei der bischöflichen Residenz (sogen. alten Hofhaltung) hingegen nicht immer die gleiche Berücksichtigung fand.

Der zurückgebliebene, wahrscheinlich noch grosse Rest des domkapitel'schen Archives, als dessen Registrator am 30. Oktober 1643 Alexander Düring verpflichtet wurde[2]), erlitt also keine nämhaftcren Anfechtungen.

Schlimmer dagegen war es im dreissigjährigen Kriege jenem Theile des fürstbischöflichen Archives, oder wie es bereits häufiger sich genannt findet des Kanzlei-Archives ergangen, welcher in den Gewölben der alten Hofburg zurückgeblieben war.

Einer hieranf bezüglichen Relation, die von dem Kanzlei-Registrator Johann Jakob Gagel herrühren dürfte[3]), sei hierüber Nachstehendes entlehnt:

---

[1]) Hierunter sind die sog. Domheiligthümer zu verstehen.

[2]) Wir finden später keinen solchen Beamten mehr erwähnt. Vielleicht reicht der Brauch, das Domkapitelarchiv dem jeweiligen Kapitelsyndikus, dann aber dem Kapitelconsulenten zu unterstellen, bis nahe in diese Zeit herab, ja noch viel weiter zurück, so dass Düring nur ausnahmsweise dieser Stelle mit dem Registratortitel vorstand, denn im domkapitelschen Juramentenbuche von 1617, ja schon in dem von 1572 hatte der Syndikus unter Anderm zu beschwören: quod literas ipsas, libros et registra sub fideli custodia servabit, nec ad manus cujuscunque sine speciali licentia dom. Decani aut Senioris tradet.

[3]) Sein unmittelbarer Vorgänger war Hanns Heinrich von Gebsattel, der im Jahre 1649 in die Registratur eingetreten nnd 1658 als unqualifizirt wieder entlassen ward. Von Meister Gagel besitzt das Bamberger Archiv noch ein

Referent traf Alles im Archive in höchster Confusion, er hatte Niemanden, der ihn instruirte, und mit dem alten Direktorium [1]) konnte er nicht wirthschaften, weil viele Stücke gar nicht mehr vorhanden.

Vor Allem fehle die sogen. Pergament-Registratur [2]) von 1610 an [3]), während sie doch von 1392 bis 1609 „sine ulla interruptione vfeinander gehet".

Folgen nun Vorschläge, wie diese Registratur am leichtesten ergänzt werden könnte. Und dann fährt Gagel fort: seines Vorgängers Goetzendorfer letztes Directorium war ihm alleinige Richtschnur.[4]) Als er aber hienach zum Beispiel die Einigungs-Sachen „in Theca denominata" vornehmen wollte, habe er „statt der Brief einen s. v. alten Hafen und Kochlofel neben etlichen weichseln funden".

Aehnlich erging es dem Aermsten mit andern Truhen, in denen er statt der Akten „Haber und Korn" antraf.

„Als ich nun", geht die treuherzige Schilderung weiter, „gefragt, wie das zugegangen wäre, ist mir geantwortet worden, dass in dem Krieg mann in das Archiv geflohet, vnd wären dieselbe (d. h. die Truhen) ausgekehrt vnd getrayder darin geschüttet worden. Alss ich aber nach den briefen gefraget, hat lang niemand drum wissen wollen. Endlich ist mir gesagt worden, sie hätten gerne gebrannt, und wäre gut mit einheitzen gewesen. In diesem Archiv seynd Kälber abgethan und geschlachtet worden" u. s. w.

Die Titel waren allenthalben heruntergerissen und in der obern Registratur fehlten meistentheils Schlösser und Bänder!

Und nun folgt eine genaue Beschreibung des vom Referenten mit Hilfe Anderer allmählig wieder in Ordnung gebrachten bischöflichen Archives und, was hier noch mehr werth, auch der Lokalitäten und Gelasse etc. desselben.

---

sogen. Directorium über die Pfand-Schillingssachen, das er am 29. Nov. 1663 zu Ende brachte.

[1]) Wohl das oben S. 115 f. angeführte

[2]) „Worunter man die vornembsten Verabschiedungen mit benachbarten Fürsten und Adeligen (also die sogen. Bamberger Staatsverträge) begreift."

Jetzt heissen diese Pergamentbände schlechthin die bischöflichen Copialbücher.

[3]) Von 1610—72 sind diese Einträge noch jetzt nicht nachgeholt, oder mit andern Worten: die Pergament-Registratur resp. die bischöflichen Copial-Bücher von 1610—72 fehlen auch jetzt noch.

[4]) Scheint nicht auf uns gekommen zu sein.

Das „untere“ Gewölbe[1]) bestand:

1. aus 153 Laden mit Aemter- und Klosterakten, Fraisch-, Jagd-, Trieb- und Geleitsakten, solchen über die Weihe-Steuer, die Türkenhilfe, den Bauernaufruhr, dann Musterungs-, Erbhuldigungs-, Lehens- und Umgelds-Sachen, endlich Streitigkeiten mit Adeligen und Pfandschaften;
2. aus 54 Schubladen und zwei Truhen mit Kloster-Sachen von A—K (Altach—Kitzingen);
3. aus 10 Schubladen mit Urkunden über Neideck und Streitberg und desfallsige Streitigkeiten mit Brandenburg und Benachbarten vom Adel;
4. aus 76 Schachteln mit „vnterschiedlichen alten Gebrechen“;
5. aus weiteren Truhen (in nicht genannter Zahl), darinnen Kärnthen'sche Sachen, die Streitigkeiten mit dem Markgrafen Albrecht Alcibiades, sogen. Rathsakten, Bürgerlehen, Streit Bischofs Neithart (von Thüngen 1591—1598) wider sein Domkapitel, Zehentsachen und kaiserliche Commissionen verwahrt lagen;
6. oberhalb der eisernen Thüre fanden sich: Zollner'sche Handlungen, ein nicht genanntes Rittergut betreffend, und Arnstein'sche Amtspapiere;
7. der „neue Behälter“ barg: die Stifts-Rezesse und Protokolle von 1500 (?) an, kaiserliche Belehnungen und bambergische Belehnungen für Kur- und andere Fürsten des Reiches; endlich
8. die schwarze Truhe enthielt: alle Verträge des Stifts im Original, wie sie in der Pergament-Registratur sich abkopirt finden.

In der „obern Registratur“, die in drei Zimmern vertheilt war, traf man 170 Schubladen und 14 Truhen. Die Ersteren enthielten Archivalien, besonders Akten über die bischöflichen Aemter in genere und dann in specie von Baunach bis Schesslitz, Verhandlungen mit den Grafen von Kastel und Henneberg, Bauern-Kriegsakten, die Geistlichkeit in Nürnberg betreffende Sachen, Einigungen zwischen dem Adel, die sog. adelige Registratur in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Geschlechter u. s. w.

---

[1]) Es erhielt um 1660 zu seiner grössern Sicherheit zwei Aus- und Eingänge.

In don Truhen oder Kisten lagen: jüngere Kriegs-Sachen, Hof-Gerichts-Protokolle, Malefiz-Akten, Reichs- und Münzsachen, Lehen-Konsense und die nachbarlichen Irrungen mit Brandenburg, Würzburg, der Pfalz, Sachsen und Nürnberg.

Der ungefähr gleichen Zeit gehört das Projekt des damaligen Kanzlei-Registrators an, die geistlichen Raths-, Hofkammer-, Hofkasten-, Obereinnahme-, Lehen- und Malefiz-Akten an die betreffenden Stellen abgeben zu dürfen.

Namentlich von den Letzteren lägen „auf dem hintern Gang zwischen dor grossen Rathstube und der Registraturstiege" noch Massen und schr „in confuso" in fünf oder sechs langen Kisten umher. Und oben in einer Stube standen noch 15—16 Truhen, die früher „im grossen Saal" aufgestellt waren und durch die Dachdecker und Maurer sehr verdorben, einige davon sogar eingeschlagen wurden.

Wir vermögen, nebenbei bemerkt, nicht zu sagen, ob aus dem oben erwähnten Aktenabgabe-Projckt etwas geworden.

Dio Personal-Nachrichten aus dieser Zeit des Bambergor (hier des bischöflichen) Archives quellen äusserst spärlich und können nur mit Hilfe der sog. Pflicht- und Bestallungs-Bücher in etwas bessern Fluss gebracht werden.

Am 20. September 1649 wurde Hannss Heinrich von Gebsattel, Kanzlei-Registrator mit einem Jahresgehalte von 160 fl. und ihm scheinen in kurzor Frist ein Goetzendorfer und Steiner vorangegangen, dor schon erwähnte Meister Gagel aber gefolgt zu sein.

Unterm 28. August 1658 übernahm (diese Angabe steht fest) Meister Johann Jakob Gagol besagte Stelle mit demselben Gehalte, wie Gebsattel, am 16. Dezember 1664 Johann Joachim Eppenauer (zugleich Licenziat der Rochto) mit einem Gehalto von 200 fl.

Seit dem 10. November 1683 findon wir in dem Registrator der Kammerakten Friedrich Rieglor (mit einem Gehalte von blos 20 fl.) und soit dem Jahre 1694 in dom Lehen-Registrator Elias Fortenbach (mit jährlichem Gehalte von 32 fl.) Hilfsbeamte am Kanzlei-Archive, denen, wie man sieht, eigene kleinere Geschäfts-Sparten überwiesen waren.

Aus dieser Zeit stammt ein Repertorium, nach seinem eigenen Wortlaute 1682 angefertigt und überschrieben: „Repertorium über die in eines etc. Domkapitels des hohen Stiffts Bamberg Registratur befindlichen Originalia und Urkundon, worinnen nicht allein das Domkapitel, sondern auch der ganze Hochstifft sonderbar mit interes-

sirt, nach dem Alphabeth zusammengetragen, in besonders denominirte Truhen registrirt vnd verwahrt."

Von diesem — sagen wir gleich — seltsamen Machwerke ist nur weniges zu bemerken. Es trägt die vorschiedenen Archivalien, geordnet nach Truhen und signirt mit A. B., A. C. u. s. w. in rein willkürlichor Ordnung vor, sich weder an Chronologie, noch alphabetische Reihenfolgo der Oertlichkeiten und Matorien etc. haltend.

Man könnte es, gegenüber dem herrlichen Repertorium von 1575 [1]) beinahe einen Rückschritt im Bamberger Repertorisirungs-Wesen nennen, und in der That tritt jetzt in allon auf uns überkommenen Ueberlieferungen über das Bamberger Archiv ein förmlicher Stillstand ein. Die Leute haben inzwischen, lässt sich hoffen, wohl fleissig fortgearbeitet, aber die Früchte dieses Fleisses sind — sollen wir sagen leidor? — nicht auf uns gekommen.

Und auffallend ist das nicht einmal, denn selten in ruhigen, gewiss aber immer in schlimmon Tagen wurden die Zeitereignisse auch schriftlich eher festgehalten.

Dafür ist eine wohl auf jene Zeit (1690) zurückgehende Aenderung im Kanzlei-Archive um so mehr zu betonen. Zur fürstbischöflichen Kabinets-Kanzloi, an deren Spitze der Kanzler stand, bildete sich allmählig eine eigene Registratur, deren Hauptbestandtheil die schon erwähnten Kabinetsakten waren, während das eigentliche fürstbischöfliche Archiv, reich an Urkundon und archivalischen Büchern davon gänzlich und bald auch räumlich getrennt wurde; doch dauerte die Unterstellung des letzteren unter den Kanzler unverändert fort. Damit hängt zusammen, dass der eigentliche Archiv-Vorstand jetzt allmählig den Namen Archivarius erhielt, während man unter Kanzlei-Registrator (denn so nannte man seither den Vorstand des bischöflichen Archivs) fernerhin den Registrator an der Geheimkanzlei zu verstehen hat.

Dem Namen Archivarius begegnen wir beim Eingango des achtzehnten Jahrhunders zuerst in der Person des Johann Franz Eppenauer.

Archiv und geheime Kabinets-Registratur (oder wie man kürzer sagte, Geheim-Registratur), waren in der bischöflichen Hofhaltung untergebracht, ohne dass wir genauer bestimmen könnten, in welchen Räumen derselben sich jede der genannten beiden Stellen eigentlich

[1]) Vgl. oben S. 121 f.

befand. Gegenüber der Geheimkanzlei gilt dies auch noch von der inzwischen durch Dienzenhofer neu und prächtig erbauten Bischofs-Residenz, in deren schon von Haus aus zur Aufnahme des bischöflichen Archives bestimmten schönen Hochparterre-Räumlichkeiten das bambergische Gesammtarchiv theilweise noch jetzt untergebracht ist.

Weshalb man im November 1733, als kaum Johann Valentin Joseph Kirchgessner zum Archivar vorgerückt war, „wegen der sehr gefährlichen Kurbayerischen Nachbarschaft" an eine Flüchtung des Archivs nach den Kärnthen'schen Landen dachte — Bayern sollte in der Oberpfalz starke Rüstungen vornehmen — darauf bleiben die bambergischen Autoren uns die Antwort schuldig.

In einem Kanzler-Akte vom Jahre 1734 lesen wir, dass man übrigens im Mai dieses Jahres von solchen Fluchtgedanken als überflüssig wieder zurückgekommen war, so dass die nur kurz unterbrochenen Registrirungs-Arbeiten in alter Weise aufgegriffen werden konnten.

Das gesammte Archiv-Personal bestand in jenen Zeiten (im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts) aus dem Archivar, einem Ingrossisten oder Inrotulator, dessen Hauptaufgabe die Fortführung der sog. Pergament-Registratur war, und in einem Boten.

Nach würzburgischem Vorbilde wollte Fürstbischof Friedrich Karl (Graf von Schönborn 1729—46[1]) im Jahre 1738 für sein bambergisches Archiv noch zwei Registratoren ernennen, damit die Registrirungs-Arbeiten eher zur Vollendung kämen, aber Archivar Kirchgessner sprach sich in dem ihm darüber abverlangten Gutachten ablehnend aus.

Nachdem er das in grossem Unwesen angetroffene Archiv (äussert sich Kirchgessner unter Anderm) soweit geordnet und repertorisirt habe, dass man alle Originalia, mithin „die Seel und daz Hauptwesen des Archives" leicht zur Hand bringen könne, lohne es sich nicht mehr der Unkosten für zwei Registratoren, da mit den noch im Vorhaus und beim Eingang zum Archive[2]) lagernden unregistrirten Archivalien der Ingrossist allein leicht fertig werden könnte. Und ausserdem hätten die zwei, gleich neben dem Archive arbeitenden Obereinnahms-Kanzlisten so wenig zu thun, dass

[1]) Seit 18. Mai 1729 zugleich Bischof von Würzburg.

[2]) Das Archiv war also 1738 noch nicht in die neuen Residenzräume übergesiedelt. Es ist nicht fest zu eruiren, wann diese Uebersiedlung stattfand. Wahrscheinlich um 1750 herum.

sie unter seiner Leitung zum Aufarbeiten neuer Bestände ganz gut verwendet werden könnten.

Von Kirchgessner besitzt das bambergische Archiv nur wenige Arbeiten mehr.[1]) Ihm folgte 1749 Christoph Balthasar Faber als Archivar nach, während um ungefähr dieselbe Zeit die Geschäfte im domkapitel'schen Archive, zu welchem seit 1746 [2]) ein Gewölbe im Kapitelhaus hergerichtet worden [3]), der Dompraedikatur-Verwalter Seitz besorgte.[4])

Faber war es, der zuerst wieder eine durchgreifende Ausscheidung der im Domkapitel-Archive lagernden Urkunden und Akten vorschlug, soweit solche „immediate" den jeweiligen Fürstbischof beträfen, wobei er (sein Bericht darüber datirte vom 7. Februar 1750) namentlich die ältern Kaiserurkunden und Papstbullen in's Auge fasste.[5]) Es ist dies die alte Streitigkeit zwischen beiden bambergischen Archiven, von der uns schon so viele Lebenszeichen begegneten.

Man verhandelte beiderseits auch jetzt lange hin und her, ohne in der Sache um einen entscheidenden Schritt vorwärts zu kommen, bis der Ausbruch des siebenjährigen Krieges diesen Verhandlungen ein Ende machte, da schon am 31. März 1758 der erste

---

[1]) Ein um 1747 (?) entstandenes Verzeichniss von verschiedenen Kauf-Briefen in chronologischer Reihenfolge von 1308–1712 nebst alphabetischem Register. — Einer interessanten Recherche mag hier noch beiläufig Erwähnung geschehen, welche Kirchgessner im Auftrage seines Fürsten für das Chronicon Gottwicense bethätigte, indem er einige alte Urkunden der Klöster Theres, Langheim, Banz und Michelsberg in diplomatisch getreuer Wiedergabe herstellte (July 1743).

[2]) In diesem Jahre gingen auf dem Schlosse zu Gössweinstein viele „Privilegia, Acta und Protocolla" durch Feuer zu Grund.

[3]) Die Benützung desselben aber war nur für Zeiten der Gefahr in Aussicht genommen.

[4]) Schlüsselherren wurden allerdings nach wie vor jährlich noch vom Domkapitel gewählt, aber wirkliche Beziehungen zu dem mittlerweile ganz in's Kapitelhaus übergegangenen Kapitelarchiv hatten sie nicht mehr. Ihrer Besorgung unterlagen nur noch der Domschatz oder die Domheiligthümer.

[5]) Im gedachten Jahre erfolgte auch die Hinübergabe verschiedener Reichs- und Kreistagsakten aus der Geheimregistratur in das bischöfliche Archiv. Und in eben diesem Jahre begegnen wir zum Erstenmale dem später berühmt gewordenen Archivar Wilhelm Johann Heyberger, dortmals bambergischer Regiments-Quartiermeister, der dazumal die Feder mit dem Degen vertauschen, d. h. Offizier Seiner bischöflichen Gnaden werden wollte.

preussische Einfall in Bamberg erfolgte, wo man sich noch am 27. gleichen Monats besonnen hatte, ob Kirchenschatz und Archiv durch Flucht in Sicherheit zu bringen wären, obwohl Faber bereits seit längerer Zeit einen, wie es scheint, sehr zweckentsprechenden und dabei mit auf die benachbarten brandenburgischen Fürstenthümer berechneten Flüchtungsplan vorgelegt, auch dessen Genehmigung durch den Fürstbischof erlangt hatte.

In aller Hast rettete man gerade noch, wie es im Sprichworte heisst, vor Thorschluss das bischöfliche, wie das domkapitel'sche Archiv und die Kirchenschätze nach Würzburg, wo man sie auf der Veste Marienberg in Verwahr nahm.

Als sich preussische Truppen im Frühjahr 1759 dem Stift Fulda näherten, wurden Archivar Faber und Dompraedikatur-Ver walter Seitz eilig nach Würzburg gesendet, um mainabwärts die weitere Flüchtung der Sachen nach Mainz zu bethätigen, was aber, offenbar weil die Gefahr inzwischen sich verringert hatte, erst im Dezember 1762 geschah.

Diese Flüchtung brachte dem Archivar Faber frühzeitigen Tod, indem er sich auf der Fahrt nach Mainz ein hitziges Fieber zuzog, in Folge dessen er sich nach Bamberg zurücktransportiren liess, wo er bald darauf starb (20. März 1761).

Von ihm ward seinerzeit der erste Theil eines neuen „Repertoriums über das hochfürstlich Bambergische Archiv" bearbeitet, welcher leider nicht mehr vorhanden ist. Und ähnlich verhält es sich mit dem Tomus I Diplomatum, den Ingrossist W. J. Heyberger am 12. Mai 1764 seinem fürstl. Herrn persönlich überreichen durfte.

Mitte April des folgenden Jahres 1763 ward mit dem Rück-Transport der Archive nach Bamberg begonnen, und wurde das fürstbischöfliche Archiv am 14. Juli wieder ausgepackt. Hiemit hängt eine Vermehrung der archivalischen Arbeitskräfte zusammen, welche Archivar Kirchgessner noch im Jahre 1738 entschieden abgelehnt hatte.

Fürstbischof Adam Friedrich nämlich (ein geborner Herr von Sainsheim, welcher von 1757 bis 1779 regierte) bekümmerte sich mehr als irgend einer seiner Vorgänger um das Archiv und die dort beschäftigten Individuen [1]), indem er dasselbe am 22. November

[1]) Es verdient vielleicht hier bemerkt zu werden, dass sich fast alle Bamberger Bischöfe von 1500 ab eigens für ihr Archiv von den betreffenden

1763 in höchsteigener Person auf die eingehendste Weise inspizirte und dabei die Wünsche und Beschwerden des Personals in seltener Liebenswürdigkeit entgegennahm.

Rasch hatte sein scharfer Blick erkannt, dass vor Allem ein grösserer Personalstand zur Bewältigung der Archivarbeiten nöthig sei, und schon zwei Tage später, am 24. November, ernannte ein hochfürstliches Dekret zu Archiv-Registranten den Johann Michel Eder und Franz Lothar Wilhelm Oertlein, welche sich unter der Aufsicht des Ingrossisten Wilhelm Johann Heyberger namentlich mit Ergänzung und Fortführung der sogen. Pergament-Registratur beschäftigen sollten. Ihr gleichwohl bescheidener Gehalt bestand in einem wöchentlichen Kostgelde von 2 fl. und in dem Bezuge einiger Naturalien.

In jener Zeit machte sich um das fürstbischöfliche Archiv noch Hofrath und Archivar Boettinger durch die Herstellung eines „Zusammentrages sämmtlicher Hochstiftischer Vorträge“ etc. (Corpus recessuum et ordinationum), von dem leider auch keine Spur mehr vorhanden, in hohem Grade verdient.

Durch Verordnung vom 3. September 1767 brach Adam Friedrich, stets um sein Archiv besorgt, des Weitern auch den Eigensinn des Vikariats, welches, allen bisherigen Weisungen entgegen, seine älteren Urkunden noch immer nicht ins Archiv abgeliefert hatte.

Wir dürfen inzwischen nicht vergessen, dass sich, vom fürstbischöflichen Archive mit der dazu gehörigen sog. Geheim-Registratur und vom Archive des Domkapitels abgesehen, schon seit längerer Zeit noch ein weiteres Archiv, das sog. Kreisarchiv gebildet hatte, in welchem zunächst die Kreisdirektorial-Akten hinterlagen, denn Bamberg war mitausschreibendes[1]) und zugleich Direktorial-Mitglied des fränkischen Kreises. Aber dieses Kreisarchiv bildete doch nur

---

Hofmalern portraitiren liessen. Drei Bischöfe: Lothar Franz (Graf von Schoenborn 1693—1729), Friedrich Karl (Graf von Schoenborn 1729—1746) und Philipp Anton (von Frankenstein 1746—1753) hatten dies vergessen, weshalb auf Bitte des Archivs Adam Friedrich durch seinen Hofmaler Scheubelt diese drei Portraits auf Grund vorhandener guter Bilder herstellen und zugleich auch das seinige dazu malen liess. Diese aus 24 Bildern verschiedener Grösse (mitunter wahren Meisterstücken) bestehende Portraitsammlung ist im kgl. Kreisarchiv Bamberg noch jetzt vorhanden und verdiente in der That mehr und besser bekannt zu werden.

[1]) Neben Brandenburg-Culmbach. Die fränkischen Kreisakten Bamberger Serie gehen bis 1521 zurück.

einen integrirenden Bestandtheil des fürstbischöflichen Archives, wie z. B. der Personalstand des Jahres 1767 deutlich darthut.

Wir zählen:

1 Archivar,
1 Kreisarchiv-Registrator,
5 Registranten,
1 Archiv-Buchbinder und
1 Boten, der auch das Büchereinbinden kennen soll.

Im Jahre 1769 kommt noch ein Archiv- später Hof-Buchdrucker dazu und seit dem gleichen Jahre zählen wir noch einen „Archivarius secundarius", der aber nur als Registrator zu amtiren hat.

Die Zahl der Registranten[1]) (wir würden sie Funktionäre nennen) wechselte natürlich nach Umständen.

1769 sind es 5, 1770 ihrer 4, 1772—1776 gar nur 3, 1777 aber wieder 4 u. s. w.

Im Jahre 1783 zählte das Archiv an Personen:

1 Archivar,
1 Ingrossisten,
1 Kreisarchiv-Registrator,
4 Registranten,
1 Buchdrucker und
2 Buchbinder, von denen einer zugleich Botendienste versah.

Im Jahre 1796 ist der Stand:

1 Archivar,
1 Registrator,
1 Ingrossist,
5 Registranten,
1 Hof-Buchdrucker und
2 Archiv-Buchbinder.

Dazu kommt noch eine eigene Rubrik für das hochfürstliche Kreisarchiv:

1 Kreisarchivar,
1 Kreis-Registrator und
1 Kreis-Kanzlist, zusammen also sogar 14 Bedienstete.

---

[1]) Für die nicht gerade glänzende Stellung dieser Kategorie von Bediensteten spricht, dass am 25. Juni 1770 Registrant Martin Simon „an Melancholei und Hectica in grösster Armuth und, wie man sagt, gar auf dem Strohe" verschieden war.

Im Jahre 1800, d. h. zwei Jahre vor der Säkularisation des Fürstbisthums war der Personalstand beim bischöflichen Archive folgender:

1 Archivar,
2 Registratoren,
4 Registranten,
1 Buchdrucker,
2 Buchbinder; dann
1 Kreisarchivar,
1 Kreisregistrator und
1 Kreiskanzlist.

Das Domkapitel-Archiv finden wir von 1767 ab, und wahrscheinlich war dies noch viel weiter zurück der Fall, unter der Obhut des domkapitelschen Consulenten, der zugleich den Titel „Archivarius" führte. [1])

Bis 1769 bekleidete diese Stelle der Licenziat Martin Reider, von 1770—99 Licenziat Joh. Fr. Jos. Heinricher von Grassmannsdorf und von 1800 bis zur Aufhebung des Bisthums Licenziat Kaspar Steinlein.

Doch kehren wir zur eigentlichen Archiv-Geschichte zurück, d. h. zum Promemoria, welches nach dem Ableben des Archivars Boettinger der seitherige, besonders thätige Registrator Jos. Alb. Kluger auf höchsten Befehl über den dortmaligen Zustand des Archives am 2. April 1769 zu erstatten hatte.

Es wiederholt sich hier das alte Schauspiel, dass in der Regel jeder Nachfolger seinen Vorgänger im gleichen Amte bestmöglichst zu verdächtigen oder wenigstens herabzusetzen sucht. Gleichwohl enthält Kluger's Bericht des Interessanten genug.

Als er angetreten, habe das „Archivgebäu nur in 7 gewölben bestanden, anjezo aber in 11".

Die sieben Gewölbe waren mit Akten und Schriften „häufig angefüllt" und die vermuthlich noch aus dem Schwedenkriege stammenden Behälter, Kästen und Gestelle alt und wurmstichig.

Das Ganze war ein „confusum chaos", das Kluger, der doch schon seit mehr als neun Jahren zu dessen Aufarbeitung mithelfen gemusst, „mit Erstaunen" ansah!

Seit dem Ende des Schwedenkrieges, als man aus den Fest-

[1]) Vergl. oben S. 127 Note 1.

ungen Kronach und Forchheim die Akten zurückgeschafft,[1]) scheint in dem herrlichen Archive nichts geschehen zu sein!

Wenn die seitherigen Archivbeamten, meint Kluger, hier nichts gethan hätten, so habe sie wohl der Staub zurückgehalten und warteten dieselben, „sich mit dem nahmen und Salario begnügend andere Nebenarbeiten ab".[2])

Dies alles habe er seiner Zeit dem Archivar Boettinger mit Vorschlägen zur Verbesserung der bestehenden Archiv-Zustände wiederholt vorgestellt, der die Vorschläge „für gut ansah" und „ihme freye Macht überliess, nach seinem (Kluger's) Gutdünken zu handeln."

Nun schildert uns Letzterer, wie dies seiner Zeit Meister Gagel mit den Archiv-Räumlichkeiten in der alten Hofhaltung gethan,[3]) die vom bischöflichen Archive innegehabten Lokalitäten in der Residenz: Zimmer I Laboratorium für den Ingrossisten und die Registranten,[4]) (jetzt noch sog. Sekretariat).

Zimmer II für den Archivar und Registrator (jetzt Amtslokal des Vorstandes), wo in Wand-Repositorien die Jurisdictions-, Hofraths- und Syndikats-Protokolle, dann alte Rezessbücher aufgestellt waren.

Zimmer III umfasst die Kaiser- und Königs-Urkunden, die päpstlichen Bullen etc. (jetzt Archivsaal I).

Zimmer IV begreift in sich die Verträge zwischen den Bischöfen und dem Domkapitel, den Stiftern, Klöstern etc. (jetzt Saal II).

Zimmer V, worin die Verträge mit der Ritterschaft, mit allen Adeligen lagen[5]), ist, fügt Kluger bei, zu überfüllt, da es hier an Kästen fehlt (jetzt Saal III).

Zimmer VI birgt die Privilegien für die hochstiftischen Städte und Märkte, die Städte-, Dorfs- und Gemeinde-Ordnungen, die Civil-Prozess-Akten etc. (jetzt Saal IV).

Zimmer VII verwahrt die Fortsetzung der letzterwähnten Akten (jetzt Saal V).

---

[1]) Von einer Archivalien- oder Akten-Flüchtung auch nach Kronach haben wir bis jetzt nichts gefunden.

[2]) Kluger scheint seltsamer Weise die schon erwähnten Arbeiten Faber's, Boettinger's und Heyberger's gar nicht zu kennen!

[3]) Oben S. 128.

[4]) Das von den Archiv-Buchbindern besetzte kleine Vorzimmer (jetzt Aufenthaltsort des Funktionärs und Dieners), erwähnt Kluger als zu geringfügig gar nicht.

[5]) Deshalb auch häufig in den Akten „adeliges Zimmer" genannt.

Damit sind nun die im Hochparterre des Bamberger Residenz-Gebäudes befindlichen Archivlokalitäten vollständig erschöpft. Um Kluger's nächstfolgendes Zimmer VIII zu gewinnen, muss man in die Souterrains hinuntersteigen, wo sich eine Reihe von Gewölben hinzieht, die auch jetzt noch dem Kreisarchive Bamberg zu Depots für die wichtigsten Akten dienen.[1]) Zimmer VIII also (oder Gewölb, sagt Kluger) soll enthalten die Handwerks-Sachen, Zimmer IX die Malefiz-Akten, Zimmer X alle auf Kärnthen hezüglichen Archiv-Bücher und Akten, dann Zimmer XI endlich die alten Civilprozess-Akten.

Nachdem diese Archiv-Eintheilung sofort die hochfürstliche Genehmigung erhalten, ging Kluger mit Hilfe des Archivboten und zweier von ihm selbst „ex propriis" honorirter Soldaten[2]) zunächst an die Reinigung und Säuberung der Archivräume von Staub und Spinnengeweben, was acht Tage in Anspruch nahm.

Hierauf kam die Ausbesserung der schadhaften Stellagen und, wo es noch nicht geschehen war, die Ausscheidung und Eintheilung der Akten[3]) an die Reihe. Manches davon war „halb verfault".

Als einen Hauptfehler bezeichnet Kluger in seinem Promemoria, dass schon lange Zeiten her keines der fürstlichen Dikasterien mehr Original-Dokumente an das Archiv abgegeben. „Jedes davon will sein eigenes Archiv haben."

Noch fataler war nach ihm (und wer wird nicht beipflichten?), dass im Bamberger Archive die Untugend cultivirt wurde (entgegen der Verordnung vom Jahre 1683), jedem Regierungs-Referenten die ihm nöthigen Akten hr. m. und ohne alle Empfangs-Bestätigung in's Haus zu liefern, wo sie dann bis zu seinem Ableben zurückbehalten wurden.

Man musste (sagt Kluger) solchergestalt in einzelnen Fällen die Akten, oder was man davon noch fand, Wagenweise in's Archiv zurückschaffen lassen.

---

[1]) Unter den Zimmern beziehungsweise Gewölben VIII, IX, X und XI wird man die jetzigen (innern) Gewölbe III, IV, V und VI als die helleren dieser für archivalische Zwecke keineswegs geeigneten Gelasse zu verstehen haben.

[2]) Jeder Soldat erhielt täglich 4 Batzen, also 16 Kreuzer.

[3]) Trotzdem daran schon mehrere Registranten ein paar Jahre gearbeitet, war diese Arbeit doch „ganz ohn geschickt" verrichtet worden. Wie ein Blick auf Kästen und Gestelle zeigt: „in vanum laboraverunt" jammert Kluger anf's Neue.

Im Ganzen könne, schliesst unser Promemoria sehr bezeichnend, dem hochfürstlichen Archive nur mit einem Manne geholfen werden, der „obschon kein aushündiger Jurist doch sonsten ein gutes studium, eine leshare Handschrifft, eine Käntnis aller (sic) schrifften, eine Wissenschaft archivalischer Verrichtungen, und vitam sedentariam, indefessam et agilem“ habe.

Selbstverständlich vereinigten sich alle diese Vorzüge zufälliger Weise in der Person Kluger's, welcher in der That schon am 18. Juli 1769 zum wirklichen Archivar befördert wurde. Sein Programm hatte also Gnade vor den Augen des Fürsthischofs Adam Friedrich gefunden, wozu der Umstand beigetragen haben mochte, dass Kluger sich (an den Mittwoch- und Samstag-Nachmittagen) auch noch zur Besorgung der fürstlichen Bibliothek anheischig machte.

Schon wenige Wochen darnach (am 29. August 1769) erschien zur Darnachachtung „für alle Archivs-Verwanden“ eine Archivs-Ordnung, deren Hauptgrundsätze folgende waren:

1. Die täglichen Arbeitsstunden dauern von Ostern bis Michaeli Vormittags von 8 Uhr bis 11½ Uhr und Nachmittags von 2 bis 4½ Uhr, von Michaeli bis Ostern aber von 8½ bis 12½ und von 2 bis 4 Uhr.

2. Die bisherigen Nachmittagsferien an Mittwochen und Samstagen sind ein für allemal aufgehohen.

3. Alle Nehen-Verrichtungen und „ohnnöthige Schwäzereyen und Ausschweifungen“ sind innerhalh dieser zum Dienste des Hochstifts wohl anzuwendenden Zeit strenge verpönt.

4. Wegen Unpässlichkeit oder „anderer erheblicher Hindernisse des Erscheinens“ ist dem Archivariat geziemend Anzeige zu erstatten.

5. Das Verreisen und Aushleiben über Nacht macht eine Erlauhniss des Regierungs-Präsidiums oder Direktoriums nöthig und dann die Anzeige hievon heim Archivariat.

6. Ohno Spezialhefehl des Präsidiums oder Direktoriums und ohne Vorwissen des Archivars soll sich „kein Archivs-Verwander von der Canzley zu Schreibereien oder zum Protokolliren gehrauchen lassen“.

7. Jeder Archivs-Verwande hat allen diesen Punkten „straks nachzulehen“.

Einem Wunsche, den Archivar Kluger in seinem oben näher heleuchteten Promemoria vom April 1769 ausgesprochen hatte, war man von Seite des Landesherrn schon am 29. Juni gedachten Jahres

bereitwilligst nachgekommen, indem an sämmtliche fürstl. Dikasterien die Weisung erging, alle älteren, das Hochstift berührenden Original-Dokumente sofort an das Archiv abzuliefern.

Mit dem unterm 21. Mai 1772 zum zweiten Archivar (neben Kluger) ernannten Wilhelm Johann Heybergor tritt ein zwar geniales, aber höchst unruhiges Element an die Archivoberfläche.

Es ist hier nicht der Ort, den wahrhaft gehässigen Beziehungen nachzuspüren, die schon früher zwischen Kluger und Heyberger bestanden und jetzt immer weiter sich ausbildeten.

Beide Männer, das ist unstreitig, haben sich um das bischöflich bambergische Archiv grosse Verdienste erworben, aber noch mehr hätten sie Letzterem bei grösserer gegenseitiger Verträglickeit genützt.

Von Kluger's Arbeiten ist zunächst sein ganz vortrefflicher Elenchus Codicum Constitutionum Bambergensium hervorzuheben, den er über 14 mit fürstlichen Verordnungen des verschiedensten Inhaltes angefüllte Foliobände angelegt und am 4. März 1775 Serenissimo in Vorlage gebracht. Dann darf hier seine manuscriptliche Geschichte des Fürstbisthumes Bamberg in neun Foliobänden — sie ist noch jetzt Eigonthum des k. Kreisarchives — nicht vergessen werden, obwohl sie mehr ein Panegyrikus der Fürstbischöfe und eben im Geschmacke jener Zeit bearbeitet ist.

Bedeutenderes noch leistete Heyberger. Seines Tom. I. Diplomatum ward schon früher gedacht.[1])

Im Jahre 1775 vollendete er von seinem Chartarium Archivi Secretioris Bamberg. restaurati den Tomus I „Imperialia continens", worin er mit seiner schriftgewandten Feder diplomatisch genaue Abschriften aller bambergischen Kaiserurkunden[2]) von 815 bis 1023 niederlegte und viele dorselben mit täuschend ähnlichen Nachbildungen der Monogramme und herrlichen Siegelzeichnungen versah.

Bald darauf — das Jahr findot sich nirgends angegeben — legte er seinem Fürsten „Partem Primam Archivi Principatus Bambergensis sive Directorium cum Regestis „Imperialia continentem" vor, welches von den Bamberger Kaiser-Diplomen de anno 815 usque ad annum 1378[3]) ganz vortrefflich gearbeitete Regesten enthält,

[1]) Vergl. oben S. 134.

[2]) Auch das Domkapitel hatte ihm hiezu, wie der Augenschein lehrt, sein Archiv behufs ausgiebigster Benützung geöffnet.

[3]) Kluger ergänzte diese Regesten, aber ohne den diplomatischen Ballast Heyberger's, bis auf Kaiser Joseph II.

am Rande immer in deutlicher Schrift das Hauptschlagwort bietend und unter dem Regeste selbst die genauesten Angaben über Lagerort der Originale, sowie der vorhandenen Transsumpte, Vidimusse oder Abschriften, wie sie sich in Privilegien- und sonstigen Copial-Büchern zerstreut finden.

Aehnliche Regesten stellte Heyberger zu den bischöflichen Copialbüchern 1, 2 und 7 her und lieferte zum Privilegien-Buche A 1 und zu beiden Theilen des Privilegien-Buches A 3 ganz genaue, fast regestenartige Indices.[1])

Aber nicht blos hiedurch verewigte Heyberger seinen Namen im Bamberger Archive, sondern mehr noch durch jene Bände der bischöflichen Copialbücher (der sog. Pergament-Registratur), welche er mit eigener Hand in kalligraphisch unübertroffener Schönheit niederschrieb und mit Initialen, Wappen, Adlern, Blumenkörbchen etc. kurz mit Randzierathen der verschiedensten Art in so genialer Kunstfertigkeit versah, wie sich wohl selten die Renaissance von solcher bedient sah.

Und hierin ging Hand in Hand mit ihm sein Bruder Adam Anton, dazumal Archiv-Ingrossist und als Kalligraph wie Zeichner jedenfalls auf gleicher Höhe mit Wilhelm Johann stehend, ja ihn vielleicht noch überragend.[2])

Archivar Heyberger hätte nicht er selbst sein müssen, wenn er der Verlockung, wieder einmal das domkapitelsche Archiv zu Gunsten des bischöflichen anzubohren, aus dem Wege gegangen wäre. Eben seine Copial- und Regesten-Arbeiten hinsichtlich der Kaiser-Urkunden boten ihm hiezu willkommenen Vorwand.

---

[1]) Diese letzterwähnten Arbeiten fallen in die Zeit von 1776—79 und bezeichnet sie Heyberger ausdrücklich als zu seinem noch näher zu erörternden „Systema archivale" gehörig.

[2]) Solch kunstvoll gearbeitete Copialbücher besitzt das Bamberger Archiv von Wilhelm Johann Heyberger's Hand zwei: das Bischofs Franz Conrad (Graf von Stadion von 1753—57) und Band I von jenen Bischofs Adam Friedrich (von Sainsheim von 1757—79), ersteres ohne Zeitangabe, zweites 1778/79 vollendet. — Von Adam Anton Heyberger's Hand sind vorhanden: das Copial-Buch Philipp's Anton (von Frankenstein von 1746—53), ohne Zeitangabe; Band II und III des Copialbuches Adam's Friedrich, gleichfalls ohne Zeitangabe; Copialbuch Franz Ludwig's (von Erthal von 1779—95) in zwei Bänden 1779 und 1783 vollendet; dann das Copialbuch Christoph's Franz (von Busek von 1795—1802), ohne Zeitangabe.

In einem unmittelbar an den Fürstbischof gerichteten Bericht vom 22. März 1776 sagt er unter Anderm:

Von den Stiftungsbriefen und kaiserlichen Donationen etc. sind, rechnet man sechs Urkunden Kaisers Heinrich II. ab, alle übrigen in der Domkapitel-Registratur „zwar auf das sorgsamste aufbehalten und verwahret, wogegen im hochfürstlichen Archiv blos Copiae nudae et simplices vorhanden und diese in verschiedenen vetustis libris zerstreut."

So wäre (fährt Heyberger mit grosser Schlauheit fort) der eigentliche und wortgetreue Inhalt der wichtigsten Stücke so gut wie unbekannt und was bis jetzt etwa nach den copiis im bischöflichem Archive gedruckt worden (wie z. B. im Fürther Prozess,[1]) sei von so schlechter diplomatischer Beschaffenheit, dass man öffentlich sogar die Aechtheit dieser Urkunden anzweifeln hört. Nicht anders verhalte es sich mit den päpstlichen Bullen, von denen die meisten Originale in der Registratur des Vikariats hinterlägen.

Um aber zu seinen vorhabenden Regestis und Directoriis etc. eine sichere Grundlage zu bekommen, sei ihm die Einsicht gedachter Originaldokumente doch wenigstens in den Registratur-Zimmern des Domkapitels, sowie des Vikariats dringend nöthig. Er bäte sonach — denn weiter getraute sich Heyberger, der die Stimmung bei Hof über die Bamberger Archivverhältnisse recht wohl kannte, aus Besorgniss vor dem Kapitel doch nicht zu gehen, — dass ihm Serenissimus dies gnädigst vermitteln wolle.[2])

Eine fürstliche Entschliessung hierauf ist uns nicht bekannt.

Der, wir dürfen ihn wohl so nennen, unermüdliche Archivar Heyberger arbeitete (im Jahre 1775) auch noch ein „Systema Archivi

---

[1]) Dieser berühmte oder vielmehr berüchtigte Rechtsstreit, geführt zwischen Hochstift und Dompropstei einer- und dem fürstl. Hause Brandenburg-Ansbach andererseits, wegen der Gerichtsbarkeit über das Dompropstei-Amt Fürth dauerte von 1538—1766 und machte beim Reichskammergerichte verschiedene Phasen durch. Näheres darüber bei Joh. B. Roppelt, histor. topographische Beschreibung des kaiserl. Hochstifts Bamberg, Abth. II. S. 582 ff.

[2]) Uebrigens scheint W. J. Heyberger sicher zu seinem Chartarium Archivi Secretioris Bamberg. (oben S. 141) und vielleicht auch zu seinem Archivum Principatus Bamberg. sive Directorium etc. die einschlägigen domkapitel'schen etc. Originale bereits gründlich benützt zu haben, so dass obiges Gesuch fast wie ein blosser Vorwand sich darstellt, den Landesherrn wieder einmal lebhaft an die Gewinnung des domkapitel'schen Archives zu erinnern.

Secretioris Principatus Bambergensis" aus, das er seinem Fürsten bald darauf unterbreitete und, wie es allen Anschein hat, nach hiefür erwirkter Erlaubniss, durch den Druck veröffentlichen wollte.

Dieses System enthält in seinem zweiten Abschnitt §§ VI—XIV incl. eine genaue Beschreibung der Archiv-Lokalitäten, welche von der oben angeführten gleichen Schilderung Kluger's vom Jahre 1769[1]) nur in sofern abweicht, als es gleich im Eingange auch das Laboratorium oder die „Werkstatt des Archivs-Buchbindersgesellen" (das jetzt sogenannte Vorzimmer) und andererseits blos mehr fünf „Gewölbe", d. h. die jetzigen im Hochparterre der k. Residenz gelegenen Archivsäle beschreibt, so dass in neuerer Zeit die seither mitbenützten vier Souterraingewölbe wieder geräumt worden zu sein scheinen. Besonderen Werth erhält Heybergers „System" noch dadurch, dass er Saal für Saal nicht blos die einzelnen Wandgestelle (Repositurae), sondern auch alle Kästen (Scrinia[2]) nach ihrem jeweiligen Inhalte an Urkunden, Büchern, Akten und Rechnungen genau verzeichnet, so dass wir in dem „Systema Archivi" zugleich — wenigstens den Hauptrubriken nach — ein förmliches Generalrepertorium, oder, wenn man lieber will, einen sogenannten Generalconspekt über das ganze fürstbischöfliche Archiv vor uns haben, dessen Werth noch dadurch erhöht wird, dass diese Arbeit Heyberger's zugleich die letzte ist, welche sich von dieser Art erhalten hat, wohl auch die letzte, die in solcher Weise hergestellt worden ist.

Im grossen Ganzen erblicken wir in Heyberger's System eine verbesserte und mehr in's Detail ausgearbeitete Anflage von der Archivs-Eintheilung, welche Kluger vor einigen Jahren in Vorschlag gebracht hatte, weshalb wir es unterlassen wollen, den Heyberger'schen Conspekt in genaueren Details weiter zu verfolgen.

Wir nähern uns dem Ende dieser kleinen Archivgeschichte.

Im Jahre 1783 erhielt das hochfürstlich bambergische Archiv noch dadurch eine ansehnliche Bereicherung, dass ihm aus der Geheim-Registratur grössere, Kärnthen betreffende, Aktenmassen überantwortet wurden. Und zum Schlusse schien Feindesgefahr abermals zur Flüchtung alles Dessen zu nöthigen, was das Fürstbisthum an Kostbarkeiten und Werthgegenständen besass, denn Mainz war

[1]) Vergl. oben S. 138 f.

[2]) Die je korrespondirenden Gestelle und Kästen sind mit den gleichen Buchstaben versehen, so dass z B. dem Repositorium H die drei Scrinia H 1, H 2 und H 3 entsprechen u. s. w. Immer ist dies aber doch nicht der Fall.

(Oktober 1792) an die Franzosen übergegangen und wurden Abtheilungen derselben, die dann leicht nach Bamberg vordringen konnten, bereits in Würzburg erwartet.

Die Domkapitel-Sitzung vom 26. Oktober (1792) beschloss demgemäss, dass schleunig alle noch vom letzten preussischen Kriege her vorräthigen Kisten, Verschläge und Koffer hervorgesucht werden sollten, um den Kirchenschatz, die kostbaren Paramente, das Archiv, alles Baargeld und die Werthpapiere rasch in Sicherheit bringen zu können.

Zwar sollte mit der sofortigen Abführung noch gewartet, aber Alles bereit gestellt werden.

Erster Bestimmungsort für den Beginn der Flucht war Vilseck, und dann könnte man sich, je nachdem, in das Oberpfälzische oder nach Sachsen zu wenden. Es blieb aber diesmal glücklicher Weise nur bei den Flucht-Vorbereitungen, welche auch im Sommer des Jahres 1795 wegen des gleichen Feindes wiederholt wurden. Anfänglich hatte man als erste Etappe abermals Vilseck bestimmt, man scheint aber aus Gründen, über die sich nichts aufgezeichnet findet, die Richtung nach dem Norden vorgezogen zu haben. Wenigstens ist den Akten zu entnehmen, dass die wichtigsten Archivbestandtheile noch im Herbste 1800 in Saalfeld verborgen lagen. Ueber ihre Zurückkehr nach Bamberg (denn dass sie zurückgekommen, ist nicht zu bezweifeln) verlautet nichts Näheres. Wohl möglich, dass dies erst geschah, als bereits der kurfürstlich bayerische Civilkommissär Freiherr von Hompesch (28. November 1802) das bayerische Wappen an den Thoren Bambergs hatte anschlagen lassen, obgleich erst der Reichsdeputations-Rezess vom 25. Februar 1803 auch die Säkularisirung des Hochstiftes Bamberg und seine Einverleibung in das Kurfürstenthum Bayern ausgesprochen hatte.

Man weiss, dass die lange getrennten Bamberger Archive, das bischöfliche und jenes des ehemaligen Domkapitels, jetzt friedlich neben einander in der kgl. Residenz ihr den Staatsinteressen, wie der wissenschaftlichen Forschung bestimmtes Dasein „fristen". Wir sagen absichtlich so, weil der grössere Theil dieser Räume (die Souterrains) für alles Andere eher passt, als eben für ein Archiv.[1])

Der letzte Bamberger Archivar war Paul Oesterreicher, dessen

[1]) In neuester Zeit ist für ihre archivalische Assanirung allerdings das Menschenmögliche versucht worden.

Name in den Annalen der gelehrten Welt einen vorzüglichen Klang hat. Er hatte seine Stelle am 18. November 1801 neben dem körperlich wie geistig alternden Kluger angetreten und ging 1803 mit seinem Archive selbst in bayerische Dienste über. Oesterreicher starb bekanntlich im Jahre 1839. Jetzt bilden die ehemaligen bambergischen Archive einen Theil des kgl. Kreisarchives Bamberg, zu welchem ausserdem noch das ehemalige markgräflich brandenburgische Archiv auf der Plassenburg und die Archivalien der weiland fränkischen Reichsritter-Kantone Baunach, Gebirg und Steigerwald gehören. Endlich sind hier noch die Archive der ehemaligen auf bambergischem und markgräflichem Territorium gelegenen Stifte und Klöster mit einem Reichthum an Urkunden, archivalischen Büchern und Handschriften zu nennen, der die den Archiven obliegende Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen wesentlich erleichtert und unterstützt.

VI. Das Gottorper Archiv.

Von

Kammerherrn F. v. Krogh.

Das Bestreben, die aktenmässige Kunde von Thatsachen der Nachwelt zu sichern, führte früh dahin, derartige Dokumente zu sammeln und in Verwahrsam zu bringen. Insbesondere liebte man hiefür in den verschiedensten Ländern[1]) die sichere Hut in passenden Räumen der Gotteshäuser, die ja ganz vorzugsweise eines besonderen Friedens sich zu erfreuen hatten. Auch später, nach Einrichtung der Staatsarchive und deren Unterbringung in öffentlichen Gebäuden, wurden in einzelnen Fällen die Archive in Kirchen niedergelegt, z. B. das der Landschaften Norder- und Süderdithmarschen in der Kirche zu Meldorf, und das der Butjadinger in der Kirche zu Abbehausen. Die Geistlichkeit legte besonderen Werth auf die Bewahrung ihrer Urkunden. Schon früh werden in Holstein und Schleswig die Archive der geistlichen Stifter[2]) erwähnt, die bei Einziehung der Klöster an das Gottorper Archiv kamen und einen wesentlichen Bestandtheil desselben gebildet haben.

Nicht viel jünger als die Archive der Geistlichkeit sind die der Städte.

Auch der Adel sammelte Archive auf seinen Gütern. In Schleswig-Holstein werden u. a. die Archive auf Pronsdorff und Güldenstein genannt. Doch gedenkt Waitz[3]) des letzteren Archivs nur mit wohl berechtigtem Vorbehalte, denn in der That findet sich auf Güldenstein kein Archiv, das irgend welche Bedeutung beanspruchen könnte.

---

[1]) Vergl. z. B. über den Bamberger Domsegerer oben S. 42.

[2]) Waitz: Die Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Archive, in Friedemann's Zeitschrift für die Archive Deutschlands. I S. 36.

[3]) Waitz l. c. S. 38.

In Deutschland wie in Frankreich hatten die Herrscher früh eigene Sammlungen der öffentlichen Urkunden eingerichtet, sowie für deren Sicherstellung Sorge getragen. Dasselbe war der Fall in den verschiedenen italienischen Staaten, wie in Mailand und Venedig. Den italienischen Archiven haben wir unter anderm die Erhaltung der Berichte der mailändischen Gesandten über die Feldzüge Karls des Kühnen zu danken, jene, was Form und Inhalt anlangt, ausgezeichneten Berichte, die noch heute den bestgeschulten Diplomaten zum Muster dienen können. Zur Geschichte des oldenburgischen Hauses enthält das Mailänder Archiv ausführliche Nachrichten z. B. über die Reise seines Stammvaters, des Königs Christian I. nach Rom, sowie über die beiden Töchter des Königs Christian II.

Auch in den Elbherzogthümern war man früh bemüht, öffentliche Akten zu sammeln und zu erhalten; so liessen die in Holstein 1106 zur Regierung gekommenen Grafen von Schauenburg ein Archiv einrichten, das unter Aufsicht des Lehensmannes auf Schloss Segeberg in dem dortigen sog. blauen Thurm untergebracht war.[1] Als 1459 die sog. Rendsburgerlinie der Grafen von Schauenburg im Mannesstamme ausstarb und das Oldenburgerhaus mit König Christian I. succedirte, verblieb das Archiv auf Schloss Segeberg, und die Regenten aus dem Hause Oldenburg liessen dasselbe vervollständigen. So ward nach dem Ableben des Königs Christian I. ein Registrant über 500 der wichtigsten in Segeberg aufbewahrten Akten aufgenommen, das sog. Registrum Christierni primi, das später an die königliche Bibliothek in Kopenhagen gekommen ist.[2]

Bei der ersten Theilung der Herzogthümer unter die Söhne Christians I., Hans, geb. 1454, † 1513, und Friedrich I., geb. 1471, † 1533, blieb Segeberg im Besitz der älteren Linie, und ging nach dem Tode des Königs Christian I. auf dessen ältesten Sohn, den König Hans über, dem sein Sohn Christian II. in Dänemark und in dem sog. königlichen oder Segeberger Theile der Herzogthümer succedirte. Christian II. wünschte das Archiv in seiner Nähe zu haben; er verfügte daher 1523 dessen Ueberführung von Segeberg nach Sonderburg und beauftragte seinen Sekretär Anders Gloob hiemit. Zugleich ward der Lehensmann auf Segeberg Jürgen v. d.

---

[1]) A. D. Jörgensen. Udsigt over de danske Rigsarchives Historie S. 13. Waitz l. c. II S. 39.

[2]) A. D. Jörgensen l. c. S. 14.

Wisch von dem Könige angewiesen, dem Anders Gloob das Archiv zu überantworten.

Anders Gloob ging bei Ausführung des ihm ertheilten Auftrages sehr summarisch vor. Er fand die Akten niedergelegt in verschiedenen Schränken, und liess die Schränke, zu denen er die Schlüssel nicht hatte, aufbrechen [1]) und nach vorgenommener Durchsicht der Akten diejenigen, die nach seinem Erachten von Interesse für seinen königlichen Herrn waren, in Kisten verpacken und nach Sonderburg schicken. Das ist die erste Wanderung dieses Archivs, das später von Sonderburg nach Gottorp und demnächst von da nach Kopenhagen geschafft ward. Im Laufe der Zeit — auch durch Wiedervereinigung mit früher abgetheilten Archivalien — ist es erheblich angewachsen, aber schliesslich zerstreut worden, so dass die einstigen Bestandtheile des Gottorper Archives z. Z. zu suchen sind: in dem kgl. geheimen Archive zu Kopenhagen,[2]), dem kgl. preussischen Provinzial-Staatsarchiv zu Schleswig, dem grossherzogl. oldenburgischen Haus- und Centralarchiv in Oldenburg, dem Archiv des kais. russischen auswärtigen Amtes zu Moskau, sowie auf der Kieler Universitätsbibliothek.[3]) Nach einem Schreiben des Professors Handelmann in Kiel an das grossherzogl. Archiv in Oldenburg vom 26. Oktober 1863 sind ausserdem verschiedene Akten des alten Gottorper Archives diesem entnommen, die 1863 sich in dem Privatbesitz des Professors Handelmann befanden. [4])

---

[1]) Hierauf ist die Legende von den Gewaltthätigkeiten Christians II. in Bezug auf das Segeberger Archiv zurückzuführen.

[2]) Dem kgl. geheimen Archiv in Kopenhagen sind die auf die Geschichte des Gottorper Hauses bezüglichen Akten verblieben, die s. Z. dem Archiv in Oldenburg entnommen und nach Kopenhagen gebracht worden sind. Die desfällige Verfügung ward in Veranlassung des damals bevorstehenden Austausches von Oldenburg gegen den grossfürstlichen Theil von Holstein von der dänischen Regierung erlassen.

[3]) Die Verwaltung des grossfürstlichen Archives zu Kiel war der Art, dass manche werthvolle Akten und andere Handschriften aus dem Archiv in die Universitätsbibliothek zu Kiel übergegangen sind. Ein Verzeichniss der desfälligen von dem Bibliothekar Rathjen registrirten Akten ist veröffentlicht. Von diesen Akten sind theils Auszüge, theils Abschriften für das oldenburgische Archiv von dem Archivar Leverkus besorgt, dem die von ihm näher bezeichneten Akta zu obigem Behufe nach Oldenburg von dem Bibliothekar Rathjen verabfolgt wurden.

[4]) Grossherzogl. oldenburgisches Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg. Akta, betr. archivalische Untersuchungen in Eutin und Kiel, zum Zwecke der Ergänzung des Archives zu Eutin

In dem grossherzogl. Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg findet sich ein handschriftliches Verzeichniss über das reichaltige einst in Gottorp aufbewahrte Archiv, das allein an Urkunden über 1000 enthielt.

Wir kehren nach diesem allgemeinen Ueberblick zu der erwähnten Ueberführung des Schauenburger Archivs von Segeberg nach Sonderburg zurück. Anders Gloob liess von den in Segeberg zurückgelassenen Akten den grösseren Theil verbrennen, den Rest liess er zurück; er scheint in Segeberg verkommen zu sein.

Dem König Christian II., der bekanntlich vertrieben ward, folgte sein Vaterbruder Friedrich I. in der Regierung des Königreichs Dänemark, sowie des königlichen Theils der Herzogthümer; schon früher, nach dem Ableben seines Vaters, war er zur Regierung in dem sog. herzoglichen Theil der Herzogthümer gelangt. Er hatte bis dahin auf Schloss Gottorp residirt und bewahrte dieser Residenz eine besondere Vorliebe. Wenn er auch nicht, wie Povel Helgesen in seiner Chronik berichtet, alle Schätze Dänemarks nach Gottorp brachte,[1]) so bethätigte er doch stets sein Interesse für diese alte Residenz, und liess u. A. das sog. Gewölbe auf Schloss Gottorp zum Archiv einrichten und darauf nun hier das vorläufig in Sonderburg untergebrachte Segeberger Archiv der alten holsteinischen Grafen niederlegen. Das ist somit die Grundlage des Gottorper Archivs. 1533 liess König Friedrichs Kanzler, Wolfgang Uttenhoff, eine Registratur über diese Archivalien aufnehmen, von der noch Abschriften vorliegen.[2]) Das Archiv ward d. Z. unter Leitung von Wolfgang Uttenhoff in 40 Schränken in den hierzu bestimmten Gewölben Gottorp's niedergelegt; bei Bezeichnung der Akten ward auf die verschiedenen Schränke hingewiesen, was später beibehalten worden ist.

Das Gottorper Archiv ward noch unter König Friedrich I. erweitert, indem die Akten, betreffend die auswärtigen Angelegenheiten der dänischen Monarchie, von der deutschen Kanzlei in Kopenhagen, sowie die auf die innere Verwaltung der Herzogthümer bezüglichen Akten, die d. Z. bereits erwachsenen, wie die später erwachsenden, zufolge Verfügung des Königs an das Archiv auf

---

[1]) A. D. Jörgensen, l. c S. 13.
[2]) A. D. Jörgensen, l. c. S. 14.

Gottorp abgeliefert wurden. Nach der Eroberung Dithmarschens ward ferner die bis dahin in der Kirche zu Meldorf untergebrachte Urkundensammlung der ehemaligen Bauernrepublik an das Gottorper Obergewölbe abgeliefert. Nach Einführung der Reformation und Säcularisirung der geistlichen Stifter kamen dann auch, wie schon erwähnt, die Archive derselben an das Gottorper Archiv.

Abgesehen von einer vorübergehenden Unterbringung dieses Archivs in der Festung Tönning, wohin dasselbe gebracht ward, als Herzog Friedrich III. am Schlusse seiner Regierung wegen der Kriegsunruhen seine Residenz nach Tönning, das er 1644 hatte befestigen lassen, verlegte, verblieb das solchergestalt erweiterte und im Laufe der Jahre angewachsene Archiv fast 200 Jahre in dem Gewölbe auf Gottorp. Darauf beruht es, dass dies Archiv „das Gewölbe" genannt ward.

Bei der von Friedrich I. verfügten Erweiterung des Archivs behielt es unter der Regierung des Königs Christian III. vorläufig sein Bewenden.

Nach der von ihm und seinen Brüdern 1544 vollzogenen Theilung der Herzogthümer hörten aber diese Zusendungen auf, indem fortan die bei den Behörden in den einzelnen Theilen der Fürstenthümer erwachsenden Akten an die Separatarchive der respektiven Landesherren gingen.

Ein Jahr nach der Theilung, 1545, traten König Christian III. und seine Brüder, die Herzöge Johann d. Ä. und Adolf, gelegentlich des Landtages in Schleswig zusammen, um die zukünftige Verwaltung der Herzogthümer in Veranlassung der 1544 vorgenommenen Theilung zu ordnen. Bei dieser Gelegenheit ward das Gottorper Archiv als eine gemeinsame Institution der Herzogthümer anerkannt. Die drei regierenden Herren separirten jedoch die ihre respektiven Landestheile betreffenden Akten, um sie in besonderen Archiven unterzubringen, wie zu Tondern, wo Herzog Johann d. Ä. in dem dortigen Schlosse sein Archiv einrichtete, ferner in dem herzogl. Holstein-Gottorp'schen Regierungsarchiv, das in dem in der Nähe des Schlosses belegenen Regierungsgebäude untergebracht ward, während die sog. gemeinsamen Akten, d. h. Alles, was die gemeinsame Regierung und die Herzogthümer als Ganzes betraf, sowie das alte Archiv der Grafen von Schauenburg dem Gewölbe auf Gottorp verblieb, das somit als gemeinsame Institution den drei zur Regierung der Herzogthümer berufenen Descendenten des Königs Christian I. gemeinsam

zustand. Es ward mit drei Schlössern versichert, zu denen die Schlüssel respektive dem Herzog von Gottorp, dem Chef der königlichen Linie, und dem Herzog Johann d. Ä. überantwortet wurden. So oft nun das Archiv benutzt werden sollte, wurden zur Oeffnung desselben besondere Beamte committirt, in der ersten Zeit seitens des Königs in der Regel dessen Sekretär Kaspar Fuchs, Besitzer des adeligen Guts Bramstedt in Holstein; vom Herzog Hans dessen Sekretär Hieronymus Bolden, Bürgermeister in Hadersleben; und vom Herzog Adolf dessen Sekretär Georg Corper, der später Bürgermeister in Kiel ward.

Im Laufe der Jahre traten andere Beamte an ihre Stelle.

Der König überantworteto später in der Regel seinen Archivschlüssel dem Statthalter H. Ranzau, der das Geschäft des Oeffnens des Archivs wiederum einem Sekretär übertrug, während Herzog Adolf seinen bekannten Kanzler Adam Tratziger zuzog.[1])

Nach dem am 2. Oktober 1580 erfolgten Ableben des Herzogs Hans d. Ä. wurden einige königliche Räthe wie einige von Herzog Adolfs Räthon angewiesen[2]), die Siegel und Briefe, welche zu Hadersleben auf der Kanzlei oder sonst in andern Häusern vorhanden, durchzusehen, zu separiren, und diejenigen Akten, welche auf die Lehon und unbeweglichen Güter des Königs Bezug hatten, den königlichen Räthen, dagegen die auf Herzog Adolfs Besitzungen bezüglichen Akten dessen Räthen auszuliefern; diojenigen Dokumente endlich, welche beide Fürsten in gloichor Weise berührten, sollten solange zusammen in einer Truhe in sicherem Verwahrsam gehalten werden, bis sie im Obergewölbe in Gottorp hinterlegt werden könnten.[3])

Herzog Hans hatto soine Kanzloi in Hadersleben, aber das Archiv in Tondern gehabt; die Akten, betreffend die dem Könige zugefallenen Distrikte, wurden nun nach Hadersleben gebracht, während die Akten, betreffend die dem Herzog Adolf zugefallenen Distrikte, bis weiter in Tondern blieben. In Folgo dor zwischen dem König und Herzog Adolf nach dem Tode des Herzogs Hans vorgenommenen Theilung fiel nämlich Hadersleben dem Ersteron, Tondern dem Letzteren zu. Das Gottorper Archiv zerfällt von dieser Zeit an in die schon oben erwähnten zwei Hauptabtheilungen, in die für dio

---

[1]) A. D. Jörgensen l. c. S. 25.

[2]) Anti Slesvig-Holstenske Fragmenter I 6. S. 83—84.

[3]) Ebendort.

gemeinsamen Angelegenheiten der Herzogthümer, und in das sogenannte herzogliche Regierungsarchiv, das sich speziell auf die Verwaltung der dem Herzog Adolf zugefallenen Distrikte bezog, und nicht im Schlosse, sondern unter dem Namen des Untergewölbes im Kanzleigebäude untergebracht wurde. Das gemeinsame im Schloss verbliebene Archiv ward fortan als das Obergewölbe bezeichnet. Das Obergewölbe erhielt in dieser Weise einen neuen Zuwachs, während mit dem dritten regierenden Landesherrn der dritte Verschluss in Wegfall kam.

Der Eingang zu dem Obergewölbe war von nun an durch zwei eiserne Thüren gesichert: zu der äusseren hatte der König, zu der zweiten der Herzog den Schlüssel.[1]) 1597 forderte der König den Herzog Adolf von Gottorp auf, bei einer Untersuchung des Obergewölbes auf Gottorp wie der in Hadersleben versiegelten Kasten und Schränke sich zu betheiligen. Zu dieser Untersuchung wurde seitens des Königs Abel Berner, Lektor am Domkapitel in Schleswig, und herzoglicherseits der Gottorp'sche Vizekanzler Nikolas Junge, beide mit einem Gehilfen, committirt. Zunächst beschäftigte das Obergewölbe auf Gottorp die Commission; das dortige Archiv ward nach vorher aufgenommener Registratur in 12 Schränken aus Eichenholz untergebracht, wobei indessen die ältere Eintheilung in 42 Capsae zu Grunde gelegt ward. In Folge hiervon fiel die Vertheilung in die Schränke, was das Volumen der Akten angeht, ziemlich ungleich aus. Mit der Aufnahme der Registratur war man fünf Wochen beschäftigt gewesen, als dieselbe unterbrochen ward, da der Herzog seinen Vizekanzler zu anderweitigen Geschäften brauchte. Im Herbst 1598 ward die Arbeit in Hadersleben wieder aufgenommen, wobei der gemeinsame Landkanzler Jonathan Gutzlow an Stelle des Nikolas Junge trat. Die dortigen Archivalien wurden nun je nach ihrem Inhalt an das gemeinsame Archiv (das Obergewölbe) oder an die Separatarchive der regierenden Herren abgeliefert.

Der Verschluss des Gottorper Obergewölbes und der Umstand, dass die Schlüssel zu demselben bei den respektiven regierenden Herren auf Gottorp und in Kopenhagen waren, erschwerte natürlich den Zugang zu den hier niedergelegten Archivalien. In den letzten Jahren der Regierung des Herzogs Friedrich III. (geb. 1597, gest. in Tönning 1658), als dieser in Rücksicht auf die Kriegsunruhen

[1]) A. D. Jörgensen l. c. S. 32.

seine Residenz von Gottorp nach dem Schlosse in der Festung Tönning verlegte, ward das Archiv, das durch den Nachlass des Bischofs Hans in Eutin (geb. 1606, gest. 1656) einen erheblichen nicht blos litterarischen Zuwachs erhalten und gewissermassen auch Schatzkammer geworden war, gleichfalls nach Tönning in Sicherheit gebracht. Nach dem Tode Herzogs Friedrich III. liess Herzog Christian Albrecht dem Archiv wieder seine alte Stelle in Gottorp anweisen. Dr. juris Burchardt Niederstedt ward am 7. Juni 1670 von dem Könige Christian V. und gleichzeitig von dem Herzog Christian Albrecht zum Archivar dos Gottorper Obergewölbes ernannt mit dem Titel Geheimer Archivar. 1674 ward jedoch Niederstedt zum Sekretär der Gottorper Kanzeley ernannt und zugleich seiner Funktion als geheimer Archivar enthoben.

Hugo Lente in Glückstadt ward nun mit des Königs Schlüssel zum Obergewölbe betraut. Man kehrte zu der veralteten früheren Einrichtung zurück, und die kurze gemeinsame Archivverwaltung erreichte somit ihr Ende. 1684 ward bei dor Occupation Schleswigs das Gottorper Archiv von der dänischen Regierung in Besitz genommen, alloin 1689, als Schleswig den Gottorpern zurückgegeben ward, zurückgeliefert. Das Obergewölbe ward wieder wie früher eine gemeinsame Institution.

Herzog Christian Albrecht verlegte abor nach don Vorgängen in Rendsburg seine Residenz nach Hamburg, was die Veranlassung zur Einrichtung eines eigenen Archivs in Hamburg ward. Es fand seinen Aufbewahrungsort in der Wohnung des Gottorp'schen Residenten in Hamburg. 1726 ward ein eigener Archivar für diose Filiale des alten Gottorper Archivs in der Person dos geh. Kammersekretärs Wolff bestellt. Zufolge Reskripts vom 10./21. März 1755 wurden dem Gottorp'schen Residenten in Hamburg, Kammerherrn von Stambke, als Vergütung für das in seiner Wohnung untergebrachte Archiv jährlich 75 Thaler Hausmiethe bewilligt.[1])

Unter Karl Peter Ulrich, welcher nicht in die Stammlande zurückkehrte, sondern die Regierung derselben von Petersburg aus zum Theil durch das Regierungsconseil in Kiel führte, liess Letzteres propria auctoritate das Archiv von Hamburg nach Kiel transportiren, was dem Conseil aber einen Verweis seitens des Herzogs zuzog,

[1]) Grossherzogl. oldenburg. Haus- und Centralarchiv, Abschriften derer bei dem Regierungs-Conseil eingegangenen Immediat-Reskripte. S. 18.

der in seinem desfälligen Reskript vom 10./21. Dezember 1754 [1]) verfügte:

„wir wollen demnach, dass ohne einigen Verzug besagtes „Archiv ungerührt und in dem Stande, als es von Hamburg „weggenommen worden, mit gehöriger Sicherheit wieder „dahin geliefert ad interim, und bei dem Residenten, Baron „von Stambke, wohlversiegelt gegen dessen Empfangschein „deponirt werde, bis wir wegen dessen Verwahrung ander- „weitigen Befehl ergehen lassen."

Später scheint die Vereinigung dieser Abtheilung mit dem grossfürstl. Archiv in Kiel dennoch vollzogen worden zu sein, da s. Z. in Hamburg erwachsene Akten, z. B. die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe z. Z. des ersten Sequesters, als Herzog Christian Albrecht 1676 sein Hoflager in der Stadt Hamburg gehalten, sowie ferner die Rechnungen der damaligen fürstlichen Hofhaltung, u. a. was die Küche gekostet, in das sog. grossfürstl. Archiv gekommen sind.

Nach der 1721 vollzogenen Occupirung des vormals Gottorp'schen Theils von Schleswig ging das Obergewölbe mit dem sog. gemeinsamen Archiv in dänischen Besitz über.

Das Gottorper Archiv ward nun seitens der dazu bestellten königlichen Commissäre einer Revision unterzogen, die verschiedene für die Herzöge von Gottorp unliebsame Daten ans Tageslicht förderte, wie die Akta, betreffend die Mission des von Greifenkranz nach Wien, der die Einverleibung Schleswigs in das heilige Römische Reich vermitteln sollte. Dieses Attentat auf die staatsrechtliche Stellung des alten dänischen Lehens scheint der dänischen Regierung gänzlich unbekannt geblieben zu sein. Denn sie war es, welche den gottorp'schen Conseilminister Ahlefeld Buckhagen, unter dessen Leitung des Conseils die betreffenden Instruktionen für von Greifenkranz [2]) entworfen wurden [3]) und der sie mitunterzeichnet hat, vielfältig auszeichnete und verwendete.

---

[1]) Grossherzogl. oldenburg. Haus- und Centralarchiv l. c.

[2]) Grossherzogl. oldenburg. Haus- und Centralarchiv 115 c. 2. Abth. No. 4.

[3]) In dem Schreiben des Gottorper geh. Conseil an Greifenkranz vom 7./8. 1686 heisst es: „dass der Herzog kein Bedenken trage, Dero Herzogthum Schleswig dem Kaiser und dem Reich zu Lehn anzutragen". — Dem Grafen Königsegg in Wien wurden zur Recompenzirung seiner guten Officien 20,000 Thaler destignirt, deren Auszahlung doch von der Restituirung des Herzogs

Ahlefeld Buckhagen ward in das kgl. dänische Conseil berufen, und zuletzt kgl. Statthalter in dem Herzogthum, das er der dänischen Lehenshoheit zu entziehen bemüht gewesen.

Es musste ferner dem Gottorper Hofe unlieb sein, dass die Akten, betreffend die vielen „Geldspendationen" des ehemaligen Gottorperhofes an Minister fremder Höfe, und die Inquisitionsakten wider den gewesenen fürstlichen Hofjuden und Münzpächter Mussaphia bekannt wurden.

In reichlich 200 Jahren hatten die in den Herzogthümern regierenden Herzöge dem Gottorper Archiv ihre Fürsorge zugewendet, dasselbe erweitert, und sämmtliche die gemeinsame Regierung betreffenden Akten und die auf Holstein-Gottorp bezüglichen Regierungsakten gesammelt, sowie durch Aufnahme von Registraturen für eine Uebersicht der hier gesammelten Archivalien Sorge getragen und zur Sicherung derselben ganz ausserordentliche Vorkehrungen getroffen. Nun wurden die aus den Archiven in Segeberg, Sonderburg und Tondern und der deutschen Kanzlei in Kopenhagen zusammengelesenen und zu einem wohlgeordneten Ganzen vereinigten Archivalien nach Kopenhagen geschafft und an das kgl. geheime Archiv in Kopenhagen abgeliefert.

Ein Theil des alten Gottorper Archives war aber vorher bei Seite geschafft und dem Archive des geheimen Regierungsconseils zu Kiel, zum Theil auch dem dortigen Kanzleiarchiv zugeführt. Es sollen damals aus dem alten Gottorper Gewölbe an eigentlichen Urkunden vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis auf den Tod Christian Albrechts etwa 350 Nummern nach Kiel geschafft worden sein, die später, 1773, nach Eutin abgeliefert wurden. Als aber nach vollzogenem Austausch des ehemals grossfürstlichen Theils von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst die dänische Regierung die nachträgliche Ueberlassung einiger weniger für die königliche Linie

in sein Land abhängig gemacht ward. Der Wiener Hof scheint zu dieser Sache sich sehr reservirt verhalten zu haben, da, einer Aeusserung des Geheimraths von Arneth zu Folge, in den Wiener Archiven über desfällige Verhandlungen Akten aus dem Jahre 1686 sich nicht finden. Im Jahrgang 1684 liegen in der Abtheilung „Holstein-Gottorp" des Reichs-Vizekanzlerischen Archivs, kleine Reichsstände Fasz. 92, einige Schreiben des v. Greifenkranz an den Kaiser und den Reichs-Vizekanzler Grafen v. Königsegg, die aber von der Lehnauftragung des Herzogthums Schleswig nicht handeln. Es steht mithin anzunehmen, dass v. Greifenkranz in dieser Sache über Pourparlers nicht hinausgekommen ist.

wichtiger Urkunden in Anregung brachte, erlangte der zu diesem Geschäfte committirte Graf Friedrich Ludwig Moltke zugleich die Auslieferung von etwa 220 älteren Urkunden, welche dem Etatsrath Langenbeck zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden sollten und nicht zurückgeliefert sind. Infolge hievon ist in Oldenburg von solchen älteren Urkunden bis auf den Tod Christian Albrechts, welche nicht direkt die Geschichte der herzoglichen Familie selbst oder ihre Regierung in Holstein-Gottorp betreffen, wenig zurückgeblieben.

Mit der Aufstellung des Gottorper Obergewölbes im kgl. Archiv in Kopenhagen trat für die leichtere Zugänglichkeit dieser für das Studium der Landesgeschichte so wichtigen Akten, dem bisherigen doppelten Verschluss gegenüber, eine Wendung zum Besseren ein.

Die dänische Archivverwaltung hat schon früh die Benutzung der dort angesammelten Archivalien zu wissenschaftlichen Zwecken mit grosser Liberalität gefördert und ist dieser Tradition treu geblieben.[1]) Die Ertheilung der Erlaubniss zur Benützung des Archivs liegt schon lange thatsächlich bei dem jedesmaligen geheimen Archivar. Die Gesuche um die Erlaubniss zur Benützung des Archivs sind freilich an das Kultusministerium einzureichen, das aber dieselben dem geheimen Archivar zur Erledigung zustellt. Nur in Einem Falle ist, so weit bekannt, hiervon eine Ausnahme gemacht, nämlich von dem p. t. Kultusminister Kammerherrn von Scavenius, der auf einen von einem politischen Gegner eingereichten Antrag einen abschlägigen Bescheid ertheilte, und zwar in Formen, die der Höflichkeit und der in Geschäften sonst üblichen Schreibweise wenig entsprechen.[2])

Die innere Einrichtung des kgl. geheimen Archivs in Kopenhagen dürfte nichts zu wünschen übrig lassen, und ist die Verwaltung desselben immer bei Männern gewesen, die in hohem Ansehen standen und auch um die Verwaltung des Archivs sich verdient gemacht haben.

Die Ueberführung des alten Gottorper Archivs nach Kopenhagen und die Vereinigung desselben mit dem dortigen kgl. geh.

---

[1]) Waitz: Die Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Archive, in Friedemann's Zeitschrift für die Archive Deutschlands. II S. 42.

[2]) Dieses Aktenstück zeigt, dass das Ministerium zu dem Scavenius gehört den Kampf mit der Partei der Bauernfreunde auch auf dieses Gebiet hinüberführt.

Archiv kann mithin, abgesehen von der Frage, inwiefern eine Centralisirung der Staatsarchive sich überhaupt empfiehlt, nur als eine Massnahme begrüsst werden, durch welche die Benutzung dieser Sammlung für die Wissenschaft erleichtert worden ist. Die äussere Einrichtung des kgl. geh. Archivs in Kopenhagen war früher allerdings insoweit mangelhaft, als das Archiv in einem Nebengebäude des Christiansburger Schlosses und zwar unter einem Dache mit mehreren Verwaltungscomptoiren, der grossen Bibliothek und verschiedenen dem Hofpersonal überlassenen Wohnungen untergebracht war, ohne dass gegen Feuersgefahr besondere Vorkehrungen getroffen waren. Auch waren die Räumlichkeiten beschränkt; der Arbeitssaal war oft kaum im Stande, die Besucher aufzunehmen.[1])

Diesen Uebelständen ist in neuester Zeit thunlichst abgeholfen durch Ersetzung der hölzernen Treppen mittelst einer aus Granitsteinen zusammengefügten, durch Ersetzung der hölzernen Thüren mittelst eiserner, und durch Einrichtung eines geräumigen Arbeitszimmers.[2]) Das geheime Archiv in Kopenhagen ist auch nach der Acquirirung des alten Gottorper Archivs nicht unwesentlichen Veränderungen ausgesetzt gewesen. So ward demselben 1773 eine Sammlung von auf die Verwaltung von Holstein-Gottorp bezüglichen Akten zugeführt. Dor Zusammenhang und Hergang ist folgender.

Der für die Dauer der Minderjährigkeit des Herzogs Karl Friedrich eingesetzten Administration der Holstein-Gottorp'schen Lande war ein Bruch der Neutralität in dem Kriege Dänemarks mit Schweden zum Vorwurf gemacht. In Folge hiervon wurden die Herzöge von Holstein-Gottorp depossedirt und ihr Land von Dänemark in Besitz genommen. Als Karl Friedrich nach erlangter Mündigkeit die Regierung übor die Holstein-Gottorp'schen Lande antreten wollte, verweigerte die dänische Regierung deren Herausgabe. Der Herzog Karl

[1]) Bis 1848 ward das kgl. geh. Archiv nach einer Durchschnittsberechnung täglich von 1—2 Besuchenden zu litterarischen Zwecken benutzt; in der Zeit der Verwaltung des Geheimrath Wegener stieg die Zahl der täglichen Besucher auf etwa 12. Nachdem Geheimrath Wegener von der Verwaltung des Archivs zurückgetreten, ist das geh. Archiv nach einer Durchschnittsberechnung.1884 von täglich 12 und im folgenden Jahre von täglich 15 Besuchenden benutzt worden.

[2]) Die Occasio legis, die Veranlassung zur Verbesserung der äusseren Einrichtung des geh. Archivs, gab die Feuersbrunst 1884, durch welche das Innere des Christiansburger Schlosses zerstört und das in einem Nebengebäude des Schlosses untergebrachte Archiv in hohem Grade gefährdet ward.

Friedrich, der nicht in der Lage war, mit den Waffen die Rückgabe seiner Stammlande zu erzwingen, eröffnete nun einen diplomatischen Feldzug gegen den König von Dänemark, und ward in Folge des kaiserlichen Befehls vom 9. August 1720 in den ehemals Gottorp'schen Antheil an dem zum heiligen Römischen Reich gehörenden Herzogthum Holstein wieder eingesetzt, während die Restituirung in die Schleswig'schen Besitzungen nicht stattfand, da es anerkannt und ausgesprochen ward, dass eine Einmischung in die Schleswig'schen Angelegenheiten ausserhalb der Kompetenz des Kaisers und des heiligen Römischen Reichs liege, weil Schleswig nicht zum heiligen Römischen Reich gehöre.

Die Regierung Karl Friedrichs beschränkte sich daher auf die in Holstein belegenen Gottorp'schen Besitzungen; 1720 erliess der Herzog ein Reglement über die Besitzergreifung von Holstein, und verlegte seine Residenz und demnächst den Regierungssitz nach Kiel, was zur Einrichtung eines Regierungsarchivs in Kiel führte, das eine Fortsetzung des alten Gottorper Archivs insoweit ward, als, wie schon bemerkt, ein Theil des alten Gottorper Archivs, u. a. etwa 350 Urkunden, welche der Auslieferung an die dänische Regierung entzogen worden, hier aufbewahrt ward. Ausserdem wurden dort alle Akten, betreffend die Personal- und Familienangelegenheiten des regierenden Hauses, zugleich aber auch die auf die Verwaltung der Holstein-Gottorp'schen Distrikte bezüglichen Akten niedergelegt. Herzog Karl Friedrich ging 1739 mit Tod ab. Es folgte ihm als Herzog von Holstein-Kiel, wie damals der Herzog von Gottorp genannt ward, sein Sohn Karl Peter Ulrich, der später als Peter III. den russischen Thron bestieg und schon vor seiner Proklamirung zum Grossfürst-Thronfolger nach Russland kam. In seiner Zeit hiess die Regierung in Kiel die grossfürstliche, daher der Name „das grossfürstliche Archiv."

Dies „grossfürstliche Archiv" in Kiel war Gegenstand der höheren Aufmerksamkeit, wenn gleich es nicht zur Errichtung eines Centralarchivs in Kiel gekommen ist.

In der Geheimbte Rathsordnung vom 4./8. 1708 wurden Art. 16 die Etatsräthe Holmer und Brümmer angewiesen, dahin zu sehen, dass das Archiv in richtigem Stande gehalten werde, ferner von damaliger Beschaffenheit des Archivs einen vollkommenen Bericht einzusenden, und eine höhere Verfügung dahin zu gewärtigen, dass Alles, wie es eine gute Ordnung erfordere, eingerichtet werde. Ins-

besondere ward der Etatsrath Holmer, welchem die Oberinspektion des Archivs oblag, angewiesen, dahin zu sehen, in was Stand das Archivum zu Tönning sich befindo, und zu verhüten, dass selbiges keinen Schaden nehme.

Die Kieler verschiedenen Immediatbehörden, wie das geheime Conseil, die Kanzlei, die Rentekammer, hatten ihre eigenen Archive, denen geheime Archivare vorgesetzt waren. Unterm 20./6. 1759[1]) ward z. B. der geheime Copiist Christian von Sixtel zum geheimen Archivar bei der geheimen Kanzlei mit 400 Th. Gehalt nebst den hergebrachten Emolumenten und Oberstlieutenantsrang ernannt. In seiner Instruktion wird er angewiesen, „das Archivum wohl in Acht zu nehmen und in guter Ordnung zu halten, den angefangenon Registranten fortzusetzen, damit alle acta complet gehalten werden und die Schriften sogleich, wie es begehrt wird, aufgefunden und bei der Hand sein können, und ferner was ihm als geh. Archivario zukommt und anbefohlen wird, mit aller möglichen Sorgfalt treu und unausgesetztem Fleiss jederzeit zu verrichten, die von seinen Vorgesetzten ihm sonst aufgegebene Arbeit im chifferiren, dechifferiren, correspondiren, concipiren, extrahiren und expediren und was mehr vorfallen möchte, prompt und willigst zu verfertigen, nicht weniger deren Verfügungen gebührende Folge zu leisten, dasjenige, was ihm in unsern hohen Angelegenheiten anvertraut werden wird, oder sonst zu seiner Wissenschaft gelangen möchte, äusserst geheim und verschwiegen zu halten und davon an Keinen etwas zu offenbaren noch mit Jemandem darüber zu reden, ausser mit seinen Vorgesetzten und wom es sonsten gebührt, noch aus dem Archiv an sonst Jemand etwas zu communiciren, auch solches alles, wenn er auch hiernächst wieder aus unseren Diensten käme, bei sich bis in seine Sterbgrube zu behalten."

Durch die Verordnung vom 24./10. 1749 war eine Grundlage für die Verwaltungsarchive in Holstein-Kiel geschaffen, und bestimmt:

1. Jeglicher Orts-Hebungsbeamte soll, vor wie nach, die Stelle eines Archivars vertreten, mithin sollen unter dessen Aufsicht in Verwahrung alle zur Amtsregistratur gehörigen schriftlichen Urkunden und Akten, sie mögen zu dem Departement des

[1]) Kgl. preussisches Staatsarchiv zu Schleswig Fach 703 No. 16. — Grossherzogl. oldenburg. Haus- und Centralarchiv, Abschriften von denen an das geheime Regierungs-Conseil abgegebenen Immediat-Reskripten, III S. 150.

Amtmanns und Amtschreibers gehören oder nicht, gehalten werden; doch soll dieser Rechenschaft zu geben schuldig sein;

2. soll der Hebungsbeamte gehalten sein, in einer Frist von zwei Jahren das Amtsarchiv nach Anleitung der höheren Vorschrift in völlige Ordnung zu setzen und darin beständig zu unterhalten;
3. wird jedem Orts-Amtmann die Oberaufsicht über das Amts-Archiv aufgetragen;
4. der Registrant soll in triplo abgeschrieben, und ein Exemplar an die Rentkammer, eines an den Amtmann eingesandt werden, während das dritte Exemplar für den Amtschreiber bestimmt ist.

Ein Entwnrf zur Anleitung „auf was Art in denen Aemtern die Registraturen zu rangiren" war der Verordnung vom 24./10. 1749 beigefügt. Hiernach sollten vier Hauptrubriken eingerichtet werden, nämlich:

1. eine für die oeconomica,
2. eine für die Civil- und Criminal-Jurisdiktion, und eine
3. für consistorialia und ecclesiastica, und endlich eine
4. für militaria.

Ein Theil nun dieses grossfürstl. Archivs wurde 1773 in Folge des Austausches der Holstein-Gottorp'schen Distrikte gegen Oldenburg und Delmenhorst dem kgl. geh. Archiv in Kopenhagen zugeführt und verblieb dort bis 1873. In Uebereinstimmung mit Art. XX des Friedenstraktats vom 30./10. 1864 begann am 13. Okt. 1873 die Ablieferung der die Herzogthümer betreffenden Archivalien des kgl. geh. Archivs an die kgl. preuss. Regierung. Der Ablieferung gingen Verhandlungen zwischen den betreffenden Regierungen voraus. Zu diesen Verhandlungen wurden committirt seitens der kgl. dänischen Regierung Kammerherr von Rosen, früher Mitglied der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei und dann bis 1864 Oberpräsident der Stadt Flensburg, und preussischerseits der Regierungsrath Rathjen in Schleswig, ein langjähriges Mitglied der Verwaltungsbehörden in den Herzogthümern.

Die Verhandlungen wurden in Kopenhagen geführt, wohin der Regierungsrath Rathjen sich im Auftrage der kgl. preuss. Regierung begeben, und begannen den 16. Juli 1873. Am 13. Oktober d. J. fand die erste und am 20. selbigen Monats die zweite Ablieferung statt, während die hiernach einstweilen ausgesetzten Verhandlungen

den 30. März 1874 wieder aufgenommen wurden. Es fanden fernere Ablieferungen statt den 6. und 26. Mai, den 26. und 30. September und 13. Oktober 1874. Vom 10. Oktober ab bis zum 22. Dezember 1875 wurden die Verhandlungen fortgesetzt, und erfolgten die letzten Ablieferungen resp. den 3. und 10. Dezember 1875. Unterm 18. Dezember 1875 erklärte der kgl. preussische Commissär Regierungsrath Rathjen zu Protokoll seine Zustimmung zu der solchergestalt beschafften Ablieferung, während, soweit bekannt, eine allerhöchste Ratifikation von den betheiligten Regierungen noch aussteht. Die kgl. dänische Regierung scheint diese Angelegenheit als definitiv erledigt anzusehen, da der Minister des a. A. Baron Rosenörn-Lehn dem kgl. dänischen Commissär unterm 30. Juni 1876 die Anerkennung dafür ausgesprochen, dass diese Angelegenheit zu einem definitiven Abschluss gebracht worden.

Die kgl. preussische Regierung hatte sich inzwischen für die Einrichtung eines Staatsarchivs in der Provinz Schleswig-Holstein entschieden, und an dieses Archiv kamen die von dem geheimen Archiv in Kopenhagen abgelieferten Archivalien.

In Preussen hat hinsichtlich der Archive in den annektirten Ländern [1]) eine förmliche Tradition sich gebildet. Aus den Verfügungen der kgl. preussischen Regierung betr. die Archive in dem ehemaligen Grossherzogthum Berg, in Westfalen, Hannover und Schleswig lässt sich schliessen, dass für die desfälligen Bestimmungen Rücksichten auf die wissenschaftliche Benutzung der Archive wie auf die Beziehungen derselben zu den lokalen Verwaltungsbehörden massgebend sind. Es lässt sich auch nicht wohl verkennen, dass die historischen Urkunden das wissenschaftliche Interesse vorzugsweise in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören, zur Forschung anregen und auch zur Forschung die meiste Befähigung bei denen finden, denen die unmittelbare Kenntniss des Landes zur Seite steht. Dieser Vortheile würde die Forschung beraubt sein, wenn die Landesarchivalien aus den Territorien entfernt würden, zu denen sie ab initio gehören. Diese Bedenken wurden seinerzeit auch gegen die Ueberführung des Gottorper Archivs nach Kopenhagen und gegen den Verbleib desselben in jener Stadt geltend gemacht.[2]) Auch wird es wohl nicht bestritten werden können,

[1]) Als Quelle diente hier: Das grossherzogl. oldenburg. Haus- und Central-Archiv, Aufzeichnungen des weil. grossherzogl. Archivars Dr. Leverkus.

[2]) Waitz: Friedemann's Zeitschrift für d. Archive Deutschlands II S. 39.

dass der Wechselverkehr des Archivs mit den Provinzial- und Lokalbehörden erleichtert wird bei dem Verbleib des Archivs inmitten dieses Verkehrs. Jedenfalls hat die königl. preussische Regierung bei den Annektionen bisher in der Regel von einer Ablieferung der mit den respektiven Ländern übernommenen Archive in das Centralarchiv des Staates abgesehen, und dagegen die Archive in den neuerworbenen Ländern belassen; so ist u. a. das Landes-Archiv des Herzogthums Berg in seinen Hauptbestandtheilen in Düsseldorf als dem Hauptort des Regierungsbezirks geblieben, und gleicher Weise ist es mit den Archiven der Provinz Westfalen [1]) gehalten.

Was nun die jetzige Provinz Schleswig-Holstein anbelangt, so scheint man zunächst daran gedacht zu haben, das Archiv in Kiel zu etabliren, wo der damalige Oberpräsident der Provinz, dem speziell das Staatsarchiv untergestellt ist, derzeit seinen Sitz hatte. Hiervon ist man aber zurückgekommen, und ist das Staatsarchiv in Schleswig eingerichtet, wie denn auch demnächst der Oberpräsident seine Amtswohnung in dem Regierungsgebäude in Schleswig erhalten hat.

Die aus dem kgl. geheimen Archiv abgelieferten Akten wurden also nach Schleswig dirigirt, aber nicht um ad locum unde zurückzukehren, denn über das früher sog. Gottorper Obergewölbe war anderweitig verfügt. Das alte Residenzschloss der Gottorper, der Stammsitz des russischen Kaiserhauses, das noch heute, nachdem es aller Attribute einer Residenz entkleidet ist, den Eindruck eines vornehmen Sitzes macht, dem kaum irgend ein Residenzschloss des nördlichen Deutschlands an die Seite zu stellen ist, ward in der dänischen Zeit zur Kavalleriekaserne eingerichtet und wird noch heute als solche von der preussischen Regierung benutzt. Es konnte unter diesen Umständen von einer Rehabilitirung des alten Obergewölbes nicht füglich die Rede sein; ebensowenig fanden sich die für das Staatsarchiv erforderlichen Räumlichkeiten in dem in Schleswig neuerbauten Regierungspalast; bei Entwerfung und Prüfung der Baupläne für dies Gebäude scheint man mirabile dictu von der Einrichtung eines Archivs abgesehen zu haben. Es musste also auf eine anderweitige Unterbringung des Archivs Bedacht genommen werden. Das alte von Hatten'sche Herrenhaus, das in der Nähe

[1]) Wiegand's Archiv VI S. 385.

der Domkirche in der Altstadt liegt und früher zur Waisenschule benutzt worden, dann für die Gelehrtenschule die nothdürftigen Räumlichkeiten abgegeben und nach Verlegung der Gelehrtenschule in das zu diesem Endzweck aufgeführte Gebäude zur Disposition stand, ward nun zum Archiv bestimmt und eingerichtet. Unter den alten Herrenhäusern in der Stadt Schleswig, den sog. ritterschaftlichen Höfon, finden sich sehr stattliche Baulichkeiten, wie das Ahlefeldt'sche Palais, Rumohr-, Warnstedt's- und Geltings-Hof. Das Hatten'sche Herrenhaus gehört dagegen nicht zu den ansehnlichern unter den sog. Herrenhöfen, bietet aber doch die für das Archiv erforderlichen Räumlichkeiten. Gleichwohl ist doch die Unterbringung des Archivs hier wohl nur eine vorläufige; gehört es doch zu den preussischen Traditionen, entsprechende Baulichkeiten für die öffentlichen Institutionen herzustellen, wovon die zahlreichen Post- und Justizpaläste und die grossartigen Kasernenbauten Zeugniss geben. Ueberdies ist die Theilung der bisher vereinigten Regierung und die Verlegung des Oberpräsidiums nach Kiel in neuester Zeit in Frage gekommen, der eventuell die Verlegung des Staatsarchivs nach Kiel sich anschliessen dürfte.

Bei dem kgl. preussischen Staatsarchiv in Schleswig war zuerst von Reitzenstein commissarisch thätig, der aus den Lokalarchiven der Provinz die Akten einzog und selbige in dem Staatsarchive vereinigte. Am 1. Januar 1871 übernahm der Archivrath Hille als Staatsarchivar das gedachte Archiv, an das 1875/76 also auch das ehemalige Gottorp'sche Archiv zugleich mit den auf die Verwaltung der Provinz bezüglichen Akten von dem kgl. geh. Archiv in Kopenhagen abgegeben ward. Ausserdem ist dasselbe vervollständigt worden u. a. nach der Annektirung Hannovers durch Einziehung von Akten aus dem Archiv in Stade, jener merkwürdigen Sammlung von Akten, die der Hofgerichtspräsident Al Erskine zur Zeit des dreissigjährigen Krieges aus den verschiedenen Archiven an sich genommen und in Stade niedergelegt hat, Akten, die zum grossen Theil über die jetzige Provinz Schleswig-Holstein, die Stadt Hamburg und deren Beziehungen zum deutschen Reiche Auskunft geben[1]) und u. a. über das Holstein-Sonderburg'sche Haus manches von Interesse enthalten. Ferner sind hierher zum grösseren Theil abgeliefert u. a. das Archiv der Herzöge von Plön, der Grafen von Holstein-Schauenburg-

[1]) Kgl. preuss. Staatsarchiv zu Schleswig. Acta A. Varia XXVI No. 7.

Pinneberg, des Reichskammergerichts, Abtheilung Holstein und Lauenburg, das der herzoglich Gottorp'schen Kriegskammer, die herzoglich Gottorp'schen Hofgerichtsakten; ferner die Akten der grossfürstlichen Immediatbehörden; endlich finden sich hier einzelne Concepte aus dem grossfürstlichen geheimen Conseil in Petersburg, die an das Staatsarchiv in Schleswig von Kopenhagen abgeliefert wurden, was zu der Vermuthung Anlass geben könnte, dass das Petersburger geh. Conseilarchiv als solches nicht erhalten ist. Das geh. Conseilarchiv in Petersburg dankt sein Entstehen dem Umstande, dass Herzog Karl Friedrich zeitweilig bis zu der 1727 erfolgten Verlegung des Regierungssitzes nach Kiel in St. Petersburg sich aufhielt und d. Z. hier ein Conseil einrichtete, sowie dass seine Nachfolger, der Grossfürst und nachmalige Kaiser Peter III. und die vormundschaftliche Regierung für dessen Sohn Paul, durch das in Petersburg eingerichtete Conseil die Regierung über Holstein-Gottorp führten. Die bei dem Conseil in Petersburg erwachsenen Akten wurden als das Petersburger geh. Conseilarchiv bezeichnet.

Bei dem 1773 vollzogenen Austausch des sog. grossfürtlichen Holsteins gegen Oldenburg und Delmenhorst ward das Petersburger geh. Conseilarchiv zum Theil nach Kiel abgegeben, zum andern Theil nach Moskau gebracht und hier mit den Archivalien des russischen Ministeriums der a. A. vereiniget. Letzteres ist dem kaiserl. geheimen Rath und Kammerherrn Baron von Bühler unterstellt. Die Erlaubniss zur Benützung dieses Archivs wird den Umständen nach von dem Minister der a. A. ertheilt, doch wird eine besondere Legitimation des Antragstellers verlangt. Nach einer gütigst ertheilten Notiz enthält dieses Archiv ein umfassendes Aktenmaterial, u. a. das Archiv der russischen Gesandtschaft in Kopenhagen aus den Jahren 1700—1793.

Das kgl. preussische Staatsarchiv in Schleswig ist für die Geschichte des früher in der jetzigen Provinz Schleswig-Holstein mitregierenden Hauses Holstein-Gottorp eine vorzügliche Quelle, die in entsprechender Weise der allgemeinen Benützung zugänglich gemacht ist.

Eine nicht minder wichtige Quelle für das Studium der Geschichte des Hauses Holstein-Gottorp ist aber auch das grossherzogliche Haus- und Central-Archiv in Oldenburg, wovon sogleich.

VII. Das grossherzogliche Haus- und Centralarchiv in Oldenburg.

Von

Kammerherrn F. v. Krogh.

Die ursprüngliche Grundlage dieser Sammlung ist das Landes-Archiv in Oldenburg, das aus der Sammlung der gräflichen Akten und Urkunden gebildet war,[1]) welche bis 1573 am Hofe zu Oldenburg erwachsen sind und die dem gräflichen Geheimschreiber überantwortet waren. Seit 1573 bis zur Regierung des Grafen Johann XVI. blieb diese Sammlung fast ohne Zuwachs. Graf Johann XVI. (geb. 1540, † 12./11 1603) begann seine Regierung in der Grafschaft Oldenburg 1573 mit der Einsetzung eines Regierungscollegiums, der sog. Kanzlei, wobei die Einrichtung einer Registratur verfügt ward, in welcher die bei der Kanzlei erwachsenden Akten, sowie diejenigen Urkunden und Akten aufbewahrt werden sollten, die aus den Geschäften in den Hausangelegenheiten der Grafen entstanden. Daneben blieb aber die Sammlung der älteren gräflichen Archivalien als eine besondere und geheime bestehen.

Anton Günther (geb. 1./11 1583, † 19./6 1667), der letzte regierende Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, der 1603 die Regierung in Oldenburg und 1647 in Delmenhorst antrat, verfügte unterm 1. Januar 1626 „zu Unserer selbst und Unserer Räthe nothdürftigen Information“.[2]) die Einrichtung einer beständigen ordent-

---

[1]) Grossherzogl. oldenburg'sches Haus- und Centralarchiv. Bericht des Archivars Dr. Leverkus vom 5./8. 1838, betr. das Landesarchiv des Herzogthums Oldenburg.

[2]) Grossherzogl. oldenburg'sches Haus- und Centralarchiv. Bericht des Archivars Dr. Leverkus vom 14. 11. 1838, betr. die Bildung des Haus- und Centralarchivs, S. 9.

lichen Registratur. Schon früher, 1624, war die Vereinigung der älteren bei dem Geheimschreiber aufbewahrten Sammlung gräflicher Archivalien mit den Urkunden und Akten aus der Kanzleiregistratur verordnet, und ward diese Sammlung Archiv genannt. Lndolf von Hollen ward als Archivar oder registrator archivi mit der Vereinigung der früher getrennten Sammlungen und der Einrichtung des Haus- und Central-Archivs beauftragt.

Der Zngang zu disem Centralarchiv war zuerst ein regelmässiger, da die Akten der resp. Collegion, sobald sie nicht mehr zu den laufenden gehörten, an das Archiv abgeliofert wurden. Hierin trat 1771 eine Veränderung ein infolge der damals verfügton Ressort-Veränderung der Oberverwaltungsbehörde. Seitdem gingen dem Archiv blos noch Hohoits- und Lehens-Akten von der Kanzlei, nicht aber die Akten der Rentenkammer zu, der aber fast die ganze Administration zugetheilt war.

Inzwischen waren die oldenburgischen Gränzen durch den Anfall von Jever und die Besitzergreifung der Herrschaft Kniphauson erweitert worden, und waren schon 1575 mit dem Anfall von Jever die dortigen Archivalien und 1623 mit der Besitznahme dor Herrschaft Kniphauson das dortige Archiv nach Oldenburg gebracht und dem Haus- und Central-Archiv daselbst zugetheilt. Man setzte solchergestalt dio Centralisirung des Archivs in Oldenburg fort. In Uebereinstimmung hiemit kamen, als 1643 das alte Kloster Rastede niedergelegt ward, die Urkunden der Klöster Rastede und Blankenburg, soweit sie noch vorhanden waren,[1]) im Ganzen etwa 700 Nummern, an das Oldenburger Archiv.

Nach dem Ableben dos letzten regierenden Grafen in Delmonhorst, des Grafen Christian (geb. 1612, † 1647), wurden bei Wiedorvereinigung der Grafschaft Delmenhorst mit Oldenburg in Uebereinstimmung mit dem wegen Centralisirung des Archivs in Oldenburg adoptirten Principe die seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Delmenhorst angesammelten gräflichen Dokumente mit den in Oldenburg aufbewahrten vereinigt. Auch die Urkunden der Delmenhorster Klöster und Stifter, wie die des alten Klosters Hude, wurden, soweit dieselben noch vorhanden waren, an das Haus- und Central-Archiv

[1]) Nach einem im 16. Jahrhundert aufgenommenen Verzeichniss war früher hier eine grössere Anzahl von Dokumenten verzeichnet, von denen aber ein Theil im Laufe der Zeit verloren gegangen ist.

in Oldenburg abgeliefert, während die Urkunden des alten Collegiat-Stiftes zu Delmenhorst, die in der Collegiatstiftskirche bis dahin aufbewahrt worden, dort verblieben.

Später 1694 kamen gelegentlich einer neuen Einrichtung des oldenburgischen Patrimonialarchivs der Kirchen die bis dahin in der Lambertuskirche zu Oldenburg aufbewahrten Urkunden des Collegiatstifts zu Oldenburg, gegen 500 Nummern, in das Central-Archiv. Vorübergehend war damals auch das kirchliche Archiv mit dem gräflichen verbunden. In Gemässheit der Verordnung vom 29. Dezember 1722 ward aber das erstere wieder in die Lambertuskirche zurückgebracht. Dagegen ist das Butjadinger Friesenarchiv, das in der Kirche zu Abbehausen aufbewahrt ward,[1]) mit dem Central-Archiv in Oldenburg nicht vereinigt worden. In das Butjadinger-Archiv in Abbehausen sind auch nach Annektirung des Butjadinger-Landes Urkunden niedergelegt.[2])

Während der dänischen Herrschaft hat das oldenburgische Archiv in der Hauptsache nur durch Ablieferung aus der oldenburgischen Kanzlei oder Regierungsregistratur Zuwachs erhalten. Doch ist zu erwähnen, dass unterm 28. Juli 1731 an Oldenburg eine Kiste abgeliefert ward, welche seit 1672 auf dem Hamburger Rathhause deponirt gewesen und die Originaldokumente des Grafen Anton von Aldenburg[3]) enthielt. Diese Urkunden gingen nur zum Theil und in soweit sie der Landesherrschaft zuständig waren dem Archive zu, wurden aber zum andern Theil dem Grafen Anton von Aldenburg, geb. 27./6. 1681, ausgeliefert.

Dagegen hat das Archiv in Oldenburg während des dänischen Regiments verschiedentlich nicht unerhebliche Einbusse erlitten. So wurden am 14. November 1673 die sämmtlichen s. Z. aus der Herrschaft Jever und aus der Herrschaft Kniphausen an das Archiv abgelieferten Akten und Urkunden mit den dahin gehörigen späteren bis zum Tode Anton Günthers erwachsenen Akten an das anhaltische Haus ausgeliefert. Die Jever'schen Akten sind indessen nach dem

---

[1]) Die freie Landschaft Dithmarschen hatte gleichfalls ihr eigenes Landes-Archiv, das in der Kirche zu Meldorf aufbewahrt ward; aber die Eroberung Dithmarschens und dessen Incorporirung in Holstein ward zugleich der Abschluss dieses Archivs.

[2]) Halem, Geschichte I S. 106 in der Note; Kohl, Handbuch II S. 132; Grossh. oldenburg Haus- und Centralarchiv l. c. S. 16.

[3]) Vergl. Allgem. Deutsche Biographie I S. 492.

Wiederanfall Jever's nach Oldenburg zurückgebracht,[1]) doch mit Ausnahme der Urkunden, welche an das Gymnasium in Jever gekommen sind und deren Auslieferung das Gymnasium bisher mit Erfolg verweigert hat, unter Berufung darauf, dass diese Akten Eigenthum der Gymnasialbibliothek in Jever geworden.

Kurz vor dem Austausch der Grafschaften gegen den grossfürstlichen Theil von Holstein im Oktober 1773 wurden auf desfällige Requisition der dänischen Regierung Abschriften von den Repertorien des Archivs sowie der Registraturen der Kanzlei und Rentenkammer nach Kopenhagen geschickt, und nach Anleitung dieser Abschriften ward unterm 9. Dezember 1773 Alles, was auf die mit der oldenburgischen so mannigfach verbundene Geschichte Dänemarks und Holsteins Bezug hatte oder die Interessen des dänischen Hofes gegenüber dem Gottorp'schen Hause berührte, von dem zu diesem Behuf nach Oldenburg gesandten dänischen Commissarius Grafen v. Reventlow nach Kopenhagen expedirt. Dieser Theil des Gottorper Archivs ist dem kgl. geh. Archiv in Kopenhagen verblieben.

Eine nicht unerhebliche Einbusse ist dem Archive in Oldenburg ferner dadurch zugefügt, dass die ersten Beamten Akten aus dem Archiv requirirten und solche dann oft behielten. Ferner ist damals die Ergänzung des Archivs aus den Gouvernementsakten vernachlässigt. Schon unter dem ersten dänischen Statthalter kamen wenige dieser Akten in's Archiv, und so berichtet der Vorstand des Oldenburger Archivs unterm 5. September 1688, dass ein Korb mit Akten bei subalternen Beamten des Statthalters stehe. Auf seinen Antrag behufs Verabfolgung dieser Akten an das Archiv erhielt er keine Antwort.[2]) Die sämmtlichen Gouvernementsakten der drei letzten Oberlanddrosten, von 1752—1773, sind nicht in's Archiv gekommen, sondern in Folge Resolution des Oberlanddrosten Grafen Wedel an die Registratur der Rentenkammer abgeliefert.[3])

Endlich mag hier auch noch des oldenburg'schen Wunderhorns gedacht werden, das im Archiv zu Oldenburg aufbewahrt ward.

Im Jahre 1679 beantragte die Verwaltung des Oldenburger Archivs mit Rücksicht auf die damals in Aussicht stehende fran-

---

[1]) Grossherzogl. oldenburg. Haus- und Centralarchiv l. c. S. 17.

[2]) Grossherzogl. oldenburgisches Haus- und Centralarchiv. Bericht des Archivars Dr. Leverkus vom 14./11 1838 S. 19.

[3]) Ebendort.

zösische Invasion [1]) besondere Verfügungen zur Sicherstellung des Archivs, u. a. die Wiederherstellung der Befestigungswerke Oldenburgs, wobei die dem Hause Braunschweig-Lüneburg obliegende Defensionsverpflichtung gestreift ward. In dieser Anleitnng verfügte die kgl. dänische Regierung unterm 24. April 1679, dass bewandten Umständen nach das besonders Importante aus dem Oldenburger Archiv, speziell die Weser Zollakten, [2]) auf kgl. dänischen Schiffen nach Glückstadt gebracht werden, das übrige Archiv aber nach Bremen in eine zu diesem Behufe miethweise zu acquirirende Lokalität geschafft werden solle. Der Kanzlist Gottfriedsen ward mit der Ueberbringung der Akten nach Glückstadt beauftragt. Die Oldenburger Archivbeamten haben das im dortigen Archiv aufbewahrte Oldenburger Wunderhorn zu den besonders importanten Archivalien gerechnet und mit den Weser Zollakten nach Glückstadt in Sicherheit bringen und an den kgl. dänischen Commissär Breyer gegen Quittung d. d. 27./5. 1680 abliefern lassen.

Während Breyer, dem ihm ertheilten Auftrage gemäss, die Archivalien in Glückstadt unterbrachte, zog er es vor, das Silberhorn nach Kopenhagen an die vorgesetzte Behörde einzusenden. Hier ward dasselbe den Kunstsammlungen einverleibt. Es ist damit ähnlich gegangen wie mit der früher auf dem Schlosse Husum verbliebenen Sammlung der Porträts der Mitglieder des Gottorper Hauses, die von da, der mehreren Sicherheit wegen, nach dem Schlosse Friedrichsburg gebracht, hier ein Raub der Flammen ward.

Die einstweilen nach Glückstadt und nach Bremen versandten Archivalien sind demnächst zurückgeliefert, wogegen das oldenburg'sche Horn in Kopenhagen verblieben ist.

Später hat das oldenburg'sche Haus- und Central-Archiv in Folge Austausches des vormals grossfürstlichen Theils von Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst einen erheblichen Zuwachs erhalten, auch von Akten aus dem alten Gottorper Archiv. Dieselben waren 1773 kurz vor dem Austausch des grossfürstlichen Holsteins von Kiel nach Eutin zugleich mit den sog. grossfürstlichen

---

[1]) Die französischen Invasionen brachten den Archiven viel Unheil, wie in Hohenlohe-Waldenburg nnd 1681 in Strassburg, und die Furcht vor diesen Invasionen war allgemein; so wurde das Wormser Stadtarchiv und das bayer. geh. Archiv auf Reisen geschickt, nm vor den Franzosen geschützt zu werden. Archival. Zeitschrift XIII S. 165

[2]) Die Aufklärungen über die Politik des Königs Christian IV. enthalten.

Akten gekemmen. Diese letzteren bildeten, obwohl sie aus den Archiven der verschiedenen grossfürstlichen Immediatbehörden herstammen, dennech ein in sich geschlessenes Ganze, weil ihre Auslese aus den verschiedenen Archiven nach einem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte geschehen. Man beabsichtigte nämlich 1773 bei der damals beverstehenden Ablieferung der gressfürstlichen Archive dasjenige aus denselben der jüngeren Linie des Hauses Helstein-Getterp zu erhalten, was

1. das Helstein-Gettorp'sche Haus für sich selbst,
2. was die Staatsangelegenheiten Holstein-Gottorps beträfe, und
3. was von älteren historischen Dokumenten auch ehne Beziehung auf das Gotterp'sche Haus für die Geschichte Werthvelles noch vorhanden war.

Das alte sog. Gottorp'sche Gewölbe enthielt nämlich allein an Urkunden einige über tausend Nummern, war aber später in Folge der Kriegsunruhen zerstreut werden. Was noch daven für das herzogliche Haus gerettet war, wurde nach der Depossedirung der Gettorper aus Schleswig in den gressfürstlichen Archiven in Kiel aufgeheben. Es waren nach den Aufzeichnungen des Archivars Leverkus damals aus dem Gottorp'schen Gewölbe nech 350 Urkunden aus der Zeit vom Anfange des 14. Jahrhunderts bis auf den Ted Christian Albrechts vorhanden, die sämmtlich nach Oldenburg geschafft worden und hier ihren rechten Platz im grossherzoglich oldenburg'schen Hausarchiv gefunden haben.

Als die vieljährigen Verhandlungen über den Austausch des grossfürstlichen Antheils an dem Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenherst zum Abschluss gekommen und die Ratifikation dieser Verträge seitens des inzwischen majerenn gewordenen Herzegs von Helstein-Gotterp, des Grossfürsten Paul ven Russland, nur eine Frage der Zeit war, ward 1773 in Felge einer desfälligen Verfügung des Grossfürsten das grossfürstliche Archiv in Kiel in drei Theile zerlegt, und mit diesen ward in folgender Weise verfahren:

Der erste Theil, darunter die sog. Chateken des Herzegs Karl Friedrich, — se bezeichnete man seine Korrespondenzen mit Theologen und Geistlichen, seine Abhandlungen über verschiedene religiöse Fragen, — ward vernichtet; ein anderer Theil, das eigentliche Hausarchiv, ward an die jüngere Linie des Gettorper Hauses nach Eutin abgeliefert; während endlich drittens die Verwaltungs-

Sachen demnächst, nachdem der Austausch vollzogen worden, nach Kopenhagen an das dortige kgl. geh. Archiv abgeliefert wurden. Der zweite der jüngeren Linie des holstein-gottorp'schen Hauses überwiesene Theil des ehemals grossfürstlichen Archivs befasst insbesondere die Streitigkeiten und Verträge des holstein-gottorp'schen Hauses mit Dänemark, und enthält eine Menge diplomatischer Korrespondenzen vom Anfang des vorigen Jahrhunderts an, die von besonderem Interesse sind für die mit der preussischen Annektirung der Herzogthümer hinfällige Frage der Staatssuccession in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Ihr Inhalt bezieht sich fast ausschliesslich auf die Verhältnisse der beiden Hauptzweige des oldenburg'schen Gesammthauses zu den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 1774, kurz nach Uebertragung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst seitens des Grossfürsten Paul Petrowitsch an die jüngere holstein-gottorp'sche Linie, deren Repräsentant damals der Bischof Friedrich August von Lübeck war, und vor Erhebung der Grafschaften zu einem Herzogthum Oldenburg, 29. Dezember 1774, wurde in Eutin als Fortsetzung des dortigen früheren fürstlichen geheimen Archivs eine Kabinetsregistratur verfügt, und mit dieser Registratur ward das vorgedachte Archiv vereinigt. In die Abtheilung für das Fürstenthum Lübeck wurden zugleich die fürstlichen Haussachen verwiesen.[1])

Die Zusammenstellung der in Eutin vorläufig untergebrachten ehemals grossfürstlichen Archivalien mit dem grossherzoglichen Haus- und Central-Archiv in Oldenburg musste sich empfehlen zum Behufe der Vereinigung des auf die Geschichte des Gottorper Hauses bezüglichen Aktenmaterials.

In den Jahren 1838 und 1839 ward ein Theil dieser Archivalien, in zwei grösseren Kisten vorpackt, von Eutin nach Oldenburg überführt und in dem dortigen Haus- und Central-Archiv untergebracht. Einer weiteren Vereinigung der Eutiner Archive mit dem in Oldenburg stellten sich Bedenken mit Rücksicht auf die Unterbringung entgegen.

Das oldenburg'sche Archiv befand sich d. Z. im Erdgeschoss des damaligen Regierungsgebäudes, das früher Ballhaus und dann bis 1770 Münze gewesen und 1816 zum Regierungsgebäude eingerichtet worden war. Nach der Mittheilung des inzwischen ver-

[1]) Holtzinger, Registratur- und Archivkunde, S. 19.

schiedenen Bauraths Otto Lasius, der noch im 90sten Jahre bei wunderbarer Geistesfrische für Oldenburg's vergangene Tage wie ein Lexikon war, das man nur aufzuschlagen braucht. Es war nicht wohl thunlich, dem Archiv in diesem Hause grössere Räumlichkeiten abzugeben, während die Unterbringung der erheblichen Eutiner Sammlungen in dem bisherigen Archivlokale geradezu unmöglich war.

Diesen Verlegenheiten ward durch das Reskript des Grossherzogs Paul Friedrich August vom 10. Juni 1842 begegnet, in welchem die Erbauung eines Bibliothek- und Archiv-Gebäudes verfügt ward. Es war nämlich nicht nur die Herstellung eines genügenden Archiv-Lokales in Erwägung gekommen, sondern auch die Frage wegen Unterbringung der grossherzoglichen Bibliothek war an die Regierung herangetreten. Unter diesen Umständen entschied man sich höchsten Orts für die Vereinigung der grossherzoglichen Bibliothek und des Archivs in einem Gebäude, d. h. für die Einrichtung der für das Archiv erforderlichen Räumlichkeiten in dem neuaufzuführenden Bibliothekgebäude. Es wurden nun die Bedürfnisse einerseits des Archivs, andererseits der Bibliothek näher festgestellt, und endlich ward einer Commission, bestehend aus dem geh. Rath Runde, dem Oberschenk, geheimen Staatsrath von Beaulieu, dem Oberamtmann Strackerjan, dem Baukondukteur Hillerns, und dem Hofrath Otto Lasius, die Leitung des Neubaues übertragen, während dem Letzteren zugleich die Aufsicht über den Bau überlassen ward. Schon am 29. September 1846 ward das Bibliothekgebäude vollendet und am 11. November 1846 das Archiv abgeliefert.[1]) Der ansehnliche Neubau liegt am Ende des äusseren Dammes in der Nähe der Cäcilienbrücke, von der Strasse durch einen Vorgarten mit Gebüsch getrennt, während die andere Frontseite von Gärten eingehegt wird; es ist, als ob dieses Asyl der wissenschaftlichen Forschung dem Geräusch der Aussenwelt hat entrückt werden sollen. In der Wahl des Bauplatzes ist man in der That sehr glücklich gewesen. Das Gebäude hat nach der Strasse zu zwei Eingänge, von denen der nördliche zur Bibliothek, der südliche zu der Abtheilung des unteren Stockwerkes führt, welche dem Archiv eingeräumt ist. Die äussere Ausstattung dieses Neubaues macht einen günstigen Eindruck, dem die innere Einrichtung entspricht, die besonders, was das Archiv

[1]) Grossherzogl. oldenburg'sche Bibliothek, Acta betr. die Herstellung eines Bibliothekgebäudes.

anlangt, begründeten Einwendungen nicht füglich Blösse gibt. Der südliche dem Archiv eingeräumte Flügel enthält nächst der Vorhalle das Arbeitslokal, bestehend aus zwei Zimmern, von denen das grössere mit zwei eisernen Oefen, das kleinere durch eben solchen Ofen geheizt wird.[1]) In dem grossen Arbeitslokal sind drei Räume vor je einem Fenster abgetheilt, mit Pult, Arbeitstisch, Repositorium etc. ausgestattet, die respektive von dem Archivpersonal benützt und den Besuchern des Archivs überlassen werden. Mit dem Arbeitslokal steht ein kleineres Zimmer in Verbindung, das dem Archivar vorbehalten ist, aber von diesem, bei grösserer Frequenz, mit den Besuchern bereitwilligst getheilt wird. Von dem grossen Arbeitssaal führt eine Thür in das eigentliche Archiv, in welchem eine Anzahl doppelter Aktenrepositorien aufgestellt ist. Dieser Raum ist von den übrigen Lokalitäten des Archivs durch eine quer durchlaufende Scheermauer getrennt.

Die gusseisernen Fenster sind mit zwei Luftklappen und mit gusseisernen Fensterbänken und davorgehängten Blechrinnen versehen. Für gute Ventilation ist sowohl im eigentlichen Archiv wie in den Arbeitszimmern gesorgt, und der Feuersgefahr ist thunlichst u. a. mit steinernen Treppen begegnet, wie es denn auch nicht an Blitzableitern fehlt.

Für die Aufbewahrung der Akten ist eine Räumlickeit von 6000 Quadratfuss berechnet, nämlich von 4000 Quadratfuss für den damaligen Bedarf und 2000 Quadratfuss für das Anwachsen. Die Archivräume sind trocken, es ist besondere Sorgfalt darauf verwandt, alle Feuchtigkeit abzuhalten und abzuwenden. In dem Keller, zu dem eine steinerne Wendeltreppe hinabführt, finden sich die sog. Toiletten.

Nachdem das neue Gebäude fertig gestellt und die Ablieferung an den damaligen Archivar Leverkus stattgefunden, ward die Ueberführung des Haus- und Central-Archivs aus dem alten Regierungsgebäude vollzogen, und kam demnächst die schon lange geplante Vervollständigung des Oldenburger Haus- und Central-Archivs aus den Lübecker Archiven zur Ausführung.

Mit Ausnahme der spezifisch eutinischen und für die dortige Verwaltung vorbehaltenen Akten ist der wesentliche Inhalt der

---

[1]) Der damalige Archivar Dr. Leverkus hatte die Heizung auch des eigentlichen Archivs und die Herstellung einer Warmwasser-Heizung beantragt, konnte aber mit diesem Vorschlag nicht durchdringen.

dortigen Sammlungen nach Oldenburg gebracht, in acht Kisten von je 4½ Fuss Länge, 2 Fuss Höhe und 2½ Fuss Breite verpackt. Dem grossherzoglich Oldenburger Haus- und Central-Archiv wurden solchem nach zugeführt: die grossfürstlichen Archivalien, die früher aus Kiel nach Eutin gebracht worden, dann die von Leverkus ausgesonderten Akten aus den Registraturen der verschiedenen Landes-Collegien zu Eutin. Zu diesen kamen noch hinzu die aus dem Archiv des ehemaligen Domkapitels zu Lübeck und des ehemaligen Collegiatstiftes zu Eutin,[1]) sowie des ehemaligen Hochstifts Lübeck[2]) herrührenden Akten; ferner die Schriftstücke aus dem Archiv und der Bibliothek der grossherzoglichen Regierung daselbst und aus dem Archiv der älteren Fideicommissgüter. Das Archiv des Dom-Kapitels zu Lübeck war nach der Säkularisation des Hochstifts, wenn auch nicht unversehrt, nach Eutin gebracht. Dasselbe bestand aus einem sog. grossen und kleinen Archiv, welches letztere die Akten über die laufenden Geschäfte mit den dahin gehörigen, zum Theil sehr alten Dokumenten enthielt. Die Unterscheidung in das grosse und das kleine Archiv ward jetzt als antiquirt aufgehoben. Einen ferneren Bestandteil des Domarchivs bildet eine beträchtliche Zahl verschiedener handschriftlicher Bücher, enthaltend zum Theil Original-Abhandlungen über innere und äussere Verhältnisse des Stiftes; u. a. findet sich hier eine Abschrift des über den Akt der Belehnung Königs Christian II. mit dem Herzogthum Holstein durch den Bischof

---

[1]) 1774, kurz nach Uebertragung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst seitens des Grossfürsten Paul Petrowitsch an die jüngere holstein-gottorp'sche Linie, deren Repräsentant damals der Bischof Friedrich August von Lübeck war, und kurz vor Erhebung dieser Grafschaften zu einem Herzogthum Oldenburg, d. 29./12. 1774, wurde in Eutin als Fortsetzung des dortigen früheren fürstl. geheimen Archivs eine Cabinets-Registratur, die Vorläuferin der jetzigen Ministerial-Registratur, angelegt und mit dieser Registratur jenes Archiv vereinigt. Sie ward in zwei Abtheilungen eingetheilt, in die Registratur für das Herzogthum Oldenburg und die Centralbehörden des Landes und diejenige für das Fürstenthum Lübeck. Die letztere, in welche zugleich die herzogl. Haus-Sachen verwiesen wurden, sind nach der Nummer der Schränke verzeichnet. Holtzinger l. c. S. 1°. — Die Einverleibung des durch den Wiener Congress 1817 dem Herzog von Oldenburg zugesprochenen Theils des Saar-Departements als Fürstenthum Birkenfeld in das oldenburgische Land machte die Einrichtung eines neuen Schrankes erforderlich.

[2]) Infolge der zwischen dem Herzog Johann Adolf und dem Domkapitel abgeschlossenen Wahlkapitulation war das bischöfliche Archiv der Obhut eben des Domkapitels überwiesen worden.

Johann aufgenommenen Protokolls. (Grimhold d.d. Kiel d. 31./3. 1513.)

Die Gesammtzahl der Dokumente in dem grossen Archiv belief sich, mit Ausschluss von vier Convoluten Korrespondenzen, auf 2037 Urkunden.[1])

Die Akten und Urkunden des kleinen Archivs, welches seinem äusseren Umfange nach um das Vierfache grösser war als das sogen. grosse Archiv, sind nur theilweise erhalten. Unter den Büchern des Archivs des Domkapitels nehmen die Kopialbücher den wichtigsten Platz ein. Die gesammte archivalische Bibliothek enthielt reichlich 300 Bände handschriftlicher Bücher, darunter Monographieen über besondere Verhältnisse des Hochstifts. Es sind aber diese archivalischen und historischen Werke nur zum Theil erhalten, und bezeichnet Leverkus[2]) den Syndikus Dr. Buchholz als einen bösen Büchermarder, der diese Bücher sich angeeignet und mit seinem Namen bezeichnet, die aber 1806 aus seinem Nachlass durch Ankauf wieder an das Archiv gebracht worden. Auch die Protokoll-Bücher sind nur zum Theil erhalten.

Aus dem Archiv des ehemaligen Hochstifts Lübeck sind aus der Zeit der Gottorper, also von 1586 bis auf die Säkularisirung, alle Dokumente, die bischöfliche und die Coadjutor-Würde betreffend, als wesentlich für die Geschichte des fürstlichen Hauses Holstein-Gottorp in das grossherzogliche Haus- und Central-Archiv gebracht.

Mit dem Domarchiv ist seit der Säkularisation des Hochstifts auch das Archiv des ehemaligen Collegiatstiftes zu Eutin zusammengestellt. Bis auf diese Zeit war der beständige Aufbewahrungsort dieser sämmtlichen Archivalien die sogen. Kapitelsstube in der Kirche, wo auch die alte werthvolle Bibliothek des eutinischen Kapitels sich befunden hat.

Um die Aussonderung dieser Akten wie um die zweckmässige Einrichtung des neuen Archivgebäudes, letzteres in Verbindung mit der genannten Commission und dem leitenden Techniker Hofrath Lasius, hat der Archivar Leverkus sich sehr verdient gemacht.

Dr. Wilhelm Leverkus ward 1839 Sekretär bei dem Oldenburger Archiv, später Archiv-Rath und geheimer Archiv-Rath, Archiv-Vorstand und Staatsrath.

---

[1]) Grossherzogl. oldenburg. Haus- und Centralarchiv. Bericht von Dr. Leverkus über die Aussonderung der Hausarchivalien aus den eutinischen Archiven vom 10./12. 1837.

[2]) L. c. S. 14.

Am 30. November 1870 machte eine Brustfellentzündung seinem thätigen Leben ein Ende, und ging im Jahre 1871 das oldenburgische Haus- und Central-Archiv auf den Kabinets-Sekretär des Grossherzogs, den Geheimrath Römer über, unter dessen umsichtiger Leitung dasselbe sich bis im vorigen Jahre befand, in welchem er seine Absicht, wegen anderweitiger Verwendung im grossherzoglichen Dienste sich von der Leitung des Archivs zurückzuziehen, wirklich zur Ausführung brachte, und auf desfälliges Ansuchen von dieser seiner Stelle enthoben wurde, auf welche der zweite Archivar in Magdeburg Dr. Sello berufen worden ist.

Nach Massgabe des provisorischen Geschäftsreglements vom 12. März 1869, betr. die Einrichtung und Verwaltung der Registraturen und der Kanzlei des grossherzoglichen Staatsministeriums, sind aus der Eutiner Abtheilung der Ministerial-Registratur die Eutiner Akten von 1811—1820 (Schrank VIII) und von 1821—1844 (Schrank XI), sowie die in den Registraturen gesammelten Staatsverträge und a. Original-Urkunden, an das Haus- und Central-Archiv abgeliefert.

Die Centralisirung des Oldenburger Archivs ist somit unter Dr. Leverkus durchgeführt. Die kgl. preussische Regierung befolgt, wie schon bemerkt, ein entgegengesetztes Prinzip, und hat die Archive der aufgehobenen Stifter und Klöster in den neu erworbenen Ländern überall gelassen, und lässt mit ihnen zugleich den älteren Theil der eigentlichen Landesarchive am Hauptort bei den Centralbehörden des Regierungsbezirks oder in grösseren Territorien bei den Central-Behörden der Provinz vereinigt aufbewahren. Wenn man auch anerkennen muss, dass Rücksichten auf die wissenschaftliche Forschung wie auf die Verwaltung dem von der kgl. preussischen Regierung adoptirten System zur Seite stehen, so rechtfertigt die Aufgabe eines Hausarchives, wie sie dem grossherzoglich oldenburgischen Haus- und Central-Archiv gestellt ist, doch die Vereinigung des Lübecker Domarchivs und des Archivs des ehemaligen Collegiatstiftes zu Eutin mit dem Oldenburger Hausarchiv, da die Geschichte der Bischöfe des Stifts Lübeck seit 1536 mit der der Herzoge von Gottorp zusammenfällt oder doch einen Theil derselben ausmacht.

Das alte Gottorper Archiv, von dem einzelne Theile an das grossfürstliche Archiv in Kiel und in Folge der Verfügung des letzten in Holstein regierenden Herzogs dieser Linie an die jüngere in Oldenburg regierende Linie des Hauses kamen, sowie die respektive

in Kiel, in Eutin und Oldenburg fortgesetzten Sammlungen des auf die Geschichte des Hauses Holstein-Gottorp bezüglichen Materials bilden mithin einen wesentlichen Theil des grossherzoglichen Haus- und Central-Archivs in Oldenburg, speziell der Abtheilung: Haus-Archiv.

Dieses Geschichtsmaterial wird mit derselben Liberalität wie das in den Depots in Schleswig und in Kopenhagen vorhandene zugänglich gemacht, und an den genannten drei Orten hat die Verwaltung den Lehrsatz:

„ein Archiv soll nicht sein wie eine Apotheke, in der man „nur das bekommt, was man zu nennen weiss",

adoptirt, der in der gefälligsten Weise zur Anwendung kommt, sobald der Besucher des Archivs in allgemeinen Umrissen das Ziel seiner Forschungen angegeben hat.

VIII. Das Gesetz vom 30. März 1889 über die Staats-Archive in Dänemark.

Dem Herrn Dr. jur. V. A. Secher im Archive und an der Universität zu Kopenhagen, welcher bereits im Bande VI S. 80—106 das Archivwesen in Dänemark besprochen hat, verdanken wir den folgenden Wortlaut des namhaft gemachten Gesetzes, amtlich betitelt: Lov om Oprettelse af et Rigsarkiv og om Lønninger for de derved ansatte Embeds- og Bestillingsmænd, Gesetz über die Errichtung eines Reichsarchivs und über die Gehalte für die daran angestellten Beamten und Bediensteten.

Vi Christian den Niende, af Guds Naade Konge til Danmark, de Venders og Gothers, Hertug til Slesvig, Holsten, Stormarn, Ditmarsken, Lauenburg og Oldenborg,

Gjøre vitterligt: Rigsdagen har vedtaget og Vi ved Vort Samtykke stadfæstet følgende Lov:

§ 1.

Der oprettes et Rigsarkiv omfattende et Hovedarkiv i Kjøbenhavn og tre Provindsarkiver.

Hovedarkivet dannes af det nuværende Kgl. Geheimearkiv og Kongerigets Arkiv samt alle andre af Centraladministrationen fremgaaede Arkiver saa langt frem i Tiden, som det maatte blive vedtaget for de enkelte Ministerier. Provindsarkiverne dannes ved Afleveringer fra vedkommende Embedsarkiver, ligesom kommunale og Godsarkiver kunne optages i dem. Det Exemplar af de i Provindsen udkommende Dagblade og Ugeblade, som hidtil er blevet opbevaret paa Universitetsbibliotheket, opbevares for Fremtiden i Provindsarkivet, hvortil ogsaa Universitetsbibliothekets Samling af Provindsens Dag- og Ugeblade afgives, dog at der med Hovedstadens Dag- og Ugeblade vil være at forholde som hidtil.

Af Provindsarkiverne oprettes et i eller ved Kjøbenhavn for Sjælland, Lolland-Falster og Bornholm, et i Odense for Fyn, og et i Viborg for Jylland.

§ 2.

I Spidsen for Rigsarkivet ansættes en Rigsarkivar, i Hovedarkivet 2 Arkivarer og 4 Arkivsekretærer, ved hvert af de 3 Provindsarkiver en Provindsarkivar.

Rigsarkivaren lønnes med 4,800 Kr., stigende hvert 5te Aar med 400 Kr., dog kan Lønnen ikke overstige 6,000 Kr. Hver af de 2 Arkivarer lønnes med 3,200 Kr., stigende hvert 5te Aar med 400 Kr., dog kan Lønnen ikke overstige 4,400 Kr. Hver af de 4 Arkivsekretærer lønnes med 2,000 Kr., stigende hvert 5te Aar med 300 Kr., dog kan Lønnen ikke overstige 2,900 Kr. Hver af de 3 Provindsarkivarer lønnes som en Arkivsekretær, men faar desuden fri Bolig ved Arkivet.

Alderstillægene for de nuværende Embedsmænd ved Geheimearkivet og Kongerigets Arkiv beregnes, forsaavidt de gaa over i de tilsvarende nye Stillinger i Rigsarkivet, efter de Paagjældendes Anciennetet i deres nuværende Stilling.

Forsaavidt nogen Embedsmand efter nærværende Lov vil faae en Lønning, der er lavere end den Lønning, mediberegnet Dyrtidstillæg, Vedkommende for Tiden oppebærer, vil Forskjellen være at udbetale ham som personligt Tillæg.

§ 3.

Til Raadighed for Ministeriet for Kirke- og Undervisningsvæsenet stilles en samlet Sum af 16,000 Kr. for dermed at lønne den fornødne Medhjælp ved Besørgelsen af Forretningerne ved Hovedarkivet. Medhjælpssummen for Provindsarkiverne fastsættes ved de aarlige Finantslove, efterhaanden som Arkiverne oprettes.

§ 4.

For gifte Bestillingsmænd, der lønnes af de i foregaaende Paragraf omhandlede Medhjælpssummer, afkortes 5 pCt. i deres Lønninger for at anvendes til Enkeforsørgelse. Hel eller delvis Fritagelse for denne Afkortning kan imidlertid finde Sted, forsaavidt det for Finansministeriet godtgjøres, at der paa anden betryggende Maade er sikret Enken for Livstid en aarlig Indtægt. Anvendes det afkortede Beløb til at sikre Enken Overlevelsesrente i vedkommende af Staten garanterede Livsforsikringsanstalt, skal Tegningen af saadan Overlevelsesrente finde Sted under samme Vilkaar, som ifølge Loven af 5te Januar 1851 gjælde

med Hensyn til de af Embedsmænd for deres Enker tegnede Overlevelsesrenter.

Af Statskassen godskrives Bestillingsmanden, dog ikke for hans fyldte 25de Aar, et til 5 pCt. af hans Lønning svarende Beløb, der med Rente og Rentes Rente til 4 pCt. aarlig anvendes til Forsørgelse for vedkommende Bestillingsmand selv. Det saaledes opsparede Beløb bliver imidlertid inddraget til Fordel for Statskassen, naar Bestillingsmanden opnaar pensionsberettiget Ansættelse, naar han afskediges af en ham tilregnelig Aarsag eller frivillig træder ud af Statstjenesten, samt naar han dør; dog kan der i sidste Tilfælde, forsaavidt han maatte efterlade sig umyndige Børn, deraf tilstaas disse Understøttelse til deres fyldte 18de Aar.

Indtil anderledes ved Lov bestemmes, fastsættes de nærmere Regler med Hensyn til Gjennemførelsen af de ovenstaaende Bestemmelser angaaende det i Lønningen afkortede og det af Statskassen tilskudte Beløb af Finantsministeren.

§ 5.

Denne Lov træder for Hovedarkivets Vedkommende i Kraft den 1ste April 1889 og for Provindsarkivernes Vedkommende, efterhaanden som Midlerne til Opførelse af de enkelte Arkivbygninger bevilges paa Finantslovene.

Hvorefter alle Vedkommende sig have at rette.

Give paa Amalienborg, den 30te Marts 1889.

Under Vor Kongelige Haand og Segl.

Christian R.
(L. S.)

J. F. Scavenius.

Bezieht sich der letzte § 5 auf die Ausführung des Gesetzes, bieten die §§ 3 und 4, so wichtig sie allerdings namentlich für die besondere Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Beamten und Bediensteten an den dänischen Archiven sind, kein allgemeineres Interesse, so nehmen ein solches die §§ 1 und 2 in Anspruch. Dänemark hat hienach einen höchst bedeutsamen Schritt in der Entwicklung seines Archivwesens gethan.

Es wird dort ein Reichsarchiv errichtet, welches aus einem Hauptarchive in Kopenhagen und aus drei Provinzial-Archiven besteht, von welchen eines für Seeland, Laaland-Falster,

Bornholm in oder bei Kopenhagen seinen Sitz erhält, eines für Fünen in Odense, eines für Jütland in Wiborg.

Das Reichsarchiv wird aus dem derzeitigen königlichen geheimen Archive [1]) und dem Archive des Königreichs [2]) gebildet, wie weiter aus allen übrigen unter der Centraladministration stehenden Archiven, unter Vorbehalt der je betreffenden Zeitbestimmung bis wann durch die einzelnen Ministerien.

Die Provinzialarchive erwachsen durch Ablieferung von Archivalien aus den entsprechenden Amtsarchiven, wie auch Gemeinde- und Gutsarchive in ihnen Aufnahme zu finden haben. Ausserdem wird das Exemplar der in den Provinzen erscheinenden Tag- und Wochenblätter, welches bisher auf der Universitätsbibliothek in Kopenhagen aufbewahrt wurde, in Zukunft in den Provinzial-Archiven hinterlegt, und wird dahin auch die auf der genannten Universitätsbibliothek befindliche Sammlung der Tag- und Wochen-Blätter der Provinzen abgegeben, mit der Ausnahme, dass es bei den Tag- und Wochenblättern der Hauptstadt beim bisherigen Verhältnisse sein Bewenden hat.

An die Spitze des Reichsarchivs tritt ein Reichsarchivar, für das Hauptarchiv werden zwei Archivare und vier Archiv-Sekretäre angestellt, bei jedem der drei Provinzialarchive ein Archivar.

Was die Gehalte dieser Beamten anlangt, bezieht der Reichsarchivar 4800 Kronen [3]) mit einer Erhöhung nach 5 Jahren um 400 Kronen, doch so, dass dieser Gehalt 6000 Kronen nicht zu übersteigen hat. Jeder der beiden Hauptarchivare tritt in einen Bezug von 3200 Kronen, wieder mit einer Zulage nach 5 Jahren um 400 Kronen, und wieder in der Weise, dass die Gesammtsumme von 4400 Kronen nicht überschritten werden darf. Von den vier Archivsekretären erhält jeder 2000 Kronen, die jedes fünfte Jahr um 300 Kronen bis zum höchsten Betrage von 2 900 Kronen steigen. Jeder der drei Provinzialarchivare endlich wird mit dem Bezuge eines Archivsekretärs angestellt, erhält aber hiezu noch freie Dienstwohnung im Archive.

Die Berechnung der Alterszulagen der gegenwärtigen Beamten

---

[1]) Band VI, S. 81—88. Vgl. auch im gegenwärtigen Bande S. 157,158.

[2]) Band VI, S. 88—98.

[3]) Sind wir recht unterrichtet, so entspricht eine Krone nach der deutschen Reichswährung einer Mark und 10 oder 11 Pfennigen.

im königlichen geheimen Archive und in dem Archive des Königreichs erfolgt, soweit dieselben in eine entsprechende Stellung in der neuen Organisation übergehen, nach dem Verhältnisse der je betreffenden Anciennität in ihrer jetzigen Stellung. So weit sich endlich nach dem vorliegenden Gesetze der Bezug eines dieser Beamten niederer gestalten würde, als sein bisheriger Gehalt mit Einrechnung der Theuerungszulage, soll ihm der hiebei sich herausstellende Minderbetrag gegenüber dem jetzigen Stande seines Bezuges als persönliche Zulage ausbezahlt werden.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass als der Zeitpunkt, in welchem das berührte Gesetz in Kraft zu treten hat, für das Haupt-Archiv der 1. April 1889 bestimmt ist, für die Provinzial-Archive je nach der Bewilligung der Mittel zur Herstellung der einzelnen Archivgebäude im Wege der Finanzgesetzgebung noch vorbehalten bleibt.

Begrüssen wir hienach ein neu erstandenes Glied in der Kette der Archive, so verbinden wir damit sogleich den Wunsch für den alsbaldigen Anschluss auch dessen, was im Augenblicke noch fehlt.

L. v. R.

IX. Rheinpfälzische Weisthümer im Kreisarchiv zu Speier.

(Schluss zu Band XIII S. 220—233.)

Aus dem Nachlasse des geprüften Reichsarchivpraktikanten
Dr. Alexander Boss.[1])

Wir glaubten früher eine Aehnlichkeit von Weisthum und Urkunde betonen zu sollen. Wenn schon Einzelheiten in Einleitung und Schluss an das Protokoll und Eschatokoll der Diplomata erinnern, so sind uns in der That eine grosse Anzahl in unserer Weisthümer-Sammlung als Urkunden überliefert. Das bezieht sich aber nur auf die Art der Ueberlieferung, die eben neben der blos einfachen Aufzeichnung nach und nach zur Geltung kam. Denn das eingeschaltete Weisthum an sich finden wir meist in jenen oben besprochenen Formen wieder, und zwar lassen sich drei Arten von Urkunden dabei unterscheiden. Einmal ist die Gemeinde oder deren

---

[1]) Nachdem das Staatsministerium des Innern ein Gesuch des früheren Redakteurs der archivalischen Zeitschrift, Herrn Reichsarchivdirektors a. D. geheimen Rathes Prof. Dr. v. Löher, vom 16. Februar 1889, ihm die Fortführung dieser Zeitschrift unter Zuwendung eines jährlichen Zuschusses bis zum Betrage von 600 Mk. aus Mitteln des allgem. Reichsarchives — vergl. oben S. 1/2 — auf ein bis zwei Jahre zu übertragen, durch Erlass vom 4. März 1889 No. 3014 abschlägig beschieden hatte, übermittelte er mit Zuschrift vom 7./9. jenes Monats dem Reichsarchive von noch nicht verwertheten druckbereiten Manuskripten ausser dreien von 19 Seiten und 3 Blättern in Quart wie 10 Blättern in Oktav auch den oben S. 65—105 mitgetheilten Schluss der Arbeit des Reichsarchivrathes Primbs zu Band VIII S. 247—269 und Band XIII S. 199 bis 209 wie den nunmehr folgenden Schluss des Aufsatzes von Boss zu Band XIII S. 220—233. Alsbald liess ich die betreffenden Arbeiten ihren Verfassern zustellen, und da war es, dass gerade Boss, der damals anscheinend in einer Fülle von Gesundheit stand, mir mündlich unverholen seine Freude darüber ausdrückte, wieder im Besitze seiner Zeilen zu sein, da es ihm vielleicht ermöglicht sein werde, die aus Mangel an Zeit nur mehr flüchtig gefasste

Vertreter selbst der Aussteller. Zweitens gibt der Grundherr der Gemeinde die Urkunde. Diese Form gemahnt uns wie eine bei dem Wechsel in der Herrschaft vorgenommene Privilegienbestätigung. Und endlich treten in unserer Sammlung eine grosse Anzahl Notariatsinstrumente auf. Für jede Art ein Beispiel!

Weisthum von Ramberg 1426:

> Ich Trier Heintz schultheisz des hupgerehtes zu Ramberg und wir diesz hienach gescreben geswom huher desselben hupgerichtes hekennen uns mit desem hrief und sprechen und wiesen uf unser eide die wir unsern heren von Ramherg und dem ohgenanten hupgereht gelopt und gesworen haben züm rehten, das von alter here uf uns komen ist, das die obgenanten unser heren von Ramberg solich reht und friheit in irem gereht daselbis hant, als hernach geschreben stet. Zu dem ersten sprechen wir u. s. w.

Der Schluss:

> Alle diesz obgeschrehen stucke nnd artikel sprechen wir znm rehten uf unser eide die wir unsern ohgenanten heren nnd dem gereht geloht und gesworen han, das das von alter here uf uns also gehalten und kommen ist. Geben uf sant Kilians tag anno domini 1426.

Für die zweite Art ist das Weisthum von Ebernburg vom Jahre 1567 charakteristisch. Ich setze deshalb den Anfang, trotzdem er recht langathmig, mit wenigen Kürzungen hierher:

> Ich Franz Conradt von Sickingen . . bekenne und thue kund iedermänniglichen für mich alle meine erben und nachkomen, als weiland der edel und ehrvest Franciscus von Sickingen . . mein lieber vater seliger gedächtnus den erbarn leuten schultheiszen

---

Untersuchung für irgend eine passende Gelegenheit in einer seinen Wünschen entsprechenden Weise zu überarbeiten. Es sollte anders sein! Am 5. Sept. 1889 ist er aus unserem Kreise gerissen worden.

Die Arbeit selbst wurde mir aus seinem Nachlasse im Auftrage der Angehörigen durch meinen alten Freund und Collegen Prof. Dr. Konrad von Maurer, welchen auch der Verlebte als seinen väterlichen Gönner und Freund zu verehren hatte, für allenfallsige Aufnahme in die archivalische Zeitschrift zu Handen gestellt. Sichere Spuren der erhofften Ueberarbeitung finden sich nirgends. Nur zeigt das letzte Drittel, welches noch an die Erörterung bis dahin nicht nnmittelbar angeknüpft ist, aber allerdings bei dem Blicke auf die Sprache der Weisthümer — vergl. S. 188/189 — als wenigstens bereits vorgesehen erscheint, und das nunmehr auf einem neuen Blatte beginnt, im Drucke von S. 189—191, eine eigene selbständige Blattzählung 1b bis 9b.

Wie beides aus der Hand des Verfassers hervorgegangen ist, wird es hier mitgetheilt, ohne Vornahme von Aenderungen hieran.

L. v. R.

schöffen und burgern gemeinlichen des thals Ebernburg einen freiungsbrief mit seinem anhangenden insiegel verfertiget und übergeben, dessen anfang . . . . . ; dasz demnach ich fur mich meine erben und nachkommen den ermelten schultheiszen schöffen und burgern zu Ebernburg gemeinlichen, iren erben und nachkommen, alle die freiheiten, so ihnen mein lieber vater seliger inhalt obermelten brifs gegeben, hiemit bestetiget, becräftigt, van (neuem) confirmirt, auch die zu halten und zu volnzieben fur mich und meine erben versprochen und zugesagt hab. Dieweil aber durch zugestandenen unfall in nechst verschienenem brand anno 1546 zu Ebernburg under anderm auch das oben angeregte gerichtsbuch . . gänzlichen verbrunnen und davon kein glaubwürdiger schein mehr vorhanden, damit dann dessenhalben hinfuro kein miszverstand irrthumb oder mangel an gericht und recht oder in ander weg entstünde, so hab ich F. C. v. S. als dieszer zeit inhaber (von) Ebernburg mich mit mehr bemelten schultheiszen schöffen und burgern gemeinlichen zu E. und sie sich hinwieder mit mir eines andern gerichtsbuchs ordnung und weiszthumb, dem alten herkommen und gebrauch . . . gemesz lautend, uf form und masz wie hernach von wort zu wort beschrieben ist, abgeredt und verglichen, und soll nun hinfuro allwegen ohnenachlessigen also gehalten und gewieszen werden. Erstlich weiszen wir schultheisz schöffen und burger . . . . ;

folgt dann das eigentliche Weisthum in der üblichen Form.

Was die Notariatsinstrumente anlangt, so kann ich mich auf das früher citirte Weisthum von Kalstadt, Ungstein und Pfeffingen[1]) berufen, um nicht durch Anführung anderer zu ermüden.

Die äussere Beschaffenheit der in der Speierer Sammlung vereinigten Weisthümer ist je nach Alter und Material sehr verschieden. Im allgemeinen machen sie den Eindruck, den ältere Archivalien überhaupt auf den unbetheiligten Beschauer zu machen pflegen: den des ernsten, fast düstern. Sehr viele sind nur auf einzelne Blätter niedergeschrieben, die vergilbt und zernagt ihr hohes Alter dokumentiren, andere wiederum sind geheftet in Folio oder Quart-Format, noch andere sind in stattliche Bände oder zierliche Bändchen eingeschrieben, einige verdienen äussere Beschreibung. Die spätern zeigen durchweg den Charakter der amtlichen Akten jener Zeit, während frühere oft einen Mangel an Sorgfalt in der Aufzeichnung und Aufbewahrung deutlich erkennen lassen. Der Schreibstoff ist zum bei weitem überwiegenden Theil Papier. Die in Urkundenform überlieferten und von diesen ganz besonders die Reihe der Notariatsinstrumente sind dem Pergament anvertraut, das

[1]) Band XIII, S. 227/228.

den Einflüssen zeitlicher Verwesung besser zu trotzen vermocht hat. Denn man muss stets im Auge behalten, dass gerade die ältern Weisthümer gegenüber andern Archivalien eine recht mangelhafte Pflege in Bezug auf Erhaltung und Aufbewahrung erfahren haben.

Macht se unsere Sammlung nicht den Eindruck, wie er ihrem reichen Inhalt entspräche, so fällt doch das eine oder andere auf. Zwei Stücke besenders möchte ich einer näheren Betrachtung für würdig erachten.

Zunächst das Ganerbenweisthum von Hanhofen, Hassloch und Gemmersheim, das in zwei Exemplaren vorhanden. Das eine wurde ausgehoben aus der Archivparzelle „Hochstift Speyer"; das andere ist ein Geschenk des jüngst in Zweibrücken versterbenen um pfälzische Geschichte sehr verdienten protestantischen Pfarrers Karl Blum (früher in Hassloch) an das k. Kreisarchiv vom 28. Dezember 1871. Offenbar hatte jede der drei Gemeinden ein selches Exemplar erhalten. Sie zeigen nicht nur völlige Uebereinstimmung des Textes, sondern auch äusserlich auffallende Aehnlichkeit. Es sind zwei Oktavbändchen, in schwere Holzdecken mit Lederüberzug gebunden, der bei dem einen mehr, bei dem andern weniger beschädigt ist. Rücken, Ecken und Verschluss sind mit Metallstücken verziert. Das eine besteht aus 12, das andere aus 18 Pergamentblättern, die 17 cm. lang und 11½ cm. breit sind. Von dem einen sind neun Blätter beschrieben, die drei leeren ebenso wie die beschriebenen sorgfältig liniirt; vom zweiten sind gleichfalls neun Blätter beschrieben, drei weitere liniirt, die übrigen nur quadratirt d. h. zur regelrechten Liniirung mit den vier Randlinien versehen. Jenes ist innen gut erhalten, während dies durch Feuchtigkeit stark gelitten hat. Die Schrift (beide sind offenbar von einer Hand gefertigt), ziemlich gross und sehr deutlich, würde in ihren Zügen das 15. Jahrhundert verrathen, selbst wenn nicht das Jahr 1467 ausdrücklich genannt wäre. Die Tinte ist schwarz; nur die erste Ueberschrift:

> Dyss synt die rechte der ganerben Die die ganerben habend Vnd die dye hueber wysent alle Jar an dem durstag vor Sant Martins dag off den eytt yn dem hupphofe zu heynhofen,

sowie eine über dem zweiten Theil befindliche:

> Disz synt nuwe der Ganerben zynss,

sind mit rother, das erste D mit blauer Purpurtinte geschrieben, und jeder grosse Buchstabe im Text mit einem rothen Strich versehen. Die Sprache ist deutsch und zwar Pfälzer Mundart. Es sind ohne

Zweifel auch äusserlich die interessantesten Stücke der ganzen Sammlung.

Ein Zeichen grosser Sorgsamkeit und edelsten Fleisses von Seiten eines Gemeindemitgliedes, zugleich aber auch Beweis einer bodenlosen Geschmacklosigkeit ist die Handschrift des im Jahre 1628 renovirten Grosskarlenbacher Weisthums, ein mächtiger Papierband von 127 Blättern in Folio, der Einband aus Holz mit gepresstem Leder überzogen und mit Metallknöpfen und Metallbeschlägen verziert. In den buntesten Farben, unter denen ein helles Grün und ein schmutziges Gelb die hervortretendsten sind, ist jede Seite verziert; namentlich ist Titelblatt und Einleitung, sowie die auf die Rückseite der beiden Einbanddeckel aufgeklebten Blätter reichlich bedacht. Die Schrift selbst ist sehr leserlich in schwarzer Tinte; nur wichtige Worte (Stichwörter, Eigennamen etc.) sind in jetzt recht verblasstem Roth geschrieben, aber die Vorliebe des Schreibers für Grün und Gelb hat ihn verleitet, fast jeden Buchstaben noch mit diesen Farben auszustatten. Sollte der Schreiber die schönen Kirchenbücher haben nachahmen wollen? Man darf ihm billig zutrauen, dass er den kolossalen Abstand selbst empfunden hat. Wir wollen deshalb nicht zu strenge mit ihm ins Gericht gehen, und ihm den Fleiss und die Ausdauer, welche Klosterschreiber einst auf ihre Abschriften verwendeten, nicht absprechen. Ja selbst das buntschreiende in den Farben darf man am Ende weniger seinem schlechten Gesehmack als der Mittellosigkeit anrechnen. Am Schluss nennt er sich stolz über die geschehene Arbeit selbst:

> Das Buch hab ich Hans Deutter also verfertigt vndt Ein Ersamen Gericht alhie zu Gros-Karlenbach zu einem glückseligen Neuwen Jahr verehrt im Jahr nach Christi vnseres Erlossers Geburtstag 1629.

Auch die Zeit, die er darauf verwendet, gibt er uns an:

> Anno 1628 den 11. Nouemb. hab ich Hans Deutter dis Buch Angefangen vndt 1629 den 6. Februar verfertiget.

Nach einer anderen Notiz ist er 1603 in die Gemeinde und 1621 in das Gericht gekommen.

Ehe wir zum Schluss unserer Betrachtung einen Blick auf den überreichen Inhalt unserer Weisthümer werfen, würde an dieser Stelle die Sprache näher ins Auge zu fassen sein. Aber eine ins Einzelne gehende Untersuchung überschritte den Rahmen unserer Abhandlung und entspräche nicht einmal dem Zweck dieser Zeitschrift. Vielleicht gesehieht es an anderer Stelle von berufenerer Seite.

Wie die Weisthümer ohne fremde Einflüsse auf dentschem Boden erwachsen, so sprechen sie auch deutsch zu uns. Die rheinpfälzische Sammlung macht hierin keine Ausnahme. Nur sei erwähnt ein Schifferstädter Weisthum mit einer lateinischen Einleitung:

> Incipiunt libertates seu jurisdictiones monasterii limpurgensis quas habet in villa inferiori Schiverstatensi,

und ebenso ein Hornbacher:

> Jura sancti Pirminii, scripta ex antiquis libris, diffinita per scabinos anno 1354.

Kirchliche Einwirkung leuchtet dabei sofort ein: Kloster Limburg und Hornbach.

Eine andere Erscheinung, die keiner Erklärung bedarf, ist die, dass die Weisthümer durchgängig dialektisch sind. Sie waren ja nur für die Gemeinde bestimmt. Warum sollte man der engheimatlichen Mundart Fesseln anlegen? Gerade dieser Umstand macht unsere Sammlung so interessant. Die Pfalz ist ja der Natur des Landes und seiner Bewohner nach reich an Gegensätzen jeglicher Art. Und wie heute noch neben dem grossen Gegensatze der vorderpfälzischen und westricher Mundart, der selbst dem Laienohr vernehmbar, unzählige mundartliche Verschiedenheiten sich beobachten lassen, so sind auch die Abstufungen des rheinfränkischen Dialekts im Mittelhochdeutschen und in der Uebergangszeit zum Neuhochdentschen äusserst mannigfaltig. Hier in unserer Sammlung findet der Forscher ein weites, ergiebiges Feld.

Der Inhalt unserer Weisthümer endlich ist ein überaus mannigfaltiger zu nennen. Zwar lässt sich eine gewisse Eintönigkeit nicht leugnen. Immer und immer kehren dieselben Bestimmungen und fast mit demselben Wortlaut wieder. Der Vorwurf der Einförmigkeit ist ihnen deshalb auch nicht erspart geblieben. Unbedingt muss bei näherer Einsicht einer grossen Anzahl die Aehnlichkeit oder, richtiger gesagt, innere Gleichheit der einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen Stücken untereinander auffallen, die so gross ist, dass sich die Vermuthnng kaum unterdrücken lässt, sie alle gehen auf eine gemeinsame Urquelle zurück. Diese Behauptung klingt wenig wahrscheinlich. Ich möchte auch nicht mehr denn eine blose Vermnthung, deren Begründung sehr schwer halten dürfte, damit ausgesprochen haben.

In der That ist es hie und da ziemlich schwierig, die neuen Bestandtheile des Weisthums, wie sie den veränderten Zeit- nnd

Lebensumständen entsprachen, von den uralten Bestimmungen zu unterscheiden. Es wäre gewiss eine lohnende Aufgabe, all die Rechtssätze der deutschen Weisthümer auf ihre Quellen, d. h. auf ihre Entstehung hin zu prüfen. Deutlich nur treten in den in späterer Zeit aufgestellten die Rechte der Grund- oder Landesherren, das Verhältniss der Dörfler zu Staats- und Landesgesetzen, und die Handhabung staatlicher Verwaltung als neuere Bestandtheile in den Vordergrund. Bilden sie doch nicht selten den Hauptgesichtspunkt des ganzen Weisthums, der sich als rother Faden durch dasselbe hindurch deutlich erkennen und verfolgen lässt.

Die rheinpfälzischen Weisthümer enthalten gewiss alle die Bestimmungen, welche die Lage der Bauern so drückend als möglich erscheinen lassen. Und nicht nur wir Neuern, die wir mit dem kritischen Blick des Historikers, aber auch mit dem daraus erwachsenden Gefühle für Menschlichkeit und Gesittung die Dinge zu beurtheilen gelernt haben, werden von der Härte der Lage, die zur socialen Revolution führen musste und geführt hat, tief berührt; auch jene Bedrückten selbst waren keineswegs unempfindlich oder abgestumpft dagegen. Aus den vergilbten Blättern scheint uns manch' unterdrückter Seufzer entgegenzuhallen. Man vergleiche Stellen[1]) wie: „und wasz er uns drüber treibt (der Herr), so thuet er uns gewalt."

Auf der andern Seite aber zeugen sie von einer gewissen Fülle und Wohlhabenheit, die ihren Grund hat in der Fruchtbarkeit des Landes, die schon in alten Zeiten gegenüber andern Theilen unseres Vaterlandes eine erhöhte war, ferner von der damit zusammenhängenden Dichtigkeit der Bevölkerung und der überaus grossen Beweglichkeit und Lebhaftigkeit des den pfälzischen Boden bebauenden Volksschlags, alles Umstände, die in der gesammten

[1]) Sie erinnern lebhaft an Aussprüche in einem weitverbreiteten deutschen Rechtsbuche, dem sogen Schwabenspiegel.

So am Schlusse des Art. 83 (der Ausgabe des Freiherrn v. Lassberg) bezüglich der Zinsleute: Er — der Herr — sol si niezen in der wîse als si im gelihen sint. Unde nuzzet er si iht anders, daz soi er clagen dâ erz ze rehte clagen sol. Der hôhste nuz den er von in sol hân: sô sol er nemen ein vogtreht als vil als im da von geseZZet sî. Swaz er dar uber niuzzet, daz ist unreht.

Sehr bestimmt heisst es auch am Schlusse des Art. 308: Wir soln den herren dar umb dienen, daz si uns beschirmen. Und als si die lûte niht schirment, sô sint si in niht dienstes schuldic.

historischen Entwicklung der Pfalz zum Ausdruck kommen, darin ihr getreues Bild wieder finden.

Die nähere Beschreibung der Hof- und Dorfgemarkung und die Rechte an der gemeinen Mark, die auch später einen grossen Raum einnehmen, mögen mit die ältesten, ursprünglichsten Bestandtheile der Weisthümer bilden. Sie sollten bei dem allmähligen Festwerden der Dorfschaften Streitigkeiten mit Nachbargemeinden, die nur zu nahe lagen, vorbeugen. Daran schlossen sich Bestimmungen über innere Dorfverhältnisse unter den einzelnen Gemeindemitgliedern. Daneben mussten Verfügungen über das gesammte Dorfregiment mählich Platz finden. Eng damit verbunden waren Sätze über Rechtspflege, über die verschiedenen Gerichte, ihre Handhabung und ihre Zuständigkeit und die dahin gehörigen Weisungen prozessualischer und strafrechtlicher Natur. Rechte und Pflichten des Landes-, Gerichts- und Grundherrn und deren Vögte kommen in zeitlich spätern Sätzen zum Ausdruck. Sie nehmen aber naturgemäss den grössten Raum ein. Durch kleine Unterschiede sind die verschiedenen in den einzelnen Weisthümern wiederkehrenden Bestimmungen doch gekennzeichnet je nach dem Grade der Freiheit oder Unfreiheit.

Keineswegs soll damit der Inhalt unserer Weisthümer erschöpft sein; findet sich doch eine ganze Anzahl von Sätzen darin, die sich nicht jenen Gesammtbegriffen unterordnen lassen und doch gerade für das ganze Leben der pfälzischen Bevölkerung in jenen Zeiten das lebhafteste Interesse erwecken müssen. Aber auch hier ist für uns eine gewisse Beschränkung geboten. Es würde zweifellos nicht wenig Reiz bieten, wollte man auf Grund der deutschen Weisthümer die einzelnen Stämme deutscher Zunge in ihrem öffentlichen und besonders privaten Leben belauschen — hier sei nur der Inhalt unserer Sammlung in aller Kürze dargelegt. Denn an umfassenden Werken über die bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands, die zum Theil gerade aus Weisthümern geschöpft haben, scheint ja kein Mangel zu herrschen. Aber die grosse Fülle des Weisthümerinhalts harrt noch einer erschöpfenden Behandlung.

X. Das Zentbuch des Hochstifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken von Magister Lorenz Fries.

Von

Dr. Ludwig von Rockinger.

Ein Leben voll an Arbeit wie aber auch voll an Segen in amtlichem wie wissenschaftlichem Wirken war das des berühmten Archivars des Hochstifts Wirzburg und Geschichtschreibers von Ostfranken, der vor demnächst 400 Jahren das Licht der Welt erblickte. Jahrhunderte haben sich an der wirzburgischen Chronik des Magister Lorenz Fries wie an seiner Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken erlabt, fort und fort werden die künftigen Geschlechter ihm dafür ihren Dank zollen. Und abgesehen hievon hat er nicht minder — bot ja eben sein amtlicher Beruf dem rastlosen wissenschaftlichen Streben des edlen Geistes reichlichst den Stoff dazu — der Rechtsgeschichte von Ostfranken treffliche Dienste geleistet. Dem Berichterstatter war in dieser Beziehung bei einem unfreiwilligen zehnmonatlichen Weilen an der Stätte, wo Fries einst gewaltet, als Verweser der Vorstandstelle des Kreisarchivs von Unterfranken und Aschaffenburg in Wirzburg vor jetzt zwanzig Jahren Gelegenheit gegeben, einen Einblick in diese Seite des Schaffens eines nachahmungswerthen Vorbildes zu gewinnen, und er hat dieselbe in dem Vortrage in der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften „Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen“ vom 4. Februar 1871, in den Abhandlungen derselben Band XI Abth. 3 S. 149—254 veröffentlicht, zu ehren versucht.

Hier ist auch schon S. 169/170 seines Zentbuches des Hochstifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken Er-

wähnung geschehen, und ein weiterer Vortrag in der Sitzung wieder jener Classe vom 13. Jänner 1872 hat die auf seiner Grundlage im Laufe der Zeit noch hervorgegangenen wirzburgischen Zentbücher ins Auge gefasst, namentlich das in der zweiten Hälfte der Siebenzigerjahre des 16. Jahrhunderts entstandene.

Von dem Originale gerade des Zentbuches unseres Magister selbst wusste man damals nichts, konnte auch — wie sich alsbald herausstellen wird — nichts wissen. Auch hat der Berichterstatter selbst nicht geglaubt, auf dieses nach Umlauf von zwei Jahrzehnten nochmal zurückzukommen. Nur in leiser Ahnung fühlte er sich daran erinnert, als er in dem Aufsatze des Staatsarchivars zu Idstein, Dr. Götze, über „dio archivalischen Sammlungen auf Schloss Miltenberg“ im zweiten Baude der archivalischen Zeitschrift S. 171 unter Ziff. 9 las: Centgerichtsordnung im Bisthum Wirzburg. Ms. Fol. Papier. saec. XVI (etwa 1520/30), 109 Bl. Weiter auch bei dem Blicke in die „Uebersicht des Inhalts des Bodmann-Habel'schen Archivs“ von den damaligen Reichsarchivpraktikanten Dr. Schneiderwirth und Dr. Bauch im dreizehnten Bande der berührten Zeitschrift S. 245: Centgerichtsordnung im Bisthum Wirzburg. ca 1520. Wurde er kurz darauf an die Spitze des bayerischen allgemeinen Reichsarchivs berufen, wohin zur Zeit der Erbe des Bodmann-Habel'schen Nachlasses, Kreisrichter a. D. Wilhelm Conrady auf der Miltenburg, die Archivalien, welche früher mit amtlicher Natur bekleidet waren, sowie die übrigen Bestandtheile, soweit sie nicht als Ergänzungen der auf der Burg Miltenberg befindlichen Alterthümersammlung geeignet erschienen, unter Wahrung des Eigenthums- und Rückforderungsrechtes für sich und seine blutsverwandten Rechtsnachfolger zur bequemeren Benützung abgelassen hatte, so lag gewiss — wie sich von selbst versteht — der Reiz nahe genug, sich über die Frage zu vergewissern, ob in dem erwähnten Bande, jetzt No. 24, wirklich das Zentbuch des Fries zu suchen beziehungsweise zu finden sei. Beim ersten Aufschlagen desselben traten die von Wirzburg her wohlbekannten Schriftzüge entgegen, und ganz abgesehen hievon lässt auch anderes nicht den mindesten Zweifel übrig, dass uns hier die Urschrift des Werkes des Lorenz Fries erhalten ist, von welchem man bisher nur anderswoher Kunde gehabt.

Ist schon die so stattlich körnige Schrift unseres ausgezeichneten Archivars, in Tausenden und aber Tausenden von Aufzeichnungen seiner Hand zugänglich, nicht leicht mit einer andern zu ver-

wechseln, so fehlt es, wie bemerkt, auch an sonstigen untrüglichen Behelfen nicht, in dem berührten Bande die Urschrift des in Rede stehenden Werkes festzustellen. Es sind das theils ausdrückliche Verweisungen auf das Fries'sche Zentbuch, theils ist es eine im ersten Bande des aus der zweiten Hälfte der Siebenzigerjahre des 16. Jahrhunderts stammenden Zentbuches in zwei mächtigen Folianten von Blatt 152—157 befindliche Schilderung der Zent Aub, zu welcher ohne weiteres bemerkt ist: wie die herr Lorentz Friess seliger beschrieben. Nur Folgendes mag hier angeführt sein.

Zu dem Eintrage in dem im Kreisarchive zu Wirzburg hinterliegenden Liber I diversarum formarum des Fürstbischofs Lorenz Fol. 8 „von peinlicher rechtvertigung und frage" hat Fries an den Rand geschrieben: Ordnung in peinlichen rechtvertigungen und fragen, wozu dann seinerzeit von einer späteren Hand angemerkt ist: vide zent buch Frisei Fol. 45. Unser Werk enthält auf diesem oder, da es nicht foliirt, sondern paginirt ist, auf Seite 45 die „Ordnung Bischof Lorentzen nach abthuung der Sibner, wie in peinlichen sachen gehandelt werden solle" mit dem Schlusse: Ex divers. formarum Laurentij fol. 8. Eine andere dergleichen Verweisung treffen wir auch im ersten Bande eines späteren alphabetischen Repertoriums über die im wirzburger Archive über diese und jene Aemter vorhandenen Originalurkunden beim Amte Aschach, woselbst zu einer aus der sogenannten hohen Registratur des Lorenz Fries[1]) I Fol. 30′ angezogenen Stelle ausdrücklich bemerkt ist: Zentbuch Frisaei Fol. 62, welche Verweisung denn dann auch wieder der betreffenden Stelle der hohen Registratur selbst beigesetzt ist. In unserem Werke begegnet nach der leeren S. 61 auf S. 62 die Beschreibung der Zent Aschach bis S. 72.

Die schon früher erwähnte Darstellung der Zent Aub nach der Aufzeichnung des Lorenz Fries stimmt bis auf blosse Abweichungen in der Schreibweise ganz und gar mit unserem Werke von S. 91—97.

Kann hienach an der Identität desselben mit der Urschrift des Fries'schen Zentbuchs kein Zweifel sein, so mögen über sie folgende Bemerkungen hier eine Stelle finden.

---

[1]) Vergl. die im Eingange angeführte Abhandlung „Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen" S. 196—228. Dr. August Schäffler im Archive des historischen Vereins von Unterfranken XXII S. 1—32—98—188.

Nach einer leeren Lage von drei Bogen, deren erstes Blatt an den gelben Pergamentumschlag aufgeklebt ist, folgt das Werk selbst auf fünf von Fries mit römischen Zahlen je am oberen äusseren Rande von S. 1—117 bezeichneten Lagen, an welche sich noch eine von ihm ohne Einrechnung des gewissermassen den Umschlag bildenden Bogens mit arabischen Ziffern von 1—20 gezählte Lage schliesst, die aber nur mehr bis S. 8 beschrieben ist. Die noch übrigen früher unbeschrieben gewesenen Lagen enthalten noch einige Zeit fort spätere Einträge von anderen Händen, während der Rest noch leer geblieben ist.

Auf dem ersten nicht gezählten Blatte hat unser Magister folgendes bemerkt: Lasse nit leben den ubelthäter. Exodj am xxij. Nach einem Zwischenraume von etwa 3 bis 4 Zeilen steht dann: Centuria et Centgravius in usu apud Fridericum primum. Nach einem leeren Raume von etwa zwei Zeilen wird zur Bibel zurückgekehrt: Auferes noxium sanguinem de Israël, ut bene sit tibi, et auferes malum de medio tui, ut audientes caeteri timorem habeant et nequaquam talia audeant facere. Non misereberis eius, sed animam pro anima, oculum pro oculo, dentem pro dente, manum pro manu, pedem pro pede exiges. Deuteronomij XIX. Weiter unten finden sich sodann noch gesondert zwei Gedächtnissvermerke. Nota Kaiser Carln des 5 Privilegi contra die ungehorsame Zentschopfen: privilegiorum 398. Endlich: Volg in Zenten.

Mit dem zweiten Blatte beginnt ohne eigene Ueberschrift der Text des Ganzen bis S. 109, nämlich der allgemeinen Einleitung bis S. 46, der einzelnen Zenten von S. 47—109. Dann ist S. 110 leer, sind die Seiten 111 und 112 herausgerissen, 113—118 nicht beschrieben. Endlich folgt noch die schon erwähnte mit arabischen Zahlen bezeichnete Lage.

Hat der oben S. 193 erwähnte Vortrag vom 13. Jänner 1872 über fränkisch-wirzburgische Zentbücher ohne Kenntniss von dem jetzt an das Tageslicht tretenden Werke des Lorenz Fries es versucht, aus anderen Behelfen und zum Theile durch einen Rückschluss aus den folgenden Zentbüchern seine nähere Beschaffenheit zu bestimmen, nämlich gleich aus dem schon gelegenheitlich berührten, in die zweite Hälfte der Siebenzigerjahre des 16. Jahrhunderts fallenden, so liegt nunmehr die Bestätigung hiefür vor. Der dort vermuthete allgemeine Theil findet sich von S. 2—46. Daran reihen sich dann in alphabetischer Folge die einzelnen

Zenten von S. 47—109, bei welchen der Verfasser aber hier nicht über das Halsgericht Bibart hinaus gelangt ist, während doch noch Raum genug in unserem Bande vorhanden.

Es könnte zunächst geschlossen worden. Aber ein besonderer Umstand macht noch eine Zugabe wünschenswerth. Ist in dem Vortrage vom 13. Jänner 1872 von S. 155—187 beziehungsweise 192 insbesondere von dem Zontbuche aus der zweiten Hälfte der Siebenzigerjahre des 16. Jahrhunderts die Rede gewesen, dessen allgemeiner Theil sich jetzt lediglich als eine Herübernahme aus der Arbeit des Lorenz Fries[1]) herausstellt, so fehlten damals die ersten sieben Blätter, und mit ihnen gerade der Anfang jenes nach mehr als einer Seite hin interessanten allgemeinen Theils. Nun ist es zwar meinem Freunde und Nachfolger in Wirzburg, Reichsarchivrath Dr. August Schäffler, nach brieflicher Mittheilung vom 20. Oktober 1872 geglückt, bei seinen Wanderungen durch die dortigen Archivwinkel auf diesen Anfang, mit Ausnahme des sechsten Blattes, wie auf ein Ortsverzeichniss von 17 Blättern Pergament zu stossen. Ob sich inzwischen auch dieses sechste Blatt noch gefunden, ist mir im Augenblicke nicht bekannt. Doch gleichviel, für die Veröffentlichung am genannten Orte war davon kein Gebrauch mehr zu machen. So folge denn nunmehr noch dieses vor den Abdruck von S. 155—187 fallende Stück aus der Feder des Lorenz Fries.

[1]) Es entsprechen nämlich den Seiten des Druckes 155—187 die S. 11—46.

Von Abweichungen, welche hier entgegentreten, sei zur genaueren Beurtheilung folgendes bemerkt.

Auf S. 159 des Druckes erscheinen die drei ersten Zeilen von oben mehr als Text denn als Ueberschrift des folgenden Abschnittes. Wahrscheinlich liegt aber auch hier nur ein Druckübersehen in der nicht scharf gekennzeichneten Stellung der dritten Zeile vor. In dem Werke des Fries bilden auf S. 13 die betreffenden Zeilen zweifellos die Ueberschrift.

Von grösserer Bedeutung ist die Abweichung auf S. 163 des Druckes. Hier lautet die Ueberschrift: Hernach volgt ein gemaine Reformation vnd ordnung der Zenthgericht im stifft Wirtzburg bischove Godfridts von Limburg. Im Werk des Fries dagegen lesen wir auf S. 17: Hernach volgen zwo gemaine Reformation vnd Ordnung der Zentgericht im Stift Wirzburg, die Erste Bischofe Gotfriden von Limpurg, die ander Bischof Conraten von Thungen. Dann wird von S. 18—20 die „Reformation Bischof Gotfriden" vom „Freitag vor s. Dionisien tag anno etc. qnadragesimo septimo" aus dem Liber diversarum formarum Limpurg Fol. 133—135 mitgetheilt. Unmittelbar darauf aber fährt Fries S. 20,21, ohne den noch berührten Erlass des Bischofs Konrad von Thüngen, gerade so weiter wie im Drucke: Das obnermelter vertrag oder Reformation u. s. w.

Welcher massen die alten Kaisere und Konige von kaiser Carln dem ersten und Grosen an bis uf Kaiser Fridrichen den ersten die Bischove zu Wirtzhurg und den Stiffte daselbs sampt allen iren leuten und gutern in iren sondern verspruch schutz und schirm genomen, auch vor allen auswendigen fremhden gewälten zwengen und gerichtharkeit gefreiet, dergleichen wie das Hertzogtumh in Francken zu und umh Wirtzhurg — welchs noch heut zu tag Franckenland genent wurt — sampt dem alten *Landgericht*[1]) desselhen Hertzogtumhs an die Bischove und den Stifft zu Wirtzhurg komen, wie weit dasselhig Hertzogtumh sich mit seinen grenitzen erstrecket, auch welcher gestalt sich etliche in der zwispeltigen regirung Kaiser Hainrichen des vierten und Konig Hainrichen seines sones des fnnfften nnterstanden haben dem Stifft Wirtzhnrg solche Landgerichtliche ohrickait und gerichtszwang zuentziehen, und wie itzgenanter Konig Hainrich als er darnach Kaiser worden dem Stifft Wirtzhurg solch entwant Landgericht obrickait und gerichtszwang wider gehen und von newem hestettigt hat, von dem allem hah ich in dem huch, von dem Hertzogtumh zu Francken und seinem Landgericht, auch desselhen herkomen und gebräuchen gemacht, nach der lenge antzaigung thnn, vnd acht darumh von unnöten, auch vertruslich, dasselhig an disem ort zuerholen: dan welcher des hedarfe oder sunst gern bericht were, der kan es in demselhen huch wol finden. Deshalben ich an disem ort alle weitleufickait vermeiden und den nechsten zu dem werke so ich von den Zenten des Stiffts Wirtzhurg zuschreiben furgenomen hahe zugreiffen gedenke.

Das dem Stifft Wirtzburg anfengklich aller weltlicher gerichtszwang in gemain verlihen, aber darnach erst getailt worden, und von dem guldin Privilegi Kaiser Fridrichen des ersten.

Und ist den Bischoven zu Wirtzhurg als Hertzogen in Francken die weltlich hoch und nider peinlich und hurgerlich ohrickait und gerichtszwang von anfang der stiftung und vil jare darnach mit ainander in gemain sämptlich gelihen worden bis uf Kaiser Fridrichen den ersten ohgenant. Der hat Bischof Erholden, seinen nachkomen und Stifte ain freyhait gehen nnter seinem anhangenden Jnsigil von lauterem gnten golde, darin des Stiffts Wirtzhnrg weltlicher gerichtszwang und ohrickait

[1]) Was in diesem Abdrucke „cursiv" erscheint, hat Fries mit grösserer Schrift als der gewöhnlichen hervorgehoben.

etwas unterschiedlicher dan vor geschehen bestimbt wurt, laut derselben freibait, die von worten zu worten hernach geschriben stet:

(Nunmehr folgt von S. 2—5 die Goldbulle des Kaisers Friedrich I. vom 10. Juli 1168, gedruckt in den Monum. boica vol. XXIX p. 1 S. 390—394.)

Kurtzer auszug des obverlauten Privilegien oder freihait.

In disem Privilegi zaigt Kaiser Fridrich an, das er Bischof Erholden zu Wirtzburg, seinen nachkomen und Stiffte zu ewigen zeiten geben verliben und bestettigt habe allen *Gerichtszwanck* oder volligen gewalt zu verhelfung des rechten durch das Bistumb Wirtzburg und Hertzogthumb datzu geborig, dergleichen auch durch alle Graveschafften in dem itzgemelten Bistumb oder Hertzogtumb gelegen

in sachen oder fellen die antreffen { *Raube* und *Brant*, *Aigen* und *Lehen*, *Leut* und *Peinlickait*.

Er ordent auch weiter gesetzs weis:

das kain person gaistlich oder weltlich wider die satzung der alten fursten, wider die langwirig und rechtmessig gewëre des Stiffts Wirtzburg, wider dise seine bestendige ordnung oder satznng durch das gantz Bistumb und desselben Hertzogthumb, auch die Graveschafften darin gelegen, jn obgerurten sachen und fellen ainigen gerichtbarlichen gewalt oder macht uben solle, dann allain ain *Bischove* und *Hertzog* obgenant, oder der dem es von jme bevolben wurt,

das auch in dem vorgedachtem Bistumb und Hertzogthumb oder darin gelegen Graveschafften niemant *Zent* ufrichten oder *Zentgraven* setzen solle dan mit bewilligung und zulasung des Bischofs unnd Hertzogen zu Wirtzburg,

bei pene tansent pfunde lotigs golds, halb der kaiserlichen kamer, und halb ainem Bischof zu Wirtzburg.

Das ist beschehen am zehenden tag Julij im Jare des Hern MCLXVIII.

Wie die sachen in der guldin Freihait bestimbt, gesondert, und iede fur ir ordenlich gericht gewisen.

Dieweil aber in der gemelten guldin freyhait unter anderm auch begriffen ist, das ain Bischof zu Wirtzburg als der Hertzog zu Francken solch Landgericht selbs oder durch ain andern dem er es bevelben wurt besitzen und uben mög, und aber der angezaigten felle, die dannoch

irer art und natur nach ain ander ungleich sind, auch vil anhäng und umbstende haben, gelegenhait nit was die alle vor ainem gericht zu handlen unnd zu orteren, haben die alten Bischove dieselben gesondert, und erstlich die *Lehenssachen* an ir geburend ort — nemlich fur die lehenmanne und richter — gewisen, doch mit der unterschaide, wa es ain ritterlehen betroffen ist alwegen aines heren Hofmaister oder sunst ain weltlicher rath vom Adel richter und die urtailere auch vom Adel lehenmännere, wa es aber ain hurgerlehen oder ander gemain lehen belangt hat, ainer vom Adel [1]) richter und die urtailere lehensverwante hurgersleut gewesen, vor den die Lehenssachen gehandelt und entschieden worden sein unnd noch werden.

Von dem Landgericht.

Die hählichen spruch uber ligend gutere, Erbschafft, stain, rain, grunt und boden, auch andere sachen denselbigen anhengig und daraus fliessend, sind vor dem Bischof selbs oder dem er es in sonderhait bevolhen als richter und den dartzu geordenten urtaileren vom Adel zum schilt gehorn mit recht ansgetragen und entschieden, und dasselb gericht das *Landgericht* des Hertzogthumbs zu Francken genent worden.

Von dem Landrechten.

Was rauh, brant, mort, diepstal und andere blutsrach oder peinlich handlung herurt hat, das ist durch ain Zentgraven [2]) zu Wirtzburg (der an stat des Hertzogen zu Francken richter da ist) und die dartzu geordente urtailere oder Schopfen, auch an ainem sondern orte gerechtvertigt, und solch gericht das *Landrecht* im Hertzogtumb Francken bis uf dise stund genent worden.

Daran sitzen neben dem gemelten richter xiiij persone, nemlich viiij redliche frome und verstendige hurgere der stat Wirtzburg, die von gemeltem Bischof und Hertzogen in sonderhait dartzu erkoren werden, zwen schopfen von Cell ans der Gassen, zwen von Butelbrun, und ainer von Huchberg, aus den gemainden der treier orte datzu beschaiden. Doch mögen alwegen die zwen jungsten hurgere abtretten.

Schmahesachen, hitzig, oder benemung aines ufgelegten leymets seien bisher frei gestanden, also das ainer dieselben seines gefallens am

[1]) Hiezu ist von anderer Hand, wohl des Johann Schätzler von Sulzfeld, an den inneren Rand bemerkt: als ein oberschulthais zu Wirtzburg.

[2]) Ursprünglich stand geschrieben: schultaissen. Das ist dann von Fries selbst durchstrichen, und die Verbesserung an den inneren Rand geschrieben.

Landgericht oder Landrechten furnemen und ausfuren mag. Doch hat es in kempfsachen ain sondere ordnung, davon dan hernach ferner meldung beschicht.

So ist auch vor alter herkomen und gebraucht worden, das ain Schultais zu Wirtzhurg und die ohgedachten newn person aus den hurgern zu Wirtzburg vmh schulde und andere personliche spruch auserhalh der henanten funf schopfen zuerkennen zuurtailen und die ungehorsamen zuachten hahen, wie dann hernach davon ferner meldung heschicht.

Aus dem allem lauter erscheinet, das *Landgericht* und *Landrecht* nit ain ding sonder zweierlai gericht sind, und doch iren ursprung aus dem ainigen ohgerurten guldin privilegi kaiser Fridrichen entpfangen haheu und tragen.

Wie das Landrecht andere mer namen habe, und wahere ime die komen.

Nachdem auch die Bischove zu Wirtzburg als Hertzogen zu Francken, wie oh und hernach geschriben stet, dermasen hegnadet und gefreiet sein, das im Bistumh Wirtzhurg und desselhen Hertzogthumh ou ir wissen und hewilligung kain Zent gemacht und ufgericht, auch kain Zentgrave gesetzt werden solle, ist durch die itzgemelten Bischove daruf statuirt und geordet, das dis Landrecht hinfur seiu und gehaissen werden solle des Stiffts Wirtzhurg *Oberste Zent*, und von den urtailn an den andern Zenten im gantzen Bistumh und Hertzogtumh an kain ander ort dann fur das gedacht *Landrecht* als die *Obersten Zent* appellirt werden solle. Das ist auch vor alter here also gehraucht und gehalten worden. Item Bamherg selhst nennet es die Oherst Zent in Hadrorum fo. 238.

Unnd so man in peinlichen sachen oder in Executionen und verurtailung zu der acht handlen sollen, ist solchs alter gewonhait nach durch die gedachten Schultaisen und neun schopfen von Wirtzhurg jhenseits Mains in ainer sunderen behausung nehen der hrucken heschehen. Aber sunst in allen andern sachen haben si das gericht in der stat uf dem alten Bischoflichen Sale gehalten.

Davon herkomen, das solch gericht vier unterschiedlich nameu hat, und doch der gerichtspersonen halhen nit mer dann ain ding ist, allain das in peinlichen sachen noch funff schopfen da sein mussen, wie ohgesagt ist. Und sind das die namen:

Landrecht aus crafft der kaiserlichen und kunigklichen freihaiten daruher gegehen, wie ohlaut,

Oberste Zent darumh das von allen andern Zenten des Stiffts daher appellirt, auch wa richter und schopfen an den auswendigen Zenten

dem Stifft Wirtzburg zu ahbruch und nachtail ichts furgenomen das solchs daselbst gerechtvertigt worden. Vide Hadrorum fo. 238 d.

Bruckengerichte von wegen der peinlickait und achte die heraus an der brucken des Mains gehandelt werden,

Stat- oder Salgericht darumb das alle andere burgerliche sachen uf dem Sale in der stat vor disem gericht gerechtvertigt werden und orterung entpfangen.

Wie die guldin freihait Kaiser Fridrichen bestettigt worden.

Und ist das obgemelt guldin privilegi Kaiser Fridrichen des ersten durch Bahst Calixten den vierten hestettigt, aber darnach solche bestettigung verloren worden. Privilegiorum fo. 5; 2^{0} Rudolphi contract. fo. 312.

Durch Bapst Julium den andern anno 1512 am triten tag Octohris. Privilegiorum 4^{0}.

Durch Bapst Leo den zehenden anno 1513 am 13 tag Septembris. Omissorum 316.

Dnrch Kaiser Fridrichen den tritten anno 1468 am Sambstag nach Mitvasten. Privileg. 25.

Durch Kaiser Maxmilian, datzumal noch Konig, anno 1498 an dem xviij tag des Maien. Privileg. 25. 30.

Durch Kaiser Carln den funfften anno 1522 am ersten tag Aprilis. Privileg. 374. 375. Und dann wider anno 1531 nm xvj tag Augusti. Eodem li[bro] 375.

Von ufrichtung der andern Zente im Stiffte Wirtzburg und seinem Herzogthumb zu Francken.

Dieweil aber das gemelt Landrecht den jhenigen so auserhalb der stat Wirtzhurg gesessen in allen peinlichen sachen zubesuchen und zur notturfft die felle darfur gehorend auszufuren der ferre und gefarlickait der strassen personen zerung und anderem nit gelegen gewest, hahen die Bischove zu Wirtzhurg als Hertzogen jn Francken aus crafft des obgemelten guldin privilegien vast in allen und ieden namhafften flecken des genanten Stiffts und Hertzogtumhs ain sonder *Zent oder Halsgericht* gelegt und ufgericht, auch die mit iren sondern Stefften dorfern weilern hofen und muln darein gehorend vleissig unterschaiden, auch aus denselhen flecken erhschopfen erkorn und verordnet, wie dann solchs hernach hei einer ieden Zent in sonderhait angezaigt wurdt.

Und als im Jare des heren MCCXXXI im Maien Bischof Herman

von Wirtzburg und etliche mer fursten sich uf ainem Reichstag zu Worms vor Konig Hainrichen dem Sibenden, Kaiser Fridrichen des andern sone, beclagten, wie die umbligende Reichstette, auch die kaiserischen und kunigische Putigler Schultaissen und andere dienere darin wonend si an iren habenden herbrachten obrickaiten und sonderlich den Zenten unbillig angriffen betrubten und verhinderten, gab itzgenanter Konig Hainrich dem gedachten Bischove Herman ain freiungsbrief unter seinem anhangenden Jnsigel, das er sich hinfur seiner freyhaiten, gerichtszwengen, Graveschafften, gefreyeten und belehenten Zenten nach des lands redlichen gewonhait geruiglichen gebrauchen, das die Zentgraven die Zente von dem heren des Lands oder dem den der her derwegen belehet hette entpfangen, das die stat der Zente on bewilligung des Landsheren nit verruckt werden solle, etc. In lib. privilegiorum fo. 36.

Ist hiemit die Lücke bis zum Beginn des Druckes im Vortrage vom 13. Jänner 1872 S. 155 beziehungsweise 156 jetzt ausgefüllt, so ergibt weiter die Vergleichung von da weg, dass der ganze allgemeine Theil jenes Zentbuches sozusagen nichts weiter als eine Abschrift des nunmehr wieder bekannt gewordenen Originalzentbuches unseres Magister Lorenz Fries selbst ist, vielleicht bald nach der zweiten Hälfte des Jahres 1531 vollendet, ohne dass mehr das auf S. 195 berührte Privilegium des Kaisers Karl V. vom 24. Mai 1540 Aufnahme gefunden hat. Reiht man nämlich an die vorstehende Mittheilung von S. 197—202 die in dem mehrberührten Vortrage von S. 156—187, so liegt jener allgemeine Theil seiner Arbeit bis S. 46 zur Zeit vollständig vor.

An ihn schliessen sich nun die Beschreibungen der einzelnen Zenten an. Von S. 47—54 Aichelberg mit einem losen Blatte zu S. 52 von soiner Hand. Von S. 55—60 Arnstein. Von S. 62—72 Aschach. Von S. 73—89 Aura. Von S. 91—97 Awe, wovon schon oben S. 194 die Rede gewesen, und worüber der Vortrag vom 13. Jänner 1872 S. 143—149 zu vergleichen, mit Zusätzen von anderer Hand. Von S. 99—109 das Halsgericht Bibart.

Den Schluss bildet sodann auf S. 1—8 der schon oben S. 195 angeführten Lage mit arabischer Zählung der Abschnitt „Von mangel vnd gebreechen an den Zenten vnd Halsgerichten hin vnd wider im Stifft Wirtzburg“ bis zum bereits erwähnten Halsgericht Bibart.

XI. Geschichte der pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher.

Von

Max Josef Neudegger, k. Reichsarchiv-Assessor.

I. Das Kurarchiv der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim.[1])

Erster Theil.

Zu Kanzlei- und Archivwesen der älteren Zeit. 1214—1576.

Nachrichten über Amtswesen und Verwaltung. Momente aus der Landesgeschichte.

Kanzlei und Archiv haben wir in der Zeit der mittelalterlichen Bau-Anlagen am Sitze des Grund-, des Landesherrn zu suchen, und zwar können wir naturgemäss als besonderen Ort nur die Burg bezeichnen. Diese hat im Hoch-Erdgeschoss, über den ebenerdigen Gewölben, den Saal, die Halle, die zu jeglicher grösserer Tafelung, insbesondere zu Waffengenossen-, Lehen- und öffentlichen Grossen- (um nicht zu sagen Gerichts-) Versammlungen dient. Nur hier kann später das Hofgericht sein; hier müssen die Beurkundungen der fürstlichen Saalbuch-Handlungen vor sich gehen; hier,

[1]) Eine allgemeine Einleitung über die Geschichte der weltlich-fürstlichen Archive in dem ganzen Umfange ihres Zusammenhanges mit dem Amtswesen überhaupt, zugleich mit Ausblicken insbesondere auch auf die pfälzischen Archive, hat der Verfasser den in der Hofbuchhandlung von Theodor Ackermann hier erscheinenden Sonderabzügen vorangestellt.

Zur Vereinfachung für mehrfache Verweisungen auf frühere Arbeiten mag hier ausser jener „zur Geschichte der bayerischen Archive" in Bd. VI Seite 115—158 und VII S. 57—119, wozu noch S. 9 oben verglichen werden kann, auf folgende drei inzwischen an den Tag getretene Veröffentlichungen

wenn eine Handlung, arbeitet der Kanzler (Protonotar, Geheimschreiber) innerhalb verkanzellirten Raumes: sein Platz und wohin er mit dem Antlitz zu sehen hat, ist seit den Kapitularien gekennzeichnet; dieser im Grunde des Saales erhöhte, durch Barrieren abgegrenzte Raum hält ein Zunahetreten den Personen oder Schriftstücken, auch den Blick in die letzteren, ab. An die Halle stösst ein kleineres Gemach: die Kanzlei. Die darin an den Wänden stehenden Sitz-Truhen enthalten die „laufenden Akten", die pergament'ne Registratur „offener" Formate; die Wände zieren vorspringende Borde, wo sich das „gebundene" Material, das hanschriftliche archivalische und bibliothekarische aufgestellt findet, der „Arbeits-Apparat" des Kanzlers oder Geheimschreibers: die „Registraturen" oder Bestandsverzeichnisse der Urkunden nach Materien, z. B. Meines gnädigen Herrn ... Heirathsabreden, Bündnuss, Verträg, Friedbrief, Fehden, Brief, so auf ewig sagen, Häbliche Sachen, Schuldbrief, Lehenverzeichnuss, Urtelbuch u. s. w.; die „Kopialbücher" d. h. die Büchereintragungen ausgewählter Urkunden je nach Materie und in extenso; die „Protokolle" oder chronologischen Urkunden-Anfallsregister; die Saal-, Traditions- u. Lehenbücher; als bibliothekarischen Theil die Rechte — Kaiserl. Land- und Lehen-, Stadt-, Orts-, Gewohnheitsrecht, den Ordo — das Formelbuch, das Titular, die Boden-Eintheilung, Chronik u. Annalen — Vitae, Perpetua, Diaria —, endlich das Vocabularium. — Bei der Kanzlei befindet sich ein Cavum, das Gewölblin; es dient nicht als Gefängniss- oder Marterkammer, sondern der Hinterlegung des entfernteren Kanzlei-Apparates, als Konservatorium der werthvolleren von den ältesten beurkundeten Rechtsbeständen, als Briefgewölbe. Zur Aufnahme der später sich ergebenden Massen von Schriftmaterial wird ein Thurm des Schlossbaues, wohl keiner, welcher der Vertheidigung dient, ausersehen. — Das Burgzeitalter scheint

---

hingedeutet sein, wovon die beiden ersten wieder in der genannten Hofbuchhandlung erschienen sind, die dritte in den Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern Band XVI Seite 3—162 nnd Seite 3—173:

I. Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz als Regierender zn Amberg vom Jahre 1525 (1887).

II. Amtsordnungen des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz aus den Jahren 1561 nnd 1566 (1888).

III. die Hof- nnd Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern nnd die Behandlung dieser Etats vornehmlich im 16. Jahrhundert (1889).

zwei Perioden gehabt zu haben; wir können wenigstens bei allen grösseren, geschichtlich beobachteten Anlagen ein oberes erstes, und ein zweites oder unteres Schloss [1]) nachweisen, denen dann der eigentliche „Schlossbau" des 15. u. 16., der „Palast" des 17. und die „Residenz" des 18. Jahrhunderts folgt. Denselben Weg nehmen Kanzlei und Archiv: Im 17. Jahrhundert trifft die Kanzlei in der Thalsohle, im Residenzort unten, mit der Landschranne, dem Landgericht, dem Landschreiberamte, d. i. der Landkanzlei zusammen. Manches Fürsten Landschloss hat es mit seinem Herrn nicht bis zur Residenz gebracht, weil Haus oder Linie ausstarb, das Gebiet eingezogen wurde u. s. w., aber eine alte und eine neue Veste finden wir fast überall [2]): so auch in Heidelberg, wo die Veste des Geisbergs der auf dem Jettenbühl die Entstehung gab. Erfuhr letztere bis zum Ottheinrichs-Bau manche weitläufige und grossartige Veränderung, so ist es leider ein vielbekannter, vielberührter und noch heute vielfach schmerzlich empfundener Anlass, welcher die Anlage der dritten Kulturperiode von Heidelberg nahm, und sie — Mannheim zuwendete. Darüber Entscheidendes später.

Also auf dem Jettenbühl wuchs der Apparat der Schriftmonumente a) zum Archiv, b) zur Bibliothek (1421) der Kurfürsten.

Der nachmalige Gründer der Universität, Kurfürst Ruppert I., dessen haushälterischer Sinn sich durch zahlreiche Gebiets-Erwerbungen [3]) und durch Wiedereinziehung entfremdeten Besitzes dokumentirt, erliess im selben Jahre, als durch das Reichsgesetz der Goldenen Bulle (1356) auch die pfälzischen Grundrechte kodifizirt wurden,

[1]) Die Bezeichnung „Sloss" bereits im 14. Jahrhundert.

[2]) Zu München, Landshut, Neuburg, Ingolstadt, Amberg — in Bayern, dann in Bamberg, Würzburg u. s. w. Ueber die Ursache dieses Vorganges (Fortifikation) und das hiezu gehörige Nähere der Kanzlei-, Territorial- und Regierungsentwicklung können bereits Beiträge I S. 41 verglichen werden. Sehr erfreulich ist J. Naeher's Arbeit: Kriegsbautechnische Erfahrungen über die Anlage der Burgen in der Pfalz (Mittheilungen des histor. Vereins der Pfalz 1889), weil sie zeigt, dass um die Geschichte des Profan-Bau's sich endlich eine grundlegende Kraft angenommen hat.

[3]) Dem Zwecke entsprechend berühren wir fortan gewisse Urkunden aus der Geschichte des Territoriums und der Landeshoheit, der Kanzlei und Regierung, der Wissenschaft und Bildung, und zwar an der Hand der Chronologie und der Lebensäusserungen des Fürstenhauses, also gemäss der monarchischen thatgewesenen Weise, immer Bedacht nehmend auf den Inhalt, die Einrichtung und die Evidenz unserer Archivalien.

den Befehl zur Anlegung eines „Kopialbuches“.[1]) Diesen Befehl hatte Rupperts Kanzler auszuführen. Von einem Kopialbuch (Repertorium) für die gleiche Zeit und mit Fortsetzung ist dann die Rede bei Böhmer. Er beschreibt diess (Regesta Ludovici imperat. p. VII):

„Copia aller dokumenten brief urkunden und handvesten, die chur und lande u. s. w. betreffend, so Pfalz-„graf Ruprecht der ältere und dessen Vorfahrn „v. J. 1212 (1225) ...an sich bracht, und in anno 1356 „durch Conradt von Aschaffenburg derzeit kurpflz. „Landschreibern (?) zusammen in ein buch getragen und „bis... 1391 kontinuieren lassen.“

Im späteren Verlaufe dieser Zeilen werden wir hören von einem

„Extract aus dem Permentin Regalbuech in weiss „leder gebunden Ruperti Scnioris Regalia, Privilegia etc. „vnd aus des Erasmi Nadler's buech von Amberg. incipit „1350 fin. 1391.“

Am k. b. Reichsarchiv befindet sich sodann (bisher in der sog. Manuskriptenabtheilung) zum Jahre 1398, dem Antrittsjahre der Regierung des nachmaligen Königs Rupprecht:

„Liber feodorum, sicut ab illustri principe „domino Ruperto comite palatino Reni sacri Romani „imperii electore duce Bauarieque suscepta et infra-„scripta sunt. Quorum susceptio incepit quinta feria „post epiphaniam domini m. ccc. Lxxxx octauo.“ (75 Folien italien. Pergaments in Regalformat, mit schönster Bücherschrift, deutschem Text mit rothen Initialen, 521 Belehnte und Belehnungen beschreibend, eingangs mit doppeltem Register. Ein Vermerk in franz. Sprache beweist, dass es einmal in französ. Händen gewesen; hierüber später.)

Diess sind Haupt- und Sammel-Zeugen über ein auf dem Jettenbühl schon im 14. Jahrhundert vorhandenes, geordnetes kurwittelsbachisches Kanzlei- und Archivwesen. Einzelne chronologische Bestände der Zeit sind uns also in Regesten durch Böhmer und besonders Wille (mit A. Koch) wieder gesammelt vor Augen geführt. Es wäre unschwer, die Verwaltung und Thätigkeit der Heidelberger Kanzlei, die also schon vor ihrem königl-

[1]) No 2 zu Karlsruhe: Weech, Zeitschrift f. G. d. Ob. Rheins. B. XXII.

lichen Charakter eine musterhafte war — und vielleicht besass sie eben jenen nöthigen Ruf, um eine königliche zu werden — an den noch vorhandenen, namentlich in Karlsruhe aufgestellten Hauptbüchern deskribirend darzustellen. Doch würde diess hier nicht mehr bezwecken, als was da schon aus einzelnen Proben ersehen werden kann.[1]) So war Weizsaecker in der Lage, aus dem Kopialbuche No. 4 zu K. „Nyclas Bumann von Luterburg canonik zu sant German usswendig der muren zu Spire... myns gnedigen herren registratore (1400 ff.) uns zu nennen.

> „Aber ein Register, in welchem alle die, welche
> „von dem Römischen König Ruperto, nachdem Er sein
> „Erste Cron zu Cölln an aller heyl. drei König anno 1401
> „bekommen, ihre lehen empfangen"

macht uns ein später, bei den Ereignissen von 1622/24 zu beschreibendes Verzeichniss namhaft.

Wenn nun einst Lindner in seinen Beschreibungen über königliches Kanzleiwesen zur Zeit Wenzels und seiner Nachfolger (S. 33) sagt, dass „eine besondere Kanzlei für pfälzische Haussachen wahrscheinlich nicht bestanden" habe, so theilt auch Verfasser diese Ansicht, was Ort und Personen betrifft. Die Bildung auch nur von Abtheilungen im Kanzleiwesen war damals noch nicht üblich oder nöthig.[2]) Aber die Gegenstände wurden nach Materien, und — auch in Hinsicht auf die königliche oder territoriale Kompetenz ausgeschieden. Freilich dürfen wir noch nirgends an juristisch-dogmatische Ausscheidung denken. Etwas Anderes ist es, wenn oder dass ein jeweiliger König in seiner Territorial-Kanzlei standesgemässe und bedeutendere Personalmehrung vorgenommen hat. Wir finden dann hier keine Landritter, sondern Bischöfe und die im Stande ausdrücklich, gewohnheitsrechtlich mit reichsständischen Wappensgenossen gleichgestellten Gelehrten, soferne diese „in die Kanzlei" gingen, d. h. wirkliche geistesverwandte, geschworne Beamte wurden. Man möchte sich so ausdrücken, dass eine Kanzlei von gutem Rufe zur Reichskanzlei zieht, als solche dann den naturgemässen Auf-

[1]) Die Beschreibung der kaiserlichen Kanzleien, insbesondere gemäss den sogenannten „Registern" hat Seeliger in München unternommen.

[2]) Vergl. Seeliger; dann meine Beiträge I für den Anfang des 16. Jahrhunderts, wodurch sich Rückschlüsse noch für alle frühere Zeit ergeben; für das Allgemeine vgl. Bresslau.

schwung nimmt, und, wenn vom Territorium das Königthum auch wieder gekommen, dennoch traditionelle Wirkungen, namentlich hinsichtlich der Verwaltung des Rechts — durch das in der Königszeit im Besitz geführte Hofgericht — in gehobener Weise bei ihr fortleben. Hier ist aber gleich zu erinnern, dass die Kurpfalz eine ständige Hofgerichts Gerechtsame besass, das des Reichs-Vikariats. — Mone sagt im Jahre 1836:[1]) „Nach der Inskription des ...Registraturbuchs König Rupprechts wurde zwischen Briefen unterschieden, welche mit dem grossen und dem „cleinen königlichen Insigel" gefertigt wurden. Die Register über die Briefe mit ersterer Siegelung seien in Wien, die mit der kleineren in Karlsruhe. Es sind aber sowohl die grossen wie die kleineren Briefe „deutsche". Wenn also schon unter letzteren eine Ausscheidung getroffen wurde, so ist diess für die Haus- und Territorialsachen so ziemlich selbstverständlich. Die Ausscheidung ist aber das für den Archivar, also hier interessirende. Lindner gibt den angeführten Satz nach seiner Beobachtung der Siegel, bei denen er die Klarheit der Ressortirung vermisst. Nach ihm leitete Bischof Raban von Speyer als Kanzler die königliche „Hofgerichts-Kanzlei", bei der Johann Kircher, Protonotar, von der Kanzlei Wenzel's dorthin überkommen ist.

Von drei zu Karlsruhe befindlichen sog. Registern zu König Rupprechts Kanzlei, von 1400 bis 1410 lautend, geben wir in der Note die Beschreibung.[2])

---

[1]) Anzeiger für Kunde dentscher Vorzeit V. S. 282.

[2]) Kop.-Buch No. 467: Registrnm Tentscher.. Regis Rnperti. Alte Nnmmerbezeichnung: 8½. Pap. Codex. 4°. Näher überschrieben: „Ein dütsche Register, darjnne geschrieben sint des Allerdürchlichtigisten hochgeborn fürsten vnd herren herrn Ruprechts Romischen koniges . . . brieffe, die er vnder sinem cleinen küniglichen anhangenden odir offgedrücktem Ingesigel nach der zyt als er zů Romischem konige gewelet ist worden In dem jare da man zalte nach christi gebörte düsent vnd vierhündert Jare geben hat, vnd die yn als einen Romischen konig vnd daz heilige Romische Riche antreffende sin" Enthält die vollständigen Kopiaturen nicht der, sondern von Briefen mit dem kleineren königlichen Siegel. Fol. I bis CLIX. Perg.-Umschlag. Auf 3 Vorblättern ein Register über die enthaltenen Briefe, welche die Zeit 1400–1410 begreifen. — Das eigentliche Kopial-Buch schliesst mit Fol. 127. Mit Fol. 152 beginnen Aufzeichnungen, die eigentlich in Eid-, Diener- und Quittungsbücher gehören.

Kopialbuch No. 548. Desselben Titels wie Nr. 467: Dentsche Briefe mit kleinem könlglichen Siegel. Aite Nummerbezeichnung

Auf ein „Diarium“ Ruperti (1401) werden wir unter Heranziehung von Weizsäcker's Deutschen Reichstagsakten, IV. B., Einleitung, später stossen.

Ein „Index Erasmi Nadlers Canzley Verwalters (zu Amberg) Registraturbuchs, auf pergament geschrieben, in pretern ... gebunden, incip. 1410 fin. 1447“ scheint erkennen zu lassen, dass gleichzeitig auch in dem Kur-Landantheil Amberg eine gute Kanzlei geführt wurde und deren Bestand in Heidelberg anhängig war und umgekehrt. Ein weiteres Nachgehen würde also in den heutigen Archiven zu einer mehr oder minder vollständigen chronologischen Zusammenstellung der Registraturen und Hauptbücher führen. Hiebei sind ja spätere Repertorien und Kopialbücher vielfach die Zeugen der früheren Ordnung. Ganz besonders ist aber das, was da und dort auch anderwärts giltig, für die Pfalz ins Auge zu fassen: dass mit einer neuen Regierung neue Bücher in der Kanzlei beginnen. Daher stammen die Vitae und Diaria, regentenweise abgefasst, daher die auf die Namen der Regenten lautenden Material-Registraturen; in den Urkunden-Sammelbüchern nimmt häufig ihre Ueberschrift Bezug auf den Regenten, was soviel als dessen Regierungsanfang, einen Kanzlei- und Archivsturz bedeutet. Nun ist aber daran zu erinnern, dass, wie Mone schon sich der Bemerkung nicht enthalten konnte, die alten Registraturen und Hauptregistraturen — erstere Materialregister nach Fürsten, daher keine dicken Bände, letztere die Hauptbücher über die Briefgewölbe und die Materialregistraturen, daher immer sehr beleibt, unsere

X; 61 u. 149. Pap. Codex. Pag. 1—140. 4°. In Perg. geheftet. — Urkunden von 1400—1410 in vollständigem Texte, in der Regel gezeichnet „Ad mand. dom. Regis Johannes Winheim“; anfänglich Nik. Bumann; auch andere. — Nach pag. 140 folgt zwischen leeren Blättern ein Titular-Formelbuch, beginnend mit Papst Gregor und den Kardinälen, worauf der König der Franken, Englands, Spaniens etc. und die Italienischen Grossen folgen.

Kopialbnch No. 520: Schuld- nnd Wiederlosnngsbuch der alten Pfalz von 1401—1410, meist „Ad mand. d. Reg. J. v. Winheim“ gezeichnet. Alte Nummerbezeichnung „Pfalz 58“. Pap. Codex. 4°. Pag. 1—378. Die ersten 3 Folien sind „Registrum des Soldes wegen zu Lamparthen“ (also Dienstleute-Soldregister). — Anf Pag. 376 findet sich verzeichnet: „Husrad zu Lntzelstein, den Eberhard Swab Berthold Krantze geantwurt hat Anno etc. decimo.“ Und

„Teilung des Huses in der hindern burge zu Lutzelstein.“ —

Ebenso ist hier verzeichnet der Hansrath zu Hagenbach und Nnwenburg i. J. 1410.

Repertorien — sehr viele Urkunden enthalten müssen, die seitdem und bis zu unserem Tage verloren, daher heute weder in Archiven noch in der Literatur zu finden sind. Wenn dieses der Fall, so ist die Sammlung und Rekognoszirung aller ursprünglichen Repertorien, Urkunden-Uebersichten in unseren Archiven nicht blos eine Ehrenaufgabe, sondern Forschung nach neuen Quellen, und da zeigt sich, wenn man sich damit beschäftigt, dass sogenannte Register, Kopialbücher u. s. w. sehr häufig gar nichts anderes und geringeres sind, als die Authentika, die Repertorien unserer Vorgänger:

Ein „Repertorium v. J....." (etwa 1410) birgt für jeden Kundigen mehr, als, so bezeichnet, ein Kopialbuch oder Register ohne weitere Bezeichnung.

Als frühe Zeugnisse guter pfälzischer Kanzleiführung vermögen wir von Akten der inneren Verwaltung (aus Gothein: Die Landstände der Kurpfalz S. 23) anzuführen die „Schuldbücher der Pfalz", welche bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinauf alle Verbindlichkeiten der Fürsten und der Regierung verzeichnen. Die „Schatzungsregister" (Steuer-Vermögensschätzungen; ibid.) gehören auch demselben Jahrhundert an und sind ebenfalls heute noch erhalten, während die neueren verloren seien. — Von bekannteren Archivaliengruppen, wie Lehenbüchern u. dgl. ist zu sprechen nicht nöthig.

Noch an einen Umstand ist bei dem häufigen Gebrauche der Bezeichnung „Kopialbuch" — „Register", statt der besonderen näheren Erklärung wie Registratur, Inventar, Repertorium zu erinnern: Die Anwendung des bestimmten Artikels, z. B. Das Register, Kopialbuch u. s. w. ist nicht allein aus den gezeigten Gründen unrichtig, weil doch der Redner damit das Vorhandensein gleichzeitiger anderer Bücher desselbon Ursprungs und mehrerer verschiedener Materien ausschliesst, sondern weil er damit auch Urkunden ausschliesst, die er, der Diplomatiker, gerade am meisten sucht, die er auch regelmässig nicht findet, weil er meistens kein Archivar und Mann der Verwaltung ist, die Staatspraxis nicht kennt, deren Elemente heute wie vor tausend Jahren dieselben sind, weil er der Organisation, der Verwaltungsgeschichte von Amt und Kanzlei nicht näher, noch weniger ihr auf den Grund nachsieht [1]): Die höchst-politischen Akten und Urkunden

[1]) Beiträge I und III hierüber ausführlich.

irgend welcher Zeit werden in „den“ sog. Registern immer recht schwer und ziemlich selten zu finden sein. Dafür hatten eben die Kanzler (Cancellati cancellantes), die Sekretäre (Secernentes), die Geheimschreiber zu sorgen. Es verdienen also auch von dieser Seite her die ältesten Spezial-Registraturen und sodann die Repertorien, welch' letztere in Nachlese und allumfassend die Aufzeichnungen für die Zukunft enthalten, ihre besondere discernirende Betrachtung [1]). Wo und wenn solche archivalische Urkunden- und Akten-Uebersichten (Inventare) nicht vorhanden sind, da sind also die „Register behufs des Generalisirens“ nicht ganz zureichend. Daher schöpfen jetzt die Autoren lieber gleich aus den Urkunden selbst [2]).

Was haben wir für urkundliche Nachrichten über den Ort der Kanzlei und des Archivs und ein gleichzeitiges Amtswesen? Nachdem mehrere Urkunden (Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen) seit 1241 einen Prokurator der „Palacia apud Rhenum et Mosellam“, also der Pfalz, nicht des Palastes, nennen, begegnen wir in jenen Regesten zum erstenmale i. J. 1260 (S. 41) einer Beurkundung des Herzogs und Pfalzgrafen mit der näheren Ortsbezeichnung „in palacio nostro Heidelberg“. Das ist die Burgpfalz, und zwar das alte Schloss, welches erst im J. 1537 nach der bekanten Thurmsprengung völlig aufgelassen wurde. In diesem Schlosse residirten Otto der Erlauchte und Ludwig der Strenge. Im Jahre 1308 wird (nach den Nachrichten bei Rosenberg, Lübke will 1329) neben der oberen die niedere Burg genannt, aus welcher das heutige Schloss auf dem Jettenbühl hervorgegangen ist. Die alte Burg soll im Jahre 1278 durch einen Brand gelitten haben, und es besteht die Vermuthung, dass die Brüder Rudolf und Ludwig die Erbauung der unteren Burg förderten. Man möchte recht geneigt sein anzunehmen, dass die letztere sicher seit 1329 als das Palatium des Regenten zu betrachten ist, die obere seitdem entfernteren Wohnungszwecken und der Beschirmung der unteren mit diente. Das Repertorium von 1356 ff. bezieht sich der Ausgabe der Urkunden nach also mehr auf Bestände aus der Zeit

[1]) Es hat uns ein Vergnügen gemacht, beim Studium von Seeliger's „Kanzleistudien“ zu beobachten, wie dieser Forscher auf einen gewissen Abgang von Urkunden einer verwaltungsmässig unentbehrlichen Gattung (der politischen) losgeht, — ohne aber etwas auszusprechen; er hoffte also von den „Diplomatikern“, den Philologen als den Registerforschern Aufschluss.

[2]) Vergl. Beiträge I S. 38 ff.

der oberen Residenz. — Dass dann der Jettenbühl im weiteren Verlaufe des ganzen 14. Jahrhunderts die kurfürstliche Pfalz getragen habe, darüber besteht am wenigsten in den zuständigen heutigen Geschichtskreisen an Ort und Stelle in Heidelberg ein Zweifel, und so wissen wir es denn auch ganz bestimmt, wo wir i. J. 1410 das Archiv zu suchen haben. In König Rupprechts bekannter Theilungsurkunde vom Jahre 1410 ist bestimmt und heisst es, dass die mit Namen genannten sieben Räthe „alle Brieff und Gemechte, die in dem Gewölb zu Heidelberg liegen", vor sich nehmen und den Urkunden gemäss eine Ordnung unter den Söhnen machen sollen. (Tolner cod. dipl.) Diese erklären sich einverstanden mit des Vaters Willen und mit der Theilung, die im Einzelnen denn durchgeführt werden solle ganz nach den vorhandenen alten Briefen, die „in dem gewelbe „„uff der Burge"" zu Heidelberg ligent". (v. Weech, Pfälzer Regesten in d. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh.)

„Zu Heidelberg uff der Burge" brachten König Rupprechts Kanzler Raban und der erste Notar und Gerichtsschreiber des Hofgerichts Johannes Kircher „fur vns (Kurf. Ludwig) ... das majestat kuniglich, der pfaltze, das secrete vnd hoffgerichts ingesigel" ..., damit die Siegel, zur aufgelösten königlichen Kanzlei gehörig, vor den Anwesenden „zu stucken zerhauwen" werden, was geschah am 20. Mai 1410 (v. Weech, ibid.) [1]).

Die Verwaltung der Universität zu Heidelberg steht in ununterbrochenem Verkehre mit der Regierung. v. Winkelmann ist in seinem „Urkundenbuche" diesem Verhältnisse, das für Verfassung und Verwaltung dieser berühmten gelehrten Anstalt von Bedeutung war und ist, mit grosser Sorgfalt nachgegangen. Die hiefür beigebrachten Regesten haben auch in dem Darsteller das allergrösste Interesse hervorgerufen, weil sie ihm werthvolle Beiträge waren zur Geschichte der pfälzischen Kanzlei einerseits, der

[1]) Später wurden die Siegel nicht mehr zerschlagen, sondern in den Archiven hinterlegt. Beim Tode Kurfürst Friedrichs II. (1556) befahl Ott-Heinrich, dass man die Siegel nicht ganz zerschlage, sondern ein Goldschmied solle sie nur soweit abändern, dass die Kassirung zu erkennen sei, worauf man sie hinterlegen soll (Weech, loc. cit. Bd. 25 S. 259). Zur Zeit Ott-Heinrichs und Albrechts zu München wurden nemlich die Stempel zu Siegeln und Münzen mit grossem Kunstaufwande gefertigt. Von einer wohl so entstandenen Siegelsammlung im Archiv zu Mannheim werden wir später hören beim Jahre 1770.

Regierung und des Hofgerichts andererseits. Denn nach den bisherigen, nicht urkundlichen Nachrichten musste es erscheinen, dass die Professoren und die Gelehrtesten, namentlich Juristen der Universität, — vielfach direkt in der fürstlichen Kanzlei durch und mit dem Regenten an der Regierung bethätigt waren? Diess war jedoch nach den Regesten nicht der Fall, wenn sie auch, mit Gutachten und Rath erfordert, jedenfalls grossen Einfluss übten; auch die Universitäts-Angelegenheiten gingen nur durch die Kanzlei. Urkundlich ist, dass die Juristen das Hofgericht mit besetzten (1498. Winkelm. I. S. 205). Kanzlei und Hofgericht sind nun aber sowohl nach Ressort als Instanz verschiedene Rechts- und Verwaltungs-Züge. Der Fürst in Heidelberg „liess" auch die Juristen nicht am Hofgericht sitzen, sondern sie bildeten da die Gelehrte Bank, naturgemäss, da man diess in Heidelberg haben konnte, in Nebenfunktion, nachdem man anderwärts, um die verfassungsmässige Gelehrte Bank am Hofgericht zu bekommen, die Doktoren um theures Geld berufen musste.[1]) So erklärt sich vieles leicht und in rechtem Lichte. So ist uns denn auch die Handlung nach dem Regeste (W. Urk. Buch B. II. S. 22) leicht vorstellbar, wonach der Rektor der Universität vor dem Kurfürsten Ludwig III. und seinen Brüdern Stephan und Otto einen Bericht verliest „in der damals vom Kanzler Raban von Speyer bewohnten (!) Cancellaria" (d. i. in der von Raban innegehabten Kanzleistube auf der Burg).

Kanzlei, Archiv und Bibliothek, durch gleichen Ursprung, vielfach gleichen Zweck und gleiche Benützung, auch häufig von denselben Erlebnissen begleitet, leihen uns, eines durch das andere, erwünschte Daten. „Auf der Burg" und „auf dem Jettenbühl" und „in der Kanzlei" hat Kurfürst Ludwig III. die lateinischen Handschriften kopiren lassen, welche er i. J. 1421/36 der Universität testirte und bei Hl. Geist (in der Stadt) nachmalig aufstellen hiess, und auf dem Schloss wurden die Büchersammlungen von den Wittelsbachern, denen ja entsprechender Rath hierorts niemals fern war, weitergeführt bis zu jener Haupt-Extradition Friedrich's IV., der auch die eigenhändig gemachten Aufzeichnungen der Familie über Erlebnisse, Haus- und Hofverwaltung für die Bibliothek bestimmte.

[1]) Vgl. Neudegger: Beiträge I und III (1887, 1889) und Rosenthal: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns (1888/89).

Mit Urkunde v. J. 1429 empfiehlt dorselbe Kurf. Ludwig, angesichts der Minderjährigkeit seines Sohnes, dem präsumtiven Landesverweser Otto von Mosbach den Staatschatz „in vnserm gewelbe vff vnser Burgo ze Heidolberg, da vnsor vnd vnsers Furstondumes vnd herrschaft brieffe inneliegen", ihn durch „vnsern gewelbewärter" wahrzunehmen. (Weech. loc. cit.)

„In testudine quadam castri in Heidelberga" ist die Schlossbibliothek, deren Benützung i. J. 1438 für weitere Kreise durch eine „Ordnung" geregelt wird. (W. Urkundenbuch. B. I. S. 138.)

Es ist nun von Belang, aufmerksam zu machen, dass „Fürstonthums u. dor Herrschaft Briefe" ausdrücklich das „fürstliche Landesarchiv", das Regierungsarchiv bedeuten. Ob hiebei auch die fürstlichen Haus- und Staatsarchivalien lagerten? Von Belang ist sodann, angesichts der ungezählten Nachrichten über Haus-, Regierungs- und Gerichtshandlungen, dio schlechtweg als „zu Heidelberg" geschehen verzeichnet sind, zu unterscheiden, ob wir Kanzlei-, Hofgerichts- oder Landschreiberei- (Landgerichts- und Mittelverwaltungs-) Handlungon vor uns haben? Die Mittel- und Centralverwaltung entsteht, das untere Gerichtswesen entwickolt sich woiter — naturgemäss — beim Volke, in der zugänglicheren Stadt. Hautz kennt diese Unterschiede nicht, und es ist sonst sehr vorwirrend für die Geschichto der Fürsten, der Stadt und des Gerichtswesens zu Heidelberg, die Handlungen der angezeigten drei Kanzleien in Eine zu verlegen, oder die eine für die andere zu setzen.

Man kann nun verlangon, dass der Archivar sogar eine Wahrscheinlichkeit dafür ausspricht, wo auf der Burg die Kanzlei und das bei demselben zu suchende Urkunden-Gewölbe sich befunden haben, nachdem durch das baugeschichtliche Quellenwerk Rosenberg's das Schloss in seinen verschiedenen Bauperioden und nach den inneren Hauptabtheilungen rekonstruirt worden ist. Als der gesuchte Trakt dürfte für das 15. Jahrhundert das „Bandhaus" anzusehen sein, als nähere Bestimmung dio unmittelbare Nachbarschaft der hier sich ausdehnenden „Versammluugs-Halle", d. i. des „Berathungs-Saales in Regierungsangelegenheiten."

Ueber das Amts- und Personenwesen haben wir einige urkundliche Nachrichten erhalten. Zu denselben ist zu erinnern, dass unter den ersten bayerischen Herzogen, die nur vorübergehend in Heidelberg Hof hielten, das Personenwesen pfälzischer Bestallung nnd Residenz etwas Unsicheres haben muss. Denn

der Vorgang der Mitführung der Kanzlei, der Begleitung des Marschalls auf den Verwaltungs- und Gerichtszügen der damaligen Fürsten in ihren Territorien und der vollständigen Verwaltungs-Trennung der Pfalz von Bayern i. J. 1231, ist wohl bekannt Doch gelangen wir auf Grund der „Regesten der Pfalzgrafen“ immerhin schon für die erste Zeit der Wittelsbacher-Regierung zu einem ungefähren Bild. Hiefür und für die wohlausgebildete Zeit König Rupprechts fügen wir — um den Text nicht zu sehr zu verlängern — einige Regesten und Urkunden unter demselben an.[1])

[1]) Koch-Wille: Regesten. — Selt 1228, dem Regierungsantritte Herzog Otto's II., des Erlauchten, in der Pfalz, erscheinen das. in Beurkundungen ein Marschall, Protonotar, Notar, Archipreshyter, Vogt (advocatus) (1228/1229 S. 17/18). — 1241: Zorno fidelis marschalcus noster (S. 26). — Einige Jahre später: Zorno von Alzei, Procurator (procurator Palacie noster apnd Renum et Mosellam). — 1247: Procurator Zorno von Alzei, zugleich (? 1248) Marschall (S. 29. 30). — 1250: Notar u. Prokurator, Trnchsess von Alzei (S. 31). — 1249: Marschall Lndwigs des Strengen Zurno (S. 35); Nipharius (?), palacie Reni procurator; C. v. Alzei Pal. n. ap. R. et M. procurator (S. 35 ff.). — 1262: Burgmann's Bestallnng auf der „Burg zu Heidelherg“, procurator des Herzogs und „Vogt zu Heidelberg“ (S. 42/43). — 1269: Marschall Znrno. — 1273: Generalprokurator am Rhein (S. 50). — 1283: Procurativ = Pflegschaft (S. 52). — 1283: Heinrich von Sachsinhausen, des Herzogs „Vitztum beim Rhein“ (S. 61). — 1284: Generalprokurator = Stellvertreter des Herzogs in Zeit dessen Abwesenheit von der Pfalz (S. 64). — 1287: „Vitztum beim Rhein“ (S. 67) u.s.w.

Hiemit ist es deutlich geworden, dass, was ja auch ohne die Zeugnisse anzunehmen ist, auf der Burg zn Heidelherg ein rheinisch-wittelsbachischer Burg- und Landpfleger sich befindet. Es brancht nnn nnr hingewiesen zu werden, was demselben an Kanzlei-, Amts- und Gerichtspersonen zur Verfügung stand, wie das beispielsweise, uns hier am nächsten liegend, aus bayerischen Burg-Pfleger-Befugnissen hervorgeht. Es konnte sich dann hier immer nnr zugleich um einen Land-Pfleger, Pfleger der Pfalz am Rhein und der Mosel nm Lands-Hut, handeln: einen Vizedom. Wird dieser früher (in lateinischen Urknnden) Prokurator der Pfalz, d. i. Generalproknrator genannt, so hahen wir seit 1283 dafür die Uebersetzung mit Vitztum. Die Befugnisse des bayerischen Vizedoms sind wieder bekannt. Derselbe mnsste nnn verschwinden mit der Anwesenheit eines Regenten in Heidelberg, was ja sodann für immer eintrat. Die bayerische Landämterorganisation nnd Landämterbezeichnungen gelangten aber gerade durch die herzogliche Regierungsübernahme in der Pfalz selbst nicht zur Nothwendigkeit und daher nicht zur Entwicklnng. Seit der Residenz-Zeit kann das hohe Hofämter- und Kanzleiwesen keine viel andere Gestalt gehaht haben als an allen ührigen Fürstensitzen. Diess bezeugen die schon mit dem 14. Jahrhnndert in den pfälz. Urkunden erscheinenden Hofmeister, die allorts an der Spitze eines geordneten Hofamtswesens standen:

Welche Bestände mussten es nothwendig gewesen sein, welche des „Fürstenthums und der Herrschaft Archiv“ bis zur Zeit füllten? Sehen wir ab von den Beurkundungen, welche die Familie und den Personenstand angehen, so ist aus der Geschichte zu erinnern an den Beruf der Pfalzgrafen als solcher im Reiche, an ihre und da besonders der Pfälzer durch ihre erhöhte Stellung besonders rege Theilnahme an allen Reichsangelegenheiten, kriegerischen wie politischen, dabei aber an ihr gleichzeitig ebenso intensives Streben, sich und ihr Land, das ja am Rhein ein geographisch und daher wirthschaftlich ziemlich offenliegendes war, zu befestigen. Die Konzentrirung ist in der Pfalz, trotz der seltenen Rührigkeit aller betheiligten Kräfte — nicht gelungen. In allen Dingen waren die Pfälzer gegenwärtig und verwickelt, vielleicht aus Schuld ihrer

---

Es besteht nicht der mindeste Grund anzunehmen, dass sie nicht eine ununterbrochene Reihe bilden. Für König Rupprecht weisen die vorgenannten Kopialbücher allein drei nach: Im Kop.-B. No. 520 finden sich auf Fol. 37 Beurkundungen aus dem Jahre 1402: „Ad relationem Comitis E. de Lyningen magistri Curie Otto de Lapide — Ad rel. C. notarii prouincialis in Amberg Otto de L. — Per dom. R. (aban.) epm. Spir. Cancell. Otto de La.“ — Das Kop.-B No. 467 enthält auf Fol. 152 zum Jahre 1406 die Bestallung des Magisters Petrus de Brega zum Arzt für den König, die Königin, die jungen Herrn und die Fränlin, wie nicht minder für den Kanzler Bischof von Speyer und den Hofmeister Graf Friedrich v. Otingen, welch' letztere Beide auch bei dem Aufnahmsakte anwesend waren mit dem so vielfach unterzeichneten Johannes v. Winheim, der noch i. J. 1423 (Winkelm. I) zu Heidelberg Protonotar ist. — Wieder im Kop.-B. No. 520 finden sich pag. 378 als bei einem Huldigungsakte der schwäb. Städte, Mont nach S. Ulrich 1410 anwesend genannt: her Rafan..., her Swartz Reinhard v. Sickingen, her Eberhard v. Hirsshorn Ritter, Meister Job vener lerer in geistlichen vnd werntlichen Rechten, Diether Lantschade Hoffmeister, Eberh. v. Sickingen, Hans v. Veningen der alte vnd Johannes v. Winheim oberster Schriber.

Zur Geschichte des Raths- und Behördenwesens, insbesondere behufs Vergleiches mit der Hofmeister-Instruktion (1525) in unseren Beiträgen I und mit den Ordnungen und Eidesformen in Beitr. III (1294, 1464, 1511/12) sind werthvoll die Einträge im vorerwähnten Kop.-Buche No. 467. Fol. 151':

Sicut dominus... de Otingen magister curie juranit:

„Ich globe vnd swere dem Allerdurchluchtigsten fnrsten vnd herren herrn Ruprechten Romischem kunge & mym gnedigen herren getruwe vnd holt zu sin, yn für sinen schaden zu warnen vnd sinen frvmen vnd bestes zu werben vnd zu triben vnd yme auch in allen sinen sachen getrulichen znraden vnd sinen Rate vnd heim-

Reichsinstanz bei mangelnder fester Unterlage. Ihre Kurstimme war insoferne immer die Ursache noch einer besonderen inneren Verzehrung, weil sie von den Vettern in Bayern mit Recht geneidet wurde, seitdem es, im Herzen Deutschlands gelegen, ohne letzteres Kur-Recht wesentlich in seinem Einflusse, und zwar in dem der Politik der deutschen Verwaltung, in der Konzentrirung der Kräfte in der Mitte, dadurch gehindert war. In dem Wittelsbacher Haus-Streit um die Kur war Bayern durch die Natur, um seiner Basis willen, viel stärker als die Pfalz, und da Bayern die Nothwendigkeit, die Kraft, Pfalz das Recht für sich hatte, so kam es zu den bekannten aufreibenden Vorgängen. Die Pfalzgrafen waren dann Erztruchsessen des Reiches, Landvögte im Elsass, Kirchenvögte am Rhein, übten das Recht des sogenannten Wildfangs

---

lichkeit zuuerswigen. Item (So der Rathseid, in Bayern heisst es dann: Dazu von Amtswegen dess mehr, also Amtseid:) Das ich dem Hoffmeisterampt getrulichen fur sin wil nach mym besten versten vnd vermogen ane alle geuerde, vnd daz ich anch kein myede von nyman nemen sol noch wil noch dehelnerley schenke, darvmbe ich einer parthien wider die andern desto furderlich oder behelfflicher sy in dehein wise ane alle geuerde als mir got helffe vnd die heiligen. Datum & actum jn festo Assumptionis b. Marie virg. glori. Anno dom. Milles. cccc. sexto."

Als Johannes kamerschriber gesworn hat:

„Cznm ersten hat er gesworn daz er kön gelte jnneme, da sy dann de(r) prothonotarien einer by mit dem Register, daz der Cantzelien dauon beuolhen ist, vnd schribe daz mit yme an.

Item daz er nyemand keln gelte sal geben: myn herre der kunig heisse (es) yn dann selber oder aber myn herre von Spire, der hoffemeister oder herr Rudolff von Zeissinkein (oder) der dryer einer von myns herren des kunigs wegen, wann myn herre der kunig den dryen dazsun derlichen benolhen hat, doch vssgenomen wann yme myns herren dez kunigs brieffe von den prothonotarien vss der Cantzelarien geantwort werden, daz er die zu stunt vssuertigen sal mit botden alz sich dann heischet. (Diese nicht taxregisterpflichtig.)

Item daz er einer ieglichen zyt, so er gelte vss gibt, ez sy wenig oder viel, anschribe vff welichen tag, an welicher stat vnd von wess geheise er daz gelte vssgibt vnd auch warumb man daz gelte gebe ob er anders dar vmb weisse.

Item daz er myns herren gelte getruwelichen jnnemen bewaren vnd vssgeben solle nach syme besten versteen vnd wissen ane geuerde."

Johann v. Weinheim führt seit 1400 die Bücher, Rudolff v. Zeissenkeim und Wyprecht v. Helmstat heissen „des rom. Königs Rete."

und des Kesslerschutzes. Entsprechend ihrer Rangstellung, der kaiserlichen nächststehend, umgaben sie sich an ihrem Hofe mit gleichlautenden Erbämtern und früher als die anderen Reichsfürsten. Vielleicht war es gerade ihr vorstehender Beruf, der der Reichsvikare, der sie es versäumen liess, ihr Territorium eigentlich zu schliessen, indem sie sich darin Reichsstände erhielten, statt dass sie diese in „Landständen" unter Gegenbietung einer Finanz-Kompetenz umschlossen. So systematisches Vorgehen die vor uns liegenden Urkundenreihen und Literalien zur Erhaltung der Kurwürde zeigen, so Haushälterisches und Ausgezeichnetes viele der Pfälzer in der Verwaltung und Arrondirung des Territoriums bewiesen, so ganz vortrefflich und evident ihre Kanzlei seit 1356 und so einzig seit dem Jahre 1386 der letzteren Verbindung und Fundirung mit der Wissenschaft war, so — verzehrend wieder wirkte ihre äussere Politik, die einer gewissen Unruhe und Unstetigkeit, die sie zwar nicht ganz verschuldeten, weil sie aus der Bodenbeschaffenheit kam, der sie aber systematisch hätten immer ein Gegengewicht leihen sollen durch gute Beziehungen und ein nur mittleres Mass von Erwärmung für alle jene politischen Züge, wo Religion, Weg-Entfernung im Westen und Osten, oder die französische Hand dazwischen lagen. Sicher zutreffend ist auch die Annahme, dass ausschliesslicher Verkehr mit Gelehrten der philologischen Rechtsschule, wie solchen das kleine Heidolberg bot, und wie solchen eine Kanzlei, die immer mit der Gesammtheit und dem Durchschnitte der Völker zu rechnen hat, ihn nicht verträgt, das politische Urtheil der Pfälzer über Zeit und Mass hinaus — Ort und Kräfte angesehen — vorschob. Ferner waren die Hoirathen mit England der deutschen schlichten Hofhaltung und Landesverwaltung: „der Konzentrirung entgegengesetzt", und in Deutschland vollendeten sie die politische Isolirung der Pfalz. — Die Archivalienbestände der Pfalz haben demnach hinsichtlich der Verwaltung einen, z. B. von den bayerischen Beständen grundverschiedonen Charakter. So gibt es in der Pfalz bis 1603 nur ein rein regierungsmässiges, koin ständisches Material und keine dahin ausgebildete Organisation. Auch das Gerichtswesen erlangte keine „pfälzische" Weiterbildung. Es blieb bestehen und bestand, was und wie es überkam aus der deutschen Verlassenschaft des 13. Jahrhunderts. Es erbt sich fort im Gemeindewesen. In Bayern wurde bekanntlich das Rechtswesen im 14. Jahrhundert

durch die Aufschreibung und besondere Pflege Kaiser Ludwigs zu einem so zu bezeichnenden „bayrischen", durch das Gericht nach dem „Buch" zu einem staatlichen, welchen Vorgang wir zu dem der allmähligen „Konzentration" rechnen, der „Sammlung", der beginnenden staatsrechtlichen „Grossgemeinde-Verwaltung", und welchen wir zu jener Zeit auch im Lande Oesterreich ähnlich und sehr bald noch zielmässiger auftreten sehen. Den nirgends häufiger als in der Pfalz geschehenen Landestheilungen ist aus nächstliegenden Gründen fortwährende Aufmerksamkeit zu schenken.

Fragen wir denn nach den Gebietstheilen, aus denen das Kur-Land, — nach zwei Verwaltungstheilungen (1338, 1353) i. J. 1390 wieder in Ein Gebiet vereinigt, i. J. 1410 wieder durch die Abtrennung von Simmern, Moosbach und Neumarkt auf den Urbestand beschränkt — unter der markirenden Regierung Friedrichs des Siegreichen (1449—1476) sich zusammensetzte, so ergibt sich eine Eintheilung in 18 Aemter: Heidelberg, Bretten, Otzberg, Meckmühl, Neustadt a. d. Kocher, Löwenstein, Weinsberg und Ortenburg auf dem rechten Rheinufer; Germersheim, Neustadt a. d. H., Lautern, Alzei, Oppenheim, Kreuznach, Stromberg, Kaub, Bacharach und Wangenburg auf dem linken Rheinufer; im Elsass besass die Kur die kaiserliche Landvogtei über die Reichsstädte Kolmar, Schlettstadt, Kaisersberg, Mühlhausen, Oberehnheim, Rosheim, Dürkheim, Münster, Weissenburg und Hagenau; als Eigenthum die Zölle zu Kestenholz, Ochsenstein, Reichshoven, Meisterfelden, Hochfelden, Morsmünster, Hünenburg, Winstein, Wörd, Wangenberg, Geroldseck, Lützelstein, Einartshausen (Pfalzburg), Leberthal, Rappoltsweiler, Landsberg, Barr, Selz, Neuenburg, Beinheim, Schuttern, Hofwiler, Kleeburg, Gräventann, Bischweiler, Hohenburg, Löwenstein, Wachsenstein, Klimbach, Winden, Hohenkönigsberg, Bietenheim, Geispelzheim (hiezu Landau 1486).

Die ausdrücklich von Kurf. Friedrich datirende Verwaltungs-Eintheilung bezeugt deutlich eine bewusste Kanzleiführung. Noch mehr Befestigung deutet sein Auftrag an, den er seinem Kanzler gab, seine Regierungsgeschichte zu überliefern. Hiedurch wurde Friedrich nicht allein der Begründer der Vitae, Perpetua und Diaria in seinem Hause, sondern der Begründer einer deutschen Landesgeschichtschreibung, der Kanzleichronik. Ein Lehenbuch, gefertigt i. J. 1471 „als Bischof Mathis von Speyer Kanzler war" (Geh. Staatsarchiv München), gestattet uns einen Einblick in das

vollendete Schriftwesen von Friedrichs Kanzlei: Der Band, von grossem Format, enthält die Wappen aller Lehenträger aufs schönste in Farben ausgeführt. Geradezu vergegenwärtigend wirkt das in Karlsruhe befindliche Lehenbuch Friedrichs, von welchem Rosenberg[1]) S. 67 sagt, es müsse 1471—1475 entstanden sein: „Vorn im Buche aber sind 2 Vollbilder, die interessiren. Auf dem ersten derselben erscheint der Kurfürst ... auf einem Throne sitzend ... Um den Thron selbst sind hölzerne Schranken gezogen und vor denselben stehen fünf Hof(?)beamte; ein kahlköpfiger in schwarzer Tracht, einer mit einem Stab, ein dritter ganz in Grün ... Es sollte nicht schwer fallen, aus Form und Farbe der Gewänder festzustellen, welche Würden vertreten und ob vielleicht hier Portraits ihrer Träger überliefert sind. Das Bild des Kurfürsten ist ähnlich".[2]) Handschriftliche Aufzeichnungen zur Geschichte unseres Kurfürsten, z. B. ein Diarium Friederici Victoriosi ab anno 1449—1458, das Schannat unter den Beständen der Palatina in Rom benützte, erwähnt Rockinger (Aeltere Arbeiten & im k. b. geh. Haus- u. Staatsarchive, Abh. d. k. Akad. München. III. Cl. 1879. 1880. I. No. 21 S. 52, 65 u. III No. XIII S. 83).

Es begegnet uns aber in der Regierungszeit Friedrichs eine Nachricht, die für die Bestände unseres Archives schon im 15. Jahrhundert als von erheblicher Bedeutung angesehen wurde. Tolner (Cod. d. S. 76) berichtet zum J. 1462 folgendes Ueberraschende: Friedrich d. S. erbaute die heutige (!) Kanzlei in (!) Heidelberg nahe (!) dem Schlosse, nachdem die alte aus Holz erbaute am 21. August 1462 an einem Samstage mit vielen alten Urkun-

---

[1]) Quellen z. Gesch. d. Heidelberger Schlossbaues, ein Prachtwerk-Regal.

[2]) Wir haben hier sichtlich eine Darstellung des Hof-, resp. Lehengerichts aus den für das deutsche Hofgerichtswesen bedeutungsvollen 70er Jahren dieses Säkulums. Zur Geschichte des Alters des Hofgerichts, über Kanzler und Cancelli kann verglichen werden Maurer, Altdeutsches Gerichtsverfahren, welcher einige schematische Bilder der „Session" beifügt. „Zum Kanzleramte", resp. über die Herkunft des Wortes Kanzler von der „thätigen" (?) statt örtlichen Verbalbedeutung, von cancellare, d. i. eine Urkunde durch Querstrich kreuzen, löschen u. s. w., vergl. Ficker (Mittheil. für österr. Geschichtsforschung VII. B. 1. H. 1886); ebendaselbst von F. über die Aemter des Kanzlers, Vicekanzlers und Protonotars, genannt: Colleccion de documentos inéditos del archivo gen. de la corona de Aragon (Barzelona 1849), woselbst eine Hofordnung König Peters von Aragonien de 1344. — Ueber Lehenbücher Friedrich's I. und Ludwig's V. schrieb Rommel (1886. 4. 21 S.).

den abgebrannt war, schöner, von Grund aus steinern, und richtete hier das Hofgericht ein. So auch Kayser, der aber die Kanzlei oben auf dem Schlosse belässt. Auch Häusser berührt demgemäss den Vorgang (I S. 402). Die Nachricht stammt nun von Mathias von Kemnath, und der Chronist von Hirschau, der Abt Trithem (geb. 1462), gibt sie zum Jahre 1462 in Folgendem:

Anno igitur praenotato Fridericus Comes Palatinus, cultor et amator justitiae, subditorum suorum pauperum curam gerens pervigilem, parlamentum, quod Curiale judicium nuncupant, instituit, in quod viros jure peritos cum ceteris nobilibus assessores et judices collocavit, qui justitiam administrarent omnibus, nulli facientes injuriam. (Chronic Hirsaug. II. 455, geschrieben 1511, edirt 1690).

Hievon aber ganz getrennt gibt Trithem als neue Nachricht:

Eodem anno vicesima prima die mensis augusti, quae fuit sabbatho post festum assumptionis beat. Mariae semp. virg., domus scribarum sive cancellariae Principis Palatini Heidelbergae, casuali fuit igne inconsa et exusta, cum libris nonnullis atque registris. In cujus locum Fridericus eam que hodie cernitur, satis pulchram et sumptuosam brevi restituit. (ibid. S. 455).

In dieser Fassung lautet die Sache ganz anders: 1) Kurfürst Friedrich, ein Freund der Justiz, richtete i. J. 1462 das Pfälzer Hofgericht ein; in diesem Jahre 2) brannte auch das Schreiberhaus d. i. die fürstliche Kanzlei zu Heidelberg aus, mit einigen Büchern und Registern; an ihrer Stelle erbaute Friedrich bald jene, die man heute (1511) dort sieht.

Der Darsteller selbst war bei der Sammlung dieser Notizen eben mit dem Hofgerichtswesen (im Bohördenorganismus) beschäftigt, und es mussten daher diese wesentlichen Nachrichten zur Geschichte der Pfälzor Archivalien ihn von zwei Soiten her interessiren. Welche Kanzlei und welche Archivalien konnten hier nur zu Grunde gegangen sein? Seit dritthalbhundert Jahren bestand das Hofgerichtswesen. Seit 1440 begannen die Behördon- und Gerichtsreformationen in Doutschland. 1459 wurde das bedeutungsvolle „Landgericht Nürnberg“ (nach Hofgerichtsform) formirt. 1460 schrieb im Elsass Peter von Andlau seine berühmte Abhandlung „De imperio Romano-Germanico“. Im gloichen Jahre ging in Wien eine prinzipielle (der Darst.) Aenderung beim ständischen Land-Marschallsgericht vor (Luschin). Wenn nun um die nächste Zeit Friedrich auch seinem Obergerichte eine neue (mehr herzogliche) Disciplin verlieh

so ist diese Nachricht nicht überraschend. Es ist aber merkwürdig, dass verschiedene Schriftsteller eine Hofgerichts-Errichtung in Heidelberg in das Jahr 1472 setzen. Auch diese Jahrzahl ist nicht ohne Berechtigung: In München ergaben sich 1464, 1466, 1467 die Gelegenheiten zur Reformation des fürstlichen „Raths" (Hofraths mit Hofgerichts). Brandenburg, die Mark, organisirte 1468 sein „Kammergericht". Im J. 1471 reichte in Bayern Ludwigs des Reichen zu Landshut Kanzler Martin Mayr seine Reformvorschläge an den kaiserlichen Hof ein. Hier fand auch 1470/71 eine Reform der österreichischen kaiserlichen Kanzlei und des Kammer-Hofgerichts statt. Diese Restaurationen bezweckten, der bisher prinzipiell ständischen Gerichtsform eine staatliche, herzogliche gegenüber, wenn nicht, an den Sitzen der Landesherren „über" zu stellen. Wir haben hier (Nürnberger Conformation schon 1459) die Entstehung (1462/1472) des Raths-Kanzleigerichts vor uns, der aus Gelehrten und Adeligen kombinirten Form, der Obersten Landesgerichts-Instanz (Neudegger). Einen unmittelbaren Einblick in die Besetzung gestatten die Hofordnungen von Bayern (München 1464 und 1511/12 in meinen Beiträgen III) und die kurpfälzische von Amberg vom J. 1525 (in m. Beitr. I). In München erscheint nnn aber um diese Zeit das Hofgericht nicht als Ort und Gebäude wie in Heidelberg, sondern es wird durch den „Hofrath" und Erforderte Räthe kommittirt in dem allgemeinen Residenz-Regierungsgebäude der „Alten Veste". In Heidelberg war letzteres unmöglich geworden. Die Burg war für ein regelmässiges und erweitertes Gerichtshalten an sich und wegen ihrer hohen Lage nicht geeignet. Es ist daher anzunehmen, dass sich die Vorgänge in Heidelberg so ereigneten und vertheilen, dass Kurf. Friedrich das Quartals- und das tägliche Gerichtswesen (Hofgericht und Gericht II. Instanz) aus der Burg in einen selbstständigen erkauften Hausbau (Fachwerk) auf dem halben „Burgwege" (Kanzler Mathias) verlegte; dass dieses Haus i. J. 1462 abbrannte, an seiner Stelle ein werthvolles steinernes Gebäude errichtet wurde, und hier im Jahre 1472 das Hofgericht seine zweite, eigentliche und grössere Reformation (im Sinne der allgemeinen obersten Territorial-Landesgerichtsreform) erfuhr. Zu diesem Heidelberger Hofgericht kamen die „Bänke" sowohl von der Kanzlei aus der Burg, als von der Stadt (die nominirten Juristen der Universität) zusammen. Dass das Hofgericht ehedem auf der Burg gehalten wurde, erhellt wörtlich aus den Urkunden (Vogel: Beiträge zur

Gesch. des deutschen R. H. Gr. — in der Savigny'schen Zeitschrift für R. Germ. Abth. XV. 1881. S. 185 u. 192): „Wir Engelhart Herre zu Winsperg, des etc. Romischen kungs ... Hofrichter bekennen ... mit diesem Brief, dass wir ... des hl. riches hofgerichte besessen haben zu Heidelberg in der burge". 16. Juni 1408, und ebenso 28. Juni 1409. Ziehen wir nun den Schluss, welches Schriftwesen und was davon im J. 1462 durch Brand zu Grunde gegangen sein kann und was nicht, so fällt die Antwort sehr günstig aus: Nicht die Hoch-Kanzlei, nicht das Haus-, Staats- und Landesarchiv wurde betroffen, sondern die vor nicht langer Zeit etablirte Ober-Gerichtskanzlei und Gerichtsregistratur. Und von dieser nimmt der Darsteller noch die Lehenregistratur und die Lehenkanzlei hinweg, und belässt sie, wo sie substanz- und organisationsmässig hingehörte, bei der Kron-Kanzlei in der Burg.[1]) Dass der Anfang der

[1]) Ueber die Errichtung des Heidelberger Hofgerichtes äussert sich auch, von seiner Seite her Carlowa (Akad. Festrede 1878: über Reception des röm. Rechts). Er führt Urtheilsfertigungen des Hofgerichts aus der Zeit vor 1472 zum Beweise dafür an, dass es schon 1462 errichtet worden sein müsse. Zur Kompetenz des Hofgerichts führt er durch Induktion. Maurer (loc. cit. 1825) citirt schon aus dem 14. Jahrhundert süddeutsche Hofgerichts-Urkunden. Des Darstellers Ernirung von der archivalischen Seite her ist folgende, und sie deckt sich mit den juristischen Herleitungen (wie z. B. bei Kühns: Gesch der Ger.-Verfassung in der Mark Brandenburg. 2 Bde. 1865): Das Organisationsrecht der Territorien leitet sich nicht erst von der Goldenen Bulle her (Kühns), sondern aus den von Kaiser Friedrich gegebenen Urkunden, die wieder nur eigentlich Konfirmationen, Billigungen sind. Die Ursprungs-Urkunde ist die Natnr der Sache, die Nothwendigkeit der Verwaltung an Ort und Stelle, die Personen-Multiplikation auf die letzteren. Die vorhandenen Principes, soferne sie „Forderste", Herzoge u. s. w. waren, bemächtigten sich jedesmal der freigewordenen Territorien, waren es Grafensitze oder Landgerichte. In und auf letztere setzten sie ihre Söhne oder Vizedome, je nachdem das privatrechtliche Theilungs- oder das staatsrechtliche Amtsprinzip von ihnen für Regierungszwecke zntreffender erschien. Ueberall in Bayern, wo eine Fürstenregierung an Stelle oder in späterer Nachfolge einer Grafschaft (Landgerichts) sich befindet, treffen wir ein „Hofgericht". Dabei hatte Bayern schon unter Lndwig im 14. Jahrhundert, die Pfalz seit 1400 ein kaiserliches Hofgericht, dessen Institution selbst wieder wie eine Mutteranstalt auf die Landantheile (Provinzen, Theilherzogthümer) in den Territorien wirkte. Wir haben Obergerichte, Landgerichte, Territorial-Hofgerichte im 14./15. Jahrhundert beziehentlich in Amberg, Neumarkt, Sulzbach, Lengenfeld, Straubing, Ingolstadt, Neubnrg. (Zu vgl. Beiträge I. S. 2, 10; über den Hofmeister als Hofrichter S. 17; dessen Instruktion S. 32 nnd Verlauf der Beitr. III seit d. J. 1294.) Insbesondere liegt nns ein Urtheilsbnch Otto's von Nenmarkt (!)

siebziger Jahre dieses Jahrhunderts in Heidelberg für Organisation von Gerichts- und für Kanzleiwesen von Bedeutung gewesen ist, geht ferner durch sichere Schlussfolgerung aus dem „Zusammendrängen" vorhandener Schriftmonumente in diesen Jahren, hervor. Vom J. 1472 datirt denn auch eine Heidelberger Hofgerichts-Ordnung (Konfirmation, dem Darsteller nicht zu Handen), aus dieser Zeit stammt die Neuanlage der Lehenbücher u. s. w., von diesen Jahren rührt eine entschiedene Neu-Auflegung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts auch in der Pfalz und besonders in Heidelberg,[2]) des sog. Schwabenspiegels, her: Dass die Kanzlei als solche sich an der Rechtsprechung betheiligte, davon kann keine Rede sein, aber dieses Rechtbuch gehörte mit

---

resp. seines Hofmeisters Ritter Albrecht v. Murach vor aus d. J. 1448. — Der Induktionsbeweis, den nun Carlowa für Entstehung und Kompetenz des (gelehrten) Hofgerichts aus der Genesis der Prozessmaterie heraus führt, ist nun allerdings ein Beitrag zur Sache, seitdem aber durch die Spezialschriftsteller über die Rechtsmaterie und die Organisation des älteren deutschen Obergerichtswesens, in neuerer und neuester Zeit insbesondere durch Franklin (Reichshofgericht 2 Bd.), Stölzel (Entwickung des gelehrten Richterthums 2. Bd.), Luschin (das ältere Gerichtswesen in Oesterreich), Adler, Rosenthal (Gesch. des Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation Bayerns 1. Bd. 1889), Lindner (die Vehme 1888) ausser den Obengenannten n. a. A. in wünschenswerthester Weise urkundlich klargelegt. Bis zu den Personalien und bis zur verfassungsmässigen Besetzung erstreckt sich für das ältere Bayern noch Rockinger in seinen bekannten Editionen seit 1856 und für die Zeit des beginnenden Staatswesens Neudegger in seinen Beiträgen.

[1]) Wer v. Rockinger's „Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sog. Schwabenspiegels" (Sitzungsber. der kais. Akad. d. Wiss. in Wien. B. 118 ff., bisher über 174 Exemplare des Rechtsbuches) auf Datirung der Kopiatur der Manuskripte durchgeht, findet, dass bei der Mehrzahl eine bezügliche Jahresbestimmung fehlt, aber auch, dass die Mehrzahl (1400—1500) in zwei Hauptzeiten fällt: vor 1450 (meist undatirte Exemplare) und nach 1460 (meist datirte Exemplare). Es ist vom Darsteller wohl keine müssige Kombination, wenn er (vgl. Beitr. III S. 249) diese Neuauflagen mit den Reichs-Regiments- und Gerichtsreformbestrebungen in Zusammenhang bringt, und in letzteren die Jahre 1441 und 1471 als die Herzpunkte nicht blosser Bestrebungen, sondern wohlbewusster, in Wechselwirkung von den Territorial-Kanzleien zum Reich und vice versa bethätigter Ziele erkennt. — Die Schwspg. M. M. No. 84, 111 und 164 sind nachweislich (Rockinger) in Heidelberg geschrieben. — Nach dem Studium seiner ibid. von Rockinger zusammengestellten Abhandlungen (24 an Zahl) zur Herkunft des Rechtsbuches dürfte die Rechtsgeschichte sich zu Rockinger bekennen müssen (vgl. dagegen Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 1889).

allen andern zum Apparate des Kanzlers, und Kanzler, Hofbeamte und Räthe nahmen, theils als Gelehrte, theils als Adeliche (Wappensgenossen und Doktoren) am Hofgerichte theil. Es ist auch kein Zweifel, dass die Juristenfakultät i. J. 1498 nur die Konfirmation ihres Sessions-Berufes, der selbst schon lange bestand, sich ausfertigen liess.

Der Behördenorganismus der kurpfälzischen Regierung stellt sich zur Zeit als folgender dar: der Hofmeister zu Heidelberg ist der Vorstand einerseits aller Staats- und Gerichts-, andererseits aller Hofämter. Er ist der Stellvertreter des Fürsten. Der Kanzler mit der Kanzlei steht unter ihm, ist aber selbst Vorstand bei letzterer. Die fürstlichen Räthe (Hofräthe), von denen allenthalben die Rede ist, gehören zur Kanzlei, stehen jedoch nicht unter dem Kanzler, sondern unter dem Hofmeister „zur Kanzlei". Der vornehmste fürstliche Rath, Rath und Beamter zugleich, ist der Kanzler. Zu Rath Stehende sind die ersten Hofamtsinhaber, gemäss der Geschichte der alten Hofämter und gemäss der Adels-(Genossenschafts)-Eigenschaft ihrer Inhaber, sodann berufene Rechtsgelehrte. In Heidelberg war also für die Juristenfakultät nicht bloss das Hofgericht, wo die Funktions-Eigenschaft vorherrschte, sondern auch die Kanzlei ein Berufungsort, nur bildete dann hier die Rathseigenschaft das vorstehende, und die Professur das Nebenamt. — Das Hofgericht ist zunächst „das altdeutsche Obergericht", sodann auch, wenn es mit dem Sitze eines Hofes zusammenfällt, „Hof-Obergericht", als solches ein provinziales, wenn der Hof ein Nebenhof ist (z. B. Amberg), ein Landes- oder Territorialobergericht, wenn es mit dem Haupthofe (Kur in Heidelberg, München seit 1504) zusammenfällt. Das Hofgericht, sowohl das provinziale wie das Oberste, ist ein Quartals- (in Amberg 1499 sogar Semestral-) Gericht, aber — auch ein tägliches Gericht, nämlich die tägliche Appell- oder Berufungsinstanz je in der Provinz (Amberg) oder in der Residenz für die Territorialgesammtheit (Zug von Amberg nach Heidelberg gemäss Geldsatz). Das tägliche Hofgericht zu Heidelberg (wie in München) ist aber auch tägliche gemeine Land- und beziehungsweise Stadt-Bezirksgerichtsinstanz. Diese drei Instanzen des Hofgerichts wurden (wie in München, vgl. Beiträge III) mit denselben Personen besetzt d. h. mit Mitgliedern des Rathes (schlecht ausgedrückt der Kanzlei) wie mit Rechtsgelehrten. Der Vorsitzende des Gerichtswesens ist der Hofmeister in Stellvertretung des Landesherrn; in seiner Funktion ist und heisst er

der „Hofrichter“ [1]). Zu jedem Quartalsgericht wurde aber der Hofrichter neu nominirt, in der Regel eben der Hofmeister. Der Quartalshofrichter wird nach Amberg von Heidelberg aus kommittirt, wenn in Amberg keine Hofhaltung, resp. kein Hofmeister ist.

Fürst und engerer Rath bilden die Oberregierung, das Ministerium, „die Kanzlei“. Die Räthe stellen insoferne die einzelnen Ressorts dar, als einzelne mehr zu diesen, einzelne mehr zu andern Sachen geeigenschaftet sind. Hier war denn später die Möglichkeit gegeben, dass manche nach der Kanzlei berufene Professoren ex abrupto d. h. ohne die historische Vorakten-Lage und ohne Landesgeschichte die Theorien ihrer Fakultät unmittelbar in praktische Staatskonsequenzen übertrugen. Dies war besonders im Religionsreferat der Fall: Einzelne Kurfürsten wurden so zu Glaubens- und Kirchenlehrern, die Regierungsreferate zu Kultusreferaten, dafür aber auch die Fakultäten an der Universität durch das Uebergewicht des konfessionellen Kultusressorts verödet.

Eine Mittelstellung nahm die Finanzverwaltung ein. (In München die Rentstube, Rentkammer, mit dem Rentmeister und dem Kammermeister.)

Die Ortsbehörden (Aemter, Centen) stehen je unter einem Ober-Amtmann (-Vogt, Fauth), unter, nicht neben welchem die Vertreter der Einzelkompetenzen des Bezirkes stehen: die Verwalter, Landschreiber, Amtmänner, Verrechneten, Keller u. s. w.

In Kurfürst Philipps des Aufrichtigen (1476—1508) Regierungszeit fielen die Anfänge der Maximilianeischen Reformen. Der Reichstag wurde mit der Errichtung eines Reichskammergerichtes beschäftigt und nach dem Streite um ständische oder kaiserliche Formation und Besetzung die erstere im Interesse des Systems der Territorial-Verwaltung des Reiches durchgeführt, zugleich aber entsprechend in den Territorien das Princip der herzoglichen Landesverwaltung (der Krone) an der „Kanzlei“ und am „Obersten Landesgericht“ betont. Dieses Territorial-Princip führte allerdings zur „Staatsverwaltung“, dafür aber auch zur Autonomie (Rathsverfassung) der Stellen, eines mittleren Ressort- und Gerichtswesens. In Kurfürst Philipp, den wir den Gütigen und Gelehrten nennen möchten, stritt auch das ständische mit dem staatlichen Princip, er „unterstützte die monarchisch-ständische Form“. Da nun in der

[1]) Vgl. meine Beiträge III S. 79. 176. 231—233. 256.

Pfalz der Adel, die Städte und der grundbesitzende Klerus nicht organisirt waren zu einem Finanzfaktor, also keine „Landschaft" und Landschaftsversammlung bestand, so musste natürlicherweise dort an der Regierung eine Neigung bestehen, regierungsgemässe Ständo erst zu kreiren: während in jenen Staaten, wo die ständische Finanzkompetenz durch die Städte-Einigungen und durch die Ritterbündnisse sochon zur Staatsbedrohung führte, die Eindämmung des Ständewesens erheischt wurde. Weiteres hierüber bei Gothein. Von Philipp datirt leider das erste verbindliche Verhältniss zu Frankreich. Von nun verlässt die Pfalz nimmer jene Gravitation, die statt nach Westen hätte zur Reichsmitte hin, konzentrisch, zu Bayern führen sollen. Wer möchte leugnen, dass die Kurstellung am Rhein immer zum Frei-Handeln, immer zum Streben nach dem Höchsten — bei Mangel der natürlichen Bundesgenossen — ermunterte? Philipp war auch der Erste, welcher sich mit Frankreichs Freundschaft täuschte. — Das Eingehen auf das handgreiflich höchst eigenthümliche Testament Herzog Georgs von Landshut glich einem Ausstrecken der Hand nach unmöglichen Dingen, es verwickelte die Pfalz in zahllose Fehden in und ausser Landes und zerstörte die Organisation, den Verwaltungsplan und die Gebietspolitik des grossen Oheims Friedrich. Bayern, die damalige Reichsmitte, ward hiedurch zersplittert: Das that heimliche, tiefinnere Uneinigkeit in einem Hause, die Nichtanerkennung der Tradition, der geschichtlichen Wahrheit, nach welcher die Theilung vom J. 1329 keine staatsrechtliche Ewigtheilung, wie die Pfalz wollte, war, sondern eine Besitz- und Verwaltungstheilung auf Wiedervereinigung und Aussterben. — Der Kaiser überträgt das Reichsverweseramt an Sachsen allein, nimmt die Landvogtei im Elsass und einige Städte für sich.[1]) — Wie in Oesterreich, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, so fordert die Behauptung der herzoglichen Hoheit über das Amtswesen auch in der Pfalz mit dem Hofmeister von Sickingen ihr Opfer. — Mangels von Ständen versammelt Philipp die Beamten

[1]) Um die Kompetenzen und Besitzrechte der Pfälzer im Elsässer-Gebiete (vgl. Häusser I. 398, 423) zu exploriren, sandte Maximilian den Kanzler Buchhaim und den Obristsekretär Ziegler zum Bischof von Strassburg (1503). Dieser war selbst ein Wittelsbacher, nämlich ein Sohn Otto's von Pfalz-Neumarkt (1410—1448); er konnte vielleicht die Oeffnung seiner Kanzlei nicht hindern, den Gang der zuvor beschlossenen Sache wohl überhaupt nicht. Die Nachricht ergibt sich in Zusammenstellung mit Oefele SS. II. 471, Ephemerid. ad Köllner, und Fugger: Ehrenspiegel des Hauses Habsburg.

und den Adel seines Landes i. J. 1505 zu einer Vorbesprechung über die auf dem Reichstage zu Köln abzuwickelnden Geschäfte. Wieder versammelte er sie, um ihnen sein Testament vorzutragen. — Die gepriesene Zeit und so herzerfreuende Blüthe der Universität Heidelberg fällt hauptsächlich unter die Regierung Kurf. Philipps. Das „Wiederaufleben der Wissenschaften" im rheinischen und dann im grösseren Umkreise knüpft sich daran. Da mancho der Männer des rheinischen Gelehrtenkreises, zu dem noch Strassburg, Freiburg und Basel zu rechnen, bestellte Räthe waren oder persönlichen Einfluss auf die Regierung gewannen, so wäre ihre Nennung wegen des Zusammenhanges der Dinge und der Archivalien von Belang. Häusser, v. Wegele (Gesch. d. Historiographie) und zuletzt Morneweg (Dalberg) haben diesen Kreis und ihren geistigen Ursprung, der nur leider viele Missverständnisse mit sich brachte bei dem veralteten, unwissenden und regierungsfeindlichen Ständewesen (vgl. Beitr. III S. 51—68), wohl beschrieben. Die Philologen und Altklassiker mussten allerdings im deutschen Regierungswesen, in der praktischen Verwaltung, zu Missverständnissen bei den Substraten, bei Kanzlei und Volk, Anlass geben, aber ein Verschulden trifft doch weder die Lehrer noch die Kanzlei. Aber eine von Natur ganz andere, um ihrer vermittelnden Fähigkeit willen bisher immer noch zu wenig geschätzte Klasse der „Humanisten" bildeten die damaligen Historiker, die in loco wahren (Neudegger) nämlich deutsch-brauchbaren Humanisten, Fürsten- und Volkserzieher, Landes- und Staats-(!) Historiker in einer Person, in welchen sich die humanistische Summe mit dem konkreten Bedürfnisse vereinigte, die weder ständischen, noch theologischen, noch republikanischen oder antiken Charakter vertraten. Riezler (Bd. III der bayer. Gesch.) klagt zwar, dass ihr Stil nach „Akten duftete". Wie Aventin und Kölner in Bayern, so begann damals Trithem die Geschichts-Bestände seines Territoriums zu durchsuchen, und die zerklüftete Gesellschaft seiner Zeit an die Einheit, an den Ursprung der Dinge zu erinnern. Seine Chronik des Klosters Hirschau war nebenbei eine deutsche und eine pfälzische Chronik und die Vorrede enthält, wie der Text Aventin's, gewaltige Apostrophen an das deutsche Fürstenthum und die Kanzlei. Fertiger Quellenkritiker war Tr. noch nicht. Handschriftliches von oder zu Trithem beschreibt Roekinger (loc. cit. I. 65. II. 12 ff. u. Pflege der Geschichte d. d. Wittelsb. S. 64 u. Beil. IX. 38 ff.; vgl. auch W. Meyer, Münchner Akad. Abhdlgn.

Phil. Philol. Kl. 17. Bd.). Auf Ansinnen des Kurfürsten fertigte Trithem die Schrift „De origine gentis et ducum sive regum Bavarorum". Philipp selbst mehrte sowohl die Hausbibliothek auf dem Schlosse als die bei hl. Geist in der Stadt. Da diese Mehrungen vielfach durch Abschriftnahmen von Handschriften ermöglicht und diese in der Kanzlei bewerkstelligt wurden, so ist anzunehmen, dass das Schriftwesen der Hof- und Staatskanzlei ein ausgedehnteres als gewöhnlich war. Dass diese Kanzlei noch immer im Schlosse, auf der Burg sich befand, das verbürgen einige Datirungen fürstlicher Akten aus dem Jahre 1498: „In magnifico palatio arcis — Ex arce nostra — E castro" (Rosenberg S. 76). Im genannten Jahre, mit Urkunde vom 16. Febr. stiftete Philipp die Juristen-Burse, mit Urkunde vom 6. Juni regelte er die Beziehungen der Juristen zum Hofgerichte, nachdem er „dem Rechten eine neue Ordnung vorgenommen hat": Abnorm ist eine Art Sonder- u. Vor-Senatsbildung und -Sitzung der Professoren, welche mit ihrem fertigem Votum „an den angesetzten Rechttagen" zur gelehrten ordentlichen Hofgerichtsbank kommen dürfen. (Winkelm. I. S. 200. 206). —

Hatte Bayern mit dem Theilungsvertrage von Pavia, 1329, keineswegs die Pfalz quasi veräussern wollen, sowenig wie solches in der ober-niederbayerischen privatrechtlichen Verwaltungstheilung vom J. 1255 der Fall war, konfirmirte die Goldene Bulle nur, was Verfassung und Natur war, nemlich die rechtlich unmögliche Veräusserung von Reichsgebiet an Dritte, so befestigte das Hausgesetz der Ruppertinischen Konstitution vom J. 1395 die Unveräusserlichkeit pfälzischen Besitzes im Besonderen für die Kurpfalz. Dieses Hausgesetz wurde fort und fort (1401, 1414, 1417, 1434) durch die Jahrhunderte immer neu transsummirt und die Beurkundungen bilden so, bis tief in das 17. Jahrhundert reichend, mit verwandten Materien eine „Archivalien-Reihe": an der Staatskanzlei und in der Geschichte nennen wir den Inhalt „eine Tradition". Besonders merkwürdig ist die Ruppertinische Konstitution dadurch, dass sie bestimmt, dass die Regenten keine Priester zu Amtleuten oder Schreibern setzen oder halten sollen. Der Sinn dieser Bestimmung ist nun durchaus kein banaler und gegen die Religiosen gerichteter: Bis fast zur Zeit, bis Mitte des 14., an central gelegenen Kanzleien noch bis zum 16. Jahrhundert, ward der dem Landesherrn genehmste „gelehrte" Landesbischof, Dom- oder Klosterpropst zum Kanzleramt berufen; mit der Verbreitung der „Studien"

ward dies anders. Nun vertraten aber die Kanzler so kanonischer Herkunft (meist) lediglich römische Rechtsanschauung, und sicher waren sie es, welche nach gleichem Erbrecht die Landes(boden)theilungen als privatrechtliche Besitz-, nicht bloss als Verwaltungstheilungen allein, begutachteten und zuliessen. Jedem sind die hieraus später (im 15. Jahrh.) entstandenen Anarchien bekannt. Diesem, dem Einflusse römisch-privatrechtlichen Rathes an Stelle deutscher Erb-Folge, wollte der Wittelsbacher Ruppert steuern, vielleicht auf Rath hin eines, das Uebel voraussehenden Heidelberger „Studiengenossen" — und damit befand sich die Pfälzer Konstitution dem Zwecke nach vollständig im Einklange mit der auch in Bayern, von den Ständen selbst, durch 70 Freibriefe gezogenen Forderung der Ausschliessung der „Gäste" von den hochwichtigen Aemtern. Also auch, was weiter daraus folgt, die Theilungen der Pfälzer unter sich sollten keine Veräusserungstheilungen, nur Erb-Verwaltungen, Nutztheilungen sein. Und hier haben wir jetzt, leider, um der Archivalien und ihrer heutigen leichteren Definirung willen, an die gerade nirgends so reichlich als in der Pfalz vor sich gegangenen Theilungen zu erinnern.

Im J. 1499 kam durch Austerben der Linie das bei der Viertheilung im J. 1410 abgetrennte Gebiet Mosbach (Odenwald-Neckar-Bergstrasse) wieder zurück an die Kur. Aber nicht bloss dieses Gebiet, sondern mit ihm auch der bayerische Neumarkter Landestheil, der bereits im J. 1448 an Mosbach angefallen war. Mit Neumarkt war in den Jahren 1439—1448 der Thron von Dänemark, 1440—1448 der von Schweden, 1442—1448 auch der von Norwegen verbunden gewesen. Es blieben demnach im Jahre 1499 von der Theilung vom J. 1410 nur zwei Hauptlinien, die Kur und Simmern, übrig, aber die letztere hatte im J. 1459 ihrerseits zwei Gebiete, Zweybrücken und Veldenz, wieder als besondere Nutz- und Verwaltungstheile abgegeben. Die Pfalz umfasste demnach zur Zeit folgende Regierungs-Gebiete:

1. Die Kurpfalz[1]) mit dem Amberger[2])-Gebiet (in Bayern), Mosbach[3]) und Neumarkt[2]), seit 1417—1422 auch zwei Fünftheile der „Vorderen Grafschaft Sponheim".

[1]) Die Gebietstheile der Kur nach näherer Amts- und Ortsbezeichnung s. bei Haeusser, Gesch. der Rh.-Pfalz. I. 398.

[2]) Die Gebietstheile Ambergs und Neumarkts s. bei Haeutle, Verh. des histor. Vereins für Oberpf. u. Regensb. 1871.

[3]) Die Gebietstheile von Mosbach s. bei Haeusser I. 325—328.

2. Die Grafschaft Simmern,[1]) seit 1444 im Besitz von drei Fünftheilen der Vorderen Grafschaft Sponheim, sowie von der Hälfte der Hintern Grafschaft Sponheim, von 1444—1459 auch im Besitze der Grafschaft Veldenz.
3. Die Grafschaft Zweybrücken[1]) seit 1459.
4. Die Grafschaft Veldenz[1]).

Zu diesen Regierungs- und Residenzgebieten trat als ein pfälzischer Landantheil ein weiteres Gebiet in Bayern, das hier zufolge des Testamentes Herzogs Georg von Landshut und des kaiserlichen Spruches zu Köln im J. 1504—1505 für die Pfälzer Prinzen Ottheinrich und Philipp ausgeschieden wurde, und fast im örtlichen Zusammenhange mit dem Amberg-Neumarkter Gebiete stand — das Herzogthum Neuburg.[2]) — Für den Archivalienbestand des Kurarchives war die Hauptthoilung von 1410, und die Untertheilung von 1459 von keiner grossen Bedeutung, denn nach König Rupperts Testament sollten die grundlegenden Urkunden und alle Bestände, die als gemeinschaftlich gelten mussten, immer beim Kur-Archive bleiben, für Linien systemgemäss immer nur Abschriften und nur für Orts-Verwaltung Bestandtheile abgegeben werden.

Eine aufbauende Kanzlei und Verwaltung führte wieder Kurfürst Ludwig V., der Friedfertige (1508—1544). Er gewann der Pfalz alle alten Rechte wieder zurück, trat daher als Reichsvikar und als Vorstand des neu organisirten Reichskammergerichts auf (1519), hielt Hofgericht in Worms und erwarb für die Pfalz das jus de non appell. bis zu 500 fl. (1541). Er befreundete sich wieder mit dem Hause Habsburg, hielt Frieden mit allen Fürsten und ist Vermittler in allen grossen Rechts- und Religionshändeln im Reiche, weil er weder dem protestantischen noch katholischen Fürstenbunde angehört. Mit Bayern ward 1509 zu Ingolstadt ein Vertrag errichtet zur Sicherung des Konstanzer Uebereinkommens, das die näheren Punktationen über die Arrondirung, das Finanz- und Schulwesen des neuen Herzogthums Neuburg, sowie die Herausgabe und Theilung der jetzt nach Neuburg ressortirenden Landshuter Urkunden, Akten und Kanzleibücher seitens München festgesetzt hatte. Der Grenzstreit

---

[1]) Die Gebietstheile von Simmern, Zweybrücken und Veldenz s. bei Häusser I. 498 ff.

[2]) Die Gebietstheile von Neuburg ibid. I. 490.

in der bayerischen Oberpfalz mit Böhmen ward durch den grundlegenden Vertrag von 1509, auf den die Amberger Regierung fort und fort und bis zum Jahre 1803 sich zu beziehen hatte, geschlichtet. An Württemberg fand durch den Uracher Vertrag (1512) eine Besitzabtretung statt. Auch Ludwig war, wie sein Vater, Frankreich (König Franz) nicht abgeneigt (1519). Nochmal ward mit Bayern, und zwar ein Hauptfamilienvertrag, i. J. 1524 errichtet. Auch mit seinem Lande selbst benahm sich Ludwig in der gegebenen Art, indem er, wie sein Vater, die Vordersten berief — nach Beendigung des Bauernkrieges —, um eine Erklärung über versprochene Zugeständnisse vorzutragen und anhängig zu machen.

Es ist nun in dieser Regierungszeit nicht bloss Heidelberg, sondern auch Amberg, welches unser Archiv mit wichtigem Schriftwesen füllte. In Amberg regierte unter Oberleitung des Kurfürsten, Ludwigs Bruder Friedrich, der nachmal in Heidelberg der „Weise" genannte, der im kurpfälzischen Auftrage auch in Neumarkt, also fast in der ganzen Oberpfalz vikariirte. Friedrichs, mit Genehmigung seines Bruders i. J. 1525 ausgegebene Amberger Kanzleiordnung ist die schönste, korrekteste und vollkommenste der (?) bisher bekannten Regierungsordnungen des 16. Jahrhunderts, weshalb wir sie als Beitrag No. I mit den Erörterungen über die inbegriffenen Hofmeister-, Kanzler-, Raths-, Hofgerichts-, Archiv- und Kanzlei-Instruktionen edirt haben. Vielleicht arbeitete daran der Neumarkter Kanzler Pelagius Probst mit, für den jene ganz einzige Instruktion Friedrichs zum Augsburger Reichstag im Jahre 1525 (Beil. S. 504 bei W. Friedensburg, der Reichstag zu Speyer 1526) ausgestellt wurde, und welche ein Programm für wittelsbachische Haus- und Staats-Verwaltung, die des Reiches und der „gross vnd clein geselschaften" (Interessenverbände) enthält, von der Frage an „ob man ein gemein luter . . . recht Teutscher nation begreifen" — „ain gemain des reichs ellen mass gewicht und munz" machen und die Leibeigenschaft aufheben solle?

Friedrich, später genannt der Weise, ward nun selbst Kurfürst (1544 — 1556), an Stelle Ottheinrich's von Neuburg, zufolge der unter den Schutz des Kaisers gestellten Hausverträge von 1524 und 1539. Friedrich war ein Regierungsmann und zu jeder Restauration im Regierungs- und Schulwesen, aber nicht zu Neuerungen, nicht zum gänzlichen Verlassen von Traditionen,

namentlich nicht solchen auf dem religiösen Gebiete, besonders geneigt. Er war kein „Macher" in einem Sinne, nach welchem (fälschlich) ein Fürst die Pflicht habe, auf Verlangen oder Gutachten einzelner Geister und nach der letzteren Erkennen den Stoffen der Zeit eine ausschliessliche Richtung und Tendenz zu geben. (Vgl. Beitr. III: Rathserziehung bei Fürsten und Behörden.) In dem Momente aber, wo Friedrich zum schmalkaldischen Bunde neigte, erwog der Kaiser, die Vorrechte von der Pfalz zu nehmen und — Bayern zuzuerkennen. Von jetzt an ward die Kur in der Pfalz durch das in der Politik neu hinzugekommene Moment der Konfession ein Schibolet für den Kaiser. Es fehlt aber auch deshalb von jetzt an nicht an ernstgemeinten Vereinigungen (Erbeinigungen) zwischen Pfalz und Bayern (1545, 1551, 1553). — Im Jahre 1553 wurde zu Heidelberg ein Fürstenbund geschlossen gegen die Uebergriffe Brandenburgs in Franken und die dadurch und in Verbindung mit Karls V. eigenthümlicher Politik drohenden Verschiebungen.

Für die Beurtheilung der lagernden Archivalien der Zeit ist es von ganz besonderem Belang, darauf aufmerksam zu machen, dass Friedrich vor seiner Kurfürstenzeit nicht blos Regent in Amberg und Vikar in Neumarkt, sondern seit 1503 Fideikommissar, Vormund, Regent und Verweser in Neuburg (bis zu Ottheinrich's Grossjährigkeit i. J. 1522) war, und so die Pfalz in einem von Amberg bis Ingolstadt zusammenhängenden bayerischen Territorium durch Friedrich regierte. Man braucht weiter dann nur an die in benannte Zeit fallende Politik und Geschichte Nürnberg-Brandenburgs zu erinnern, um zu verstehen, mit welch' reichen, in Central-Deutschland, also „zwischen den Mühlen" gemachten Erfahrungen der inzwischen reifgewordene Friedrich die Kur übernahm. In den bayerischen Wirkungskreisen hatte er sodann auch das Regieren mit Ständen kennen gelernt, in Amberg leidenschaftliche, in Neuburg ruhige Regierungsart. Es ist daher unerfindlich, wesshalb ihm heute der Beiname der „Weise" genommen werden will.

Friedrich's Regierung ging vorzüglich auf innere Unternehmen, auf den Grund: Schaffung eines Gymnasiums (Paedagogium), des Sapienz-Collegiums zu Heidelberg (1551), Restauration der Univerität im Sinne der geistigen und materiellen Mittelbeschaffung, Ordnung und Erhaltung durch Mass und Anregung nach allen Seiten hin,

Ueber Friedrichs Reisen und diplomatische Sendungen, über seine Sprach- und Weltkenntnisse berichtet unsere Einleitung zur vorhinberührten Kanzlei- und Raths-Ordnung. Wie er schon in Amberg durch den Monumentalbau einer „Kanzlei" seinen Sinn für auch äussere Ordnung und Merkmale gezeigt hatte, so wurde er in Heidelberg der Erbauer des „Neuen Hofes". Hatte Kurfürst Ludwig in Peter Harrer seinen geschichtlich-schriftstellerischen Sekretär gehabt, so war Hubertus Thomas, genannt Leodius, Friedrichs Begleiter, Rath und Korrespondent. Dieser schrieb noch zu Lebzeiten seines Herrn die „Libri XIV... Annalium de vita Friderici ... diu multumque desiderati". (Rockinger l. c. I. 57 Nr. 26.) In Friedrichs Zeit fällt der erste Heidelberger Aufenthalt des berühmten Juristen Nikolaus Cisner. Wenn dieser zu einer „Festlichkeitsbeschreibung" sich mit P. Harrer schriftstellerisch (als lateinischer Stilist) verband, um etwa die Aufmerksamkeit Friedrichs auf sich zu lenken, so wäre dies ein verzeihlicher Fall gewesen. Denn Cisner war eben einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, was uns hier ins Gewicht fällt, eine angehende Autorität für Gerichtswesen und Organisation. Um 1570 schrieb er seine „Opuscula historica" (edidit Qu. Reuterus 1611), mit andern kleinen Schriften wohl immer im Nebenzwecke (vgl. Rosenberg). Die mittelbehördlichen Organisationen dieses, zur Geschichte des modernen Staates so wichtigen Jahrhunderts möchte Kurfürst Friedrich mit N. Cisner besprochen und — soweit und wie sie in Heidelberg im Besonderen in Betracht kamen — begründet haben. Die Schöpfung der Mittelverwaltung trat um diese Zeit ein und das Kanzleiwesen in eine neue Epoche, vorläufig jedoch noch ohne sichtbare Veränderung „oben". Jetzt war die Trennung von „Fürstenthums und der Herrschaft Briefen" (Landesarchiv) von den „Haus- und Staatsurkunden" (Haus- und Staatsarchiv bei der hohen Kanzlei) begrifflich gegeben; und erfolgen musste diese Ausscheidung thatsächlich einmal, weil die damalige Staats- und Rechtsverwaltung in neun Fällen von zehn auf historische und handschriftliche Herleitung, auf die Kompetenz der Archive[1]) angewiesen war.

[1]) Ueber den mitbestimmenden Antheil der Archive (Kanzler-Archivare) bei der Ausscheidung der Materien des Haus- und Fürstenrechts, des Kron-, Staats- und Land-Rechts, der öffentlichen und bürgerlichen Kompetenzen vgl. „Beitr." I S. 38; über die Entstehung der Mittel- und Centralverwaltung

Mit Friedrich erstarb im Jahre 1556 die alte Kurlinie und Ottheinrich zu Neuburg erhielt rechtmässig und vorgesehen Kur und Land (1556—1559). Es drückt nun dem ganzen Regierungsnachlasse und Thatenwesen dieses merkwürdigen Fürsten ein anderes Siegel der Beurtheilung auf, wenn man weiss, dass durch Hausvertrag (1553) schon vor seinem Regierungsantritte über ihn, der in wiederholter Ehe kinderlos geblieben war, zu weiterer Regierung übergegangen wurde: Alt-Simmern (1410 ff.) wurde zur Nachfolge präsumirt. Dem simmern-zweibrücken'schen Herzog Wolfgang aber, dem vollendeten Haushälter, der Ottheinrich mit Darlehen seit Langem unterstützte, war Neuburg schon so viel wie hinübergegeben (1553. 1555. 1557). Zahlreich sind heute die

---

in Bayern die „Gesch. der bayer. Archive" u. „Beiträge" III, sowie Rosenthal, im Reiche und in Oesterreich Luschin, Adler und Rosenthal, in Bayern's Franken mit Bezug auf das Gerichtswesen dieses ehemal. Herzogthums Ostfranken Rockinger (die Thätigkeit des Archivars Magister Lorenz Fries) in den Münchener Abhdl. III. Cl. B. XI. III. Th. S. 153 ff.; generell über die „Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien" v. Below.

Von signifikanter Art für die vom Darsteller anderwärts gezeigte zeitliche Kanzlei-, Raths- und Behördenentwicklung ist der Entscheid, den Kurfürst Friedrich im Jahre 1553 bezüglich des Verkehrs mit der Universität traf. Den Anlass müssen Klagen gegeben haben darüber, dass den Juristen die Gelegenheit offen stünde, mit ihren Sachen direkt vor den Fürsten zu kommen. Es war schon die Zeit der Streite um (meist radizirte) Universitäts-Vermögen zwischen den konfessionell hadernden Fakultäten. In der That sind seit 1518 (Winkelm. loc. cit. Bd. II) „Geschäfte" mit dem Landesherrn überaus häufig verzeichnet, welche den Universitätsrath „in die Kanzlei" führten. Die Kanzlei selbst war nun die Oberkuratie und damit wäre die Sache in Ordnung gewesen, aber die persönliche Pflege des Universitätswesens war für die erlauchten Stifter eine liebe und erbgewohnte Sache geblieben. Friedrich, der Organisator, muss aber ersehen haben, dass dies auf die Dauer keine guten Folgen mehr habe und die Universität „reversirte" daher i. J. 1553, den Entscheid erhalten zu haben, dass bei Güterstreitigkeiten „in Güte" — also in der Vergleichsprobe — „vor dem Kurfürsten und seinen Erben mit Grosshofmeister und Räthen" (d. i. vor den engeren Räthen, vor dem Ministerium), „in Klage" aber, nur vor dem Hofgerichte Folge gegeben werde (Winkelm. I). Es vollendete sich so deutlich die schon 1518 beginnende Einrichtung, dass die Universität nur mehr durch eine Oberkuratie (Referat) bei der Kanzlei mit dem Fürsten verkehrte. (Vergl. die Amberger Kanzlei-Ordnung v. Jahre 1525: Dies die Ministerial-Einrichtung für alle Referate seit eingetretener Mittel- und Centralverwaltung). Im J. 1577 rekurrirt die Univ. selbst (!) hierauf.

Akten und Urkunden in den Archiven über die Verwaltungs- und Hoheitsverhältnisse aus Ottheinrich's verwickelter Neuburger Regierung. Hiezu kommt seit dem Jahre 1542 des Herzogs Rolle daselbst als Kirchen-Reformator, seine frühe Bestimmung für Heidelberg und seine Liebe für dieses akademische Klein-Paris. Seit 1547 „durfte" er hier völlig leben, weil er aus Neuburg verbannt war; hier traf er seinen Oheim Wolfgang, der sich da angekauft hatte und einem Gelehrtenleben sich hingab, hier seinen abenteuernden Bruder Philipp. Schon für diese Zeit also ist der Korrespondenz-, Akten- und Handschriftenverkehr zwischen Heidelberg und Neuburg bei heutigen archivalischen Dispositionen in Betracht zu ziehen. — Im Uebrigen ist kaum eine Regierung unser Aller Gedächtnisse so geläufig geworden, als gerade die Ottheinrichs, denn wie kein anderer hat er auf das gesammte gelehrte Schriftwesen, das kanzleimässige, dann das descriptive und inscriptive (bibliothekarische und monumentale) Pflege verwendet. Wir haben von ihm persönlich ein Tagebuch (1521—1534), Aufzeichnungen über seinen Zug gegen die aufständischen Bauern (c. 1525), die Geschichte der Lebensfahrt seines Bruders Philipp. Schon von Neuburg aus, und dies heben wir hervor, brachte Ottheinrich zahlreiche Geschichtswerke nach Heidelberg mit. Für seine vielfachen Kunst-Korrespondenzen und Katalogisirungsarbeiten hatte er „in der Kanzlei" seinen besonderen Konzipisten (Heinrich Rüdinger). Nicht ganz unwesentlich ist für den Zusammenhang der Dinge, dass Ottheinrich in Neuburg der Gebiets- und Hof-Nachbar der Herzoge-Brüder Ludwig († 1545) in Landshut und Wilhelm in München war. In seinem, auf Pergament eigenhändig niedergeschriebenen Testament verfügte Ottheinrich also: „Es ist auch mein letzter Will, dass mein Registratur, wie es uns „unser Tag ergangen ist, sonderlich und wohl aufgehebt, dass „kein Mangel daran ersehein oder Schaden nähm', und ein'm Erb „nach dem andern eingebunden werd', sie von einander „nit zertrennen oder hinleihen noch verderben zu lassen". (Rockinger loc. cit. I. S. 55 No. 24 und Pflege der Gesch. d. d. Wittelsbacher S. 10. 16. 59 u. Beil. I. VI. X. S. 50 ff.) Hiemit ist deutlich und wie stiftungsgemäss die Bestimmung der Wittelsbachisch-Pfälzischen Vitae, Perpetua und Diaria als „Monumenta" ausgesprochen.

Mit Kurfürst Friedrich III. (1559—1576) kam das Gebiet

Simmern nicht, wie man erwarten sollte, zur Kur; der Kurfürst trat dieso Grafschaft ab an seinen Bruder, und sie hat als eine Sekundogenitur ihre eigene Geschichte noch bis zum J. 1673, da der letzte Herzog, Ludwig Heinrich Moritz dort vorstarb. (Die Simmernschen Residenzen waron Simmern und das sponheim'sche Kreuznach). Es lässt sich mit ziemlieher Sicherheit annehmen, dass das Simmern'sche Hausarchiv, wonn nicht schon 1559, dann 1598 nach Heidelberg gezogen worden ist. Die Simmern'scho Kanzlei war jodonfalls oine dor besten deutschen Kanzleien. Auch hier wirkte sichtlich in den fürstlichen Enkeln die Tradition nach von dem Testamente des königlichen Ahnen und Stammvaters (1410). Friedriehs Vater, Johann II., hatte ja sogar für den Sohn „nit ohne besonderen Fleiss und angewendete Kosten" eine bayerisch-pfälzische Chronik in Reimen selbst „zusammengetragen und verfasst". Dass es hier (nach Volkslied) auf Tradition abgesehen war, wird dadureh unzweifelhaft, dass darin die Titel und Rechte der Pfalzgrafen nicht bloss Erklärung, sondern Vertheidigung fanden. Von Friedrich heisst es, dass er Korrespondenzen „artig und wohl" abzufassen verstand. Er vermehrte, wie alle soine Vorgänger, die fürstliche Hof-Bibliothek. Ulrieh Fugger, mit welchem bereits Ottheinrich in Verkehr gewesen, veranlasste er zur Uebersiedlung nach Heidelberg und dessen reiche Bibliothek fiel hieher, als Fugger (1584) starb. Fast in Dauor seiner ganzen Regierungszeit war der Kurfürst begloitet von Einem Kanzler, Christof Probus, dessen nicht bloss juristische, sondern auch klassische Bildung gerühmt wird (Rockinger II. S. 54—59 u. Pflege etc. S. 17 und 46 Beil. IX). Kurf. Friedrich der Fromme erfüllte seinen Regentenberuf in vielleicht nur zu idealer Auffassung, wenigstons was Völker- und Religionspolitik betrifft. Von letzteren Matorion überliofern die Archive Hauptsächliches. Wir werden erinnert an seine Unterstützung der Hugenotten, der Niederländer, an seinen Versuch der Neu-Reformation der damals zum reinen Formalismus sich hinneigenden Oberpfalz (vgl. Kluekhohn u. v. Bezold); an seine Verwaltungsordnungen für die Beamten der Landämtor und Gemeinden (meine Boiträge II.), an seine Weitorbildung des hohen und Volksschulwesens, an den durch ihn berühmten Reichstag vom J. 1566. Dio Aufhebung von Klöstern (1562—1576 in der Pfalz) brachte die weitaus ältesten Schriftmonumente des Landes in Besitz und Schutz der Arehive, wo sie so noeh heute

wohlerhalten vorliegen. Zuletzt die Gründung einer Art Staats- und Amtsschule, nach damaligem Sinne einer Ritterakademie zu Kloster Selz (1575), verleiht Friedrich und seiner Kanzlei einen den „Staat" betonenden Charakter, den wir später in Bayern unter Maximilian I. antreffen, aber in mehr praktischer Gestalt, an jenem Platze, wo es der Organisations-Zusammenhang zwischen Kanzlei und Hof mit sich brachte.

Kehren wir nach dieser Abschweifung — die jedoch nur scheinbar, denn wir haben dies wegen der im zweiten Theile abzuhandelnden Archivbestände und für heute so besonders zusammengestellt — zum Ort unseres Archives und zu dem es umgebenden Hof-Amtswesen zurück, so ergibt sich folgendes für das kurpfälzische Archiv höchst Günstige: Es ist bis zu den Schicksalsjahren des dreissigjährigen Krieges nicht aus der Hofburg auf dem Jettenbühl gekommen und kann bis dahin so viel wie keine Verluste erlitten haben. Den Beweis für diesen Satz (und die Zeit seit 1498) müssen und können wir mit Hilfe der „Kanzlei" führen:

Unter'm 4. Dezember 1522 zeigt Kurf. Ludwig V. der Universität an, dass die Publizirung der Neuen Univ.-Reformation „in „„seiner"" Kanzlei unten in der Hofgerichtsstube" erfolgen werde (Winkelm. l. c. II. S. 78): Nach der Baugeschichte des Schlosses haben wir hier noch das alte Bandhaus mit dem Saal zu ebener Erde (der 1522 also noch Hofgerichtsstube heisst) anzunehmen. Im Jahre 1526 macht einmal der Hofmeister in derselben Kanzlei den Geladenen der Universität eine Eröffnung. In der Folge, vielleicht durch den „Neuen Hof" Friedrichs II., wurde der Hofgerichtssaal verbaut, und die Kanzlei muss damals im Schlosse in einen zur Residenz weniger benützten Trakt, wohl in den Rudolfsbau, verlegt worden sein. Im Jahre 1544 treffen wir auf eine Spur, dass einzelne Haus- und Staatsarchivalien (hier erfolgte wohl eine erste Ausscheidung) in einem besonderen Gewölbe sich befinden. Aus den Jahren 1552 und 1558 sind wieder Akte verzeichnet, wonach zu Eröffnungen Universitätsvertretungen „zu Hof" „in das Schloss" „in arcem" beschieden wurden. „Nahe der Kanzlei" wollte Ottheinrich i. J. 1556 ein eigenes Gebäude für eine allgemeine Bibliothek bauen. Der Ottheinrichsbau hatte nur die Bestimmung eines Pracht- u. Saalbaues für die Zwecke der Residenz, besonders aber für die Sammlungen nach dem Muster eines echten

Palazzo. In die Zeit nach 1576 fallen Nachrichten, die ganz bestimmt daraufhin lauten, dass das Archiv auch dann noch sich auf dem Schlosse befand: es erhielt das „Archivum“ bei Gelegenheit des Friedrichs-Baues (1602—1607), wieder im Schlosse, eine neue Aufstellung. Und doch heisst es von Ottheinrich dass er fast täglich zur Kanzlei in der Stadt herabfuhr, die nahe der Hl. Geistkirche sich befand, in welcher die von den Vorfahren angesammelte Bibliothek (seit 1438) aufgestellt war! Ottheinrich benützte nämlich (so Neudegger) in dieser Kanzlei die Bibliothek, die vor dem Jahre 1558 noch keinen Kustos besass. Ebenso heisst es von Friedrich III., dass or die Kanzlei in der Stadt sehr häufig besuchte, um nachzusehen, und dass er hier Regierungsakten bearbeitete. Es ist daher heute jeder Historiker geneigt, hieher die Heidelberger Staats- und Gesammtkanzlei zu verlegen, und wir müssten nothgedrungen hier auch das Archiv suchen: was aber angesichts der Stadt-Erlebnisse im 30jährigen Kriege einfach die Geschichte des Archives für unmöglich, die Bestände grossentheils für verloren ausgeben hiesse. Ausser dor Staatskanzlei haben wir nun allerdings noch eino „Kanzlei“ schlechtweg: das i. J. 1472 erbaute Hofgerichtsgebäude. Es stand aber dieses am Burgwege, also wohl nicht nahe der hl. Geistkirche. Nachdem wir nun die Mitthoilungen bei Hautz (Gesch. der Universität I. S. 337) zur Aufklärung nicht dienlich fanden, nehmen wir an, dass wir hier das Amtsgebäude des Oberamtmannes (die Fautei, Landschreiberei), später genannt „die Landkanzlei“ (im Unterschiede zur Hof- und Geheimen Kanzlei) vor uns haben, oder — dass seit der Mittelstollen-Bildung ein die Mittelstellen vereinigendes Gebäude als Landkanzloi (Landesregierung) nahe der Hl. Geistkircho eingerichtet worden war:

Mehr als für irgend eine andere Residenz war für Heidelberg die Zeit gekommen, wo die Landesverwaltung aus dem Burgwesen völlig heraus trat, denn deren Geschäfte waren nun so mannigfaltigo und häufige geworden, dass jede Erleichterung des Verkehrs und jede Näherführung zu ihrem Objekte, dem Volke, angestrebt werden musste. Die Erklärung nun der Mittelstellen in Heidelberg ist wegen der dortigen Besonderheiten keineswegs eine leichte, denn einmal war wegen des Mangels eines ständischen Aufsichtsorgans, einor Landschaft, die Kompetenzenausscheidung keino ganz reine und normale, sodann aber erheischte die Konfessions-Dreitheilung im Kirchen- und Schul-, und das ebenso dreigetheilte

Güterwesen a) je eine förmliche Glaubens- und b) je eine getrennte Güterverwaltung. Während nun Mangels von Ständen die Befehlswirkung in der Pfalz allerdings eine glatte Amtsverwaltung ermöglichte, wirkte das streitige Konfessionsgüterwesen (bei Infeudation und Radizirung) sehr staatszersetzend. Die aus solcher papierener Verwaltung abgeworfenen Archivalien müssen ohne alles Beispiel massenhaft gewesen sein, und wer die Zähigkeit kennt, mit welcher Kirchen- und Kultusverwaltungen Güter vertheidigen, die einst mit fluktuirendem Glauben und Gewissen zusammenhingen, der weiss es, dass da noch heute reichlich und eifrig frühere Besitztitel gesucht sind: ein Glück, dass wir im Folgenden ein zusammenhängendes und glaubhaftes Bild davon geben können, dass weder die einheimischen Wittelsbacher in der Pfalz noch die bayerischen bezügliche Verwaltungsakten verführt oder zurückbehalten, dass da vielmehr die Ereignisse seit dem dreissigjährigen Kriege, ununterbrochen, nur leider in ihrer Art, aufgeräumt haben.

Wir haben denn in Heidelberg in Mittel- beziehungsweise Centralstellung ein Hofgericht, eine Rechenkammer, urkundlich mit diesem Titel seit 1548, und seit Friedrich III. einen Kirchenrath, welcher mit dem Bekenntnisse des Landesherrn bald reformirt, bald evangelisch ist. Derselbe war, indem er alle Verhältnisse durchsetzte und ergriff, die eigentlich leitende Stelle: vorzüglich politisirend. Die eigentliche Staatsgemeindeverwaltung aber war nicht vertreten und organisirt in Heidelberg, es gibt dort in Mittelstellung keinen Hofrath, keine Regierung. Die Mitglieder des Kirchenraths waren dazu meist Professoren. Eine grosse Rolle spielt die sogenannte Verwaltung; sie ist keine Landes- und Regierungsstelle von naturgemässer Herkunft, sondern nur eine „Gelegenheit“: jene den drei Bekenntnissen je besonders, und, je in der Zeit immer wieder verändert angepasste, Kultus-, Unterrichts- und Stiftungs-Güteradministration, das Korrelat des Kirchenraths. Und gerade in der Mittelverwaltung bauten zur Zeit die Wittelsbacher in Bayern mit ihren ruhigen Hof-, Kollegialraths- und Archiv-Ordnungen quaderfeste Fundamente.

(Fortsetzung folgt.)

XII. Die sogenannten Neuburger Kopialbücher.

Von

Dr. Eberhard Zirngiebl, k. Reichsarchiv-Sekretär.

Unter den Beständen des k. allgemeinen Reichsarchivs führt eine Gruppe von Archivalbänden den Sammelnamen „Neuburger Kopialbücher". Mit Rücksicht auf diese Bezeichnung könnte man schliessen, dass es sich hier um Kopien von solchen Urkunden handelt, welche im Fürstenthum Pfalz-Neuburg (junge Pfalz) entstanden sind, oder zum mindesten um Urkundenkopien, die sich ausschliesslich auf dieses Fürstenthum beziehen. Eine derartige Annahme würde nur für den kleineren Theil des Inhalts dieser Gruppe Geltung haben. Gerade der Grundstock der Sammlung (103 Nummern umfassend) ist selbst als Kopialwerk — mit Ausnahme derjenigen Bände, welche den Landshuter Erbfolgestreit, die Taxationsverhandlungen, Differenzen wegen Flosserburg, Rechtfertigung um Allersberg und Grenzstreitigkeiten mit bayerischen Gerichten betreffen (c. 25 Bände) — in einer Zeit und unter Umständen entstanden, die mit der Gründung und dem Bestande des Fürstenthums Neuburg noch nichts zu thun hatten; er ist, so zu sagen, wie das Fürstenthum selbst aus einzelnen Stücken des gesammten wittelsbachschen Besitzes gesammelt worden. Für beide sind — dort Registratur-Bestandtheile, hier Gerichtsbezirke — entnommen und zu einem besonderen Archiv und Land (junge Pfalz) zusammengefügt worden. Diese ältesten Bestände des Neuburger Archivs bilden gewissermassen nur ein Verbindungsglied mit dem alten Besitzstand und der geschichtlichen Vergangenheit des Hauses Wittelsbach, dem ja auch die

jungen Pfalz-Neuburgschen Herzoge entspressen sind. Erst jene Bände, welche später der ursprünglichen Gruppe angereiht worden sind, stehen zum grössten Theil in direktem Zusammenhang mit der Regierung des Fürstenthums selbst und beschränken sich infolge dessen — mit geringen Ausnahmen — auch zeitlich auf das sechzehnte Jahrhundert.

Der geschichtliche Vorgang ist bekannt; doch sei er kurz erwähnt. Herzog Georg der Reiche (1479—1503) zu Landshut besass keinen Sohn, dem er sein Land und sein senstiges Besitzthum als Erbe hätte hinterlassen können. Da verfiel er auf den unheilvollen Gedanken, entgegen den Bestimmungen des Hausvertrags zu Pavia (1329) sein ganzes Land durch Testament vom 19. September 1496 seiner Tochter Elisabeth, welche zu Anfang desselben Jahres mit Pfalzgraf Ruprecht, dem Sohne des Kurfürsten Philipp von der Pfalz und Margarethen, der leiblichen Schwester Herzog Georgs, verlobt werden war, zuzuwenden, und er nahm das Testament auch nicht zurück, als die rechtmässigen Erben, die Herzoge Sigmund, Albrecht und Wolfgang von Bayern-München, protestierten und König Maximilian dem Testamente die Bestätigung versagte. Im Gegentheil schloss er nach vollzogener Vermählung (10. Februar 1499) behufs eventuell gewaltsamer Durchführung mit Kurfürst Philipp von der Pfalz ein Schutz- und Trutzbündniss, liess (1501) an alle seine Unterthanen ein Aufgebot zu Kriegsrüstungen ergehen und traf überhaupt alle Vorbereitungen, welche ihm zur Durchführung seines testamentlichen Willensaktes erspriesslich erschienen; doch schon am 1. Dezember 1503 ereilte ihn der Tod im neuen Schlosse zu Ingolstadt. Aber auch Pfalzgraf Ruprecht, welcher im Besitz der festen Schlösser Landshut und Burghausen war und über reiche Geldmittel zur Durchführung eines Krieges verfügte, dachte an keinen gutwilligen Verzicht auf das in Aussicht gestellte Erbe und so entstand zwischen ihm und den Münchener Herzogen ein kurzer, aber an Blut und Greueln reicher Kampf, der sogenannte Landshuter Erbfolgestreit 1504 und 1505). Am 30. Juli 1505 kam es, nachdem unterdessen auch Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemahlin Elisabeth gestorben waren, zum sogenannten Kölner Vergleich. Albrecht IV., dem Herzog Wolfgang alle seine Ansprüche abgetreten hatte, (Sigmund † 1501), bekam das Haupterbe; den hinterlassenen zwei Prinzen des Pfalzgraphen Ruprecht, Ott-Heinrich und Philipp, hingegen wurde die bewegliche Habe zugesprochen und ein neues

Fürstenthum mit der Hauptstadt Neuburg an der Donau aus Gebietstheilen von Ober- und Niederbayern und der Pfalz geschaffen.[1])

Den Regenten des neuen Fürstenthums — Vormund der unmündigen Prinzen war Pfalzgraf Friedrich, ein jüngerer Bruder Ruprechts — musste sowohl aus persönlichen wie aus sachlichen Gründen daran liegen, den Zusammenhang mit der Vorzeit und dem alten Ländergebiet auch archivalisch zu erhalten. So kam es, dass ihnen aus einschlägigen Archiven — insbesondere dem Ingolstädter, Landshuter, Heidelberger und Sulzbacher Archiv — nicht bloss jene Theile abgelassen wurden, welche sich direkt auf die Rechtswahrung der zugewiesenen Gebietsgruppen bezogen, sondern auch solche Aktenstücke, welche auf die Geschichte des Hauses überhaupt Bezug hatten, sofern ihre Abgabe als zulässig erachtet wurde, — sei es, dass Abschriften neben den Originalen oder Duplikate vorhanden waren, oder dass es sich überhaupt um geringwerthige Sachen handelte. Ausser den vom Landshuter Erbfolgestreit handelnden Bänden sind — wie bereits einleitend bemerkt — zu diesem Zweck die Kopien nicht eigens gefertigt worden; nur schon vorhandene Abschriften wurden abgegeben. Dies bezeugt schon ein flüchtiger Einblick in die Kopialbände[2]), z. B. ein Vergleich der Schrift mit der Entstehungszeit der kopierten Haupturkunden. Solche Abschriften waren seinerzeit in den Kanzleien zu einem ganz bestimmten Zwecke gefertigt und ursprünglich auch nicht im Archiv, sondern in der Kanzleiregistratur selbst verwahrt worden. War nämlich ein Rechtsstreit oder dergleichen im Gange, dann wurde das einschlägige Beweismaterial aus dem Archiv hervorgesucht und von seiten der Kanzlei behufs Schonung der Originale sei's wortgetreu kopiert, sei's regestenartig excerpiert. Dazu kamen sodann theils in der gleichen Weise,

[1]) Es begriff in sich 14 Städte (Neuburg, Laningen, Sulzbach, Weiden, Höchstädt, Gundelfingen, Monheim, Burglengenfeld, Schwandorf, Heman, Velburg, Heideck, Hilpoltstein, Pleistein), 17 Märkte (Burgheim, Renertshofen, Kalmünz, Schmidtmühlen, Regenstauf, Laber, Ensdorf, Kaltenbron, Kollberg, Beretzhausen, Luppurg, Paindten, Parkstein, Floss, Allersberg, Vohenstrauss) und 13 Aemter (Landger. Neuburg, Graispach, Hochstädt, Lengfeld, Berching und Weiden, Pflegg. Burgheim, Regenstauf, Hemau, Laber, Velburg, Allersberg u. Pleistein, Herrschaft Heideck). Die Landschaft bestand aus 126 freien Gutsbesitzern, 14 Städte- und Märktedeputierten (vor Einführung der Reformation auch 8 Prälaten). Vgl. Buchner, Geschichte von Bayern, Bd. 7 p. X.

[2]) Der Verfasser des Memorial v. Jahre 1575 bemerkt ausdrücklich zu Bd. 14: „Bei H. Ludwig Mortani gemacht".

theils originaliter, wenn es sich um Schriftstücke handelte, die nur für die obschwebende Sache Werth hatten, das im Verlauf des Prozesses selbst angewachsene urkundliche Material.[1]) Wenn irgend nöthig, verfertigten die Kanzleien auch mehrere Abschriften sowohl von einzelnen gewichtigen Urkunden als auch von einem zusammenhängenden Urkundenkomplexe. Die Kopialbände enthalten aber ausser Kopien nicht bloss Originale, sondern auch — was insbesondere für die vorbemerkte Entstehungsweise grosser Theile in den Kopialbüchern spricht — Konzepte, nicht selten sammt Beischrift der korrespondierenden Schriftstücke. Dass man es hier und dort nicht mit Kopien, sondern mit Konzepten zu thun hat, tritt in einzelnen Fällen ganz unzweifelhaft zu Tage. So zeigen in Bd. 1 fol. 216 der Text einerseits und die Datierung, sowie einzelne Textergänzungen des „Hofmeisters Bestättbriefs" verschiedene Hand. Bd. 7, 10, 13 etc. enthalten Originale, Konzepte und Kopien. Auf fol. 155 ff. Bd. 9 finden sich Kanzleinotizen zur Anfertigung eines Briefes H. Ludwigs an seine Räthe in Eger wegen des Bündnisses mit Böhmen 1459; fol. 160 ff. des Bd. 3 enthalten ein Verzeichniss der Rede „als man fürbringen soll von der von Wert wegen".

Bei der Auswahl der einzelnen Gruppen für das Neuburger Archiv ist jedenfalls ohne besondere Sichtung verfahren worden und ebensowenig hernach in diesem Archiv selbst, als das Empfangene in Bände gebracht wurde. Für viele nur ein paar Beispiele dafür, dass sowohl bei der Abgabe der Archivalien als auch bei der Zusammenlegung der Bände ganz kritiklos verfahren worden ist. Bd. 2 enthält dasselbe Geldschuldenverzeichniss Herzog Johanns auf fol. 218 sq. und 304 sq., ebenso den Spruchbrief Ruprechts zu Nürnberg vom Jahre 1401 auf fol. 228 sq. u. 316 sq.; denselben Inhalt weisen auf fol. 120 mit 157, 125 mit 175 (176), 146 sq. mit 166 sq. 152, mit 156 des Bd. 3 u. s. w. Im nämlichen Bande fol. 154 fehlt der Anfang einer Urkunde, ohne dass die Foliierung ein Fehlblatt anzeigt. Auf fol. 210 sq. findet sich dieselbe Urkunde nochmals uud zwar ohne solchen Makel. Ebenso ist Bd. 10 fol. 196 sq. ein Fragment eingebunden u. s. w. Ein grosser Theil des 13. Bandes besteht aus kreuzweis durchstrichenen Kopien von längst kassierten Pfand-, Schuld-,

[1]) So findet sich in Bd. 6 fol. 25 ein Originalbrief des Raths der Stadt Regensburg an H. Ludwig, Grafen v. Mortani 1437. Bd. 8 weist eine Reihe von Originalberichten auf u. s. w.

Schadlosbriefen u. dgl. aus den J. 1438—1442; die Briefregister v. J. 1417 (fol. 1—146) u. 1423 (fol. 289—411) in Bd. 14 und das Briefregister (fol. 1—114) in Bd. 15 sind mit sehr geringer Abweichung Wiederholungen. Wiederholungen bietet Bd. 19 u. s. w. Einzelne Bände zeigen in bezug auf ihren Inhalt weder eine systematische noch eine chronologische Ordnung, wodurch ebenso sehr die Repertorisierung wie die wissenschaftliche Verwerthung erschwert wird. So sind, um nur auf ein Beispiel hinzuweisen — bei der späteren Inhaltsangabe wird das noch sehr hervortreten —, die urkundlichen Materialien, welche sich auf den Krieg H. Ludwig des Reichen mit Kaiser Friedrich und dem Markgrafen Albrecht (1459—1463) beziehen, wohl zunächst in den Bänden 11 u. 12 und in dem weit abstehenden Band 41, aber auch zerstreut in den Bänden 23, 26, 27, 30, 39 u. s. w. Nur in wenigen Fällen ist das Zusammengehörige auch zusammengestellt, wie das Material, welches sich auf die Herstellung des Fürstenthums Neuburg (1504 sq.) bezieht, in den Bänden 45—64, die Salbücher Bd. 66—77.

Die erste Nachricht über diese Kopialbände stammt aus dem Jahre 1574. Es ist ein summarischer „Bericht der alten Registratur-Bücher in der Canntzley" und heisst es: „Derselben sollen sein 101 wie sy dann ordenlich aufeinander mit der Ziffer numeriert. An diesen mangln 8 Bücher mit nr. 65, 70, 71, 73, 80, 95 und 97. Bleiben noch 93. Mehr sein ausser diesen Nummerierten noch 10 Bücher gefunden, darunter 5 Steuer-, 3 Sal- und 2 Amtsehrungsbücher..... Summa der Bücher so fürhanden thun 103." Ueberdies waren, wie derselbe Bericht sagt, zu 61 Büchern Register vorhanden; ohne Register waren 12 Sal-, 14 Taxations-, 6 Steuerbücher, ferner 5 Bücher, deren Originale zu Heidelberg sind und abgeschrieben worden, und endlich 5 Bücher gemischten Inhalts. Von den fehlenden 8 Bänden fanden sich nach und nach vor, wie aus nachträglichen Vermerken einer Memorie vom Jahre 1575 hervorgeht: [1]) nr. 70 „hat Nürnberg hergeben 1596", nr. 73 „hat Nürnberg hergeben 1585", ur. 93 „ist da und unter den Oettingschen Schriften gelegen, nr. 97 ist gefunden unterm... 1576"; auch nr. 80 kam wieder zum Vor-

[1]) Die Ueberschrift lautet: „Memoria über die 103 Registratur Bücher in der Cantzley. Anno 1575 gemacht". Den Inhalt bilden Inhaltsangaben der einzelnen Bände, jedoch ohne Einhaltung der laufenden Nummern. Den Anfang bildet Bd. 34, ihm folgen: 64, 65, 70 u. s. w.

schein, wurde aber nicht mehr eingereiht, indem dieselbe als Landtafel bei den andern gelassen wurde.

Dieser ursprünglichen Serie, deren Numerierung in der eben erwähnten Memerie bis 104 reicht, wurden im Jahre 1794 durch den Neuburger Archivverweser Regierungsrath Georg Gottfried Roth aus den übrigen Archivbeständen gelegentlich der Archivversetzung und Einrichtung weitere Bände angefügt und zugleich ein neues Verzeichniss über die „wieder in eine Sammlung gebrachten alten und neuen Kopial- und Recess- etc. Bücher" angefertigt. Nach Nummer 105 heisst es: „dann finde ich während der Archiv-Einrichtung noch vor nachstehende Kopialbücher." Die laufenden Nummern dieses Verzeichnisses reichen bis 150. Als fehlend konstatiert Roth von der ältern Serie die Nummern 5, 65, 71, 78 und 80 (von diesen waren zur Zeit der Memerie nr. 5 und 78 noch vorhanden). Nachdem aus Anlass der durch Verordnung vom 26. Juni 1799 sanktionierten Hauptorganisation der Münchener Archive sammt den Pfalz-Neuburgschen und Sulzbachschen Urkunden und vielem Andern auch die Neuburger Kopialbücher ans geheime Landesarchiv gekommen waren (Arch. Ztschr. XI, 211), wurden diese gelegentlich der Neurepertorisierungen auf ihre Vollständigkeit nachgeprüft; da das Fehlen verschiedener Bände konstatiert wurde, sind nach diesen umfangreiche Recherchen durchgeführt worden, jedoch nur mit theilweisem Erfolge. Heute noch fehlen die oben genannten 5 Nummern der alten Serie, wozu noch nr. 143, 146 und 148 kommen. In Roths Verzeichniss sind ferner die nrn. 133, 137, 139 und 145 als doppelt vorhanden vergemerkt; nach einer später beigefügten Notiz sind die zweiten Exemplare in Neuburg verblieben.

Dass Bände dieser Serie zu verschiedenen Zeiten bald gefehlt, bald verhanden gewesen und theilweise ganz verloren gegangen sind (wenigstens muss das bezüglich der heute noch fehlenden angenommen werden), wird nicht wundernehmen, wenn die vielfache Wanderschaft berücksichtigt wird, welche Bände, einzeln und in Gruppen, im Laufe der Zeit nach Heidelberg, Sulzbach, Nürnberg, München, Amberg hin und zurück zu machen hatten. Es seien nur einige Versendungen aus dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts — nach Aufzeichnungen Roths — erwähnt: Von Sulzbach nach Neuburg gebracht 1790 nr. 70, 72, 73 u. 80 (letztere Nr. wurde, wie schon früher bemerkt, unter die Landtafeln gestellt).

Nach München extradiert ad manus Serenissimi 6. Apr. 1790 nr. 4, 40, 46, 53, 63, 91; 1. Febr. 1792 nr. 48; 27. Juli 1794 nr. 83, 94, 147, 148 (letztere fehlt jetzt); 1795 nr. 74, 75, 96. Von Registrator Taxer nach Amberg abgeholt nr. 133a, 134—136, 137a, 139a, 140, 141 u. 145a.

Mit der Repertorisierung dieser Archivaliengruppe wurde sehr frühe begonnen. Bereits im Jahre 1574 waren — wie pag. 245 angedeutet — zu 61 Büchern selbstständige Register gefertigt. Wie eingehend diese Register den Inhalt bezeichnen, dürfte sich schon daraus ergeben, dass letzterer fast von folio zu folio verfolgt wird und dass z. B. für Band 1 derselbe 63 halbbrüchige Folio-Seiten umfasst; für den 2. Band sind 73, für den 3. Band 71 Seiten u. s. w. verwendet. Diese ursprüngliche Zahl selbstständiger Register wurde später wohl vermehrt, aber nie vollständig ergänzt. Einigermassen geschieht dies durch Indices, welche verschiedenen Bänden (52 an der Zahl) eingebunden sind, sodann für den ältern Theil durch die Memorie, welche über sämmtliche damals vorhandene Bücher (nr. 65, 71 u. 95 waren abgängig) kurze, jedoch instruktive Uebersichten gibt. Ebenso hat Archivar Roth 1794 die von ihm vervollständigte Sammlung neuerdings beschrieben. Besonderen Werth hat jedoch diese Beschreibung nur für den von ihm selbst angefügten neueren Theil der Gruppe. Von grossem Werthe ist ferner — für die ältere Serie — das früh schon verfasste und zu einem Folioband gefügte Ortsregister.

Was den Inhalt betrifft, so beziehen zunächst die ersten 44 Bände, dann Bd. 85—89, 109, 129 u. 130 sich auf wittelsbachsche Ländertheilungen und Erbstreitigkeiten von der zweiten Hälfte des XIV. bis Ende des XV. Jahrhunderts (wobei in den einzelnen Fällen auch noch ältere Beweisstücke beigefügt sind) u. a. auf die Erbtheilung Ober- und Niederbayerns v. J. 1392 (nr. 38), Straubing-Hollands 1425 sq. (nr. 1, 10), Bayern-Ingolstadts 1448 sq. (nr. 19). Im Besondern beziehen sich jene nicht unbeträchtlichen Theile der gesammelten Konzepte und Abschriften, welche aus der Registratur der Herzoge Stephan (1392—1413) und Ludwig des Gebarteten (1413—1447) zu Ingolstadt stammen[1]), auf die von diesen geschlos-

[1]) Verschiedene Randvermerke zu Schriftstücken Ludwig des Gebarteten wie: „Darauf meines Herrn Antwort" etc. (II, 61); „Als mein Herr" etc. (IV, 223) u. a. a. O. lassen darüber keinen Zweifel bestehen.

senen Bündnisse und geführten Prozesse und Kriege (nr. 2, 4, 33, 35, 37). Ausserdem seien erwähnt: Briefe H. Stephans 1343—1347 (nr. 86), Briefwechsel zwischen H. Ludwig dem Gebart. und seiner Schwester Elisabeth (nr. 3); H. Ludwigs Differenz mit seinem Sohne, Ludwig dem Höckrigen (nr. 8, 23, 29, 30, 34; auch die fehlende nr. 78 würde hieher gehören), mit verschiedenen Klöstern (nr. 4, 35), mit dem Grafen von Oettingen (nr. 4, 40), mit H. Heinrich zu Landshut (nr. 8, 10, 16, 18½, 19, 32), mit den HH. Wilhelm und Ernst zu München (18½, 33); Bd. 85 enthält die Absagebriefe gegen H. Ludwig vom J. 1420 mit einem Personenverzeichniss; Bd. 88 eine Sammlung der Kriegsfolgen von 1420—1443 betr. verbrannte Güter, Kriegsgefangene etc.; Bd. 89 verpfändete Kleinodien und Güter. Die Theile aus der herzoglichen Kanzlei zu Landshut enthalten Schriftstücke, welche auf Herzog Heinrich den Reichen (1393—1450) Bezug haben, der in allen Fehden der Wittelsbacher gegen Ingolstadt stand und schliesslich sein Land durch das Ingolstädter Erbe vergrösserte. In dieser Hinsicht kommen in Betracht: Bd. 8, 10, 19, 32, 34; 18½ (Heiratsabmachung zwischen H. Heinrich u. H. Friedrich-Sachsen bezüglich Sohn und Tochter Ludwig u. Anna 1426 und daraus entstandene Irrung 1431—1435). Auf die Regierung Ludwig des Reichen (1450—1479) beziehen sich die Bände: 9 (Einigung mit H. Albrecht 1450, Bündniss mit Herzog Sigmund von Oestreich, mit Kurfürst Friedrich, mit Bischof von Würzburg etc. 1459, 1461; Auseinandersetzung mit der Wittwe Ludwig des Jüngern wegen des Witthums 1462), 10 (Streit mit Augsburg 1465—1469), 11, 12, 29, 39 (Streit mit Markgraf Albrecht und Kaiser Friedrich 1459—1465), 17 (Verhältniss zur Landschaft), 23 (verschiedene Korrespondenzen etc. 1460 f.), 27 (Mentz-, Markgraf-, Thierstein-, auch Königseckssche Fehde 1461—1467), 30 (Einigung u. Heirathssachen mit König Georg von Böhmen 1459, 1460; Absage an König Mathias von Ungarn 1460), 36, 41 (Kriegsrüstungen 1459—1462; aufgezählt sowohl die böhmischen als bayerischen Ritter etc.), 87 (Register der bei Giengen und bei Heidelberg gefangenen Edelleute 1462). Auf Herzog Georg von Landshut (1479—1503) Bezug habende Aktenstücke enthalten: Bd. 7 (Inventar aller Kriegsrüstungen, welche in die Aemter des Oberlandes geschickt worden 1488—1490), 9 (Rüstungsbefehle 1504), 17 (Verhältniss zur Landschaft, Landgebot 1497, Polizeiordnungen), 18 (in verschiedenen Betreffen), 22 (Krieg mit dem schwäbischen Bund 1489, mit dem Grafen von Oettingen, Römer-

zug), 28, 36 (Mühl-, Münz-, Bergwerks- u. a. Sachen), 42 (gemeinsames Ausschreiben mit H. Albrecht wegen Steuer, Scharwerk etc. 1482) 43 (Mandate, Briefschaften 1494 sq.), 87 (verschiedene Briefschaften, Herzogin Hedwig, Landesvertheidigungssachen), 90 (Musterungsbüchlein 1488). Da ja der Gesammtinhalt der ersten 44 Bände in näherer oder wenigstens fernerer Beziehung zu diesen bayerischen Herzogen steht, bedarf es wohl kaum der besondern Bemerkung, dass vorstehende Einschaltungen nur den Werth von Inhaltsfragmenten beanspruchen können und wollen. Nur einiges sei noch aus dem übrigen Inhalt der ersten 44 Bände hervorgehoben: Bd. 13 dann 21 betreffen das Schuldenwesen verschiedener HH. Johann, Stephan, Ludwig Mortani, Ludwig des Höckerigen, Ludwig-Landshut 1355 bis 1462; 14 u. 15 sind Register aller Briefschaften, so 1417 u. 1423 im Thurm zu Ingolstadt sich befanden: 18½ Dienerverzeichniss H. Heinrichs 1428, Gutachten über die bayer. Successionsfrage; 19 Ingolstädter Erbschaftsstreit, Differenz wegen der Erbtheilung von 1392; 20 Hochstift Eichstädtsche Sachen, die v. Pappenheim; Bd. 44 enthält ein Gemisch von Theil-, Spruch-, Heiraths-, Freiheits-, Konfirmations- und Bundbriefen der bayerischen Herzoge; wittelsbachsche Heirathsverträge 1398, 1434, 1459, 1468 etc. finden sich Bd. 1, 28, 30, 34, der Herzogin Amalie Vermechtbrief 1450 (42), den H. Heinrich † 1333 betreffende Briefschaften (1), Irrungen zwischen Bayern, Eichstädt u. Pappenheim (20), Ingolstädter Sachen: Pfarrei (1), Universität (10), Freiheiten (16), Irrungen 1447 (32), Stiftungen (35) betr.; Landschaftliche und städtische Freiheiten (3, 6, 9, 17), Brandenburgsche Sachen 1415 (2, 3, 33, 42), Kriegsrüstungen (1448—1490 (7, 8, 11, 26, 36); Briefe in Sachen Calenbergs (3); Beschreibung fester Plätze wie Wemding, Weiden, Parkstein etc. (18); Briefe über Allersberg [auch 42], Ellersbach, Heidenheim, Schönberg, Greilsperg, Unkofen (28); Löwler Gesellschaft (22, 25, 43); Oettingensche Angelegenheiten 1419, 1440 sq. (4, 8, 22, 26, 40); Briefe betr. Donauwörth (3, 29, 30, 39), Wemding (4, 9, 18, 40, 43), verschiedene Städte und Klöster: Kl. Osterhofen (1, 35), Stadt Straubing (1), Kl. Ettal, Fürstenfeld, Indersdorf, Geisenfeld, Hohenwart, Anger (Münchcu), Scheuern, Münchsmünster (4), Lietzheim (16), Bernau, Wasserburg, Dinkelsbühl [auch 39], Ratenberg, Laber, Nördlingen (9), Liechtenberg, Pai(Baier)brunn, Arnsberg, Schwaben (13), Kl. Roggenburg (28), Bergen, Niederaltaich, Aldersbach, Vilshofen, Walderbach (35), Stadt Welheim, Heideck, Sulzbach, Hilboltstein [auch 42],

Hersbruck (39), Geyern, Reichenegg, Aichstetten, Helfenstein, Parkstein, Kl. Dillingshof, Kl. Neuburg (42); Regensburger Judenschaft (6, 34) u. s. w. Um aber auch ein zusammenhängendes Bild von dem Inhalt der einzelnen Bände zu erhalten, lassen wir in Nachfolgendem einen Inhaltsbeschrieb der ersten Bände folgen:

Band 1. Derselbe umfasst die Jahre 1311—1427 und bezieht sich vornehmlich auf Niederbayern. Er beginnt mit Verzeichnissen über Gilterträgnisse, Pfandschaften, Landstände, Gerichte, Städte, Klöster in den niederbayerischen Landen; dann folgen: wittelsbachsche Theilungsbriefe (1331, 1349, 1353, 1403), Uebergabsbriefe, Freiheitsbriefe (darunter einer für Oberbayern 1363), herzogliche Mandate, Aktenstücke über die holländischen Provinzen, über die Erbschaft Straubing-Holland 1425 sq.; ferner Gravamina und Absagebriefe H. Ludwig des Gebarteten 1419—1426, Bündnisse, Kauf von Tirol seitens Oesterreich 1369, Heirath Albrechts von Oesterreich mit Johanna von Bayern 1398, niederbayerische Erbämter, die Pogen, die Fürstenstein, die Nothaft, Regensburger Judenfreiheit, Stadt Straubing, Ober- und Niederaltaich, Kloster Osterhofen, Pfarrei Ingolstadt betr.

Band 2 (1373—1434). Die unzweifelhaft in der herzoglich Ingolstädtischen Kanzlei angefertigten Konzepte und Kopien betreffen vor allem die Differenzen Ludwig des Gebarteten (Grafen von Mortani) mit seinen Verwandten zu München und Landshut 1410—1422; im besondern: Aktenstücke wegen der Mark Brandenburg 1373, wegen der gemeinsamen Regierung von Stephan, Friedrich und Johann 1384—1392, verschiedene Spruchbriefe 1398 (zu Geppingen), 1400 (Heidelberg), 1401 und 1403 (Nürnberg), 1426 (Amberg), Zoll zu Freising 1407, Landestheilung 1392 u. 1402, Abmachungen zwischen Stephan, Ernst und Ludwig 1410, Differenz wegen Wackerstein 1419, Anlassbrief zu Beurbach 1427, Differenzen wegen Hartmann Trauner 1422, Verpfändung von Regenstauf, Schwaben 1397, 1400, von Nördlingen, Schwäbisch Wörth, Dinkelsbühl 1373, Herzog Johann und Herzog Stephansche Schuldsachen, amtliche Briefe an den in Frankreich weilenden Herzog Ludwig 1407 sq., die bayerischen Streitigkeiten betreffende Aktenstücke Kaiser Sigmunds 1422—1434, Kurfürst Ruprecht und Graf Eberhard 1398, Briefe über Peissenberg 1395 (Kauf), Seefeld 1368, Nannhofen 1423, München 1403 (Vertrag), Baybron 1416 (Kauf), Einigung von 1395, Bündniss gegen Oesterreich 1410, Böhmen 1373, Münzbriefe 1395 und 1421.

Band 3 (1220—1470). Der Haupttheil desselben handelt von Donauwörth, dessen Verpfändung, Privilegien, Zölle, Umgelt etc. 1220—1455, darunter die Differenz Herzog Ludwigs mit Donauwörth 1417—1422, die Verschreibung von Wörth gelegentlich des Kaufs der Mark Brandenburg 1373 seitens Kaiser Karls IV., der Verkauf von Wörth 1376 und der einschlägige Urtheilsbrief zu Konstanz 1418. Daran reihen sich: Korrespondenz zwischen Herzog Ludwig dem Gebarteten und seiner Schwester Königin Elisabeth von Frankreich 1425, Differenzen zwischen Böhmen und Sachsen 1454, Freiheitsbriefe und herzogliche Mandate in Sachen der bayerischen Landschaft 1311 bis 1430, Reichenhaller Salzwesen 1327, 1329, Lauinger Freiheiten 1392, 1397, Kriegsrüstungen 1459, Hans Nussberger und Schloss Calenberg 1469, 1470.

Band 4 (1423—1489): Klagsache der Klöster Ettal, Fürstenfeld, Münster, Indersdorf, Geisenfeld, Hohenwart etc. gegen Herzog Ludwig den Gebarteten wegen der ihnen während des Krieges zugefügten Beschädigungen 1423—1426; Gülteregister der Klöster Geisenfeld, Anger (München), Scheuern, Indersdorf, Fürstenfeld, Hohenwart, Münchsmünster; Differenzen zwischen Herzog Ludwig und dem Grafen von Oettingen 1419—1422 wegen Wemding und Freistatt; Weinzehent zu Heilbronn etc.; Gräfl. Oettingensche Lehen; Vergleich zwischen dem Grafen von Oettingen und der Stadt Nördlingen 1463; Korrespondenzen zwischen den Herzogen Ludwig und Georg zu Landshut und dem Grafen von Oettingen 1477—1489; Zeugenaussagen, betreffend die Grenzen der Landgerichte Blindheim und Höchstätt circa 1488.

Band 5, welcher bereits zur Zeit Roths abgängig war und auch seither nicht aufgefunden werden konnte, ist in der Memorie vom J. 1575 also verzeichnet: Salbuch über das Landgericht Graisbach mit dessen Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, auch Zins und Gülten. Item Gemerk des Wildbanns. Dann des Landgerichts Hirsperg Privilegien und Freiheiten, Recht und Gericht und Grenzen. Fol. 324 steht, dass der Landrichter zu Graisbach und der Landrichter zu Hirsperg zu Walting am Pechlin zu Gericht gesessen, einer dem andern den ruggen gekehrt und jeder sein Landgericht insonderheit gericht habe, aufgericht anno 1417.[1])

[1]) Hiezu hat Roth am Rande vermerkt: „Ist zwar ein Buch sub. n. 5 vorhanden, betrifft aber nicht Graisbach, sondern die Herrschaft Haydeck und stritt darüber zwischen Herzog Albrecht von Baiern und Pfalzgraf Friedrich

Band 6 (1026—1488): Der Juden zu Regensburg Freiheiten, Pfandschaften etc. 1210—1488, auch Verhandlungen zwischen Herzog Ludwig und der Stadt Regensburg wegen der Judenschaft 1429; Differenzen Herzog Ludwigs mit dem Bischofe von Regensburg 1417—1431, mit dem Camerauer 1437, 1439, mit Passau 1435; Einigungen zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich 1419 bis 1432; Schriftstücke betreffend die Administration des Hochstifts Regensburg 1457—1461, St. Emeran wegen Niedermünstersehen Kleinodien 1458—1461, Jörg Törringer 1468, Seb. Pflueg 1468, die Differenz des Bischofs von Würzburg mit etlichen von Rottenburg wegen des Grafen von Limpurg 1458, die Differenz zwischen der Aebtissin von Liezheim und dem Amtmann Hanns Frischeysen 1477. 1478 mit Belegen aus den Jahren 1026 und 1343 und mit Klosterrechnungen der Jahre 1463—1476.

Band 7 (1488—1490). Inventar aller Kriegsrüstzeuge, so in Landshut befindlich oder von Landshut aus ins Oberland geschickt worden, resp. Berichte und Verzeichnisse Hanns Klesshaimers mit Ludwig v. Habsperg, Gabriel Busch, Ulrich Albersdorffer und des Ulrich v. Bessnitz mit Stephan Weschholltzer, Hanns Hertzhaimer, Ulrich Rayser, Wilh. Hangnow betreffend die Orte: Allersberg, Aichach, Weissenhorn, Wardtstein, Baldern, Wemding, Constain, Kirchberg, Friedberg, Gerlfingen, Graispach, Gundelfing, Günzburg, Höchstatt, Haidenheim, Haideckh, Hilpoldstain, Ingolstadt, Kesching, Lauging, Landshut, Monheimb, Neuburg, Obenhausen, Reicharzhofen, Rain, Seuffersperg, Stauffen, Schwabenhausen, Stain.

Band 8 (1276—1486). Berichte der Rentmeister und Pfleger in den Ingolstädtischen Landen (J. Hofmann von Grayspach, Hanns v. Parsperg zu Neuburg, Thomas Pauscher, Lienhart Marschalk zu Gundelfingen); 1448 über verpfändete Schlösser und Ortschaften (Königstein, Monheim, Huetingen, Schwäbisch Werdt, Hilboltstein, Lauff, Freyenstatt, Holnstein, Landeckh, Stossenberg, Gundelfingen, Giengen, Hagl, Stauffen, Wartstein, Weissenhorn, Puch, Morstetten, Wolffsperg, Heylprun, Spitz, Wachaw, Rotenfels, Gemündt, Jachsperg, Landen, Barckstein, Weiden, Floss, Vohendrays, Harspruck, Schwarzenburg, Retz, Munichen, Liechtenberg, Baybronn, Swaben, Igling,

tutor. NB. quantum scio hat Kastner Röckl selbes in handen". In einer andern Note desselben, die vorhandenen und abgängigen Kopialbücher betr., heisst es zu nr. 5: „Nicht vorhanden. Vielleicht ist's jenes, so beim Kastenamt Greisbach liegt".

Ganshoim); über Getroidevorrath, Zölle, Dienerbesoldungen, über Forste (in den Gerichten Neuburg, Rain, Höchstett, Graispach, Aichach, Schrobenhausen, Reichertshofen, Köschingen, Gerolfing, Ingolstadt, Gannsheim); über Steuern und Gülten (in Laugingen, Ldg. Graisbach, Ingolstadt, Faymingen, Reicherzhofen, Gerlfinger, Neuburg, Aichach, Höchstett, Rain, Schrobenhausen); über vorhandene Briefschaften (in Ingolstadt, Neuburg, Höchstett), Scharwerk (Bauern zu Kaisheim); über Schlossbauten zu Gundelfingen, Rain, Hochstett, New Kemnat, Stauffen. Schriftstücke in Sachen der Landinger Acht 1471; Verschaffung von Raiswägen nach Landshut 1460 (aus den Gerichten Erding, Moosburg, Kranzberg, Rotenburg, Kirchberg, Rätzenhofen, Teyspach, Dingolfing, Landau, Naternberg, Hengersberg, Hilkersberg, Pernstein, Vilshofen, Schärding, Ried, Braunau, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Neumarkt, Biburg, Geyseuhausen, Dorfen, Oetting, Burghausen, Julbach, Kraiburg, Trostberg, Kufstein, Kitzbühel, Rattenberg, Wald, Markharstein, Egloffstein, Labor, Raispach, Parckstein, Weiden, Floss, Chamb, Alltorff, Lauff, Hersbruck, Reichenegk, Hohenstein; dazu kommen: Neufarn, Reichenhall, Traunstein, Elkouen, Rosenheim, Wassorburg, Wildenwart, Kling, Mermosen, Wildonegk, Fridburg, Wildshut, Gankouen, Maurkirchen, Griesbach, Dyessenstein, welche mit keinem Raiswagen verzeichnet sind. Schriftstücke betr. den Grafen von Öttingen und Schloss Spielberg 1438—1440; Differenzen Ludwig des Gebarteten mit Herzog Heinrich 1431, mit verschiedenen Adeligen (Kamerauer wegen Schnaittpacher Lehen 1440, Sattelbogen, Freiberg wegen Schloss Liechtenberg, Nothafft 1436, Turner wegen Wildenwart, Hasslanger 1440, Kagrer, Fraunhofer, Dürnpucher 1434, Rueland, Verlauff), mit Nördlingen und Ulm 1437—1441; Schriftstücke betr. Hohenburg, Rohrenfels, Steingriff 1276—1486; die Fehde des Markgrafen Albrecht mit Nürnberg betreffende Ausgleichsverhandlungen 1449, 1450; Beschreibung von Herzog Heinrichs Lehenleuten in Oesterreich 1447.

Band 9 (1310—1504) enthält Schriftstücke betr. Passausche Privilegien und Maut zu Mitterndorf 1310—1435, Kemnater Erbschaft, Statuten der Stadt Weissenhorn, Bayern-Würzburgsche Einung 1460, 1466, Ettmannsdorfer Blechhämmer 1461, Schuldsachen Herzog Ludwig des Gebarteten 1425; Mandate an die Pfleger des Oberlandes 1504; Rineckh-Mosbachscher Vertrag 1461; Vertrag zwischen Herzog Otto und v. Gutenstein wegen der Stadt Braunau etc.

1463—1467; Irrung zwischen Amberg und Ingolstadt wegen des Eisenhandels (1463—1483); Spruchbriefe Herzog Ludwigs zwischen der Stadt Augsburg und v. Ramung 1463, wegen des Umgelt und Zoll zu Wasserburg 1471, zwischen W. Vetzer und Dinkelsbühl 1468; Hausküufe zu Dorfen und Landshut 1463—1472; Briefe betr. Schloss Laber, Kamerauer Schuld, Schloss Wolfseck, Ratenberger Bergwerke 1457—1463; Bündniss und Kriegssachen H. Ludwigs mit Kurfürst Friedrich, Herzog Sigmund von Oesterreich, Graf Ulrich von Württemberg, Erzbischof zu Mainz, Bischof zu Bamberg 1459—1469; Differenz zwischen Herzog Ludwig und dem Grafen v. Oettingen 1460; Vertrag zwischen Oettingen und Nördlingen 1459; bayer. Schirmbrief für Stift Kempten 1461; Briefe betr. die kaiserl. Acht wider Regensburg 1491, Chorherrnpfründe zu Moosburg; Verzeichniss des Wittums der Wittwe Ludwig des Jüngern, welches 1462 an Herzog Ludwig gekommen; Freiheitsbrief Herzog Ludwig des Gebarteten wegen des Kufsteiner Wochenmarkts 1435; Freiheitsbriefe für die bayer. Lande 1392, 1406; Theilungsbrief 1392; Städteeid für Herzog Ludwig den Gebarteten 1416; Briefe betr. die Stellungnahme der Landschaft zum Streit zwischen Ludwig dem Gebarteten und den Herzogen Ernst und Wilhelm 1420, 1429; Verpfändung von Parkstein und Weiden an Ldgrf. Ludw. v. Leuchtenberg 1463; Instruktionen Herzog Ludwigs wegen des Bündnisses mit Böhmen 1459; Kaufbrief über das Schloss Eysenhofen (Ldg. Kranzberg) 1497; Berichte über den Tag zu Regensburg 1432; Vergleich über das Erbe des Ulrich v. Laber 1473; Differenzen mit der Stadt Augsburg 1468; Obliegenheiten eines Bergwerksrichters zu Kitzbühel 1476; Bergwerksordnung zu Erndorf 1483; Briefe der Königin Isabel von Frankreich an Kaiser Sigmund 1423, 1424; Schriftstücke Ludwig des Gebarteten zum Streit mit seinen Verwandten 1417—1420; Ausschreiben wegen Ludwig des Gebarteten 1434; Stiftbrief Herzog Georgs betr. die ewige Spende in der Stadt Friedberg 1495; Vertrag zwischen König Ladislaus und Herzog Philipp von Burgund wegen Lützelburg 1455; Vergleich zwischen Herzog Albrecht und Herzog Georg wegen der Hinterlassenschaft Ludwig des Gebarteten 1450; Markgräfl. Nürnbergsche Irrungen; Einigung zwischen Herzog Friedrich von Oesterreich und Herzog Ludwig 1426; Verpfändung des Schlosses Falkenstein 1426; Irrung der Stadt Wemding mit ihrem Pfleger 1496; Brief betr. das Rentamt Friedberg 1470.

Band 10 (1281—1490): Die goldene Bulle und andere kaiserliche Satzungen 1356—1416; ein Schriftstück, betr. Friedrich von Freyberg; Ordnung und Freiheit der Universität Ingolstadt 1472; Dekanatsrechnungen 1486; Bericht der Universitätsvisitatoren 1497; Dekanatsrechnungen an der Universität Ingolstadt 1486, Professorenverzeichniss und Bedenkenspunkte behufs Hebung der Universität; Schriftstücke (fragmentarisch) betr. die Gründung der Wiener Universität 1405; Herzog Georgsche Ordnungen (für den fürstlichen Kellner, Koch, Küchenschreiber, Zergadner, Auftrager, Hauskammerer, Messner zu St. Elisabeth, Knecht der jungen Fräulein und Jungfern, Hauspfleger, Thorwärtl, Hausmeister, Thorschützer, Wächter, Wagenknecht u. s. w.); Blutbannordnung zu Öttingen (alte Satzung); Nürnberger Rathsmandate wegen Kleider, Spiel, Hochzeiten, Weinfälschung etc. 1468—1490; Erklärung der deutschen Kurfürsten in der Streitfrage zwischen Papst und Baseler Konzil 1438; Ingolstädter Polizeiordnungen wegen Wein, Brod, Fleisch etc.; Mandate Friedrichs von der Pfalz wider das Fluchen, in Handwerkssachen, Taufen, Begräbnissen etc. 1465; Herzog Georgs Instruktionen für die Rentmeisterrechnungen im Oberland 1482; Schätzungen der Bischöfe von Metz und Speyer, des Markgrafen Karl und des von Württemberg gegen den Pfalzgrafen; die Karolina betr. die geistliche Immunität (in deutscher Uebersetzung) 1415; Bündnisstraktat mit Ungarn 1469; etliche Punkte aus einer Landesordnung, Acht und Raub betr.; Bannbrief Innocenz' betr. das Kloster Roggenburg 1487; Friedgebot Kaiser Ludwigs 1338; Konzepte von Freiheitsbriefen Kaiser Friedrichs für Bayern; Verzeichniss der Pfarreien in Herzog Georgs Landen, Absentgelder betr.; kaiserliche Konfirmation der Freiheiten Bayerns 1362; Schriftstücke zur Irrung Herzog Ludwigs mit Augsburg 1465—1468; kaiserliche Mandate wegen Hanns von Reinaw und Donauwörth 1468; Vermächtniss und Stiftung Wielands von Freyberg 1439; Landfrieden Kaiser Rudolphs in Bayern 1281; Schriftstücke, den Türkenkrieg und die böhmischen Ketzer betr. 1467; Verzeichniss des gemeinen Friedens; Reichstagsabschied und andere die Türkenhilfe betr. Aktenstücke 1467; Schreiben des Papstes Gregor an den Bischof zu Augsburg in Sachen der bayer. Succession; Mahnschreiben des Konzils von Basel an die bayerischen Fürsten zur Einigkeit 1432; Versprechen Herzog Albrechts von Oesterreich wegen Verpfändung verschiedener oberpfälzischer Orte (Eger, Floss, Parkstein, Weiden, Altenburg, Zwickau, Kemniz)

an den böhmischen König Wenzel 1398; Abtretung verschiedener bayer. Städte und Flecken (Sulzbach, Rosenberg etc.) seitens König Karl von Böhmen 1350; Vertrag zwischen Erzherzog Sigmund von Oesterreich, Herzog zu Lothringen, den Bischöfen von Strassburg und Basel, den Eidgenossen etc. einer- und Herzog Maximilian und Herzogin Maria anderseits wegen des früheren Kriegs mit Herzog Karl von Burgund und seiner nunmehr hinterlassenen Lande; Lehenempfang Herzog Ludwigs 1426; Erbschaftsstreit zwischen den Herzogen Ludwig, Ernst und Wilhelm 1427, 1428; Schriftstücke in Sachen des Streites der Herzoge Ludwig, Vater und Sohn (Handlungen zu Ansbach und Burghausen, Vergleich mit des Sohnes Wittwe) 1445—1447.

An die ersten 44 Bände mit ihrem für das neue Fürstenthum Neuburg selbst nur historischen Inhalt, reihen sich solche, welche direkt in Beziehung zur Gründung dieses Fürstenthums stehen. Die Bände 45—49 und 63, 64 enthalten Kopien von Originalen, die zu Heidelberg in Sachen des Landshuter Erbfolgestreites sich angesammelt hatten, und umfassen Schriftstücke, betr. die Erbschaft Herzog Georgs von Landshut, den Kölner Spruch, die Deklaration zu Konstanz, die gütlichen Verhandlungen zu Augsburg wegen der bayerischen Fehde, das Beweismaterial (Urkundenverzeichnisse bezüglich des bayerischen Besitzrechtes an jedes Gericht, jede Stadt, jeden Flecken etc.; die Bände 47, 49, 63 und 64 enthalten auch Material zu den durch die Gründung des neuen Fürstenthums hervorgerufenen Taxationsverhandlungen, welche letztere sodann in den Bänden 50—62 (meistentheils mit alphabetischem Verzeichniss versehen) ausführlich behandelt sind. Als Taxatoren sind in Nr. 64 bezeichnet, auf pfälzischer Seite: der Bischof von Trient, Ludwig v. Habspurg, Adam v. Torring, Ulrich v. Alberstorf; auf bayerischer Seite: Wolf v. Aheim, Dietrich v. Plenning, Kaspar Winzerer. Auf die Taxationsbücher folgen sodann von Nr. 66—77 und 95 (Nr. 65 und 71 fehlen) verschiedene Salbücher, welche jedoch nicht etwa eigens für das neue Fürstenthum angefertigt worden sind und deshalb sich auch nicht einzig auf den Umfang desselben beschränken. Ihre Entstehungszeit liegt im XV. Jahrhundert und ist auf verschiedene Jahre (1416, 1424, 1464, 1470, 1471 etc.) vertheilt. Zur Charakteristik der beiden Gruppen, Taxations- und Salbücher, sei nur bei ein paar Bänden der Inhalt nach der „Memorie" näher angegeben.

Band 53 enthält Flecken, so laut der Costnitzer Deklaration zu k. Majestät Handen unterpfandweise gestellt werden sollen: Ge-

treidegülten zu Diettfurt, Mitterfells, Deckondorf, Thonastauf, Viechtach, Kötzting, Fallckenstein; Zufall auf die andore Tax zu Neuburg, Reichertshofen, Höchstett, Laugingen, Faiming, Gundelfingen, Stauffen, Burghagl; Handlungon über Wemding, Marchsheim, Baldern, Niederaltach. Spruch und Irrung ausserhalb der Tax Kesching, Egkh, Hilckersperg, Lenngfeld; Geschütz zu Landshut; Getreide zu Burghausen; Klag gegen die Taxatoren.

Band 60 enthält einen Auszug der Nutzungen bei Herzog Georgs und Herzog Albrechts Ueberschlag der Aemter: Neuburg, Reichertshofen, Burckhoim, Hochstett, Faimingen, Tattenhausen, Pachingen, Laugingen, Gundelfingen, Stauff, Burghagl, Graisbach, Monheim, Constein, Haideckh, Hilboldstein, Allersberg, Bernstein Tiessenstein, Ranfells, Hillersberg, Heungersberg, Eckh, Hailsperg Regenstauf, Lengfeld, Schwandorf, Sultzbach, Velburg, Hemau, Laber, Bargstein, Weiden, Flosserburg, Liechtenstein.

Band 66. Salbuch vom Jahre 1470 über Neuburg, Constein, Kesching, Gerlfing, Rain, Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Hochstett, Gundelfingen, Ingolstadt; Höchstettscher Dörfer Recht; Verzeichniss der Forste und Hölzer zu Neuburg, Reichertshofen, Rain, Höchstett, Schrobenhausen, Graisbach, Gerlfing, Aichach, Kesching; Weicheringer Forstgrenze.

Band 67. Salbuch vom Jahre 1464 über Laugingen, Gundlfing, Hochstett, Stauffen.

Die Bände 79—94 (die Nummern 85—89 sind bereits mit den ersten 44 dieser Gruppe erwähnt worden) gehören ihrem Inhalte nach im Grossen und Ganzen wieder dem XV. Jahrhundert an; ein paar Parthien in Nr. 86 u. 91 reichen bis ins XIV. Jahrh., andere der Nummern 81, 84, 91, 92, 94 hingegen fallen in die ersten zwei Decennien des XVI. Jahrhunderts. Inhaltlich betreffen diese Bände: Dienstbestallungen (79, 81, 82, 92, vgl. auch 38, 103, 124), Lehensachen (1454, 1489 (83, 89, vgl. auch 96), Steuerregister für das Ober- und Unterland 1465, 1483, 1508, 1515 (84), Zinsregister über Graisbach (86), Musterbüchlein der Edelleute, Amtsleute, Landsassen H. Georgs 1488 (90, vgl. auch 7, 8, 11, 15, 26), Amtsirrungen (91, vgl. auch 98 u. 101), Oettingensche Irrungen gegen Graisbach und Hochstett, dann Oettingensche Vormundschaft, Heirathshandlung, Schuldforderung, Grenz-, Geleit-, Wildbannsachen (91 ,92, 93), städtische Privilegien und Wappenbriefe etlicher Privatpersonen (92),

Verschreibung des Schlosses Heideck und diesbezügliche Verhandlungen 1455—1512 (94).

Die Bände 96—107 fallen inhaltlich (mit Ausnahme weniger Parthien der Nummern 99, 103, 105) in die Vorwaltungsperiode des Fürstenthums Neuburg unter der Vormundschaft des Pfalzgrafen Friedrich und unter den Herzogen Ott-Heinrich und Philipp. Sie betreffen u. a.: Guttensteinsche Handlung wegen der Herrschaft Flosserburg 1520(96), Rechtfertigung um Allersberg zwischen denen v. Wolfstein und der Neuburgschen Vormundschaft 1512 sq. (97); Jurisdiktions- und Grenzdifferenzen zwischen Neuburg und Bayern 1513—1524 betr. Ingolstädter Burgfrieden, Kellheimer Zoll, Hemauer Jagd, Labersche Dörfer und ihre Gerechtigkeiten, Lengfeldsche Fronfahrt der Donau, Hemauer, Neuburger, Laber, Lengfelder Grenze etc. (98), Wiederlandeshuldigsprechungen (99, 100), Irrungen mit Flossorburg, Neustettlin, Nürnborg, Parkstein, Hirschau, Münster, Dillingen, dom v. Wörth etc., Kaufbriefe um Möhrn, Blutbann zu Parsberg etc. 1511—1525 (101); Tagssatzungsbuch 1522—1526 (102); Dienstbestallungen unter Herzog Georg und Herzog Friedrich 1483—1526 (103); Pfleger zu Wörth, Dorf Altenfeld, Buckenmühl, Thom. v. Reitzenstein (104); Dorfrechte und -Gerichte zu Höchstätt, Heidenheim, Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Neuburg, Rain 1471 (105); Verschreibungen und andere Urkunden (Mandate, Ordnungen, Konzessionen etc.) unter der Vormundschaft und der Regierung Ott-Heinrichs und Philipps 1520—1557 (106, 107, dann auch 111—113 und 125—127).

Bereits früher wurde erwähnt, dass dio ursprüngliche Gruppe der Neuburger Kopialbücher, wie sie die „Memorie“ noch gekannt hat, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch Archivar Roth vermehrt und in die heute noch geltende Reihenfolge bis nr. 150 gebracht wordon ist, wobei er jedoch an der ursprünglichen Numerierung festhielt; von don unnumerierten 10 Bänden, welche die „Memorie“ erwähnt, hat diese selbst noch drei unter nr. 102, 103 und 104 angereiht; die sogenannten fünf Kreuzbände finden sich als nr. 106, 107, 111, 112, 113. Die nrn. 105, 108, 109, 110 gehören zu den von Roth neu angefügten Bänden. Was letztere betrifft, so ist deren Inhalt durch Roth selbst übersichtlich verzeichnet wordon. Ausserdem finden sich Indices in folgenden Bänden selbst: 110, 121—142, 145, 149, 150. Auch bei den neu hinzugekommenen Bänden ist grösstentheils der Inhalt ein sehr mannigfaltiger; das

Nachfolgende gibt den Inhalt sehr stückweise, macht auf Vollständigkeit durchaus nicht Anspruch und soll überhaupt nur die Reichhaltigkeit des Inhalts auch der angeschlossenen Bände darlegen. Die Schriftstücke betreffen (nach dem Rothschen Verzeichniss): Bündnisse der Pfalzgrafen und dorer von Oesterreich, Schifffahrt derer von Amberg (108); wittelsbachsche Haussachen etc. vom XIII.—XVI. Jahrh., Stiftung des Jesuitenkollegs zu Ingolstadt (109);[1] Registratur unter Carl V. 1547—1552 (110); Verschreibungen und andere Urkunden unter Ott-Heinrich und Philipp (111—113, 125—127); Differenz zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg-Onolzbach 1517—1534 (114); jura et possessiones derer von Moern (115);[2] Ablösung von Parkstein, Weiden und Monheim 1568—1571 (116—118); Verträge mit Nachbarn und Inländern (119—121); Mandate gegen Lutheraner, Konzessions- und Freiheitsbriefe etc. (121—123); Bestallungen 1460—1526 (124); Salbuch des Gerichts Schwandorf 1562 (128); Pfalz-Neuburg-Zweibrückensche Hausverträge, Testamente etc. 1410—1589, darunter Schriftstücke über die Bereinigung der Verlassenschaft König Ruprechts 1410—1412, Herzog Ludwigs und seiner Gemahlin Johanna Testament 1479, Herzog Alexanders von Zweibrücken Testament 1514, Herzog Stephans und Friedrich zu Veldenz und dessen Gemahlin Anna Disposition der Kinder wegen 1444, Beinsheimer Entscheid 1425, Brief über den Burgfrieden der vordern Grafschaft Sponheim 1428 u. s. w. (129); Verträge zwischen

---

[1]) Copiae documentorum, quae Frisingae originaliter asservantur mit Elenchus von Archivar Roth gefertigt.

[2]) Dieser Folioband — mit gepresstem Schweinsledereinband, dessen Ecken eisenbeschlagen sind und der mit einem Schloss, einer eisernen Handhabe und einer Kette zum Befestigen, wie die werthvollen Codices des Mittelalters, versehen war, — enthält auf 395 Pergamentblättern Urkundenabschriften. Denen, welche bis fol. 355 reichen, folgt auf fol. 356—358 die notarielle Beglaubigung v. J. 1595. Die Urkunden umfassen die Jahre 1347—1604; eine Urkunde im Nachtrag datirt v. J. 1303; die Siegel der Urkunden sind meist dazu gezeichnet. Voran gehen 20 weitere Perg.-Blätter mit einem 1595 angefangenen, aber erst von Archivar Roth vollendeten Register, ferner mit Nachrichten über die Familie Fuchs (vergl. auch fol. 366[b]) und mit (auf fol 2) in Farben — die Lichtstellen in Gold — künstlerisch ausgeführten Wappen Endris Fuchsen von Binbach zu Möhrn, fürstl. pfalz-gräfl. Statthalter zu Neuburg a D und Pflegers zu Monheim, dann des Werner von Zeinskhaim zu Beching, pfalz-gräfl. Statthalters zu Zweibrücken. Die einzelnen Wappen (je acht auf der Seite) sind durch Heiligenbilder — wie die Wappen farbig mit Gold — getrennt.

Kurpfalz, alten Pfalz, Zweibrücken und Neuburg 1420—1587 (130); Verträge zwischen Bayern und Pfalz-Neuburg 1500—1600 (131); Recesssachen mit Bayern 1300—1708, mit Hochstift Eichstädt 1282—1656, mit Stadt und Reichspflege Wörth und dem Kloster Hl. Kreuz, mit Oettingen, Württemberg, Hochstift Regensburg, Ulm, Giengen, Stift Kaisheim, Markgrafschaft Burgau, Hochstift Augsburg (132—141); Urkundenkopien über die Fürstentümer Sulzbach und Neuburg (142); Sulzbachsche Recesse mit Nürnberg, Bayern, Brandenburg, Onolzbach, Eichstädt 1481—1563 (144, 145); Böhmische Sachen 1503—1573, darunter Landesordnung, Kauf von Sulzbach, Rosenberg etc., Erbeinigung mit Pfalz, mit Brandenburg, mit Sachsen u. s. w. (147); Verträge mit Bayern, Kaisheim, Domkapitel Augsburg, v. Schertlin, Eichstädt, Oettingen, Hochstift Regensburg, v. Schreckenstein, v. Ramsperg etc. 1440—1602 (149); Privilegien und Freiheiten der Landschaft, Städte, Märkte, Klöster im Neuburg- und Bayerischen, darunter H. Jörgs Freiheitsbuch 1470 sq. (150).

Das Vorstehende ist nur eine skizzenhafte Inhaltsangabe der sogenannten Neuburger Kopialbücher, aber schon sie lässt erkennen, welch reiches Material, namentlich vom 14. bis 17. Jahrhundert, für die Geschichte des Hauses Wittelsbach und die Beziehungen unter sich, wie zu Kaiser und Reich diese Archivaliengruppe enthält. Es finden sich darin Beziehungen zu Brandenburg, Sachsen, Böhmen, Oesterreich, Tirol, Württemberg etc.; zu Hochstiften und Stiften wie Eichstätt, Regensburg, Passau, Augsburg, Kempten, Moosburg etc.; zu den verschiedenen Adelsgeschlechtern (Oettingen, Pappenheim, Limpurg, Guttenstein, Kamerauer, Heideck, Freyberg, Seckendorf, Hohenstein, Frauenberger etc.). Mehrere Städte, Klöster und Schlösser wie Donauwörth, Regensburg, Lietzheim, Ingolstadt, Nördlingen, Straubing, Möhrn u. s. w. sind bereits erwähnt worden. Infolge dessen haben auch bisher schon bayerische Geschichtsforscher u. a. F. v. Krenner (in den 18 Bänden seiner bayerischen Landtagshandlungen in den Jahren 1429—1513), K. H. R. v. Lang (Geschichte Ludwig des Gebarteten), A. Buchner (Geschichte von Bayern), Riezler (Bayerische Geschichte), Rockinger (in der Einleitung zu des Freiherrn Gustav v. Lerchenfeld Ausgabe der altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen), Kluckhohn (Ludwig der Reiche), Chr. Häutle (Arch. Beiträge zur Geschichte Herzog Ludwigs des Bärtigen) die Neuburger Kopialbücher benützt; aber damit hat noch lange nicht der Inhalt dieser Gruppe seine

volle Würdigung gefunden. Beispielsweise wird heutzutage — und mit Recht — grosses Gewicht auf die Rechts- und Kulturgeschichte gelegt. An den verschiedensten Orten dieser Archivaliengruppe sind diesbezügliche Beiträge eingestreut. Zum Schluss seien nur einige angedeutet. Band 1 enthält — wie aus der Inhaltsangabe ersichtlich — Verzeichnisse der niederbayerischen Meiensteuer, des Judenzinses zum Main, der auf den Mauten, Kasten und Schlössern ruhenden Gültschulden, der Leibgedinge, der Prälaten, Konsuln, Milites und Militares, Städte und Märkte, Gerichte mit Angabe der Grenzen und innhabenden Schlösser, Sitze, Hofmarken, der Pfleger, der Brücken und Urfahren an der Donau und Isar, der Klöster, der Erbämter; ein Verzeichniss, was Regal ist; Bd. 3 was ein Pfloger denen von Wörth schwören soll; Bd. 6, 34 Regensburger Judenschaft; Bd. 7, 8, 11, 26, 36, 41, 82, 84, 90 über Steuerkraft und Kriegsmacht; Bd. 9 Statuta der Stadt Weissenhorn, Städteeid betr. Landeshuldigung 1416, Obliegenheiten des Bergwergsrichters zu Kitzbühel 1476; Bd. 10 Vermerk aller Pfarrer des Landes, Nota wie man zu Öting über das plut richtet nach dem alten Gesatz; Bd. 17, 28, 36, 150 Münz-, Bergwerks-, Hammerwerks-, Polizei-, Umgeltordnung; Bd. 18 Eidformel des Bürgermeisters und Rath zu Ingolstadt, Aktenstücke betr. die Strassen von Innsbruck über Mittenwald in den Isarwinkel, dann von Partenkirchen über Ammergau, Reichenhaller Salzhandel, Zölle; Bd. 21 Register der Vogtleute in Herzog Heinrichs und des Bischofs von Salzburg Landen; Bd. 38 Amtsbesoldungen, Amtsnutzungen, Zölle in Niederbayern; Bd. 49 Getreidopreis und -Mass 1452—1508; Bd. 50—62 Taxationshandlungen; Bd. 66 Höchstetter Dörferrecht; Bd. 93 des Hofgerichts zu Rotweil Freiheiten 1496; Bd. 93 Labersche Dörfer und ihre Gerechtigkeiten; Bd. 101 Ellen, Mass und Mühlen im Graisbacher Gericht; Bd. 105 Schwäbische Dorfrechte und Gerichte 1471; Bd. 124 Gelübde der Neuburger Pfloger, Kastner und Vögte 1523; Bd. 125 Post- und Holzordnung für Parkstein und Weiden 1512; Bd. 150 Plattlinger Marktordnung 1494.

XIII. Des Erasm Fend Einleitung zur bayerischen Geschichte.

Von

Dr. Ludwig von Rockinger.

Seit Jahrhunderten hat eine ansehnliche Reihe der bayerischen Archivare ausser ihrer amtlichen Thätigkeit auch eine schriftstellerische auf dem weiteren wie engeren Gebiete der Geschichte ihrer Heimat und ihres Herrscherhauses entfaltet. Ist das ja auch keineswegs zu verwundern. Im Archive wie in der Kanzlei war man schon zum Behufe der entsprechenden Erledigung der laufenden Geschäfte, mochten sie die Regentenfamilie oder mochten sie das Land angehen, dieser und jener genealogischen Zusammenstellungen, dieser und jener geschichtlichen Werke, überhaupt dieser und jener Hilfsmittel für die genauere Kunde der früheren Zeiten benöthigt. Auf der anderen Seite aber trat häufig genug der Fall ein, dass es sich nicht etwa blos um die Bereinigung der gewöhnlichen Geschäfte handelte, sondern dass geradezu die Erörterung geschichtlicher Fragen dem Archive zur Aufgabe wurde, dass es sich nicht einfach mit der Bereitstellung von sachdienlichem Stoffe für die Entscheidung dieser oder jener Verhältnisse des öffentlichen wie des Lehen- und wie des Privatrechts begnügen durfte, sondern verstehen musste, sich selbst jedenfalls bis zu einem gewissen Grade mit der Beurtheilung jener Verhältnisse zu befassen, welche ohne eingehende Kenntniss der vaterländischen Vorzeit in das Bereich der Unmöglichkeit fällt. Es ist daher nicht anders als natürlich, dass man sich dahin einschlagende Arbeiten je nach Möglichkeit von da und dort zu verschaffen trachtete. Es ist aber gewiss nicht minder erklärlich, dass auch insbesondere aus der

Thätigkeit im Archive selbst im Laufe der Zeit eine Reihe von solchen Schriften hervorgegangen ist.

Einen flüchtigen Blick auf diese Seite des Wirkens unserer Archivare hat der Berichterstatter als seinerzeitiger geheimer Haus- und Staatsarchivar in der Einleitung zu drei Vorträgen „über ältere Arbeiten zur bayerischen und pfälzischen Geschichte im geheimen Haus- und Staatsarchive“ in Sitzungen der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften [1]) geworfen, vom Schlusse des 15. bis in das letzte Viertel des 17. Jahrhunderts, von Augustin Kölner und Erasm Fend über Christoph Gewold bis auf Johann Adlzreiter, Johann Lieb, Johann Sebastian Wämpl, in den Abhandlungen der genannten Classe Band XIV Abtheil. 3 S. 32—37. Weiter herab sei nur noch der im Jahre 1767 zu Regensburg erschienenen „kurzgefassten Geschichte“ von Bayern von Johann Anton Aettenkhover gedacht, dessen fetten Schriftzügen noch tagtäglich die Archivbeamten von Heute im allgemeinen Reichsarchive wie in den beiden geheimen Archiven, abgesehen von anderem, in Tausenden und aber Tausenden von Anzeigen des Inhalts auf den Vorder- wie Hinterdeckeln der ganz vorzugsweise unter seiner Geschäftsleitung des früheren bayerischen äusseren Archives mehr oder weniger gleichartig uniformirten Archivfolianten und Archivquartbände begegnen. So manches in das bemerkte Gebiet einschlagende Werk der älteren bayerischen Archivare, das bisher entweder gar nicht oder wenigstens nicht genauer bekannt gewesen, ist in den erwähnten drei Vorträgen eben aus den Beständen des geheimen Haus- und Staatsarchives namhaft gemacht worden.

So beispielsweise eines, und zwar ein ganz wesentlich archivalisches, des Augustin Kölner. Bisher schon wusste man [2]) von seiner auch theilweise in einem selten gewordenen Drucke [3]) verbreitet gewesenen Geschichte von Bayern hauptsächlich vom Regierungsantritte der Wittelsbacher bis zum Aussterben der Linie die in Niederbayern geherrscht, im Jahre 1340, unter dem langathmigen Titel: „Verzaichnus der khönigen kaiser fursten vnnd hertzogen vonn Bayren altvatter herkomen sipschafft vnnd pluetstamm mit der kürtz

[1]) Gedruckt in den Abhandlungen dieser Classe Band XIV Abtheil. 3 S. 29—113, Band XV Abtheil. 2 S. 163—296 und Abtheil. 3 S. 101—234.

[2]) Vgl. a. a. O. Band XV Abtheil. 2 S. 205—210.

[3]) Muffat, Grundzüge zur älteren Geschichte der bayerischen Landes-Archive, in den Münchner Gelehrten Anzeigen 1855 No. 11 u. 12 Sp. 94—98.

nach antzaigen der alten historien vnnd briefflichen vrkhunden vnd wie das furstennthumb Bayren nach kaiser Karols desz grossen vnnd seine[r] sunne vnnd enickl abstorben in frembder fursten regierung khomen vnnd zerdrent vnnd am jungsten widernmb zusam gebracht worden." Nach einer Bemerkung dortselbst [1]) war das ganze Werk auf zwei Bücher berechnet, wovon das erste näher bekannte bis zum Tode Ludwigs des Strengen beziehungsweise mit dem Anschlusse der Geschichte von Niederbayern bis zum Erlöschen der Linie der dortigen Herzoge im Jahre 1340 reicht, während sodann die Darstellung der Geschichte von den Söhnen Ludwigs des Strengen an, Rudolf und dem nachmaligen Kaiser Ludwig dem Bayer, mit Ausschluss der berührten Geschichte von Niederbayern bis zum Jahre 1340, das zweite Buch bilden sollte. Gerade dieses ist denn auch noch erhalten. Aus einer Reihe von so bezeichneten „Copial-Büchern" in Pappendeckelbänden in Folio im geheimen Hausarchive enthält der fünfte Band aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Reinschrift dieses Werkes mit den eigenhändigen Verbesserungen und Abänderungen Kölners theils im Texte und theils am Rande, auf sieben je in der unteren rechten Ecke der Vorderseite des ersten Blattes der einzelnen Lagen mit den entsprechenden arabischen Zahlen bezeichneten Sexternen von Papier mit dem Zeichen eines in einer Einfassung stehenden ausgebauchten Metallgefässes auf 4 beziehungsweise 6 Füssen mit darüber befindlichem Deckel, in streng chronologischer Folge in der Weise, dass

[1]) Darnach ist hertzog Ludwig anno 1294 auch tods abgangen, so zu Fürstenveld begraben ligt. vnnd hinntter sein verlassen zwen sün, Ruedolfen vnnd Ludwigen. vnnd der selb Ludwig ist darnach zu einem römischen kaiszer erwöllt worden.

Vnnd wie es zwüschen den selben bruedern hertzog Ruedolfen vnnd hertzog Ludwigen von wegen der obern Pfalltz chur- vnnd fürstenthum in Bayrn ergangen ist, wirdet hernach auch nachvolgennder vrsach in nachvollgendem annderm puech angetzaigt. dann der stam vnnd lini so von dem merbemelten allten hertzog Heinrichen in nidern Bayrn etc. herkhomen ist in kaiszer Ludwigs regierung gar abgestorben, wie dann in dem paum der schipschafft hieuor — nämlich auf Fol. 99 einer aus blossen Lagen ohne Einband bestehenden Abschrift des geheimen Staatsarchives aus dem 17. Jahrhundert in Folio — leutterer verzeichnet steet. demnach wird desz bemelten allten hertzog Heinrichs pluetstam in nidern Bayern etc. dieweil der in kaiszer Ludwigs regierung abgestorben ist in diszem puech fürgesetzt, vnnd die brieflichen vrkhundt souil nidern Bayrn betrifft so der alt hertzog Heinrich jnngehabt hat in dissem ersten puech hernach registriert.

nach den betreffenden Jahren immer Blätter für allenfallsige Nachträge frei gelassen worden sind. Näheres hierüber[1]) ist a. a. O. S. 210—212 unter Lit. d mitgetheilt.

---

[1]) Die Hauptüberschrift lautet: Hernachuollgen brieflich vrkhund etlicher tailbrief vnd verträg, souil der im briefgewelb zu Munchen synnd, zwischen kaiser Ludwigen vor vnd ee er zu khaiser ist erwelt, auch darnach ausganngen eins· vnnd seinem bruedern pfallntzgraf Ruedolfen, auch ir beder sunen, annders tails vmb die Chur vnd Pfalltz am Rein vnd hertzogthumb Bayrn von anno 1310 bis anno 1338.

Das Werk selbst beginnt sodann: Alls hertzog Ludwig von Bairn churfnrst, so das closter Fürstenfelld gestift vnnd das Oberlannd vnnd Pfalltz am Rein inngehabt hat, anno 1296 tods abganngen ist, dauon dann in dem puech so in dem klainern altem chastn ligt hieuor — znerst stand: in dem erstn puech hienor. Das Wort „erstn" hat Kölner sodann dnrchstrichen, und die jetzige Fassung an den Rand gesetzt — allerlay brieflich vrkhundt krieg vnnd geschicht die er mit seinem bruedern hertzog Hainrichen in Nidern Bayrn gehebt angezaigt sind, hat derselb hertzog Ludwig hintter sein verlassen zwen sune, nemlich Ruedolfen vnd Ludwigen. dieselben haben darnach ires vatters lannde — nemlich das vitzthomambt München, auch die guetter in Schwaben vnd Oesterreich — getailt u. s. f.

Zunächst kommen dio Jahre 1310—1317 an die Reihe.

Hieran schliessen sich unter der Ueberschrift „Hernachuolgen die brieflichen vrkhundt zwischen khaiser Ludwigen nach seins brueders pfallntzgraf Ruedolfs churfürstns etc. vnd desselben gemahel frawen Mechthildis geborn von Nassaw tod vnd absterben an ainem vnnd desselben kbayser Lndwigs brueders khinden annderstails hin vnd wider ausganngen, souil der im briefgewelb zu München sind" die Urkunden von 1328 und 1329, 1338, 1341 nnd 1342.

Die Urkunden selbst sind ihrem vollen Wortlaute nach aufgenommen.

Ausserdem zeigt sich der eigentlich archivalische Charakter des Werkes beispielsweise aus der Bemerkung nach dem Vertrage von Pavia vom Freitage vor Oswald des Jahres 1329: Disen obuerschriben tailbrief vnd in besonnder wie es mit der fürstn von Bairn chur gehallten soll werden haben derselben zeit die churfürsten confirmirt vnnd ir decret darüber ausgeen lassen, wie dann dieselben der churfürsten decret vnnd vrkhund in dem register darjnn dj brieflichen vrklundt vber dj chur vnd wal ains römischen khünigs, so das haus vnd Pfalltz in Bairn hat, nach lenngs registriert sind, nemlich
von khünig Johannsen von Behaim, der khaiser Karls des vierten vatter ist gewest,
hertzog Ruedolfen von Sachsen, churfürstn,
marggraf Ludwigs von Branndenburg, churfürstns, der khaiser Ludwigs sun ist gewest,
hertzog Ruedolfs von Bairn, pfalltzgrauen bej Rein, khaiser Ludwigs hrueder sune,
herrn Hainrichen ertzhischofs zu Mentz,
herrn Walldewein ertzbischofs zu Trier.

Was den Erasm Fend, auch Vend geschrieben, betrifft, hat er eben wieder Kölner's, seines Amtsvorgängers, drei Bücher de bello palatino-boico, die für Bayern so verderbliche Folge einer wahnwitzigen Erbverfügung des selbstsüchtigen letzten Herrschers der niederbayerischen Linie von Landshut, Georgs des Reichen, zu Gunsten seines pfälzischen Schwiegersohnes, der hiedurch dann doch nicht beglückt sein sollte, in einen Auszug gebracht, dessen Verdienstlichkeit er schon insoferne für sich in Anspruch nehmen zu dürfen glaubte, als sonst — wie er an seinem Schlusse bemerkt — illa gesta tribus voluminibus comprehensa pro non ociosa rei memoria in archivo Principis custodiuntur. Ihn zog auch Herzog Wilhelm V. zu Rath, als er sich für den Behuf der Ausschmückung von Gemächern im Schlosse zu München[1]) im Jahre 1584 an den Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg um eine „Designation oder verzaichnus aller Conterfett der fürstlichen Personen vom Haus Pfaltz vnd Bayrn, souil deren in Seiner Liebden Schlosz zu Neuburg verhanden" gewendet hatte. Sie wurde unserem Fend zum Gutachten mitgetheilt, der am 11. November seinem Herru „die Verzeichnus der Fürsten vnd Pfaltzgrauen, wie sy nach ordnung vnd gegen einander vber zemahleu fürgenomen" worden, in Vorlage brachte. Weiter aber hat der unermüdliche Archivar auch eine bayerische Geschichte jedenfalls beabsichtigt. Ob sie wirklich zu Stande gekommen oder nicht, ist im Augenblick nicht bekannt. Aber wenigstens die Einleitung zu ihr ist in einem dünnen Foliobande in Pappendeckel mit gelblichem Papierüberzuge in der Sammlung der Handschriften der Bibliothek der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften erhalten. Davon hier.

Nach seiner äusseren Erscheinung stellt sich der ganze Band als eine deutliche und nicht unschöne Abschrift des Entwurfes des Verfassers dar, und zwar für ihn selbst gefertigt. Einmal ist sie — mit Ausnahme der Titelblätter — durchgehends halbbrüchig gemacht, damit er noch bequem Zusätze und Abänderungen auf den leeren Halbseiten anbringen konnte, was auch vielfach geschehen ist. Sodann aber ist in dem Abschnitte über die Geistlichkeit bei der

---

Aber — hat Kölner hiezu noch beigesetzt — des bischofs von Cöln decret vnd confirmation ist bisher nit gefunden, villeicht aus vrsachn das derselb von Coln in der wal keyser Ludwigen sein stym nit geben hat.

[1]) Vgl. Rockinger a. a. O. Band XV Abtheil. 3 S. 117—120.

Aufzählung der bayerischen Klöster von vorneherein überall leerer Raum zwischen den einzelnen für die Möglichkeit der seinerzeitigen Einfügung des Textes selbst gelassen worden, ohne dass freilich unser Archivar hier noch eine Ausfüllung der Lücken von irgendwelcher umfassenderen Bedeutung vorgenommen hat.

Von den Titelblättern, deren gedacht worden ist, stammt das erste noch von der Hand Fend's selber, während das zweite — auf die leere Seite eines Blattes mit durchstrichenen allgemeinen Aufzeichnungen desselben über Gegenstände der bayerischen Geschichte geschrieben — die spätere Umarbeitung enthält. Das erste erscheint hier in der linken Spalte, das andere in der rechten:

RERVM BAVARICARVM
ac de eius prouincíae antiquissimorum et illustrissimorum regum principum electorum atque ducum genealogijs successionibus rebusque gestis memorabilioribus

COMMENTARII
ex Bauaricis annalibus ipsaque Monachiensis archiuj fide atque authoritate ab Erasmo Vendio, consiliario ducalj et ipsius archiuj secretioris praefecto, ita conscripti,
ut non modo eorum quae ex Auentinianis libris recte huc pertinere videntur iustj epithomatis instar esse queant, sed etiam de integra Bauarica historia vsque ad praesentem rerum statum lectori satisfacere non inmerito.
In quibus subinde addita sunt in marginibus praecipua multa

RERVM BAVARICARVM
eiusque antiquissimorum regum atque eorum quj post reges proprios uel Romanorum Caesarum uel aliarum gentium nomine illj quandoque cum imperio praefuerunt, itemque inclitae huius domus illustrissimorum principum electorum atque ducum genealogiarum successionum rerumque gestarum memorabilium

CCMMENTARIJ
perbreues quidem illj, sed in quibus tamen additae sunt pro Bauariae illustratione temporum regnorumque aliorum collationes non iniucundae,
sic vt non modo iustj Auentinianorum librorum epitomatis instar esse queant, sed de praecipuis christianae reipublicae et aliarum quoque gentium negotijs lectorj satisfacere: deducta vltra Auentinj annales historiarum continuatione usque ad praesentem rerum statum, cuj foelicíter praeest serenissimus dux Albertus Catholicus.

christianae reipublicae aliorumque regnorum atque gentium negotia, ita quidem vt cum patriae temporum atque rerum perpetua lectione externa quoque conferri iucunde possint.

So wie das Werk vorliegt, bildet es, wie schon bemerkt worden ist, nur die Einleitung zur eigentlichen Geschichte von Bayern, das erste Buch derselben, und ist inseferne nicht unrichtig oben auf der Vorderseite der Einbanddecke als „Prolegomena hist. Bauaricae. Erasmi Vendij" bezeichnet.

Dem Inhalte nach fand sich ursprünglich nur eine kurze Einleitung „de Bavaria antiqua vetustisque huius gentis sedibus atque migrationibus, als Commentariorum Bauaricorum liber I, woran sich das übrige unter der Bezeichnung „de Bavariae moderno praesentique statu" als Commentariorum Bauaricorum liber II schloss.

Später hat der Verfasser durch weitere Unterabtheilungen des nunmehr als erstes Buch der berührten Commentarii bezeichneten Ganzen folgende Gliederung herbeigeführt, die vom dritten Abschnitte an erst durch Bemerkungen am Rande angebracht ist:

Caput I de Bavaria antiqua vetustisque huius gentis sedibus atque migrationibus, auf 4 Blättern,

Caput II de Bavariae moderno praesentique statu, auf 4 Blättern mit noch 4 Zeilen des folgenden,

Caput III de fluminibus Bauariae, ciuitatum oppidorumque situ, et tribus Bauaricj populj ordinibus, quorum primus est — de que hic agitur — ciuium, auf nicht ganz 9 Blättern,

Caput IIII de secundo Bauariae ordinum statu, qui est nobilitatis, auf 7 Blättern,

Caput V de praelatis, qui tertium constituunt Bauariae statuum ordinem, et sic obiter de christianae religionis apud Bauaros initijs, monsteriorum collegiorumque vtriusque sexus fundationibus ac professionum variarum in ijs distinctione, auf 24 Blättern.

Dieser letzte Abschnitt war, wie bereits S. 266/267 angedeutet worden ist, für eine weitere Ausführung berechnet, indem bei den

einzelnen Klöstern u. s. w. ein grösserer Raum für Einzeichnungen leer gelassen ist, und beispielsweise unter den Frauenklöstern gleich in Niederbayern bei Landshut „extra muros ad vallem salutiferam vulgo Selingtal" der Verfasser selbst eingetragen hat: Est quoque ibi domus regulata s. Crucis. Auch sind dort mehr als einmal die Jahre erst auszufüllen, wie etwa unter den Ecclesiae collegiatae gleich bei München [1]) selbst.

Als Beispiel der Behandlung möge hier der zweite und vierte Absehnitt vollständig eine Stelle finden, in der Weise, dass die auf der linken Halbseite angebrachten Absatzüberschriften hier als solche in die Mitte gesetzt sind.

Das Caput II de Bavariae moderno praesentique statu beginnt folgendermassen:

Bauariam modernam, quae Ptolomaeo caeterisque ueterihus geographis est Vindelicia inter Danubium Lycum atque Oenum, illustria Germaniae flumina, si qnis ob circulum contractiorem et quod non usurpato regio fastigio potentissimorum ducum imperio uunc subest a veterj porsus dignitate recessisso arguat, rem faciet non ita multj precij. Nam quae communes sunt tempornm fatorumque vices, sicutj prudeutiores moderate ferendas censent, etiamsj interdum grauissimae incidant, ita hoc loco dolorem excitare non debent, cum suppetant per Dej benignitatem abunde quae cum priscorum illorum honestatem tuerj tum praesentium qnoque splendorem conseruare recte qneant. Nec infoelix etiam iudicanda est prouincia, quae aliarum terrarum, licet uon propriarum, sicutj quondam, ope atque voluntate sub aequissimis et amicissimis vicinis principibus non secus atque sua ipsius commodissime utitur.

Quod si recte quondam uisum est Augusto, tutissimum hoc esse regnum cui gubernando uel vnus sufficiat princeps sapiens, uel certe tranquilla et aequa sit ex omnj parte vicinitas, nihil haberj beatius ea in re potest Bauaria.

Bauariae diuisio.

Eam, recepto multarum aetatum usu, primum in superiorem inferioremque partimur.

[1]) Monachij, qnod serenissimj principis nostri ducis Albertj anus, Albertus sapiens, ad illustrandam suam regiam ex Silurnj et Ilmünstrj ruralium collegiorum fundationibns, pontificio fauore, primum institnit, ipse quoque auxit et ornauit perpetuis statutis anuo Christi M ...

Ad hoc non assumj debent nisj nel nobiles uel patritij uel certe doctorea corona eincti. Inde accidit ut plurimos hucusque dederit et principum et reipublicae negotijs ac religionj commodos ac utiles viros

Continetque superior Bauaria antiquos populos Brennones, Lycatios, Belaunos, Ambrones, Gelones.

Inferioris sunt partes uetustiores: Noricum mediterraneum, Noricj ripensis pars, Senones, Tunicates.

Quae omnia Ptolomaeicis istis terminis, Danubio, Oeno, Lycoque muniuntur quidem, sed non ijs finitur tamen Bauariae iurisdictio etiam moderna. Nam et ultra Lycum uersus marchiam Burgauiensem alijsque in locis summa potestas est illustrissimo Bauariae ducj, una cum integro comitatu Schuabeckh, longeque a Danubio in Rhetia insigne oppidum Wemdinga: inde versus Germaniam magnam caesarej quondam tribunalis Hirspergensis jus: ac ad Hercyniam siluam plura oppida atque territoria ad Bauariam pertinent, et ultra Oenum ad Salzburgum regionemque Anasi late dominatur Bauaricum sceptrum.

Regiae in Bauaria duae.

Vtraque porro Bauaria praeter multas amoenissimas ciuitates palatia castraque elegantissima suam primariam babet regiam, aula principumque praesentia celebrem, ad tercentum iam annos.

Monachium et superior Bauaria.

Et in superiorj Bauaria, sicutj propter perpetuam ducum residentiam summique tribunalis authoritatem, ita quoque ob aedificiorum magnificentiam caput est Monachium, uenustissima omnium Germaniae principum ciuitas: ultra quam ex superiorum aetatum amplitudine relictum erat serenissimj principis nostrj Alberti ducis catholicj aedificijs hortis viridarijs aquaeductibus omnisque generis admirandarum praeciosarumque rerum thesauris ornata.

Alterum in superiorj Bauaria a Monacbiensi tribunalj authoritate non multo inferius est Burgkhusij, quod Salisburgensem agrum respicit, austriacasque ditiones, et episcopatum Patauiensem. Ibique arx est plane regia.

Praetoria uero alia unde jus dicitur per superiorem Bauariam idoneis in locis, ciuitatibus maxime et oppidis, constituta sunt xlviij. Ibi ad clauum sedent, subditorumque causas inspiciunt, et in publicam tranquillitatem euigilant praesides praetores siue judices, utplurimum ex ducalium senatorum ordine siue reliqua aulae nobilitate assumptj.

Ciuitates numerantur in superiorj Bauaria xx.

Oppida quae jus habent ciuitatis xxxiij.

Monasteria uariorum ordinum utriusque sexus l.

Collegia sacerdotum seu ecclesiae collegiatae vi.

Domus commendatoriae equitum Theutonicorum et Rbodiorum ij.

Sed de his omnibus, ubi prius inferiorem Bauariam paululum explicauerimus, agentur plura.

Inferior Bauaria et Landshutum.

Inferioris Bauariae metropolis est Landshutum elegans ciuitas, nono a Monachio miliarj ad Isaram quoque sita, excelsa arce quae ciuitatj imminet, insignique palatio vrbano clara.

Est ibj primorum tribunalium vnum; alterum huius regionis Strubingae; sic ut quatuor sint perpetuo ordine in Bauaria magna et praecipua tribunalia, authoritate fere paria, nisj quod eminere uidetur Monachiense ob appellationes et grauamina quae ad illustrissimorum ducum personas fieri subinde solent.

Juris et aequitatis in Bauaria cultus.

Ea enim est constans et perpetua juris et aequitatis administratio in Bauaria, ut si quid sit quod uel inquilinj uel extranej magistratus publicj sententia diremptum cupiant, in eo uel simplicj accusatione, aut si res ferant possessionum comprobatione, siue — si lis sit grauior — secundum scriptj caesarej iuris prouincialiumque constitutionum formulam coram ordinario suo iudice seu praeside (qui ex rej siue accusatj quaerendus erit partibus) primum experiantur.

Quod si litigantibus ex prima ista sententia satisfactum non est, pro obtinendo jure meliori rem quj sese grauatos existimant ad vnum aliquod primorum tribunalium, cuj primae istius jnstantiae judex subest, deferunt: ibique de causis iterum cognoscitur.

Quae si legibus et jure decisae sunt, nullam amplius ferunt appellationem quam ad camerale jmperij iudicium, quod est Spirae, sic tamen ne summa litis sit infra quingentos florenos rhenenses: minoris pecuniae arbitrium omne est penes illustrissimum Bauariae ducem immediate, ex peculiarj gratia romanorum Imperatorum, absque omnj uel appellatione uel reductione ulteriorj, sicutj quaecunque alia disceptationum genera per totam Bauariam in quibus juris aliquis processus institutus nondum est, cuiuscumque tandem ualoris aut pretij extiterint, appellarj alio non possunt nisj ad manus siue personas illustrissimorum ducum, qui ex veterj instituto libenter et benigne hoc dant suis prouincialibus atque subditis ut illorum causas audiant et examinent iusteque dirimant.

Hinc fit quod Monachiense tribunal, quod principi perpetuo est ad latus et arcana consilia, inter reliqua potius habeatur.

Ciuitatum jus.

Sed et ciuitates aliquae gladij potestatem exercent ex illustrissimorum ducum singularj beneficentia.

Omnes porro sicutj et oppida jus dicunt sic ut superiores habeant judices in tribunalibus magnis.

Minorum praetoriorum in Bauaria inferiorj numerantur xxxvij.

Ciuitatum quoque xiiij.

Oppidorum quae ius habent ciuitatis xlj.

Monasteriorum xxvij.

Ecclesiarum collegiatarum iii.

Domus Theutonicorum equitum ii.

Im dritten Abschnitte de fluminibus Bauariae, ciuitatum oppidorumque situ u. s. w. kommt jetzt der Verfasser auf das Flussgebiet der Donau, des Lech, der Isar, des Inn, der Salzach mit den vorzüglicheren Orten von Oberbayern und Niederbayern an denselben zu sprechen.

De tertia — fährt er dann fort — antiquae Bauariae parte, quae ex ueterum partitione Nariscos complectitur, cum praeter Ingolstadium, Kelhamum, Diethfurtum, Grauenau, Furth, quae Bauariae sunt, magna eius pars Palatino Principi ad Rhenum, itemque alia Burggrauio Norimbergensi subsit, quaedam etiam pertineant episcopis Bambergensi et Aichstetensi, non ita adtinet hic dicere.

Indem er nun wieder zu Oberbayern und Niederbayern zurückkehrt, zählt er deren Civitates wie die Oppida „quibus jus est civitatis" auf, und gelangt nun hier — beim Uebergange zur Behandlung der drei Stände von Bayern — zunächst zu dem der Bürger und Bauern, allerdings gegenüber den in den folgenden Abschnitten 4 und 5 besprochenen beiden anderen Ständen verhältnissmässig kurz.

Ciues. Patritij.

Has ciuitates et oppida incolunt ciues, primi ordinis ex tribus statibus Bauariae; ijsque in quibusdam vrbibus et oppidis — praesertim Monachio, Landshuto, Burckhusio, Strubinga, Ingolstadio, Wasserburgo, Brunonia, Rosenhemio — mixtj sunt patritij, qui utplurimum de proprijs uiuunt redditibus. Caeteri uel mercaturam exercent uel mechanicas artes.

Inter patritios eminent Monachienses et Landshutanj, ex quibus ad aulica munera sicutj nobiles saepe adsumuntur. Uenationibus etiam, aucupijs, ac liberiorj vitae indulgentes, ac nobilibus per matrimonia

coniunctj. Et Monachij quidem generis antiquitate, opibus et authoritate caeteris praeferuntur Ridlerj, Schreuckij, Parthij, Ligsalzij, Weylerj, Rudolphj, Pütrichij. Landshutj primas tenent Ascbij, Peysserj, Glabspergij.

Tres ordines siue status hominum in Bauaria.

Omnis autem Bauariae populus in tres ordines siue status diuisus est. Ciues, utj iam est iutellectum, primj et infimj sunt ordinis. Secundo statu comprehenduntur Nobiles siue Equites, liberj Barones, Comites. Tertius ordo est praelatorum.

Atque hos status, si quando grauiores incidunt causae, conuocant Principes, cumque ijs consilia ineunt. Coeunt tum praelati omnes, nobilitatis pars maxima, ciues ex suis binos uel vnum mittunt.

Plebs vulgusque rusticum.

Plebis vulgique rusticj nullum est nomeu, nulla dignitas, rurj uacat, uec tamen ita seruiliter quin genio quoque indulgeat saepissime, conuiuando, potando, saltando. Sed et rusticj non paucj propria colunt arua. Alij Principj, praelatis, nobilibus ciuibusque census frugesque pendunt, certo uumero. Qnod reliquum est, suis datur alimentis ac laboribus. Habitant hj pagos et uillas, in quibus templa sunt aedificata, sacraque fiunt et iura parocbialia, II Milia DCCCLXXIIII. Aliorum quae templa non habent sunt IIII Milia VII C. Praedia quae numerantur solitaria a pagis et uillis remota IIII Milia CXXX.

Atque haec sunt praepotenti's Dei benigna dona, quibus nou solum Principes statusque Bauariae, sed ipsj quoque rusticj sub aequissimj magistratus imperio gaudere possunt non iniuria.

Nunmehr beginnt der vierte Abschnitt, nämlich der über den Stand des Adels, unter der Randbezeichnung:

Nobilitas et eius studia.

Eius tria potissimum sunt stndia. Aut enim quj ingenio ac moribus caeteros antecellunt ad senatus istos quatuor potiores et aulica seruitia atque etiam praefecturarum sine praetoriorum custodiam et administrationem aliaque per Bauariam honestiora munera a Principibus assumuntur, aut in exterorum Regum atque Principum aulas et officia abeunt. Pars militiam sequitur. Alij, quos uel opes maiores uel annj tranquillitatisque studium domj tenent, in arcibus castrisque proprijs rurj degunt, venationibus reique angendae ut plurimum deditj.

Mittunt tameu filios idoneis adbuc annis ad literarum studia, ad aulas et alia ordine suo digna exercitia, ne inter priuatos parietes torpescant.

Sed ne filiae quoque nobiliorum domj semper desident. Excipiunt has Principum gynecia et gentilium atque cognatorum quj in aulis uersantur familiae. Hae diligentissime ac honestissime educantur, sic ut eo nomine maritis accedat si quid minus in dote afferant. Nam quae per vniuersam Germaniam inueterata est consuetudo, masculis nobilibus cum feudorum dignitate tota cedit haereditas: faemellae, si bene etiam tractentur, ut plurimum non accipiunt in dotem ultra M florenos, ahiurata quoque in omnem masculinam posteritatem reliqua haereditate paterna. Quae lautius elocantur, parentum fortunae ac beneuolentiae adscribunt.

Est autem Bauarica nobilitas hoc saeculo non solum opibus et instructissima re familiarj, sed etiam literarum peritia, rerumque vsu ac moderationis aequitatisque studio alijs Germanis facile praeferenda.

Possidet haec arces castra domusque elegauter fabricatas ad Dcc.

Aequabilis est omnium immunitas, imperant subditis certo modo usque ad grauiora delicta, quae ad Principum deferuntur praetoria et tribunalia. Cuinsmodj sunt homicidia, raptus, furta, adulteria, et quae pecuniariam poenam vj florenorum excedunt. Reliqua errata nobilibus suis luunt subditj ex veterj quidem priuilegio Principum, quod tamen serenissimus Dux Albertus in comitijs prouincialibus anno dominj MDLVII Landshutae celebratis multo dedit amplius ac generalius.

Sunt etiam ex nobilitate Bauarica quj uel ab Imperatoribus romanis uel Bauariae Ducibus jus gladij accipiunt, certis tamen in locis exercendum, utpote Gumpenbergij, Laymingij, Freibergij.

Antiquos autem numerant auos huius ordinis familiae, de quibus adhuc supersunt maiorum virtute ac generis splendore insigniores qui sequuntur. Nam de nobilissimis familijs quampluribus, quae ante haec tempora defecerunt, alio forsan dicetur loco, ubj pro illustratione Bauariae totius ordinis quotquot haberj quidem poterunt successiones ac geneses describentur. Cuius materiae, sicutj etiam omnis antiquitatis Bauaricae, ingens est thesaurus apud nobilissimum et amplissimum dominum Wigulenm Hundium J. C. magni tribunalis Monachiensis praesidem.

Comites Bauariae.

Summo autem inter Bauariae nobiles loco habentur Comites Ortenburgij, uetustissimae prosapiae et magnae olim in Bauaria et Carinthia authoritatis atque potentiae.

Comites Schwarzenburgij, ex Liberis Barouibus ad hunc ordinem euectj per Ottbenricum Marchiae Badensis gubernatorem. Ex hac familia

perpetua multorum annorum continuatione assumpti sunt magni magistri curiae, qui summus est Bauaricorum magistratuum gradus.

Liberj Barones Bauariae.

Liberj Barones vetustiores sunt dominj de Scala, Veronae ac Vicentiae quondam dominj.

Itemque dominj de Degenberg.

De Stauff.

De Fraunhouen.

De Mächslrain.

Fuggarj Augustanj.

Quibus iam adscripti sunt, ex nobilissimis et antiquissimis familijs, dominj de Gumpenberg, superioris Bauariae mareschalcj.

Dominj de Törring,

De Turre,

De Tannberg.

Nobiliores Bauaricorum Equitum familiae.

Nobilitate deinceps antiqua recensentur Bauaricorum Equitum familiae, utpote quarum uel in equestrium ludorum descriptionibus uel in antiquis tabulis instrumentis atque diplomatibus Bauaricis honesta fit mentio.

Fraunberg.[1])	Murach.	Seyfridsdorf.
Preysing.[1])	Schönstain.	Trenbach.
De Penzenau.[1])	Nussdorf.	Dachsperg.
Haslang.	Sandizell.	Elriching.
Layming.	Freyherg.	Haunsperg.
Closen.	Praittenstain.	Maroltingen.
Seyholtsdorf.	Wildenstain.	Raydenhuch.
Parsperg.	Taufkirchen.	Tandorff.
Paulstorf.	Schonstett.	Pürhing.
Wolfstain.	Leuhelfing.	Wemhding.
Puchperg.	Wartt.	Herzhaim.
Chamer.	Schuarzenstain.	Adolzhausen.
Ahaim.	Rorhach.	Aresingen.
De Porta.	Weichs.	Muckhental.
Pfeffenhausen.	Tanhausen.	Hoholting.

[1]) Zuerst stand geschrieben: De Penzenau. Preysing. Fraunberg. Darnach sind ihnen die Zahlen 3. 2. 1 vorgesetzt worden.

Adelzhouen.
Peruang.
Khonigsfeld.
Schafhausen.
Schmihen.
Khuttenau.
Praitenpach.
Münchau.
Burgau.
Losniz.
Zengerj, inferioris Bauariae mareschalcj.
Nothafftij.
Hundij.
Ebranij.
Hoferj.
Eckherj.
Traunerj.
Auuerj.
Erlbeckhij.
Neuchingerj.
Höchenkirchij.
Sonnendorffij.
Ramungij.
Prannthij.
Lungij. olim appellati Diethoch.
Hofmannj.
Perfeldij.
Eisenreichij.
Hünderskirchij.
Präntlij.
Allerspeckhij.
Gundrichingij.
Puschij.
Trautskirchij.
Paungartnerj.
Thuemerj.
Munchij.
Zeilhouij.
Khärglij.
Clebij.
Jndij.
Tusslingerj.
Leuprechtingij.
Hirschauerj.
Gerstorffij.
Radlkhouij.
Widerspachij, olim dictj Finsingerij.
Herbsthaimij
Perckhouij.
Schweitthartij.
Hauzenpergij.
Rainerj.
Marzellij.
Khreutterj.
Pirchaimij.
Geepeckhij.
Stingelhamij.
Fränckhingij.
Messenpeckhij.
Offenhemij.
Pelckhouij.
Raindorffij.
Flizingij.
Muerherij.
Khrafftij, olim dicti de Gruenpach.
Westachij.
Khrausij.
Grueberj.
Sigershouij.
Hackhij.
Wahlerj.
Mayrhouij.
Pullingerj.
Ginshaimij.
Schönpronnij.
Haushamij.
Riedrerij.

Sunt porro aliae quoque quamplurimae familiae nobiles, quas Rheni uel Francorum Sueuorum Saxonum Austriacarum et aliarum prouinciarum vetusta stemata Bauaris terris inseruerunt, uel virtutis fortunaeque benignitas extulerunt in patria. Cuius modi sunt nobilium:

De Waldpronn.
Habsperg.
Egloffstain.
Eyb.
Perliching.
Pinau.
Marschalckhij de Pappenhaim.
Schellenberg.
Welden.
Holdingen.
Neideckh.
Mäming.
Schäfftenberg.
Sprinzenstain.
Ezendorf.
Pambach.
Khitscherj.
Khetherizij.
Schadij.
Rechlingerj.
Schurffij.
Jörg rj.
Viereckhij.

Atque hj quidem non ita pridem per matrimoniorum et haereditatum aliasque honestas occasiones prouinciales[1]) ex alienigenis effectj, caeterae nobilitatj annumerarj coeperunt, ordini nimirum quem apud suos longa maiorum serie iam ante acceperant.

Alij indigetes Bauarj nobiles, quibus uel maiorum tituli uel sua ipsis virtus hanc fortunam aperuere nuperius, hj numerantur:

Haegnebergij.	Starzhausij.	Angerbeckhij.
Leschij.	Bohemj.	Hochentannij.
Kheizlij.	Morharttij.	Wielandij.
Etlingij.	Muntenhamij.	Gleissentalij.
Peerij.	Wäningij.	Poisslij.
Eckhij.	Sunthamij.	Pfalerj.
Dichtlij.	Ebmhauserj.	Landtrichti[n]gij.
Soierj.	Pucherj.	Khemnaterj.
Lampfrizhamij.	Gözengrünij.	Schweickhersreuttij.
Stäringij.	Hönhamij.	Scharfsödij.
Panelij.	Ginzhouij.	Weissenfeldij.
Garhamij.	Zachreisij.	Reichardij.
Hausnerj.	Godesj.	Pflueglij.
Armanspergij.	Stainhausij.	Muerhemij.
Thätenpeckhij.	Grantingij.	Haunreittij.
Pfeilij.	Krafftthouij.	Jordanj.
Eckhstettij.	Chastnerj.	Grüenpeckhij.
Zellerj.	Griesstettij.	Ruerstorffij.
Pronningij.	Westendorffij.	Schachnerj.
Perlzhamij.	Hundspergij.	Schönpurgij.
Sigkhenhausij.	Haidenpuchij.	Herbstij.
Tobllhemij.	Feurerj.	Fürgolttij.
Mufflij.	Dietrichingij.	Jachenstorffij.
Reysachij.	Reuthamerj.	Reitthurnij.
Waldsingij.	Gessenpergij.	Ritschänj.
Riemhouij.	Noppingerj.	Freyerj.
Magensreuttij.	Prantstettij:	Oberheuij.
Präckhendorffij.	Fronhamij.	Häckhlodij.
Ebmhouij.	Khelmpeckhij.	Rulandj.
Vogtij.	Bschornij.	Edelmannj.
Taherzhouij.	Rinckhamij.	Bschälij.

[1]) Anfangs stand: tanquam prouinciales.

Giesserj.	Ernreuttij.	Reindlij.
Mägerlij.	Stockhamerj.	Holtznerj.
Grembsij.	Schöllnhamij.	Plumlij.
Reickherj.	Leutnerj.	Pergerj.
Khädingij.	Moshemij.	Gartnerj.
Schellnerj.	Rosenbuschij.	Purckhnerj.
Thürriglij.	Freisingij.	Khurnreuttij.
Raigerj.	Elsenhamij.	Hofdorffij.
Turcchj.	Lerchenfeldij.	Eysnij.
Khnodij.	Uhrmüllerj.	Esswurmij.
Spieglij.	Kheckhij.	Pärbingij.
Thrainerj.	Ligsalzij.	Saurzapfij.
Khneittingij.	Vendij.	Khüzmäglij.
Meusremblij.	Wegmachij.	Wengerj.
Ortnerj.	Honoldj.	Thumbpergij.
Rayelij.	Pronnerj.	Vorsterj.
Kluegkhamij.	Weylerj.	Freittagij.

Atque hic secundus est Bauaricarum gentium ordo siue status, virtute opibus literis rerumque gerendarum peritia ita instructus, ut de clara apud posteros memoria sperare optime ac rectissime et possit et debeat.

Das letzte Hauptstück endlich von dem geistlichen Stande ist anscheinend das umfangreichste, indem es nach der Anführung auf S. 268 nicht weniger als 24 Blätter füllt, während je von den vorhergehenden keines auch nur 10 Blätter erreicht. In Wirklichkeit ist dem aber doch nicht so. Es ist nämlich, wie gleichfalls schon seinerzeit auf S. 266/267 und 268/269 bemerkt worden ist, bei den Klöstern überall zum Zwecke späterer Ausfüllung Raum zwischen den einzelnen leer gelassen worden, so dass häufig nicht mehr als drei Namen in drei Zeilen auf der Seite stehen.

Am Schlusse wird sodann der bisher besprochene Gesammtinhalt in dem Satze zusammengefasst: Et haec de tribus Bauariae statibus atque ordinibus, de prouinciarum diuisione, terminis antiquis ac modernis, de vetustis gentis sedibus, ipsaque origine proposito huic nostro sufficiant.

Hierauf folgt noch eine allgemeine Betrachtung über das Land selbst und den Reichthum seiner Erträgnisse an Salz, Getreide, Vieh, Fischen[1]) u. s. f. wie auch über

[1]) Sal enim, frumentum, pecusque exportatum non incertae nec paruae sunt Bauaris diuitiae. Montes, quorum certis nominibus distinguuntur CCLII,

den Wein[1]) mit dem aus sichtlich gehobener Stimmung hervorgegangenen Abschlusse: At uero his omnibus maior est et nobilior subditorum in Principem fides atque pietas. Solebant de hac ueteres quoque Principes gloriarj apud exteros. Nihil haec laus remisit apud posteritatem, uiuit per Dei gratiam, duratque etiamnum. Summusque uicissim est optimorum ac benignissimorum Principum in suos amor, perpetuum iustitiae pacis et aequitatis studium, sic ut in tuto sua omnibus, nulla latrocinia, nulla publica pericula, uiae securae, tranquillaque sint omnia.

His ita praemissis — endet jetzt überhaupt die ganze vielfach ansprechende Einleitung, die beim Hinblicke auf die Erwähnung des Landtages von Landshut im Jahre 1557 vielleicht nicht lange darnach zu setzen ist, mit dem Uebergange auf die im Augenblicke nicht bekannte bayerische Geschichte selbst — ad Regum ipsorum Ducumque historiam et successionem pergemus.

---

itemque siluae, quarum praecipuae sunt numero CCCLX, quadrupedem alunt cateruas volucrumque turmas omnis generis, etiam rariorum et delicatiorum. Piscium selectiorum quoque ingens copia. Plantae, arbores, et in his ex remotissimarum terrarum seminis, abundant. Metallorum, quibus gaudere foelix prouincia queat, nihil fere deest. Marmoris, eiusque praestantissimj, plura sunt genera. Sed et margaritae reperiuntur in quibusdam fluminibus, orientalibus quandoque pares.

[1]) Vinum porro Bauaricum, etsj hucusque non aeque utj alia per Germaniam bene audiverit, crescit tamen in quibusdam locis, ad Ratisponam et Landshutam maxime, satis laudabile. Nec dubium est, quin cultura et tractatione efficj breuj possit, ut ne Francicis et Necaricis multis cedat.

XIV. Kurze Mittheilungen.

1.

Ueber die ausnahmsweise Versendung von Archivalien aus dem Deutschen Reichslande nach auswärts enthält das Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsass-Lothringen in Nr. 3 vom 14. Jänner 1888, welche mit amtlicher Zuschrift vom 6./18. jenes Jahres und Monats der früheren Redaktion der archivalischen Zeitschrift zugesendet wurde, in deren Band XIII ich keine Erwähnung des in Rede stehenden Gegenstandes finde, folgenden Erlass:

> In Abänderung des Reglements für die Departemental-Archive vom 6. März 1843 (§ 14) und des Reglements für die Gemeindearchive vom 16. Juni 1842 Abschnitt X wird hiermit bestimmt, dass Urkunden, Bücher und sonstige Schriftstücke aus den Archiven der Bezirke, Gemeinden und Hospize ausnahmsweise nach auswärts zur Einsicht mitgetheilt werden können, wenn die Mittheilung zu Zwecken wissenschaftlicher Forschungen von Privaten, Vereinen oder Kommissionen nachgesucht wird, und wenn eine staatliche oder städtische Archiv- oder Bibliothekverwaltung die Bürgschaft dafür übernimmt, dass die Urkunden und s. w. in ihren Räumen sicher verwahrt und Benutzung ausserhalb derselben nicht gestattet wird. Kosten sollen dabei für die Archivverwaltungen nicht erwachsen; die Versendung hat daher auf Kosten der Empfänger zu erfolgen, welche auch die Kosten der Rücksendung zu übernehmen haben. In beiden Fällen ist die Sendung entsprechend zu versichern.
>
> Die Genehmigung der Versendung ist dem Ministerium vorbehalten und es sind daher die den Archivverwaltungen zugehenden Gesuche dem Ministerium zur Bescheidung vorzulegen.
>
> Strassburg, den 6. Januar 1888.
>
> Ministerium für Elsass-Lothringen.
> Abtheilung des Innern.
> Der Unterstaatssekretär
> I. A. 203. Studt.

2.

Eine mehr oder minder auch in das Gebiet des Archivwesens eingreifende Frage ist von dem Reichsarchivpraktikanten Dr. Joseph Huggenberger in seiner Inauguralabhandlung:

> Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Reichs-Civilprozessordnung und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, München, Theodor Ackermann's Hofbuchhandlung, 1889,

von S. 1—59 behandelt worden.

Was hiebei die Voraussetzungen einer Archivbenützung während und ausserhalb eines gerichtlichen Streitverfahrens betrifft, sind insbesondere auch die für die bayerische Archivverwaltung geltenden Grundsätze — vgl. zur Literatur hierüber die Note 45 — im Anhange der berührten Schrift von S. 60—72 zusammengestellt.

L. v. R.

3.

Ein nach verschiedenen Seiten hin werthvoller Bericht über umfassende Forschungen zur Geschichte der Niederlande, welche im Auftrage der Regierung dieses Staates Prof. Dr. P. J. Blok an der Universität Groningen in den Archiven und Bibliotheken von Deutschland und Oesterreich angestellt hat, ist in der Schrift:

> Verslag aangaande een onderzoek in Duitschland en Oostenrijk naar archivalia belangrijk voor de geschiedenis van Nederland door Dr. P. J. Blok, hoogleeraar te Groningen. 1888. 'S-Gravenhage, algemeene landsdrukkerij, 1889. 8.

zur Veröffentlichung gelangt.

Als besondere Fundgruben sind darin ausser den bayerischen die Archive und Bibliotheken in Aachen, Aurich, Berlin, Coblenz, Constanz, Darmstadt, Emden, Emshüren, Frankfurt am Main, Göttingen, Heidelberg, Oldenburg, Prag, Strassburg, Stuttgart, Trier, Wien behandelt.

Da bekanntlich seit den Zeiten des Kaisers Ludwig des Bayers bis gegen das Ende des ersten Viertels des 15. Jahrhunderts Fürsten aus dem Hause Wittelsbach in Holland und den dazu gehörigen Provinzen walteten, und später Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern als Statthalter Spaniens längere Zeit die Regierung in den Niederlanden zu führen hatte, ist es nicht zu verwundern, dass sich auch in den bayerischen Archiven dahin einschlagender Stoff findet. So ist

denn der aus dem allgemeinen Reichsarchive hier auf S. 59 bis 64 berührt, der aus den bayerischen Kreisarchiven zu Bamberg S. 68, zu Neuburg S. 70, zu Nürnberg S. 68/69, zu Würzburg S. 69/70. *L. v. R.*

4.

Ueber zwei Copialbücher schlesischer Urkunden vom Anfange des 13. bis in den Ausgang des 16. beziehungsweise Beginn des 17. Jahrhunderts, und zwar vorzugsweise solcher, welche die Verhältnisse von Schlesien zur Krone Böhmen betreffen, in der Bodmann-Habel-Conrady'schen Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive hier, No. 14 derselben, hat Dr. P. Pfotenhauer in Breslau im laufenden Bande der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens S. 360—364 Mittheilung gemacht.

Als sehr ansprechende Vermuthung über den Ursprung dieser Urkundensammlung wird dort S. 363/364 geäussert, dass diese Frage ihre Lösung durch die einzige darin enthaltene Privaturkunde im engeren Sinne finden dürfte. Es ist das der in dem Th. I Fol. 193 aufgenommene „Gunsthrief" des Kaisers Rudolf II. d. d. Schloss Prag 18. März 1610, kraft dessen dem Kaspar v. Rechenberg auf Klitschdorf und Primkenau sammt der ganzen schlesischen Linie seines Geschlechtes der Reichsfreiherrnstand verliehen wurde. Dieser nun ist der damalige Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, der dieses Amt vom Jahre 1607 an bis zu seinem zu Anfang des Jahres 1612 erfolgten Tode bekleidete. Erfährt man weiterhin, dass im Th. II Fol 300b eine „Instruktion für die Hauptleute von Schweidnitz-Jauer" d. d. Prag 10. März 1610, also aus der nämlichen Zeit, enthalten ist, so scheint wohl die Annahme statthaft, dass Kaspar v. Rechenberg als Landeshauptmann für seine eigenen Zwecke und diejenigen der Hauptmannschaft allgemein die hier besprochene Sammlung veranlasst hat. Da dieser noch drei Schreiben aus der Zeit nach Rechenberg's Tode eingefügt sind, und zwar vom 18. und 24. Dezember 1614 (Th. I Fol. 137 und 142) und vom 1. Oktober 1615 (Th. II Fol. 324b), so mag das Ganze durch den Landeshauptmann Kaspar v. Warnsdorf auf Giessmannsdorf (1612—1627 und schon von 1610 an Stellvertreter) als Amtsnachfolger die jetzige Beschaffenheit und Gestalt erhalten haben. *L. v. R.*

5.

Von einem ganz ausserordentlichen Zuwachse, welcher vor nicht langer Zeit an die seither schon an Handschriften wie Druckwerken sehr bedeutende Stadtbibliothek von Colmar[1]) in den Räumen des ehemaligen Klosters Unterlinden gelangt ist, werden aus der Veröffentlichung des dortigen Bibliothekars A. Waltz:

> Katalog der Bibliothek Chauffour, Manuskripte und Druckwerke, betreffend das Elsass und die angrenzenden Länder. LX und 770 Seiten in Grossoktav, 1889, bei Barth, Lang und Rasch zu Colmar,

die Leser der archivalischen Zeitschrift, welcher folgende Anzeige hierüber zugegangen ist, nicht ohne Interesse Kenntniss nehmen.

Die Hauptstadt des Oberelsass, bis 1791 der Sitz des Conseil souverain d'Alsace (S. 13, 172—185, 636, Einleitung S. XI) besitzt in Elsass-Lothringen die reichhaltigste Gemeindebibliothek, welcher Ende des vorigen Jahrhunderts zum Theile auch die Sammlungen der (Central-Bl. f. R.-W. IX S. 40) aufgehobenen Klöster des „Ober-Rheins" und der his dahin bayerischen Herrschaft Rappoltstein zuflossen. (Mit Landes- und Bezirkszuschuss beginnt soeben der kais. Lyceal-Oberlehrer Dr. Albrecht zu Colmar die älteren Urkunden letzterer Herrschaft, hierunter manche noch unveröffentlichte von Ludwig dem Bayern, herauszugeben; ein Theil hievon rührt von der ehedem reichsstädtischen Bihliothek zu Colmar her.)

Dieser Bibliothek schenkten die Erben des († 1879) Advokaten Ign. Chauffour am elsässischen Appellationsgerichte all seine auf die Rechts-, Kirchen- (S. 178, 237, 594, 623), Landes- (178, 237, 594 f.) und Kulturgeschichte des Elsass bezüglichen 14329 Bücher und Zeichnungen, sowie 721 Handschriften, welche grossen Theils von seinen am Cons. souv. d'Als. seit der Begründung desselben als Beamte oder Parteivertreter thätig gewesenen Ahnen herrühren. Zufolge S. 556 der „Theol. Literaturzeitung 1889" ist hierunter „die älteste deutsche Handschrift „des den Forschungen bisher gänzlich entgangenen Predigtenbuches „aus dem Ende des XV. Jahrh.; Dâcheux „Jean Geiler" p. 5 u. 567."

---

[1]) Der dortigen im Jahre 1422 von Johann Kym gefertigten Papierhandschrift des Buches der Könige des alten Bundes, mit bildlichen Darstellungen, allerdings ohne besondere künstlerische Bedeutung, und eines eigenthümlich gekürzten Landrechtes des sog. Schwabenspiegels, hat Dr. v. Rockinger in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien Band CXIX Abh. VIII S. 3/4 gedacht.

Dieser, wie kein anderer Geistlicher des Reichslandes, die Sprache und Geschichte des deutschen Mittelalters beherrschende Superior des Priesterseminars in Strassburg, erwähnt zwar ähnliche Predigtensammlungen oberelsässischer Pfarrer, nicht aber auch das gedachte Predigtenbuch; dasselbe handelt Bl. 5 ff. von den Marienfesten, Bl. 55 von der „Hochzeit", Bl. 59 von der „zukunfft unser lieben Frow", Bl. 64 vom heilge Winachtabent", Bl. 70 von der „löhlichen frölichen geburt", Bl. 76 vom hl. Stephan, Bl. 94 vom hl. Johannes, Bl. 103 von den „hi drie Künige", Bl. 178 von der „uffsetzung des heil sacraments", Bl. 278 von der „uffart unsers liehen hern", Bl. 451 von der „Kilchwihe" u. s. w.

Der Stadtrath Colmar liess durch seinen emsigen und gewandten Bibliothekar W. (bis 1881 Mitglied des Stadtraths) diese Handschriften, von welchen höchstens der fünfte Theil (in Einzelabhandlungen namentlich betreffs der Elsässer Stadtgeschichten) schon veröffentlicht ist, S. 1 bis 192 ihrem Hauptinhalte und bekannten oder vermuthlichen Verfasser nach eingehender verzeichnen und die Druckwerke nach der Reihenfolge der Hauptabschnitte der Bibliothek [politische Geschichte, Reichsstädte (S. 150, 63), Landvogtei (S. 344—367, 62, 1—120), Reformation (S. 430—458, 122, 25—41), Unterricht, Künste, Alterthum, Adel, Feste, Sitten, Gewerbe, Handel, Gesundheitspflege, Steuern, Bauten, Natur-, Orts- und Literaturgeschichte, Recht, Landbau, Karten und Stahlstiche u. s. w.] aufführen, so dass deutsche, französische und lateinische Werke nebeneinander zu stehen kommen.

Die Einleitung ist deutsch und französisch, da die Erben Chauffour's der deutschen Schriftsprache nicht durchaus mächtig sind. Die Fortsetzung des Katalogs der Stadtbibliothek erscheint ausschliesslich deutsch; letztere besitzt (S. VIII) mehrere werthvolle Inkunabeln unter ihren übrigen 65000 Bänden. Dem verdienstlichen Sammelwerke fehlen nicht Inhalts-, Schriftsteller- und Ortsverzeichnisse.

F. Geigel, Regierungsrath a. D. in Colmar.

6.

Im Juni 1889 wurde unter dem Titel:

„Handbuch für den deutschen Adel, bearbeitet von Alfred von Eherstein"

ein im Verlage von Mitsche und Röstell in Berlin demnächst erscheinendes Werk angekündigt, das es sich zur Aufgabe stellt, die Geschichte des heutigen deutschen Adels eingehend zu schreiben, Alles in den Bereich seiner Forschung zu ziehen, was immer für den Adel in ge-

schichtlicher Hinsicht wissenswerth erscheint und nebenbei praktischen Zwecken Rechnung trägt.

Es soll ein bequemes zufriedenstellendes Nachschlagebuch werden, eine Lücke in der Literatur ausfüllen.

Fünf Hauptaufgaben sind es, denen der Verfasser gerecht werden will. In erster Linie will er zu Nutz und Frommen aller Forscher auf dem Gebiete der Familiengeschichte ein Hand- und Adressbuch herstellen, aus dem ohne sonderliche Mühe Jedermann sich über den dermaligen Stand dieses Zweiges der Forschung orientiren kann.

Ueber die deutsche Adelsgenossenschaft, ihr verwandte Vereine und adelige Orden wird sich die zweite Abtheilung verbreiten.

Der nächsten soll die Aufgabe zufallen, die Leser mit den Geschlechtsverbänden bekannt zu machen; auch hier den Interessenten ein entsprechendes Handbuch zur Verfügung zu stellen. Die adeligen Stiftungen und der heutige Adel wird Gegenstand der 4. und 5. Abtheilung sein.

Fräulein- und Wittwenstiftungen, alle sonst zum Nutzen des Adels gemachten Stiftungen, Namen und Zweck von Stift oder Stiftung, das Alles soll in den Bereich des Buches gezogen werden.

Kurze geschichtliche Ueberblicke, Schilderung der heutigen sozialpolitischen Bedeutung des Adels, Aufzählung der noch dem Adel zustehenden Rechte, ein Verzeichniss aller zum hohen Adel gehöriger Geschlechter, Nachrichten über den niedern Ur- und Briefadel, Mittheilungen endlich über die Heroldsämter in Berlin und Wien, über ähnliche Institute in Stuttgart, Karlsruhe und Wien, deren Zweck und Bedeutung, Gründung wie Beamte, all dieses soll die Schlussabtheilung bringen.

Es ist nicht zu läugnen, dass sich der Herausgeber eine grosse, vielseitige Aufgabe gestellt hat, so gross, nach so vielen Seiten hin aus- und eingreifend, dass die Arbeitskraft und das Wissen eines Mannes hiefür fast nicht ausreichend erscheint, dass reichliche Unterstützung, das Ergebniss des Forschens Vieler schon jetzt zur Verfügung stehen muss, wenn man namentlich erwägt, dass im Laufe von nicht ganz zwei Jahren dieses grosse Unternehmen seinen Abschluss finden soll.

Dem Versprechen gemäss erschien denn auch bereits im Monat Oktober das erste Heft der ersten Abtheilung. Es umfasst 180 Seiten und gibt ein alphabetisches Adressenverzeichniss der Genealogen,

Heraldiker wie der Forscher auf dem Gebiete der Familien- und adeligen Spezialgeschichte, nicht minder der auf verwandten Gebieten Arbeitenden.

Selbst eine nur flüchtige Wanderung durch diese Arbeit lässt sofort erkennen, wie gross seit kaum fünf Decennien der Kreis jener geworden ist, die sich der Familiengeschichte und ihr verwandten Stoffen hinwenden. Man erfährt hieraus, über welche Geschlechter bereits Arbeiten dem Druck übergeben wurden, über welch andere bereits die Forscher ihr Sammeln begonnen haben. Wo dem Einzelnen noch Aufklärung nöthig, auch darüber gibt das sehr zweckmässig angelegte Buch Aufschluss.

Unangenehm berührt es, dass der Süden Deutschlands nur so schwach vertreten ist. Es will ja nicht geläugnet werden, dass die Jahrhunderte dort mit jenem Adel ziemlich stark aufgeräumt haben, denn man Ur- und Turnieradel nennt, dass selbst die ins 14. und 15. Jahrhundert urkundlich zurückreichenden Geschlechter dort auch nicht mehr nach vielen Hunderten zählen, dass aber der Adel des 16. und 17. Jahrhunderts dort so zahlreich vorhanden ist wie in Mittel- und Norddeutschland, ist unbestritten.

Was ist nun von den nach Hunderten zählenden Adelsgeschlechtern für die Erforschung ihrer Familiengeschichten geschehen, was der Oeffentlichkeit übergeben worden, namentlich wenn es neueren Anforderungen entsprechen soll? Man nehme dieses Adressbuch zur Hand und wird sich billig wundern, wie Wenig hier geboten ist.

Mangel an Verständniss und Opferwilligkeit wollen wir doch nicht als die Hauptfaktoren annehmen.

Vielleicht gibt dieses Unternehmen in Süddeutschland Anstoss zu etwas mehr Eifer. Jetzt, wo alle Archive dem Forscher in der möglichsten Weise entgegenkommen, die Forscher auf dem Gebiete der Provinzialgeschichte schon sehr wesentlich vorgearbeitet haben, die historischen Vereine keine zu unterschätzende Beihilfe gewähren können und auch gerne gewähren, die grössten Hindernisse demnach aus dem Wege geräumt sind, würde das weitere passive Verharren des Adels jener Gegenden zu ganz eigenthümlichen Vermuthungen führen.

Ob das besprochene Adressenbuch vollständig ist, will zur Zeit nicht näher untersucht werden. Vollständigkeit ist, wenn diess überhaupt möglich ist, nur dann zu erzielen, wenn die Kreise, für welche ja in erster Linie das ganze Werk bestimmt ist, den Herausgeber denkbarst unterstützen.

Eine sehr anerkennungswerthe Grundlage ist zweifellos geschaffen, Ergänzungen und Berichtigungen können im Verlaufe des Unternehmens ja immer noch nachgebracht werden.

Die Berechtigung zu diesem Unternehmen wird wohl von Niemanden in Abrede gestellt werden wollen. Es ist ja bei den Tausenden der deutsch-österreichischen Adelsgeschlechter eines mehr als hinreichenden Interessentenkreises sicher.

Je länger ein Geschlecht in seiner Heimath sich aufhielt, je mehr Grundbesitz es dort nach und nach sein eigen nannte, glücklicher Weise vielleicht zum Theil noch nennt, je tiefer es in die Geschicke derer verflochten ward, die dort die Herrschaft führten, je mehr das Eigeninteresse mit jenem der Heimath sich verschmolz, desto mehr Werth muss die Geschichte eines solchen Geschlechtes für dessen Heimath und jene haben, welche es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Geschichte der betreffenden Provinz oder eines bestimmten Ortes zu erforschen.

Sonach treten diesen Adelsgeschlechtern auch noch alle jene hinzu, welche der Erforschung der Provinzialgeschichte sich hingeben, oder im engeren Kreise der Ortsgeschichte thätig sind. Sie Alle werden das verdienstliche Unternehmen gerne unterstützen, ebensowohl durch wissenschaftliche Beiträge, wie finanziell, da es ja eigener Forschung wesentliche Beihilfe gewährt.

Von vielen Seiten wurde dem Unternehmen bereits warme Anerkennung zu Theil. Dass diese vorwiegend adeligen Kreisen entstammt, wird wohl nicht als Schmälerung derselben gelten können. Mit dem Fortschreiten des Werkes, das sich wohl ohne Zweifel auf gleicher Höhe halten wird, kann immer grössere Theilnahme, stets wachsende Befriedigung sicher erwartet werden. *K. Pr.*

7.

Eine Besprechung der inzwischen erschienenen zweiten Hälfte des ersten Bandes des wichtigen Werkes von

Harry Bresslau „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien"

hat der geprüfte Reichsarchivpraktikant Dr. Alexander Boss seiner Anzeige der ersten Hälfte im Bande XIII S. 321 auf den Wunsch des Unterfertigten folgen zu lassen beabsichtigt. Sie ist bei der Erkrankung, welche leider den in der Note zu S. 184 u. 185 erwähnten tödtlichen Ausgang genommen hat, nicht mehr zu Stande gekommen. *L. v. R.*

Register.

A.

Abbehausen, Butjadinger Friesenarchiv in der Kirche daselbst, 147, 168.

Adel in Bayern um die Mitte des 16. Jahrhunderts, 273—278.

Adel, deutscher, Handbuch für denselben von Alfred von Eberstein, 284—287.

Adlzreiter, Johann, bayerischer Archivar, 263.

Aemter von Kurpfalz, 219.

Aettenkhover, Johann Anton, bayerischer Archivar, 263.

Albertus Catholicus, Herzog von Bayern, 267.

Albrechts, Markgrafen von Brandenburg, Fehde mit Nürnberg, 253.

Allersheim, Pfarrei, wird am 13. Februar 1383 dem Cisterzienserstifte Bronnbach inkorporirt, 53/54.

Alte Kapelle in Regensburg, 108, 110, 115, 116, 122.

Altenburg bei Bamberg, 113 bis 115, 118, 119.

Amberger Irrungen mit Ingolstadt wegen des Eisenhandels von 1463—1483, 254; Kanzleiordnung Friedrichs des Weisen von 1525, 232. Kanzleiverwalter Erasm Nadler, 206, 209; Schiffahrt, 259.

Archiv- und Kanzleiwesen der Kurpfalz in Heidelberg von 1214 bis 1576, 203—240.

Archivalische Arbeiten, ältere, zur bayerischen Geschichte, 262 bis 279.

Archivalische Zeitschrift: Inhaltsnachweis über die Bände I bis XIII, 5—35. Neue Folge, 1—4.

Archivare, bayerische, älterer Zeit, in schriftstellerischer Thätigkeit, 262/63.

Archivbenützung in Bayern, 281.

Archivdienstprüfungen in Bayern, 36—64.

Archive: des ehemaligen Hochstiftes Bamberg 106—146; von Oberfranken in Bamberg, 146, 282; in Bayern 36—64, 241—261, 282; des Klosters Blankenburg 167; Butjadinger in Friesland (in Abbehausen),

147, 168; in Dänemark 179—183; von Dithmarischen (in Meldorf) 147, 151, 168 in Note 1; von Eutin 171—177; von Gottorp 147—165; auf Güldenstein in Schleswig-Holstein, 147; Filiale des alten Gottorp'schen in Hamburg 154 und 155; in Kiel 149 in der Note 3, 154—156, 159—165, 171/172; in Kopenhagen 149, 156—162, 169, 179—183; der Kurpfalz in Heidelberg 203—240; in Lübeck 175—177; in Mailand 148; in Neuburg a. d. Donau 241—247, 282; in Nürnberg 282; in Oldenburg 149/150, 166—178; auf der Plassenburg 114, 115, 119, 146; in Pronsdorff 147; des Klosters Rastede 167; in Schleswig 161—165; in Segeberg 148—150, 156; in Sonderburg 148/149, 156; der bayerischen Rheinpfalz in Speier 184—191; in Stade 164/165; in Tondern 151/152, 156; in Würzburg 282.

Arnstein, würzburgische Zent, 202.

Aschach, würzburgische Zent, 202.

Aub, würzburgische Zent, 194, 202.

Augsburg, 99.

Aura, würzburgische Zent, 202.

Aventin's bayerische Geschichtswerke, 267.

B.

Bachmann, Hans, funkt. Kanzleisekretär im bayer. allgem. Reichsarchive in München: Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern, 36—64.

Bamberg: ehemaliges Hochstiftsarchiv, 106—146; bayerisches Kreisarchiv von Oberfranken, 146.

Basler Concil, 255.

Baumann, Nikolaus, von Lauterburg, Registrator des Königs Ruprecht, 207.

Bayerische Archivare älterer Zeit in schriftstellerischer Thätigkeit, 262/263.

Bayerische Geschichte, ältere Arbeiten zu derselben, 262 bis 279.

Bayern: Adel um die Mitte des 16. Jahrhunderts 273—278; archivalische Zeitschrift 1—4, 5—35; Archivare 262—279; Archivbenützung 281; Archivdienstprüfungen 36–64; Archive 36—64, 146, 241—261, 281 u. 282; Geistlichkeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts 268 u 269, 273; Landestheilungen 247, 250; Landfriede des Königs Rudolf vom Jahre 1281, 255; Landschaft oder Landstände 248 bis 250, 254; Patrizier 272/273; Vertrag von Pavia 265/266 in Note 1; Stände um die Mitte des 16. Jahrhunderts 268, 272 bis 278.

Bayerwein 279.

Berchtesgaden 99.

Bergen, Kloster in Pfalz-Neuburg, 100.

Bergwerke: zu Erndorf 1483, 254; zu Kitzbühel 1476, 254.
Bibart, würzburgisches Halsgericht, 202.
Bibliothek Chauffour in Colmar, 283/284.
Bilder im Lehenbuche des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz aus dem Ende des dritten Viertels des 15. Jahrhunderts 220.
Birkenfeld: Gelnhausen 81, Zweibrücken 79—81.
Blankenburg, Klosterarchiv 167.
Bodmann'sche Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive, 193, 282.
Böttinger, bambergischer Archivar, 135, 138.
Briefgewölbe in München, 265 in der Note 1.
Brückengericht zu Würzburg, 201.
Buckhagen, Ahlefeld, gottorpischer und später dänischer Conseilminister, 155/156.
Bulle des Papstes Pius VI. vom 5. Dezember 1794 für die bayerisch-englische Zunge des Malteserordens, 61—63.
Burghausen, 270.
Butjadinger Friesenarchiv in der Kirche zu Abbehausen, 147, 168.

C.

Chauffour, elsässische Familie, 283/284.
Cisner, Nikolaus, in Heidelberg, 234.
Colmar, Stadtbibliothek, 283/284.
Conrady'sche Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive, 193, 282.

D.

Dänische Staatsarchive, 179 bis 183.
Delmenhorst, Collegiatstift daselbst, 168.
Deutschorden, 101.
Deutter, Hans, Verfertiger der Handschrift des Grosskarlenbacher Weisthums, 188.
Dienerverzeichniss des Herzogs Heinrich von Niederbayern-Landshut aus dem Jahre 1428, 249.
Dithmarschen'sches Archiv in der Kirche zu Meldorf, 147, 151, 168 in Note 1.
Domsegerer in Bamberg, 106, 109, 113, 118 Note 2, 127.
Donauwörth, 249, 251, 255.
Dorfrechte, 257, 258, 261.
Düring, Alexander, domkapitlisch bamberg. Archivregistrator, 127.

E.

Eberstein, Alfred von, Handbuch für den deutschen Adel, 284—287.
Eichelberg, würzburgische Zeit, 202.
Eid des kurpfälzischen Hofmeisters, 216/217 in der Note; des kurpfälzischen Kammerschreibers, 217 in der Note.
Ellwangen, 101.
Elsass-Lotbringen, Versendung aus dortigen Archiven, 280.

Essen-Thorn, 101.
Eutiner Archiv, 171—177.

F.

Faber, Christof Balthasar, bambergischer Archivar, 133/134.
Fend, Erasm, bayer. Archivar, 263, 266—279.
Forchheim, Flüchtungsort für das Bamberger Archiv, 113, 114, 116, 119/120, 126.
Formeln für die Inkorporationen geistl. Stiftungen, 46—53, 55.
Franken: Landgericht des Herzogthums, 197—199; Landrecht, 199—201; oberste Zent, 200/201.
Freising, 101/102.
Frickenhausen, Villa, wird am 23. Jänner 1406 dem Domkapitel von Würzburg inkorporirt, 55—57.
Friedberg, ewige Spende des Herzogs Georg daselbst vom Jahre 1495, 254.
Friedrich des Siegreichen, Kurfürsten der Pfalz, Kanzlei, 219 bis 221.
Friedrich der Weise, Kurfürst der Pfalz, 232—235.
Friedrich III., Kurfürst der Pfalz, 236—238.
Fries, Lorenz, Zentbuch des Hochstifts Würzburg und Herzogthums zu Franken, 192—202.
Fuchs von Bimbach oder Binbach zu Möhrn oder Mörn, 259 mit der Note 2.
Fugger, Ulrich, in Heidelberg, 237.

G.

Gagel, Johann Jakob, bambergischer Kanzleiregistrator, 127 bis 130.
Ganerbenweisthum von Hanhofen, Hassloch und Gommersheim, 187/188.
Gehalte der Archivbeamten in Dänemark, 180/181, 182/183.
Geistlichkeit in Bayern um die Mitte des 16. Jahrhunderts 268, 269, 278.
Georg, Herzog von Bayern-Landshut, 248/249, 254. 255.
Getreide-Preise und -Masse von 1452—1508, 261.
Gewold, Christoph, bayerischer Archivar, 263.
Giech, Bergfeste, Flüchtungsort für das Bamberger Hochstiftsarchiv 107.
Gloob, Andreas, Sekretär des Königs Christian II. von Dänemark, 148—150.
Glückstadt, 170.
Goldene Bulle und kaiserliche Satzungen 255.
Gottorper Archiv, 147—165.
Graisbach, Landgericht, 251, 257, 261.
v. Greifenkranz zum Versuche der Lehensübertragung von Schleswig an Kaiser und Reich beauftragt, 155/156 mit der Note 3.
Grosskarlenbacher Weisthum, 188.
Gügel, bambergisches Bergschloss, 113/114 in der Note 5.

Güldenstein in Schleswig-Holstein, adeliges Gutsarchiv daselbst, 147.

H.

Habel'sche Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive, 193, 282.
Hadersleben, 152/153.
Hamburg, Filiale des alten Gottorper Archives daselbst, 154, 155.
Harrer, Peter, Sekretär des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, 234.
Hauptarchiv, dänisches, in Kopenhagen 179—183.
Häutle, Dr. Christian, Reichsarchivrath in München: das ehemals fürstbischöflich Bambergische Archiv 106—146.
Heidelberg: Archiv- und Kanzleiwesen von Kurpfalz von 1214 bis 1576, 203—240; Fugger 237; Hofgericht 220—225/226, 229; Jettenbühl 205—239; Kirchenrath, 240; Universität, 212/213, 228/229, 238.
Heinrichs des Reichen, Herzogs von Bayern-Landshut, Kanzlei in Landshut 248.
Heyberger, Adam Anton, in Bamberg, 142 mit Note 2.
Heyberger, Wilhelm Johann, bambergischer Archivar, 134, 141—144.
Hildesheim, 102.
Hiltpoltstein, 78/79.
Hirschberg, Landgericht, 251.
Hofgericht, kurpfälzisches, zu Heidelberg, 220–225/226, 229.
Hofmeister, kurpfälzischer, 225.
Hofräthe, kurpfälzische, 225.
Hude, Delmenhorster Kloster, 167.
Hundt, Wiguläus, Präsident des bayerischen Hofraths, 274.
Husum, alte Gottorper Porträtsammlung daselbst, später im Schlosse Friedrichsburg verbrannt, 170.

I. J.

Jettenbühl oberhalb Heidelberg, 205—239.
Jever, 167—169.
Incorporationsurkunden von geistlichen Stiftungen, 46—63.
Ingolstadt: Jesuitencolleg 259; Polizeiordnungen, 255; Register aller Briefschaften im Thurme daselbst aus den Jahren 1417 und 1423, 249; Universität, 249, 255.
Johann Wilhelms, Kurfürsten der Pfalz, Siegel, 69.
Johanniterorden, Bulle des Papstes Pius VI. vom 5. Dezbr. 1794 für die bayerisch-englische Zunge desselben, 61—63.
Isarwinkel, 261.
Juden in Regensburg, 250, 252, 261.

K.

Kanzleiordnung, ambergische, von 1525, 232.
Kanzleiwesen von Kurpfalz, 203—240.

Kanzler, kurpfälzischer, 208, 219/220, 225, 237.
Kapelle, alte, in Regensburg, 108, 110, 115, 116, 122.
Karlin oder Karolina von 1415 in deutscher Uebersetzung, 255.
Karl's I., Ludwig, Kurfürsten der Pfalz, Siegel, 68.
Karl's II., Kurfürsten der Pfalz, Siegel, 69.
Karl's III. Philipp, Kurfürsten der Pfalz, Siegel, 69/70.
Karl's IV. Theodor, Kurfürsten von Pfalz-Bayern, Siegel, 70/71.
Karl's XI., Königs von Schweden, Siegel, 76.
Karolina von 1415 in deutscher Uebersetzung, 255.
Kiel: ehemals grossfürstliches Archiv, 149 in der Note 3, 154 bis 156, 159—165, 171/172; Universitätsbibliotkek, 149 in der Note 3.
Kirchenrath, kurpfälzischer, in Heidelberg, 240.
Kircher, Johann, Protonotar der Könige Wenzel u. Ruprecht 208.
Kirchgessner, Johann Valentin Joseph, bambergischer Archivar, 132/133.
Klnger, Joseph Albert, bambergischer Registrator und Archivar, 137—141.
Kniphausen, Herrschaft, 167.
Köln, 100/101.
Kölner, Augustin, bayerischer Archivar, 263—265, 266.
Konrad von Aschaffenburg, kurpfälzischer Landschreiber, 206.
Kopenhagen: königl. geheimes Archiv daselbst, 149, 156—162, 169, 179, 182; Archiv des Königreichs, 179, 182; Reichsarchiv, 179—183; Universitätsbibliothek, 179, 182.
Kreisarchiv, bayerisches, für Oberfranken in Bamberg, 146.
Kreisarchiv, fränkisches, in Bamberg, 135—137.
Kriegsrüstzeug zu Landshut, 252.
Krogh, F. von: das Gottorper Archiv, 147—165; das grossherzogliche Haus- und Centralarchiv in Oldenburg, 166—178.
Kurpfalz: Aemter 219; Archiv- und Kanzleiwesen in Heidelberg von 1214 bis 1576, 203—240; Eide des Hofmeisters, 216/217 in der Note; des Kammerschreibers, 217 in der Note; Kanzler, 208, 219/220, 225, 237; Kirchenrath, 240; Kurfürsten s. unter den Namen Friedrich, Johann, Karl, Ludwig, Ott-Heinrich, Philipp, Ruprecht; Siegel derselben, 65—71.

L.

Landestheilungen in Bayern, 247, 250; in der Pfalz am Rhein, 230/231.
Landgericht und Landrecht des Herzogthums zu Franken, 197—199—201.
Landrecht des sogen. Schwabenspiegels in der Stadtbibliothek von Colmar, 283 in der Note 1.

Landschaft, bayerische, 248 bis 250, 254.
Landsbut, 269, 271, 272/273.
Landshuter Erbfolgekrieg, 242, 243, 256/257.
Landstände in Bayern, 248 bis 250, 254.
Leverkus, Dr. Wilhelm, oldenburgischer geheimer Archivrath und Staatsrath, 174—176.
Lieb, Johann, bayer. Archivar, 263.
Löhor, Franz von, bis zum Schlusse des Jahres 1888 Vorstand des bayerischen allgemeinen Reichsarchives, 1, 37, 184 in der Note.
Löwlerbund, 249.
Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut, 245, 248, 254.
Ludwig's III. und IV., Kurfürsten der Pfalz, Siegel, 66.
Ludwig's V., Kurfürsten der Pfalz, Kanzlei, 231; Siegel 67.
Ludwig's VI., Kurfürsten der Pfalz, Siegel, 68.
Ludwig's des Gebarteten, Herzogs von Bayern-Ingolstadt, Registratur in Ingolstadt, 247/248, 250, 251, 252/253, 254, 256.
Lübeck, Hochstifts- und Domkapitelarchiv, 175—177.
Lütticb, 102.

M.

Mailänder Archiv, 148.
Mainz, Flüchtungsort für das Bamberger Hochstiftsarchiv, 134; Hocbstift, 102.
Malteserorden, Bulle des Papstes Pius VI. vom 5. Dezember 1794 für die bayerisch-englische Zunge desselben, 61—63.
Marienberg oberhalb Würzburg, Flüchtungsort für das Bamberger Hochstiftsarcbiv, 134.
Marstaller, Martin, registrirte im Jahre 1542 die Bamberger Lehensacben, 109 Note 3.
Mattbias, Biscbof von Speier, kurpfälzischer Kanzler, 219/220.
Max I. Joseph, Kurfürst von Pfalz-Bayern, König von Bayern: Siegel, 71. 81.
Meldorf, ditbmarschen'sches Arcbiv in der Kircbe daselbst, 147, 151, 168 in Note 1.
Moehrn oder Moern, Sammelband der jura et possessiones derer von, 259 mit der Note 2.
Moosbacb, 72/73.
Müncben, 270, 271, 272/273; Briefgewölbe, 265 in der Note 1; Collegiatstift zu unserer lieben Frau, 269 mit Note 1; Schloss 266.
Münster, Hochstift, 102.

N.

Nadler, Erasm, Amberger Kanzleiverwalter, 206, 209.
Neuburg, Herzogthum, 231, 233, 235/236, 242/243, 245, 256 bis 258, 259/260, 261, 266.
Neuburg-Hiltpoltstein, 77—79.
Neuburger Archiv, 241—247.
Neuburger Kopielbücher, 241 bis 261.

Neudegger, Max Joseph, Reichsarchivassessor in München: Geschichte der pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher, I. Abtheil. 1, 203—240.
Neunburg-Neumarkt, 72.
Niederaltach, Benediktinerstift, Flüchtungsort für das Bamberger Hochstiftsarchiv, 124 bis 125.
Niederbayern, 247, 250, 263 bis 264, 269—271.
Niederbayern-Landshut, 245, 248/249, 254, 261.
Niederlande, zur Geschichte derselben, 281/282.

O.

Oberbayern, 247, 250, 263 bis 265, 269—271.
Oberbayern-Ingolstadt, 247–256.
Oberbayern-München, 242.
Oberpfalz: Amberg 206, 209, 232, 254, 255/256, 259.
Oberste Zent zu Würzburg 200, 201.
Oesterreicher, Paul, bambergischer und bayerischer Archivar, 145/146.
Oettingen, Blutbannordnung daselbst, 255.
Oldenburg, Collegiatstift, 168.
Oldenburger Archiv- und Bibliothekgebäude, 173/174; Haus- und Centralarchiv, 149/150, 166—178; silbernes Wunderborn 169/170.
Ostfränkische Rechtsgeschichte, 192.
Ottheinrich, Herzog von Pfalz-Neuburg und Kurfürst der Pfalz, 67/68, 82, 235/236, 258.

P.

Passau 103.
Patrizier in Bayern 272/273.
Pavia, Vertrag von, 265/266 in der Note 1.
Pfälzische Weisthümer im Kreisarchive der Pfalz in Speier 184—191.
Pfalz: Birkenfeld-Gelnhausen, 81; Birkenfeld-Zweibrücken, 79—81; junge, 81/82; Moosbach, 72/73; Neuburg, 231, 233, 235/236, 241—261, 266; Neuburg-Hilpoltstein, 77—79; Neunburg-Neumarkt, 72, 232; Simmern-Sponheim 73/74, 230/231, 236, 237, 259; Sulzbach, 79, 260; Veldenz, 76, 231; Zweibrücken, 231, 259/260; Zweibrücken-Landsberg, 75/76; Zweibrücken-Landsberg-Kleeberg, 76; Zweibrücken-Veldenz, 76.
Philipp der Aufrichtige, Kurfürst der Pfalz, 226—229.
Plassenburg, 114, 115, 119, 146.
Plattlinger Marktordnung von 1494, 261.
Predigtenbuch, deutsches, aus dem 15. Jahrhundert, 283/284.
Primbs, Karl, Reichsarchivrath in München: Entwicklung des Wappens der Wittelsbacher, 65 bis 105.
Probst, Pelagius, pfälzischer Kanzler in Neumarkt, 232.

Probus, Christof, Kanzler des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, 237.
Pronsdorff in Schleswig-Holstein, adeliges Gutsarchiv daselbst, 147.
Provinzialarchive in Dänemark, 179—183.
Prüfungen für Anstellung im bayerischen Archivdienste, 36 bis 64.

R.

Raban, Bischof von Speier, königlicher Hofgerichtskanzler, 208.
Raiswägen nach Landshut im Jahre 1460, 253.
Rappoltstein, Herrschaft, 283.
Rastede, Klosterarchiv, 167.
Rechtsgeschichte von Ostfranken, 192.
Regale, 261.
Regensburg: alte Kapelle, 108, 110, 115, 116, 122; Hochstift, 103; Juden, 250, 252, 261.
Register aller Briefschaften im Thurme zu Ingolstadt in den Jahren 1417 und 1423, 249.
Reichsarchiv, bayerisches, in München, 1—4, 241—261, 282.
Reichsarchiv in Dänemark, 179 bis 183.
Reichskammergericht in Speier, 271.
Repertorien des Bamberger Hochstiftsarchives, 108, 114, 116, 121—124, 127 Note 3, 128, 130/131, 135.
Rheinpfälzische Weisthümer im Kreisarchiv der Pfalz in Speier, 184—191.
Rockinger, Ludwig Ritter von, vom Anfange des Jahres 1889 an Vorstand des bayerischen allgemeinen Reichsarchives: 37, 38; der Archivalischen Zeitschrift neue Folge, 1—4; alphabetischer Wegweiser durch den Hauptinhalt der Bände I bis XIII ihrer Vorgängerin, 5—35; 184/185 in der Note; das Zentbuch des Hochstifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken von Magister Lorenz Fries, 192 bis 202; des Erasm Fend Einleitung zur bayerischen Geschichte, 262—279; kurze Mittheilungen, 280—282.
Röckelein, Johann, bambergischer Kanzleiregistrator, 123.
Römer, oldenburgischer geheimer Rath, 176/177.
Roth, Georg Gottfried, pfalzneuburgischer Archivar, 246, 247, 258—260.
Rotweil, Hofgericht, 261.
Rudolf's, Königs, Landfriede in Bayern vom Jahre 1281, 255.
Rudolf's I. und II., Kurfürsten der Pfalz, Siegel, 65.
Ruprecht's I. und II., Kurfürsten der Pfalz, Siegel, 65.
Ruprecht's III., Kurfürsten der Pfalz und nachmals Königs, Kanzlei, 205—209, 216/217 in der Note, 229/230; Siegel, 66; Verlassenschaft, 259.

S.

Saalfeld, Flüchtungsort für das Bamberger Hochstiftsarchiv, 145.
Saalgericht = Stadtgericht zu Würzburg 201.
Salbücher 251, 256/257. 259.
Salzburg 104.
Schlesische Urkunden, zwei Copialbücher, 282.
Schleswig, preussisches Staatsarchiv daselbst, 161—165.
Schleswig's Lehenübertragung an Kaiser und Reich versucht, 155, 156 mit der Note 3.
Schlüsselherren in Bamberg, 107/108, 110—112, 113 Note 5, 115, 123.
Schwabenspiegel-Landrecht in der Stadtbibliothek von Colmar, 283 in der Note 1.
Schwalbe, Christof, bambergischer Kanzleiregistrator, 122 Note 1, 123.
Secretherren in Bamberg = Schlüsselherren.
Segeberg, altes gräfl. Schauenburg'sches Archiv daselbst, 148 bis 150, 156.
Selz, Kloster, Ritterakademie, 238.
Siegel der Wittelsbacher 65—105: der geistlichen Glieder d. Hauses, 99—105; der pfälzischen Kur- und Nebenlinien, 65—71—84; der weiblichen Glieder 84—99.
Siegelabbildungen in dem Sammelband der jura et possessiones derer von Moehrn oder Moern, 259 in der Note 2.
Siegelabwürdigung, 212 mit der Note 1.
Siegelherren in Bamberg = Schlüsselherren.
Siegler in Bamberg, 110 mit Note 2, 112.
Simmern, Grafschaft, 73, 74, 231, 236/237.
Sonderburg, altes gräfl. Schauenburg'sches Archiv daselbst, 148, 149, 156.
Speier: Hochstift 104; Kreisarchiv, 184—191; Reichskammergericht 271.
Sponheim, Grafschaft, 230/231, 259.
Staatsarchive in Dänemark, 179—183.
Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern, 36—64.
Stade, Archiv daselbst, 164/165.
Stadtgericht = Saalgericht zu Würzburg, 201.
Stände in Bayern um die Mitte des 16. Jahrhunderts, 268, 272 bis 278.
Strassburg, 104.
Straubing, 271.
Straubing-Holland, 247, 250.
Stücht = hohe Tonne oder Zuber, 125—127.
Sulzbach, 79, 260.

T.

Theilungen in Bayern, 247, 250; in der Pfalz am Rhein 230/231.
Thomas, Hubert, genannt Leodius, 234.
Tönning, 151, 153/154.

Tondern, Archiv daselbst, 151, 152, 156.
Trier, 104.
Trithem, Johann, 228/229.

U.

Urkundeneditionspflicht, 281.

V.

Veldenz, Grafschaft, 76, 231.

W.

Wämpl, Johann Sebastian, bayer. Archivar, 263.
Waldsassen 104.
Wappenbriefe von Privatpersonen 257.
Weissenhorn, Statuten, 253.
Weisthümer, rheinpfälzische, im Kreisarchive der Pfalz in Speier, 184—191.
Wiener Universität, 255.
Winhering, bambergisches Amt, 110.
Wittelsbach'sche Siegel, 65 bis 105: der geistlichen Glieder des Hauses, 99—105; der pfälzischen Kur- und Nebenlinien, 65—71—84; der weiblichen Glieder, 84—99.
Wolfsberg, bambergische Feste in Kärnthen, 125—127.
Worms, 104/105.
Würzburg, Brückengericht daselbst, 201.
Würzburg, Hochstift, 105; inkorporirt die Pfarrei Allersheim am 13. Februar 1383 dem Cisterzienserstifte Bronnbach, 53/54; die Villa Frickenhausen am 23. Jänner 1406 dem Domkapitel von Würzburg, 55—57.
Würzburg, Landgericht oder Landrecht des Herzogthums zu Franken, 197—201; oberste Zent im Herzogthum zu Franken, 200/201.
Würzburg, Saalgericht = Stadtgericht, 201.

Z.

Zent, oberste, im Herzogthum zu Franken, 200/201.
Zentbuch des Hochstifts Wirzburg und Herzogthums zu Franken von Magister Lorenz Fries, 192 bis 202.
Zirngiebl, Dr. Eberhard, Reichsarchivsekretär in München: die sogenannten Neuburger Kopialbücher, 241—261.
Zweibrücken, 231, 259/260.
Zweibrücken-Landsberg, 75/76; Landsberg-Kleeberg, 76; Veldenz, 76.

ARCHIVALISCHE

ZEITSCHRIFT.

HERAUSGEGEBEN

DURCH

DAS BAYERISCHE ALLGEMEINE REICHSARCHIV
IN MÜNCHEN.

NEUE FOLGE. ZWEITER BAND.

MÜNCHEN
THEODOR ACKERMANN
KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER
1891.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Siegel der Wittelsbacher in Bayern bis auf Max III. Joseph. (Nachtrag zu Band VIII S. 264—269.) Von Karl Primbs.

A. Vor den Landestheilungen 2
B. Seit den Landestheilungen 3
Anhang a. Siegel nicht regierender Wittelsbacher 21
Anhang b. Nachtrag zu den Frauensiegeln 23
Anhang c. Nachtrag zu den Siegeln der Geistlichen 25
Register 25

II. Urkundliches zur Genealogie der Herzogin Judith von Bayern. Von Edmund Freiherrn von Oefele 27

III. Vier Handschriften und ein alter Druck deutscher Rechtsbücher aus der Bodmann-Haberl-Conrady'schen Sammlung. Von Ludwig von Rockinger 33

IV. Ein Beitrag zur Geschichte der Dechiffrirkunst. Von Heinrich Weber 45

V. Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs. Von Eugen Schneider 54

VI. Siegel deutscher Könige und Kaiser von Karl dem Grossen bis Friedrich I. im allgemeinen Reichsarchive. Aus dem Nachlasse des Kreisarchivars Eduard Geib in München.

A. Wachssiegel:
I. Allgemeiner Theil. Siegel und Siegeln 78
II. Spezieller Theil. Beschreibung der einzelnen Siegel . . 138
Nachtrag 1. Siegel des Bischofs Heinrich von Würzburg vom 2. Mai 1008 182
Nachtrag 2. Siegelringe und Siegelplatten im bayerischen Nationalmuseum 183

VII. Zur Kunde von Geheimschriften. Von Ludwig v. Rockinger. 184

VIII. Uebersicht der Mönchsabteien des Benediktinerordens in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz bis zum Anfange dieses Jahrhunderts. Von (P. Gabriel Bucelin jun. O. S. B. in Einsiedeln) 188

Beilagen 268
Alphabetisches Register. 282

Seite

IX. **Geschichte der pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher** (Fortsetzung vom Band I S. 203—240.) Von Max Josef Neudegger.
I. Das Kurarchiv der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim. Zweiter Theil 289

X. **Kurze Mittheilungen:**
1. Personalstand des allgemeinen Reichsarchives und der ihm untergeordneten acht Kreisarchive am Schlusse des Jahres 1890. . 374
2. Eingesandt aus Sigmaringen unterm 3. April 1891 376
3. Dr. Karl Albrecht: Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759 bis 1500 376
4. Zurücklegung einer archivalischen Mittheilung in Nr. 11 des folgenden Bandes 378

Register 379

I. Siegel der Wittelsbacher in Bayern bis auf Max III. Joseph.

(Nachtrag zum Bande VIII S. 264—269.)

Von

Karl Primbs, k. Reichsarchivrath.

Aus dem Bande XLVI des von dem hiesigen historischen Vereine herausgegebenen oberbayerischen Archivs für vaterländische Geschichte S. 90—118 ist in den Band VIII der archivalischen Zeitschrift S. 247—264—269 die Erörterung über »die Entwicklung des Wittelsbachischen Wappens vom Herzog Otto I. bis Kurfürst Max III. Joseph 1180—1777« und zwar zunächst in Bayern herübergenommen worden. Ihren Schluss bildete eine kurze Beschreibung der bis dahin bekannt gewesenen Siegel der männlichen Sprossen »der altbayerischen Fürstenlinien nach den im Reichsarchive befindlichen Originalen wie Abgüssen« von S. 264—269, ohne die im oberbayerischen Archive zu S. 98 mitgetheilten Abbildungen des Doppelsiegels von Herzog Ludwig dem Kelheimer aus dem Jahre 1224. Schon damals ist nach einer Bemerkung am Ende des Ganzen eine »vermehrte Beschreibung« dieser Siegel in Aussicht gestellt worden. Sie folgt nunmehr in einer nicht allein aus den Beständen des allgemeinen Reichsarchivs sondern auch aus jenen des geheimen Hausarchivs geschöpften Erweiterung.

Was noch die Siegel der weiblichen Glieder unseres Herrscherhauses und jene der dem geistlichen Stande angehörig gewesenen betrifft, sind sie bereits in den beiden für diesen Behuf gefertigten Anhängen zur Beschreibung der Siegel der pfälzischen Wittelsbacher im vorigen Bande S. 84—99—105 mitberücksichtigt worden, so dass es genügt, darauf hier hingewiesen zu haben.

A. Bayern vor den Landestheilungen.

Otto I. 1180—83 Herzog.

Im Siegelfeld rechts schauend. Adler. 1179. M. B. I.

Ludwig I. der Kelheimer. 1182—1231.

a. Reit. Sieg. Im Brustschild rechts schauend. Adler. 1204. 5. Durchmesser 49.

b. gleiches Bild, verschiedene Umschrift. D. 80. 1213.

c. Reit. Sieg. der Zackenbalke. c. 1220—22 u. 30. D. 82. An einer undatirt. Urkunde des kgl. geh. Hausarch. für Graf Gerhard von Geldern p. Zolles lautet der Eingang der Urkunde: „In nomine sancte et individue trinitatis Ludovicus divina favente clemencia etc.“ Reit. Sig.

d. Schrift wie bei c, doch stumpferer Schnitt, die Buchstaben zum Theil ligirt. 1224. 1230. Reit. Sieg.

e. Doppel-Reitersieg. Avers: Der Herzog mit der Fahne, Revers: Derselbe mit dem Schwert. Im Schilde der Zackenbalke. 1221. D. 81. Das gleiche Siegel findet sich an einer Urk. wegen des Zolles zu Arnheim, und an einer solchen des Klosters Mallersdorf. A. 1227/8. Die Umschrift des Ersteren im Hausarchiv lautet soweit erhalten, Av.: ƆEWICVS DEI. GRA. DVX. BAWRI.... Rev.: .. EWICVS D. . RENI... Nach Lamey befände sich dieses Siegel an zwei pfälz. Urk. v. 1214 u. 1224.

f. Reitersiegel v. c. 1225. D. 75.

Otto II. 1231—53.

a. Doppelreitersiegel, dem seines Vaters ganz gleich. Ausser der Mallersdorfer Urkunde v. 1224 D. 80 ist keine weitere bekannt, an der dieses Siegel angebracht wäre.

b. Reit. Siegel. An einer leider nur zur Hälfte erhaltenen Urkunde für das Deutschordenshaus in Blumenthal. Das Fragment stimmt fast ganz mit dem Siegel Otto's Lit. c überein, und kann nach den Schriftzügen und sonstigen Anhaltspunkten unter dem zweiten in der Urkunde aufgeführten Herzoge auch nur Otto II. gemeint sein. Dass es, obwohl an erster Stelle hängend, doch Otto angehört, beweist der Umstand, dass von Ludwig I. bisher ein Siegel mit dem Löwen im Schilde nicht gefunden wurde. Die Urkunde muss zwischen 1227 und 1231 ausgefertigt worden sein, weil Ludwig I. 1231 starb, Otto erst nach

dem 1227 erfolgten Ableben seines Schwiegervaters sich des Löwens der Pfalzgrafen am Rheine im Schilde bediente.

c. Reit. Sieg. Im Schilde ungekr. Löwe. D. 80. 1230—35.
d. » » » » gekr. Löwe. D. 95. c. 1246—53.
e. » » » » » » versch. Stempel. 1252.

Nach Lamey hätte Otto an die für Bayern bestimmten Urkunden ein Siegel gehängt, wo der Herzog das Panner in der Rechten hält und in der Umschrift sich der Titel als Herzog von Bayern befindet, während er auf den Siegeln welche an die für die Pfalz bestimmten Urkunden gehängt wurden, das Schwert in der Rechten schwingt und die Umschrift ihn als »Palatinus comes Reni« aufführt.

B. Bayern seit den Landestheilungen.

I. Oberbayern. 1255—1508—1777.

Ludwig II., der Strenge. 1255—94.

a. geraut. Schild, ganz gleich dem Sieg. sein. Brud. Heinrich.
b. Reit. Sieg. Im Armschild die Rauten. Helmzierde: mit Lindenzweigen besteckte Büffelhörner. D. 83. 1266—80.
c. Reit. Sieg. geraut. Armschild, auf der Pferdedecke zwei Schilde mit gekröntem Löwen. Helm wie lit. b. D. 94. Im Gebrauche vom Pfinztag vor Michaelis 1290—1294.

Ludwig IV. 1294—1347.

a. Reit. Sieg. geraut. Armschild, Löwe in den 2 Decken-Schilden. Im gesternten Felde ober den Vorderfüssen des Pferdes zwei Kleeblätter, unter denselben eine Lilie; über dem Schwanze dreiblätt. Zweig. D. 86. 1293—1314. Dieses Siegels bediente sich Ludwig 4. K. Nov. 1314 noch als Kaiser.
b. Sekretsiegel. geraut. Schild. Serva secretum Ludovici. ▽. D. 48 à 36. 1305—13.
c. Sekretsieg., gekrönt. Löwe auf dem Helme sitzend. S. secret. ducis Ludovici D. 24. 1343.

Ludwig V. der Brandenburger 1323—51.

a. gepanzerter Mann stützt sich auf den Schild, in dem wie auf dem Panner sich ein Adler zeigt. Den Kopf bedeckt ein Hut. Auch 1311—50 an für Bayern ausgefertigten

Urkunden hängend. D. 90 à 98. O. Ein Stempel hat nach dem im geh. Hansarchive befindlichen Siegel von 1351 87 à 53 D.

Ludwig VI. der Römer. — 1350 bis 65 in Brandenburg. —

a. Im Dreipass 2. 1. Schilde, Löwe, gerautet, Panther. D. 40 u. 48. 1343—48.

b. Sekretsiegel: gerautet. Schild auf linksschauend. Adler 1348—61.

c. Wie lit. a von Ludwig V. D. 81. à 46. 1364 O.

d. In mit Zweigen besätem Felde links gekehrt. gekrönt. Löwe mit geraut. Schilde auf der Schulter. D. 43. 1359.

e. Adler. 1350—9. D. 47.

f. geviert. Schild, 1. 4. geraut. 2. 3. linksschauend. Adler. D. 32. 1356.

g. Sekretsiegel wie lit. b. D. 39. 1343—81.

h. Mit Kleestängeln belegt. Adler. D. 40. 1342—61.

Otto IV. der Brandenburger 1365—73, in Brandenburg. gest. 1379.

a. Wie lit. a von Ludwig V. 1366 O. D. 52 à 85.

b. linksschauend. Adler. D. 33. 1361.

c. Kredenzsiegel: links gekehrter gekr. Löwe mit dem geraut. Schild auf der Schulter D. 26. 1363.

d. Im Dreipass geraut. Schild. D. 52. 1371—79. (Abensbg. D. 47.)

Mainhard 1361—63.

a. Im Felde gerant. Schild auf rechtsschauend. Adler. Einfassung von 14 Bögen. D. 40. 1361.

b. rechtsschauend. Adler, zu Seiten des Halses 2 Rosen, unten ein Stern. D. 40. 1361—63.

II. Bayern-München.

Johann 1375—97. Im Sechspass gerant. Schild. Auf ihm hockt ein sehr einem Hunde ähnelnder Löwe.

Ernst I. 1397—1438.

a. Von gefaltet. Tuche umgeb. geviert. Schild, oberhalb Ernst. D. 20. 1391—1425.

b. gerant. Schild. D. 28. 1394. u. D. 40. 1395—1425.

c. In länglichtem Sechspass gev. Schild. Helm: gekrönt. Löwe zwischen geraut. Büffelhorn. D. 45. 1395—1424. Soviel bekannt, erscheint vom Jahre 1426 an in dem sonst

ganz gleichen Stempel zur Rechten des Wappens im Siegelfeld ein Monogramm, das einem durchstrichenen M. gleicht. War noch 1434. n. 38 im Gebranche.

d. Im Dreipass geraut. Schild. oben ein Löwenkopf, an den Seiten Drachen. D. 25. Nach einem Siegel möchte man die Thiere eher für Schweine halten. Im Jahre 1431 und 1438 bediente sich Ernst als C. S. eines kleinen Stempels mit geraut. Schilde. An den Urkunden finden sich hier und da Schnüre von lila und weisser Seide.

e. Im Perlenkreis geraut. Schild. D. 27. 1393.

f. In abhängend. kreisförmig. gewundenen Tuche gev. Schild, oben „Ernst" D. 25. Hs.-Arch. 1424. Nr. 1999. Cassawesen 1436. Dies gilt namentlich von dem Siegel auf einer Quittung vom Jahre 1432.

Wilhelm III. 1397—1435.

a. geraut. Schild. D. 30. 1397—1403.

b. Desgleichen im Sechspass 1399.

c. geraut. Schild, geraut. geschloss. Flug. D. 40. 1394—1435.

d. geviert. Schild in kreisförm. gewund. Tuche D. 26. 1420 bis 1430.

e. geviert. Schild, geschleppt. geraut. Flug, länglichter Sechspass. D. 41. 1433. (Rgsb. Stdt. 1434.) Die Siegelschnüre sind von schwarz-golden-weiss-blauen Fäden gebildet.

Albrecht II. 1438—60.

a. Im Dreipass geraut. Schild. D. 42. 1428—33.

b. Gleicher Stempel, doch in den Spitzbögen Zweige D. 39.

c. Gleich oben a. D. 12. 1435.

d. Im Sechspass gev. Schild. Durch die Decken von der Mitte des Leibes an verhüllte nackte Frau hält die am Helme befestigte Kette. Helm: gekrönt. Löwe, zwischen je mit 6 Lindenzweigen besetzt. ungewöhnlich hohen Büffelshörnern sitzend D. 55. 1435—60 (Murnan.) Einige wollen in der Frau eine Anspielung auf Agnes Bernauerin erblicken. Wohl mit Unrecht, da solche Helm- oder Schildträger- oder haltende Frauen um diese Zeit eben in der Mode waren, wie später Engel und wilde Männer.

e. Engel hält gevierte Tartsche vor sich hin. Auf dem Haupte des Engels ein Kreuz D. 35. 1445—60.

f. Gleiches Siegel, doch ist hier auch die untere Partie des Engels sichtbar. D. 32. 1455.

g. gevierte Tartsche, sitz. Löwe z. geraut. Büffelsh. 1460.

h. Im Fünfpass geviert. Schild. In jedem Bogen finden sich je fünf kleinere Bogen. D. 26. 1433—59. Dieser Stempel diente auch znm C. S. und 1428 als Sekretsiegel (1441 Regeusb. Stadt.)

i. gevierte Tartsche, oben h. a. D. 25. Anf einem Siegel, das an einer Urkunde von 1440 hängt, ist à tergo ein Stempel eingedrückt, das im Dreieck, um das sich ein Dreipass legt, einen Schild enthält, in dem ein Kreuz über 2 gestürzten Spitzen zu sehen ist. Es ist das Siegel des unterfertigten Kanzlers Johann Rössler. Uebrigens führte derselbe, welcher 1444 als Kanzler zu Straubing, 1479 zu München erscheint, nach Siegeln von ihm gestürzte Spitzen nnter mit Pattenkreuz belegtem Hanpte. Der geschlossene Flng zeigt 2. i. 2. fallende Blätter. (Regensbg. Stadt.)

Johann IV. 1460—63.

a. gev. Schild, oben und an den Seiten von Zweigen umgeben. D. 42. 1459. (Würtbg. f. 10.)

a ½. gev. Sch. sitz. Löwe zwischen mit 4 Lindenzw. besteckt. Büffelshörnern. Frau hält die Decken. D. 50. 1460—63.

b. gleicher, doch von zwei Löwen gehalt. Schild. Oben im Bande. h. Joh. D. 25 1458—63. (Aiblg. 461.)

c. Frau hält die Decke des geviert. Schildes D. 35. 1460. 2. Die Rauten sehen wie gespalten aus.

d. Im Fünfpass gev. Schild. D. 25; sitz. gekr. Löwe zwischen geraut. mit Lindenzweigen besteckt. Büffelsh. D. 53. 1461 (Rgsbg. Stdt. f. 528).

e. Sekretsiegel: Frau hält geviert. Schild. D. 32. 1462.

f. C. S. Von Löwen gehalt. geviert. Schild, oben im Bande h. Joh. D. 26. 1462. (Rgsbg. Stdt.) vide lit. b.

Sigmund 1460—67.

a. gev. Schild, Löwe zwisch. geraut. offenem Fluge; wilde Männer halten den Schild. Oben zwischen dem Flug ein S. D. 66. 1462—9.

b. ganz gleich, doch ohne das S. D. 55. 1460—67. (Rgsb. 1461—1495.)

c. Von Band umgeb. geviert. Schild. Im Bande oben h. Sig. D. 26. 1461—79. Dieser Stempel kam auch bei den C. S. in Verwendung. (Rgsbg. fasc. 528 v. 1461.)

d. Engel hält den geviert. Schild vor sich hin. Die Ranten sehen wie gespalten aus. D. 22. 1464—93 — vide Johann lit. c.

e. Im Fünfpass gev. Schild. In jedem Bogen je 5 Bogen und ein Stern. D. 25. 1477—88.

f. desgleichen ein Sechspass, doch ohne die Sterne.

g. Wie a, doch ohne Schilthalter. D. 53. 1493.

Christoph s. bei den Nichtregierenden.

Albrecht III. 1465—1508.

a. gevierte Tartsche, gekr. Löwe zwischen geraut. geschloss. Flug. D. 55. 1466—97. S. Alberti Dei gra. Comitis palatini Reni Superior. ac Inferior. Bavarie Dveis.

b. Engel hält gev. Schild. D. 35. 1469—1508.

c. rück. alias ausschauender Löwe hält gev. Schild.

c ½. Sekretsiegel vor sich hinsehender Löwe hält von Pf. u. B. gevierte Tartsche. Im Schriftband in der Mitte u. am Ende eine Rose. D. 34. 1505. Rgsb. Stdt.

d. Sekretsiegel gevierter Schild, die Löwen erscheinen fast schreitend.

e. Schild wie a, gekr. Löwe zwischen geranten Büffelshörn. D. 53. 1470—1505 (Rgsbg. 1479.)

f. Frau hält gevierte Tartsche. D. 27. 1474.

g. gev. Tartsche zwischen h. a. D. 21. 1478—82. Andere Stempel haben oben Sterne. — 1505. D. 22 und einen Stern. — (Quittung.)

h. gleich, doch in den Bögen feine Zweige. D. 27. 1478.

i. Im Dreipass gev. Schild, oben h. a. D. 21. 1480. Unten und an den Seiten Schlingen, sonst gleich. D. 27. 1506. Regsb. Stdt. an einer Urk. als Sekretsiegel.

k. gevierte Tartsche, oben h. a D. 21—24. 1475—1506. Im Dreipass v. Pf. v. Bayern, geviert. Schild, in jedem Bogen 5 kleine Bögen. D. 20. Rgsb. Stdt. 1500.

l. gleich, doch an den Seiten gestielte Platten, im Bande oben h. a. D. 21. 1499—1505. D. 20. 1489. Regensb. Stadt, vom Vizedom in N-Bayern als Sekretsiegel des Herz. bezeichnet und von Ersterem verwendet.

m. gev. Tartsche zwischen h—a, oben ein Stern. D. 25. 1501—6 — diente auch als C. S. (Rgsbg. Stdt. 1479.)

III. Nach der Wiedervereinigung von Ober- und Niederbayern.

Wilhelm IV. und Ludwig

1508—16 allein. 1515—45 gemeinsam 1545—50 mit Ludwig.

a. geviert. Tartsche, oben W. H. L. 1514.

b. Im Dreip. gev. Schild. 1516—31.

c. rückschauend. Löwe hält geviert. Schild. D. 42. 1514—35.

d. gev. Tartsche, oben 1516, an den Seiten W—L. 1519—24. Dieses Siegel findet sich an Urkunden der Stadt München von 1531 und 33, in denen des Ludwig mit keinem Worte gedacht wird. D. 24/25.

e. gev. Tartsche, eben oben 1516. An den Seiten W. L. D. 23.

f. gev. Schild, oben W. L. 1527. D. 23.

g. » » zwischen W. L. 1531.

h. gev. Tartsche oben W. L. C. Im Felde 15—16. 1533. D. 25.

i. Im Dreipass gev. Schild. An den Seiten W. L. oben H. D. 28. 1540/44.

Wilhelm.

a. Vormundschaftssiegel, wie lit. b. der Kommunsiegel. Sig. CVRATORVM DVCIS WILHELMI. D. 46. 1504—11.

b. rückschauend. Löwe hält gev. Tartsche. Sig. MINVS WILHELMI DVCIS BAWARIE. Im Felde Landsch. D. 40. 1511.

c. Gleich, doch mit andrer Umschrift. D. 45. 1512—49.

d. Gleich e von Wolfgang, doch ohne das V. oben. 1513.

e. geviert. Schild, oben H. W. Am Rande stehen Verzierung. D. 20. 1514—44. — Daumenring.

f. gevierter Schild im Dreipass, H—W. D. 27. 1531 (Münch. Stadt.)

g. rückschauend. Löwe hält gev. Tartsche. Im Schriftband am Schlusse die Jahrzahl 1515. (Mchn. Stdt. 1531. München. Franzisk. 1554.) D. 47. An einer Urkunde von 1534 befindet sich ein C. S: achteckigt. gev. deutsch.

Schild, sitz. gekr. Löwe zwisch. geraut. off. Flug. H— W. D. 14. à 19

h. hockender Löwe hält gev. Schild. D. 30. 1549.

i. Reitersiegel, von Pfalz und Bayern, gev. Panner, Helm: Löwe zwischen offenem Flug. Ober dem im mittleren Kreise befindlichen geranteten Schilde liegt ein Löwe zwischen offenem Fluge, unter dem Schilde ein klimmender »Wilder«. Ober dem Schilde mit dem Löwen gleichfalls steigend. Löwe, unterhalb desselben sitzt eine nackte Frau; zu den Füssen des Pferdes läuft ein Löwe. Auf der Pferdedecke sind Ranten und Löwen angebracht.

Sigillum ducale magnum Wilhelmi Comitis Palatini Reni, Alte et Basse Bavarie Ducis Anno Dom. 1515. An dem Siegel befindet sich als C. S. ein kleines sechseckigtes mit geviertem Schilde, oberhalb H. W. D. 10. (Hausarch. Nr. 925.) Es ist das letzte Reitersiegel der Wittelsbacher Ludovicischen Linie, von seltener Schönheit, und bildreich.

k. geviert. Schild, oben H. W. an den Seiten zweigartige Verzier. D. 22. u. 20. 1538—44. Münch. Stdt.

l. gevierter Schild innerhalb eines kreisförmigen Tuches. D. 27. 1522.

m. Löwe hält geviert. Tartsche, oben im Bande W. H. I. B. D. 28. 1544.

n. In von Guirlanden gebild. Dreipass geviert. Schild, oben H. W. D. 25. 1547.

o. gev. Schild mit Fürstenhut bedeckt, oben W. H. I. B. D. 30. 1550.

p. gev. Tartsche, oben 1516. Au d. Seit. W— B. D. 25. 1546.

q. cartouch. Schild, oben H. W. D. 25. 1546.

r. Löwe hält den von Band umgeben. Schild. Im Band: W. H. I. B. D. 28. 1548. (Regsb. Stdt. D. 25. 1544.)

s. Ringsiegel. gev. Sch. oben W. H. I. B. D. 15 à 12. 1532. (Kassawesen.)

Ludwig X. 1516—45.

a. sitz. Löwe hält den gev. Schild, oben H. L. D. 29. 1516.

b. kleines C. S. gev. Sch. oben H. L. D. 23. à 16. 1514. (Hausarch. Nr. 925.)

c. Löwe hält gev. Tartsche; oben H. L. 1514;

d. Nur durch die Legende vom Siegel Wilhelms zu unterscheidend. Reitersiegel.
e. Löwe hält gev. Tartsche, oben auf einer Tafel H. L. D. 42. 1516—44 und D. 20. 1529 (Kassawesen).
f. geraut. deutscher Schild. D. 13. 1520.
g. gleich lit. e, doch mit L. H. B. und ohne Umschrift. D. 26. 1525.
h. Mann stützt sich auf gev. Schild, oben im Bande H. L. D. 22. 1533.
i. sitz. weibl. Figur hält gev. Schild. Zwischen diesem und ihren Füssen lehnt ein anderer Schild mit den Buchstaben H. L. D. 24. 1525. 28.
k. eigenthümlich ausgebauchter Schild, oberhalb Balke und über diesem H. L. D. 16 à 13. 1540.
l. sechseckigt. Ringsiegel. geviert. Schild. u. 2 Helme mit den Büffelsh. u. dem. Flug. H. L. D. 20 à 15 1541.
m. Im Profil sitz. gekr. Löwe z. off. geraut. Flug auf gekrönt. offenem Helm. D. 45. 1521.

Albrecht IV. 1550—79.

a. geviert. Sch. r. Helm: Löwe zwisch. geraut. mit 4 Lindenzweigen besteckt. Büffelsh. lkr. Helm: Löwe zwisch. geschloss. geraut. Flug. Löwen halten den von der Kette des Vliessordens umzogenen Schild. D. 76. 1547—76.
b. gev. Schild, auf der oberen Spitze desselb. ein Löwenkopf. d. Kette des Vliesses. D. 55. 1550—70.
c. geviert Schild, Vliess, auf ein. oben befind. Band zwischen 4 Sternen. A. H. B. D. 32. 1550—74.
d. gleich, oben A. H. I. B. an den Seiten 15—50. (Murnau 1573.)
e. Löwe hält vom Vliess umgeb. geviert. Schild vor sich hin. D. 48. 1560—70.
f. gev. Sch. Vliess. A. H. D. 26. 1568—79.
g. cartouch. Ovalschild, Hut. D. 30.
h. gev. Sch. Vliess, oben A. H. unten 15—50 D. 26.

Wilhelm V. 1579—97. gest. 1626.

a. gev. deutsch. Schild. Hut. 15—57. D. 30.
b gev. Ovalschild, oben W. H. I. B. D. 12 à 10. 1567.
c. gev. Schild. 2. Helme. D. 16 à 11. sechseckig.
d. deutsch. gev. Sch. Hut. 15—67. D. 3.

e. cart. gev. Ov.-Sch. Hut, Vliess. sechseckt. D. 14 à 11.
f. rund. gev. Sch. Vliess, im Feld 15—67.
g. rückschauend. Löwe hält gev. Schild. Im Feld eine Landschaft mit Gebäuden zur Rechten, D. 54. 1577—80.
h. wie lit. d. doch an den Seiten. 15—79 D. 33. 1584.
i. gev. Schild. Vliess, Hut. D. 30. 1580—1603.
k. gleich, darüber W. H. I. B. D. 31. 1579—81.
l. Hut, geviert. deutsch. Schild, oben W. H.—I. B. D. 31. 1584.
m. gev. Sch. zwischen W.—B. oben H. I. und 15—79. D. 25. 1582—98.
n. gev. Sch. zwischen W. H. darunter: I.—B. D. 29. 1585—96.
o. Löwe hält den vom Vlies umgeb. u. Hut bedeckt. gev. Schild, der auf geraut. Boden steht. D. 60. 1585—95. War auch als Lehensiegel im Gebrauch.
p. cart. rund. gev. Schild. Hut, Vliess. D. 30.
q. geviert. rund. cartouch. Schild mit den 2 Helmen u. Vliess. D. 80. 1578—90.
r. cart. Ov.-Schild. 2 Helme. 2 Löwen als Schildhalter. W.—H.—I.—B. D. 33. 1593. Dieses Siegels bediente sich sein Sohn Maximilian im Jahre 1593 zur Bekräft. einer Urkunde.
s. sechsekig. Ringsiegel. kart Ov.-Schild. Hut. Vliess. W. H. I. B. D. 14 à 12. 1593.

Maximilian I. 1597—1651.

a. rechtsschauend. Löwe hält gev. Ov.-Schild, der mit Hut bedeckt. D. 60. 1584—1603.
b. gev. deutsch. Schild zwischen 15—98. D. 30.
c. desgleichen mit M. H. I. B. 15—95. D. 27.
d. gev. Rundschild, Hut Vliess. 1598—1614.
e. gev. cart. Rundschild. D. 30. 1598.
f. gev. franz. Schild. Oben H. I. an den Seiten M. B. 1598.
g. gev. Sch. z. M. H. unten I. B. Vliess. D. 30. 1601.
h. Löwe hält geviert. Schild. Hut, Vliess D. 65. 1604—18. u. D. 30. 1621.
i. cart. gev. Rundschild mit Reichsapfel im Mittelschild. Vliess. Hut. 1624—37. D. 33. Vor Erlangung der Kurwürde nimmt stets der Löwe den ersten und vierten

Platz ein, von da an ist stets 1. und 4. gerautet; u. im M. Sch. der Reichsapfel.

k. gleicher Schild, 2 Helme, Löwen als Schildhalter. D. 80. 1628.

l. gev. deutsch. Sch. mit M. Sch Hut, Vliess. D. 30.

m. fast herzförm. gev. Sch. mit M. Sch. Kurhut. D. 35. 1633.

n. achteckig. Ringsiegel; gev. M. Sch. Vliess; Hut.

Im Reichsarchiv befinden sich 4 Orig.-Stempel aus der Herzogszeit mit Hut, Vliess gev. Sch. u. den D. 33. 32. u 24, und aus der Kurfürstenzeit 6 Orig.-Stempel, gev. M Sch. D. 36. 38. 35. 24.

Ferdinand Maria 1651—79.

a. Wie Max lit. l. doch ohne das Vliess. D. 84. 1658. In der Cartouche die Jahrzahl 1658.

b) cart gev. Sch. u. M. Sch. Hut. D. 47 à 36. Orig.Stempel im Reichsarchiv.

c. wie lit. a. doch ist der Flug d. link. Helmes offen, u. auf der Mitte der Cartouche liegt der Hut. Löwen halten den Schild. D. 85. 1669

d. geviert. cart. Rundschild. Hut. D. 34 u. 35. 1670. D. 85. 1669. Ein Orig.-Stempel im Reichsarchiv

e. Oval-Ringsiegel. D. 16 à 11 gev. Sch. M. Sch. H. Hausarchiv. Nr. 1341. sechseckig kleines Siegel (Fürst. Sel.) v. 381.

Im Reichsarchive befinden sich 4 Orig.-Stempel seiner Mutter Maria Anna von Oesterreich als Vormünderin. 2 Schilde, rechts Bayern, links 4 mal gelängt von Ungarn. — 1. u. 2. — Oesterreich und Habsburg. D. 40. Auf einem Stempel befindet sich die Jahrzahl 16—54. Von Ferd. Maria verwahrt das Reichsarchiv 3 O.-St. mit 45 à 36, 39, rund 38 D. Auf einem Stempel oben die Jahrzahl 16—57.

Maximilian II. Emanuel 1679—1726.

a. Siegel des Adminis. Herzogs Max Philipp von Bayern. 2 Ov.-Sch. Hut. r. Kurbayern, lks. gev. v. Pf. u. B. D. 40. 1679—81.

b. gleich lit. b. v. Ferdinand Maria D. 87. 1680.

c. cart. Rundschild, Hut, Vliess D. 41. 1697—1723.

d. gleich, doch der Schild stark gewölbt. D. 46.

e. cart. gev. Ov.-Sch. M. Sch. Hut, Vliess. 1726—45.

Im Reichsarchiv 18 Stempel, bis auf 2 mit dem Vliess um den Schild. 4. achteckigt. D. 86. 42. 41. (31) 40 (2) 37. 24. 23. 23 à 20. 22. 20. 19 à 17. 14. à 13.

Karl VII. Albrecht 1726—45. Kaiser 1742—45. vide auch Abtheil. I. der Siegelsammlung.

a. cart. gev. Rundschild, Hut, Vlies. D. 42 u. 48, 26 à 22. 1734. D. 20 à 18. 1728.

b. achteckigt.

c. sechseckigt, cart. Ov.-Sch. M. Sch. Vliess. Hut. M.E.H.I.B. C. D. 14. à 12. 13. à 11. 19. à 11. 13 à 10.

d. cart. gev. Ov.-Sch. M. Sch. Hut, Vliess. Hub.-Orden. 1723.

Im Reichsarchiv 3 Stempel. D. 43 (2) 20.

Als Kurprinz v. B. u. Pf. gev. Ovalschild, Hut, Vliess. 1722. (Arch. v. Hoh.-Asch.)

Max III. Joseph 1745—77.

a. Schild, Vliess, Hut, M.I.H.I.B. C. D. 25.

b. cart, Ov.-Sch. Hut. Vliess, 2 Löwen als Schildhalter, 2 Helme. D. 100.

c cart. Ov.-Sch. Hut, Vlies. D. 42.

Als Kurprinz gev. Ov.-Sch. Hut, Hubert.-Ord. 1763. (Arch. in Hoh.-Asch.)

IV. Niederbayern.

1255—1340. 1508—1777.

Heinrich I. 1255—90.

a. gerant. Schild D. 74. 1254—71. Der Schild hat reizendes Dessin.

b. Reit.-Sieg. geraut. Armschild. Der vordere Schild der Decke zeigt den Löwen, der hintere den Panther. Helm wie bei Luwig II. von Oberbayern. 1259—90.

Ludwig III. 1290—96.

a. Reit.-Siegel wie bei Heinrich. D. 68. 1294. 5.

b. Gemme mit beleibter Mannsbüste. Sigillum credencie. Im J. 1294 ward dieses Siegel, soweit bekannt, fünfmal angewendet. vide M.B.I. Nr. 3. Es findet sich eine gemeinsame Urkunde von Ludwig und Stephan für Seligenthal abgedruckt, an der dieses Siegels mit der Bemerkung gedacht wird „unser Siegel".

Otto III. 1290—1312.

a. Reit.-Siegel. Im Armschilde der Löwe, der vordere Schild der Decke ist gerautet, im hintern ist der Panther angebracht. Helm = Ludwig II. D. 90.

b. Kredenzsiegel: Im Felde der Panther. D. 5.

c. ditto. Im Felde der gekrönte Löwe auf dessen Schulter der geraut. Schild liegt. D. 25. 1310—12

d. Thronsiegel als König von Ungarn. Unter Thron sitzender Fürst r. u. lks. 2 Schilde untereinander. rechts: oben Löwe. Die Bilder der anderen Schilde sind nicht zu erkennen. D. 100.

Stephan I. 1290—1310.

a. Reit.-S.: geraut. Armschild, Löwe und Panther auf den Schildern der Decke. Die bekannte Helmzierde. D. 62. u. 70. 1294—99.

b. Sek.-Sieg. geraut. Schild. D. 30. 1294. 1308.

c. Reit.-Siegel Im Armschild der Löwe, auf den Deckenschilden die Rauten und der Panther. Helmzierde dieselbe D. 85. u. 90. 1305—9.

d. Kredenz-Sieg.: v. Stephan u. Ludwg. Im Siegelfelde der gekr., den geraut. Schild tragend. Löwe. D 23. 1292.

e. Sek.-Sieg. Helm mit den Büffelhörnern, an denen Lindenzweige angebracht sind. D. 22. 1307.

Heinrich II. der Zänker 1310—39.

a. Reitersiegel. Im Armschild der Löwe, der rechte Deckenschild ist gerautet, im linken befindet sich der Panther. Die alte Helmzierde. Das Siegelfeld ist gerautet. D. 1312. War bis 8. Mai 1338 im Gebrauch.

b. Reitersiegel ganz wie lit. a. doch befindet sich ober dem Kopfe des Pferdes ein M, und in den drei Enden des Panners zeigen sich die Buchstaben M. H. M. Das Siegelfeld ist schräg gegittert. D. 98. Dieses Siegel fand sich bisher vom 8. Mai 1338 bis Freitag nach Reminiscere 1339.

c. Im Siegelfelde der gekrönte Löwe als Träger des geraut. Schildes. D. 30. u. 22. 1337. 1340. D. 25. 1338.

d. Im Dreipass wie lit. c. D. 25. 1311—25. D. 30. 1318. Pfeffel in sein. Erläut. der Bayer-Siegel A. 2. Nr. 2. hat dieses Siegel abgebildet, doch fehlen die Buchstaben.

Otto IV. der Abbacher 1310—34.

a. Reit.-Sieg., der Löwe im Armschild auf der Decke die Schilde wie bei Heinrich II. Die alte Helmzier. Das Siegelfeld ist glatt. D. 86 u. 95.

b. gleich, doch ist das Siegelfeld schräg gegittert. D. 76. — 1310—31.

c. Sek.-Sieg. Im Siegelfelde der auf dem Helm sitz gekrönte Löwe. Aus der Krone des Löwen geht ein Pfauwedel hervor. D. 27 1314—33. Diente 1331 auch als C. S.

d. das gleiche Siegel, doch fehlt hier der Pfauwedel. D. 26. 1326—29.

e. Sekr.-Siegel: geraut. Schild 1328.

Heinrich III. der Natternberger 1312—33.

a. Reit. Sieg. wie bei Otto IV. a. D. 78. 1313—33.

b. Reit.-Sieg. Auf dem Helm sitz. gekrönt. Löwe, darüber im Halbrund des Schriftbandes ein Doppelkreuz. D. 85. 1329. 20. Jan. bis 6. Decemb. 1331. D. 80 und geraut. Siegelfeld.

c. Reit.-Sieg. wie lit. b. doch ist im Panner beim Fahnenstock und an den drei Enden des Panners ein Kreuz angebracht. D. 85. 1327—31. Ward in der früheren Beschreibung irrthümlich Heinrich II. zugetheilt.

d. Sekr.-Sieg. Im Felde der Löwe als Träger des geraut. Schildes. 1323—35. D. 25.

e. Im Dreipass geraut. Schild. D. 20. 1327—33.

f. geraut. Schild D. 21. 1318.

g. Kredenzsiegel wie lit. e. D. 33. 1312—18.

Vormundschaftssiegel Kaiser Ludwigs für Heinrich III. und Johann I. Im Dreipass gelängt. Schild, rechts gerautet, links der Panther. In den Ecken 6 Rosetten. D. 75. 1322—40.

V. Bayern-Ingolstadt. 1392—1447.

Stephan III. der Knäufel. 1375—92—95—1413.

a. geviert. Schild. Löwe zwischen nied. geraut. Büffelshörnern. 1358.

b. geraut. Schild. Löwe wie bei a. Manteldecke, Zweige im Felde. D. 32. 1359—1413.

c. geraut. Schild. D. 36. 1408.

Ludwig VII. der Gebartete. Graf von Mortany. 1413—43. gestorb. 1447.

a. In Landschaft sitzende Frau, vor ihr der gevierte Schild mit dem Löwen zwischen offen. gerautetem Flug. D. 44. 1396—1402.

b. gewölbt. gevierter Schild. D. 27. 30. 1409 und 1406. (Sek.-Sieg. Murnau.)

c. geviert. Schild von ein. Lorberkranz umgeben. 1424. 26.

d. geraut. Schild, an den Seiten Verzierungen. D. 11. 1420.

e. Frau stützt sich auf den geviert. Schild, und trägt in der Rechten den Helm mit geschlossenem Flug. D. 37. 1418—38. Sehr schöne Gravure. (Regsb. 1435.)

f. Signet ohne Legende: Adler in Strahlen Phönix? D. 20. 1434 (Regensb. St. 1437 u. 38. f. 429.)

g. geraut. Schild. D. 17. 1425. D. 20. 1410. (Hohenburg) (1415 Aichach).

h. geviert. Schild in Zweigbordure. D. 25. 1427.

Ludwig VIII. der Höckerigte. 1443—45.

Geviert. v. Pfalz und Bayern im Fusse 6mal gequert wegen Graisbach. 1427. D. Regsb. 1435—6.

VI. Bayern-Landshut.
1353(1392)—1503.

Stephan II. mit der Hafte. 1358—75.

a. Reitersiegel, geraut. Armschild, auf der Decke 2 Schilde mit dem Löwen und Panther, mit Lindenzweigen best. Büffelshörner, in der Rechten wehendes Panner. D. 88. 1330—8.

b. geraut. Schild; die alte Helmzierde, Manteldecke, doppelte Kreisverzierung. D. 36. 40. 1337—51.

c. desgleichen D. 33. 1333. 35, ohne die dopp. Verzierung.

d. geraut. Schild im Sechspass, in jedem Bogen 6 Bögen, und in der Mitte eine Rosette. D. 49. 1351—70 (Murnau.)

e. Innerhalb 13 Halbbogen schräggestellter gerautet. Schild. 1347. D 35.

f. Sekretsiegel, quergeraut. Schild im Dreipass 1373.

g. Im Sechspass schräggestellt. geraut. Schild, gerant. mit Lindenzweigen besteckte Büffelsh. geraut. Feld. D. 37½.

h. Reitersiegel. Löwe im Armschild. Auf der Decke ger. Schild und der Panther im Sch. Alte Helmzier. D. 70.

i. gerant. Schild, die alte Helmzier, doch die Büffelh. glatt, geraut. Feld.

k. schräg gestellt. geraut. Schild. Manteldecke, kl. sitz. Löwe zwischen dicken, geraut. Büffelsh. Im Felde rechts und links aufrechte Zweige. D. 32. 1376. Abensberg.

Friedrich I. 1375—93.

a. schräggestellt. geraut. Schild, Löwe zwischen Büffelhörn. 1358, mit Manteldecke 1372. — 1371. Abensberg. D. 27.

b. geraut. Sch. Die alte Helmzier, geraut. Feld. D. 37.

c. « « geraut. Büffelh. Im Feld 2 Zweige. D. 27. 1359—68.

d. geraut. Sch. in längl. Vierpass, auf klein. Wappenmantel, der Löwe zwisch. schmal. Büffelh. 1384—93.

e. ger. Sch., desgl. Büffelh. Manteldecke. D. 30. 1369—70.

Heinrich IV. der Reiche. 1393—1450.

a. Engel hält gevierter Schild, im Feld die Jahrzahl 1400.

b. Im Sechspass geviert. Schild, Löwe zwischen geschloss. Flug. 42. 1401—6.

c. geviert. Schild, Löwe zwisch. geraut. Büffelh. 1404.

d. geraut. Schild in länglicht. Zweipass, sitz. gekr. Löwe zwisch. geraut. Büffelhörn. D. 39. 1407—9.

e. Reit.-Siegel. gev. Schild, Löwe zwischen geschloss. geraut. Flug, geviert. Panner, im Schriftband ober dem Helme »WOLT GOT«. Das Feld ist gerautet und mit verschied. Figuren besät. D. 92 und 97. 1422—36. M. B. III. T. 3. n. 23. setzen in das Feld Adler, Lilien, Zweige, Rosetten und Löwen.

f. C. S. ◇ Im Zweipass auf geraut. Schilde sitzend. Löwe. D. 21. 1442. In den Ecken sind dreitheilige Blattornamente angebracht. Dieses Siegel ward auch selbstständig in Verwendung genommen. 1403. Regensbg. Stadt. f. 311 und noch 1449. — Abensbg. 1444.

g. gleiches C. S. Doch als Verzierung in den Ecken ein Malteserkreuz. D. 22. 1418.

h. Die Hanptlente des Herzogs bedienten sich 1422 folgend. Sekretsiegels ihres Herrn. □ Raut. Schild, um denselben die Legende: DVCIS—HEIN—WOLT—GOT D. 20.

i. Im Dreipass geraut. Schild. D. 20. 1401 u. 18.
k. Im Kreis geraut. Schild ohne alle Schrift. D. 15. 1436.
l. Im Dreipass von Strahlen umgeben. geviert. Schild. D. 22. 1450.
m. Im Dreipass von Strahlen umgeben. geraut. Schild, oben h, an den Seiten von Rechts nach Links »WVLTGOT«. D. 20. 1450. (Quittungen. 1432.) Die Siegelschnüre sind von 1444—50 weiss und blau.

Ludwig IX. der Reiche. 1450—79.

a. Im längl. Vierpass gerant. Schild, Löwe zwisch. geschl. geraut. Flug. D. 42. 1438.
b. Im Dreipass geviert. Schild. D. 24. 1451—76.
c. Im schräggegitt. Feld gev. Tartsche 1—4. gerautet. D. 35. 1445—75.
d. Alter bärt. Mann stützt sich anf geviert. Schild. oben h. L. D. 25. 1451—58.
e. gevierte Tartsche. 1. 4. gerantet. Löwe zwisch. geschl. gerant. Flug zwischen h. l. Feld gestirnt D. 64.
f. geviert. Sch. geschl. geraut. Flug. D. 59. 1450—63. Im Felde Sterne.
g. gleich, doch im Felde rechts oben eine Rose und darunter 1455.
h. Reitersiegel. Brustschild, Panner- und Deckenschilde von Bayern und Pfalz geviert, Helm: Löwe zwischen geschl. gerautem Flug. Zu den Füssen des Pferdes gehen zwei Knaben mit Stäben in der Hand. Unter dem Pferde läuft ein Windspiel D. 112. 1457. Die Schrift bezeichnet das Siegel als »Grosses«.
i. Nackte Frau und wilder Mann halten den von Bayern und Pfalz gevierten Schild, oben: h. l. zwischen drei Sternen. 1463. Bei einem anderen Stempel sind die Buchstaben oben zwischen 3 Ringe gesetzt. D. 3, 5.
k. Von Bayern und Pfalz gevierte Tartsche, Löwe zwischen geschl. Flug. D. 45. Regensb. Stadt. 1447. f. 468.
l. geviert. Schild. 1465. D. 15.
m. Im Vierpass von Bayern und Pfalz geviert. Schild, oben Rose, an den Seiten h. l. unten Verzierung. D. 26. 1462.
n. Jungfrau hält den geviert. Schild vor sich hin, im Feld sind Zweige angebracht. D. 40. 1439.

o. von Pfalz nnd Bayern geviert. Schild. D. 18. 1427. — Hohenburg. —
p. geviert. Schild mit Strahlen an den Seiten, oben oh$^{o}_{o}$ l$^{o}_{oo}$ D. 25. 1459—66.
q. gleich, doch ohne Strahlen. 1466.
r. Mann hält gevierte Tartsche vor sich hin. D. 25. 1470.
s. Im Dreipass von Strahlen umgeben. gevierte Tartsche zwischen h. l. D. 31. 1474.
t. Im Dreipass von Bayern nnd Pfalz geviert. Schild 1474.
u. kleiner geviert. Schild, oben h. l. D. 20. 1474.
v. geviert. Sch., Löwe zwischen geschl. geraut. Flug. Im Felde links 1450 und darunter eine Rosette. D. 68. 1477—87. conf. lit. g.
w. Im Dreipass. gev. Schild, oben h. l. D. 31. 1478.
x. Desgleichen, doch oben 2 Rosen an Stielen, zu Seiten h. l. an den Rändern des Schildes Strahlen. D. 30. 1478. (Hausarchiv Nr. 402.)
Auffallend ist bei Ludwig der häufige Wechsel in der Stellung der Schildbilder, während sonst stets der Löwe der Pfalzgrafen den Ehrenplatz einnahm.

Georg der Reiche. 1479—1503.
a. gevierte Tartsche, Löwe zwischeu geschl. gerantetem Flug zwischen h. j. D. 60. 1473 u. D. 50. 1480, ohne die Bnchstaben im Felde 1490. D. 70. — 1483 ohne die Buchst. Regensb. Stdt.
b. gev. Sch., a. d. Seiteu h—g, oben Strahlen D. 25. 1487—90.
c. Engel hält gev. Schild. D. 36. 1482—5.
d. gev. Tartsche, an drei Seiten Verzier. oben h † g. D. 26.
e. Von Strahlen umgebene Tartsche, oben h—g. D. 25. 1496—1500.
f. gev. Tartsche, auf allen Seiten Verzier. oben h * g. D. 26.
g. Im Dreipass von Strahlen umgeb. gev. Schild. h—g. — In jedem Winkel 2 Ringe. D. 30. 1485.

VII. Straubing-Holland.
1353—1425.

Wilhelm I. 1353—1388.
1. 4. gerautet, 2. 3. Vier Löwen wegen Holland. Der Schild liegt auf der Brust eines Doppeladlers. 1365.

Digitized by Google

Albrecht I. 1353—1404.

a. gelängt. Schild. rechts gerautet, links Löwe. D. 35. 1352.
b. Im Sechspass geraut. Schild. D. 23. 1355—71. Als C S. diente es 1358.
c. Im Sechspass geraut. Schild auf der Brust des Doppeladlers. D. 35. 1357—77
d. Reit.-Sieg. gerant. Armschild, auf der Decke fünf geraut. Schilde. Das Panner mit sehr langem Zagel ist ebenfalls gerautet. Auf dem Helm sitzt ein Greif. Das Feld ist schräg gegittert. D. 100. 1363—85.
e. Gleiches Siegel, doch ist das Panner von Holland und Bayern geviert D. 95. 1365—81. Auf einem Exemplar v. 1374 findet sich als C. S. das Wappen des Landgrafen Johann v. Leuchtenberg mit der Jahrzahl 1368.
f. In länglichtem Vierpass gerauteter Schild. Sitz. Löwe zwischen geraut. Büffelsh. Im Felde Zweige. D. 40 1387—92. 1382. Regsb. St.
g. Von Bayern und Pfalz gev Schild in geraut. Siegelfelde. D. 25.
h. Auf der Brust des Doppeladlers der von Bayern und Holland gevierte Schild. 1387. D. 44.
i. Im Sechspass von Bayern u. Holland gevierter Schild. Helm: Federballe. D. 27. Das C. S. ist von Bayern und Holland geviert. Im Schriftbande zeigt sich unten und oben ein lauf. Löwe. D. 30.
k. Im Sechspass gerant. Schild. D. 52. 1355. An Urkunden welche für Straubing ausgefertigt wurden findet sich öfters das Siegel des Vizedomamtes »die alte Helmzierde.« (1394 Abensbg.)

Wilhelm II. 1404—17.

a. Ein in Zaun sitzender Löwe hält den von Bayern und Holland geviert. Schild. D. 47. Als C. S. findet sich auf einigen Exemplaren ein auf dem Helm sitz. Hund. Legende: SECRET. HEINRICI DE DORN. D. 21. 1408—12.
b. Von Bayern und Holland geviert. Schild. Helm: Federballe. Schildhalter 2 Greife. C. S. Hund auf einem Bindenschilde sitzend zwischen U. A. 1422.
c. Reit. Sieg. Von Bayern u. Holland geviert. Armschild,

Helm: geraut. Aufsatz, Wappenmantel wie der Schild. Das einzige Siegel eines Wittelsbachers mit solchem Mantel. Auf der Rückseite der für die Niederlande bestimmten Urkunden findet sich häufig zwischen Zweigen ein h. eingedrückt. 1391.

Johann IV. 1417—25.

a. Reit.-Sieg. von Holland und Bayern geraut. Panner, geraut. Armschild, Helm: zwischen geraut. Büffelsh. sitz. gekrönt. Löwe. Auf der Decke zwei geraut. Schilde. D. 117. 1404.

b. gleich, doch ist das Panner von Pfalz und Bayern geviert. u. hat sehr langen geraut. Zagel. D. 111. Regensb. 1421. D. 100 u. 117. 1400. (Rgsb. f. 282. 1421.)

c. geviert. Sch. 1. 4. Holland, 2. 3. Bayern. Helm: Federballe. Schildhalter zwei Greife. D. 56. 60. 1419. Als C. S. diente ein von 2 Damen gehalt. Schild mit einem Löwen. Helm: Pfauwedel. D. 12.

d. Von Pfalz und Bayern geviert. Schild, Federballe, Greife. D. 60. 1419 u. 24. Als C. S. diente ein auf Bindenschild hockend. Hund zwischen h. a. wohl das Wappen des Thresoriers Nothaft. D. 12. 1422—23. Auch 1424 gev. von Bayern und Holland, sonst gleich und gleiches C. S. D. 55. (St. Rgsb.) Als 2tes C. S. war ein gekrönter Helm mit dem Federballen im Gebrauch D. 20. 1420—24.

e. Der gevierte Schild v. Bayern und Holland auf der Brust eines Adlers. D. 43. 1415. An Urk. d. Siegels find. sich auch d. Sieg. d. »Vicedomamtes«. Abensberg 1416.

Anhang.

a) Siegel nicht regierender Wittelsbacher.

Albrecht VI. (V.) der Leuchtenberger, cartouch. geviert. Schild; Hut. D. 30. 1608—26.

Christoph, Sohn des Herzogs Albrecht II., geb. 1449, gest. 1493.

a. Wie lit. a von Sigmund; Löwe zwischen offenem geraut. Fluge, oben C. D. 57. 1468—93. Auf einem Abdruck an einer Urkunde von 1478 findet sich oben das C nicht.

b. gevierte Tartsche, Löwe zwischen geschl. geraut. Flug, wilde Männer als Schildhalter. D. 59. 1473—80.

c. Die Männer halten den Helm, sonst gleicher Stempel. D. 52.
d. gevierter Schild in einem Bande. D. 23. 1473—80.
e. geviert. Schild, D. 25.
f. geviert. Schild, oben C. H. D. 20. 1480.
g. von Löwen gehaltener geviert. Schild. 1480.
h. gevierte Tartsche, gekr. Löwe zwisch. geraut. geschl. Flug. D. 55. 1466—93.
i. gleich oben Verzierungen, an den Seiten h.—k. D. 23. 1486. D. 40. 1487.
k. Im Dreipass geviert. Schild. C—k. D. 25. 1468. Quittung f. 23.

Clemens Franz, Sohn des Ferd. Maria Innoc.
a. Ovalschild, Hut, Mantel, Vliess. 1. 4. Bayern, 2. 3. Pfalz. D. 38 à 32.
b. gleich. Schild, Hut, Michels- und Georgsorden. D. 47. 20 à 18.
c. d. gleich, mit Georgsorden allein. D. 39 à 22, mit Vliess allein D. 20.
e. f. mit Georgs-, Michels- und Vliessorden. D. 34; mit Vliess- u. Georgsorden. D. 34.
g. gleich, mit Hubertusorden. D. 40.
h. mit Vliess- und Hubertusorden. D. 32.
Im Reichsarchiv befinden sich 6 Original-Stempel.

Clemens Joseph Cajetan, Sohn des Kurfürsten Max II. Emanuel, später Bischof. Oval cartouch. von Bayern und Pfalz geviert. Schild. Hut. D. 44 à 35. Stempel im Reichsarchiv.

Ernst, Sohn des Herzogs Wilhelm V. nach erfolgter Resignation als Administrator von Salzburg.
a. geviert. Schild, Löwe zwischen geraut. off. Fluge der mit Lindenzweigen besteckt. D. 67. 1555.
b. geviert. Schild zwischen Zweigen, oben E. H. I. B. 1556.
c. sechseckigt. geviert. Schild, oben E. H. I. B. D. 14 à 16. 1562.

Ferdinand, Gründer der Wartenberger Linie.
a. Greif hält geviert. Schild. Auf einem Bande oberhalb: H. F. I. B. D. 21. 1567. 74. 86.
b. geviert. Schild, die bekannten zwei Helmzierden, Tafel an Guirlanden über den Helmen.
c. rückschauender Löwe hält den cartouch. Ovalschild, der mit Hut bedeckt. D. 38. 1597.
d. sechseckigt. kleines Siegel mit Ovalschild, Hut. D. 7. 1584.
e. von Löwen gehalt. mit Hut bedeckt. grav. Schild, oben F. H. I. B. D. 12. (Hausarchiv Nr. 2265.)

Ferdinand Maria Innocenz, Sohn des Kurfürsten Max II. Emanuel geviert. Ovalschild, Hut 1723 — vide bei Kurfürst Karl Theodor als dessen Mitvormund.

Friedrich, Pfalzgraf. Reitersiegel ohne Wappenbild, 1166. D. 75. Fam. Sel. Es ist neben dem Siegel der Pfalzgräfin Wittwe Helika von Lengenfeld das älteste bisher bekannte Siegel eines Wittelsbachers. Herr Dr. Redlich in seiner sehr interessanten Studie über bayerische Traditionsbücher S. 78 erwähnte allerdings unter Rückverweisung auf Seite 74 einer Urkunde des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach vom Jahre 1116, durch welche er an das Domstift in Bamberg Censiten schenkt, an der sich das Siegel des Pfalzgrafen befände, leider scheint aber der Herr Verfasser dasselbe nicht gesehen zu haben, denn es enthält nicht das Wappen des fraglichen Schenkers, sondern des Kapitels Bamberg, »im Siegelfeld der heilige Georg, den Drachen erstechend.« Mittheil. f. öst. Geschichtsforschung. Band V.

Ludwig, erstgeborner Sohn Herzogs Ludwig II. des Strengen. Geraut. Schild wie sein Vater. D. 65. 1288. Hausarch. Nr. 38.

Max Philipp, Sohn des Kurfürsten Max I.

a. Ovalschild, Hut, geviert. von Bayern und Pfalz. D. 20. 1692.
b. cartouch. geviert. Ovalschild, Hut. 16—64. D. 23. Orig. Stempel im Reichsarchiv.
c. Hut, Ovalschild oben M.P.H.I.B. 1690. D. 40.
d. achteckig. Ringsiegel, oben M. P. unten H.I.B. 1692. Ovalsiegel v. Hut bedeckt.
e. gleich, doch der Schild zwischen Zweigen.

Otto VII. Pfalzgr. v. Wittelsbach. Im Feld rechtssch. Adler. O. 1207.

Wolfgang, Sohn des Herzogs Albrecht II. geb. 1451 gest. 1514.

a. gevierte Tartsche, Helm wie lit d. v. Albrecht. D. 53. 1468.
b. » » oben im Bande H.W. dazwischen eine Rosette. D. 21. 1470—507. Wird vom Hofgericht in einer Urkunde als Sekret-Siegel des Herzogs bezeichnet.
c. geviert. Schild, zwischen off. geraut. Flug sitz. gekrönt. Löwe, oben W. D. 50. 1471—1509.
d. knieend. wilder Mann hält geviert Schild, oben H. W. D. 20 u. 26. 1480—1512.
e. geviert. Tartsche; H.V.W. Dieses Siegels bediente sich Wolfgang 1508 als Vormund Wilhelms.
f. gevierte Tartsche im Dreipass D. 27. 1509.
g. geviert Schild, oben H.W. an den Seiten Verzierungen. D. 19. 1497.
h. » » » » durch. 21. 1512. (Murnan).
i. gerut. Schild, oben h. w. 1567. (1. 15/1).

b) Nachtrag zu den Frauensiegeln.

Ludwig der Strenge hatte aus dritter Ehe mit Mechtild, Tochter des Königs Rudolph I. von Deutschland, eine Tochter Agnes, welche

sich 1290 mit Landgraf Heinrich II. von Hessen, 1303 mit Heinrich I. ohne Land — Markgrafen von Brandenburg-Landsberg vermählte und 1342 starb.

Bodmann hat unter den vielen Hunderten von Siegelabbildungen die von seiner Hand stammen, und wo Vergleichung möglich, sich als sehr genau erweisen, auch die eines Siegels dieser Fürstin, das hier deshalb beschrieben werden mag, weil mir wenigstens bislang ein Originalsiegel nicht unter die Hand kam.

Auf dem Siegel steht eine verschleierte Frau, auf der Brust hängt an einer Kette ein Kreuz, die Hand legt sie auf die Schilde, von denen der Rechte gerautet ist, und die alte Helmzierde der Wittelsbacher zeigt, während im Linken der Brandenburger Adler erscheint. Der Helm ist mit geschl. Fluge besetzt. S. AGNETIS. DEI. GRATIA. MARCHIONISSE. BRAN... Der Durchmesser der Zeichnung beträgt 90.

Beatrix als Wittwe des Herzogs Johann v. Neumarkt. Von Pf. u. Bayern. gev. Sch. 1446. D. 15. (Kassawesen.)

Elisabeth, Tocht. Kais. Ludw. d. Bayern. Gemahl. d. Grafen Ulrich von Würtemberg, 1. 4. Die Hirschstangen übereinander, 2. 3. gerautet. Sie bediente sich 1361 dieses Siegels. Württemberg S. XIII.

— Gemahlin des Herzogs Ernst von Bayern-München. Auf einer Notiz in der Abteilung »Kassawesen« fas. 13. 1432—34. findet sich der Abdruck eines Siegels derselben; wonach für das Wappen der Visconti der dritte Pfahl merklich schmäler ist als die beiden anderen. D. 31.

Ebendort findet sich auch eine Zeichnung des Siegels, dessen sich Elisabeth, Landgräfin von Hessen, Gemahlin des Herzogs Ludwig II. von Zweybrücken-Veldenz im J. 1533 als dessen Wittwe bediente. Im Siegelfeld stehen 3 Schilde nebeneinander, Löwe gerautet, und ein gevierter Schild mit M. Sch. 1. 4. Löwe, 2. 3. Balke, M. Sch. Löwe; etwas oberhalb des erst. Sch. ist einer angebracht, in dem sich ebenfalls ein Löwe zeigt. Das geschlungene Schriftband reicht unten und oben in das Feld hinein. Durchmesser des Siegels nach der Zeichnung 47.

— v. Cleve, Gemahlin des Herzogs Stephan II. von Ingolstadt bediente sich nach einer Abensberger Urkunde schon 1410 des zweiten Siegels.

Jakobea von Baden, Gemahlin Herzogs Wilhelm IV. gelängte Tartsche, rechts gequert, oben Pfalz, unten Bayern, links Schrägbalke. In doppelt. Schriftband: S. JACOBE. V. G. G. PFALTZGREVIN. BEI. RHEIN. HERZOG. IN OBERN VND NIDRBAIRN. GEBORN. MARGREVIN. ZV. BADEN. +. D. 42. Cont. Sig. Oval:

I.H.I.B. Schild wie auf dem Hauptsiegel. D. 10 à 12. 1534. (Münch. Franzisk. f. 4.)

c) Nachtrag zu den Siegeln der Geistlichen.

Freising, Philipp. gev. Sch. 1. 4. Freising. 2 Pfalz. 3. Bayern. D. 20. Regsbg. Stdt. 1516. f. 652.

Regensburg, Rupert, Sohn Friedr. I. v. Spanheim. Gevierte Tartsche, 1. 4. Schrägbalke für Regensburg, 2 gekr. Löwe. 3. geschacht.

— Johann. S. Nr. I. findet sich b. Regensb. Stdt. 1509 und mit dem D. 25. D. 26. 1497. Regensb. Stadt. Oben S. E. R. An einer Urkunde v. 1493 hängt das Siegel, wo Feld 3 gerautet ist. (Rgsb. Stdt.) D. 25.

d) Nachtrag zu den Siegeln der Pfälzer Linien.

Ludwig, Kurfürst. Signet: vor Baum liegender Löwe. D. 16. 1417 und 1434. (Ambg. St.)

Friedrich I., Kurfürst. 3 Schilde. 2. 1. gestellt; Löwe gerautet, ledig. gekr. Löwe auf Helm sitz. Im Schriftbande die Jahrz. 1479. D. 50. 1459. Regsb. Stdt. f. 503.

Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Gev. mit M. Sch. 2 Helme. Oval D. 19 à 16. 1602. Saal XIII. Sachsen f. 7.

Register.

Albrecht I. Straubing-Holland.
Albrecht II. n. 13. München.
III. 16. »
IV. 18. »
VI.(V.) d. Leuchtenb. nichtr.
Christoph, nicht regier.
Clemens Franz » »
Clemens Joseph » »
Ernst » »
Ernst München
Ferdinand Maria 21. »
» Innocenz, nicht regier.
» d. Wartenb. » »
Friedr. Pfalzgraf, » »
I. Landshut.
Georg »
Heinrich I. Niederbayern,
» II. »
» III. »
Heinrich IV. der Reiche, Landshut.
Johann I. Nr. 9. München.
IV. Nr. 14. »
III. Straub. Holl.
Karl Albrecht Nr. 23. München.
Ludwig I. der Kelheimer Nr. 3.
II. 5.
IV. 6.
V. Brandenb.
VI. der Römer Nr. 10.
IX. München.
III. Niederbayern.
VII. Ingolstadt.

VIII. Ingolstadt.
IX. von Landshut.
Mainhard Nr. 7.
Max I Nr. 20.
» II. Eman. 22.
» III. Joseph. 24.
Max Phil., nicht regier.
Otto I. Nr. 1.
II. Nr. 4.
V. Brandenb.
III. Niederbayern.
IV. »

VII. Pfalzgraf, nicht regier.
Sigmund Nr. 15.
Stephan I. Niederbayern.
II. Landshut.
III. Ingolstadt.
Wilhelm I. Straubing-Holland.
II »
III. Nr. 11. München.
IV. 17.
V. 19.
Wolfgang nicht regier.

II. Urkundliches zur Genealogie der Herzogin Judith von Bayern.

Von

Edmund Freiherrn von Oefele, k. Reichsarchivrath.

Dass Herzog Arnulf von Bayern einen Sohn Namens Ludwig hatte, wird wohl Jedem klar, der eine längst bekannte Traditionsnotiz des Klosters St. Emeram in Regensburg[1]) ohne Voreingenommenheit liest. Wenn nach derselben Judith, die Tochter Arnulfs und Wittwe Herzog Heinrichs I. von Bayern »una cum manu filii sui Heinrici« ein Gut, welches »frater eius Hluduvicus« besass, an das Kloster gab mit dem Bedinge, dass »ipsa domua et frater eius Hludunicus« es lebenslänglich geniessen sollten, so ist eben Ludwig nicht Heinrichs II., sondern der Judith Bruder gewesen.

Um so mehr fällt es auf, dass Arnold, der in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts über das Emeramskloster, welchem er angehörte, schrieb, der entgegengesetzten Meinung war[2]). Ihm vermuthlich folgend hat Aventin[3]) nicht unter Arnulfs, sondern unter Heinrichs I. Kindern einen Ludwig aufgeführt, und in neuerer Zeit behauptete Janner[4]), das »frater eius« der Traditionsnotiz sei von einigen Genealogen falsch gedeutet worden; es könne damit nicht ein Bruder der Judith, sondern nur Heinrichs Bruder gemeint

[1]) Zuerst gedruckt bei Pez, Thesaur. anecdot. I c, 62 s., zuletzt bei Ried, Codex dipl. episcopat. Ratisbonens. I, 106; jetzt neu nach der Handschrift als Beilage I.

[2]) Arnoldi liber II. de memoria beati Emmerammi et eius cultorum, cap. 57 (Mon. Germ. hist., Script. IV, 571): „Judita, Norici regni ducissa... pro se suisque filiis Hludwico atque Heinrico."

[3]) Annales ducum Boiariae V, 1; Bayerische Chronik V, 5 (Sämmtliche Werke III, 16; V, 274).

[4]) Geschichte der Bischöfe von Regensburg I, 361, Anm. 1.

sein, denn sonst hätte es nach der Sprache jener Zeit nicht »eius« sondern »suus« geheissen.

Nun kommt freilich ein ungrammatischer Tausch zwischen pronomen demonstrativum, possessivum und reflexivum im Latein des Mittelalters häufig genug vor; aber er war keine strikte Regel, vorherrschend blieb der rechte Gebrauch. Wenn also in jener Traditionsnotiz »sibi serviendo« fehlerhaft steht für ei serviendo und »advocati sui« fehlerhaft für advocati eius — denn Faramund[1]) ist offenbar der Hochstifts- und Klostervogt — so hindert das nicht, ein zweimal erscheinendes »eius« in grammatisch richtigem Sinne aufzufassen.

Aber jeglichen Zweifel schneidet ein anderes Schriftstück aus St. Emeram ab, das bisher noch nicht veröffentlicht wurde[2]). Es ist eine Carta traditionis, welche Judith dem Kloster ausstellt, als sie nach dem Hinscheiden Ludwigs die frühere Vergabung von ihrer beider Todes wegen in eine volle Schenkung unter Lebenden verwandelt. Auch hier findet sich fehlerhaftes »sui« und »sibi«, dagegen ist jede Verdunkelung der Verwandtschaftsbeziehung ausgeschlossen durch die subjektive Fassung des Schriftstückes. Während die Notitia traditionis, objektiv gefasst, überall in der dritten Person spricht und so eine falsche Beziehung des ersten eius begünstigen mag, wird in der Carta traditionis die Schenkerin redend eingeführt[3]), worauf sie in unmissverständlicher Weise Heinrichs II. als »filii mei« erwähnt und Ludwig als »frater meus« bezeichnet.

Dieser Ludwig war mittlerweile gestorben, die Worte der Carta »sicut in ultimis vitae suae temporibus possedit« ergeben es zweifellos. Aber leider sind beide Schriftstücke ohne Datum, und nur annähernd lässt sich die Zeit der Akte bestimmen. Dass der zweite nicht um sehr viele Jahre später fällt, darf man wohl aus der Identität der Zeugen schliessen. Graf Sarhilo, der an ihrer Spitze steht, ist sonst im Jahre 973 beurkundet[4]). Ein fester

[1]) Vielleicht identisch mit dem Varaunnt, der eine Tradition an St. Emeram zur Zeit Bischof Wolfgangs bezeugt, Quellen und Erörterungen zur Bayer. Gesch. I, 9.

[2]) S. Beilage II.

[3]) Die Namen der Zeugen sind auf Betrieb der Mönche beigefügt worden, desshalb tritt, während Judith im Singular spricht, hier die plurale Redeweise (subscribere fecimus) ein.

[4]) Mon. Germ. hist., Dipl. I, p. 586, Nr. 433; II, p. 50, Nr. 40.

Punkt jedoch, der nach rückwärts die Gränze bildet, ist der Beginn der Waltung des Bischofes Wolfgang von Regensburg im Jahre 972. In des Bischofes Hand wird aber das Schenkungsobjekt aufgelassen, unter ihm also steht St. Emeram noch unmittelbar, es ist keine Rede von Ramwold, den er zuerst zum Propste, dann im Jahre 975 zum Abte des Klosters einsetzt. Vielmehr sind Dompropst und Domdechant, die unter dem Bischofe das Kloster regierten[1]), bei der Besitzübertragung zugegen. Anderseits ist Heinrich II. noch Landesherzog, denn »cum manu Heinrici ducis« findet jedesmal die Auflassung statt. So fallen sicher die beiden Akte nicht nach 974, wo Heinrich sich empört und in die Verbannung geschickt wird. Juditha Eintritt in das Kloster Niedermünster — sie heisst ja schon »sanctimonialis femina« — kann auch vor dieser Katastrophe geschehen sein. An das folgende Jahr, wo Heinrich, seiner Haft entronnen, kurze Zeit wieder in Bayern weilt, Ramwold aber aus seinem Kloster flieht, ist nach der ganzen Lage der Dinge, besonders dem Verfahren des Regensburger Klerus gegen Heinrich, nicht zu denken.

Dass Arnold von St. Emeram, obwohl er auch die Carta traditionis kannte, denn er spricht von ihrer Rückfallsklausel, doch die Verwandtschaft zwischen Judith und Ludwig unrichtig angibt, ist eben einer von jenen Flüchtigkeitsfehlern, wie sie das Mittelalter in genealogischen Dingen, sobald ein paar Generationen in Mitte lagen, so leicht beging. War doch auch Kaiser Heinrich II. im Jahre 1021 der irrigen Meinung, sein Grossvater sei es gewesen, der Aiterhofen dem Kloster verliehen habe[2]).

Herzogin Judith hat aber dennoch einen zweiten Sohn gehabt, nur hiess derselbe nicht Ludwig, sondern Bruno. Das erfahren wir ebenfalls durch eine Traditionsnotiz, diesmal aus Niedermünster, wo sie in ein Salbuch[3]) abgeschrieben wurde und so erhalten blieb. Nach derselben verlieh ein Herzog Heinrich »cum mann matris sue Judite« dem Kloster Niedermünster den Niessbrauch eines Gutes, welches »frater eius nomine Bruno« in Beutelhausen besessen

[1]) Einen andern Propst und Dechant kann Arnold (M. G. SS. IV, 559) mit den Worten „Prepositus et decanus monasterium regebant post episcopum" nicht wohl meinen. Auch Andreas Mayer führt im Thesaur. nov. inr. eccles last. II, 81, 91 Rihher und Walther als Dompropst und Domdechant auf.

[2]) Mon. Boic. XXVIII a, 491.

[3]) Herausgegeben von Studienrektor Höger im XXIII. Bande der Ver-

hatte. Unter »eius« ist ohne Zweifel Heinrich zu verstehen; die Mitwirkung der Mutter dürfte auf Vormundschaftsführung deuten; Brun scheint todt gewesen zu sein. Der erste Herausgeber hat nun gemeint, »matris« sei verschrieben, es müsse »aviae« heissen, Heinrich sei der spätere Kaiser, Brun dessen Bruder, der Augsburger Bischof. Eine durch Nichts begründete Konjektur[1])! Solches Verschreiben eines Zeitgenossen, so zu sagen in einem über die Handlung aufgenommenen Protokolle, ist höchst unwahrscheinlich. Einem Kopisten aber fiel es schwerlich ein, zweimal »matris« zu schreiben, wenn seine Vorlage »aviae« hatte. Dann ergäben sich auch chronologische Schwierigkeiten. Von Judith hören wir zuletzt im Jahre 980[2]); Heinrich IV. wird Mitregent seines Vaters kaum vor Beginn der neunziger Jahre, alleiniger Herzog im Jahre 995. Oder wie liesse es sich erklären, dass Brun nicht mehr im Besitze des Gutes ist? Und dieses selbst, was ist es Anderes als das Krongut Butileshusa, das die Kaiser Otto I. und Otto II. im Jahre 973 auf Bitten der Judith dem Kloster Niedermünster schenkten?[3]) Hat also ein Herzog von Bayern, was er an dem Gute besass und vergeben konnte, dem Kloster übertragen, so muss Dieses früher geschehen sein. Durch die volle kaiserliche Schenkung wurde die blosse Niessbrauchverleihung des Herzogs bestätigt.

Ob Brun der Herzogin Judith Sohn auch jener Bruno gewesen, der im Jahre 976 von Kaiser Otto II. »nepos noster« genannt wird, aber, wie es scheint, nicht mehr am Leben war[4]), bleibe dahingestellt.

Beilagen.

I.

Traditio venerande ac sanctae monialis femine Iuditae.

Agnoscat igitur omnium fidelium industria, qualiter venerabilis patrona ac sanctimonialis femina Iudita nuncupata, memor inmarcescibilis remune-

handlungen des historischen Vereins für Niederbayern 1885; die Traditionsnotiz auf Seite 275—276. S. jetzt unten Beilage III.

[1]) Vielleicht ist es schon ein älterer Irrthum, denn jene Verse auf die Fundatrices von Niedermünster, welche verne in dem Salbuche stehen, erwähnen zweier junger „nepotes“ (Enkel?) der Judith.

[2]) M. G. DD. II, p. 258, Nr. 230.

[3]) Ibid. I, p. 585, Nr. 432; II, p. 51, Nr. 41.

[4]) Ibid. II, p. 155, Nr. 138.

rationis et eternae beatitudinis, tradidit una cum manu filii sui Heinrici ducis ad sanctum Emmerammum et ad servitium monachorum talem proprietatem, qualem frater eius Hluduvicus in loco Eitarahoue sibi serviendo in potestate habuit, cum omnibus rebus ad eundem locum iusto et legitime pertinentibus; hoc est curtem cum edificiis et reliquis curtilibus, villis et casis, viuois[1]) ac vinitoribus et aurariis[2]), agris, pascuis, silvis, aquis, piscationibus, molendinis, mobilibus et inmobilibus, exitibus et reditibus, quesitis et iuquirendis omnique legitima eautione, maucipiis utriusque sexus et reliqua. Omnia[3]), ut supra dictum est, tradidit memorata domna ad altare sancti Emmerammi et ad commune servitium monachorum in manus Wolfgangi[4]) episcopi et advocati sui Faramundi; eo[5]) quoque tenore, ut ipsa domna et frater eius Hluduuicus in servitium habuerint et utantur usque ad finem vitae suae, post amborum vero obitum provenerit et redierit ipse locus in ius et servitium accclesiae et fratrum cum omni integritate sine omnium contradictione. Huius traditionis testes sunt per aures tracti: Sarhilo comes, Theomar, Tagini, Anno, Uualtheri,[6]) Timo, Papo, Rodperht, Engilmar, Egilolf, Tuoto, Oreudil, Ysanrih, Uuirunt, Leoparto, Uuichram, Ogo, Odalrib, Heinpreht, Gotedieo, Reginpreht, Purchart. Vestituram huius rei Timo presentaverat ad aram sancti Emmerammi et fratribus. Presentes quoque tunc aderant: Rihherus prepositus, Uualtherus decanus, Iob, Amanoldus, Adalpertus et ceteri omnes.

Abschrift des zwölften Jahrhunderts in einem Traditionskodex des Klosters St. Emeram in Regensburg, Nr. 5½ der Literalien desselben im k. allgemeinen Reichsarchive (alte Bezeichnung: Z. 31), Blatt 55'—56.

II.

Traditio Heinrici ducis et Iudithae matris eius.

Noverit omnium fidelium, praesentium videlicet et futurorum, industria, qualiter ego Iudita pro remedio animae meae et parentum meorum cogitans tradidi ad dei servitium et sancti Emmerammi martyris tale praedium, quale visa sum habere in loco, qui dicitur Eitarboua, cum manu filii mei Heinrici ducis Bauuariorum cum omnibus ad eandem curtem iure et legitime pertinentibus, agris, pascuis, villis et casis, vineis ac vinitoribus et aurariis, silvis, aquis, piscationibus, molendinis, mobilibus et inmobilibus, quesitis et inquirendis, exitibus et reditibus, maucipiis quoque utriusque sexus et omnino omnibus, ut dixi, ad eundem locum iuste pertinentibus, et sicut frater meus Hludouuicus in ultimis vitae suae temporibus ad usus proprios possedit, in

[1]) veneis Hs.
[2]) aureariis Hs.
[3]) In der Hs. steht zwischen reliqua und omnia keine Interpunktion.
[4]) Alsbald durch Ueberschreibung des f korrigirt aus Wolgangi.
[5]) Ea Hs.
[6]) Alsbald durch Ueberschreibung des h korrigirt aus Uualteri.

mannm venerabilis viri Unolfgengi [1]) episcopi et Faramnudi advocati sui; ea scilicet ratione, ut monachi ibidem deo et sancto martyri eius Emmerammo servientes ad communem utilitatem perpetualiter eandem curtem possideant. Si vero aliquis episcoporum per futura tempora succedentium ad suum, quod fieri non credo, privatum servitium redigere vel vassallis suis ad beneficium dare temptaverit, heres meus sicut reliqua sibi derelicta haereditario iure et hanc curtem possideat. Et ut haec traditio in perpetuum semper firma permaneat, hos testes, qui ea viderunt fieri et audierunt, subscribere fecimus, more legali per aures attractos: [2]) Sarhilo comes, Teomar, Tagani, Anno, Vualtheri, Timo, Papo, Rodpreht, Engilmar, Egilolf, Tuoto, Orendil, Ysanrih, Vuirunt, Licoparto, Ogo, Odalrich, Heimpreht, Gotidieo, Reginpreht, Purachart, Vuiram.

Abschrift des eilften Jahrhunderts in einem Traditionskodex des Klosters St. Emeram in Regensburg, Nr. 5½ der Literalien desselben im k. allgemeinen Reichsarchive (alte Bezeichnung: Z. 32), Blatt 35′—36′.

III.

Traditio Heinrici ducis et matris eius Ivdite.

Monet divina pietas omnes scire volentes, presentes videlicet et futuros, qualiter nobilissimus dux nomine Henrievs cum manu matris sue domne Ivdite tradidit ad aram sancte Marie tale predium, quale frater eius nomine Brvn habere visus est in loco, qui dicitur Pewtelshausen [3]), pro remedio anime sue et omuium parentum suorum; ea videliect racione, ut ad usum et stipendium sanctimonialium et clericorum ibidem servientium perpetuo consistat, ita ut nemo potestatem habeat, sine consensu sanctimouialium iam dictum locum in beneficium dare aut commutare, sed cum omnibus ad iam scriptum predium pertinentibus, edificiis, agris, vineis, quesitis et inquirendis cunctisque ibidem iuste pertinentibus perenniter consistendum et sanctis monialibus perfruendum. Hanc tradicionem suscepit advocatus Piligrim. Et isti sunt testes: Poppo comes, frater eius Aribo, Chaldalhoch [4]), Arnol [4]), Werinheri, Waltchuon, Chadalhoch, Arnolt, Helmpret, Reginpret, Pabo, Meginhart, Pero, Ruodprecht, Ogo, Egilof, Adalo.

Abschrift des fünfzehnten Jahrhunderts, wobei zum Theile eine ältere Schrift nachgeahmt ist, im „Saal- und Fundations-Buch" des Reichsstiftes Niedermünster zu Regensburg vom Jahre 1444 (jetzt im k. Kreisarchive Landshut), Blatt 38′ vor dem auf Beutelhausen bezüglichen urbarialen Eintrage.

[1]) So die Hs.

[2]) attracti Hs.

[3]) Diese Namensform des fünfzehnten Jahrhunderts gebraucht der Abschreiber wohl aus dem praktischen Grunde der Verständlichkeit.

[4]) So die Hs.

III. Vier Handschriften und ein alter Druck

deutscher Rechtsbücher aus der Bodmann-Habel-Conrady'schen Sammlung.

Von

Dr. Ludwig von Rockinger.

Aus den Handschriften, wovon die Rede sein soll, fällt dem Landrechte des Sachsenspiegels mit seiner Glosse die jetzige Nr. 28 der erwähnten Sammlung[1]) im bayerischen allgemeinen Reichsarchive hier zu, der Glosse des sächsischen Lehenrechts und dem Richtsteige desselben die Nr. 29, dem Land- und Lehenrechte des sog. Schwabenspiegels[2]) die Nr. 583, dem kleinen Kaiserrechte endlich die Nr. 153.

Hiezu tritt noch aus einem Primärdrucke ein Abecedarium oder Remissorium über das sächsische Recht in der Nr. 512.

Von den drei erstberührten Handschriften hat seinerzeit schon Archivar Friedrich Habel in Schierstein[3]) Mittheilungen an Karl Gustav Homeyer[4]) gemacht, wie aus dessen Schrift »die Deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften« vom Jahre 1856 S. 104 in den Nrn. 295—297 einschliesslich zu ersehen.

---

[1]) Vgl. Band II. S. 146—203, XIII. S. 241—265.

[2]) Seine ausserdem im allgemeinen Reichsarchive befindlich gewesenen oder noch hier vorhandenen Handschriften wie Bruchstücke von solchen sind in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Band CXX. Abhandl. VII. S. 53—64 aufgezählt.

[3]) Vgl. die Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde XI. S. 356 ff.

[4]) Vgl. F. Frensdorff in der „Allgemeinen Deutschen Biographie" XIII. S. 44—53.

1.

Die Handschrift des Landrechts des Sachsenspiegels mit seiner Glosse, auf Papier in Kleinfolio aus dem 15. Jahrhundert, niederdeutsch, von Prof. Dr. Franz Joseph Bodmann[1]) zu Mainz im Jahre 1801 mit der folgenden Nr. 4 in Utrecht erworben, und von ihm als vermeintlich holländischer Sachsenspiegel ausserordentlich hoch geschätzt, indem er darin ein „primae et unicae raritatis opus" erblickte, ist — wie bereits bemerkt worden — von Homeyer a. a. O. S. 104 unter Nr. 295 erwähnt. Vgl. noch Dr. Emil Steffenhagen in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien Band CXIV S. 347/348 unter Ziff. (83.)

2.

Die Nr. 29 ist auf Papier in Kleinfolio im 15. Jahrhundert geschrieben, mitteldeutsch, über den Rücken und an den Ecken in gebliches Leder gebunden. Nach einem Eintrage auf der ersten Schriftseite erwarb sie bei der Versteigerung der Bibliothek des Professors Dr. Johann Bernhard Hoffer[2]) in Altdorf bei Nürnberg Professor Bodmann im Jahre 1795. Homeyer Nr. 297; in der Einleitung zum Sachsenspiegel II Th. 1 S. 17, Nr. 30.

Die Handschrift beginnt nach einer rothen Initiale P: Pfaffen weip dorfere kowffluthe etc. Hir hebith sich an das lenrecht das keisir Friderich gesatzth hath der gemeynen zcu nutcze yn dem her lernen wil dy sachin dy off lenrecht gein. Vnde ist geteilt yn eyn vnde lxxx c[apitel]. Sint das hei lernen wil von lenrechte, dar vmbe setczt her von ersten wer lenrechth darbin sulle, vnde spricht: Phaffin vnde weip etc. Nw magk man fragin, wor vmbe phaffin lenrechtis darben sullen. Dar czu antwerte alsso: dar vmbe das lehn ist der ritther solt, das u. s. w. Am Schlusse steht: Laus tibi Christe, quoniam explicit liber iste. Es handelt sich demnach um die Glosse zum sächsischen Lehenrechte.

Anf neuem Blatte beginnt dann der Richtsteig des Lehenrechts.

---

[1]) Vgl. Bockenheimer in der „Allgemeinen Deutschen Biographie" III. S. 15—17.

[2]) Vgl. Clemens Alois Baaders Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrhunderts. II. Th. 1 S. 101/102.

Unmittelbar daran schliesst sich ‚der Dinst mannen recht von Meydeburgk.'

Den Schluss bildet auf drei Blättern und der Hälfte der Vorderseite des letzten beschriebenen Blattes das ‚Registrum obir das lenreht'.

An der Spitze des Ganzen steht, theilweise weggeschnitten, von einer Hand des 17./18. Jahrhunderts: Keyser Fridrichs Landt-Recht.

Es mag hier noch folgendes bemerkt sein. Der Reichshofrath Dr. Christof Heinrich Edler von Berger, gestorben am 15. Juli 1737, besass nach dem Kataloge seiner Bibliothek 537 eine Handschrift, welche gleichfalls als Kaiser Friedrichs Landrecht bezeichnet erscheint. Freiherr Friedrich v. Lassberg verwechselt sie in dem seiner Ausgabe des Land- und Lehenrechts des sogen. Schwabenspiegels vorangestellten Verzeichnisse der Handschriften dieses Rechtsbuches in Nr. 8 mit der ehedem gräfl. v. Wurmbrandt'schen, jetzt Nr. 12506 der Hofbibliothek in Wien, wie er weiter diese als Handschrift ihres Herausgebers Johann August Edlen v. Berger, des jüngeren Bruders des vorgenannten Christof Heinrich, ansieht. Homeyer führt die fragliche Handschrift a. a. O. unter Nr. 22 auf, Dr. v. Rockinger in seiner Zusammenstellung der Handschriften des sogen. Schwabenspiegels — in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien Band CVII S. 21 und Band CXVIII Abh. X S. 45 — unter Nr. 23. Will man sich dem Gedanken an die Möglichkeit eines Zusammenfallens der Bodmann-Habel-Conrady'schen Handschrift mit der eben erwähnten zuneigen, so würde diese fortan aus den Handschriften des sogen. Schwabenspiegels zu entfernen sein.

3.

Die Nr. 583 ist auf Papier in Folio, mit Ausnahme des ersten Textblattes, welches Pergament ist, im 15. Jahrhundert zweispaltig von einer und derselben Hand mit rothen Ueberschriften und Anfangsbuchstaben der Artikel wie rothen Paragraphenzeichen gefertigt, in starke Holzdeckel gebunden, die mit gepresstem röthlich-braunem Leder überzogen sind, früher vorne wie hinten mit je fünf Buckeln und mit zwei Messingschliessen versehen, auch um die vier Ecken aussen durch aufgenagelte Messingblättchen geschützt. Auf der inneren Seite des Vorderdeckels ist unterhalb

der Bezeichnung Nr. 10, über welcher sich mit Bleistift von neuerer Hand die Ziffer 89 findet, eine in das 16. Jahrhundert fallende gewandte Federzeichnung eines Wappens angebracht, welches im Schilde wie über der Krone der Helmzier einen geharnischten Arm zeigt, der ein Schwert hält. Nach Einzeichnungen wohl auch noch des 16. Jahrhunderts gehörte sie einem Georg Kalb zu Reichenschwand in Mittelfranken. Später befand sie sich im Besitze des vorhin erwähnten Professors Hoffer an der Universität Altdorf bei Nürnberg, wurde bei der Versteigerung der Bibliothek desselben im Jahre 1795 von Professor Bodmann erworben, gelangte mit dessen Nachlass an den Archivar Friedrich Habel zu Schiersteiu in Nassau, und endlich mit dessen Sammlungen an den jetzigen Besitzer, seinen Neffen. Homeyer Nr. 296.

Zunächst begegnet in dieser Handschrift, welche ein ihrem Vorderdeckel oben in der Mitte aufgeklebter Pergamentzettel in ausserordentlich schöner Schrift fast eher noch des 14. als des 15. Jahrhunderts als ‚das puch werltlicher Lantrecht vnd Lehenrecht' bezeichnet, auf zehn nicht gezählten Blättern ein in gewisser Weise systematisch eingerichtetes ‚Registrum' über das Landwie Lehenrecht mit dem rothen Beisatze der Folien des Textes der betreffenden Artikel und der theilweise auf denselben sich findenden schwarzen Unterabtheilungsbuchstaben. Von Fol. 1—96 und 97—131′ gleichzeitiger rother römischer Bezeichnung je am oberen Rande der Vorderseite der einzelnen Blätter findet sich das Landnud Lehenrecht selbst.

Dann folgt noch auf vier nicht gezählten Blätteru: Frag vnd entschidung der gelerten, wann ein lehenherr abgeet vnd etwe vil süne lest, von wem man die lehen empfahen, vnd — ob der herr den man beswereu wölt — wie man sich darjun halten sülle [1]). Weiter auf zwei Blättern: Etlich vnderschaide von kauffen essender diug, wie man das zimlich ân sunde tun müge [2]). Dann wieder auf zwei Blätteru: Von dem kampff, seinen rechten, vnd wie der nach ordenung volbracht soll werden. Endlich noch auf drei Blättern eine lateinische Sammlung: De regulis juris li[bri] vj.

4.

Die Nr. 153 endlich ist der Theil eines grösseren Werkes in

[1]) Sie wird unten im Anhange S. 38—42 mitgetheilt.

[2]) Vgl. unten den Anhang S. 42—44.

Folio von der alten römischen Blattzählung 83 an, welche an den Schluss gerathen ist, bis 133, woneben eine spätere von 167—221 und eine noch jüngere von 157—211 läuft, durchaus schwarz sehr schön im 16. Jahrhundert geschrieben. Professor Bodmann, der es — wie oben die Nr. 1 — nach seiner Einzeichnung auf der ersten Seite im Jahre 1801 zu Utrecht erkaufte, hat die Handschrift ‚Speculum franconico-belgicum' getauft, und ihr einen ganz ausserordentlichen Werth beigelegt, indem er sie ‚Manuscr. auro carius' und in zweifacher Unterstreichung ‚Prima raritas' nannte.

Den Hauptinhalt bildet unter der Ueberschrift ‚Hyer nae volgen des Keysers rechten die Coenick Kairl maecten tot vrede ende tot nutte alle der werlt' mit vorangehendem Verzeichnisse der Artikel der vier Bücher von Fol. 84—87′ das kleine Kaiserrecht von Fol. 88—127, niederdeutsch.

Es unterliegt beim Zusammenhalte der Nachrichten in Bodmann's rheinganischen Alterthümern S. 655 in der Note*) und in Endemann's Einleitung zu seiner Ausgabe des kleinen Kaiserrechtes S. 44 unter Ziffer 28 keinem Zweifel, dass man es hier mit einem Reste der Handschrift zu thun hat, welche Professor Bondam in Harderwyk im Jahre 1767 erworben hatte, der dann nach dessen Tod in die Hände Bodmann's gelangte.

5.

Diesen Handschriften reiht sich noch ein — gleich nach dem Anfange und am Schlusse nicht mehr vollständiges — Exemplar der Leipziger Druckausgabe des Landrechts des Sachsenspiegels, lateinisch und niederdeutsch, mit der Glosse und den Bocksdorf'schen Additionen, eines Abecedariums oder Remissoriums über das sächsische Recht u. s. w. aus dem Jahre 1488 an, nach der genaueren Angabe daselbst: Specnlum Saxonum solicite correctum. Impressum et expletum Lypczigk. Anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo octauo, die sahati penultima augusti.

Gegenüber den Beschreibungen dieses Leipziger Primärdruckes, welche Steffenhagen a. a. O. S. 362/363 in Ziffer 3 aufzählt, mangelt hier der Richtsteig des Landrechts ganz. Es begegnet nämlich nach dem ersten Blatte, dessen bedruckte Rückseite mit „Incipit preambulum Specnli Saxonum. Nu vornemet vnme" u. s. w. beginnt und bis „Sequitur Articulus Primus Priuilegij saxonum"

reicht, eine Lücke bis zur Lage e (Blatt 3). Diesem Folium ist ein neueres Papierblatt angeklebt, auf welchem noch etwas von dem früheren Drucke sichtbar ist, was Rest des Holzschnittes mit der Darstellung des Kaisers und der Kurfürsten sein mag. Der Text des erwähnten Fol. 3 der Lage e sodann beginnt mit „cius Sexius Nacius Poscimius. Dit recht het der twelf tafelen recht dorch dat". u. s. w. und führt nun im Sachsenspiegel, denselben lateinisch und niederdeutsch mit der Glosse enthaltend, bis zur Lage dd (Blatt 4) weiter, woran sich unmittelbar »de additiones up den sassenspygel ghesettet van dem Erwerdhigen In god vader vnd hern hern Theodricus von Bockszdorff bysscop thor Nuenborch« schliessen. Auf neuer Lage mit der Bezeichnung a bis d (Blatt 7) folgt das schon namhaft gemachte Abecedarium, und nach diesem das Verzeichniss der Artikel des Landrechts des Sachsenspiegels, von welchem nunmehr noch das folgende Blatt mit dem Schlusse »Wo men des neddersten richters in des ouersten bringen mach. Arti. lxxii. Et tantum de illo« erhalten ist.

Anhang.

Frag vnd entschidung der gelerten, wann ein lehenherr abgeet vnd etwe vil süne lest, von wem man die lehen empfahen, vnd — ob der herr den man besweren wölt — wie man sich darjnn halten sülle.

Etwieuil burger jn einer freyen oder reichstatt haben lehen von einem werntlichen fürsten, dio sie vnd jr vorderen herbracht haben alszlange das nyemants gedencken kan noch mag das sie demselben fürsten einige dienst dauon getbau haben oder zu thun gefordert sein worden, sunder dieselb herrschafft bat denselben burgern als offt es zu schulden kummen ist sollich leben slechticlich in einer erbern gemayne schlechten formen was sie von rechtes wegen jn daran verleihen solt gnedielich verlihen. Als nu derselb lehenherr von todtes wegen abgangen ist, vnd etlich leibs erben — auch fürsten — die dieselben herrschaft jnnhaben vnd besitzen gelassen hat, haben dieselben burger solch jhre leben zu rechter zeyt gefordert, und den lehenherrn als lehenleute diemutielich ersuchte angelangt vnd gepeten jn solche jr lehen gnediclich zuuerleyen jn massen als sein vorfaren jren vorderen vnd jn gnediclich gelihen haben. — Nu hat derselbe lehenherren einer, vnd nemlich der elter, so viel jm der lehen zusteen etlichen den vorberurten burgern solch jre leheu jn obgemelter masseu alsz dann von alter her kummen ist gnediclich gelihen. Und der junger bruder, wie er auch etlichen burgern ire leben als obgemelt ist in vorberürter masz slechticlich gelihen hat, yedoch wil er etlicheu anderen derselben stat mitburgern, die derselben leben gleich

haben, vnd auch jn vnd jrn vorderen von desselben lehenherrn vorfaren alsz offt es not gewesen ist slechticlichen als vor am anfang berürt ist verlihen sein. solch jr lehen nit verlihen, wiewel sie die als obgeschriben ist zu rechter zeyt gefordert haben, dann mit solchem gedinge, das sie sich verschreiben süllen, solch lehen zu uerdienen also, wann er sie aus dor stat mane oder zu dienst vorder, das sie jm dann dienen süllen vnd wöllen, das dann als obberurt ist von alter also nit herkummen ist.

Biten die megemelten burger, sie zu vnderweisen vnd jn zu raten, nachdem man in jre lehen nit hat wöllen verleihen jn massen als von alter herkommen ist, sunder sie zu dienen dringen wöllo, ob sie solch ir lehen icht billich vnd mit recht von dem obersten lehenherrn, dem römischen Küng, da von die herrschafft zu leben rüret, empfahen mügen, also das solch jr lehen darümb nit verfallen vnd jr sünst an jren lehen vnschedlichen sey.

Item oh der lehenherr sprech das er sein lehenmanne wölt erkennen lassen ob sio jm icht pfliebtig weren zu dienen oder nit, wann er sie uordert oder manet, queritur oh dann die vorgemelten burger pflichtig weren darümb recht zu geben vnd nemen fur ander des reichs burger die dann derselben lehen gleich haben als vorberürt ist; oder ob derselb fürste vnd lehenherr sunst ander sein lehenmanne, die dann sulch oder ander lehen von jm haben nydersetzen wölt, ob sie daselbs pflichtig wern recht darumb zu nemen vnd zu geben, odor ob sie solch recht fur den obersten lehenherrn suchen solten; zu raten, ob der rato soleher freyen oder reichstat als die öbern vnd regirer von jren jrs communs vnd der jrn wegen die das berürt in gemaine solche lehen gefördern mügen, oder ob yr iglicher sein lehen in sunderheit pflichtig sey zu uordern; zu raten, ob sie gebüren würde, die sache durch berüffung zu dingen für die obern hande, ob das aber ein rate für sich vnd sein vnderthan thün müge, oder ob das ein iglicher den das berürt in sunderheit von gebürnüsse des rechten thun musz.

Zum ersten, ob die burger jre lehen empfahen süllen von allen den brüdern, oder oh es ein genügen sey von dem elteron bruder die zu empfahen, mocht man sprechen, das es nit ein gnugen wer, von dem eltern herrn die lehen zu empfahen, nachdem sie alle den eltern lehonherrn, jren vater seligen, erben. Wann in gleicherweisz so man oinem der vil erben lest etwas schuldig ist, wann der von todtes wegen abgieng, so ist man pflichtig seinen erben gnügen darümb zu thun, aueh so wer sulebs für die lehenmanne: wann so vil sio mehr herrn trewo vnd dienst geloben, so vil sie mer schirms haben, wann die herrn alle sio zu beschirmen vnd schutzen verpunden sein, wann dio herrn pflichtig sein jren getrewen zu widergelten. Wer aber daz si das nit täten, so sein sie als die vngetrawen oder die trewlösen zu halten. Wie wol man ein solohs fürgehen mag: aber die warheit ist dawider, wann Baldus vnd vil ander doctor besliessen, das man von einem lehen nit mer dann einem getrew oder dienst schuldig sey zu geloben, darumb das ein lehenman von einem

lehen nit gedrungen müg werden mer lehenherrn zu haben, vnd darümb mügen die herrn aus jn allwegen einen erwelen dauon man die lehen empfahen sülle. Nachdem nu die bürger jr leben von dem eltern herrn empfangen haben nach alter gewonheyten, so haben sie jrem trewen vnd ayden ein genügen gethan. Vnd daran bringt das widersetzcen des jüngeren herrn jnn keinen schaden, nachdem sie die zu rechter zeyt von jm gefordert haben vnd berayt waren die zu empfahen.

Zvm andern, ob die obgemelt burger mügen gedrungen werden von dem jungeren herrn zu vngewonlichen diensten von der lehen wegen wider jren willen, nach dem kurtzten spreeb ich: ob auch der junger herr allein der êgemelten lehen lehenherr wer, vnd sie auch sulch lehen von dem eltern herrn nit empfangen hetten, noch dann möcht er jm rechten sie nit dringen zu sulchen diensten vnd newen vorwortten oder gedingen. Vnd das zu beweysen so setze ich das vnder anderen vnderschayten der lehen, als die doctores setzen jn dem buche der lehen, das ettlich lehen heist man vetterlich lehen, die einer von seinen vordern oder seinen oberen von alters herhraeht nnd besessen hat. Etlich ander lehen heyst man newe leben, das einer jn newlikeit erst erworben hat. Ander lehen heist man gedingte lehen, vnd sein die die man einem belehent mit gedinge oder mit vorwortten. Ander heyst man slechte leben, die man slechticlich beleihet. Auch sein lehen die man heysset frey edel lehen, vnd beyssen darümb frey nach gemeiner sag also das sie gantz frey sein von allen diensten entbunden. Vnd ditz also furgesatzt, spricb ich das ein grosz vnderscheide ist, ein altes lehen zu widerkrefftigen oder biten das zü belihen, oder ein lehen von news zu machen vnd zu biten das zu beliben: wann wiewol jn alten leben jre recht vnd gewonheit ist, das ein lehenmann von einem newen berrn oder seinem nachkommen, ein ritter jnwendig eins jars vnd eins monats, vnd sunst ein slechter man jnwendig eins jars und eins tags, das lehen zu vordern pflichtig sey, yedoch wiewol dem lehenherrn sulchs erlaubt ist, so mag er doch dem lehenmann kein vngewonlich dienst noch geding auffsetzen oder aufflegen, sunder darümb das man vor das slechticlich helihen hat sol er auch das slechticlich beleiben nach der alten gewonheit. Auch mer darümb das man vor das lehen gelihen hat vnd er nu sich weygert oder setzt das nach der alten gewonheit zu belihen, ist der lehenherr dem lehenman schuldig wider zü legen alle die scheden die der lebenman des nympt: vnd vilmer jst das der lehenherr zü rechter zeyt genordert ist worden, vnd widersetzt sich zu belehen, vnd bestat also anff der maynung über das jare vnd den tage, so schadet dem lehenman nit soleber anszgang des jars vnd tags, sunder der lehenherr wirt beraubt seins aygetbums des lehens. Gleicberweysz, ob der lehenman in der rechten zeit sein leben nit vordert, sulchs lehens beraubt würde, also wirt der lehenherr beraubt seiner lebenschafft in dem das er die lehenschafft ân redlich vrsach vber die rechten zeyt verzühet. Vnd darümb so es nit wissentlich ist das ditz lehen von alter also verdinglich sey, vnd

das man kein verdingen zum ersten darjnn gemacht hat, darümb mag der lehenherr die lehenschafft nit verziehen an die vorberürte peen, sunder jn einem newen lehen zu beleihen mag der lehenherr mit dem lehenman vorwort machen oder ein masze der dienste auffsetzen, wann die natur der lehen stet mer anff geding dann ander recht. Vnd darümb empfahen dio lehen jre recht von den ersten vorwortten vnd gedingen, darümb sol man ansehen in wasz masz vnd wie von anfang das leben auffgenomen sey, wann das lehen mag zum ersten also frey belihen sein also das man das behalten mag an alle ayde oder trewe dem lehenherrn darumb zu thun. Vnd dasselb ist auch, wenn es nit kunt oder wissend ist, das man zum ersten einigen ayde darnon genommen habe, doch daz das als lang also herkomen sey das nyemant dawider gedenken müge das man solchen aid genomen habe. Wann die vorgemelten burger sulch jr lehen von des obgerürten lehenherrn vordern slechtigclich vnd ân alle dienste ledig empfangen haben, vnd also jnnenhalten alsz lang zeyt alsz dann am anfang in dem furgehen gemelt ist, darümb sulcher gewerhalben sein sie sicher, das auch stat hat in lehenrechten, wann es ein gnügen ist das man sie slechtielich belihen hat. Vnd darumb mag man sie nicht zu keinen diensten noch newekeit von news notigen oder dringen.

Zv dem dritten, da man fragt fur welchen die burger sulch jr rechte verfolgen süllen, ob man sie nit belehen wöll, darumb das diser herr bekennet das daz alte leben sein, wann das offenbare ist, sunder er allein vermaint newe dienste den lehenmannen auffzulegen, also ist die zwietrachte zwischen den lehenherrn vnd den lehenmannen darumb. Nach gemainer besliessung der doctor ist sulch zwietracht zu handeln fur den lehenmannen die lehen von demselben herrn haben. Wolt aber der herr seinen willen darzngeben, so möcht ein ander herr darjnnen sein dann wider seinen willen nieht, wann den vortteyle haben die lehenherrn jm rechten. Yedoch mag der lehenherr nit erweln die lehenmanne nach seinem wolgefallen ân willen vnd verbencknuss des lehenmans seins widersachen vmb der verdechtnüs willen, vnd darumb so sein nach gelegenheit derselben sach lehenmanne zu nemen die der leben gleich haben darumb man jn zwitracht ist. Also were es das man in zwitracht wer von eins grauen lehen wegen, so sol man der gleich nyder setzen. Wer es dann das man jn zwitracht wer von eins mynneren lehens wegen, so sol man nyder setzen lehenmann die der lehe gleich haben, also das man das halten sol nach geleichnüss der leben. Oder will man es dafür halten das man es versteen süll von allen den die lehen von dem herrn haben, vnd wirt dann zwitracht zwischen den lehenherrn vnd lehenmannen, so mag der herr zum ersten erweln nach anzal. Darnach sol der lehenman auch nach anzal erweln, wen er wil. Vnd dieselben mügen dann sulch zwitracht entrichten. Vnd wer es das der lehenherr von der vorberurten stucken jn zwitracht wer, und ye nach seinem wolgefallen darjnnen volfaren vnd lehenmann nydersetzen wolte, alszdann mag man sich von jm zu dem obereren als einem römischen Küng beruffen vnd sulch sache volfuren.

Darnach als man fragt, ob der rate solcher freyen oder reichstat als die obereren vnd regirer von jren jrs communs vnd der jrn wegen die das berürt jn einer gemayn sulche lehen geforderen mügen, oder ob jr yglicher sein lehen in sunderheit pflichtig sey zu vordern, vnd ob es sich gepüren wirt die sach zu berüffen, ob das aber ein rate für sich vnd sein vndertban thun müge, oder ob das ein iglicher von gebürnüs wegen des rechten thun müsz, antwort: das ein rate das nit thün müge ân besunderen gewalt der den das angeet oder antrifft: vnd das ein anwalt oder procurator lehen vordern empfahen vnd darüber auch geloben oder sweren müg, jst im rechten clerlichen auszgetragen vnd beslossen. Vnd darümb mügen die burger die das berürt alle einen anwalt oder procurator setzen, vnd dem gewalt geben, der dann von jrm gewalt suleh lehen von jr aller wegen vnd yeders besunder erforder, vnd — ob es nött tete — beruffe vnd appellire, vnd anders thu was darzu geboret.

Nachdem als man fragt, was vnd wie vil gezeugen mann darzu wann man sulch lehen vorderen wil gebrauchen vnd darbey haben sol, antwort: das es ein gnügen sey das man die lehenschafft erforder zu rechter zeit in gegenwertikeit zwayer oder dreyer gezeugen die auch der lehen gleich von demselben herrn haben, wann dieselben wol zeugen mügen vnd der lehenherr die auch nit verwerffen mag. Vnd darümb mügen die burger oder jr procurator vnd anwalt jre lehen vordren in gegenwertikeit zwayer oder dreyer ander mitburger die auch der leben gleich vom herrn haben vnd den er geliben hat. Vnd wirt es darnach nött sich der sach halben zu beruffen oder appelliren, so mag man sich für denselben berüffen vnd appelliren alspalt nachdem der lehenherr jn jre lehen waygert zu belehen. Wiewol es jm rechten nit not thut, so mag man doch das thun zu einer fürsorge, wann das eruodern das zu rechter zeit geschicht behelt dem lehenman sein gerechtikeit, vnd das waygern oder widersetzen ân redliche sache ist dem lehenherrn mer schedlich dann dem lehenman, als uor zu guter masz gemelt ist.

Etlich vnderschaide von kauffen essender ding, wie man das zimlich ân sunde tun müge.

Ob man koren getraid vnd ander gute das essen vnd trincken ist müg einkauffen auff künfftig zeit zu behalten, vnd denn tewer verkauffen denn es gekaufft ist so sein ganck tewer ist, ob das besteen müge ân sünde, das ist die frage.

Hie antwort wir nach der lerer anweysung die der beiligen schriffte vnd des rechten erfarn sein.

Zu dem ersten mag das ein lande oder ein gemayne wol thun, vnd ist lonber gegen got, also das man der gemayn damit fursehen vnd verschen wil vor kunfftigen mangel tewrung oder gebrechen. Also lobt die beilig schrifft Joseph ju Egipten lande.

Das mügen auch besunder person thun, burger, briester, vnd wer sie sein, wenn sie sich doch darjnnen hutten also das sie der gemayn damit icht tewrung zu zichen, ob sie zu vil einkauffen jn jr gewalte, also das ander lewt nicht vinden möchten jn dem kauff als es denn giltet, ob es halt tewrer wer denn da man es einkaufft, vnd also betwüngen sie das volk das man von jn müst kauffen wie sie wolten die es haben. Doch schadet dieser kauffer gewissen nicht, ob sie es tewrer geben denn sie es kaufften, wenn sie es doch nicht tewrer maynen zu steigen dann es giltet an des mangels zeit.

Auch ist diser einkauff zimlich, geschicht er in guter maynung auff das das man arm leut besorget, vnd auch ob man armen leuten mit dem gewinne der danon kumpt helffen vnd zustatten kummen wil, und besunder ob der kauffer so viel vber sein nottürffte nicht kauffet das er mayn klemmen zu machen.

Auch ist der einkauff zimlich, ob man besorgt das mans kornn vom lande würde füren, danon das sein ytzu zu vil ist bey guten jaren, so villeicht hinnach möcht verschenlich klemmer zeit kummen, vnd darüber wil man das getraid bei dem lande oder stat behalten, oder ob man besorget oder ob man siht das das koren des zu vil ist zerstrewt würd, gevrasset, das man sein nicht achtet wa sein zü vil ist vnd verderben lett.

Auch mügen leut mit getraides einkauffen und verkauffen sich generen als mit ander kauffmannschaffte, ob sie nicht mainen tewrung zu bringen, vnd rechten gewin wöllen nemen nicht zu staigen an der zeit so es mer giltet vber das gelt das es giltet so es tewr ist worden.

Vnd besunderlich wer das erlanblich lewten die ander arbeyt oder hantwercke nicht künnen.

Dieselben vnd all ander sullen sich hütten, dass sie so vil icht einkauffen das sie klemmen machen oder das die leut gepfrengt würden von jn zu kauffen wie tewr sie selber wölten. Wann von arbeyt wegen die man mit getrayde müss haben von pfleg wegen oder von andern enden bringens vnd müe wegen, und besunder ob man es besser macht denn es gekaufft wirde, ist erlaubt rechter gewin als an anderm kauff da sich die werlt mit neret, vnd jr gewissen ist nit schade, ob sie es maynen tewrer hin zn geben vnd daran gewinnen, ob sie nicht tewrung maynen zn bringen oder die leut pfrengen, wann da wer allen leuten grosse vnd swere tödliche sünde an, vnd zn vorderst briestern vnd geweichtem vnd geistlichem volke.

Auch mag man virns getraide leyhen vmb newes oder knufftiges, ob man nicht maynt das das newe besser sey: besünder well man als gutes virnes wider geben, das man des gewalt lasz dem er es entlehent.

Auch ist ein kauffen als vorgeschriben ist erlaubt, das in landen oder jn hausz besorgung icht mangel werde, das armen lewten beholffen werde, vnd allein hindter pösew maynung auff snöden oder sündlichen gewin. Dieselb maynung ist an allem kauff sünde, aber zu vorderst an essenden vnd trin-

ekenden dingen, allermayst an getraide, ân das die werlt nicht geleben mag: darumb sol an getraides kauffen albeg gute gewissen vnd maynung sein mer dann an anderm kauff, vnd man sol daran gemaine nütze oder armer leut hilff maynen mit gerechtem zimlichem gewynne dauon zu nemen als denn ganck ist so man verkaufft nach dem als mü damit gehabt ist vnd landes die weil lauff vnd ganck oder gewonheit ist. Auch was man vherigs gewinns nympt, den ist man nicht schuldig, disem oder dem wider zu geben, keiner benanten personen: man sol yn geben gemaynem nucze oder armen leuten oder zu gotes dienste oder an götlich vbung. Noch dann sprechen hie die lerer, das das ein wate sey, nicht nötdurfftigkeit, da der mensch zu gepunden sey der den gewin von dem getrait nympt. Doch wer besser, ob man einen gemaynen kasten hett jm lande oder jn stat, da man ein kauffte getraide auff gemaynen nucze: damit vnderköme man an besunderlieben personen böse maynung die tun möchten nach jrem willen wider anweysung der obgeschriben leer vnd warheit.

Auch ist ander lewt rat zu haben, wann wir sprechen was wir bekennen allen weyseren ân schaden vnd vnuerzigen besser lere:

Quidquid agant homines, intencio judicat omnes:
An allem das wir thun vnd jehen,
ist die maynung anzusehen.

IV. Ein Beitrag zur Geschichte der Dechiffrirkunst.

Von

Dr. Heinrich Weber, Lycealprofessor in Bamberg.

Nachstehendes war bereits für den Druck vorbereitet, als ich auf die Mittheilung des Dr. Wagner über die Geheimschrift, richtiger Geheimsprache, aufmerksam wurde, deren sich die Stadt Nürnberg in den Correspondenzen mit ihren Gesandten im Anfang des 16. Jahrhunderts bediente, welche in Band 9. Seite 14—62 dieser Zeitschrift abgedruckt ist. Dieser Mittheilung folgten die „Studien zu einer Lehre von der Geheimschrift" von demselben Verfasser, deren Fortsetzungen und Schluss erst abgewartet werden mussten, um zu erkennen, ob die Veröffentlichung meiner kleinen Entdeckungen durch jene nicht unnütz gemacht würde. Da nun dieselben in Band 13. S. 8—44 ihren Abschluss gefunden haben, so scheint es mir, als ob meine Funde eine kleine Ergänzung zu diesen Studien bieten könnten.

Zuvor sei hingewiesen auf eine Notiz in der „Innsbrucker Zeitchrift für katholische Theologie", 1888 S. 379. f., welche den Lesern der „Archivalischen Zeitschrift" vielleicht nicht allgemein zugänglich ist. Gerbert, als Papst Silvester II. (999—1003), hatte sich in seinen Briefen und Bullen einer Geheimschrift bedient, welche J. Havet, L'écriture secrète de Gerbert. Académie des inscriptions et belles lettres. Comptes rendus des séances. Serie IV. t. XV. p. 94—112 (Separat Paris, Ricard 1887) als von der tironischen Schrift abweichend bezeichnet, aus dieser aber erklärt und dentet. Havet hielt Gerbert für den Erfinder dieser Schrift, da er dieselbe nirgends sonst fand. P. Viollet war dagegen der Ansicht, dass es verschiedene Schulen für tironische Schrift gegeben

habe, und dass Gerbert in einer solchen mit den von ihm benützten Zeichen bekannt worden sei. Havet stimmt dieser Vermuthung bei und bestätigt sie als richtig (a. a. O. 351—374). Er fand nämlich Gerbert'sche Noten in zwei Notariatsakten aus dem 10. Jahrhundert, welche Professor Cipolla im 25. Band der Miscellanea di Storia italiana in photographischer Reproduktion veröffentlicht hatte. Die ältere dieser Urkunden ist vom J. 969, also zwei Jahre vor der ersten Reise Gerberts nach Italien geschrieben. Weitere Belege für diese italienische Tachygraphenschule fand Havet in Urkunden des Archivs der Kathedralkirche zu Asti aus dem 10. Jahrhundert und in einer Cluniacenserurkunde aus derselben Zeit.

Wohl jedes grössere Archiv wird Aufzeichnungen in Geheimschrift enthalten. So auch das Kreisarchiv in Bamberg. Zwei solcher Aktenstücke finden sich in einem Fascikel, welcher vorzugsweise Correspondenzen enthält, die sich auf die Wahl des Johann Gottfried v. Aschhausen zum Fürstbischof von Bamberg (1609) und zu Würzburg (1617) beziehen. Sie stammen aus der Feder eines politischen Agenten in Rom, beide aus dem Jahre 1620, und geben Nachrichten über die Stellung der Curie zur Liga, besonders zu Bayern.[1]) Sie tragen keine Adresse, die Anrede lautet: Molto Illustrissimo Signore, im Context V. S. (Vostra Signoria), was wohl nicht die dem Fürstbischof gebührende Titulatur ist; die Unterschrift ist eine absichtlich unlesbar geschriebene Sigle. Der Text ist italienisch, die Eigennamen, Personen-, Orts- und Amtsnamen sind fast alle durch Ziffern ausgedrückt und zwar in der Weise, dass der ganze Name durch eine Ziffer bezeichnet ist. Nur bei einem einzigen Namen, für welchen offenbar keine Ziffer vereinbart war, ist jeder Buchstabe durch eine Zahl ausgedrückt. Nach Einlauf der Briefe bei dem Adressaten setzte dieser oder dessen Geheimsekretär nach Anleitung des vereinbarten Schlüssels über die Ziffer das auszudrückende Wort, so dass nun die Correspondenz leicht verständlich ist. Im Nachfolgenden setze ich die im Original über die Ziffern gesetzten Worte in ( ) an deren Seite.

So schreibt z. B. der Agent: Occorse a 137 (Ruspoli) trouarsi col 121 (Cardinale) 22. 6. 34. 35. 2. 44. 36. 10. 38. 14 (Bellar-

[1]) Siehe meine Schrift: Johann Gottfried von Aschhausen. Würzburg 1889. p. 85 ff.

minio) per certo negotio d'un suo amico spettante al 116 (Inquisitione[1]).... Volle 56 (il Papa) parlarli et hauere a bocca quell' informatione, che da altri ha in letere; in somma qui si chiude il ponto, che mouendosi 68 (il duca di Bauiera) et 69 (il duca di Sassonia) per 57 (l'Imperatore), l'Unione non puo resistere. Die Chiffrirung des Wortes Bellarminio ist derartig, dass sie die Dechiffrirung ohne Schlüssel sehr schwierig machen würde, indem zunächst das doppelte l nur einfach chiffrirt ist, und indem für die beiden i zwei verschiedene Chiffern gesetzt sind.

Die Zahlen 68 und 69 sind auch öfter für die betreffenden Länder Bayern und Sachsen gebraucht. Weitere Chiffrirungen sind: 70 (Boemia), 103 (Roma), 60 (Redispago), 92 (Cattolici), 105 (Germania), 137 (lo scrittore, auch io, der Agent in Rom), 127 (li Preti), 70 (il Conte Palatino). Einmal hat der Geheimsekretär 57 durch ein Versehen als Sassonia interpretirt, während es l'Imperatore bedeutet.

Uebrigens ist die Chiffrirung keineswegs consequent durchgeführt. Mehrere Eigennamen finden sich chiffrirt und an anderer Stelle ausgeschrieben; so: Bauiera, Sassonia, Boemia, Corte Romana, Roma, Cesare, il Re, Palatino. Weitere voll ausgeschriebene Eigennamen in den beiden umfangreichen Briefen sind: Alemagna, Germania, Austria, l'Imperio, Ongaria, li Anstriaci, gli ambasciatori Bauaro et Magontino, Viena, Napoli, Lombardia, Carolo V, Duca di Sauoia, Duca di Mantoua, Monferrato, li Spagnoli, Colonna. Wenn auch nicht für alle, so waren doch sicher für die Mehrzahl derselben Chiffern vereinbart gewesen. Jedenfalls war der über die Correspondenz gebreitete Schleier ein ziemlich durchsichtiger.

Nach der gewöhnlichen Annahme war die Chiffrirkunst durch Richelieu in die diplomatische Correspondenz eingeführt worden. Da dieser 1616 Minister wurde, so mag die vorstehend erwähnte römische Correspondenz von 1620 auf die von der französischen Diplomatie ausgehende Anregung zurückgeführt werden.

Die im folgenden zu besprechende Anweisung zur Dechiffrirung ist auf englischen Ursprung zurückzuführen; auf welchen Autor, muss dahin gestellt bleiben. Der Zeit nach würde die Anregung von Baco von Verulam († 1626) haben ausgehen

[1]) Die aus zwölf Cardinälen bestehende Congregatio S. Officii seu Inquisitionis.

können, welcher nach Wagner (Band 13, 9) ein sicheres Urtheil über den Werth verschiedener Geheimschriften und die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, dieselben zu dechiffriren, hatte. Die von Wagner angeführten englischen Kryptographen Wilkins (1641) und Wallis (1647) fallen später. Die Veröffentlichung dieser Anweisnng hat wohl kanm einen praktischen Nutzen; aber für die Geschichte der Dechiffrirkunst und namentlich durch die Thatsache, dass ein englisches Original der für Dentschland bestimmten Bearbeitnng zn Grunde liegt, mag sie immerhin von Interesse sein. In welchem Verhältniss die von deutschen Gelehrten gebotenen Anweisungen zur Dechiffrirung lateinischer Texte, deren Wagner Erwähnung thut, zn der unsrigen stehen, vermag ich nicht zu benrtheilen, da mir die betreffenden Werke nicht zur Hand sind. Jedenfalls ist sie nm vieles älter, als die von Wagner besprochenen Druckschriften.

Nämlich in demselben Aktenfascikel des k. Kreisarchives in Bamberg, welcher die oben besprochenen römischen Correspondenzen enthält, finden sich zwei vergilbte, stark defekte Folio's mit der Inhaltsangabe: „Regulae ad recognoscendum Cifram incognitam". Der Schriftcharakter weist auf den Anfang des 17. Jahrhunderts hin. Es ist nicht Abschrift von einem gleichlautenden Original; denn die mir vorliegende Schrift hat mehrfache Correkturen, welche auf ein Schwanken in den zu wählenden Ausdrücken hinweisen. Ebensowenig ist es das Concept einer Originalarbeit; die Diction ist nicht die eines Mannes, der gewohnt ist, lateinisch zn denken, und den lateinisch concipirten Gedanken sofort niederzuschreiben; zahlreiche Härten im Ausdruck weisen vielmehr darauf hin, dass es eine Uebersetzung aus einem fremden Idiom sei. Bezüglich der Frage, welcher Sprache das Original angehörte, sind wir glücklicher Weise nicht auf Conjekturen angewiesen. Eine an zwei Stellen durchbrechende Gedankenlosigkeit des Uebersetzers zeigt, dass ihm ein englisches Original vorlag. Zweimal nämlich vergass der Schreiber, dass er eine Uebersetzung liefern wolle und schrieb einige Worte des vor ihm liegenden Originals ab, und diese sind englisch. Sofort aber korrigirte er sich, strich die Lapsus calami ans und gab den Gedanken lateinisch. Diese beiden sehr erwünschten Aensserungen der Zerstreutheit sind im Texte als Noten angeführt.

Regulae

ad cifram aliquam, sine characteres ignotos in Lingua Latina legendos.

1. Cum characterem Latinum explicare difficile sit ob regularum bonarum defectum, curandum tibi est, vt plures, hoc est quinque vel sex lineae vel ad minimum quatuor tibi scribantur, quo facilius characterum significata conjicere queas. Inde his utere regulis:
2. Si videris verbum quatuor literarum, cuius primae duae syllabae cum duabus vltimis coincidant, erit illud verbum fere semper *sese* vel *rara*. Dixi fere semper; potest enim fieri, vt sit aliquod aliud, ut *rere*, *momo*; sed communissime erit *sese*.
3. Quodsi in fine alicuius verbi maxime longioris inueneris vltimo duas literas eodem ordine repetitas, communiter erunt *rere*, vt *miserere*, *arbitrarere*, *viderere* cum similibus.
4. Verbum trium literarum, cujus prima et vltima sint eaedem, erit *non* communiter; sunt tamen et alia huiusmodi verba, vt *ala*, *ama*, *ede*, *ibi*, *imi*, *oro*, *sus*, *iui*, *ara*, *eme*, *sis*, *tot*.
5. Si in verbo quatuor literarum duae extremae cum duabus mediis[1]) coincidant, illud verbum erit *esse* vel *illi* communissime; aliquando *suus*, *ecce*, *assa*, *arra*.
6. Si autem in simili verbo mediae fuerint similes, extremae dissimiles, poterit esse: *ille*, *tuus*, *erra*, *ossa*, *vlli* cum similibus.
7. Cum duae similes literae finiunt verbum, erit litera illa bis repetita „*s*“, vt *filij*, *Curij*, *Marij*; quodsi post sequatur adhuc altera litera finiens verbum, erit „*s*“, vt *filiis*.
8. Sed hoc limitandum; saepissime enim accidit, vt illa duplicata litera sit „*s*“ et sequatur „*e*“, vt *amasse*, *perdidisse*, *lassi*.
9. Quatuor literarum verba, in quibus prima et tertia litera, item secunda et vltima conveniunt, notabis, qualia sunt *Iris*, *amas*, *vnus*, *caeca*, *nunc*, *viue*, *raro*, *tute*. Secundi generis sunt: *vana*, *vini*, *mihi*, *tibi*, *sibi*, *visi*, *vici*, *vidi*, cum similibus praeterperfectis[2]) temporibus verborum, item infinitiuis modis, vt *niti* cum similibus; nec non *nisi*, *modo*, *fere*, *sede*, *mene*, *rete* etc.
10. In quo notandum. quod in hujusmodi verbis saepius secunda litera est „*i*“ propter illos praeteritos perfectos, de quibus supra; deinde etiam propter illa verba *tibi*, *mihi*, *sibi*, *nisi*, quae frequentissime occurrunt. Si contingat, secundam literam non esse „*i*“, frequenter erit „*o*“, vt *volo*, *nolo*, *modo*, *foro*, *solo*, *coco*, *dolo* et similes ablatiui casus; possunt tamen et aliae literae esse in secundo loco, vt *praeter*, *prae*.

[1]) Richtiger: et duae mediae.

[2]) Richtig: praeteritis perfectis.

11. Nullae literae in Latino sermone frequentiores „i“ et „s“; praecipue vero in fine verborum, maxime longiorum, adest saepe: „s“.
12. Si duas literas saepius verba terminare videas, earum primam esse „v“ (u), alteram vero „m“ vel „s“ probabiliter existima, vt *diuinus*, *diuinum*, *amatus*, *dilectus*, *dilectum* cum similibus. Alias potest prima litera esse „o“ vel „a“, vt *pulchras*, *formosas*, *magnos*, *robustos*, *robustam*, *paruam*; item „e“ vt *crudeles*, *crudelem*, *fortes*, *fortem* cum similibus.
13. Frequentes sunt vocales maxime in fine verborum, quamvis et consonantes saepe verba terminent, praesertim „s, m, t.“
14. In fine verbi trium literarum si diphthongum repereris, communiter erit illud verbum *quae*; aliquando tamen *suae*, *meae*, *tuae*, *irae*, *orae* cum similibus.
15. Littera[1]) reduplicata in medio verbi est frequenter „s“, vt *passer*, *curasses*, *quaesisses*, *pessimus* cum similibus; quod porro „s“ praecedit, est vocalis.
16. Est enim regula, quod si inueneris literam reduplicatam, ea communiter est consonans, et litera, quae eam praecedit, sicut et quae subsequitur, est vocalis.
17. Litera sola inventa est semper „a, e, i, vel o“; communiter autem „a“ vel „e“.
18. *Qui*, *quae*, *quid*, *quod*, *quam*, *quem*, *quin*, *quum*, *quos*, *quas*, *quando* etc. aliqua istorum singulis fere insunt periodis; hujus regulae vsus in prima regula patebit.
19. Post q semper venit „v“ (u), vt *quis*, *qui* etc.[2])
20. Ex his ergo duabus vltimis regulis insignem hanc regulam inueniendi tum „q“, tum „v“ (u) eliciemus; vbi proposita tibi fuerit cifra, quam interpretari debeas, observa principia verborum, maxime eorum, quae ex 3 aut 4 literis constant, et vide, vtrum literam aliquam reperias, quae semper per totam istam cifram eandem literam sibi habeat coniunctam; si igitur talem inueneris literam, esse eam „q“ merito suspicari poteris; quae autem sequitur, eam esse „v“ (u). Et haec regula nobis regula *Q* dicitur, ex qua deinde multae aliae sane pulchrae procedunt.
21. Nam primo certum est, literam, quae „q“ et „v“ (u) sequitur, esse vocalem; quin etiam, quae fuerit, ex contextu cifrae non fiet difficile conjicere.
22. Deinde si alicuius verbi literam antepenultimam esse „q“, penultimam vero „v“ (u) animadverteris, vltimam esse „e“ conjicies; ita enim com-

---

[1]) Hier steht im Original A lett, einer der in der Einleitung erwähnten Lapsus calami, welcher wieder ausgestrichen ist.

[2]) Dieser Regel geht dieselbe in englischem Idiom voraus: After „q“ comes always an „v“, as *qui* etc.; dieser Satz ist aber wieder ausgestrichen.

mnniter accidit, vt *tibique*, *mihique*, *aliquae*, enm similibus. Potest aliquando fieri, vt sint aliae vocales, vt *aliqui*, *aliqua*, *aliquo*.

23. Quodsi in hoc casu literam vltimam non esse „i" comperias, sed aliqnam aliam vocalem, duas praecedentes literas esse „l" et „i" existimabis; hoc enim freqnentissime evenit, vt *aliquo*, *siliqua*, *reliqui*. Idem dicendum, cum post „q" et „v" (u) succednnt adhuc duae literae verbnm terminantes, vt *aliquas*, *siliquas*, *reliquos*, *aliquis*. Dixi autem: frequentissime; aliqnando enim secus accidit, quamuis rarissime, vt in verbis *linquo*, *relinquo*, in quibus tamen tantum litera „N" inter *li* et *qu* ponitnr.

24. Si porro *qu* bis in verbo aliqno repereris, si verbnm erit 6 literarum, erit *quoque*; si septem, erit *quinque*. Vides ergo, quam foecnnda sit 20ª regnla, quae tot bonos foetus pariat.

25. Debes notare maxime verba qnaedam, qnae ob repetitionem literarum, facilius dinoscnntur, et in cifra tua diligenter advertere, an tales occnrrant; quales snnt: *rursus*, *jussu*, *iussi*, *jussit*, *summus*, *esses*, *illis*, *arram*, *erras*, *attamen*, *quandoquidem*, *vllus*, *mitto*, *curru*, *curro*, *possem*, *cuius*, *decedendi*, *manna*, *mappa*, *cappa*, *melle*, *pelle*, *felle*, *messe*, *ferre*, *velle*, *misisse*, *irascerer*, *corporis*, *turtur*, *tutus*, *tortor*, *tantas*, *tanta*, *vsquequaque*, *vsquequo*, *admisisses*, *omisisses*, *permisisses*, cum similibus; *quarum*, *quibus*, *quorum*, *circa*, *habebas*, *habebatur*, *laetitia*, *nonne*, *petitio*, *succurat*, *superstitis*. Haec, inquam, et similia tibi seorsum notabis, qnoniam postea in cifra inuenta facilius agnoscuntnr et magnam cognita lucem indagationi tuae afferent.

26. Sed et hoc notasse velim, maximam in eo tibi adhibendam diligentiam, vt verba, quae in Dictionariolo [1]) tuo vel in proxima praecedente regula inueneris, accommodare ad alia possis, habito scilicet temporum, casuum, deriuationnm respectu, vt si in cifra verbnm *Essem* invenias, ex verbo *Esses* (quod scilicet habes) agnoscas; similiter ex verbo *Corporis: Corpora*; ex verbo *petitio: petitioni*; ex *pelle*: *pellet*; ex *succurrat*: *succurrendo*; ex *velle*: *vellem*; ex *turtur: turtureus*; ex *tantas*: *tantum* cum similibus dinoscas.

27. Postremo hoc tibi sit maxime persnasum, totam fore hujus indagationis vim in verbulis trium, dnarum vel quatuor literarum esse sitam. Quo fit, vt cifrae, qnae his abnndant, nnllo fere negotio (fast ohne Mühe) explicentur; quae vero iis carent, magnam molestiam et laborem sni indagatoribus afferant. Ad ista ergo semper te conuertas et ex iis maxime characterum significationem eruere contendas.

28. Sed et debiles coniecturas saepe (praesertim cum in cifra paucas regulas inuenis) repudiare non debes; sed ex iis probandum, nnm verti

[1]) Sieh dieses am Schlusse.

aliquid conficere[1]) possis. Ex incertis enim coniecturis saepe certa consequuntur indicia.

Dictionariolum.

Verba duarum litorarum.

A	C	Et	Ii	Ne	Re
Ab	Da	Ex	Io	Ni	Se
Ao	De	F	Is	No	Si
Ad	Do	G	It	O	St
Ah	E	Hae	K	Ob	To
An	Ea	Hal	L	Oh	Tu
As	Ei	Hi	Me	Os	Vae
At	En	I	Mi	P	Vi
Au	Eo	Id	Na	Q	Vt
B	Es	Iu	Nae		

Verba trium litorarum.

Abi	Ara	Dca	Eme	Hac	Iro	Nám
Abs	Aro	Deae	Emi	Hei	Ita	Nas
Acu	Ars	Dei	Emo	Heu	Ite	Nec
Ado	Arx	Deo	Ens	Hác	Ito	Nes
Aer	Asa	Des	Eos	Hia	Iui	Neo
Aes	Ast	Del	Ere	Hio	Ius	Nil
Age	Aue	Dem	Eri	Hic	Iuo	Nix
Agi	Aui	Dic	Est	His	Leo	Noé
Aga	Aux	Die	Esu	Hoc	Lex	Nos
Aha	Axe	Diú	Eua	Hos	Lis	Nox
Ala	Axi	Dos	Eum	Huc	Lue	Num
Alae	Azo	Due	Fac	Hui	Lui	Nux
Ali	Bes	Dúm	Fax	Iam	Luo	Obi
Alo	Bis	Duo	Fer	Ibi	Lux	Oda
Ais	Bos	Dux	Fex	Ibo	Mea	Odae
Aio	Ceu	Eas	Fio	Iis	Meae	Odo
Ain	Cio	Eat	Fis	Ima	Mei	Odo
Ait	Cis	Ede	Fit	Imae	Mel	Ohe
Ama	Cor	Edi	Fui	Imi	Men	Ole
Amo	Cui	Edo	G	Imò	Meo	Ope
Auo	Cum	Ege	Has	Imó	Mos	Opi
Anu	Cur	Ego	Hau	Iob	Mox	Ora
Ape	Das	Eis	Hem	Ira	Mum	Orae
Api	Dat	Eho	Haec	Irae	Mus	Ore

[1]) Richtiger conjicere.

Oro	Pio	Res	Sol	Tot	Vel	Vri
Osa	Pix	Reu	Spe	Tua	Ver	Vro
Osae	Prae	Rex	Sta	Tuae	Via	Vsa
Osi	Pro	Ros	Sto	Tui	Viae	Vsae
Oso	Pus	Rus	Sua	Tum	Vim	Vsi
Oua	Qua	Sal	Suae	Tuo	Vir	Vso
Oui	Quae	Sat	Sub	Tus	Vix	Vsu
Ouo	Que	Sed	Sue	Vah	Vis	Vti
Par	Qui	Seu	Sui	Vas	Vgo	Vua
Pax	Quo	Sex	Sum	Vbi	Vna	Vuae
Per	Rea	Sic	Suo	Vda	Vni	X
Pes	Reae	Sim	Sus	Vdae	Vno	Y
Pia	Rei	Sis	Tám	Vdi	Vos	Z
Piae	Rem	Sit	Ter	Vdo	Vox	Finis.
Pii	Reo					

Hoc Dictionariolum, vbi characterum significationem vis conjicere, semper prae manibus habere debes; mirum enim est, quantum laborem tollat et quam ad citam explicationem conferat.

Τελος : Θεώ δόξα καὶ χαρὶς.

V. Zur Geschichte des württembergischen Staatsarchivs.

Von

Dr. Engen Schneider, Archivassessor in Stuttgart.

Die Einfachheit der Staatsverwaltung in der württembergischen Grafenzeit brachte es mit sich, dass die geringe Zahl der an ihrem Sitze erwachsenden Urkunden und Akten bei der gräflichen Regierung, der sogenannten Kanzlei, sich ansammeln konnte. Erst in den Zeiten Eberhards im Bart, als dieser in Folge des Münsinger Vertrags (1482) seine Hofhaltung von Urach nach Stuttgart verlegte, ergab sich das Bedürfniss, die angehäuften Dokumente zu scheiden. Man vollzog dies in der Art, dass die „vorzüglichen" Akten, worunter namentlich die Originalurkunden verstanden sind, von den „gemeinen", den unwichtigeren getrennt wurden; aus jenen wurde die Hofregistratur, das spätere Archiv, gebildet, diese blieben bei der Kanzlei. Als erster Hofregistrator erscheint Johannes Fünfer; ihm folgte Heinrich Lorcher, der vorher der erste Kanzleiregistrator gewesen. Die oberste Aufsicht über die Hofregistratur hatten die fürstlichen Räte, deren dringenden Vorstellungen es auch gelang, Herzog Eberhard d. J. dahin zu bestimmen, dass er dieselbe in Stuttgart beliess.

Eine eigentliche Archiveinrichtung lässt sich erst unter Herzog Ulrich nachweisen. Im Jahre 1504 wurde Jakob Ramminger als Hofregistrator angestellt; er erhielt den Auftrag, behufs persönlicher Einsichtnahme eine Reihe fremder Archive zu besuchen, namentlich das Nürnberger, das als das besteingerichtete galt. Er

Quellen: Die Kanzleiakten des k. Staatsarchivs; verglichen wurde eine handschriftliche Geschichte desselben von Scheffer.

legte denn auch dem Herzog einen Plan vor und begann mit dessen Genehmigung das Archiv nach demselben zu ordnen. Da jener Plan einerseits noch der heutigen Archiveintheilung in mancher Beziehung zu Grunde liegt und andrerseits einen deutlichen Ueberblick über die Verzweigung der damaligen württembergischen Verwaltung gibt, so theilen wir ihn ausführlich mit. Entsprechend der Einrichtung der obersten Behörden, wie sie sich später in Kirchenrath, Oberrath und Rentkammer darstellte, wurde die Hofregistratur eingetheilt in die 3 Titel: „Geistlicher Stand, Weltlicher Stand, Landschaft".

1. Der geistliche Stand zerfiel in die Abtheilungen: Pabst, Kardinäle; Erzbisthümer und Bisthümer: Mainz, Köln, Trier, Speyer, Konstanz, Würzburg, Strassburg, Augsburg, Bischöfe insgemein; Ritterorden: Hochmeister in Preussen, Hochmeister zu Rhodus, Deutschmeister; Prälaten ausserhalb Lands: Ellwangen, Reichenau, Salmannsweiler, Elchingen, Marchthal, Prälaten ausserhalb Lands insgemein; Prälaten im Land: Denkendorf, Bebenhausen, Hirsau, Maulbronn, Herrenalb, Zwiefalten, Lorch, Adelberg, Murrhart, Königsbronn, Anhausen, Herbrechtigen, Blaubeuren, Alpirsbach, S. Georgen, Prälaten im Land insgemein; gemeine Geistlichkeit im Lande, in den Aemtern: Asperg, Backnang, Besigheim, Bietigheim, Brackenheim, Bottwar, Beilstein, Balingen, Blaubeuren, Böblingen, Bulach, Cannstatt, Dornstetten, Dornthan, Ebingen, Göppingen, Grötzingen, Gröningen, Güglingen, Haiterbach, Heidenheim, Herrenberg, Hohenеck, Hornberg, Kalw, Kirchheim, Lauffen, Leonberg, Marbach, Möckmühl, Mömpelgart, Münsingen, Nagold, Nenenbürg, Neuenstadt, Neuffen, Nürtingen, Owen, Reichenweier, Rosenfeld, Schiltach, Schorndorf, Sindelfingen, Stuttgart, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Urach, Vaihingen, Waiblingen, Weilheim, Weinsberg, Wildbad, Wildberg, Winnenden, Zavelstein. Ferner: Probstei Nellingen, Karthause Güterstein, Stift St. Peter im Schönbuch, Stift Sindelfingen, Kappenherren, gemeine Priesterschaft in- und ausserhalb Landes, die 4 Bettelorden, Waldbrüder; Kommenthureien Deutsch- und Johanniterordens: Mergentheim, Kapfenburg, Heilbronn, Rohrdorf, Winnenden, Ulm, Kommenthureien insgemein; Universität Tübingen, Universitäten insgemein; Frauenklöster: Maingen (jetzt Habsthal in Hohenzollern), Pfullingen, Wildberg, Steinheim, Rechentshofen, Lauffen, Oberstenfeld, Weiler, Kirchheim, Owen, Beguinen und Klausnerinnen, Frauenklöster insgemein.

2. Der weltliche Staud gliedert sich in Kaiser und Könige: römischer Kaiser nnd König, Freiheiten und Privilegien, König zu Böhmen und Ungarn, König zu Frankreich; Kurfürsten und Fürsten: Kurpfalz, Sachsen, Brandenburg, Hessen, Oesterreich, Herzog Georg in Bayern, Herzog Wilhelm in Bayern, Pfalzgraf Ottheinrich, Baden, Braunschweig, Lothringen, Herzoge von Teck, Herzog Eberhard d J. von Württemberg, Herzog Ulrich und seine Kinder, Graf Heinrich und Graf Georg von Württemberg, weltliche Fürsten insgemein; Grafen von: Henneberg, Nassau, Sulz, Lupfen, Zollern, Hohenberg, Bitsch, Thierstein, Nellenburg, Leiningen, Oettingen, Werdenberg, Fürstenberg, Montfort, Hohenlohe, Löwenstein, Eberstein, Helfenstein, Tübingen; Freiherren: Schenken von Limpurg, Truchsessen von Waldburg, Gundelfingen, Zimmern, Stöffeln, Rappoldstein, Falkenstein, Geroldseck, Grafen und Freiherren insgemein; dann in alphabetischer Reihenfolge die Ritterschaft und der Adel. Ihnen schliessen sich noch an die freien nnd Reichsstädte: Strassburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Weil, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, dazu die Abteilung Reichsstädte insgemein. Zuletzt: Eidgenossen, Schwäbischer Bund, Handlung der Reichstage, Kammergericht, heimliche Gerichte, der Herrschaft Feinde, Zölle und Geleit, Jagensreverse.

3. Der Titel Landschaft umfasst die einzelnen Aemter des Landes in alphabetischer Ordnung, wie bei dem geistlichen Stande. Dazu kommen noch die Abtheilungen: Landtage, Gemeine Sachen des Fürstenthums, Raisregister und was zur Wehr gehört.

Zum Schluss seiner Uebersicht hat Ramminger sämmtliche Orte des Landes mit Angabe des Amtes, dem sie zugehörten, aufgezählt.

Die politischen Verhältnisse hinderten die Ausführung des wohlerwogenen Planes; schon in Folge der Unruhen von 1514 wurden die Urkunden auf die Festungen geflüchtet und zerstreut; die Vertreibung Herzog Ulrichs im Jahre 1519 brachte eine noch grössere Unordnung mit sich. Zwar bemühte sich die österreichische Zwischenregierung die Akten mit Hilfe Rammingers wieder zusammenzubringen; aber es gelang nur unvollständig. Auch nach der siegreichen Rückkehr Herzog Ulrichs konnte Ramminger in der Neuordnung nur langsam fortfahren. Die wichtigsten Archivalien blieben zur Vorsicht auf dem Asperg verwahrt. Eine Re-

gistraturordnung von 1537 führt als dort befindlich namentlich die Urkunden des geistlichen Standes auf, dann das Hauptsächlichste des weltlichen Standes und in Uebereinstimmung mit der Einrichtung zu Stuttgart 48 Abtheilungen der Landschaft; zum Schluss noch die Akten über die Frauen und Fräulein von Württemberg, Reverse und Lehenbriefe, Einungen und Quittungen nebst eingelösten Schuldbriefen.

Sehr weit ist unter diesen Umständen Ramminger mit seiner Archivordnung nicht gekommen; schon deshalb nicht, weil er neben der trefflichen allgemeinen Eintheilung sich bei deren Durchführung zu sehr in's Einzelne verloren hat. Nachdem er den 1. Titel in 28 Laden mit 111 Abtheilungen (membra), den 2. Titel in 48 mit 77, den 3. in 52 mit 52 eingetheilt, legte er über jeden Titel ein Buch an, in das er die Urkunden summarisch verzeichnete, z. B. „Konfirmation, als König Friedrich Graf Ulrichen von Württemberg alle seine Freiheiten und Privilegien konfirmirt und bestätigt hat, anno 1442." Daneben schrieb er in besondere Bücher die Urkunden von Artikel zu Artikel mit stetiger Verweisung auf andere Abtheilungen, so dass er z. B. einen Vertrag zwischen Württemberg und Baden vollständig bei Baden aufnahm, seine einzelnen Bestimmungen, die etwa Dornstetten, Hornberg, Wildberg betrafen, auch noch bei diesen. So sorgfältig und übersichtlich ein solches Verfahren war, so sehr litt es unter den damaligen Umständen an dem Mangel praktischer Durchführbarkeit.

Als daher Ramminger starb, blieb die Hauptarbeit seinen Nachfolgern überlassen, und diese konnten so wenig mit derselben zu Stande kommen, wie er. Eine Instruktion von 1537 befahl den Hofregistratoren, Rammingers Plan auszuführen; 1542 wiesen die herzoglichen Räthe darauf hin, es sei nothwendig nach Leuten zu trachten, die immer beim Archiv bleiben, da ein häufiger Wechsel schädlich sei und nur solche etwas leisten können, die in die Sache eingelebt seien. 1550 gelang es noch Herzog Ulrich, nachdem der schmalkaldische Krieg die Ordnung wieder in's Stocken gebracht hatte, den M. Sebastian Ebinger als Registrator zu gewinnen, der unter allen älteren Archivaren, bis zum 18. Jahrhundert herab gerechnet, sich die grössten Verdienste um das württembergische Archiv erworben hat. Ebinger erhielt den Befehl, jede Urkunde in ihre gehörige Lade zu legen und alle der Ordnung nach mit Fleiss zu registriren. Von ihm rühren denn auch zahl-

reiche alte Verzeichnisse nnd die meisten Inhaltsangaben auf dem Rücken der altwürttemhergischen Urknnden her.

Herzog Christoph, der im November 1550 zur Regierung gelangte, griff, wie bei allen Zweigen der staatlichen Verwaltung, so anch beim Archive persönlich ein. Das kleine Lokal, die spätere Küchenverwaltung im alten Schlosse, genügte ihm nicht; er heschloss daher 1556 hinten am Schlosse auf der Seite des jetzigen Karlsplatzes ein selhständiges, mit dem Hanptban nur durch sein Dach verbundenes Gehäude aufzuführen, das zwei geräumige Gewölbe nnd ein Arbeitszimmer enthalten sollte und in welches er durch eine Wendeltreppe aus seinem Gemach gelangen konnte. Als später die Eckthürme aufgeführt wurden, wurde der südöstliche an das Archiv angehaut nnd ein Teil seiner Ränme zu demselben gezogen. Der Ban wurde 1558 hegonnen; am 15. Angust 1560 erhielten die Registratoren die Weisung, da das neue Gewölbe jetzt trocken sei, sollen sie dort hineinlegen, was sie registrirt haben und was in der Kanzlei nicht nöthig sei, und sollen also anfangen, in der Kanzlei, die sie inzwischen aufgenommen hatte, auszuziehen uud dieselbe wieder zu räumen.

Freilich störte dieser Umhan des Archivs die Ordnung anf's Neue. Und nicht nur dieser. Die Pest, welche in jenen Jahren häufig in Stuttgart wüthete, veranlasste wiederholte Verlegungen der Hofhaltung nnd der Regierungshehörden. Die Registratoren zogen der herzoglichen Kanzlei nach nnd nahmen ihre Bücher nnd Auszüge mit; wenn dann in der Registratur etwas zn suchen war, so ritten sie nach Stnttgart, dort zum hinteren Thor ins Schloss hinein und, nachdem sie ihre Geschäfte beendigt, schleunig wieder davon. Als Ehinger mit seinem Genossen Thomasins 1551 in der Hauptstadt znrückgehlieben war, liess ihn der Bnrgvogt, welcher Befehl hatte, das Schloss gegen die Pest ahzusperren, gar nicht in das Archiv ein; und es war ihm daher sehr willkommen, wenigstens dasselbe gut verwahren, seine Bücher und Auszüge znsammenpacken nnd dem Herzog nach Anwendung geeigneter Vorsichtsmassregeln folgen zu dürfen. Als 1564 die Kanzlei wieder der Seuche wich, mussten die Registratoren alle Bücher und Reskripte ans der Zeit Rammingers mitnehmen, ihre eigenen Register über römische Kaiser und Könige, Lehen und Regalien, Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Freiherrn, Adel, Städte, württemhergische Heirathssachen, Einungen, Jagensreverse, sowie über alle Aemter der Landschaft, einige Stifte,

Klöster, Mönche und Nonnen, — wie es scheint alle Register, die überhanpt damals angelegt waren; ferner alle Lehenbücher nebst Auszügen, das Buch über die Urpheden, alle Kopeibücher mit darüber gemachten Registern, die Acten über Regalien, Afterlehen, böhmische nnd österreichische Lehen, über die Heirath der eben verstorbenen Herzogin Sabine, znsammen einen grossen Wagen voll. Es ist bezeichnend für die ruhigeren Zeiten wie für den langsameren Gang der Staatsgeschäfte, dass nnter Herzog Lndwig bei Sterbensläufen das Archiv in Stnttgart blieb nnd den Registratoren freigestellt wurde, wohin sie sich begeben wollten.* Am Anfang des 17. Jahrhunderts nahm man Anstand, die Originalnrkunden auf das Land zu schaffen, nnd wies daher die Registratoren an, während der Pest in Stuttgart zu bleiben, obgleich es für sie wieder Schwierigkeit hatte, in das Schloss eiugelassen zn werden.

Ueber die Thätigkeit im Archiv zu Herzog Christophs Zeit geben nns namentlich Ebingers Berichte Aufschluss. Ans demselben ergibt sich, dass derselbe auf Weisungen des Herzogs nnd der Räte, welche freilich manchmal einander zuwiderliefen, die gerade zn einem bestimmten Zwecke nötigen Urkunden zu ordnen nnd zu verzeichnen hatte; dass aber zugleich in der planmässigen Ordnung des Archivs fortgefahren wurde. Eine Zusammenstellung von 1556 sagt, dass die beiden Registratoren neben den lanfenden Geschäften, wie Erstattnng von Berichten, Ausgeben und Einnehmen der Urkunden, alle Lehenreverse verzeichnet haben, die ganz durcheinander geworfen gewesen seien, ferner viele Tausende von Urpheden, die Gültbriefe, die Urknnden der Klöster und Stifte, diejenigen über Pfandschaften und Oeffnungen, die meist nicht an ihrem Orte lagen; dazu haben sie einen Anszug aus den alten Kopeibüchern gemacht nnd alle Original-Urkunden an ihren Platz gelegt, damit man sie zn finden wisse; nebendem habe der eine Registrator viele Geschäfte auf dem Land zu verrichten gehabt. Ueber die Zeit vom Juli 1556 bis Jannar 1558 findet sich folgende Arbeitsübersicht: eine Wanne voll alter Briefe des Klosters Kniebis verzeichnet, die beim Abbruch des Schlosses den Hofregistratoren zngestellt worden; ans den Berichten der Amtlente ein neues Landbuch znsammengetragen, ein Register über die Lehenleute und das neue Lehenbnch angelegt; 7 Säcke voll Schriften, die der Kanzler geschickt, verzeichnet und die einzelnen an ihren Ort gelegt; einen Anszug über das herzogliche Geleitsrecht ge-

macht; die Akten der Kanzlei durchgesehen und das Passende in die Registratur genommen; alle Heirathssachen verzeichnet und einen fürstlichen Stammbaum zusammengestellt; die Akten über den Felonieprozess König Ferdinands, die Ebinger schon vor seiner neuen Anstellung unter sich hatte, vollends geordnet; einen Auszug über die Lehenleute und ihre Güter, den Herzog Christoph zu sich nahm, gefertigt; in der Ordnung des 2. Titels fortgefahren und die Abtheilungen Lehen und Regalien, Freiheiten und Privilegien, Könige zu Böhmen und Ungarn, Könige zu Frankreich, Pfalzgrafen, Sachsen, Brandenburg, Hessen, Oesterreich, Bayern, Baden, Braunschweig, Lothringen, Teck, Fürsten und Grafen von Württemberg verzeichnet.

In der Erkenntniss, dass eine völlige Ordnung des Archivs ohne einen bestimmten Plan fast ein Ding der Unmöglichkeit sei, drang Ebinger darauf, vom Herzog eine Registraturordnung zu erhalten, die ihm auch Handhabe bot, sich der Willkürlichkeiten der mit dem Archiv verkehrenden obersten Behörden zu erwehren. Er beantragte 1556, es solle festgesetzt werden, wie die Urkunden verzeichnet und in die Bücher eingeschrieben werden sollen im Anschluss an Rammingers Eintheilung; zugleich sollte Anordnung getroffen werden, welche Briefe der Registratur einzuverleiben seien, womöglich mit Ausschluss der papierenen Schriften; sollten aber doch Akten in das Archiv gebracht werden, so wäre zu bestimmen, dass dieselben von den Abgebern vorher zu ordnen und zu signieren seien; Originalien sollten aus dem Archiv nur gegen Empfangsscheine abgegeben und sofort nach dem Gebrauche zurückgestellt werden; um Platz zu gewinnen, wären die Urkunden der Klöster, Stifte und Pfründen dem Kirchenrath auszuliefern. Ueber Ebingers Antrag erstatteten die Räthe ein Bedenken: in der seitherigen Ordnung sei fortzufahren, da sie schon zum Theil in's Werk gerichtet; geringe, schlechte und papierene Sachen, soweit sie nicht des Herzogs Gerechtsame betreffen, seien seither bei der Kanzlei selbst aufbewahrt worden, allein die Akten gehören mit den Urkunden zusammen, da diese sonst nicht recht verstanden werden; über Entlehnen und Zurückgeben der Akten sei strenge Aufsicht zu führen, — Herzog Christoph schrieb eigenhändigen Eintrag in ein Buch vor; die zahlreichen Landschreibereirechnungen, die man selten brauche, könnten anderswohin verbracht, die Urkunden der Klöster und Pfarreien dem Kirchenrath überlassen werden, was aber der

Herzog entschieden abschlug; Die Renovatoren sollen, ehe sie ein neues Lagerbnch anlegen, dies den Registratoren 4—6 Wochen vorher anzeigen, damit diese die nöthigen Urkunden znsammensuchen; die Registratoren selbst sollen jederzeit im Rathe berichten, welche Gerechtsame der Herzog habe, auch der Kammerprokurator solle mit ihnen Rücksprache nehmen, ehe er Berichte über das Kammergut abgebe. Herzog Christoph liess sich dieses Bedenken mit Ausnahme der angegebenen Pnnkte gefallen nnd gab noch zu erwägen, wie Reichs- nnd Kreissachen, Einnngen n. dgl., die nicht in den vorgeschlagenen Plan passen, eingetheilt werden sollen.

Eine förmliche Instruktion aber erhielten die Registratoren erst am 18. Februar 1558: die Eintheilung in 3 Titel bleibt zu Grnnde gelegt; über jeden Theil ist ein Generalregister mit snmmarischer Verzeichnung anznlegen, mit dem Einschreiben der Urknnden in Bücher aber soll, was sehr zweckdienlich war, erst nach Fertigstellung der Register mit des Herzogs Wissen und Bescheid angefangen werden; zuerst haben die Registratoren den weltlichen Stand zn verzeichnen nnd, sobald sie dabei auf eine fürstliche Gerechtsame stossen, von der sie nicht sicher wissen, dass sie thatsächlich ausgeübt wird, sofort dem Herzog Bericht zu erstatten; Urkunden und Akten dürfen sie nnr auf Befehl von zwei Räthen nnd gegen Unterschrift in einem Schuldbuche abgeben; gleichzeitig haben Oberrath, Rentkammer und Kirchenrath darüber Buch zn führen, was sie aus der Hofregistratur in Händen haben und sollen monatlich an die Rückgabe gemahnt werden; die Renovatoren haben sich einen Monat vor Anlegung nener Lagerbücher an die Registratoren zn wenden; diese haben alle Vierteljahre zu berichten, was sie verzeichnet, nnd alles Zweifelhafte an den Herzog selbst zu bringen.

Dem Herzog ging das Verzeichnen der Archivalien viel zu langsam; wiederholt drückte er den Registratoren seinen Unwillen darüber aus. 1560 gab er ihnen kund, der Kanzler habe ihm ein Verzeichniss über das zugestellt, was sie in den letzten 10 Jahren registrirt haben; dabei befinde er ihren nicht kleinen Unfleiss und Negligenz; sie sollen zusammenstellen, was noch zn thun sei. Die Registratoren entschnldigen sich; er möge selbst jemand schicken, der sich überzengen könne, wie viel sie geleistet; freilich gibt ein offenbar in diese Zeit gehöriger Bericht noch 225 Abtheilungen als nicht verzeichnet an. Bei der Umständlichkeit der archivalischen

Ordnungsarbeit und dem häufigen Unterbrechen derselben müssen wir der Thätigkeit der herzoglichen Registratoren, deren Spuren heute noch sichtbar sind, alle Anerkennung widerfahren lassen, namentlich wenn wir in Betracht ziehen, welche Menge von neuen Abtheilungen dem Archive zuwuchs. Eine Uebersicht Ebingers von 1564 zählt beim zweiten Titel, dem weltlichen Stand, neben dem alten Bestande auf: Fürsten und Grafen von Württemberg, Jagensreverse, Quittungen, Schuldbriefe des Fürstenthums, Hofgaben, Pfandschaften, Afterpfandschaften, Oeffnungen, Urpheden. Zum 3. Titel, der Landschaft, kamen hinzu: Ausschusstage, Landsteuern, Raisregister, Gemeine Sachen des Fürstenthums, Hohentwiel, Kanzlei, der Landschaft Württemberg Sachen, König Ferdinands Schuld gegen Prälaten und Landschaft, Landgerichtsmalefizhändel, Allerlei Urgichten, Jüdischheit, Forstordnungen und Jagensberichte, Bauernkrieg, Wiedertäufer, Armer Conrad, Türkenzug, Türkenhilfe und Kriegshandlungen, Hettingen und Gammertingen. Das weitere, das sich nicht in die 3 Titel einfügen wollte, fasste Ebinger, allerdings etwas willkürlich, in 4 neue Titel zusammen: 4. Titel: Lehensreverse; 5. Titel: Heirathssachen, Pfalz und Bayern Feindschaft, Württemberg und Baden, Hutten und Bayern, Herzog Ulrichs Vertreiben, Heimliche Praktiken bei königlicher Regierung gegen Herzog Ulrich, Jakob Greinsen und Philipp Henningers Rechnungen, Reknperation des Landes und Kaadener Vertragssachen, Jakob von Bleichenrods Rechnungen, Schmalkadischer Krieg, Spanisches Kriegsvolk, Nassau und Hessen, Reisen der Kaiser und Könige durch das Land, Mandate und Ausschreiben Herzog Christophs, Einungen mit geistlichen und weltlichen Fürsten, mit gemeiner Ritterschaft, mit Reichsstädten; 6. Titel: Urpheden, nach Aemtern geordnet; 7. Titel: König Ferdinands Rechtfertigung, Herzog Christophs Interesse, Erlöste Schuldbriefe, Erlöste Gültbriefe.

Welchen Werth Herzog Christoph auf sein Archiv legte, ergibt sich aus der Bestimmung in seinem Testamente vom 8. Oktober 1568, wonach „unsere Registratur über unseres Fürstentums Privilegien, Ober-, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie sie auf diesen Tag allhie zu Stuttgart ist, daran gar nichts ausgenommen, sammenthaft also bei einander allhie unzertrennt bleiben und behalten werden soll; und wo unser nächstküuftiger Sohn oder seine ehelichen männlichen Leibeserben etwas aus solcher Registratur noth-

dürftig sein würden, so sollen dieselben Originalia zu besichtigen dargelegt und davon jederzeit glaubwürdige auskultierte Copieen ihnen zugestellt werden."

Gegen Ende von Herzog Christophs Regierung ist das Archiv im Allgemeinen geordnet und scheint fähig, ohne viele Störung sich mit der Zeit zu vergrössern, wenn auch sein Raum damals schon beschränkt war. Unter Christophs Nachfolgern ist schon desshalb, auch abgesehen von der Verschiedenheit ihrer Natur, nicht viel vom Archiv die Rede; seine Verwaltung geht ihren ruhigen Gang. Doch hielt Herzog Ludwig darauf, dass die ausgeliehenen Archivalien alle vier Wochen zurückgefordert wurden, und befahl eine noch grössere Geheimhaltung der Registratur. Besonders wichtige Dokumente über das Kirchengut liess er mit einem eigenen Zeichen versehen und verbot, dieselben ohne Weisung des Herzogs oder des Statthalters an die Kirchenräthe abzugeben. Sogar die Einrichtung der Registratur wurde als Geheimniss betrachtet, damit nicht etwa ein Bekanntwerden derselben die Entfremdung eines Aktenstückes erleichtere, und die Mittheilung des Archivplanes wurde den pfälzischen Kurfürsten trotz wiederholter Bitte verweigert. In seinem Testamente traf Herzog Ludwig denjenigen seines Vaters ähnliche Bestimmungen.

Herzog Friedrich bestätigte 1598 die Ordnung der Registratoren, befahl aber, überhaupt keine Originalien ohne seine ausdrückliche Erlaubniss abzugeben, sondern nur Abschriften; zugleich ertheilte er jenen einen Verweis wegen Unterlassung der vierteljährigen Geschäftsberichte, denn er wolle ihres Unfleisses Einsehen haben. 1602 bestimmte er, dass ausser den Kanzleiverwandten (den Beamten der Regierung) und den Renovatoren niemand das Arbeitszimmer der Archivare betreten und dass auch von jenen keiner ohne schriftlichen Schein ein Dokument einsehen oder gar sich etwas herausschreiben dürfe. Behufs besserer Aufsicht über das Archiv wurde im August 1604 der Expeditionsrath Hormold zum Inspektor ernannt. Aber die Registratoren Sauter und Bidembach stellten vor, dass Anstände von jeher unmittelbar an den Herzog gebracht worden seien, und dass es gefährlich sei, jemand ausser ihnen selbst Einblick zu gewähren; und wirklich wurde der Inspektor nach einem halben Jahre wieder abgesetzt.

Unter Herzog Johann Friedrich wurde 1611 die Hofbibliothek mit dem Archive verbunden und dazu ein Saal in dem südöstlichen

Thurme eingeräumt. Hier blieb diese Bibliothek, bis sie 1662 an das fürstliche Kolleginm in Tübingen abgegeben wnrde. Der bekannte Genealoge Johann Jakob Gabelkover, der vorher die Bibliothek besorgt hatte, wnrde bei ihrer Vereinigung mit dem Archive als Hofregistrator angestellt. Bezeichnend für jene Zeit ist, dass er sich lebhaft beklagte, er müsse sein Holz (für die Privatwohnung) selbst auf dem Markte kaufen, statt es als Besoldung geliefert zu bekommen; dadurch werde er in seiner Arbeit gestört.

Einen weiteren Znwachs erhielt das Archiv 1614 und 1615 in Folge der bedrohlichen Zeitumstände. Der Herzog sah sich veranlasst, alle Urkunden, die noch in den Klöstern aufbewahrt wurden, nach Stuttgart einzufordern, um sie hier zu bergen. Zur Verwaltung derselben wurde Friedrich Rüttel neben den zwei Hofregistratoren angestellt; als jedoch einer der letzteren starb, trat Rüttel an dessen Stelle und die Zweizahl der Beamten blieb wieder.

Leider sollte die Vereinigung der Urkunden in Stuttgart nichts nützen, ebensowenig eine theilweise Flüchtung anf deu Asperg. Nach der Schlacht bei Nördlingen fiel alles in die Hände der Kaiserlichen. „Als den 26. Augnst 1634", so sagt ein alter Bericht, „der König Ferdinand III. von Ungarn das Herzogthnm Württemberg in Besitz genommen, so ist das Archiv in dessen Hände gerathen, und obwohl die damaligen Hofregistratoren Gabelkover und Rüttel, nachdem sie dem König gelobt, ihr Prädikat behielten, so sind ihnen doch bald die Schlüssel zu dem Archiv abgefordert und dem königlichen Sekretär Söldner zugestellt worden, der mit dem bekannten Dr. Besold dasselbe durchwühlt und es nachher den papistischeu Inhabern gleichsam preisgegeben, die es vollends grausam verwüstet, in dem oberen Gewölbe, wo das weltliche corpus, viele wichtige Akten nnd Dokumente sammt den theologischen Büchern aus der Bibliothek zerrissen und durchlöchert, das geistliche corpus aber, welches die Klöster und Stifter im Lande betroffen, mit einander distrahirt und ausser Lands hin und wieder an unterschiedliche Orte geführt haben. Weil inzwischen die letztbenannten Registratoren Gabelkover und Rüttel mit Tod abgegangen, ist das Archiv unbestellt geblieben, bis Herzog Eberhard III. nach vierjährigem Exil von Strassburg wieder hier angekommen und demselben den 14. Oktober 1638 von dem kaiserlichen nnd königlichen Statthalter und Räthen die Regierung übergeben worden, worauf den 1. Februar 1639 das Archiv, in dessen

oberem Gewölbe die Akten und Dokumente auf dem Boden herumgelegen, dass man fast bis an die Kniee in demselben hat gehen müssen, auf's Neue mit Johann Conrad Heller und Johann Jakob Hormold bestellt wurde." Soweit der Bericht, der etwas grelle Farben aufträgt. Zu bemerken ist, dass die Urkunden über den weltlichen Stand und die Landschaft zum grössten Theile, wenn auch in Unordnung, zurückblieben. Ganz wurden aus diesen Titeln nur die Abtheilungen Oesterreich, Bayern und Pfalz entfremdet. Ausserdem kamen die Originalien der wichtigeren Verträge, wie des Wiener Vertrags von 1535, des Heilbronner von 1547, des Passauer von 1552, des Prager von 1599 durch den Fall des Aspergs, wohin sie verbracht worden waren, in die Gewalt des Feindes. Diese Urkunden wurden mit denjenigen über Lehen, Regalien, Privilegien und mit den Reichstags- und Unionsakten nach Wien verbracht. Die Akten über die von der Erzherzogin Claudia angesprochenen Herrschaften Blaubeuren, Achalm und Hohenstaufen kamen nach Innsbruck. Urkunden einzelner Aemter wurden von den neuen Besitzern in Stuttgart abgeholt, so diejenigen über Stadt und Amt Balingen durch die gräflich Schlick'sche Regierung, welche dieselben bis zur Rückgabe im Jahre 1649 auf dem Hohenzollern verwahrte.

Die Klosterurkunden allerdings wurden in Folge des Restitutionsedikts, namentlich im Zusammenhang mit Besolds Veröffentlichungen, arg verschleudert. Die neuen Inhaber der Klöster liessen sich natürlich die Urkunden derselben zurückgeben; und trotz der Bestimmung des Westphälischen Friedens, dass Württemberg seinen früheren Besitz sammt den dazu gehörigen Akten, Dokumenten, Urbarien und Urkunden wiedererhalten solle, kamen von den geraubten Archivalien damals sehr wenige zurück.

Um eine Uebersicht über das Gerettete zu gewinnen, legte der Archivar Heller 1639 eine Synopsis totius archivi Württembergici an, indem er sämmtliche Abtheilungen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Titels, der Nummer, des Umfanges und Aufbewahrungsortes aufzählte und angab, welche Register noch vorhanden waren. Denn diese waren zum grossen Schaden des Archivs in bedeutender Zahl abhanden gekommen. Der Neuordnung wurden wieder die alten 3 Titel zu Grunde gelegt und Ehingers 4. bis 7. Titel zum 2. Titel, dem weltlichen Stand, gezogen mit Ausnahme der Heirathssachen, welche dem geistlichen

Stand zngewiesen wurden. Innerhalb der 3 Haupttitel wurde ohne sachliche Scheidnng alles alphabetisch geordnet, so dass z. B. die Abtheilungen Baden, Bayern, Bergwerksachen, Bestallungen einander folgten. Von neuen membra sind ansser solchen für neuerworbene Aemter (Titel 2) Religionssachen (Titel 1) hinzugekommen, sowie: Abzug, Alchymisten, Bergwerksachen, Bestallungen, Grottenbau, Heidelberger Verein, Hofsachen, Inventare über die Häuser des Fürstenthnms, Münzsachen, Regimentssachen, Schmalkaldischer Bund, Schwäbischer Kreis, Unionssachen. Im Ganzen wies das Archiv 1640 beim geistlichen Stand 85 Abtheilungen mit 580 Laden auf, beim weltlichen Stand 143 Abtheilungen mit 500 Laden, bei der Landschaft 70 Abtheilnngen mit 250 Laden, zusammen 298 Abtheilungen mit 1336 Laden. Bei dem geistlichen Stand fehlten aber noch im September 1649 von den 580 Laden 300 ganz und 100 zur Hälfte; nur die Heirathssachen waren verschont geblieben, mit Ausnahme derjenigen über Herzog Ulrich nnd Sabina, die sich noch heute znm grössten Theile in München befinden. Aufbewahrt war der geistliche Stand ausschliesslich im unteren Gewölbe des Archivs, die Landschaft im oberen, während der weltliche Stand in beide vertheilt werden musste.

Ganz oder grossentheils entfremdet waren nach Beendigung des dreissigjährigen Kriegs die Abtheilungen: Adelberg, Alpirsbach, Augustinerkloster Tübingen, Bebenhansen, Beginen nnd Klausnerinnen, Bettelorden, Blanbeuren, Denkendorf, Egelthal, Frauenklöster insgemein, Gemeine Priesterschaft, Gotteszell, Güterstein, Herbrechtingen, Herrenalb, Stift Herrenberg, Hirsau, Kloster Kirchheim, Kniebis, Königsbronn, Lauffen, Lichtenstern, Stift Möckmühl, Nellingen, Oberstenfeld, Offenhausen, Owen, Pfüllingen, Rechentshofen, Reichenan, Reicheubach, Religionssachen, Reuthin, Salmannsweiler, Sankt Georgen, Schönthal, Steinheim, Stuttgarter Spital und Stift, Trier, Stift Tübingen, Klause Weiler bei Blaubeuren, Klanse Wildberg. Von anderen fehlten mehr oder weniger Urknnden und Lagerbücher.

Das Geheimrathskolleginm, welches jetzt die Oberaufsicht über das Archiv hatte, gab sich alle Mühe, die Urkunden entsprechend den Bestimmungen des Friedensvertrags zurückzufordern, aber vielfach mit wenig Erfolg. Die Kommissäre, welche in den wiedergewonnenen Landestheilen die Hnldigung vorzunehmen hatten, sollten auch nach den zerstreuten Urkunden fahnden, aber sie

bekamen nur wenige zu Gesicht. So wurden in der Kirche von Merklingen ein Sack voll Urkunden nnd 2 Fässer mit Lagerbücbern des Klosters Herrenalb gefunden, die aus dem grossen Brande in Weilderstadt gerettet worden waren; der grosse Rest der Herrenalber Doknmente galt als verbrannt oder verschollen. Aus Rottenburg wurden einige neuere Recbnungsakten und Lagerbücher von Bebenbausen nach Tübingen übergeben. Ein Theil der Göppinger Akten wurde dem dortigen Keller 1649 auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand Karl eingehändigt. Anch ans Esslingen wurden einzelne Adelberger nnd Bebenhänser Dokumente zugestellt. Von Bischöfen hat nur der Constanzer die Denkendorfischen Akten zurückgegeben, als im Jahr 1652 württembergische Gesandte überallhin geschickt wurden, wo die früheren Inhaber der Klöster nnd Stifte sich anfhielten. Die Stifte waren den Jesuiten übergeben worden, welche beim Abzug nnr wenige Dokumente ablieferten, während der grösste Theil nach Dillingen geführt wnrde. Da dieselben keinem Bischof nnterstanden, blieb der württembergischen Regierung nichts übrig, als auf dem Reichstag beim Kaiser ihre Klage vorznbringen, die natürlich nichts frnchtete. Nur in Göppingen wurden die Stiftsakten vorgefunden, nachdem ein Mann ihr sicheres Versteck verrathen hatte.

Von den nach auswärts verbrachten Doknmenten gelang die Wiedergewinnnng am leichtesten in Wien, wo die Reichshofregistratur dieselben schon am 11. Juni 1649 dem Oberrath Bidembach ausfolgte, während eine Nachfrage in den andern kaiserlichen Kanzleien nnd Registraturen erfolglos blieb. Anch aus Innsbrnck kamen 1656 zablreiche Archivalien, namentlich über Urach, Göppingen, Hohentwiel, zurück. Anderes fand sich gelegentlich. So machte, als im Jahr 1663 ein Regensburger Prälat bei Württemberg nm Zollbefreinng für Wein anhielt, sein Kanzler die Mittheilung, dass in einem Pfarrhof daselbst noch württembergische Urkunden sich befinden, die 1636 auf dem Weg nach Wien dort liegen geblieben seien; nach langem Handeln wnrden sie herausgegeben, wobei der unbekannte Besitzer sich mit 3 Eimern Wein begnügte, während der Kanzler ein goldenes Kettlein mit dem Brnstbilde des Herzogs ausschlug und mit 36 Dukaten abgefunden werden mnsste.

Ein Theil der Adelberger Urknnden wnrde noch lange in Ingolstadt zurückgehalten nnd ist mit wenigen Ausnahmen ver-

schwunden; ein Theil der Maulbronner, der nach Speyer gekommen war, wurde von den Franzosen bei der Plünderung der Stadt nach Strassburg entführt.

Im Jahre 1702 erhielt der Oberrath und Oberarchivar Johann Ulrich Pregizer den Auftrag, in Luzern, wohin viele Urkunden gekommen sein sollten, Erkundigungen einzuziehen. Bereitwillig wurden ihm alle dortigen Archive geöffnet, und er überzeugte sich, dass die gesuchten Urkunden nicht vorhanden seien. Auf der Rückreise sprach er in Salmannsweiler ein. In Abwesenheit des Abtes meinte zwar ein Geistlicher, die Urkunden könnten noch im Kloster sein, wo sie schon 1655 abgeläugnet worden waren; aber der zurückgekehrte Abt versicherte, dieselben seien von dem päpstlichen Nuntius nach Luzern gebracht und von dort wahrscheinlich nach dem Vatikan versendet worden.

Erst in unserem Jahrhundert kam die grosse Mehrzahl der Urkunden wieder zurück, zum Theil aus neuerworbenen Landestheilen, so diejenigen von Alpirsbach und Kniebis aus Ochsenhausen. Die wichtigsten noch fehlenden Archivbestände waren diejenigen der Klöster Bebenhausen, Herrenalb und Königsbronn. Von den Bebenhauser Dokumenten fand sich 1806 ein kleiner Theil in Konstanz, ein gröserer 1842 bei der Universität München, an die sie durch Verlegung der Universität von Ingolstadt gekommen waren; hieher hatte sie Besold mitgenommen. Die Hauptmasse, ausser den Akten und Lagerbüchern gegen 2200 Pergamenturkunden, wurde 1842 doch noch in Salmannsweiler, dem einstigen Sitz des Generalvikariats der Cistercienser, unvermuthet entdeckt, kam von da in das Generallandesarchiv zu Karlsruhe und 1868 in den Besitz Seiner Majestät des Königs, der sie dem K. Staatsarchive wieder überliess. Von den Herrenalber Urkunden wurde ein Theil 1780—85 aus Salmannsweiler dem Herzog Karl Eugen geliehen, gerieth aber wieder in Vergessenheit, bis der ganze Bestand 1842 zum Vorschein kam. Auch diese Urkunden wurden zunächst dem badischen Generallandesarchiv einverleibt und 1878, nachdem schon 1820 der Anfang mit den damals bekannten gemacht worden war, nach Stuttgart ausgefolgt. Von den Königsbronner Urkunden kamen einzelne durch Besold nach Ingolstadt und von da 1688 hieher zurück; der Haupttheil wurde gleichfalls in Salmannsweiler aufgefunden und 1878 von Karlsruhe zurückgestellt, während ein weiterer Theil in demselben Jahre von München ausgeliefert wurde.

Erst im Laufe des Jahres 1889 wurden Hunderte von Lagerbüchern der genannten Klöster gleichfalls aus Salmannsweiler zurückgegeben. Auch die Akten der Stifte Stuttgart und Tübingen kamen 1873 aus München in das K. Staatsarchiv; ebenso wenigstens ein kleiner Theil der entfremdeten Religionsakten, welche theilweise auch nach Luzern verschlagen worden sind. Jetzt befinden sich, Dank dem regen Urkundentausche und dem Entgegenkommen der Archivverwaltungen Bayerns und Badens, altwürttembergische Urkunden nur noch in geringer Zahl auswärts. Einige Hunderte solcher, die zum grössten Theile dem Kloster Reichenbach entstammen, wurden erst in letzter Zeit zu St. Paul in Kärnthen entdeckt und wenigstens zur Einsicht und Abschriftnahme der wichtigeren hieher mitgetheilt. So ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit das altwürttembergische Archiv beinahe vollständig wieder vereinigt sein wird.

Doch zurück zur Geschichte des Archivs vom dreissigjährigen Krieg an. Um dasselbe wieder in Ordnung zu bringen, wurden nach dem Friedensschlusse bis 1662 drei Registratoren angestellt. 1664 wurde wieder ein besonderer Inspektor eingesetzt, aber auf Vorstellung der Registratoren bald wieder abgeschafft; dasselbe wiederholte sich 1669, wo die Archivbeamten gegen die Aufsicht des Inspektors förmliche Verwahrung einlegten und denselben gar nicht einliessen. Die Erfahrungen, die man in der Kriegszeit gemacht hatte, führten 1664, als Gefahr von den Türken drohte, zu dem Plan, alle Originalien zu verstecken und nur Abschriften im Archiv zu lassen. Auf den Einwand der Registratoren, dass zu den Abschriften viele Jahre nöthig seien, wurden ihnen drei Kopisten beigegeben. Sobald aber die Türkengefahr verschwunden und die Urkunden wieder an ihren alten Ort gebracht worden waren, wurden die Kopisten wieder weggenommen und die Registratoren erhielten die Weisung, selbst alles abzuschreiben und monatlich darüber zu berichten. Der Registrator Betz konnte sich nicht enthalten, auf das betreffende Aktenstück zu bemerken: vincit qui patitur. Vergebens stellte er mit seinem Amtsgenossen vor, wenn sie noch zehn, zwanzig oder mehr Jahre ihres Lebens versichert wären, könnten sie mit dem Abschreiben nicht fertig werden; zudem müsse das Hauptwerk, an dem so viel gelegen, die Revidierung und Registrierung des ganzen Archivs liegen bleiben; da dieses für Fürst und Land so wichtig sei, möge man

sie nicht zu Skribenten erniedrigen; vergebens machten sie darauf aufmerksam, dass ja Originalurkunden und Akten nicht ohne Unterschrift von zwei Räthen hinausgegeben werden dürfen, und dass es daher sinnlos sei, Abschriften derselben zu leichterer Benützung herzustellen. Es blieb bei dem Befehle; aber offenbar blieb es auch im Archive beim Alten. Dass übrigens die Registratoren ihre Einwendungen nicht aus Bequemlichkeit erhoben, ergibt sich aus einer heute noch brauchbaren sehr fleissigen Arbeit von Betz, dem Clavis Archivi, einem alphabetisch angelegten Personen-, Orts- und Sachregister über das ganze Archiv mit Bezeichnung von Titel, Amt, membrum, Lade der einschlägigen Urkunden. Zudem erforderte die Ordnung des stets neuen Zuwachses viel Zeit und Mühe. Wie gross der letztere war, ergibt sich aus einem Bericht von 1694, wonach seit 1556 das Archiv um 237 Abtheilungen mit 1358 Laden, seit 1649 um 71 Abtheilungen mit 150 Laden vermehrt worden war. Die Aussenstehenden freilich scheinen die Thätigkeit der Registratoren oder, wie sie seit 1689 amtlich heissen, der Archivare nicht hoch angeschlagen zu haben. Denn in dem eben angeführten Berichte lesen wir die Klage: „Obgleich wir leider von viel Uebelwollenden, daran es dem fürstlichen Archiv zu keiner Zeit gemangelt, dafür angesehen werden wollen, als ob wir unsere Funktion ohne einige Mühe und gleichsam nur für die Langeweile verrichten könnten, so möchten wir doch von Herzen wünschen, dass solche Personen nur auch dieses grosse corpus mit Bedacht ansehen und darauf vernünftig judicieren wollten, was grosser Fleiss requirirt wird, allein die Rubriken so vieler Hundert membrorum und Schubladen sich bekannt zu machen, damit man wissen kann, wohin jedes zu lociren und zu suchen; zu geschweigen, dass das Werk bereits an sich selbsten so weitläufig, dass kein Archivarius sich Hoffnung machen darf, die Tage seines Lebens solches dergestalten einzurichten, dass er fürders dabei ohne Arbeit bleiben könne."

Um sich selbst einen Einblick zu verschaffen, besuchte 1680 der Herzog Administrator Friedrich Karl das Archiv und staunte über die Fülle der daselbst verwahrten wichtigen Doknmente. Ein Theil der staatsrechtlich für Württemberg werthvollsten wurde 1685 auf herzoglichen Befehl zum Abdruck im Theatrum Europäum bestimmt. Aber die französischen Einfälle und die späteren Kriegsunruhen warfen immer wieder das Archiv nntereinander, so dass

nach den zahlreichen Flüchtungen eine nmständliche Nenordnung nöthig wurde. So wurden 1688 die Haupturknnden in vier grossen Einschlägen nach Regensburg geführt und kamen erst 1697 zurück; die übrigen wurden 1689 in die Festnngen uud Schlösser Nenffen, Urach, Heideuheim, Göppingen, von da 1693 znm Theil weiter nach Ulm in den Ochsenhänser Hof geflüchtet. Nach der Rückkehr mussten die über 100 000 Urknnden mit den Registern verglichen werden. 1703 und 1713 wiederholte sich die Sache; 1733 wurde wenigstens eingepackt uud ein kleiner Theil des Archivs auf den Hohentwiel gerettet. Aehnlich ging es 1762 beim Herannahen der Preussen; 1795 wurde wieder gepackt und 1796 das Archiv auf kurze Zeit vor den Franzosen nach Weiltingen geflüchtet. Und uoch in diesem Jahrhunderte wurden die werthvollsten Urkunden in die Schweiz gerettet.

Trotzdem blieb die archivalische Ordnungsarbeit nicht ganz liegen. 1736 erhielt der Oberarchivar Stnrm deu Auftrag, über die Westfälischen Friedens-, Nürnberger Exekntions-, Frankfurter Deputations-Akten eineu Realindex anznfertigen und zur Beschleunigung die Akten partieenweise nach Haus zu nehmen. Auch ein leider unvollendet gebliebenes, grossangelegtes Archivlexikon mit alphabetisch geordnetem Sach- und Personenregister von der Hand des bekannten Geschichtschreibers Sattler nebst Fortsetzung von Scheffer stammt aus dieser unruhigen Zeit.

Was wir aus dem Abschnitte von der Mitte des 17. bis gegen Ende des 18. Jahrhnnderts über die Art der Benützung des Archivs wissen, ist Weniges. Immer wieder wurde auf baldige Rückgabe der Ausstände gedrungeu, über welche ein jährlicher Bericht an deu Geheimrath zu erstatten war. 1721 musste sogar der Archivar Bonz auf Befehl des Herzogs Eberhard Ludwig insgeheim zu diesem nach Ludwigsburg fahren, damit derselbe sich selbst überzeugen konnte, welche Behörden in der Rückgabe lässig waren. 1736 wurde der Befehl erneuert, dass niemand ohne Geheimrathsdekret der Zutritt in das Archiv gestattet sei ausser denjenigen Beamten, welche Kirchenrathsobligationen nnd Lehensurkunden für den betreffenden Referenten abholten; ferner dass Einsichtnahme der Urkunden nur in Gegenwart der Archivare zu erlauben sei und diese ohne ausdrückliche Weisung nichts abschreiben oder mitnehmen lassen sollen. 1756 liess sich Sattler verleiten, über eineu Waldstreit einer Gemeinde mündliche Ansknnft zu

geben; sofort erhielt er einen scharfen Verweis. Dass übrigens die herzogliche Regierung die Benützung der Archivalien, sobald sie unter ihrer strengen Aufsicht geschah, in ausgedehntem Masse gestattete, beweist eben Sattlers Geschichtswerk, das sich fast durchaus auf Archivurkunden gründet.

Ein zäher Gegner entstand dem Archiv in dem Kirchenrath. Immer wieder machte dieser Versuche, Verzeichnisse der dort aufbewahrten Abtheilungen des geistlichen Standes zu bekommen oder volle Einsicht in diese Abtheilungen zu erhalten. Namentlich von 1790 an mischte er sich fortwährend entgegen der Instruktion der Archivare in die innere Einrichtung des Archivs und setzte es auch durch, dass bei neuer Aufstellung der geistlichen Akten im unteren Gewölbe die in seiner eigenen Registratur durchgeführte rein alphabetische Reihenfolge nach den Beamtungen angenommen wurde, während im oberen Gewölbe der Plan Herzog Christophs zur Wahrung des Archivgeheimnisses beibehalten blieb. Der Kampf der Archivare gegen den Kirchenrath hat oft etwas Komisches, begreift sich aber, wenn wir lesen, dass derselbe den ersteren zu ordnungsmässiger Aufeinanderlegung ihrer mit Siegeln versehenen Urkunden eine Aktenpresse aufdringen wollte.

Ausser den Urkunden und Akten wurden im 17. und 18. Jahrhundert im Archive zahlreiche fremdartige Gegenstände aufbewahrt. Zwar wenn ein fürstlicher Erlass von 1664 den Buchdruckern einschärfte, von allen Generalreskripten und Ordnungen, sowie von den wöchentlichen Zeitungen ein Stück in das Archiv zu liefern, so liess sich das noch mit der Aufgabe der Anstalt vereinigen. Daneben aber sammelte sich allmählich eine grosse Zahl von Büchern aus allen Gebieten, von Zeichnungen, Karten, Gemälden, Kupferstichen, Kunstsachen an, bis sie 1758 an Bibliothek, Gemäldegallerie, Kunstkammer, Konsistorium und Oberhofmarschallenamt abgegeben wurden. 1738 wurden sogar die Süssischen Kleinodien im Archiv niedergelegt und eine besondere Ueberwachung desselben angeordnet, da sich ein verdächtiger Mensch in der Gegend herumtrieb. Von 1782 ab finden wir den fürstlichen Hausschmuck im Archiv, Herzogshut, Degen, den grossen und den kleinen württembergischen Orden, das goldene Vliess, und bis 1818 mehrere Male auch die königlichen Reichsinsignien.

Was die Besoldungsverhältnisse der Archivare betrifft, so bezogen sie von 1552 bis zu der allgemeinen Verminderung im Jahr

1709 mit den Nebeneinkünften 300—350 fl.; sie gingen damit den Rechenbanksräthen, Oberraths- nnd Rentkammersekretären unmittelbar voran. Persönlich bekleideten sie vielfach den Rang eines Expeditions- oder eines Regierungsraths. Nicht für sie allein ist der Eifer bezeichnend, mit dem sie sich für ihre Nebeneinkünfte wehren. Als 1618 die Morgensuppe bei Hof abgeschafft wnrde, setzten sie es durch, dass auch ihnen znr Entschädigung 2 Scheffel Dinkel jährlich angewiesen wnrden. Bei fürstlichen Hochzeiten hatten sie nach altem Brauch eine Mahlzeit im Archiv anznsprechen: bei dem Beilager Eberhard Ludwigs 1697 wurden ihnen laut noch erhaltenem Speisezettel 7 Gänge und ein guter Trnnk in das Archiv geliefert nnd zwar so reichlich, dass sie noch 4 andere Beamte dazu einladen konnten. Bei anderen Beilagern bekamen sie das Essen in's Haus, so 1661, wo sie dasselbe mit den Ihrigen mit unterthänigem Danke verzehrt haben; ebenso 1717, weil es im Archiv Ungelegenheiten nnd Verdriesslichkeiten gegeben; dazu erhielten sie damals zusammen 15 Maass Ehrenwein und 15 Laibe Brod. 1748 hörte, wie aus einer Klage Sattlers zu schliessen, dieser Branch auf. Auch bei fürstlichen Beisetzungen wnrden solche Mahlzeiten im Archiv mit Gästen abgehalten; dazu kamen wie bei allen Beamten am Hof Trauerkleider, Flor oder wie beim Ableben des Herzogs Karl 75 fl. baar. An Neujahr durften anch sie in der Ritterstube des Schlosses zu Mittag speisen und bezogen als Neujahrsgeschenk ein Messer, eine Gabel und einen ledernen Beutel mit 50 Rechenpfennigen oder 3 halben Kopfstücken (beides gleich 30 Krenzern). Im Herbst bekamen sie 20 Pfnnd Käse, eine Gölte und einen Kübel. Dagegen kam es manchmal vor, dass die Archivare Papier und Tinte selbst zur Arbeit mitbringen mussten, weil ihnen dnrchaus nichts geliefert wnrde.

Am schlimmsten war es mit dem Lokal des Archivs bestellt. Anf dem flachen Dache des Gebändes war ein kleiner Lnstgarten angelegt, der dasselbe bald schädigte; aber auch als dieser entfernt worden war, sammelte sich hänfig Wasser an, welches in das Archiv eindrang. Alle Verbesserungen am Dache wollten nichts nützen, nnd als vollends der Schlossgraben grossentheils zngeschüttet wnrde, drang die Fenchtigkeit anch in das nntere Gewölbe. Der Ranm war so beschränkt, dass im letzteren fast der ganzen Breite nach über den Kästen ein Boden eingelegt wnrde, auf welchem weitere Kästen Platz fanden. Auch im oberen Ge-

wölbe wurde rings an der Wand eine breite Gallerie zur Aufnahme von Akten angelegt. Aber schon 1744 musste Sattler trotzdem klagen, dass das Archiv einen neuen Zuwachs nicht mehr aufnehmen könne und erst die bedeutende Vermehrung der Archivbestände unter den Königen Friedrich und Wilhelm führte zur Abhilfe.

Die Vergrösserung Württembergs unter König Friedrich brachte zahlreiche neue Dokumente in das Archiv, wenn auch zunächst die neuen Landestheile für sich verwaltet und ihnen ihre Archive belassen wurden. 1806 wurde das mit Beschlag belegte landschaftliche Archiv vorübergehend mit dem Staatsarchiv vereinigt. 1809 wurden dem letzteren die Haus- und Kabinetsakten überwiesen, dagegen 1811 die Mömpelgarter, soweit sie nicht die königliche Familie und das Land selbst berührten, an Frankreich ausgeliefert. Durch eine merkwürdige Fügung wurde ein grosser Theil derselben vor wenigen Jahren ans Colmar zurückgegeben. 1813 kam der Befehl, die unnöthigen Akten, um Platz zu gewinnen, auszuscheiden; die Archivare wandten aber diese Maasregel durch die Vorstellung ab, dass gerade die Akten geschichtlich sehr werthvoll seien; sie schlugen vor, dieselben in der Nähe Stuttgarts mit den wichtigsten aus den bisher reichsstädtischen, klösterlichen und ähnlichen Archiven zu vereinigen. 1817 erfolgte der weitere Antrag, die Archive der Grafschaft Hohenberg, Probstei Ellwangen, Kommende Mergentheim, Stift Komburg, Landvogtei Schwaben, der Klöster Schönthal, Weingarten, Neresheim, Zwiefalten, Wiblingen, Ochsenhausen, Heiligkreuzthal und der Reichsstädte Ulm, Heilbronn, Hall, Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Biberach, Isny, Gmünd, Giengen, Aalen zusammen im Staatsarchiv unterzubringen. Zur Besichtigung und Ausscheidung dieser Archive machte Archivrath Lotter seit 1824 ausgedehnte Reisen im Lande.

Während dieser Erweiterung des Archivs erhielt es eine neue Organisation. Bei Errichtung des Kabinetministerinms im Jahre 1806 wurde es diesem unterstellt und bekam, wenigstens für einige Monate, einen Geheimrath als Reichs-Obersten-Archivar an die Spitze, dem aber auf Protest der Archivare nur der Titel blieb. Endlich wurde aus Anlass der neuen Ministerialorganisation vom 10. November 1817 ein dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angehöriger Direktor, als erster Staatsrath von Kaufmann, bestellt und neben den seit einigen Jahren auf drei vermehrten

Stellen der Archivare diejenige eines eigenen Kanzlisten geschaffen. Durch Dekret vom 25. Februar 1826 erhielten später die Geheimen Archivare die Stellung von Räthen der Landeskollegien angewiesen.

Die hauptsächlichste Leistung aus der letzten Zeit des alten Archives ist das Repertorium universale Scheffers, das sämmtliche damals vorhandene altwürttembergische Urkunden bis zum Jahre 1532 in 14 Bänden mit chronologischer Reihenfolge unter Verweisung auf die vielfach auch von Scheffer erneuerten Einzelrepertorien enthält und durch ein genaues Personen-, Orts- und Sachregister einen klaren Einblick in den Inhalt der Urkunden gewährt.

Von 1818 ab wurde ernstlich ein neues Lokal gesucht. Zuerst kam dazu die ehemalige Schlosskapelle in Vorschlag, die heute ihrer früheren Bestimmung wiedergegeben ist; dann Räume im Kanzlei- und Prinzenbau. 1820 überzeugte sich König Wilhelm persönlich von der Nothwendigkeit eines Neubaues. Oberbaurath Barth erhielt den Auftrag, einen Plan zu entwerfen, und am 18. Juni 1821 bewilligten die Stände 100,000 Gulden für ein Gebäude, das im Erdgeschoss das Archiv, im ersten Stock das Naturalienkabinet aufnehmen sollte, welches damals gleichfalls im alten Schlosse untergebracht war. Am 28. Mai 1822 wurde der Grundstein gelegt, im Jahre 1826 das neue Archiv bezogen. Mit seinen feuersicheren Gewölben bietet es den Archivalien genügenden Schutz; für die innere Einrichtung sind statt der alten Schubladen leider hohe Kästen mit tiefen Fächern gewählt worden, was eine sorgfältige Aufbewahrung der Urkunden sehr erschwert. Das obere Gewölbe des alten Baues dient jetzt zu Zwecken der Hofküferei; das untere zu solchen der Hofwäsche. Im Arbeitszimmer war eine Tafel mit der bezeichnenden Inschrift angebracht:

„Wenn Du für klug und weis
„Gern wilt gehalten sein,
„So warte in der Stub
„Und gehe nicht hinein.
„Das fürstliche Archiv
„Ist kein gemeines Haus;
„Was Du von Nothen hast,
„Bringt man Dir schon heraus.
„Niemand beschwerlich sey
„Zuwider Pflicht und Ayd,
„Das ist der Herrschaft Will
„Und endlicher Beschaid."

Seit der Plan auftauchte, das Archiv zu verlegen, wurden auch Erwägungen angestellt, ob nicht eine ganz neue Eintheilung desselben vorzunehmen sei. Ein Ministerialerlass von 1819 billigte die Beibehaltung der alten Eintheilung aus praktischen Gründen, da gelehrte Systeme immer nach individuellen Ansichten verschieden seien, und zum Schluss siegte die Lotterische Ansicht, wonach zwar die Urkunden nach Oberämtern eingetheilt, aber die geistlichen Verwaltungen beieinander gelassen werden sollten, da sonst eine völlige Neuverzeichnung zahlreicher Bestände nöthig würde. Heute geht die Eintheilung des Archivs möglichst auf die alten Aemter zurück, bei denen die Urkunden erwachsen sind, da nur geschichtliche Zusammengehörigkeit, nicht aber willkürlich wechselnde politische Abgrenzung die nöthige Ständigkeit und Uebersichtlichkeit gewährt. Natürlich sind auch die Urkunden der neuen Landestheile und der immer zahlreicher gewordenen Verwaltungsrubriken unzertrennt aufbewahrt und verzeichnet.

Beim Bezug des neuen Gebäudes wurde das K. Hausarchiv vom Staatsarchiv räumlich getrennt; gleichzeitig wurden die werthvollen Landschreibereirechnungen von 1483/1759 in mehr als 200 Foliobänden dem Finanzarchive übergeben. Eine Uebersicht über die Eintheilung von 1826 zählt ausser dem K. Hausarchiv folgende Gruppen auf: Die Oberämter nebst den ihnen gelegenen Klöstern; die früheren geistlichen Verwaltungen nebst Religionssachen; Verhältnisse zur Landschaft; Adel; allgemeine Rubriken der Gesetzgebung und Verwaltung, der Erziehungs- und Lehranstalten; vormals österreichische Landestheile; Deutschorden; Lehenleute; auswärtige Verhältnisse mit Fürsten, Reichsstädten, Bisthümern u. s. w. dabei Reichstagsakten; Materialien für die deutsche Reichs- und die Landesgeschichte, z. B. Armer Conrad, Bauernkrieg, Unionsakten, Alchymisten; dazu noch die Handschriftensammlung.

Neben dem Staatsarchive in Stuttgart bestanden, da sich dieses bald zu klein erwies, die Filialarchive zu Ellwangen mit den Akten des früheren Fürstenthums und zu Mergentheim mit denjenigen des Deutschordens, des Ritterstifts Komburg, des Klosters Schönthal, der Ritterkantone Odenwald und Kraichgau, der Landvogtei Heilbronn und der vormaligen Aemter Creglingen und Weikersheim. Dazu kam noch ein Aktendepot in der Legionskaserne, das 1844 die Reichstagsgesandtschaftsakten, 1845 die Geheimrathsakten aufnahm, ferner die Wiblinger und Ehinger Aktenmassen, die-

jenigen des Rottweiler Hofgerichts, des Schwäbischen Kreises, des Grafenkollegiums, mehrerer Ritterschaftskantone und der Klöster Weingarten, Baindt, Hofen, Löwenthal. Als 1858 die Centralstelle für Gewerbe und Handel sich ausdehnte, wurden die Akten aus der Legionskaserne in das frühere St. Clarakloster, damalige Strafanstaltsgebäude in Heilbronn verbracht. Das Verlangen der Militärverwaltung nach Einräumung des Mergentheimer Gebäudes und das Bedürfniss nach besserer Vereinigung der unter der k. Archivdirektion stehenden Aktensammlungen bewirkten, dass das Mergentheimer Archiv 1868, das Ellwanger und Heilbronner 1869 in das Schloss zu Ludwigsburg verlegt wurden, das jezt, mit Ausnahme eines dem Staat und der Stadt gemeinschaftlichen Archivs zu Hall alle Archivalien enthält, die im Staatsarchiv nicht Platz fanden, und zwar vorzugsweise die Akten, während die Pergamenturkunden meist in Stuttgart liegen. Dem Umfange nach übertrifft das Ludwigsburger Archiv das Stuttgarter um das Zwei- bis Dreifache. 1865 war, weil auch das Naturalienkabinet sich bedeutend vergrösserte, der Plan gefasst worden, für die öffentliche Bibliothek und das Staatsarchiv einen gemeinsamen Neubau herzustellen. Oberstudienrath von Stälin und Vicedirektor von Kausler besichtigten zu diesem Zwecke mit Baurath Landauer die betreffenden Einrichtungen in Paris und London. Der Antrag wurde aber von der Kammer abgelehnt. Zu nothdürftiger Erweiterung der sehr beschränkten Arbeitsräume des Archivs sind dann 1876 auf der Rückseite des Gebäudes drei Zimmer angebaut worden.

Wir verzichten darauf, irgendwelche Folgerungen aus der seitherigen Entwicklung des württembergischen Staatsarchivs zu ziehen. Die völlige Umgestaltung des Archivwesens hat auch ihm neue Aufgaben zugewiesen. War früher der Archivar ein ängstlicher Hüter als Geheimniss bewahrter Schätze, so hat er heute die Aufgabe, neben den für praktische Zwecke nöthigen Arbeiten der Geschichtschreibung Stoff zu liefern und zurechtzulegen, selbstverständlich mit Berücksichtigung des fürstlichen und staatlichen Interesses. Die Oeffnung der Archive und der Aufschwung der Geschichtswissenschaft sind ja Hand in Hand gegangen; und Klarheit über die Bedeutung und das Werden eines Archives verbreiten, heisst wohl nicht nur Interesse für die Anstalt selbst, sondern auch für die heimische Geschichtschreibung wecken.

VI. Siegel deutscher Könige und Kaiser

von Karl dem Grossen bis Friedrich I. im allgemeinen Reichsarchive.

Aus dem Nachlasse des Kreisarchivars Dr. Eduard Geib*) in München.

A. Wachssiegel.

I. Allgemeiner Theil. Siegel und Siegeln.

Cap. I. Form der Siegelstempel.

§ 1. Siegel, Siegeln und Siegelstoffe.

Das deutsche Wort Siegel hat, wie das lateinische Sigillum und das französische Sceau, eine doppelte Bedeutung, indem es sowohl das Geräthe, womit man siegelt, (die Siegel-Matrize), als den damit gemachten Abdruck bezeichnet. Eine Urkunde wird bekanntlich dadurch besiegelt, dass man die Siegelmatrize (ein tief gravirtes Instrument) in eine weichere, mit dem Stoff, worauf die Urkunde geschrieben ist, dauernd verbundene Masse drückt, so dass letztere das Bild oder die Inschrift des Stempels zeigt.

*) Er stellte noch als Assessor im allgemeinen Reichsarchive über die da im Selekte der Urkunden der deutschen Könige und Kaiser befindlichen Siegel im Winter 1871/1872 Untersuchungen an, deren Reinschrift in Grossquart, am 18. April 1872 vollendet, den Titel führt: Die Besiegelung der deutschen Kaiser- und Königs-Urkunden von Karl dem Grossen bis zu Friedrich I.

Diese belaufen sich in dem erwähnten Selekte — unter der Zählung, welche die Abdrücke in der je ersten Abtheilung der Bände 28 bis 30 der Monumenta boica aufweisen — auf mehr denn 500, wovon der grösste Theil noch mit Siegeln versehen ist. Sie vertheilen sich auf 21 Könige und Kaiser, nämlich Karl den Grossen, Ludwig den Frommen, Ludwig den Deutschen,

Als solche, jeden Eindruck leicht annehmende und bewahrende Masse, diente schon in den ältesten Zeiten das Wachs, dessen Gebrauch die Germanen bereits von den Römern gelernt haben. Wie mit ihm alle Diplome der Merovinger Könige besiegelt sind, so blieb es auch in der Kanzlei der Karolinger, sowie der nachfolgenden Kaiser und Könige der gewöhnlich gebrauchte Siegelstoff. Neben ihm kommen indessen schon früh Metallsiegel, Bullen von Blei und Gold, vor. Ueber sie wird später besonders zu reden sein. Ihre Herstellung bot natürlich grössere mechanische Schwierigkeiten dar; auch sind die Instrumente, womit dieselbe erfolgte, weniger zu den Siegeln (Petschaften) als zu den Prägestöcken zu rechnen. Denn unter dem Siegel als Instrument verstand man vorzugsweise jenes Geräthe, mit welchem man die Eindrücke in das Wachs machte.

---

dann dessen Söhne Karlmann und Ludwig den Jüngern, Karl den Dicken, Arnulf, Ludwig das Kind, die drei Konrade, die fünf Heinriche, die drei Ottonen, Lothar III., Friedrich I.

Für den Abschluss eben mit Barbarossa wurde der Umstand berücksichtigt, dass unter ihm die Majestäts- oder Thronsiegel jene reichgeschmückte und prunkende Form annahmen, welche im Grossen und Ganzen bis zum Ende des römisch-deutschen Kaiserthums massgebend blieb. Welch rascher Wechsel dagegen in Grösse und Gestalt, in Bild und Verzierung des Siegels bietet sich uns in den vier Jahrhunderten von Karl dem Grossen bis Friedrich I. dar!

Gewissermassen als Einleitung sind folgende drei Abschnitte in 22 Paragraphen an die Spitze gestellt:

Cap. I. Wahl und Eintheilung des Stoffs.

§ 1. Diplomatische Studien. § 2. Kaiser-Sphragistik. § 3. Wahl des Stoffes. § 4. Kaiserselekt des bayerischen allgemeinen Reichsarchivs. § 5. Abgränzung der Aufgabe und Eintheilung.

Cap. II. Geschichtlicher Ueberblick, dann Zweck und Bedeutung des Siegels. § 6. Fränkische Königskanzlei nach römischem Muster. § 7. Gebrauch und Unerlässlichkeit des Siegels in Diplomen. § 8. Exklusivität der Kaisersiegel. § 9. Zweck der Besiegelung. § 10. Wichtigkeit des Siegels. § 11. Siegelfälschungen und Kritik.

Cap. III. Die Siegelankündigung.

§ 12. Ihr Vorkommen und ihre Formulirung. § 13. Gebrauch der Wörter Anulus und Sigillum. § 14. Unterschied der Bedeutung beider Wörter. § 15. Beisätze zu Sigillum. § 16. Das Wort Bulla und die Metallsiegel. § 17. Der Ausdruck Sigillare. § 18. Weitere Ausdrücke der Formel für „Siegeln." § 19. Bezeichnung des Platzes für das Siegel. § 20. Constructionsunterschiede. § 21. Stellung der Formel im Text. § 22. Recapitulation.

§ 2. Ringe die älteste Siegelform.

Die älteste Form eines solchen Instrumentes ist die eines Ringes, der sogenannte Siegelring (annulus signatorius oder sigillatorius), welcher bereits bei den frühesten Culturvölkern in allgemeinem Gebrauche war. Der Siegelring bestand entweder vollständig aus Metall, d. h. sowohl der Reif als die das Bild tragende Platte (der Schild), oder das Bild war in einen edlen Stein gegraben und dieser durch die Fassung mit dem Reif verbunden. Von den Römern, bei welchen das Tragen goldener Siegelringe zuletzt zur Mode der Vornehmen gehörte, kam deren Gebrauch schon früh zu den germanischen Stämmen. Während aber bei den Römern gewöhnlich Steine [1]) das Bild oder die Inschrift trugen, scheint

---

Dann folgen die beiden Haupttheile, nämlich A die Wachssiegel von S. 27—152, B die Metallsiegel oder Bullen von S. 153—180, und zwar jede derselben in einer allgemeinen und einer besonderen Ausscheidung, wovon je die letztere die Beschreibung im einzelnen enthält.

Zwei ganz kurze Nachträge sodann auf S. 181 und 182 besprechen ein Siegel des Bischofs Heinrich von Würzburg vom 2. Mai 1008, dann Siegelringe und Siegelplatten im bayerischen Nationalmuseum.

Den Schluss endlich bilden Anmerkungen zum Ganzen von S. 183—189.

Welche Bestimmung dieser Arbeit zugedacht gewesen sein mag, ist nicht bekannt. Sie ist in Pappendeckel mit einem Ueberzuge von hellblauem Moirépapier gebunden, und hat vorne in Silberbuchstaben die Aufschrift: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige. Aus dem Nachlasse des Verfassers, welcher am 5/6. Dezember 1886 starb, gelangte sie an seinen Bruder, den Rath am k. Verwaltungsgerichtshofe Herrn Adalbert Geib, welcher sie durch Vermittlung des nunmehrigen Reichsarchivsekretärs Dr. Eberhard Zirngiebl, der früher mit dem Verlebten im Kreisarchive von Oberbayern in amtlichem und in freundschaftlichem Verkehr gestanden, der archivalischen Zeitschrift für etwaige Verwendung zur Verfügung gestellt hat.

Insoferne wir es hiebei mit einer einheitlichen Bearbeitung einer sehr beträchtlichen Zahl der mehrberührten Siegel des Kaiserselektes im allgemeinen Reichsarchive zu thun haben, wenn auch schon vor nahezu zwei Jahrzehnten gefertigt, wird nunmehr als erste grössere Hälfte der vorhin angeführte erste Haupttheil über die Wachssiegel veröffentlicht, welchem im nächsten Bande der andere über die Metallsiegel oder Bullen folgen wird, ohne sonstige Abänderungen, als dass die beiden angeführten Nachträge als zur ersten Hälfte gehörig ihr angereiht sind, und dass weiter den Anmerkungen ihre Stelle gleich an den betreffenden Orten unter dem Texte angewiesen worden ist. *L. v. R.*

[1]) Im Grabe von Maria, der Braut des Kaisers Honorius, zu Rom wurden i. J. 1544 nicht weniger als 40 annuli anrei variis gemmis ornati gefunden. (Heinecc. de sig. vet. Germ. p. 14.)

hier in der frühesten Zeit, vermuthlich der leichteren Gravirung wegen, ausschliesslich Metall zu den Ringen verwendet worden zu sein.

§ 3. Merovingische Siegelringe.

Manche derartige Ringe aus der Zeit der Merovinger sind aus Gräberfunden erhalten. Der interessanteste darunter ist unstreitig der Siegelring des Königs Childerich I. († ca. 481, Vater von Chlodwig, dem Gründer der fränkischen Monarchie), welcher mit andern werthvollen Gegenständen i. J. 1653 zu Tournai in Belgien im Grabe jenes Königs gefunden und bis zum Jahre 1831, wo er durch Diebstahl abhanden kam, zu Paris aufbewahrt wurde. Er bestand aus einem breiten massiven Goldreif mit goldener Platte von ovaler Gestalt (22 Millimeter hoch und 18^{mm} breit, in welche die Büste des Königs en façe mit Lanze und der Umschrift: Childerici regis gravirt war.[1]) Dass dieser Ring wirklich zum Siegeln diente, ist unzweifelhaft: Beweis dafür ist nicht nur die umgekehrt eingegrabene Inschrift, deren Buchstaben erst durch den Abdruck in richtiger Stellung erscheinen, sondern auch der ganze Typus des Bildes, welcher, insbesondere was die Gestalt des Kopfes betrifft, den noch erhaltenen Wachssiegeln an Urkunden der Merovinger Könige (Büsten oder Köpfe en façe mit Umschrift, ohne Spur von Gemmenanwendung) entspricht. Das Charakteristische an diesen Siegelbildern, das in der Mitte des Hauptes gescheitelte, lange, auf die Schultern herabwallende Königshaar, zeigt auch die Büste im Ring des Königs Childerich. Von ihm dürfen wir denn auch auf die Siegelringe der Nachkommen seines Inhabers, der fränkischen Könige Merovingischen Stammes, schliessen.

§ 4. Karolingische Gemmenringe.

Mit der Dynastie trat indessen auch eine Aenderung hinsichtlich der Siegelringe ein. Die mächtig aufstrebende Familie der austrasischen Hausmaier hatte sich schon früh dem römisch-gallischen Klerus angeschlossen, mit dessen Hilfe sie in der Folge ihre Erhebung zur Königswürde durchsetzte. Wie aus dieser Verbindung die Einführung verschiedener römischer und specifisch kirchlicher Gebräuche und Formeln beim Urkundenwesen zu er-

[1]) Der Ring Childerichs I. ist wiederholt abgebildet; zuletzt, mit Siegelabdrücken desselben und mit andern Siegelringen jener Zeit, von Cochet, le tombeau de Childéric I. (Paris 1859).

klären ist, so stammt eben daher ohne Zweifel die Benützung geschnittener Steine zu den Siegelringen. Statt Gold- oder sonstigen Metallplatten wurden anfangs ächt antike Gemmen aus den besseren Zeiten römischer Kunst, welche damals noch in grösserer Zahl vorhanden und hoch geschätzt waren — daher sie sich auch vielfach unter Kirchen-Kleinodien fanden —, später indessen auch gleichzeitig geschnittene (moderne) Steine in die Ringe gefasst.

Mit einem solchen antiken Gemmenring siegelte Pippin der Kleine schon als Hausmaier; er behielt ihn als König bei, und alle seine Nachkommen auf dem fränkischen und deutschen Königsthron haben sich ähnlicher Steine zum Siegeln bedient.

Das Bild der Gemme stellte immer eine Büste dar, bald die eines römischen Imperatoren, bald einer Gottheit (Jupiter-Serapis und Bacchus), ja selbst von Frauen (die Bacchantinnen der beiden Karlomann und des Königs Arnulf).

§ 5. Gestalt und Grösse der Gemmen.

Die Form der Gemmen war, dem Zweck der Fassung in Ringe entsprechend, meistens oval; ihre Höhe stieg von 26 bis zu 40, ihre Breite von 20 bis zu 33 Millimeter. Die nähere Würdigung derselben hinsichtlich ihres künstlerischen Werthes, ihres Stoffes u. s. w. gehört nicht der Sphragistik, sondern der Kunstgeschichte (Steinschneidekunst) an.

Eine dieser königlichen Siegelgemmen — nicht der ganze Siegelring, wie Stumpf (die Reichskanzler 1,110) irrthümlich angibt — hat sich bis heute erhalten (von andern ist mir wenigstens keine Kunde geworden). Sie befindet sich am Fusse des sogenannten Lotharkreuzes im Domschatz zu Aachen, besteht aus Bergkrystall, und gehört zur grösseren Art (41 mm hoch und 36½ mm breit). Die Umschrift auf dem Stein selbst (Christe — XPE — adivva Hhlotharivm reg.) deutet auf den lothringischen König Lothar II. († 869). Eine Abbildung und kurze Beschreibung der Gemme gibt Dr. Fr. Bock in seinem Buche »Karls des Grossen Pfalzkapelle« (Aachen 1866.)

§ 6. Art ihrer Fassung.

Im Siegelring Karls des Grossen lag die Gemme tiefer als ihre Fassung, in den beiden Siegeln Ludwigs des Frommen hatten Stein und Fassung das gleiche Niveau, bei den späteren Gemmensiegeln überragte der Stein die Fassung um 1½—2 mm; bei den Abdrücken zeigt sich dieses Verhältniss natürlich umgekehrt.

Die Breite der Metall-Einfassung ist je nach ihrem Zweck verschieden: sie ist geringer, wo sie bloss die Gemme zu halten hat; dagegen grösser ($4^1/_2$—7^{mm}), wenn auf ihr zugleich die Inschrift angebracht wird. Die frühesten Gemmensiegel, nämlich jene Pippins des Kleinen und seines Sohnes Karlomann, entbehrten jeder Inschrift; die älteren Gemmensiegel des Reichsarchivs dagegen tragen sämmtlich eine sie zu Specialsiegeln stempelnde Legende (Umschrift) auf der Metall-Einfassung. Es sind diess die Siegel Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen, das Siegel *B* Ludwigs des Deutschen und die demselben identischen Siegel Ludwigs des Jüngern und Ludwigs des Kindes, endlich die Siegel *A* der Könige Karlomann und Arnulf. (Ich citire die Siegel hier schon in der Bezeichnung, wie sie in der unten folgenden Specialbeschreibung aufgeführt werden.)

§ 7. Stoff der Fassung.

Die Metallfassung der in der kaiserlichen und königlichen Kanzlei benützten Siegelringe bestand, der Würde des Amtes und Reiches entsprechend, ohne Zweifel aus Gold. Wiederholt ist bei Schriftstellern der Karolinger-Zeit in Bezug auf jene Siegelringe von sigillis oder annulis aureis die Rede. So heisst es in einem Briefe an Ludwig den Frommen: praecepta ex vestro nomine anreis sigillis signata, wo nach dem Zusammenhang nicht etwa an Goldbullen, sondern nur an goldene Siegelringe gedacht werden kann (Bouquet 6, 365 Nr. 6); ferner in den Gestis abb. Fontan. (Mon. Germ. hist. 2, 295): sigilla aurea mirifica cum preciosis lapidibus.

§ 8. Ringe mit modernen Gemmen und gemmenartige Siegel.

Für gleichzeitig geschnittene Steine halte ich jene, womit die Siegel *A* Ludwigs des Deutschen und *B* Karlomanns geprägt sind. Sie sind augenscheinlich spätrömischen Mustern auf Münzen und Medaillen nachgebildet; allein die Zeichnung ist viel weniger künstlerisch vollendet, der Schnitt bei weitem nicht so scharf, als bei den antiken Gemmen. Doch sind sie immerhin bemerkenswerthe Produkte damaligen Kunstsinnes, und stammen vermuthlich aus Byzanz, woselbst die Glyptik noch auf einem verhältnissmässig höheren Punkte stand, als im Occident. Bei dem Siegel Ludwigs ist die ovale Gemmenform beibehalten, während das Siegel Karlomanns sich mehr der kreisrunden Gestalt der Münzen nähert. An beiden sind die Spuren der Metallfassung — an dem Karlomanns sogar fünf den Stein festhaltende Häkchen oder Klammern — noch

deutlich wahrznnehmen; allein die Inschrift befindet sich nicht auf ihr, sondern ist in das Siegelfeld selbst eingegraben. Dass übrigens auch bei antiken Gemmen die Inschrift zuweilen nachträglich in den Stein selbst eingravirt wurde, davon zeugt die erwähnte Gemme im Lotharkrenz zu Aachen.

Das Siegel *A* Karls des Dicken ist zwar in dem Typus des Siegels *B* von Karlomann gehalten; allein es dürfte kaum mehr von einem geschnittenen Steine, sondern höchst wahrscheinlich von einem gegrabenen Metallstempel herrühren. Sein Bild und seine Inschrift gleichen genan dem Avers der Bleibulle desselben Kaisers, dessen Prägestock doch sicherlich ebenfalls aus Metall bestand.

§ 9. Henkel an Gemmensiegeln.

Waren aber alle Gemmen- nnd gemmenartigen Siegel in Ringe gefasst? d. h. hatten alle aus diesen Steinen gebildeten Petschaften die Ringform? Einer unbedingten Bejahung dieser Frage steht schon die Grösse einzelner Gemmen, hinter welchen ein für einen Finger bestimmter Ring verschwinden müsste, entgegen. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Bei den Abdrücken der Gemmensiegel Lndwigs des Deutschen und Karlomanns zeigen sich nämlich am obern Wachsrand Vertiefnngen, welche nnr von einem Henkel oder einer Oehre des Siegelstempels herrühren können, und an den Siegeln *B* beider Könige bemerkt man ansserdem noch die Eindrücke eines Kettengliedes, das sich in der Oehre befand. Die Siegelstempel waren demnach znm Auf- oder Anhängen (um den Hals) eingerichtet. Dabei bleibt es indessen immerhin möglich, dass an ihnen zugleich ein Ringreif, gleichsam als Handhabe befestigt war.

Bemerkenswerth ist noch, dass von dem Siegel *B* Ludwigs des Deutschen der Henkel mit der Zeit verschwunden ist; die Siegelabdrücke späterer Urkunden zeigen nämlich von ihm keine Spur mehr, und die früher oben nnterbrochene Einfassnng (das Krenz [†] der Umschrift war Anfangs halb bedeckt) wird vollständig sichtbar ohne Anzeichen nachträglicher Ansbesserung. Der Henkel war ohne Zweifel auf der Rückseite befestigt gewesen und nach vorn bloss nmgebogen, so dass er, als er später abbrach, auf den Abdrücken keine Spur mehr hinterliess.

§ 10. Aufhören der Gemmensiegel.

Mit den Karolingern verschwinden auch die Gemmensiegel vollständig aus der dentschen Reichskanzlei. Ludwig das Kind

war der letzte deutsche Fürst, der sich ihrer bediente. In Italien, Burgund und Frankreich dauerte mit der Herrschaft jenes Königsgeschlechts auch ihr Gebrauch noch länger fort.

§ 11. Gleichzeitiger Gebrauch der Metallsiegelstempel.

Neben den Gemmensiegeln sind jedoch in der deutschen Reichskanzlei schon seit Ludwig dem Deutschen einfache Metallstempel, d. h. solche Siegelstempel benützt worden, bei welchen Bild und Legende in Metall gravirt waren. Hieher gehört schon das S. 84 erwähnte Siegel *A* Karls des Dicken, welches sich indessen seiner Form nach noch an die Gemmensiegel anschliesst. Ausser diesen beiden wendeten auch Arnulf und Ludwig das Kind Metallsiegelstempel an. Seit Konrad I. sind dieselben ausschliesslich in Gebrauch.

§ 12. Grösse derselben.

Die Grösse der Metallstempel, welche sämmtlich ganz oder doch nahezu zirkelrund sind, nimmt mit der Zeit stetig, wenn auch nicht regelmässig zu. Von Ludwig dem Deutschen bis zu Heinrich dem Finkler wechselt ihre Höhe, beziehungsweise ihr Durchmesser zwischen 34 und 46 mm (am kleinsten ist das Siegel *B* Karls des Dicken, am grössten das Siegel *B* Konrads I.) Unter den sächsischen Königen und Kaisern steigt der Durchmesser von 42 mm (bei Heinrich I.) auf 77 mm (Siegel *D* Heinrichs II.), während er unter den Saliern die Grösse von 87 mm (Siegel *E* Heinrichs IV.) erreicht. Die Durchmesser der Siegel Lothars III. und der beiden Staufer variiren zwischen 80—86 mm. Bemerkenswerth ist, dass seit Otto I. die späteren Siegel eines Regenten fast durchgehends grösser sind als die älteren, dass aber der Nachfolger meistens mit einem kleineren Siegel beginnt, als das letzte seines Vorgängers war. Nachfolgende Uebersicht, in welcher die Zahlen die Durchmesser der aufeinander folgenden Siegel in Millimetern bezeichnen, wird dies veranschaulichen:

Otto I.: 52,66; — Otto II.: 55,66; — Otto III.: 70,73; — Heinich II.: 71, 74, 74, 77; — Konrad II.: 70, 72, 73, 70; — Heinrich III.: 74, 76, 77; — Heinrich IV.: 54, 69, 79, 84, 87; — Heinrich V.: 67, 83, 84; — Lothar: 86, 84; — Konrad III.: 80; — Friedrich I.: 82, 84. Am bezeichnendsten ist das Wachsen der Siegel bei Heinrich IV., indem der Durchmesser des letzten um fast zwei Drittel grösser ist als jener des ersten.

§ 13. Stoff und Gestalt derselben.

Aus welchem Metall diese Stempel gefertigt waren, ob aus Eisen, Bronze, Silber oder Gold, darüber fehlt mir jede Kunde; es wird wohl bald der eine, bald der andere Stoff angewendet worden sein. — Was ihre äussere Gestalt anbetrifft, so geben auch hierüber die Abdrücke nur unbestimmte Andeutungen. Möglicher Weise hatten einzelne Siegelstempel schon die hente gewöhnliche Form, d. h. sie bestanden aus einer Metallplatte, welche an einem Griffe von demselben Stoff oder von Holz befestigt war. In dieser Weise war vielleicht das Siegel *A* Karls des Dicken eingerichtet.

Indessen kann man als zuverlässig annehmen, dass die Stempel in der Regel eine blosse Metallplatte, ohne jeden auf der Rückseite angebrachten Griff, bildeten.

§ 14. Siegelplatten und deren Henkel.

Einfache Metallplatten znm Siegeln kommen im Mittelalter wiederholt vor. Förstemann erwähnt in den »Neuen Mittheilnngen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschnng« (I, Heft 4, S. 148 ff. — Halle 1834) zweier derartiger Platten aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, welche auf beiden Seiten gravirt nnd mit Henkeln derselben Masse versehen waren. Henkel oder Oehren finden sich aber nicht nnr, wie erwähnt, an einzelnen Gemmensiegeln, sondern auch an den meisten Metallsiegelstempeln der Reichskanzlei.

Die Spuren davon sind in der Regel sehr dentlich in den die Abdrücke umgebenden Wachsrändern sichtbar. Manchmal haben ausserdem noch ein oder zwei Glieder einer an jenen Heukeln befestigten Kette Eindrücke hinterlassen. Da diese Kette natürlich beweglich war, so haben deren Glieder bei den verschiedenen Abdrücken nicht immer dieselbe Lage, was z. B. an dem Siegel von Nr. 53 (*B* Karls des Dicken) verglichen mit jenem von Nr. 57 zu bemerken ist.

Die Stempel oder Siegelplatten waren daher offenbar znm Anhängen nnd zum Tragen an einer Kette eingerichtet, in welchem Falle natürlich ein Griff an denselben nicht leicht denkbar ist, da sonst die Tragkette eher an diesem, als an der Platte befestigt worden wäre. Dass aber die Siegelstempel wirklich an- oder umgehängt getragen wurden, dafür zeugt für eine spätere Periode nicht nur die goldene Bulle Karls IV. i. J. 1356, sondern anch für die hier behandelte Zeit die ausdrückliche Nachricht, dass

einem abgesetzten Kanzler das Reichssiegel vom Halse gerissen worden sei.[1])

Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, dass die Kette, ähnlich wie bei den sogenannten libris catenatis — Kettenbüchern —, zugleich zum Anschliessen der Siegelstempel diente, um deren Verschleppung oder Entwendung zu verhindern.

§ 15. Vorkommen der Henkel.

Nach den Eindrücken in den Siegelrändern zu urtheilen, waren fast sämmtliche Siegelstempel mit Oehren oder Hängringen versehen. Nur die Apfelsiegel der drei Ottonen und Heinrichs II., sowie die Thronsiegel des letzteren und Konrads II. erscheinen fast regelmässig ohne Spur von solchen. Doch wurden zuweilen die durch die Oehren im Siegelrand entstandenen Vertiefungen später mit Wachs ausgefüllt und glattgestrichen, und dadurch für uns die Zapfenspuren vertilgt. Diess kommt namentlich bei dem Siegel *C* Konrads I. und dem Siegel *A* Otto's I. vor, an deren Abdrücken man die Spuren des Rings oder der Oehre mit Kettenglied bald wahrnimmt, bald nicht; deutlich ist die nachträgliche Ausfüllung der Zapfenspur unter Andern am Siegel der Urkunde Nr. 125 sichtbar.

§ 16. Stelle und Form der Henkel.

Der Henkel befindet sich durchgehends oben am Stempel, d. h. senkrecht über dem Haupt des Siegelbildes; nur beim Siegel *B* Karls des Dicken steht er etwas mehr nach rechts, und beim Siegel *D* Arnulfs etwas mehr nach links.

Derselbe hat die verschiedensten Formen: eine einfache Oehre, vermuthlich mit durchgestecktem Ring, ist zu erkennen an den Siegeln *C* Ludwigs des Deutschen, *A* Otto's I., *D* Konrads II. und den drei Siegeln Heinrichs III.; ein Bügel oder Knopf mit Ring, ähnlich wie an Taschenuhren, an den Siegeln *D* Arnulfs, *A* Konrads I., *B* Otto's III., dann den zwei ersten Siegeln Heinrichs IV.; ein glatter oder verzierter (geperlter, gerippter) Ring, meistens in

---

[1]) De collo subtraxerunt ei regalia sigilla, vgl. Ludewig, Erläut. d. güld. Bulle, 2, 611. — Auch ausserhalb Deutschlands war das Tragen der Siegel um den Hals üblich: so in Konstantinopel durch die Siegelbewahrer des Kaisers und des Patriarchen; ferner in England, was daraus erhellt, dass der Vizekanzler König Richard I. (mit dem Beinamen Löwenherz, † 1199), als derselbe bei Rhodus ertrank, das königliche Siegel an seinem Halse hängen hatte. (Wailly Elém. de paléogr. 2, 20.)

gleicher Fläche mit der Siegelplatte, an den Siegeln *B* Karls des Dicken, *B* und *C* Arnulfs, *B* und *C* Ludwigs des Kindes, *C* Konrads I. und dem Siegel Heinrichs I. Von dem Siegel *C* Heinrichs IV. an bilden der Henkel und die Siegelplatte eine Masse, indem ersterer oben wie eine Nase oder ein Zapfen hervorsteht; bei den Siegeln Heinrichs IV. und V., dann Lothars ist dieser Zapfen von gleicher Fläche mit der Platte, bei jenen Konrads III. und Friedrichs I. nimmt er wieder mehr die Form eines Bügels an. Fast überall, namentlich wenn die Stempel Ringe haben, sind zugleich die Spuren von Kettengliedern wahrzunehmen.

Solche Oehren oder Ringe waren bei Schmuckgehängen übrigens schon in der Merovinger-Zeit gebräuchlich, und kamen ebenfalls in den verschiedensten Formen vor. Cochet (l. c. S. 331 ff.) gibt hievon mehrere Abbildungen.

(Siehe noch unten den Nachtrag 2.)

Cap. II. Gebrauch verschiedener Siegelstempel.

§ 17. Schwierigkeit der Frage.

Eine schwierige Frage betrifft das Verhältniss, in welchem die verschiedenen, notorisch öfters in der Kanzlei eines und desselben Königs oder Kaisers gebrauchten Siegel zu einander stehen. Von Karl dem Grossen sind 2 oder 3 Siegelarten bekannt, von Ludwig dem Frommen 2, von Ludwig dem Deutschen 3 u. s. w. Gehören dieselben verschiedenen Zeiten oder verschiedenen Rechtsgeschäften beziehungsweise Urkunden-Gattungen an, oder sind sie gleichzeitig nach Belieben benützt worden?

Während Sickel in seinen Beiträgen zur Diplomatik (Wiener Sitzungsberichte der Akad. Bd. 36, S. 343) hierüber noch unklar ist und sagt, es sei »an Originalen festzustellen, ob die in Bild und Umschrift verschiedenen Siegel eines Königs verschiedenen Perioden angehören oder ob zu gleicher Zeit mehrerlei Stempel angewendet wurden,« — behauptet Stumpf (Reichskanzler 1, 109): »Diese wechselnden Bildnisse (in den Siegeln der Karolinger) kommen bunt durcheinander in den Urkunden eines und desselben Regenten vor, woraus sich der gleichzeitige Gebrauch mehrerer Siegel in ein und derselben Kanzlei ergibt.« Der letztere Schluss lässt sich allerdings nicht läugnen; allein das »bunt durcheinander« dürfte doch in mancher Hinsicht zu beschränken sein.

§ 18. Verschiedenheit der Königs- und Kaisersiegel.

Von vornherein sind davon die Siegel auszunehmen, welche die erlangte Kaiserwürde eines Regenten in der Umschrift bekunden: sie gehören jedenfalls einer besonderen Regierungsperiode an, und es besteht daher zwischen ihnen und den Königssiegeln hinsichtlich des Gebrauchs ein Zeitunterschied.

Sämmtliche deutsche Könige des hier behandelten Zeitraums nahmen, sobald sie zu Kaisern gekrönt wurden, auch ein neues, die neue Würde in der Umschrift bekundendes Siegel an; diess ist der Fall bei Karl dem Dicken, Arnulf, den drei Ottonen und allen ihren Nachfolgern, mit Ausnahme von Konrad III., welcher bekanntlich die Kaiserwürde nicht erlangt hat Nur bei Karl dem Grossen ist dieser Wechsel zweifelhaft, indem derselbe auch als Kaiser sein Königssiegel benützte, und Sickel an keinem Originaldiplom das Vorkommen eines besonderen Kaisersiegels, wovon indessen Abbildungen und Abgüsse vorhanden sind, konstatieren konnte.

§ 19. Anzahl der Siegel der einzelnen Regenten.

Bloss je eine Siegelform ist, soweit mir wenigstens bekannt, vorhanden von Ludwig dem Jüngern, Karl dem Dicken als König, Arnulf als Kaiser, den drei Ottonen während ihres Königthums, von Heinrich II. als Kaiser, Konrad II. als König, Heinrich III. als Kaiser, von Heinrich V. als König, von Konrad III., endlich von Lothar und Friedrich I. je eines aus der Königs- und aus der Kaiserzeit. Bei allen andern Regenten, resp. in den übrigen Regierungs-Epochen, kommen in den Diplomen 2, 3 und selbst 4 verschiedene Siegelarten vor.

§ 20. Rechtsgeschäftliche Verschiedenheit der Siegelstempel.

Von den zwei konstatierten Siegelformen an den Urkunden Karls des Grossen bezeichnet Sickel die eine, welche übrigens im Reichsarchiv nicht vorhanden und überhaupt nur in zwei Abdrücken zu Paris erhalten ist (Jupiter-Serapis) als specielles Siegel des Pfalzgrafen-Amtes, mit welchem bloss die aus den Verhandlungen des Königsgerichtes hervorgegangenen Gerichtsurkunden (placita) beglaubigt worden seien. Sickel fügt zur Begründung seiner Aufstellung bei, dass unter den späteren Karolingern, namentlich der fränkischen Linie, noch einige Male besondere Pfalzgrafensiegel auftauchten und als annuli oder sigilla palatii nostri von sigilla nostra

unterschieden würden. An den Urknnden des Reichsarchivs vermochte ich keine Siegel als solche des Pfalzgrafengerichts zu erkennen.

Ueberhaupt blieb der Versuch resultatlos, die Verschiedenheit der Siegel nnter einem Regenten auf die Verschiedenheit der damit beglanbigten Rechtsgeschäfte zurückzuführen, obgleich hieranf der spätere n. A. in der Reichshofkanzlei-Ordnnng v. J. 1570 ansdrücklich angeordnete Unterschied im Gebrauch des grossen, mittleren nnd Sekret-Siegels hinznweisen schien. Ebensowenig ergab sich ein Wechsel des Siegels mit dem recognoscierenden Kanzleivorstand oder dem Ausstellungsort.

Ob die in der Reichskanzlei für Dentschland gebrauchten Siegel auch in jener für Italien (seit Otto I.) und für Burgund (seit Heinrich III.) benützt worden sind, vermag ich nicht zu benrtheilen, da mir das entsprechende Urkundenmaterial nicht znr Hand ist.

§ 21. Zeitliche Verschiedenheit derselben.

Nur ein gewisser Zeitunterschied in der Anwendung und Benützung der Siegelstempel lässt sich bei einzelnen der Karolinger und bei dereu Nachfolgeru mit grösserer oder geringerer Sicherheit nachweiseu. Znnächst gebrauchte die Kanzlei Lndwigs des Frommeu in deu Jahreu 834—836 eineu vou dem vorher nnd nachher benützten abweichenden Siegelring, welchen Umstand Sickel mit vieler Wahrscheinlichkeit mit der Absetzung nnd Entwaffnung des Kaisers durch seine Söhne in Verbindnug bringt. — Von Karlomann besitzt das Reichsarchiv zu wenig Urknnden, um daraus ein sicheres Urtheil bilden zu können; das vou ihm zuerst gebrauchte Siegel scheint indesseu später nicht mehr vorzukommen. Ebenso gehören die drei verschiedenen Siegel des Königs Arnulf drei verschiedenen Perioden an. Von Konrad I. bis zu Otto III. verschwinden die früheren Siegel gänzlich aus den Urknnden, sobald ein nenes in Gebrauch kommt. Dasselbe ist wahrscheinlich, wenigstens zum Theil, auch unter den folgenden Regenten der Fall, obgleich ich vou diesen lange nicht alle Urkunden prüfen konnte. Die Kinder- und Knabensiegel Heinrichs IV. sind gewiss in dessen Mannesjahren nicht mehr benützt worden.

§ 22. Gleichzeitiger Gebrauch mehrerer Stempel.

Dagegen ist es zweifellos, dass nnter Ludwig dem Deutschen, Kaiser Karl dem Dicken und Lndwig dem Kinde in der Reichs

kanzlei mehrere Siegel gleichzeitig nnd durcheinander in der Weise angewendet wurden, dass man fast an Willkühr denken muss. Dennoch ist es bei den zwei erstgenannten Fürsten nicht unmöglich, dass die Verschiedenheit ihrer Siegelformen mit den verschiedenen Regierungs-Perioden derselben zusammenhängt, d. h. dass sie mit Erweiternng ihrer Herrschaft in der Regel auch nene Siegel annahmen, ohne indessen die früheren ganz ausser Gebrauch zu setzen. Ludwig der Deutsche war zuerst König von Bayern, in welcher Eigenschaft er wohl das gemmenartige Schildsiegel *(A)* führte; nach der Absetznng seines Vaters und als König von Ostfranken (seit 833) führte er das linksschauende Gemmensiegel *(B)*, zu welchem in den letzten Lebensjahren noch ein dritter Stempel *(C)* kam.

Von Karl dem Dicken sind drei Kaisersiegel bekannt, aber auch drei Perioden während seines Imperiums: zunächst seine Erhebung zur Kaiserwürde, dann seine Regierung in Ostfranken nach dem Tode seines Bruders Ludwig, endlich seine Regierung in Gallien nach König Karlomanns Tod. Ob hierin gleichfalls ein Zusammenhang bestand, oder ob nicht unter Karl, wie zuletzt unter Ludwig dem Kinde, in der Kanzlei in gleicher Weise die Willkühr wie im Reiche das Chaos herrschte, vermag ich nicht zu entscheiden.

Das Nähere über die Zeit der Benützung der einzelnen Siegelformen wird unten bei der Spezial-Beschreibung der Siegel erörtert werden.

§ 23. Nichtankündigung des Siegelwechsels.

Hier sei nnr die auffallende Erscheinung hervorgehoben, dass nirgends, weder in Schriftwerken noch in den Diplomen selbst, eines Siegelwechsels in der Reichskanzlei gedacht wird, während aus andern Kreisen nns derartige Notizen öfters begegnen. Schon im 13. Jahrhundert kündigen Private nicht selten die Annahme eines neuen Siegels ausdrücklich in ihren Urkunden an, wovon Wailly (l. c. 2, 21) mehrere Beispiele anführt. Ebenso benachrichtigte Papst Innocenz IV. im Jahre 1252 die Bischöfe, dass der eine Bullenstempel, anf welchem die Apostelköpfe dargestellt seien, durch einen Unfall zerbrochen sei, und dass der Graveur in dem neu angefertigten Stempel das alte Modell nicht genau wiedergegeben habe. Als Herzog Heinrich von Niederbayern um das

Jahr 1270 ein neues Siegel annahm, liess er die von ihm früher ertheilten Urkunden neuerdings ausstellen und damit beglaubigen.[1])

Letztere Operation mag in jener Zeit häufiger vorgekommen sein; denn die Verfasser des Nouv. traité sind zu der Meinung geneigt, die französischen Könige hätten zuweilen in ihrer Kanzlei bloss desshalb neue Siegel eingeführt, um von der erneuten Siegelung neue Abgaben zu erheben. Diese Meinung dürfte indessen kaum ernst zu nehmen sein; in der deutschen Reichskanzlei wenigstens finden sich keine Belege für dieselbe.

§ 24. Siegel-Beibehaltung durch Thron-Nachfolger.

Wie indessen die Kanzlei eines und desselben Regenten sich verschiedener Stempel bediente, so wiederholt sich umgekehrt auch der Fall, dass das Siegel eines Fürsten von seinen gleichnamigen Nachfolgern beibehalten oder wieder in Gebrauch genommen wurde. Zum ersten Mal geschah diess mit dem Gemmensiegel *B* Ludwigs des Deutschen, dessen sich nicht nur der Sohn desselben, Ludwig der Jüngere, sondern auch noch Ludwig das Kind bediente, obwohl die Gemme selbst schon während der Regierungszeit des ersten Inhabers gesprungen war.

Der gleiche Fall trat bei Kaiser Otto II. ein, welcher nach seines Vaters, Otto's I., Tode dessen Siegel annahm, nachdem er zur Zeit seiner Mitregentschaft ein besonderes Kaisersiegel geführt hatte.

§ 25. Anfertigung der Siegelstempel.

In der Regel scheint die Kanzlei bereits am Tage der Königs- und Kaiserkrönung im Besitze der neuen Siegelstempel gewesen zu sein, da gerade an diesem, sowie an den darauffolgenden Tagen viele Gnaden- und Confirmations-Diplome ausgestellt zu werden pflegten. Wenn aber Bresslau (die Kanzlei Kaiser Konrads II., S. 84) aus diesem Umstand auf die Schnelligkeit schliessen will, mit welcher die Anfertigung eines Siegelstempels vor sich gegangen sei, so vergisst er, dass eine Krönung ja nicht unerwartet und plötzlich erfolgte, sondern dass, wie zu den übrigen Vorbereitungen so auch zur Gravierung des Siegels gewiss genügende Zeit vorhanden war.

[1]) Beweis hiefür ist die Urkunde Heinrichs für das Kloster Raitenhaslach v. J. 1259 in fasc. 23 des Fürstenselekts im Reichsarchive, welche mit dem alten Siegel beglaubigt ist; später ward sie nochmals ausgefertigt und an dieses Exemplar das neue Siegel gehängt.

Digitized by Google

Als Beispiele derartiger gesiegelter Erstlings-Diplome aus dem Reichsarchiv mögen folgende dienen: die Urkunde Konrads I. vom 10. November 911 (Nr. 102), am zweiten Tage nach dessen Königswahl; dann die Urkunde Otto's III. vom 22. Mai 996 (Nr. 174), die imperialis consecrationis eius tertio, wie in deren Datum ausdrücklich angegeben ist, ausgestellt.

§ 26. Schliessliches Schicksal derselben.

Den römischen Kaisern und Kaiserinnen pflegten, wie wiederholte Funde beweisen, die Siegelringe neben anderm Schmuck mit ins Grab gegeben zu werden. Vielleicht hat dieselbe Sitte auch bei den fränkischen Merovingern geherrscht, wenn ein solches Urtheil nach den Entdeckungen im Grabe des Königs Childerich I. erlaubt ist. — Bei dem Tode eines Papstes war es schon frühe üblich, dessen Fischerring, sowie jenen Bullenstempel, welcher des Papstes Namen trug, zu zerbrechen. Dass nach dem Ableben der deutschen Kaiser und Könige mit deren Siegeln Aehnliches geschehen sei, finde ich nirgends erwähnt; die oben berührte Benützung einzelner Siegel durch mehrere auf einander folgende Regenten scheint vielmehr der Annahme einer derartigen Uebung zu widerstreiten. Die Frage, wohin die Stempel nach dem Ableben ihrer Inhaber gekommen sind, vermag ich nicht zu beantworten.[1])

Cap. III. Siegelbewahrer.

§ 27. Die Kaiser Nichtselbstbewahrer der Reichssiegel.

Wenn uns über die Form und Beschaffenheit der Siegelmatrizen meistens nur deren erhaltene Abdrücke Aufschluss geben, so sind wir auch bezüglich der Frage, wer die königlichen oder kaiserlichen Siegel in Verwahr hatte, auf vereinzelte dürftige Nachrichten beschränkt. Denn selbst bei den Siegelringen darf man nicht daran denken, dass dieselben von den Regenten etwa persönlich getragen worden seien Schon die Grösse der Gemmen schliesst diese Wahrscheinlichkeit aus. Ebenso weist die Corroborationsformel darauf hin, dass der König oder Kaiser die Diplome nicht selbst siegelte, sondern deren Besiegelung bloss anbefahl (insigniri jussimus).

[1]) Einzelne französische Könige überliessen beim Ableben ihre Siegel testamentarisch an Frauenklöster; allein da diese Siegel sigilla aurea und argentea genannt werden, so sind vermuthlich nicht die grossen Reichssiegel, sondern die Privat-Siegelringe zu verstehen.

§ 28. Privat- und Sekretsiegel der Kaiser und Könige.

Die zur Beglaubigung der Urkunden dienenden Siegel waren überhaupt mehr Amtssiegel der Reichskanzlei, als persönliche Siegel der Monarchen. Damit ist indessen nicht ausgeschlossen, dass die Kaiser und Könige Deutschlands nicht ebenfalls Siegelringe führten; vielmehr kann das Gegentheil als sicher gelten, wie ja auch später der Ring[1]) zu den Kaiserkrönungs-Insignien gehörte.

Neben den Diplomen, worin Rechtsgeschäfte der Reichsverwaltung verbrieft wurden, gab es noch vielerlei Schriftstücke mehr privater Natur, welche theils zur Beglaubigung, theils zum Verschluss der Besiegelung bedurften. Schon von Karl dem Grossen wissen wir, dass er eine zahlreiche Correspondenz politischen, familiären und gelehrten Inhalts führte oder führen liess. Die betreffenden Briefe waren, wie dies schon bei den Römern geschah, ohne Zweifel verschlossen, und zwar, da sie nicht in der Reichskanzlei geschrieben wurden, schwerlich mit dem Diplomen-Siegelring, sondern höchst wahrscheinlich mit einem Privatsiegel des Kaisers.[2]) Aus der ephemeren Natur derartiger Schreiben ist es zu erklären, dass sich wenig oder gar nichts davon bis auf unsere Tage erhalten hat.

Darum fehlt uns auch aus den ersten Jahrhunderten des deutschen Reichs jede Kunde von besondern Privatsiegeln der Fürsten. Für das älteste erhaltene Beispiel eines solchen halte ich das Ringsiegel König Otto's (vermuthlich des I.) mit der Inschrift ODDO + REX, wovon Köhne in der Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde (Bd. 6. Taf. VIII Nr. 11) eine Abbildung gibt.

Ein ausdrückliches Sekretsiegel wird ferner für Heinrich III. erwähnt in der von Stumpf allerdings für verdächtig erklärten Urkunde Heinrichs IV. vom 24. Februar 1059, worin dieser sagt, dass sein genannter Vater dem Kloster zu Nivelles ein Diplom er-

---

[1]) Es war angeblich der Ring Karls des Grossen, welcher sich jedoch bei der Verbringung der Reichsinsignien nach Nürnberg i. J. 1424 nicht mehr unter denselben befand.

[2]) Aehnlich äussert sich Heineccius (de veteribus Germanorum sigillis, pag. 167): Attamen quis dubitet, quin antiqui Caesares aeque ac principes praeter maiora ista sigilla authentica habuerint etiam minora, quibus negotia secreta literasque ad alios mittendos obsignarent? Quis credat, illa maioris molis sigilla etiam literis familiaribus fuisse impressa?

theilt habe, welches er, quodque specialis dilectionis indicium est, non commuui sigillo, sed secreto suo signaret, wie es in der Urkunde heisst. — Es ist wohl ein aus dieser Angabe fliessender Irrthum, wenn Wailly (l. c. II, 22) angibt, Heinrich III. habe in Deutschland znerst einige Mal ein Contresiegel rückwärts des grossen Siegels aufgedrückt.[1])

Allerdings haben sich aus den Privatsiegeln (Siegelringen) der Monarchen im Laufe der Zeit die zur Beglaubigung der Diplome mitbenützten Rück- oder Sekretsiegel gebildet, mittels deren die persönliche Znstimmung des Reichsoberhaupts zu dem betreffenden Rechtsgeschäfte zuverlässiger als durch die Monogramm-Unterfertigung documentirt werden sollte. Ihr Gebrauch ist aber der Reichskanzlei in dem hier behandelten Zeitraum noch fremd nnd daher nicht näher zu behandeln.

§ 29. Die Kanzleivorstände zugleich Siegelbewahrer.

Bereits von Cäsar nnd Angustns ist bekannt, dass sie ihre Siegelringe wiederholt Vertrauten überliessen, damit diese in ihrem Namen Briefe schreiben nnd Befehle erlassen konnten. Unter den späteren Kaisern des römischen Reichs wnrde es Regel, dass der Beamte, welchem die Verfertigung der Urknnden übertragen war, anch das kaiserliche Siegel zu führen hatte. Dieser Brauch ist in gleicher Weise in das ost-römische (byzantinische) Kaiserreich, wie in die fränkische Monarchie, und von dieser in das deutsche Kaiser- und Königthum übergegangen.

Die Vorstände der Kanzlei, unter den Merovingern Referendare, später Kanzler und Notare genannt, welche die Diplome nicht nur abzufassen, resp. deren Abfassung zn überwachen, soudern sie auch zu siegeln hatten, waren desshalb zugleich Grosssiegelbewahrer, obwohl dieser Titel in Deutschland nicht, wie in Frankreich und Englaud,[2]) üblich wnrde. Einzelne ausdrückliche Angaben gleichzeitiger Schriftsteller bestätigen diese Thatsache. So liest man bei

[1]) Unter den späteren Kaisern werden öfters geschlossene Briefe angeführt, z. B. von Otto Frisig. (lib. 2 de gest. Frid. cap. 29): literas quasdam sigillo Friderici clausas, wobei man doch kaum annehmen kann, dass hierzu das grosse Diplomensiegel benützt wurde. In einem Briefe Friedrichs II. (bei Petr. de Vineis lib. 5 epist. 22) findet sich die Angabe: „sub annuli nostri clausura" ausdrücklich dem sigillum nostrum — dem Siegel der Reichskanzlei — entgegengesetzt.

[2]) In Frankreich gehörte der Garde des sceaux, in England the Lord Keper of the gread seal (magni sigilli custos) zu den höchsten Kronbeamten.

Gregor von Tours (hist. Franc. 5, 3): Referendarius qui annulum regis Sigiberti tenuerat. Ebenso wird Rotbertus (summus referendarius) als gerulus anuli regis Chlotharii bezeichnet. Ferner heisst es: Rado scriptor regalium privilegiorum gerulusque anuli regis. (Vergl. Waitz, Verf. Gesch. 2, 380 Nr. 3.)

§ 30. Siegelbewahrer in der karolingischen Zeit.

Aus der Zeit der Karolinger sind bestimmte Angaben über die Reichssiegelbewahrer spärlicher. Eine solche findet sich in den Capitularien v. J. 877 (Leges 1, 540); hier trifft nämlich Kaiser Karl der Kahle bei seiner Abreise nach Italien Vorsorge für die Reichsverwaltung, und bestimmt in Cap. XVII: Adalardus comes palatii remaneat cum eo (dem Sohne des Kaisers) cum sigillo. Sickel (Acta Karolin. 1, 343) will unter diesem Sigillum das Pfalzgrafensiegel verstehen. Allein in dieser Zeit wird ein solches nirgends erwähnt, und gerade die ausdrückliche Anführung des Siegels beweist, dass hier nicht etwa das gewöhnliche Amtssiegel des Pfalzgrafen, falls er ein solches wirklich führte, sondern das ihm besonders anvertraute kaiserliche Siegel gemeint ist. — Mehrfach wird der Siegelung in den unten noch zu erwähnenden tironischen Noten gedacht, worin sich Angaben darüber finden, wer die betreffende Urkunde gesiegelt hat oder wer den Befehl zum Siegeln ertheilte. Auch aus ihnen geht hervor, dass in der Regel die Vorstände der Kanzlei das Siegel in Verwahr hatten.

§ 31. Siegelbewahrer in nachkarolingischer Zeit.

Man kann um so weniger daran zweifeln, dass dieser Gebrauch auch im 10. bis 12. Jahrhundert beibehalten wurde, als er sich selbst später noch fand, in der goldenen Bulle[1]) seine gesetzliche

[1]) Manchen Aufschluss über die Verwahrung der Reichssiegel gibt die goldene Bulle Karls IV. v. J. 1356, durch welche vielfach nur überkommene Einrichtungen und Gebräuche fixirt wurden. Zunächst wird in ihr der Reichssiegel in Tit. XXVI (Ceremoniae in itu ad curiam imperialem) Erwähnung gethan, wo es § 2 heisst: „Portabit etiam archicancellarius, in cuius archicancellariatu haec fuerint, super baculo argenteo omnia sigilla et typaria imperialia sive regalia", worauf dann die weltlichen Kurfürsten mit dem Scepter, Reichsapfel und Schwert in der Prozession folgen sollen. Unter Sigilla sind die Siegelplatten zur Fertigung der Wachssiegel, unter Typaria die Bullenstempel zu verstehen. Der Siegel gab es unter Karl IV. mehrere Arten: das grosse Majestätssiegel, das Rücksiegel, das Sekretsiegel, und das Hofgerichtssiegel.

Ausführlicher handelt von den Siegeln § 3 des Tit. XXVII (de archioffiiis principum electorum in solennibus curiis imperatorum vel regum

Regelung erhielt, und bis zur Auflösung des Reiches fortdauerte. Leitete der Erzkanzler persönlich die Geschäfte der Reichskanzlei, dann führte er auch das Reichssiegel; hatte er dort einen Stellvertreter (advicem, Vicekanzler), so war es diesem anvertraut. Eine Angabe aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts bestätigt diess. In der von Giesebrecht herausgegebenen Vita Ottonis (Bischof von

---

Romanorum). Zunächst wird darin angeordnet, dass, sobald sich der Kaiser oder König zu Tisch verfügt, die geistlichen Kurfürsten als Erzbischöfe das Tischgebet verrichten sollen; dann heisst es weiter: Et, benedictione compieta iidem archiepiscopi omnes, si adsunt, alioquin duo vel unus, sigilla et typaria imperialia sive regalia a cancellario curiae recipient, eoque, in cuius archicancellariatu curiam ipsam celebrari continget, in medio procedente, et aliis duobus ex alterutro latere sibi iunctis, sigilla et typaria ipsa, omnes quidem baculum, in quo suspensa fuerint, manibus contingentes ea portabunt et ante imperatorem vel regem reverenter ponant in mensa. Imperator vero vel rex eadem ipsis statim restituet. Et in cuius archicancellariatu hoc fuerit, ut praefertur, is maius sigillum collo appensum usque ad finem mensae gestabit, et deinceps, donec ad hospitium suum perveniat ab imperiali sive regali curia equitando. Baculus vero, de quo praemittitur, esse debebit argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere. Cuius tam argenti quam pretii (Macherlohn) partem tertiam unusquisque archiepiscoporum ipsorum persolvet. Et baculus ipse protinus una cum sigillis et typariis debet cancellario Imperialis curiae assignari, in usus suos beneplacitos convertendus. Postquam autem is, quem ordo tetigerit, portando sigillum maius ab imperiali curia ad hospitium suum redierit, ut praefertur, statim sigillum ipsum per aliquem de suis familiaribus praedicto imperialis curiae cancellario (Reichsvizekanzler) remittet super equo, quem iuxta propriae dignitatis decentiam et amorem, quem ad curiae cancellarium gesserit, ipsi cancellario tenebitur elargiri.

Aus diesen Stellen erhellt bezüglich der Verwahrung der Reichssiegel, dass im 14. Jahrhundert die Macht des Kaisers auch hierin nur nominell, dass nicht minder das Recht der Erzkanzler eine blosse Formalität, und dass der Reichsvizekanzler (imperialis curiae cancellarius) kraft seines Amtes der wirkliche Reichssiegel-Bewahrer war. Nur während des Pompes trug der Erzkanzler als Zeichen seines Erzamtes das grosse Siegel an einer Kette oder einem Band um den Hals. Wie Lehmann (Speier. Chronik p. 674) erzählt, hat bei den feierlichen Aufzügen während des Reichstags zu Metz im J. 1356 jeder der drei Erzkanzler am Hals ein golden Insiegel und in der rechten Hand einen Brief gehabt. Noch bis zu den letzten Kaiserkrönungen war es üblich, dass der Erzkanzler das grosse Siegel an einem violetten Bande umhängte und bei der Tafel auf der Brust trug. — Der in der goldenen Bulle erwähnte silberne Stab scheint eine spätere Einrichtung zu sein, um als die Zahl der Siegelstempel eine grössere geworden war, dieselben bequemer und auch feierlicher tragen zu können.

Bamberg, im Jahre 1102 Kanzler Kaiser Heinrichs IV.; vergl. Stumpf, Reichskanzl. 2, 209) heisst es nämlich: Otto sigillum imperatoris et officium cancellarie suscepit (Mon. Germ. SS. XX, 765).

§ 32. Ausnahmen.

Damit ist indessen nicht ausgeschlossen, dass unter besonderen Umständen, z. B. im Felde bei drohender Gefahr, der Kaiser zuweilen die Reichssiegel in eigenem Verwahr hatte. So warnt Friedrich II. in einem Mandate vor dem Missbrauch seiner in der Schlacht bei Parma verloren gegangenen Siegel: sane cum in castrorum combustione camera nostra cum aureae bullae typario et regni nostri sigillo perdita et omissa fuerit (Petr. de Vineis lib. 2 cap. 41).

Cap. IV. Das Siegeln.

§ 33. Kanzlei-Gebräuche.

Dass in der Reichskanzlei für die Ausfertigung der Diplome nicht nur hinsichtlich der Concipirung, sondern auch in Bezug auf die äussere Form feste und bestimmte Regeln bestanden, ist unzweifelhaft und wird durch die Gleichförmigkeit der Urkunden selbst bestätigt. Zu den Eigenthümlichkeiten der letzteren Art gehören die Anwendung der verlängerten Schrift im Eingang sowie in der Signum- und Recognitionsformel, die Stellung dieser Formeln, jene des Siegels, der Datumszeile u. s. w. Allein so einfach dieses Alles erscheint, hat doch die Diplomatik bis jetzt nicht jedes Dunkel aufzuhellen vermocht und wird auch schwerlich in Zukunft volle Klarheit bringen können. Gar Manches hing eben trotz jener Regeln von der Willkühr der Kanzleibeamten oder von tausenderlei Zufälligkeiten ab, von deren Einwirken wir keine Kunde mehr haben. Nicht minder traten mit den Jahren in den Kanzleigebräuchen mehrfache Aenderungen ein.

§ 34. Aufschlüsse darüber durch die tironischen Noten.

Den zuverlässigsten Einblick in die Thätigkeit der Reichskanzlei gewähren die sogenannten tironischen Noten, welche sich in den Diplomen der älteren Karolinger vielfach theils am Ende des Contextes, theils in und neben dem Recognitionszeichen finden. Ihre Entzifferung und umfassende Benützung ist vorzugsweise das Verdienst Sickels, ohne welchen ihre Mehrzahl heute noch ein mit

sieben Siegeln verschlossenes Buch wäre. Aus diesen Noten erfahren wir, wer die einzelnen Urkunden zu schreiben befohlen, wer sie unterzeichnet, wer sie gesiegelt hat. Unter den früheren Karolingern geschah es nicht selten, dass die Kanzler oder Notare, welche die Urkunden concipirt (dictirt) hatten, dieselben auch rein schrieben. Später war das Schreibgeschäft dem niedern Kanzleipersonal überlassen.

§ 35. Die Datumszeile.

Bevor ein Diplom dem Könige zur Unterfertigung vorgelegt wurde, musste ein höherer Kanzleibeamter dasselbe recognosciren, d. h. die Richtigkeit des Inhalts und Wortlauts durch seine Unterschrift bestätigen. Zugleich mit der Recognitionsformel ward in der Regel auch das Monogramm und dessen Umschrift beigefügt, wie die Gleichheit der Tinte und der Schrift beweisen.

Eine grosse Verschiedenheit herrscht dagegen bezüglich der Datirungszeile, welche gewöhnlich den ganzen untersten Rand des Pergaments ausfüllt. Aus der Vergleichung der Schrift ergibt sich, dass dieselbe bald von dem Schreiber des Contextes, bald von dem Recognoscenten, bald von einer dritten Person herrührt. Daher mag es sich auch erklären, dass diese Zeile augenscheinlich bald vor, bald nach der Recognition geschrieben wurde. Letzteres ist z. B. in der Urkunde Nr. 23 des Reichsarchivs der Fall, indem das Recognitionszeichen bis zum untersten Rand des Pergaments reicht und die Datumszeile den übrigen Raum des Randes ausfüllt, so dass sie erst nach jenem beigesetzt sein kann. Häufig sind nur die Zahlzeichen in der Datumszeile später eingefügt (z. B. in den Urkunden Nr. 130, 136, 142 u. A.), ja einige Male ganz vergessen (vergl. Nr. 161 und Nachtrag Nr. 15).

§ 36. Bedeutung des Datums.

Die Datirung scheint demnach ein ganz besonderer Akt bei der Ausfertigung der Diplome gewesen zu sein. Aber welchen Vorgang fixirte dieselbe zeitlich? Etwa den Abschluss des betreffenden Rechtsgeschäftes? oder die Ausfertigung der Urkunde? oder die königliche Unterzeichnung? oder gar die Uebergabe an die Partei? Es scheint fast, als habe hierin zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Uebung geherrscht. Mit Sicherheit werden sich diese Fragen ebenso wenig mehr beantworten lassen, wie die von Sickel angeregte Controverse, ob die mit Data eingeleitete Zeit-

bestimmung nnd die mit Actnm eingeleitete Ortsbezeichuung sich anf einen und denselben oder auf verschiedene Akte beziehen.[1])

§ 37. Zeitunterschied zwischen dem Datum und der Besiegelung.

Ich habe diesen Punkt hier berühren zu müssen geglanbt, um darzuthun, dass das Datum einer Urkunde noch kein genügender Beweis dafür ist, dass der zu ihrer Besiegelung benützte Stempel an dem bezeichneten Tage in der Kanzlei wirklich in Gebrauch war. Die Besiegelung kann vor der Datirung, sie kann aber auch nach derselben stattgefunden haben. Allerdings wird in den allermeisten Fällen der Zeitunterschied nur ein sehr kleiner gewesen sein, was jedoch nicht ausschliesst, dass iu Ausnahmsfällen ein längerer Zwischenraum eintreten konnte.

Ein solcher Fall liegt vielleicht in den Urkunden Lndwigs des Deutschen vom 14. Juni 867 und 4. Februar 868 (Nr. 41 nnd 42 des Reichsarchivs) vor. Wie bereits dargelegt, hatte nämlich das Gemmensiegel *B* dieses Königs Anfangs eine Oehre, welche später weggebrochen zu sein scheint, da sich deren Spur in den Siegelrändern der jüngeren Urknnden nicht mehr findet. Das Siegel von Nr. 41 hat nnn diese Spur nicht mehr, an jenem von Nr. 42 erscheint sie wieder, während sie dann in allen folgenden Urknnden fehlt. Es ist daher höchst wahrscheinlich, dass die Urkunde Nr. 42 früher als Nr. 41 gesiegelt wurde, obgleich sie um fast 8 Monate später datirt, vorausgesetzt natürlich, dass die Anflösung der beiden Daten richtig ist.

Anch eine andere Erscheinung bestätigt die Annahme, dass die Zeit der Siegelung nnd der Datirung einer Urkunde nicht immer zusammenfallen, nämlich die Verschiedenheit des Wachses, womit öfters die Urkunden von einerlei Datum besiegelt sind. Diess ist z. B. der Fall bei den Urkunden Nr. 138, 139 und 140, wovon die beiden ersten mit Siegeln von gelbem weichen und ziemlich durchsichtigen, die letztere aber mit einem solchen von schmntzigweissem, harten, trockenen, mit Mehlteig vermischten Wachs versehen sind. Die Urkunden Nr. 139 und 140 waren aber für das Kloster Niedermünster in Regensburg ausgestellt, und haben daher zweifellos immer deuselben Lagerort gehabt, so dass aus dessen

[1]) Die Construktionsverschiedenheit zwischen Data und Actum findet sich, mit wenigen Ausnahmen, (z. B. in Nr. 3 des Reichsarchivs), in dem ganzen hier beiandelten Zeitraum beibehalten.

Verschiedenheit nicht etwa die Aenderung des Wachses zu erklären ist. — Weitere Fälle sind die Urkunden Nr. 147, 148 und 149, sämmtlich dem Bisthum Passau gehörend; dann die Urkunden Nr. 158 und 159 für St. Emmeram in Regensburg u. s. w.

§ 38. Zeit der Besiegelung.

Jedenfalls waren indessen neben der Datirung die Unterzeichnung durch den Monarchen [1]) und die Besiegelung die letzten Akte bei der Urkunden-Ausfertigung. Auch nach Konrad v. Mure (s. Rockingers Formelbücher 1, 475) soll die Besiegelung fürstlicher Urkunden erst vorgenommen werden post legitimam litterarum examinationem factam a prothonotario seu cancellario seu aliis qui ad huiusmodi officium sunt per principem deputati. Daher ist das Siegel nicht nur öfters auf das Recognitionszeichen und dessen Ausläufer aufgedrückt, sondern es bedeckt zuweilen auch die unteren Buchstabenschäfte der letzten Texteszeile oder die oberen der Datumszeile. (Beispiele der letzteren Art im Reichsarchive sind die Nr. 1, 3, 7, 133, 134, 150, 169, 332, 450, Nachtrag Nr. 14 u. s. w.; das Recognitionszeichen ist ganz oder zum Theil bedeckt in Nr. 3, 7, 10, 11, 12, 23, 56, 132, 149 u. s. w.). Dagegen steht das Siegel in der St. Galler Urkunde Karls des Grossen vom 5. Juli 772 (Wartm. Nr. 65) unten links fast am Rand mitten in der Datumszeile, den Text theilweise bedeckend; das Datum ist demnach erst nach der Siegelung beigefügt.

Ob übrigens die königliche Unterzeichnung oder ob die Besiegelung früher erfolgte, lässt sich mit Sicherheit nicht mehr bestimmen. Nach dem Wortlaut und der Folge der Ankündigung beider Akte in der Corroborationsformel zu schliessen, wäre die Unterfertigung vorausgegangen und mit dieser erst der Befehl zum Siegeln gegeben worden. Eine Bestätigung erhält diese Annahme dadurch, dass in einigen Urkunden (so in Nr. 7 und 11 des Reichsarchivs) die Siegelankündigung später und von anderer Hand als

[1]) Dass die Kaiser und Könige die Urkunden in der That eigenhändig unterfertigten, indem sie in das vorher gezeichnete Monogramm irgend eine, öfters ebenfalls durch einen feinen Strich vorgezeichnete Ergänzungslinie einfügten, zeigt in zahlreichen Fällen die Verschiedenheit der Tinte und die Unsicherheit des Strichs augenscheinlich; das manu propria firmavimus in der Ankündigung war keine leere Formel. Auch von Chronikschreibern wird ausdrücklich gemeldet, wie sie gesehen haben, dass die Könige eigenhändig unterzeichneten.

der Text, also vielleicht erst nach erhaltenem Befehle zur Siegelung, geschrieben ist.

Eine Ausnahme bildet vielleicht die Urkunde Nr. 283 des Reichsarchivs, in welcher das Siegel sich zwischen den Worten imperatoris und augusti der Signumformel befindet, so dass die Beifügung der letztern und damit auch des Monogramms später als die Besiegelung erfolgt zu sein scheint; falls hier nicht der Fall einer sogenannten Blanquette vorliegt.

§ 39. Angaben der tironischen Noten über die Siegelung.

Wer den Befehl zum Siegeln ausführte oder durch Andere ausführen liess, das erfahren wir in einzelnen Fällen durch die mehrerwähnten tironischen Noten. Sickel führt hiefür folgende Diplome an:

Von Karl dem Grossen: Die Urkunde vom 30. April 779 in Paris, worin es heisst: Rado (der Kanzler) praecepit sigillare; jene vom 28. Juli 782 in Kassel: .... adsignavit (der Name des Sieglers unleserlich); dann die Urkunde Nr. 3 des Reichsarchivs v. J. 807: Hildeboldus sigillavit.

Von Ludwig dem Frommen: Die Urkunde vom 15. Febr. 821 in St. Gallen: magister (d. i. der Kanzler Fridugisus) sigillare jussit; Urkunde vom 1. April 833 in Berlin: magister (d. i. der Kanzler Theoto) scribere et firmare jussit; Urk. v. 8. Juni 833 in Münster: magister Hirminmaris (erster Notar unter obigem Theoto) scribere et firmare jussit; Urk. v. 24. August 836: Hugo (der Kanzler) fieri et firmare jussit; Urkunde v. 17. Febr. 839 in Fulda: Hugo magister scribere et firmare praecepit, Hirminmaris (erster Notar) dictavit et scribere jussit et firmare rogavit; Urk. v. 20. Juni 839 in Karlsruhe: Hirminmaris magister fieri jussit, qui et sigillavit; Urk. v. 8. Juli 839 in Münster: Glorius (Notar) jussus ab Hirminmaro, qui ipse sigillavit; endlich die Urkunde v. 12. Mai 840 im britischen Museum: ..... sigillavi(t), wobei es zweifelhaft ist, ob als Subjekt der Kanzler Hugo oder der Notar Megiuarius zu gelten hat.

§ 40. Siegler.

Unter den ersten Karolingern geschah demnach die Siegelung der Diplome in der Regel durch einen höheren Kanzleibeamten, und zwar vermuthlich durch jenen, welcher den Siegelring in Verwahr hatte. Nur der in der Urkunde Nr. 3 des Reichsarchivs erwähnte Hildeboldus kommt unter dem Kanzleipersonal sonst nirgends vor.

Sickel vermuthet, dass damit der damalige Erzkaplan gemeint sei, welchem die Verwahrung des Siegels als vorübergehende Function vielleicht anvertraut gewesen. Denn erst im Jahre 854 wurden die bis dahin getrennten Aemter eines Erzkanzlers und eines Erzkaplanes in der Weise vereinigt, dass letzterer auch die Leitung der Kanzlei bekam; vielleicht geschah diess desshalb, weil seit Pippin und Karl dem Grossen das Kanzleipersonal zum grossen Theil aus Geistlichen bestand und die Kapelle zugleich als Archiv diente.

So lange die Siegel noch klein waren, mögen die Beamten das Ringpetschaft oder den Stempel selbst in die zubereitete Wachsmasse hineingedrückt haben. Später ward das eigentliche Geschäft des Siegelns, dessen Schwierigkeit mit dem Umfang der Stempel selbstverständlich zunahm, und welches desshalb mehr Vorbereitungen, Uebung und Kraft erforderte, ebenso wie heutzutage dem niedern Kanzleipersonal überlassen. — Ob diesem, wie es später geschah, schon in der hier behandelten Zeit Gebühren „für Wachs und Pergament" von den Parteien bezahlt wurden, ist ungewiss, jedoch wahrscheinlich. [1])

Cap. V. Aufgedrückte Siegel.

(Sigilla Impressa).

§ 41. Zeit ihres Gebrauchs.

Die Befestigung der Siegel an die Kaiserdiplome geschah bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts ausschliesslich durch

[1]) Der Siegler, gewöhnlich sigillarius genannt, heisst in der goldenen Bulle Karls IV. sigillator, zu deutsch Botenmeister, und hatte damals seinen Rang zwischen den Sekretären und den Boten (Dienern) der Reichskanzlei. Die Bulle (Tit. XXIX § 3) weist ihm von den für Lehenverleihungen zu entrichtenden Gebühren einen Antheil zu (sigillatori pro cera et pergamento unum fertonem l. e. eine Viertel-Mark); er wird demnach auch Antheil an den übrigen Taxgefällen gehabt haben.

Die Siegler in der Kanzlei der französischen Könige hiessen chauffe-cires (Wachswärmer) oder scelleurs. Es waren ihrer in der chancellerie du Roi vier, und ihr Amt war in ihren Familien erblich. Ein französischer Schriftsteller sagt von ihnen: „Ils sont officiers très-anciens, la charge desquels est d'apposer le sceau aux lettres: et partant ils doivent être continuellement à la suite de M. le Chanceller, et lors qu'il avait logis en la maison du Roi, ils y avaient aussi leur habitation" etc. (Vergl. Ludewig, Erl. d. guld. Bulle 2, 1301.)

Aufdrücken des Wachses auf das Pergament selbst (sigilla impressa, membranae affixa und dergl.), eine Methode, welche aus der Kanzlei der Merovinger in jene der Karolinger übergegangen war. Auch in den bischöflichen Kanzleien sowie in den Klöstern und Abteien war diess die älteste Art der Besiegelnng.

§ 42. Stelle des Siegels im Diplom.

Die regelmässige Stellung des aufgedrückten Siegels war auf der Schriftseite der Diplome unten rechts, und zwar über der den ganzen untern Rand einnehmenden Datumszeile und rechts vom Recognitionszeichen, dessen Schnörkel, wie oben erwähnt, häufig noch vom Wachs verdeckt sind. Manchmal steht sogar das Siegel fast ganz auf diesem Zeichen (so in Nr. 10, 12, 56).

Ausnahmen von dieser Regel sind in Urkunden der früheren Karolinger nur durch Mangel an Raum oder andere Zufälligkeiten bedingt. (Das Siegel an Nr. 9 im Reichsarchiv, welches ganz unten im rechten Eck des Pergaments neben, statt über der Datumszeile steht, ist überhaupt verdächtig.) — In den Diplomen Karls des Dicken findet sich das Siegel häufig oberhalb des Recognitionszeichens (statt rechts von demselben) aufgedrückt; so in Nr. 52, 53, 57. — Unter Otto I und II., als das Recognitionszeichen eine bedeutungslose Figur geworden und mit der Recognitionsformel ausser Zusammenhang gekommen war, steht das Siegel meistens unmittelbar unter dem Text, links darunter die genannte Formel, und rechts darunter das kleine Recognitionszeichen (vgl. Nr. 126 bis 130, 133, 137—140, 157—159), wie überhaupt die Diplome beider Kanzleien in Formulatur und Ausfertigung sich weniger an Regeln binden.

In der folgenden Zeit ist die Stellung des Siegels wieder regelmässig über der Datumszeile rechts von der Signum- und Recognitionsformel; das Kanzlerzeichen findet sich nur noch selten. — Erst mit dem 12. Jahrhundert tritt, wie in vielen anderen Stücken des Diplomenweseus, so auch hierin grössere Willkühr ein: Das Siegel steht bald unter der Datumszeile in der rechten Ecke oder in der Mitte (Nr. 427, 431, 475 — hier über den Pergamentrand hinausragend — 489, 491, 492, 504, 523), bald unmittelbar unter dem Text und in der Mitte der Pergamentbreite (Nr. 450, 454, 470), bald unten rechts vom Datum (Nr. 458, 468).

§ 43. Befestigen des Wachses.

Die Art und Weise, wie das Wachs an das Pergament befestigt

wurde, beschreibt Sickel in folgender Weise: „Es wurde ein Kreuzschnitt in das Pergament gemacht und ein Wachsklumpen so durch das Loch gedrückt, dass er in grösserem Umfang, als die Oeffnung war, auf beiden Seiten an dem Pergament haftete und durch die vier vom Kreuzschnitt gebildeten Pergamentspitzen festgehalten wurde." — Im Ganzen ist diese Angabe richtig; allein Sickel hat sich das Verfahren doch nicht vollständig klar gemacht, und irrt daher in einzelnen Stücken. Genauer hat dasselbe bereits Mabillon (de re dipl. lib. 2 cap. 36 § 2) beschrieben: »Chartâ seu membranâ decussatim in crucis modum incisâ et revulsis incisurae quatuor angulis, apposita est utrinque cera per fissurae spatium in unam coagmentata: tum in anticâ cerae parte impressa annuli effigies, cum pars cerae posterior nuda sine effigie remaneret.«

Richtig ist zunächst, dass behufs der Siegelbefestigung in das Pergament ein Kreuzschnitt gemacht wurde. Durch Zurückbiegen der hierdurch entstehenden vier Spitzen (nach aussen) bildete sich ein viereckiges, in der Regel quadratförmiges Loch, dessen Seiten meistens, selbst bei den grösseren Siegeln (z. B. an Nr. 468), 10 bis 15, und nur selten (z. B. an Nr. 174, 412) bis 20 mm lang waren. Man kann diess nicht nur an Diplomen mit abgefallenen oder zerbrochenen Siegeln bemerken, sondern auch an solchen mit durchsichtigem Wachs. — (Bei dem Falsificat Nachtrag Nr. 3 sind die Einschnitte in das Pergament auffallend gross und die Spitzen nach innen umgebogen.) — Nur in den Diplomen der drei Ottonen zeigt sich öfters ein mehr rundes Loch, indem in das Pergament vier (statt zwei) sich kreuzende Schnitte gemacht wurden und dadurch acht Spitzen entstanden (z. B. an den Urkunden Nr. 137, 143, 163).

Die Spitzen sind fast immer dicht auf die Rückseite des Pergaments zurückgelegt, so dass sie keineswegs, wie Sickel annimmt, zur Festhaltung des Wachses dienen; sie könnten ohne allen Nachtheil auch weggeschnitten sein. Nur ganz selten, wohl aus Zufall, stehen sie aufrecht nach hinten (Nr. 37, 92 u. A.), und noch seltener zum Theil nach innen (Nr. 59 und 137). Ebenso unrichtig ist die Annahme, durch das Loch im Pergament sei die Wachsmasse hindurchgedrückt worden. Bei solchem Verfahren wäre ohne Zweifel in den meisten Fällen das durch das warme Wachs erweichte Pergament in den Ecken des Loches ausgerissen, wovon sich keine Spur findet.

Es liegt aber zu solcher Annahme auch gar kein Anlass vor. Die Sache geschah einfach in der Weise, dass auf das Loch an der inneren beschriebenen Seite des Pergaments ein grösserer und an der äusseren leeren Seite ein kleinerer Wachsklumpen gelegt, beide Massen zusammengedrückt und durch das Loch hindurch fest miteinander verbunden wurden, so dass das Wachs, wie ein Hemdeknöpfchen, im Pergament steckte. Ganz deutlich wird diese Verfahrungsweise an einzelnen zerbrochenen Siegeln durch die Lage der Schichten im Wachs, welche in beiden Theilen gegen das Innere zu convex sind, sichtbar (so an Nr. 7, 25, 123). Dabei konnte allerdings zuweilen das Wachs der einen Seite durch das Loch hindurch etwas auf die andere Seite vortreten; so sieht man an der Bruchstelle des Siegels an Nr. 25, dass das rückseitige Wachs etwa einen Millimeter weit auf die Vorderseite vorsteht und dann der vordere Wachsklumpen aufgedrückt ist. An Urkunde Nr. 147 sind die innere und die äussere Wachsmasse ausserdem von durchgezogenen Pergamentstreifen zusammengehalten, was ich sonst nirgends mehr bemerkte.

§ 44. Grösse und Beschaffenheit der beiden Wachsklumpen.

Beide Klumpen bestehen aus derselben Sorte Wachs; jede Ausnahme, namentlich das Vorkommen jüngeren Wachses auf der Rückseite, erregt gegen die Aechtheit des Siegels Verdacht, indem es ein Anzeichen späterer Neubefestigung ist. Solche rückwärts mit neuerem Wachs befestigte Siegel haben die Urkunden Nr. 21, 35, 193; 29, 284; beide letzteren haben dadurch unrechte, d. h. nicht dem ausstellenden Kaiser angehörende Siegel erhalten. Bei Nr. 193 hat sich das neuere Wachs, trotz eingemengter Fäden, mit dem alten nicht mehr verbunden und löst sich von demselben wieder los.

Die innere, zur Aufnahme des Bildes bestimmte Wachsmasse musste je nach dem zu benützenden Siegelstempel eine verschiedene Form und Grösse haben: sie musste nicht nur für das Siegelfeld ausreichen, sondern auch noch einen mässig breiten Rand bilden. Die Dicke des Wachsklumpens war theils durch die Zähigkeit der Masse, theils durch den Umfang der Siegel bedingt, um die nöthige Festigkeit zu erzielen. Auffallend dicke Wachsklumpen haben die Nr. 52, 61, 79, 122, 144, 162, das gefälschte Siegel an Nr. 166; dann, bei dem schlechteren, sowie dem maltha-artigen Wachs des 12. Jahrhunderts, die Nr. 402, 432, 439, 454, 458, 491, 504. Sehr

dünn war das hellgelbe Wachs aufgetragen in Nr. 136 und 137, welche beiden Siegel auch zerbrochen sind.

Das Wachs auf der Rückseite hatte bloss die Bestimmung, die eigentliche innere Siegelmasse an das Pergament festzuhalten. Es findet sich daher in verschiedener Weise geformt: bald ist es nach Art von Kugelsegmenten gewölbt, bald flach gedrückt, jedoch immer von weit kleinerem Umfang und dünnerer Lage, als die innere Masse. Zuweilen sind damit kaum die Pergamentspitzen vollständig bedeckt (z. B. in Nr. 92, 107, 355); manchmal ist es aber auch von aussergewöhnlicher Grösse und Dicke (Nr. 126, 142, 162, 361, 390, 395, 454).

§ 45. Die Siegelränder.

Zur Aufnahme des Siegelbildes diente, wie erwähnt, die auf der Schriftseite der Urkunden aufgedrückte Wachsmasse. Der Ring oder Stempel ward zu dem Behuf so tief in das weiche Wachs eingedrückt, dass, je nach dem Umfang des Siegels, ein 4—8 mm hoher und ebenso breiter, meistens abgerundeter Rand entstand. Zuweilen ist indessen der Eindruck auch tiefer und dem entsprechend der Rand höher (z. B. bei Nr. 53, 134, 162, 332, 395), oder letzterer erhebt sich im Gegentheil kaum über das Siegelfeld (so bei den zwei Gemmen mit Bacchantinnen — Nr. 47 und 59 —, dann in Nr. 164, bei dem Kaisersiegel Otto's III. — Nr. 174 und 176 —, sowie bei dem Siegel *A* Heinrichs II. Nr. 189). Auffallend breit ist der Rand am Siegel in Nr. 491.

An den Siegeln Konrads III. und Friedrichs I., welche meistens aus auffallend grossen Wachsklumpen bestehen, sind die Ränder in der Regel nicht abgerundet, sondern mehr eckig gedrückt, so dass sie senkrecht auf dem Pergament aufstehen (so in Nr. 468, 472, 484, 491, 523); früher begegnet dieses Verfahren nur selten (z. B. in Nr. 123).

§ 46. Das Eindrücken des Stempels.

Ueberhaupt geschah bei diesen grossen Siegeln, welche nicht durch einen mit einem Griff versehenen Stempel, sondern mit einer Siegelplatte hergestellt wurden, der Uebertrag des Bildes auf das Wachs vermuthlich nicht durch Eindrücken der Platte in dasselbe, sondern umgekehrt durch Eindrücken des Wachses in jene. Die Platte wurde zu dem Behufe mit der gravierten Seite aufwärts gelegt, die nöthige Quantität erwärmten Wachses hinein und rund herum geknetet, dann die zu besiegelnde Urkunde mit der Schrift-

seite so daraufgelegt, dass das eingeschnittene Loch ziemlich in die Mitte des Siegels kam, endlich das Rückwachs aufgelegt und durch das Loch an das innere Siegelwachs festgedrückt. Eine andere Handtierung mit den Siegelplatten ist nicht leicht denkbar; wenigsteus wären sonst, in Anbetracht der grossen Siegelfläche und der tiefen Gravierung, die Abdrücke schwerlich immer so regelmässig und scharf ausgefallen und hätten nicht durchgängig die gleiche Tiefe. Auch hätte andernfalls der aussen befindliche Wachsklumpen durch den starken Druck von oben jedesmal ganz flach und breit werden müssen, während er oft hoch und gewölbt ist.

Auf der Rückseite wurde in der hier behandelten Periode nie ein Stempel (Rücksiegel) eingedrückt; nur die Spuren der knetenden Finger (Nr. 97), der Holzunterlage (Nr. 390) und dergl. sind zuweilen auf ihr sichtbar. Ob die Buchstaben E und M in das äussere Wachs von 136 und 137 schon in der Kanzlei oder erst später in einem Archiv eingedrückt wurden, ist ungewiss; letzteres ist das Wahrscheinliche.

§ 47. Sorgfalt beim Siegeln.

Mit welcher Sorgfalt die Besiegelung vorgenommen wurde, geht schon daraus hervor, dass die Lage des Siegels immer die richtige ist, d. h. dass das Siegelbild gegenüber der Urkundenschrift nicht schief oder gar verkehrt, den Kopf nach unten, im Wachse steht. Nur ganz ausnahmsweise ist die Längenachse des Siegels nicht ganz parallel mit den Seitenrändern des Pergaments (so in Nr. 59, 120, 134). Diese Sorgfalt findet sich zuweilen in der Corroborationsformel der Urkunden mit dem Befehl zur Siegelung ausdrücklich angeordnet, z. B. in Nr. 122 des Reichsarchivs: anulique nostri inpressione caute insigniri praecepimus; dann in einem Diplom Zwentobulchs vom 16. Oct. 898: anulique nostri impressione per ceram diligenti cura jussimus insigniri.

§ 48. Leinwand-Spuren.

An dem Wachs in Urkunden Otto's II., dann Heinrichs IV. und V. bemerkt man häufig, entweder am Rand des Siegels oder an dem äussern Klumpen, die Eindrücke von Leinwandgeweben (so an Nr. 145, 147, 148, 152, 157, 161, 162, dann 399, 402, 412, 415, 432, 438, 439). Zuweilen mögen die mit der Siegelung betrauten Personen das Wachs mit Leinwand bedeckt haben, um dessen Ankleben an die Finger zu verhüten; oder die Spuren kommen von den Decken der Tische, auf welchen gesiegelt wurde,

oder von Leinwandtaschen, in denen man die Diplome aufbewahrt oder transportirt hatte. Wo sich die Eindrücke an den inneren Rändern zeigen, (so in Nr. 147, 148, 161), stammen sie wohl von Leinwand, mit welchem das noch weiche Wachs zum Schutz der Urkundenschrift bedeckt wurde; in einem Falle (Nr. 155) hat sich ein solcher Leinwandstreifen, womit der ganze Rand des Siegels umwickelt ist, sogar noch vollständig erhalten.

§ 49. Messingreife.

In den meisten aus dem Kloster Niederaltach stammenden Urkunden (so in Nr. 9, 25, 29, 33, 97 u. A.), auch in einem Diplom des Stiftes Kempten (Nr. 17) sind die Ränder der aufgedrückten Siegel mit einem Messingreif, ohne Zweifel zum besseren Schutz, umgeben. Es geschah dies natürlich erst in den betreffenden Archiven, als die Siegel schadhaft zu werden begannen, weshalb sich dieselben manchmal zugleich mit jüngerem Wachs ausgebessert zeigen.

Cap. VI. Hängende Siegel.

(Sigilla pendentia.)

§ 50. Epoche ihrer Einführung.

Die bis jetzt geschilderte Methode der Besiegelung war, wie erwähnt, in der deutschen Reichskanzlei bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts ausschliesslich in Gebrauch. Unter Friedrich I. trat hierin eine vollständige Aenderung ein. Neben den aufgedrückten kamen allmählich die hängenden Wachssiegel (Sigilla appensa, pendentia) in Anwendung und verdrängten jene schliesslich gänzlich.

Das Anhängen an das Pergament war bei den Metallsiegeln von jeher üblich gewesen, da dieselben auf andere Weise nicht leicht befestigt werden konnten. Auf gleiche Weise auch die Wachssiegel zu befestigen, musste nach diesem Vorgang, und da diese Methode ausserhalb Deutschland längst üblich war,[1]) um so leichter fallen, als die aufgedrückten Siegel bei ihrem Umfang nicht

[1]) Wie die Mauriner behaupten, bedienten sich französische Bischöfe schon im 10. und 11. Jahrhundert zur Beglaubigung ihrer Urkunden angehängter Wachssiegel. Als eines der ältesten Beispiele dieser Besiegelungsart in Urkunden von Souveränen wird ein Diplom des normannischen Herzogs Richard II. vom J. 1015 angeführt. In der Kanzlei der englischen Könige ward das Anhängen der Wachssiegel gegen Mitte des 11., in jener der französischen Könige aber ebenfalls erst im 12. Jahrhundert üblich. (Wailly l. c. II, 31.)

nur ein weit grösseres Pergament, sondern auch viel mehr Wachs erforderten und das regelmässige Zusammenhalten der Urkunden hinderten.

Das früheste, unzweifelhaft ächte Wachssiegel befindet sich an der Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. Februar 1163 (Nr. 505 des Reichsarchivs; das ebenfalls angehängt gewesene Siegel an der Urkunde vom 3. Juni 1161 — Nr. 503 — ist verloren). Von da an wird diese Befestigungsart, neben dem Aufdrücken, immer häufiger (Nr. 509, 513, 517, 520–522, 526—532). In der Urkunde Nr. 534 (vom Jannar 1180) ist zum letzten Mal das Siegel aufgedrückt, indem in der Folge (von Nr 535 an) bloss hängende Siegel vorkommen.

Erst einige Jahrhunderte später ward in der Reichskanzlei auch das Aufdrücken des Siegels wieder gebräuchlich, jedoch in anderer Weise als früher (mit anfgelegtem Papier) und nur in Sendschreiben oder in Dokumenten von minderer Wichtigkeit.

§ 51. Frühere Fälschungen.

Allerdings kommen hängende Wachssiegel an Kaiserdiplomen schon vor dem oben angegebenen Zeitpunkte vor. Das früheste findet sich bereits an der Urkunde des Königs Lothar für das Kloster Prüfening vom 13. Juli 1129 (Nr. 453 des Reichsarchivs). Allein dasselbe kann für das frühere Vorkommen dieser Besiegelungsart desshalb nichts beweisen, weil es augenscheinlich gefälscht ist: seine ungemein plumpe Umschrift ist für jene Zeit an einem Königssiegel geradezu undenkbar. Der Verdacht der Fälschung wird noch dadurch verstärkt, dass das nächstfolgende hängende Siegel sich an einer unächten Urkunde desselben Klosters befindet (angebliche Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. August 1156, Nr. 493 des Reichsarchivs), in welcher nicht nur die Schrift der vorgenannten Urkunde Lothars nachgeahmt ist, sondern deren Siegel ebenfalls von dem damals gebrauchten Siegel Friedrichs in wesentlichen Stücken abweicht. Es liegt daher hier ohne Zweifel eine methodische Doppelfälschung der Prüfeninger Mönche vor, welche ächte Siegel möglichst ähnlich, vielleicht in Holz geschnitten, nachbildeten, und zwar zu einer Zeit, als das Aufdrücken der Siegel auf das Pergament schon länger nicht mehr üblich war.

§ 52. Herstellung der hängenden Siegel.

Zur Anfertigung der hängenden Siegel dienten dieselben Stempelplatten, wie bei den aufgedrückten. Vermuthlich wurde dabei in

der Weise verfahren, dass man, ähnlich wie bei letzteren, das Wachs in die gravirte Seite der Siegelplatte mit den Fingern hineinknetete, dann die durch die Urkunde gezogenen Schnüre darauflegte und schliesslich zu deren Befestigung eine neue Wachslage aufdrückte. Vielleicht wurde auch schon eine besondere Siegelpresse, wovon in späteren Jahrhunderten öfters die Rede ist, benützt.

Zu den hängenden Siegeln ward weit weniger Wachs verwendet, als zu den aufgedrückten; sie sind daher dünner, und da ihnen ausserdem der durch das Pergament gegebene Halt fehlt, viel häufiger zerbrochen und zerstört. Von 27 angehängt gewesenen Siegeln Friedrichs I. im Reichsarchive fehlen 7 vollständig, 18 sind ganz oder zum Theil zerbrochen, und nur 2 (an Nr. 522 und 547) haben sich unversehrt erhalten.

Auch bei den angehängten Siegeln Friedrichs I. hat die Rückseite keinen Stempel-Eindruck. Erst unter seinem Sohne Heinrich VI. sollen zuweilen Rücksiegel angewendet worden sein. Vor Kaiser Ludwig IV. war jedoch dieser Gebrauch nicht regelmässig.

§ 53. Ihre Befestigung.

Behufs der Befestigung der Hängsiegel wurden die Diplome in der Regel zur Verhütung des Durchreissens am unteren Rande umgebogen, die doppelte Pergamentlage mit einem schmalen Querschnitt (für Pergamentstreifen) oder mit 2—3 Löchern (für Schnüre) versehen und dadurch die Anhängeschnüre einfach oder verschlungen durchgezogen. Zum Anhängen dienten in der Kanzlei Friedrichs theils Pergamentstreifen (in Nr. 513, 522, 526—529, 531, 536, 546), theils Fadenstränge oder Kordel von Seide, seltener von Linnen. Fäden und Kordel waren nicht von bestimmter Färbung (wie z. B. in der späteren österreichisch-deutschen Kanzlei schwarz-gelb), sondern in den Farben abwechselnd: roth in Nr. 505, 509, 520, 539; grün in Nr. 530, 535; gelb in Nr. 545; dann zusammengesetzt: rothgelb in Nr. 517; grüngelb in Nr. 538; schwarz-roth in Nr. 521; grün-schwarz-roth in Nr. 540 und 541; weiss-schwarz-roth in Nr. 543.

Cap. VII. Das Siegelwachs.

§ 54. Gebrauch ungefärbten und gleichartigen Wachses.

Zur Besiegelung der Kaiser- und Königsdiplome wurde zum Theil reines und zwar vorzugsweise gebleichtes, zum Theil auch

mit anderen Stoffen vermischtes Wachs verwendet. Erhielt es auch durch die Zusätze zuweilen eine besondere Farbe, so kommt doch in unserer Periode die Benützung von absichtlich gefärbtem Wachs noch nicht vor.[1])

Jedes Siegel besteht nur aus einer und derselben Masse, und für die gegentheilige Ansicht Sickels, welcher vermuthet, dass schon unter den ersten Karolingern zu einem Siegel oft zweierlei Wachs, ein minder reines für den Hauptklumpen und ein besser zubereitetes für das eigentliche Siegelfeld, verwendet worden sei, habe ich im Reichsarchive keine Belege gefunden. Nur in Siegeln des 12. Jahrhunderts erscheint zuweilen das Siegelfeld wie ausgeschnitten und in den Rand neu eingesetzt, was sich vielleicht auf die Sickelsche Weise erklären lässt. Im 14. Jahrhundert wird es dann auch in der Reichskanzlei gebräuchlich, für das eigentliche Siegelfeld eine dünne Lage von roth gefärbtem Wachs zu nehmen.

§ 55. Ursachen des verschiedenen Aussehens.

Der heutige Zustand des Wachses an den Siegeln zeigt die grösste Verschiedenheit sowohl hinsichtlich des Aussehens, als der Durchsichtigkeit, der Härte, der Sprödigkeit und des Grades der Austrocknung. Vieles hieran mag die Länge der Jahrhunderte, sowie die Art der Aufbewahrung der Diplome verursacht haben, indem dieselben bald dicht verschlossen in finsteren, feuchten Gewölben und unter Staub und Moder begraben lagen, bald frei in lichten, luftigen Gelassen verwahrt wurden. Temperatur und Atmosphäre mussten daher verschieden, bald conservirend, bald zersetzend und degenerirend, auf den immerhin empfindlichen Stoff einwirken.

Dazu kommt, dass schon ursprünglich nicht zu allen Siegeln und zu allen Zeiten die gleiche Wachsmasse benützt wurde. Häufig mag auf den Wanderzügen durch die verschiedenen Gaue des Reiches, zu welchen die Kanzlei mit dem Hofe genötigt war, das

[1]) Lehmann erwähnt in der Speyerischen Chronik (5, 64), das grosse Freiheits-Privilegium des Kaisers Friedrich I. v. J. 1182 für die Bürger von Speyer, welches diese in ehernen Buchstaben an dem Domportale anbrachten, sei mit einem Siegel von rothem Wachs versehen gewesen. Ob das Wachs aber wirklich roth gefärbt, oder ob das Siegel nicht vielmehr aus röthlichem Maltha bestand, ist bei Verlust des Originals nicht mehr zu entscheiden. — Von Rudolph von Habsburg und Adolph von Nassau will Heineccius (de veter. Germ. sig. p. 53) Siegel aus ganz herrlich rothem Wachs gesehen haben.

geeignete Material gemangelt haben. So findet sich wiederholt in Diplomen, welche zu Würzburg ausgestellt sind (Nr. 477, 523 u. A) die steinharte und auffallend schwere maltha-artige Siegelmasse, welche, wie die Bischofsurkunden beweisen, im 11. und 12. Jahrhundert in der dortigen bischöflichen Kanzlei benützt wurde. Sie ist vermuthlich aus letzterer in die vielleicht in der bischöflichen Pfalz etablirte Reichskanzlei herübergenommen worden.

§ 56. Zubereitung des Wachses.

Nicht immer geschah wohl auch die Zubereitung des Wachses in der gleichen Weise oder mit gleicher Sorgfalt. Auffallend in dieser Hinsicht ist namentlich die Aenderung, welche bei dem Uebergang des Königthums an das sächsische Herzogshaus mit Heinrich I. auch beim Siegelwachs bemerklich wird; es war vermuthlich zugleich ein Wechsel des unteren Kanzleipersonals und damit der Wachspräparation eingetreten. Das Wachs an den Siegeln des neuen Herrschers hat eine eigenthümlich schmutzig fahle Farbe, ist trockener, undurchsichtiger, und im Ganzen von geringerer Qualität als das frühere.

Meistens ist wohl in der Reichskanzlei gebleichtes oder weisses Wachs benützt worden, wenn es auch heute diese Farbe nicht mehr hat, da es erfahrungsgemäss mit der Zeit wieder gelb zu werden pflegt.

§ 57. Karolingisches reines Wachs.

Durch sorgsame Zubereitung des Wachses zeichnete sich augenscheinlich die Kanzlei unter den Karolingern aus. Dasselbe hat dadurch eine Reinheit und Dauerhaftigkeit erhalten, welche man an den Siegeln späterer Zeit oder anderer Kanzleien vergeblich sucht. Aus diesem Grunde finden sich auch an den älteren Diplomen verhältnissmässig viel mehr wohl erhaltene Siegel, als an den jüngeren.

Als charakteristisch für die Karolinger-Siegel kann ein intensiv gelbes, durchsichtiges, klares Wachs von bernsteinartigem Aussehen gelten, welches sich weich und zart anfühlt, noch Eindrücke der Finger etc. annimmt, und vom Kalten ins Warme gebracht anläuft, so dass man kaum ein tausendjähriges Produkt vor sich zu haben glauben möchte. Siegel mit solchem Wachs finden sich an Urkunden sämmtlicher Karolinger (im Reichsarchiv an Nr. 3, 8, 10, 11, 13, 16, 25, 27, 36, 45, 47, 51, 85, 97. Nachtrag Nr. 8½). An andern Siegeln ist es etwas dunkler geworden, aber immerhin

noch weich und durchsichtig geblieben (so an Nr. 2, 7, 21, 22, 73, 92, 101, 104, 106, 108). War das Wachs schon ursprünglich weniger vollständig geläutert und mehr im natürlichen Zustand gelassen worden, so hat es heute nicht nur ein dunkleres Aussehen (durch alle Nuancen von gelb und braun) bekommen, sondern die Krystallisation hat auch keine volle Durchsichtigkeit, sondern nur einen durchschimmernden, seifenartigen Glanz erzeugt (so an Nr. 12, 23, 48, 49, 52, 102, 103, 107). Manchmal beginnt diese Art des Wachses, vermuthlich eine Folge der Aufbewahrung an luftigen Orten, trocken und hart zu werden, und selbst das Durchschimmern zu verlieren (in Nr. 37, 53, 59, 105).

§ 58. Gemischtes Wachs.

Schon unter den ersten Karolingern kommt indessen neben dem puren ein augenscheinlich mit fremden Stoffen gemischtes Wachs vor. Sickel vermuthet als solche Mischungs-Substanz Gyps, im Württembergischen Urkundenbuch dagegen wird dieselbe als Mehlteig bezeichnet. Beides mag richtig sein; durch das eine wie das andere bekam das Wachs ein schmutzigweisses Aussehen, wurde trocken, hart, glänzend und undurchsichtig. Gyps machte es schwerer und zerbrechlicher (es bröckelt ab oder blättert sich ab), Mehl dagegen fester und härter. Siegel letzterer Art sind häufig von Würmern, welche dem Mehl nachgingen, zerfressen.

Sickel sagt, dass namentlich unter Ludwig dem Frommen derartig gemischtes Wachs häufig benützt worden sei, und die Siegelbeschreibungen in dem Württembergischen Urkundenbuch bestätigen diese Angabe. Auch an Siegeln Ludwigs des Deutschen findet es sich darnach häufig. An ächten Karolinger-Urkunden des Reichsarchivs, deren Siegel unverdächtig sind, ist indessen das Mehlteig-Wachs verhältnissmässig wenig angewendet (so an Nr. 44, 46, 50, 56, 57, 75, 79, 99, 110). Mit Gyps gemischt ist vielleicht das kreideähnliche Wachs der Siegel an Nr. 78 und 81. Aus Mehlteig-Wachs scheint auch das schmutzigweisse, trockene, harte Siegel an der Urkunde Karls des Grossen vom 8. März 780 in St. Gallen (Wartm. Nr. 92) zu sein, dessen Rückseite jedoch etwas weicher und glänzender geblieben ist.

§ 59. Wachs der späteren Zeit.

In der nachkarolingischen Zeit ist das Siegelwachs durchschnittlich dunkler, trüber und härter. Namentlich das reine weiche, durchsichtige (bernsteinartige) Wachs kommt weit seltener

vor (so noch an Nr. 126, 172, 322, 412, 415, 437, 454). Am häufigsten ist es von dem seifenartigen Aussehen (durchschimmernd) mit mehr oder weniger unreiner dunkler (braungelber oder brauner) Farbe und von mässiger Weiche (Nr. 122, 136—139, 142, 144, 146, 149, 151, 152, 157, 159, 162, 164, 168, 170 etc., dann in Nr. 402, 432, 435, 438 etc.); seltener ist es mehr trocken und hart, mit Verlust des durchschimmernden Aussehens (in Nr. 125, 133, 134, 155, 165, 169, 175, 193, 284, 332). Dem letzteren ähnlich ist das Wachs an den Siegeln Heinrichs I., welches sich, wie erwähnt, durch eine eigenthümliche schmutzigfahle Farbe unterscheidet. — In vereinzelten Fällen (Nr. 161 und 173) zeigt sich über dem schwarzen oder schwarzbraunen Wachs eine Art blauen Duftes, vielleicht in Folge der Beimischung irgend eines Farbstoffes.

Die Anwendung der aus Wachs und Mehlteig gemischten Siegelmasse begegnet auch in dieser späteren Zeit nicht selten (so in Nr. 127, 140, 145, 147, 148, 150, 158, 336, 361, 394, 403, 439, 450, 457, 468).

§ 60. Maltha.[1])

Ein besonderer Siegelstoff ist das schon oben erwähnte Maltha (lat. maltha, Loth oder Kitt; davon malthare, löthen, kitten), eine auffallend harte und schwere Masse von brauner oder braunrother Farbe, welche aus einer Mischung von Wachs, Pech, Gyps und Fett bestehen soll. Zu Kaisersiegeln findet es sich zuweilen im 11. und 12. Jahrhundert verwendet, so an Nr. 477, 523 u. A.; manchmal ist es noch mehr wachsartig, z. B. an Nr. 355, 369, 376, 390, 504 etc.).

§ 61. Das Abblättern des Wachses.

Eine Erscheinung, welche an den Siegeln von Privaturkunden im 13. und 14. Jahrhundert häufig ist, findet sich auch öfter an Siegeln der Kaiser- und Königsdiplome: Das Wachs ist nämlich zuweilen so vollständig ausgetrocknet und hat jede Spur von Fettigkeit verloren, dass es ganz das Aussehen des schmutzig-grauen papierartigen Stoffes der Wespenbauten hat und sich wie diese abblättert. Sickel schreibt diess der Anwendung verschiedenen Wachses bei einem Siegel zu, indem sich die dünne Lage der feineren Sorte später von der Hauptmasse ablöse. Er irrt indessen. Denn abgesehen davon, dass man solches Doppelwachs nicht wahrnehmen

[1]) Vergl. Band VII S. 280—283.

kann, zeigt der Augenschein, dass das Abblättern sich nicht auf die äusseren Lagen beschränkt, sondern sich bis in das Innere der Siegelmasse gleich bleibt. Auch da, wo die Austrocknung noch weniger vollständig und das Wachs noch fester ist, bemerkt man das Blättern (schichtenweise Loslösen). Namentlich an Bruchstellen nimmt man wahr, dass die ganze Wachsmasse aus schuppenartig über einander liegenden Schichten besteht, welche später, trocken geworden, sich allmählich von einander trennen. Vermuthlich ist dieses Blättern sowie das völlige Austrocknen eine Eigenschaft minder sorgsam zubereiteten oder mit Gyps gemischten Wachses. An Siegeln von Karolinger-Diplomen findet es sich seltener, während es später, namentlich unter Otto II. und III., häufiger vorkommt (Nr. 120, 129, 132, 143, 163, 174, 489 etc.)

§ 62. Wachs der gefälschten Siegel.

Kein gefälschtes Siegel besteht aus dem hellen, weichen, durchsichtigen Wachs, dessen Zubereitung vermuthlich ausserhalb der Reichskanzlei weniger bekannt war. Vielmehr findet man an den Fälschungen meistens die schmutzig-weisse, harte Mehlteig-Mischung (so an Nr. 9, 18, 20, 35; dann an den angeblichen Originalen des Nachtrags Nr. 3, 4, 19 u. s. w.), oder ein anderes unreines Wachs. Zuweilen zeigt sich auch die Siegelmasse mit feinen Haaren oder Fäden gemengt, was wohl ebenfalls ein Zeichen der Fälschung ist (so an Nr. 5, 17 und 117). Ueberhaupt ist das Wachs an Fälschungen in der Regel von augenscheinlich geringerer Qualität, als jenes an unverdächtigen Siegeln gleichzeitiger Diplome; so scheint z. B. das falsche Siegel an Nr. 166 aus verschiedenartigem zusammengekneteten Wachs zu bestehen.

Cap. VIII. Die Siegelbilder.

§ 63. Siegelbilder der Merovinger.

Bei Betrachtung der Siegelbilder muss man zunächst zwischen den antik-römischen Gemmen und den gleichzeitig gefertigten Ringen oder Stempeln unterscheiden. Zur letzten Art gehörten die kleinen kreisrunden Siegel der Merovinger, rohe Machwerke einer rohen Zeit, welche in primitivster Form den Kopf des Königs en face mit den charakteristischen, in der Mitte gescheitelten, lang herabfallenden Haaren ohne weitere Attribute zeigen, und in der Umschrift dem Namen gewöhnlich den Titel »Rex Francorum« beisetzen. (Vergl. Wailly l. c. II. pl. A.)

Digitized by Google

§ 64. Karolingische Gemmen und deren Bilder.

In schneidendem Gegensatz zu diesen plumpen Erzeugnissen altfränkischer Kunst stehen die Siegelringe Pippins und seiner Nachkommen, der Könige und Kaiser des Karolingischen Geschlechts. Die dazu verwendeten antiken Gemmen, ächte Intaglio aus den bessern Zeiten der römischen Steinschneidekunst, sind ausgezeichnet durch elegante Zeichnung, edle Formen, und weichen, zarten Schnitt.

Noch bis spät in das gegenwärtige Jahrhundert herein wurden auch die Gemmensiegel der Karolinger für Produkte der damaligen Zeit gehalten, und die älteren Diplomatiker ergingen sich, nach dem Beispiel Mabillons, in langen Abhandlungen über das aus den Siegeln ersichtliche Aufblühen der Künste unter Karl dem Grossen, sowie über die Gestalt und das Aussehen der Kaiser und Könige, deren Porträte sie in den Gemmenbildern zu erkennen glaubten.[1]) Nach dem heutigen Stand der Erkenntniss sind derartige Betrachtungen natürlich müssig. Man kann höchstens fragen, welche Art von Figuren bei der Wahl der Steine vorzüglich berücksichtigt worden ist.

Da sehen wir denn, dass sämmtliche Gemmensiegel Brustbilder oder Büsten en profil enthalten, und zwar meistens solche römischer Imperatoren, in der Regel mit Lorbeerkranz um das Haupt und dem Feldherrnmantel um die wenig sichtbare Brust; Krone und Waffen erscheinen nirgends.[2]) Dass solche Kaiserbüsten absichtlich ausgewählt wurden, ist kaum zu bezweifeln: Das Bild des Siegels sollte die Herrscherwürde zur Anschauung bringen. Als Ludwig der Fromme seinen Siegelring verloren hatte, wurde für einen neuen Ring ein Stein mit einem dem früheren möglichst ähnlichen Kaiserbilde gesucht. — Von Siegeln dieser Art besitzt das Reichsarchiv drei, resp. vier Sorten: eine von Karl dem Grossen, eine resp. zwei von Ludwig dem Frommen, und eine den drei Ludwigen gemeinsam zugehörige.

Indessen kommen in den Gemmen auch Büsten von Göttern und selbst von Frauen vor. Jene — ein Bacchus im Siegel Pippins

---

[1]) Daher, nämlich aus dem Streit über das Aussehen Karls des Grossen, stammt der Ausdruck: „Der Streit um des Kaisers Bart"; es war wirklich ein Streit um des Kaisers Bart.

[2]) Wenn auch noch Stumpf (Reichskanzler 1, 109) von einem Helm in einem Gemmensiegel spricht, so ist er, wie unten dargelegt wird, durch unrichtige Abbildungen der Siegelabdrücke einer zerbrochenen Gemme getäuscht.

des Kleinen, und Jupiter-Serapis in Karls des Grossen Pfalzgrafensiegel, beide im Reichsarchiv nicht vorhanden — sind vielleicht in der Unkenntniss ihrer Bedeutung zu Königssiegeln erkoren worden. Gemmensiegel mit weiblichen Büsten sind drei bekannt, je eines von den beiden Karlomann (Bruder Karls des Grossen und Bruder Ludwigs des Deutschen) und eines von König Arnulf; sie haben grosse Aehnlichkeit mit einander und stellen Bacchantinnen dar, das Haar mit Epheuranken umflochten und am Hinterhaupt in einen Wulst zusammengebunden.

Dass die Gesichter der meisten Gemmenbilder in den Abdrücken nach rechts gewandt sind, mag Zufall sein; nach links schauen bloss das gemeinschaftliche Gemmensiegel der drei Ludwig (des Deutschen, des Jüngern, und des Kindes) und zwei der Bacchantinnen.

§ 65. Gemmenartige Siegel der Uebergangszeit.

Wie erwähnt, blieben die Gemmensiegel während der ganzen Karolingischen Regierungsperiode üblich, und waren demgemäss in Frankreich und Italien länger in Gebrauch als in Deutschland, wo Karls des Grossen Stamm bereits im Jahre 911 erlosch. Doch war seit Ludwig dem Deutschen ihr Gebrauch kein ausschliesslicher. Wie in so vielem Andern, machte sich auch hinsichtlich der Siegelformen in dieser Zeit des Uebergangs ein fortwährendes Wechseln, ein unsicheres Schwanken, ein Suchen nach neuen Formen geltend. Den Anfang machte das Siegel *A* Ludwigs des Deutschen, welches sich noch enge an die Gestalt der antiken Gemmensiegel anschliesst, obgleich der dazu benützte Stein schwerlich antiken Ursprungs ist. Dasselbe, ein gekröntes rechtsschauendes Brustbild en profil mit Schild und Lanze darstellend, ist römischen Münzen nachgeahmt, und bildet den Uebergang zu den späteren Schildsiegeln. Sicherlich war es indessen keine Arbeit abendländischer Steinschneider, sondern seine Ausführung weist eher auf Byzanz hin.

Gemmenartig und ebenfalls nach dem Muster römischer Kaisermünzen gezeichnet sind ferner die Siegel *B* Karlomanns und *A* Karls des Dicken, rechtsgewandte Brustbilder, ein Diadem resp. Lorbeerkranz um das Haupt, mit wenig Brust und Gewandung.

Möglicherweise sind indessen zu diesen drei Siegeln auch Gemmen aus spätrömischer Zeit verwendet und die Inschriften nachträglich eingravirt worden.

§ 66. Epoche der Rundsiegel.

Doch dem sei, wie ihm wolle: jedenfalls beginnt unter Ludwig dem Deutschen (mit dessen Siegel C) wieder der Gebrauch gleichzeitig gefertigter runder Siegelstempel, welche man im Gegensatz zu den ovalen Gemmensiegeln unter dem Namen Rundsiegel zusammenfassen kann. Dieselben verdrängten die Gemmen mehr und mehr und kamen seit Konrad I. in ausschliesslichen Gebrauch.

§ 67. Spiegelung der Zeit in den Siegelbildern.

Ein Blick auf die Reihenfolge dieser jedesmaligen Produkte des Kunstfleisses und der Technik macht uns im Kleinen nicht nur den Stand der Kunst und des Geschmacks, sondern gewisser Massen auch die politische Lage in Deutschland während dreier Jahrhunderte anschaulich.

Wir erkennen in den Gebilden anfänglich noch die Nachwirkungen des belebenden Geistes Karls des Grossen: Die Siegel Ludwigs des Deutschen und Karlomanns sind zwar weit entfernt von altrömischer Eleganz, doch immerhin noch mit einer gewissen Gefälligkeit ausgeführt. Mit Arnulf beginnen sich die Siegel zu verschlechtern, allein seit Ludwig dem Kinde herrscht der volle Ungeschmack: unförmliche Köpfe, statt der Gesichter wahre Fratzen; ubique seculi barbariem ac infelicitatem agnoscas, klagt Heineccius (de vet. Germ. sig. p. 64).

Auch die kräftigen Regierungen Heinrichs des Finklers und Otto's I. waren unter dem Getöse der Waffen nicht im Stande, die Künste zu fördern. Erst unter Otto II. und III., wohl veranlasst durch deren Beziehungen zu Italien und Konstantinopel, zeigt sich eine Besserung des Geschmacks: Die Zeichnung der Siegelbilder wird genauer, der Schnitt schärfer und reiner. Das wachsende Nationalbewusstsein macht sich an dem zunehmenden Umfang und an der mehr Ehrfurcht gebietenden Ausstattung der Herrschersiegel — der mit Heinrich II. üblich werdenden Majestätssiegel — kennbar. Länger denn 100 Jahre, während der schweren Kämpfe der Salier mit der überwuchernden Hierarchie, bleibt nun die Form der Siegel sich gleich; nur werden die Figuren, unter Konrad II. noch plump, gedrückt und steif, wie der schwerfällige romanische Bau seines Speyrer Doms, unter dem 4. und 5. Heinrich allmählich leichter, freier und gefälliger.

Mit der Herrschaft der Hohenstaufen beginnt der leider so bald erlöschende äussere Glanz des Reiches und zugleich die Pracht

der Siegel: Die höhere geschlossene Krone, die reichere Kleidung, der schmucke Reichsapfel, der imposante Thron bekunden das Selbstgefühl der stolzen Herrscher; die richtigeren Verhältnisse der Zeichnung, die natürlichere Haltung der Körper geben Zeugniss von der besseren Pflege der Künste, während die durchsichtigen Rücklehnen der Thronsessel an die erwachende Vorliebe für die luftigen gothischen Formen erinnern.

§ 68. Vergleichung der Rundsiegel mit den Kaisermünzen.

Stellt man die Rundsiegel der Reichskanzlei mit den gleichzeitigen Münzen der deutschen Kaiser und Könige zusammen, so fällt hinsichtlich der künstlerischen Ausführung der Vergleich zu Ungunsten der letzteren aus. Die Münzen behalten viel länger die ungeschlachten, plumpen Figuren, und erst später und seltener kommen in ihnen richtige und gefällige Zeichnungen vor. Diese Verschiedenheit lässt sich aus mannigfachen Ursachen erklären: einmal musste natürlich zu den Prägestöcken der Münzen ein viel härterer und desshalb schwerer zu bearbeitender Stoff benützt werden, als zu den Siegelstempeln; ferner kommt die Kleinheit der Figuren in Betracht. Endlich aber, und das ist wohl das Entscheidende, wurden die Siegel im Auftrage und zum Behufe der höchsten Reichsgewalt hergestellt, so dass man annehmen darf, ihre Ausführung werde wohl den besseren und geschickteren Graveuren übertragen worden sein; die Münzen dagegen wurden zum Theil von den einzelnen Reichsständen (z. B. den Reichsstädten) oder von Münzgesellschaften (Hausgenossen, Münzern) geprägt, welche die Stöcke vermuthlich von dem nächsten besten in ihrer Nähe befindlichen Stempelschneider anfertigen liessen. Daher erklärt es sich auch, dass häufig neben Münzen mit besserem Gepräge in derselben Zeit solche von wahrhaft primitiver Form vorkommen.

§ 69. Vergleichung mit anderen Siegeln.

Auch die Siegel anderer Stände, wie der Bischöfe und Aebte, stehen wohl aus demselben Grunde hinter den gleichzeitigen Kaisersiegeln zurück, wie z. B. eine Vergleichung der Siegel Kaiser Heinrichs II. mit jenem des Bischofs Heinrich von Würzburg vom Jahre 1008 [1]) darthut.

---

[1]) Siehe unten Nachtrag 1.

Digitized by Google

§. 70. Charakteristik der Siegelbilder.

Die Rundsiegel der Reichskanzlei zeigen in der hier behandelten Periode ausnahmslos das Bild des Kaisers oder Königs, Anfangs nur Kopf und Brust, und mit den Emblemen der Herrschergewalt (Schild und Speer) versehen; später statt letzterer die Zeichen der Königswürde und Majestät (Krone, Scepter, Reichsapfel), die Körper allmählig nach unten verlängert und zuletzt in vollständiger Gestalt. In solcher präsentirt sich der Monarch nur einmal stehend, sonst immer sitzend auf dem Thronsessel. Reitend, wie wiederholt auf Münzen und wie die Herzoge und Fürsten im 12. und 13. Jahrhundert auf ihren Siegeln, erscheint der Kaiser oder König in den Rundsiegeln weder jetzt noch später; Wappensiegel (der Reichsadler) wurden in der Reichskanzlei erst seit Kaiser Sigismund gebraucht.

§ 71. Porträtähnlichkeit der Siegelbilder.

Die Rundsiegel sind demnach zu den Porträtsiegeln zu rechnen, obwohl nur in den wenigsten Fällen eine wirkliche Porträt-Aehnlichkeit der Köpfe vorhanden sein mag. Bei den rohen, unkünstlerischen Machwerken der ersten Periode darf man an eine solche ohnehin nicht denken. Allein auch später widerstreitet Manches einer derartigen Annahme. So zeigen die Siegel *A* Otto's II. und III. einen bärtigen Mann, obwohl zur Zeit der Benutzung jener noch im Jünglings- und dieser gar im frühen Kindesalter war; derselbe Fall besteht bei Siegel *A* Heinrichs III. Ebenso liesse sich die Benützung desselben Siegels durch zwei anfeinander folgende Kaiser, wie bei Otto I. und II., mit Porträt-Aehnlichkeit kaum vereinbaren.

Dagegen ist bei den Siegeln Heinrichs IV., vielleicht auch bei jenen Heinrichs V., eine solche Aehnlichkeit offenbar wenigstens angestrebt worden, da die Gestalten dem jedesmaligen Alter der Fürsten entsprechen, Anfangs kindliche Züge und Formen zeigen, später aber den Jüngling und Mann darstellen. Für die gleiche Anschauung spricht ferner die wiederholte Bezeichnung des Siegels in der Corroborationsformel als sigillum oder signum nostrae imaginis und dergl. (cf Nr. 191, 201, 202, 258, 371).

§ 72. Quelle der Siegelbilder.

Denselben Charakter wie die deutschen zeigen auch die übrigen abendländischen Königssiegel, jene Frankreichs, Englands Schottlands u. s. w. Abgesehen von den Nachwirkungen der ehemaligen

Zusammengehörigkeit des germanischen Abendlandes während einer grossen neugestaltenden Periode, erklärt sich diese auffallende Uebereinstimmung der Königssiegel durch die Gemeinsamkeit der Quelle, welcher alle entstammen. Wie nämlich Pomp und Etikette des Kaiserhofs von Byzanz — dessen Rolle im 17. Jahrhundert der Versailler Hof übernahm — den abendländischen Fürstenhöfen zum Vorbilde dienten; wie von dort die Zeichen der Kaiser- und Königswürde entlehnt wurden; so dienten auch die spätrömischen und byzantinischen Kaiser-Münzen zum Muster für die Kaiser- und Königssiegel des Abendlandes. Die Haltung der Körper, die Bekleidung, die Beigabe und Gestalt der Embleme, Alles ist dorther entnommen, und erst in den Siegeln der späteren Zeit zeigt sich etwas mehr Selbstständigkeit in Auffassung wie Concipirung.

Nur wird in bestimmten Perioden bald dieser bald jener Form der Vorzug gegeben; in den einzelnen Ländern wendet sich die Vorliebe verschiedenen Gestalten zu, woraus sich dann allmählich die Reichswappen (Adler, Lilie u. s. w.) entwickeln.

§ 73. Entwickelung und Perioden der Rundsiegel.

Die Rundsiegel der deutschen Reichskanzlei lassen sich hinsichtlich der Art und Weise, wie darauf der Monarch dargestellt ist, in drei Gruppen eintheilen, denen man nach den charakteristischen Attributen die Namen: Schildsiegel, Reichsapfelsiegel, und Thron- oder Majestätssiegel geben kann.

Diese Formen sind zeitlich streng von einander getrennt; war einmal eine neue Gestalt in das Siegel eingeführt, so verschwindet die frühere vollständig. Der Uebergang der Königsgewalt an einen anderen Stamm, resp. an ein anderes Fürstenhaus blieb ohne Einfluss auf die Darstellungen der Siegelbilder. Das Siegel Heinrichs des Finklers hält sich genau an die von seinem Vorgänger und Gegner, dem Franken Konrad, überkommene Form; der Salier Konrad nahm ebenso die von Heinrich II. eingeführten Thronsiegel an; die Siegel des Sachsen Lothar gleichen genau jenen Heinrichs V. Nur die Staufer inaugurirten ihre glanzvolle Regierung mit reicherer Ausstattung ihrer Siegel.

§ 74. Rundschild-Siegel.

Die älteste Form sind die Schildsiegel, von Stumpf Waffensiegel genannt, bei welchen man wieder zwischen Rundschild- und Langschildsiegel unterscheiden kann.

Zu ersteren könnte schon das Gemmensiegel *A* Ludwigs des

Deutschen mit ähnlichem Bilde gerechnet werden. Dieselben enthalten ein rechtssehendes Brustbild en profil, bartlos, ohne sichtbare Arme, mit sehr wenig Brust, welche nach Art der römischen Kaiserbüsten mit faltigem, auf der rechten Schulter zusammengeknüpften Mantel bekleidet ist. Das Haupt umgibt ein Lorbeerkranz oder ein Diadem mit nach hinten flatternden Bändern. Rechts vor der Brust befindet sich ein kleiner Rundschild, hinter welchem eine Lanze oder ein Spiess senkrecht in die Höhe steigt. In einem Falle, im Siegel *B* Karls des Dicken, ist letzterer mit einer Fahne versehen. — Zu dieser Form gehören die Rundsiegel Ludwigs des Deutschen, Karls des Dicken und Arnulfs.

§ 75. Langschild-Siegel.

Mit Ludwig dem Kind beginnen die Langschild-Siegel, welche bis zu Otto I (dessen Siegel *A* gehört noch zu ihnen) üblich blieben. Auch sie zeigen ein nach rechts gewandtes Brustbild en profil, ohne Bart, jedoch mit vollständigem rechten Arm und bis zur Mitte verlängerter Brust. Der Kopf trägt meistens eine Krone; nur im Siegel *C* Ludwigs des Kindes ist er unbedeckt, und im Siegel *A* Otto's I. mit einem Diadem umgeben. Die Gewandung bleibt der faltige, auf der rechten Schulter geknüpfte Feldherrnmantel, welcher den rechten Arm unbedeckt lässt. Der Schild vor der Brust ist grösser und länger und oben etwas geneigt; der Spiess hat meistens eine Fahne (nur bei den zwei Siegeln Ludwigs des Kindes fehlt sie an ihm); er wird mit der rechten Hand gefasst und ruht auf der rechten Schulter in der Weise, dass seine Spitze links am Hinterhaupte vorbeigeht.

§ 76. Embleme der Schildsiegel.

Die Embleme dieser Siegel, Schild und Spiess mit oder ohne Fahne, finden sich seit den Antoninen sehr häufig auf den Münzen der römischen Kaiser. Aus ihnen gingen sie schon früh in die Siegel über, wie der Ring des Königs Childerich I. beweist. Die Mauriner (Nouv. traité IV, 85 ff.) bezeichnen den Spiess als la marque du commendement, die Fahne als le symbole du souverain domaine, und den Schild als la marque de la protection que les Princes doivent à leur sujets. Einfacher dürfte es sein anzunehmen, die Beifügung der Schutz- und Trutzwaffen habe die allzeitige Bereitschaft des Kaisers als obersten Kriegsherrn zur Bekämpfung und Abwehr der Feinde bezeichnen wollen.

Auf den deutschen Kaiser- und Königsmünzen, welche jedoch

wegen der Verschiedenheit ihrer Herkunft nicht die gleiche stetige Entwickelung wie die Siegel zeigen, erscheinen, wenn die Bestimmungen Cappe's (die Munzen der deutschen Kaiser und Könige) richtig sind, gekrönte Brustbilder mit Spiess oder Fahnenspeer zum ersten Mal unter Heinrich IV., der Schild aber noch später, nämlich auf Brakteaten Friedrichs I., auf welchen der Kaiser reitend, in der Rechten die flatternde Fahne und in der Linken den Schild vor die Brust haltend, dargestellt ist.

§ 77. Reichsapfel-Siegel.

Die Apfel- oder Reichsapfel-Siegel gehören ausschliesslich den Kaisern des sächsischen Hauses an. Man kann sie wohl so nennen, weil in ihnen der Reichsapfel zum ersten Mal erscheint und in keinem derselben fehlt. Allerdings kommt der Reichsapfel auch in den meisten Thron- oder Majestätssiegeln vor; allein in einigen ist er doch durch andere Embleme ersetzt und daher kein nothwendiges Stück derselben.

Die Apfelsiegel, von den drei Ottonen und Heinrich II. (dessen Siegel *A*) benützt, zeigen unter sich nicht dieselbe Gleichartigkeit, wie die Schildsiegel, sondern weichen mehr oder weniger von einander ab. Sie enthalten ebenfalls das, theilweise zum Leibstück verlängerte Brustbild des Regenten, stellen es aber nicht mehr en profil, sondern en façe dar. Das Siegel *B* Otto's III. enthält in dieser Weise die ganze stehende Figur, und bildet gleichsam den Uebergang zu den folgenden Thronsiegeln.

Das Gesicht ist meistens bärtig, die Krone sitzt tiefer im Kopf und ist höher. Das Gewand besteht noch aus dem weiten, auf der rechten Schulter zusammengeknüpften Mantel, unter welchem, namentlich an dem rechten Arm, theilweise Panzerschienen sichtbar werden. Der linke Arm ist bis zur Handwurzel vom Mantel bedeckt. Den Reichsapfel hält die Linke seitwärts; nur im Siegel Heinrichs ruht er auf der Rechten. In der andern Hand befindet sich ein Scepter oder ein Herrscherstab.

§ 78. Scepter und Stab.

Auch diese Embleme sind den römischen und byzantinischen Kaisern entlehnt, ebensowohl als wirkliche Königsinsignien, wie als Verzierung der Siegelbilder. Den Scepter bezeichnen die Mauriner als la marque de la puissance souveraine oder de la dignité royale ou impériale, den Stab (baculum regium) als le symbole du gouvernement et de l'administration.

Die Spitze des Scepters besteht in den Apfelsiegeln aus der unter dem Namen „Lilie“ bekannten, schon in den Kaisermünzen des 5. Jahrhunderts vorkommenden[1]) Verzierung, welche auch auf den meisten Kronen angebracht ist und in Frankreich später Königswappen wurde. In den nachfolgenden Thronsiegeln endigt der Scepter dafür zuweilen mit einem einfachen oder Doppelkreuze, mit drei oder fünf Blättern und Aehnlichem. Während der Scepter gewöhnlich nur armslang oder noch kürzer ist, hat der Herrscherstab, gleich dem Hirtenstab der Bischöfe, die doppelte Länge; doch ist er nicht, wie dieser, oben gebogen, sondern mit einem runden Knopf versehen. Der Scepter wird frei in die Höhe gehalten, der Stab steht gewöhnlich auf dem Boden auf.

§ 79. Der Reichsapfel.

Die Bedeutung des Reichsapfels ist zweifellos die Oberherrschaft über den Erdkreis, welche man mit dem Begriffe des römischen Reiches verband: Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.

Otto I. hatte ihn noch nicht in seinem Königssiegel, und auch in seinem Königsschmucke fehlte er.[2]) Allein nach der Wiedervereinigung der römischen Kaiserwürde mit dem deutschen Königthum nahm er dieses von den Byzantinern gebrauchte Symbol der Weltherrschaft ebenfalls an, und es blieb seitdem ein wesentliches Stück der Reichs-Insignien. Damit widerlegt sich auch die Behauptung römischer Schriftsteller, dass Papst Benedikt VIII. dem Kaiser Heinrich II. bei dessen Krönung einen goldenen Apfel mit Kreuz übergeben habe, ut terreni imperii foret ei documentum,

---

[1]) Einige Bronze-Münzen des 5. und 6. Jahrhunderts von Kaiser Probus u. A., welche mir Freund Primbs zur Ansicht mittheilte, haben deutlich bereits den Lilienscepter.

[2]) Diess geht aus einer Angabe Witekinds hervor (Helnecc. l. c. pag. 96), wo es heisst: „Proinde processit Pontifex cum Rege (sc. Ottone I.), tunica stricta more Francorum induto, pone altare, super quod insignia regalia posita erant, gladius cum baltheo (Gehenk), chlamys cum armillis (Mantel mit Armschienen), baculus cum sceptro et diademate.“ Ein Reichsapfel befand sich nicht darunter. Dass ein solcher aber bereits unter Heinrich IV. zu den Reichsinsignien gehörte, ergibt sich aus einer Stelle im Chron. Gotv. wonach dieser Kaiser nach der Gefangennahme durch seinen Sohn „regalia vel imperialia insignia, crucem scilicet et lanceam, sceptrum, globum atque coronam, filii potestati tradidit.“

und dass diess der Ursprung des Reichsapfels sei[3]). — Der Apfel ist als Zeichen der christlichen Herrschaft meistens von einem Kreuze überragt, zuweilen auch bloss auf der Oberfläche mit einem Kreuze bezeichnet. Er hat regelmässig die Kugelgestalt und ist später, insbesondere unter Friedrich I., von schmückenden Reifen umgeben.

§ 80. Thron- oder Majestätssiegel.

Schon bald nach seinem Regierungsantritte vertauschte Heinrich II. die überkommene Form des Siegelbildes mit jener, welche gewöhnlich Majestäts-, jedoch richtiger Thronsiegel genannt wird. Sie war auf Münzen und Siegeln der byzantinischen Kaiser schon längst in Gebrauch und blieb von jetzt an während des ganzen Mittelalters auch für die deutschen Kaiser- und Königssiegel üblich.

Die herkömmliche Benennung „Majestätssiegel" lässt sich urkundlich rechtfertigen: sie findet sich nicht nur öfters in der Corroborationsformel der Urkunden Friedrichs I. und seiner Nachfolger (sigillo oder bulla majestatis nostrae confirmari; vergl. Nr. 532, 535, 539, 542 etc.), sondern auch in der Umschrift des Majestätssiegels Friedrichs IV. selbst (Sig. majestatis Friderici etc.; cf. Römer-Büchner, die Siegel der deutschen Kaiser S. 54). Da jedoch die wesentlichsten Symbole der Majestät, Krone, Scepter und Reichsapfel, sämmtlich bereits in den Apfelsiegeln vorkommen, so dürfte der Ausdruck „Thronsiegel" bezeichnender sein.

§. 81. Aeltere Zeichnung der Thronsiegel.

Ueberall auf ihnen ist nämlich der mit den erwähnten Symbolen geschmückte Monarch auf dem Thronsessel sitzend dargestellt. Derselbe präsentirt sich en façe, die oben offene, mit drei Kreuzen, Lilien oder Kugeln gezierte Krone auf dem Haupt, die Arme mit den Emblemen seitwärts erhoben. Die Beine sind unschön, froschschenkel-artig, gezeichnet; die Füsse ruhen auf einem Schemel vor dem Throne. Der Mantel ist, wie in den früheren Rundsiegeln, auf der rechten Schulter geknüpft, lässt den rechten Arm voll-

[3]) Ganz ungereimt sind die Phantasien einiger Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, der Apfel sei mit Asche angefüllt gewesen, um die Kaiser stets an ihre Sterblichkeit zu erinnern, oder er habe, mit glühenden Kohlen gefüllt, im Winter gar als Wärmeflasche gedient. (Vergl. Ludewig Erl. d. guld. Bulle 2, S. 292 u. 615.)

Digitized by Google

ständig, den linken zur Hälfte frei, hängt in schwerem Faltenwurf über den Bauch herab und bedeckt leicht die Beine.

Der Thron zeigt nur die lamberie-artige Vorderseite (meistens quadratförmig), hat unten einen Sockel, oben ein, Anfangs einfaches, später friesartig gearbeitetes Sitzbrett, welches in der Regel noch mit einem Kissen belegt ist. Die Mittelwand ist durch Säulen gebildet oder mit Bogennischen durchbrochen. Auf den Kaisersiegeln Heinrichs V. sind die Ecken des Sitzes mit Hundsköpfen verziert. Eine Rücklehne findet sich noch nicht.

§ 82. Form der Thronsiegel unter den Hohenstaufen.

Diese schon in dem ersten Thronsiegel Heinrichs II. auftretende Form blieb im Ganzen unverändert bis zur Regierung der Hohenstaufen, welche dem Siegelbild eine reichere geschmackvollere Gestalt gaben. Die Haltung der Arme und Beine wird natürlicher, die Linke mit dem Apfel ruht theilweise auf dem Schooss. An die Stelle des römischen Soldatenmantels mit dem servietten-artig über die Brust hängenden Faltenwurf kommt das kostbare schwere Krönungsornat: die bis zu den Füssen reichende, mit Spitzen besetzte Alba, das verbrämte Pallium, das breite, mit Edelsteinen gezierte Cingulum. Die Krone ist höher, oben mit Bügeln geschlossen, und hat, wie übrigens schon bei Konrad II. und Lothar, an den Seiten herabhängende Quasten oder Bänder. Der Thron präsentirt sich perspektivisch von mehreren Seiten, hat statt des Schemels eine Stufe rings herum, und ist mit einer Rücklehne von zierlicher Arbeit versehen.

§ 83. Der Reichsapfel in den Thronsiegeln.

Als Embleme kommen in den Thronsiegeln am regelmässigsten der Reichsapfel und der Scepter vor. Jener fehlt nur im Siegel *A* Konrads II. und *B* Heinrichs III. Meistens, und seit Heinrich IV. ausnahmslos, ist derselbe von einem Kreuz überragt; im Siegel *C* Heinrichs II. befindet sich das Kreuz auf der Oberfläche des Apfels selbst. Auf den Siegeln Friedrichs I. ist er ausserdem, wie erwähnt, mit Reifen umgeben. In der Regel hält ihn die Linke; nur in den Siegeln *D* Konrads II., *C* Heinrichs III. und *D* Heinrichs IV. ruht er in der Rechten.

§ 84. Scepter und Stab in den Thronsiegeln.

Den Scepter haben die Thronsiegel Heinrichs II., in jenen der Salier fehlt er häufig, und erst seit Heinrich V. kommt er wieder regelmässig vor. Gewöhnlich endigt er in eine Lilie, seltener

in ein Kreuz oder Doppelkreuz (Siegel *C* Heinrichs II.) Statt seiner (oder neben ihm, wie im Siegel *A* Konrads II.) findet sich in mehreren Siegeln der drei ersten Salier (Konrads II., Heinrichs III. und IV.) der Herrscherstab mit Knopf oder der Consularscepter mit sitzendem oder auffliegendem Adler; im Siegel *B* Heinrichs III. kommen beide zugleich vor.

§ 85. Der Adlerscepter.

Der Adlerscepter, mit welchem zum ersten Mal der Adler, das spätere Wappenthier des deutschen Reiches, in den Reichssiegeln erscheint, wurde ursprünglich von den römischen Consulen geführt, und ist daher ebenfalls ein Symbol des römischen Reiches oder ein Zeichen der Herrschaft überhaupt. Ausser den genannten drei Saliern findet sich der Adlerscepter noch auf dem Siegel des Gegenkönigs Rudolph von Schwaben, von welchem das Reichsarchiv kein Exemplar besitzt, sowie nach der hier behandelten Zeit in jenen des Königs Alfons und des Kaisers Ludwig IV. Das Siegel des letztern hat ausserdem als Thronzierde zwei Adler. — Allein weder diese, noch die Adler auf den Sceptern kann man als Reichswappen gelten lassen: denn die Adlerscepter finden sich auch in den Siegeln ausserdeutscher Könige, z. B. in jenem des englischen Königs Eduard des Bekenners v. J. 1042 (Wailly l. c. II Pl. R Nr. 1); und ganz dieselben Thronzierden, wie das Majestätssiegel Ludwigs IV., hat jenes des gleichzeitigen Königs Johann II. von Frankreich (cf. Wailly l. c. Pl. G. Nr. 4).

§ 86. Der Adler als Reichswappen.

Allerdings kommt der Adler als deutsches Reichswappen auf Münzen und sonst bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts, vielleicht selbst noch früher vor; allein er erscheint dort von Anfang an in der bekannten heraldischen Gestalt. Seine allmählige Entwickelung vom ein- zum zweiköpfigen Adler kann man namentlich auf den Kaisermünzen ziemlich genau verfolgen.

In das Siegel der Reichskanzlei wurde der heraldische einköpfige Adler zuerst unter König Friedrich II. aufgenommen, indem nicht nur das Unterkleid desselben mit Adlern geschmückt war, sondern auch ein Schild auf dem rechten Arm einen solchen enthielt. Ob er sich auch auf dem Secretsiegel Rudolphs von Habsburg an einer Urkunde zu Wien v. J. 1277 befindet, welche Hund (Metrop. I, 261) mittheilt, muss vorläufig dahingestellt bleiben. Gewiss ist es indessen, dass ihn das Contresiegel des Kaisers

Ludwig IV. mit der Umschrift: Juste judicate filii hominum zeigt, und dass er seitdem aus den Kaisersiegeln nicht mehr verschwindet. Auf dem Thronsiegel des Kaisers Sigismund erscheint zum ersten Mal der Doppeladler als Reichswappen.[1])

§ 87. Spätere Entwickelung der Reichssiegel.

Was die Entwickelung der deutschen Reichssiegel in der Zeit nach Kaiser Friedrich I. betrifft, so wurde die Form der Thron- oder Majestätssiegel bis zur Regierung Kaiser Sigismunds im grossen Ganzen beibehalten; nur nahmen sie allmählich noch an Umfang wie an reicherer Ausschmückung zu, und bekundeten seit Adolph von Nassau, namentlich in der Zeichnung des Thrones, mehr und

---

[1]) Die seltsame, von der natürlichen weit abweichende Form des heraldischen Adlers und der übrigen älteren Wappenthiere (Löwe, Leopard u. s. w) kommt ohne Zweifel daher, dass dieselben ursprünglich mit der Scheere für die Feldzeichen (Fahnen, Standarten etc.) ausgeschnitten wurden, wie ja auch die sogenannten Heroldsfiguren der Wappen sich sämmtlich als Schnittmuster erkennen lassen. Für die Herstellung der Fahnen in dieser Weise liegt ein Zeugniss in einer Stelle von Ottokar Hornecks Austriae Chronic. germ. cap. 683 vor, wo er sagt, in der Schlacht bei Göllheim (in der Pfalz) i. J. 1298 hätten die Gegenkönige Albert und Adolph (welche beide in gelbe, mit schwarzen Adlern gezierte Gewänder gekleidet gewesen) jeder eine Sturmfahne gehabt:

Das Veld in rotter Varb,
Da in was enmitten
Ain weissz Chrewcz gesnitten.

Statt des Kreuzes, wie hier, kommt in der deutschen Fahne schon früh auch der Adler vor: zuerst unter Friedrich I., auf dessen Heerzug nach Italien i. J. 1155 von verschiedenen Geschichtschreibern die aquilae neben anderen signis erwähnt werden. Hier könnte indessen auch ein Feldzeichen in Form der römischen Adler gemeint sein. Dagegen soll unter König Richard die württembergische Reichsfahne bestimmt den Adler enthalten haben. (Vergl. Roemer-Büchner, d. deutsche Adler S. 31.)

Was die Kaisermünzen betrifft, so findet sich der einköpfige heraldische Adler zuerst auf den Brakteaten Friedrichs I. (Cappe, l. c. 2 Taf. II. Nr. 8 u. 10); dann häufiger in der folgenden Zeit, so unter Philipp (Cappe 1 Nr. 157 und 160), Otto IV. (ibid. Nr. 159, 162), Friedrich II. (ibid. Nr. 134, 176 268) u. s. w. Häufig ist der Adler nur zur Hälfte dargestellt und damit ein anderes halbes Wappenthier verbunden: so auf Münzen Otto's IV. ein halber Adler und ein halbes Pferd (Cappe l. c. 1, Nr. 318), oder ein Adler und ein Löwe (ibid. 2, Nr. 152). Kommen auf diese Weise zwei halbe Adler zusammen, so ist der doppelköpfige Adler, wie er ebenfalls schon auf Münzen Otto's IV. erscheint (Cappe l. c. 1, Nr. 368) und wie ihn Sigismund bei seiner Kaiserkrönung als Reichswappen annahm, nahezu fertig.

mehr das Vorherrschen des gothischen Banstyls. Unter Ludwig IV. dem Bayern und noch mehr unter den Regenten des luxemburg-böhmischen Hauses ward es üblich, die Familien- und Landeswappen der Kaiser in das Reichssiegel aufzunehmen, und letzterm ausserdem ein besonderes Rück- oder Sekretsiegel aufzudrücken. Daneben bestand seit Karl IV. ein selbstständiges Hofgerichtssiegel, welches das Bild des Kaisers bloss als Leibstück und mit dem Schwert der Gerechtigkeit versehen zeigte.

Seit Kaiser Sigismund gebrauchte die Reichskanzlei neben den grossen Majestätssiegeln, — welche nunmehr den Thron meistens in einer Spitzbogen Nische darstellen und namentlich unter Albrecht II. und Friedrich III. als Meisterwerke der Stempelschneidekunst erscheinen, — kleinere, den Reichsadler, später die Kaiserkrone enthaltende Wappensiegel. Seitdem war auch die Benützung der verschiedenen Siegelformen durch die Kanzlei-Ordnung fester geregelt und die Anwendung der grossen Majestätssiegel auf die feierlichsten Akte beschränkt.

§ 88. Ausländische Königssiegel.

Um auch noch einen raschen vergleichenden Blick auf die Siegel der französischen und englischen Könige zu werfen, so ist schon oben erwähnt, dass mit den Karolingern auch die Gemmensiegel in Frankreich länger (bis zum Jahre 987) bestanden als in Deutschland. Allein schon König Lothar (954—986) gebranchte daneben ein Rundsiegel, dessen Form im Wesentlichen die zwei ersten Kapetinger (Hugo und Robert) beibehielten, und welches den Apfelsiegeln der sächsischen Kaiser nahe kommt. Eine Besonderheit gegenüber den deutschen Siegeln ist die sogenannte Schwurhand auf dem Siegel Hugo's.

Die Thronsiegel führte in Frankreich König Heinrich I. gegen das Jahr 1031, in England Eduard der Bekenner gegen das Jahr 1042, und in Schottland Edgar etwa 50 Jahre später ein. Lilienscepter und Herrscherstab sind in Frankreich; Schwert, Lilien- und Adlerscepter, sowie Reichsapfel in England die anfänglichen Embleme. In England hat schon das Thronsiegel Eduards ein gleichgrosses Rücksiegel, während in Frankreich erst 100 Jahre später unter Ludwig VII. solche doppelseitige Münzsiegel vorkommen. Meistens stellen diese Rücksiegel die Könige reitend, gleichsam als Herzoge, dar, wie auch die französischen Thronfolger durchgängig Reitersiegel gebrauchten.

Digitized by Google

Der Thron in den englischen Siegeln gleicht mehr jenem in den deutschen, in den französischen dagegen erscheint er Anfangs mit dreieckigem Sitz, um schon unter Ludwig VI. gegen das Jahr 1108 die Form eines elegant geschweiften Stuhles anzunehmen, dessen Beine aus Hunds- oder Löwentheilen gebildet sind.

Die Lilie als französisches Königswappen ist zum ersten Mal im Rücksiegel des Königs Philipp II. (gegen 1180) gebraucht.

Cap. IX. Siegel-Inschriften.

§ 89. Deren Sprache, Inhalt und Anfangskreuz.

Sämmtliche Siegel der deutschen Kaiser und Könige von Karl dem Grossen bis Friedrich I. sind mit In- oder Umschriften (Legenden) versehen, welche in lateinischer Sprache mindestens den Namen und die Würde des Siegelbesitzers angeben. — Meistens beginnt die Inschrift nach altchristlichem Gebrauche mit einem Kreuz; dasselbe fehlt jedoch in den beiden Gemmensiegeln mit Bacchantinnen, in den zwei gemmenartigen Siegeln Karlomanns und Karls des Dicken, in den meisten Schildsiegeln (nur die Siegel *B* und *C* Konrads I. und *A* Otto's I. haben es), sowie in den Apfelsiegeln *A* Otto's II. und III.

§ 90. Legenden der Gemmensiegel.

Die Inschrift der karolingischen Gemmensiegel unterscheidet sich in ihrer Formel von jener der gleichzeitigen und späteren Schildsiegel. Sie beginnt mit Christe protege, worauf sie Namen mit Würde im Accusativ folgen lässt; sie lautet demnach für Karl den Grossen: Christe (XPE) protege Carolvm regem Francorvm; für Ludwig den Frommen: Christe protege Hlvdovvicvm imperatorem; für Ludwig den Deutschen, beziehungsweise Ludwig den Jüngern und Ludwig das Kind: Christe protege Hlvdoicvm regem. — Das Gemmensiegel Karlomanns (Bacchantin) hat dafür bloss: Carlomannvs gratia dei rex, und ohne Zweifel lautete ähnlich die jetzt verstümmelte Inschrift auf dem Gemmensiegel Arnulfs (ebenfalls Bacchantin): Arnolfvs gratia dei rex.

Letztere Formel war seit Karl dem Kahlen bei den französischen Karolingern allgemein üblich. — Der Eingang „Christe protege", wofür das (im Reichsarchiv nicht befindliche) Siegel Lothars Christe adivva hat, ist den Inschriften auf römisch-byzantinischen Münzen (KYPIE BOHΘEI und dergl.) nachgebildet, und

in Uebersetzung bekanntlich auf Münzen bis heute noch üblich (Dieu protège la France, Gott schütze uns, und Aehnliches). Nur beim Titel Karls des Grossen findet sich, wie es auf den Siegelringen der Merovinger gebräuchlich war, der Zusatz Francorum.

§ 91. Legenden der Schildsiegel.

Die Schildsiegel, denen sich die drei gemmenartigen Siegel Ludwigs des Deutschen, Karlomanns und Karls des Dicken anschliessen, haben als Inschrift bloss Namen und Würde; doch wird lezterer zuweilen in ähnlicher, aber einfacherer Weise, wie in den Monogrammformeln ein ehrendes Epitheton (pivs, avgvstvs) beigefügt.

Solche Inschriften sind: für Ludwig den Deutchen: Hlvdovvicvs rex; — für Karlomann: Carlomannvs rex; — für Karl den Dicken: Karolvs imperator oder K. imperator avgvstvs; — für Arnulf: Arnolfvs rex, oder A. pivs rex, oder A. imperator avgvstvs; — für Ludwig das Kind: Hlvdovvicvs rex; für Konrad I.: Chônradvs (oder Chvonradvs) rex; für Heinrich I.: Heinricvs rex.

Nur das Schildsiegel Otto's I. fügt dem Titel wieder das frühere dei gratia bei (Otto dei gratia rex).

§ 92. Legenden der Apfelsiegel.

Von den Apfelsiegeln haben jene Otto's I. und II. die einfache Inschrift: Otto imperator avgvstvs; die Siegel *A* Otto's III. und Heinrichs II. aber: Otto (resp. Heinricvs) dei gratia rex. Das Siegel *B* Otto's III. mit der ganzen stehenden Figur des Kaisers enthält in der Umschrift zum ersten Mal den Zusatz Romanorvm, und lautet: Otto dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs.

§ 93. Legenden der Thronsiegel.

Sämmtliche Thronsiegel haben in der Umschrift die Worte Dei gratia, mit Ausnahme des kleinen Siegels *A* von Heinrich IV., in welchem sie bloss lautet: Heinricvs rex. Dem Titel Imperator avgvstvs[1]) ist überall der Zusatz „Romanorvm" beigefügt, dem Titel Rex aber erst seit Lothar. — Ordnungszahlen, bald in Buchstaben, bald in Ziffern ausgedrückt, zur Unterscheidung von gleichnamigen früheren Regenten finden sich in den Siegelumschriften von Heinrich III., IV., V., Lothar und Konrad III., und zwar

[1]) Der Ausdruck Semper avgvstvs kommt in der hier behandelten Zeit in Siegelumschriften noch nicht vor; zum ersten Male fand ich ihn im Siegel Philipps von Schwaben. — Die Erwähnung der Stammländer geschieht im Reichssiegel zum ersten Mal bei Friedrich II., welcher zugleich Rex Sicilie genannt wird.

Digitized by Google

ganz nach derselben Zählungsweise, wie sie in den Monogrammformeln der betreffenden Urkunden angewendet ist; also für Heinrich III: tertivs rex; für Heinrich IV.: tertivs imperator; für Heinrich V.: qvintvs rex und qvartvs imperator; für Lothar: tertivs rex und tertivs imperator; für Konrad III.: secvndvs rex. In den Siegelumschriften Otto's III. findet sich keine Zahl, obwohl derselbe in den Urkunden tertivs genannt wird.

Im Einzelnen bekommen wir darnach folgende Umschriften der Thronsiegel: für Heinrich II.: Heinricvs (Heinrichns) dei gratia rex, und H. dei gratia Romanorum imperator avgvstvs; — für Konrad II.: Chvonradvs dei gratia rex, und Ch. dei gratia Romanornm imperator avgvstvs; — für Heinrich III: Heinricns dei gratia rex, oder H. tertivs dei gratia rex, nnd H. dei gratia Romanorvm imperator avgvstns; — für Heinrich IV.: Heinricvs rex, oder H. dei gratia rex, oder H. dei gratia tercivs Romanorvm imperator avgvstus, oder H. dei gratia III Romanorvm imperator avgvstvs; — für Heinrich V.: Heinricvs dei gratia qvintvs rex, oder H. dei gratia Romanorvm IIII imperator avgvstvs, oder H. dei gratia IIII Romanorum imperator avgvstvs; — für Lothar: Lotharivs dei gratia tercivs Romanorvm rex, und L. dei gratia III Romanorvm imperator avgvstvs; — für Konrad III.: Cvnradvs dei gratia Romanorvm rex II; — für Friedrich I.: Fredericvs dei gratia Romanorum rex, und Fredericvs dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs.

§ 94. Schreibweise der Namen.

Wie aus den hier mitgetheilten Siegelumschriften hervorgeht, zeigt die Orthographie der Eigennamen in denselben manche Abweichnng von jener in den Urkunden selbst. Einzelne Schreibweisen der ersteren deuten auf Gewohnheiten Italiens hin, was sich vielleicht dadurch erklärt, dass die Siegelstempel zum Theil in Rom oder in einer anderu italienischen Stadt gestochen wordeu sind.

Der Name Karls des Grossen ist im Siegel mit C(arolvs) geschrieben, in den Urkunden häufig auch mit K(arolvs); jener Karls des Dicken dagegen beginnt in beiden Fällen mit K(arolvs). — Während ferner der Name Karlomanns in den Urkunden Karlomannvs heisst, steht in beiden Siegeln dieses Königs Carlomannvs. — Der Name Ludwig lautet in den Urkunden Hlvdovvicvs oder seltener Hlvdovicvs; erstere Form ist in den Siegeln Ludwigs des Frommen, den Siegeln *A* und *C* Ludwigs des Deutschen, sowie in den beiden

Schildsiegeln Ludwigs des Kindes beibehalten; das den drei jüngeren Ludwig gemeinsame Gemmensiegel dagegen hat, vielleicht aus Versehen des Graveurs, Hlvdoicvs ohne v oder vv. — Arnulf heisst in den Siegeln Arnolfvs, in den Urkunden dafür zuweilen auch Arnvlfus mit v in der Mitte.

Am verschiedensten ist die Schreibweise für Konrad. Die gewöhnlichere Form ist Chvonradvs mit überschriebenem o; in den Urkunden Konrads II. kommt dafür auch Chonradvs, oder ohne überschriebenen Umlaut einfach Chonradvs und Chvnradvs, endlich, mit Auslassung von H. Cvnradvs und Cvnradvs vor; in den Urkunden Konrads III. ist letztere Schreibart die häufigere: Cũnradvs, Cõnradvs, Cvnradvs, Conradvs, seltener erscheint das alte Cvnradvs. In den Siegelinschriften ist der Umlaut jedesmal ausgedrückt, entweder durch einen vollen oder durch einen kleineren Buchstaben. So heisst Konrad I: Chvonradvs oder Chonradvs mit einem an das o angehängten v; Konrad II. ebenfalls Chvonradvs, wobei das eine Mal das o sehr klein ist (V◦N); endlich Konrad III. ohne h: Cvnradvs mit einem in das v hineingeschriebenen o.

Für die fünf Heinriche ist die regelmässige Schreibweise: Heinricvs; in einigen Siegeln Heinrichs II. steht dafür die auch in dessen Urkunden zuweilen vorkommende Form Heinrichvs. — Die drei Ottonen heissen in den Urkunden und Wachssiegeln Otto; auf einer Bleibulle Otto's III., dann auf einem Ringsiegel (angeblich Otto's I.) sowie auf Münzen steht dafür Oddo. — Der Name Lothars III. heisst überall Lotharivs, während der Name der karolingischen Lothare Hlotharivs lautete. — Friedrich I. ist auf den Siegeln Fredericvs genannt, während in den Urkunden diese Form seltener und Fridericvs die gewöhnlichere ist; nur in einem verdächtigen Siegel steht ebenfalls Fridericvs.

§ 95. Stellung der Legende.

Die Umschrift ist in allen Siegeln auf dem äussern Rand angebracht, den sie bald vollständig, bald nur zum Theil ausfüllt. Die Buchstaben stehen immer so, dass sie sich nach dem Siegelbilde neigen und ihre verlängerten Schenkel im Mittelpunkte des Siegels zusammentreffen würden. In den karolingischen Ringsiegeln mit antiken Gemmen befindet sich die Legende auf dem die Gemme einfassenden Metallreif, sonst überall auf dem Siegelfelde selbst. In den Gemmensiegeln, deren Umschrift mit Christe protege beginnt, dann im Siegel *B* Otto's III. mit stehender Kaiserfigur,

endlich in sämmtlichen Thronsiegeln beginnt die Legende oben in der Mitte und läuft nach rechts rings um den Siegelrand, so dass der erste und der letzte Buchstabe nur durch das Anfangskreuz getrennt sind; doch wird sie in den meisten Thronsiegeln unten durch den Fuss des Thrones unterbrochen.

Auf dem Gemmensiegel Karlomanns beginnt die Inschrift in der Mitte der linken Seite, auf jenem Arnulfs wahrscheinlich unten; in beiden nimmt sie die ganze Fassung ein. Dieselbe Stellung, wie in letzterem, hat sie im Apfelsiegel *A* Heinrichs II.

In den drei gemmenartigen Siegeln (*A* Ludwigs des Deutschen, *B* Karlomanns und *A* Karls des Dicken), dann in sämmtlichen Schildsiegeln, sowie in den Apfelsiegeln der drei Ottonen (mit Ausnahme des Siegels *B* von Otto III) nimmt die Inschrift nur die Hälfte oder zwei Drittel des Randes ein, indem sie links etwas mehr nach unten beginnt und den Kopf des Siegelbildes bis zur andern Seite umrahmt, so dass der untere Theil des Randes frei ist.

§ 96. Interliniirung der Legenden.

Nur in den wenigsten Siegeln der hier behandelten Zeit wird, was nach Friedrich I. fast regelmässig geschah, die Umschrift durch eine Kreislinie vom Bilde getrennt oder durch zwei concentrische Kreise eingeschlossen. Am frühesten kommt diess im Siegel *B* Otto's III. vor, in welchem die Legende auf einem erhöhten kreisförmigen Bande steht; letzteres ist auch auf dem Siegel *D* Konrads II. der Fall, während das Siegel *A* desselben, sowie ein gefälschtes Siegel Lothars concentrische Kreise haben.

Ueberall sind jedoch bei der Eingravirung der Umschrift solche Umfassungslinien wenigstens gedacht, wenn auch, namentlich in den Schildsiegeln, die Buchstaben öfters oben oder unten darüber hinausragen oder sie nicht ganz erreichen (vergl. z. B. das schlechtgeschnittene Siegel *A* Konrads I.); in späteren Siegeln finden sich derartige Unregelmässigkeiten seltener (z. B. in den Siegeln *D* und *E* Heinrichs IV.)

§ 97. Form der Buchstaben.

Mit Ausnahme des Christe in den Gemmensiegeln, welches mit der allgemein üblichen griechischen Abbreviatur XPE gegeben wurde, kommt in den Siegeln nur römische Schrift vor, und zwar meistens Capitalbuchstaben, welche, namentlich zur Zeit der Salier, nur mit einzelnen Unzialformen vermischt sind. Von letzteren kommen folgende vor: Ɛ und Ꞩ (für E und G) im Siegel Karls

des Grossen; dasselbe 𝔈 im Siegel *A* Heinrichs II., *A* und *B* Heinrichs V. und Lothars; 𝔇 (für D) in den Siegeln *B* und *C* Konrads II.; OR oder C|O (für M) im Siegel *E* Heinrichs IV., *B* und *C* Heinrichs V. Eine Minuskel (h für H) findet sich bloss im Siegel Lothars.

Im Verhältniss zur Höhe sind die Buchstaben durchgehends etwas breit gezogen und daher von schwerfälligem Ansehen. Ihre grössere oder geringere Regelmässigkeit entspricht der Qualität des Siegelbildes überhaupt: wo letzteres, wie in vielen Schildsiegeln, roh und plump ist, sind auch die Buchstaben schlecht und ungenau gezeichnet. Verkehrte Buchstaben, wie z. B. ein ꞩ für S im Siegel *A* Konrads I., sind übrigens auch hier selten, während sie in Siegeln anderer Stände des 11. und 12. Jahrhunderts häufiger vorkommen (vergl. das Siegel des Würzburger Bischofs Heinrich v. J. 1008), und die Aufschriften der Münzen oft geradezu unleserlich machen.

In gefälschten nachgeahmten Siegeln sind oft gerade die Buchstaben am schlechtesten gerathen: so das plumpe REX im Siegel der Urkunde Nr. 166, verglichen mit dem Siegel *A* Otto's III.; dann die ganze Umschrift an dem hängenden Siegel der Urkunde Nr. 453, verglichen mit dem Siegel *A* Lothars.

Bezüglich der Form einzelner Buchstaben ist Folgendes hervorzuheben: In den Siegeln Heinrichs III. und IV., besonders aber in jenen Lothars und Konrads III. bilden die beiden Schenkel des *A* keinen spitzen Winkel, sondern laufen mehr parallel und stehen oben auseinander, während eine längere Querlinie darüber gelegt ist. (A). — Von den Querlinien des E ist die mittlere gleichlang wie die obere und untere, und letztere beiden liegen häufig nicht wagrecht, sondern stossen in einem stumpfen Winkel an den Schemel an. Aehnlich ist das F gebildet (E, F). — In einzelnen Siegeln, so in jenem Karls des Grossen, in denen Konrads II. und Heinrichs III ist der untere Bogen des R sehr lang gezogen (R). — Eine auffallende Schrift, abweichend von allen andern, hat das Siegel *A* Otto's III.: die Schenkel der Buchstaben sind oben und unten dicker, in der Mitte aber eingebogen, so dass sie dem Durchschnitt einer doppelconcaven Linse gleichen (I oder I); ferner sind die C und G nicht gerundet, sondern eckig gebildet (C und G.)

Digitized by Google

§ 98. Buchstaben-Verbindungen.

Nicht selten werden auch zwei Buchstaben zusammengehängt und zu einer Form vereinigt. Derartige Verbindungen sind: AI für AV im Siegel *A* Karls des Dicken, V⊃ für VS im Siegel *C* Konrads I. und *D* Heinrichs IV., HE für HE im Siegel *D* Heinrichs II., OR für OR in den Siegeln Heinrichs IV. und V., Lothars und Friedrichs I. Die Bezeichnung des Umlauts in den Namenformen für Konrad ist bereits oben erwähnt: Der Umlaut v ist dem O angehängt im Siegel *A* Konrads I.; der Umlaut o dagegen ist dem V im Siegel *A* Konrads II. ganz klein nachgesetzt (Vo), im Siegel Konrads III. aber dem V selbst eingefügt.

§ 99. Abkürzungen.

Was die in den Siegelinschriften gebräuchlichen Abkürzungen betrifft, so ist des griechischen XPE für Christe bereits Erwähnung gethan. Das Siegel Karls des Grossen hat die Abkürzungen REGE FRANCR für regem Francorvm. Für die Endsylbe VS stehen im Siegel *B* Karlomanns zwei Punkte (CARLOMANN:) und im Siegel *B* Friedricus I. das gewöhnliche Abkürzungszeichen 9 (FREDERIC9). Alle weiteren Abkürzungen beschränken sich auf die Worte dei, gratia, imperator und avgvstvs, und werden einfach durch Weglassung eines oder mehrerer Buchstaben in der Mitte oder am Ende der Wörter gebildet. In der Regel (nur in einigen älteren Siegeln ist diess nicht beobachtet worden oder wenigstens nicht mehr erkennbar) ist die Abkürzung durch einen Querstrich angedeutet, welcher entweder über den letzten Buchtabsen steht (z. B. $\overline{\text{DI}}$ für dei, G$\overline{\text{RA}}$ für gratia) oder, seit Heinrich II., sich zwischen denselben befindet (z. B. D⁻I für dei, ROMANOR⁻V für Romanorvm u. s. w.), oder, seit Konrad II., einen derselben durchschneidet (z. B. das P in IMP für imperator, das D in DI für dei, das Schluss-R in ROMANOR für Romanorvm u. s. w.)

§ 100. Worttrennung.

Die Worttrennung, um schliesslich noch ihrer zu gedenken, wird vor Lothar III nur sehr selten durch einen grösseren Zwischenraum zwischen dem End- und Anfangsbuchstaben angedeutet. In den meisten Siegeln sind die Buchstaben der Legenden ohne Rücksicht auf die Wortbildung dicht neben einander gestellt. Am frühesten zeigt sich eine Trennung in dem Gemmensiegel Karlomanns, dessen Umschrift überhaupt weit gedehnt ist und selbst den Namen CAR—LOMANNVS in der Mitte theilt. Angedeutet

ist dieselbe wenigstens in den Inschriften mehrerer Schild- und Apfelsiegel mit Abkürzungen (*B* Karlomanns, *A* Karls des Dicken, *D* Arnulfs, *B* Otto's I., *A* Otto's II.); vollständiger erscheint sie in den Siegeln *B* Otto's III, *A* Heinrichs II. und *A* Konrads II. Erst in den Siegeln Lothars, Konrads III. und Friedrichs I. werden die einzelnen Worte durch dazwischen gesetzte Punkte von einander förmlich geschieden.

II. Specieller Theil. Beschreibung der einzelnen Siegel.

Cap. X. Siegel Karls des Grossen.

Seit 9. Okt. 768 König der Franken, 25. Dez. 800 Kaiser, gest. 28. Jan. 814.

§ 101. Zahl und Zustand der Siegelabdrücke.

Von dem Siegel Karls besitzt das Reichsarchiv drei Abdrücke, welche sich an den Urkunden Nr. 1—3 befinden. Das Siegel von Nr. 1 ist jedoch vom Pergamente abgefallen und hat links oben Rand und Umschrift verloren; das Gemmenbild ist undeutlich geworden. Beim Siegel von Nr. 2 fehlt ein Theil des Randes und der Umschrift rechts, das Bild ist ziemlich gut erhalten. Unversehrt und sehr gut conservirt ist dagegen das Siegel von Nr. 3. Die drei Abdrücke sind von einem Stempel, welcher in folgender Weise zu beschreiben ist:

§ 102. Beschreibung des Siegels.

Gemmensiegel, oval, eingefasst in einen (Metall-) Reif, der beim Abdruck 1—2 mm tiefer liegt, beim Siegelring also den Stein um ebensoviel überragte, ohne Spur eines Zapfens oder einer Oehre. Höhe des ganzen Siegels 35 mm, Breite 29 mm; Breite des Rahmens 4½ mm. Gemmenstein flach und horizontal. Das Gemmenbild stellt eine nach rechts gewandte Büste en profil dar (nach Sickel die des Kaisers Commodus), deren Kopf gebartet, kurzhaarig, und, soweit erkennbar, ohne Binde oder Kranz ist. Die Brust ist mit dem auf der rechten Schulter zusammengehefteten römischen Feldherrnmantel (paludamentum) bedeckt. — Auf dem Reif der Einfassung befindet sich die Umschrift in römischen Capitalbuchstaben mit Anklängen an die Unzialschrift. Sie beginnt und endigt oben und lautet: † XPEPROTEGECAROLVMREGEFRANCR (Christe protege Carolvm regem Francorvm.)

Sickel behauptet, die Abkürzung des letzten Wortes sei Francor

(FRAMOR), indem die letzte Linie des N oben ausgebogen sei und auch zugleich für C gelte. Allein an dem auffallend gut erhaltenen Siegel von Nr. 3 sieht man deutlich, dass das N nur schief liegt (etwa N), der folgende Buchstabe aber ein rechts offenes C ist und das O ganz fehlt, so dass die Abkürzung Francr lautet. Ebenso haben die Siegel an den in Wenck's „Hessischer Landesgeschichte" 3 b 11 Nr. 8 und 13 Nr. 11 abgedruckten Urkunden von 776 und 780 (nach den unten zu erwähnenden Kopp'schen Schrifttafeln) deutlich die Buchstaben CR am Schluss der Legende.

Die gelungene Abbildung (nach Colas' Manier) eines ziemlich gut erhaltenen Exemplars findet sich bei Wailly l. c. II Pl. A Nr. 8. Sickel hat in den von ihm herausgegebenen „Schrifttafeln aus dem Nachlass von U. F. v. Kopp" (Wien 1870) in Blatt XVII. sechs Siegel von Karolingern (Pippin, Karlomann, Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen) plastisch darstellen lassen, darunter auch das Siegel von Nr. 3. des Reichsarchivs. Die Darstellung des letztern ist jedoch sehr ungenau ausgefallen, indem es mehr dem dort unmittelbar vorangehenden, welches einem Pariser Original entnommen wurde, gleicht. Sehr scharf und genau ist dagegen der Lichtdruck dieses Siegels in Karl Heffner's „Deutsche Kaiser- und Königssiegel" Tafel I Nr. 1, sowie der Holzschnitt desselben in den „Deutschen Monatsheften" von 1873 Band I S. 3.

§ 103. Karls besonderes Kaisersiegel.

Karl der Grosse gebrauchte dieses Siegel sowohl vor als nach seiner Erhebung zur Kaiserwürde. Denn während die Urkunden Nr. 1 und 2 noch zur Zeit seines Königsthums (in den Jahren 777 und 794) ausgestellt sind, datirt Nr. 3 vom Jahre 807, also 7 Jahre nach der Kaiserkrönung.

In den diplomatischen und sphragistischen Lehrbüchern wird indess noch ein anderes Siegel Karls, dessen er sich als Kaiser bedient habe, angeführt, mit einer der vorigen ähnlichen Büste, jedoch mit der verstümmelten Umschrift: Christe protege Carolvm imperatorem. Sickel hat an keiner Originalurkunde dieses Siegel gefunden, und bezweifelt auch, ob es überhaupt eine der vorhandenen noch trage. Allein da sich in einigen Sammlungen Abgüsse davon befinden, (auch Roemer-Büchner beschreibt es in seinem Buche: „Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige" sub Nr. 2 nach einem angeblich aus dem Pariser Archiv stammenden Gyps-Abdruck), so lässt Sickel dessen Existenz dahingestellt sein.

(Das Facsimile einer Urkunde v. J. 813 mit diesem Siegel geben die Origin. Guelf. IV, 411).

§ 104. Karls Pfalzgrafen-Siegel.

Dagegen findet sich an zwei Original-Diplomen zu Paris ein von obigen beiden ganz abweichendes Siegel, ebenfalls eine ovale Gemme, doch ohne Umschrift, mit der Büste des ägyptischen Gottes Serapis, d. h. einem links schauenden, stark bärtigen Kopfe, welchem ein umgestürztes Getreideschaff aufgesetzt ist (abgebildet in dem oben erwähnten Kopp'schen Nachlass, sowie bei Wailly l. c. Nr. 9). Da beide Urkunden, welche damit beglaubigt sind, pfalzgräfliche Hofgerichtsurtheile enthalten, so macht Sickel sehr glaubwürdig, dass hier ein besonderes, im Verwahr des Pfalzgrafen befindlich gewesenes Gerichtssiegel vorliege.

§ 105. Phantasie-Siegel.

Ausser den angeführten spuckt jedoch bei den älteren Diplomatikern noch eine Reihe von andern Siegeln Karls des Grossen, welche theils Fälschungen, theils Verwechslungen mit späteren Kaisern gleichen Namens, hauptsächlich aber ungenauen Abbildungen ihr Dasein verdanken. Hevmannvs (comment. de re dipl. Imp. ac Reg. Germ. I Tab. IV) gibt eine Reihe solcher Abbildungen; auch die Benediktiner von St. Maur (Nouv. traité de diplom. IV, 110 ff.) wiederholen kritiklos die vielfach irrigen Ansichten und Zeichnungen Mabillons und Heumanns, und selbst noch Wailly (l. c. I, 271) zählt nach der letzteren Vorbild elf verschiedene Siegel von Wachs und Metall auf, ohne sie jedoch alle zu beschreiben.

Cap. XI. Siegel Ludwigs des Frommen.

Seit 28. Januar 814 Kaiser, gestorben den 20. Juni 840.

§ 106. Zahl und Zustand der Siegelabdrücke.

Von den im Reichsarchiv verwahrten 14 Urkunden dieses Kaisers haben 12 noch die Siegel: doch ist jenes von Nr. 7 vom Pergament abgefallen und oben theilweise zerbrochen, das von Nr. 21 durch Aufkleben von Wachs auf der Rückseite nachträglich neu befestigt worden. Das Siegel von Nr. 9 ist, wie bei den meisten älteren Niederaltacher Urkunden, zum Schutz und zur bessern Conservirung mit einem Messingreif umgeben und oben am Rand rund herum mit frischerem Wachse ausgestrichen. Während zu den übrigen Siegeln dieser Zeit das Wachs meistens

nur in der Dicke von 7—8 mm anfgelegt ist, erscheint hier der Wachsklumpen 11—12 mm dick. Vermuthlich war auch dieses Siegel abgefallen und ist später durch Unterlegen von frischem Wachs wieder an die Urkunde befestigt worden; vorausgesetzt dass es nicht bloss ein von einem ächten Siegel gemachter Abdruck ist, wie man nach dem gleichsam zerdrückten Gepräge, dem eckigen Gemmenrand u. A. argwöhnen möchte; auch der Befestigungsort desselben ist ungewöhnlich, indem es in der rechten untern Ecke des Pergaments auf der Seite des Recognitionszeichens und der Datumszeile aufgedrückt ist, während in dieser Zeit die Siegel regelmässig über der letztern stehen. Beim Siegel von Nr. 11 fehlt ein Stück des linken Randes, jenes von Nr. 22 ist zerbrochen; alle übrigen Siegel sind gut erhalten und zeigen ein mehr oder minder deutliches Gepräge. In denselben begegnen uns dreierlei Formen: a) gleich sind die Siegel von Nr. 5, 7—12 und 21—23; b) ein anderes hat Nr. 17; c) ohne Zweifel falsch ist jenes von Nr. 18.

§ 107. Siegel A Ludwigs des Frommen.

A) Das Siegel der erstgenannten Urkunden ist ein ovales Gemmensiegel mit Ringeinfassung, letztere von gleichem Niveau mit dem Gemmenrand und ebenfalls ohne Oehre. Höhe des ganzen Siegels 36—37 mm, Breite 31 mm; Breite des Rahmens $4^1/_2$ mm. Fläche der Gemme etwas nach unten (der Stein selbst also nach oben) gewölbt. Gemmenbild rechts sehende Büste en profil, wohl gleichfalls eines römischen Kaisers (nach Köne's Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 6, 169 wäre es das Bild von Antoninus Pius, nach Sickel eher jenes von Victorinus); langer Kopf mit kurzen Haaren, Backen- und Schnurrbart (letzterer in Nr. 22 deutlich); um das Haupt ein Lorbeerkranz mit hinten herabflatternden Schleifen (Kranz besonders in Nr. 9, Schleifen in Nr. 11 deutlich). Römischer, auf der rechten Schulter zusammengeknöpfter Feldherrnmantel. Der Rahmen trägt die ihn ganz ausfüllende, aus Capitalbuchstaben bestehende Umschrift: † XPEPROTEGEHLV-DOVVICVMIMPERATORE (Christe protege Hlvdovvicvm imperatorem).

§ 108. Siegel B Ludwigs des Frommen.

B) Das, nach der Gewohnheit der Mönche von Niederaltach, mit einem Metallreif versehene Siegel an Nr. 17 (Urkunde des Stifts Kempten vom 3. Juli 834) ist vermuthlich gefälscht, d. h.

nach einem ächten Exemplare abgegossen Eine gleiche Bewandtniss hat es vielleicht mit dem Siegel (der Form *A*) an einer andern Kemptener Urkunde (Nr. 5 vom 3. Juni 814), indem beide aus trockenem, sich abblätternden, mit vielen feinen Haaren vermischten Wachs bestehen, wie solches nur noch einmal im Reichsarchiv an Kaiserurkunden sich findet. Die Urkunden selbst sind unverdächtig, und es scheint, dass die Stiftsherrn von Kempten die aus irgend einem Unfall verloren gegangenen Siegel später künstlich zu ersetzen gesucht haben.

Wie indessen zum Siegel von Nr. 5 unzweifelhafte Originale vorhanden sind, so ist auch das Siegel an Nummer 17 keine Erfindung, wenn auch das Reichsarchiv keine weiteren Exemplare desselben besitzt. Sickel fand nämlich an zwei Urkunden Ludwigs (die eine vom 19. August 834 im Archiv zu Chaumonts, die andere vom 4. Februar 836 in jenem zu Fulda; Böhmer Nr. 446 und 463) Siegel, welche jenem an Nr. 17 vollständig entsprechen. Sie sind von grosser Aehnlichkeit mit dem obigen Siegel *A*: etwas gewölbte Gemme mit gleich hoher Einfassung, letztere etwas breiter als an *A* (etwa $5^1/_2{}^{mm}$); das ganze Siegel 39^{mm} hoch und 31^{mm} breit. Alle drei Siegel sind ziemlich abgeschliffen, und man kann nur unterscheiden, dass die rechtssehende Büste einen langen, schmalen, doch etwas grösseren Kopf als die frühere hat. Das unterscheidende Merkmal ist jedoch die Legende, deren Buchstaben weiter ausgedehnt sind, so dass vom letzten Wort nur noch die Abkürzung IMP (imperatorem) Platz fand, und gerade unter die Büste, statt VV wie in dem ersten Siegel, die Buchstaben HL des Wortes Hlvdovvicvm zu stehen kamen.

§ 109. Zeit der Benützung beider Siegel.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass die Kanzlei Ludwigs in den Jahren 834—836 einen andern Siegelring benützte, als jenen, welcher vor und nach dieser Zeit im Gebrauch war. Sickel bringt diesen Wechsel mit der Gefangennahme und Absetzung des Kaisers im Jahre 833 in Verbindung. Als letzterer nämlich zu Soissons den kaiserlichen Schmuck und das Wehrgehenk ablegen musste, sei er wahrscheinlich auch des Siegelrings beraubt worden, den sein Sohn Lothar im folgenden Jahre nach Italien werde mitgenommen haben. Bei der Wiedereinsetzung Ludwigs in das Kaiserthum habe man daher einen neuen Ring anfertigen

müssen, und dazu eine möglichst ähnliche Gemme gesucht; als später der alte Siegelring zurückgegeben worden (wahrscheinlich, meint Sickel, bei den Versöhnungsversuchen Lothars im Mai 836), habe man den neuen wieder ausser Gebrauch gesetzt.

§ 110. Gefälschtes Siegel.

Die Niederaltacher Urkunde Nr. 18 wird ziemlich allgemein für unächt gehalten. Die Mon. Boic. setzen sie trotz der widersprechenden chronologischen Angaben in der Datierung unter das Jahr 834; Sickel dagegen, welcher sie für eine die Diplomform nachahmende Copie erklärt, glaubt, falls ihr überhaupt ein Original zu Grunde liege, für sie richtiger etwa das Jahr 814 annehmen zu sollen.

Diese verdächtige Urkunde trägt ein Siegel von weissem, ausgetrockneten, sich abzublättern beginnenden Wachs, das offenbar gefälscht ist, jedenfalls nicht der Kanzlei Ludwigs des Frommen angehört. Es ist länglich rund, 35 mm hoch und 29 mm breit, kein Gemmensiegel, ohne sichtbare Einfassung, die Fläche nach innen gewölbt, der obere Wachsrand mit Spur eines schmalen Siegelzapfens (einer Oehre). Das Bild ist schlecht ausgedrückt oder durch die Zeit abgeschliffen; man erkennt noch eine rechtssehende Büste en profil, mit römischer, auf der rechten Schulter durch einen Knopf zusammengehaltener Gewandung. Ob mit Lorbeerkranz oder Bart lässt sich nicht mehr erkennen. Rechts wird ein Schild mit Speer sichtbar. Die aus grossen plumpen, wie zerdrückt aussehenden Capitalbuchstaben bestehende Legende umgibt von links nach rechts den Kopf und lautet: HLVDOVVICVSIMP (Hlvdovvicvs imperator). Das Siegel, von dem eine Abbildung sich Mon. Boic. XI Tab. I Nr. 2 findet, ist offenbar dem Siegel *A* Ludwigs des Deutschen in rohester Weise und mit Aenderung der Umschrift nachgebildet.

§ 111. Abbildungen und Beschreibungen der Siegel A und B.

Von dem Siegel *A* Ludwigs des Frommen finden sich bei Wailly l. c. Pl. A Nr. 10 u. 11 zwei gute Abbildungen. Roemer-Büchner beschreibt dasselbe Siegel sub Nr. 4. Das von diesem snb. Nr. 3 aufgeführte Siegel dagegen gehört nicht Ludwig dem Frommen an, sondern ist wohl eine Fälschung. Der Beschreibung nach könnte es das Schildsiegel *C* Ludwigs des Deutschen sein; allein die angegebene Grösse, 3 und $2^1/_2$ Centimeter (30 und 25 mm) passen so wenig zu diesem, als zu einem Siegel Ludwigs des Kindes, wofür es Sickel hält. — Eine Abbildung des Siegels *B* findet sich auf

dem Facsimile der Urkunde vom 15. Mai 834 in Orig. Guelf. V, pag. 4.

Was im Nouv. traité IV, 113 von der verschiedenen Grösse der Siegel dieses Kaisers gesagt wird, beruht nur auf ungenauen Abbildungen. Wie wenig man sich überhaupt auf letztere verlassen kann, zeigt ein Blick auf die Tafeln Heumanns (I Tab. V), wo sich von den Siegeln *A* und *B* 8 verschiedene Darstellungen befinden.

Cap. XII. Siegel Ludwigs des Deutschen.

(Seit 1. September 825 König der Bayern, 29. Juni 833 König in Ostfranken, gest. 28. August 876.)

§ 112. Zahl der Siegelformen.

An den im Reichsarchiv befindlichen Diplomen Ludwigs des Deutschen kommen fünf verschiedene Siegelformen vor, von denen jedoch zwei diesem Könige augenscheinlich nicht angehören. Es sind diess die Siegel an den Urkunden Nr. 20 und Nr. 29.

§ 113. Gefälschtes Siegel.

Das Siegel an Nr. 20 besteht aus trockenem, schmutzig-weissen, von Würmern zerfressenen, auffallend harten Wachs, das mit Mehl verwischt zu sein scheint. Es ist kreisrund mit etwa 32 mm Durchmesser, und stellt zwei nicht mehr deutlich erkennbare Figuren, angeblich eine männliche und eine weibliche Gestalt, dar. Eine Abbildung desselben findet sich in Mon. Boic. Tom. XI Tab. I Nr. III. Schon ein Blick genügt, um zu erkennen, dass das vorliegende Siegel nicht aus der königlichen Kanzlei stammt, wesshalb auch die von P. Gregor Geyer (Abhandl. der bayer. Akadem. 7,307 ff.) versuchte Erklärung desselben, da sie dessen Aechtheit voraussetzt, ohne alle Bedeutung ist. Die Urkunde selbst, welche vom 6. Jan. 837 datiert, wird von Sickel (Sitzungsberichte d. Wiener Akadem. 36,855 ff.) für ächt gehalten, so dass man annehmen muss, das gefälschte Siegel sei später zum Ersatz des verloren gegangenen ächten aufgeklebt worden.

§ 114. Unrichtiges Siegel.

Anders verhält es sich mit dem Siegel an Urkunde Nr. 29. Allerdings ist auch dieses erst später dem ebenfalls unverdächtigen Diplome beigefügt worden. Allein es ist in der That ein ächtes Königssiegel; nur gehört es nicht Ludwig dem Deutschen, sondern

Ludwig dem Kinde an, von derselben Form, wie dessen Siegel an Nr. 93, 97 und 99. Die Niederaltacher Mönche, welche damit ihrer des Siegels beraubten Urkunde neue Beweiskraft geben wollten, hatten die königliche Siegelkunde nicht gehörig studirt und das Siegel eines unrechten Ludwig in die Hände bekommen. Die spätere Befestigung desselben ist deutlich erkennbar. Das Siegel selbst war in drei Stücke zerbrochen, welche mit neuerem Wachs wieder zusammengefügt sind; an dem Wachsklumpen der Rückseite sieht man, wie er erweicht und dann neu zusammengeklebt wurde.

§ 115. Siegel A Ludwigs des Deutschen.
(Das älteste bayerische Königssiegel.)

Von den darnach für Ludwig den Deutschen übrig bleibenden drei Siegelformen befindet sich die älteste an den Urkunden Nr. 13, 14, 16 und 25. Das Siegel derselben ist ein ovales Gemmensiegel von 34 mm Höhe und 28 mm Breite. Die Gemme ist jedoch schwerlich eine Antike, sondern vermuthlich eine zeitgenössische Arbeit aus Byzanz, das mit dem Frankenreich in fortwährender Verbindung stand. Der Schnitt ist bei Weitem nicht so scharf, zart und edel wie bei antiken Gemmen, allein immerhin eine bemerkenswerthe Probe damaligen Kunstfleisses. Der Stein ist etwas gewölbt und in einen schmalen am Rand gerippten Metallring gefasst, welcher oben eine Oehre hat.

Das Bild selbst stellt eine rechtsgewandte männliche Büste en profil dar, mit glattem Haar und bartlosem Gesicht; um das Haupt ein mit Steinen besetztes, vorn mit einem Stern oder einer Lilie geschmücktes Diadem. Die etwas tiefer herabgehende Brust ist mit römischem auf der rechten Schulter zusammengeknöpften Gewande bekleidet. Vorn vor der Brust einen kleinen runden Buckelschild, hinter welchem hervor rechts vom Gesichte ein Spiess schief in die Höhe steigt. — Die Umschrift in römischen Capitalbuchstaben befindet sich auf dem Steine selbst und geht von der rechten Schulter um den Kopf herum bis zum Schild. Sie lautet ganz einfach: † HLVDOVVICVS REX († Hlvdovvicvs rex). Die Buchstaben VS sind durch die Spitze des Spiesses getrennt.

Die Abdrücke in Nr. 16 und 25 gewähren den Anschein, als sei bei ihnen der Stein etwas tiefer gravirt gewesen, als bei Nr. 13 und 14, so dass man fast zwei verschiedene, wenn auch ähnliche Stempel annehmen möchte. Doch könnte bei letzterem auch das Wachs etwas mehr zusammengedrückt sein.

§ 116. Siegel B Ludwigs des Deutschen.

B) Das Hauptsiegel Ludwigs des Deutschen, an den Urkunden Nr. 24, 27, 28, 30—42, 44, 46, ist ein ovales Gemmensiegel mit breiter 2—2½ mm erhöhter Einfassung, die aussen geperlt (gezackt) ist. Oben eine Oehre mit Spuren eines Kettengliedes. Die Gemme selbst ist 30 mm hoch und 24 mm breit; die Höhe des ganzen Siegels beträgt 45, die Breite 38 mm. — Antike Gemme mit schöner, tief geschnittener männlicher Büste en profil, links schauend, kurzes, krauses Kopf- und Barthaar. Ueber der Stirne wie es scheint, ein Lorbeerkranz; vielleicht sollen jedoch die namentlich über der Stirne sichtbaren blätterartigen Erhöhungen nur das krause Haar, das auch an dem übrigen Theil des Kopfes ähnlich gebildet ist, darstellen. Wenig Brust mit römischer Gewandung. Die oben beginnende Umschrift des Randes lautet: † XPE-PROTEGEHLVDOICVMREGEM (Christe protege Hlvdoicvm regem).

§ 117. Beschädigung des Siegelrings.

Der Abdruck dieses Siegelringes ist in den früheren Urkunden Nr. 27, 28 und 30 (an Nr. 24 ist vom Siegel bloss die Einfassung mit einem Theil der Umschrift erhalten) schön und glatt. Allein Ring und Stein müssen später ein widriges, wenn auch bemerkenswerthes Schicksal gehabt haben, von welchem uns indessen nur die Abdrücke Kunde geben. Vielleicht hatte die Gemme schon von Anfang an einen kleinen Makel oder Sprung; wenigstens glaubt man an Nr. 27 und 28 bei genauer Prüfung zu bemerken, dass von der Ecke zwischen Kinn und Hals ein leichter Strich schief herunter nach dem Rande geht. Geschah es nun in Folge des längeren Gebrauchs oder, was wahrscheinlicher ist, durch einen unglücklichen Fall: kurz, der Sprung erweiterte und vergrösserte sich allmählich. Schon bei den Siegeln an Nr. 31 und 32 geht er über Kopf und Wirbel hinweg nach dem oberen Rand; im Siegel von Nr. 36 ist er bereits ganz deutlich sichtbar: oben rechts hat sich der Stein auseinander gethan und am untern Theil etwas gesenkt (daher im Abdrucke unten höher). Dazu kommt, dass zuletzt auch vorn am Haupte oder Kranze der Büste (über der Stirne) ein Stückchen des Steins herausgebrochen ist. Es scheint fast, als sei von dem ersten Sprung mitten im Kopf noch ein zweiter nach dem linken Oberrand entstanden, da das ganze Stück vor dem Gesicht wie eingedrückt aussieht. In Folge dessen reicht in den Siegeln

an Nr. 44 und 46 der Kranz bis zum Gemmenrand. Dieser Rand scheint sich ebenfalls mit der Zeit mehr abgesplittert zu haben; denn er ist in den späteren Abdrücken nicht mehr so glatt und scharf als Anfangs.

Nicht minder erlitt die Einfassung eine Aenderung; in den Siegeln von Nr. 41, 44 und 46 ist nämlich die oben befindlich gewesene Oehre verschwunden (an jenem von Nr. 42 ist sie noch vorhanden). Vielleicht war sie bloss ein dünner Haken, in welchem die Kette hing. Das Kreuz (†) vor dem XPE in der Umschrift, welches früher durch die Oehre halb verdeckt war, ist dadurch ganz sichtbar geworden und der obere Perlen- oder Zackenrand ununterbrochen.

Dieses veränderte Aussehen (über den Wirbel hervorragende Spitze, verlängerter Kranz, unregelmässiger Gemmenrand) zeigt auch die Siegelabbildung im Facsimile der Urkunde vom 26. Febr. 874, welches sich in Walthers Lex. dipl. Tab. III findet.

§ 118. Benützung dieses Ringes durch spätere Könige.

Der Siegelring in dieser veränderten Gestalt diente noch zwei späteren Königen, nämlich Ludwigs gleichnamigem Sohne (Nr. 50) und dem letzten Karolinger, Ludwig dem Kinde (Nr. 92 u. Nr. 94) zur Beglaubigung ihrer Urkunden. Die genaueste Vergleichung aller Einzelheiten in der Gravirung, in der Einfassung und Umschrift lassen keinen Zweifel, dass wirklich überall derselbe Siegelring gebraucht worden ist.

§ 119. Siegel C Ludwigs des Deutschen.

C) Eine dritte Siegelform findet sich endlich an der Urkunde Nr. 45. Es ist das erste Rundsiegel (Schildsiegel) der deutschen Reichskanzlei, dessen Stempel von einem gleichzeitigen Künstler wahrscheinlich nicht mehr in Stein, sondern in Metall gravirt war, Fast kreisrund, hat es bei 38 mm Höhe 35 mm Breite, und zeigt oben eine Oehre. Es enthält eine männliche Büste en profil, rechts gewandt, bartlos, um den Kopf einen Lorbeerkranz, dessen Schleifen hinten hinunterhängen. Römische Gewandung, auf der rechten Schulter durch einen Knopf zusammengehalten. Rechts vor der Brust einen kleinen runden Buckelschild, darüber gerade aufsteigend einen Speer. Umschrift um den Kopf von links nach rechts HLVDOVVICVS REX (Hlvdovvicvs rex).

§ 120. Zeit des Gebrauchs der Siegel A und B.

Was nun die Zeit betrifft, in welcher jede einzelne dieser

Siegelformen im Gebrauch war, so bietet deren genaue Bestimmung manche Schwierigkeit. In Urkunden des Reichsarchivs kommt in den Jahren 831—833 nur die Form *A* und vom Jahre 846 bis zum Februar 874 bloss die Form *B* vor. Zweifelhaft ist also, welches Siegel in der Zeit von 833—846 und nach dem Februar 874 benützt wurde. — Betrachtet man die Urkunden Ludwigs vom Jahre 834 an, so ergibt sich Folgendes: an Nr. 19 fehlt das Siegel, Nr. 20 hat ein falsches, Nr. 24 vom 18. August 841 das Gemmensiegel *B*, und Nr. 25 vom 4. April 844 das Siegel *A*. Allerdings ist das Siegel von Nr. 24 abgefallen und könnte also ebensogut zu einer andern Urkunde gehören, so dass hierdurch das Vorkommen der Form *B* vor dem Jahre 844 nicht bewiesen wäre. Allein nach Diplomen anderer Archive lässt sich letzteres nicht bezweifeln. Schon die Urkunde vom 19. Oktober 833 für St. Gallen (Wartmann St. Galler Urkunden-Buch I Nr. 344), dann jene vom 5. Febr. 834 (facsimilirt in Schannats Vindiciae quorundam archivi Fuldensis dipl. Tab. V), ferner die Urkunde vom 30. Sept. 836 im Karlsruher Archiv (Württ. Urk.-Buch I, 109) haben das Siegel *B*.

Man möchte deshalb die Vermuthung hegen, Ludwig der Deutsche habe nach Ueberwältigung seines Vaters mit seinem Regierungsantritt im orientalischen Franken (29. Juni 833), von wo an er auch eine neue Zählung seiner Regierungsjahre beginnt, ein neues Siegel angenommen. Da aber die Urkunde Nr. 25 vom Jahre 844 unzweifelhaft ächt ist und auch die Beschaffenheit des Siegels (Form *A*) gegen dieses keinen Verdacht aufkommen lässt, so muss man annehmen, dass neben dem Gemmensiegel *B* noch eine Zeit lang die frühere Form *A* benützt wurde.

§ 121. Zeit des Gebrauches des Siegels *C*.

Ebensowenig lässt sich mit Bestimmtheit die Frage lösen, in welcher Zeit die Siegelform *C* in Gebrauch war. Ein Siegel dieser Form befindet sich, wie erwähnt, nur an der unverdächtigen Urkunde Nr. 45, deren Datumszeile das Jahr 874 angibt, aber für Tag und Monat einen leeren Raum lässt; die Zeit der wirklichen Vollziehung dieser Urkunde ist daher zweifelhaft. Für die Jahre 874 und 875 ist das Siegel B noch beurkundet: nicht nur sind damit die Diplome des Reichsarchivs Nr. 44 vom 2. Februar 874 und Nr. 46 vom 18. Mai 875 beglaubigt; sondern es befindet sich auch an der erwähnten, von Walther (Lex dipl.) facsimilirten

Urkunde vom 26. Februar 874 (von Böhmer irrthümlich unter das Jahr 876 gesetzt), so wie an drei Urkunden vom 3. April 875 und an zwei Urkunden vom 11. August 875 in St. Gallen (Wartmann l. c. Nr. 586—588, 590 und 591).

Von den Siegeln späterer Original-Urkunden Ludwigs konnte ich mir keine Kenntniss verschaffen, so dass ich nicht zu bestimmen vermag, ob in dessen beiden letzten Regierungsjahren das Siegel *C* noch öfter vorkommt. Gewissheit könnte nur eine umfassende Untersuchung der in auswärtigen Archiven befindlichen mit Siegeln versehenen Diplome Ludwigs aus der genannten Zeit bieten.[1])

§ 122. Siegelabbildungen und Siegelbeschreibungen.

Vergebens habe ich mich in diplomatischen und Urkundenwerken nach einer Abbildung, ja selbst nach einer blossen Erwähnung der Siegelformen *A* und *C*[2]) umgesehen. Nur Wartmann beschreibt im St. Galler-Urkundenbuch ein Siegel Ludwigs, welches vermuthlich mit dem Siegel *A* identisch ist. Alle übrigen Sphra-

---

[1]) Wartmann beschreibt im St. Galler Urkundenbuch ein Siegel Ludwigs des Deutschen, welches an dortigen Urkunden der Jahre 857—866 (an Nr. 454, 479 u. 519 jenes Werkes) neben dem Gemmensiegel B vorkommt. Allein seine Angaben sind so unbestimmt, dass ich nicht zu entscheiden wage, ob sich dieselben auf die Form A oder C oder gar auf eine dritte Form beziehen. Wartmann sagt nämlich zu Nr. 454: „Der mit einer Art Turban bedeckte Kopf schaut nach rechts; vor der Brust ist ein runder Schild, und hinter demselben ragt eine Lanze hervor. Die Umschrift ist innerhalb des Siegelfeldes und nicht in besonderem Kranze um dasselbe angebracht. Sie beginnt links neben dem Brustbild und endigt auf dessen rechter Seite unten. Sie lautet: „† Hlvdovvicus rex." Von der turbanartigen Kopfbedeckung abgesehen, passt die Beschreibung auf Siegel A wie C, obgleich das † vor der Umschrift eher auf die Form A schliessen lässt. Letztere wäre in diesem Fall nicht bloss bis zum Jahre 844, sondern bis 866 neben dem Gemmensiegel B in Gebrauch geblieben.

[2]) Nur Roemer-Büchner hat als Siegel Ludwigs des Frommen unter Nr. 3 irrthümlich ein Schildsiegel aufgeführt, dessen Beschreibung zum Siegel C Ludwigs des Deutschen passen würde, wenn die dort angegebenen Masse nicht zu klein wären. — Dagegen enthält Falke (Cod. trad. Corbej. pag. 513) eine Urkunde Ludwigs des Kindes vom 12. Oktober 900 (Böhmer Nr. 1176), deren Siegel, nach der dort gegebenen Abbildung, mit dem erwähnten Siegel C Ludwigs des Deutschen identisch ist. Ob dasselbe etwa nachträglich und irrthümlich an die Corveier Urkunde befestigt wurde, oder ob gar jene Form C wirklich Ludwig dem Kinde angehört? Ohne Prüfung des Originals ist kein sicheres Urtheil möglich.

gistiker der älteren wie der neueren Zeit (Heineccius, Heumann, die Mauriner, Römer-Büchner[1]) führen bloss das Gemmensiegel *B* an.

Cap. XIII. Siegel Karlomanns.

(Seit 28. August 876 König von Bayern, 13. Okt. 877 König in Italien, gest. 22. März 880.)

§ 123. Zahl der Siegel.

Von diesem Sohne Ludwigs des Deutschen besitzt das Reichsarchiv bloss drei Originalurkunden (Nr. 47—49), welche alle mit wohl erhaltenen Siegeln versehen sind. Letztere sind von zweierlei Art, und zwar:

§ 124. Siegel A Karlomanns.
(Zweitältestes bayerisches Königssiegel.)

A. Die Urkunde Nr. 47 (vom 3. November 876, kurz nach dem Regierungsantritt Karlomanns in Bayern ausgestellt) hat ein ovales Gemmensiegel mit Ringeinfassung, an deren oberem Theil sich eine breite Oehre befindet. Die Höhe des ganzen Siegels beträgt 44, die Breite 36^{mm}; der Rahmen oder die Einfassung ist nicht ganz 5^{mm} breit. Die Gemme liegt im Abdruck etwa 2^{mm} tiefer als der Rahmen, überragte ihn also am Ring selbst um ebensoviel. Sie ist flach (nicht gewölbt) und sehr schön geschnitten.

Das Bild ist eine weibliche Büste (wohl einer Bacchantin) en profil, rechtssehend, mit lockigen, doch anliegenden, unten am Hinterkopf in griechischer Weise zopfartig geknoteten Haaren; um den Kopf als Kranz eine Ephenranke; auf dem Hals und unter dem Kinn fliegende Locken oder Bänder. Hoher Busen; rechter Oberarm sichtbar, voll und nackt. Anliegendes, die Brust freilassendes, gemustertes Gewand, auf der rechten Schulter zusammengeknüpft. Das Bild ist von grosser Aehnlichkeit mit dem auf dem Siegel eines andern Karlomann, des Bruders von Karl dem Grossen; nur ist es in letzterem nach links gewandt (vergl. dessen Abbildung bei Wailly Pl. A. Nr. 7.)

Die Umschrift auf der Einfassung in römischen Capitalbuchstaben lautet: CAR LOMANNVS GRATIA DI REX (Carlomannvs gratia dei rex). Die Buchstaben CAR stehen auf der linken Seite

[1]) Roemer-Büchner wiederholt in seiner Beschreibung des Siegels B, (Nr. 7 seines Verzeichnisses) wieder die schon von Heumann corrigirte falsche Umschrift Hivdovicum statt Hivdoicum.

in der Mitte, dann folgt ein längerer leerer Raum bis zur Mitte des Oberrandes, wo die Umschrift wieder beginnt und bis nahe zum Anfang rund herum geht. Die Silbe VS ist kaum noch zu erkennen.

§ 125. Siegel B Karlomanns.

B. Die beiden andern Urkunden, welche vom September und Dezember 878 datiren (die Mon. Boic. setzen Nr. 49 irrthümlich unter das Jahr 879) haben ein anderes Siegel. Zu ihm war schwerlich eine antike Gemme benützt; doch war es vielleicht in Stein, und nicht in Metall, jedenfalls aber sehr tief geschnitten. Seine Gestalt ist fast zirkelrund, indem die Höhe 39, die Breite 34 mm beträgt. Die flache Siegelplatte war, wie an den Abdrücken deutlich zu bemerken, in einen schief gekanteten (bindfaden-ähnlichen) Metallring gefasst und mit fünf dreiblätterigen Klammern an denselben befestigt. Oben zeigt sich ein dreigetheilter Zapfen (Oehre) mit Kettenspur.

Das Bild stellt eine männliche Büste en profil dar, rechts gewandt, mit rundem Kopf, dickem, bartlosen Gesicht und kurzen Haaren. Um das Haupt einen Kronreif mit drei lilienartigen Spitzen. Römische Gewandung, auf der rechten Schulter zusammengebunden, wobei drei Schleifen in die Höhe gehen. Die Umschrift befindet sich auf dem Siegel selbst, geht von links nach rechts um den Kopf und lautet: CARLOMANN: REX (Carlomannvs rex).

§ 126. Zeit des Gebrauchs beider Siegel.

Auch Karlomann hat demnach in den letzten Jahren seiner Regierung sich eines andern Siegels bedient, als Anfangs. Vielleicht hatte er sich das letztbeschriebene bei seinem Aufenthalte in Italien im Jahre 877 fertigen lassen.

§ 127. Literatur.

Keines der vielen diplomatischen Werke enthält eine Angabe über die Siegel dieses Königs. Heumann gesteht geradezu, keines zu kennen; Gatterer, die Mauriner, Wailly schweigen, und auch bei Roemer-Büchner fehlt Karlomanns Name. Vergleichung und Kontrolle sind daher unmöglich. — Nur das 1. Heft der Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark enthält das Facsimile einer Urkunde Karlomanns vom 9. September 878, welche ebenfalls mit dem Siegel *B* beglaubigt ist.

Cap. XIV. Siegel Ludwigs des Jüngern (III.)

(Seit 28. August 876 König in Ostfranken, Januar 882 †.)

§ 128. Siegel desselben.

Von Ludwigs des Deutschen gleichnamigem Sohne besitzt das Reichsarchiv nur das Bruchstück einer einzigen Urkunde (Nr. 50 vom 3. Mai 880), woran jedoch merkwürdiger Weise das Siegel erhalten ist. Dasselbe ist, wie schon oben erwähnt, identisch mit dem Gemmensiegel *B* Ludwigs des Deutschen, und zwar in dem beschädigten Zustande, wie er in den Abdrücken der späteren Diplome des letztern sichtbar wird; also mit dem über den Kopf hinausgehenden Sprung, der Verlängerung des Stirnkranzes, dem gesplitterten Gemmenrand und der fehlenden Oehre.

§ 129. Literatur und falsche Zeichnung.

Ludwig der Jüngere führte dieses Siegel schon im ersten Jahre seiner Regierung, wie aus zwei Urkunden vom 26. Januar 877 hervorgeht, deren Siegel Eckhart (Comment. de Franc. orient. II, 890), sowie die Orig. Guelf. (IV, 370 und 377) abbilden. Auch durch andere Urkunden ist dasselbe beglaubigt und findet sich vielfach abgezeichnet; so im Nouv. traité IV, 119, bei Heineccius, Heumann, Schannat (Vindic. Tab. VI.) u. s. w.

Allein der Sprung, welcher vom untern linken Rand über den Backenbart und Kopf nach oben rechts geht, hat zu einem seltsamen Irrthum geführt. Flüchtig betrachtet gleicht der Eindruck des Risses im Wachs einem Spiess, dessen Spitze über dem Kopfwirbel hervorsteht. Auch mit einer Helmspitze kann man letztern verwechseln. Und in der That setzen viele Zeichner (selbst neuerdings Römer-Büchner in seiner Beschreibung sub Nr. 8, der auch hier wieder die falsche Umschrift Hlvdovicvs statt Hlvdoicvs gibt), der Büste einen aus Schuppen bestehenden, mit einer Spitze versehenen Helm auf, der mit einem breiten Sturmband befestigt ist. Die krausen Haare sind für Schuppen, die Sprünge im Stein für die Helmspitze und das Sturmband gehalten worden.

Cap. XV. Siegel Karls des Dicken.

Seit 28. August 876 König in Alemannien, seit 22. November 879 in Italien, seit 12. Februar 881 Kaiser, 20. Januar 882 solcher in Franken, 12. Dezember 884 in Gallien, November 887 abgesetzt.

§ 130. Zahl der Siegel.

An 5 Urkunden Karls des Dicken im Reichsarchiv befinden

sich Wachssiegel, welche zweierlei Formen darbieten, die erste an Nr. 51 und 56, die zweite an Nr. 52, 53 und 57. Alle Siegel sind unverletzt, mit Ausnahme jenes an Nr. 57, welches zerbrochen, sonst aber gut erhalten ist.

§ 131. Siegel A Karls des Dicken.

A. Siegel an Nr. 51 und 56: Ovales Siegel von 37^{mm} Höhe und 34^{mm} Breite. Keine Gemme, und weder Metalleinfassung noch Siegelzapfen wahrnehmbar; Rand unverziert. Das Bild zeigt eine männliche Büste en profil, rechtsschauend, die Brust sehr wenig sichtbar und mehr nach vorn gewandt; länglicher Kopf, glattes Gesicht, kurze Haare; Lorbeerkranz mit hinten hinabflatternden Schleifen. Faltiges, mitten auf der Brust mit einer runden Schnalle zusammengehaltenes Gewand. Kein Arm sichtbar. Legende um den Kopf in plumpen Capitalbuchstaben: KAROLVS IMP AVGS (Karolvs imperator avgvstus). Bemerkenswerth ist die Verbindung von A und V (Ⱥ) in dem letzten Wort. — Das Siegel ist ziemlich roh gearbeitet und offenbar einer spätrömischen Kaisermünze nachgebildet, wie es auch an Grösse, Bild und Umschrift ganz genau dem Avers der Bleibulle Karls des Dicken entspricht. Eine Abbildung desselben findet sich Mon. Boic. XI Tab. I Nr. 7.

§ 132. Siegel B desselben.

B. Siegel von Nr. 52, 53 und 57: Zirkelrundes Schildsiegel von 34^{mm} Durchmesser; der Stempel mit rund festonirtem Rande vermuthlich in Metall gegraben und gleichzeitige Arbeit. Oben findet sich der Eindruck eines Rings mit Spuren eines Kettengliedes; sehr deutlich erscheint diess in Nr. 53. — Die rechtssehende Büste en profil ist etwas kleiner als die vorige, mit dickem runden Kopf, glattgelegten kurzen Haaren und bartlos. Unten am Hinterkopf werden Schleifen sichtbar, die zu einem nicht mehr erkenntlichen Kranze gehören. (Nach Wartmanns Beschreibung im St. Galler Urk.-Buch zu Nr. 628 zieht sich statt des gewöhnlichen Lorbeerkranzes ein völliger Blumenkranz um das Haar.) Das faltige Gewand lässt den sichtbaren rechten Oberarm unbedekt. Rechts vor der Brust befindet sich ein kleiner Rundschild, hinter welchem eine Lanze mit Fahne senkrecht in die Höhe steigt. Die Umschrift geht dicht um den Kopf und lautet: KAROLVS IMPERATOR (Karolvs imperator.) — Die Büste ist schwerlich Porträt. Sie gleicht weder jener auf dem vorbeschriebenen Siegel, noch macht sie den Eindruck einer besondern Wohlbeleibtheit,

welche man bei Karl dem Dicken voraussetzt; der Hals wenigsteus würde eher schlank zu nennen sein.

§ 133. Weitere Siegel Karls des Dicken.

Beide Siegelformen hat sowohl der Umschrift als obigen Urkunden zufolge Karl der Dicke nach Erlangung des Imperiums gebraucht. Aus der Zeit seines Königthums sind im Reichsarchiv keine Urkunden vorhanden, da er erst nach dem Tode seines Bruders Ludwig des Jüngern, als er bereits zum Kaiser gekrönt war, zur Regierung im östlichen Deutschland gelangte. Aber auch in den diplomatischen Werken konnte ich keine Angaben über sein Königssiegel finden. Nur Wartmann beschreibt dasselbe in dem mehrerwähnten Urk.-Buch nach den St. Galler Urkunden Nr. 604, 608, 612—614 aus den Jahren 877—880.

Darnach zeigt das gemmenartige Siegel einen rechtsschauenden Kopf mit sehr ausgeprägter Nase; das Haupthaar ist mit einem Kranze umwunden; die Schultern deckt ein Mantel, der vorn durch eine runde Spange zusammengehalten wird. Die unten links vor dem Brustbild auslaufende und rechts von demselben endigende, durch keinerlei Rand von dem eigentlichen Siegelfeld getrennte Umschrift lautet: KAROLVS REX (Karolvs rex.)

Ebendaselbst wird noch ein drittes Kaisersiegel Karls des Dicken erwähnt, welches sich an den Urkunden Nr. 623 und 642 von den Jahren 882 und 885 befindet, und welches Wartmann für das schönste und beste der verschiedenen von Karl angewandten Siegel erklärt. Auch es scheint gemmenartig zu sein, und wird von Wartmann, wie folgt, beschrieben: Es zeigt einen nach rechts schauenden, vortrefflich ausgeprägten Kopf von ähnlichen Zügen, wie das Königssiegel aufweist; der Umkreis des ganzen Siegels ist durch einen Perlkranz geschlossen; die Inschrift steht innerhalb desselben auf dem Siegelfeld und lautet: KAROLVS IMP AVGS (Karolvs imperator avgvstvs).

§ 134. Zeit des Gebrauchs dieser Siegelarten.

Wailly (l. c. 1, 273) führt nur die beiden oben beschriebenen Kaisersiegel *A* und *B* an, mit Voranstellung des letztern, ohne sich über die Zeit von deren Benützung zu äussern. Auch die Mauriner kennen beide, Gatterer und Römer-Büchner nur das zweite. Wann aber war jede dieser Siegelformen in Gebrauch? Die Urkunden des Reichsarchivs geben darüber keine ganz bestimmte Antwort. Denn die Diplome Nr. 51 und 56 mit Siegel *A* gehören

den Jahren 882 und 884, die Diplome Nr. 52, 53 und 57 aber mit dem Siegel *B* den Jahren 883 und 885 an, so dass darnach eine gleichzeitige Benützung anzunehmen wäre.

Zu demselben Resultat führt eine Vergleichung anderwärts befindlicher Urkunden Karls aus seiner Kaiserzeit, so weit deren Siegel mir bekannt geworden sind. Allerdings fand ich das Siegel *A* nur noch an zwei Urkunden vom Jahre 881 erwähnt, nämlich an einer vom 9. Mai zu St. Gallen (Wartmann l. c. Nr. 615, wovon noch ein Duplikat mit der dem Wachssiegel ähnlichen Bleibulle vorhanden), und an jener vom 4. Dezember für ein Nonnenkloster zu Pavia (Script. rer. Ital. I, 416). Das Siegel *B* dagegen wird nicht bloss an St. Galler Diplomen aus den Jahren 883, 886 und 887 (Wartmann l. c. Nr. 628, 653 und 662) erwähnt, sondern auch an zwei Urkunden vom Jahre 882, nämlich bei jener vom 6. Nov. für die Abtei Corvei (Falke l. c. p. 735) und an der vom 2. Dez. für die St. Salvatorskapelle zu Frankfurt (Böhmer Cod. dipl. Francof. S. 1); ausserdem noch an zwei Urkunden des Jahres 887; vom 15. Januar (Facsimile im Nouv. traité V Tabl. 95) und vom 7. Mai (Falke l. c. p. 115). Dazwischen fällt dann noch das von Wartmann beschriebene dritte Kaisersiegel an den Urkunden vom 23. Sept. 882 und 15. April 885, so dass sich für den beurkundeten Gebrauch dieser drei Siegel folgende Termine ergeben: Für Form *A* die Jahre 881 bis 884; für die nur aus St. Gallen bekannte Form die Jahre 882 bis 885; endlich für die Form *B* die Zeit vom November 882 bis zum Jahre 887. Eine gleichzeitige Benützung dieser Formen ist daher eine kaum zu bestreitende Thatsache.

Cap. XVI. Siegel Arnulfs.

(Seit 10. Dezember 887 König, 25. April 896 Kaiser, 8. Dezember 899 Tod.)

§ 135. Zahl der Siegelarten.

Von Arnulf besitzt das Reichsarchiv vier verschiedene Siegelarten, nämlich drei Formen aus der Zeit seines Königthums, und eine aus seiner Kaiserzeit. Es sind folgende:

§ 136. Siegel A Arnulfs.

A. Schönes, grosses, ovales Gemmensiegel, leider nur in einem Abdruck (an Urkunde Nr. 59) vorhanden und hier nicht vollständig; denn es fehl an ihm der grössere Theil der Einfassung

unten und rechts (etwa zwei Drittel), sowie der untere Theil der Gemme selbst. Letztere hatte eine Breite von 33 und, soweit sich diess noch bestimmen lässt, eine Höhe von 40 mm; die Fassung ist etwa 6—7 mm breit, so dass die Höhe des ganzen Siegels etwa 53, die Breite 46 mm betragen hat. Eine Oehre ist nicht wahrzunehmen. Die Gemme, ächt antik, liegt im Abdruck etwa 1½ mm tiefer als die Einfassung, und ist zart, aber nicht sehr tief geschnitten. Sie enthält eine weibliche Büste (d. h. jetzt nur noch Kopf und Hals, da die Brust weggebrochen ist) en profil, linksschauend; mit langem Hinterkopf, unter welchem die Haare in einen Schopf zusammengeknüpft sind; über Stirne und Schläfen befindet sich ebenfalls ein Haarwulst, und dahinter um das Haupt eine Epheuranke. Ueber dem Kopf sieht man eine Art Schmuck (halbmond-ähnlich); rechts von demselben, aus dem Haarschopf hervorgehend, einen Rocken mit drei fliegenden Bändern (oder einen, etwa zum Kopfputz gehörenden Pfeil?). Auf der breiten Einfassung sind noch die grossen Capitalbuchstaben: LFVSGR zu lesen; vermuthlich lautete die den ganzen Rand einnehmende Legende vollständig: Arnolfvs Gratia Dei Rex.

§ 137. Siegel B Arnulfs.

B. Schildsiegel, nahezu zirkelrund, von 40 mm Höhe und 38 mm Breite. Das Siegelfeld ist nicht ganz flach, sondern etwas nach unten gewölbt; der Rand fein gezahnt. Oben Eindruck eines Rings mit Kettenglied. Das Siegelbild ist eine rechts gewandte Büste en profil mit kurzen Haaren und glattem Gesicht; das Haupt mit einem Lorbeerkranz umwunden, dessen Schleifen hinten hinabgehen (deutlich an Nr. 73). Der rechte Oberarm sichtbar und gleich dem Halse nackt; römische, auf der rechten Schulter in einen Wulst zusammengebundene Gewandung. Rechts vor der Brust befindet sich ein kleiner runder Buckelschild, hinter welchem hervor ein Spiess senkrecht in die Höhe steigt. Die unterhalb auf der linken Seite beginnende Umschrift geht um den Kopf und lautet einfach: ARNOLFVS REX (Arnolfvs rex).

Siegel dieser Art befinden sich an den Urkunden Nr. 61, 63—73, dann Nachtrag Nr. 8½; jene an Nr. 64 und 71 sind zerbrochen, die übrigen mehr oder minder gut erhalten.

§ 138. Siegel C Arnulfs.

C. Ein dem vorigen ähnliches, doch etwas grösseres und schlechter ausgeführtes Schildsiegel; ebenfalls beinahe zirkelrund,

von 45—46 mm Höhe und 41 mm Breite; der Rand ist bindfadenartig gerippt oder gezahnt; oben ein Siegelzapfen oder vielmehr ein Ring, dessen Fläche jedoch mit jener des Siegels nicht parallel ist, sondern senkrecht darauf steht. Die Büste ist der vorigen ähnlich: en profil, rechtsgewandt, bartlos; der Lorbeerkranz ohne Schleifen und höchst roh gearbeitet, so dass er wie sechs in einandergeschobene Winkel aussieht. Die wenige Gewandung auf der Schulter ohne Knoten geschürzt. Schild und Speer wie auf Siegel *B*, doch wenig sichtbar. Die Legende, welche um den Kopf geht und von der rechten Schulter bis zum Schild reicht, lautet: ARNOLFVS PIVS REX (Arnolfvs pivs rex.)

Siegel dieses Stempels befinden sich an den Urkunden Nr. 75, 76, 78 und 79, welche sämmtlich wegen schlechter Beschaffenheit des Wachses nicht besonders gut conservirt sind.

§ 139. Siegel D Arnulfs.

D. Auch das Kaisersiegel Arnulfs hat ganz den Typus der beiden vorerwähnten Schildsiegel: rechtsehende Büste en profil, bartlos, mit Schild und Speer vor sich. Nur geht hier um das Haupt, statt des Kranzes, ein bandartiges, mit Steinen besetztes Diadem, von welchem hinten einige Quasten herabhängen. Das Haupthaar ist äusserst regelmässig geordnet, der Hals lang und nackt, vom Arm wenig sichtbar; das faltige Gewand auf der rechten Schulter durch eine Rosette zusammengehalten. Die Legende, wie in den vorigen Siegeln um den Kopf gehend, lautet: ARNOLFVS IMPR AVG (Arnolfvs imperator avgvstvs). — Das ebenfalls fast kreisrunde Siegel ist 44 mm hoch und 40 mm breit. Der Rand des Stempels ist aussen (beim Abdruck etwas über der Siegelfläche) fein gerippt. Oben etwas mehr nach links Abdruck eines Siegelknopfs mit Kettenring, ähnlich wie Knopf und Ring an einer Taschenuhr. — Dieses Siegel, theilweise zerbrochen, tragen die Urkunden Nr. 81, 82, 85—90.

§ 140. Porträt-Aehnlichkeit.

Dass die Brustbilder der drei Schildsiegel Porträts sind, ist kaum anzunehmen. Zwischen den Köpfen auf den Siegeln *B* und *C* könnte man allerdings einige Aehnlichkeit erkennen; ziemlich runder Kopf, flache Stirn, lange spitze Nase. Allein das Siegel *D* zeigt den Kopf länglich, das Gesicht gerade geschnitten, und die Nase eher gebogen.

§ 141. Zeit des Gebrauchs der verschiedenen Siegel.

Die Zeit, in welcher jede dieser vier Siegelformen im Gebrauch war, lässt sich aus den Urkunden des Reichsarchives ziemlich genau bestimmen. Mit dem schönen Gemmensiegel *A* ist die wenige Tage nach Arnulfs Erwählung zum deutschen Könige ausgestellte Urkunde (vom 1. Januar 888) Nr. 59 gesiegelt. Allein schon am darauffolgenden 13. März (Urkunde Nr. 63) wurde zur Beglaubigung das Siegel *B* benützt, welches sich von nun an bis zum April 890 (Urkunde Nr. 73) ununterbrochen findet.[1]) Im Jahre 892 oder 893 tritt das unschöne Siegel *C* auf und bleibt die übrige Zeit des Regnums in Anwendung. Mit Beginn der Kaiserwürde nimmt die Kanzlei auch ein anderes Siegel an, welches in den Urkunden des Reichsarchives zum ersten Mal drei Monate nach der Kaiserkrönung vorkommt (Urk. Nr. 81 vom 2. Aug. 896) und bis zum Tode des Kaisers in Gebrauch bleibt.

Damit stimmen vollkommen die Siegel an den Originaldiplomen zu St. Gallen, wie sie Wartmann in dem oft citirten Urkundenbuch beschreibt. Das Siegel *B* befindet sich an allen Urkunden Arnulfs vom 28. Januar 888 bis zum 2. Juli 892, und ausserdem an der undatirten Urkunde Nr. 688, welche ich desshalb lieber unter das Jahr 892, als unter 893, wie es Wartmann thut, einreihen würde. Die Form *C* beginnt mit dem 6. Januar 893 und bleibt während der übrigen Zeit des Regnums im Gebrauch. Während des Kaiserthums kommt nur die Form *D* vor.

§ 142. Literatur.

Von den drei Schildsiegeln Arnulfs finden sich im Band XI der Mon. Boic. Abbildungen, welche, wie fast alle Siegelbilder dieses Werkes, sehr ungenau und ohne Werth sind. Alle älteren diplomatischen Werke kennen nur das Siegel *B*, und selbst Roemer-Büchner führt nur dieses eine (sub. Nr. 10) auf. Vom Siegel *C* mit der Umschrift: »Arnolfvs pivs rex« gibt Meichelbeck (hist. Fris I, 146) eine ungenaue Abbildung. Das Gemmensiegel *A* ist nirgends auch nur erwähnt; vielleicht ist das Exemplar des Reichsarchivs das einzig vorhandene. Um so mehr muss man bedauern, dass dasselbe nur in einem Bruchstück erhalten ist.

[1]) Indessen haben zwei Urkunden Arnulfs vom 11. Dezember 887, unmittelbar nach dessen Regierungsantritte ausgestellt (die eine bei Schannat Vindic Tab. VII, die andere bei Falke, Cod. trad. Corbej. p. 490) schon das Schildsiegel B, so dass dieses, neben dem Siegel A, von Anfang an müsste gebraucht worden sein.

Cap. XVII. Siegel Ludwigs des Kindes.

(König seit 21. Januar 900, geb. ca. 894, gest. 20. August 911.)

§ 143. Zahl der Siegel.

Von den 11 Diplomen dieses letzten in Deutschland regierenden Karolingers, welche das Reichsarchiv im Original besitzt, sind noch 6 mit Siegeln versehen, welche drei verschiedene Formen darbieten, und zwar:

§ 144. Siegel A Ludwigs des Kindes.

A. Die Urkunden Nr. 92 und 94 haben das wiederholt erwähnte Gemmensiegel *B* Ludwigs des Deutschen, welches später auch dessen Sohn Ludwig der Jüngere geführt hatte. Dass die Siegel dieser drei Könige wirklich identisch sind, habe ich oben dargelegt.

§ 145. Siegel B Ludwigs des Kindes.

B. Zirkelrundes rohgearbeitetes Schildsiegel von 41 bis 42 mm Durchmesser, mit einem Ring am oberen Rande; ohne sichtbare verzierende Einfassung. Halbes Leibstück en profil, rechtsschauend, bartlos, mit verlängerter Brust und vollständigem gebogenen rechten Arm, kleiner Kopf mit hoher Zinkenkrone. Die faltige, auf der rechten Schulter mit einer Agraffe zusammengehaltenen Gewandung lässt Hals und Arm nackt. Die rechte Hand hält einen über die Schulter gelegten, links am Kopf vorbeigehenden Speer; vor der Brust befindet sich ein länglicher Schild. Umschrift um den oberen Theil der Figur: HLVDOVVICVS REX (Hlvdovvicvs rex). Dieses Siegel befindet sich an den Urkunden Nr. 93, 97 und 99; dann irrthümlich an der Urkunde Nr. 29 Ludwigs des Deutschen.

§ 146. Siegel C Ludwigs des Kindes.

C. Ein dem vorigen ähnliches Schildsiegel, kreisrund, von 38—39 mm Durchmesser. Der Stempel ist nicht flach, sondern nach der Mitte höher gewölbt (convex); der Rand etwas nach oben fein gezackt. Oben zwei in einander befindliche Kettenglieder. Ebenfalls halbes Leibstück en profil, rechts sehend, bartlos, doch etwas grösserer Kopf mit langen Haaren, ohne Krone; weniger Brust. An der den Mantel auf der Schulter zusammenhaltenden Agraffe zwei Schleifen. Schild höher, Speer dicker, als im vorigen Siegel. Umschrift dieselbe. — Mit diesem Siegel ist nur die Urkunde Nr. 101 beglaubigt.

§ 147. Porträt-Aehnlichkeit.

Die Figuren in beiden Schildsiegeln sind zu plump ausgeführt, als dass man von wirklicher Porträt-Aehnlichkeit, auch wenn sie beabsichtigt war, sprechen könnte. Doch lässt sich nicht läugnen, dass beide Gesichter zusammenpassen: charakteristisch sind insbesondere die lange, wenig gebogene Nase und das spitze vorstehende Kinn. Keine der Büsten gleicht indessen einem Knaben von 7—12 Jahren, in welchem Alter Ludwig das Königthum inne hatte.

§ 148. Literatur und Zeit des Gebrauchs dieser Siegel.

Alle drei Siegelarten finden sich auch an den Urkunden Ludwigs in St. Gallen. Die Mauriner (Nouv. traité IV, 159) sowie Roemer-Büchner (Nr. 11) kennen nur das Siegel *B*. Das Siegel *C* finde ich ausserdem nur noch bei Resch (annal. Sabin. III, 359 ff.) zur Urkunde vom 20. Januar 909 erwähnt. (Das Siegel, welches Falke (Cod. trad. Corbej. p. 513) zur Urkunde vom 12. Okt. 900 gibt, gehört, wie oben dargelegt, viel wahrscheinlicher Ludwig dem Deutschen an).

Die Siegelformen *A* und *B* scheinen gleichzeitig in Gebrauch gewesen zu sein. Das Gemmensiegel *A* findet sich an Urkunden des Reichsarchivs vom 14. Februar und 12. August 903, an St. Galler Urkunden vom 1. Januar 901, sowie an je zwei Diplomen der Jahre 904 und 905 (Wartmann's Urk.-Buch), endlich an der Urkunde vom 5. Febr. 902 (Facsimile in Schöpflins Alsatia dipl. I, Tab. XV). — Mit der Form *B* sind die Urkunden des Reichsarchivs vom 9. Juli 903, 14. Februar 905 und 8. Mai 906; dann die St. Galler Urkunden vom 6. August 902 und 24. Juni 903, sowie die Urkunde vom 19. März 907 (Facsimile in Schann. Vindic. Tab. VII) beglaubigt. — Die Form *C* endlich gehört zu der St. Galler Urkunde vom 7. Januar 909, zu der oben erwähnten Urkunde vom 20. Januar 909, und zu der Reichsarchivs-Urkunde vom 16. Juni 911.

Urkundlich beglaubigt ist demnach die Form *A* für die Jahre 901 bis Februar 905; die Form *B* für die Jahre 902 bis März 907; Form *C* endlich für die Jahre 909 bis 911; zwei Monate nach dem Datum der letzterwähnten Urkunde starb der jugendliche König.

Digitized by Google

Cap. XVIII. Siegel Konrads I.

(König seit 8. November 911, gest. 23. Dezember 918.)

§ 149. Zahl und Qualität der Siegel.

Die Urkunden Konrads I. weisen drei verschiedene, wenn auch im Ganzen sehr ähnliche Siegelformen auf, von denen jedoch die beiden ersten nur an je einer Urkunde vorkommen und sehr kurz im Gebrauch waren, während die dritte Form wohl bis zum Tode des Königs beibehalten wurde. Alle drei Formen sind, wie überhaupt die aller nun folgenden Kaiser und Könige, zirkelrund; sie sind plump gearbeitet und gleichen in der Zeichnung den Schildsiegeln Ludwigs des Kindes. Ueber ihre Einzelheiten ist Folgendes zu bemerken:

§ 150. Siegel A Konrads I.

A. Schildsiegel von 36—37 mm Durchmesser, mit unverziertem Rand. Oben dicker Knopf oder Ring mit Kettenspur. Halbes Leibstück en profil, rechts gewandt, kleiner Kopf, bartlos, dreizinkige Krone. Gewand auf der Brust zusammengeknüpft, Oberarm bekleidet, Vorderarm und Hals unbedeckt. In der Rechten ein über die Schulter gelegter Fahnenspiess; vor der Brust, fast senkrecht stehend, ein längerer Schild, mit spitzem, von einem Punktenkranz umgebenen Buckel. Die Umschrift geht um den Kopf und lautet: CHOvNRADVS REX (Chŏnradvs rex), wobei die Lanzenspitze zwischen den Buchstaben N und R des Namens steht. Bemerkenswerth in der Umschrift ist das verkehrte S (Ꙅ), sowie der Umlaut v, welcher, wie es wenigstens den Anschein hat, unter dem O in der Weise angebracht ist, dass dasselbe fast die Form eines Q erhält.

Dieses Siegel findet sich nur an der Urkunde Nr. 102 vom 10. November 911.

§ 151. Siegel B Konrads I.

B. Vermuthlich wegen der überaus rohen Ausführung ward sowohl das vorgenannte, als das unten anzuführende St. Galler Siegel bald durch ein besser gearbeitetes ersetzt, welches schon in der Urkunde Nr. 103 vom 8. August 912 erscheint. Es ist grösser als das erstere (46—47 mm im Durchmesser), jedoch demselben in Form und Stellung der Figur sehr ähnlich. Nur ist auf ihm das Gewand auf der rechten Schulter zusammengebunden, der Schild mehr geneigt und ohne Buckel. Ein verzierter Rand, sowie Zapfen oder Kettenspuren sind nicht wahrzunehmen. Die Umschrift lautet:

† CHVONRADVS REX (Chvonradvs rex). Die Spitze der Standarte trennt die Buchstaben V und O.

§ 152. Siegel C desselben.

C. Das dritte Siegel ist dem vorigen sehr ähnlich, nur merklich kleiner; es hat 42^{mm} im Durchmesser, einen fein gezackten Rand (namentlich an Nr. 105 wahrnehmbar), und oben Spuren von Ring und Kettenglied. Letztere sind deutlich ausgedrückt an Nr. 104 und 106, während man an Nr. 105, 107, 108 und 110 nichts davon bemerkt; vielleicht wurde der Ring mit Kette später entfernt, oder, was wahrscheinlicher ist, deren Spur nach dem Siegeln mit Wachs glatt gestrichen. Bemerkenswerth an dem Siegelbilde sind die langen zurückgestrichenen Haupthaare, sowie die Rosette auf der Schulter zum Zusammenhalten des Gewandes (deutlich an Nr. 107.) Der Schild ist am Rand mit Punkten geziert (ebenfalls sichtbar an Nr. 107) und hat einen von einem Kreis umschlossenen Buckel. Die Umschrift ist wie im Siegel *B*, nur sind die Buchstaben VS des Namens zusammengezogen in ⅤS.

Dieses Siegel ist in der Urkunde Nr. 104 (vom 24. Mai 914) und in allen folgenden angewendet.

§ 153. St. Galler Siegel Konrads I.

Nach einer Beschreibung Wartmanns im St. Galler Urkundenbuch (zu Nr. 765) befindet sich an der Urkunde vom 11. Januar 912 eine von den vorstehenden abweichende Siegelform, welche ziemlich roh gearbeitet ist. Sie stellt ebenfalls ein nach rechts schauendes Brustbild dar, mit dem Schild vor der Brust und der Fahnenlanze über die rechte Schulter gelegt. Das Haupt trägt auf dem kurzen schlichten Haare eine Krone. Die Umschrift lautet: CHVONRADVS REX. Das unterscheidende Merkmal ist, dass die Lauzenspitze zwischen den Buchstaben O und N des Königsnamens liegt. — Die St. Galler Urkunde vom 3. Okt. 912 dagegen scheint das Siegel *B* gehabt zu haben.

§ 154. Literatur und Zeit des Gebrauchs dieser Siegel.

Nach den jetzt im Reichsarchiv befindlichen Originalen sind die Siegel *A* und *B* bei Eckhart (comment. de orient. Franc. II, 862), das Siegel *C* in Mon. Boic. XI (Tab. II Nr. 11) und im Chron. Gotw. (I, 106) abgebildet. Das Siegel *B* ist ausserdem für die Urkunden vom 12. April 912 (Facsimile bei Schann. Vindic. Tab. VIII) und vom 3. Febr. 913 (Falke l. c. p. 736; dann Chron. Gotw. 1, 89); das Siegel *C* aber durch die Urkunde vom 8. Juli 916

(Resch l. c. III, 373 ff.) constatirt. Aus allem dem ergibt sich, dass Siegel *A* etwa im Jahre 911, das St. Galler Siegel im Anfang des Jahres 912, das Siegel *B* in den Jahren 912 und 913, das Siegel *C* in der folgenden Zeit in der königlichen Kanzlei im Gebrauch war. Roemer-Büchner führt sub Nr. 12 und 13 nur die Formen *B* und *C* auf.

Cap. XIX. Siegel Heinrichs I.

(Geboren 876, König seit April 919, gestorben den 9. Juli 936.)

§ 155. Siegelform des Reichsarchivs.

Die im Reichsarchiv bewahrten sieben Urkunden dieses ersten Königs aus sächsischem Stamme (Nr. 111—117) sind sämmtlich mit Siegeln versehen, welche nur eine einzige Form darstellen.[1]) Dieselbe schliesst sich in ihrer ganzen Ausführung eng den Siegeln Konrads I. an. Der Durchmesser beträgt 42 mm, der Rand ist gezahnt, und oben sind die Spuren eines Rings mit Kettenglied wahrnehmbar (deutlich an Nr. 111, 113, 115). Die Figur ist ein halbes Leibstück en profil, Kopf rechts gewandt, mit dreizackiger Krone, langhaarig, bartlos. Das faltige Gewand auf der rechten Schulter mit einer Rosette zusammengehalten, der rechte Arm sichtbar und ganz bekleidet. In der rechten Hand eine Standarte mit grosser Spitze; vor der Brust einen gerippten und am Rand mit Punkten versehenen Schild, dessen obere Spitze nach rechts geneigt ist. Umschrift, links unten beginnend und um den Kopf gehend: HEINRICVS REX (Heinricvs rex), in welcher die Buchstaben N und R durch die Spitze der Standarte getrennt sind.

§ 156. Zwei weitere Siegelformen.

Römer-Büchner hat dieses Siegel in seinem Verzeichniss nicht; dagegen führt er sub Nr. 14 und 15 zwei andere Siegelformen Heinrichs auf, von denen das Reichsarchiv keine Exemplare besitzt.

Das erstere befindet sich an einer Fuldaer Urkunde vom 3. April 920 (das älteste bekannte Diplom dieses Königs, facsimilirt bei Schannat, Vindic. Tab. VIII), ist oval, 45 mm hoch und 40 mm breit, am Rand gezackt; Brustbild en profil, rechtsgewandt, bartlos, Kopf mit einem Diadem umwunden, ohne sichtbare Arme.

[1]) Das Siegel an Nr. 116 ist ganz zerdrückt und unkenntlich; jenes an Nr. 117 ist zwar vollständig zerbröckelt, allein ein grösseres Bruchstück zeigt genau dasselbe Bild wie jenes an Nr. 111—115.

Umschrift, oben beginnend: † HENRIC REX. Die ganze Form ist den Siegeln *B* Karlomanns und *A* Karls des Dicken nicht unähnlich.

Mit dem zweiten, von Römer-Büchner aufgeführten Siegel ist die Urkunde vom 1. Juni 933 im Hennebergischen Archiv zu Meiningen beglaubigt. Seine Grösse beträgt 40^{mm} im Durchmesser; die Figur ist ein halbes Leibstück mit Königskrone, in der linken Hand ein Schwert, rechts den Reichsapfel oder einen Scepter haltend, sonst unkenntlich. Umschrift: HEINRICVS REX. Wenn ächt, so weicht diese Form von den bisherigen Siegeln wesentlich ab, und würde das erste Apfel- oder Sceptersiegel darstellen.

§ 157. Zeit des Gebrauchs dieser Siegelformen.

Die Siegelform des Reichsarchivs ist durch die betreffenden Diplome für die Jahre 923—931 beurkundet. Aber sie findet sich auch schon an einer Corveier Urkunde vom 22. April 922 (Facsimile bei Falke l. c. 737 und Chron. Gotw. I, 139). Es ergäbe sich daher bezüglich der Zeit der Benützung der oben erwähnten drei Siegelarten folgende Ordnung: Das ovale Brustbildsiegel würde etwa in den beiden ersten Regierungsjahren Heinrichs angewendet worden sein, und war vielleicht dem sächsischen Herzogssiegel nachgebildet. An seine Stelle trat im Jahr 922 das Siegel unserer Urkunden, welches sich in der Form wieder den unmittelbar vorausgehenden Königssiegeln anschloss. Zwischen den Jahren 931 und 933 kam dann das dritte Siegel, mit veränderter Form, in Gebrauch. Nur Untersuchung weiterer Originaldiplome könnte über die Richtigkeit dieser Annahme Sicherheit geben.

Cap. XX. Siegel Otto's I.

(Geboren 912, König seit 7. August 936, Kaiser seit 2. Februar 962, gestorben 7. Mai 973.)

§ 158. Siegelarten.

Von Otto I. befinden sich an den Urkunden des Reichsarchivs zwei Arten von Siegeln, die eine der Zeit seines Königthums angehörig, die andere nach seiner Erhebung zur Kaiserwürde in Gebrauch.

§ 159. Siegel A Otto's I.

A. Königssiegel von demselben Typus wie die Siegel der vorangehenden Könige. Grösse 52^{mm} im Durchmesser, Rand gezahnt, oben Zapfen mit Ringspur (deutlich an Nr. 122). Halbes

Leibstück en profil, Kopf rechtsgewandt, bartlos; um das Haupt einen mit Steinen besetzten Kronreif, hinten mit kleinen Schleifen. Das Obergewand mit Saum, auf der rechten Schulter geknüpft; rechter Arm, wie es scheint, mit Eisenschienen bekleidet. In der rechten Hand eine über die Schulter gelegte Fahnenlanze; vor der Brust einen langen gerippten und mit Buckel versehenen Schild. Die Umschrift, vom rechten Ellbogen um den Kopf bis zum Schild gehend, lautet: † OTTO $\overline{\text{DI}}$ $\overline{\text{GRA}}$ REX († Otto dei gratia rex).

§ 160. Zeit seines Gebrauchs und Literatur.

Dieses Siegel enthalten die Urkunden Nr. 119—130 aus der Zeit vom Mai 940 bis 4. Februar 961. Aus Heineccius (l. c. p. 90 und Tab. V Nr. 1 und 2), sowie aus Falke (l. c. p. 737) erhellt jedoch, dass dasselbe bereits in den Jahren 936 und 937 in der königlichen Kanzlei benützt wurde. Auch anderwärts ist es beurkundet; so bei Falke (l. c. pag. 71, 210 und 358 mit Tab. I Nr. 2 und 5); ferner im Chron Gotw. (I, 159 ff.). — Das in letztgenanntem Werke (p. 162) nach einer St. Galler Urkunde vom Jahre 940 gegebene Siegel mit links gewandtem Kopfe ist jedenfalls verzeichnet, oder das Siegel selbst war bis zur Unkenntlichkeit verwischt.[1]) Man darf daher annehmen, dass die Kanzlei Otto's während der ganzen Dauer seines Königthums sich desselben Siegels bedient habe.

Dieser Ansicht scheint nur das Siegel der Urkunde vom 26. Februar 950, von dem Schöpflin (Als. dipl. Tab. XVII) eine Abbildung gibt, zu widersprechen; denn auf ihm hat der König nicht Schild und Fahnenspeer, sondern er hält mit der Rechten einen Scepter vor sich, während die Umschrift lautet: † OTTO $\overline{\text{DI}}$ GRATIA REX. Dieses Siegel wird jedoch sonst nirgends mehr erwähnt, so dass seine Aechtheit oder die Richtigkeit der Zeichnung dahin gestellt bleiben mag.

Auch Roemer-Büchner kennt nur jenes erste Siegel. Denn das kleine Ringsiegel mit der Aufschrift ODDO REX, welches er sub. Nr. 18 aufführt und von dem Cappe (die Münzen etc. II Nr. 210) eine hübsche Abbildung gibt, war, wenn es überhaupt Otto I. angehörte, offenbar ein Privat- oder Sekretsiegel dieses Fürsten.

[1]) Wie wenig verlässig überhaupt ältere Siegelzeichnungen sind, selbst wenn sie direkt von Originalen gemacht wurden, beweist das Facsimile im Chron. Gotw. p. 159, verglichen mit dem Originalsiegel an Nr. 119 im Reichsarchiv.

§ 161. Siegel B Otto's I.

B. Kaisersiegel: 66^{mm} im Durchmesser, um den Rand zwei concentrische Kreise, keine Spur von Siegelzapfen. Halbes Leibstück en façe, bärtig; auf dem Haupte eine hohe Krone, ähnlich einem quer aufgesetzten modernen Generalshut, mit Quasten rechts und links, oben drei Strahlen mit Kugeln. Faltenreiches Obergewand, auf rechter Schulter geknüpft; rechter Arm geschient. In der Rechten Herrscherstab mit Knopf, in der Linken Reichsapfel mit Kreuz, beides frei abseits gehalten. Umschrift von der rechten Hand um den Kopf bis zum Kreuz des Apfels lautet: † OTTO IMP AVG († Otto imperator avgvstvs).

§ 162. Zeit seines Gebrauchs.

Dieses Siegel befindet sich an den Urkunden Nr. 132 und 133, und, soweit an den vorhandenen Bruchstücken noch zu erkennen, an Nr. 136 und 137. Es war demnach von dem Jahre 969 bis zum Jahre 973, d. h. bis zu den letzten Lebenstagen des Kaisers in Gebrauch. Ich habe dasselbe in keinem Werke als Siegel Otto's I. erwähnt gefunden; es wird überall nur als Siegel Otto's II. angeführt.

§ 163. Früheres Kaisersiegel Otto's I.

Dagegen führt Roemer-Büchner (Nr. 17 seines Verzeichnisses) ein anderes Siegel auf, welches er also beschreibt: „4½ Centimeter, halbes Leibstück, Kopf vorwärts sehend, bärtig, einfache Landkrone, in der linken Hand den Reichsapfel, in der rechten einen Scepter, Umschrift: † OTTO IMPERATOR AVGVSTVS." Dieses Siegel ist für das Jahr 965 beglaubigt durch zwei Urkunden, welche Heineccius (l. c. pag. 91 und Tab. V Nr. 4), sowie Falke (l. c. pag. 550 mit Tab. VI) mittheilen. Nach den in beiden Werken gegebenen Zeichnungen hält der Kaiser den Reichsapfel nicht frei auf der Seite des Körpers, wie im oben beschriebenen Siegel *B*, sondern dicht vor der Brust; der Scepter ruht auf der rechten Schulter; die Inschrift beginnt oben über dem Kopf und geht rings herum. — Es scheint dieses Siegel demnach das frühere Kaisersiegel Otto's I. gewesen zu sein, an dessen Stelle für die letzten Jahre jenes trat, dessen Abdruck wir an den Urkunden des Reichsarchivs finden.

Digitized by Google

Cap. XXI. Siegel Otto's II.

(Geb. 955, König seit 26. Mai 961, Kaiser seit 25. Dez. 967, gest. 7. Dez. 983.)

§ 164. Siegel A Otto's II.

Die älteste Urkunde von Otto II. im Reichsarchiv (Nr. 134) datirt vom Jahre 972, dem 13. seines Regnums und dem 6. seines Imperiums. Sie ist für das Bisthum Lorch (Passau) ausgestellt, und hat denselben Inhalt, wie eine Urkunde seines Vaters, Otto's I. vom nämlichen Datum. Letztere ist mit dem Kaisersiegel *B* Otto's I. beglaubigt, die Urkunde Otto's II. aber hat folgendes Siegel:

A. Durchmesser 55—56 mm; das Siegelfeld ist eingeschlossen durch zwei etwa 2 mm von einander stehende concentrische Kreise, zwischen welchen sich Punkte befinden. Kein Siegelzapfen. Halbes Leibstück en façe, ähnlich dem erwähnten Kaisersiegel Otto's I., doch kleiner. Krone und Oberkleid wie dort, Gesicht bärtig; in der rechten Hand ein in eine Lilie endigender, über die Schulter gelegter Scepter; in der Linken, vom Körper abseits gehalten, der Reichsapfel ohne Kreuz. Umschrift dieselbe, doch ohne Anfangskreuz.

§ 165. Siegel B Otto's II.

B. Die 3 nächstfolgenden Diplome Otto's II. im Reichsarchiv (Nr. 138—140) datiren vom 27. Juni 973. Sie sind gleich allen späteren Urkunden dieses Kaisers mit einem Siegel beglaubigt, welches mit dem mehrerwähnten Kaisersiegel *B* Otto's I. vollständig identisch ist. Daraus ergibt sich, dass Otto II. nach seines Vaters Tod (7. Mai 973) mit der Alleinherrschaft im Reich auch dessen Siegel angenommen hat.

§ 166. Literatur.

Für diese Zeit ist dasselbe ausserdem durch andere Urkunden beglaubigt, von deren Siegeln sich Abbildungen bei Heineccius (pag. 92 und Tab. V Nr. 6), Schannat (Vindic. Tab. IX), im Chron. Gotw. und sonst befinden. Roemer-Büchner führt es ebenfalls an (Nr. 19). Dagegen kennen weder er noch die älteren Sphragistiker das oben beschriebene ältere Kaisersiegel Otto's II., welches ich nur im Nouv. traité (IV, 161) aus Kettners Werk über die Reichsabtei Quedlinburg erwähnt fand. Die an letzterer Stelle von den Maurinern weiter aufgeführten Siegelformen verdanken ihre Entstehung nur schlechten Zeichnungen des späteren Kaisersiegels.

Digitized by Google

§ 167. Königssiegel Otto's II.

Als König führte Otto II. ein von obigen Formen abweichendes, weit kleineres Siegel. Ich kenne dasselbe nur aus zwei Urkunden vom Jahre 963, die eine vom 20. Juli in Orig. Guelf. (V. p. 6) facsimilirt, die andere bei Heineccius (p. 92 mit Tab. V Nr. 3) erwähnt. Dieses Siegel hat 40—42^{mm} im Durchmesser, geperlten Rand, und enthält das Brustbild en façe, bartlos, ohne Arme, mit dreispitziger Krone, ähnlich der auf den übrigen Ottonischen Siegeln, und den Mantel auf der rechten Schulter geknüpft. Die Umschrift reicht von der rechten bis zur linken Schulter und lautet: † OTTO $\overline{\text{DI}}$ $\overline{\text{GRA}}$ REX (Otto dei gratia rex).

Cap. XXII. Siegel Ottos III.

(Geboren 980, König seit 25. Dezember 983, Kaiser seit 21. Mai 996, gest. 23. Januar 1002.)

§ 168. Siegel A Otto's III.

Von Otto III. besitzt das Reichsarchiv zwei Arten von Siegeln: nämlich:

A. Das Siegel während seines Regnums: Apfelsiegel, ähnlich den Kaisersiegeln seiner beiden Vorgänger, 70^{mm} im Durchmesser, am Rand zwei concentrische Kreise, keine Zapfenhöhle. Halbes Leibstück en façe, mit Schnurr- und Knebelbart; Krone von der Ottonischen Form mit drei Kreuzspitzen; rechter Arm geharnischt. Oberkleid auf der rechten Schulter durch eine runde Schnalle mit Schleifen zusammengehalten. In der rechten Hand einen in ein doppeltes aus Punkten gebildetes Kreuz endigenden, über die rechte Schulter gelegten Scepter; in der Linken, vom Körper abseits, den Reichsapfel ohne Kreuz. Die um den Kopf gehende Umschrift reicht vom rechten Ellbogen bis zum Apfel und lautet: OTTO $\overline{\text{DI}}$ ERATIA REX (Otto dei gratia rex.) Bemerkenswerth in der Umschrift ist die eckige Gestalt des E (für G) und E (für C) in dem Wort gracia; der letztere Buchstabe ist, wie es scheint, später in T corrigirt worden, wobei der linke obere Querbalken etwas schief ausfiel.

§ 169. Zeit des Gebrauchs und Fälschung des Siegels A.

Dieses Siegel befindet sich an den Urkunden Nr. 162—173, dann Nachtrag Nr. 18½, die Zeit vom Februar 985 bis dahin 996 umfassend. — Hierunter ist jedoch das Siegel an Urkunde Nr. 166

(für das Bisthum Passau) gefälscht. Das ächte Siegel ist ziemlich genau nachgebildet, so dass bisher, wie es scheint, den Betrug noch Niemand bemerkt hat; wenigstens wird ein Verdacht gegen die Aechtheit der Urkunde oder des Siegels nirgends ausgesprochen. Schon die Beschaffenheit des Wachses ist auffallend. Dasselbe besteht nicht aus einer gleichartigen Masse, sondern ist wie aus verschiedenen Sorten zusammengeknetet, und bildet einen grossen Klumpen, der in einem Ring geformt worden zu sein scheint. Das Gesicht des Kaisers ist voller als in den ächten Siegeln; an der Krone steigen die Spitzen nicht senkrecht in die Höhe, sondern gehen wie Widderhörner seitwärts; auf der Schulter ist statt einer runden Schnalle ein Knopf; der Scepter endigt hellebardenartig. Noch auffallender weicht die Umschrift ab: sie ist, namentlich in ihrem letzten Theil, grösser und plumper; in dem Wort gratia ist ein deutliches T, nicht der zwischen T und E schwankende Buchstabe; die Buchstaben EX in Rex sind unverhältnissmässig gross und breit.

§ 170. Siegel B Otto's III.

B. Das Kaisersiegel Otto's III. findet sich vollständig erhalten an Nr. 176 und in Bruchstücken an Nr. 174 und 175, sämmtliche 3 Urkunden vom Jahre 996 datirend. (Die späteren Diplome Otto's im Reichsarchiv haben Bleibullen). Die Urkunde Nr. 174, vom 22. Mai, ist am Tage nach der Kaiserkrönung zu Rom ausgestellt.

Das Siegel hat 73 mm im Durchmesser; ein das ganze Feld umschliessender, 5½ mm breiter, erhöhter Rand trägt die Umschrift. Oben Siegelzapfen. Stehender Kaiser in ganzer Figur, en façe, kleiner Kopf, bartlos, Krone mit 3 Lilien; Unterkleid bis zu den Waden reichend, darüber einen auf der rechten Schulter geknüpften Mantel. Die ausgestreckte Rechte hält einen langen, bis zum Boden reichenden, oben wahrscheinlich in einen dicken Knopf endigenden Stab; die Linke eine mit einem Kreuze bezeichnete Kugel (Reichsapfel.) Die oben beginnende, rund herumgehende Legende lautet: † OTTO $\overline{\text{DI}}$ $\overline{\text{GRA}}$ ROMANORVM $\overline{\text{IMP}}$ AVG († Otto dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs.)

§ 171. Zweites Kaisersiegel Otto's III.

Ausser diesem Kaisersiegel scheint die Kanzlei Otto's III. noch ein anderes, von ganz ähnlicher Form, gebraucht zu haben, welches Roemer-Büchner sub Nr. 21 beschreibt. Dasselbe ist etwas

grösser als das erstere, 7½ Centim., der Kaiser steht auf der Erdkugel (oder einer bergähnlichen Erhöhung), in der Rechten hat er einen Spiess (? ob nicht vielmehr ebenfalls den langen Herrscherstab?) Der wesentliche Unterschied besteht jedoch in der Umschrift, welche sich, wie es scheint, nicht auf einem erhöhten Band, sondern auf der Fläche des Siegelfeldes selbst befindet, und nicht rund herumgeht, sondern unten durch die Erhöhung, worauf der Kaiser steht, unterbrochen ist. Sie beginnt mit einem sogenannten Andreas- (liegenden) Kreuz — × — und lautet: × OTTO $\overline{\text{DI}}$ (vielleicht auch DEI) GRATIA ROMANORV IMP AVG. — Eine Abbildung dieses Siegels findet sich im Chron. Gotw. 209 auf einem Facsimile der Urkunde vom 17. Juli 997 für das St. Victorstift in Mainz, sowie hiernach auch im Nouv. traité (IV, 162). Weiteres Material zu Vergleichungen steht mir nicht zur Hand.

Cap. XXIII. Siegel Heinrichs II.

(Geb. 972, König seit 7. Juni 1002, Kaiser seit 14. Februar 1014, gest. 13. Juli 1024.)

§ 172. Siegel A Heinrichs II.

Von Heinrich II. hat das Reichsarchiv folgende vier verschiedene Siegelformen:

A. Die älteste Urkunde desselben vom 1. Juli 1002 (Nr. 189), drei Wochen nach seiner Wahl ausgestellt, ist noch mit einem Siegel beglaubigt, welches sich seiner Form nach den Ottonischen Apfelsiegeln anschliesst. Sein Durchmesser beträgt 71 mm; es ist eingefasst von mehreren concentrischen, aus gezahnten Linien gebildeten Kreisen, und ohne sichtbaren Siegelzapfen. Der König ist dargestellt als halbes Leibstück (bis zum Bauch), en façe, mit Schnurr- und Backenbart (Kinn glatt); flache, mit drei Lilien gezierte Krone, eng anliegendes Unterkleid (gepanzert?); faltiges, auf der rechten Schulter geknüpftes Obergewand. In der Rechten der mit einer Lilie bezeichnete (oder bereifte) Reichsapfel mit einem Kreuz darüber; in der Linken ein Lilienscepter, beides abseits gehalten. Die Umschrift, unten beginnend und rund herum gehend, mit unzialem E, lautet: † HEINRICVS DEI GRATIA REX († Heinricus dei gratia rex).

§ 173. Siegel B desselben.

B. Schon in der nächsten, bloss 10 Tage später datirten

Urkunde vom 10. Juli 1002 (Nr. 190) tritt uns ein Siegel mit ganz neuem, von allen bisherigen Siegeln abweichenden und von nun an mehrere Jahrhunderte lang in der Reichskanzlei ausschliesslich angewendetem Typus entgegen: Die Form der sogenannten Majestäts- oder Thronsiegel. — Das vorliegende Siegel hat 74^{mm} im Durchmesser, keinen besonders bezeichneten Rand und keinen Zapfen. Der König sitzt auf einem mit einem Kissen belegten Throne, von welchem nur die Fronte sichtbar, und welcher ohne Rücklehne ist; auf dem Haupt die dreizackige Krone (soweit an dem verwischten Siegel noch zu erkennen), die Füsse auf einem Schemel ruhend. Ueber dem anliegenden Unterkleid einen faltigen, auf der rechten Schulter geknüpften Mantel. Die Rechte hält einen kleinen Lilienscepter, die Linke eine Kugel ohne Kreuz in die Höhe. Die oben beginnende, rund herumgehende Umschrift ist nur unten durch die Stufe des Thrones unterbrochen; so weit noch zu entziffern, lautet dieselbe: † HEINricVS Di grATIA REX (Heinricvs dei gratia rex).

(Die Urkunde Nr. 284 vom 29. Dezember 1014 ist ebenfalls mit diesem Siegel beglaubigt, obwohl Heinrich damals schon die Kaiserwürde erlangt und ein neues kaiserliches Siegel angenommen hatte.)

§ 174. Siegel C Heinrichs II.

C. Am Schlusse des nämlichen Jahres 1002 (in Urkunde Nr. 193[1]) kommt noch ein drittes Siegel Heinrichs zum Vorschein, dem vorigen in Form und Grösse fast gleich und ebenfalls ohne verzierten Rand sowie ohne Zapfenhöhle. Abweichend sind nur der Scepter, welcher in ein Doppelkreuz endigt, und der Apfel, welcher mit einem Kreuze bezeichnet ist. Die auf beiden Seiten des Thronsitzes befindlichen verzierten Wulsten scheinen nicht einem Kissen anzugehören, sondern eine Art Armlehne darzustellen. Die Ellbogen sind den Wulsten viel näher, als auf dem vorigen Siegel. Der Thron zeigt romanische Architektur in einfacher Weise, ist jedoch mehr verziert als der vorige. Die Umschrift

[1]) Doch gehörte das Siegel möglicher Weise ursprünglich gar nicht zu dieser Urkunde; denn es war augenscheinlich vom Pergament losgelöst und ist später durch anderes, mit Fäden gemischtes Wachs, welches rückwärts aufgeklebt wurde, wieder befestigt worden. Dieses Wachs hat sich jedoch mit dem alten nicht mehr verbunden und von demselben neuerdings losgeschält.

nimmt dieselbe Stelle wie im obigen Siegel ein und lautet: † HEINRICHVS D⁻I GRATIA REX († Heinrichvs dei gratia rex). Gut erhalten an Nr. 273.

§ 175. Siegel D Heinrichs II.

D. Als Kaiser benützte Heinrich ein drittes Majestätssiegel, welches 77 mm im Durchmesser, keinen verzierten Rand und keinen Zapfen hat. Die Figur ist mit jener in Siegel *C*, der Thron mit dem in Siegel *B* fast gleich. Doch endigt der Scepter in eine Lilie und der Apfel ist ohne Kreuz. Die Umschrift, ebenfalls am Fusse des Thrones unterbrochen, lautet: † ĦEINRICHVS D̄I GR̄A ROMANOR̄V IM̄P AV̄G († Heinrichvs dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs), wobei die Verbindnng der beiden ersten Buchstaben (Ħ) zu beachten ist.

Deutlich an Nr. 283 nnd 293.

§ 176. Literatur.

Roemer-Büchner führt nur (sub. Nr. 23 nnd 24) die Siegel *B* nnd *D* auf; er hält irriger Weise die Abbildungen des Siegels *C* im Bamberg. Cod. probat. für ungenau, da an ihnen der Scepter, statt mit einer Lilie, mit einem zweifachen Kreuze endige. — Falke (l. c. p. 236 und 905) gibt zwei gleiche Siegel von Urknnden der Jahre 1013 und 1004, welche mit den oben beschriebenen nicht ganz übereinstimmen. Figur nnd Thron sind jenen im Siegel *C* sehr ähnlich, allein der Scepter endigt in eine Lilie nnd der Apfel ist ohne Krenz; in der Umschrift steht Heinricvs ohne h in der Mitte. — Ebenso zeigt das bei Schannat (Vindic. Tab. X) nnd darnach im Nouv. traité (IV, 164) abgebildete Kaisersiegel Heinrichs einige kleine Verschiedenheiten, z. B. den Apfel mit Krenz. Ob hier ein weiteres Siegel zu Grunde liegt, oder ob es ein Irrthum des Zeichners ist, steht dahin.

Cap. XXIV. Siegel Konrads II.

(König seit 8. Sept. 1024, Kaiser 26. März 1027, König von Burgund 2. Febr. 1033, gest. 4. Juni 1039.)

§ 177. Siegel A Konrads II.

Von Konrad II. habe ich im Reichsarchiv vier Siegelformen gefunden, sämmtlich Thronsiegel, nämlich:

A. Durchmesser 70 mm, ohne Zapfen. Die Umschrift durch eine Kreislinie vom Siegelbild getrennt. Der auf dem mit einem

Kissen belegten sehr einfachen Thron sitzende König hat einen kurzen Vollbart und auf dem Haupte die offene von 3 Lilien überragte Krone mit Seiten-Quasten.[1]) Der Mantel ist, wie gewöhnlich, auf der rechten Schulter geschürzt. In der Rechten hält der König einen auf den Boden gestützten Stab mit Knopf, in der Linken einen kurzen Lilienscepter. Die Füsse ruhen auf einem Schemel oder einer Stufe des Thrones. Die oben beginnende und durch den Fuss des Thrones unterbrochene Umschrift in römischen Capitalbuchstaben lautet: † CHV•NRADVSD⌐IGRATIA REX († Chv̊nradvs dei gratia rex), wobei der kleinere Umlaut o bemerkenswerth ist.

Dieses Siegel befindet sich u. A. an den Urkunden Nr. 316 und 322 vom Jahre 1025.

§ 178. Siegel B desselben.

B. Durchmesser 72—73^{mm}, kein Siegelzapfen, kein Kreis um die Umschrift. Gestalt des Kaisers und Thron ähnlich dem vorigen; nur ist die Krone ohne Seitenquasten, der Bart länger, und das Unterkleid an den unter dem Mantel hervorkommenden Armen gereift. Die Embleme sind: in der Rechten ein Lilienscepter, in der Linken ein Apfel ohne Kreuz. Die ebenso wie im vorigen Siegel angebrachte Umschrift lautet: † CHVONRAƉVSDIGRA — ROMANORVMPAVG († Chvonradvs dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs); bemerkenswerth darin sind das unziale Ɖ (für D) im Namen und die Abbreviaturstriche durch die Buchstaben D in DI, R in GRA, G in AVG.

Dieses Siegel befindet sich bei der Urkunde Nr. 322 vom Jahre 1029, von welcher es jedoch losgelöst ist.

§ 179. Siegel C Konrads II.

C. Durchmesser 73^{mm}, kein Siegelzapfen. Figur und Thron wie oben; breitreifige Krone mit drei Lilien und kleinen Seitenquasten, langer, spitzer, bis auf die Brust reichender Bart, niedere, dünne Thronkissen. Embleme: in der Rechten ein Stab mit auffliegendem Adler, in der Linken Apfel mit Kreuz. Die oben beginnende, rund herumgehende, unten nicht unterbrochene Legende hat gleiche Schrift mit der vorigen und lautet: † CHVONRAƉVS

[1]) Roemer-Büchner und nach ihm Bresslau (die Kanzlei Kaiser Konrads II.) erklären die Seitenquasten als Bundhaube; jener sagt: „Unter der Krone eine Bundhaube (Hersenir), welche an beiden Seiten der Ohren herunterhängt."

DIGRA ROMANOR IMP AVG († Chvonradvs dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs mit den Kürzungsstrichen durch das R am Ende in Romanor, das P in Imp, das G in Aug). Dieses Siegel befindet sich an der Urkunde Nr. 356 vom Jahre 1033.

§ 180. Siegel D desselben.

D. Etwas eleganter gearbeitetes Siegel von 70 mm im Durchmesser, oben mit einem Henkel. Die etwas erhöhte Umschrift durch zwei concentrische Kreise eingeschlossen; das durch diese Linien gebildete, unten am Throne unterbrochene Band ist 7 mm breit, demnach der Durchmesser des inneren Siegelfeldes 55—56 mm gross. Figur und Thron gleichen denen des Siegels *C.* Doch ist der Bart weniger lang, und der Thron ohne Stufe, indem die Füsse auf einer bergähnlichen Erhöhung ruhen. In der Rechten befindet sich der Apfel mit Kreuz, in der Linken ein ganz kurzer Stab mit auffliegendem Adler. Die Umschrift, oben beginnend, mit kräftigen Capitalbuchstaben, lautet: † CHVONRADVSDIGRA—ROMANORVIMPAVG († Chvonradvs dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs mit den Kürzungsstrichen durch das D in DI, das V in Romanorv, das P in Imp, das G in Aug.) — Die Urkunde Nr. 344 hat dieses Siegel.

§ 181. Fünfte Siegelform Konrads II.

Eine fünfte Siegelart Konrads II wird von Roemer-Büchner (der deutsche Adler, S. 19) aus einer Urkunde vom Jahre 1038 angeführt, ebenfalls mit Adlerscepter, welches sich aber von den obigen dadurch unterscheidet, dass der auffliegende Adler seinen Kopf vom Kaiser abwendet.

Cap. XXV. Siegel Heinrichs III.

(Geboren 1017, zum König geweiht 14. April 1028, Regierungsantritt 4. Juni 1039, Kaiser seit 25. Dezember 1046, gestorben 5. Oktober 1056.)

§ 182. Charakteristik dieser Siegel.

Von Heinrich III. finden sich im Reichsarchiv drei Arten von Thronsiegeln, welche sämmtlich grosse Aehnlichkeit mit einander haben. In allen ist der gekrönte Monarch mit langem Spitzbart dargestellt, die Aermel des Unterkleides sind bereift, das faltige Obergewand ist auf der rechten Schulter mit Schleifen zusammengehalten und bedeckt die Beine bis zu den Waden. Die Füsse ruhen auf der Stufe des einfachen mit keiner Rücklehne versehenen

Thrones. Die Umschrift beginnt überall oben, nnd ist unten durch den Fuss des Thrones unterbrochen. Alle Siegel haben oben einen Zapfen znr Befestigung der Kette; die Spur eines ziemlich grossen Gliedes der letzteren ist namentlich an Nr. 390 deutlich wahrzunehmen.

Ueber die einzelnen Siegelarten ist noch folgendes zn bemerken:

§ 183. Siegel A Heinrichs III.

A. Durchmesser 74 mm. Krone offen, mit 3 Lilien, ohne Seitenquasten In der rechten Hand Stab mit auffliegendem Adler, in der Linken Apfel ohne Kreuz. Fuss und Sitzbrett des Thrones durch Punkte verziert, kein Kissen. Umschrift in Capitalbuchstaben: † HEINRICVS — DI GRATIA REX. — († Heinricvs dei gratia rex). Dieses Siegel ist gut erhalten an Nr. 345 nnd 355.

§ 184. Siegel B desselben.

B. Durchmesser 76 mm. Krone (soweit noch zu erkennen) mit drei kleineu Kugeln (statt Lilien) und mit kleinen Seitenquasten. In der Rechten Stab mit auffliegendem Adler, in der Linken langer bis zum Boden reichender Stab mit Knopf. Thron unverziert, mit Sitzkissen belegt. Umschrift: † HEINRICVS-TER—TIVSDIGRAREX († Heinricvs tertivs dei gratia rex).

Dieses Siegel befindet sich, weniger gut erhalten, au der Urkunde Nr. 361.

§ 185. Siegel C desselben.

C. Grösse 77 mm im Durchmesser. Krone mit drei kleinen Kugeln und kurzen Seitenquasten. Thron ebenfalls mit einem Kissen belegt. In der Rechten Apfel mit Kreuz, in der Linken einen langen Stab wie im vorigen Siegel. Die Umschrift lautet: † HEINRICVSDIGR—AROMANORIMPRAVG. († Heinricvs dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs). Die Buchstaben sind nicht gleich gross, auffallend namentlich die A (für A), welche oben offen sind und fast einem H gleichen.

Dieses Siegel befindet sich n. a. an den Urkunden Nr. 369, 376 nnd 390.

Cap. XXVI. Siegel Heinrichs IV.

(Geboren 1050, zum König geweiht 17. Juli 1054, Regierungsantritt 5. Oktober 1056, Kaiser seit 31. März 1084, entsagt 31. Dez. 1105, gest. 7. August 1106.

§ 186. Charakteristik dieser Siegel.

Kaum bei einem Regenten zeigen die Siegel eine so interessante

Entwicklung als bei Heinrich IV., indem sie dessen Heranwachsen vom Knaben zum Manne (Heinrich gelangte bekanntlich durch den Tod seines Vaters schon mit dem 6. Lebensjahre zur Regierung) sowohl durch den Ausdruck des Gesichtes als durch die zunehmende Grösse zur Anschauung bringen. Auf dem ältesten Siegel winzige Figur mit zartem Kindsgesicht, sehen wir auf dem zweiten Siegel den herangewachsenen Knaben auf dem Throne sitzen, um auf dem dritten den ausgebildeten Jüngling mit Anflug eines Schnurrbartes wahrzunehmen. Die beiden folgenden Siegel zeigen uns dann den kräftigen Mann, jedoch ohne den Vollbart, den seine Vorgänger auf ihren Siegeln tragen.

Sämmtliche Siegel Heinrichs IV. haben Spuren von Oehren oder Bügeln zum Befestigen der Tragkette; die Eindrücke eines Gliedes der letztern sind mehrfach deutlich sichtbar, so an Nr. 394, 402 (hier ein ziemlich dicker Kettenring), 412 und 432. An den drei jüngsten Siegelsorten bilden die Henkel mit der Siegelplatte ein Ganzes, wie an Nr. 412, 432 und 435 zu erkennen ist.

Von den fünf Siegelarten Heinrichs IV. gehören drei in die Zeit seines Königthums, die beiden andern in jene des Kaiserthums. Jene unterscheiden sich fast nur durch die Grösse von einander. Hinsichtlich der Zeit ihres Gebrauchs folgen sie sich in nachstehender Weise:

§ 187. Siegel A Heinrichs IV.

A. Durchmesser 54 mm. Kindsgesicht, kleine Krone mit zwei Kugeln an den Seiten; Gewand wie bei Heinrich III. Thron einfach, ohne Kissen. In der Rechten Stab mit sitzendem Adler, in der Linken Apfel mit Kreuz. Die oben beginnende und durch den Fuss des Thrones unterbrochene Umschrift aus kleinen, weit auseinander stehenden Capitalbuchstaben lautet: † HEINRI—CVS REX († Heinricvs rex.) — Dieses Siegel befindet sich an den Urkunden Nr. 394, 395, 399 aus den Jahren 1057—1060. Roemer-Büchner führt es unter Nr. 29 auf.

§ 188. Siegel B desselben.

B. Durchmesser 69 mm. Knabengestalt. Krone, Gewand, Embleme, Thron wie beim vorigen Siegel. Umschrift: † HEINRICVS D⌐I GRA REX (Heinricvs dei gratia rex). An den Urkunden Nr. 402 und 403 vom Jahre 1061. Roemer-Büchner Nr. 30.

§ 189. Siegel C desselben.

C. Durchmesser 79 mm. Kräftigere Gestalt, schwacher Schnurr-

bart; die Krone hat oben eine Lilie, an beiden Seiten Kugeln. Alles Andere, auch die Inschrift, wie beim vorigen Siegel, nur grösser. An den Urkunden Nr. 412 und 415 von den Jahren 1067 und 1068. Roemer-Büchner Nr. 31.

§ 189. Siegel D desselben.

D. Kaisersiegel von 84 mm im Durchmesser. Schnurrbart; Krone und Gewand wie beim Siegel *C*; der Thron ohne Kissen, am obern Theil mit Punkten geziert. In der Rechten Apfel mit Kreuz, in der Linken langer Stab mit Lilie. Die Umschrift beginnt oben, geht rund herum, und lautet: † HEINRICVS DI GRA TERCIVS ROMANORVM IMPERATOR AVG († Heinricvs dei gratia tercivs Romanorvm imperator avgvstvs). Die Buchstaben sind von ungleicher Höhe, namentlich die R gross und die O klein; zu beachten sind die Verbindungen Vs für VS und Or für OR. Dieses Siegel befindet sich an der Urkunde Nr. 432 vom Jahre 1089. Roemer-Büchner führt es sub Nr. 32 auf.

§ 190. Siegel E Heinrichs IV.

E. Kaisersiegel von 87 mm im Durchmesser. Bartlos; Krone mit drei Kugeln. Gewand wie bei den vorigen Siegeln. Thron niederer, breiter, mit dünnen Sitzkissen. In der Rechten Lilienstab, in der Linken Apfel mit Kreuz. Umschrift, ebenfalls rund herum gehend, besteht aus grossen Buchstaben und lautet: † HEINRICVS DI GRA III ROMANOR IC|OPERATOR AVG († Heinricvs dei gratia III Romanorvm imperator avgvstvs.) Bemerkenswerth ist das Unzial C|O für M. Das Siegel befindet sich an der Urkunde Nr. 435 vom Jahre 1103. Bei Roemer-Büchner fehlt es.

Cap. XXVII. Siegel Heinrichs V.

(Geboren 1081, zum König geweiht 6. Januar 1099, Abfall von seinem Vater im Dezember 1104, Regierungsantritt 6. Januar 1106, Kaiser 13. April 1111, gestorben 23. Mai 1125.

§ 191. Siegel A Heinrichs V.

A. Königssiegel: Durchmesser: 67 mm; oben ein mit der Platte aus einer Masse bestehender Zapfen. Gesicht bartlos; oben an der Krone Lilien, auf jeder Seite eine Kugel. Gewand wie bei den vorhergehenden Siegeln. In der Rechten Lilienstab, in der Linken Apfel mit Kreuz. Der Thron zierlicher, oben und unten mit Punkten geschmückt, ohne Kissen. Die Umschrift beginnt

oben, ist unten unterbrochen, und lautet: † HEINRICVS DI—G .... INTVS REX († Heinricvs dei gratia qvintvs rex). Die durch Punkte angedeuteten Buchstaben sind nicht mehr zu lesen; für das X am Ende ist kaum noch Platz vorhanden und dasselbe auch schwer wahrzunehmen; eines der E ist unzial (Є). — Dieses Siegel, welches bei Roemer-Büchner fehlt, befindet sich an der Urkunde Nr. 437 vom Jahre 1109

§ 192. Siegel B Heinrichs V.

B. Kaisersiegel von 83^{mm} im Durchmesser; Zapfen wie bei Siegel *A*. Eleganterer und schärferer Schnitt als bisher. Bartlos, Krone mit drei Lilien. Hübscher Faltenwurf des Obergewandes. Das anliegende Unterkleid an den hervorragenden Armen bereift. In der Rechten Lilienscepter, in der Linken Apfel mit Kreuz. Thron reicher geziert; an den beiden Ecken des Sitzes Hundsköpfe mit geöffneten Rachen; die Sitzkissen gestreift. Die Umschrift geht rund herum und lautet: † HEINRICVS DI GRA ROMANORVC IIII IMPR AVG († Heinricvs dei gratia Romanorvm IIII imperator avgvstvs). Unzialformen sind Є und ↀ für E und M; die Zahl IIII ist durch Punkte von den Worten getrennt, wie diess in der Urkundenschrift meistens der Fall ist. — Das Siegel ist gut erhalten an den Urkunden Nr. 438 und 439 vom Jahr 1111. Roemer-Büchner hat es sub Nr. 33.

§ 193. Siegel C desselben.

C. Kaisersiegel von 85^{mm} im Durchmesser, mit kleinem Zapfen. Ganz dieselbe Zeichnung und Umschrift wie an Siegel *E* Heinrichs IV.; nur ist der Thron, wie bei dem obigen Kaisersiegel Heinrichs V., mit Hundsköpfen geziert, und in der Umschrift steht die Ziffer IIII (quartus) statt III (tertivs). — Dieses Siegel befindet sich an einer undatirten Urkunde des Bamberger Archivs, von welcher Nr. 446 des Reichsarchivs vom Jahre 1122 ein Duplicat ist. — Bei Roemer-Büchner fehlt es.

Cap. XXVIII. Siegel Lothars III.

(Geboren 1075, König seit 13. September 1125, Kaiser 4. Juni 1133, gestorben 3. Dezember 1137.)

§ 194. Siegel A Lothars.

A. Königssiegel, 86^{mm} im Durchmesser. Bügel an der Siegelplatte, mit Spuren eines breiten Kettenrings (deutlich an

Nr. 454). Figur ähnlich den voransgehenden. Gesicht bartlos, Krone oben mit einer Lilie, an jeder Seite mit einer Kugel. In der Rechten Stab (Scepter) mit einer Art Lilie (drei Blätter), in der Linken Apfel mit Kreuz. Gewand wie auf den Siegeln der Salier. Thron oben nnd unten mit kleinen Ringen geziert; dünnes Sitzkissen. Die Umschrift geht rund herum, hat neben Capitalbuchstaben anch Unzial- und Minuskelschrift (h für H) und lautet: † LOThARIVS·DEI·GRATIA·TERCIVS·ROMANORVM·REX· († Lotharivs dei gratia tercivs Romanorvm rex). Die einzelnen Worte sind durch Punkte getrennt. — Dieses Siegel befindet sich an den Urkunden Nr. 450 nnd 454 von den Jahren 1125 nnd 1129. Roemer-Büchner führt es nicht auf.

§ 195. Fälschung dieses Siegels.

Ein ganz ähnliches Siegel hängt an der Urkunde Nr. 453, welches indessen unvollständig ist, indem rechts und links ein Theil der Umschrift fehlt. Es wäre dieses das früheste Beispiel eines angehängten Wachssiegels; allein seine Aechtheit ist mindestens sehr verdächtig. Die Fignr des Königs auf demselben, so weit sie noch zu erkennen ist, gleicht allerdings ziemlich genau jener anf dem vorbeschriebenen Siegel; nnr ist sie weniger scharf gezeichnet; auch endigt das Scepter in der rechten Hand nicht in eine dreiblätterige, sondern in eine fünfblätterige Lilie oder Blume. Der Hauptunterschied besteht indessen darin, dass die Umschrift durch eine dicke Kreislinie vom Siegelbild getrennt ist und aus ungemein rohen, plumpen Buchstaben besteht, welche denen des ächten Siegels in ungeschickter Weise nachgebildet zu sein scheinen. Es ist fast undenkbar, dass in jener Zeit in der königlichen Kanzlei ein so schecht gearbeitetes Siegel, wie kein ähnliches seit den Zeiten der Merovinger vorgekommen, sollte gebrancht worden sein. Ich halte es daher für eine schlechte Nachbildung des Siegels *A*.

§ 196. Siegel B Lothars.

B. Kaisersiegel mit einem Durchmesser von 84 mm. Oben Oehre mit Ringspnr. Gesicht bartlos. Krone mit drei Lilien nnd herabhängenden, in vier Kugeln endigenden Quasten. Obergewand nnten mit einer Borte besetzt. In der Rechten Lilienscepter, in der Linken Apfel mit Kreuz. Thron wie in Siegel *A*. Die rund herum gehende Umschrift lautet: † LOThARIVS·DEI·GRATIA· III·ROMANOR·IMP̄R·AV̄G· († Lotharivs dei gratia III Romanorvm

imperator avgvstvs.) Die Buchstaben sind kräftig. — Dieses Siegel befindet sich an den Urkunden Nr. 457 und 458 v. J. 1133. Roemer-Büchner führt es sub Nr. 34 seines Verzeichnisses auf.

Cap. XXIX. Siegel Konrads III.

(Geboren 1094, zum König gewählt 18. Dezember 1127, unterwirft sich dem Kaiser Lothar 29. September 1135, König seit 13. März 1138, gestorben den 15. Februar 1152.)

§ 197. Einziges Siegel desselben.

Von Konrad III. haben wir nur eine einzige Siegelform, welche jedoch sehr zierlich gestochen ist. Das Siegel hat 80^{mm} im Dnrchmessser und oben eine Oehre. In ihm ist der Thron zum ersten Mal perspektivisch gezeichnet, d. h. man sieht nicht bloss dessen Vorderseite, sondern auch die beiden Seitenwände; ebenso ist er mit einer hohen Rücklehne versehen, welche ein viereckiges, oben mit Knöpfen garnirtes Gitter darstellt. Fuss nnd Sitz des Thrones sind mit Ringen verziert, die Füllung der Seitenwände besteht aus zwei über einander stehenden Reihen fensterartigen Nischen. Auf dem Sitz ist ein dünnes Kissen wahrzunehmeu. Das Gesicht des Königs ist bartlos; die hohe, oben geschlossene Krone ist jener auf dem Kaisersiegel Lothars ähnlich nnd hat herabhängende Qnasten mit drei Kugeln. Die Gewandung weicht von der bisherigen ab: es erscheint hier der lange, bis zn den Füssen herabgehende Krönungsmantel, auf der Brnst durch eine kreuzartige Agraffe znsammengehalten. An der Seite ist er verbrämt und unten mit breiten Spitzen besetzt. Die Rechte hält den Lilienscepter, die Linke den Reichsapfel mit Kreuz, letzteren jedoch nicht, wie an den früheren Siegeln, seitwärts, sondern vor der Brnst. Die rnnd herumgehende Umschrift aus grossen Capitalbuchstaben lautet: † CV̊NRADVS·DI·GR⌐A·ROMANOR⌐V·REX· II· († C̊vnradvs dei gratia Romanorvm rex II). — Gut erhalten an Nr. 468, 472 und 477. Roemer-Büchner Nr. 35.

Cap. XXX. Siegel Friedrichs I.

(Geboren 1121, König seit 9. März 1152, Kaiser 18. Juni 1155. gestorben 10. Juni 1190.)

§ 198. Siegel A Friedrichs I.

Nach dem Vorgange Konrads III. entfaltet anch Friedrich I.

auf seinen Siegeln die volle Majestät, und zwar ebenso auf dem Königs- wie auf dem Kaisersiegel.

A. Das erstere hat 82 mm im Durchmesser und oben eine starke Oehre mit Ringspur. Der König ist bartlos; die Krone ist ähnlich wie bei Konrad III und von drei Kreuzen überragt; statt der Quasten hängen jedoch an den Seiten breite, mit Perlen besetzte Bänder herab. Ebenso gleicht die Gewandung jener Konrads, ist aber noch reicher, und unter dem Krönungsmantel sieht man das breite Cingulum. Auch auf diesem Siegel ist der Thron perspektivisch dargestellt, jedoch nicht auf drei, sondern nur auf zwei Seiten sichtbar; er ist ebenfalls mit Rücklehne versehen, welche bogenförmig in die Höhe geht und durch kunstvoll gearbeitete Säulen an den Seiten getragen wird; Gitter, Ringe und Anderes dienen zur Verzierung. Ein Sitzkissen ist nicht vorhanden. Die Stufe nimmt die ganze Breite des Thrones ein. Die Rechte hält den Scepter, die auf den Thronsitz aufgelegte Linke den mit geperlten Reifen umgebenen und mit einem Kreuz überhöhten Reichsapfel. Die Umschrift besteht aus Capitalbuchstaben und geht rund herum; sie lautet: † FREDERICVS · DEI · GR⊢A · ROMANOR · REX († Fredericvs dei gratia Romanorvm rex). Dieses Siegel ist gut erhalten an Urkunde Nr. 484. Im Verzeichniss Roemer-Büchners fehlt dasselbe.

§ 199. Siegel B Friedrichs I.

B. Das Kaisersiegel ist dem eben beschriebenen ganz ähnlich. Es hat 84 mm im Durchmesser und oben eine ringförmige Oehre. Der Kaiser hat einen kurzen Vollbart (Barbarossa?). Die hohe Krone endigt in eine Kugel mit aufgesetztem Kreuz. Die Gewandung gleicht vollständig jener des Königssiegels. Die Rechte hält einen Scepter mit Kreuz, die Linke den ebenfalls bereiften und mit Kreuz überragten Reichsapfel seitwärts. Der Thron ist breiter und zierlicher, namentlich die Rücklehne kunstvoll gearbeitet; die Seitenwände sind nicht sichtbar. Die aus kräftigen Capitalbuchstaben bestehende Umschrift ist durch die beiden Ecken der Thronstufe sowie durch das Kreuz des Scepters unterbrochen; das Kronenkreuz nimmt die Stelle des Anfangskreuzes der Legende ein. Diese lautet: FREDERIC⁹ · DEI · GR⊢A · R—OMAN—OR · IMPERATOR · A—VG⊢S (Fredericvs dei gratia Romanorvm imperator avgvstvs). — Gut erhalten an Nr. 489, 491, 504 u. s. w. Bei Roemer-Büchner Nr. 36.

§ 200. Verdächtiges Siegel.

Die Urkunde Nr. 493 ist die älteste Friedrichs I., an welcher das Siegel nicht aufgedrückt, sondern angehängt ist. Dasselbe ist zerbrochen und verwischt, gleicht jedoch, soweit zu erkennen, in Allem dem vorbeschriebenen; nur sind die Buchstaben der Umschrift weniger kräftig, und, was der wesentlichste Unterschied, der Name des Kaisers heisst FRIDERIC', und nicht wie in den übrigen Siegeln FREDERIC[9]. Die Authenticität der Urkunde ist bestritten, und wie diese, scheint demnach auch das Siegel unächt zu sein.

Nachträge.

I.

Siegel Bischof Heinrichs I. von Würzburg.

Oben in § 69 (Seite 120) habe ich das Siegel des Bischofs Heinrich I. von Würzburg (995—1018) vergleichend erwähnt. Nachträglich kommt mir nun die so eben vom historischen Verein zu Würzburg publizirte Schrift Karl Heffners: „Fränkisch-Würzburgische Siegel" zur Hand. Vergebens habe ich mich jedoch darin nach jenem Bischofssiegel umgeschaut. Heffner gibt dafür auf Taf. I Nr. 1 als Siegel Heinrichs ein mindestens 100—150 Jahre jüngeres Produkt, welches er (Seite 21) selbst für sehr verdächtig erklärt. Da ihm somit das älteste Würzburgische Bischofssiegel fehlt, so glaube ich hier auf es noch besonders aufmerksam machen zu sollen.

Dasselbe, möglicherweise ein Unicum, befindet sich an der Vergleichsurkunde zwischen jenem Bischof und König Heinrich II. vom 2. Mai 1008 (VI. Non. Maii), die Gründung des Bisthums Bamberg betreffend, welche weder im Band XXXVII der Mon. Boic. unter den Urkunden des Bisthums Würzburg abgedruckt, noch in Hirsch's Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II. erwähnt ist. — Das Siegel, von schmutzig-grauem steinharten Wachs, ist an dem Pergament ganz in derselben Weise befestigt, wie die gleichzeitigen aufgedruckten Kaisersiegel, und zwar unter dem Text ziemlich in der Mitte des unteren Pergamentrandes. Es ist kreisrund, von nahezu 6 Centimeter im Umfang, und zeigt das Leibstück des Bischofs en face unbedeckten Hauptes und mit dem Messgewand bekleidet; die Linke hält ein Buch an die Brust, die Rechte ist wie zum Segnen ebenfalls an die Brust gehoben und hält zugleich den einfachen Bischofsstab fest. Rund um

dieses Bild gehen zwei concentrische Kreise, zwischen denen sich folgende, oben beginnende Umschrift in kräftigen Capitalbuchstaben befindet: † HEINRICVS VVIRCEBVRGENSIS EP—S († Heinrievs Wirceburgensis episcopvs). Zu beachten sind die Unzial-E und die verkehrten S.

Das Siegel entspricht seiner ganzen Zeichnung nach den Ottonischen Apfelsiegeln, während die späteren Siegel der Würzburger Bischöfe, den Abbildungen bei Heffner zufolge, zu den Thronsiegeln gehören. Die Bischofsthrone haben aber nicht die viereckige Form, wie die Throne auf den Siegeln der deutschen Kaiser und Könige, sondern sind, ähnlich jenen der französischen Könige, aus Thiertheilen gebildet und geformt.

II.

Siegelringe und Siegelplatten im Nationalmuseum.

Im hiesigen Nationalmuseum hatte ich dieser Tage Gelegenheit, nicht nur mehrere Siegelringe des 6. bis 7. Jahrhunderts, zum Theil tief gravirte Steine in Silber gefasst und aus Gräberfunden stammend, zu sehen, sondern auch mehrere Siegelplatten zu finden, welche, soweit ich beurtheilen konnte, dem 12. oder 13. Jahrhundert angehören mögen. Letztere waren nur von geringer Grösse, und hatten ihrer Form nach theils zu dreieckigen, theils zu spitzrunden (ohlongen) Siegeln gedient. Einzelne hatten die Henkel oben in gleicher Fläche mit dem Siegelfeld, so dass in Abdrücken mit Wachsrand die Spuren des Henkels sichtbar werden mussten; bei anderen dagegen waren die Henkel auf der Rückseite der Platte angebracht, und konnten daher beim Abdrucke keine Spur hinterlassen. Vielleicht erklärt sich durch letzteres der Umstand, dass an einer Reihe von Kaiser- und Königssiegeln in den Wachsrändern sich keine Zapfen-Eindrücke zeigen.

VII. Zur Kunde von Geheimschriften.

Von

Dr. Ludwig von Rockinger.

Unter den »Miscellanea« der Jesuiten-Archivalien des allgemeinen Reichsarchivs — in deren Num. 719 — findet sich ein winziges Päckchen in Sedezformat mit der Aufschrift:

†
Cifra.
Informationes de Cifra Romanâ, quomodo utendum illâ; cuius modus tamen solùm in vsu est tempore belli.

auf einem besonderen Sedezblättchen, um die Mitte des 17. Jahrhunderts fallend, mit feinem Bindfaden verschnürt.

Ob sich die Ueberschrift nur auf die alsbald unter Ziff. 1 behandelten Stücke oder auf den ganzen Inhalt bezieht, ist ungewiss.

1.

Ein Quartblatt, in vier Theile gefaltet, mit der Ueberschrift »Ziphera« auf der Aussenseite enthält die Geheimschrift mit ihrer Auflösung in Kreisform. Den Mittelpunkt bildet das I H S in blauer Farbe mit violetter Raudeinfassung dieser Buchstaben, auf dem wagrechten Striche des H das Kreuz in violetter Farbe mit röthlicher Einfassung, unten ein rothes Herz mit drei eingesteckten violetten Nägeln. Um diesen Mittelpunkt reihen sich in vier Kreisen in rother und schwarzer Schrift die Buchstaben des Alphabets, im fünften und ännssersten Kreise in rother Schrift die geheimen Zahlen für die betreffenden Buchstaben.

In gewöhnlicher schwarzer Schrift enthalten drei Folioblätter, je in 8 Theile gefaltet, diese Cifra Romana mit einem Exemplum oder einer Prova und weiter mit einer eigenen Gebrauchsanweisung.

Eines dieser drei Blätter hat sonst keine weitere Bemerkung, ist wohl nur eine Abschrift der anderen. Eines hat auf der Rückseite die Namen der Collegien: Monachium, Oetingam, Ebersperga. Das dritte zeigt noch die Einschnitte des Briefverschlusses, und hat auf der Rückseite unterhalb der Signatur B 72 folgende Vermerke:

Informationes.

NB. Hic modus solum in usu est tempore belli.

NB.

Informationes conscribendae sunt priore anno quam facturi sint Vota Nostri.

u. g. Si quis anno sequentj 1644 ad festum B[eatissi]mae V[irgin]is Natae sit futurus annorum 30, debet pro ipso petj jnformatio et mitti Romam anno 1643.

Promouendj ad Professionem debent tempore Votorum esse annorum 33, societatis 15.

Promonendj ad Vota Coadintorum spiritualium annorum 30, societatis 7.

Promonendj ad Vota Coadintorum temporalium annorum 30, societatis 10.

Der Inhalt selbst von diesen drei beziehungsweise vier Blättern ist folgender:

41	42	43	44	45	46	47	48	49	51
l	m	n	o	p	q	r	s	t	n
u	z	a	b	c	d	e	f	g	h
n	o	p	q	r	s	t	u	z	a
a	b	c	d	e	f	g	h	i	l
52	53	54	55	56	57	58	59	61	62
z	a	b	c	d	e	f	g	h	i
i	l	m	n	o	p	q	r	s	t
b	c	d	e	f	g	h	i	l	m
m	n	o	p	q	r	s	t	u	z

Exemplum.

62	55	43	41	49	52	55	53	49	52	51
i	n	p	a	t	i	e	n	t	i	a

45	48	62	53	49	58	59	51
e	s	t	c	i	f	r	a

Vsus Cifrae.

In hac cifra scribenda haec obseruanda videntur.

Digitized by Google

1) Numeris hic notatis loco characterum aut litterarum scribeuti utendum erit.

2) Scribendum cum fuerit, a primo alphabeto ducendum exordium, ex eoque accipiendus character scribenti usui futurus, hoc est ille numerus qui supra characterem fingendum praefigitur, tum deinceps alter ex secundo ordine, tertius ex tertio, jtemque reliqui ex ordine ad postremum usque alphabetum accipientur. Quibus absolutis iterum ab eodem primo alphabeto inchoandum, eodemque ordine continuo scribendum: nunquam tamen duobus characteribus eadem vice ex eodem ordine[1]) acceptis, neque ordine alphabetorum interrupto: sed vno primum, post secundo, tum tertio decurso, et sic deinceps. Quod quidem magnopere est videndum, nam minimus error hac in re difficillimam reddet, imo impossibilem rationem cifrae detegendae.

3) In hac ciphra nequaquam vtendum characteribus seu litteris quae vulgo Nullae appellantur: quamuis ad difficilioren intelligentiam. Neque virgulis neque punctis neque vllis aliis notis erunt characteres distinguendi.

2.

Ein Folioblatt, in 8 Theile gefaltet, mit den Einschnitten des Briefverschlusses zeigt unten links die Adresse: P. R^{i} Monachiensi.

Für diese Geheimschrift sind nur die Zahlen 1—9 einschliesslich verwendet, so dass für den Behuf der Erreichung des ganzen Alphabetes diesen und jenen davon ein Punkt übergesetzt, oder auch weiter ein Strich eingefügt ist, wie bei 2, 3, 4, 5, 6, 7. So beispielsweise: 2 = y, 2 mit oben angebrachtem Punkte = l, 2 mit Strich = m. Oder 7 = f, 7 mit Punkt = d, 7 mit Durchstreichung des oberen Striches links = e, 7 mit Durchstreichung des Langstriches = x. Im nachfolgenden Drucke werden die Striche über den betreffenden Zahlen angedeutet, bei dem zuletzt berührten 7 durch zwei Striche kenntlich gemacht:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	Y	L	M
4	$\dot{4}$	$\overline{4}$	$\dot{7}$	$\overline{7}$	7	$\dot{6}$	6	$\overline{6}$	2	$\dot{2}$	$\overline{2}$
	N	O	P	Q	R	S	T	V	X	Z	
	9	$\dot{9}$	$\dot{5}$	5	$\overline{5}$	$\dot{3}$	$\overline{3}$	8	$\overline{\overline{7}}$	1	

[1]) Anstatt ‚ordine' steht in einem Exemplare: alphabeto.

Nihil significabunt ciphrae quibus duo puncta desuper apponentur in hunc modum: 4̈, 5̈, aut quibus subjicientur, vt 7̣, 3̣.

Nihil etiam numeri supra centum, vt 100, 150 etc.

3.

Etwas geändert erscheint auf einem Ausschnitte von nicht ganz einem Drittelblatte, der Breite nach in vier Theile gebogen, diese »Ziphara Romana« dahin, dass y nicht vertreten ist, x = 1, z = 2 gewerthet wird:

a	b	c	d	e	f	g	h	i	l	m
4	4̇	$\overline{4}$	7̇	$\overline{7}$	7	6̇	6	$\overline{6}$	2̇	$\overline{2}$
n	o	p	q	r	s	t	u	x	z	
9	9̇	5̇	5	$\overline{5}$	3	$\overline{3}$	8	1	2	

Darunter ist noch beigesetzt: Z D N O — wovon jedes von oben nach unten schräg mit einem langen Striche von rechts nach links durchzogen ist — notae quae interponendae aliquando sunt, ut lectionem difficiliorem reddant.

4.

Derselbe Blattstreifen endlich enthält auf der Rückseite noch folgende Geheimschrift mit vorzugsweiser Benützung der griechischen Buchstaben:

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
ω	π	ϰ	τ	H	ο	ι	χ	ii	c	λ
o				ι				ν		
m	n	o	p	q	r	s	t	v	x	z
ε	e	8	β	4	ζ	6	δ	v	+	σ
		♀						n		

Darunter steht noch: Geminandae supra verticem virgula — im Originale ist »virgulae« geschrieben — notentur hoc pacto: ii λ′ H = ille. Nullae: a, r, m, 9, M, v (mit einem langen von oben bis unten gehenden Striche innerhalb), O (mit einem wagrechten Striche durch die Mitte).

VIII. Uebersicht der Mönchsabteien des Benediktinerordens in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.

Von

P. Gabriel Bucelin jun. O. S. B. in Einsiedeln.

Bisher ist meines Wissens noch von Niemanden ein übersichtliches Verzeichniss aller Mönchsabteien des Benediktinerordens (um es knrz zu sagen) so weit die deutsche Znnge reicht, verfasst worden. Ich sage übersichtliches, denn dem P. Gabriel Bucelin, Professor der ehemaligen Reichsabtei Weingarten († 9. Juni 1681) gebührt das grosse Verdienst der Erste gewesen zu sein, der in seinen zwei Werken: »Germania sacra« nnd »Germania topo-chronostemmatographica« knrze Nachrichten über die Benediktinerabteien beiderlei Geschlechtes (manchmal mit einer Reihenfolge der Aebte und Abtissinnen versehen) zu bieten uuternommen hat. Würde es sich um eine derartige Znsammenstellnng über die Abteien in Italien, Frankreich, England oder Spanien gehandelt haben, so wäre dieses nicht mit so vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen, wie in Bezng anf Deutschland. Man hätte hiezu nnr die bekannten Werke eines Lnbin, Notitia abbatiarum Italiae, eine Gallia Christiana, das Monasticon Anglicaunm von Dodsworth nnd Dugdale, die Espana sagrada von P. Fr. Henricus Florez nnd Emmanuel Risco, nnd einige neuere Erscheinungen, wie Berliere, Gasquet etc. zu Rathe ziehen müssen, und wäre dann der Vollständigkeit ziemlich nahe gekommen.

Ganz anders verhält es sich in Bezug auf Deutschland und Oesterreich. Wir besitzen bis znr Stnnde noch kein Monasticnm

Germaniae oder Austriae[1]), so oft auch die Nothwendigkeit eines solchen betont wurde. — Versuche wurden zwar öfter gemacht, blieben aber stets nur Versuche. Die thätigen St. Blasianer mit ihrem geistvollen Fürstabte Martin Gerbert an der Spitze berechtigten zu den schönsten Hoffnungen Deutschlands Kirchengeschichte mit einem »Monasticum Germaniae« oder einer »Germania sacra« (wie sie das Werk zu nennen beliebten) zu bereichern, und hätten dieselben auch erfüllt, wenn nicht die bekannte Aufhebung aller Klöster Deutschlands ihrem edlen Streben ein unfreiwilliges Ziel gesetzt hätte[2]). Bis wir im Besitze eines Monasticum Germaniae oder Austriae sein werden, dürften wohl noch mehrere Decennien vergehen. Um sich in Bezug auf die Mönchsabteien des Benediktinerordens deutscher Zunge schnell orientieren zu können, wurde dieses Verzeichniss angelegt, das dem Freunde der Ordensgeschichte so lange dienen möge, bis an dessen Stelle etwas Besseres und Vollkommeneres tritt.

Zu bemerken wäre, dass der Verfasser sich keineswegs damit begnügte, die vorhandenen Sammelwerke und Klosterlexika etc. zu benützen, sondern über jede Abtei Monographieen oder Abhandlungen zu Rate zog, wenn solche existirten. Es darf aber nicht befremden, wenn in diesem Verzeichnisse Namen von Klöstern vermisst werden, die selbst in den neuesten Erscheinungen als Mönchsabteien Ord. S. Bened. anfgeführt sind, aus dem einfachen Grunde, weil sie in Wirklichkeit entweder einem anderen Orden angehörten, oder nur als abhängige Priorate, Mönchszellen etc. bestanden. Von der Anfzählung der benutzten Quellen und Hilfsmittel wird hier absichtlich Umgang genommen, und nur kurz erwähnt, was bisher auf diesem Gebiete an Nachschlagebüchern vorhanden war:

A. Allgemeines.

1) Brnschius Casp., Chronologia Monasteriorum Germaniae praecipuorum, in qua origines, annales ac celebriora cujusque

---

[1]) Nur die Schweiz macht hierin eine rühmliche Ausnahme. Dieselbe besitzt an der »Helvetia sacra« des Friedr. Egbert von Mülinen (Bern 1858–61 2 Bde.) in Wirklichkeit ein schweizerisches Monasticum, eine ebenso ehrenvolle Arbeit für den bereits dahingeschiedenen Verfasser, als ein unentbehrliches Nachschlagebuch für den eidgenössischen Geschichtsfreund.

[2]) Es gelangten nur zum Drucke: Episcopatus Bambergensis, Wirceburgensis und Curiensis; vom Bisthum Constanz nur ein Theil, welcher die Geschichte der Ordenshäuser noch nicht behandelt.

monumenta bona fide recensentur . Ingolstadii 1551. 191 S. + 20 S. Fol. Ed. II. Sulzbaci 1682. 716 S. 4° [1]). Supplementum Bruschianum, sive Centuria secunda hactenus nunquam edita. Edidit Daniel Nessel. Vindobonae. 1692. 238 S. 4°. (Das Suplementum ist wörtlich wieder abgedruckt in Kuen Mich., Collectio scriptorum rer. hist. monastic Tom. II Pars. I. 71—166.)

2) Die zweite Erscheinung auf diesem Gebiete verdanken wir dem unermüdlichen P. Gabriel Bucelin, der seine Forschungen über deutsche Monasteriologie in folgenden zwei Werken niedergelegt hat:

a) In der Germania sacra. Aug. Vind. 1655. Pars II. pag. 1—97 steht: Abbatiarum et diversorum monasteriorum nomenclatura serie litterarum alphabetica. (Eigentlich der Pars I. seiner Monasteriologia).

b) Die Fortsetzungen stehen in seinem Werke: »Germania topo-chrono-stemmatographica« und zwar Monasteriologiae Imperii Germanici. Aug. Vind. Pars altera. in Pars II. (1662) S. 132—328. Pars tertia im Pars III. (1672) S. 25—128. Auctarium (= Pars IV.) im Pars IV. (1678) S. 14—32. [2])

---

[1]) Die erste Erscheinung auf dem Gebiete deutscher Klostergeschichte, die fast ein Jahrhundert die einzige Quelle blieb und unzählige Male, natürlich sammt allen Unrichtigkeiten, angeführt wurde. Was speziell den Benediktinerorden betrifft, so sind im Hauptwerke 47 und im Supplemente 10 Abteien mehr oder minder ausführlich behandelt.

[2]) Bucelin versuchte in diesen vier Abschnitten ein vollständiges Verzeichniss aller Abteien innerhalb der Grenzen des damaligen römisch-deutschen Reiches zu liefern, und zwar aus dem Orden der Benediktiner, Zisterzienser, Prämonstratenser, Regulirten Chorherrn beiderlei Geschlechtes und einiger Clarissinen Klöster, gleichviel ob sie zu seiner Zeit noch bestanden, oder bereits eingegangen waren. — Er begleitet dasselbe mit hist. Nachrichten und öfters auch mit einer Series der Aebte oder Abtissinen. — Bei den damaligen Schwierigkeiten des brieflichen Verkehres, der Benützung der Bücher, und wohl vorzüglich dem fast gänzlichen Abgange an einschlägigen Quellen muss man gestehen, dass Bucelin Alles geleistet hat, was ihm möglich war und man von ihm verlangen konnte; daher bleibt ihm (ungeachtet der mannigfachen Fehler und irrigen Angaben, Verwechselungen der Namen etc.) sein Verdienst um die deutsche Monasteriologie ungeschmälert. Ja man muss sagen, der hat mehr geleistet als Alle vor ihm — und nach ihm hat sich Niemand mehr auf diesem so weiten und schwie-

3) Schamelius, J. M., Entwurff eines Kloster-Lexici, worinnen etliche hundert in und ausser Teutschland gelegene Klöster mit ihren Namen, Orden, Lage. Eisenach 1733. 56. S. 4.[1])
4) Hirsching Friedrich Karl, Historisch-Geographisch-Topographisches Stifts- und Klosterlexikon. Erster (und einziger) Bd. A—D inclusive. Leipzig (Heinsius) 1792. 1060 S. 8°.[2])
5) Austria sacra, Oesterreichische Hierarchie und Monasteriologie, von P. Marian (Fidler) Ord. Eremitar. S. Augustini. Wien 1780—1788. 4 Thle. in 9 Bänden gr. 8°.[3])
6) Jäck Heinrich (S. Ord. Cisterc.), Gallerie der vorzüglichsten Klöster Deutschlands. Nürnberg 1831—32. 2 Bde. kl. 8°.[4])

---

rigen Gebiete in dem Umfange und der Allgemeinheit, wie es Bucelin zu bearbeiten sich zum Ziele gesetzt, versucht. Die neuesten Arbeiten gehen bis über die erste Hälfte des Alphabetes nicht hinaus. Selbstverständlich sehe ich bei dieser Behauptung von den seit jenen Tagen erschienenen Arbeiten über Klöster in bestimmten Bisthümern, Provinzen etc. ab.

[1]) Verdient kaum als Quelle bezeichnet zu werden, indem es voll Unrichtigkeiten.

[2]) Die letzte aber auch beste Arbeit des XVIII. Jahrhunderts auf diesem Gebiete. Zu bedauern ist nur, dass dieselbe nicht vollendet wurde. — Im »Allgemeinen litterarischen Anzeiger« Leipzig 1798 S. 549—50 antwortete Hirsching auf eine Anfrage, ob eine Fortsetzung seines Klosterlexikons erscheinen werde, dass er an einer solchen arbeite, auch schon sehr viel Materiale gesammelt habe. Jedoch in Wirklichkeit erschien nichts mehr, denn er starb bereits am 11. März 1800. Die vom Verfasser in verschiedenen Bibliotheken gepflogenen Nachforschungen betreffs des handschriftlichen Nachlasses von Hirsching blieben ohne Erfolg.

[3]) Das Materiale wurde vom Frhr. von Wendt gesammelt, von P. Fidler aber herausgegeben. Es sind die Klöster folgender Provinzen behandelt: Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Vorderösterreich, Tyrol und Vorarlberg. — Diese zwei strebsamen Männer wurden von vielen Vorstehern der Ordenshäuser, an die sie sich um Beiträge und Anschlüsse wendeten, theils sehr schlecht bedient, theils auch oft, ungeachtet wiederholter Bittschreiben, nicht einmal einer Antwort gewürdigt, was man aus öftern Bemerkungen der beiden Verfasser des genannten Werkes entnehmen kann. Daher kommt es, dass sie über manche Klöster nur wenig zu sagen wissen. Ja selbst heut zu Tage ist man in Bezug auf einzelne Klöster (besonders die von Kaiser Joseph II. aufgehoben wurden) einzig auf die Nachrichten in der »Austria sacra« angewiesen.

[4]) Auch dieses auf mehrere Bände berechnete Werk blieb ohne Fortsetzung. Der Benediktinerorden ist darin nur mit einer Abtei (Tegernsee) vertreten. — Die Werke Greiderer V., Germania Franciscana, Petri Fr., Germania Canonico Augustiniana (abgedruckt in M. Kuen, collectio script. rer.

7) Böttcher L. J., Germania sacra, ein topographischer Führer. Leipzig 1874. 2 Thle. 1531 S. kl. 8°.
8) Grote Otto, Freiherr von, Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser. Osterwieck 1881. A—L. 316 S. gr. 8°. (Bisher nicht mehr erschienen.) [1])

B. Speziell über den Benediktinerorden handeln:

1) Miraeus Aubertus, Origines benedictinae. Antverpiae 1614. Wieder abgedruckt im Werke: Kuen Mich., Collectio Scriptorum rer. hist. monastic. Ulmae Tom. T. I. 63—98. (1755).
2) Stengelius Car., Monasteriologia, in qua insignium aliquot monasteriorum familiae S. Benedicti in Austria et Germania Origines, fundatores clarique viri ex eis oriundi describuntur eorumdemque Ideae aeri incisae oculis snbjiciuntur. Pars. I. Aug. Vind. 1619. Pars II. ibid. 1638. Folio. Beide Thle. unpaginiert. [2])

   Vom ersten Theile erschien auch eine deutsche Bearbeitung (ohne Druck-Ort und ohne Jahr) in Querquart. Die Kupfer sind aber nicht so genau wie in der lateinischen Ausgabe.
3) Idea sacrae Congregationis Helveto-Benedictinae anno illius jubilaeo saeculari expressa et orbi exposita, in qua omnium ejns. Congregationis monasteriorum ortus et progressns, elogia et ectypa brevi compendio exhibentur. Typis principalis Monast. S. Galli 1702. Folio. [3])
4) Schentz, J. Ant. M., Compendium benedictinum, oder gantz

historico-monasticarum. Tom III. IV. V.) sowie das Cistercium bis—tertium v. P. Ang. Sartori können hier nicht in Betracht kommen, weil sie sich nur mit den Orden der Franziskaner, Augustiner und Zisterzienser befassen.

[1]) Ich halte es für unnöthig mich über Anlage, Werth etc. dieser zwei in jüngster Zeit erschienenen Schriften zu verbreiten, weil jedes bedeutendere Literaturblatt dieses gethan hat.

[2]) Der Text belder Theile lst abgedruckt bei Kuen Mich. Collectio scriptorum T. I. 1—66 (Pars I[a].) T. II. 1—27 (Pars II.) Von den 22 Abbildnngen des Pars I. kenne ich keinen Nachdruck. Vom Pars II. slnd die 13 Abbildungen nach der Grösse der Originale photographisch von Max Hardt zu Hall (in Tirol) anfgenommen worden. Der Pars II. zählt zn den grössten Seltenheiten. Es scheinen nnr so viele Abzüge gemacht worden zu seln, als darin Klöster behandelt sind. Pars I. enthält 22, Pars II. I3 Abtelen.

[3]) Der Text lst von P. Aegidius Rambeck; viele Knpfer sind von P. Gabriel Hecht, Monachus S. Galli. Enthält die Beschrelbung der 9 Abtelen der Schweizer Congregation nebst deren Abbildnngen und 9 Portraten damals regierender Aebte.

knrtzer Begriff, deren annoch in dem Teutschland florirenden Benediktiner-Abteyen Prioraten Probsteyen utriusque sexus. Nicht ex Authoribus, sondern selbst genommener Augenschein hergestellt. Alt-Stadt Prag 1736. 158 S. kl. 8°. [1])

5) Brunner Seb. Ein Benediktinerbuch. Geschichte und Beschreibnng der bestehenden und Anführung der aufgehobenen Benediktinerstifte in Oesterreich, Ungarn, Deutschland und der Schweiz. Würzburg (L. Wörl) 1880. 577 S.[2])

Handschriften:

a) Germania Benedictina, sive Monasteria Ordinis S. Benedicti fundata, auctore R. P. Magno Steer, Monacho Neresheimensi[3]) († 14. Mai 1774). Ein Band Folio. 78 S. In der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Bibliothek zu Regensburg. (Ehem. im Archiv der Abtei Neresheim.)

b) P. Damiani Jnxhoffer, O. S. B. Montis S. Martini in Pannonia († 27. Februar 1814), Museum Benedictinum, seu de monasteriis Ord. S. Bened. XXIV + 903 S. 4°. (Bibliothek der Abtei Martinsberg.) Der Pars I. handelt: De monasteriis O. S. Bened. Germaniae, Belgii et Germaniae inferioris, und

---

[1]) Ziemlich vollständig bis auf 5 Abteien: Benediktbenern, Hnysburg, Mettlach, Münster und Tholey, die Schenz nicht aufführt, weil er sie nicht gesehen hat.

[2]) Die Aufzählung der in Deutschland ehedem bestandenen Abteien ist nur im Auszuge aus Schenz entnommen nnd werden daher alle vor oder zur Reformationszeit eingegangenen vermisst, weil Schenz nur die zu seiner Zeit bestehenden besprochen hat. — Sehr auffallend ist, dass die Beschreibung der Abteien nicht immer von einem Mitgliede des betreffenden Ordenshauses geliefert wurde. — Bei manchen Aufsätzen merkt man schon nach Lesnng einiger Sätze, dass auf die Abfassung keine Mühe und kein Fleiss verwendet wurde, nnd sie nur zum Drucke gelangten, weil sonst die Schrift lückenhaft gebliehen wäre.

[3]) Eine sehr gute Arbeit. — Die Gränzen sind das ehem. römisch-dentsche Reich. Steer hat auch Elsass und Lothringen einbezogen. Er führt alle Niederlassungen des Benediktinerordens beiderlei Geschlechtes auf, gibt deren Lage, Bisthum, Patrone, event. Anfhebung oder Zerstörung an, nur sagt er manchmal nicht, oh das betreffende Ordenshaus eine selbständige Abtei, ein Priorat, eine Mönchszelle, ein Mönchs- oder Nonnenkloster gewesen. Es ist znm Stannen, wie ein Religiose in einem von allem Verkehre so weit abseits gelegenen Kloster, wie Neresheim selbst hent zu Tage noch ist, alle diese Notizen znsammenbringen konnte. Dass ihm hie nnd da eine Verwechselnng begegnet ist, benimmt der Arbeit nichts von ihrem Werthe.

zwar: a) Germania benedictina 424 S. b) Germania transrhenana 56 S. c) Belgium benedictinum 39 S. d) Supplementum ad monasteria Germaniae 71 + XXIV S.

c) P. Alexii Habrich († 1794) Catalogus omnium fere monasteriorum Ord. S. Benedict et Cisterciensis ordine alphabetico (Bibliothek der Abtei Raygern.[1])

Karten:

Im grossen Homann'schen Atlas findet sich: »Germania Benedictina, quae in illa sunt monasteria Ord. S. Benedicti monstrans, exacte ita delineata per P. R. C. P. W. C. (soll heissen O) S. B.[2]) excusa studio et sumptibus Homanniorum haeredum Norimbergae 1732. — Diese Karte enthält nur die damals noch bestehenden Klöster.

Zur Anlage des nachstehenden Verzeichnisses.

1) Was den Umfang der in demselben aufgezählten Mönchsabteien des Benediktiner-Ordens betrifft, so fällt derselbe weder genau mit den Gränzen des ehem. römisch-deutschen Reiches zusammen, (weil Belgien und die Niederlande nicht einbezogen wurden) — noch mit den Gränzen des heutigen deutschen Kaiserthumes, da Oesterreich, die Schweiz und Luxemburg berücksichtigt wurden. Nicht dabei sind ferner Ungarn und Lothringen.
2) Aufgeführt sind nur jene Ordenshäuser, welche je selbstständige Mönchsabteien waren, wenngleich sie als solche nur kurze Zeit existirten. — Nicht berücksichtigt sind Priorate, Superiorate, Probsteien, Mönchszellen und sogenannte Statthaltereien sowie Nonnenklöster.
3) Das Verzeichniss zerfällt in zwei Abtheilungen, und zwar enthält die erste in alphabetischer Ordnung jene Abteien, welche vor oder zur Reformationszeit für den Orden verloren gegangen, resp. ihre Selbständigkeit verloren haben; die zweite jene, welche zu Anfang des Jahres 1757 noch bestanden.[3])

---

[1]) Beide Handschriften konnte ich nicht einsehen.

[2]) Diese Buchstaben bedeuten P(atrem) R(upertum) C(arl) P(rofessum) W(eihenstephanensem) O(rdinis) S(ancti) B(enedicti). — Derselbe liess bei Homann in Nürnberg auch eine Gallia, Hispania und Italia Benedictina in den Jahren 1738 und 1750 stechen.

[3]) Die erste nach der Reformationszeit aufgehobene Abtei war Reichenau

4) Die Abteien sind nach den heute zu Tage gebräuchlichen Namen aufgeführt.

Von den im Laufe der Zeiten verschiedenen Benennungen sind nicht alle Variationen, sondern nur einige aufgezählt Im alphabetischen Generalregister sind diese Namen mit den nämlichen Ziffern bezeichnet, welche den Abteien nach den heut zu Tage üblichen Benennungen in der Tabelle vorangesetzt sind.

Ein alphabetisches Verzeichniss der von ihren ursprünglichen Orten anderswohin transferirten Abteien siehe in der Beilage 5.

5) Die unter Rubrik »Stiftung« stehenden Jahreszahlen beziehen sich auf die Zeit, in welcher das betreffende Ordenshaus eine selbständige Abtei wurde, während sich die in Klammern stehenden Jahreszahlen auf die ursprüngliche Gründung beziehen, sei es dass das Ordenshaus ehedem einem andern Orden angehörte, noch nicht selbständig, oder ein Nonnenkloster war.

6) Der Hauptpatron ist immer an erster Stelle genannt. Manchmal aber wechselten die Abteien im Laufe der Zeiten den Patron, und es trat an Stelle des Hauptpatrones der frühere Patronus secundarius oder auch ein ganz neuer.

7) Die Angabe des Bisthums bezieht sich auf die hierarchische Eintheilung Deutschlands und Oesterreichs etc. vor deren Umgestaltungen, welche in Folge der Reformen durch Kaiser Joseph in die Säkularisation nothwendig wurden.

Die Angabe der Provinz ist nach dem heutigen Staatenbestande.

8) Wenn möglich, wurde angegeben, von woher eine Abtei die erste Colonie bekam; war dieses nicht mehr anfzufinden, so wurde wenigstens bemerkt, aus welchem Kloster der erste Abt genommen wurde. Bei Restaurationen, von welcher Abtei dieselbe ausging, resp. von woher die zweite Colonie kam.

a) Bei den Klostergründungen durch den hl. Pirmin und hl. Bonifaz lässt sich oft von einer Colonie im eigentlichen Sinne nicht sprechen [1]). Diese zwei um die Ausbreitung

(März 1757), nachdem schon seit dem XVI. Jahrhundert die Fürstbischöfe von Constanz die äbtliche Würde von Reichenau an sich gerissen hatten.

[1]) Nur zwei vom hl. Pirmin gegründete Abteien (Reichenau u. Pfeffers)

des Benediktinerordens in Deutschland höchstverdienten Missionäre sendeten fast durchweg an die Orte, an denen sie Abteien gründeten, nur einige wenige aus ihren Mönchen oder Schülern, welche dann erst nach und nach um sich Mönche sammelten, die dann den Grundstock oder, wenn man so sagen soll, die Colonie ausmachten.

b) Die ältesten Abteien Deutschlands (wie St. Maximin in Trier, Maurusmünster, St. Gallen, Disentis, St. Peter in Salzburg, St. Magnus in Füssen) befolgten bei ihrem Entstehen nicht die Regel des hl. Benedikt, sondern meist die des hl. Columban, nahmen aber alle in den ersten Dezennien des VIII. Jahrhunderts die Regel des hl. Benedikt an.

c) Einige Abteien bekamen von nirgendswoher eine Kolonie, sondern die an Ort und Stelle bereits lebenden Eremiten und Kleriker nahmen die Regel des hl. Benedikt an und constituirten sich selbst als Abteien. Auf diese Weise entstanden Ottobeuren und Einsiedeln und wahrscheinlich auch Georgenberg

9) Die Stiftungsjahre werden namentlich bei den älteren Abteien, die von VI—X entstanden, in verschiedenen Geschichtswerken sehr abweichend angegeben. Ich habe darüber keine eigenen Studien gemacht, sondern bin hierin den Angaben von Historikern, welche Auktorität geniessen, gefolgt, habe aber daher oft den Jahrzahlen ein circa vorangesetzt.

Hienach enthält in den beiden unter Ziffer 3 berührten Abtheilungen der nachfolgenden alphabetischen Zusammenstellung:

die Sp. A den jetzt gewöhnlichen Namen der betr. Abteien,

die Sp. B ihre früheren vorzugsweise im Gebrauche gestandenen Namen,

die Sp. C die Jahre der Gründung,

die Sp. D in der ersten Columne die Jahre der Aufhebung oder sonstigen Veränderungen, in der zweiten nähere Angaben hierüber,

die Sp. E den Patron beziehungsweise die Patrone,

die Spalte F das Bisthum, in welches die Abteien gehörten,

die Sp. G den Namen des Landes, in welchem sie lagen, meist mit Anführung der einschlagenden Regierungsbezirke,

scheinen durch ihn förmliche Colonien (von etwa 12 Mönchen) erhalten zu haben.

die Sp. H besondere Bemerkungen zur Mehrzahl der Abteien, die letzte Spalte die Anführung von wo aus dieselben Colonien gewesen.

Ist in solcher Weise ein bequemer Ueberblick auf nicht weniger als über 300 Mönchsabteien des Benediktinerordens in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz in alphabetischer Reihenfolge ermöglicht, so machen diese und jene Bedürfnisse von Forschern auch noch anderes wünschenswerth. Man kann z. B. oft die alten Namen zu wissen nothig haben. Oder es mag sich in einzelnen Fällen um eine rasche Zurechtfindung über die in der Spalte D berührten Veränderungen dieser und jener Klöster handeln. In verschiedenen Fällen ist auch die Frage nach dem Patron beziehungsweise den Patronen nicht gleichgültig. Noch anderes kommt in Betracht. Die Befriedigung solcher Bedürfnisse vermitteln besondere Beilagen, in welchen folgende Einzelzusammenstellungen Platz finden:

1. die Abteien nach den Bisthümern, denen sie angehörten,
2. die Patrone,
3. die Abteien nach der Zeit ihrer Entstehung,
4. die deutschen Abteien nach der Zeit ihres Aufhörens,
5. ein Verzeichniss der transferirten Abteien,
6. ein solches von den an andere Orden übergegangenen Abteien,
7. ein solches von den im Laufe der Zeit anderen Abteien incorporirten,
8. ein solches der Abteien, die sich selbst in weltliche Collegiatstifte verwandelten,
9. ein solches der im Jahre 1789 bestandenen Fürstabteien,
10. ein solches der da bestandenen unmittelbaren Reichsabteien.

Somit jetzt die alphabetische Aufführung der beiden S. 194 in Ziff. 3 berührten Abtheilungen von S. 198—235 und 256—267, sodann die eben namhaft gemachten Beilagen von S. 268—281, endlich ein alphabetisches Namensverzeichniss von S. 282—288.

I. Abthei-

Die Abteien, die vor oder nach der Refor-

Nr.	A Namen	B Frühere Namen	C Stiftung	D Aufhebung, resp. Verwandlung, Uebergabe an einen anderen Orden, Incorporationen u. s. w.	
1	Alpirsbach	Alpirsbacum–Albersbach	1095	1554	aufgeh. v. Christoph Herzog von Württemberg.
2	Altötting	Oettinga vetus	876	907	zerstört von den Hunnen.
3	Altulzen	Altenuellesen — Uelsen — Ullesheim — Oldenuelsen — Oldenstadt	1133	1531	Abt und Convent traten das Kloster an den Herzog von Lüneburg ab, worauf derselbe es in ein herzogl. Amt verwandelte.
4	Amoeneburg	Ameneburg–Adamanaburgum — Hamanaburch	723	c. 1111	eingegangen.
5	Ahausen, Anhausen a. d. Brenz	M. Anhusanum — Anhusen-Brenzahausen — Anhausen — Hanhisin	1125 (1135)	1558	aufgeh. v. Christoph Herzog v. Württemberg.
6	Ansbach	Auspach—Onolsbach — Onoldia Onoldum–Onoldesbach — St. Gumbert.	vor 786	1057	Colleg. Stift.
7	Arneburg	Castrum aquilarium	977	XI	V. Kaiser Heinrich II. dem Bisthum Magdeb. incorpor.

lung.

mationszeit für den Orden verloren gingen.

E	F	G	H	I
Patron	Bisthum	Provinz	Anmerkungen	Colonie von
S. Crux. B. M.V. S. Benedictus	Constanz	Württemb. O. Amt Oberndorf	Der letzte Abt Jac. Hochreuter starb als von Württemberg abgesetzt. Abt kathol. i. J. 1563	Wahrscheinl. St. Blasien.
Philippus u. Jacobus App.	Passau	Bayern	Später als weltliches Colleg. Stift neu gegründet, 1803 aufgehoben	
S. Ioannes vorher B. M.V.	Verden	Lüneburg (Braunschw.)	Ursprünglich gestiftet 972 für Nonnen O.S.B., 1133 Mönchen O.S.B. übergeben. Wird oft irrthümlich als Cistercienserabtei angegeben	Corvey.
S. Ioannes Bapt. S. Michael	Mainz	Oberhessen	1360 als Colleg. Stift neu gegründet.	II. Colonie von Hirsau.
S. Martinus. B. M. V. S. Nicolaus Ep.	Augsburg	Württemb. O. Amt Heidenheim	Ursprüngl. gestiftet zu Langenau 1125. Dann nach Anhausen verlegt. 1623 bis 48 vorübergehend im Besitze des Ordens.	
S. Salvator. B. M. V. S Gumbertus	Würzburg	Bayern Mittelfrank.	Die wenigen noch vorhand. Mönche versetzte Bischof Adalbert in die St. Stephansabtei nach Würzburg.	
B. M V. S. Thomas Ap.	Halberstadt	Ob.-Sachsen Kr. Stendal	Die Stiftung bestätigte Papst Benedikt VII. 980.	

	A	B	C	D	
8	Aschaffenburg	Schaffnaburgum	c. 970	c. 1079	Colleg. Stift.
9	Auhausen a. d Werniz	Auhausen an der Werniz, Ahusen in Rhaetia, Wernizhausen	958	1525	aufgeh. v. Gg. Mkgf von Brandenburg.
10	Aura a. d. Saale	Auracum—Urau-gia	1118	nach 1559	Im Bauernkriege 1525 zerstört, starb es später aus.
11	Ballenstedt	Ballenstadium—	1110	1525	Im Bauernkr. zerst. Der Abt übergab dann das Kloster d. Fürsten Wolfg. von Anhalt, der es in s. Residenzschl. verw.
12	Berge bei Magdeburg	Bergen—Mons S. Joannis in suburbio Magdeburg	973 (968)	1565	Der Abt apostasirte und verleitete den Convent zum gleichen Schritte.
13	Biburg	Biburgum	1125	1549	von den Mönchen verlassen.
14	Biebra	Bivera—Bivora—Bebra-Biberaha	c. 963	1107	Can. Regul. S. Augustini.
15	Blaubeuern	Blaubura — Blabyrium — Burrhonium	1085	19. März 1556	aufgehob. von Christoph, Herzog von Württemberg und in eine luth. Schulanstalt verwandelt, der ein sog. Abt als Vorstand gegeben wurde.

E	F	G	H	I
S. Petrus, S. Alexander.	Mainz (I. Würzbg.)	Bayern Unterfranken		
B. M. V.	Eichstädt	Bayern Mittelfrank.	Im Ries (Oettingen Spielbergisch).	I. Abt aus Neresheim.
S. Laurentius. S. Georgius.	Würzburg	Bayern Unterfranken	Die Besitz. wurden, nachdem das Kloster ganz verödet dastand, vom Bischof v. Würzburg eingezogen.	Hirsau.
S. Joannes Bapt.	Magdeburg	Sachsen	Zuerst 943 für Canonici gest., 1110 den Mönchen übergeben.	Berge.
B. M. V. S. Pancratius. S. Nicolaus.	Halberstadt	Obersachsen Anhalt	Zuerst gestiftet zu Magdeb. 937. Patrone: S. Petrus, S. Mauritius, S. Innocentius. Bei Gründung des Bisthums wurde die Abtei ausserhalb der Stadt verlegt.	S. Maximin. in Trier.
B. M. V.	Regensburg	N. Bayern		I. Abt aus Michelsberg.
S. Joannes Bapt.	Mainz	Thüringen		
S. Joannes Bapt.	Constanz	Württemb. O. A. Blaubeuern	v. 1630–48 vorübergehend im Besitze des Ordens. — Der letzte Abt, Christ. Tübinger, blieb mit zwei Conventualen dem kath. Glauben treu und starb 1562.	Hirsau.

	A	B	C		D
16	Bleidenstadt	Blidenstat — (Frendenstadt)	c. 777	1495	weltl. Ritterstift.
17	Bosau	Bosow – Bussaria Buzaugia-Posau — Posow – Posa	1111	c. 1572	aufgehoben v. Aug. Churfürst v. Sachsen.
18	Braunschweig	Brunswicum — S. Aegidii Brunsvicense	c. 1115	1543	Der Abt apostasirte und übergab gegen jährliche Pension das Kloster dem Magist. der Stadt.
19	Breitenau	Breydenau – Breidenowe — M. Breidenaugiense	c. 1113	1527 (?)	aufgeh. v. Werner v. Grüningen.
20	Breitungen	Breitingen – Brettingen — Burgbreitungen — Herrnbreitungen	vor 989	1559	aufgeh. von Georg Ernst Herzog von Henneberg.
21	Bremen S. Paul		1139	(?) 1523	zerstört (?)
22	Brunshausen	Brunonis Domus.	852	1134	Mit der Abtei Clus verein., hatte seitdem mit Clus nur einen Abt.
23	Bürgel im Thal	Burgelin — M Burgelinense — Burgula — Thal-Bürgel	1136	1528 (al. 1530)	aufgeh. von Johann Friedrich Churf. v. Sachsen und in ein Amt verwand.
24	Burghasungen	Hasungen.	c. 1070	1527	aufgeh. v. Philipp Landgr. v. Hessen.
25	Bursfeld	Campus Rusticorum — Bauersfeld — Bursfelde.	1093	c. 1540	Der letzte Abt apostarirte.

E	F	G	H	I
S. Ferrutius.	Mainz	Nassau		
B. M. V. S. Joann. Bapt S. Joann. Ev.	Naumburg	Sachsen	Obschon 1541 die Messe vom Landesherrn abgeschafft worden, so war 1549 der Abt Urban mit einigen Conventualen noch im Kloster u. starb 1553 katholisch.	Hirsau.
B. M. V. S. Joann. Ev. S. Aegidius. S. Autor.	Halberstadt	Braunschw.		Bursfeld.
B. M. V. S. Petrus. S. Paulus	Mainz	Niederhessen Bez. Cassel.	Nach Andern seien die Mönche erst 1549 vertrieben worden.	Hirsau.
B. M. V.	Mainz	Hess.-Nassau Bez. Cassel an der Werra bei Schmalkalden.		Fulda (?)
S. Paulus	Bremen	Bremen		
S. Vincentius et Anastasius.	Hildesheim	Braunschw.		
B. M. V. S. Georgius.	Naumburg	Sachsen-Weimar		
S. Petrus et Paulus Ap. S. Aim. Confess.	Mainz	Hessen-Nassau (Bez. Cassel)		
S. Thomas Ap. S Nicolaus.	Mainz	Hannover im ehem. Fürstenthum Calenberg.	Haltung des Conventes unbekannt.	Corvey.

	A	B	C	D	
26	Burtscheid	Borcette — Porcetum.	983	1222	Cisterc. Nonnen.
27	Chemnitz	Bergkloster — Kempnitz — Kempniszense.	c. 1136	Febr. 1541	aufgeh. v. Heinrich Herzog v. Sachsen.
28	Chiemsee (Herrenchiemsee)	Chamincseo — Owe—Augia S. Salvatoris — Lacus Chemiacus.	776	908	zerstört von den Hunnen.
29	Cismar	Cicemer — Cycimere.	1177	nach 1552	
30	Clus	Klaus — Clauss — Clusa prope Gandersheim.	c. 1124	1592	Der Convent fiel zu Protestantism. ab.
31	Coblenz	Beatusberg — Mons S. Beati Confluentiae	c. 1153	1314	Colleg-Stift. — 1331 in eine Carthause verwandelt, aufgehoben 1802.
32	Cöln S. Gereon	S. Gereonis Coloniae Ogripp.	IX.	XIII.	Colleg. Stift.
33	Comburg	Komburg.	1079	1488	Colleg. Stift.
34	Conradsburg	Conradesburg — Cunradesburg.	c. 1176	c. XIV	Den Carthäusern übergeben.
35	Constanz (Schotten)	St. Jacobi Scotorum Constantiae.	(VI.) 1140	1533	aufgeh. v. Magistr. d. St Const. nachd. d. Conv. 1528 bis auf d. Abt ausgest. war.

E	F	G	H	I
S. Nicolaus. S. Joann. Baptist.	Lüttich	Rheinprovinz (Kr. Aachen)		
B. Maria V.	Meissen	Sachsen (Kr. Zwickau)	Mehrere Religiosen blieben dem kath. Glauben u. Orden treu.	
S. Salvator.	Salzburg	Oberbayern	1130 als Reg. Chorherrenstift neu gegründet. Aufgeh. 1803.	
S. Joannes Ev. B. M. V.	Lübeck	Holstein	Gestiftet zu Lübeck 1117; Im J. 1245 sied. die Mönche nach Cismar über. Das Ordenshaus zu Lübeck wurde ein Cisterc. Nonnenkl.	S. Aegidien in Braunschweig.
B. M. V. S. Crux. S. Georgius.	Hildesheim	Brauuschw.	Liegt auf dem sog. Clausberg bei Gandersheim. — I. J. 1134 wurde der Abtei Clus die Abtei Brunshausen incorporirt.	
B. M. V. S. Servatius. S. Beatus.	Trier	Rheinprovinz		S. Marieu in Trier.
S. Gereon.	Cöln	Rheinprovinz		
S. Nicolaus.	Würzburg	Württembg. O. A. Hall		Hirsau.
S. Sixtus, B. M. V. S. Mauritius S. Nicolaus.	Halberstadt	Sachsen Kr. Magdebg.	Die Gründung fällt zwischen 1146 und 1176.	
S. Jacobus Ap.	Coustanz	Baden		

	A	B	C	D	
36	Disibodenberg	Mons S. Disibodi (S. Dysibodi.)	(VIII.) 976	1259	Cistere Abtei.
37	Ebersberg	Eberespere — Eberesberc.	c. 1013	1595	aufgeh. von Papst Clemens VIII. d. Bulle v. 19. Mai 1595.
38	Echenbruun	Eichenbrunn.	1120	vor 1559	aufgeh. v. Heinrich Otto Pfalzgraf v. Neuburg.
39	Eilversdorf	Elversdorf — Eilwardesdorf — Cella S. Mariae.	1120 (1115)	1558	
40	Ellwangen	Elehenwanc — Elchenwangia.	754	1459	Colleg. Stift.
41	Erfurt	Erphesfurt — Erfordia.	743	vor d. X. J.	Colleg. Stift.
42	Erlach	M. Herilacense — M. S. Joannis in insula superiori — St. Johanns Insel.	1090	1528	aufgeh. vom Kanton Bern.
43	Fenchtwangen	Phyntwangen — Fiutuwanga — Fiuhctinwanc — Fnchtewanga — Fuhtwang.	c. 792	1197 (al.) 1208	Colleg. Stift.
44	Flechdorf	Flectorf — Flectorp — Fletorf — M. Flechtorpiense-Flachendorf—Flechtorf.	1101	1602	Der letzte Aht apostasierte 1580 und starb beweibt. Obschon 1580 das reguläre Leben aufhörte, erfolgte die eigentliche Aufhebung erst 1602.

E	F	G	H	I
S. Disibodus	Mainz (I. Speyer.)	Rheinpfalz		
S. Sebastianus. B. M. V. S. Valentiuus Ep.	Freising	Oberbayern	War beinahe ausgestorben Die wenigen Mönche zogen nach Tegernsee, wo der letzte P. Benedikt Neumair 25. Mai 1627 starb.	I. Abt Reginbold Profess von St. Gallen.
S. Petrus et Paulus	Augsburg	Bayern (Schwaben)	1550 regierte noch Abt Martin Bucolinus (erwählt 1547)	
B. M. V. S. Bruno	Halberstadt	Sachsen Thüringen	Gegründet zu Ludesburg (Mon. Lodesburgense), 1147 nach Eilwardesdorf transferirt.	
S. Vitus.	Augsburg	Württemb. O-A. Ellwangen		
B. Maria V.	Mainz	Thüringen		Schüler des hl. Bonifacius.
S. Joannes Bapt.	Lausanne	Schweiz Canton Bern		S. Blasien.
S. Salvator	Augsburg	Bayern Mittelfranken	Die spätere Collegiat-Stiftskirche wurde der sel. Jungfrau geweiht	II. Col. 982 Tegernsee.
B. M. V., S. Landolin	Paderborn	Fürstenthum Waldeck	Ursprüngl. gegründ. zu Boia. — Die Reliquien des hl. Landolin wurden aus dem Bisth. Cambray übertragen	Abdinghof.

	A	B	C	D	
45	Fritzlar	M. Fritislariense — Frideslar — Fredeslare–Fridisleri —	c. 732	c. 1000	Gänzlich zerstört. Später als Colleg-Stift neugegründet.
46	Goseck	M. Gosecense — Gotzeck–Gotzk — Gositzen — Goisig	1043	1544	aufgeh. v. Heinrich d. Frommen von Sachsen.
47	Gottesau	Augia Dei	1110	c. 1556	aufgeh. v. Karl Mkgf. v. Baden.
48	Gronau	Augia viridis.	1130	c. 1535	aufgeh. v. Landgr. Philipp von Hessen
49	Harsefeld	Herseveld — Herseveldе – Herzefelde — Hassefeldt — Rossevelde — Rosenfeld.	1101	1548	zerstört.
50	Hasslach	Hasala — M. Haselacense – Avellanum — Avellana.	c. 672	1274	Colleg-Stift u. nach Molsheim transfer.
51	Heidenheim	Haidenheim	748	1537	aufgeh. v. Hause Ansbach.

E	F	G	H	I
S. Petrus	Mainz	Hessen-Nassau		Schüler des hl. Bonifacius.
B. M. V. S. Michael	Halberstadt	Sachsen Kr. Magdeburg	Der Abt und die Mehrzahl der Conventualen blieben dem kath. Glauben treu.	Corvey.
B. M. V.	Speier	Baden	Der Abt u. ganze Convent blieben dem kath. Glauben und Orden treu u. zogen nach ihrer Vertreibung in die Abtei Ochsenhausen.	Hirsau.
S. Sebastian	Trier	Nassau Bez. Wiesbaden	Der letzte Abt wurde später Abt von Schönau.	
B. M. V.	Bremen	Hannover	Der letzte Abt Arnold Bücker wurde vertrieben. — Von 1620 — 1632 vorübergehend im Besitze des Ordens.	Jlsenburg.
S. Trinitas, B. M. V., S. Florentius Ep.	Strassburg	U. Elsass		
S. Wunibald	Eichstädt	Bayern M. Franken	Am Ende des VIII. Jahrh. wurden an Stelle der Mönche Canonici gesetzt. Seit Ende des XII. Jahrh. waren abermals Benediktiner eingeführt.	

	A	B	C	D	
52	Heiligenberg	Abramsberg — Abrinsberg — Aberinesberg — Mons Abrahae.	(891) 1023	1525	zerstört im Bauernkriege.
53	Helmarshausen	Halmwardeshusen Elmershausen — Elmeri	998	1535	aufgeh. v. Philipp L. Gf. von Hessen.
54	Herrieden	Hasareod — Hazaried — Hasenried.	c. 810 (798)	900	Colleg-Stift.
55	Hersfeld	Hirsfeldia — Hirschfeld — Herocampia — Monast. S. Wigberti.	736	1648	In Folge d. westph. Friedens dem Hause Cassel als weltliches Fürstenthum eingeräumt.
56	Hillersleben	Hildesleve — Hildesleben	(958) c. 1095	1562 (?)	
57	Hirsau	Hirsaugia — Hirschau	c. 838 rest. 1065	1535	aufgehob. v. Christ. Herzog v. Württemberg. — Der letzte Abt Johann III. († 1556) u. die grosse Mehrzahl der Religiosen blieben katholisch.
58	Homburg	Homborch — Hoenburg — Hohenburg.	1136	1539	Der letzte Abt Nicolaus apostasirte 1539 und übergab gegen eine Rente das Kloster dem Kurf. Moritz von Sachsen, der es aufhob u. für 10,000 fl. a. d. Stadt Langensalza verkfte. (1545).

E	F	G	H	I
S. Michael	Worms	Baden	Erst seit 1023 selbständige Abtei, vorher Propstei v. Lorsch.	Lorsch.
S. Petrus	Paderborn	Hessen-Nassau (Bezirk Cassel)	Der letzte Abt lieferte das Kloster an den Landgrafen gegen eine jährliche Rente aus.	
S. Salvator. B. M. V. S. Vitus	Eichstaedt	Bayern Mittelfranken		
S. Simon et Thaddaeus	Mainz	Hessen-Nass.	Seit 1548 Fürstabtei Vor der Aufhebung stand die Abtei unter Administration von Fulda.	Schüler des hl. Bonifacius.
S. Laurentius	Halberstadt	Sachen Kr. Magdeb.	Zuerst Canonici. Seit c. 1095 Mönchsabtei. — Der letzte Abt apostasirte.	Ilsenburg.
S. Aurelius	Speier	Württembrg. O. A Calw	Mehrere Religiosen zogen nach der Aufhebung in andere Klöster ihr. Ordens u. wirkten dort als ausgezeichnete Aebte. — Von 1630—48 vorübergehend im Besitze des Ordens.	I. Col. Fulda. II. Col. Einsiedeln 4. Dec. 1065.
B. M. V. S. Christophorus S. Mauritius	Mainz	Sachsen Thüringen	Ursprüngl. Nonnenkloster. — Zur Zeit der Aufheb. 1539 lebten dort nur mehr 4 Mönche.	

	A	B	C	D	
59	Honau (Schotten).	Hohnau	c. 721	c. 1104	Colleg. Stift.
60	Hornbach	Gamundias—Gamundium.	c. 740	1559	aufgeh. v. Wolfgang Herzog von Zweibrücken.
61	Hugshofen	Honconrt — Claustrum Hugoniannm — Hugonis Curia — Hugonium — Hugoshoven — Hugelshofen — Abbatia S. Michaelis.	c. 1000	Erste Dezennien des XVI. Jahrh.	Von den Mönchen verlassen.
62	Jechabnrg	Jechenburg — Jichaborg.	c. 989	1004	Regul. Chorherrn.
63	Ilmmünster	Ilmina — M. Illmense — M. Illmonasteriense — Illmünster.	746	X.	Zerstört von den Hunnen (915 oder 955).
64	Ilsenburg	Ilsineborch — Ilsineburgum.	c. 1003 (al. 1008)	1549	aufgeh. v. den Grafen v. Stolberg.
65	Innichen	Intica — Aguntum — M. Aguntinum in Norico.	770	c. 1141	Colleg. Stift.
66	St. Johann im Thnrthal	Alt S. Johann.	1152	1555	Der Abtei S. Gallen incorporirt.

E	F	G	H	I
S. Michael	Strassburg	Baden	Stand auf einer Rheininsel, die 1290 vollständig weggespült wurde.	
S. Petrus. B. M. V.	Speier	Rheinpfalz	1630 — 48 vorübergehend im Besitze des Ordens.	I. Abt St. Pirminius. Dessen Schüler die ersten Mönche.
S. Michael	Strassburg	U.-Elsass	Die Besitzungen wurden v. Kaiser Leopold I. dem Damenstifte Andlau incorporirt. Der Abt u. die Mehrzahl der Mönche apostasirten.	II. Col Hirsau.
S. Petrus et Paulus	Mainz	Schwarzburg-Sondershausen	Aufgeh. 1552.	
S. Arsatius	Freising	Oberbayern		
S Petrus et Paulus	Halberstadt	Sachsen Bez. Magdeburg	Dem letzten Abte Brandes (1531—46) wurde die Reformation vom Landesherrn aufgedrungen. — 1629—31 wieder unter Verwaltung des Ordens.	Fulda.
S. Petrus. S. Candidus Martir et S. Corbinianus	Brixen	Tyrol		Scharnitz.
S. Joannes Bapt	Constanz	Schweiz Canton St. Gallen.		Trub.

	A	B	C	D	
67	Johannisberg	Bischofsberg — Beschovesberk — Mons S. Joannis — Mons S. Joann. in Ringavia — Rinkau — Ringau.	1130 (1090)	1563	aufgehoben.
68	Isen	Isana.	c. 750	nach 1025	Can. regul.
69	Kastel	Kastl — Castl — Castellum.	1098	1556	aufgeh. v. Friedrich Churf. v. d. Pfalz.
70	Klingenmünster	Clinga — Clingo — Monast. Clingonis — Bliedenfeld — Plidinfeld — Blidenveld.	VII (635) 1109	1491	Colleg. Stift.
71	Königslutter	Luttera regalis — Luthera regia — Lutter — Lotharia regia.	1135	XVI	aufgehob.
72	Kornberg		XI	c. 1296	Nonnen O. S. B.
73	Kreuzberg	Petersberg	VIII	1170	aufgeh. v. Ludwig dem Eisernen, der dann später dafür ein Nonnenkloster stiften musste.
74	St. Lambrecht		987	1260	Dominikaner-Nonnen.
75	St. Leonhard b. Börsch	M. S Leonardi in loco juxta Bersa.	1109	1215	Colleg. Stift, aufgehoben 1790.
76	Leutomischl	Mon. Leutomislense — Litomysl.	vor 1098	1145	Praem. Chorherrn.

E	F	G	H	I
S. Joannes Bapt.	Mainz	Hessen-Nassau Bez. Wiesbaden	Zuerst eine Propstei von S. Alban, seit 1130 selbständige Abtei — 1716 wurde der Besitz v. Fulda angekauft u. dort eine Propstei errichtet.	St. Alban in Mainz.
S. Zeno	Freising	Oberbayern		
S. Petrus	Eichstädt	Bayern Oberpfalz	Mehrere Mönche apostasirten.	Petershausen.
S. Michael	Speier	Rheinpfalz		II. Col. Hirsau.
S. Petrus et Paulus	Halberstadt	Braunschweig		Berge.
S. Nikolaus	Mainz	Hessen-Nassau	Ursprüngl. gestiftet z. Bubenbach. Aufgehoben 1592.	
S. Petrus	Mainz	Sachsen (Bez. Weimar)		
S. Lambertus	Speier	Rheinpfalz		
S. Leonardus	Strassburg	U. Elsass		
B. M. V.	Prag	Böhmen	1344 wurde das Stift in ein Bisthum verwandelt.	

	A	B	C	D	
77	Limburg a. d. Haart	Limpurgum — Limburgum — M. Limborgense M. Linthburgense.	1030	1574	aufg. v. Friedr. III. Churf. v. d. Pfalz.
78	Lorch	Laureacum — U. Lieben Frauenberg.	1102	1563	aufgeh. v. Christoph Herzog v. Württemberg.
79	Lorsch	Laurissa — Loresham — Lauresham — M. S. Nazarii.	764	c. 1232	Cisterc. Abtei — später Praemonstratenser.
80	Lüneburg	Mons calcis Luneburgi.	974	1532	Der letzte rechtmässige Abt Baldewin II., Edler v. Marenholz, starb 11. Dec. 1532 kath. Nach ihm wurde ein sog. luth. „Abt" eingesetzt.
81	Madron	Mons Matronensis. — Petersberg.	X. J.	1296	Zerstört im Kriege zwischen Adolf v. Nassau u. Albrecht von Oesterreich u. nicht mehr wieder hergestellt.
82	Mainz, St. Alban	St. Albani Moguntiae.	805	1419	Colleg.-Stift.
83	Mattsee	Matachseo — Matuchseo.	777	X J.	Zerstört. Später als Colleg.-Stift neu gegründet.
84	Memleben	Mymeleibin.	975	1016	Wegen schlechter Disziplin der Abtei Hersfeld als Propstei incorporirt.

E	F	G	H	I
S.Crux.S. Joann. Ev.	Speier	Rheinpfalz	Abt und Convent blieben dem kath. Glauben und Orden treu.	I. Abt v. S. Maximin in Trier.
B. M. V.	Augsburg	Württemberg O. A. Welzheim	Der Abt blieb standhaft beim k. Glauben.	Hirsau.
S. Nazarius	Worms	Hessen Prov. Starkenburg	Fürstabtei, urspr. gegründet zu Altenmünster.	
S. Michael	Verden	Hannover	Der Convent apostasirte grossentheils. Fürstabtei.	I. Abt v. S. Pantaleon.
S. Petrus	Freising	Oberbayern		
S. Salvator. S. Albanus Martyr	Mainz	Hessen		
S. Michael	Salzburg	Salzburg		
B. M. V.	Halberstadt	Thüringen	aufgeh. 1545.	

	A	B	C		D
85	Memmingen (Schotten)	S. Nicolai. Scotorum Meminggae.	1168	1489	von Papst Innocentius VIII. dem Aug. Eremitenord. übergeben.
86	Merseburg		1091	1544 1561(?)	aufgehoben.
87	Millstadt		vor 1088	1469	von Papst Paul III. aufgehoben und den Set. Georgsrittern übergeben zur Vertheidigung gegen die Türken.
88	Minden	M. Mindense in insula.	1012	1696	der Abtei Huysburg incorporirt.
89	Mönchaurach	Münchaurach — Herrnaurach — Auracum Monachorum — Uracha — Urowe	1108	1525	im Bauernkriege zerstört u. nicht mehr restaurirt.
90	Mönchennienburg	Nienburg — Nuwenburg — Nigenburg.	971	nach 1537	aufgehoben
91	Mönchrode	Münchrode — Mönchröden — Rotha	c. 1149	1525	zerstört im Bauernkriege
92	Moosburg		vor 772	1004	Colleg-Stift
93	Mosbach	Mosebach — Mosabach.	IX	vor 1297	Colleg-Stift
94	Münchsmünster	M. Monacho-Monasteriense.	VIII rest. 1131	c. 1554	scheint von Mönchen verlassen

E	F	G	H	I
S. Nicolaus	Augsburg	Bayern (Schwaben)		Set. Jakob in Regensburg.
S. Petrus et Paulus	Merseburg	Sachsen		Schwarzach am Main.
Omnium Sanctorum. S. Domitianus.	Salzburg	Kärnthen	Nach anderen Angaben schon im IX. Jahrh. gegründet u. vor Set. Peter in Salzburg bevölkert.	
S. Mauritius. S. Simon	Minden	Westphalen		
S. Petrus	Würzburg	Bayern Oberfranken		Hirsau.
B. M. V., S. Cyprianus	Magdeburg	Anhalt	Gestiftet 971 zu Tankmarsfelde an der Selke bei Harzgerode; 975 nach Nienburg verlegt.	
S. Georgius. B. M. V. Nach Andern: Patr. primaria B. M. V. secund. S. Walburga	Würzburg	Sachsen Coburg-Gotha		
S. Castulus	Freising	Oberbayern		
S. Julianus	Würzburg	Baden		
S. Petrus et Paulus	Regensburg	Oberbayern Bez. Ingolstadt		II. Colonie Prüfening.

	A	B	C	D	
95	Münchsteinach	Steinaha.	1102	1525	zerstört im Bauernkriege u. v. Mkgf. Georg v. Brandenburg gänzlich aufgehoben (1529).
96	Münster in Granfelden	Monast. grandis Vallis — Montiers Grandvall.	c. 666	c. 967	Colleg.-Stift.
97	Murrhart	Murrhardt—Murrahardt—Murreharta — Mnrehart.	c. 817	1552	aufgeh. v. Christoph Herzog von Württemberg.
98	Naumburg	Nuemborch — Nuenburg — Numburg — Nuemburg.	c. 998	c. 1538	aufgeh. v. Churfürst Johann Friedrich v. Sachsen und in ein Amt verwandelt
99	Neuweiler	Novum villare — Neovilla — Neovillare.	c. 730	1497	Colleg.-Stift, verwandelt mit Consens des Papstes Alexander VI.
100	Nordheim		1051 (1082)	c. 1566 (?)	aufgehoben v. Herz. von Braunschweig.
101	Nürnberg, St. Aegidien	St. Aegidii Norimbergae.	1140	12. Juli 1528	aufgehoben vom Magistrate der Stadt Nürnberg, nachdem der Abt apostasirt war und sein Kloster dem Magistrate übergeben hatte.
102	Odenheim	Othenheim.	1122	1494	Colleg.-Stift.

E	F	G	H	I
S. Nicolaus	Würzburg	Bayern M. Franken	Ehed. im Fürstenth. Culmbach.	
S. Germanus	Basel	Schweiz Canton Bern		
S. Trinitas. B. M. V. S. Januarius.	Würzburg	Württemberg OA. Backnang	Der letzte Abt Thomas Karlin († 1552) blieb dem kathol. Glauben treu. — 1630—49 vorübergehend im Besitze des Ordens.	
B. M. V. S. Georgius	Naumburg	Nassau	Der letzte Abt Thomas apostasierte u. starb beweibt 1542.	
S. Petrus et Paulus	Strassburg	Unter-Elsass	Die Bulle der Umwandlung ist dat. vom 6. Jan. 1496.	Schüler des hl. Pirminins.
S. Blasius. B. M. V.	Mainz	Hannover	Abt und Convent blieben dem katb. Glauben und Orden treu und mussten aussterben.	
S. Aegidius	Bamberg	Bayern M. Franken	Ursprüngl. Schotten. Am 18. Febr. 1418 von deutschen Benedictinern bezogen.	Reichenbach in der Oberpfalz.
S. Michael	Speier	Baden		Hirsau.

	A	B	C	D	
103	Oels	Olsna — Monast. Corporis Christi fr. fr. Slavorum in Oels.	1380	1505	starb aus.
104	Obernburg	Gorni-grad.	1140	1473	vom Papste Sixtus IV. aufgehoben u. dem Bisthum Laibach incorporirt.
105	Ohrdorf	Ordorp — Ohrdruff — Ordruvium.	724	c. 919	zerstört von den Ungarn.
106	Oldisleben	Oldesleben — Oldersleben—Olssleben.	1089	1525	zerstört im Bauernkriege, dann aufgehoben.
107	Oppatowitz	Oppatow.	1086	1420	v. d. Hussiten zerst.
108	Orlau	Orlavia — Orlowa.	c. 1211	1560	Zerstört und aufgeh. d. Wenzel Adam, Herzog v. Teschen.
109	Osterhofen		739	1002	Colleg.-Stift.
110	Paulinzelle	Cella Paulina.	1100	1534	aufgeh. v. d. Grafen v. Schwarzburg.
111	Pegau	Pygavia — Begawe.	1096	1539	aufgeh. von Moriz Herz. von Sachsen.
112	Pfaffenmünster		742	c. 1156	Can. reg. S. Aug.

E	F	G	H	I
B. M. V.	Breslau	Schlesien	Slavonische Benediktiner.	Emaus in Prag.
B. M. V.	Laibach (J. Lavant)	Steiermark		
S. Michael	Mainz	Sachsen-Weimar		Schüler des hl. Bonifacius.
S. Vitus	Mainz	Sachsen-Weimar		
S. Laurentius	Prag	Böhmen Kr. Chrudim	Abt u. Conv. zogen auf ihre Propst. Neumark (Schlesien), wo d. letztere c. 1573 ausgestrb. war.	Monte Casino.
B. M. V. S. Petrus et Paul. S. Jacobus major	Breslau	Schlesien	Drei Mönche erlitten d. Martyrtod durch die Soldaten des Herzogs Wenzl v. Teschen.	Tieniecz.
B. M. V.	Passau	Niederbaiern		Schüler des hl. Pirmin.
B. M. V.	Mainz	Schwarzburg Rudolstadt		Hirsau.
S. Jacobus maj.	Merseburg	Sachsen Kr. Leipzig		Schwarzach am Main.
S. Tiburtius	Regensburg	Bayern	1156 wurden die Benediktiner nach Metten versetzt, wo bereits eine Abtei bestand; Pfaffenmünster wurde den regul. Chorherrn übergeben.	Schüler des hl. Pirmin.

	A	B	C	D	
113	Podlacic	Podlazic.	1159	1422	Zerstört von den Hussiten.
114	Poelde	Poleda — Polethe — Polithi — Poelede.	952	1138	Praemonstrat. Chorherrn.
115	Postelberg		1121	1420	Zerstört von den Hussiten.
116	Prag, S. Ambros	S. Ambrosii Pragae.	1354	1420	Zerstört von den Hussiten.
117	Prül		998	1483	Carthäuser.
118	Rastede	Radestad.	c. 1091	1546 (?)	aufgehoben.
119	Regensburg Weih-S. Peter. (Schotten)	S. Petri Ratisbonae. Weih-S. Peter.	1060	vor 1215	der Abtei St. Jakob zu Regensburg als Priorat incorporirt, nachdem der Convent fast ausgestorben war.
120	Reinhardsbrunn	Reinhardsborn — Reginherisbrnnn — Reynersborn Reynartisborn.	1085	1525	aufgeh. von Herzog Johann I. (?) von Sachsen-Coburg v. Gotha.
121	Reinhausen	Reynehusen.	1096	1542	aufgehoben.
122	Reinsdorf	Regensdorf.	1109	1540	aufgehoben
123	Rettel	Rutila.	vor 892	1431	Carthäuser, aufgehoben 1802.
124	Ruffach	Rubeacum — Rubiacum — Cella S. Sigismundi (weil das Haupt des S. Sigismund [†524] dort ruhte)	vor 668	1050	ca. 1050 nur mehr ein Priorat. 1085 bis 1754 abhängig v. S. Georgen auf dem Schwarzwald (resp. Villingen).

E	F	G	H	I
B. M. V.	Prag	Böhmen Kr. Chrudim	Der Aht und zwei Mönche wurden zu Reichenberg von d. Hussiten auf dem Scheiterhaufen verbrannt.	
S. Joann. Bapt. S. Servatius	Mainz	Braunschwg. (Hannover)		
B. M. V.	Prag	Böhmen Kr. Saatz		
S. Ambrosius	Prag	Böhmen	Die ganze Liturgie war ambrosianisch.	
S. Vitus	Regensburg	Bayern (Oberpfalz)		
B. M. V.	Bremen	Oldenburg		
S. Petrus	Regensburg	Bayern (Oberpfalz)		
B. M. V. S. Johannes Ev.	Mainz	Sachsen Coburg-Goth.	Die Mehrzahl der Mönche blieb katholisch. Der letzte Prior u. ein Mönch zogen in die Ahtei Homburg.	Hirsau.
B. M. V. S. Christophor.	Mainz	Sachsen Braunschw.		I. Vorst. Profess von Helmarsh.
S. Johannes Bapt.	Halberstadt	Thüringen		
S. Xystus	Trier	Rheinprovinz		
S. Sigismundus M. Rex, später S. Marcus.	Basel (J. Strasshurg)	Elsass	Der erste Aht (Immericus) starb bereits 668. In der Nähe wurde circa 1181 auch ein Nonnenkloster gestift.	

	A	B	C	D	
					Von S. Georgen 1754 an die Abtei Ebersmünster verkauft.
125	Saalfeld	Salveldia — Petersberg	1071	c. 1526	Aufgeh. von Graf Albrecht v. Mansfeld (1526), der die Güter 1532 für 30,000 fl. an Churſachsen verkaufte.
126	Schäftlarn	Scaftilare—Ascapha.	762	X	zerst. von den Hunnen. 1140 als Prämonst.-Abtei neugegründet.
127	Schaffhausen	Allerheiligen — Schaffhusa.	1052	1524	Der letzte Abt übergab d. Magistrate d. Stadt sein Kloster, der es aufhob.
128	Scharnitz	Scarantia.	763	772	vereinigten sich die Möncho mit denen der Abtei Schlehdorf.
129	Schienen	Scina — Mon. Scinense.	905	1352	Colleg-Stift. — 1452 der Abtei Reichenau als Propstei incorporirt, wo jederzeit 6 Patres residirten.
130	Schinna	Scinna—Scynna.	c. 1147	XVI	aufgehoben.
131	Schlehdorf	Schlechdorf.	740	c. 907	zerstört v. d. Hunnen. 1140 als Aug.

E	F	G	H	I
S. Petr. et Paul.	Mainz	Sachsen-Meiningen	Der letzte Abt überlieferte d. Kloster gegen eine Rente an Albrecht von Mansfeld. War eine Fürstenabtei.	Siegburg und S. Pantaleon.
S. Dionysius	Freising	Oberbayern		
S. Salvator. Omnes Sancti.	Constanz	Schweiz Cant. Schaffhausen	Der letzte Abt apostasierte.	Hirsau.
S. Petr. et Paul.	Freising	Oberbayern	Lag nicht im tyrol. Orte Scharnitz, sondern in der äuss. Scharnitz auf jetzt bayr. Gebiete, jedoch unfern von Mittenwald.	
S. Genesius	Constanz	Baden		
S. Vitus	Minden	Ehem. Grafschaft Hoya	Unweit Stolzenau (Westphael. Kreis) Wird oft mit der gleichnamigen Cist. Abtei b. Jüterbog (Bez. Magdeburg) verwechselt.	
S. Dionysius et S. Tertullianus	Freising	Oberbayern		

	A	B	C	D	
					Chorherrenst. neu gegründet
132	Schleswig		XI	1195	Wegen schlechter Disciplin aufgehoben und die Güter der Cisterc.-Abtei Guldholm zugewiesen.
133	Schliersee	Westerhofen — Lacus-Sylurnus.	760	X	zerstört v. d. Hunnen 907 (od. 955.)
134	Schlüchtern	Solitaria — Sculubura — Sluctubura — Schluchtera.	vor 817	1543	Der Abt apostasirte und übergab das Kloster dem Grafen v. Hanau, der es aufhob.
135	Schweinfurt	Swinfurte.	c. 1050	1283	dem deutschen Orden übergeben.
136	Seelau	Silva — Zeliv — Selavia.	1139	1148	Prämonst. Abtei.
137	Seem		XI	c. 1156	In eine Cisterciens. Abtei verwandelt. Die Cisterc. zogen ca. 1173 nach Lügum.
138	Selz	Selsa — Saletio — Salsa — Salatium.	987	1481	In ein Colleg.-Stift verwandelt von Papst Sixtus IV. 26. Mai 1481.
139	Sinsheim	Sunesheim—Sunnisheim — Sinzheim—Sunsheim — Syncheim.	VII (1090)	1497	Collegiat-Stift.
140	Spanheim	Sponheim.	c. 1118	1568	Incorporirt d. Abtei St. Jacobsberg bei Mainz.

E	F	G	H	I
S. Michael	Schleswig	Schleswig-Holstein	Stiftungszeit sehr schwankend. Es soll eine der von König Canut gegr. Bened. Abteien gewesen sein.	
S. Sixtus M. Papa	Freising	Oberbayern		
B. M. V.	Würzburg	Chur Hessen	1626—48 vorübergehend im Besitz d. Ordens u. v. St. Stephan in Würzburg besetzt.	
?	Würzburg	Bayern (Franken)		
B. M. V.	Prag I. Königgrätz	Böhmen		
B. M. V.	Ripen	Schleswig Holstein		
S. Petr. et Paul.	Strassburg	Unt.-Elsass	Fürstabtei seit 1309.	Cluny.
S. Michael	Worms	Baden	Urspr. gest. z. Germansbrg. b. Speyer von König Dagobert im VII. Jahrhundert; 1090 versetzte Bischof Johann v. Speyer die Benedictiner nach Sinzheim.	
B. M. V. S. Martinus	Mainz	Rheinprovinz Kr. Koblenz	Hier war einige Zeit der berühmte Johannes Trithemius	S. Alban u. teils S. Jakobsberg zu Mainz.

	A	B	C	D	
141	Stade	Staden — Staade — Statia — Stada — Statio — Statundanda — B.M.V. in Stadio.	1147	nach 1583	aufgehoben
142	Stein am Rhein	Mon. S. Georgii ad Petram (E-hem. Duellium) — Staine.	966 (1005)	1581	Der Abtei Petershausen b. Constanz incorporirt, nachdem der Abt apostasiert und der Convent fast ausgestorben war.
143	Steine an der Leine.	Steina—Steyna—Stene—Marien-steine.	1105	1626	v. Herzog Christian von Braunschweig zerstört, aufgehob. und dessen Besitzungen in Beschlag genommen.
144	Stolpe	Stolpa—Stolpium Stolp—Stolprum —Scolp—Stulpa —Ztulpium.	1153	1305	In eine Cisterc.-Abtei verwandelt, mit Consens des damaligen Benediktiner-Conventes.
145	Surburg	Suraburc—Saraburc—Saurburg	c. 673	vor 1273	bereits Colleg.-Stift.

E	F	G	H	I
			Abt, bevor er nach St. Jacob (Würzburg) zog und dort Abt wurde.	
B. M. V. S. Joann. Ev. S. Benedictus	Bremen	Hannover		Harsefeld.
S. Georgius. S. Cyrillus	Constanz	Schweiz Cant. Schaffhausen	Gestiftet z. Hohen twiel (Dwiel, Duellium) 966. Wegen des schweren Zuganges verliessen die Mönche (1055) diesen Ort u. zogen nach Stein a. Rhein	
B M. V.	Mainz	Hannover Eichsfeld	Der Convent blieb standhaft b. kath. Glauben. — 1692 schuf Braunschweig das Amt Steine.	
S Joannes Bapt.	Camin	Vorderpommern	Aufgehob. durch die Reformation c. 1534	Berge.
B. M. V. S. Martinus.	Strassburg	U. Elsass	Nahm 742 die Regel des hl. Benedikt an, wie auch alle übrigen Abteien des Elsasses dieselbe um diese Zeit angenommen haben sollen.	

	A	B	C	D	
146	Syhlmönken	Syhlmönken—Silmönken — Syli-Zyli—Zili—Zolum—Syloë.	vor 1276	nach 1444	Can. Reg. S. August.
147	Tegernbach	Tegarinbac — Tegarinwac.	vor 816	c. 907	zerstört v. den Hunnen.
148	Trebitsch	Trebic — Trebitium.	1109	c. 1551	theils ausgestorben, dann aufgehoben.
149	Trient	Tridentum — Trento.	vor 1146	vor 1430	der Domprobstei zu Trient incorporiert.
150	Trub	Truba —Trube— —Truob.	1130	1529	aufgeh. vom Magistrat d. Stadt Bern.
151	Tuberis	Mon. Tubrense— M. Tobrense — Tauffers — Tuffers	VII.	c. IX.	Untergang unbekannt.
152	Veilsdorf	Veylsdorf — Vilsdorf — (auch Michelstein und Michelisberg genannt.)	1446	1525	Im Bauernkriege zerstört.
153	Wagenhausen	Cella B. M. V. — Waginhusin.	c. 1090	vor 1444	Der Abtei Schaffhausen als Propstei incorporiert.
154	St. Walburg	M. S. Walburgae in sacra sylva (Heilingsforst.)	1074	1525	zerstört im Bauernkriege. Zuerst dem Stifte Weissenburg, später der Mensa d. Bisthums Speyer incorporiert.
155	Weissenburg	Wissenburg — Wizanburg — Wizzenburc — Wizzunburc —	c. 624	1524	Mit Consens d. Papstes Clemens VIII. in ein Colleg. Stift verwandelt.

E	F	G	H	I
S. Martinus	Bremen (?)	Ostfriesland		
?	Freising	Oberbayern		
B. M. V.	Olmütz	Maehren		
S. Laurentius.	Trient	Tirol		
S. Crux	Coustanz	Schweiz Cant. Bern		S. Blasien.
B. M. V.?	Chur	Schweiz Graubündeu	In valle Rhaetiae. — Tuffers od. Taufers im Taufferthale. Nach Untergang d. Mönchsabtei entstand in der Nähe das Nonnenkloster Münster.	
S. Michael	Würzburg	Sachsen-Meiningen	Ursprünglich f. Nonnen gestiftet 1180. Seit 1446 Mönche.	I. Abt von Kastel.
B. M. V.	Coustanz	Schweiz Cant. Thurgau		Schaffhausen.
B. M. V. S. Jacob minor, S. Walburga	Strassburg	U. Elsass		
S. Petrus et Paulus. S. Stephanus	Speyer	U. Elsass	Bis 1524 Fürstabtei — 1548 wurde das Collegiat-Stift dem Bisth. Speier incorporiert.	Restaur. durch den hl. Pirmin und dessen Schüler.

	A	B	C	D	
		Winzenburch — Lencopolis — Sebusium — Albiburgum — Albicastrum.			
156	Wiesensteig		861	vor 1130	Colleg.Stift.
157	Willimou	Vilemov.	1120	1421	zerstört v. den Hussiten.
158	Wilzburg		764 (792)	1523	Colleg. Stift, aufgehob. 1536.
159	Wimmelburg	Wimodeburg — Wimidoburg — Wimetcheburg — Winedeborch.	vor 1060	1525	zerstört im Bauernkriege u. v. Graf v. Mansfeld eingezogen.
160	Würzburg S Andreas (später S. Burkard)	S. Andrae Wirceburgi.	c. 986	1464	Colleg. Stift.
161	Würzburg S. Salvator	M. S. Salvatoris Wirceburgi.	745	786	Bischof Beruwelf v. Würzburg vertrieb die Mönche, die in die Abtei Neustadt am Main zu Abt Megingaud zogen.
162	Zephlich	Cellum	1010	vor 1436	Colleg. Stift u. nach Kranenburg verlegt.

E	F	G	H	I
S. Cyriacus	Constanz	Württemberg O. A. Geislingen		
S. Petrus et Paulus	Prag	Böhmen	Die Religiosen sammelten sich wieder und 1490 bestand noch ein Convent	
S. Petrus et Paulus	Eichstaedt	Bayern M. Franken		
S. Cyriacus S. Sebastianus (?)	Halberstadt	Thüringen Kr. Eisleben		Hirsau.
B. M. V. S. Andreas. (Zuletzt S. Burchard)	Würzburg	Bayern U. Franken	Als Monasteriolum (Mönchszelle) reicht der Ursprung von S. Andreas auf die Zeit des hl. Burchard c. 748 hinauf.	
S. Salvator. S. Chilian.	Würzburg	Bayern U. Franken		Schüler des hl. Bonifacius.
S. Martinus.	Cöln	Cleve		

II. Ab-

Die im Jahre 1757

	A	B	C	D	
163	Abdinghof in Paderborn		1016	1803	
164	Admont	Adamunda—Ademundi—Adamunton — Adamund — Mon. Admontense.	1074	—	
165	Altdorf		c. 960	1790	Franz. Revolution.
166	Altenburg	Altenburch.	1144	—	
167	Ammensleben	Grossammensleben.	1129	1804	Fried. Wilh. von Preussen.
168	Amorbach	Amorbacum.	714	1803	Fürst Leiningen.
169	Andechs	M. Andecense — Andex — Heiligenberg — Mons Sanctus.	1455	1803	Churfürst Max. von Bayern.
170	Arnoldstein	Slavisch: Podkloster.	c. 1107	1783	Kais. Jos. II.
171	Aspach	Aspacum — Asbach.	1127	1803	Max. Churfürst von Bayern.
172	Attl	M. Attilense.	c. 1040	1803	»
173	Augsburg, St. Ulrich u. Afra	Monast. S.S. Udalrici et Afrae. August. Vind.	1012	1803	»
174	Banz	Banthum—Bantz—Bantum.	1071	1803	»

theilung.

noch bestehenden Abteien.

E	F	G	H	I
B. M. V. S. Petrus et Paulus	Paderborn	Westphalen		Cluny.
S. Blas. B. M. V.	Salzburg (J. Sekau)	Steiermark		S. Peter Salzburg.
S. Cyriacus. M. S. Bartholom. S. Gregor. M. Papa.	Strassburg	U. Elsass		
S. Lambertus	Passau (J. S. Pölten)	N. Oesterreich		S. Lambrecht in Steyermark.
S. Petrus et Paulus	Magdeburg	Sachsen		Berge.
B. M. V.	Mainz	Bayern U. Franken	Die ersten Mönche Schüler des hl. Pirmin. Bis 1659 unter dem Bisth. Würzburg.	I. Abt von St. Maur des Fosses.
S. Nicolaus.	Augsburg	Oberbayern		Tegernsee.
S. Lambertus.	Udine (?) (J. Gnrk)	Kärnthen		Michelsberg.
S. Mathaeus Ap.	Passau	N. Bayern		
B. M. V. S. Michael.	Freising	O. Bayern		Admont.
S. Udalricus et S. Afra. M.	Augsbnrg	Bayern Kr.Schwaben		Tegernsee.
S. Dionysius	Würzburg	O. Franken		I. Col. Fulda. II. Colonie Prüfening.

	A	B	C	D	
175	Benediktbeuern	Mon. S. Benedicti — Benedictenpewren — Benedictobura — M. S. Benedicti in Beyern (u. Beyren.)	740	1803	Max. Churfürst von Bayern.
176	S. Blasien	Albcelle — Cella alba M. S. Blasy in Sylva nigra	c. 948 (858)	1807	Carl. Fr. Grossherz. v. Baden.
177	Brauweiler	M. Brunvilarense	1024	1802	Napoleon.
178	Brevnov — (Braunau)	Brevnova — M. S. Margarethae prope Pragam.	993	—	
179	Cladrub	Kladrau — Cladrona — Cladrubium.	1108	1785	Kais. Jos. II.
180	Cöln, Gross. S. Martin	M. S. Martini in Insula	989	1802	Napoleon
181	Cöln, S. Pantaleon	M. S. Pantaleonis Col. Agripp.	964	1802	Napoleon.
182	Cornelymünster	Mon. S. Cornelii ad Indam — Mon. ad. Indam.	c. 815	1802	Napoleon.

E	F	G	H	I
S. Benedictus S. Jacob Ap.	Augsburg	O. Bayern		II. Colonio Tegernsee.
S. Blasius Ep. M.	Constanz	Baden	Zur Fürstabtei erhoben von Kaiser Franz I. 1746.	I. Colonie Rheinau. II. zweifelhaft.
S. Nicolaus	Cöln	Rheinprov.		Malmedy.
S. Margaretha. S. Adalbertus (Patron v. Braunau).	Prag	Böhmen	Am 20. Mai 1420 v. d. Hussiten gänzlich zerstört. Abt und Religiosen zog. auf ihre an der schlesischen Grenze geleg. Propstei Braunan, die 1322 errichtet worden. — Nachdem Brevnov 254 J. verödet, wurde es wieder aufgebaut und 764 von den Religiosen bezogen Seit jener Zeit residiert der Abt abwechselnd i. beiden Häusern.	S. Alexius u. Bonifacius Abtei in Rom.
B. M. V. S. Benedict. S. Wolfgangus	Prag	Böhmen		Zwiefalten.
S. Martinus	Cöln	Rheinprov.		
S. Pantaleon	Cöln	Rheinprov.		
S. Cornelius M. Papa.	Cöln	Rheinprov.		Aniane.

	A	B	C	D	
183	Corvey	Corbeia nova — Chorbeia — Corbeia Saxonica — Neu-Corvey.	822	1792	in ein Bisthum verwandelt mit Verlust der Ordensverfassung.
184	Deggingen	Degginga — Mönchs-Deggingen.	1138	1802	Wilhelmine Fürstin Oettingen-Wallerstein.
185	Deutz	M. Tuitiense.	1102	1803	Fürst Friedrich August Nassau-Usingen.
186	Disentis	Mustér — Dissentis — Desertinas — M. Desertinense — Desertinum — M. Tisertinense.	614 (rest. 711)	—	
187	Donauwörth	M. S. Crucis Werdeae — Hl. Kreuz in Donauwörth.	1100	1803	Fürstin Wilh. Oettingen-Wallerstein.
188	Ebersmünster	Ebureshеim — Eborreheim — Ebureshaim — Ebersheimmünster — Apricolum — Novientum.	667	1790	franz. Revolution.
189	Echternach	Epternacum — Epternach.	698	1794	ranz. Revolution.

E	F	G	H	I
S Vitus. St. Stephanus.	Paderborn	Westphalen	Fürstabtei. — Rhabanus Maurus schickte bei der Gründung einige aus seinen gelehrtesten und tüchtigsten Religiosen nach Corvey.	Altcorvey und Fulda.
S. Martinus.	Augsburg	Bayern (Schwaben)		Michelsberg.
B. M. V.	Cöln	Rheinprov.		
B. M. V. S. Martinus. S. Petrus (später S. Placidus et S. Sigisbertus M. M.)	Chur	Schweiz Canton Graubünden	Fürstabtei bis zur franz. Revolution.	Restaur. durch den hl. Pirmin.
S. Crux.	Augsburg	Bayern Kr.Schwaben		S. Blasien.
S. Mauritius. S. Petrus.	Strassburg	U.-Elsass	Nach andern schon 650 gegründet vom hl. Deodatus.	
S. Trinitas. B. M. V. S. Petrus et Paulus, S. Willibrordus (= Clemens).	Trier	Holländisch Luxemburg	Räumung 10. Jan. 1797.	II. Col. S. Maximin 971.

	A	B	C		D
190	Einsiedeln	Cella S. Meginradi (Meinradi) — Eremus B. M. V. — M. Einsidlense — Einsideln.	(861) 934	—	
191	Elchingen	Alchinga — M. Aichlingense — M. Elchingense.	1128	1802	Max Churfürst von Bayern.
192	Engelberg	Mons Angelorum	1082	—	
193	Ensdorf	Entsdorf (XII. Jahrh.)	1121	1803	Max Churfürst von Bayern.
194	Erfurt, S. Jakob (Schotten)	M. S. Jacobi Erfordiae.	1036	nach 1803	Preussen.
195	Erfurt, S. Peter	M. S. Petri Erfordiae.	1059	1803	Preussen.
196	Ettal	M. Ettalense.	1332	1803	Max Churfürst von Bayern
197	Ettenheimmünster	M. Divi Ettonis — Etinheim — Mon. Ettonianum.	VII. Jahrh. 720	1802	Karl Friedr. Markgraf von Baden.
198	Fiecht	Mon. S. Josephi ad radices montis S. Georgii — (Einst in Georgenberg) — Viecht	1138	1807	König Max von Bayern, rest. 1816 von Kaiser Franz.

E	F	G	H	I
B. M. V. S. Mauritius, S. Meinradus *), S. Sigismundus, M. Justus.	Constanz (J. Chur)	Schweiz Cant. Schwyz	Fürstabtei. — Zuerst eine Eremitenzelle vom hl. Meinrad, Profess v. Reichenau bewohnt (838). Nach dessen Martyrium (861) verlassen bis Anfang des X. Jahrh. Als Benediktinerabtei gegründet 934.	Constituirte sich selbst als Benediktinerabtei.
B. M. V.	Augsburg	Bayern Kr. Schwaben		
B. M. V.	Constanz (J. Chur)	Schweiz Cant. Ob. d. Wald		S. Blasien.
S. Jacobus Ap.	Regensburg	Oberpfalz		S. Blasien.
S. Jacobus Ap.	Mainz	Prov. Sachsen		
S. Petrus. B. M. V.	Mainz	Prov. Sachsen	Eine Stiftung aus Dagoberts Zeiten ist hist. nicht mehr nachweisbar.	I. Abt soll aus Weissenburg gekommen sein.
B. M. V.	Freising	Oberbayern		Reichenbach in der Pfalz.
B. M. V. S. Petrus. S. Joannes Bapt. S. Landolinus	Strassburg	Baden		
S. Georgius. S. Josephus.	Brixen	Tyrol	Gestiftet zu Georgenberg (Mons S. Georgii in valle Oeni) 1710 nach Fiecht verlegt.	

* Meinradus ist nun nebst B. M. V. Hauptpatron.

	A	B	C	D	
199	Fischingen	Angia S. Mariae — Piscina.	1138	1848	Canton Thurgau
200	Formbach	Varubach — Formbacum.	1194	1803	Max Churfürst von Bayern.
201	Frauenzell	Cella B. M. V. Schopfloch.	1424 (1312)	1803	Max Churfürst von Bayern.
202	Füssen S. Magnus	Monast Magnus locus — S. Magnus — S. Mang — M. ad Fauces Julias — M Faucense	VII	1803	W. Fürstin von Oettingen.
203	Fulda	Vuldaha — Vulta — Fuldaha — Fulta.	744	1802	Fürst Wilhelm von Nassau-Oranien.
204	Fultenbach		740	1803	Max Churfürst von Bayern.
205	St. Gallen	Cella (Monast) S. Galli.	614	1805	Canton St. Gallen.
206	Garsten		1108	1787	Kaiser Joseph II.
207	Gengenbach	Ghanginpach — Kenginbach — Keginbach — Gengenbacum.	c. 746	1806	Karl Fr. M. Gf. v. Baden.
208	Gerode	Geroda—Gerone.	vor 1124	nach 1803	
209	Gladbach	München - Gladbach.	c. 793	1802	Napoleon.

E	F	G	H	I
B. M. V. S. Idda.	Constanz	Schweiz Canton Thurgau		Petershausen.
B. M. V. S. Benedictus. S. Martinus	Passau	N. Bayern		
B. M. V.	Regensburg	O. Pfalz	Zuerst ein Priorat unter Oberaufsicht von Oberaltach.	Oberaltach.
S. Magnus	Augsburg	Bayern Kr. Schwaben		
S. Salvator, S. Petrus et Paulus. S. Bonifacius	Mainz	Hessen Nassau	Seit 27. November 1752 Bisthum mit Beibehaltung der Ordensverfass. und doppelt. Convente von Adelichen und Nichtadelichen.	Schüler des hl. Bonifacius.
S. Michael	Augsburg	Schwaben		II. Col. Admont.
S Gallus	Constanz	Schweiz Ct. St. Gallen	Fürstabtei.	Nahm zur Zeit des hl. Othmar die Regel des hl. Benedikt an (c. 720). Göttweig.
B. M. V.	Passau	O. Oesterreich		
B. M. V.	Strassburg	Baden		I. Col. Schüler des hl. Pirmin. II. Hirsau (vor 1109).
S. Michael. B M V.	Mainz	Prov. Sachsen		
S. Vitus	Cöln	Rheinprovinz		II. Col. von S. Maximin 972.

	A	B	C	D	
210	Gleink	Glunicum — Mon. Glunicense — M. Cluniacense Glunich.	1120	1784	Kaiser Joseph II
211	Göttweig	Chottwik — Gottwicum — Göttweih - Kettwein.	1094	—	
212	Grafschaft		1072	1804	Hessen-Darmstadt.
213	Gregorienmünster	Monast. in Valle S. Gregorii — Confluentes — Münster im Gregorienthal.	632	1790	franz. Revolution
214	Hildesheim, S. Gotthardt	M. S. Gotthardi Hildesiense.	1136	1803	Friedrich-Wilhelm von Preussen.
215	Hildesheim, S. Michael	M. S. Michaelis Hildesiense.	996	1803	„
216	Huysburg	Huyburg.	1. Nov. 1084	1804	„
217	Iburg		1072	nach 1803	König v. Hannover
218	St. Johann b. Prag	Mon. Scalense — Mon. S. Joannes subRupe. S. Ivan.	c. 999	1785	Kaiser Joseph II.

E	F	G	H	I
S. Andreas Ap.	Passau	O. Oesterreich		I. Abt von Garsten.
B. M. V.	Passau (J. S. Pölten)	N. Oesterreich		S. Blasien.
S. Alexander M.	Cölu	Westphalen		Siegburg. II. Col. v. Brauweiler 1507.
B. M. V. S. Petrus et Paulus. S. Gregorius.	Basel	Ob. Elsass	Im J. 660 brachte Bischof Amand v. Strassb. Mönche aus dem vom hl. Gregorius zu Rom gegründeten S. Andreaskloster nach Münster, nachdem bereits früher dort Mönche gewesen, die wahrscheinlich S. Columbans Regel befolgten.	S. Andreas zu Rom.
B. M. V. S. Gotthardus	Hildesheim	Hannover		I. Abt v. Fulda.
S. Michael	Hildesheim	Hannover	Grundsteinlegung 1001, Einweihung 1022.	S. Pantaleon.
B. M. V.	Halberstadt (S Paderborn)	Prov. Sachsen		Berge.
S. Clemens	Osnabrück	Hannover	Vor d. Stiftungstand dort eine dem hl. Sixtus geweihte Kapelle.	S. Alban.
S. Joannes Eremita (S. Jvan)	Prag	Böhmen	Ursprüngl. gegründet zu Ostrow. (Monast. Insulanum). Nachd. Ostrow 1420 von den Hussiten	Niederaltach.

	A	B	C	D	
219	Irrsee	M. Urisinense-Ursinum.	1182	1802	Maxim. Churfürst v. Bayern.
220	Isny	Mon. Isnense—Isinum — Yssna —Issny—Isne.	nach 1065	1803	Graf Quadt-Isny
221	Kempten	Chambituna — Kampituna — Campita — Mon. Campitonense— Campidunum Coenob. S. Hildegardis.	777	1802	Max Churfürst von Bayern.
222	Kleinmaria-zell	Cella B. M. V.	1136	1782	Kaiser Joseph II.
223	Kremsmuu-ster	Cremifanum — Crembsmuuster.	777	—	

E	F	G	H	I
			zerstört worden u. Abt und Conventualen bald da bald dort sich aufhielten, verlegte Abt Johann III. 1517 den Sitz nach S. Johann sub rupe, das bisher eine v. Ostrow abhäng. Propstei gewesen — Patroni zu Ostrow waren S. Joan. Bap. B. M. V.	
B. M. V.	Augsburg	Bayern (Schwaben)		Jsny u. Ottobeuren.
S. Georgius. S. Jacobus major	Constanz	Württembrg. O. A. Wangen		Hirsau.
B. M. V.	Constanz	Schwaben		
B. M. V.	Passau	N. Oesterreich	Zum Unterschiede von Mariazell in Steiermark, jenem berühmten Wallfahrtsorte, welches jedoch niemals eine Abtei war, sondern ein von S. Lambrecht in Steiermark abhängiges Superiorat ist.	Niederaltach.
S. Salvator. S. Agapitus.	Passau (I. Linz)	O. Oesterreich		Niederaltach.

	A	B	C	D	
224	Laach	B. Mariae V. ad Lacum.	1093	1802	Napoleon
225	Lambach	Lambacum —	1056	—	
226	S. Lambrecht	S. Lamberti in Styria.	1056	1786 1802	Kaiser Joseph II. restauriert v. Kaiser Franz I.
227	Lamspring	Lammspringe.	1643 (873)	nach 1803	
228	Liesborn	Lyseburna — Lisborn — M. Lisefontanum — M. Lysbernense — Leesborn.	1130	1803	von Preussen.
229	Mainz, St. Jakobsberg	Mons speciosus — S. Jacobi in monte.	1051	1802	Napoleon.
230	Mallersdorf	Madil- oder Madelhardesdorf — Mathildhordesdorf — Malhersdorf.	1109	1803	Max Churfürst von Bayern.
231	Malmedy mit	hatten vom Anbeginn mitsammen nur einen Abt: Malmundarium	c. 650	1797	franz. Revolution.
–	Stablo	Stabuletum — M. Stabulense	„	„	„
232	Mariaberg	M. Mariaemontanum — M. Montis S. Mariae in valle venusta.	1146	1807 rest. 1816	v. Max König von Bayern. von Kaiser Franz I.

E	F	G	H	I
B. M. V.	Trier	Rheinprovinz		Afflighem.
B. M. V.	Passau (I. Linz)	O. Oesterreich		Schwarzach am Main.
S. Lambertus	Salzburg (I. Sekau)	Steiermark		S. Blasien.
B. M. V. S. Adrianus. S. Dionysius	Hildesheim	Hannover	Ursprüngl. Nonnen O. S. B. Am 2. Oct. 1643 d. englischen Benediktin. übergeben.	Englische Benediktiner-Congregation.
S. Cosmas et Damianus. S. Simeon Propheta	Münster	Westphalen	Ursprüngl. Nonnen O. S. B. gestiftet im VIII./IX. Jahrhundert. Nachdem das Nonnenkloster verfallen war, Mönchen übergeben.	
S. Jacobus	Mainz	Hessen Nassau		Hersfeld oder S. Alban.
S. Johannes Ev.	Regensburg	N. Bayern		Michelsberg.
S. Petrus et Paulus. B. M. V. S. Joann. Bapt.	Köln	Rheinprovinz		
S. Remaclus	Lüttich	Belgien		
B. M. V.	Chur (I. Brixen)	Tyrol	Gestiftet zu Schuls im Engadin (Canton Graubünden.) 1146 nach Mariaberg verlegt.	Ottobeuren.

	A	B	C	D	
233	Mariastein	M. ad Petram B. M. V. — Olim M. Beinvilense-Ossium villa.	1085	1874 4. Oct.	Canton Solothurn.
234	Marienmünster	B M. V. in Swalenberg.	1128	nach 1803	
235	Maurusmünster	Maurimonasterium — Mon. S. Mauri Marmontier — Cella S. Leobardi — Villa S. Leobardi — Villare — Weiler — Mauersmünster.	590	1790	franz. Revolution.
236	Mehrerau	Augia major — Augia Brigantina — Mererau —	(VII) 1098	1806	Max Churfürst von Bayern.
237	Melk	Medelik — Melicium.	1089	—	
238	Metten	Mettena, Metama	VIII.	1803	Max Churfürst von Bayern
				1830	restaur. von König Ludwig I.
239	Mettlach	M. Mediolacense.	696	1794	franz. Revol.
240	Michelbeuern	M. Michaelburanum.	785	—	
241	Michelfeld	Campus S. Michaelis.	1119	1802	Max Churfürst von Bayern.

E	F	G	H	I
B. M. V.	Basel	Schweiz Canton Solothurn)	Gestiftet zu Beinwyl — Am 12. Nov. 1648 siedelte der Convent naeh Mariastein über. Das alte Beinwyl blieb eine Statthalterei. Seit 1874 lebt der Convent zu Delle (Frankreich). Patron von Beinwyl war der hl. Vincentius.	Hirsau.
B. M. V.	Paderborn	Westphalen		Corvey.
S. Petrus et Paulus. S. Martinus. S. Maurus Conf.	Strassburg	U. Elsass	Ursprüngl. Columbaner Mönche. Unter Abt Maurus, einem Schüler des hl. Pirmin, wurde c. 727 die Bened. Regel eingeführt.	Schüler des hl. Pirmin.
S. Petrus et Paulus	Constanz	Voralberg		Petershausen.
S. Petrus et Paulus	Passau (I. S. Pölten)	N. Oesterreich		Lambach.
S. Michael	Regensburg	N. Bayern		
S. Petrus	Trier	Rheinprovinz		
S. Michael	Salzburg	Salzburg	Ursprüngl. gegründet zu Otting.	
S. Joann Ev.	Bamberg	Oberpfalz		II. Col. von Oberaltach.

	A	B	C	D	
242	Michelsberg (Bamberg)	Mons Monachorum—Mons St. Michaelis.	1009	1802	Churfürst Max von Bayern.
243	Mondsee	M. Lunaelacense—Lunaelacum—Mansee—Maninseo.	748	1791	Kais. Leopold II.
244	Münster (Luxemburg)	M. B. M. V. Lucemburgi.	1083	1802	Napoleon.
245	Murbach (mit Lüders)	Morbach—Mörbach—Murbacum.	727	1764	In ein Colleg-Stift verwandelt gegen den Willen des (letzten) Abtes Leodegar von Rathsamhausen.
246	Muri	M. Murense — M. S. Martini ad Muros—Mure — Muri.	1027	1841	Canton Aargau
247	Neresheim	Nöresheim	1095	1802	Fürst Thurn-Taxis.
248	Neustadt am Maiu		741	1803	Fürst Löwenstein-Wertheim.
249	Niederaltach	Altacha inferior—Niederaltaich. — Niederalteich	731	1803	Max Churfürst von Bayern.
250	Oberaltach	Altacha superior—Oberaltaich—Oberalteich.	731	1802	„
251	Ochsenhausen	Budomus—Ochsenhusium.	(1099) 1391	1803	Fürst Metternich-Winneberg.

E	F	G	H	I
S. Michael	Bamberg	Oberfranken		Amorbach.
S. Michael	Passau	O. Oesterreich	Wahrscheinl. durch Mönche aus der Schule des hl. Pirmin zum Theil bevölkert.	Angeblich Monte Casino.
B. M. V.	Trier	Holländisch Luxemburg		Eine Abtei in Trier.
B. M. V. St. Michael. S. Petrus et Paulus. S. Leodegarius	Basel	O. Elsass	Im Jahre 1554 wurde die bis dahin selbständige Abtei Lüders (Luthra) in Burgund für immer mit Murbach vereinigt. — Murbach war Fürstabtei.	Schüler des hl. Pirminius.
S. Martinus	Constanz	Schweiz Ct. Aargau	Der Convent zog nach Gries b. Bozen (Tirol). Zur Fürstabtei erhoben 1701 20. Dez. v. Kaiser Leopold I.	Einsiedeln.
S. Udalricus et Afra	Augsburg	Württemberg O. A. Neresheim		Zwiefalten.
S. Martinus B. M. V.	Würzburg	Unt.Franken	Ursprüngl. genannt Rohrlach u. Patron S. Michael.	I. Abt Schüler des hl. Bonifacius.
S. Mauritius	Passau	Nied. Bayern		Reichenau.
S. Petrus et Paulus	Regensburg	Nied. Bayern		Reichenau.
S. Georgius	Constanz	Württemberg O. A. Biberach	V. 1099 bis 1391 ein von S. Blasien abhängiges Priorat.	S. Blasien.

	A	B	C	D	
252	Ossiach	Slavisch: Osoje.	vor 878	1783	Kaiser Jos. II.
253	Ottobeuren	Uttinburren — Ottenbeuren — Ottobura — M. Ottoburanum.	763	1802	Max Churfürst von Bayern.
254	S. Paul	M. S. Pauli in valle Lavantina.	1091	1782	Kaiser Jos. II.
255	S. Peter auf d. Schwarzwald	M. S. Petri in sylva nigra.	(1073) 1093	1806	Karl F. Mkgf. von Baden.
256	Petershausen	Petri domus — M. Petrihusanum — Petrhusium.	983	1802	„
257	Pfäffers	Favarias — Favaria — M. de Favariis.	730	1838	verlangte selbst die Auflösung u. wurde dann vom Canton St. Gallen aufgehoben.
258	Plankstetten	Blankstetten.	1129	1806	Maxim. König von Bayern.
259	Prag, Emaus	Slovan.	1635	—	

E	F	G	H	I
B. M. V.	Salzburg (I. Gurk)	Kärnthen		
S. Alexander et Theodor	Augsburg	Bayern Kr. Schwaben		Constituierte sich selbst als Benediktinerabtei.
S. Paulus	Salzburg (I. Gurk)	Kärnthen		S. Blasien.
S. Petrus	Constanz	Baden	Zuerst gegründ. 1073 als Priorat v. Hirsau zu Weilheim bei Teck in Württemberg, 1093 nach S. Peter transferirt u. selbständige Abtei.	Hirsau.
S. Gregorius M.	Constanz	Baden		Einsiedeln.
B. M. V.	Chur	Schweiz Ct. St. Gallen		Reichenau.
B. M. V. S. Johannes Ev.	Eichstädt	Bayern M. Franken		Kastel u. Wilzburg.
B. M. V. S. Hieronymus. S. Adalbertus. S. Cyrillus. S. Methodius.	Prag	Böhmen	Von Kaiser Ferdinand III. für spanische Bened gestiftet, nachdem die slavischen nach S. Nicolaus übersitzt wurden (s. dieses) Seit 1880 1. Febr. den Benediktinern der Beuroner Congregation übergeb.	Monte Serrato

	A	B	C	D	
260	Prag, S. Nicolaus		1348	1785	Kaiser Joseph II.
261	S. Procop		1032	1785	Kaiser Joseph II.
262	Prüfening	Priefling—Bruveninga–Prüfling–Priefliuga — M. Pruvingense — Pruviningense—Pruveuing–Pruvininga.	1109	1803	Maxim. Churf. von Bayern.
263	Prüm	Prumium — Prumia.	721	1802	Napoleon.
264	Regensburg St. Emmeram	M. S. Emmerami Ratisbonae.	697	1802 (1812)	Maxim. Churf. von Bayern.
265	Regensburg S. Jacob (Schotten.)		1068	1862	Da der Convent bis auf 2 Patres ausgestorben und kein Nachwuchs mehr kam, hob P. Pius IX. die Abtei auf und bestimmte deren Güter für das Clerical-Seminar v. Regensburg.
266	Reichenau	Augia Dives — Owa—Augia Sintlacis–Sintzerava—Mon. Insulauum–Insula.	724	1757	aufgeh. von Franz Conrad Fürst-Bischof von Constanz.

E	F	G	H	I
S. Nicolaus	Prag	Böhmen	Slavische Benedictiner, die v. 1348—1635 das Kloster Emaus inne hatten.	Aus einem Kloster in Croatien.
S. Procopius	Prag	Böhmen	Liegt am Flusse Sazawa.	Brevnov.
S. Georgius	Regensburg	Bayern (Oberpfalz)		Hirsau.
S. Salvator. S. Petrus. S. Stephanus Protom. S. Mauritius.	Trier	Rheinprovinz	Seit dem XVI. Jahrhundert behielt der jeweilige Churfürst von Trier die fürstäbtliche Würde für sich und stellte an Spitze des Convents einen Prior	St. Jaron zu Meaux.
S. Emmeramus. Patr. secundarius S. Dionysius. S. Wolfgangus.	Regensburg	Bayern (Oberpfalz)	Zur Fürstabtei erhoben von Kaiser Carl VI. 12. Mai 1731.	
S. Jacobus maj.	Regensburg	Bayern (Oberpfalz)		II. Col. oder Restaur. 1515 von der Abtei Dunfermling in Schottland.
B. M. V. S. Petrus, spät. auch S. Marcus, S. Januarius.	Constanz	Baden	Fürstabtei. Vom XVI. Jahrh. an war Reichenau dem Hochstift Constanz incorpor. das dort einen Convent unt. einem Prior erhielt,	Schüler des hl. Pirminius.

	A	B	C	D	
267	Reichenbach		1118	1802	Maxim. Churf. von Bayern.
268	Rheinau	Rinŏwa – Rinawa Rinauwa – Rhenaugia – Rhenovium – Augia Rheni.	778	1862	Canton Zürich.
269	Ringelheim		1151 (956)	nach 1803	Friedr. Wilh. von Preussen.
270	Rott	Rotta — M. Rottense.	1073	1803	Max Churfürst von Bayern
271	Salzburg, St. Peter	S. Petri in Salzburc.	VI/VII	—	
272	Scheiern	M. Schyrense — Schyra.	1077	1803 rest. 1838	Maxim. Churf. von Bayern. v. König Ludwig.
273	Schönau[1])	Sconaugia.	c. 1114	c. 1803	Fürst Nassau-Weilburg.
274	Schuttern	Offonis cella — Offinwilare — Schuttera – Mon. Scuttrense — M. Schutteranum.	734	1805	Karl Fr. MGf. von Baden.

[1]) Es gab noch 3 Abteien Schönau: a) S. Ord. Cisterc. Bisth. Worms; b) O. S. B. (Nonnen) Bisth. Trier; c) S. Ord. Cist. (Nonnen) Bisth. Würzburg.

E	F	G	H	I
			bis Bischof Conrad den Convent 1757 gänzlich aufhoh.	
B. M. V.	Regensburg	Bayern (Oberpfalz)		I. Col. Kastel. II. Col. St. Emmeram.
B. M. V. S. Petrus, später auch S. Fintanus Confess.	Constanz	Schweiz Cton. Zürich	I. Mittelalter Fürstabtei, später nicht mehr.	I. Aht von St. Gallen.
S. Salvator. B M. V. S. Abdon et Sennen	Hildesheim	Hannover	Ursprüngl. Nonnen O. S. B. Seit 1151 Mönche.	I. Abt von St. Michael in Hildesheim.
S. Marinus et Anianus	Freising	Oberbayern		
S. Petrus	Salzburg	Salzburg		Nahm im VIII. Jahrh. die Regel des hl. Benedikt an.
B. M. V.	Freising	Oberbayern	Ursprüngl. gegründet zu Bairisch Zell (Margarethen-Zell, u. mehreren Translationen als: Fischhachau, Petersberg (oder Eisenhofen) zuletzt zu Scheyern bleibend gegründ.	Hirsau.
S. Florinus	Trier	Hessen-Nassau	B. 1137 eine v. Schaffhausen (Allerheiligen) ahhängige Propstei.	Schaffhausen.
B. M. V.	Strasshurg	Baden		Schüler des hl. Pirmin.

	A	B	C	D	
275	Schwarzach am Main	Megingaudhausen. .	816	1803	Maxim. Churf. von Bayern.
276	Schwarzach am Rhein	Arnolfsaugia — Arnulfsau — Suarzaha — Schwarzachium.	c. 724	1803	Karl Fr. MGf. von Baden.
277	Seitenstetten		1138 (1116)	—	
278	Seligenstadt	Seligenstadium	828	1802	Ludwig X. L. Gf. von Hessen.
279	Seeon	Seon—Seun—M. Seonense	994	1803	Maxim. Churf. von Bayern.
280	Siegburg		1069	1802(?)	
281	Tegernsee	Tegarinseo — Tegrinsee — M. S. Quirini — Tegurium.	746 rest. 978	1803	Churf. Maxim. von Bayern.
282	Theres	Tharissa.	1043	1803	Maxim. Churf. von Bayern
283	Thierhaupten	M. Thierhauptanum.	994 (750)	1803	„
284	Tholey	M. Theologiense.	c. 620	1802	Napoleon.
285	Trier, S. Marien		VII rest. 975	1802	Napoleon.
286	Trier, S. Martin	M. S. Martini ad litus.	rest. 975	1802	Napoleon.

E	F	G	H	I
S. Felicitas	Würzburg	Unterfranken		Vermuthlich Cornelymünster.
B. M. V. S. Petrus et Paulus	Strassburg	Baden	Die Stiftungszeit schwankt zwischen 714, 724, 734, 749 — Zuerst gegründet zu Arnolfesau. Nachdem dies abgebrannt, n. Schwarzach transfer. 815.	Schüler des hl. Pirmin.
B. M. V.	Passau (J. S. Pölten)	Nieder-Oesterreich	Zuerst Priorat. 1116 — 1138.	Göttweig.
S. Marcellinus et Petrus Martyres	Mainz	Hessen-Darmstadt		
S. Lambertus	Salzburg	Oberbayern		
S. Michael. S. Mauritius	Cöln	Rheinprovinz		Fructuaria in Italien.
S. Salvator. S. Petrus et Paulus. S. Quirinus	Freising	Oberbayern	I. Mittelalter Fürstabtei. Die I. Colonie soll aus S. Gallen gekommen sein. Der I. Abt bei der Restauration war Profess von	S. Maximin in Trier.
S. Vitus	Würzburg	U. Franken		
S. Petrus et Paulus	Augsburg	Oberbayern		
S. Mauritius	Trier	Rheinprovinz		
B. M. V.	Trier	Rheinprovinz		
S. Martinus.	Trier	Rheinprovinz		

	A	B	C	D	
287	Trier, S. Mathias	Olim Mon. S. Eucharii.	977	1802	Napoleon.
288	Trier, S. Maximin.		IV	1802	Napoleon.
289	St. Trudpert	Numaga.	c. 640 rest. c. 902	1806	Karl MGf. v. Baden
290	St. Veit	M. S. Viti cis Rotham — St. Veit bei Neumarkt.	1130	1803	Maxim. Churf. von Bayern.
291	Villingen, S. Georgen	Mon. S. Georgii in sylva nigra — (dann S. Georgij Villingae.)	1084	1806	Fried Wilhelm Kg. von Württemberg.
292	Weihenstephan	Weihensteven — Frisingun—Frisigingnm—Hierostephannm.	725	1803	Maxim. Churf. von Bayern
293	Weingarten	Mon. Vinearum. M. ad Vineas prope Altdorfium.	750 (985)	1803	Fürst Wilhelm von Nassau Oranien.

E	F	G	H	I
S. Encharius. S. Joan. Ev. Nach Uebertrag. des Leibes des hl. Apostels Matthias.	Trier	Rheinprovinz		I. Abt aus der Abtei S. Bavon Gandavensis (Flandern.)
S. Maximinus. S. Joannes Ev.	Trier	Rheinprovinz	Circa 660—71 nahmen die Mönche die Regel des hl. Benedikt an.	
S. Petrus et Paulus. S. Trudpertus M.	Constanz	Baden		
S. Vitus.	Salzburg	Oberbayern	Ursprüngl. gegründ. zu Elsenbach.	S. Peter in Salzburg.
S. Georgius.	Constanz	Baden	Nachdem d. Mönche von S. Georgen am 6. Jan. 1536 vom Herz. Ulrich von Württemberg vertrieben worden, zogen sie nach Villingen und gründeten dort ein neues S. Georgen.	Hirsau.
S. Michael. S. Stephan (vormals S. Vitus.)	Freising	Oberbayern	Ursprüngl. am Domstifte, von dort nach S. Veit bei Freising und zuletzt nach Weihenstephan, gleichfalls bei Freising, versetzt.	Hl. Corbinian und dessen Schüler.
S. Martinus. S. Oswaldus. S. Joann Bapt. S. Conrad. S. Alto	Constanz	Württemberg O. A. Ravensburg	Ursprüngl. zu Altomünster (B. Freising). In dem J. 985 nach Altdorf bei Ravensburg ver-	

	A	B	C	D	
294	Weissenohe	Augia Nariscorum.	1053	1803	Maxim. Churf. von Bayern.
295	Weltenburg	Artobriga—Valentia.	VII I. Rest. 980	1803 II. Rest. 1842	Maxim. Churf. von Bayern. v. König Ludwig I.
296	Werden an d. Ruhr	Werda—Werdena—Werthina.	799	1803	Fried. W. König v. Preussen.
297	Wessobrunn	M. Wessofontanum — Wezzesbrunn—Wessenbrunn—Wessesprunn—Wessesprunnen—Wescinesbrunn.	753	1803	Maxim. Churf. von Bayern.
298	Wiblingen	Wiblinga.	1099	1806	Maxim. Churf. von Bayern, dann von Württemberg occupiert.
299	Wien, (Schotten)	M. B. M. Virg. ad Scotos Viennae.	1158	—	
300	Wien, (Schwarzspanier)		1708 (1632)	1783	Kaiser Jos. II.
301	Würzburg, S. Jakob (Schotten)		1139	nach 1803	Maxim. Churf. von Bayern.
302	Würzburg, St. Stephan		1057	1803	"
303	Zwiefalten	M. ad duplices aquas—Zwyfultach-Zwyfalten.	1089	1803	Fried. Wilh. König v. Württemberg.

E	F	G	H	I
			legt. Zuletzt (1053) auf den Martinsberg b. Altdorf, der v. dort an Weingarten genannt wurde.	
S. Bonifacius Ep. M.	Bamberg	Oberpfalz		II. Col. Prüfening.
S. Georgius. B. M. V.	Regensburg	N. Bayern		I. Col. angebl. Monte Casino. II. Colonie St. Emmeram (Regensburg).
S. Salvator. B. M. V.	Cöln	Rheinprovinz		
S. Petrus et Paulus.	Augsburg	Oberbayern		Niederaltach.
				S. Blasien.
S. Martinus.	Constanz	Württemberg O. A. Laupheim.		
B. M. V.	Passau (J. Wien)	N. Oesterreich.	Bis 1418 hatten die Abtei schottische Benediktiner inne, welchen deutsche folgten.	I. Abt Profess. von Melk.
B. M. V.	Wien	N. Oesterreich	Zuerst ein v. Emaus in Prag abhängiges Priorat, seit 1708 Abtei.	Monte Serrato.
S. Jacob. maj.	Würzburg	U. Franken		
S. Stephanus	Würzburg	U. Franken		Ansbach.
B M. V.	Constanz	Württemberg O. A. Münsingen		Hirsau.

Beilagen.

1. Die Abteien nach den Bisthümern, denen sie angehörten.

Augsburg: Andechs — Anhausen an der Brenz — Augsburg (S. Ulrich) — Benediktbeuern — Deggingen — Donauwörth — Echenbrunn — Elchingen — Ellwangen — Feuchtwangen — Füssen — Fultenbach — Irrsee — Lorch — Memmingen — Neresheim — Ottobeuren — Thierhaupten — Wessobrunn.

Bamberg: Michelfeld — Michelsberg — Nürnberg (S. Aegidien) — Weissenohe.

Basel: Gregorienmünster[1]) — Mariastein — Münster in Granfelden — Murbach — Ruffach.

Bremen: Bremen (S. Paul) — Harsefeld — Rastede — Stade — Sylmönken. (?)

Breslau: Oels — Orlau.

Brixen: Fiecht — Innichen

Camin: Stolpe.

Chur: Disentis — Mariaberg — Pfäffers — Tuberis.

Cöln: Brauweiler — Cöln (S. Gereon) — Cöln (S. Martin) — Cöln (S. Pantaleon) — Cornelymünster — Deutz — Gladbach — Grafschaft — Malmedy — Siegburg — Werden.

Constanz: Alpirsbach — S. Blasien — Blaubeuern — Constanz (Schotten) — Einsiedeln — Engelberg — Fischingen — St. Gallen — S. Georgen (Villingen) — S. Johann im Thurthal — Isny — Kempten — Mehrerau — Muri — Oebsenhausen — S. Peter auf dem Schwarzwald — Petershausen — Reichenau — Rheinau — Schaffhausen — Sebienen — Stein am Rhein — Trub — St. Trudpert — Weingarten — Wiblingen — Wiesensteig — Zwiefalten.

Eichstädt: Auhausen an der Werniz — Heidenheim — Herrieden — Kastel — Plankstetten — Wilzburg.

Freising: Attl — Ebersberg — Ilmmünster — Isen — Madron — Moosburg — Rott — Scharnitz — Schäftlarn — Scheiern — Schlehdorf — Schliersee — Tegernbach — Tegernsee — Weihenstephan.

Gurk: Arnoldstein.

Halberstadt: Arneburg — Ballenstedt — Braunschweig (S. Aegidien) — Conradsburg — Eilversdorf — Goseck — Hillersleben — Hnysburg — Ilsenburg — Königslutter — Memleben — Reinsdorf — Wimmelburg.

Hildesheim: Brunshausen — Clus — Hildesheim (S. Gotthard) — Hildesheim (S. Michael) — Lamspring — Ringelheim.

---

[1]) Bis 1262 Bistums Strassburg.

Laibach: Obernburg.
Lausanne: Erlach.
Lübeck: Cismar.
Lüttich[1]): Burtscheid — Stablo.
Magdeburg: Ammensleben — Berge — Mönchennienburg.
Mainz: Amoeneburg — Amorbach[2]) — Aschaffenburg — Bibra — Bleidenstadt — Breitenau — Breitungen — Burghasungen — Bursfeld — Disibodenberg — Erfurt (S. Maria) — Erfurt (S. Jakob) — Erfurt (St. Peter) — Fritzlar — Fulda — Gerode — Hersfeld — Homburg — Jechaburg — Johannisberg — Kornberg — Kreuzberg — Mainz (S. Alban) — Mainz (Jakobsberg) — Nordheim — Ohrdorf — Oldisleben — Paulinzelle — Pölde — Reinhardsbrunn — Reinhausen — Saalfeld — Seligenstadt — Spanheim — Steine.
Meissen: Chemnitz.
Merseburg: Merseburg — Pegau.
Minden: Minden (S. Mauritius) — Schinna.
Münster: Liesborn.
Naumburg: Bosau — Bürgel — Naumburg (S. Georgen).
Olmütz: Trebitsch.
Osnabrück: Iburg.
Paderborn: Abdinghof — Corvey — Flechdorf — Helmarshausen — Marienmünster.
Passau: Altenburg — Altötting — Aspach — Formbach — Garsten Gleink — Göttweig — Kleinmariazell — Kremsmünster — Lambach — Melk — Mondsee — Niederaltach — Osterhofen — Seitenstetten — Wien (Schotten).
Prag: Brevnov — Cladrub — S. Johann bei Prag — Leutomischl — Oppatowitz — Podlacic — Postelberg — Prag (S. Ambros) — Prag (Emaus) — Prag (S. Nikolaus) — S. Procop — Selau — Willimow.
Regensburg: Biburg — Ensdorf — Franenzell — Mallersdorf — Metten Münchsmünster — Oberaltach — Pfaffenmünster — Prüfening — Prül — Regensburg (S. Emmeram) — Regensburg (S. Jakob) — Regensburg (Weih — S. Peter) — Reichenbach — Weltenburg.
Ripen: Seem.
Salzburg: Admont — Chiemsee — S. Lambrecht — Mattsee — Michelbenern — Millstadt — Ossiach — S. Paul — Salzburg (S. Peter) — Seon — St. Veit.

[1]) Die übrigen Abteien O. S. B. dieses Bistums waren nicht deutscher Zunge und liegen im heutigen Belgien, das in diesem Verzeichnisse nicht einbezogen ist.

[2]) Bis 1659 Bisthums Würzburg.

Schleswig: Schleswig.
Speier: Gottesau — Hirsau — Hornbach — Klingenmünster — S. Lambrecht (Rheinpfalz) — Limburg — Odenheim — Weissenburg.
Strassburg: Altdorf — Ebersmünster — Ettenheimmünster — Gengenbach — Hasslach — Honau — Hugshofen — S. Leonard bei Börsch — Maurusmünster — Neuweiler — Schuttern — Schwarzach am Rhein — Selz — Surburg — S. Walburg.
Trient: Trient (S Lorenzo).
Trier: Koblenz (Beatusberg) — Echternach — Gronau — Laach — Mettlach — Münster (Luxemburg) — Prüm — Rettel — Schönau — Tholey — Trier (S. Marien) — Trier S. (Martin) — Trier (S. Mathias) — Trier (S. Maximin).
Verden: Altulz n — Lüneburg.
Wien: Schwarzspanier.
Worms: Heiligenberg — Lorsch — Sinsheim.
Würzburg: Ansbach — Aura an der Saale — Banz — Comburg — Mönchaurach — Mönchrode — Mosbach — Münchsteinach — Murrhart — Neustadt — Schlüchtern — Schwarzach am Main — Theres — Veilsdorf — Würzburg (S. Andreas) — Würzburg (S. Jakob) — Würzburg (S. Salvator) — Würzburg (S. Stephan).

2. Die Patrone

S. Abdon et Sennen: Ringelheim.
S. Adalbertus Ep. M.: Brauuau — Emaus
S. Adrianus: Lamspring.
S. Aegidius: Braunschweig — Nürnberg.
S. Afra: Augsburg — Neresheim.
S. Agapitus: Kremsmünster.
S. Aimardus Conf: Burghasungen.
S. Albanus: Mainz S. Alban.
S. Alexander: Aschaffenburg — Grafschaft — Ottobeuren.
S. Alto: Weingarten.
S. Ambrosius: Prag S. Ambros.
S. Andreas Ap.: Gleink — Würzburg (S. Burkard u. Andras).
S. Arsatius: Ilmmünster.
S. Aurelius: Hirsau.
S. Autor: Braunschweig.
S. Bartholomaeus Ap: Altdorf.
S. Beatus: Coblenz (Beatusberg).
S. Benedictus: Alpirsbach — Benediktbeuern — Cladrub — Formbach — Stade. —
S. Blasius: Admont — S. Blasien — Nordheim.
S Bonifacius Ep. et Mart.: Fulda — Weissenohe.

S. Bruno: Eilversdorf.
S. Burkardus: Würzburg (S. Burkard und Andreas.)
S. Candidus: Innichen.
S. Castulus: Moosburg.
S. Chilianus: Würzburg (S. Salvator et Chilianus).
S. Cbristophorus: Homburg — Reinhausen.
S. Clemens: Iburg.
S. Conradus: Weingarten.
S. Corbinianus: Innichen.
S. Cornelius Papa: Cornelymünster.
S. Cosmas et Damianus: Lieshorn.
S. Crux: Alpirsbach — Clus — Donauwörtb — Limburg — Trub.
S. Cyprianus: Mönchennienburg.
S. Cyriacus: Altdorf — Wiesensteig — Wimmelburg.
S. Cyrillus: Emaus — Stein am Rbein.
S. Dionysius: Banz — Lamspring — Regensburg (S. Emmeram) — Schäftlarn — Schlehdorf. —
S. Disibodus: Disibodenberg.
S. Domitianus: Millstadt.
S. Emmeramus Ep. M.: S. Emmeram (Regensburg).
S. Encharius: Trier (S. Mathias).
S. Felicitas: Schwarzach a. Main.
S. Ferrutius: Bleidenstadt.
S. Fintanus: Rheinau.
S. Florentius Ep.: Hasslach.
S. Florinus: Schönau.
S. Gallus: S. Gallen.
S. Genesius: Schienen.
S. Georgius: Anra — Bürgel — Clus — Fiecht (Georgenberg) — S. Georgen (Villingen) — Isny — Mönchrode — Naumburg — Ochsenhausen — Prüfening — Stein a. Rhein — Weltenburg. —
S. Gereon: Cöln (S. Gereon).
S. Germanus: Münster in Granfelden.
S. Gottbardus: Hildesheim (S. Gottbard.)
S. Gregorius Mag: Altdorf — Gregorienmünster — Petershausen.
S. Gumbertus: Ansbach.
S. Hieronymus: Emaus.
S. Jacobus Ap. maj.: Benediktbeuern — Constanz (Schott.) — Ensdorf — Erfurt — Isny — Mainz (Jakobsberg) — Orlau — Pegau — Regensburg (S. Jakob) — S. Walburg — Würzburg (Schotten).
S. Januarius: Murrhart — Reichenau.
S. Jdda: — Fischingen.
S. Joannes Bapt.: Amoeneburg — Berge — Biebra — Blaubeuren —

Bosau — Burtscheid — Erlach — S. Johann im Thurthal — Johannisberg — Ettenheimmünster — Malmeldy — Pöldo — Reinsdorf — Stolpe — Weingarten.

S. Joannes Evangel.: Bossu — Braunschweig — Cismar — Limburg — Mallersdorf — Michelfeld — Plankstetten — Reinhardbrunn — Stade — Trier (S. Matbias) — Trier (S. Maximin).

S. Joannes: Bapt. (od. Ev.?): Altulzen.

S. Josephus: Fiecht.

S. Julianus: Mosbach.

S. Justus: Einsiedeln.

S. Jvan: (= S Joannes Eremita): S. Johann bei Prag.

S. Lambertus: Altenburg — Arnoldstein — S. Laubrecht (Rheinpfalz) — S. Lambrecht (Steiermark) — Seon.

S. Landolinus: Ettenheimmünster — Flecbdorf.

S. Laurentius: Aura — Hillersleben — Oppatowitz — Trient.

S. Leodegarius: Murbach.

S. Leonhardus: S. Leonard. b. Börsch.

S. Magnus S.: Magnus in Füssen.

S. Marcellus et Petrus: Seligenstadt.

S. Marcus Ev.: Reichenau — Ruffach.

S. Margaretha: Brovnov.

S. Maria Virgo: Abdinghof — Admont — Alpirsbach — Altulzen — Amorbach — Anbausen a. d. Brenz — Ansbach — Arneburg — Attl — Aubansen a d.Werniz — Ballenstedt — Biburg — Bleidenstadt — Brannschweig — Breitenau — Breitungeu — Bürgel — Chemnitz — Cismar — Cladrub — Clus — Coblenz (Beatusberg) — Conradsburg — Deutz — Disentis — Ebersberg — Echternach — Eilversdorf — Einsiedeln — Elchingen — Engelsberg — Erfurt — Erfurt (Petersberg) — Ettal — Ettenheimmünster — Fischingen — Flecbdorf — Frauenzell — Garsten — Gengenbach — Gerode — Göttweig — Goseck — Gottesau — Gregorienmünster — Harsefeld — Hasslach — Herrieden — Hildesheim (S. Gotthard) — Homburg Hornbach — Huysburg — Irrsee — Kempten — Kleinmariazell — Laach — Lambach — Lamspring — Leutomischl — Lorch — Malmedy — Mariaberg — Mariastein — Marienmünster — Memleben — Mönchennienburg — Mönchrode — Münster (Luxemburg) — Murbach — Murrbart — Naumburg — Neustadt — Nordheim — Obernburg — Oels — Orlau — Ossiach — Osterhofen — Paulinzelle — Pfäffers — Plankstetten — Podlacic — Postelberg — Prag (Emaus) — Rastede — Reichenau — Reichenbach — Reinhardsbrunn — Reinhausen — Rheinau — Ringelheim — Scheiern — Schlüchtern — Schuttern — Schwarzach am Rbein — Seelau — Seem — Seitenstetten — Spanheim — Stade — Steine — Surburg — Trebitsch — Trier (St. Matthias) — Tuberis? — Wagenhausen —

S. Walburg — Weltenburg — Werden — Wieu (Schotten) — Wien (Schwarz Spanier) — Würzburg (S. Andr. et Burkard) — Zwiefalten.

S. Martinus: Anhausen a. d. Brenz — Cöln (S. Mart.) — Deggingen — Disentis — Formbach — Maurusmünster — Muri — Neustadt — Spanheim — Surburg — Sylmönken — Trier. (S. Martin) — Weingarten — Wiblingen — Zephlich.

S. Matthaeus: Aspach.

S. Matthias: Trier (S. Matthias).

S. Mauritius: Conradsburg — Ebersmünster — Einsiedeln — Homburg — Minden — Niederaltach — Prüm — Siegburg — Tholey.

S. Maurus: Maurusmünster.

S. Maximinus: Trier (S. Maximin).

S. Meinradus: Einsiedeln.

S. Methodius: Emaus.

S. Michael Arch.: Amoeneburg — Attl — Fultenbach — Gerode — Goseck — Heiligenberg — Hildesheim (S. Mich.) — Houan — Hugshofen — Klingenmünster — Lüneburg — Mattsee — Metten — Michelbeuern — Michelsberg — Mondsee — Murbach — Odenheim — Ohrdorf — Schleswig — Sieghurg — Sinsheim — Veilsdorf — Weihenstephan.

S. Nazarius: Lorsch.

S. Nicolaus: Andechs — Anhausen an der Brenz — Ballenstedt — Brauweiler — Bursfeld — Burtscheid — Combnrg — Conradsburg — Kornhurg — Memmingen (Schotten) — Münchsteinach — Prag (S. Nic.)

Omnium Sanctorum: Millstadt — Schaffhausen.

S. Oswaldus: Weingarten.

S. Pancratius: Ballenstedt.

S. Pantaleon: Cölu (S. Pantal.)

S. Paulus: Bremen (S. Paul).

S. Petrus (allein): Aschaffenburg — Disentis — Ebersmünster — Erfurt (Petersberg) — Ettenheimmünster — Fritzlar — Helmarshausen — Hornbach — Inuichen — Kastel — Kreuzberg — Madron — Mettlach — Mönchaurach — S. Peter auf d. Schwarzwald — Regensburg (Weih. S. Peter) — Reichenau — Rheinau — Salzburg (S. Peter).

S. Petrus et Paulus: Abdinghof — Ammenslebeu — Breiteuan — Burghasungeu — Echenbrunn — Echternach — Fulda — Gregorienmünster — Jechaburg — Ilsenburg — Königslutter — Malmedy — Maurusmünster — Mehreran — Melk — Merseburg — Münchsmünster — Murbach — Neuweiler — Oberaltach — Orlau — Prüm — Saalfeld — Scharnitz — Schwarzach a. Rhein — Selz —

Tegernsee — Thierhaupten — S. Trudpert — Weissenburg — Wessobrunn — Willimow — Wilzburg.

S. Philippus et Jacobus: Altötting.
S. Placidus et Sigisbertus Mart.: Disentis.
S. Procopius: S. Procop.
S. Quirinus M.: Tegernsee.
S. Remaclus: Stablo.
S. Salvator: Ansbach — Chiemsee — Feuchtwangen — Fulda — Herrieden — Kremsmünster — Mainz (S. Alban) — Prüm — Ringelheim — Schaffhausen — Tegernsee — Werden — Würzburg (S. Salv.)
S. Sebastianus: Ebersberg — Gronau.
S. Servatius: Coblenz (Bestusberg) — Pölde.
S. Sigismundus: Einsiedeln — Ruffach.
S. Simon et Jud. Thaddaeus: Hersfeld — Minden.
S. Simon Propheta: Liesborn.
S. Sixtus: Conradsburg — Schliersee.
S. Stephanus Protom: Corvey — Prüm — Weihenstephan — Weissenburg — Würzburg (S. Stephan).
S. Tertullinus: Schlehdorf.
S. Theodor et Alexander: Ottobeuren.
S. Thomas Ap.: Arneburg — Bursfeld.
S. Tiburtius: Pfaffenmünster.
S. Triuitas: Echternach — Hasslach — Murrhart.
S. Trudpertus: S. Trudpert.
S. Udalricus: Augsburg S. Ulrich und Afra — Neresheim.
S. Valentinus Ep.: Ebersberg.
S. Vincentius et Anastasius: Brunshausen.
S. Vitus: Corvey — Ellwangen — Gladbach — Herrieden — Oldisleben — Prül — Schinna — Theres.
S. Walburga: Mönchrode — S. Walburg.
S. Willibrodus (= Clemens): Echternach.
S. Wolfgangus: Cladrub — Regensburg (S. Emmeram).
S. Wunibaldus: Heidenheim.
S. Xystus: Rettel.
S. Zeno: Isen.

---

3) Die Abteien, geordnet nach ihrer Entstehung.

Trier S. Maximin	IV	Tholey	c.	620	Malmedy	c.	650
Maurusmünster c.	590	Weissenburg	c.	624	Granfelden		666
St. Gallen	614	Gregorienmünster		632	Ebersmünster		667
Disentis	614	Klingenmünster		635	Ruffach	vor	668
Salzburg S. Peter	VI/VII	St. Trudpert	c.	650	Hasslach		672

Surburg	c. 679	Ellwangen	754	Pölde	952
Mettlach	696	Schliersee	760	Aubausen (Wer.)	958
St. Emmeram	697	Schäftlarn	762	Altdorf	c. 960
Echternach	698	Scharnitz	763	Biebra	c. 963
Weltenburg	VII	Ottobeuren	763	Cöln S. Pantal.	964
Sinsheim	VII	Lorseb	764	Stein am Rb.	966
Tuberis	VII	Wilzburg	764	Aschaffenburg	c. 970
Füssen	VII/VIII	Junichen	770	Mönchennienburg	971
Amorbach	714	Moosburg	vor 772	Lüneburg	974
Ettenheimmünst	720	Chiemsee	776	Trier, S. Marien	975
Honau	c. 721	Bleidenstadt	c 777	Trier, S. Martin	975
Prüm	721	Mattsee	777	Memleben	975
Amoeneburg	723	Kempten	777	Disibodenberg	976
Ohrdorf	724	Rheinau	778	Trier, S. Mattb.	977
Reichenau	724	Michelbeuren	785	Arneburg	977
Schwarzach a. Rh.	724	Ansbach	vor 786	Burtscheid	983
Weihenstephan	725	Feuchtwangen	c 792	Petershausen	983
Murbach	727	Gladbach	c. 793	S. Burkard (Würz-	
Pfäffers	c. 730	Werden	799	burg)	c. 986
Neuweiler	730	Kreuzberg	VIII	Selz	987
Niederaltach	731	Metten	„	S. Lambrecht	987
Oberaltach	731	Münchsmünster	„	Cöln, S. Mart.	989
Fritzlar	c. 732	S. Alban (Mainz)	805	Jechaburg	c. 989
Schutter	734	Herrieden	c. 810	Breitungen	c. 989
Hersfeld	736	Cornelymünster	815	Brevnov	993
Osterhofen	739	Tegernbach	vor 816	Seon	994
Schlehdorf	740	Schwarzach a. M.	816	Thierhaupten	994
Hornbach	740	Murrhart	c. 817	Hildesheim, S.	
Fultenbach	740	Schlüchtern	vor 817	Michael	996
Benediktbeuern	740	Corvey	822	Helmarsbausen	998
Neustadt	741	Seligenstadt	828	Naumburg	c. 998
Pfaffenmünster	742	Hirsau	838	Prül	998
Erfurt	743	Brunshausen	852	Madron	X.
Fulda	744	Wiesensteig	861	Hugsbofen	c. 1000
Würzb. S. Salv.	745	Altötting	876	St. Johann bei	
Jlmmünster	746	Ossiach	vor 878	Prag	1000
Gengenbach	c 746	Rettel	892	Ilsenburg	c. 1003
Tegernsee	746	St. Gereon (Cöln)	IX	Michelsberg	1009
Heidenheim	748	Moosbach	IX	Zephlich	1010
Mondsee	748	Schienen	905	Augsb. St. Ulr.	1012
Jsen	c. 750	Einsiedeln	934	Ebersberg	1013
Weingarten	750	Berge	937	Abdingbof	1016
Wessobrunn	753	St. Blasien	948	Heiligenberg	1024

Brauweiler	1024
Muri	1027
Limburg	1030
St. Procop.	1032
Erfurt S. Jak.	1036
Attl c.	1040
Minden	1042
Goseck	1043
Theres	1043
Schweinfurt c	1050
Nordheim (1082)	1051
Jakobsberg	1051
Schaffhausen	1052
Weissenohe	1053
S. Lambrecht (Steier.)	1056
Lambach	1056
St. Steph. Würzb.	1057
S. Peter Erfurt	1059
Wimmelburg c.	1060
Siegburg	1060
Weih. S. Peter	1060
Isny	1065
S. Jakob Regensb.	1068
Burghasungen c.	1070
Saalfeld	1071
Banz	1071
Iburg	1072
Grafschaft	1072
Rott	1073
S. Walburg	1074
Admont	1075
Scheiern	1077
Comburg	1079
Engelberg	1082
Münster (Luxem.)	1083
S. Georg (Villing.)	1084
Huysburg	1084
Reinhardsbrunn	1085
Mariastein	1085
Blaubeuern	1085
Oppatowitz	1086
Millstadt vor	1088
Zwiefalten	1089
Oldisleben	1089
Melk	1089
Wagenhausen	1090
Erlach	1090
S. Paul	1091
Rastede c.	1091
Merseburg	1091
Laach	1093
S. Peter (Schwarzwald)	1093
Bursfeld	1093
Göttweig c.	1094
Hillersleben c.	1095
Neresheim	1095
Alpirsbach	1095
Pegau	1095
Reinhausen	1096
Mehrerau	1098
Leutomischl vor	1098
Kastel	1098
Wiblingen	1099
Seem	XI
Schleswig	XI
Kornberg	XI
Paulinzelle	1100
Donauwörth	1100
Flechdorf	1101
Harsefeld	1101
Lorch	1102
Deutz	1102
Münchsteinach	1102
Steine	1105
Arnoldstein	1107
Münchaurach	1108
Garsten	1108
Cladrub	1108
S. Leonhard	1109
Mallersdorf	1109
Reinsdorf	1109
Prüfening	1109
Trebitsch	1109
Gottesau	1110
Ballenstedt	1110
Breitenau	1113
Schönau c.	1114
Bosau	1114
Braunschweig S. Aeg.	1115
Spanheim (1124)	1118
Reichenbach	1118
Aura	1118
Michelfeld	1119
Willimow	1120
Eilversdorf	1120
Gleink	1120
Echenbrunn	1120
Postelberg	1121
Ensdorf	1121
Odenheim	1122
Gerode vor	1124
Clus c.	1124
Biburg	1125
Anhausen a. d. Br.	1125
Aspach	1127
Marienmünster	1128
Elchingen	1128
Plankstetten	1129
Ammensleben	1129
Johannisberg	1130
St. Veit	1130
Trub	1130
Liesborn	1130
Gronau	1130
Altulzen	1133
Königslutter	1135
Chemnitz	1136
Kleinmariazell	1136
Bürgel	1136
Homburg	1136
St. Gotth. (Hildes.)	1136
Seitenstetten	1138
Fiecht	1138
Fischingen	1138
Deggingen	1138
Bremen c.	1139

St. Jak. Würzb.	1139	St. Job. im Turth.	1152	Ettal	1332
Seelau	1139	Stolpe	1153	Prag S. Nicol.	1348
Const. (Schotten)	1140	Beatusberg c	1153	Prag S. Ambros	1354
Oberuburg	1140	Wien, Schotten	1158	Oels	1380
S. Aeg. (Nürnbg.)	1140	Podlacic	1159	Ochsenhausen	1391
Altenburg	1144	Memmingen	1168	Frauenzell	1424
Trient vor	1146	Conradsburg c.	1176	Veilsdorf	1446
Mariaberg	1146	Cismar	1177	Andechs	1455
Stade	1147	Irrsee	1182	Prag (Spanier)	1635
Schinna c.	1147	Formbach	1194	Lamspring	1642
Mönchsrode c.	1149	Orlau c.	1211	Wien (Schw. Spanier)	1708
Ringelheim	1151	Sylmönken	1276		

4) Die deutschen Abteien, geordnet nach ihrem Aufhören.

a) Bis zum Jahre 1696.

Scharnitz	772	Amoeneburg c.	1111	Schienen	1352
Würzburg S. Salvat.	786	Wiesensteig	1130	St. Alban	1419
Tuberis	IX	Brunshausen	1134	Postelberg	1420
Herriedeu	900	Poelde	1138	Oppatowitz	1420
Schlehdorf c.	907	Innichen	1141	S. Ambros	1420
Altötting c.	907	Leutomischl	1145	Willimow	1421
Chiemsee	907	Seelau	1148	Podlacic	1422
Ohrdorf c.	919	Pfaffenmünster c.	1151	Trient vor	1430
Tegernbach	X.	Seem	1156	Rettel	1431
Ilmmünster	X.	Kreuzberg	1170	Zephlich	1436
Erfurt	X.	Schleswig	1195	Wagenhausen vor	1444
Schliersee	X.	Feuchtwangen	1197	Sylmönken nach	1444
Scheftlarn	X.	S. Leonhard	1215	Ellwangeu	1459
Mattsee	X.	Weih. S. Peter	1215	Würzb S. Burk.	1464
Granfelden	967	Burtscheid	1222	Millstadt	1469
Fritzlar c.	1000	Lorsch	1232	Obornburg	1473
Osterhofen	1002	Disibodenberg	1259	Selz	1481
Jechaburg	1004	S. Lambert	1260	Prül	1483
Moosburg	1004	Surburg c.	1273	Comburg	1488
Memleben	1015	Hasslach c.	1274	Memmingen	1489
Isen	1025	Schweinfurt	1283	Klingenmünster	1491
Ruffach	1050	Madron c.	1296	Odenheim	1494
Ansbach	1057	Kornberg c.	1296	Bleidenstadt	1495
Aschaffenburg	1079	Mosbach c.	1297	Neuweiler	1497
Arneburg	XI.	S. Gereon	XIII.	Sinsheim	1497
Hohau	1104	Conradsburg	XIII/XIV	Oels	1505
Bibra	1107	Stolpe	1305	Bremen c.	1523
		Beatusberg	1314	Wilzburg	1523

Schaffhausen	1524	Gronau	1535	Kastel	1556
Weissenburg	1524	Heideuheim	1537	Blauheuern	1556
St. Walburg	1525	Möncheuniensburg	1537	Anhausen (Brenz)	1558
Heiligenberg	1525	Naumburg	1538	Eilversdorf	1558
Auhausen (Wer.)	1525	Homburg	1539	Hornbach	1559
Münchsteinach	1525	Nordheim	1539	Aura	1559
Münchrode	1525	Pegau	1539	Breitungen	1559
Veilsdorf	1525	Reinsdorf	1540	Eehenbrunn c.	1559
Ballenstedt	1525	Bursfeld c.	1540	Orlau	1560
Reinhardsbrunn	1525	Chemnitz	1541	Johannisberg	1563
Münchaurach	1525	Reinhausen	1542	Lorch	1563
Oldisleben	1525	Schlüchtern	1543	Berge	1565
Wimmelburg	1525	Braunschweig	1543	Spanheim c.	1568
Saalfeld c.	1526	Goseck	1544	Bosau	1572
	(1549?)	Merseburg	1544	Limburg	1572
Breitenau	1527(?)	Rastede	1546	Stein am Rhein	1581
Burghasungen	1527	Harsefeld c.	1548	Stade c.	1583
Erlach	1528	Bibnrg	1549	Clus	1592
S. Aegidien	1528	Ilsenburg	1549	Ebersberg	1595
Bürgel	1528	Trebitsch	1551	Hugshofen	XVI
Truh	1529	Murrhart	1552	Königslutter	XVI
Altulzen	1531	Alpirshach	1554	Schinna	XVI
Lüneburg	1532	Cismar c.	1552—	Flechdorf	1602
Schotten (Const.)	1533		1555	Steine	1626
Paulinzelle	1534	Münchsmünster	1554	Hersfeld	1648
Helmarshausen	1535	Alt S. Johann	1555	Hillersleben	1535(?) (1686)
Hirsau	1535	Gottesau	1556	Minden	1696

b) Die seit 1757 aufgehobenen Abteien.

Reichenau	1757	Altdorf	1790	Deutz	1802
Murbach	1764	Gregorienmünster	1790	Elchingen	„
S. Paul	1782	Ebersmünster	1790	S. Emmeram	„
Kleinmariazell	1782	Manrusmünster	1790	Ettenheimmünst.	„
Ossiach	1783	Mondsee	1791	Fulda	„
Arnoldstein	1783	Corvey	1792	Gladbach	„
Wien, Schwarz-Spanier	1783	Mettlach	1794	Hildesheim, St. Gotthard	„
		Echternach	1794		
Gleink	1784	Malmedy	1797	Hildesheim, S. Michael	„
Cladrub	1785	Augsb. St. Ulrich	1802		
S. Procop	1785	Branweiler	„	Irrsee	„
S. Johann b. Prag	1785	Cöln, S. Martin	„	Kempten	„
S. Lambrecht	1785	Cöln, S. Pantaleon	„	Laach	„
S. Nikolaus (Prag)	1786	Cornelymünster	„	Mainz, Jakobsberg	„
Garsten	1787	Deggingen	„	Michelfeld	„

Michelsberg	1802	Attl	1803	Prüfening	1803
Münster (Luxemburg)	„	Banz	„	Rott.	„
Neresheim	„	Benediktbeuern	„	Scheiern	„
Oberaltaeh	„	Donauwörth	„	Schwarzach a. M.	„
Ottobeuren	„	Ensdorf	„	Schwarzach a. Rh.	„
Petershausen	„	Erfurt, S. Peter	„	Seon	„
Prüm	„	Ettal	„	Tegernsee	„
Reichenbach	„	Formbach	„	Theres	„
Seligenstadt	„	Frauenzell	„	Thierhaupten	„
Tholey	„	Füssen	„	S. Veit	„
Trier, S. Maximin	„	Fultenbach	„	Weihenstephan	„
„ S. Mathias	„	Isny	„	Weingarten	„
„ S. Martin	„	Liesborn	„	Weissenohe	„
„ S. Marien	„	Mallersdorf	„	Weltenburg	„
Abdinghof	1803	Marienmünster	„	Werden	„
Amorbach	„	Metten	„	Wessobrunn	„
Andechs	„	Neustadt	„	Würzburg, S. Stephan	„
Asbach	„	Niederaltaeh	„		
		Ochsenhausen	„	Zwyfalten	„

c) Von folgenden Abteien vermag ich nicht genau die Zeit der Aufhebung anzugeben; sie fällt zwischen 1802–1806.

Erfurt, S. Jakob		Ammensleben	1804	Wiblingen	1806
nach	1803	Grafschaft	„	S. Blasien	1807
Gerode nach	„	Huysburg	„	Fiecht	„
Jburg c.	„	St. Gallen	1805	Marienberg	„
Lamspring nach	1803	Schuttern	1805	Pfäffers	1838
Ringelheim c.	1803 – 1805	Gengenbach	1806	Muri	1841
		Mehrerau	„	Fischingen	1848
Sebönau c.	1803 – 1806	S. Peter (Schwarzwald)	„	Rheinau	1862
Siegburg nach	1802	Plankstetten	„	S. Jakob Regensb.	„
Würzburg S. Jakob		S. Trudpert	„	Mariastein	1874
nach	1803	Villingen	„	Emaus	1880

d) Niemals aufgehoben.

Admont	Einsiedeln	Lambach	S. Peter, Salzb.
Altenburg	Engelberg	Melk	Seitenstetten
Brevnow	Göttweig	Michelbeuern	Wien, Sebotten.
Disentis	Kremsmünster		

5) Verzeichniss der transferirten Abteien.

Altenmünster	nach Lorsch.
Altomünster	a) nach Altdorf; b) nach Weingarten.
Arnolfsau	nach Schwarzach am Rhein.
Bayrisch Zell	a) nach Fischbachau; b) Petersberg; c) Scheiern.

Beinwyl		nach	Mariastein,
Boca		„	Flechdorf,
Bubenbach		„	Kornberg,
Elsenbach		„	S. Veit b. Neumarkt
Freising	a)	„	S. Veit b. Freising,
	b)	„	Weihenstephan,

S. Georgen im Schwarzwald nach Villingen,
Georgenberg nach Fiecht,

Germansberg	„	Sinsheim,
Hohentwiel	„	Stein am Rhein,
Langenau	„	Anhausen a. d. Brenz
Ludesburg	„	Eilversdorf,
Lübeck	„	Cismar,
Magdeburg	„	Berge,
Ostrow	„	S. Johann b. Prag,
Otting	„	Michelbeuern,
Rohrlach	„	Neustadt,
Schuls	„	Mariaberg,
Tankmarsfelde	„	Mönchennienburg,
Weilheim	„	S. Peter (Schwarzw.)

6) Verzeichniss der an andere Orden übergegangenen Abteien.

Burtscheid	an die	Cistercienser Nonnen,
Conradsburg	„	„ Carthäuser,
Disibodenberg	„	„ Cist. Mönche,
Jechaburg	„	„ reg. Chorherrn,
Jsen	„	„ reg. Chorherrn,
Kornberg	„	„ Benediktiner Nonnen,
S. Lambrecht	„	„ Dominikaner Nonnen,
Leutomischl	„	„ Praem. Chorherrn,
Lorsch	„	„ Cistere. Mönche,
Memmingen	„	„ August. Eremiten,
Pfaffenmünster	„	„ August. Chorherrn,
Pölde	„	„ Praem. Chorherrn,
Prül	„	„ Carthäuser,
Rottel	„	„ Carthäuser,
Schweinfurt	„	„ Deutsch. Ordens-Ritter,
Seelau	„	„ Praem. Chorherrn,
Seem	„	„ Cistere. Mönche,
Stolpe	„	„ Cistere. Mönche,
Sylmönken	„	„ Aug. Chorherrn,

Digitized by Google

7) Verzeichniss der Abteien, die im Laufe der Zeit anderen Abteien incorporirt wurden.

Brunshausen	der	Abtei	Clus,
S. Johann in Thurthal	„	„	St. Gallen,
Memleben	„	„	Hersfeld,
Minden	„	„	Huysburg,
Weib — S. Peter	„	„	St. Jakob in Regensburg,
Ruffach	„	„	S. Georgen,
Spanheim	„	„	St. Jakobsberg,
Stein am Rhein	„	„	Petersbausen,
Wagenhausen	„	„	Schaffhausen.

8) Verzeichniss der Abteien, die sich selbst in weltliche Collegiatstifte verwandelten.

Coblenz (Beatusberg),	Honau,	Osterhofen,
Cöln, S. Gereon,	Jnnichen,	Schienen,
Comburg,	Klingenmünster,	Selz,
Corvey (in ein weltliches Bisthum),	Mainz, S. Alban,	Sinsheim,
	Moosburg,	Surburg,
Ellwangen,	Mosbach,	Weissenburg,
Erfurt (S. Marien),	Münster in Granfelden,	Wiesensteig,
Feuchtwangen,	Murbach,	Wilzburg,
Hasslach,	Neuweiler,	Würzburg, S. Andreas,
Herrieden,	Odenheim,	Zephlich.

9) Verzeichniss der 1789 bestehenden Fürstabteien. (Vor dem Ausbruch der französischen Revolution.)

1. S. Blasien,	4. Fulda (zugleich Bisthum),	8. Kempten,
2. Corvey,		9. Malmedy—Stablo,[1])
3. S. Emmeram in Regensburg,	5. Disentis,	10. Muri,
	6. Einsiedeln,	11. Pfäffers,
	7. St. Gallen,	12. Prüm[2]).

10. Verzeichniss der 1789 bestehenden unmittelbaren Reichsabteien.

1. Corneliymünster,	6. Neresheim,	10. St. Ulrich, Augsburg,
2. Elchingen,	7. Ochsenhausen,	11. Weingarten,
3. Gengenbach,	8. Ottobeuren,	12. Werden,
4. Irsee,	9. Petershausen,	13. Zwyfalten.
5. Isny,		

[1]) Reichenau war 1757 aufgehoben worden, — Murbach 1764 in ein weltliches Ritterstift verwandelt.

[2]) Prüm war zwar eine Fürstabtei, jedoch liessen die Churfürsten von Trier keine Aebte wählen, behielten den Rang der fürstlichen Würde für ihre Person sich vor und liessen den Convent durch einen Prior regieren.

Alphabetisches Register.

A.

Abdinghof 163.
Abramsberg, Abrinesberg, Abrinsberg 52.
Adamanaburgum 4.
Adamunda, Adamunton, Ademundi, Admont, Mon. Admontense, M. adMontes, Admund 164.
S. Aegidii (Braunschweig) 18.
S. Aegidii (Nürnberg) 101.
S. Afra (und Ulrich) Augsburg 173.
M. Aguntinum in Norico, Aguntum 65.
Ahusen (a. d. Brenz) 5.
Ahusen in Rhaetia (a. der Werniz) 9.
M. Aichlingense 191.
S. Albani (Mainz) 82.
Albersbach 1.
Albiburgum, Albicastrum 155.
Albzelle 176.
Alchinga 191.
Allerheiligen (Schaffhausen) 126.
Alpirsbach, Alpirsbacum 1.
Altacha inferior 249.
Altacha superior 250.
Altdorf (Elsass) 165.
Altdorf (Schwaben) 293.
Altenburch, Altenburg 166.
Altenuellessen 3.
Alt S. Johann 66.
Altötting 2.
Altomünster 293.
Altulzen 3.
S. Ambros (Prag) 116.
Ameneburg 4.
Ammensleben 167.
Amoeneburg 4.
Amorbach, Amorbacum 168.
Andechs, Mon. Andeconse, Andex 169.
S. Andreae (Würzburg) 160.
Anhausen (a. d. Brenz) 5.
Anhausen (a. d. Werniz) 9.
Ansbach, Anspach 6.
Apricolum 188.
Arneburg 7.
Arnoldstein 170.
Arnolfesau, Arnolfsaugia, Arnulfsau 276.
Artobriga 295.
Asbach 171.
Ascapha 128.
Aschaffenburg 8.
Aspach, Aspacum 171.
M. Attilense, Attl 172.
Augia Arnolfi 276.
Augia Brigantina 236.
Augia Dei 47.
Augia dives 266.
Augia major 236.
Augia S. Mariae 199.
Augia Nariscorum 294.
Augia Rheni 268.
Augia S. Salvatoris 28.
Augia Sintlacis 266.
Augia viridis 48.
Augsburg, Augusta Vindelic. (S. Ulrich) 173.
Aulhausen a. d. Werniz 9.
Aura, Anracum 10.
Anracum Monachorum 89.
Avellana, Avellanum 50.
(ad) Aquas duplices 303.

B.

Ballenstadium, Ballenstedt 11.
Bamberg 242.
Banthum, Bantum, Banz 174.
Bauersfeld 25.
Bayrisch Zell 272.
Beatusberg 31.
Bebra 14.
Begawe 111.
M. Beinwilense, Beinwyl 233.
Benediktbeuern, Benediktenpeuern, M. S. Benedicti, M. S. Benedicti in Beyrn (u. Beyren), Benedictobura 175.
Berge, Bergen 12.
Bergkloster 27.
Beschovesberk 67.
Biberaha 14.
Biburg, Biburgum 13.
Biebra 14.
Bischofsberg 67.
Bivera, Bivora 14.
Blabyrium 15.
Blankstetten 258.

M. S. Blasii 176.
Blaubeuern, Blaubura 15.
Bleidenstadt, Blidenstadt 16.
Blidenveld, Bliedenfeld 70.
Boca 44.
Borcette 26.
Bosau, Bosow 17.
Braunau 178.
Braunschweig, S. Aegidien 18.
Brauweiler 177.
M. Breidenaugiense, Broidenowe, Broitenau 19.
Breitingen, Breitungen 20.
Bremen 21.
Brettingen 20.
Brevnov, Brevnova 178.
Breydenau 19.
Brunonis domus, Brunshausen 22
Brunsvicum 18.
M. Brunvilarense 177.
Bruveninga 262.
Bubenbach 72.
Budomus 251.
Bürgel 23.
Burgbreitungen 20.
Burgelin, M. Burgelinense 23.
Burghasungen 24.
Burgula 23.
S. Burkard, Würzburg 160.
Burrhonium 15.
Burofeld, Bursfelde 25.
Burtscheid 26.
Bussavia, Buzaugia 17.

C.

Campidunum, Campita, M. Campitonense 221.
Campus rusticorum 25.
Campus S. Michaelis 241.
Castellum, Castl 69.
Castrum aquilarium 8.
Cella alba 176.
Cella S. Galli 205.
Cella S. Leobardi 235.
Cella S. Mariae 39.
Cella B. Mariae V. 222.
„ „ 153.
„ „ 201.
Cella S. Meginradi (Meinradi) 190.
Cella Offonis 274.
Cella Paulina 110.
Cella S. Sigismundi 124.
Cellum 162.
Chamblituna 221.
Chamincseo 28.
Chemnitz 27.
Chiemsee 28.
Chorbeia 183.
Chottwik 211.
Cleemer, Cismar 29.
Cladrau 179.
Clauss 30.
Claustrum Hugonianum 61.
Clinga, Clingo, M. Clingonis 70.
M. Cluniacense 210.
Clus, Clusa 30.
Coblenz 31.
Cölu, S. Gereon 32.
Cöln, S. Martin 180.
Cöln, S. Pantaleon 181.
Comburg 33.
Confluentes 213.
Conradesburg 34.
Constanz, St. Jacob 35.
Corbeia nova, Corbeia saxonica 183.
M. S. Cornelii ad Indam, Cornelymünster 182.
M. Corporis Christi Fratrum Slavorum 103.
Corvey 183.
Crembsmünster, Cremifanum 223.
M. S. Crucis Werdeae 187.
Cunradesburg 34.
Cycimere 29.

D.

Degginga, Deggingen 184.
Desertinas, M. Desertinense, Desertinum 186.
Deutz 185.
Disentis 186.
Disibodenberg 36.
Dissentis 186.
Donauwörth 187.
Duellium, Dwiel 142.

E.

Eberesberc 37.
Ebersberg 37.
Ebersheimmünster, Ebersmünster 188.
Eberspere 37.
Eborreheim, Ebureshaim, Eburesheim 188.
Echenbrunn 38.
Echternach 189.
Eichenbrunn 38.
Eilversdorf, Eilwardesdorf 39.
Einsiedeln 190.
Elchenwanc, Elchenwangia 40.
Elchingen, M. Elchingense 191.
Ellwangen 40.
Elsenbach 290.
Elneri, Elnershausen 53.
Elversdorf 39.
Emaus (Prag) 259.
St. Emmeram 264.
Engelberg 192.
Ensdorf, Entsdorf 193.
Epternach, Epternacum 189.
Eremus B. M. V. 190.
Erfordia S. Jacobi 194.
Erfurt B. M. V. 41.
Erfurt, S. Petri 195.
Erlach 42.
Erphesfurt 41.
Etinheim 197.
Ettal, M. Ettalense 196.
Ettenheimmünster, M. Et-

tonianum, M. divi Ettonis 197.
M. S. Eucharij Trevir. 287.

F.

M. Faucense, M. ad Fauces Jullas 202.
Favaria, Favarias, M. de Favariis 257.
Feuchtwangen 43.
Fiecht 198.
Fischbachau 272.
Fischingen 199.
Fiuhctinwanc, Fiutuwanga 43.
Flachendorf, Flechdorf, Flechtorf, M. Flechtorpiense, Flectorf, Flectorp, Fletorf 44.
Formbach, Formbacum 200.
U. L. Frauen Berg 77.
Frauenzell 201.
Fredeslare 45.
Frendenstadt 16.
Frideslar, Fridisleri, Fritislariense, Fritzlar 45.
Frisigingum, Frisingun 292.
Fuchtewanga, Fuhtwang 43.
Füssen, S. Magnus 202.
Fulda, Fuldaha, Fulta 203.
Fultenbach 204.

G.

St. Gallen 205.
Gamundias, Gamundium 60.
Garsten 206.
Gengenbach, Gengenbacum 207.
St. Georgen (Villingen) 291.
Georgenberg 198.
M. S. Georgii ad Petram 142.
M. S. Georgii in sylva nigra 291.
S. Gereonis Colon. 32.
Germansberg 139.
Gerode, Gerone 208
Ghanginpach 207.
Gladbach 209.
Gleink, M. Glunicense, Glunich, Glunicum 210.
S. Godehardi (Hildesheim) 214.
Goettweig, Göttweih 211.
Golsig 46.
Gorni-grad 104.
M. Gosecense, Gosack, Gositzen 46.
Gottesau 47.
Gotzeck, Gotzk 46.
Grafschaft 212.
M. Grandis. Vallis 96.
Gregorienmünster 213.
Gronau 48.
Grossammensleben 167.
S. Gumbert 7.

H.

Haidenheim 51.
Halmwardeshusen 53.
Hamanaburch 4.
Harsefeld 49.
Hasareod 54.
M. Haselacense 50.
Hasenried 54.
Hassefeldt 49.
Hasslach 50
Hasungen 24.
Hauhisin 5.
Hazaried 54.
Heidenheim 51.
Heiligenberg 52.
Heiligenberg 169.
Heilingsforst 154.
Helmarshausen 53.
M. Herilacense 42.
Herocampia 55.
Herrieden 54.
Herrnaurach 89.
Herrnbreitungen 20.
Herrnchiemsee 28.
Herseveld, Hersevelde 49.
Hersfeld 55.
Herzefelde 49.
Hierostephanum 292.
M. S. Hildegardis 221.
Hildesheim, S. Gotthard 214.
Hildesheim, S. Michael 215.
Hildesleben, Hildesleve, Hillersleben 56.
Hirsan, Hirsaugia, Hirschau 57.
Hirschfeld, Hirsfeldia 55.
Hoenburg, Hohenburg 58.
Hohentwiel 142.
Hohnau 59.
Homborch, Homburg 58.
Honan 59.
Honcourt 61.
Hornbach 60.
Hugonis Curia, Hugonium, Hugoshoven, Hugshofen, Hungelshofen 61.
Huyburg, Hnysburg 216.

I.

Iburg 217.
St. Jacob, Constanz 35.
St. Jacob, Erfurt 194.
St. Jacob, Regensburg 265.
St. Jacob, Würzburg 301.
St. Jacobsberg, Mainz 229.
Jechaburg, Jechenburg, Jichaborg 62.
M. Illmense, M. Illmonasteriense, Illmünster, Ilmina, Ilmmünster 63.
Ilsenburg, Ilsinborch, Ilsineburgum 64.
M. ad Indam 182.
Innichen 65.
Insula 266.
M. Insulanum 218.
M. Insulanum 266.
Intica 65.
M. S. Joannis in insula superiori 42.
M. S. Joannis in Ringavia 67.

M. S. Joannis snb rupe, S. Joannis b. Prag 218.
S. Johann im Jhurthale 66.
Johannisberg 67.
St. Johanns-Insel 42.
M. S. Josephi ad radices montis S. Georgii 198.
Irrsee, Irsee 219.
Isana, Isen 68.
Isinum, Isne, M. Isnense, Isny, Issny 220.
S. Jvau 218.

K.

Kampituna 221.
Kastel, Kastl 69.
Keginbach 207.
M. Kempniszense, Kempnitz 27.
Kempten 221.
Kenginbach 207.
Kettwein 211.
Kladrau 179.
Klaus 30.
Kleinmariazell 222.
Klingenmüuster 70.
Königslutter 71.
Komburg 33.
Kornberg 72.
Kremsmünster 223.
Hl. Kreuz (Donauwörth) 187.
Kreuzberg 73.

L.

Laach 224.
Lacus Sylurnus 133.
Lambach, Lambacum 225.
S. Lamberti in Palatinatu 74.
S. Lamberti in Styria 226.
S. Lambrecht 74.
S. Lambrecht 226.
Lammspringe, Lamspring 227.
Langenau 5.
Laureacum 78.
Lauresham, Laurissa 79.
Leesborn 228.
S. Leonardi in loco juxta Bersa, S. Leonardi prope Börsch 75.
Leucopolis 155.
Leutomischl, M. Leutomislense 76.
Liesborn 228.
M. Limborgense, Limburg, Limburgum, Limpurgum, M. Linthburgense 77.
Lisborn 228.
Litomyšl 76.
M. Lodesburgense 39.
Lorch 78.
Loresham, Lorsch 79.
Lotharia regia 71.
Lucemburgum B. M. V. 244.
Ludesburg 39.
Lübeck 29.
Lüders 245.
Lüneburg 80.
M. Lunaelacense, Lunaelacum 243.
Luthera regia 71.
Luthra 245.
Lutter, Luttera 71.
Luxemburg 244.
M. Lysbernense, Lyseburna 228.

M.

Madelhardesdorf, Madilhardesdorf 230.
Madron 81.
Magdeburg, S. Petri et Mauritii 12.
M. S. Magni, S. Magnus, M. Magnus locus 202.
Mainz, S. Alban 82.
Malberstorf, Mallersdorf 230.
Malmedy, Malmundarium 231.
S. Mang 202.
Maninseo, Mansee 243.
S. Margarethae prope Pragam 178.
Margarethenzell 272.
Mariaberg 232.
Mariastein 233.
B. Mariae V. ad Lacum 224.
B. Mariae V. ad Petram 233.
B. Mariae V. ad Scotos Viennae 299.
B. Mariae V. in Stadio 141.
B. Mariae V. Treviris 285.
M. Mariaemontanum 232.
Marienmünster 234.
Mariensteine 143.
Marmontier 235.
S. Martini in insula 180.
S. Martini ad litus 286.
S. Martini ad Muros 246.
Matachseo 83.
Matbildhordesdorf 230.
S. Matthiae Treviris 287.
Mattsee, Matuchseo 83.
Manersmünster, M. S. Mauri, Mauri - Monasterium, Maurusmünster 235.
S. Maximini Treviris 288.
Medelik 237.
M. Mediolacense 239.
Megingaudbausen 275.
Mehrerau 236.
Mellicum, Melk 237.
Memleben 84.
Memmingen 85.
Mehrerau 236.
Merseburg 86.
Metama, Metten, Mettena 238.
Mettlach 239.
M. Michaelburanum 240.
M. S. Michaelis in Curia Hugonis 61.
M. S. Michaelis (Hildesii) 215.
Michelbeuern 240.
Michelfeld 241.

Michelisberg 152.
Michelsberg (Bamberg) 242.
Michelstein 152.
Millstadt 87.
Minden, M. Mindense in Insula 88.
Mönchaurach 89
Mönchennienburg 90.
Mönchrode, Mönchröden 91.
Mönchsdeggingen 184.
M. Moguntinum S. Albani 82.
M. Monacho-Monasterlense 94.
Mondsee 243.
Mons Abrahae 52.
Mons Angelorum 192.
Mons S. Beati Confluentiae 31.
Mons Calcis Luneburgi 80.
Mons S. Disibodi 36.
Mons S. Georgii in Valle Oeni 198.
Mons S. Jounnis 67.
Mons S. Joannis in suburbio Magdeburg 12.
M. Montis S. Mariae in valle venusta 232.
Mons S. Michaelis, Mons Monachorum 242.
Mons Sanctus 169.
Mons speciosus 229.
Moosburg 92.
Morbach 245.
Mosabach, Mosbuch, Mosebach 93.
Moutiers Grandvall. 96.
Münchaurach 89.
München-Gladbach 209.
Münchrode 91.
Münchsmünster 94.
Münchsteinach 95.
Münster in Granfelden 96.
Münster im Gregorienthal 213.
Münster in Luxemburg 244.
Murbach, Murbacum 245.
Mure, M. Murense, Muri 246.
Murrhart 97.
Muri 246.
Mustér 186.
Mymeleibin 84.

N.

Naumburg 98.
M. S. Nazurii 79.
Neovilla, Neovillare 99.
Neresheim 247.
Neucorvey 183.
Neustadt a. Main 248.
Neuweiler 99.
S. Nicolai (Memingae) 85.
S. Nicolai (Pragae) 260.
Niederaltach, Niederaltaich, Niederalteich 249.
Nienburg, Nigenburg 90.
Noeresheim 247.
Nordheim 100.
Novietum 188.
Novum villare 99.
Nuemborch, Nuemburg, Nuenburg 98.
Nürnberg 101.
Numaga 289.
Numburg 98.
Nuwenburg 90.

O.

Oberaltach, Oberaltaich, Oberalteich 250.
Obernburg 104.
Ochsenhausen, Ochsenhusium 251.
Odenheim 102.
Ocls 103.
Oettinga vetus 2.
Offinwilare, Offonis cella 274.
Ohrdorf, Ohrdruff 105.
Oldenstadt, Oldenuelsen 3.
Oldersleben, Oldesleben, Olisleben 106.
Olsna 103.
Olssleben 106.
Onoldesbach, Onoldia, Onoldum, Onolsbach 7.
Oppatow, Oppatowitz 107.
Ordorp, Ordruvium 105.
Orlau, Orlavia, Orlowa 108.
Osoje, Ossiach 252.
Ossium villa 233.
Osterhofen 109.
Ostrow 218.
Othenheim 102.
Ottenbeuren 253.
Otting. 241.
Ottobeuren, Ottobura, M. Ottoburanum 253.
Owa 266.
Owe 28.

P.

S. Pantaleonis (Cöln) 181.
S. Paul (Bremen) 21.
S. Paul (Käruthen), S. Pauli (In valle Lavantina) 254.
Paulinzelle 110.
Pegau 111.
ad Petram B. M. V. 233.
S. Peter in Erfurt 195.
S. Peter in Salzburg 271.
S. Peter in sylva nigra vel Hercynia (Schwarzwald) 255.
Petersberg 73.
Petersberg 81.
Petersberg 125.
Petersberg (Eisenhofen) 272.
Petershausen, Petri Domus, M. Petrihusanum, Petrhusium 256.
Pfaffenmünster 112.
Pfeffers 257.
Phyutwangen 43.
Piscina 199.
Plankstetten 258.
Plidinfeld 70.
Podkloster 170.

Podlacic, Podlazic 113.
Poelde, Poelede, Polethe, Polithl, Porcetum 26.
Posa, Posau, Posow 17.
Postelberg 115.
Prag, S. Ambros 116.
Prag, Emaus 259.
Prag, S. Nicolaus 260.
Priefling, Prieflinga 262.
S. Procop 261.
Prüfening, Prüfling 262
Prül 117.
Prüm, Pruma, Prumlum 263.
Pygavia 111.

Q.

M. S. Qnirini 281.

R.

Radestad, Rastede 118.
Ratisbona, S. Emmerami, Regensburg, S. Emmer. 264.
Regensburg, S. Jacob. 265.
Regenaburg, Weih- S. Peter 119.
Regensdorf 122.
Reginherisbrunn 120.
Reichenan 266.
Reichenbach 267.
Reinhardsborn, Reinhardsbrunn 120.
Reinhausen 121.
Reinsdorf 122.
Rettel 123.
Reynartisborn 120.
Reynebusen 121.
Reynersborn 120.
Rheinan, Rhenangia, Rhenovlum, Rinauwa, Rinawa 268.
Ringau 67.
Ringelheim 269.
Rinkan 67.
Rinowa 268.
Rohrlach 248.
Rosenfeld, Rossevelde 49.
Rota 270.
Roth 91.
Rott, M. Rottense 270.
Rubeacum, Rublacum, Ruffach 124.
Rutila 123.

S.

Saalfeld 125.
Salatium, Saletio, Salsa 138.
Salveldia 125.
Salzburg, S. Peter 271.
Saraburc, Saurburg 145.
Scaftilare 126.
M. Scalense 218.
Scarantia 128.
Schaffausen, Schaffhusa 127.
Schaffnaburgum 8.
Scbarnitz 128.
Scheftlarn 126.
Scheiern 272.
Schlenen 129.
Scbinna 130.
Schlechdorf, Schlehdorf 131.
Schleswig 132.
Scbliersee 133.
Schluchtera, Schlüchtern 134.
Schoenau 273
Schuls 232.
Scbnttera, M. Schutteranum, Schuttern 274.
Schwarzach a. M. 275.
Schwarzach a. Rh., Schwarzachium 276.
Schweinfurt 135.
Schyra, M. Schyrense 272.
Scina, M. Scinense, Sciuna 130.
Scolp 144.
Scnltubura 134.
M. Scutrense 274.
Scynna 130.
Scbnsium 155.
Seelan 136.
Seem 137.
Seeon 279.
Seltenstetten 277.
Selavia 136.
Seligenstadium, Seligenstadt 278.
Selsa, Selz 138.
Seon, M. Seonense, Seun 279.
Sieghurg 280.
Silmönken, Silva 136.
Sinsheim 139.
Sintzezava 266.
Sinzheim 139.
Slovan 259.
Slnctnbura, Solitaria 134.
Spanheim, Sponheim 140.
Staade 141.
Stahlo, M. Stabulense, Stabuletum 231.
Stada, Stade, Staden 141.
Stain 142.
Statia, Statio, Statundanda 141.
Stein a. Rhein 142.
Stelna 143.
Stelnaha 95.
Steine a. d. Leine, Stene 143.
St. Stephan, (Würzb.) 302
Steyna 143.
Stolp, Stolpa, Stolpe, Stolpium, Stolprum, Stnlpa 144.
Suarzaha 276.
Snnesheim, Snnnisheim Sunsheim 139.
Suraburc, Surburg 145.
Swalenberg 234.
Swinfurte 135.
Syhlmönken, Syle, Sylmönken, Sylöe 146.
Syncheim 139.

T.

Tankmarsfelde 90.
Tauffers 151.
Tegarinbac 147.
Tegarinseo 281.
Tegarinwac, Tegernbacb 147.

Tegernsee, Tegrinsee, Tegurinm 281.
Thalbürgel 23.
Tharissa 282.
M. Theologiense 284.
Theres 282.
M. Thierhauptanum, Thierhaupten 283.
Tholey 284.
M. Tisertinense 186.
M. Tobrense 151.
Trebic, Trebltium, Trebitsch 148.
Trento, Tridentnm, Trient 149.
Trier, (S. Marien) 285.
Trier, (S. Martin) 286.
Trier, (S. Matthias) 287.
Trier, (S. Maximin) 288.
Trub, Truba, Trube 150.
St. Trudpert 289.
Truob 150.
Tuberis, M. Tubrense, Tuflers 151.
M. Tnitiense 185.

U.

Uelsen, Ullesheim 3.
St. Ulrich (Augsburg) 173.
Uraha 89.
Uraugia 10.
Urowe 89.
M. Ursinense, Ursinum 219.
Uttinburren 253.

V.

Valentia 295.
Vallis S. Gregorii 213.
Varnbach 200.
Veilsdorf 152.
S. Veit (b. Freising) 292.
S. Veit (b. Neumarkt) 290.
Veylsdorf 152.
Vicht 198.
Vilemow 157.
Villa S. Leobardi, Villare 235.
Villingen 291.
Vilsdorf 152.
M. Vinearum (ad Vineas) 293.
S. Viti cis Rotham 290.
Vuldaha, Vulta 203.

W.

Wagenhausen, Waginhusin 153.
St. Walburg 154.
Weihenstephan 292.
Weiler 235.
Weilheim 255.
Weingarten 293.
Weissenburg 155.
Weissennohe 294.
Weltenburg 295.
Werda, Werden, Werdena 296.
Wernizanhansen, Wernizhausen 9.
Werthina 296.
Wessenbrunn, Wessobrunn M. Wessofontanum 297.
Westerhofen 133.
Wezzesbrunn 297.
Wiblingen 298.
Wien, (Schotten) 299.
Wien, (Schwarz Spanier) 300.
Wiesensteig 156.
M. S. Wigberti 55.
Willinow 157.
Wilzburg 158.
Wimetcheburg, Wimidoburg, Wimmelburg, Winodeburg, Winedeborch 159.
Winzenhnrch, Wissemburg, Wizanburg, Wizzenburc, Wizzunburc 155.
Würzburg (S. Andr.) 160.
Würzburg (S. Jacob) 201.
Würzburg (S. Salvator) 161.
Würzburg, (S. Stephan) 302.

Y.

Yssna, Yssne 226.

Z.

Zephilch 162.
Zeliv 136.
Zilo, Zolum 146.
Ztulpium 144.
Zwiefalten, Zwyfalten, Zwyfultach 303.
Zylo 146.

IX. Geschichte der pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher.

(Fortsetzung von Band I, S. 203—240.)

Von

Max Josef Neudegger, k. Reichsarchiv-Assessor.

I. Das Kurarchiv der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim.

Zweiter Theil.

Tradition und Geschichte in und ausser der Kanzlei als Mitursachen der qualifizirten Archivverwaltung.

Ehe wir erzählend in den zweiten Theil eintreten, in die Zeit, wo die landesfürstlichen Archive die Bezeichnung »Briefgewölbe« verlieren, eigene Amts- und Kanzleilokale erhalten, durch einen besonders bestallten Regierungsrath, den »Archivar«, wissenschaftliche Material-Bearbeitung erfahren und so zum Mitsprechen und zur kritischen Mitarbeit im neuen Staate (des 16. Jahrhunderts) berufen werden,[1]) — ist es dienlich, zwei Momente zu betonen, welche mit anderen treibende Ursachen der beständigen, statusmässigen Archivverwaltung gleichzeitig in allen unsern Kulturstaaten gewesen sind, zwei Momente, welche auch alle Zeit wie Ursache und Wirkung sich in unserem Berufe verhalten werden. Als die gemeinten bewegenden Kräfte stellen sich dar: 1) das Bedürfniss der unmittelbaren Staatsverwaltung, d. i. jenes nach Darstellung der historischen Thatsachenreihe vom engeren Standpunkte aus (aus den Vor-Akten der Staatspraxis); 2) das Bedürfniss des Staates nach Kritik vom allgemeinen nationalen Stand-

[1]) Ueber Eintheilung der Geschichte der deutschen landesfürstlichen Archive, begründet in der deutschen Raths- und Behördenorganisation vgl. Separatabdruck von Theil I (Th. Ackermann, München).

punkte aus, der mit dem philosophischen, menschlich-ganzen zusammenhängt. Entsprechend können wir — und diess sollte, wie bald an den Thatsachen zu sehen, eine »Geschichte der Historiographie« unterscheiden und hervorheben — von einer besonderen Staats- oder Kanzlei-, und von einer allgemeinen, vergleichenden Geschichts-Tradition und -Forschung jahrhundertealtes Zeugniss geben. Indem die besondere Regierungs-Tradition oder Erfahrung nur keine für alle Zeiten absolute Grösse aus sich darstellt und sie darauf hin von jeher seitlich kritisch mit betrachtet wurde, ergab und ergibt es sich, dass die Verwaltungs-Ressorts und das Unterrichts-Ressort wechselseitig ein fortlaufendes praktisches Interesse an der Edition der nächsten Quellen (der Archivalien oder Vorakten der Staaten-Verwaltung) wie an einer gegenseitigen naturgeschichtlich-nothwendigen »Kontrole« haben. Auch die Parlamente haben viel leichtere und kürzere Arbeit, wenn sie durch Edition der vorhergehenden Verwaltungsakten darüber auf dem Laufenden erhalten werden, was am Orte schon einmal gewesen und von der Geschichte abgethan oder angenommen worden ist. Wir alle wollen ja falsche Kultur-Kreise vermeiden.

Im ersten Theile war dann andeutend die Rede davon, welche nothwendig die Hauptgegenstände in unseres »Fürstenthums und der Herrschaft Archiv« waren; auch wurde schon auf besondere »Archivalien-Reihen« hingewiesen,[1]) davon der Inhalt, die »Ueberlieferung«, sich einst von Geschlecht zu Geschlecht oder Kanzlei zu Kanzlei fortpflanzte. Also solche, nach Betreffen geordnete Reihen durchziehen mit entsprechenden historischen Arbeiten und Gutachten jedes Archiv. Nennen wir z. B. aus dem Kapitel der Hausgeschichte nur den Vorgang der traditionellen »Ordnungen« der fürstlichen Erziehung, Hofhaltung und Erbfolgen,[2]) aus der Regierungsgeschichte die Ordnungen der Kanzlei selbst, von Rath und Amt, woraus wieder die Ordnungen für die Einzelreferate entsprangen.[3]) Haben sich die amtlichen historischen Recherchen schon im Zeitalter des Handschriftenwesens, besonders aber seit dem Buchdruck vielmals bis zu begründeten Geschichts-

[1]) S. 229 des vorigjährigen Bandes dieser Zeitschrift; daselbst ist die Jahreszahl 1368 zu ergänzen.

[2]) loc. cit. S. 227, 232/233, 237.

[3]) Vgl. meine „Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens."

werken erhoben, wetteiferte die Kanzlei, ausgerüstet mit den unedirten Quellen ihres Archives, mit dem an solchen weniger gut ausgestatteten Lehrstuhl, so gibt es zahlreiche Beispiele davon, welche für beide Theile in Bezug auf die Natur dieser Arbeiten gleich belehrend sind:

Da war etwa einmal befohlen, ein Vademecum der pfälzischen Territorialrechte vorzulegen; diess besorgt ein fragmentäres Heft: »Prinilegia electoribus palatinis ab imperatoribus concessa 1219—1652.« [1]) Es lässt aber die Auswahl der Urkunden darin sofort erkennen, dass es mit den historischen Kenntnissen des Sammlers und Interpreten sehr schlecht stand. Von der Grundbedeutung der goldenen Bulle für die Landesverwaltung hat er keine Vorstellung.[2]) Das jus de non appellando datirt also bei ihm nicht vom J. 1356, sondern von 1652, vom letzten Jahre. Aus der Zwischenzeit fehlen hiezu die Erweiterungen von 1518, 20, 41, 66, 78 und 1616. Ueber das jus de non evocando, das gleichfalls aus der g. Bulle erfolgte, findet sich ebensowenig ein Anhaltspunkt, obwohl der Streit hierüber mit den Reichsunmittelbaren eine perennirende Rubrik bildete. Von Bedeutung für das Territorium, wenn ausgenützt, ist das hier dagegen enthaltene generelle Privilegium vom Jahre 1375 gewesen, des Inhalts, das vom Reiche zu Lehen Rührende jeder Art kaufen und wieder beliebig verpfänden zu dürfen.

Das Beispiel einer ganz »verlorenen Tradition« und entsprechend auch verloren gewesener Akten bietet das Steuer- und Landständewesen der Pfalz. Häusser weiss mit Cremer (Geschichte Friedrichs I.) nichts von pfälzischen Landständen; er beklagt, dass der Mangel solcher für die Pfalz verhängnissvoll gewesen sei (will sie aber gleichwohl für ein Volk, wenn diess »ohne politische Bildung«, lieber missen. I, 488). Geschichtlich ist nun heute nachgewiesen, dass die Pfalz allerdings keine Landstände im mittelalterlichen Sinne besass, dagegen aber eine fast moderne, auf dem civilen Gemeindewesen beruhende Einrichtung, jedoch von kurzer, für den Staatsbestand zu keiner Wirkung gelangter Dauer. Diese Archivalien-Reihe verläuft folgendermassen[3]): Ueber die „Fordersten" in der Pfalz interpretiren die Urkunden von den Jahren 1451, 1494, 1505 ff.; dann Versuch der »Oberregierung«, die Stände zu einer »Landschaft« zu organisiren und Scheitern des Versuches 1516/17; die Steuern etc. werden von Ort zu Ort, von einem Grundherrn zum andern, durch reisende Personen eingethan (terminirt)

[1]) R. A. (Reichsarchiv). — Fürstensachen Fasz. XIV. Nr. 112. —

[2]) Kühns „Gesch. der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg" sagt I, 84/85: Durch die goldene Bulle wurden die Kurfürsten Landes-Fürsten und durch das jus de n. app. erhielten sie die „öffentliche Gewalt in allen Zweigen der Landesregierung". Vgl. aber hiezu unsere Note im „Ersten Theil" (S. 223.)

[3]) E. Gothein: „Die Landstände der Kurpfalz" in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins. N. F. Bd. III. 1888. Die Benennung der Archivalien selbst findet sich oben Theil I (S. 11 und 19 der Sep. Ausgabe).

wogegen aber auch um die so »geschenkten« Gelder keine Nachfrage und Controle über Verwendung stattfindet, was der Regierung desshalb selbst beschwerlich wird, weil sie so auf »Geschenke« angewiesen bleibt, 1525 ff.; verwaltungspolitische Instruktion Friedrichs II. für diese Art der Einhebung und der bezüglichen Verhandlungen von 1549; Pfalzgraf und Landesverweser Johann Casimir nimmt das Gemeindewesen zur Grundlage für Steuerprinzip und -Perzeption und legt die landesfürstliche Zinsleistung für die durch die Gemeinden aufgebrachten Gelder auf die zu den Gemeinden in administrativ-territoriale Beziehung gestellten Amtmänner (Bezirksämter) 1583; hiedurch wird das erstrebte ethische Verhältniss von Recht zu Pflicht und umgekehrt erreicht; die Regierung gibt das umstrittene Verwaltungsrecht der Perzeption nicht aus der Hand 1593; erst 1603 findet der erste konstituirende Landtagsausschuss statt, der aus je drei gemeindlichen Gerichtsmännern aus jedem Amte besteht, während dann von 1603—1620 ein ständiger Ausschuss, das »Kommissariat« tagt, dessen Mitglieder zwei Bürger aus jeder Gemeinde sind; im J. 1623 tagt zum letzten Male der Ausschuss, dessen Funktion an den Administrator der pfälzischen Okkupation (bayerischen Statthalter zu Heidelberg) übergeht.

Die Recherche einerseits nach dem, was in einer Sache Ueberlieferung ist, und die Kontrole andererseits, ob diese Ueberlieferung heute und für die Zukunft noch giltig, hat fortwährend wesentlich zur Gestaltung und Verwaltung der Archive, also zu ihrer Geschichte beigetragen. Die Aufträge an die Archive, Handlungsreihen und deren Motive zu ermitteln, erledigten sich von jeher vielfach schon durch die archivalische Zusammenlegung und Zusammenstellung dessen, was zur selben Sache gehört. Wer wüsste nicht, dass die Verfassungsurkunden und die einzelnen Rechte unserer Verwaltungen auf jahrhundertealten Urkunden-Reihen und auf Weiterbildung der Traditionen beruhen? Die bezüglichen historischen Literaturen und Erweisschriften stellen nun ebensoviele Recherchen, und, was hierhergehört und dasselbe ist, Ordnungsbeweise der Archive dar. So ist es möglich geworden, selbst zu ganz speziellen Fragen die Archive über uralte Sachverhalte in kurzer Zeit zu examinieren. Die Archivare bearbeiten aber auch selbst solche Fragen und Schriften allgemein-geschichtlich und öffentlich und werden hiefür ausgebildet. Veranschaulichen wir diese Art, wie die archivalischen Schriftstücke ihnen im Geiste und am Fache gegenwärtig sein müssen, und wie diess seit dreihundert Jahren amtsmässig mehr oder minder so gehalten wird, nur durch ein paar Beispiele, solche, die schon vor längerer Zeit ihren Abschluss gefunden haben:

Die Urkunden zur »Geschichte der bayerischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrhunderts« wurden nach ihrer Entwicklung dargelegt durch den k. Reichsarchivrath Muffat in den Münchner akademischen Abhandlungen[1]) und er gelangte hiebei zu folgender Handlungs- respektive Zahlenreihe: 1275. 90. 92. 98. 1308. 14. 29. 38. 48/49. 51. 53. 54. 56. 75. 81. 92. 95. 1414. 1438. Insoferne das Kurrecht zwischen den pfälzischen und bayerischen Wittelsbachern auf Absterben vereinbart war und mit den Ländern einen Gegenstand des weiteren und des Erbinteresses bildete, bleibt es jedoch — fügen wir hinzu — dabei nicht stehen, sondern wir gelangen zur zweiten Zeithälfte der über dieses Haus-Recht und seine Derivate aussagenden Urkunden, zu den daraufhin befestigten Erbverträgen. Besonders als Kaiser Maximilian bei der Lehens-Erneuerung v. J. 1503 einmal die Pfalz ohne die Kur verlieh und es schien, als sollte auch die Kur der Pfalz, so wie i. J. 1290 jene Bayerns für Oesterreich eingezogen werden, entstanden die Erb- und Hausverträge, theils aller, theils einzelner wittelsbachischer Linien: von den Jahren 1516. 17. 21. 24. 41. 44. 45. 48. 51. 52. 53. 56. 59 und besonders die Konstitution von 1569. Im Zeitalter der historisch-publicistischen Traktate gipfelte dieses Thema in der grossen Deduktion Freher's v. J. 1611 Der Reichsvikariatsstreit v. J. 1657/58 erscheint nur wie eine Fortsetzung immer dieser selben Hauptsache, und erst die Hauseinigung zwischen Pfalz und Bayern v. J. 1724 als ihr erster Abschluss. Die Ueberführung der den pfälzischen Wittelsbachern anhängenden Rechte nach Bayern erforderte aber von Neuem wieder die Verbrüderungen von 1766, 1771 und 1774, wodurch die Einheit des Hauses und München als verfassungsmässige einzige Residenz gesichert wurde. Der Erbkrieg mit Oesterreich i. J. 1778 nahm dieselbe Sache wieder auf und führte zu dem sogar in den Teschener Frieden aufgenommenen »Kompromiss« von 1779.[2]) Dieser wieder bildete die Grund-

[1]) III. Classe. Bd. XI.

[2]) Von welcher elementaren Wirkung die unverfälschte geschichtliche Ueberlieferung, die Logik der Handlungsreihe ist, davon gibt Häusser ein beachtenswerthes Beispiel; dieses so liebenswürdigen und erfreulichen Pfälzers pfälzische Geschichte trägt durch zwei Bände vollständig der ausschliesslichen Liebe zur engeren Heimath und besonders seinem Berufe und Bekenntnisse Rechnung, gleichwohl aber wird die Macht der vorgenannten Verträge seit Mitte des 18. Jahrhunderts über ihn so stark, dass er, trotz öfterer Verirrungen, der bayerischen Unions-Politik des genannten Jahrhunderts dennoch gerecht wird. Die weiterbildende schriftliche Ueberlieferung ist die langsamste und besonnenste, dafür aber grösste aller menschlichen Kulturmächte; wie der Einzelne, so kann ihr kein Volk widerstehen, und mag darüber das eine Volk am andern zersplittern; nur eine Verbindung von mehreren neu anftretenden Schwester- oder Naturkräften ist im Stande, an der überlieferten Ueberzeugung und Geistesarbeit der hingegangenen Millionen etwas zu ändern, denn — es geht nichts verloren von der Kraft und vom Worte. Insbesondere also ist der Staat keine künstliche Erscheinung. Was beispielsweise von diesem bayerische Tradition ist in dem Betreffe „Kronrecht der Organisation“ und Bestallung der Personen, das, heute ein einziger Ver-

lage zu dem von Montgelas bearbeiteten »Ansbacher Vertrage« von 1796, welcher i. J. 1804 zur bayerischen »Haus- und Staatsfideikommiss-Pragmatik« wurde, in den Jahren 1808 und 1816 als revidirtes »Familiengesetz« auftritt, dann 1818 von der besonderen »Konstitution des bayerischen Staates« sich trennt und im Jahre 1819 als »Familienstatut« in Einklang mit der neuen Staatsverfassung gebracht wird. — Welch' reichen Antheil an der geordneten Verwaltung der wittelsbachischen Archive mag allein die Tradirung dieses Betreffes haben!

Eine andere abgeschlossene Sache, aus dem Betreffe »Schuld und Forderungen«, veranschaulicht uns ebenso deutlich die Natur und Pflege der jeweiligen Archivbestände, illustrirt aber auch zugleich, welche Wohlthat heute die durch die Konstitutionen bereinigten, befestigten Rechts- und Besitzverhältnisse für die Völkerschaften sind; denn nicht etwa Bayern als solches, nein, die sämmtlichen Herrscherlinien in Bayern und in der Pfalz, waren an dem jahrhundertelangen, höchst problematischen Schuldabtragungswerke interessirt und betheiligt, welches sich an die »Abtretung der Mark Brandenburg«[1]) knüpfte. Dieses Werk zerfiel in drei Verhältnisse oder Titel, und zwar „die böhmische Pfandschaft", deren Urkunden- und Aktenreihe durch folgende Zahlen definirt wird: 1373. 1374. 1395—1400. 10. 17. 33. 38. 48. 51. 59. 98. 1499—1504. 07. 1559—1708. 42. 48. 77. 1779—1802—1805; »die böhmische Schuld«: 1373. 74. 1397—1400 10. 18. 19. 1447—1505. 10—22. 24. 28. 29. 30. 32. 38. 41. 1542—1802—1805; »die böhmischen Lehen in der Oberpfalz«[2]): 1349. 52. 1353—1400. 01. 10. 1465—1631. 1777. 1802—1805. — Wer sich diese Zahlen näher ansieht, legt sich ein kleines Examen aus der mitteleuropäischen Staatengeschichte ab und wird erst aufathmen bei den Jahren 1802/1805, seit welcher Zeit sich im Staatenleben und Stastsdienste Einiges vereinfacht hat.

Unsere Archive geben aber nicht allein über grössere Dinge im Staate Aufschluss, sondern auch über jegliche Rechte, Liegenschaften und Familien, soferne sie bis zu diesem Jahrhundert Namen gehabt haben. Desshalb nannten wir Kanzlei und Tradition des europäischen Koutinentalstaates ein unüberwindliches Kulturfundament.[3])

Soviel über das erste mitursächliche Moment qualifizirter Verwaltung der Archive.

Was den Archiven in der Zeit der deutschen, gesellschaftlichen Restauration, seit den Siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts weiter Bedeutnng und neue Verwaltungsordnung mit-

---

fassungsatz, suchten wir durch die Vorlage der Urkundenreihen „Die Hof- und Staatspersonal-Etats der Wittelsbacher" seit 1285 zu ermitteln.

[1]) Muffat: „Schicksal der Entschädigungen für Abtretung der Mark Brandenburg", in den Akad. Abhandlungen, III. Cl. Bd. X.

[2]) Mehrbändiges Referat des Hausarchivars Thoma, Manuskript im Geh. bayer. Staatsarchiv (Gesch. der Bayer. Archive S. 95).

[3]) Die citirten Hof- und Staatspersonaletats. S. 312.

verliehen hat, war sodann das Bedürfniss nach Kritik der Handlungen vom nationalen, zugleich vom menschlichganzen Standpunkte aus. Man muss es gestehen, dass die schon seit Mitte des 15. Jahrh. angestrebte deutsche Regierungs-Organisation, welche über und mit der Kirchenreformation wieder zu zerfliessen drohte, ohne die Mitwirkung der Landes-Fürsten und gegen dieselben nicht durchgeführt werden konnte und auch nicht sollte.[1]) Mit einem Worte, die Geschichte der Behördenorganisationen weist soeben implicite nach, dass die Zeit der Gegenreformation die der administrativen Restauration ist. Die Mittel der Restauration waren die Konfession und das territoriale Staatsprinzip. Auf diese Weise müssen wir einen Theil des Inhaltes der Gegenreformation als berechtigt betrachten und heute sogar als Lehrmittel handhaben, dabei aber die Fehler abrechnen, welche auch der Staat von heute vermeidet.

Wenn wir die Zeit und das Land, hier also die Pfalz und ihre Archive aus dem Ganzen heraus verstehen wollen, so können wir auch hier ein Bild nicht von der Hand weisen, dessen Untergrundzüge wir bereits im „Ersten Theil" (bei Kurfürst Philipp dem Aufrichtigen 1476—1508)[2]) angedeutet haben. Die Tradition durch die Geschichtschreibung, bei welch' letzterer man sich vergegenwärtigen solle, ob sie von einem Mitgliede der Kanzlei selbst, als von einem fürstlichen Rathe, oder von einem freien Gelehrten, als da Naturforscher, Philologen u. s. w. herrührt, möchte mit folgendem Bilde, das des Zusammenhanges nicht entbehrt, gekennzeichnet werden[3]):

Trithem in der Pfalz und Aventin in Bayern können in Parallele zu einander betrachtet werden und zwar einmal als Centren in ihren Kreisen und sodann, inwiefern nach ihrem Tode die Edition ihrer Werke, gemäss Zeit und Bedürfniss, erfolgte. Trithem (geb. 1462, gest. bereits 1516) ist durchaus Deutscher, und gehört den »Anfängen der gelehrten Geschichtschreibung«[4]) an. Auch Peutinger und Pirkheimer[5]) um 1500 wirkend, zählen mit dem Strassburger Syndikus und Archivar Sebastian Brant und mit Beatus Rhenanus zum Kreise der nationalen Geschichtschreibung. Brant's

[1]) Vgl. Theil I S. 226.

[2]) S. 228.

[3]) Wir folgen im Auszuge, der von uns bestimmt chronologisch zusammengerückt ist, Wegele's „Geschichte der deutschen Historiographie" (1885).

[4]) Wegele S. 46.

[5]) l. c. S. 117.

»Archiv-Chronik«, d. i. Stadtgeschichte von Strasshurg nach archivalischen Quellen, entstand um 1510, Rhenanus' Hauptwerk um 1531. An Einer deutschen »Chronik« arbeiten, einander unmittelbar fortsetzend, der Polyhistor und Mediziner Joh. Carion († 1537)[1], Ph. Melanchthon und Kaspar Peucer, Mediziner. Vom Ersteren sagt Wegele[2]: »Der Gedanke von der Nothwendigkeit der Geschichtschreibung kehrt bei Melanchthon immer wieder. Besonders wichtig aber ist sie in seinen Augen für die Fürsten, ein Gesichtspunkt, der ihn, neben der ohnedem bestehenden Gewohnheit, wohl bestimmt haben mag, seine historischen Schriften gerne regierenden Häuptern zu dedieiren.« Peucer war der Leibarzt seines Landesherrn, des Kurfürsten August von Sachsen. Joh. Sleidanus schreibt 1552 die »Kommentare« zum Zeitalter Karls V.; er beabsichtigte die Unterstützung seines Wirkens durch Johann Friedrich und Moritz von Sachsen.[3] Die Neigung zur Geschichtschreibung wurde in Georg Spalatin durch die Sachsen Friedrich den Weisen und Johann Friedrich gepflegt »im Interesse ihrer Hausgeschichte.«[4] Mathias Ratzeberger, Mediziner und Theologe ist als Arzt des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen Geschichtschreiber.[5] Der Familie der Historiker zur deutschen Geschichte gehört auch der Grücist und Polyhistor Joachim Camerarius an. Aus der Reihe der monographischen Schriftsteller greifen wir den Mediziner Adelphus heraus, Arzt zu Schaffhausen, welcher Kaiser Friedrich I. behandelte und sich dabei auf des Archivars Seb. Brant Schrift bezieht: »De origine bonorum regnm.«[6]

Wir wollen betont wissen, dass Trithem (wie Aventin) vom territorialen Standpunkte und Quellenmateriale aus zur Betrachtung der deutschen Geschichte und Entwicklung gelangte.[7] Nachfolgeschaft fanden indess die Territorialschriftsteller sehr geringe, besonders im Kreise ausserhalb der Kanzlei. Während wenigstens Mathias Borler (Elsass), Thetinger (Würtemberg), Christ. Scheurl (Nürnberg) und Lorenz Fries (Bamberg und Würzburg) Chronisten ihrer Territorien waren, macht sich in dieser Zwischenzeit in der Pfalz ein Mangel geltend. Sie wird (nach Wegele) in der Reformationszeit nur vertreten durch den in Theil I genannten Hubertus Thomas (Friedriehs II. Rath und Sekretär), den Pfalzgrafen Ott-Heinrich selbst, endlich durch Georg Schwarzerd (den Bruder Melanchthon's), der 1536—61 eine pfälzische Reimchronik schrieb. Wegele sagt daher: »In den »politischen wie kirchlichen Bewegungen der Reformationszeit nimmt »die Rheinpfalz zwar nicht den untersten Platz ein. Indess fliessen »die historiographischen Quellen trotzdem höchst dürftig: über

---

[1]) Wegele S. 190.
[2]) l. c. S. 203.
[3]) l. c. S. 211 und 225.
[4]) l. c. S. 231.
[5]) l. c. S. 242.
[6]) l. c. S. 255.
[7]) Vgl. Theil I.

»»die inneren Zustände«« sind wir sogar auf diesem »Wege höchst mangelhaft berichtet«.[1])

Es heisst sodann, dass in der Zeit der Gegenreformation die Verarbeitung der geschichtlichen Einzel-Thema und Einzelstoffe zu »allgemeiner deutscher« Geschichtsbetrachtung zurückgegangen sei. Der Darsteller wirft aber die Frage auf, ob diess da ein Mangel war und ob man übrigens wirklich sagen kann, die deutsche Geschichtschreibung sei in der genannten Zeit zurückgegangen; denn die Schüler werden verstehen: Da nicht Geschichte getrieben wurde, kam die Gegenreformation. Vielleicht eher das Gegentheil; denn heisst es nicht sogleich: »Das Beste ist (noch) auf dem Gebiete der Landes- und Spezialgeschichte geschaffen worden?«[2]) Gerade in dieser Zeit aber entstehen sogar die Lehrstühle für Geschichte an den Landes-Hochschulen, zwar vorerst noch im Nebenfach. Naturgemäss ist da Publizistik, Staatslehre die Kanzel gewesen, welche die wissenschaftliche Betrachtung auch der geschichtlichen Sonder-Vorgänge unternahm, während die Publizistik selbst wieder nur eine Abzweigung aus dem römischen Rechte darstellte. In den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts erreicht die staatsrechtliche und historische Bewegung in den deutschen Territorien ihren Höhepunkt. Von Seite des Staates aus betrachtet, bildete den Inhalt der sogenannten Gegenreformation nicht die Wiederherstellung der konfessionellen Institution als Zweck, sondern für ihn war sie nur ein Mittel, zu einer Restauration, einer Befestigung der Ordnung der deutschen, staatlichen, gesellschaftlichen Gliederung wieder zu gelangen. Die in Betracht kommenden nächsten Organe, die Fürsten mit ihren Kanzleien und einem seit Beginn des sechzehnten Jahrhunderts dessfalls eingeführten subordinirten Raths- und Mittelbehördenwesen,[3]) erhöhten durch Vervielfältigung ihrer Stellen die geistige leitende Kraft, nur (damals) leider nicht zu geeinten Zwecken, für eine deutsche Fürsten-Union. »Wenn (jetzt, in der Zeit der Gegenreformation, sagt Wegele) die bereits begründete gelehrte Ueberlieferung nicht völlig sistirt, entstellt oder gar vernichtet, und wenn wenigstens an der Aufsuchung und Sammlung von Quellen oder der Aufhellung einzelner geschichtlicher Momente weitergearbeitet wurde, so war diess ein nicht zu unterschätzender Gewinn«[4]) Hier möchte also der Autor einwerfen dürfen, ob ein »Niedergang der Geschichtschreibung« zu konstatiren ist, wenn jetzt länderweise an die Errichtung von Geschichts-Lehrstühlen, an Erst- und Neuausgaben der Quellen gegangen und an der Aufhellung einzelner Momente weitergearbeitet wurde. Was niederging, was aussetzte, war nur, dass bei der jetzigen länderweisen An-Taglegung der Stammes- und Landesquellen die deutsche Redactio in unum Einzelner sistiren musste; insoferne letztere um

---

[1]) Wegele l. c. S. 301. Ueber die neuerliche bezügliche Aeusserung Gotheins vgl. Thl. I, Sep. Abdruck S. 11 und 12.

[2]) Wegele, S. 342.

[3]) Vgl. Nendegger, Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens. I—III (1887—1889).

[4]) Wegele S. 365.

1570 inne ward, dass es an dem territorialgeschichtlichen Material fehlte, welches eine vergleichende und zusammenstellende Geschichte ermöglichte, die Erhebung der Grundsätze der besten territorialen Verwaltung zu »deutschen« Grundsätzen gestattete, musste nothwendig auf länger die Gesammtdarstellungsweise zurücktreten.

Sodann verhalten sich die 50er und 80er Jahre des 16. Jahrhunderts zu einander in bemerkenswerther Parallele: sie ergehen sich als Höhepunkte von Revisionsperioden: 1550 wird Seb. Brant's Archivchronik (1510) abgeschlossen;[1] 1554 werden Aventin's († 1534) 1522 vollendete Annalen, die nicht für die Oeffentlichkeit zuerst bestimmt waren, gedruckt; 1555 wagt es Kurfürst August von Sachsen, als der einzige Territorialfürst, Sleidan's Dedikation der »Kommentare« anzunehmen;[2] 1559 wurde Trithem's († 1516) Chronik von 1511 ff. zum erstenmale gedruckt; in diesen Jahren auch verlassen vorzüglichste Historiker durch Tod den Schauplatz ihres Wirkens, säend ihre Asche. — Aventin und Trithem, deutsche Geschichtsschreiber, gelangten also vom Territorium aus zum Nationalitätsprincip; 1550 (gedruckt) begannen sie jetzt das Universal- oder vielsprachige damalige, deutsch nur so genannte Kaiserthum zu widerlegen; von jetzt an beginnt nur wieder diese ihre Methode:

Wodurch anders, als durch das Bedürfniss, ein Ganzes und ein Deutschthum zu erhalten, erklärt sich die historische Bewegung in ihrem zweiten Höhepunkte 1580 ff., jetzt am Ende des 16. Jahrhunderts? Diese zweite Periode kennzeichnet sich also vorzüglich durch Quellen-Edition. Und nun haben wir es vorzüglich mit zwei kurfürstlichen heidelbergischen Räthen und Geschichtschreibern und ihren Beziehungen zu thun.

Es war Nikolaus Cisner, welcher die 1548 geschriebene Metropolis Saxonia des Albert Kranz herausgab, die Scriptores Sehnods und Aventins Chronik, jetzt, i. J. 1580. Mit Cisner erörterte i. J. 1580 Sim. Schard, von dem zu merken ist, dass er eine deutsche Geschichte bis zu den Tagen seiner Zeit (1574) schrieb, und der schon 1561 ein Sammelwerk De imperiali jurisdictione herausgegeben hatte, das Thema der Entstehung der Kurfürsten.[3] Scriptores edirten gleichzeitig Joh. Pistorius, Mediziner und Staatsmann, Justus Reuber, ein anderer kurfürstlicher Rath, welcher uns besonders beschäftigen wird, und Urstisius. Ein Lehrer der Geschichte wird 1581 in Sachsen (Math. Dresecher an der Hochschule in Leipzig) bestellt. Im Jahre 1583 wird durch J. J. Scaliger die wissenschaftliche Chronologie als kritisches Hilfsmittel in die Geschichte eingeführt mit der Schrift: De emendatione temporum. In Bayern erscheinen Wig. Hundt und Archivar Fend[4] mit geschichtlichen Arbeiten an der inneren organischen Festigung des Staates bethätigt.[5] In Sachsen setzte Chytraeus

[1] Wegele l. c. S. 124.

[2] Wegele l. c. S. 226.

[3] Wegele l. c. S. 369.

[4] Rockinger, Aeltere Arbeiten etc., Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher und Arch. Zeitsch. Bd. I Neue Folge.

[5] Neudegger, Beiträge etc. III. In Bayern ist das Jahr 1585/1586 für

die Metropolis Saxonia des Kranz bis 1586 fort und von Kurfürst August wird gesagt[1]), dass er »auch aus dynastischen und politischen Motiven die historischen Studien« begünstigte, und sich »die Pflege der Landesgeschichte angelegen sein liess.« — Weitere Momente zur Sache und für dieselben Jahre folgen gleich hernach. Nachdem also die Erschliessung der Quellen und Schriftsteller bis zur zweit- und drittmaligen Auflegung (von Freher, Gewold und Goldast bis Leibnitz, worunter doch klassische Zeugen) sich als Hauptarbeit in der nachreformatorischen Zeit erkennen lässt, fasst auch Wegele jetzt das Urtheil (l. c. S. 563) über diesen Vorgang dahin zusammen:

> »Eines ist gewiss, die Erkenntniss, dass einer fruchtbaren Bearbeitung der deutschen Geschichte im ganzen und einzelnen vor allem die Bereitlegung eines möglichst ergiebigen Quellenmateriales voraus und zur Seite gehen müsse, war immer allgemeiner geworden.«

Damit stimmen wir gewiss alle überein. Um 1583 hatte aber auch die Pfälzer Universität einen Vortragenden für Geschichte.

Wenn diese Skizze im Folgenden die Wechselwirkung verdeutlichen wird, welche ständig zwischen der Pflege der Geschichte und der Pflege der Archive (der Quellen und Recherchen) besteht, so liegt hier noch daran, für die Verschiedenheit und doch bestehende Einheit in den Motiven der Ueberlieferung einige wörtliche Argumente aus dem anthropologischen Jahrhundert zu geben:

In der Vorrede zu seiner Hirschauer Chronik, die also erst 1559[2]) edirt wurde, sagt Trithem im Jahre 1511 (1. Theil):

> Historiis conscribendis Veteres incredibilem diligentiam adhibuere, quibus rempublicam non secus posse ornari orediderunt, quam armis defendi. Quippe cum historia sit quaedam memoriae conservatrix, virtutisque exemplar et prudentiae comes.

Derselbe führt 1514 (2 Theil) aus, weshalb er soviel deutschen Geschichtsstoff darein vermengt habe:

> Germanorum res gestae in confuso manent. — Exteri scriptores Germanos transierunt...
>
> Germani sumus, in Regno Germaniae vivimus: nostra imprimis merito curamus: et ideo, quod Nobis exteri faciunt, in eos refundere non timemus. Quis alterius nationis scriptor unquam laudavit Germanos? Quis hodie Italus, quis Gallus, quisve Hispanis auctor ab oris, dum scribit

---

Archiv-, Regierungs- und Reichsmatrikularwesen, sowie die Landeshoheit, das kritische.

[1]) Wegele, l. c. S. 439.

[2]) Wie beispielsweise auch aus Druffel: „Briefe und Akten der Wittelsbacher etc." zu ersehen ist, handelte es sich in den 50er Jahren um endliche Durchdrückung der Reorganisation des kaiserlichen Hofrathes, bezüglich dessen es im Reiche als besonderes Uebel empfunden wurde, dass hier mehr Räthe fremder als deutscher Zunge bestellt waren.

historias, Germanos non transit, aut si recenseat, non fabulam inde sumit? ... Germanorum in obscura haetenus latet tenebrositate historia .... Ex hac scaturigine tenebrarum cunctis pene Germaniae principibus ... morbus quasi ex lacte quidam .. ignaviae adhaesit ... Hinc fit, ut, cum Principes ipsi pene omnes historiarum hodie scriptores vel negligant vel contemnant: nemo inter Germanos velit esse historiographus... Ex Germaniae principibus cunctis excipio duos tantum ....

Trithem sagt sodann weiter über den Werth der Geschichte:

Neque solum historia lectorem suum honestis moribus instruit ad virtutem, sed in agendis magnam quoque industriam confert atque prudentiam ..... Malus autem vir et qui nihil aut parum habet in se virtutis, ut posteritatem lateat, ignavus historiam detestatur. Boni autem viri, principes virtutum et laudabilium operum patratores semper dilexerunt historias et magno in pretio habuerunt scriptores rerum gestarum.

Und wie lauten dann die Motive Justus Reuber's in der Vorrede zu seinen Scriptores rerum Germanicarum (datum Heidelbergae calendis novembr. 1583)?

... ab ineunte aetate studiis doctrinisque deditus, earumque causa Galliam et Italiam non omnino temere et sine fructu peragra(vi). — Er widme sein Sammelwerk den Herzogen von Sachsen [1]) (die, wie wir ersehen haben, sich allerdings da sehr befliasen zeigten) und den Fürsten überhaupt:

quod monumenta rerum a magnis principibus gestarum, magnos praecipue principes deceant, in quibus tamquam in speculo, quae in gubernando sequenda, quaeque ecoatra fugienda sint, contemplentur ... Nam cum rerum humanarum perpetua sit vicissitudo et nihil nunc accidat, quod non ante saepius evenerit, proposite praeteritarum exitu, cautior praesentium fit et deliberatio et actio .... Ad prudenter et caute agendum et administrandum singula adferet cognitio historiae, quae non unius hominis aetate circumscribitur, sed multorum seculorum memoriam complectitur ... Quarum rerum memoria et diligens consideratio, certe miserrimo hoc nostro seculo pernecessaria est, quo videmus, antiquos imperii Germanici hostes in hoc denuo totos esse, ut majestatem imperii per aliquot iam secula languescentem nunc penitus extinquant, et ut tandem aliquando, quod semper conati sunt, et caput et membra imperii sub dominatum potestatemque suam subjiciant. Sed excitabit Deus aliquando ex Heinricorum et Ottonum gente (que vestra est) imperii et libertatis Germanicae vin-

[1]) Einige biographische Daten über Reuber finden sich bei v. Bezold: „Briefe und Akten der Wittelsbacher etc." Vielleicht wünschte R. in Sachsens Dienste zu treten? Ueber das Wandern der Räthe von Staat zu Staat vgl. meine „Beitr." III.

dicem (!!), qui externo hoste remoto, pristinae per Heinricos et Ottones partae et conservatae libertati restituat, quique internum morbum, quo periculose admodum iamdudum aegrotat, idoneo adhibito cauterio, quemadmodum in morbis inveteratis fieri solet, penitus tollat (!!). Quod ut fiat, omnes boni et patriae amantes viri assiduis votis a Deo exoptant, atque ita eventurum certo sibi pollicentur.

Das Kurarchiv als Archiv-Amt. 1576—1803.

Nachrichten über Schicksale und Verwaltung. Momente aus der Landesgeschichte.

1576—1610.

Aus dieser grössern Lage der Dinge heraus erscheinen denn für die hier fälligen derzeitigen inneren Pfälzer Vorgänge am meisten zwei von den genannten Männern bedeutungsvoll. Diess besonders, wenn wir die vorerwähnten mit den nun folgenden datirten Handlungen vergleichen.[1]) Nachdem der Rechtsgelehrte Nikolaus Cisner (vgl. Theil I S. 234) von 1567—1580 Beisitzer am Reichskammergericht gewesen war (daselbst auch 1570 eine Sammlung von »Visitationsabschieden« veranstaltet hatte), kündete er, wie er selbst sagt, diesen seinen »bis in das 14. Jahr getragenen Beisitzerstand der churfürstlichen Pfalz, meinem geliebten Vaterlande zum Besten«[2]) auf, siedelte wieder nach Heidelberg über und legte hier als »Vizehofrichter und Rath« unterm 28. Juli 1580 seine bekannte »Reichskammergerichtsordnung« vor. Wir greifen kaum fehl, wenn wir das sodann im Jahre 1582 erfolgte Erscheinen der kurfürstlichen »Landesordnung« und des kurfürstl. »Landrechtes« ebenfalls auf Cisner zurückführen, womit wir jedoch keinen spezifisch pfälzischen Vorgang kennzeichnen wollen. Wir erhalten sodann weitere zeitliche Complikationen, nämlich jetzt neue Handlungen bezüglich des jus de n. app. et evoc. und bezüglich der Grundlegung eines Steuerwesens etc. (vgl oben). Es ist erwähnenswerth, dass die Landesordnung, ausser von der Verfassung und Competenz des

[1]) Immer lassen sich zeitlich-parallele Vorgänge in Bayern (Archive und Rathswesen) hiezu auffinden.

[2]) N. Cisner's: „Reichskammergerichts Ordnung". C. war unter drei Kurfürsten und neben Probus, Ehem und Micyllus thätig. Vgl. die „Allgemeine deutsche Biographie".

Hofgerichtes, auch von der der Untergerichte handelt und die Gerichtsbezirke feststellt (vgl. die Rechts-Consolidirung unter Friedrich dem Siegreichen). Am Hofgerichte erscheinen ein »Präsident«, wie er auch in Bayern 1573 »geordnet« wurde, als Räthe 5 Gelehrte und 5 Adelige (in Bayern je 8).[1]) Cisner's erwähnte Editionen von Geschichtsquellen fallen also dazu in die Jahre 1580—1583.

Während Cisner am Reichsgerichte Beisitzer, war da Jost Reuber Advokat gewesen und im Ganzen wie jener als kurfürstlicher Rath thätig unter drei Regenten, unter Friedrich III., Ludwig VI. (1576—1583) und Johann Casimir (1583—1592). Es ist nicht unwesentlich, dass in dem an Vergleichungsdaten reichsten Jahre, 1583, der bekannte Pistorius (Rath am Hofe zu Baden) mit seinen Scriptores und mit Reuber gleichzeitig im Kreise der Geschichtsschreiber und vermuthlich Stelleubewerber auftritt.[2])

Reuber fand vorzüglich bei politischen Handlungen Verwendung, also in jener Sparte, wo Recht und Geschichte des Hauses und Landes zur Herleitung und Begründung gelangen mussten.[3])

In ganz derselben Zeit ersteht uns noch ein Mann, der als Philologe, Dichter, Geschichtschreiber und Mathematiker an der Universität Heidelberg wirkte und im vielgenannten Jahre 1583 zum zweiten Male hieher berufen wurde, Herrmann Witekind: „Während seiner Lehrerthätigkeit hatte er ein Schulbuch geschichtlichen Inhalts zusammengestellt und ein anderes über die Pfalzgrafen bei Rhein handelndes kurzes biographisches Werk, das im Auftrag Johann Casimir's gearbeitet, zum Unterrichte der pfalzgräflichen Prinzen bestimmt, zu diesem Zwecke auch wirklich benutzt, ja von zweien der Zöglinge in's

[1]) m. Beiträge III S. 212 ff.

[2]) Reuber und Pistorius haben noch ein Datum gemeinsam: Im J. 1588 wird R. pfälzischer Kanzler, während P. zur katholischen Kirche konvertirt und später als Rath und Korrespondent in bayer. und östreich. Diensten Verwendung findet. Der sehr merkwürdige Lebensgang des P. wurde in neuester Zeit von Niemöller monographisch dargestellt. —

[3]) Ueber das Wesen deutscher Räthe (unter politischen Correspondenten, Botschaftern, Rechts-Interpreten, Publizisten und Archivaren) innerhalb des Status der Hofräthe s. m. Beiträge I und III, und Einleitung zu Theil I des Vorliegenden.

Französische und Lateinische übersetzt, aber im Original niemals gedruckt worden ist. Das Buch macht seinem Verfasser alle Ehre, nicht gerade wegen seiner gründlichen Forschung und kunstvollen Ausarbeitung, sondern wegen des Freimuthes, mit welchem der Verfasser in einem für das fürstliche Haus bestimmten Lehrbuche über manche Vorgänger des regierenden Fürsten sich ausspricht. Diese tadelnden Stellen, die übrigens von den fürstlichen Uebersetzern nicht mit übertragen wurden, waren wohl der Grund, dass das eigenartige Geschichtswerk, das doch eigentlich nicht zum ausschliesslichen Privatgebrauch der fürstlichen Familie bestimmt war, ungedruckt geblieben ist."[1])

Niemand Anderer aber als Kurfürst Ludwig VI. selbst tritt als Geschlechtsforscher in der Fürstengeschichte auf. Von ihm wird uns berichtet[2]), dass er ein grosses genealogisches Geschichtswerk zu schreiben und in Druck herauszugeben sich zum Ziele gesetzt hatte „dem gemeinen löblichen Haus der Pfalz zu Ehren."[3]) Ist dieses Bestreben der Pfälzer Wittelsbacher seit Friedrich dem Siegreichen, wie wir gesehen, geradezu charakteristisch, so haben wir in dem Wahlspruch dieses Ludwig „All Ding zergänglich" noch ein ausgesprochenes Motiv für Erhaltung und Weiterführung der Haus- und Kanzleigeschichte. Zur Sammlung nun der Quellen zu dem Geschichtswerke, sowie weiter zur Herstellung einer Portraits-Gallerie der Wittelsbacher durch Vereinigung aller auf Schlössern und Sitzen befindlichen Familienbildnisse, setzte dieser Ludwig eine Reihe von Anverwandten in Bewegung: die Herzoge Johann Casimir, Reichard zu Simmern und Sponheim, Johann I. und II. zu Zweibrücken, Philipp Ludwig zu Neuburg und den regierenden Herzog Wilhelm V. in Bayern.

---

[1]) Vgl. die Monographie „Eine Schrift wider den Hexenwahn im 16. Jahrhundert" von Binz und Birlinger, oder wissenschaftl. Beil. der Allg. Zeit. 1888 Nr. 256. —

[2]) Dr. v. Rockinger: „Ueber ältere Arbeiten zur bayr. und pfälz. Geschichte im k. b. geheimen Haus- und Staatsarchive". Hefte I—III in den Abhdl. der k. b. Akad. der Wiss. III. Cl. XIV. und XV. Band mit Index und „Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher", akad. Festschrift, mit Index. 1879. 1880. —

[3]) Fällt hier nicht in's Gedächtniss des bayrischen Rathes Hans Jakob Fugger „Ehrenspiegel des Hauses Habsburg"? Vgl. Beitr. III S. 231. —

Aus den theilweise vorhandenen Correspondenzen (1579—1587) dieser gewiss erlauchten Gesellschaft zur Erforschung der Wittelsbachischen Hausgeschichte geht hervor, dass Jost Reuber Sachverständiger des Unternehmens und als Correspondent und Interpret für das beschaffte und zu beschaffende Material lange Zeit thätig war.[1]) Vielleicht korrespondirt mit diesem Werke auch die bedeutende gleichzeitige Sammlung eines fünften Heidelbergers, des kurfürstlichen Kircheurathes Dr. Marcus zum Lamb, der in der Zeit von 1572—1606 einen »Thesaurus picturarum« zusammenstellte, von dem er 2 Bände der Pfalz widmete und deren ersten er überschrieb: Rerum Palatinarum Volumen primum: in quo Principum Genealogiae et Historiae ab anuo 1559 usque ad 1583, quo Ludovicus Elector obiit et Johannes-Casimirus C. P. Tutelam et Administrationem adiit".[2])

Wenn nun, wie wirklich, in dieser Zeit an einen Sturz und an eine Organisation der Archive (wie anderwärts so auch) in der Pfalz gegangen wurde, so haben wir also innere Beweggründe kennen gelernt, und kann uns ersteres nicht wundernehmen. Wenn jetzt der Archivar des Filialarchives zu Amberg (Stephan Frey) ein General-Repertorium über die sämmtlichen an dortiger Kanzlei befindlichen (56) einzelnen Registraturen und Kopialbücher zu fertigen und zur Hauptkanzlei nach Heidelberg einzusenden hatte, eine Aufgabe, deren er sich mit einem Bande von 1180 Seiten und mit seines Herrn Motto: »All Ding zergänglich« entledigte, und mit einem zweiten über die Materialbücher Nr. 57—80, so ist nun hiezu die volle Deutung gegeben.[3]) An der Heidelberger

---

[1]) Während Rockinger von diesen Correspondenzen bezeichnende mittheilt, finden wir bei Theiner (S. 96) unter den Benützern der Palatina zu geschichtlichen Zwecken in der That unsern Reuber angegeben, und zwar mit dem Chronicon Bavariae incerto autore, mit Andreas presbyter, der Pacificatio Friderici imp. etc. und finden die Mittheilung, dass er für Herstellung einer Genealogie 200 fl. erhalten, erstere auch wirklich abgeliefert habe. —

[2]) Vgl. „Mittheilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses", 1885 Bd. I (S. 3 und 61), wo durch K. Zangemeister die beiden Bände des Thesaurus, befindlich an der Grossh. Hofbibliothek in Darmstadt, beschrieben und benützt erscheinen zur Herausgabe seiner „Ansichten des Heidelberger Schlosses bis 1764." —

[3]) Vgl. m. Beiträge I. „Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich des Weisen, als Regierender zu Amberg v. J. 1525." S. 52.

Kanzlei aber selbst können wir Niemand Anderen denn Jost Renber als ersten Archivar im neueren Sinne[1]) bezeichnen. Von ihm liegt zunächst ein Entwurf[2]) vor, wie die Registratur der knrfürstl. Kanzlei neu zu ordnen wäre, datirt 24. Oktober 1579. Es wird seiner Initiative und den von ihm geleiteten fürstlichen Hausgeschichtsforschungeu zuzuschreiben sein, wenn Kurfürst Ludwig eine Revision der Bestäude des »Ordentlichen Briefgewölbes« anordnete. Ueber diese am 19. Mai begonnene, am 5. Oktober 1581 abgeschlossene Revision ist ein Protokoll vorhanden, welches eiue Schätzung der Orig. Urkunden auf mehr als 20 Tausend Stück zulässt, und die früher geäusserte Annahme rechtfertigt, dass bis zn dieser Zeit das Archiv soviel wie intakt erhalteu war. Die Constatirnng der Bestände erfolgte in Präsenz des »Protonotarii Wendel Regensperger, Peter Cleinmann Cammersekretarii und der Registratoren Theobald Wenz und Johann Joachim von Leiningen.« An das so vorgenommene Orientirungsgeschäft schloss sich eine Spezial-Verzeichnung der Urknuden-Hauptbetreffe. Sie ergab circa 150 Verzeichnisse, von denen jedes eine Lade, jede Lade also einen Hanptbetreff behandelt. Auch diese Verzeichnisse sind meist noch bloss summarische; sie wurden später in einem Bande[3]) vereinigt, und findet sich darin der Hinweis auf vorhandeue, noch weiter spezialisirte Verzeichnisse. Die Urknnden erstrecken sich auf alle Materien der Heidelberger Regierung und gehören meist dem 13., 14. und 15. Jhdt. an; die nichtpolitischen, jene, welche sich aus der Landesverwaltnng ergaben, sind nach Aemtern, wie sie gelagert wurden, anfgeführt. (Noch heute wird zn Darmstadt ein Codex verwahrt, davon die Originale, wie es heisst, »inhalt ihrer Vber»schrift in dem brieffgewelb vff dem Schloss zv Heidel»berg, in der laden daran verzeychnet stet: Amt Alzey« lagen.)[4]) Die Goldene Bulle, viele Urkunden über Reichs-,

[1]) Vgl. Einleitung zu Theil I, Sep.-Abdruck S. 3 ff.

[2]) K. geh. Staatsarchiv zu München.

[3]) K. geh. Staatsarchiv zu München.

[4]) Mittheilung des Herrn Dr. J. Wille in Heidelberg, dessen „Regesten der Pfalzgrafen am Rhein" mit Bezug anf die Quellen und das Material an hieher gehörigen Registern, Repertorien und Copialbüchern verglichen werden mögen. — Wenn Wille's Regesten bis zum Jahre 1400 an Zahl 6504 (5. Lieferung 1890) betragen, so muss diese heutige Sammlung insoferne als sehr ergiebig bezeichnet werden, als hiebei hauptsächlich nur die Haus-, dann

Vikariats- und Haus-Akte sind darin enthalten. Doch vermisst man darin die Haupt-Menge jener Urkunden, welche ein Haus-Archiv ausmachen. Es ergab nun die Untersuchung dieser gefundenen Verzeichnisse oder General-Inventare folgendes Nähere. Die Bestände sind die des »Briefgewölbes zu Hof im Schloss«, auch das »Ordinari oder Hofgewölb« genannt, verzeichnet von Wenz im Verlaufe von 15 Jahren, vom Jahre 1581 bis in das Jahr 1596. Wir haben hier jenes »gewöhnlich Briefgewölb«, in das soeben im Jahre 1580 Kurfürst Ludwig die Goldene Bulle hat legen lassen, die bisher »im Gewelb neben der Capellu im Haus überm Bad des Schloss zu Heidelberg« (1544/80) hinterlegt war. Vermuthlich war dieses Gewölbe der Bewahrungsort für das Familien-Archiv und den Schatz. Jedenfalls haben wir, für die Folge wichtig, ein gesondertes Hausarchiv und ein Geheimes Regierungsarchiv, eben das Ordentliche Briefgewölbe, beide auf dem Schlosse, zu unterscheiden.[1])

Von Ludwig VI., Johann Casimir und Friedrich IV. (1592—1610) ist es aufgezeichnet, dass sie die Kanzlei fleissig besuchten und wie ihre Vorfahren Tagebücher gehalten und hinterlassen haben. — Im Jahre 1584 werden die vereinigten Privatbibliotheken Reuber's und Ulrich Fugger's (†) zur kurfürstlichen Bibliothek erworben. Als Reuber 1588 Kanzler wurde, erfolgte die Berufung des nachmals berühmten Historikers und Publizisten Marquard Freher zum kurfürstlichen Rathe. Es war 1588/1590, als kurfürstlicherseits die Universität zur ständigen Führung eines Annalenwerkes, das sichtlich eine Parallele zu den Perpetua und Vitae der Kanzlei bilden und bedeuten sollte, veranlasst wurde: Obwohl die Universität den Nutzen einer Annalisirung zuerst nicht einsehen zu können erklärte, bestellte sie dann doch

---

Staats- und Landesurkunden, also so ziemlich nur jene aus den Kompetenzen der hohen Kanzlei in Betracht kommen. — Es wäre zu wünschen, dass aus Wille's Urkundenbuch eine revidirte „Geschichte der Pfalz" hervorgehen würde.

[1]) Vgl. jetzt meine Präsumptionen über des „Fürstenthum's und der Herrschaft Briefe" und ein abgesondertes Familienarchiv in Thl. I S. 214, 234 und 238 und Rockinger, Pflege der Geschichte S. 14, sowie Rosenberg, Quellen zur Geschichte des Heidelberger Schlossbaues S. 139/140. — Nun mögen zu diesem Vorgange in den 80er Jahren und zu unsern Ausführungen über die bayerischen Archive die entsprechenden Mittheilungen auch über andere Territorial-Archive verglichen werden.

ihren Bibliothekar zum »Annalenschreiber«.[1]) Wie hochwerth Johann Casimir und Friedrich VI. Handschriften hielten, geht aus der anhaltenden Sorge hervor, die sie (durch Freher) der Manesse'schen Liedersammlung angedeihen liessen. Durch den kurpfälzischen Rath und Amtmann Joh. Philipp von Hohensax aus der Schlossbibliothek entliehen, war sie seitdem in mehrfachen und abenteuerlichen fremden Besitz gekommen.[2]) Friedrich vermehrte den Bücherschatz noch wesentlich, und traf, wie Wilken berichtet[3]), nochmal jene Bestimmung, wonach das fürstlich handschriftliche Material der Schlossbibliothek zur hl. Geistbibliothek gelangen sollte, eine Bestimmung, die in Bälde verhängnissvoll werden konnte, die aber doch wohl nur der Voraussetzung entstammte, dass Land und Universität stets beim Regentenhause und der Landesbibliothek, und vice versa, bleiben. Die allernächste äussere Veranlassung zu den Extraditionen nach der hl. Geist-Bibliothek scheint der Raummangel im Schlosse gewesen zu sein; diess thut dem nicht Eintrag, dass die Wittelsbacher die genannte Bibliothek in der bekannten Weise behufs Begründung und Erhaltung der Wissenschaft unterstützten.

Friedrich IV. trug unterm 3. Oktober 1598 in sein Tagebuch ein: »Bin ich in Erfahrung kommen, dass es heut zu Heidelberg in der Kanzlei gebrennet hat.« Den früheren Ausführungen gemäss[4]) wissen wir nun, dass hier die (eine oder andere) Kanzlei in der Stadt, und nicht die Hof- oder Schlosskanzlei gemeint sein kann. — Jetzt, nachdem 1596 die Verzeichnung des Urkunden-Archives im Schloss beendet war, sollte auch an der Schloss-Registratur eine neue Ordnung geschaffen werden und ist denn Jost Reuber's (lange nach dessen Weggang in Strassburg'sche Dienste 1592) aufgegriffener »Methodus der kurfürstlichen Canzlei-Registratur« vom Jahre 1579 unter'm 6. April 1599 »zu Werk gezogen worden.« Auf 16 Folien hatte da Reuber ein »System« entworfen, das wir heute als ein künstliches verwerfen

[1]) Winkelmann E. „Urkundenbuch der Universität Heidelberg". Bd. II S. 159. 162.

[2]) Vgl. die treffliche Abhandlung, ein biblisch-kulturelles Bild „Zur Geschichte der grossen Heidelberger sog. Manessischen Liederhandschrift" von Prof. Dr. Karl Zangemeister in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst" Bd. VIII. 1888. S. 325 ff.

[3]) Vgl. Theil I. Sep.-Abdr. S. 9.

[4]) Theil I. S. 221 ff. und 238 ff.

würden, denn er wollte die Bestände nicht nach der geschichtlichen Entwicklung der Verwaltung, nach der Auflagerung, sondern nach dem System der Materien der Jurisprudenz vorführen. Zur Ordnung in letzterem Sinne kam es nun wohl nicht und ist daher von Werth nur die beistehende Notiz: »Rechenkammer und Verwaltung haben und behalten ihre sonderbaren Registraturen.« Es handelte sich also um eine grössere Neugestaltung, und diese wird (wie in München 1585—1595) darin bestanden haben, zu dem Hausarchiv und dem Hof- oder Schlossarchiv (geheimen Archiv) aus der geheimen oder Schlosskanzlei-Registratur und den Registraturen der Mittelstellen (Landkanzlei in der Stadt) eine gemeinsame Landkanzlei-Registratur, d. h. ein gemeinsames drittes Aktenarchiv in der Stadt (in München das Hofraths- oder Landesarchiv seit 1585) zu gewinnen.

Von den Ahnenforschungen hören wir nichts mehr. Beiläufig sagt Herzog Wilhelm von Bayern einmal, das Werk sei auf Johann Casimir übergegangen: Die allgemeine Lage, die Entrollung der Glaubensfrage als alleiniges politisches Palliativ hatte dieses Banprojekt, entsprungen aus dem Rechts- und Legitimitätsprincip, überholt, das gemeinte Zusammenwirken des Hauses hielt gegenüber der staatsrechtlichen politischen Divergenz, in der sich Pfalz und Bayern jetzt mehr als je befanden, nicht mehr vor, Freher's († 1614) Scriptores, Origines Palatinae und Defensiones bengten das Schicksal nicht mehr; es hatte eben in der Pfalz an einer alten angestammten Grundvertretung gefehlt, welche dem lokalen Regime, das nicht mehr zurückkonnte, einen Weg hätte zeigen, alles auf sich nehmen, eine ehrenvolle Brücke zur goldenen Mitte bauen können. Die Restauration brachte es nur in jenen Ländern zum konsolidirten Staate, wo das Rathswesen ein wahrhaftes, das ganze Volk ergreifendes war, das nicht immer zuerst leidenschaftlich konfessionell, empirisch von Oben nach Unten, sondern verwaltungsmässig in ganzer Breite und praktisch von Unten nach Oben verfuhr. Dabei sind es aber ohne Zweifel ewig glänzende Namen, die wir in Heidelberg und in der Umgebung der Friedriche finden, ausser Freher Parēus, Gothofred, Stein, Gruter, Lingelsheim — Dohna, Rusdorf, Pavell, L. Camerarius, Solms, Plessen. Das scheint darauf zu deuten, dass in der sächlichen Festigkeit, in der organisirten Rathsamkeit der Staatsinstitute, und dadurch in der Tradition ihrer Materien und Erfahrungen

das Hauptsächliche für ein Volk zu suchen ist.[1]) Das philosophische Weiterschreiten der Völker geht nur auf dieser Grundlage und — immer sehr langsam vor sich, auch wenn es keine Rückfälle, Krankheiten und äusseren Störungen gäbe.

Vor dem dreissigjährigen Kriege und während desselben.

Mit welchem Regierungsorganismus die Kurpfalz in das 17. Jahrhundert eintrat, der bis zur Landes-Okkupation fortarbeitete, ist oben (Theil I S. 225/226 und 238/240) gezeigt worden. Ausser den beiden Urkundenarchiven bei der Kanzlei zu Hof im Schloss (das Hausarchiv tritt als solches nicht hervor) haben wir also einen vereinigten archivalischen Schriftbestand bei der sogenannten »Landkanzlei« (Mittelstellenwesen) in oder nahe der Stadt. Was wir die hohe geheime Kanzlei, den »engern« Rath, das Ministerium, die vertrauliche Oberregierung nannten, fanden wir nur einmal, 1516, (bei Gothein loc. cit.) anscheinend aktenmässig mit »Geheimer Rath«[2]) bezeichnet. Dieser Titel wurde

[1]) Vgl. mit Bezug auf Bedachtnahme in der Hofhaltung in Bayern: meine Beiträge III; solche mangelnd in der Pfalz: E. Gotheln loc. cit.

Die Nähe der Katastrophe von 1620 hat auf die Darstellung der Geschichte der Pfalz die Wirkung gehabt, dass die Zeit unmittelbar vorher fast nur mit politischem Materiale gefüllt, in die innern Handlungen aber, die doch keineswegs sich auf das unvorhergesehene Fatum von 1620, sich gewissermassen schon einschränkend, einrichteten, noch wenig eingedrungen wurde. Diese Lücke füllt sich nun heute mit andern allmählig aus. Wenn wir nun davon Material benützen, um für unser Archiv- und Schriftwesen in der Zeit der 30jährigen Fluktuation der Regierungs-Verhältnisse festen Boden zu behalten und den grösseren Hintergrund der lokalen Landesverwaltung greifbar zu machen, so glauben wir damit zur Ausfüllung der Lücken selbst beizutragen. Wir werden daher von jetzt an Daten dafür bringen, was während Kriegsperioden an Regentschaft, Regierungs- und Behörden-, Archiv- und Schriftwesen je zu Zeiten geblieben war, aber auch, wegen der Wegnahmen, Extraditionen und Retraditionen, gleicherweise, wann und welche fremde Kriegsherrn und Regierungen in Betracht kommen. Da wir so in abgerundete Kapitel, in „Affairen" eintreten, zuweilen auch mehrere solche nebeneinander herlaufen, so lässt sich von jetzt an ohne bezugnehmende Ueberschriften (in dem sonst chronologisch fortlaufenden Texte) nicht gut auskommen.

[2]) So auch die kurpfälzische Kanzlei- und Rathsordnung für die Oberpfalz v. J. 1525 (meine Beitr. I).

aber in der Pfalz zu Mitte und Ende des 16. Jahrhunderts als Status in Wirklichkeit nicht geführt, wenigstens nicht öffentlich, was schon eine Nicht-Vollendung der Aemter-Konstitution, und hier gegenüber andern Kanzleien einen Mangel bedeutet. Ganz befremdlich tritt dafür in der Pfalz seit Ende des 16. Jahrh. und Beginn des 17. Jahrh. als letzte Instanz der in den Akten sogenannte »Oberrath« auf. Die Person des Regenten wird mehr und mehr als unmittelbar und allein entschliessende, befehlende Stelle geführt, und, mit dem Landesnamen identifizirt, hat sie die Bezeichnung »Kurpfalz« (z. B. gerühten etc. etc.). Bei dem aber erinnern wir uns doch, das Protokoll einer kurpfälzischen Geheimrathssitzung von 1610 ff., einen Folianten im bayerischen geh. Staatsarchiv gesehen zu haben. Vielleicht ein vorübergehender Versuch des neuen Regenten. Man sieht also, dass die pfälzische Behördengeschichte in den obern Instanzen der Aufklärung bedarf und jeder sagt sich wohl, dass diese Klarstellung für die kritische Zeit eines Landesunterganges von einem bleibenden, für Administration der Politik und Verwaltung lehrhaften Interesse wäre; denn es müsste sich herausstellen, ob angesichts des vollendeten persönlich absoluten Regimes die Rathgeber und Publicisten der Kurpfalz innerhalb eines berechtigten und verantwortlichen das ist kanzleigemässen und konstituirten Rathswesens den Fürsten umgaben, oder ob ein nur loses Verhältniss bestand, innerhalb welchem freie, kosmopolitische Schriftsteller als Räthe hier die Genesis der Akten, das historische Referat, die Staatspraxis, dort das Landschaftswesen ersetzten? Denn was konnte die so hervorragende Pflege der Geschichte, was konnten die Staatstraktate bedeuten, wenn ein einseitig absolutes, idealistisches oder zerflossenes Verhalten in der Politik vorherrschte; noch konnte ein so kurz, erst seit 1603 konstituirter Landesausschuss kein kultureller Faktor sein. Und gerade in dieser Zeit daneben die wahrhaft glänzenden Blüthen einer erleuchteten, auf Kunst und Wissenschaft gerichteten Regierung, so viele Zeugnisse der höchsten Bildungsstufe! Das Material zu dieser verwaltungsgeschichtlichen Studie besitzt Karlsruhe.

Noch unterm 12. März 1604 erholte Friedrich IV. ein Gutachten aller Fakultäten zu Heidelberg über seinen Plan, die Professur für kanonisches Recht durch eine für altes deutsches Recht zu ersetzen. — Friedrich IV. stiftete

sogar noch unterm 4. Juni 1616 vier Universitätsstipendien für »Rechte, Historien und Religionswissenschaft.« Die Stipendiaten sollten noch vier Jahre nach den Studien die Unterstützung geniessen, »um Reisen zu machen, ausländische Sprachen und höfische Sitten zu lernen, auch was zum politischen Wesen . . . dienlich sein mag.« [1])

Dem glänzenden Stabe von Gelehrten und Schriftstellern entsprach die kurfürstliche Hofhaltung, welche der englischen nachgebildet und der Wittelsbachischen in Bayern an Anfwand überlegen war. Die pfälzische Hofhaltung [2]) wurde in diesen Zeiten zum erstenmal ein Gegenstand der Bedenken der civilen bürgerlichen Landstände. Geradezu aber verheissend schien auf eine helle Zuknnft zu deuten die Erbauung neuer Residenzen, der Friedrichsban (1600—1607), der englische Bau (1612—1615) und die Anlage der berühmten Gärten von S. de Caus (1614—1619).

Beim Friedrichsban war es, dass das landesfürstliche Urkunden-Archiv im Schlosse einen nenen Platz erhielt. [3])

Möge es nun gestattet sein, in Form von Regesten das Nöthigste zu geben, was wir, jetzt und später, aber immer nur zu unseren besonderen archivalischen Zwecken, nicht für andere Bedürfnisse branchen: Wir haben das alles am archivalischen Fache seinerzeit nöthig gehabt nnd praktizirt.

---

[1]) Winkelm. I S. 369 ff. n. II. S. 182. — Vgl. meine Beiträge III. S. 240 ff. über „Vorbildung und Konkurs des Fürsten und der Beamten zum Rathsberuf im 16. Jahrhundert“ und Theil I S. 238 über Friedrichs III. (1575) Akademie zu Selz.

[2]) Von Gothein loc. cit. zum bayrischen in Vergleich gebracht. Wenn Pfalz einen grösseren Hof hielt als Bayern, so entsprach diess eigentlich dem früheren historischen Verhältnisse, wonach der pfälzische dem kaiserlichen am nächsten stand, und hierauf wollte eben zur Zeit das Gewicht gelegt werden: Vgl. Theil I S. 207 und 217/218. — In Bayern wurden die Kosten für Hof- nnd Staatsverwaltung von den Ständen zum ersten Male i. J. 1544 (Beitr. III S. 101) berührt.

[3]) Protokollarische Aussage des bei dem Landes- oder Aktenarchiv der Landkanzlei unten in der Stadt seit 30 Jahren thätigen Registrators Mich. Heherer vom 24. Juli 1623, gegeben, als von Seiten der Universität nach dem Perpetuum Friedrichs II. resp. nach der päpstlichen Bulle recherchirt wurde, gemäss welcher das Sapienz-Kollegium s. Z. das Augustinerkloster zugewiesen erhalten habe. (Winkelm. I. cit. I. S. 380/381 und Rosenberg, Quellen zur Geschichte des Heidelberger Schlossbaues S. 138. 156. 163.). —

1619 25 IX Friedrich verlässt Heidelberg, nach Böhmen zu gehen, hinterlässt Johann von Zweybrücken als Regenten in der Pfalz.

1620 — — Das Kanzleiwesen auf der Burg und in der Stadt besteht wie bisher fort.

— 31 VIII ff. Spinola, von den Niederlanden einfallend, zwingt Creuznach zur Uebergabe; es folgen hierin Alzei, Oppenheim, Sobernheim, Simmern etc., im November Cauh, Trarbaeb, Meisenheim, Stromberg, Sponheim, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Braunfels. — Frankenthal hält sich. — Die Hof- und Kanzleibeamten sebliessen ihre Aemter.

— 5 XI Schlacht am weissen Berge. — Friedrich flüchtet über Berlin und Braunschweig nach dem Haag (Rhenen bei Gravenhaag).

1621 — — Januar—Mai—Oktober: Friedrich im Haag (Londorp, Hänsser, Rockinger.[1])

— 5/15 X Befehl Friedriehs aus Gravenhaag an den Kanzler von der Grün und die Räte zu Heidelberg „wegen sicherer Verwahrung unserer Archiven sowohl auch der Bibliothek und sonderlich der Manuskripten — da es noch niebt geschehen wäre — Verordnung zu thun" (Theiner[2]).

— 26 X Antwort des Kanzlers, dass „das Archivum an siehere Ort verschafft sei" d h. Hausarchiv und Urkundenarchiv etc. stehen gepackt an sicheren Orten auf dem Schloss und in der Stadt, erst bereit zur Flüchtung. (Theiner).

— — — Dieses Jahr über herrscht in der Pfalz am Rhein und in Bayern spanisch-kaiserlich-bayerischer Kriegsfuss. Führer, beziehungsweise Befehl- und Schriftführende sind Spinola und Cordova — de Veer und Ohertraut, spanischer Gesandter in Wien Graf d'Ognate.

— 18/28 X Tilly vor Heidelberg. — Die Correspondenzen Friedriehs geben vom Haag aus mit seinen Räthen ohne Unterbrechung fort, sind von grösseren und kleineren Sendungen von Akten etc. begleitet.

1622 — — April—Juni: Friedrich in Heidelberg und in der Pfalz, von Paris aus dortbin gelangt (Pareus, Häusser, Aretin, Winkelmann).

— — — Frühjahr: Tilly erobert die Nekarpfalz.

---

[1]) Wir geben diese Quellen-Citate hier nur ausnahmsweise, um zu zeigen, wie weit diese scheinbar unansehnlichen Angaben hergeholt werden mussten; hätten wir ihren Zusammenhang als belanglos in den Papierkorb werfen sollen? Bisher haben wir für solche Details nicht eine einzige durchgehende Schrift. Und doch braucht sie der Archivar, wenn er einen Akt bestimmen will, sich damit abgibt.

[2]) Nach der gegebenen Entwicklung ist es leicbt, hier zuerst nur die Bestände auf dem Schloss zu erkennen.

1622 — — Juni ff.: »Regierung« in der Pfalz heisst nur Regentschaftsleitung.
— — — Juli: Friedrich zu Sedan.
— — — September: Tilly belagert Heidelberg, die Stadt. Von der Merven hält das Schloss. Merven und Tilly wechseln mehrmals Uebergabs-Bedingungen. So enthält die Proposition Mervens an Tilly's General Mertaigne im Artikel 10:
— 7 IX „Des Kurfürsten Archivi wie auch der Bibliothecae allerdings zu verschonen und nichts zu entwenden" (Londorp).
— 9 IX Die Gegenproposition Tillys schweigt auf diesen Artikel; in den neuen Uebergabsvorschlägen v. d. Mervens lautet der § 7: »Der Königlichen Tochter aus Grossbritannien (Gemahlin Friedrichs) ihre restirende Farnusse aus dem Schloss folgen zu lassen«. (Relatio obsidionis etc. de 1622). Das Schloss hält sich.
— 15/16 IX Heidelberg-Stadt von Tilly eingenommen. — [Die Kurfürstin-Mutter Loyse Juliane, ihr unmündiger Sohn Ludwig Philipp und (der Regent) Johann von Zweybrücken befanden sich kurz vor der Einnahme zu Heidelberg; bis dahin hatte die Kurf. Mutter auf ihrem Wittwensitze Kaiserslautern gelebt und erst jetzt unmittelbar vor dem Falle flüchtete sie nach Schorndorf in Württemberg, von hier nach Berlin und 1632, bei immer tieferer Verlassenheit von Seiten der Ihrigen, nach Königsberg. (Mémoires sur la vie etc. de Loyse Juliane etc. von Friedrich Spanheim)]. — Archive und Schätze sowie ein kleines Raths- und Beamtengefolge begleiten die Kurfürstin nach Schorndorf (vgl. die Akten und Rockinger).
— 16 IX Tilly lässt bei der Kanzlei einen Posten errichten, weil er »die in der Kanzlei befindlichen Sachen und Schriften wollte erhalten wissen«. Es handelt sich hier um die Landkanzlei in der Stadt (Vgl. Theil I S. 238—240), das Schloss war noch nicht gefallen; selbstverständlich ist sich das Personal der Schlosskanzlei zur Zeit bei der Landkanzlei zu denken.
— 17 IX Schon anderen Tages »bekamen die Jesuiten das Haus« (der Landkanzlei) und die Wache musste es »eilfertig räumen« (Kayser). Gleichzeitig wurde ihnen die hl. Geistkirche, worin die Bibliothek, nämlich die Palatina stand, übergeben (Häusser). Dabei steht urkundlich (Wilken) fest, dass bei der Einnahme der Stadt dieser Bibliothek nicht sogleich und nicht derselbe Schutz zu Theil wurde, wie der Kanzlei (man denke sich irgendwo nur heute den Kriegs-Fall). Die Beschlagnahme des Amts- und Regierungsapparates lag zunächst dem Kurfürsten Maximilian am Herzen, die Besitzergreifung Tilly ob; bezüglich der Palatina lag Maximilian's Befehl an Tilly vor, sogleich die Hand auf sie zu legen für den Papst (Maximilian an Papst Gregor). Vielleicht schien es natürlich, dass diess die Väter S. I. selbst am besten besorgten.

1622 19 IX Tilly setzt jetzt erst, mit letztem Akkord, die Kapitulation des Schlosses durch; es lautet Art. 1 seiner Proposition: „Solle Herr Gubernator (Merven) das Schloss sammt Geschütz .... wie auch .... Mobilien, Briefliche Urkunden und Dokumenten, Kleinodien, was Herrn Pfalzgrafen und dero Gemahl zuständig — ausser was Herr General (Tilly) folgen zu lassen verwilligt — unverrückt und ungehindert cediren" (Rel. obs.).

— 20 IX Merven übergibt dem von Metternich, Dechant von Wimpfen, das Schloss mit Allem.

— 21 IX Tilly berichtet über die Einnahme Heidelbergs und des Schlosses an Herzog Maximilian nach München.

— 26 IX H. Maximilian an Tilly[1]):

„Von Gottes Gnaden Maximilian etc.

Unsern Gruss zuvor, Wohlgeborner, Lieber Getreuer! — Uns ist euer Schreiben vom 21. ds. zu recht geliefert worden. Daraus wir gdst gern vernommen, dass ihr euch den 16. ejusdem der Stadt Heidelberg mit Gewalt, des Schloss aber per accordo (also schonend N.) bemächtigt. Gleichwie wir nun daraus zu verspüren, dass ihr hierinnen euern valor und dexteritaet abermalen erscheinen lassen, als gedenken wir auch solches um euch in Gnaden, mit denen wir euch ohnedas forderist wohl gewogen, zu erkennen.

Dass ihr die im Schloss Heidelberg verhandene mobilia inventirn und fleissig wieder versperren lassen, daran ist recht geschehen und werdet ihr die Tapezereien, so zum Stamm und Haus der Pfalz gehörig, item das Archiv und Bibliothek, desswegen euch erst sub dato 23. ds. Befehl[2]) zugefertigt worden, in beste Verwahrung, damit nichts davon alienirt werde, nehmen. Der Bibliothek[3]) halber haben wir uns gegen dem Päpstl. Nuntio schon erklärt.

---

[1]) Bayer. Reichsarchiv: Früher „Dekretensammlung", in einem Faszikel Ordonnanzen Maximilians an Tilly, die Kriegsoperationen von 1622 betr.; manche Stücke davon hat wohl Tilly auf der Brust getragen.

[2]) Liegt nicht bei diesen Akten.

[3]) Wir sehen sowohl aus dem Regest vom 19. Sept. als wieder hier, dass von bayerischer Seite wohl unterschieden wurde, was „Herrn Pfaltzgrafen" und was „zum Stamm und Haus der Pfaltz gehörig", und dass dieses geschont und besonders „nicht alienirt" werden sollte. Und bei letzterem kurf. Befehl befindet sich „Archiv und Bibliothek", es war mit letzterer also offenbar, wie mit dem Schloss-Archiv, die Schlossbibliothek (zu welcher nach Prof. Zangemeister der Manesse-Codex gehörte) gemeint; erst dann spricht Maxim. von der Bibliothek schlechtweg, der Palatina, die auch hierauf (Regest und Schreiben v. 27. Nov.) als die „zu Heidelberg" vorhandene — Heidelberg ist nie das Schloss — näher bezeichnet wird. Diess stimmt auch überein mit Rockinger's Beleg, wonach die Schlossbibliothek von der Alienation nach Rom ausdrücklich ausgenommen war.

Was Manbeimb, und dass ihr selbiges Ort plokirt, auch dahero mehrer Munition begehrt, anbelangt, haben wir allbereit 200 Centner Pulver, 500 Centner Lunten ..... hinunter zu ordnen befohlen .....

Datum München den 26. 7bris ao. 1622.

Maximilian m. pr. — Dem Wohlgeboren unserm General Lientenant, Cammerer, Rath und lieben Getreuen Johann Tscherklaes Grafen von Tilly, Herrn zu Marbeiss.

1622 1 X Derselbe an dens.

»..... Der Mobilien halber wird unser Hofrath und lieber Getreuer Dr. Esaias Leukher die Nothdurft anbefohlner Massen mit euch zu conferiren wissen.«

— 4 X Auf dem Schloss »zu Hof« befindet sich die neue bayerische Regierung oder Kanzlei unter dem Titel »Statthalterschaft« (Metternich ist Stattbalter). (Winkelmann, Urk. Buch S. 188).

— 27 XI H. Maximilian an Tilly:

Unsern Gruss zuvor, Wohlgeborner, lieber Getreuer! — Nachdem die Päpstliche Heiligkeit gegenwärtigen, Leonem Allacium mit Befehl abgeordnet, die zu Heidolborg (!) verhandene Bibliothek, so Wir Sr. Heiligkeit, wie euch bewusst, zu unterthänigsten Ehren offeriert und versprochen, fort nacher Rom führen zlassen, als wisset ihr die Verordnung zethun, damit gedachtem Allacium angeregte Bibliothek gefolgt und zu Fortbringung derselben aller guter und beförderlieber Willen erwiesen werde. Wollten Wir euch um Nachrichtung willen nit verhalten und sein euch beinebens mit Gnaden. Datum München den 27. 9bris 1622.

Maximilian m. pr.

Es ergibt sich nun auf Grund dieser Daten und jener Nachrichten, welche wir über Flüchtung, Alienirung und Rückkunft von Handschriften und Archivalien in Folge der Okkupation von 1622 bei Rockinger[1]), Zangemeister[2]), Wilken und Theiner vorfinden, folgende Gesammtbetrachtung. Es ist betonenswerth, dass der oben regestirte Bericht des Kanzlers v. d. Grün vom 26. Oktober 1621, ein Conzept an den Kurfürsten Friedrich nach dem Haag, sich in Rom befindet; diess beweist, dass auch Akten aus der Kanzlei (vgl. Datum v. 16. IX. 1622) nach

[1]) „Aeltere Arbeiten zur bayr. und pfälz. Geschichte etc.“ —

[2]) „Zur Geschichte der grossen Heidelberger, sog. Manessischen Liederhandschrift“ in der beachtenswerthen Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. VII. 1888. S. 325 ff. —

Rom gekommen sind. Aber auch Archivalien war diess zugedacht, denn die römische Instruktion für Leo Allacci enthält den Auftrag, auf Bullen, Breven und Privilegien besonderes Augenmerk zu richten.[1]) Das hatte entfernt nichts mit H. Maximilians Geschenk der in der Stadt befindlichen alleinigen Palatina zu thun; davon durfte dieser auf sein amtliches und privates Gut stets eifersüchtige Fürst keine Kenntniss haben. —

Die minutiösen aktenmässigen und biblischen Untersuchungen Z.'s ergaben, dass es zu jener Evakuirung der Schlossbibliothek, wie Friedrich IV. sie noch im Sinne hatte, wahrscheinlich nicht mehr gekommen war. Sodann ist nirgends festgestellt, dass zu diesen Handschriften-Extraditionen vom Hof zur Palatina auch oder besonders die »Kleinodien« an Manuskripten gezogen wurden; wir lernten diess vielmehr anders bei den Archivalien und der Bildung der Archive kennen. Die Schlossbibliothek (woher z. B. der Codex Manesse stammte und zu der er gehörte) war für Allacci von allen Seiten her ausgeschlossen. Ihre Mitnahme habe Tilly (persönlich und mündlich?) gestattet und zwar »mit ausserordentlicher Zuvorkommenheit.« Ueber deren Bestände erfahren wir von Allacci nichts Näheres. Dessen hauptsächlicher Förderer scheint der Statthalter Heinrich Metternich gewesen zu sein.

Was die Archivalien und Schriftbestände betrifft und v. d. Grüns Bericht, dass »das Archivum an sichere Orte

[1]) In der That enthält der Codex XXXIV. 51 in der Barberini'schen Bibliothek auf Fol. 79–80 Heidelberger Akten-Benützungen, bei denen als Quelle angegeben ist: Heidelbergae in archivo electoris Palatini repertus fuit fasciculus multarum literarum, quas Johannes Bapt. Lenk eiusdem Palatini agens apud Venetos anno 1609 (also 23 Jahre vorher) Venetiis scripsit u. s. w. (Glasschröder's gelegentliche „Bavarica in römischen Bibliotheken": Oberbayer. Archiv. 46. Bd 1890). Diese Benützung hat (sichtlich) der Cardinalnepote Francesco Barberini, Staatssekretär des Papstes Gregor XV. (1622) aus den Palatinis im Vatican machen lassen. Dass Francesco und Andere ihrerseits wieder Alienierungen der Palatina im Vatican begingen, weist Zangemeister auf demselben Wege (zuerst) nach, insbesondere, dass beispielsweise die Manesse-Handschrift durch diesen Staatssekretär, welcher hernach Nuntius in Paris wurde, und welcher an der Pariser-Bibliothek verkehrte, an letztere gelangte. Die Pariser mögen diese Handschrift 1657 gekauft haben; vielleicht war sie da in ihrer Bibliothek nur benützt und von Rom nicht reklamirt worden.

verschafft sei« (schon im Oktober 1621) so ergibt sich folgendes zur Annahme. Die Kleinodien an Werth- und Kunstsachen, das Vorzüglichste des Hausarchives, vielleicht dieses ganz, befanden sich bei Friedrich im Haag von Anfang an, auch in Händen seiner z. Th. in England verweilenden Staatsmänner, die hier und an anderen Orten seine Räthe, Referenten und Schriftsteller verblieben. Ein weiterer Haupttheil, und bei diesem das Transportable des landesfürstlichen Urknuden-Archives auf dem Schlosse (des Ordentlichen Briefgewölbes) folgte nach Schorndorf. Den dahin oder dorthin geflüchteten Sachen wurden ohne Zweifel auch die jüngsten und geheimsten laufenden Kanzleibestände (der Schloss- sowie der Landkanzlei) beigefügt. Bei dem Allen darf aber nicht entfernt angenommen werden, dass (wie auch bei Bibliothekbeständen) die Besitzergreifenden und Einrückenden leere Nester vorfanden, resp. vorfinden. Ja, wenn die Niederlage ein Jahr lang vorher apodiktisch sicher gewesen wäre, ein Umstand, der gar nicht weiter zu besprechen ist. Es ist kein Zweifel, dass, wie sich auch die Schlossbibliothek und viele Kunstsachen etc. an ihrer Stelle vorfanden, so nicht minder die Räume der Schlosskanzlei, des ordentlichen Schlossarchives, dann in der Stadt die der Landkanzlei und des Land-Aktenarchives keineswegs leer waren.

Anlangend die ausschlaggebende Haltung der Besitzergreifenden, so hat Darsteller den Eindruck, dass Tilly einerseits etwa mehr erlaubte (? Allacci), als er dazu rechtlich im Stande war, andererseits aber auch zu Gunsten der Belagerten behufs Flüchtungen (nach der Rückseite der Burg) noch nach der Cernirung ein Auge zudrückte; dass von Maximilian jeder Gedanke fern war, auf das nähere Gut der Pfälzer habhafte Hand zu legen, dass er nur das öffentliche Gut mit Beschlag belegte und nur an die Palatina dachte, dass — in Bezug auf die Besitznahme der letzteren aber — die römische Instruktion und die Person des Alacci die widerlichste Erscheinung sind, die das Bild einer vertriebenen Familie kennt.

Weiter. Aus dem Erlasse Maximilians an Tilly v. 1. Okt. 1622 geht dann hervor, dass der Herzog seinen persönlichen Sekretär und Bibliothekar Dr. Es. Leukher nach Heidelberg kommittirte, und zwar zur Stunde, denn hier sollte er ja den bayrischen Führer noch antreffen und persönlich mit ihm »conferiren«, der »Mobilien etc.

halber«. Diess Zusammentreffen und die Sicherung wichtiger Dinge durch vorläufige nothwendige Einziehung nach München (und vielleicht auch Ingolstadt) muss alsbald stattgefunden haben, denn als Allacci von Rom her auf dem Wege nach Heidelberg zum ersten Male in München anlangte, wurden ihm einige bereits hier angelangte Handschriften (von wem?) ausgehändigt.[1])

Die Verwaltung des Landes der Pfalz, soweit okkupirt, wurde in Mittel-Instanz, in Provinzialregierung, durch den Statthalter Heinrich Metternich vom Schlosse aus besorgt. Die Verwaltung in oberster Instanz wurde zu München geführt und zwar als eine Abtheilung, ein Referat beim Geheimen Rath.[2]) Es ist selbstverständlich, dass die Akten der Schlossregierung, 1622—1648, niemals nach Bayern gelangten; aber auch die Original-Correspondenz mit der und wie es scheint auch seitens der Münchner Centralregierung selbst[3]), befindet sich — heute im Generallandesarchive zu Karlsruhe. Ohne einen Blick in Aktenstücke zu thun, erfolgt es als selbstverständlich aus der Rechtsbedeutung der Behördenorganisationen, dass (1622) die Bestände des bisherigen kurpfälzischen Centralorgans (des Raths, des Archivs, der Bibliothek, der Registratur und der Kanzlei auf dem Schlosse und der momentan bei der Landkanzlei laufenden Kanzlerakten) nach München entfielen. Dieser Apparat der Landeshoheit wurde denn auch theilweise dahin gezogen und Darsteller hat wirklich ein Partial-Verzeichniss davon aufgefunden[4]), ein weiteres in dem von ihm eruirten alten Repertorium der Münchener Geheimen Rathskanzlei[5]) ersehen. — Es sind vier Wagenladungen gewesen, welche (also wohl durch Leuckher) nach München kamen. Das eine der soeben berührten Verzeichnisse: »Designatio der Pfälzischen Acten und Schrüfften« weist 120 Nummern auf, aus denen wir erkennen, dass noch zur Zeit der jahrhunderte-alte Apparat des Kanzlers, wie er im Theil I (S. 204—211, Sep.-Ausg. S. 13—20) geschildert

[1]) Theiner und Zangemeister. — Vgl. die vielfach neu gewesenen Verzeichnisse und Aktenstücke zur Sache bei Rockinger l. c. und „Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher" (1880). —

[2]) Vgl. die betr. Klarlegung in meiner Gesch. der bayer. Archive, Sep.-Ausg. S. 27 und 111, Note.

[3]) Vgl. z. B. die Aktenpublicationen des Heidelberger-Schloss-Vereins.

[4]) Kreisarchiv München: Gen. Reg.

[5]) S. vorhin Note 2: Geh. Staatsarchiv; Lit. J des Repertoriums der Geh.-Kanzlei daselbst.

ist, in der Schlosskanzlei sich befand.[1]) Wir haben da den im Theil I genannten

Index Erasmi Nadlers Canzley Verwalters Registratur bnechs, anf pergament geschriben, in preter ... gebunden. incipit ao. 1410 finit ao. 1447.

(Die folgenden Snb-Nummern lassen mehr oder weniger gleichalte Indices nnd Copialbücher aller Gattnngen ältester Verbriefungen erkennen; es erscheint überhaupt in den ersten 30 Nummern vorzüglich das »Laboratorium« des landesfürstlichen Archivs.)

Extract aus dem Permentin Regalbuech in weiss leder geb: Ruperti Senioris Regalia, Privilegia etc. vnd auss des Erasmi Nadlers buech von Amberg. incip: ao. 1350. fin: ao. 1391.

Statnta familiae Palatinorum, in gelb Pergament.

Registrnm Testndinis Kasten Haydelberg, darin Hörzog Fridrich Erztrnchsess u. Chnrfürst verzeichnen lassen alle seine brieff vnd in wass laden sie zufinden (in einfachem, doppeltem nnd bis Lit. L. incl. dreifachem Alphabet). Ist auf pergament geschriben etc.

Repertorinm yber der Chnrpfalz Ämbter.

Aber ein Register in welchem alle die, welche von dem Römischen Khönig Rnperto, nachdem Er sein Erste Cron zn Cölln an aller heyl: Drey Khönig ao. 1401 bekhomen, Ire lehen empfangen.

Extraect auss Herrn Peters Registratur vnd vnderschidlichen

---

[1]) Die Hauptmasse der „Pfalz-Kopialbücher", heute zu Karlsruhe, scheint nicht in München gewesen zu sein, ganz je nach dem Spezial-Inhalte; bei den oben genannten handelte es sich eben um Generalien und die Bestände der Oberregierung. Nach München hätten damals kommen können beispielsweise noch die Repertorien (Urkundenübersichten) Rupprechts I. und II. (circa 5 Bände, 1329 ff.), heute fälschlich „Kopialbücher" geheissen. Aber diese waren damals vielleicht bereits im Archiv als Archivalien hinterstellt und in Folge von dessen Flüchtung nicht anwesend: Vgl. die citirten Quellen bei Wille, Regesten der Pfalzgrafen. Die nähere Bestimmung der „Pfalz-Kopialbücher" u. A. dürfte sich künftig wesentlich vereinfachen. Unter ihnen werden sich heute z. B. in Karlsruhe von den obengenannten Stücken, vermöge seit 1649 wieder bethätigter Retradition aus Bayern, Manche finden. Denn wir werden unten snb dato 1698. 7. X sehen, dass die Anzahl der Vitae nnd Perpetna sich 1689 längst wieder in Heidelberg befand.

buechern, verschaidene Ämhter in der vnder vnd obern Pfalz betr.

Extract wass für Pfalzgrefische Verträg vnd andere fürnemme Vrkhunden in den Registratur buechern zu Amberg zufinden. actum 6. Febr. 1574.

Index alphabeticus yber das Chur Pfälzische Archiv, sowol die Ober alss under Pfalz betr. (Vgl. Lori's Anszüge v. 1236—1582: Gesch. der bayer. Archive S. 115.)

Instruction yber das Chfstl. Archiv, wie solches in gewisse Ruhrikhen abzutheilen, in fol: vngebunden, darbey auch ein bedenkhen Dr. Reübers, wie die Pfälz: Registratur in ain Richtigkheit zubringen (1579).

Index Generalis yber das Archiv der Chur Pfalz ao. 1581 aufgericht, in fol: ohne compert.

Vitae und Perpetna: Wir nennen davon die Indices der Verträge ad vitam Ludovici III., Friderici I., Philippi, Ludovici IV., Friderici II., Ottonis Henrici, Friderici III., Ludovici VI., Joh. Casimiri, Friderici IV., Johannis Bipontini administratoris.

Endlich noch ein interessantes Stück:

Index Friderici V. librornm (!), in cuius fine continetur Index actunm vicariatns ao. 1619.

Am Schlusse des Ausscheidungsverzeichnisses ist aber bemerkt: »Das Ich auss vnderschiedlichen oberzehlten voluminibus, in specie denen, so von allerhandt Reichs: vnd Böhmischen vnruhesachen vil schrüfften, so zum Archivio vnito Protest: dienstlich gewesen, auf 3 uolumina gross aufgezogen und in gedachter deduction eingeführt habe, welche Ich aber zu seiner Zeit ain jedes an sein orth leichtlich wider einlegen khan (bestätige ich) sig: 26. octob. ao. 1629

Joh. Friedrich Hörwart."

Derselbe bemerkt zu Num. 83—86: „Diese 4 Bücher hab Ich vnlängst meinem hrneder dem landschaffts Canzler yherschickht."[1])

Hörwart hat also dieses Verzeichniss des Geheimen Rathes behufs der letztgenannten Arbeit benützt. Nur sehr weniges dürfte an die Verwaltnngsstellen in München gekommen

[1]) Vgl. über die Hörwart die „Allgemeine deutsche Biographie" Bd. XIII (Eisenhart); der obengenannte Joh. Friedrich II. war 1627, nach Leuckher, Münchner Bibliothekar (Muffat, Gesch. der M. Hof- und Staatsbibliothek).

sein, mehr dagegen, namentlich handschriftliche Deduktionen, publizistische Arbeiten der pfälzischen Räthe, auch gebundenes Kanzlei-Material, an die Münchner Bibliothek.[1])

[1]) Was die damaligen Heidelberger bibliothekarischen Entfremdungen anbelangt, so glaube ich, theils nach Lesung aller Autoren, theils nach dem eigenen Erfahren und Zusehen, einiges Weitere einführen zu dürfen, besonders in Zustimmung zu dem, was zuletzt Zangemeister in Verfolgung der Schicksale der Manesse-Handschrift, also einer Schrift für Viele, aufgedeckt hat. Wie verständlich und zutreffend ist die Zusammenfassung bei Zangemeister: „In manchen Fällen ist es bei gleichzeitigen Erwägungen oft schwer zu unterscheiden, welche Bibliothek gemeint ist. . . . Der päpstliche Abgesandte Leo Allatius hat denn auch 1622 diesen Umstand verwerthet. Maximilian von Bayern wollte die Privatbibliothek des Kurfürsten, also die Schlossbibliothek, für sich behalten und hatte bereits vor Allatius' Ankunft vier Fuhren mit Handschriften von Heidelberg nach München bringen lassen. Rockinger (Pflege der Geschichte S. 19) weist aus den Aufzeichnungen des Allatius nach, dass in der Cession Maximilians an den Papst die kurfürstliche Privatbibliothek wirklich nicht einbegriffen war, — eine Stelle, welche Theiner S. 33 ff. stillschweigend weggelassen hat! Aber die Instruktion an Allatius enthielt die Bestimmung (Theiner S. 55), er sollo auch die Werke mitnehmen, welche aus der (grossen) Bibliotheka Palatina in das Arbeitszimmer oder andere Räume des vertriebenen Kurfürsten („del già Conte Palatino") oder seiner Minister transferirt wären. Dieser Auftrag bot ihm Anhalt, auch die Schlossbibliothek zu entführen: er liess sich dazu durch den anwesenden Tilly ermächtigen, und schliesslich musste (?) Maximilian, als Allatius nach München kam, seine Genehmigung ertheilen, ja er sagte sogar die Zurückgabe der früher nach München gebrachten Codizes zu. Aber die Münchner behielten trotzdem, wie sich allmählich herausgestellt hat, einige kostbare Miniaturhandschriften zurück, z. B. . . . . Monac. 10291; die durch Bernhard von Weimar 1632 von München entführte und jetzt in Gotha befindliche Prachthandschrift (I u. 10) mit Bildern des Mathias Gerung, welche derselbe für Ott-Heinrich gemalt hat; das Autograph der (Hirsauer) Chronik des Abtes Tritheim (.. cod. Mon. Lat. 703—704). Der Schlossbibliothek rühmt Leo Allatius selbst in seinem Rechenschaftsberichte nach, sie enthalte assai libri mss., belli et antichi. Er war ferner darauf stolz, dass, während er nach Heidelberg gekommen wäre, um eine Bibliothek abzuholen, er drei Bibliotheken mitgenommen hätte: 1. la bibl. publica, 2. quella del Palatino e 3. dell Collegio della Sapienza. Sehr viele, besonders gerade deutsche Codices, welche uns 1816 vom Vatikan zurückgegeben worden sind, gehörten nachweislich der Schlossbibliothek an, z. B. Gebetbücher, Stammbücher und Tagebücher von Mitgliedern der kurfürstlichen Familie, ferner die Handschrift des Mich. Beheim, Codex Palatinus Germ. 335. Es ist aber bisher noch für keinen dieser Codices geleugnet worden, dass er ein Palatinus sei." So Zangemeister. — Weiter:

Wir fahren nun in der Chronologie der Daten zwischen 1619 und 1649 weiter:

1623 — — Martin Hamel errichtet zu Schorndorf ein Inventar über die dahin geflüchteten Archiv-, Kanzlei- und Wertsachen. (Rockinger's Verzeichniss über Gegenstände, die 1649 ff. aus dem Haag nach Heidelberg zurückgelangten.)

Mit den Correspondenzen von Freher und Goldast führt denn zuletzt Z. den unwiderleglichen Beweis, dass der Manesse-Codex der Schlosshibliothek angehört hat, und er bringt es sodann zur überzeugenden Wahrscheinlichkeit, dass er durch Allacci nach Rom gekommen ist nnd von hier weiter seinen Weg nach Paris, wo er 1657 erworben wnrde, gefunden hat. In Rom selbst nämlich wurden, wie Z. zeigt, manche Bestände der Palatina aus der Vaticana veräussert. Veräusserungen aber können auch im Haag (Existenzverlegenheiten des Kurfürsten), sodann in und nach England, durch Einzelne vom Haag aus, vor sich gegangen sein; endlich ist es unzweifelhaft, dass viele Nummern der Palatina am 16. September 1622 in Heidelberg ausgeliehen nnd nicht am Fache waren. Ich habe einmal einen Pack, wenn recht erinnerlich im Geh. bayr. Staatsarchiv, in Händen gehabt, lauter fliegende Zettel formloser Formate: Aufzeichnungen über Bücherhelehnungen aus der beregten Zeit, die den Eindruck einer eben gegen 1622 sehr begriffiosen Führung des wichtigen Ausleih-Geschäftes machten. Man versetze sich nun in die Lage der Entleiher, welche die entnommenen Werke dem Feinde gewissermassen hätten nachtragen sollen: die Okknpation konnte ja eine vorühergehende sein? Weiter: einige Nummern, vielleicht von den letzteren, mögen an Dr. Leukher gegeben worden sein, eine Mehrzahl aber wird mit den Entleihern selhst aus dem Staude der Gelehrten nnd Beamten, irgendwie das Schicksal der Auswandernng und Flüchtung gehaht haben. Welchen Roman erlehte schon in den früheren Friedenszeiten gerade nnser Manesse.

Alsdann gibt es noch einige Pnnkte, welche bisher nicht berührt worden sind, zu denen wir aber eben durch die Geschichte der Archivalien gelangen. Es waren auch (die bezeichneten) Archivalien nach Rom zu verbringen. Diess und ihre Gattung zeigen, dass man hier annahm, dass es mit der Pfalz „aus nnd ah auf ewig" sei, als wären die Urknnden von selbst nach Rom rückfällig; mit der Palatina dann sollte die deutsche Profan-Intelligena, die, wie man wohl dafür hielt, an der auffallenden geistigen pfälzischen Vorwärtsbewegung die Schnld hahe, ihr vornehmstes Auge, die Kultnr am Rheine ihr Gähr-Mittel verlieren. Begreifen wir aher ruhig die Auffassnng der Zeit und erwägen wir, dass die Geistesarheit, wie sie seit den Tagen der Alexandriner in der Palatina aufgespeichert lag, in Rom nicht vernichtet, nur latent gehalten wurde. Das ist etwas. Widerlich wie Allacci's Handlungsweise muthet uns nnr wieder (zwei Jahrhunderte später) die Sophistik des päpstlichen Archivars Theiner an. Anch der letzteren bedurfte es nicht, denn zwei Dinge wird Jeder aus den (1688 ff.) nachfolgenden Schicksalen der Archivbestände erkennen: das eine, dass die Palatina von

1623 — — Frankenthal erst jetzt in den Händen der Spanier und zwar bis 3. Nov. 1632. — Die linksrheinische Pfalz in spanischer Verwaltnng. (Theatr. europ. nnd Londorp. — Vgl. Wille).
1626 2 IV Anfhebung der Universität während der Katholisirung der Verhältnisse.

---

der Vorsehung d. h. ohne jedes menschliche Wollen und Berechnen, allerdings 1622 den sichersten Platz behufs ihrer Erhaltnng angewiesen erhielt, und das andere, dass, was der Pfalz und der Palatina im Jahre 1622 zugedacht war, im innersten und unmittelbarsten, aber idealen Zusammenhange steht mit der gleichen französischen Argumentirung v. 1688 ff., der hernach zu beschreibenden damaligen Wegführnng der Palatina-Archivalia. Es möchte aber auch endlich Niemand verkennen, wie Rom seit dem Jahr 1816 Vieles wieder mit Willen gut gemacht hat, nnd wie Papst Leo XIII. heute im Gegentheil seine Archive öffnet und von dem Seinigen, aus seinen Kunst- und Geistesschätzen gibt. Der Staat ist um so recht Vieles schneller anch nicht gegangen, nnd doch hatte es seitdem Erleuchtete auf beiden Seiten gegeben. — Hieher gehörlges Hülfsmittel: Das Schicksal der Heidelberger Bibliothek innerhalb der Vaticana nnd der hier heute noch verbliebenen pfälzischen Bücherbestände wird beschrieben im „Inventario dei libri stampati Palatino-Vaticani“ (edito da Stevenson giun.) nnd in den „Codices mannscriptl Palatini Latini Bibliothecae Vaticanae“ (.. recogn. de Rossi) Romae 1886. — Da nach Rockinger's Berichten Allacci die meisten Codices der Originaldecken beraubte, nm sie „leichter“ über die Alpen zu bringen, so bildet dieser Umstand ein eventuelles Kennzeichen dafür, ob eine Handschrift aus der Pfalz, im Jahre 1622, oder aus dem Haag ete. oder — erst 1688, bei der zweiten Katastrophe, oder sonst allenirt wurde.

Wesshalb sagt Zangemeister nach seiner vorhergehenden Argumentirung: „schliesslich musste (wohl?) Maximilian“ die Genehmigung znr Fortführnng anch der Schlossbibllothek ertheilen? Z. meint, dass All. die Unklarheit der Besitzverhältnisse benützt habe. Da „mnsste“ Maximilian nmsoweniger. Maximilian kannte die Rechtsverhältnisse sehr wohl. Allacci hat eben mitgenommen, was er wollte (und wider besseres Wissen sich motivirte). Die nächsten Besitzverhältnisse waren, bis auf ausgeliehene einzelne Gegenstände, Sachverständigen am Orte vielmehr sehr klar, denn es lagen Kataloge über die Schlossbibliothek vor (vgl. oben den Katalog Friedrichs V.). Von der Saplenz-Bibliothek nicht zu reden, so konnte für Unknndige die Frage sein, ob dle Schlossbibliothek, wie sie zurückgelassen war, Herrengut, Landesgut oder Privatgut war. Die Schlossbibliothek, und hier fängt unsere Erörterung an, hier besonderes Interesse zu bieten, weil es sich nm Analogie für Archivalien nnd Güter mit Idealwerth hente wie damals handelt, war nlcht öffentliches oder Landes-, sondern vereinigtes Herren- und Privatgnt. Sie war Bibliothek der Hoch-Kanzlei und zugleich fürstliche Handbibliothek, aus welcher nur die Cimelien etwa beim Schatze lagen. (Ganz analog den Haus- nnd den ordentlichen Archivalien anf dem Schlosse.) — Weiter:

1628 22 II Die linksrheinische spanische Verwaltung dauert fort; Bayern behält die rechtsrheinische und die Oberpfalz mit Ausnahme der Aemter Weiden, Pleistein und Parkstein.

1628 — — Kurfürst Maximilian betreibt die Zurückgabe der Universitäts-Güter durch die Spanier bei der Infantin und dem Kaiser (Winkelm. I S. 386).

Wer hier also 1622 in Person eine Ausscheidung und Entscheidung traf, der konnte, wenn er nur wollte, diess gewissenhaft besorgen, besser, es war die Hand davon zu lassen: Tilly aber und Maximilian in München „mussten wohl", weil orts-unkundig, das Uebrliche des Allacci genehmigen, weil sie die Herren- und Privatsachen ja schriftlich ausgenommen hatten und so guten Glaubens waren. Die Herrensachen konnte allein Maximilian, das Land Bayern, zu amtlicher Verwaltung in Anspruch nehmen. So sind die Akkorde und die bayrischen Instruktionen an Tilly und Leukher zu verstehen. Die Privat-, dann Schloss- und drittens die Palatina-Bibliothek, und die Archivalien analoger Herkunft, stellen Eigenthum dar aus dem Rechte des Privat-, Kammer- und Landes-Gutes: Wäre eine Handschrift, ein Archivale, um ein Beispiel für viele zu geben etwa der Manesse-Codex, seit 1622 nicht anderweitigen Erwerbungen und Beschwerungen ausgesetzt gewesen, so hätte er Rechtens zweimal statt einmal von der Curie oder von Frankreich her oder, wäre er 1816 mit andern nach Baden gekommen, von daher nach Bayern seinen Weg finden müssen (vgl. Thl. I. Separ.-Ausgabe S. 9), denn er gehörte zum Schloss und allem Anscheine nach sogar zu den Privat-Cimelien der Wittelsbacher. Die Palatina war keine bloss landrechtliche, palatina publica, sondern zuerst eine kurfürstlich-landrechtliche: Electoralis palatina; sie war aber ausserdem auch eine Hofbibliothek, denn von da kamen besondere Bestände „ursprünglich", und theilweise noch immer, herein. Der Hof hatte selbstverständlich zweimal das Recht der Benützung. Die Eigenthumseigenschaft des grösseren Theiles der Palatina war die des Kammerguts, des ungetheilten Hof- und Staatsvermögens. Keinesfalls konnte die Universität in einer rechtlichen Gegenüberstellung sich jemals so ausdrücken, dass die Wittelsbacher von ihr „Erlaubniss" hatten, Zuwendungen bei Hl. Geist zu deponiren, nachdem nicht bloss die Palatina, sondern die gesammte Universität Alles den Wittelsbachern verdankte. Wenn Zangemeister heute (l. c. S. 359) sagt: „Wie weit die Eigenthumsrechte für die verschiedenen Bestände der Universitäts-, Landes- und Hofbibliothek (d. i. der Palatina) vorbehalten waren, lässt sich nicht mehr genau feststellen; es scheint aber in jenen eine strenge privat- und staatsrechtliche Scheidung in dieser Hinsicht nicht durchgeführt worden zu sein", so haben selbstredend die Zugangs-Verzeichnisse als urkundliche Herkunfts-Erklärungen gegolten. Entsprechend hätten einst die archivalischen und bibliothekarischen Ausscheidungen nicht bloss im Jahre 1622, sondern auch die neueren seit 1803 und die Rückgaben von Rom her 1816 vor sich gehen sollen (Norm scheinen die Grundsätze vom Chatoulle-, Civil- und Staatsgut zu geben; zu vgl. der Schluss dieser Darstellungen mit dem Jahre 1803 u. ff.).

1629 16 VI Wiedereröffnung der Universität als katholischer Anstalt.
1629 ff. — Amtiren der »Rentkammer«: Beweis für die Präsenz der Mittel-Stellen in Heidelberg (»Rechenkammer« 1634).
1631 — — Die Spanier aus dem Linksrheingebiete durch die Schweden vertrieben. Heidelberg und Frankenthal halten sich unter spanischer Herrschaft (siehe 1623).
1632 — — Friedrich macht sich im Januar vom Haag aus auf den Weg in die Pfalz, wo Gustav Adolf; trifft mit Gefolge am 10. Febr. in Frankfurt ein und zieht mit dem König, in dessen Heerfolge sich die Pfalzgrafen von Veldenz-Lautereeken, von Birkenfeld und von Sulzbach befinden, als Freiwilliger nach Bayern.
— 7 V Friedrich und Gustav Adolf in München.
— — — September bis November: Friedrich verlässt Gust. Adolf zu Neustadt a. Aisch, ist am 22. Sept. in Frankfurt und stirbt in Mainz am 29. Nov., nachdem Gust. Ad. zwei Wochen vorher bei Lützen gefallen war.

Ludwig Philipp, jüngerer Bruder Friedrichs, vertritt die Wittelsbach'schen Interessen in der Pfalz (wie bisher Johann v. Zweybrücken, s. Regest. oben 1619. 25. IX und 1622. 15. IX) als Vormund Karl Ludwigs, welcher 1632—1649 ohne Land.

— 3 XI Frankenthal, seit 1623 in den Händen der Spanier, gelangt in die der Schweden, denen es bis Okt. 1635 verbleibt. Heidelberg hält sich unter den Spaniern.
— 26 V »Schloss« Heidelberg von den Schweden den Spaniern abgenommen. Schwed. Akkord; Art 14: »Soll der (kaiserl.) Oberste Lieutenant (Hardenberg) das Schloss, das darin befindliche (Rest-) Archiv, Schriften etc. unversehrt« übergeben.

Pfälzische Regierung zu Heidelberg unter Ludwig Philipp. Wiederherstellung des Kirchenraths, wo Pastoir, Tossanus; an der Universität Ph. Pareus, Spina, Schioppius. — Karl Ludwig bei der schwed. Armee; seine Korrespondenten sind: Rusdorf, L. Camerarius, Rammingen, Peblis, Spina, später Pufendorf. — Die Kurfürstin-Wittwe Elisabeth verbleibt mit der Familie im Haag; hier und in Frankfurt befindet sich durch 30 Jahre der Standplatz der pfälzischen korrespondirenden Räthe, welche die Grossmächte in Athem halten.

1633 4 VII Pfälzisches Schreiben an die Räthe zu Frankfurt, das (wohl 1621) nach Frankenthal geflüchtete Archiv der »Verwaltung« (d. i. der Unterrichts-, Stiftnugs- und Kirchenadministration) wieder zurückzuführen.[1])

[1]) Gen. Landesarchiv zu Karlsruhe: „Pfalz, Generalia. Archivsachen". Nr. 279 und 307.

1634 7 III Pfälzisches Menitorium, wo die anderen Akten der (Land-) „Kanzlei" und der „Verwaltung" seien, die seinerzeit nach Sohernderf, Hehenasperg und Stuttgart geflüchtet, seitdem aber nach Nürnberg und dem Haag gekommen seien.

1634 — — November: Sohernderf von den Kaiserlichen genommen (Theatr. onrop.).

— 16 XI Heidelberg von den Schweden geräumt. — Ludwig Philipp mit seinen Räthen seit 19. Septbr. im schwedischen Frankenthal, wohin er aus Hoidelberg Papiere nnd Werthsachen mitgebracht.

1635 (17) 24 VII Heidelberg wieder verübergehend schwedisch, dann 24. VII für immer von don Schweden verlassen:

Kaiserl. Akkerd; Art. 10: .... »sollen .... aneh allo Archive und brieflichen Dokumente...mit einer Designatien treulich übergeben werden«. (Theatr. eur.).

1635 — — Oktober: Frankenthal von den Sehweden übergehen (siehe Regest. 1632 3 XI). Ludwig Phil. verliess kurz zuver die Stadt, hatte Werthsachen dem Rnsderf übergeben, der sie der Kurfürstin im Haag aushändigt.

1635 u. ff. Die Pfalz kaiserlich besetzt.

1635—1638 Karl Ludwig in London; bei ihm Rnsderf, seine grosse Deduktion ausarbeitend.

1636 — — Knrf. Maximilian an den König von Ungarn im Februar: Schon von den Kaiserlichen (1623?) seien nach Frankenthal (1619—23 pfälzisch, 1623—32 spanisch, 1632—35 schwedisch, 1634 pfälzisch, 1635 ff. spanisch-kaiserlich), auch pfälzisehe »Acta, Decumenta, Sehriften und Mebilien« geflüchtet worden. Diese seien jetzt von dem spanischen Gubernator Contreras zu Frankenthal zurückbehalten d. h. der bayerischon Regiernng in Heidelberg nicht ausgeliefert worden.[1]) — Im Menat Juni begibt sich von hier Jodok Bürse zu Centreras nach Frankenthal, we er »die Kanzleisachen und die Gemeinschaft Akta wegen Kurmainz« erhält, keine »Lehensachen«. Das hieher geflüchtete »Jagdzeng« will Centreras erst herausgeben, »wenn aus München wegen Abferdernng des dritten Theiles der Mebilien (der auf Maximilian und Bayern trifft) die Resolution erfolgt. — »Etliche Kunststüoke in Frankenthal« betreffend, so »hält sie der Gubernator für gering, weil es mehrere türkisehe Jagden sein sollen.« — Die für die bayer. Regierung in Heidelberg separirten Akten bat Bürse alle dahin schicken lassen. — »Der Universität Akta«,

[1]) Geh. bayer. Staatsarchiv: „Pfälz. Abtheilung". K. bl. 123/7.

berichtet Bürse, seien von Dr. Spina mit Arrest belegt worden (wozu der bayerische Kanzler Dr. Richel zu München bemerkt, dass er als Privatperson hiezu kein Recht habe, da sie, wie die Universität selbst, zum bayerischen Antheil gehören).

1636 — — Kurf. Maximilian erlässt am 2. Sept. aus Regensburg an Haslang, Kommandanten zu Heidelberg, Befehl, die Theilung der dort vorhandenen Akten vorzunehmen, je nachdem sie auf das diesseitige oder jenseitige Rheinufer sich beziehen, und weiter unterm 22. dess. Monats Befehl, „die in Frankenthal hinterbliebenen fünfzehn türkischen Kaiser und das Jagdzeug nach München zu schicken, sobald sie von Contreras auf die in der Beilage befindliche Ermächtigung d'Ognate's hin herausgegeben seien; nach Heidelberg aber die Geschützstücke, Kunstsachen und Mobilien zu schaffen, die sich aus der Frankenthaler Theilung ergeben.

1638 — — Karl Ludwig hält Hof in Arnheim.

1638 24 VIII Heinrich von Metternich berichtet aus Heidelberg nach München, dass Feldmarschall Götz bei dem siegreichen Anzuge des Feindes alle Feldfrüchte der Umgegend auf den Speichern des Schlosses unterbringen will und frägt an, ob er die Schlossdachungen, welche vielfach durch die Kanonaden gelitten, ausbessern lassen dürfte, dessgleichen wie er sich angesichts des Feindes bezüglich der Secret-Kanzlei und Registratur verhalten sollte.

1638 2 IX Auftrag aus München: ..... Da kein Hauptkorps im Anmarsch ... dermal noch nichts aus dem Schlosse zu retiriren.

1639 — — Oktober: Karl Ludwig besucht seine Mutter in Rhenen (Haag), ist dann in Paris: wird durch Richelieu aufgehoben und nach Vincennes gebracht, wo er erst

1640 — — im August freigegeben wird.

1640–1648 Karl Ludwig lebt am englischen Hofe.

1644 — — Louise Juliane, des Oraniers Tochter, Friedrichs V. Mutter stirbt bei ihrem Enkel Friedrich Wilhelm.

1644 ff. — Verhandlungen zu Münster und Osnabrück.

1645 ff. — Die Pfalz an vielen Orten in französischer Gewalt.

Von der Restitution bis zu den neuen Katastrophen.

Die Wittelsbacher werden i. J. 1648 am Rheine wieder in den Besitzstand v. J. 1618 eingesetzt, nur die Aemter an der

Bergstrasse kommen an Mainz. Frankreich ist deutscher Reichsstand. Die deutschen Reichsfürsten erscheinen als Souveräne. — Karl Ludwig (1648—1680) beauftragt von London aus seinen Oheim Ludwig Philipp von Simmern, die Pfalz zu besichtigen, verlässt England 1649 nach der Hinrichtung seines Oheims Karl I. Stuart und trifft über Holland, wo er seine Mutter[1]) besuchte, in Nürnberg zu den Verhandlungen über die Friedensvollstreckungen ein, wobei er von seinem Vetter König Karl (Wittelsbach in Schweden) unterstützt wird.

Auf dem Wege nach Heidelberg sendet Karl Ludwig aus Weinsheim an die Räthe, sowie an die D. D. Hieron. Ziegler und N. Tisson zu Heidelberg eine Instruktion (v. 20. Sept. 1649) über die Besitz-Ausfolgung voraus, welche von Heinrich v. Metternich und Obristen Herresen zu begehren sei. Hienach hatten sie gemäss

Art. 9 »auch die Kanzlei und was darin von acta, documenta ... als bei der Landkanzlei, Rechenkammer und Verwaltung vorhanden, zu besichtigen und ein Inventarium darüber zu begehren . . .«, und nach

Art. 12 zu verstehen zu geben, »wie alles aus dem Schloss und Stadt wider den Friedensschluss (von 1648) entwendet worden« und desshalb zu protestiren.

Nach dem Protokolle nun über die unterm 25.—27. Septbr. 1649 erfolgte Extradition und Besitznahme ist laut

Art. 5 die Kanzlei durch Ziegler und Ludwig Mieg besichtigt und sind die Kammern und Gewölbe mit unregistrirten Papieren angefüllt gefunden worden; da aber keine Inventare beihanden waren, ist die Aufnahme einer Registratur unterblieben; laut

Art. 10 sind die Jesuiten »erinnert worden, zur Universität gehörige Dokumente, Sammelbücher, Register u. dgl. wie auch die Bibliothek, alles mit gebührlichem Inventar dem zum Empfange deputirten Herrn Johann Cornett zu liefern, worauf sie sich zwar zu aller Lieferung dessen, so vorhanden, gutwillig erboten, daneben sich aber entschuldigt, dass sie gar

[1]) Auch Elisabeth kehrte nicht mehr nach der Heimath zurück; sie verblieb in Holland bis zum Jahre 1660 und ging dann wieder nach England, wo sie 1662 starb. (Vgl. Haeutle, Genealogie des Hauses Wittelsbach.)

keine Dokumente noch Inventare anno 1635 gefunden, noch von Jemand empfangen hätten; ist auch der Schluss gewesen, dass sie mit Cornet alles inventirn und abliefern wollten.«

Hierauf zogen die Jesuiten mit Hausrath und Büchern zollfrei weg[1]), die Besatzungen folgten am 5. Oktober, zwei Tage später hielt Karl Ludwig in der Stadt Einzug.

Nun liess man auch aus dem Haag die dorthin gelangten Effekten, Archivalien und Werthsachen in Zügen[2]) allmählig wieder nach Heidelberg kommen. Es wurden darunter unter'm 14. Septbr. 1649 über Frankfurt abgeschickt: »17 grosse und schwere Kästen und ein kleiner Kasten,« »zu dem Archiv gehörig«; davon sind 2 Kästen bezeichnet mit »Originale« (Hauptstaats- und Hausurkunden). Ferner 2 grosse Kästen »zur Rechenkammer,« 9 Kästen »zur Verwaltung«, 9 Kästen und 1 Eisenkiste »zum Kabinet«, von denen drei mit Büchern und eine mit kleinen Büchern gefüllt waren.

In dem oben erwähnten kleinen Kasten zum Archiv gehörig waren »eingepackt diejenigen Sachen, deren Ihre Kurfürstl. Durchlaucht etwa vonnöthen haben möchten, ehe die fürnehmsten Kasten des Archivs eröffnet werden müssen«, nämlich (um einige Beispiele zu geben)

»2 Lehenbücher des Churfürsten Friderici III. u. s. w.

Die Gülden Bull Caroli IV.
Vier ander Gülden Bullen } in ihren Originalen.

Allerhand Originalien, welche Dr. Meisterlin, Rischer und Tanrinus, als anno 1644 das Archivum von ihnen aus Befehl Ihrer Churfürstl. Durchlaucht (im Haag) inventirt worden, separirt und heraussen gelassen haben. Darunter seind . . . . . (Materialien zu Dednktionen).

Churfürsten Friderici V. Investitur in Originali u. s. w.

Inventarium über das Archivum . . . (von Dr. Meisterlin etc. de 1644) sammt dem alten Inventar, so zu Schorndorf anno 1623 durch Martin Hamel gemacht worden u. s. w. (Vgl. oben).

Die Schlüssel zu den Eisenkisten und den Kabinetskästen . . . das Hofgerichts-Siegel.« — — —

[1]) Geh. bayer. Staatsarchiv: loc. cit K. bl. 131/1.

[2]) Vgl. Rockinger: Aeltere Arbeiten etc. und Pflege der Gesch. d. d. Wittelsbacher.

Diese Flüchtungen noch mehr nach der Quantität des Materials zu kennzeichnen, haben wir wohl nicht nöthig. Denn in 17 und einigen Kisten konnte nur das Allernöthigste mitgenommen werden, und in der Eile geschehen bekanntlich immer recht tolle Missgriffe. Man kann übrigens die grösseren Verzeichnisse bei Rockinger loc. cit. vergleichen, nur ist aufmerksam zu machen, dass auch R. nur wieder Proben von Transport-Verzeichnissen (z. B. für Rücksendung auch von Werthsachen) gibt. So konnte da aus dem »Inventarium der Akten«, welche später am 25. Septbr. 1651 aus dem Haag zurückgesandt wurden, auch nur der Inhalt von 3 Kisten wiedergegeben werden, während mit diesem Zuge »eine Reihe von Kisten und Kasten« ankam. Der Inhalt dieser drei Kisten enthält Material von dem, was seit Friedrichs Abreise, seit 1619, an pfälz. Correspondenzen und Missionen sich ergeben hatte, und von allen Räthen aus allen Ländern und Orten her nach dem Haag gesandt, gesammelt und geflüchtet worden war.

Noch i. J. 1656 ist ein Zug mit Kunstschätzen aus Holland in Heidelberg angekommen, und man kann vielleicht annehmen, dass bei der Fortdauer der Hofhaltung Elisabeths im Haag dieser nicht der letzte war, während Gesandtschaftsakten noch weit länger darüber aussagen mögen, was dort an Haus Geschirren und Werthen entgegen baaren Darlehen eingesetzt gewesen ist.

Neu-Einrichtung der Behörden, Staatsverwaltung nach neuen Grundsätzen: Noch i. J. 1649 wurden die Stellen der Rechenkammer, des Kirchenraths, der Verwaltung (vgl. Theil I S. 225/226 und 238/240, sowie oben S. 309) wieder geordnet. Damit ihre Verwaltung gleich in materiell verbesserter Weise beginne, sandte Karl Ludwig Räthe nach Holland und Frankreich zum Studium der dortigen Einrichtungen. Die Verwaltung Englands musste dem Kurfürsten nach seinem langen dortigen Aufenthalte selbst am besten bekannt sein. Nachdem überall auf dem Kontinent mit dem mittelalterlichen Ständewesen eine Einschränkung vorgenommen, das technische Rathswesen geschaffen worden war, wurde aber hier leider auch nicht mehr auf die 1603 geschaffen gewesenen bürgerlichen Gemeinde-Stände zurückgegangen, wenigstens nicht materiell. — Die Klöster und Stifte, welche seit 1622/23 wieder bezogen worden waren, begannen sich gemäss Wiederergreifung des Besitzstandes v. J. 1618 von neuem zu ent-

völkern. — Zu den bisherigen Centralstellen trat ein Kriegsrath mit Kriegsverwaltung. — Auf dem Schlosse befindet sich die Geheime oder Sekret-Kanzlei, deren Rath der Geheime Rath. Auf dem Schlosse haben auch die Rechenkammer, die über ihr stehende Hofkammer und deren »Kammerkanzlei« Platz. Vom Kurfürsten lautet die Rede »Kurpfalz«; Karl Ludwig wohnt im Friedrichsbau, der während der 30 Jahre so ziemlich wohlerhalten geblieben war.[1]) Seine im zeitlichen

[1]) „Aus den Akten des Grossh. General-Landesarchivs zu Karlsruhe" (Mittheilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses. 1886. I. S. 161 ff.) ist zu ersehen, dass das Schloss 1649—1680 bewohnt wurde und Regierungssitz war wie in früherer Zeit. Grössere Schäden hatte es in dem langen Kriege nicht erfahren. Konstatirt ist, dass die „Werke" 1620—34 keine Breche erlitten. Die Akten über die Reparaturen im Schlosse von 1649—1680 sind so detaillirt, dass man wohl sagen kann, es ging vermöge der „Akkorde" äusserlich ohne besonderen Schaden aus den Wechselfällen des 30jährigen Krieges hervor. Die vorgenannten „Mittheilungen" geben auch Aufschlüsse über Kanzleien resp. Aemter auf dem Schlosse: z. B. „In dem Bau der Camer-Cantzoley genandt" (S. 177. 1649). „Der Rupprechtsbau hatte im dreissigjährigen Kriege wenig gelitten... Die unteren Räume waren zur geheimen Kanzlei benützt. Diese wurde dann in die Bibliothek (1649 bis 1680) verlegt." (Seitz. S. 231). — „Pfaltz Bibliothec" (S. 183. 1656). —...„Ist auff allen Nothfall innerhalb der Vasion unter Churpfalz Baw geegen der Statt Cantzley und etwan im alten Ballhauss geegen der Cammer Cantzley zu, wie auch im ersten Vorwerkh, wie man den Cantzley Weeg hinauff khomtt, allwo das neue Ballhauss gestandten .... Platz vorhanden" (S. 184. 1657). — „In der Bibliothec muss ein alt Camien..abgebrochen werdon" (S. 198. 1670). — „Das eisserne Gegitter an der alten Schatzkammer gegen dem Gang, wo mann auss dem Rupprechtsbau in die Bibliothec gehet (S. 206. 1673). — „Im Englischen Bau in des Chur Printzen vier Gemächer"... „in dem Bau, wo die Cammer Cantzley ist, in Herrn Bibeldecars Gemach" (S. 213. 1678). — „In der obern (d. i. gehelmen) Cantzley" (S. 217. 1678). — „Ruppeltesbauw: ... in Churpfaltz (Hof-)Camer Cantzley... Churpfaltz geheime Cantzley" (S. 218. 1678). — „Anschliessend (an Ludwigs V. Frauenzimmerbau, auch Bandhaus genannt, woselbst zu ebener Erde die Aula und Königshalle gedacht) liess Ludwig (V.) den (später so genannten) Bibliothekbau errichten" (Seitz, S. 234). — „Im Bibliothekbau, welcher unter Karl Ludwig in baulicher Beziehung keine Veränderung erlitt, war ... in den oberen Geschossen die Handbibliothek der Kurfürsten untergebracht. Die Kunstkammer und die Schatzkammer befanden sich in demselben. In die unteren Geschosse verlegte Karl Ludwig die Kammerkanzlei. Zweifellos war es auch dieser Bau, aus welchem die Franzosen am 21. Februar 1689 die Archivakten, die Kanzlei- und Rechenkammerakten fortschleppten, die von Petiskus verwahrte kleine Bibliothek." (Seitz in den Mittheilungen S. 235.)

Verlaufe genanntesten Räthe sind Joh. Ludwig Mieg und Pastoir, beide Kanzler, J. v. Spina, Coccejus, später die Publicisten Bockelmann, Samuel Pufendorf (1661—1664), Landas, Blum, Wolzogen Des gelehrten Ezechiel Spanheim bediente sich Karl L. in vielen wichtigen Staatsgeschäften und an fremden Höfen.

Es geleiten uns nun folgende, zu unseren Schriftbeständen und den früheren Dingen in enger Beziehung stehende Daten weiter.

1650 Mainz tritt an Kurpfalz Amt Sehauenburg, Handschuhsheim, Dossenheim und Seckenheim ab, die Pfalz an Mainz entgegen Dorf Virnheim, Amt Neuenhayn und die Fautei Sulzbach.

1651 »Kanzler, Geheime und Kirchenräthe« (Winkelm. II. 197).

1652 Kirchenrathsordnung.

1652 Frankenthal (siehe oben Regesten 1636) wird erst jetzt von den Spaniern verlassen, am 3. Mai in zwei Zügen mit je 150 Wagon »Gepäck«; 1635/45 war die Stadt im Mitbesitz mit den Franzosen.

1653 Karl Ludwig verzichtet (nach Hänsser) auf das Erzamt des Truchsessen als Annex der ehemaligen pfälzischen Kur und erhält dafür das Erzamt des Schatzmeisters.

Bayern gibt Parkstein, Pleystein und Woiden (Enklaven der Oberpfalz) an die Unterpfalz heraus.

Ludwig Philipp von Simmern erhält das Amt Lautern auf Lebenszeit († 1654), für seine Erben die Unterämter und Orte Wolfstein, Rockenhausen, Otterberg und Diemerstein (Ludw. Philipps Deputat fällt zur Kur mit dem Tode seines kinderlosen Sohnes Moriz Ludwig Heinrich i. J. 1673 und vollständig mit dem Ableben der Wittwe, welche zu Creuznach ihr Palais besass; vgl. Theil I S. 237).

1653 Ordentliche Correspondenz der Universität mit der »Kurfürstl. Kanzlei«. (Vgl. Theil I S. 235.)

1654 Professur für Geschichte, mit Fabricius besetzt (vgl. Regest 1616).

1657/58 Reichsvikariatsstreit zwischen Bayern und Pfalz. Hänsser resumirt: Wenn das Amt an dem »Lande am Rhein« hing, war das Amt der Pfalz nicht abzusprechen.

1658 Ludwig XIV. bewirbt sich um die deutsche Krone.

1659 Kurfürst Karl Ludwig bietet dem Rathe von Worms an, seine Residenz, seinen Hof und Rath mit der Kanzlei, selbst die Universität über Sommer dorthin zu verlegen (?). (Winkelm. II.)

1661 An der Universität kommt die Lesung von Ge-

schichte, Jus natur., gentium und publicum durch Pufendorf, Spanheim und Fabricius in weitere Aufnahme (Ebendas. II. 207).

1661 Heidelberg die Stadt wiederhergestellt: Denkmünze.

1664 Heidelberg das Schloss wiederhergestellt: Denkmünze.

1664—67 Wildfangs-Streit oder Lothringischer Krieg; Streit mit Mainz 1668—74.

1666—68 Ludwigs XIV. Krieg gegen die spanischen Niederlande.

1667 Erneuerung des Lehens und der Würde der Raugrafen (v. Degenfeld).

1671 Einzug des Kurprinzen Karl mit seiner Braut in das Schloss.

1671 Elisabeth Charlotte, Kurprinzessin, wird verheirathet mit Ludwigs XIV. Bruder, Philipp von Orleans (Causa Aurelianensis).

1674 Reichskrieg gegen Ludwig XIV: Erstes Objekt ist Oberamt Germersheim mit Hagenbach und Selz. Turenne verwüstet die Neckarpfalz von Weinheim aus (Juni—Juli). Karl Ludwig zu Friedrichsburg bei Mannheim, kehrt im Dez. in das unbeschädigte Heidelberg zurück.

1675 bleiben nur in Philippsburg Franzosen zurück, 1676 vertrieben.

1676/77 Die Franzosen plündern in Zweybrücken, Stadt und Land, entführen aus der Residenz daselbst Mobilien und Bibliothek und sprengen das Schloss.

1679 Friede von Nimwegen: Den Franzosen werden durch die Unachtsamkeit der kaiserlichen Traktanten mit den abgetretenen Previnzen anscheinend auch deren ehemalige Dependenzen zugeschrieben; um diese festzustellen, wurden sogleich die Reunionskammern, das sind Kommissionen bei den Gerichtshöfen zu Metz, Breisach und Besançon errichtet, welche (die pfälzischen Archiv- und Schriftbestände requiriren und) jetzt die Grafschaft Zweybrücken als eine Dependenz des Bisthums Metz fordern. Elsass, im Okkupationsbesitz der Franzosen, wird trotz des Friedensschlusses nicht geräumt. die Uebergriffe auf pfälzisches Gebiet sind grundsätzlich.

1680 Die Oberämter Germersheim und Neustadt, ferner Billigheim, Selz, Hagenbach und fünf Dörfer bei Weissenburg werden von den Franzosen weggenommen.

1681 Strassburg, durch Urtheil der Breisacher-Kammer als französisch erklärt, wird genommen: Arrondirung Frankreichs. Ideale Allianee Ludwigs XIV. mit dem grundbesitz. Katholizismus gegen die Pfalz. Geplante Wieder-

herstellung der Klöster. Ludwig XIV. erklärt, dass der Friede von Nimwegen den von Münster (Art. 87) und zwar so, wie er (!) ihn auslege, anerkenne.

Wenn wir unseren geschichtlichen Herleitungen nachwirkenden Werth zumessen, so ist es unsere Pflicht, an dieser Stelle noch ferne Nachkommen an eine Literatur zu erinnern, deren Inhalt näher in Beziehung zur Sache steht, als es aus den Titeln erscheinen mag: »Die französischen(-deutschen) Mundarten in Lothringen und den Vogesen« (Wissenschaftl. Beilage der Allgemeinen Zeitung 1883 Nr. 130 u. ff.) Dieser Aufsatz ist ein Aufruf zu einschlägigen Forschungen mit Angabe jener französischen Literatur, welche sprach-wissenschaftlich in Elsass Lothringen französische Originalität nachweisen will. Der Autor sagt (Beil. 131 S. 1906) mit Recht: »Der Sprachforscher muss die Vorbereitung für Studien in diesen Gegenden sich in den Archiven holen.« Diess muss dann hier geschehen, indem sich der Studirende stets zuvor vergewissert hat über die frühere Zugehörigkeit und Hoheit über Landschaften und Städte. Der Verfasser macht auch desshalb schon (l. c. S. 1907) Andeutungen über hieherhezügliche territoriale, wirthschaftliche und patriotische Dispositionen früherer Herren in diesen Gegenden, z. B. des Wittelsbachers Johann Georg von Veldenz 1570—1580. — »Wie Strassburg französisch ward« ist eine Abhandlung (loc. cit. 1884 Beil. Nr. 185), welche sich über Mons. Legrelle's Werk: »Louis XIV. et Strasbourg. Essai sur la Politique de la France en Alsace« (Paris 1883, 796 S.) verbreitet und zeigt, dass letzteres deutscherseits nie aus den Augen gelassen werden darf, wenn es sich um Verstehen und Missverstehen handelt. — »Die Schulfrage im Elsass« behandelte tiefgehend Jolly. — »Die Annexion des Elsass durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen bis Ryswicker Frieden« von Müllenheim-Rechberg (Strassburg 1887) ist in die Archivverwaltungen vielfach einschlägig. — Nicht minder interessiren letztere »Die Feststellung und Vordeutschung der Ortsnamen in Elsass-Lothringen« (Beil. der Allg. Ztg. 1887 Nr. 191); »Die deutsch-französ. Sprachgrenze in Lothringen« in den »Beiträgen zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen« (1887); und ganz besonders »Das Archivwesen in Elsass-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Communal- und Hospital-Archivwesens« von Archivar H. Pfannenschmid (Kolmar 1875), endlich die zusammenfassenden Werke »Landes-, Volks- und Ortskunde Deutsch-Lothringens« von Th. Huhn; Lorenz Scherer's »Geschichte des Elsasses«, das »Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde« (1889 ff.), das »Strassburger Urkundenbuch«, besonders auch »Das alte Strassburg« (1890; mit herrlichem Illustrationsband de 1200—1800), die »Strassburger Studien« u. s. w.; woneben wir nicht die älteren Namen Brant, Schöpflin, Obrecht, Wenker und Schilter bis Spach, Strobel (»Vaterländische Geschichte«) und Stöber (Vgl. Allg. Ztg. 1890 Beil. 289 ff. und 1891 Beil. 38), nicht das »Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens«, vergessen haben möchten.

Die Lage in der Zeit der Raubkriege.

Schon aus den Aufschriften ist zu ersehen, wie es gerade in der Pfalz seit Ende des 16. Jahrhunderts zu einer ruhigen Archivverwaltung nicht kommen konnte. Religionspolitik als tägliches Brod, Wechsel der Personen, Umzüge, eine unvollendet gebliebene Konstitution der obersten Rathsstelle (vgl. Theil I, Sep.-Ausg. S. 3—5 über den organisatorischen Ursprung der Staatsarchive), zuletzt der Kampf um die Existenz der ganzen Gesammtheit liessen es zu einem Ausbau, einer eigentlichen Verwaltung in den Niederschlägen des Regierungswesens, in den Archiven und Registraturen nicht kommen. Wie ganz anders war das in Bayern. Anders wäre es auch in der Pfalz geworden nach der Restitution. Diess beweisen die Personalien, die den nachfolgenden Aktenstücken zu entnehmen sind. Aber wie lange währte es, und es gab wieder in der Pfalz überhaupt — keine Archive, d. h. sie mussten reisen. Die obigen Daten erklären es uns, wenn mit dem Jahre 1666 die »Schlossregistratur« im Hinblicke auf Gefahren zur Sprache kommt, die dem Lande drohen. Schon unter'm 20. Januar dieses Jahres[1]) befiehlt Karl Ludwig, das Archiv zu verpacken, was der Archivadjunkt Otto (gemäss eines Verzeichnisses mit 24 Haupttiteln von Urkunden und Akten) besorgte. Während das Archiv nach Friedrichsburg, dem zeitweiligen Regierungssitze, versandt wurde, blieben die Bestände der »Verwaltung« noch zurück in einem »Gewölbe in der Kirche zum Hl. Geist, ordentlich registrirt und was zu jedem Korpore gehört in Schnbläden nnd Säcken verwahrt.« Doch wurden alsdann auch sie über Mannheim nach Friedrichsburg versendet. Erst unterm 19. Jan. 1669 langten die genannten Bestände wieder in Heidelberg an; ihren Rücktransport bethätigte Kanzleidirektor Wolzogen nnd der Registrator der Güterverwaltung Burgkeller. In letzterer Registratur, die wie die Administration selbst in die geistlichen Corpora abgetheilt war, befanden sich Urkunden von 26 Klöstern, wohl von den früher eingezogenen. Von diesen Urkunden können wir hier gleich beifügen, dass sie bis 1596 reichten, dass sie dann später (7. Juni 1678, vor den Reunionen) durch den Burgkeller zum Archiv auf dem Schloss nnd zwar

[1]) Gen. Landesarchiv zu Karlsruhe: »Pfalz, Generalia. Archivsachen.« Nr. 279.

an den Archivar St. L. Lingelsheim abgegeben, aber dann wieder (28. Juli 1685) ». . . auf Churpfalz, Herrn Grosshofmeisters und Geheimer Räthe Befehl, Beiseins Geh. Vizekanzlers Herrn Dr. Peil durch Archivarium Lingelsheim und dessen Adjunkten Otto aus dem Archiv wieder der Verwaltung geliefert und . . . auf Schloss Heidelberg in die Geheimen Raths-Stuben extradirt« wurden.[1])

Nicht ohne Interesse ist es, die ältesten dieser hier in Behandlung gewesenen Klosterurkunden zu wissen: Bockenheim 1340. Branchweiler 1275. Brettheim 1590. Dürnstein 1418. Eusserthal 1150. Frankenthal und Kirschgarten 1125. Germersheim 1455. Gommersheim 1403. Heidelberg St. 1414. Heilsbrücken 1233. Hochheim und Liebenau 1300. Hörd 1103. Ingelheim 1354. Klingenmünster (655 ff.) 828. Lautern 1234. Limburg St. (1035) 1263. Lobenfeld 1472. Moosbach 1297. Neuenburg 1195. Neustadt St. 1356. Otterburg 1144. Schönau 1104. Selz St. (sine d.). Sion 1477.

Es war die seit 1666 wiederholt nöthig gewesene Abwesenheit des Kurfürsten, sowie Hofes und Rathes von Heidelberg, welche endlich in der Pfalz zur Konstitution einer Mittel-Administrativ-Stelle, der »Regierung«, führte, einer Stelle, die in München der Hofrath seit 1466/1467 implicite, und per terram die bayerischen Provinzial-Rentämter (Provinzial-Regierungen) mit versahen.[2]) Wir sagten schon oben (Theil I), dass in der Pfalz für die innere Landesverwaltung keine rechte Heimath geschaffen war, dass eigentlich der Kirchenrath (l. c. S. 238 ff.) regierte. Nun kommen also nach dem 30jähr. Kriege ausser dem Kriegsrath noch die zwei Stellen in Geltung: Die »Kammerkanzlei« (oben S. 330/331), welche eine im Entstehen begriffene Hofkammer nach bayerischem Muster[3]) sein dürfte, und seit den siebenziger Jahren diese »Regierung«. Letztere kann substanziell nichts anderes sein, als die jetzt konstituirte Nachfolgerin des kurpfälzischen alten herzoglichen Rathes, des seit ca. 1600 in der Pfalz abnorm so genannten Oberrathes, welcher nicht die Geheime

[1]) Hof- und Staatsbibliothek zu München: Deutsche Handschriften bayer. Abtheilung Nr. 1625.

[2]) Vgl. Theil I S. 225 u. 238 ff., oben S. 309 u. 330/331.

[3]) Vgl. meine »Beiträge« III.

Kanzlei und der Geheime Rath, nicht ein Ministerium war (vgl. S. 309). Diese »Regierung« entstand im Speziellen dadurch, dass die seit 1666 öfters zu Heidelberg »anheimgelassene Regierung« d. i. arbeitende Landesverwesung, zu einer ständigen (Ober-)Landesregierung ward; ihre Kompetenz muss zur Zeit so ziemlich dieselbe gewesen sein, wie die des noch immer so genannten Hofraths in München [1]) Die Registratur der neuen Regierung (einer Stelle also noch ohne Vorakten) war naturgemäss und auch thatsächlich keine andere, als die der »Landkanzlei in der Stadt«, deren Name von jetzt an oft geradezu synonym für Regierung gebraucht wird, besonders dann, wenn von ihr im Unterschied zur Geheimen Kanzlei und deren Rath auf dem Schlosse gesprochen werden will. — Die Rechenkammer konnte seit Bestehen der Hofkammer nur ein der letzteren im Subordinationsverhältniss beizentralisirtes Amt sein; dadurch wurde ihre Selbständigkeit nicht aufgehoben. Für einen jetzt vorhandenen Geheimen Rath hatten wir vorhin (1685) einen Beleg. — Den Oberrath gibt es nicht mehr.

Unter Kurfürst Karl (1680—1685) zeigten sich trotz der Grundlegungen die Folgen unkontrolirbaren Regierungswesens, Folgen des geistigen Kraftunterschiedes, der waltet zwischen Raths-Intelligenz und Charakter einzelner Männer und dagegen dem Gesammtrathe eines auf Traditionen fussenden und doppelseitig sich durchdringenden parlamentarischen Verwaltungs- und Kanzleiwesens. War doch Kurfürst Karl einst von Pufendorf unterrichtet worden, und stand ihm zuerst als Minister zur Seite ein Historiker, Hachenberg, der durch seine Sammlung und Wiedervorführung der Thaten und Biographie Friedrichs des Siegreichen rühmlich bekannt ist. [2]) — Es half nichts.

---

[1]) Die Provinzial-Hauptstellen in Alt-Bayern (Rentämter) heissen ebenfalls um diese Zeit allmählig »Regierungen«, die Haupt-Regierung in München aber bis 1777/1799 noch Hofrath.

[2]) Aber sogar über deutschen und Landesverrath an Ort und Stelle erhalten wir soeben nähere Kunde durch den „Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française. Tome VII: Bavière, Palatinat, Deux-Ponts, avec une introduction et des notes par André Lebon (Paris, 1889, 616 p. 8°). — In der deutschen Beurtheilung dieses Buches „Zur Geschichte der französischen Politik" („Allg. Ztg." 1890. Beil. Nr. 166) heisst es: „Ein anderes wodurch Ludwig XIV. die deutschen Fürsten und namentlich die Wittelsbacher an sich zu fesseln suchte, waren die Heirathen. Im

Als Karl im Jahre 1685 starb, zeigte sich denn auch der einst (1559) so wohl angelegte Simmern'sche Stamm auf dem Kurstuhl zu Heidelberg (vgl. Theil I S. 236/237) wieder einmal erschöpft. Damit war die Kur, das alte Kurland und Simmern (letzteres mit Ausnahme eines Deputates bis 1673) frei. Alle drei Titel gelangten, jedoch nicht ohne Verhandlungen unter den erbansprechenden Mitverwandten (Veldenz), durch den Hall'schen Recess und vermöge der früheren Land-Erbeinsetzungen de 1516—1569 (vgl. S. 293) an jene Zweybrücker Linie, welche durch Ottheinrich 1559 Neuburg erhalten hatte, und mit dem 17. Jahrhundert katholisch geworden war. Wo regierte und residirte 1685 der Neuburger Kurfürst, was brachte er mit an Land, Beziehungen, Verträgen und Schriftbeständen, an Personen und Sachen; haben wir Heidelberg'sches oder das Regime des Neuburger Landes hier fortgesetzt? Wir müssen es voranstellen, dass es nicht leicht eine einseitigere Beurtheilung gibt als die, welche über die Zeit der Neuburg-Zweybrücker Regierung, da sie ja unter den dort Lebenden keinen »Fürsprech« hat, existirt und die bis zum heutigen Tage

---

Jahre 1671 vermählte er seinen Bruder, den Herzog von Orléans, mit Elisabeth Charlotte, der Tochter des Pfalzgrafen und Kurfürsten Karl Ludwig, und am 30. Dezember 1679 wurde, entsprechend früherem Uebereinkommen, der Heirathscontract des Dauphin mit der bayerischen Prinzessin Maria Anna, Tochter des Kurfürsten Ferdinand Maria, unterzeichnet. Aber der Pfalzgraf trat trotzdem im Jahre 1674 der Allianz »gegen« Ludwig XIV. bei, und auch seine Nachfolger blieben bis zum Jahre 1720 kaisertreu ..... Auch zur Gewinnung des pfalzgräflichen Hofes wird französisches Geld nicht gespart. Der Minister Graf Castell bekam nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Karl 20,000 Livres von Ludwig XIV., um dafür über Alles, was er erfahren werde, nach Paris zu berichten. Nach dem Tode des Kurfürsten schreibt Ludwig XIV. im Juni 1685 seinem geheimen Agenten in Heidelberg, wenn Graf Castell für die erhaltenen 20,000 Livres noch dankbar sei und sich ferner dienstwillig erzeigen wolle, möge er ihm Hoffnung auf weitere Gratifikationen machen." Solche, alle gute Erziehung und ehrliche Politik aufhebende Vorgänge waren das Gewöhnliche in jener Zeit überall. Das Geschlecht des benannten Castell ist ausgestorben. Nachdem ein im eigentlichen Deutschland residirendes Reichsoberhaupt nicht bestand, konnte oder musste es eben kommen, dass über dem Suchen nach einer mächtigen Einheit Ludwig XIV., freiwilliger Vollstrecker des Besitz-Katholizismus, als Gesetz der Gravitation erschien. Neben dem Grosshofmeister Castell verzeichnet aber Hänsser auch die Geheimen Räthe Ritter Steinkallenfels und Hofprediger Langhanns. — Der „Recueil des Instructions" gibt nicht die diesseitigen Gegenberichte.

trotz der Oeffnung der Archivbestände, von denen da ein auffallend geringer Gebrauch gemacht wird, sich immer mehr steigert. Woher die Gradatio: weil Land und Geschlecht nicht mehr da sind? Beamte und Stände fanden bereits die Neuburger keine oder nur korrumpirte vor; was kam, das war die vor ihnen eingeleitete französische Destruktion; die Verlegung der Residenz von Heidelberg weg, worüber später, war ebenfalls eingeleitet und für die, welche sehen wollten, selbstverständlich. Die Verwaltung der Konfessionen konnte bei einem Beamtenwesen ohne breiten Rückhalt im Volke nicht anders sein, als wie sie bisher war; in den (anscheinend) glänzendsten Zeiten war sie ja immer einseitig und leidenschaftlich, an den Rand treibend; jetzt seit Ludwig XIV., stützte sie sich, (aber gegen denselben) auf die grössere Kompaktheit des Katholizismus. Die Parität ist ja eben die grosse Errungenschaft, und um sie zu erreichen, musste Europa aus den Fugen gehen, mussten sich die Volksbreiten konstituiren Aber erörterten wir (im Theil 1) nicht die Gründe der Unhaltbarkeit der pfälzischen Enklave am Rhein, die des siegreichen Friedrich Testament und die konsolidirenden bayerischen Organisationen ausser Acht liess, während doch das halbdeutsche Oberhaupt, statt zu schützen, vom entfernten Wien aus über Vorderösterreich immer verwundend und schwächend seine Fersen berührte? Dass wir da doch von Trithem und Aventin (vgl. S. 295 ff.) lernen wollten.

So konnte noch i. J. 1685 der seit 1671 (!) vorbereitete Orleans'sche Krieg (sonst Dritter Raubkrieg 1688—1697 geheissen, in den Akten nur als Causa Aurelianensis erscheinend) beginnen. Ehe wir die hiedurch veranlassten, hierherfallenden Veränderungen darstellen, ist das bei Kurfürst Philipp Wilhelm's (1685—1690) Regierungsantritt bestehende pfalzwittelsbach'sche Länder- und Regentschaftswesen (in Fortsetzung zur Darstellung in Theil I S. 219 und 230) kurz zu berühren. Zu dem Herzogthum Neuburg[1]) gehörte seit 1609 das Herzogthum Jülich—Berg—Ravenstein, wofür Düsseldorf (in Berg, auf dem rechten Rheinufer) neuburg'scher Regierungssitz und Residenz war. Als Landesverweser, Statthalter, war hier immer der neuburg'sche Erbprinz installirt, wie

[1]) Die Uebersicht über dessen Gebiet s. bei Häusser I. 490, bei Finweg, Geschichte Neuburgs u. s. w.

diess früher in Amberg für Heidelberg der Fall. Das Land Jülich hatte Stände und war nichtkatholisch, die Regierung katholisch. Zur Zeit, 1678 ff., regierte hier Philipp Wilhelm's Sohn, Johann Wilhelm. — Die Regentschaften der pfälzischen Wittelsbacher waren in der Zeit vor und nach 1648 von eilf auf sechs herabgesunken. Es bestanden zur Zeit die Regierungen:

Kurland—Simmern—Neuburg—Jülich (bei Neuburg die Vordere Grafschaft von Sponheim, davon drei Fünftel mit Baden);

Zweybrückisch Veldenz (wobei Lauterecken, Lützelstein, Guttenberg);

— Kleeburg (wobei Zweybrücken, Landsberg, Schweden);

— Gelnhausen;

— Bischweiler (wobei Birkenfeld, halb Hinter-Sponheim[1]) und die Grafschaft Rappoltstein);

— Sulzbach (seit 1688 im Besitze mehrerer Bezirke des Grossherzogthums Lithauen mit wittelsbach'scher Verwaltungsstelle in Sluczko, welche mit den Regierungen und Archiven zu Königsberg und Warschau rechtliche Verbindung hat).

---

[1]) Die Grafschaft Sponheim beschreibt folgenden verwickelten, in unseren Archiven jeden Augenblick aufstossenden, doch noch nirgends zusammengestellten Erbgang: Seit 1673 war bei Neuburg auch das von Simmern im Jahre 1444 (vgl. Theil I S. 230/231) erworbene Dreifünftel der vorderen Grafschaft Sponheim. Dieses war stets mit Baden gemeinschaftlich. Die übrigen Zweifünftel der vord. Gr., von der Alten-Kur 1417/22 erworben und seit 1559 im Simmern'schen Erbgang, fielen nun jetzt I. J. 1685 auch an Neuburg: so befand sich Vorder-Sponheim zur Zeit ganz bei der Kur (das bestimmte Dreifünftel gemeinsam mit Baden). Erst durch Vertrag vom 24. August 1707 gelang es Johann Wilhelm, einen Tausch mit Baden zu veranstalten, wonach aus dem pfälzischen Vordersponheim das Oberamt Kreuznach mit 23 Ortschaften (Kreuznach, Ebernburg, Sponheim etc.; vgl. Häusser II. 836 und Widder) gebildet werden konnte.—Hintersponheim gehörte von Anfang an, wieder für sich je zur Hälfte, an die Pfalz und an Baden. Die pfälzische Hälfte wurde 1444 vom Hause Simmern erworben und kam 1559 in den Zweybrücken'schen, 1584 in den Birkenfeld'schen, und vor kurzem 1671 in den Bischweiler'schen Erbgang; in dieser hinteren Grafschaft lagen die Orte Trarbach, Grävenburg, Starkenburg, Castell etc. Die Verwaltungssitze Kreuznach, Sponheim, Trarbach, Grävenburg begegnen mit beträchtlichen Archivtheilen heute in Staatsarchiven verschiedener Hoheit. Bezüglich des Bischweiler'schen Sponheim scheint Bayern durch Baden seinerzeit nicht indemnisirt worden zu sein.

Bei Eröffnung der Kur befand sich Philipp Wilhelm eben zu Düsseldorf; er geht im Oktober nach Heidelberg und zwar mit seinem bisherigen Kanzler v. Yrsch. Von Neuburg werden znr Zeit nur die neuesten laufenden Haus- und Regierungsakten (Correspondenzen), nichts vom Archiv nach Heidelberg gezogen.

Zum Prozess Orleans.

Ludwig XIV., deutscher Reichsstand, will seinen Bruder Philipp von Orleans an Stelle des Kurfürsten Philipp Wilhelm einstweilen in titulo zum Fürsten am Rheine haben.

Es bleibt nicht bei der Reunion des Obersuts Germersheim. Ludwig XIV. beansprucht pro cura der »Madame d'Orleans« (Elisabeth Charlotte Wittelsbach', Philipp von Orleans' Gemahlin, als deren (privatrechtliches!) Erbe das Herzogthum Simmern (wobei Lautern) und das bisher bei demselben vererbte Sponheim (nach diesrheinischem Privatrechte). Es ist zu beobachten, wie bei allen ähnlichen Ansprüchen, im Westen und Osten, der Ansprechende nicht sein Land-Recht vorkehrte, in Ermanglung eines passenden oft erst ein Recht schuf (Pragm. Sanktion).

Der Parlamentsrath Abbé Morel trifft 1685 in Heidelberg ein, stellt die Forderungen und verlangt u. A. die »Herausgabe aller Lehens- und Familienverträge aus dem Archiv«, um sie nach Paris zu senden. »Aller« deshalb, damit hier das Brauchbare gesondert und gleich als Rechtstheil behalten werden konnte.

Dieses Vorgehen stimmt genau überein mit den soeben veröffentlichten »Instructions de France« Es heisst nämlich a. a. O. (Allg. Zeit. l. c.) »Als öffentlicher ausserordentlicher Gesandter Frankreichs wurde damals Abbé Morel nach Heidelberg geschickt, um das Erbe der Prinzessin Elisabeth Charlotte (Schwägerin Ludwig XIV.) bei dem Uebergange der Pfalz an die Neuburger Linie der Wittelsbacher zu fordern. Die geheimen Agenten, ja man könnte beinahe sagen, die Spione Frankreichs waren dort leider zwei Deutsche, die Grafen Karl und Mainhart v. Schönburg, Söhne des in französischen Diensten gestandenen Marschalls Schönburg. Die Sache macht einen um so traurigern Eindruck, als Graf Mainhart die Halbschwester des eben verstorbenen Kurfürsten, Raugräfin Karoline, geheirathet hatte, also gewissermassen zur Familie gehörte.

Noch bei Lebzeiten des Kurfürsten Karl war Graf Karl Schönburg nach Heidelberg geschickt worden, »da seine eigenen Angelegenheiten und seine Beziehungen zu dem dortigen Hofe ihm genug Vorwände geben, dahin zurückzukehren.« Vierthalb Jahre später heisst es wieder in der Instruction Ludwigs XIV. an Graf Mainhart: »Der König zweifle nicht, er werde unter dem Vorwande, seine Privatangelegenheiten zu besorgen, sorgfältig bemüht sein, sich über Alles genau zu informiren, was der Neuburger (Kurfürst Philipp Wilhelm) und seine Minister vornehmen: um sich den Besitz der Länder und Festungen des verstorbenen Kurfürsten zu

sicheru.« (Instruction an Graf Karl Schönburg vom 3. November 1681 und an Graf Mainhart vom 7. Juni 1685, S. 394, 397. »Hier zeigt sich besonders die Einseitigkeit des Buches, da wir nicht erfahren, was die Schönburg berichteten.)«

1686 Im März dieses Jahres ist an den französ. Kommissär de Morvas das auf »Madame« entfallende simmern'sche Allode ausgeliefert, von dem die »fahrende Habe« gleich zu Heidelberg auf dem Platze versteigert wird. Archivalien gelangen erst 1689, implicite mit dem gesammten Kurarchiv, in den französischen Besitz, doch ist schon jetzt zu betonen, dass Ludwig's Organe 1689 alle nöthigen Urkunden absonderten und dieses gesonderte Archiv in das Palais d'Orleans zu Paris gebracht wird, welches Palais der eigentliche Regierungssitz für die Sequestrirung der ganzen Pfalz unter dem Titel »Causa Aurelianensis.« Währenddem tagte in Strassburg, wie es scheint unter der Leitung der Jesuiten, eine archivalisch arbeitende Commission, betr. die Restitution seit einem Jahrhundert eingezogener Klöster, katholischer Güter und Archivalien.

1686 Wiederzulassung der Jesuiten und Orden durch Philipp Wilhelm in der Pfalz. — Beginn der Datierung der amtlichen Schriftstücke nach dem gregorianischen Kalender.

1688 September und folgende Monate Verwüstung der Pfalz; am 21. Oktober Philippsburg, vier Tage darauf Heidelberg, am 1. November Mannheim, am 18. Frankenthal in den Händen der Franzosen. — Der Dauphin zu Philippsburg. — Wortlaut des Art. 8 des franz. Akkordes vom 24. Oktober, betr. Uebergabe von Schloss und Stadt Heidelberg, gezeichnet Chamlay:

> »Das kurfürstliche Archiv sammt bei der Geheimen und Landkanzlei und allen bei deren sowohl geistlichen als weltlichen Collegiis, wie auch Universität, Stadtrath und Oberamt befindlichen Akten und Briefschaften sollen unter Obsicht und Verwahrung der gegenwärtig darauf bestellten Bedienten wie bisher verbleiben und sonst Niemand darüber disponiren noch weniger etwas davon entfremden« (Kayser S. 490 ff.).

Indess wurde hievon nichts gehalten, das Schloss genommen.

Ob die Archive anwesend waren, wird sich bald zeigen. Bezüglich der Wegnahmen von anderweitigen Schriftbeständen aus den Kanzleien etc. ist auch Einiges zu finden bei R. Salzer »Zur Geschichte Heidelbergs 1689—1693« und über die zeitlichen Veränderungen an dem Schlossgebäude bei Zangemeister: »Mittheilungen etc.« S. 128 ff.

1689 Da das Schloss gänzlich gesprengt werden sollte, womit theilweise am 2. März begonnen wurde, erfolgt bereits am 16. Februar daraus die Wegführung aller Mobilien und der beweglichen Munition in Wagenkolonnen (Kayser spricht von 600 Fuhren) nach Philippsburg (Vgl. den ähnlichen Abzug der Spanier seinerzeit

aus Frankenthal.) Theilweise Sprengung und Einäscherung des Schlosses: »Die Gebäu in ein paar Stunden in Stein- und Aschenhaufen verwandelt worden, also dass ausser dem Bau, worin die Bibliothec und das Archiv gewesen . . . nichts mehr zu sehen war; die Canzley ist von Herabfallung des dicken Thurms sehr beschädigt worden . . .« (Orig.-Bericht, wohl etwas übertrieben, vom 2. März 1689 in den »Mittheilungen etc« S. 155).

Die Landkanzlei mit vielen öffentlichen Gebäuden (es wird die vorhergegangene Räumung durch den Feind angenommen) eingeäschert. Wohl daher der grosse Wagenzug nach Philippsburg (und vielleicht weiter nach Strassburg, wohin auch die Archive gelangten).

Die intelligente Leitung der Unternehmungen der Franzosen in der Pfalz ist vorzüglich zurückzuführen auf das französische »Civilgouvernement für Elsass« zu Strassburg und die Verwaltungspolitik des hierselbst befindlichen Intendanten La Grange, wozu die vorausgegangenen Verräthereien in Beziehung zu setzen sind.

Entlassung des grössten Theiles des nichtkatholischen Kultuspersonals.

Angesichts der Lage zog sich Philipp Wilhelm nach Neuburg zurück, unter Einsetzung einer Landesregierung für die Pfalz, die von den Geheimen Räthen zu Neuburg geleitet ward. — Es ist einstweilen hervorzuheben, dass damals der Kirchenrath Salmuth nach Nürnberg, Joh. Friedr. Mieg nach Holland, die Mehrzahl der Geheimen Räthe als eine Art correspondirender ständiger Regierung nach Frankfurt abgingen. Dessgleichen finden sich hier Mitglieder der Universität ein, der Rath der Stadt Speyer u. s. w. Im folgenden Jahre 1690 findet sich der Kurfürst in München, alsdann in Wien, wo er am 2. September starb.

Johann Wilhelm (1690—1716) tritt als Kurfürst die Regierung in Düsseldorf (Regent das. seit 1678) an; indem er angesichts der Unmöglichkeit durchgreifender Wiederherstellung des Heidelberger Schlosses in Düsseldorf bis 1698 verbleibt, haben wir in dieser Zeit die pfälzische Staatskanzlei und Oberleitung auch hier zu suchen. Hier ist der Freiherr von Wieser, aus Neuburg dorthin berufen, der Kanzler.

1691/92 Die Pfalz ist auf dem linken Rheinufer sowie die Festung Philippsburg auf dem rechten Rheinufer bleibend, das rechte Rheinufer wechselnd französisch.

1693 »Das Schloss nach erfolgter Kapitulation von den Franzosen am

23. Mai besetzt. Am 31. Mai zog das französische Heer ab, aber »zur Zerstörung der Werke des Schlosses blieb eine Besatzung von 400 Mann zurück, welche ihren Auftrag im Laufe des Sommers durch Unterminiren und Sprengen vollzog.« (Zangem. — Salzer) — Archive und Registraturen kommen bei dieser zweiten Katastrophe nicht mehr wesentlich in Betracht.

1695/96 Die Franzosen räumen die Pfalz, das Oberamt Germersheim ausgenommen.

1697 Am 30. Oktober kommt der Friede von Ryswick zu Stande, durch welchen den Franzosen von den Reunionen nur Germersheim bleibt (Art. 8). Die Restitution bleibt jedoch für das Land der Pfalz insoferne unwesentlich, als durch die berühmte, von den österreichischen Kommissären zugestandene Klausel der in der Zeit bis 1697 (mit Benützung des pfälzischen Archivs zu Strasshurg) vom Klerus und den Orden wiedergewonnene Besitz diesen verblieb. Sodann aber trifft auch Frankreich keine Anstalten, die pfälzischen Besitzungen, z. B. Lützelstein, Selz und Hagenbach herauszugeben. Denn — mag der Friede von Ryswick für alle Anderen eine Bedeutung gehabt haben, der Prozess Orleans wird von Frankreich als Privatsache fortgeführt, und die Pfalz, vom Kaiser beim Friedensabschluss im Stiche gelassen, vermag allein ein ehrliches Ende der Dingo und eine Sicherheit gegen beliebige Wiederkehr einer dritten Katastrophe nicht abzusehen. — Nachträglich soll der Process Orleans zu Frankfurt, woselbst auch noch die pfälzischen Räthe (Geheime und Regierungsräthe Zachmann, Fuchs, Lingelsheim u. A.) verweilen, durch französische und österreichische Kommissäre entschieden werden: Für Madame sind dort thätig der (französische) Stettmeister von Strasshurg, Préteur Ohrecht und, stets persönlich vermittelnd in Paris, Frankfurt und Strasshurg, woselbst die gesammten pfälzischen Archivalien zurückgehalten und explorirt wurden, der Agent d'Hautois, genannt Jean Paul du H., seigneur de Resicourt, grand bailly de Longuy etc., Envoyé de leurs Altesses Royales (Phil. u. Elisab.) pour leurs affaires du Palatinat«, zugleich Leiter der geistlichen Restitutionen links des Rheins. — Wir werden sehen, was dieser Hantois in Strassburg mit den rheinischen Archiven und Schriftbeständen getrieben und annähernd, was er davon nach dem Palais Royal an Copialbüchern, Chroniken und schönen Handschriften verschleppt hat.

Johann Wilhelm geht 1698 von Düsseldorf aus in die Pfalz und konstituirt die Behörden zu Weinheim, da Heidelberg und Mannheim nicht zu bewohnen sind; hier desshalb auch

die Mitglieder der Universität, deren Archiv 1693—1697 nach Marburg, 1697—99 nach Frankfurt, alsdann wieder nach Heidelberg gekommen war.

1699 treten im Oktober die Kommissäre in der Causa Aurel. zu Frankfurt zu einem Endspruche zusammen, der jedoch nicht erzielt wird; nun wird die Sache behufs »Super-Arbitralsentenz« vor den Papst gezogen, welcher im Jahre

1702 den Prozess mit dem Urtheile boendet, dass die Kurpfalz den Herzog von Orleans (also nach und trotz der gänzlichen Verwüstung der Pfalz und der Restitution des Klerus) mit 300 000 Scudi zu entschädigen habe.

Wer nun damals oder heute etwa glaubte, dass Pfalz und die Wittelsbacher jetzt von ihren Bedrängern losgelassen waren, der würde sich einer argen Täuschung hingeben. Der Friede von Ryswick, die päpstliche Sentenz waren eitel Nichts, das verwüstete Land, die Restitution und Entschädigung waren nicht genug; der Faden, der sich einmal abwickeln sollte wie in den ersten 30 Jahren zwischen 1618 und 1648, wurde nicht losgelassen. Nicht allein war die Palatina fort, wurden die Archive und Schriftbestände seit 1697 aus Strassburg ganz ad libitum retradirt oder zurückbehalten — die dortigen Benützer hielten sie desshalb für bleibendes französisches Eigenthum —, nein, man befand sich seit 1694 in einem parallelen und neuen Prozess um »Veldenz«, auf welches Land und Archiv Ludwig XIV. als Protektor die Hand legte. In bezeichnender Weise währte die neue Causa 40 Jahre. Da zu den bisher sequestrirten pfälzischen Schriftbeständen in Strassburg und Paris auch noch die Veldenzer kamen und die Archivalien-Extraditionen sich später untermischt vollzogen, sind wir genöthigt, eine datirte Skizze auch von diesem Prozesse einzuschalten. Alsdann vermag die Darstellung der französischen Extraditionen und die Geschichte einer ständigen kurpfälzischen Archivverwaltung bis zum Jahre 1803 fortan ungestörten Verlauf zu nehmen.

Zum Prozess Veldenz.

1694 stirbt am 29. Sept. Leopold Ludwig von Veldenz zu Strassburg in seinem Hôtel, das zugleich Sitz der Veldenz'schen Kanzlei und Regierung sowie des Archivs war. Die Grafschaft Veldenz war i. J. 1444 von der Linie zu Simmern erworben worden, kam aber 1495 an die Linie zu Zweybrücken. Gemäss dem Marburger Vertrag vom 3. Okt. 1543 sollte es in der Zweybrücker

Linie und in dem jetzt zu Kleeburg repartirten Zweig ferterben, deren letzte Vertreter die Könige Karl XI. und Karl XII. in Schweden waren. Seit 1548 hatte sich aber das Zweybrücker übrige Haus in neue Linien abgetheilt, und diese wollten jetzt miterben. Das Territorium Veldenz war auch nicht mehr das ursprüngliche Gebiet geblieben, sondern bestand zur Zeit aus den Verwaltungsbezirken Veldenz, Lautereken, Lützelstein und der Hälfte der sogenannten Gemeinschaft Guttenberg. Die Mitanspruch erhebenden Linien waren Neuburg (jetzt Kur) Bischweiler, Gelnhausen (Birkenfeld) und Sulzbach (sämmtlich seit 1569 vom alten Wolfgang her Zweybrückensche Stämme).

Veldenz hatte nun von Frankreich bereits reunirt werden sollen; Ludwig XIV. tritt desshalb 1694 als Protektor (anscheinend Birkenfelds) auf, lässt Arrest auf das ganze Erbe, insbesondere auf Haus und Archiv zu Strassburg legen und den Prozess Veldenz neben dem Orleans'schen, und unberührt von dem Frieden zu Ryswick und später Rastadt führen. Die Wirkung ist, dass auch in dieser Sache die einzigen und natürlichen Erben alle zu Ludwig XIV. als Lokumtenens und Besitzer und zwar jedesmal darum bittweise herantreten mussten.

1718 stirbt Karl XII. von Schweden.

1719 erscheinen die speziellen Zweybrücker Erb-Stämme und Regierungen reduzirt auf Kleeburg und vertreten durch Gustav Samuel Leopold zu Kleeburg. Dieser vergleicht sich nun in der Sache im Jahre

1724 mit dem Kurfürsten Karl Philipp, dem er, da kinderlos, auch sein vereinigtes Zweybrücker Land zubringen will. Als er

1731 am 17. Sept. stirbt, konnte der Veldenzer Prozess unter den deutschen Interessenten aber noch nicht geschlossen werden, vielmehr, es trat ein neuer Erbstreit, der Zweybrücker-Prozess noch hinzu. Selbstverständlich steht auch hier Frankreich urgirend dahinter, und sind es Birkenfeld und Sulzbach (von Zweybrücken), welche gegen den miterbenden Kurfürsten auftreten.

Nun legt der Kaiser Arrest auf Veldenz; und endlich erfolgt

1733 unterm 23. Dez der Endspruch, wonach Kurpfalz erhält: Veldenz und Lautereken und die Veldenzer Fürstenstimme auf dem Reichstage, dagegen Birkenfeld (Bischweiler) erhält: Lützelstein, die Guttenberger Gemeinschaft sammt dem Sulzbach'schen Antheil und das Herzogthum Zweybrücken (1569er Erbtheils).

1742 ff. Die Veldenzer Fürstenstimme soll zwischen Kur-Sulzbach und Birkenfeld wechseln.

Erst i. J. 1739 wird die Retradition des Veldenzer Archivs vollendet.

Die Wiedererstattung der durch die Franzosen (1688—1693) weggeführten und (seit 1694) noch anderweit detinirten pfälzischen Archiv- und Schriftbestände.[1])

1688—1749.

Erklärung des Lebenpropstes Regierungsrathes Fuchs: Die Kirchenverwaltung hatte bei der Einnahme Heidelbergs (25. Okt. 1688) ihre »besten Briefschaften bereits geflüchtet«, nur einiges Zurückgebliebene ist von ihr nach Strassburg gekommen. Von den Kurrentakten des Kirchenraths ist nichts in die Hände der Feinde gelangt. Die Regierung hatte ihre Bestände, speziell jene über die Verhältnisse mit den Reichsständen, sowie zwei Generalienbände und zwei Repertorien in neun Kästen »auf das Schloss« gebracht, wo sie dann »von den Franzosen mitgenommen« worden. Die Lehenkammer (bei der Regierung) hatte gleichfalls ihre Bestände »auf dem Schlosse im Archive« deponirt, »wo man sie für ganz sicher hielt. Die Bestände auf dem Schlosse hätten gut geflüchtet werden können, aber die Bediensteten und der Kommandant hätten sich mit Rettung der Mobilien und Privatsachen abgegeben.« Diese Transporte seien durch die vorliegenden General-Verzeichnisse beglaubigt Die in Heidelberg und auf dem Schloss zurückgebliebenen Schriftbestände und das Archiv wurden auf Veranlassung des Strassburger Präfekten Obrecht, da er zu diesem Zwecke zuvor durch den General Monclar vertraulich davon unterrichtet worden war, dass Heidelberg, Speyer u. a. O. in Asche gelegt werden sollen, abgeführt. Hiebei war Archivar Johann Bernhard Otto

[1]) Nach den Orig.-Akten und Korrespondenzen, vorzüglich im Grossh. bad. Gen. Landesarchiv zu Karlsruhe befindlich, und Ergänzungen im Königl. bayer. Geheimen Staatsarchiv zu München: Amtlicher Schriftwechsel zwischen Kurfürst, Cabinet und den Räthen der Stellen, aus und nach Düsseldorf, Aachen, Frankfurt, Weinheim, Strassburg, Heidelberg und Mannheim. — Das k. Reichsarchiv in München ergab zur Geschichte des Kurarchives keine Akten, das Kreisarchiv in Speyer nur Einzelne erst seit c. 1760, Einzelnes auch das Kreisarchiv in München.

Es wird erhellen, dass die Karlsruher Akten für den Zusammenhang und Erfolg dieser Darlegung unentbehrlich waren. Daraus ergibt sich, dass die dortige Archivverwaltung, welche eine Versendung von Archivalien zulässt, unsern Dank dafür verdient, dass sie diese nöthigen Akten aus ihrer Abtheilung »Pfalz, Generalia« seinerzeit (Roth von Schreckenstein) vertrauensvoll für den Darsteller an das k. bayr. Geh. Staatsarchiv gelangen liess.

nach seiner (Otto's) amtlichen Aussage zugegen, als der Gouverneur de Ronville durch sechs Musketiere das Archiv in dessen eigenen Kästen wegschaffen liess (das wäre nach R Salzer-Seitz — vgl. oben S. 331 — am 21. Febr. 1689 in dem noch nicht lange sogen. Bibliothekbau, wo auch die Kunst- und Schatzkammer, vor sich gegangen).

Schon unter'm 14 März 1689 wurde ein längerer Bericht darüber erstattet, was die Franzosen im Archiv auf dem Schloss weggeführt: Das vordere Archivgewölbe sei ganz geleert worden, im hinteren seien die Reichs-, Kreis- und andere Acta publica zurückgeblieben. Es wird berichtet, was auch bei der Landkanzlei, der Regierung, der Lehenkammer, Hofkammer, Kriegskasse und beim Kriegsrath theils mitgenommen worden, theils zurückgeblieben sei. [1])

Die Akten betr. die »Wiedererstattung etc.« ergaben dann folgende Regesten:

Recherchen unter der Regierungszeit des Kurfürsten Johann Wilhelm (1690-1716) 1691—1704.

1691 14 III Es soll gemeldet werden, was für Briefschaften von den Franzosen aus dem Archiv, sonst aus dem Schloss und von der Regierungskanzlei abgeführt worden; es sei besonders der Befehl gegeben gewesen, noch vor der Kapitulation das Vornehmste des Archivs und der Registraturen zu salviren (Regierungspräsident Pastoir concepit.)

— 5 V Das nach Nekar-Eltz Geflüchtete sei zurückzuholen. Dieses und die auf die Hl. Geistkirche distrahirten Briefschaften sollen sämmtliche Registratoren unter Archivar Otto und Sekretär Brink ordnen.

Vor Allem ist festzuhalten, dass, was 1688/89 von den Franzosen abgeführt worden (Vgl. oben und die Regesten zu Prozess Orleans), überhaupt bis 1693 nicht zurückkam, sodann, dass bei der zweiten Katastrophe nicht nur das 1688 Zurückgebliebene, sondern auch das durch die obigen Befehle etc. wieder Eingerichtete und aus der näheren Umgegend Zurückgekommene erst umsomehr abgeführt und theils an Ort und Stelle in Braud und Unordnung gesetzt worden ist. Wir werden im Verlaufe der Regesten alle Archivalien, Behörden, Ortschaften, Stifte, Klöster

[1]) R. Salzer: Zur Geschichte Heidelbergs 1689—1693. Zwei Schul-Programme in 4°. 1879. — Dieser Bericht liegt nicht bei den mir zu Handen gewesenen Akten. Ein näheres Eingehen auf seine Verzeichnungen ist bei der Wiederholung der Registratur-Entleerungen i. J. 1693 von minderem Belang.

und Städte etc. unterstreichen, welche dann und fast bis heute oder noch heute Extraditions- und Nachforschungsgegenstände bildeten, beziehungsweise bilden. Auch ist gleich anfangs hervorzuheben, dass gemäss der Artikel 8 und 50 des Ryswicker-Friedens sämmtliche Schriftbestände »in integrum«, gänzlich wie sie weggeführt worden, zu restituiren waren (vgl. dagegen die Klausel. Regest oben 1697, 30 X.)

1693 — — Zweite Katastrophe im Frühjahre (s. Regesten oben).

— 6 VII Bericht des Registrators Jung aus Mosbach an die Kirchenräthe zu Frankfurt, dass die Kirchenraths-Registratur in 34 Kästen auf Schloss Boxberg geflüchtet worden. — Diese wird am 14. Sept. nach Nürnberg in das Gewölbe des »Geschlechters« das Christ Hieron. Kötzler gebracht. Die Schlüssel hiezu verwahren Wilh. Stübin und der reformirte Pfarrer Schmidtmann.

1694 — — (Das Veldenzer Archiv zu Strassburg wird durch Frankreich versiegelt; siehe unten nach 1749.)

1695 12 IV In dem Streite der reformirten und lutherischen Räthe zu Frankfurt wegen ihres Kirchenrechtes bringt J. A. Eisenmenger von Nürnberg her Material aus der K. R. Registratur nach Frankfurt, und zwar in das Haus des preussischen Residenten Dr. med. Daelhausen.

1697 ff. — (Weiterführung des Orleans'schen Prozesses zu Frankfurt).

— 23 XI Kurfürstlicher Auftrag an Kanzler Frh. v. Wieser, zu erlassen, dass sich jetzt nach beseitigter Feindesgefahr alle Collegien nach Weinheim zu begeben haben.

— — XII Berichte der einzelnen Räthe zu Weinheim über ihre Registraturen und das Archiv.

Erste französische Extradition 1697—1698.

1697 21 XII Auftrag ans Düsseldorf an die Räthe Fuchs, Violet und Archivar Otto, sich nach Strassburg zu begeben und die Extradition zu betreiben.

1698 7 III Prätor Obrecht hat zu Strassburg zwischen 28. I. und 5. III. an Hautois laut Verzeichnissen eine Anzahl Libri annaliuu, feudorum, Vitae, Pacta, Testamenta etc. etc. übergeben (die libri feud. reichen von 1300—1664 und gehören hiezu 2 Bände Index indicum). Hautois quittirt unterm 7. III. über den Empfang.

— 8 III Kanzler v. Wieser erlässt aus Düsseldorf: An Stelle Archivars Otto, welcher hier nicht zu entbehren, ist Rath Lingelsheim nach Strassburg zu kommittiren.

1698 24 III Die Räthe Fuchs, Lingelsheim und Violet stellen sich zu Strassburg dem »Gouverneur Marquis d'Huxolles«

vor. Letzterer eröffnet, dass die Archivalien der »Stattmeister« Praetor Obrecht[1]) in Verwahr und Aufsicht habe, dass die Ausscheidung (sic! es handelt sich aber um »gänzliche Zurückgabe« dessen, was weggeführt worden) sehr schwer zu bewerkstelligen sei und es namentlich wegen der Akten mit Stift Speyor seine Schwierigkeiten habe. Die kurpfälzischen Archivalien und Akten seien auf der Pfalz zu Strassburg ausgeschüttet, etwa cinq cent tonneaux Obrecht sei zur Zeit in Paris mit einigen Akten abwesend im Prozess der Madame; dessenthalben die Verzögerung der Rückgabe, da man sich aus den Beständen hiebei zu informiren habe. — Anlangend die Veldenz-Lützelsteiner Archivalien, diese lägen in Strassburg unter Siegel und hätte darüber Pfalzgraf Christian von Birkenfeld zu verfügen. Ihrethalben ist der plalz-veldenz'sche Oberamtmann v. Strauch gleichzeitig in der Stadt anwesend. — Die Neustadter Oberamtsregistratur stände zu Landau. Deren Herausgabe vermag der mitanwesende Landschreiber Scherer von N. bei Huxelles ebenfalls nicht durchzusetzen.

1698 7 IV In Paris wird die Extradition durch den kurpfälz. Residenten Joh. v. Heiss betrieben. —

— 9 IV Die Kommissäre reisen unverrichteter Dinge nach Frankfurt zur dortigen Weiter-Verhandlung der Orleans'schen Sache zurück. Obrecht[1]) stellt die Extradition nicht sobald in Aussicht, obwohl sie inzwischen von Ludwig XIV. selbst (wohl anscheinend) befohlen worden, denn Hautois sei noch nicht hinlänglich informirt; dieser exzerpiere die feuda hereditaria, feminina, aperta etc. und wüsste mit den betreffenden Büchern wohl umzugehen; er habe die interessirenden Archivalien unter dem Haupttitel Allodialia immobilia Sereniss. Domus Palatinae unter XV Klassen gebracht. — Die Neustadter Registratur befindet sich zu

[1]) Ueber diesen Obrecht (den Aelteren) verzeichnet das „Historische Lexikon" (Leipzig 1731): Ulrich Obrecht, Publicist, 1673 Professor Historiarum in Strassburg. Seit 1681, seit Strassburg französisch geworden und die Jesuiten dort eingezogen, wurde er deren Bekehrungsobjekt. Er konvertirt 1685 zu Paris und zwar, wie Einige sagen, vornehmlich zu dem Ende, dass er seines Vaters Tod, der 1672 wegen vorgehabter Verrätherei enthauptet worden ist, rächen und in seinem Vorhaben besseren Fortgang haben möchte. Gleichzeitig wurde ihm das Amt eines Praetoris regii, welcher Präsident in allen Kollegien und gleichsam die Stütze des Strassburg'schen Regiments ist, aufgetragen. Er hat auch das P. Dez'sche Buch von der Reunion der Protestirenden zu Strassburg 1688 herausgegeben. 1698 begab er sich nach Paris, um als Delegatus in der Orleans'schen Sache wieder zurückzukommen. (Das „Historische Lexikon" hat sehr alte und oft nirgends mehr wieder zu findende, nicht nugegründete Biographien.)

Strassburg; — die zu Landau bei Pfarrer Menweg, welcher Klinglin's (Stadtsyndikus in Strassburg) Mitarbeiter und Korrespondent ist in der Restitutionssache Stift Weissenburg und Kleeburg'sche Gefälle, befindlichen Sachen sind aus Mannheim weggeführte Akten, welche auf Gutachten Hautois' ebenfalls nicht herausgegeben werden dürfen.

1698 22 IV Johann Wilhelm zu Aachen: Kanzler Wieser wird in ausserordentlicher Gesandtschaft nach Paris entsendet. Es wird dem Kurfürsten von den Räthen vorgestellt, dass zur Beschleunigung der Extradition eine Verehrung von 40 oder 50 Pistolen oder eines Gnadenpfennigs beitragen würde. Hautois sei allein an der Verzögerung schuld. Am 20. Mai spricht Wieser den König zu Versailles. Ein Dekret desselben nach Strassburg vom nämlichen Tage spricht aus, dass Wieser seine Mission entrichtet habe, der Art. 8 alsbald erfüllt und die Extradition beschleunigt werden solle.

— 10 VI Nachdem die pfälzischen Kommissäre zum zweiten Male und seit drei Wochen sich in Strassburg befinden, werden ihnen vom Syndikus Klinglin die Bestände auf der Pfalz, die in grösster Unordnung sind, gezeigt. Von allen »Büchern« des Archivs und der Lehenkammer (vgl. oben 1688) finden sich nur zwei vor. Obrecht kehrt soeben von Madame aus Paris zurück mit der Nachricht, dieselbe lasse ihrerseits alles extradiren trotz ihrer rechtlichen Ansprüche; Klinglin habe die »meisten Schuld- und Lehenbriefe in seinem Hause«. — Am 21. Juni extradirt man doch Hautois, aber nur einen kleinen Theil von dem, was er in seiner Gewalt und an verschiedenen Orten, hauptsächlich zum Zwecke der Explorirung der (zu katholisirenden) Güttergefälle, untergebracht und versendet hatte. Er erstattet laut vorliegenden Verzeichnisses 103 Bücher aus der Lehenkammer; von dieser Serie fehlten nur die 2 grossen Lehenbücher Friedrichs IV. Der vorige Intendant La Grange habe sie wegen der schönen Ausstattung, Schrift und gemalten Wappen an den königlichen Hof schicken wollen; Obrecht hätte diess verhindert, sie vielmehr abschreiben lassen. Es fehlte ferner das Lehenbuch Karls und das aperte. Von den »Büchern« des Archivs (vgl. Theil I über das Kanzleiwesen der Kur), an Zahl über 130, ist nichts sichtbar. Hautois gibt (fälschlich?) an, dass diese (?) nach Landau (Pfarrer Menweg) und Homburg gebracht wurden; auf dem Transporte seien sie aber vielleicht verloren gegangen. — Die Kommissäre lassen das Erreichbare einpacken und reisen unter Insinuirung eines Protestes ab (vgl. übrigens unten Datum 1698 11 XI).

1698 30 VI Lingelsheim langt mit den erreichten Beständen von Strassburg zu Wasser in Mannheim an und trifft anfangs Juli mit denselben — 71 Kästen — über Ladenburg in Weinheim bei den Kollegien ein.

1698 4 VII Aus Landau gelangt von den Mannheimer Akten »nur ein einziger Stübig« nach Mannheim; zur selben Zeit sind, als die Franzosen (jetzt!) aus Homburg abgezogen, hier gestandene kurpfälzische Bestände, vorzüglich auf Betreiben des Forstmeisters Rettig zu Lautern, ausgehändigt worden; sie gelangen unter'm 20. Nov. durch den Landschreiber Jakobi zu Lautern zur Einsendung mit dem Bemerken, dass die Franzosen fünf bis sechs Wägen davon (aus Landau), die besseren Sachen, mitgenommen hätten. Erstere sind Rechnungsakten äusserer Aemter. (Kurz gesagt, sollten die Pfälzer Archivalien und Schriftbestände möglichst nicht mehr restituirt werden, da es sich einerseits um französ. Allodial-Ansprüche für jetzt und später, am meisten aber um die katholische Restitution von 1922 Stiftungen und Gütern gemäss der Chamoy'schen Liste von 1699 [Klausel von 1697; vgl. Haeusser II 804] handelte).

— 17 VII Kurfürst Johann Wilhelm auf kurze Zeit in Weinheim; kehrt alsdann wieder nach Düsseldorf zurück und verbleibt hier mit Kabinet und Kanzler bis 1716 (†). Erlass an die Registratoren sämmtlicher Stellen in Weinheim, die zurückgelangten Gegenstände zu ordnen.

Zweite französische Extradition 1698—1704.

1698 17 VII Bereits am Empfangstage des obigen Dekrets berichtet der Registrator der Regierung zu Weinheim, dass er die zu seinen Beständen gehörigen 2 Repertorien und 2 Vertragsbücher mit Benachbarten (Reichsständen, vgl. oben 1688 S. 347) vor Allem vermisse. Die Hofkammer (früher Kammermeisterei mit Rechenkammer), welche die Kammermeisterei, sowie die Kriegskassa-Akten zurückerhalten hat, frägt an, ob sie letztere zu ihren Beständen nehmen solle: Sie soll sie an die Regierungsregistratur abgeben u. s. w. — Insbesondere berichtet Archivar J. Bernh. Otto, dass die Archivs-Abgänge kolossal seien, das Extradirte kaum ein Drittel des Weggeführten betrage, welchem Berichte er ein Verzeichniss der »Archivsbücher ad vitas duoum und ad perpetua«, deren über 130 waren, soweit sie hier vom J. 1356 (vgl. Theil I S. 206) an abgängig, beilegte. Auch die wichtigen Acta differentia mit Speyer fehlten, und er sagt nun aus, wie er bei der Wegschaffung der Archivskästen durch Rouville und 6 Musketiere selbst zugegen gewesen. Er macht sich anheischig, die Spezifikation des Fehlenden dem Kurfürsten vorzulegen.

— 16 IX Johann Wilhelm stellt zu Weinheim eigenhändig ein Creditiv aus für Archivar Otto an den Stattmeister Obrecht und bemerkt seitlich zu diesem Concepte: »Nach Gestalt der Umstände hat er (Otto) sich mit dem bewussten Geistlichen (Pfarrer Menweg zu Landau) zu verstehen und dessen An-

zeigen und Nachrichtungen zu vollkommenerer Beibringung der noch ermangelnden Akten und Briefschaften sich zu bedienen.«

Otto geht sogleich nach Strassburg, wo ihm Ohrecht erst damit begegnet, dass Archivalien und Akten auch noch zu Philippsburg, wohin i. J. 1688 der Transport zuerst gegangen, sowie zu Homburg noch stehen könnten. Otto's Auftreten muss jedoch sehr energisch oder sein Anerbieten sehr verführerisch gewesen sein, denn in kürzester Frist beginnen und folgen sich jetzt ergiebige Ausantwortungen:

1698 30 IX 1) Verzeichniss (16 Folien) dessen, was auf dem Rathhaus (!) zu Strassburg an Otto extradirt wird: meist neuere Stifts- und Schaffneirechnungen über Gefälle (Bestände der Kirchenverwaltung).

— 2 X 2) Ebenso (1 Fol.); u. A.: 4 Bücher ad vitas Rupertorum. Index über Kurfürst Ruperts Lehenbuch de 1398. (Vgl. Theil I S. 206.) Kurfürst Karls Lehenbuch von der Hand des Apiarius (?) usque ad fol. 196. Zwei Convolute (geheftet) dessen, was an brieflichen Urkunden auf dem Schloss zu Kreuznach sich befindet, de 1577. Extrakt der Briefschaften auf dem Schloss zu Kautzelberg, wobei ein alphabet. Index; verschiedene Sponheim'sche Vertragsbücher. (Kurpfälzische und Sponheim'sche Bestände des Archivs).

— 5 X 3) Ebenso. Wie sub 1), die überrhein. civilen und geistlichen Gütergefälle, besonders im Oberamt Germersheim, betr.

— 7 X 4) Designatio voluminum ab Aurelianensi ablegato Dom. de Hautois exhibitorum etc. Sind Bestände des Kufarchivs. Wir schalten das Verzeichniss hier ein, nur um ein Beispiel zu gehen. Es ist zu vermuthen, dass es von H.'s Hand selbst ist, und dass dieser nicht deutsch konnte. (Lagert Karlsruhe, Pfalz. Gen. 300. Archivsachen 1698).

Designatio volnminnm die 7. octobris 1698 ab Aurelianensi ablegato Domino de Hautois exhibitorum, et ut eo melius constet, quae et qualia sint, ruhrica noviori et antiqua expressorum (vgl. oben S. 320 zum J. 1622).

Perpetuum Ducis Friderici I. continens fol. 274.
„ Duc. Philippi Elect. Lib. II. fol. 508
„ ejusd. „ III. „ 333
Ad vitam duc. Ludovici lib. I de 1509 „ 347
„ „ ejusd. „ III „ 529
Entscheidt u. Verträg ejusd. lih. II „ 485
Volumen ejusmodi de Friderico II „ 487
„ Pfälz. Protokolle suh Frid. III „ 485

Ad vitam Friderici III	fol. 485
„ „ Ludovici VII	„ 323
„ „ duc. Friderici IV	„ 402
Liber feudorum Frider. IV de 1592	„ 342
Cartulaire de Vehlin fait du tems des empereurs Louis de Bavière et Charles IV.	Oder ein Buch archivi, daruff die rubric weggeschnitten, ist von Ruperti senioris Zeiten, in pergament, gross fol. darauf loco tituli noch zu sehen Privilegia.
Sponheim ..... Nr. 7	Oder Creutznach und die grafen von Sponheim betr. Nr. 78.
Emtiones et alia	Kauf und anders Nr. 92.
Emtiones, Transactiones, Compromissa, Comitatum de Sponheim concernentia.	Kauf, Anlass etc. Nr. 91 Grafschaft Sponheim.
Transactiones duc. Friderici III. 27. Empbyteutiqnes Nr. 29.	Verträg duc. F. III. Nr. 60. Erbbestandt Buch vom vorigen u. anfang dieses Saeculi.
Liber feudorum post mortem duc. Johannis.	Lehenbuch ... meines gnädigen Herrn Hertzog Johannsen... de 1509.
Diversae transactiones concernentes Comitem Palatinum de Simmern.	Allerhandt Verträg... die Pfaltzgrafen zu Simmern betr. 1553. geheftet. Convolut. Pfalzgrafen Nr. 5.
Nr. 42. Transactiones	Verträg duc. Ludovici VII. Electoris
Nr. 38. „	Verträg duc. Friderici II.
Veldence-Deuxponts: Transactiones.....	Veldenz Zweybrücken Nr. 37.
Dissensiones inter Comitem Palatinum Fridericum et ducem Reichardum de Simmern	Nr. 43. Streit zwischen Pfaltzgraf Friedrich Churfürst und Herzog Reichard zu Simmern. Tom. I. administration...betr.
Nr. 49. Reversalia feudorum ducatus de Simmern de 1598.	Simmerische Lehenrevers.
Liber feudorum apert. Palat.....	Verzeugnuss aller Lehen, so von 1400—1660 der chrfstl. Pfalz apert worden. 5 Thle. Nr. 53.
Acta inter filios ejus Ludovicum et Johannem Casimirum usque ad ann. 1577.	Acta post obitum Frid. III. und dessen Söhnen Pfalzgr. Ludw. Churfürst und Herzog Johann Casimir. Tom. I. geheftet.
Correspondence entre l'Electeur Palatin et son frère de l'année 1577 au sujet de leurs affaires. Etats,	Acta zw. gebrüdern Chur- und Fürsten von monath Majo des 77. jahrs biss in jan. 78. Tom. II. ist die sach von Neüstatt mit darinn comprise.

(empfangen Otto).

1698 8 X 5) Verzeichniss (4 fol.) von aus Obrechts Behausung extradirten Lehenakten (Bestände der Lehenkammer).

— 13 X Archivar Otto berichtet aus Strasshurg, dass hier die Wetzlarer Reichskammergerichtsakten, an 400 Stühieb, ausgeschieden wurden. Pfälzer Archivalien etc. seien nicht darunter.

— 15 X 6) Verzeichniss von Hautois (1 fol.), begleitet von der Versicherung, dass er nun nichts mehr habe (unter Handen). Er extradirt: Duo volumina in folio, in pergameno rubro compacta, omuia originalia Archivi Palatini secundum ordinem praefecturarum continentia. — Item duo volumina Indicis originalium secundnm seriem aunorum digesti. — Item unum Volumen originalium secundum veteres rubricas digestum (Repertorieu des Archives!); ferner Libri feudorum und Hausvertrags-Kopialbücher (Archivshücher, vgl. oben Seite 305, 320 und 349 über die Repertorien v. J. 1581/96 u. Gesch. der bayer. Archive, Separat-Ausgabe S. 115).

— 18 X 7) Verzeichniss von Hautois (3 fol.) dessen, was er von den zum Orleans'schen Prozess benötbigten Archivalien hiemit extradirt (Bestände des Archivs und der Lehenkammer, und zwar jene, welche oben sub do. 1698, 7. März genannt sind).

— 20 X Otto übergibt Verzeichniss dessen, was vom kfstl. Archiv noch immer abgängig ist.

— 11 XI 8) Verzeichniss (2 fol.) dessen, was Pfarrer Menweg von zu ihm nach Landau hinterzogenen (dorthin durch Hautois entsendeten) Gegenständen extradirt hat: Libri ad vitas ducum de 1450 ff. und Archivalien bis 1680 (Bestände des Archivs und Theile jener Archivalien, welche Hautois angeblich in der Madame Sacheu unter XV Klassen — vgl. oben Obrechts Aufschluss vom 9. April und das Datum vom 10. VI. — rubricirt hat).

— — XI Archivar Otto mit diesem Ergebnisse der zweiten Extradition auf dem Wege von Strasshurg nach Weinheim.

Weitere Nachforschungeu.

1698 15 XI Die Regierungsräthe Fuchs und Zachmann, verordnete Kommissäre in der Orleans'scheu Streitsache, erhalten Befehl, nach den noch abgängigen »Akten mit Stift Speyer« (vgl. oben Huxelles' Auskunft vom 24. März 1698) zu Strasshurg zu recherchiren, nnd zu dem Zwecke den mittlerweile Zollamtsgehilfe gewordenen Brinkmann zu Bacharach vernehmen zu lassen. [Wie ersichtlich, war Hautois der deutschen Sprache nicht mächtig und besonders er war es, welcher sich bei der

Benützung und Uebersetzung der pfälzischen Archivalien in's Französische fremder Hilfe bedienen musste; die bei der Explorirung der Archivalien von ihm verwendeten Personen mussten also wohl von gewisser Bildung und mindestens von argloser Ehrlichkeit sein. Unter den hiezu wohl meist verwendeten (interessirten) Geistlichen (z. B. Menweg) befand sich auch stud. Brinkmann.] Dessen unter'm

1698 13 XII zu Weinheim eigenhändig schriftlich verfasste Anssage enthält folgende, also entsprechend interessante Aufschlüsse »auf sein Gewissen, keiner Partei zu Lieb oder Leid«:

Er ist vom Februar bis Septemher dieses Jahres 1698 hei Hautois im Birkenfelder Hof (den im Jahre 1694 von Herzog Christian der Advokat Klinglin erkauft katte. N.) mit Ausscheidung von Archivalien beschäftigt gewesen. — [Prätor Obrecht hat nämlich aus seiner Behausung dem Hautois in den Birkenfelder Hof die 2 gemalton Lehenbücher und etwa 150 Bände bringen lassen.]

Die Jesuiten zu Strasshurg, P. Rector, Proeurator etc. und Geistliche von verschiedenen Orten hahen Hautois wöchentlich mehrero Male besucht und mit dessen Erlaubniss die Bände mit grossem Fleisse benützt. Sie interessirten sich hesonders für die Stifte und Klöster Weissenhurg, Klingonmünster, Hört, Selz,[1]) Eusserthal, Neuburg u. s. w. (vgl. oben S. 336 und die Klinglin'sche Hinterziehung von 1698 bis 1771 S. 351 und 372). Zu bezüglichen Diensten hat sich Hautois den Bischöfen und Prälaten zu Verdun, Toul u. s. w. angehoten und umfangreiche Korrespondenz mit denselhen gepflogen. Die Geistlichon arbeiteten vielfach ohne Aufsicht, und Hautois rühmte sich, wie er bei den Extraditionen »pro more Gallorum« die Herren Deutschen meisterlich habe hintergehen können.

Das Gefällhuch von Germersheim ist von dem Scrihenten Arnoldi in's Französische vertiert worden.

---

[1]) wovon Hantois die Renten einzunehmen bevollmächtigt war. Eine an den Besitz der Kur im Elsass seit 1331 anknüpfende Darstellung, wie die Grafschaft Rappoltsweiler 1673 an Birkenfold kam, was es mit Probstei und Amt Selz u. s. w. für eine Bewandtniss hatte, alles aus dem Speziellsten herausgearbeitet, findet sich in der wissenschaftlichen Beilage der Allg. Zeit. 1890 Nr. 272: »Die 500jähr. Feier des Pfeifertages in Rappoltsweiler«, wobei wir auch an Albrechts »Rappoltstoiner-Urkundenhuch« erinnern.

Speyer'sche Akten hat er (Brinkmann) gesehen, z. B. was die Abteien dem Bischofe zu erlegen haben. Sie sind französischerseits den Herren von Strassburg zur Benützung überlassen worden.

Von Zeit zu Zeit liess Hautois nach Strassburg aus dem Zeughaus zu Landau (wohin er Archivbestände abgesetzt und eine Benützungs Filiale unter Menweg, so wie es ganz den Anschein hat, erriehtet hatte) Bestände kommen und noch am 10. Sept. sollte er (Brinkmann) ihn dorthin begleiten, »um die Papiere in loco zu depouilliren.«

Die Bestände über die kurpfälzischen Vassallen im Elsass hat Hautois (ad Regem) absondern lassen, ebenso das, was über die Landvogtei, Hagenau und über Hagenbach handelte.

Ihm (Brinkmann) hat Hautois »oftmahlen expresse befohlen, bei der Translation »der Lehenbriefe das Wörtlein foe»minin beizuflicken, ohngeachtet das»selbe nicht darbey gestanden. Zu »welchem ende ist leichtlich zu er»achten.[1]) Urkundlich dessen etc. actum zu Weinh. etc.«

»Ludwig Brinkmann.«

1699 7 II Oberamtmann J. Scherlin zu Germersheim berichtet, dass Hautois vor einigen Wochen viele kurpfälzische Dokumente nach Strassburg habe bringen lassen. »Er ... suchet aus Lothringen gewisse Benediktiner, Cluniacenses genannt, wieder nach Klingenmünster zu intradiren gegen das Interesse kfstl. Durchlaucht, welche durch den Münster'schen Frieden das Recht über die Propsteien und Klöster in der Kurpfalz erhalten hat.«

— 10 II Auftrag an Scherlin, nach den durch Hautois von Strassburg über Mörnsheim nach Landau abgeführten drei Wägen pfälzischer Schriften, welche meist die Klöster betreffen, zu recherchiren (Bestände der Kirchenverwaltung oder äusserer Aemter; vgl. oben 1698 10 VI und 4 VII und die Homburger Hinterziehung)

— 23 III Die Stadt Speyer erhält ihre, von den Franzosen ebenfalls nach Strassburg entführten Akten zurück. Man vermuthet, wie bei der Rücksendung der Reichskammergerichtsakten, dass darein durch Unkunde auch fremde Bestände gelangt seien. Es sind daher bei der Sichtung des Inhalts dieser 142 Kästen sowohl die Bischöflichen von

[1]) Um Landesteile in weiblichen Erbgang zu bringen (hier der „Madame" behufs Erweiterung der Ansprüche der Orleans).

Speyer als der kurpfälzische Hofkammerregistrator Brendel besonders wegen der Differenz-Akten mit Stift Speyer anwesend. Nach Brendels Verzeichniss sind letztere nicht, aber pfälzische Haus- und Staats-Verträge, Ehepakten, politische Akten des 16. und 17. Jahrhunderts (Bestände des Archivs) und Spezialien über lokale Gefälle dabei gewesen und ausgeschieden worden. [Zum Archiv der Stadt, der Bischöflichen Kanzlei und des Domkapitels Speyer mag folgendes hier in Ergänzung Platz finden: Bei der Besitznahme und Zerstörung Speyers (31. Mai u. ff. 1689) war »der werthvollste Theil des Archivs« des Raths und der Stadt nach Frankfurt geflüchtet (A. Hilgards Urkundenbuch der Stadt Speyer bis 1349). Die obigen 142 Kästen dürften daher vorzüglich die Aktenbestände und das Neuere enthalten haben. Interessant ist, dass die Stadt Speyer i. J. 1579 ein Repertorium über ihr Archiv anlegen liess, indem diese Zahl auch an diesem Orte für unsere Erklärung beiträgt, dass mit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts durch alle deutschen Kanzleien eine Behördenorganisation ging. — Für das gleichzeitig zerstörte oder beschädigte Kapitels- und Archivgebäude etc. berechnet die Domverwaltung 100,000 Imperiales und im Besonderen »pro deperdita magna parte archivi, quod ... transferri non potuerit, cum multis pretiosis etc.« ebenfalls 100,000 Imp. — Die Bischöfliche Kanzlei spezifizirte den der Bischöfl. Residenz, »die pfaltz genannt«, widerfahrenen Schaden nach Reichsthalern und schliesst: »It. der verlust des spolijrten cantzlei und (bischöfl.) landtschreiherei-archivij vom gantzen Bistumbs Doknmenteu, so fast inästimabel, weiln dadurch das Bistum umb recht und gerechtsamme gebracht und die Depopnlirung dess landts, als von denen inwohnern kaum der vierten theil mehr vorhanden und zu gelt nit angeschlagen werden kan.« (Harster's Materialien zur Gesch. der Zerstörung der Stadt Speyer 1689 in den »Mittheilungen des Histor. Vereins der Pfalz.« XIV. 1889 S. 46—49.)]

1699 31 III Zachmann berichtet aus Frankfurt, dass der französ. orleans'sche Plenipotentiär Obrecht (ebenfalls zu Frankfurt) auf sein Ansinnen sich erboten hat, den durch Hantois nach Landau verführten Akten, zumal man mit Hautois nicht zufrieden sei (!), nachzuspüren, und diesen zur Verantwortung ziehen zu lassen.

— 23 VII Die Registratoren der Kollegien zu Weinheim berichten von Zeit zu Zeit über Wahrnehmungen bei ihren Neu-Ordnungsgeschäften. Die Hofkammer erklärt sich im Besitze »vieler Kammermeisterei-Beilagen« und »Kriegskommissariatsakten« (vgl. oben 1698 17 VII).

1699 25 VIII Sekretär Depold zu Weinheim erstattet aus den daselbst über das französisch-pfälzische Extraditionsgeschäft derzeit vorhandenen Akten in kurzem Auszuge Bericht an Kurf. Johann Wilhelm über den Verlauf dieser Akten. Archivar J. Bernh. Otto zu Düsseldorf.

— 11 XI Hautois ist auf Befehl des Gouverneurs Huxelles zu Strassburg festgenommen und auf der Citadelle interniert worden; mit ihm wurden daselbst die noch immer und sonben unter seinen Händen befindlichen Pfälzer Bestände eingeschlossen und darüber ein Verzeichniss (20 fol. in 4°) aufgenommen. Letzteres wird an Pfalz ausgeantwortet: es verzeichnet einige Füsser Urkunden aller Art, insbesondere solche über die Klöster (Bestände des Archivs und der Kirchenverwaltung). Es ist (nach dem Darsteller) wohl nicht auszuschliessen, dass, wie das Verzeichniss, später diese Bestände selbst ausgeantwortet und empfangen wurden, nachdem die Sache andere Wendung nahm.

1700 14 I Meldung, dass Hautois aus der Citadelle entsprungen. (Nach beiliegenden Correspondenzen müsste er durch einen unterirdischen Gang und dann zu Wasser entkommen sein; er wird drei Tagereisen weit in nördlicher Richtung verfolgt, seine Identität wird aber ungewiss, als die Spuren der Person, die man beobachtete, zu einer achtbaren Dame führen.)

— 1 V Die Behörden wieder in Heidelberg installirt und eröffnet.

1701 — — Archivar Johann Bernhard Otto der ältere stirbt.

1702 21 III Archivar Otto, der jüngere, monirt den Syndikus zu Strassburg, Obrecht den Jüngeren, die von Otto dem ält. verzeichneten und unterm 20. Okt. 1698 vor diesem (siehe oben) in Strassburg vorgewiesenen Archivsabgänge zu bereinigen.

1704 27 X Archivar Otto produzirt bei der Regierung zu Heidelberg das von seinem Vater i. J. 1698 entworfene, lediglich andeutende Verzeichniss der Archivsabgänge.

Wir entnehmen demselben:

1) Mangeln noch über 60 alte Bücher in fol., worunter viel, so Amtsbücher rubricirt, als das Amt Heydelberg, Mosbach, Boxberg, Bretten, Umstatt, Alzey, Neustadt, Oppenheim, Germersheim, Bacherach, Caub, Simmern, Stromberg, Lautern, Kreutznach etc. Dergleichen Bücher sind auch Statuta familiae Pal., Verträge ducis Philippi, ad vitam Ottonis Henrici, Perpetuum Friderici III., Vertrag ducis Joannis Casim., Perpetuum Friderici IV., ad vitam und Perpetuum

Friderici V. Grosses Vertragbuch, Heirathbücher der Pfalzgrafen und viele andere unter verschiedenen Rubriken.

2) Geht ab eine starke Anzahl von Convoluten in fol., deren Rubrique gewesen Pfalz (Correspondenzen) mit den Pfalzgrafen, mit Speyer, Worms, Mainz, Trier, Hessen, Baden und anderen Benachbarten.

3) Das Meiste ist zurück von folgenden Ruhriquen: Grafen, Adel, Städte, Wildfang und Leibeigenschaft, Wildfuhren, Jagen, Geleit, Rheinstrom, Domestika.

4) Manguiren sehr viel Akten über die (sub 1) specificirten, diess- und jenseits Rheines gelegenen Aemter, vor Allem Deduktionen von Amt Germersheim, sodann fehlen viele Extractus Archivi und anderes, das man bei Ermanglung der alten Register und Verstümmlung der Indiees nicht genauer bezeichnen kann.

Die Regierung schlägt hierauf vor, behufs Wiedererlangung dieser Archivalien bei der demnächst zu erhoffenden Einnahme der Festung Landau (im span. Erbfolgekrieg) einige französische Geiseln bis zu erfolgter Extradition zu behalten, wie es schon zweimal zu diesem Zwecke von den Franzosen gesehehen sei.

Es bedarf nun der Hervorhebung, dass aus den dem Darsteller zur Verfügung gestandenen Akten die unmittelbare (!) und gänzliche (!) Extradirung der sub do. 1699 11 XI beregten »Fässer Urkunden«, von Hautois auf der Citadelle zu St. verzeichnet, nicht hervorgeht, vielleicht auf Umwegen bewiesen, als wahrscheinlich angenommen werden muss. Wesshalb aber jetzt die Recherchen abbrachen, ist nicht ersichtlich; vermuthlich kam diess von dem Dazwischentreten des spanischen Erbfolgekrieges. Noch bleibt zu notiren, dass i. J.

1705 — — die Registratur der Kirchenverwaltung in 39 Kästen nach Heidelberg zurückgelangte, nachdem sie 1688 je in Abtheilungen nach Dilsperg, Nürnberg, Frankfurt und nach Marburg geflüchtet, der hier an der Universität befindlich gewesene Theil (16 Kästen mit V. W. gezeichnet) zuletzt zur Führung des Kirchenrechtsstreites auch nach Frankfurt gezogen gewesen war.

Recherchen unter der Regierungszeit des Kurfürsten Karl Philipp (1716–1742) etc. 1716–1749.

Die »Weiteren Nachforschungen« werden fortgesetzt. — Dritte französische Extradition 1716–1749.

1716 18 V Nachdem Archivar Otto der jüngere das Archivalien-Abgangsverzeichniss vom 20 X 1698 zum dritten Male bei Gelegenheit der Beschickung des Friedenskongresses zu Baaden produzirt hatte, sendet er es zum 4. Male behufs Reclamation bei der kurfürstl. Kanzlei ein, wie es scheint, ohne momentanen Erfolg.

Es müssen sichere Anhaltspunkte gefehlt haben, auf Grund deren bestimmte Forderungen an die französische Regierung gestellt werden konnten. Nun muss aber Kunde ergangen sein von dem Briefwechsel, den das nachfolgende Regest skizzirt (vgl. unten bei Veldenz, Regest von 1721 20 V), und die Recherchen wurden unter dem Titel: »Pfälzer Archivalien im Palais-Orleans'schen Archive zu Paris« sowohl von Kurpfalz als Zweybrücken-Bischweiler wieder aufgenommen. Zur Zeit hätte pfälzischerseits die Frage sein sollen: Was ist schon seit den Reunionen an die drei französischen Gerichtshöfe und durch diese nach Paris gekommen, was ist dann seit 1685 und besonders seit 1688 nach Paris an die königliche Regierung und dann auch in das Palais Orleans gebracht worden? Die Zerstreuungen im Elsass vorausgesetzt und hinzugerechnet.

1721 5 XII Obrecht der jüng. befindet sich zu Paris in Sachen der Herzogin von Orleans; er schreibt an seinen Freund Fleischmann in Strassburg: daselbst im Schriften-Nachlasse seines Vaters »feu Obrecht le fameux« nach gewissen Archivalien zu suchen und diese ihm zu senden. Am 5. Dezbr. 1721 langten dieselben in Paris an in einem Ballot, den der Orleans'sche Kanzler de la Houssaye in Empfang nahm. Sie betrafen les affaires de la maison Palatine. Das Verzeichniss, das uns vorliegt, führt die Masse in 79 Nummern auf. Sie umfasst die Zeit von c. 1300—1686 und bilden darin Correspondenzen und Lehenakten der Kurfürsten Friedrich V., Karl Ludwig und Karl allerdings die Hauptmasse. Indem der Schluss gebildet wird von Obrecht's Frankfurter Orleans'schen Prozessakten, wird uns die Sache vollends deutlich. Werfen wir einen Blick in das Verzeichniss:

Nr. 12. Grosses Regalbuch von Kurpfalz, Pergam. 1356–1391 (vgl. Theil I).
„ 15 Des Namen Pfalz und Bayern alt Herkommen und etliche merkliche Geschichten. 1427.
„ 16. Chronikon Trithemii, manuscr., sammt zwei bayerischen Chroniken.
„ 17. Ruperti Palat. imperat. rescripta, privilegia etc. 4 Tome fol. (!)
„ 18. Pfälzische Genealogie. 4°.
„ 19. Chronicon Bavariae, manuscr. antiqu
„ 26. Sponheim'sches Copialbuch M. L. E.
„ 34. Allegorien und Urkunden, wie das Fürstenthum Bayern nach Karl d. Gr. und seiner Söhne Absterben in fremde Hände kommen und jüngstens wieder (1503?) zusammen gebracht worden.
„ 35. Landesfreiheit Neuburgs mit des Kanzlers Georg Ludwig Frölich Bedenken.
„ 36. Katalogus über Kurfürst Karls Bibliothek.
„ 40 u 51 Johann Joachim von Rusdorff's politische Korrespondenz.
„ 47. Inventarium über allerhand pfälzische Schriften und Verträge.
„ 61. Register privilegiorum und immunitaet, so unter Ruperti Palatini Regierung ertheilt worden.

Weiter zahlreiche Hausverträge der Linien untereinander, Staatsverträge seit 1551, Akten betr. die pfälzischen Grenzherrschaften und Grenzgebiete gegen Lothringen und Gesandtschaftsakten (Rusdorff und Tob. Metzel in der Schweiz). — Merkwürdig ist es, dass das Verzeichniss erst mit Nr. 12 beginnt, es scheint eine Abschrift zu sein, bei der man die ersten 11 Nummern wegzulassen für gut fand; vielleicht waren es Bipontina.

Diese Archivalien waren aber nur ein Theil dessen, was sich in Obrechts bis unter das Dach gefülltem Hause, daraus doch schon 1698 Erkleckliches extradirt worden war, befand. Denn gleichzeitig hat Fleischmann einen anderen Theil der hier lagernden kurpfälzischen Archivalien irrthümlich an die zweybrücken'sche Kanzlei zu Strassburg, resp. an den bischweiler'schen Archivar und Rath Georg Albrecht Steinheil daselbst ausgeantwortet. Dass Zweybrücken sie annahm, versteht sich von selbst, umsomehr, als — wie wir bei der Geschichte der Zweybrücken'schen Archive hören werden — Zweybrücken seit seiner Zerstörung und Beraubung i. J. 1676/77 und der hiebei und später durch Reunion erfolgten Wegnahme von Besitzungen und Registraturen ebenfalls auf Archivaliensuche sich befand. [Man kann auch hier gleich be

merken, dass bei den Rückantwortungen, die oft gleichzeitig an Kurpfalz und an Zweybrücken (Bischweiler) erfolgten, viele Verwechslungen vorkamen, so dass sich mit der Zeit im Zweybrücken'schen Archive nicht wenige kurpfälzische Archivalien einfanden. Derartige störende Einlagerungen, noch heute zu bemerken, rühren z. Th. schon aus dieser Zeit her. Seit 1799, seit der Voreinigung der Kurpfalz mit Zweybrücken (und des letztereu so auch mit Bayern) hatte dieser Umstand allerdings nichts mehr Bedenkliches. Aber wir haben eben desshalb und mit Rücksicht darauf, dass auch die Geschichte des Archivs zu Neuburg in die des Kurarchivs und seine Bestände damals wie heute eingreift, nothwendig gehabt, gemeinsame oder übergreifende »Momente aus der Landesgeschichte« oben als leitende Erklärungs- und Richtpunkte mitzuführen.]

1722 20 III Archivar Steinheil bestätigt den Empfang der zugesendeten Archivalien unter 33 Nummern; hievon weist die Nr. VIII allein 97 Betreffe auf, beginnend mit d. J. 1422:

Wir finden da Haus- und Staatsurkunden seit König Sigmund, Aktenstücke betr. die kurpfälzische Hoheit über einzelne Territorien, Aktenstücke der Kurfürsten Philipp, Friedrich und Ott. Heinrich, Hausverträge von älterer Zeit bis zum J. 1676, die Correspondenzen der letzten Simmern'schen Kurfürsten, die Acta legationis, z. B. Rusdorffii in Galliam 1627, das Diarium Ruperti imperat. 1401, Bundessachen seit 1422, Marquart Freher's Praerogativa comitis Palatini Rheni, Protokoll, was zu Trarbach und Birkenfeld im September und Oktober 1676 zwischen der Sponheim'schen Wittib und dem Sponheim'schen Successor Christian gehandelt worden und noch gehandelt wird (ein Geheimrathsprotokoll noch v. J. 1687!), daneben das Testament Herzog Georgs von Niederbayern v. J. 1496.

1722 — — »Madame d'Orleans« (vgl. die gesammelten Correspondenzen dieser ausgezeichneten Deutschen und Wittelsbacherin) ist in diesem Jahre verstorben. Nun werden aus den »Archives au Palais d'Orleans« Archivalien von denen, die wir unter'm Regest v. 1721 5 XII kennen gelernt haben und seit 1685 wohl überhaupt dorthin gelangt waren, nach Luneville geschickt »pour des raisons particulières renvoyés aux archives de Lorraine«. Die Herzogin von Lothringen ist nämlich eine Tochter der Wittelsbacherin. Wir haben also einen besonderen Archivalienbestand Obrecht—Orleans—Lothringen—Bischweiler. Das Verzeichniss der nach Luneville gekommenen Archivalien liegt in XX Nummern vor uns und ist merkwürdig genug, denn hier finden sich pour raison part: Das »Gross-Regal- und Lehenbuch der Kurpfalz«, Kanzler Fröhlich's glossirte Neuburg'sche

Landesfreiheit, die kurpf. Staatsverträge seit 1551, die Bundesakten u. s. w.

(1731) — — Zu diesem Verzeichniss schreibt (c. 1731) eine Hand zu Luneville: »allwo dieselben annoch befindlich«.

1727 22 XII Der kurpfälzische Gesandte zu Paris, v. Grevenbroch, erhält Auftrag, Obrecht in Paris aufzuspüren wegen der zwei Prachtbände Lehenbücher. Er erstattet unter'm 26. Jan. folg. Jahres Fehlbericht.

1733 — Man vernimmt, die Jesuiten besässen in Strassburg ein ganzes Gelass, angefüllt mit kurpfälzischen Akten (geistl. Gütergefällsrechnungswesen). L'Intendant de Brou nimmt ein Inventar bei den Jesuiten auf, jedoch ohne Erfolg.

1733 1734 Grevenbroch hat zu Paris a. A. einem blausammtenen minurirten Original-Lehenbuch nachzuforschen.

1733 1734 Der bischweiler'sche (zweybrücken'sche) Archivar und Rath Patrik extradirt zum kurfstl. Archiv nach Mannheim ältere und neuere kurpfälzische Archivalien. Das vorliegende Verzeichniss (vgl. 1721 5 XII und 1722 20 III) enthält: Das Diarium ad vitam Ruperti imperat. 1401; vier Pakete Briefe Friedrichs V. (Königs von Böhmen) an seine Gemahlin, die wichtigsten Korrespondenzen und Handlungen aus der Zeit Karl Ludwigs und Karls.

1735 13 I Auftrag an Grevenbroch, Archivalien nachzuforschen, welche Obrecht d. jüng. i. J. 1721 an die Madame-Wittwe nach Paris habe senden lassen, die nach dem Tode derselben an die Testaments Erbin, ihre Tochter, nach Nancy gekommen oder bei dem Orleans'schen Kanzler de la Houssaye zu finden sein möchten (siehe oben 1721/22).

— 13 III Grevenbroch berichtet, dass er mit Audienzen bei Hofe und mit unzähligen Zwischenschreiben die grösste Mühe gehabt. Die Archivalien seien allerdings nach Nancy, aber seitdem wieder zurück nach Paris in das Orleans'sche Archiv gekommen. Der Herzog von Orleans (dessen Kanzler d'Argenson) hat ihm gestattet, die Pfälzischen Archivalien in seinem Archiv zu verzeichnen. [Vgl. 1731. Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich 1733—1735. Franz Stephan von Lothringen ist seit 1736 Maria Theresia's Gemahl. Im Frieden zu Wien 1738 erhielt Stan. Leszczynski Lothringen, Frankreich darauf die Anwartschaft.]

— 18 IV Der Rath und Amtmann zu Selz (von der Mast), seitens Kurpfalz nach Strassburg komittirt, und Archivar Patrik, seitens Bischweiler beigegeben, erhalten von dem »adoligen Stadtmeister« zu Strassburg v. Millenheim kurpfälz. Kameralakten, lant Verzeichniss beginnend mit Ende des 16. Jahrhunderts, in 78 Pieces.

— IV u. V Grevenbroch und der Orleans'sche Archivar Dardenne konstatiren und verzeichnen die pfälz. Archivalien im Orl. Archive.

1735 25 V Grevenbroch sendet das Verzeichniss ein, welches heute vorliegt. Es enthält 209 Nummern (Bündel), aufgeführt unter A—Z, AA—ZZ und weitere 159 Ziffern.

— 22 IX Grevenbroch berichtet, man wolle von den 209 Nummern nur extradiren, was mit Frankreich in gar keinem Zusammenhange stehe. Diess immer noch im Widerspruche mit der päpstlichen Arbitralsentenz (von 1702) und dem Art. 8 des Ryswickerfriedens.

1738 24 X V. d. Mast in Strassburg erklärt berichtlich, dass er den kurpfälz. Dokumenten, welche s. Z. an Houssaye, sodann 1722 nach Luneville geschickt worden, durch den in Lothringen sehr orientirten Strassburger französ. Intendantur-Sekretär Bischoff in Nancy, Luneville und Commercy nachspüren lassen werde. (Des Weiteren wurden hierüber keine Akten aufgefunden. D. Darst. Siehe 1735 13 III).

(1740—48) Der Oesterreichische Erbfolgekrieg. — Kurfürst Karl Theodor regiert seit 1742.

1744 22 IV Der Bischweiler Archivar Patrik legt seinem Herrn, Christian IV., ein Verzeichniss vor das i. J. 1733 bereits Christian III. präsentirt worden sei und anzeige, was an Palatinis auf dem Spoicher zu Luneville liege; vielleicht sei das nun neulich verbrannt (s. 1735 13 III).

1749 28 II Protokoll: André Dardenne extradirt aus dem Orleans'schon Archiv die Archivalien des Verzeichnisses v. 25. Mai 1735 an Grevenbroch, die Nr. 147 ausgenommen, nämlich Obrechts Frankfurter Orleans-Prozess-Conferenz-Protokolle.

— 11 IV Die Orleans'sche Extraditionsmasse in 2 Kisten wird zu Mannheim von Archivar J. G. v. Stengel in Empfang genommen.

Zwischen-Betrachtung: Es ist sicher merkwürdig, dass bei der allgemeinen Kenntniss, die man über die Schicksale der Pfalz seit 1622 hatte, seitdem kein Historiker oder Archivar darauf verfiel, diesen Dingen näher nachzugehen. Denn die Geschichtschreibung musste zuerst, gleichviel ob in oder ausserhalb des Archivs thätig, auffallende Mängel antreffen und sie sich zurecht legen. Aber geht die Geschichtschreibung nicht erst seit unseren Tagen so in's einzelne Thatsächliche ein, wie sie es thut, und sind nicht auch die Archivare von heute erst wieder das, was sie im sechzehnten Jahrhundert waren, Humanisten? Recherchen ohne Zahl, und Staats-Traditionen sind zwischen 1700 und 1800 einfach damit begraben worden, dass es (am Rheine) hiess: Die Franzosen haben alles zerstört, unsere Archive und Traditionen sind damals zu Grunde gegangen. Es geht aber zuletzt mit „Wissenschaft" nichts verloren von der Kraft und vom Worte. Wie musste es uns bekannt anmuthen, als Weizsäcker i. J. 1882, als diese Karlsruher

Akten von mir benützt waren und damals schon der Archivalischen Zeitschrift zur Verfügung standen, in den »Reichstagsakten« IV, Einl. II, Quellen S. IV bei seiner trefflichen literarischen Umschau erwog: »Sie (Ruppert's Kanzleibücher, jene, welche nicht an König Sigmund's Kanzlei extradirt wurden, sondern in der Pfalz blieben und heute in Karlsruhe sind) sollen einmal von den Franzosen nach Strassburg gebracht worden sein. Dort sind sie wohl von Wencker und Schilter gesehen worden.« Schon bei Struve (Syntagma hist. German. 1716 S. 940) heisst es dann: »Ulrich Ohrecht ex archivo Argentoratensi (!) acta .. Ruperti .. congessit.« Derselbe Obrecht gab 1696 in Str. einen Apparatus juris publici heraus. Auch einen »Apparatus et instructus« und zwar »archivorum«, gab der genannte Wencker, der eben Stadtarchivar in Str. war. — S. 15 zählt er da die Archivare auf seit Sebastian Brant, dem Narrenschiff-Meister auf dem Pfennigthurm (vgl. H. Kurz I. 636), seit 1503 und mehrere Obrecht seit 1529. Ohrecht widmet sein Werk dem Jos. B. de Klinglin, praetori regio; S. 104 figurirt hier ebenfalls das Diarium Ruperti. Man sieht, wie die rechten Herren sich mit den Pfälzer Schätzen anfüllten. Wenn wir nun oben vom »Stadthause«, von der »Pfalz«, vom »Birkenfelder« und »Zweybrücker Hofe«, von den Behausungen Obrechts und Klinglins gehört haben, so muss uns die leider sehr kurze, aber wichtige Bemerkung in Wolframs und Schulte's Strassburger Urkundenbuch interessiren, wonach über alle Urkundenbestände in dieser Stadt ein fast beispielloses Glück der Erhaltung gewaltet hat. Bringen wir diess in zeitfällige Anwendung — die Verschleppungen abgerechnet — auch für unsere Archivalien; denn, soweit Strassburg und Elsass-Lothringen dafür als Konservirungs-Stellen in Betracht kommen, mussten die fälligen Gegenstände in deren gedruckten und ungedruckten Repertorien zur Erscheinung, und seit 1815 mehr oder minder zur besonderen Sammlung und von dorther zur Extradition kommen.

Die Wegführung der Pfälzer Archive war auch anderweit früher in der historischen Literatur nicht ganz unvermerkt geblieben: Buder, Professor des Staatsrechts in Jena, hat eine Abhandlung geschrieben »De damnis ... archivorum Germaniae«, in welcher er der Geschichte, insbesondere der wandernden kaiserlichen und Reichsarchive nachgeht, und die sich als Praefatio findet bei Kreysig (Diplomataria .. kist. Germaniae medii aevi 1753). Nachdem er auf Conring, Boineburg, Breiler, Pufendorf und Pregitzer verwiesen hat (wozu Datt zu ziehen ist), kommt er auf die Archive der Reichsstände und Pfalzen zu sprechen, und hier heisst es: »Ruperti regis Roman. acta in archivum Palatinum illata cum multis hujus documentis in Gallorum potestatem venere, Argentoratum deportata.« (Wir haben gesehen, erst 1749 schlossen diese Extra-

ditionen). Bnder: Das Reichskammergerichtsarchiv wäre 1689 zu Speier durch Brand zu Grunde gegangen (vgl. dagegen oben 1699 23 III). Alle Cameral-Akten ... wie auch der Stadt (Speyer) Archiv wäre durch den königlichen (!) Amtmann zu Weissenburg theils nach Strassburg und theils nach Landau gebracht worden u. s. w. Auch über das Archiv der Grafen von Sulzbach und der Stadt Gelnhausen finden sich hier Notizen.

Als neueste Quellen aber über Archivalien der Pfalz, welche in Elsass-Lothringen bis zu unseren Tagen zurückblieben, dienen, respektive dienten nachfolgende gedruckte Repertorien mit archivgeschichtlichen Einleitungen (vgl. oben S. 334 Pfannenschmids »Archivwesen Elsass-Lothringens« und Spaehs »Erinnerungen« in der Archivalischen Zeitschrift Bd. V): Collection des Inventaires sommaires des archives départementales antérieures à 1790. Département du Haut-Rhin; dieselben Inventaires du Bas-Rhin (1863—1872). Sodann:

Inventaire sommaire des archives communales (de la ville) de Strasbourg. Im 4 Bande dieses Stadt-Repertoriums v. J. 1886 S. 3 heisst eine Nummer: »Reclamation faite par l'Electeur palatin des titres de sa famille, qui se trouvent dans les archives de Strasbourg. Correspondence« etc. (c. 1765 ff.), eine zweite ibid. »Pieces ... relatives à la réclamation de papiers faite par le duc de Deuxponts« (c. 1765 ff.), und eine dritte; Inventaire de titres provenant de la maison Palatine et de l'évêché de Spire, qui se trouvent dans les archives de Strasbourg.

Der französische Arrest über das Veldenzer Archiv. Theilung und Extradition des Archives.

Das Pfälzische Veldenz im Nahe- und Moselgau gehörte zu Oberlothringen. J. J. 1409 erhielt Pfalzgraf Stephan, seit 1410 Inhaber von Simmern, Anwartschaft auf Veldenz und Sponheim durch Heirath mit Gräfin Anna von Veldenz. Graf Friedrich III. von Veldenz starb 1444 ohne Erben, und Veldenz ging an Ludwig den Schwarzen von Simmern zu Zweybrücken über. Zu Veldenz gehörte Veldenz, Lichtenberg, Kusel, St. Remigiusberg, Nahfelden, Pfeddersheim, Lauterecken, Landsberg, Moschel, Odernheim, Arnsheim. Ludwig der Schwarze setzte 1482 seinen Sohn Alexander in Veldenz selbstständig ein. Der Marbacher Vertrag v. J. 1543 ist oben S. 345, bei der Skizze über den Verlauf des Veldenzer Erbstreites (1694—1733) bereits erwähnt worden; in dem-

selben wurde unter Anderm festgesetzt, dass Veldenz betreffende Urkunden und Saalbücher, die bisher noch im Zweybrücker Archiv, an Veldenz auszufertigen seien. Georg Hans erhielt Verträgen gemäss i. J. 1563 Lützelstein mit der Stadt Pfalzburg und den kurpfälzischen Theil der Gemeinschaft Guttenburg; Pfalzburg verkaufte er i. J. 1584 an Lothringen.

Von den in diesem Gebiete zwischen 1611 und 1654 vor sich gegangenen Theilungen muss hier nicht die Rede sein.

Pfalzgraf Leopold Ludwig, der letzte Besitzer des ganzen Veldenz, verwaltete sein Land von Strassburg aus, wo er seit 1674 im »Veldenzer oder Bergherrnhof«[1]) residirte. In diesem befand sich seine Kanzlei

---

[1]) Wittelsbacher Residenzen in Strassburg (nach meiner Recherche im Reichsarchiv i. J. 1885):

Der »Birkenfelder-Hof« wurde vom Pfalzgrafen Christian I. von Birkenfeld durch Ankauf des Anwesens des Edlen Sebastian Mieg v. Boffsheim i. J. 1649 gewonnen, nachdem er schon unter'm 20. Jan. 1646 gemiethet worden war.

Der »Rappoltsteiner-Hof« wurde von Christian II. mit der Grafschaft Rappoltstein i. J. 1673 erworben. Die alten Grafen v. R. hatten sich schon 1576 (also wieder eine bedeutsame Jahreszahl) nach einem festen Regierungshause und Sitz in Strassburg umgesehen und 1609 kaufte Graf Eberhard den genannten Hof.

So waren also die Birkenfelder i. J. 1673 im Besitze von diesen zwei Residenzen und vielleicht war diess der Grund, wesshalb sie den erstgenannten Hof verkauften, und zwar an die Familie des Advokaten und Raths Joh. Bapt. Klinglin unter'm 4. Febr. 1694. (So war es möglich, dass Hautois seinem Freunde Klinglin die 150 Pfälzer Kanzleibände vom Stadthause und von der »Pfalz« weg zur Bearbeitung hieher bringen konnte. Vgl. Protokoll oben v. 1698 13 XII.) Die Lage des B. Hofes wurde 1694 bezeichnet: »Mit Hof, Häusern, Garten und anderen Gebäuden (wir haben uns einen Strassenkomplex zu denken) an der Judengasse gelegen, einseit neben Herrn Joh. Reinbold Friderici, XV., anderseit zum Theil auf die Behausung zum Judenbad, zum Theil auf ein Allmendgässlein stossend.«

Der Rappoltsteiner-Hof war bis 16. Jan. 1771 im Besitz der Birkenfelder, unter welchem Datum er von Christian IV. in Vormundschaft für Karl August und Max Josef an den französischen Gen.-Lieuten. und Gesandten bei Preussen in Strassburg la Touche verkauft wurde. Die Lage des R. Hofes wurde gemäss Schätzungsattest v. 15. Dez. 1770 (noch immer deutsch und vom Stadtrathe) bezeichnet: »In dem Finkenweiler (Quartier St. Louis) einseit neben Horrn Floischmann, anderseit neben Herrn Wetzel und hinten theils auf H. Gross den Tabakfabrikanten und theils auf Meister Schwing, den Sandkarcher, stossend.« Als dieser R. Hof sich vergrössert hatte, befand sich ein fremdes Anwesen, unablösbar wegen Sträubens des Besitzers, mitten darin eingeschlossen. Dieser Besitzer war niemand Anderer, als der frühere Angrenzer Fleischmann, der Freund und Vertraute der Obrecht in Pfälzischen Archivalien (vgl. oben Datum 1721 5 XII). Fleisch-

und das Archiv. Als i. J. 1681 die Franzosen Strassburg nahmen, reunirten sie auch einen bedeutenden Theil von Veldenz, und als Leopold L. im Bergherrnhof (dans le Faubourg de Pierre) am 29. Sept. 1694 starb, legten sie Arrest auf Erbe und Land, und Siegel an das Hôtel. In dem nun folgenden Erbstreite kam es zu den nachstehenden archivalischen Handlungen und endlich Extraditionen.

1694 21 X Protokoll über die Eröffnung des in einem Gewölbe des Bergherrnhofs befindlichen Archivs. Gegenwärtig: Christian von Birkenfeld (Bischweiler) für sich und seinen Bruder Johann Karl, sowie zugleich in Vertretung der Herzoge Christian August und Philipp von Sulzbach; die Herzoginen-Schwestern, Töchter des Erblassers und Allodial-Interessenten Elisabeth Johanna, Wild- und Rheingräfin († 1718), Anna Sophia († 1706) und Dorothea (seit 1707 Gemahlin des regierenden Pfalzgrafen Gustav Samuel Leopold von Kleeburg-Zweybrücken), gegenwärtig ferner ein zweybrücken'scher Regierungsrath N. als Vertreter der Herzogin Charlotte Friederike (Ueberlebende in Zweybrücken und Landsberg, welch' letztere Länder i. J. 1681 an die schwedischen Wittelsbacher gefallen waren), der Mandatarin König Karls XI. von Schweden, gegenwärtig endlich der königliche Notar Koniz von Strassburg für Frankreich an Stelle des Intendanten von Elsass la Grange, Commissär und Protokollführer in einer Person. Kurpfalz war nicht vertreten. Es wird ein Inventar aufgenommen und das Archiv in 6 Koffern

---

mann's nähere Eigenschaft war die eines hessen-hanauischen Rathes in loco, gewissermassen angesessen im Palais Ribeaupierre. — Dieser R. Hof hat einen historischen Namen dadurch bekommen, dass hier Christians III. Tochter Karoline (am 9. März 1721) geboren wurde, in der Geschichte bekannt als »die grosse Landgräfin« (von Hessen-Darmstadt), deren, also einer Wittelsbacherin, direkter Urenkel Kaiser Wilhelm I. ist († am Geburtstage seiner Ahne, 9. März 1888). Friedrich der Grosse hat Karoline anerkannt mit dem Denkmale zu Darmstadt: »Femina sexu, ingenio Vir.« (Vgl. Haentle, Genealogie des H. Wittelsbach S. 198). Die Lage des R. Hofes wird heute bezeichnet durch das Frauenasyl der kleinen Schwestern, Finkweilerstaden Nr. 9; er hiess seit 1771 der »alte«, seitdem (27. Jan.) ein neuer, das »Hôtel Ribeaupierre«, gekauft worden war, der auch »Zweybrücker-Hof« und zuletzt »Palais Max Josef« (Brandgasse in der Klein-Peterpfarrei) heisst. Bekanntlich ist noch König Ludwig I. von Bayern, Max J.'s Erbe, in Strassburg geboren. (Vgl. Heigel: „Strassburg, die Vaterstadt Ludwigs I. von Bayern" in dess. „Histor. Vorträge und Studien" 1887).

Der »Veldenzer- oder Bergherrnhof« ist 1612 von den Wittelsbachern (zu Veldenz) erworben worden. (Vgl. Seyboth: „Das alte Strassburg"). Dieser kam (s. üben) an die Leiningen-Dachsburg.

Die genannten Residenzen waren unverletzlich, was sich seit der französischen Zeit (1681) auch immer (vergeblich) geltend gemacht findet.

befindlich konstatirt; in einer derselben befinden sich die 6 Repertorien, an deren Hand die Inventarisirung der Schriftbestände zwischen dem 21. und 27. Oktober, durch 6 Tage, wobei allein die drei Frauen nicht vom Platze wichen, vorgenommen, hienach alles in Ordnung befunden und das Gewölbe wieder geschlossen wird. Die Schlüssel des Gewölbes verwahrt der Intendant zu Strassburg. Der Prozess spielt vor dem französ. »Conseil zu Colmar« (nebenbei wickeln sich die Sonderprozesse ab unter den Allodialerben und deren Familien, mit Kloehnrg, Hanau und Leiningen-Daxburg [Linange-Dabo], welch' Letztere in den schliesslichen Besitz des Bergherrnhofes gelangen).

1701 15 III Protokoll, betr. die »Beaufsichtigung guter Conservirung des Archivs«. Es erschienen Christian von Birkenfeld, Dorothea, für Knrpfalz der Regierungsrath Strauch und Sekretär Frank, für Schweden der Bevollmächtigte der Regiernng zn Zweybrücken Joh. Thibaut Wildermuth. Prinzessin Dorothea verlangt und erhält Abschriften ans dem Archiv. Wiederverschluss.

1711 — — Der kurpfälzische Regierungsrath Zachmann referirt über die Archivtheilung resp. den Prozessstand: Kur und Kleehurg haben sich verglichen u. s. w. Dagegen dringt noch in diesem Jahre Birkenfeld auf Eröffnung des Archivs und auf Extradition Lützelstein'scher Archivalien. Birkenfeld behält die Oberhand, denn »der junge Birkenfelder«, Inhaber des Regiment d'Alsace nnd französ. Generallieutenant, weiss seine Sache in Paris zu betreiben nnd sein Vater glaubt Grund zn haben, den Kurfürsten Johann Wilhelm zu mahnen, er möge ihm wenigstens seine Appanage-Antheile bezahlen, da er in grösster Noth lebe. Frankreich öffnet das Archiv und fertigt die Abschriften für Birkenfeld. (Dahin war es also vermöge der ewig fortgesetzten römisch-rechtlichen Nutz- und Gütertheilungen gekommen.)

1712 — — Protest Zachmann's gegen dieses Vorgehen. Sulzbach entsagt. Ein Kompromiss zwischen Kur und Schweden müsste den Prozess beenden.

1714 — — Der kurpf. Gesandte v. Beckers zu Paris nnd Kanzler v. Wieser (zu Düsseldorf) betreiben gelegentlich des Friedensschlusses zu Baaden die Extradition des Archivs, jedoch ohne Erfolg.

1717 23 VII—1718 1 V. Diarium d. i. Bericht des kurpf. Regierungs- und Hofgerichtsrathes Joh. Casimir v. Zachmann (Libell von 147 Seiten) über Ausführung seiner Mission zu Paris, betr. die Ansprüche der Kurpfalz auf einige Veldenzer Gebietstheile und die Wiederzurückgabe von Germersheim und Selz seitens Frankreich. Z. besuchte in Paris auch die Herzogin (Madame) von Orleans und erstattet auch über diese Verhandlungen Bericht.

1717 — — Der biedere Deutsche Zachmann beantragt, dass das Archiv von Strassburg weg und auf Reichsboden, vielleicht nach Frankfurt, wenn nicht nach Mannheim, gebracht werde.

1721 20 V Archivar Otto und der Oberamtmann zu Germersheim, Frank, befinden sich wegen einer Benützung des Archivs in Strassburg (vgl. oben aute 1716 18 V). Sie erfahren hier, dass Birkenfeld und Kleeburg, einseitig von Frankreich begünstigt, die Zeit her das Archiv ungenirt benützen. Frankreich ist im Besitz der Originalrepertorien, Kleeburg im Besitze einer Abschrift davon. Otto räth, bis zum Austrage der Ansprüche Frankreichs und Birkenfelds die Archivbenützung ruhen zu lassen. Der Intendant vom Elsass und die französische Regierung lassen durch weitere 12 Jahre die (nun zwar endlich vereinigten) pfälzischen Andringen unbeachtet.

1731 17 IX Auch Kleeburg ist mit Gustav Samuel Leopold ausgestorben; es findet aber nicht nur immer noch kein Austrag statt, sondern es entsteht zu dem bisherigen noch der Streit um das Kleeburger Erbe (um das vereinigte Herzogthum Zweybrücken v. J. 1569). Einstweilen Sequester durch das Reich.

1733 23 XII Mannheimer Vergleich und Spruch (siehe oben 1733).

1735 18 IV Grevenbroch berichtet aus Paris, dass der Extradition und der Theilung des Archivs zwischen Kurpfalz und Birkenfeld seitens Frankreich nichts mehr in den Weg gestellt würde. (?) Es wird jedoch ein bezüglicher französischer Befehl, das Archiv aus der Gewalt zu geben, nach Strassburg nicht erlassen. Hier spielt der Intendant de Brou seinerseits Verstecken, währenddem (!) der Intendantursekretär Bischoff (vgl. 1738 24 X S. 365) die Resultate einer Kommission (zu Nancy) zur Berichtigung der Elsass-lothringischen Grenzen abwartet; hiezu benützt er das Veldenzer Archiv und schreibt die Repertorien dreimal für Frankreich ab. Man erfährt, dass Frankreich an eine Extradition gar nicht denke. (Also immer noch das Rennions-Spiel der Intendanten auf eigene Faust.)

1736 — — H. B. Patrik, bischweiler-zweybrücken'scher Rath und Archivar, betreibt durch ununterbrochene Correspondenz mit Grevenbroch, mit den französischen Ministern (Amelot u. A.) zu Paris, mit de Brou zu Strassburg und mit den Interessenten die Archivsreklamation durch mehrere Jahre ganz allein. Er allein besitzt davon nur mehr die Tradition. (Siehe oben die gleichzeitigen Daten bei der Extradition der Kurarchivalien bis 1749).

1738 11 VIII Von d. Mast und Patrik befinden sich in Strassburg. Es finden endlich die letzten Verhandlungen statt, die Theilung der Archivalien an der Hand der Inventare beginnt und wird, nicht ohne dass den französischen Massgebenden mit »Lasten Wein« und »Louisd'ors« nachgeholfen werden muss, zu Ende geführt. Wir schalten hier einen Auszug aus dem vom Notar Kontz 1694, 21. Oktober, beglaubigten Inventar ein:

1) Die grosse rothe eiserne Koffer (coffre): Haus- und Staatsurkunden v. 1498—1670, als: Verträge, Heiraths-Akte, Testamente, Pfandschaften — und die sechs Orig.-Inventare.
2) Die grosse grüne eiserne Koffer: Kameralien und Leben. Guttenberg und Weissenburg. Pfalzburg. 1288—1684.
3) Ein grosser eiserner Stock: Urkunden aller Betreffe über Lützelstein 1377—1686.
4) Ein kleiner eiserner Stock: Ebensolche 1360—1668.
5) Die kleine eiserne Kiste: Die Urkunden betr. die Probstei Remigiusberg, Kopien de 952 ff., die Originale von 1255—1560; einige Urkunden über Lauterecken und Reichenbach.
6) Die ganz kleine eiserne Kiste: Haus- und Staatsurkunden, bes. Privilegien der Veldenz'schen Pfalzgrafen 1567 ff., Generalien und Publika 1444—1666, dann Akte über Steinthal 1578—1600.

Das vorliegende Exemplar ist dem Darsteller auf folgende Weise unter die Hand gekommen. Im J. 1771 hat Archivar Bachmann zu Zweybrücken sich an seinen Kollegen, den Archivar Papelier der Bischweiler-Rappoltsteiner Kanzlei in Strassburg gewendet, nach Archivalien aus dem Nachlasse des k. französ. Stadtmeisters Joh. Bap. Klinglin zu sehen. Diese Requisition ergab einen grossen Faszikel »Varia«, zu deren Definirung dem Anscheine nach Bachmann und seine Nachfolger bis zur Stunde (1882) nicht gekommen waren. In diesen Varia hat sich nun aber nicht bloss dieses eine Repertorium des Veldenzer-Archivs gefunden, sondern es kamen da auch dem Darsteller nach Titeln wohlbekannte einzelne Urkunden zum Vorscheine, wie über Stift Speyer, Selz, Hagenbach, Weissenburg, Klingenmünster, Ensserthal, St. Walpurg und neuere Familiaria (vgl. oben 1698 13 XII S. 356) Also auch die Klinglin waren mit bleibenden Hinterziehungen aus dem Kurarchive betheiligt.

Die Veldenzer Archivalien wurden vertheilt gemäss dem Mannheimer Spruch zwischen Kurpfalz und Zweybrücken; Frankreich aber nahm jene über Steinthal und Pfalzburg (wobei 6 Dörfer), sowie die Originale, welche über die damaligen Elsass-Lothringischen Grenzstriche (vgl. oben 1721 5 XII) aussagten. Von diesen, sowie von den Pfalzburg'schen Urkunden etc. behielten sich aber die Pfälzer-Kommissäre Abschriften zurück. — Die Urkunden vom Remiginsberg wurden von ihnen gleichfalls als zu vertheilend notirt, je zu Lauterecken oder zu Lichtenberg.

Da erschien noch einmal der Strassburger Intendant de Bron, welcher die Ausscheidungsverzeichnisse zur Genehmigung nach Paris senden wollte. Als die Kommissäre protestiren, wird aber dennoch endlich

1738 12 XII das Archiv extradirt und in 2 eisernen Kisten und 12 Verschlägen nach Mannheim gesendet, wo es 1739 21 IX der kurpf. Archivar Regierungsrath v. Lamezan in Empfang nimmt. Hier wurden die Haus-Urkunden von den Landes-Urkunden gesondert und der Zweybrücken'sche Extraditionsantheil 1742 nach Bischweiler gesendet.

Das war das Archiv; aber der Zweybrücker Patrik reklamirte auch die zwischen 1674 und 1694 im Bergherrnhof erwachsene laufende Kanzleiregistratur. Er war nämlich in der Lage, den Schein eines Strassburger Bürgers v. J. 1738 vorzulegen, wonach ihm in der Zeit, als die Kanzlei von der französischen Intendantur nicht mehr unter Siegel behalten wurde, 5 Centner Akten daraus verkauft wurden. Bei alledem aber waren zur Zeit noch Akten »auf der Fruchtbühne« des Hotels, die den Pfälzern 1739 nachgeschickt wurden.

Sollte nun hier, obwohl wir nicht am Ende der Hergänge stehen, eine praktische Aeusserung über die »Wiedererstattungen« erwünscht sein, so wäre zu bemerken, dass die noch heute an der Frage zahlreich interessirten Archive, Aemter, Anwaltschaften und nicht zuletzt die Geschichtsforschung aus den eben mitgetheilten Spezialakten sich jetzt selbst am besten orientiren können; wenn ihnen am Fache oder in den Heften Lücken aufstossen oder aber auch die Lücken mit Dingen ausgefüllt sind, die nicht hingehören (Vermischung der verschiedenartigsten Bestände) so kann jetzt geholfen werden. Was uns 1870 und heute mehr interessiren musste als die Relikten in der Reichs-Provinz Elsass-Lothringen, deren Inventaires sommaires (s. S. 367) seit langer Zeit gedruckt vorlagen, waren die alten ehemals königlichen Archiv- und Bibliothekstände zu Paris (1622—1792), waren und sind die Bestände der Orleans: das wird bewiesen durch das Gebahren der Hautois (vgl. S. 353 ff.), Obrecht, Klinglin und der Intendanten, das beweisen seitdem einzelne, schliesslich doch nicht zurückzuhaltende Erscheinungen auf der Oberfläche, wie z. B. der gut wittelsbachische Codex Manesse; interessiren müssen uns auch heute noch Recherchen nach Archivalien in Archiv und Bibliothek des Vatikans und in den Pallazzi in Rom (vgl. oben S. 316 u. 324). Für westdeutsche Staaten kommen wir zu besonderen Aufzählungen.

(Fortsetzung folgt.)

X. Kurze Mittheilungen.

1.

Zu Dr. C. A. H. Burkhardt's Adressbuch der deutschen Archive (zweite Auflage) Nr. 527, 541, 565, 569, 574, 578, 593, 604.

Im Hinblicke auf die fortwährend steigenden Anforderungen an die Verwaltung der bayerischen Landesarchive hat das Staatsministerium des Inneru in den Voranschlag für die Bedürfnisse der XIX Finanzperiode 1890/91 zunächst für das allgemeine Reichsarchiv als die Centralstelle der bayerischen Landesarchive die Einsetzung eines dritten Rathes und zur gedeihlichen Förderung der Kanzleigeschäfte die eines weiteren Funktionärs aufgenommen. Der erfreulichen Würdigung der hiefür geltend gemachten Gründe durch die beiden Kammern des bayerischen Landtags verdankt der Staat die Bewilligung der Mittel dafür. Die Besetzung beider Stellen ist alsbald nach der Vereinbarung des Finanzgesetzes erfolgt.

Da sich hienach ausser anderen Aenderungen mehrfach solche an der im Eingange erwähnten Veröffentlichung ergeben haben, wird nunmehr der Stand der Referatsbeamten wie der Kanzleibediensteten des allgemeinen Reichsarchives und der ihm untergeordneten acht Kreisarchive vom Ausgange des Jahres 1890 mitgetheilt.

A) Allgemeines Reichsarchiv in München.

Vorstand: Dr. Ludwig Ritter v. Rockinger.

Räthe: Dr. Christian Häutle, Karl Primbs, Edmund Freiherr v. Oefele.

Assessoren: Dr. Pius Wittmann, Max Josef Neudegger, Otto Rieder.

Sekretär: Sebastian Göbl.

Kanzlei: Funktionierender Kanzleisekretär Hans Bachmann, Funktionär Franz Xaver Fürg, Funktionär Wilhelm Wirth, Hauptmann a. D.

B) Kreisarchiv von Oberbayern in München:

Archivar: Dr. phil. Eberhard Zirngiebl.
Sekretäre: Franz Löher, Dr. jur. Aurelius Schmid.
Kanzlei: Kanzleisekretär Franz Paul Walser, Funktionär Heinrich See.

C) Kreisarchiv von Niederbayern in Landshut:

Archivar: Josef Edmund Jörg.
Sekretär: Reichsarchivassessor Anton Kalcher.
Kanzlei: Funktionär Julius Bischoff.

D) Kreisarchiv der Pfalz in Speier:

Archivar: Dr. phil. Johann Mayerhofer.
Sekretär: Franz Paul Fernbacher.

E) Kreisarchiv von Oberpfalz und Regensburg in Amberg:

Archivar: Emil Roth.
Sekretär: Dr. phil. Alfred Bauch.
Kanzlei: Funktionär Benedikt Vogt.

F) Kreisarchiv von Oberfranken in Bamberg:

Archivar: Dr. phil. Johann Petz.
Sekretär: Dr. phil. Franz Schneiderwirth.
Kanzlei: Funktionär Ernst Zottmann.

G) Kreisarchiv von Mittelfranken in Nürnberg:

Archivar: Dr. phil. Franz Heinrich.
Sekretär: Josef Sebert.
Kanzlei: Funktionär Michael Lehner.

H) Kreisarchiv von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg:

Archivar: Reichsarchivrath Dr. phil. August Schäffler.
Sekretäre: Franz Hüttner. Die zweite Sekretärstelle ist zur Zeit noch nicht besetzt.
Kanzlei: Funktionär Josef Vill. Funktionär Hans Peter Martin Freiherr von Zündt-Kenzingen.

J) Kreisarchiv von Schwaben und Neuburg in Neuburg:

Archivar: Dr. phil. Georg Hansen.
Sekretär: Josef Breitenbach.
Kanzlei: Funktionär Gustav v. Bally.

L. v. R.

2.

Eingesandt aus Sigmaringen unterm 3. April. Der fürstlich Hohenzollern'sche Archivrath Eugen Schnell ist wegen seiner durch Krankheit veranlassten Dienstunfähigkeit unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen und gewissenhaften Dienste mit einer aus besonderer Gnade und ausnahmsweise erhöhten Pension in den Ruhestand versetzt worden.

3.

Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759—1500. (Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsass), mit Unterstützung der Landes- und Bezirksverwaltung herausgegeben von Dr. Karl Albrecht, kais. Oberlehrer am Lyceum zu Colmar, 1. Band, Colmar i./Elsass bei E. Barth, XV und 707 Seiten in Gross-Quart, Preis: 32 ℳ.

Wie das Strassburger Urkundenbuch und das Cartulaire de Mulhouse ist das Rappoltsteinische Urkundenbuch bestimmt, die urkundlichen Quellen zur Geschichte des Elsass den Forschern zugänglich zu machen. Aus 57 Archiven (und Bibliotheken) hat der Herausgeber das Material geschöpft und aus diesen wie aus der einschlägigen Litteratur über 4200 Urkunden, Auszüge u. s. w. zusammengebracht. Nachdem die Vorarbeiten (1877—1889) beendigt waren, haben der Landesausschuss von Elsass-Lothringen sowohl wie der Bezirkstag vom Oberelsass das verdienstliche Unternehmen durch die Bewilligung der Druckkosten (im Betrage von 19500 ℳ.) gefördert. Das ganze Werk ist auf 5 Bände berechnet und soll mit dem Jahre 1500 abschliessen. Der Vf. sagt selbst in der Vorrede (S. VIII), dass er sich diese Grenzen gezogen hat, weil neben der Rücksicht auf sein Schulamt für ihn der Wunsch massgebend gewesen sei, in absehbarer Zeit etwas Abgeschlossenes zu liefern. Der 1. Band liegt jetzt in vorzüglicher Ausstattung vor. Derselbe umfasst 770 Urkunden und Nachrichten aus den Jahren 759—1363 (S. 1—600), ein ausführliches Namenregister (S. 601—692), Archiv- und Lit-

teraturverzeichniss (S. 693—702) sowie 2 Stammtafeln (S. 705—707). Bisher sind noch nicht veröffentlicht etwa 500 Stücke, darunter 18 Kaiser- und Königs-Urkunden (n. 125: Rudolf v. Habsburg; n. 218. Adolf v. Nassau; nn. 299 und 301: Heinrich VII.; n. 317: Friedrich der Schöne; nn. 316, 410, 412, 417, 420, 423, 451: Ludwig der Bayer; nn. 461, 636, 654, 678, 681, 719: Karl IV.). Unter den schon gedruckten Stücken finden sich manche, die bisher nur nach minderwerthigen Abschriften bekannt waren, jetzt aber nach dem Orig. gegeben sind (vgl. namentlich die Urkunden König Rudolfs nn. 117 u. 1399 und König Heinrichs VII. n. 296). Bei der Drucklegung ist der Vf., soweit es möglich war, auf die Originalausfertigungen zurückgegangen; die Einsicht bezw. Vergleichung derselben wurde in den meisten Fällen von den Archiv-Vorständen bezw. Besitzern bereitwilligst gewährt; (vgl. dagegen Anm. n. 37). Ueberall sind kritische Erläuterungen hinzugefügt, die sich hin und wieder zu kleinen Excursen gestaltet haben (vgl. namentlich den S. 21—35 als n. 23 aufgeführten Excurs über Egenolf von Urslingen, den Stammvater der jüngeren Rappoltsteiner Linie). Die Sprache ist vorwiegend die deutsche, 33 Stück sind in frz., 165 in lat. Sprache abgefasst (S. IX). Bezüglich der Orthographie hat sich der Herausg. mit möglichster Treue an seine Vorlage angeschlossen: u und v hat er stets gesetzt, wie er sie vorfand, bei i und j ist er etwas eigenmächtiger, jedoch in durchaus rationeller Weise verfahren (vgl. S. IX u. Anm. 3).

Der rastlose Fleiss und das ernste, wissenschaftliche Streben des durch kleinere Arbeiten[1]) vortheilhaft bekannten Herausgebers verdienen unsere Anerkennung um so mehr, als er bei seiner mühevollen Amtsthätigkeit nur während der Ferienwochen im Stande war, das reichhaltige Urkundenmaterial, soweit es nicht im Bezirks- und im Stadtarchiv zu Colmar beruhte, zu sammeln. Am ergiebigsten waren von auswärtigen Archiven das königl. Geheime Haus-Archiv, das königl. Geh. Staats-Archiv und das Allg. Reichsarchiv in München, sowie das Bezirks- und Stadtarchiv in Strassburg, aber auch andere süddeutsche Archive (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart), 2 österr. (Wien und Innsbruck), 1 luxemburgisches (Luxemburg), 6 schweizerische (Basel, Bern, Luzern, Pruntrut, Solothurn und Zürich) und 6 frz. (Paris, Nanzig, Epinal u. s. w.) haben ihm manchen Beitrag geliefert. Die Herrschaft (spätere Grafschaft) Rappoltstein, ursprünglich unzweifelhaft Eigenthum der Egisheimer, gelangte später in den Besitz der fränkischen Grafen, der nachmaligen salischen Kaiser. Heinrich IV. schenkte sie am 24. März 1084 der Basler Kirche, doch kam letztere erst durch die Bestätigung Kaiser Friedrichs I. in dauernden Besitz (i. J. 1162). Das dominium utile übte seit alter Zeit das Dynastengeschlecht der Rappoltsteiner, welche, wie Albrecht ver-

[1]) Besuche deutscher Könige und Kaiser in Colmar (1878), Deutsche Könige und Kaiser in Colmar, (1883), Die „ältere Linie der Rappoltsteiner" (1886), Egenolf von Urslingen, Stammvater der „jüngeren Rappoltsteiner Linie" (1888), die Artikel Anselm I. von Rappoltstein und Bruno von Rappoltstein in Bd. 27 der Allgemeinen Deutschen Biographie (1888) u. a.

muthet, einen Theil von Rappoltsweiler, sowie die umliegenden Ortschaften (Gemar u. s. w.) als Allod inne hatten, später aber in aufgetragene Lehen verwandelten. Die ältere Linie der Rappoltsteiner erlosch im Jahre 1157 im Mannesstamme; die jüngere dagegen, welche Egenolf von Urslingen, einen Verwandten des unter Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. hochangesehenen Herzogs Konrad v. Spoleto, zum Stammvater hatte, wurde im Jahre 1673 von dem gleichen Schicksal ereilt. Nach dem Ableben des »Grafen« Johann Jakob ging der Gesammtbesitz als Grafschaft Rappoltstein auf dessen ältere Tochter Katharine Agatha und durch diese auf die Pfalzgrafen v. Birkenfeld (Zweibrücken) über, denen der Besitz durch die Wirren der sogen. Grossen franz. Revolution entrissen wurde. Das Andenken an den letzten Grafen von Rappoltstein, den Pfalzgrafen Maximilian Joseph, den Urenkel der Katharina Agatha v. Rappoltstein, der im J. 1806 den bayerischen Königsthron bestieg, lebt noch heute in Rappoltsweiler tiefinnerlich fort. — Zum Schlusse sei uns noch eine Bemerkung gestattet: Das Namensverzeichniss ist ebenso sorgfältig wie übersichtlich; aber wir möchten für die folgende Bände empfehlen, dem Namensregister kurze Zusammenstellungen über die rechtliche Bedeutung der Urkunden anzufügen. Wir sind überzeugt, dass eine Zusammenordnung unter diesem Gesichtspunkte (etwa Almende, Eheverträge, Erbverzichte, Freizügigkeit, Patronat (Kirchensatz), Pfandschaft, Seelmessen u. s w.) die reichhaltige Sammlung auch der rechtsgeschichtlichen Forschung zugänglicher machen würde.

F. Geigel, k. Reg.-Rath a. D. in Colmar.

4.

Da gegenüber dem muthmasslichen Raumvoranschlage des Manuscriptes der Nummer VIII wie der Nummer IX der Druck ein beträchtliches Mehr in Anspruch genommen hat, erübrigt für einen noch in den gegenwärtigen Band bestimmten Aufsatz des Unterzeichneten »über eine bayerische Sammlung von Schlüsseln zu Geheimschriften des 16. Jahrhunderts« kein Platz mehr. Er ist daher für den nächsten Band bei Seite gelegt, und wird dort in Nr. II erscheinen.

Auch dem nunmehr noch folgenden Register hat aus dem angeführten Grunde nur eine etwas stiefmütterliche Behandlung angedeihen können.

L. v. R.

Register.

A.

Adler als Reichswappen 128/129.

Aiterhofen 29.

Apfolsiegel deutscher Könige und Kaiser 124—127.

Archiv, württembergisches, 54—77.

Arohivbau zu Stuttgart, 1558 bis 1560, 58.

Archive, bayerische, 33—44, 46 bis 48, 78—183, 184—187, 374—376.

Arohive, pfalz-bayerische, der Wittelsbacher, von Max Josef Neudegger, 288—373.

Arnulf, Herzog von Bayern, 27.

Aschhausen, Johann Gottfried von, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, 46.

Aufgedrückte Siegel deutscher Könige und Kaiser 103—109.

Aufkauf von Lebensmitteln, besonders von Getreide 42—44.

B.

Baco von Verulam 47/48.

Bamberg, bayerisches Kreisarchiv, 46—48.

Bayerische Fürstensiegel bis auf Max III. Josef, von Karl Primbs, 1—26.

Bayerisohe Kreisarchive, Personalstand am Schlusse des Jahres 1890, 375/376.

Bayerisches Nationalmuseum, Siegelplatten und Siegelringe daselbst, 183.

Bayerisches Reichsarchiv in München:

Deutsche Königs- und Kaisersiegel von Karl dem Grossen bis Friedrich I. im sogenannten Kaisersolekte 78 bis 183.

Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters aus der Bodmann-Habel-Conrady'schen Handschriftensammlung daselbst 33—44.

Schlüssel zu Geheimschriften aus den Jesuiten-Archivalien 184—187.

Personalstand am Schlusse des Jahres 1890, 374.

Benediktiner-Mönchsabteien in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, von P. Gabriel Buecelin jun. 188—288.

Bergherrnhof in Strassburg 368 und in der Note auf 369.

Besold 64.

Betz, württembergischer Archivregistrator 69/70.

Birkenfelder-Hof in Strassburg, 368 in Note 1.

Bisthümer Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz, in deren Sprengeln Benediktiner-Mönchsabteien gelegen, 268—270.
Bodmann-Habel Conrady'sche Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive 33—44.
Brun, Sohn der Herzogin Judith von Bayern, 29/30.
Brusch, Kaspar, 189/190.
Bucelin, Gabriel, 190 in Ziff. 2.

C.

Christof, Herzog von Württemberg, 58—63.
Cifra romana in Jesuiten-Archivalien des allgemeinen Reichsarchivs 184—187.
Cisner, Nikolaus, 298, 301/302.
Cleinmann, Peter, pfälzischer Kammersekretär, 305.
Bodmann-Habel-Conrady'sche Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive 33—44.

D.

Dechiffrirkunst, von Dr. Heinrich Weber, 45—53.
Deutsche Benediktiner-Mönchsabteien 188—288.
Deutsche Königs- und Kaisersiegel von Karl dem Grossen bis Friedrich I. im sogenannten Kaiserselekte des allgemeinen Reichsarchivs 78—183.
Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters aus der Bodmann-Habel-Conrady'schen Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive, von Dr. Ludwig von Rockinger 33—44.
Dienstmannenrecht von Magdeburg 35.
Dreissigjähriger Krieg in der Pfalz 309—330.

E.

Ebinger, Sebastian, württembergischer Hofregistrator 57—62.
Ellwangen, zeitweilig württembergisches Filialarchiv 76/77.

F.

Felonieprozess des Königs Ferdinand 60.
Französische Rückerstattungen pfälzischer Archivalien zwischen 1688 bis 1749, 347—355.
Frey, Stephan, pfälzischer Archivar in Amberg 304.
Friedrich IV., Kurfürst der Pfalz, 306—308, 310—325.
Fünfer, Johann, württembergischer Hofregistrator 54.

G.

Gabelkover, Johann Jakob, württembergischer Hofregistrator, 64.
Geheimschriften in Jesuiten-Archivalien des allgemeinen Reichsarchivs, von Dr. Ludwig von Rockinger, 184—187.
Gemmensiegel deutscher Könige und Kaiser 81—85. 117/118.
Gerbert, als Pabst Silvester II, 45/46.
Getreideaufkauf 42—44.

H.

Bodmann-Habel-Conrady'sche Handschriftensammlung im allgemeinen Reichsarchive 33—44.
Habrich, Alex 194.
Hängende Siegel deutscher Könige und Kaiser 109—111.
Heidelberg, das Archiv der Kurpfalz daselbst, 301 ff.

Heilbroun, zeitweilig württembergisches Filialarchiv, 76/77.
Heinrichs I., Bischofs von Würzburg, 995—1018, Siegel, 182/183.
Heller, Johann Konrad, württembergischer Archivar, 65.
Hörwart, Johann Friedrich, 318 bis 320.
Hormold, Johann Jakob, württembergischer Archivar, 65.

J.

Johann, Kasimir, Kurfürst der Pfalz, 306/307.
Judith, Herzogin von Bayern, von Edmund Freiherrn von Oefele, 27—32.
Juris regulae 36.
Juxhoffer, Damian, 193/194.

K.

Kaiserreoht, kleines, 36/37.
Kampf 36.
Karl, Kurfürst der Pfalz, 337.
Kleines Kaiserrecht 36/37.
Kurarchiv der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim 288—373.

L.

zum Lamb, Dr. Markus, 304.
Lebensmittelaufkauf 42—44.
Lehenrechtsfragen 38—42.
Leiningen, Johann Joachim von, pfälzischer Registrator, 305.
Leuckher, Dr. Esaias, Sekretär und Bibliothekar in München, von Maximilian I. nach Heidelberg entsendet, 317/318.
Lorcher, Heinrich, württembergischer Hofregistrator, 54.
Ludwig I., der Kelheimer, Siegel, 2.
Ludwig II., der Strenge, Siegel, 3.
Ludwig IV., nachmals Kaiser, Siegel, 3.
Ludwig VI., Kurfürst der Pfalz, 303.
Ludwigsburg, württembergisches Filialarchiv, 77.

M.

Magdeburger Dienstmannenrecht 35.
Maltha-Siegel deutscher Könige und Kaiser 115.
Mergentheim, zeitweilig württembergisches Filialarchiv, 76/77.
Mönchsabteien des Benediktinerordens in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, von P. Gabriel Bucelin jun., 188—288.
Münsinger Vertrag vom Jahre 1482, 54.

N.

Niedermünster, Reichstift in Regensburg, 29/30.

O.

Oesterreichische Benediktiner-Mönchsabteien 188—288.
Orleans'scher Krieg in der Pfalz 339—345.
Otto I. von Wittelsbach, Herzog von Bayern, Siegel 2.
Otto II., Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Siegel, 2/3.
Otto III., Herzog von Niederbayern, König von Ungarn, Siegel, 14.

P.

Patrone der Benediktiner-Mönchsabteien in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, 270—274.
Pfalz-bayerische Archive der Wittelsbacher, von Max Josef Neudegger, 289—373.
Pfälzische Archivalien, von Frankreich zwischen 1688—1749 zurückgegeben, 347—367.

Pregizer, Johann Ulrich, württembergischer Oberrath und Oberarchivar, 68.
Privatsiegel deutscher Könige und Kaiser von Karl dem Grossen bis Friedrich I. im allgemeinen Reichsarchive 94/95.

R.

Ramminger, Jakob, württembergischer Hofregistrator, 54—57.
Rappolsteiner Hof in Strassburg, 368/369 in der Note.
Rappoltsteinisches Urkundenbuch von Dr. Alhrecht, 376—378.
Rechtsbücher, deutsche, des Mittelalters, aus der Bodmann-Habel-Conrady'schen Handschriftensammlnng im allgemeinen Reichsarchive, 33—44.
Regensberger, Wendel, pfälzischer Protonotar, 305.
Registraturordnung in Stuttgart, 1556—1558, 60/61. Desgleichen von 1598, 63.
Regulae juris 36.
Reichsapfel-Siegel deutscher Könige nnd Kaiser 124—127.
Renber, Jost, 300, 302—307.
Richelieu 47.
Romana cifra in Jesuiten-Archivalien des allgemeinen Reichsarchivs 184—187.
Rüttel, Friedrich, württembergischer Hofregistrator, 64.

S.

Sächsische Rechtsbücher 34/35, 37/38.
Schnell, Eugen, fürstl. Hohenzollern'scher Archivrath in Sigmaringen, 376.
Schwabenspiegelhandschriften 33 in Note 2, 3/536.
Schweizerische Benediktiner-Mönchsabteien 188—288.
Sekretsiegel deutscher Könige und Kaiser 94/95.
Siegel deutscher Könige und Kaiser von Karl dem Grossen bis Friedrich I. im allgemeinen Reichsarchive, von Dr. Eduard Geib, 78—183.
Siegel Heinrichs I, Bischofs von Würzburg, 182/183.
Siegel der Wittelsbacher in Bayern bis auf Max III. Joseph, von Karl Primbs, 1—26.
Siegelplatten und Siegelringe im bayerischen Nationalmuseum 183.
Steer, Magnus, 193.
Strassburg, wittelsbachische Höfe daselbst, 368/369 in der Note.
Stuttgarter Archivbau, 1558—1560, 58.

V.

Veldenz 345/346.
Veldenzer Hof in Strassburg 368 und in der Note auf 369.

W.

Wachs der Siegel deutscher Könige und Kaiser bis Friedrich I. im allgemeinen Reichsarchive 111 bis 116.
Wachssiegel deutscher Könige und Kaiser von Karl dem Grossen bis Friedrich I. im allgemeinen Reichsarchive 78—183.
Wallis, englischer Kryptograph, 48.
Wenz, Theobald, pfälzischer Registrator, 305/306.
Wilkins, englischer Kryptograph, 48.
Witekind, Hermann, 302/303.

Wittelsbachische Archive, pfalzbayerische, von Max Joseph Nendegger, 289—373.
Wittelsbachische Frauensiegel 23—25 in Lit. b
Wittelsbachische Höfe in Strassburg 368/369 in der Note.
Wittelsbachische Siegel in Bayern, bis auf Max III. Joseph, von Karl Primbs, 1—26.
Wittelsbachisches Hôtel Ribeaupierre in Strassburg 369 in d Note.
Wolfgang, Bischof von Regensburg, 29.
Württembergische Hofbibliothek 63/64.
Württembergisches Staatsarchiv, von Dr. Eugen Schneider, 54 bis 77.
Würzburg, Johann Gottfried von Aschhausen, Fürstbischof daselbst, 46.
Würzburg, Kreisarchiv von Unterfranken und Aschaffenburg, 375.
Würzburg'sches Bischofsiegel, Heinrichs I, 955—1018, 182/183.

Z.

Zum Lamb, Dr. Markus, 304.
Zweibrücker Hof in Strassburg 369 in der Note.

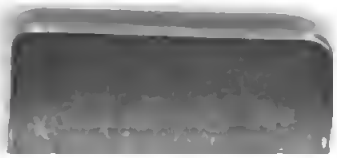

Digitized by Google